This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

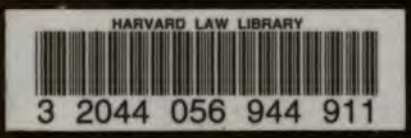
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 944 911

Cabinet 10.60.2

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June, 14, 1899.

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

IX. Jahrgang 1885.

Wien.
Verlag der Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1885.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 2349.

Auslegung einer Triftconcession betreffs Benützung von Triftanlagen.

Erkenntniß vom 2. Jänner 1885, Z. 2981 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Freiherrn v. Hackelberg-Landau, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 31. Jänner 1884, Z. 9942, betreffend die Benützung seiner Triftanlagen an der schwarzen Aist durch den zweiten Triftberechtigten Grafen Rudolf Kinsky, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Pfann, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, endlich des Adv. Dr. Baron Haimberger, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Rudolf Grafen Kinsky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegenstand der Beschwerde ist die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 31. Jänner 1884, Z. 9942, insoferne damit ausgesprochen wurde: I. daß Graf Rudolf Kinsky die ermittelte Vergütung von 1800 fl. für die Mitbenützung der dem Baron Hackelberg gehörigen Trift- und Schutzbauten an der schwarzen Aist vorläufig nur bis zum Jahre 1887 inclusive (und nicht für die ganze Dauer der Triftconcession) zu leisten habe; und daß über die von 1888 ab weiterhin zu leistende Vergütung seinerzeit neuerlich zu verhandeln und eventuell zu entscheiden sei; II. daß der dem Baron Hackelberg gehörige Holzaufstellungsplatz in Au einen integrirenden Bestandtheil der Triftbauten und Triftanlagen an der schwarzen Aist bilde, und daß der genannte Eigenthümer nach Absatz 4 der Triftconcession vom 6. März 1880, Z. 2127, verpflichtet sei, den Holzaufstellungsplatz in Au dem Grafen Kinsky über dessen Verlangen gegen angemessene Vergütung zum Gebrauche zu überlassen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu I. Dieser Punkt der Entscheidung wird in der Beschwerde mit der Behauptung angefochten, daß die mit jährlich 1800 fl. zu leistende Vergütung für die Mitbenützung der dem Beschwerdeführer gehörenden Trift- und Schutzbauten durch den Grafen Kinsky den Acten zufolge für die ganze Concessionsdauer, und nicht, wie die (mit 6/11 für den Grafen Kinsky, und mit 5/11 für den Baron Hackelberg ermittelte) Auftheilung der Kosten für die

Erhaltung und Reparatur dieser Bauten, nur für fünf Jahre (bis einschließlich 1887) vereinbart worden sei.

Hieraus ergibt sich die Unstichhältigkeit der in der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter des belangten Ministeriums gegen die Competenz des V. G. Hofes in diesem Punkte erhobenen Einwendung, daß die Festsetzung einer angemessenen Vergütung den Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zukam, weil es sich eben nicht um die Ziffer der Vergütung, sondern um die Frage handelt, ob über die Vergütung für die ganze Concessionsdauer eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien zu Stande kam, und vom Ackerbauministerium anzuerkennen war oder nicht.

In dieser Hinsicht sind die Behauptungen des Beschwerdeführers unbegründet. — Eine ausdrückliche Bestimmung, daß die erwähnte Mitgebrauchsvergütung für die ganze Dauer der Triftzeit zu gelten habe, wurde unbestrittenermaßen nicht getroffen. Die Beschwerde folgert diese Geltung aus der in den Motiven der Min.-Entscheidung erwähnten Erklärung des Bezirkshauptmannes in Perg, daß seines Erinnerns die Parteien nur das vorgedachte Beitragsverhältniß zu den Erhaltungskosten auf 5 Jahre beschränken wollten, ferner aus der Protokollarerklärung, mit welcher beide Theile das Gutachten der Sachverständigen über die Ziffer der Gebrauchsvergütung zur Kenntniß nahmen, endlich aus dem Umstande, daß nach Ansicht des Beschwerdeführers die Vergütung für die Benützung der Triftbauten mit der Ausmittlung der Beitragsquoten für deren Erhaltungskosten nicht zusammenhänge. Diese Folgerungen sind aber durchaus unstichhältig.

Die nachträgliche Aeußerung des Commissionsleiters allein kann nicht als Ersatz einer Willenserklärung dienen, welche in dem von allen Theilen anerkannten Commissionsprotokolle keinen Ausdruck gefunden hat. Aus der Erklärung der Vertreter beider Theile, daß sie das dem Commissionsprotokolle vom 16. bis 19. August 1882 beigeschlossene Gutachten der Sachverständigen zur Kenntniß nehmen, kann für die Dauer der Vereinbarung bezüglich der Gebrauchsvergütung überhaupt keine Folgerung abgeleitet werden, weil in diesem Gutachten nur die Ziffer der fraglichen Vergütung erwähnt, von der Zeit aber, für welche diese Ziffer zu gelten habe, gar keine Rede ist. Dagegen steht der Behauptung des Beschwerdeführers, daß diese Vergütungsziffer mit dem Verhältnisse der Beiträge zur Erhaltung und Reparatur der Triftbauten nicht zusammenhänge, das erwähnte Gutachten geradezu entgegen, weil am Schlusse desselben diese beiden Gegenstände in Verbindung gebracht werden, indem ausdrücklich bemerkt wird, daß außer dieser Summe (von 1800 fl.) der Herr Graf Kinsky zu der Erhaltung und zu den Reparaturen dieser Objecte die im Hauptprotokolle festgesetzte Quote von 6/11 der Reparaturskostensumme zu leisten habe. Dieser Zusammenhang ergibt sich übrigens, wie in der Gegenschrift des mitbetheiligten Grafen Kinsky richtig bemerkt wird, auch daraus, daß im Falle der Zerstörung einer dem Baron Hackelberg gehörigen Triftbaute die Neuherstellung und weitere Erhaltung derselben von beiden Parteien im Verhältnisse von 6/11 zu 5/11 zu bestreiten wäre; dagegen ein Object der vom Grafen Kinsky zu leistenden Gebrauchsvergütung wegfallen würde.

Ferner ist zu bemerken, daß die Behauptung, der Capitalswerth der Baron Hackelberg'schen Triftbauten sei in dem Gutachten mit 72.000 fl. angenommen worden, in diesem Gutachten keine Stütze findet, da der heutige

Werth der von den Sachverständigen besichtigten Objecte blos mit 33.602 fl. angegeben und hiebei nur erwähnt ist, daß Baron Hackelberg außerdem noch viele andere Herstellungen unternommen habe, welche bei der Ermittlung der Vergütungsziffer in Anschlag gebracht wurden. Hienach muß die Annahme des k. k. Ackerbau-Min., daß bei den commissionellen Verhandlungen eine Vereinbarung bezüglich der Vergütung für den Gebrauch der Baron Hackelberg'schen Triftbauten über das Jahr 1887 hinaus nicht zu Stande gekommen sei, als eine den vorliegenden Acten vollkommen entsprechende bezeichnet werden. — Die Beschwerde stellt sich daher in diesem Punkte als unbegründet dar.

Zu 2. Gegen diesen Punkt der Entscheidung wird in der Beschwerde a) in formeller Beziehung eingewendet, daß die Entscheidung des Ackerbauministeriums über das Begehren des Grafen Kinsky hinausgehe, dessen Vertreter bei der commissionellen Verhandlung im August 1882 zunächst nur eine Entscheidung für die nächste Zeit, und später die Sistirung der Entscheidung auf zwei Monate begehrt hatten; b) in materieller Beziehung, daß die Entscheidung dem Gutachten der Sachverständigen widerstreite, wonach der Baron Hackelberg'sche Holzaufstellungsplatz nicht als Triftbaute angesehen werden könne, daß als Triftbauten nach dem Forstgesetze nur Wasserwerke, und nicht Holzaufstellungsplätze anzusehen seien, und daß die größere Zweckmäßigkeit der Verwendung eines bestimmten Holzplatzes für die Verpflichtung des Eigenthümers zu dessen Ueberlassung nicht entscheidend sein könne.

Hierüber ist zu bemerken:

ad a. Die Erhebung dieser Einwendung von Seite des Beschwerdeführers ist als durchaus unzulässig zu bezeichnen, weil das Begehren um eine sofortige und definitive Entscheidung bei der commissionellen Verhandlung von dem Vertreter des Beschwerdeführers selbst gegen die Anträge der Vertreter des Grafen Kinsky (auf eine provisorische Entscheidung und auf Sistirung der Verhandlung) gestellt worden ist.

ad b. Ueber den von Seite der Beschwerde berufenen Ausspruch der Sachverständigen, daß der Baron Hackelberg'sche Holzlagerplatz nicht als Triftbaute oder Triftanlage zu betrachten sei, ist zunächst zu bemerken, daß dieser Ausspruch nicht den Gegenstand eines Fachgutachtens bilden kann, sondern auf das Gebiet der Gesetzanwendung übergreift, welche ausschließlich den Behörden zusteht, weshalb auch jener Ausspruch für die behördliche Entscheidung in keiner Weise bindend war.

In dem vorliegenden Falle hatte der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlaß, sich darüber auszusprechen, ob die angeordnete Ueberlassung des Baron Hackelberg'schen Holzaufstellungsplatzes kraft des Gesetzes, sei es auf Grund des § 33 oder des § 35 des Forstgesetzes gerechtfertigt war, weil für die Beurtheilung der Streitsache in erster Linie die gegenwärtig nicht mehr anfechtbare Triftconcession vom 6. März 1880, Z. 2127, maßgebend ist.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß der fragliche Holzaufstellungsplatz den im Punkte 4 der Triftconcession erwähnten bestehenden »Triftbauten und Anlagen« beizuzählen ist. — Außerdem ergibt sich aus der Vergleichung des Punktes 4 mit dem Gesammtinhalte der Concession, daß die der Anordnung der Gebrauchsüberlassung beigefügte Bedingung »soweit es zur ordnungsmäßigen Ausführung der Trift erforderlich ist,« in dem

Sinne aufgefaßt werden muß, welcher dieser Bestimmung in der angefochtenen Entscheidung beigelegt wurde.

Unter der dort erwähnten »ordnungsmäßigen« Ausführung der Trift ist nämlich offenbar jene Art des Triftbetriebes zu verstehen, welche der Eintheilung der Trift in zwei, den beiden Triftbefugten alternirend eingeräumte, Triftperioden entspricht. — Wenn nun, wie aus der Hinweisung in den Motiven der angefochtenen Entscheidung auf die rechtzeitige Beendigung der Trift und auf den Grundsatz der Parität der beiden Triftbefugten zu entnehmen ist, die angeordnete Ueberlassung des Holzplatzes den Zweck hatte, die Einhaltung jener Triftordnung für jeden Fall zu sichern, und wenn die Erreichung dieses Zweckes dadurch angestrebt wurde, daß den beiden sonst durchaus gleichgestellten Triftbefugten auch die Benützung des fraglichen Holzaufstellungsplatzes in gleicher Weise zugewiesen wird, so kann darin kein Widerspruch mit dem Punkte 4 der Triftconcession, sondern vielmehr nur eine dem Gesammtinhalte der Concession entsprechende Anwendung jener Bestimmung gefunden werden.

Die Beschwerde war daher als durchaus unbegründet abzuweisen.

Nr. 2350.

1. Statthaftigkeit einer nachträglichen Schulgeldbefreiung, bei der durch erfolglose Executionsführung constatirten Unvermögenheit der Schulgeldleistung. — 2. Zur Frage der Verpflichtung der Heimathgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen an die Schulgemeinde.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1885, Z. 23.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Kladno ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 29. Mai 1884, Z. 9360, betreffend die Befreiung der Kinder der Antonia Svět vom Schulgelde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaněra zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit die Gemeinde Kladno zum Ersatze des für die Schuljahre 1872 bis 1875 auf die Kinder der Antonia Svět entfallenden Schulgeldes verpflichtet wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte das k. k. Unterrichts-Min. die Entscheidung des böhm. Landesschulrathes ddo. 24. Jänner 1884, Z. 29147, womit die Befreiung der drei Kinder der nach Kladno zuständigen Antonia Svět vom Schulgelde für die Zeit von 1872/3 bis 1876/7 per 34 fl. 32 kr. ausgesprochen worden war. Gegen die Gesetzmäßigkeit

dieser Entscheidung macht die Beschwerde geltend, daß diese vom Ortsschulrathe erst am 9. December 1882 ausgesprochene Befreiung schon darum ungesetzlich sei, weil sie zu einer Zeit zugestanden wurde, als die Kinder die Schule nicht mehr besuchten, und daß wegen des die Schulgemeinde treffenden Versäumnisses die Heimathsgemeinde nicht gehalten sei, das Schulgeld der Ersteren zu ersetzen.

Was nun die der Antonia Svět zugestandene Schulgeldbefreiung anbelangt, so konnte der V. G. Hof darin, daß dieselbe so außerordentlich spät erfolgte, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Zwar scheinen die §§ 17—22 des für den concreten Fall noch maßgebenden Gesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., von der Voraussetzung auszugehen, daß die Ansuchen der Parteien um Befreiung vom Schulgelde und die Erledigungen hierüber im Beginne des Schuljahres erfolgen werden. Allein das Gesetz selbst trifft eine Bestimmung darüber nicht, noch ist durch dasselbe irgendwie ausgeschlossen, daß die Befreiung vom Schulgelde auch nachträglich solchen Parteien gewährt wird, die darum zwar nicht angesucht haben, bei welchen jedoch, wie concreten Falles, die Unvermögenheit, es zu leisten, durch die Erfolglosigkeit der Executionsführung constatirt wird.

Verschieden von der Frage nach der gesetzlichen Statthaftigkeit einer nachträglichen Befreiung der pflichtigen Partei vom Schulgelde und nach der Rechtswirkung dieser Befreiung für die Partei selbst, ist die Frage nach der Verpflichtung der Heimathgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen an die Schulgemeinde. Da der § 22 leg. cit., welcher von der Verpflichtung der Heimathgemeinden zum Ersatze des Schulgeldes an die Schulgemeinde spricht, die Leistung der Heimathgemeinde als einen Ersatz der von der Gemeinde des Schulortes bestrittenen Auslage bezeichnet, so kann eine Ersatzpflicht der Heimathgemeinde nur dann und insoweit als vorhanden angenommen werden, als von der durch die Schulgemeinde vorschußweise geleisteten Zahlung gesagt werden kann, daß dadurch von der Schulgemeinde ein nach Maßgabe des Gesetzes die Heimathgemeinde treffender Aufwand bestritten worden ist. In dieser Beziehung ist nun vor Allem darauf Bedacht zu nehmen, daß nach § 17 leg. cit. die Schulgemeinde verpflichtet ist, das Schulgeld am Ende eines jeden Monates an die Casse des Schulbezirkes abzuführen, daß sie das Schulgeld wöchentlich oder monatsweise, aber jedenfalls zu einem Zeitpunkte einzuheben hat, wo sie der erstbezeichneten Verpflichtung nachzukommen vermag, daß endlich Schulgeldrückstände, d. i. die wöchentlich oder monatlich fälligen Quoten, im Wege der politischen Execution einzubringen sind.

Im Sinne dieser Bestimmungen werden nur jene von einer Schulgemeinde an die Schulbezirkscasse geleisteten oder verrechneten Schulgeldzahlungen als gesetzliche, daher eventuell von den Heimathgemeinden zu ersetzende Auslagen angesehen werden können, welche von der Schulgemeinde für solche Parteien geleistet worden sind, die entweder im Momente der Fälligkeit zur Selbstzahlung des Schulgeldes nicht verpflichtet waren, oder deren Zahlungsunvermögenheit durch die rechtzeitig eingeleitete Execution erwiesen worden ist.

Nun ist durch die Administrativacten dargethan, daß Antonia Svět in jenen Jahren, für welche das Schulgeld begehrt wird, von der Zahlung desselben nicht befreit war, und daß erst am 24. Februar 1876 die politische

Execution, allerdings fruchtlos, eingeleitet worden ist, woraus nach dem Vorgesagten sich ergibt, daß die Heimathgemeinde nur zum Ersatze des für das Schuljahr 1876 entfallenden, von der Partei trotz eingeleiteter Execution nicht einbringlichen Schulgeldes für die schulbesuchenden Kinder der Antonia Svčt verhalten werden durfte.

Nr. 2351.

Die Aufhebung der in einer reinen Parteisache erflossenen, formell rechtskräftigen Entscheidung von Amtswegen, widerspricht dem Wesen des an Berufung und Fallfristen gebundenen gesetzlichen Instanzenzuges.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1885, Z. 2831 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Katharina Leitner ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. Juni 1884, Z. 7614, betreffend das Weiderecht auf der Grünwald-Alpe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Edlen v. Benak, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Stransky, endlich des Adv. Dr. Andreas Naschberger, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Freiin v. Malowetz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Min.-Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bezeichnet: 1. weil das Ministerium die längst in Rechtskraft erwachsene Statth.-Entscheidung vom 22. März 1881, Z. 2212, von Amtswegen als competenzwidrig behob, und 2. weil durch die Min.-Entscheidung für die in Rede stehende Angelegenheit die Competenz der politischen Behörden in Anspruch genommen wird.

Es ist unbestritten, und aus den Administrativacten zu ersehen, daß gegen die Statth.-Entscheidung vom 22. März 1881, insoweit durch selbe die Entscheidung I. Instanz als competenzwidrig aufgehoben wurde, von keiner Seite ein Recurs ergriffen worden ist, und daß die Beschwerdeführerin auf Grund dieser Statth.-Entscheidung eine Klage beim Landesgerichte überreichte, also ihrerseits diese Statth.-Entscheidung zur Geltung brachte, und im Sinne derselben mit Kosten verbundene Schritte unternahm.

Diese Statth.-Entscheidung war als eine in Rechtskraft erwachsene endgiltige auch vom Standpunkte der Rücksicht auf öffentliche Interessen unanfechtbare umsomehr anzusehen, als das Ackerbau-Min. in Folge des von Elvira Baronin Malowetz hinsichtlich des Abspruches über die Kosten eingebrachten Min.-Recurses, der unterm 27. Mai 1881, Z. 5765, seitens des Ministeriums eine meritorische Erledigung erhielt, in die volle Kenntniß der mehrerwähnten Statth.-Entscheidung und des ihr zu Grunde liegenden Actenmateriales gelangt war, sich aber nicht veranlaßt gefunden hatte, irgend etwas an dieser Statth.-Entscheidung zu beanständen, oder zu ändern, vielmehr obigen Recurs wegen der Kosten unter Bestätigung der angefochtenen

Entscheidung zurückwies. — Erst am 11. Juni 1884, also nach drei Jahren nach eingetretener Rechtskraft der Statth.-Entscheidung, hat das Ministerium unbestritten und actengemäß nicht über Anrufung der Parteien etwa auf Grund eingetretener Neuerungen, sondern von Amtswegen, anläßlich eines zu seiner Kenntniß gelangten, beim Reichsgerichte erhobenen negativen Competenz-Conflictes zwischen Gerichts- und politischen Behörden, die Statth.-Entscheidung als competenzwidrig außer Kraft gesetzt und die Statthalterei zur meritorischen Entscheidung angewiesen.

Die Angelegenheit, in welcher die Statth.-Entscheidung erfloß, ist ein Streit zwischen der Besitzerin des Eckbauern- und jener des St. Wolfgang-gutes, wegen Schwend- und Mahdrechtes auf letzterem Gute, also eine Parteisache, und es ist gar nicht behauptet worden, daß an der meritorischen oder formellen Erledigung derselben ein öffentliches Interesse betheiligt sei.

Die Aufhebung einer in einer derartigen reinen Parteisache erflossenen, formell rechtskräftigen Entscheidung von Amtswegen widerspricht aber dem Wesen des an Berufung und Fallfristen gebundenen gesetzlichen Instanzenzuges und erscheint sohin als unzulässig. Im vorliegenden Falle war zu einem von Amtswegen erfolgten Eingreifen des Ministeriums in die formell rechtskräftig festgestellte Competenz um so weniger ein Anlaß, als bereits das Reichsgericht zur competenten Entscheidung angerufen war, und dasselbe, wie in den Gründen des Erkenntnisses vom 7. Juli 1884, Z. 85, ausdrücklich besagt wird, anerkannt hatte, daß durch die Entscheidung der Statthalterei vom 22. März 1881, Z. 2212, und jene des Oberlandesgerichtes und obersten Gerichtshofes vom 29. December 1883, Z. 19013, und 17. April 1884, Z. 4435, ein negativer Competenz-Conflict geschaffen war.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden. — Da der V. G. Hof die Beschwerde im ersten Punkte für begründet hielt, war in den zweiten Beschwerdepunkt nicht einzugehen.

Nr. 2352.

Ob Neujahrsgelder, Gratificationen, Vereinsbeiträge und Auslagen für Abfertigung eines Privilegiums-Inhabers als abzugsfähige Posten bei Ermittlung des Einkommens I. Classe zu gelten haben?

Erkenntniß vom 7. Jänner 1885, Z. 37.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ersten Brünner Maschinenfabriks-Gesellschaft ca. Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. vom 2. März 1884, Z. 816, betreffend die Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Haas, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. die von derselben liquidirten Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 10 Gulden binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Bemessung der Einkommensteuer pro 1883 für die Erste Brünner Maschinenfabriks-Gesellschaft hat selbe in der vorliegenden Beschwerde die Einwendung dahin erhoben: daß a) die Neujahrsgelder pr. 512 fl., b) die Gratificationen pr. 367 fl., c) die Vereinsbeiträge pr. 291 fl., d) die Ausgabe für das Patent des Desiré Dupuis pr. 4241 fl. nicht als Betriebsauslagen anerkannt und daher nicht als abzugsfähige Posten von den Ausgaben ausgeschieden wurden.

In diesem Vorgange der Finanzbehörden konnte jedoch der V. G. Hof keine Gesetzwidrigkeit erblicken. — Was nämlich die sub a, b erwähnten Neujahrsgelder und Gratificationen anbelangt, so konnte bei dem Mangel jeder näheren Angabe, an wen sie erfolgt wurden, in der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction, daß dieselben nicht als durch den Geschäftsbetrieb bedingte und mit selbem im unmittelbaren nothwendigen Zusammenhange stehende Auslagen anzuerkennen seien, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. — Ebensowenig kann der nothwendige Zusammenhang der sub c erwähnten Auslagen mit dem Geschäftsbetriebe als gerechtfertigt betrachtet werden. — Nachdem sich also diese unter a) bis c) erwähnten Posten nicht als Betriebsauslagen anerkennen lassen, so war deren Nichtausscheidung aus den Passiven allerdings gegründet.

Was endlich die sub d erwähnte Auslage betrifft, welche sich als eine Pauschalirung, respective Abfertigung des bisher jährlich an den Privilegiums-Inhaber für die Benützung seines Privilegiums gezahlten Betrages darstellt, so kann dieselbe nicht als eine blos für den Jahresbetrieb der fraglichen Unternehmung gemachte Auslage betrachtet werden, sondern muß, da durch diese Pauschalirung die sonst diesfalls jährlich zu leistenden Beträge erspart wurden, vielmehr als eine Erweiterung oder Verbesserung des Unternehmens, respective Vergrößerung des in der Unternehmung stehenden Capitales angesehen werden. — Es kann sohin mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 11 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 und des § 8 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 auch diese als eine Vermehrung des Anlagecapitales sich darstellende Ausgabe nicht als eine abzugsfähige Post erkannt werden.

Es mußte somit diese Beschwerde, als nicht im Gesetze gegründet, zurückgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2353.

Gründungskosten einer Actiengesellschaft und Actien-Stempelgebühren dürfen bei Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens nicht als Abzugsposten angesehen werden.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1885, Z. 2946 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brünner Kammgarn-Spinnerei ca. Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. vom

4. März 1884, Z. 1677, betreffend die Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Klob, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. die von derselben liquidirten Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«*)

Nr. 2354.

Bei einer periodischen Druckschrift, welche mehrere Male täglich erscheint, ist in Absicht auf die Stempelbehandlung nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen, welches Blatt regelmäßig als Hauptblatt der betreffenden Druckschrift anzusehen ist.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1885, Z. 2.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Theodor Hertzka, Herausgebers der »Wiener Allgemeinen Zeitung«, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. März 1884, Z. 7477, betreffend die Stempelbehandlung der »Wiener Allgemeinen Zeitung« im Monate September 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Modern, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, § 2, ist die Stempelgebühr von inländischen, dieser Abgabe unterliegenden periodischen Druckschriften vom Hauptblatte zu entrichten. Erscheint an einem Tage kein Hauptblatt, sondern nur ein Nebenblatt, so ist von diesem die Gebühr zu entrichten. Außer diesem letzteren Falle sind jedoch nach Abs. 3 des zum Vollzuge der cit. kaiserl. Verordnung am 14. November 1857, R. G. B. 221, erflossenen sachlich begründeten Erlasses des k. k. Finanz-Min., Nebenblätter, welche nicht zugleich mit dem Hauptblatte ausgegeben werden, nur in derjenigen Zahl stempelfrei zu behandeln, welche der Zahl der gestempelten Hauptblätter gleichkommt.

Bezüglich der »Wiener Allgemeinen Zeitung«, welche in drei Ausgaben erscheint, nämlich: als Morgenblatt, als Mittagsblatt und als Abendblatt täglich, mit Ausnahme der Sonntage, an welchen blos das Morgenblatt

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 52 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 982 (Bd. IV, J. 1880).

ausgegeben wird, haben die Finanzbehörden in Absicht auf die Stempelbehandlung das Morgenblatt als das Hauptblatt, und das Mittagsblatt und das Abendblatt, als Nebenblätter behandelt, daher in Anwendung obiger gesetzlicher Bestimmungen sowohl für das Mittagsblatt als auch für das Abendblatt die Stempelgebühr separat, und zwar für jedes nach Maß, als die Auflage desselben der Zahl der Exemplare nach jene des Morgenblattes übersteigt, beansprucht. — Diesemnach erfolgte auch die Zeitungsstempel-Gebührenabrechnung für den Monat September 1883, und dem gegen diese Art der Stempelgebühren-Berechnung eingebrachten Recurse, in welchem das Verlangen gestellt wurde, daß jene Ausgabe der Vergebührung zu Grunde gelegt werde, welche die meisten Exemplare aufweist, und die beiden anderen Ausgaben als Nebenblätter angesehen werden, hat die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction und im weiteren Instanzenzuge auch das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil es nicht angeht, die Eigenschaft des »Hauptblattes« nach der Anzahl der Abdrücke zu bestimmen, da hiefür lediglich inhaltliche und zeitliche Momente ausschlaggebend sein können, und mit Rücksicht auf diese Momente bei der »Wiener Allgemeinen Zeitung« wie bei den übrigen Wiener Tagesblättern das Morgenblatt als Hauptblatt anzusehen ist, und notorischer Weise auch allgemein als solches angesehen wird.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß nicht das Morgenblatt, sondern nur jene Ausgabe jeweilig als Hauptblatt angesehen werde, welche die meisten Exemplare aufweist.

Es muß hervorgehoben werden, daß weder in der kaiserl. Verordnung vom 23. October 1857 noch in dem Vollzugserlasse des k. k. Finanz-Min. zu derselben vom 14. November 1857 der Begriff des Hauptblattes oder Nebenblattes einer stempelpflichtigen periodischen Druckschrift des Inlandes gegeben ist. — Wenn jedoch im § 2 der cit. kaiserl. Verordnung die Bestimmung für den Fall getroffen ist, daß an einem Tage kein Hauptblatt, sondern nur ein Nebenblatt erscheint, so kann angenommen werden, daß die Gesetzgebung jedenfalls voraussetzte, es werde bei einer periodischen Druckschrift, die in mehreren separaten Ausgaben täglich regelmäßig erscheint, eine bestimmte Ausgabe als Hauptblatt ständig angesehen werden können, zu der im Vergleiche die anderen Ausgaben als Nebenblätter zu betrachten und zu behandeln sein werden, also auch an solchen Tagen, an welchen kein Hauptblatt erscheint.

Angesichts der durch die Verschiedenheit in der Einrichtung der Ausgabe der periodischen Druckschriften erklärlichen Unterlassung der gesetzlichen Feststellung des Begriffes eines Haupt- oder eines Nebenblattes, ist der V. G. Hof der Anschauung, daß es seitens der Gesetzgebung den Finanzbehörden überlassen wurde, bei einer periodischen Druckschrift, welche zwei oder mehrere Male täglich erscheint, mit Rücksicht auf die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu beurtheilen, welches Blatt regelmäßig als Hauptblatt der betreffenden Druckschrift anzusehen ist.

Wenn nun die Finanzbehörde regelmäßig und ständig, wie es im vorliegenden Falle geschieht, mit Rücksicht auf die inhaltlichen und zeitlichen Momente, das Morgenblatt der »Wiener Allgemeinen Zeitung« als das Hauptblatt und das Mittags- und Abendblatt als Nebenblätter behandelt, so kann hierin eine unrichtige Annahme des Thatbestandes und in der

darauf gestützten Stempelbehandlung der »Wiener Allgemeinen Zeitung« eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, ganz abgesehen davon, daß die Beschwerde selbst die Mittags- und Abendblätter als Nebenblätter bezeichnet hat.

Die Ansicht der Beschwerde aber, daß jeweilig jene Ausgabe als Hauptblatt anzusehen sei, welche die meisten Exemplare aufweiset, kann schon aus dem Grunde als in der Tendenz und im Sinne der obigen gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt nicht anerkannt werden, weil eine solche Auffassung sich mit der vorbesprochenen Bestimmung des § 2 der kaiserl. Verordnung nicht in Einklang bringen ließe, und auch die Bestimmung des Punktes 3 des cit. Vollzugserlasses in Betreff der stempelfrei zu behandelnden Zahl der Nebenblätter dieser Auffassung gerade widerspricht. — Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf den § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2355.

Bei Nichteinhaltung des Termines zur Zahlung des Jagdpachtschillings, dürfen die Behörden nach freier Wahl entweder die Relicitation oder aber Maßnahmen zur Eintreibung des Pachtschillings verfügen (zum § 8 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. 257).

Erkenntniß vom 8. Jänner 1885, Z. 56.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kralic, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 14. März 1884, Z. 15102, betreffend die verweigerte Aufhebung eines Jagdpachtvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Kolowrat, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoweit es sich um die Verlängerung des Jagdpachtvertrages vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1884 handelt, als unbegründet abgewiesen, dagegen wird die Entscheidung rücksichtlich der Pachtdauer vom 1. Juli 1884 bis Ende Juni 1888 nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 14. März 1884, Z. 15102, wurde die von der Gemeinde Kralic auf die Dauer von 6 Jahren, u. zw. vom 1. Juli 1882 bis Ende Juni 1888 wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des Pachtzinses begehrte Annullirung eines Jagdpachtvertrages abgelehnt. Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die Zahlung des Pachtschillings, sowohl im Sinne der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, als auch im Sinne des über

die Hintangebung dieser Jagd abgeschlossenen Vertrages ddo. 31. Mai 1876, respective ddo. 14. April 1882, behördlich bestätigt am 21. April 1882, Z. 3595, 4 Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres zu erfolgen hatte, daß ferner im Vertrage ausdrücklich bedungen wurde, daß bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines die Jagd relicitirt werden solle. — Die Entscheidung verletze daher auch die Vertragsrechte der Gemeinde.

Vom Standpunkte der Zuständigkeit des k. k. V. G. Hofes (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), ist die Entscheidung der Streitsache von der Lösung der Frage bedingt, ob die Verwaltungsbehörde gesetzlich gehalten war, mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 11 des Pachtvertrages die Annullirung desselben auszusprechen.

Diese Frage war zu verneinen. — Die Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, hat im § 8 wohl ein Zwangsmittel gegen säumige Pächter statuirt; dieser Paragraph besagt aber nicht, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Vertrag jedenfalls erloschen und aufgelöst sein soll. Das Gesetz hat daher den Behörden in derlei Fällen das Recht nicht benommen, zunächst auf die Erfüllung des Pachtvertrages zu dringen; sie sollten vielmehr nach freier Wahl entweder die Relicitation, oder aber Maßnahmen zur Eintreibung des Pachtschillings verfügen dürfen.

Der Art. 11 des Jagdpachtvertrages ddo. 14. April 1882 reproducirt nur den Wortlaut des § 8 der cit. Min.-Verordnung, und im Hinblicke auf die Bestimmung des § 16 ebenda wäre es fraglich, ob eine das Befugniß der Behörde mehr einschränkende Stipulation überhaupt wirksam wäre. Jedenfalls geht es nicht an, einer Bestimmung, welche ihrem Wortlaute nach dem § 8 der Min.-Verordnung vollkommen adäquat ist, und im Sinne dieser Norm die behördliche Bestätigung erlangte, nunmehr eine darüber hinausgehende Deutung zu geben. — Die Beschwerde war daher, insoweit es sich um die begehrte Aufhebung des Jagdpachtvertrages für die Zeit vom 1. Juli 1883 bis Ende Juni 1884 handelt, als unbegründet abzuweisen.

Nachdem jedoch von Seite der Gemeinde Kralic bereits am 25. September 1883 wegen des Tags vorher erfolgten Ablebens des Jagdpächters das Ansuchen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Proßnitz um das Verbot der ferneren Ausübung der gepachteten Gemeindejagd gestellt worden ist, die Witwe des Jagdpächters mit der Eingabe vom 30. September 1883, Z. 7806, lediglich um die behördliche Bewilligung zur Ausübung der Jagd durch einen Sachverständigen wegen des inzwischen von ihr bezahlten Jagdpachtzinses für das Jahr 1883/4 gebeten, und für die weitere Zeit des Jagdpachtvertrages die Jagd der Gemeinde Kralic zur freien Verfügung gestellt hatte, diese Thatumstände jedoch bei Fällung der angefochtenen Entscheidung nicht in Betracht gezogen wurden, so mußte die Entscheidung, insoweit es sich um den weiteren Bestand des Jagdpachtvertrages seit 1. Juli 1884 bis Ende Juni 1888 handelt, nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung dieses Mangels und neuerlichen Entscheidung an die administrativen Behörden zurückgeleitet werden.

Nr. 2356.

Voraussetzungen für die Verpflichtung einer Schulgemeinde zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1885, Z. 65.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 19. August 1884, Z. 13930, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Reichenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hugo Kneifl, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht im Instanzenzuge erkannt, daß in Reichenberg eine öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten sei, weil durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt erscheint, daß in Reichenberg das Bedürfniß nach böhmischem Volksschulunterrichte vorhanden ist.

Durch die Administrativacten ist constatirt, daß für 219 Kinder der Unterricht in der czechischen Sprache begehrt wurde, und daß im Sprengel der beschwerdeführenden Gemeinde nach fünfjährigem Durchschnitte 177 schulpflichtige Kinder czechischer Nationalität sich befinden, was nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit czechischer Unterrichtssprache in der Schulgemeinde genügt.

Bei Zugrundelegung dieses Thatbestandes war der in der Min.-Entscheidung enthaltene Ausspruch, daß in Reichenberg eine öffentliche Volksschule mit czechischer Unterrichtssprache zu errichten sei, im § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, begründet. — Belangend die Einwendung, es könne die Gemeinde zur Errichtung einer zweiten Schule insolange nicht verpflichtet werden, als die vorhandene Schule alle schulpflichtigen Kinder aufzunehmen geeignet sei, ist zu bemerken, daß dieselbe nicht als zutreffend angesehen werden kann, weil vorliegend an der bestehenden Schule die deutsche Sprache als Unterrichtssprache benützt wird, weil also diese Schule dem constatirten Bedürfnisse nach einer Schule mit czechischer Unterrichtssprache nicht genügt und die Forderung des Art. 19, Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, sowie des für das Königreich Böhmen erlassenen Landesgesetzes vom 18. Jänner 1866, Nr. 1, nicht erfüllt.

Diesemnach mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2357.

Bedingungen für die Verpflichtung von Besitzern großer Industrien zur Zahlung eines entsprechenden Pauschalbetrages nach dem böhm. Mauthgesetz vom 2. April 1867, zum Zwecke der Conservirung einer Bezirksstraße.

Erkenntniß vom 9. Jänner 1885, Z. 57.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Seligmann Elbogen, Besitzers der Zuckerfabrik in Beraun, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. April 1884, Z. 14672, betreffend die Bemessung eines Pauschales zum Zwecke der Conservirung der Smichover Bezirksstraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses, womit dem Beschwerdeführer Seligmann Elbogen, als Besitzer der Zuckerfabrik in Beraun, zum Zwecke der Erhaltung der Smichover Bezirksstraße ein jährliches Pauschale von 150 fl. für die Jahre 1883 und 1884 im Sinne des böhm. Mauthgesetz vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, auferlegt wurde, lag der auch seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Smichov angenommene Thatbestand zu Grunde, daß in dem Jahre 1883 mit 4023 Fuhren, im Jahre 1884 mit 2641 Fuhren diverse Rübenmengen aus den umliegenden Ortschaften in des Beschwerdeführers Zuckerfabrik in Beraun zur Verfrachtung gelangten, wobei die Smichover Bezirksstraße, je nach Entfernung der einzelnen Ortschaften, in einer Länge von 1689 bis 1920 Klafter ohne jedwede Mauthzahlung benützt und im hohen Grade abgenützt worden ist.

Die vom Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung vorgebrachte einzige Einwendung, daß nicht ihm ein Mauthpauschale aufzuerlegen war, sondern den Rübenlieferanten, welche contractlich verpflichtet waren, die Rübe auf ihre Kosten in des Beschwerdeführers Zuckerfabrik zu verfrachten, entbehrt jeder gesetzlichen Begründung, nachdem der § 3 des cit. Mauthgesetzes ausdrücklich vorschreibt, daß von den Besitzern großer Industrien oder Kohlenwerke, wenn der Frachtenverkehr zu oder von ihren Werken ohne Mauthzahlung eine Gemeinde- oder Bezirksstraße in einer Länge von mindestens 500 Klafter im hohen Grade abnützt, ein entsprechender Pauschalbetrag zur Conservirung der bezüglichen Straße gefordert werden kann.

Nun treffen die Bedingungen der Anwendung dieser Gesetzesstelle, wie die Erhebungen dargethan haben, für den vorliegenden Fall vollkommen zu, es kann sich daher der Beschwerdeführer dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung des Pauschales nicht entschlagen und dasselbe nicht auf die Rübenverfrachter überwälzen.

Auf die in der ö. m. Verhandlung von der Vertretung der Beschwerde vorgebrachte Einwendung, daß die Rüben auf der Bezirksstraße nicht in die Fabrik selbst, sondern in die Eisenbahnstation Repora geführt werden, konnte nicht eingegangen werden, weil dieser Umstand in dem administrativen Ver-

fahren nicht zur Geltung gebracht wurde, und weil im Gegentheile der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß die Bezirksstraßen bis zum Etablissement des Beschwerdeführers durch den Rübenverkehr benützt werden, sowohl den Acten entspricht, als mit der Erklärung in der Beschwerde übereinstimmt, daß nach der in der Zuckerfabrik des Beschwerdeführers ausnahmslos geübten Praxis die Verkäufer verpflichtet seien, die Zuckerrübe bis in die Zuckerfabrik oder auf seine Wage abzuliefern.

Auf Grund des erwähnten, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch vom V. G. Hofe anzunehmenden Thatbestandes mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2358.

1. Berechtigung der autonomen Organe von Amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirthschaft zu treffen. — 2. Besitzer von Trennstücken einer Wirthschaft, deren Besitz nur als ein Ganzes übungsgemäß zum Gemeindenutzungsbezuge berechtigte, können zur Theilnahme an den Nutzungen nicht zugelassen werden.*)

Erkenntniß vom 9. Jänner 1885, Z. 58.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathias Hlaváč, Grundbesitzers in Krakovčic, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 9. April 1884, Z. 12779, betreffend die Antheilnahme am Gemeindegute, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Klemperer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ueber Ansuchen des Mathias Hlaváč, licitatorischen Ersteigers der Realität C.-Nr. 6 in Krakovčic mit 23 Joch 1408 □° Grundstücke (die früher zu derselben Realität gehörig gewesenen Grundstücke im Ausmaße von 19 Joch 1077 □°, sind mit $10^1/_2$ Joch an die Eheleute Bárta, mit fast 6 Joch an Maria Toman verkauft und der Rest in kleinere Theile parcellirt worden), um Anweisung des für seine Realität gebührenden und üblichen Antheiles an den Gemeindewaldnutzungen, entschied der Ausschuß der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften Krakovčic und Bečic am 20. November 1883 dahin, daß von den fraglichen Nutzungen der vierte Theil den Eheleuten Bárta und ein weiterer vierter Theil der Marie Toman gebühre, daß aber die restliche Hälfte der Nutzungen demjenigen überlassen werden müsse, welcher ein Recht darauf nachweiset. — Ueber den dagegen vom Beschwerdeführer ergriffenen Recurs, hat der Bezirksausschuß in Moldauthein am 19. December 1883 dem Beschwerdeführer die Hälfte der ehemals der Realität C.-Nr. 6 in Krakovčic gebührenden Waldnutzungen und den Eheleuten Bárta den vierten Theil zugesprochen, das letzte Viertel

*) S. Erkenntniß Nr. 2279 (Bd. VIII, J. 1884).

sollte aber der Gemeinde Krakovčic zufallen. — Nachdem auch diese Entscheidung vom Beschwerdeführer mittelst einer beim böhm. Landesausschusse sowie auch beim Bezirksausschusse Moldauthein überreichten Beschwerde angefochten worden ist, wurde ihm nach Vervollständigung der Erhebungen mit der Entscheidung des böhmischen Landesausschusses jedweder Antheil an den Nutzungen des Krakovčicer Gemeindewaldes abgesprochen und diese Nutzungen als der Gemeinde verfallen erklärt.

In der Beschwerde wird zuerst in formaler Beziehung geltend gemacht, daß, weil gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses von keiner anderen betheiligten Seite ein Recurs ergriffen worden ist, für den böhm. Landesausschuß kein Grund vorhanden gewesen sei, diese Entscheidung des Bezirksausschusses über den alleinigen Recurs des Beschwerdeführers zu des letzteren Ungunsten abzuändern. Weiter beansprucht die Beschwerde in merito die Zuerkennung des ganzen Antheiles an Waldnutzungen für seine Realität C.-Nr. 6 in Krakovčic, weil diese Wirthschaft nur an Umfang verloren, dadurch aber den Charakter einer selbstständigen Wirthschaft nicht eingebüßt habe und weil in Bečic, mit welcher Ortschaft Krakovčic zu einer Gemeinde verbunden ist, fünf Wirthschaften — je zur Hälfte getheilt — auch anstandslos je die Hälfte der auf eine ungetheilte Wirthschaft früher entfallenen Nutzungen am Gemeindegute beziehen.

Bezüglich der formalen Einwendung der Beschwerde muß bemerkt werden, daß, nachdem den autonomen Organen die Ueberwachung der Gebahrung mit dem Gemeindevermögen und mit den Nutzungen des Gemeindegutes gesetzlich zusteht, dieselben jedenfalls berechtigt erscheinen, eventuell selbst von Amtswegen, die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirthschaft zu treffen, daher es dem böhm. Landesausschusse unzweifelhaft zustand, die angefochtene Entscheidung zu treffen.

Die Beschwerde gibt weiter zu, daß zu der Grundwirthschaft C.-Nr. 6 in Krakovčic ehedem Grundstücke im Ausmaße von 44 Joch gehörten, welche durch Abverkauf von mehr als 20 Joch, etwa auf die Hälfte reducirt worden sind.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle um den Anspruch auf die Nutzungen des Gemeindewaldes handelt, so war die Bestimmung des § 70 böhm. Gem.-O. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, in Anwendung zu bringen, nach welcher in Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen ist. — Nun ist es unbestritten, daß nach der bisherigen Uebung in Krakovčic die Wirthschaft C.-Nr. 6 nur in der ursprünglichen Ausdehnung von 44 Joch ein Recht an der Antheilnahme an den Gemeindenutzungen gleich den übrigen dort befindlichen sechs ungetheilten Wirthschaften hätte. — Nachdem aber diese Realität in mehrere Theile zerstückt worden ist, also jenes wirthschaftliche Ganze, dessen Besitz übungsgemäß zum Nutzungsbezuge berechtigte, nicht mehr in seiner Totalität existirt, so können die Besitzer der einzelnen Theile, weder einzeln noch zusammen, Ansprüche auf die Gemeindenutzungen geltend machen. — Sie könnten dies nur dann, wenn bereits zur Zeit, als die Gemeindeordnung vom Jahre 1864 in Wirksamkeit trat, eine Uebung bestanden hätte, der gemäß die Erwerber von Trennstücken einer nutzungsberechtigten Realität zur Theilnahme an den Nutzungen zugelassen worden wären.

Der Bestand einer solchen Uebung ist aber nicht nachgewiesen; im Gegentheile haben die diesfalls aus Krakovčic einvernommenen Gedenkmänner den Bestand einer solchen Uebung ausdrücklich negirt. — Die Berufung der Beschwerde auf eine solche in Bečic, mit welcher Ortschaft Krakovčic zu einer Gemeinde verbunden ist, bestehende Uebung ist nicht zutreffend, weil unter der im § 70 böhm. Gem.-O. erwähnten Bezeichnung »Gemeindegut« im Hinblicke auf das VIII. Hauptstück dieser Gemeindeordnung das Gemeindegut in der Ortschaft verstanden werden will.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2359.

Benützung des Gemeindeeigenthums durch Gemeindemitglieder (zum § 70 der böhm. Gemeindeordnung).

Erkenntniß vom 9. Jänner 1885, Z. 72.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Jiras und Consorten ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 2. Juli 1884, Z. 21981, betreffend die Benützung des Gemeindeeigenthums in Bikos, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung betreffs der Verwaltung und Verwendung des unbeweglichen Gemeindeeigenthums in Bikos getroffenen Verfügung darum, weil 1. die Benützung der in Aecker umgewandelten Hutweideparcellen Nr. 310/2, 4, 5, 552/2, 653/2 den Beschwerdeführern hätte belassen werden sollen, da sie übungsgemäß diese Grundstücke seit jeher benützt haben, dieselben also im Sinne des § 70 Gem.-O. ein Gemeindegut bilden, weil 2. die ausschließlichen Nutzungsrechte der Beschwerdeführer auch rücksichtlich der vom Lehrer und Gemeindehirten, dann von dem Insassen Josef Zbuska benützten Parcellen hätten anerkannt werden sollen, weil den Genannten diese Grundstücke von den Altansässigen für ihnen geleistete Dienste überlassen, also von letzteren mittelbar selbst benützt worden sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Der § 70 der böhm. Gemeindeordnung, welcher die Benützung des Gemeindeeigenthums durch Gemeindemitglieder nur unter bestimmten, und zwar einschränkenden Voraussetzungen für statthaft erklärt hat, muß als eine Ausnahmsbestimmung von der allgemeinen Regel, daß alles ertragsfähige Eigenthum zu Gunsten der Gemeinderenten bestmöglichst zu verwalten sei, strenge ausgelegt werden.

Nun ging unbestrittenermaßen bezüglich der ad 1 erwähnten Grundstücke die Uebung dahin, daß diese Hutweideparcellen von den sogenannten Altansässigen zur Weide benützt wurden. — Dadurch nun, daß diese Grund-

stücke in Aecker umgewandelt worden sind, hat nicht allein die bisherige übungsgemäße Benützung derselben ihr Ende gefunden, es ist hiedurch auch augenscheinlich der Beweis geliefert, daß diese Benützungsweise für den Haus- und Gutsbedarf der sogenannten Altansässigen keineswegs erforderlich war. Es sind demnach rücksichtlich dieser Grundstücke die gesetzlichen Voraussetzungen des § 70 Gem.-O. für die Aufrechthaltung der übungsgemäßen Benützung derselben hinweggefallen, und es ist eben darum die mit der angefochtenen Entscheidung bezüglich der weiteren Verwaltung getroffene Verfügung gesetzlich begründet.

Auf die Behauptung, daß eine den Fortbestand der bisherigen übungsgemäßen Nutzung aufhebende Aenderung der Culturgattung nicht platzgegriffen habe, konnte der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 keine Rücksicht nehmen, da der vom Landesausschusse angenommene Thatbestand den Catastral- und Grundbuchsacten entspricht.

Belangend die ad 2 bezeichneten Grundstücke, so steht fest, daß dieselben nicht von den Beschwerdeführern, sondern von dritten Personen, als Entlohnung für gewisse Dienste benützt worden sind. Nun hat der § 70 Gem.-O. nur jene übungsgemäße Benützung von Gemeindeeigenthum aufrecht erhalten, welche dem Haus- und Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten diente, von diesen also unmittelbar ausgeübt wurde. Diese Nutzungsrechte sind eben deshalb nicht übertragbar und da das Gesetz die Einbeziehung der nach Befriedigung aller berechtigten Ansprüche erübrigenden Einkünfte des Gemeindegutes zu Gunsten der Gemeinderenten ausdrücklich verfügt und den Beschwerdeführern, welche diese fraglichen Grundstücke gar nicht benützten, rücksichtlich derselben nach dem Vorgesagten ein Anspruch nicht zur Seite steht, so ist die angefochtene Entscheidung auch in diesem Theile gesetzlich begründet.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2360.

Abtragung eines im baufälligen und einer Reparatur nicht fähigen Zustande befindlichen Gebäudes (Galizien).

Erkenntniß vom 10. Jänner 1885, Z. 19.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Osias Teitler und Genossen, ca. galiz. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. Mai 1884, Z. 20678, betreffend die Demolirung des Wohngebäudes Nr. $12^2/_4$ in Stanislau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem galiz. Landesausschusse von den angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Theilbetrag von 10 Gulden binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Auf Grund der in Folge einer Anzeige eingeleiteten, und auch im Instanzenzuge zu wiederholtenmalen durchgeführten Erhebungen, ist seitens der autonomen Behörden, zuletzt mit Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 3. Mai 1884, Z. 20678, dem Osias Teitler, Chane Teitler, Hersch und Chaim Teitler, und der Czarna Hausmann, Eigenthümern der Realität Nr. $12^2/_4$ in Stanislau, aufgetragen worden, die genannte Realität wegen Feuersgefahr und Baufälligkeit abzutragen.

In der von Osias Teitler und Genossen eingebrachten Beschwerde wird die Feuersgefahr bei der besagten Realität gänzlich in Abrede gestellt, und behauptet, daß die Realität nur einer gründlichen Reparatur bedürfe, aber keineswegs abgetragen werden müsse.

Diese Beschwerdeausführungen konnte der V. G. Hof in der Actenlage nicht für zutreffend erkennen. — Die erste commissionelle Erhebung fand im September 1882 statt; schon damals wurde in Bezug auf die Feuergefährlichkeit des sub $12^2/_4$ in Stanislau liegenden hölzernen Wohngebäudes constatirt, daß die Kamine theils fehlerhaft sind, theils gar nicht existiren, daß im Vordertheile des Dachbodens eine Rauchröhre (szlag) umgestürzt liegt, daß der Rauch sammt Feuerfunken unmittelbar auf die Schindelbedachung und auf den Dachstuhl steigt, woraus sehr leicht Feuer entstehen kann. In Bezug auf die Bedachung wurde damals constatirt, daß das Dach im baufälligen Zustande sich befindet, weil der Dachstuhl verfault und aus den Fugen getreten ist, und daß die Dachsparren gebrochen und nur von Stützen gehalten werden. Auf Grund dieses Befundes ist das Gutachten von der Baucommission dahin abgegeben worden, daß das Gebäude zu irgend einer Herstellung nicht geeignet sei, und daß es wegen großer Feuersgefahr geräumt und versiegelt werden sollte.

Am 25. Mai 1883 fand ein neuer Localaugenschein und eine neuerliche bautechnische Erhebung statt, und wurde hiebei constatirt, daß das Dach und der Dachstuhl beinahe ganz verfault sind, daß die Wände aus den Fugen getreten sind, daß das ganze Gebäude nicht die nothwendige Festigkeit besitzt, und bei weiterem unabweislichen Verderben des Gebälkes, oder bei größerer Erschütterung zusammenstürzen könne; schließlich ist constatirt worden, daß die Feuersgefahr noch größer ist, als die Einsturzgefahr, weil bei dem verfaulten Zustande des Gebäudes jeder größere Funke Feuer im Gebäude hervorbringen kann.

Zu allerletzt fand die commissionelle bautechnische Erhebung am 24. October 1883 statt. Auch diese Commission hat sich dahin geäußert, daß die von den vorangegangenen Commissionen abgegebenen bautechnischen Befunde und Gutachten gerechtfertigt erscheinen. — Allerdings hat diese Commission eine provisorische Herstellung des stark durchlöcherten Daches und eine Ueberwinterung in diesem Gebäude für zulässig befunden; dieser Umstand kann aber nicht als eine Widerlegung der vorausgegangenen Befunde vom 28. September 1882 und vom 25. Mai 1883 über die Baufälligkeit und Feuergefährlichkeit des Gebäudes betrachtet werden, weil jene ausgesprochene Zulässigkeit der Ueberwinterung ausdrücklich nur auf den Billigkeitsgrund gestützt wurde, »damit die zahlreiche und materiell herab-

gekommene Familie zur Winterszeit nicht obdachlos bleibe«, welchem Umstande auch thatsächlich Rechnung getragen wurde.

Angesichts dieser bautechnischen Befunde konnte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß das Gebäude sub Nr. $12^2/_4$ in Stanislau im baufälligen, u. zw. einer Reparatur nicht fähigen und feuergefährlichen Zustande sich befinde, weder als actenwidrig, noch als ergänzungsbedürftig finden, und mußte auf Grund dieses Thatbestandes (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), die angefochtene Entscheidung selbst als im Gesetze (§ 71 des Ges. vom 28. April 1882, L. G. B. für Galizien Nr. 77) gegründet erkennen.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden. Der Ausspruch über den Kostenersatz gründet sich auf § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2361.

Thatsächliche Voraussetzungen für die Verpflichtung des Eigenthümers zur Herstellung und Erhaltung einer Wasserbenützungsanlage.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1885, Z. 73.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Richard Freiherrn Drasche von Wartimberg als Besitzers der Domäne Pardubitz ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 22. April 1884, Z. 2200, betreffend die Verpflichtung der Domäne Pardubitz zur Herstellung des Dechantei-Dammes in Pardubitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Pippich, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Stransky und des Adv. Dr. Johann Lenoch, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Pardubitz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde auf Grund des § 44 Wasserrechtsges. die Domäne Pardubitz zur Herstellung des sog. Dechantei-Dammes verpflichtet, weil die Anlage des Haldacanales es nothwendig machte, denselben vor Ueberlastung durch die Chrudimka-Hochwässer zu schützen, dieser Schutz durch Ableitung eines Theiles der Hochwässer durch den früheren Wallgraben, jetzt Kasernencanal, angestrebt wurde, was eine besondere Vorkehrung zur Abhaltung der Wässer an der Stelle der Einmündung nöthig machte, weil als diese Anlage der Teichdamm fungirte, der

allerdings auch die Wasserspannung bewirken sollte; weil, solange der Teich bestand, es jedenfalls Pflicht der Eigenthümer gewesen sei, den Damm zu erhalten (§ 33 Wasserrechtsges.), weil die Auflassung des Teiches die Domäne nicht befreie, da der Damm auch noch die oberwähnte Bestimmung hatte.

Den thatsächlichen Feststellungen der Motive der angefochtenen Entscheidung gegenüber ist zunächst hervorzuheben, daß die gepflogene Erhebung keineswegs den Beweis dafür erbrachte, daß der fragliche Teichdamm als ein integrirender Bestandtheil des Haldacanales errichtet, ja auch nur gleichzeitig mit diesem aufgeführt wurde. — Nach Lage der Acten erscheint nur soviel erwiesen, daß der Damm thatsächlich als Schutzwehr gegen die Chrudimka-Hochwässer für einen Theil des Pardubitzer Territoriums wirkte; daß der Damm ebenso wie der Haldacanal ein Eigenthum der Domäne sei; daß endlich die Beschädigung des Dammes wesentlich durch die Chrudimka-Hochwässer, welche durch den sogenannten Kasernencanal nahezu senkrecht auf den Damm in den Haldacanal eingeführt werden, verursacht worden sind.

Die Bestimmung des § 44 Wasserrechtsges., kraft welcher der Eigenthümer der Anlage zu ihrer Erhaltung und Herstellung verpflichtet ist, hätte gegebenen Falles auf die Domäne Pardubitz nur dann angewendet werden dürfen, wenn der sogenannte Dechanteidamm erwiesenermaßen ein integrirender Bestandtheil des Haldacanales wäre, also seiner Bestimmung und seiner Wirkung nach der Domäne Pardubitz die geübte Wasserbenützung ermöglichen würde oder aber gegen die durch diese Wasserbenützungsanlage herbeigeführten Gefahren den Schutz zu bieten hätte. Daß der Damm — seit Auflassung des durch ihn gespannten Teiches — als eine Wasserbenützungsanlage überhaupt und als ein Bestandtheil des Haldacanales insbesondere angesehen werden könnte, wurde auch in der angefochtenen Entscheidung nicht geltend gemacht, in der Entscheidung der zweiten Instanz aber geradezu negirt.

Die Ergebnisse der bisher gepflogenen Erhebungen sind aber auch nicht ausreichend zur Beantwortung der Frage, ob der Damm als eine Anlage anzusehen sei, welche jenen Gefahren und Nachtheilen zu begegnen bestimmt ist, die durch die Anlage und den Bestand des Haldacanales herbeigeführt werden können. — In dieser Beziehung wird in der angefochtenen Entscheidung, allerdings ohne detaillirte technische Localerhebung angenommen, daß die in der Richtung des Kasernencanales abfließenden Chrudimka-Hochwässer sowohl die Beschädigung des Dammes als auch die Ueberschwemmungsgefahren herbeigeführt haben. — Ob und inwieweit der Kasernencanal den Abfluß der Hochwässer in der Richtung auf den Haldacanal respective den Teichdamm verursacht und herbeiführt, und ob der Kasernencanal gegenüber dem Haldacanale der Zeit der Errichtung nach als spätere Anlage anzusehen ist, darüber geben die bisherigen Erhebungen keinen Aufschluß, obschon diese Momente schon im Hinblick auf die Bestimmung des § 89 Wasserrechtsges. als wesentlich erkannt werden müssen.

Die angefochtene Entscheidung war daher als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2362.

1. Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner. — 2. Abzugsposten bei Bemessung der Einkommensteuer I. Classe. Neujahrsgelder und Trinkgelder an Nichtbedienstete. 3. Nichtabzugsfähigkeit der Steuer vom steuerbaren Reineinkommen.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1885, Z. 3.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des F. S. Hummel, Herausgebers und Eigenthümers des »Neuigkeits-Weltblattes«, ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 17. April 1884, Z. 10518, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Kietreiber, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der n.-ö. Fin.-Landes-Dir. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 30 fl. ö. W. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 2363.

Gebühr für in Briefform ausgestellte Empfangsbestätigungen, Interims-Quittungen.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1885, Z. 130.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Dr. Wilhelm Rodler ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 10. December 1883, ZZ. 33931 und 33932, betreffend die erhöhte Gebühr für in Briefform ausgestellte Empfangsbestätigungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Unter den Beilagen der von Dr. Blitzfeld als Sequester des Gutes Tieschan gelegten Rechnung befanden sich zwei lediglich mit Beilagestempeln versehene Briefe des Beschwerdeführers; in einem derselben bestätigt Beschwerdeführer den Empfang des ihm vom Dr. Blitzfeld eingesendeten Baarbetrages per 3396 fl. 11 kr. und in dem anderen einen solchen per 2928 fl. 3 kr. — Nach eigener Angabe des Beschwerdeführers bildeten diese

*) S. Entscheidungsgründe, u. zw. zu 1: bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879), zu 2. bei Nr. 415 und 600 (Bd. III, J. 1879) und zu 3. bei Nr. 1693 (Bd. VII, J. 1883).

beiden Beträge ein Eigenthum des J. N. Weiß und sind vom Beschwerdeführer, als dem Bevollmächtigten des Letzteren, übernommen und ihm (dem J. N. Weiß) eingehändigt worden.

Die Beschwerden sind gegen die nach T. P. 47 a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 bemessenen und mit den angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidungen aufrecht erhaltenen Gebühren nach Scala II sammt Steigerung gerichtet, weil 1. die beiden Schreiben des Beschwerdeführers nicht als Rechtsurkunden errichtet, einfach nur eine Kanzleicorrespondenz darstellen, und weil 2. Dr. Blitzfeld von J. N. Weiß zur Einhebung dieser beiden Pachtzinse vom Gute Tieschan ermächtigt war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerden nicht begründet. ad 1. Die in Frage kommenden Briefe enthalten ihrem klaren Wortlaute nach die Bestätigung des Berechtigten, bezw. seines Bevollmächtigten an den Verpflichteten über den Empfang von in das Eigenthum des Empfängers übergegangenen Sachen (3396 fl. 11 kr. und 2928 fl. 3 kr.) und unterliegen nach T. P. 47 a des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 der Gebühr nach Scala II nach dem Werthe, da nach T. P. 30 dieses Gesetzes Briefe, wenn sie als Rechtsurkunden sich darstellen, der für diese Urkunden festgesetzten Gebühr unterliegen. — Es waren daher diese Briefe nach § 1 A 3 desselben Gesetzes, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit den zur Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeiten versehen sind oder nicht, als Rechtsurkunden zu behandeln, da sie offenbar zu dem Zwecke ausgefertigt wurden, um gegen den Aussteller, bezw. seinen Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, was schon daraus hervorgeht, weil Dr. Blitzfeld in seiner Sequestrations-Rechnung die fraglichen Briefe als Beweismittel über die erfolgte Ablieferung der besagten Pachtzinsraten an J. N. Weiß, bezw. dessen Bevollmächtigten Dr. Rodler allegirt hatte.

ad 2. In dieser Beziehung ist zu constatiren, daß im administrativen Verfahren eine Nachweisung darüber, daß Dr. Blitzfeld vom J. N. Weiß zur Einhebung der Pachtzinse vom Gute Tieschan ermächtigt worden war, keineswegs erbracht wurde.

Angesichts dessen war die Finanzverwaltung nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 im Rechte, rücksichtlich der erwähnten Empfangsbestätigungen die Gebührenpflicht derselben als bestehend anzunehmen.

Der Gegenbeweis ist und bleibt auch derzeit noch kraft dieser gesetzlichen Bestimmung nicht ausgeschlossen, aber es ist offenbar, daß derselbe der Partei obliegt und keineswegs der Finanzbehörde zugemuthet werden kann, wenn aus der Rechtsurkunde, auf deren Gebührenbehandlung es ankommt, der die Gebührenbefreiung bedingende Umstand nicht unzweifelhaft zu entnehmen ist, weitere Erörterungen zu pflegen. — Andererseits muß auch erinnert werden, daß ein solcher Gegenbeweis im administrativen Instanzenzuge und nicht erst vor dem V. G. Hofe anzutreten war, zumal der V. G. Hof in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 in der Regel nur an den von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand sich zu halten hat.

Wenn schließlich der Beschwerdeführer noch geltend macht, daß über die in Frage stehenden Empfänge später ohnedies eine gehörig gestempelte Quittung von J. N. Weiß an Dr. Blitzfeld ausgestellt, aber nicht in Ver-

wendung gebracht wurde, so muß dem gegenüber erinnert werden, daß dieser Umstand an der Rechtslage nichts zu ändern vermag, da die in Briefform zuvor ausgestellten Empfangsbestätigungen zumindestens als Interimsquittungen anzusehen waren und solche rücksichtlich der Stempelpflicht, nach dem bezüglichen Schlagworte im Tarife zum Gebührengesetze vom 9. Febr. 1850 (Interimsquittungen), wie Quittungen selbst, also wie Empfangsbestätigungen zu behandeln sind.

Die angefochtenen Entscheidungen beinhalten demnach keine Gesetzwidrigkeit und die Beschwerden mußten folgerichtig als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2364.

Bemessung der Stempelgebühr von Collectivactien-Coupons.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1885, Z. 87.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft ca. Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 29. April und 11. August 1884, ZZ. 10696 und 24769, betreffend die Bemessung der Stempelgebühr von den sogenannten Fünfer-Actiencoupons, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Freiherrn v. Seiller, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft hat von ihren den Gesellschaftsfond bildenden 550.000 Actien, ihrer eigenen Angabe gemäß, 200.000 Actien in der Art ausgegeben, daß sie je fünf Actien à 500 Frcs. oder 200 fl. ö. W. in einer Ausfertigung zusammenfaßte. Diesen sogenannten »Fünfer-Actien« sind solche Coupons beigegeben, gegen deren Aushändigung ein Betrag ausbezahlt wird, der dem Fünffachen, der auf jede einzelne Actie à 500 Frcs. oder 200 fl. ö. W. entfallenden Dividende resp. der à conto-Zahlung der Dividende entspricht. — Die Staatseisenbahn-Gesellschaft hat bisher die Couponsstempelgebühr, nach der jeweilig courfirenden Coupons-Stückenzahl berechnet. Im Jahre 1883 fand jedoch die Finanzverwaltung diesen Vorgang als unrichtig, weil das Gesellschaftsvermögen der Staatseisenbahn-Gesellschaft statutenmäßig in Actien à 500 Fr. oder 200 fl. ö. W. zerlegt ist, also auch nur die von diesen Actien und nicht die von den sogenannten Fünferactien (Collectivactien) ausgegebenen Coupons als Gegenstand der Gebührenentrichtung angesehen werden können. Mit Rücksicht auf den Nominalwerth dieser Actien unter 500 fl. wurde aber bei der Bemessung der Nachtragsgebühr vom 1. Juli 1878 angefangen, die im Art. IV lit. c des Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, ausgesprochene Begünstigung der Zerlegung der Actien à 200 fl. in solche zu 500 fl. in Anwendung gebracht.

Gegen die beiden, obige Grundsätze im Instanzenzuge aufrecht erhaltenden Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 29. April 1884, Z. 10696 und vom 11. August 1884, Z. 24769, hat die k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft Beschwerden beim V. G. Hofe eingebracht, welche den Gegenstand der heutigen Verhandlung und Entscheidung bilden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach T. P. 11, 2 d des Ges. vom 13. December 1862 sind Coupons von Actien zwar nach dem angewiesenen Betrage und Scala II zu vergebühren, die Anmerkung 5 zur T. P. 55 cit. Gesetzes stellt jedoch die Regel auf, daß die für jeden einzelnen Coupon entfallende Gebühr, von der Gesammtzahl der ausgegebenen Coupons berechnet zur jedesmaligen Verfallszeit der Letzteren unmittelbar zu entrichten ist. — Eine Ausnahme von dieser Regel statuirt die Finanz-Min.-Verordnung vom 16. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 9, bezw. der Art. IV, Punkt c des Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, indem hiernach den Actiengesellschaften, falls ihre Actien alle oder zum Theile auf Beträge unter 500 fl. lauten, die Gebühr von den Coupons so zu berechnen ist, als ob die Gesammtsumme dieser Actien unter 500 fl. nur in Stücke zu 500 fl. zerlegt worden wäre.

Die beschwerdeführende Gesellschaft wird unwidersprochenermaßen bezüglich eines Theiles ihrer Actien nach diesem soeben cit. Ausnahmsgesetze behandelt und die Frage, die zu lösen kommt, ist nur die, ob die Gesellschaft für jenen Theil ihres Actiencapitales, welcher durch die sogenannten Fünferactien repräsentirt wird, die Couponsgebühr nach der Regel der T. P. 55, das ist nach der Stückzahl der Coupons zu entrichten hat, oder ob, wie dies in den angefochtenen Entscheidungen verlangt wird, diese Gebühr auch bezüglich der Collectivstücke (Fünferactien) nach Art. IV c des Ges. vom 10. Juli 1865 berechnet werden muß.

Die Entscheidung dieser Frage hängt lediglich von der Lösung der Vorfrage ab, ob die beschwerdeführende Gesellschaft durch den von ihr beliebten Vorgang der Zusammenziehung von 5 Actien in Ein Document, je Eine auf 1000 fl. lautende Actie ausgestellt hat, oder ob dieses Document je fünf, auf Einem Bogen ausgefertigte Actien à 200 fl. repräsentirt. — Diesbezüglich muß constatirt werden, daß die sogenannten Fünferactien ausdrücklich lauten: »fünf Actien à 200 fl. ö. W.«, daß sowohl jede dieser Collectivactien, als auch jeder zu denselben gehörige Coupon mit je fünf Nummern der Actien à 200 fl. versehen erscheint, und daß die Statuten der Gesellschaft thatsächlich andere als à 200 fl. lautende Actien gar nicht kennen. — Es muß ferner constatirt werden, daß gemäß der am Kopfe jeder solchen Collectivactie angebrachten und mit den statutarischen Bestimmungen (§ 7 der Statuten) übereinstimmenden Angabe, das Actiencapital der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht aus 20.000 (resp. später 40.000) Stücken à 1000 fl. und 300.000 (später 550.000) Stücken à 200 fl., sondern früher aus 400.000 Actien à 200 fl. bestand; derzeit besteht das Actiencapital aus 550.000 Actien à 200 fl.

Die fünf auf einem Stück Papier ausgefertigten Actien und Coupons stellen daher nach dem Wortlaute der Urkunde selbst, rechtlich nicht Eine Actie à 1000 fl. und Einen Coupon auf die jener Summe entsprechende

Dividende, sondern fünf Actien à 200 fl. und fünf Coupons auf die der 200 fl.-Actie entsprechende Dividende dar. Es durfte daher folgerichtig im gegebenen Falle die Couponsstempelgebühr bezüglich der Collectivstücke (Fünferactien) nicht nach der Regel der T. P. 55, Anm. 5, sondern mußte, da statutenmäßig die Actien unter 500 fl. zu lauten haben, in Gemäßheit des Art. I der auf Grund der A. h. Entschließung vom 9. Jänner 1866 erlassenen Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 16. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 9, nach der Ausnahmsbestimmung Art. IV c des Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, berechnet werden, wenn nicht die Gesellschaft auf diese Begünstigung für ihre sämmtlichen Actien verzichtete.

Die angefochtenen Entscheidungen waren daher gesetzlich gerechtfertigt und mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2365.

Da unter dem im § 14 des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 gebrauchten Ausdrucke „Eltern" beide Elterntheile zu verstehen sind, so hatte ein eheliches, im Familienverbande lebendes, minderjähriges Kind nach dem Ableben seines Vaters, bei den in der Gemeindegehörigkeit seiner Mutter eintretenden Veränderungen derselben zu folgen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1885, Z. 59.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Plauschnitz in Böhmen ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei in Prag vom 3. Mai 1884, Z. 31705, betreffend die Zuständigkeit des Franz Rumel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2366.

1. Ueber Maß und Art der Wasserbenützung nach § 18, 22 u. 23 des Wasserrechtsgesetzes für Steiermark. — 2. Ob und inwieweit durch ein Wasserwerk ein den Grundbesitz beeinflussender Rückstau herbeigeführt wird und ob in Folge dessen Beschädigungen eintreten, kann nur durch Sachverständige klargestellt werden.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1885, Z. 147.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna v. Stadler-Wolfersgrün ca. Ackerbau-Min. und gegen Franz Hütter, Besitzer der Hatzlmühle in Poppendorf, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 27. Juni 1884, Z. 3092, betreffend die Verweigerung der Berichtigung des Wasserbuches und der Herabsetzung eines Mühlwehres, dann betreffend die

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1523 (Bd. VI, J: 1882).

Verweigerung eines Schadenersatzes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Swoboda, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs v. Stransky, endlich des Adv. Dr. Richard Hueber, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Franz Hütter, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Verweigerung des Ersatzes für den den Grundstücken der Beschwerdeführerin durch die Stauhöhe des Wehres der Hatzlmühle zugefügten Schaden betrifft, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin stützt ihr mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesenes Begehren, daß die Wasserspannung bei der Mühle in Poppendorf auf den in dem Commissionsprotokolle vom 11. April 1860 fixirten Stand herabgesetzt werde, darauf, daß die derzeit bestehende, in das Wasserbuch eingetragene höchste Wasserspannung von 0·97 M. unter dem an der nördlichen Stirnmauer der Mühle eingemeißelten Haimungsstriche, jene nach dem Commissionsprotokolle vom 11. April 1860 concessionirte von 4' 2" unter der Bahn der über den Poppendorfer Bach führenden Brücke wesentlich überschreite.

Nach den Ergebnissen der am 3. August 1883 gepflogenen Localerhebung ist zwar diese Behauptung der Beschwerdeführerin begründet, allein es ist auch erwiesen, daß 1. die Mühle überhaupt nicht nach dem Projecte vom Jahre 1860 ausgeführt, gleichwohl aber im Jahre 1863 behördlich collaudirt worden ist (Commissionsprotokoll vom 16. April 1863 und Decret vom 18. April 1863, Z. 2171); daß 2. ein Betrieb der Mühle nach ihrer Anlage nicht möglich wäre, wenn die Wasserstauung auf das im Commissionsprotokolle vom 11. April 1860 fixirte Maß herabgesetzt würde; daß 3. eine Ueberschreitung der nach dem Collaudirungsprotokolle vom Jahre 1863 zugelassenen Stauhöhe nicht constatirbar ist, weil der zur Bestimmung desselben gewählte Fixpunkt — die Brückenbahn über den Poppendorfer Bach — im Laufe der Zeit wesentliche Aenderungen erfahren hat, daß endlich 4. der bei der Localerhebung vom 3. August 1883 vorgefundene Bestand mit jenem des Haimungsprotokolles ddo. 7. Juli 1880 vollkommen übereinstimme.

Im Hinblick auf diesen Thatbestand vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Stauhöhe und der Eintragung ins Wasserbuch eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn es ist klar, daß, nachdem die Behörde im Jahre 1863 die constatirten Abweichungen von dem ursprünglichen Bauprojecte überhaupt zugelassen und die als unterschlächtig projectirte und als oberschlächtig ausgeführte Mühle als »vorschriftsmäßig ausgeführt« erklärt hat, der Bauführer, noch mehr aber die Nachfolger im Besitze des Wasserwerkes (§ 22) auf jenes Maß der Wasserbenützung, welches dem Bedarfe des Werkes entspricht, ein Recht erworben haben (§§ 18 und 23 Wasserrechtsges. für Steiermark vom 18. Jänner 1872, R. G. B. Nr. 8).

Nun wurde durch die obcit. Localerhebung constatirt, daß die dermal bei der Poppendorfer Mühle bestehende Stauhöhe zum Betriebe des Werkes unbedingt erforderlich ist. Dieselbe repräsentirt also jenes Minimalmaß der Berechtigung, für welches im Zweifel die gesetzliche Vermuthung streitet. — Hatten aber nach dem Gesagten die Behörden gesetzlichen Anlaß, das thatsächliche Maß der Wasserbenützung bei dem fraglichen Werke als rechtlich bestehend anzuerkennen, dann war die Zurückweisung des Begehrens der Beschwerdeführerin um Herabsetzung der Stauhöhe und folgerichtig auch um Rectificirung des Wasserbuches in diesem Punkte gesetzlich begründet.

Dagegen konnte der V. G. Hof die Entscheidung, insoweit durch Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses auch die von der Beschwerdeführerin erhobenen Schadenersatzansprüche zurückgewiesen worden sind, nicht als zutreffend anerkennen. — Der § 19, Abs. 2 l. c. hat eben die Fälle vor Augen, daß durch ein berechtigt bestehendes Stauwerk Beschädigungen verursacht werden. Wenn also durch die gegenwärtige Anlage der Poppendorfer Mühle erweislich Beschädigungen der Liegenschaften der Beschwerdeführerin herbeigeführt würden, dann hätte diese nach § 19 l. c. Anspruch auf Entschädigung.

Nach den Resultaten der am 3. August 1883 gepflogenen Localerhebung ist nun die Möglichkeit, daß durch den Rückstau, welchen das in Rede stehende Wasserwerk verursacht, Beschädigungen (Versumpfungen) der Wiesen der Beschwerdeführerin veranlaßt werden, nicht ausgeschlossen, da der Experte in seinem Nachtragsgutachten das Vorhandensein eines Rückstaues zugibt, seine Ansicht aber, »daß dieser Umstand mit Rücksicht auf die mehr lehmige Beschaffenheit der Wiesen von geringerer Bedeutung sein dürfte«, schon darum nicht als entscheidend anerkannt werden kann, weil es offenbar nicht Sache eines technischen Experten ist, über Feld- und Wiesenculturfragen Gutachten abzugeben.

Die Behörden hatten daher, und zwar unter Intervention der Parteien die für die Entscheidung der Ersatzfrage relevanten Momente, ob und inwieweit durch das fragliche Wasserwerk ein den Grundbesitz der Beschwerdeführerin beeinflussender Rückstau herbeigeführt wird und bejahenden Falles, ob in Folge dessen Beschädigungen eintreten, durch Sachverständige klarstellen und sohin im Sinne des § 19, Abs. 2, die Entscheidung treffen sollen. — Da dies nicht geschehen, mußte die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

— — —

Nr. 2367.

Den politischen Behörden obliegt, über die Vertheilung des für die Errichtung eines Friedhofes gemachten Gesammtaufwandes auf die einzelnen concurrenzpflichtigen Gemeinden zu entscheiden, wenn die Anordnung der Friedhofserrichtung sich als eine von den politischen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit erlassene darstellt.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1885, Z. 2990 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Judenburg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 1. Febr. 1884,

Z. 12954, betreffend die Kosten für die Errichtung eines Friedhofes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der steiermärkischen Statthalterei vom 7. Mai 1883, Z. 7074, die von der Bezirkshauptmannschaft Judenburg verfügte Repartition der Kosten für die im Jahre 1877 von den politischen Behörden angeordnete und dieser Anordnung gemäß von der Gemeinde Judenburg im Jahre 1881 vollendete Errichtung eines neuen Friedhofes in der Magdalena-Vorstadt von Judenburg auf die Gemeinden Judenburg, Murdorf und Waltersdorf aus dem Grunde der, durch die communale Eigenschaft dieses Friedhofes bedingten Incompetenz der politischen Behörden aufgehoben.

Diesemnach hatte der V. G. Hof sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob gegebenen Falles es Sache der politischen Behörden war, den von der Gemeinde Judenburg bestrittenen Aufwand per 1977 fl. 76 kr. von den Gemeinden Murdorf und Waltersdorf einzutreiben und die, jede einzelne Gemeinde treffende Concurrenzquote zu bestimmen. — Für die Lösung dieser Frage erschien dem V. G. Hofe das Moment entscheidend, daß mit den rechtskräftigen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft ddo. 30. Juli 1877, Z. 7999, und der Statthalterei ddo. 24. November 1877, Z. 13393, unter Feststellung des Umstandes, daß für die Kosten der Concurrenzsprengel des Magdalenen-Friedhofes aufzukommen habe, die Stadtgemeinde Judenburg mit der Herstellung der Friedhofsanlage beauftragt wurde, nachdem durch eine frühere, gleichfalls rechtskräftige Entscheidung (Statth.-Erlaß vom 16. December 1875, Z. 16835), die Nothwendigkeit der Schließung des alten Friedhofes und der Eröffnung eines neuen ausgesprochen worden war. — Nach § 3 lit. d des Ges. vom 30. April 1870, Nr. 68, ist die Errichtung von Begräbnißplätzen eine Verpflichtung der Gemeinden.

Gegebenen Falles haben die berufenen Gemeinden es ungeachtet der behördlichen Aufforderung unterlassen, dieser Verpflichtung nachzukommen, weshalb die Behörden nach § 92 Gemeindeordnung berechtigt waren, auf Kosten und Gefahr derselben die erforderliche Abhilfe zu treffen. — Die obcitirten Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft ddo. 30. Juli 1877 und der k. k. Statthalterei vom 24. November 1877 sind daher von den politischen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit unmittelbar erlassene Anordnungen, kraft welcher die genannten Gemeinden zu einer bestimmten Leistung verpflichtet worden sind und es obliegt darum nach §§ 1 und 5 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., den politischen Behörden, den Vollzug dieser Anordnung in vollem Umfange zu bewerkstelligen, also auch den zur Bedeckung des gemachten Aufwandes nöthigen Betrag einzubringen. — Eine darauf abzielende Maßnahme hat mit Decret ddo. 21. Juni 1881, Z. 7139, die k. k. Bezirkshauptmannschaft getroffen und da gegen diese Entscheidung, beziehungsweise gegen die

mit derselben erfolgte Vertheilung des Gesammtaufwandes auf die einzelnen concurrenzpflichtigen Gemeinden von den Gemeinden Murdorf und Waltersdorf Beschwerde geführt wurde, war es Sache der angerufenen höheren Instanzen, über dieselben meritorisch zu entscheiden.

Nr. 2368.

Eine vorzeitig geschlossene Wahlhandlung involvirt bei Gemeinderathswahlen die Ungiltigkeit des Wahlactes.

Erkenntniß vom 15. Jänner 1885, Z. 136.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alter Weich und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 29. Juni 1884, Z. 67019, betreffend die Gemeinderathswahlen in Horodenka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Zins, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Laut der Kundmachung des Horodenkaer Gemeindeamtes vom 15. Juli 1883, Z. 598, ist für die Wahlhandlung in jedem der drei Wahlkörper die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt worden. — Aus den protokollarischen Aussagen des bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissärs und des Gemeindevorstehers ergibt sich aber, daß die Stimmgebung im III. Wahlkörper um 2 Uhr Nachmittags, in den zwei anderen Wahlkörpern dagegen schon um 12 Uhr Mittags geschlossen wurde.

Schon mit Rücksicht auf diesen den Bestimmungen des § 17 der Gemeindewahlordnung widerstreitenden Vorgang mußte der Wahlact als ungiltig erkannt werden, weshalb auch der bezüglich des I. Wahlkörpers geltend gemachte Umstand, daß die in diesem Wahlkörper Gewählten die absolute Majorität aller Wahlberechtigten in sich vereinigten, im Hinblicke auf die Anordnungen der §§ 20 und 29 der Gemeindewahlordnung nicht berücksichtigt werden konnte. — Bei dieser Sachlage hatte auch der Verwaltungsgerichtshof keinen Anlaß, in eine Erörterung der weiteren Beschwerdepunkte einzugehen.

Nr. 2369.

Neue Bierschankrechte können nur noch auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung erworben werden (Böhmen).

Erkenntniß vom 16. Jänner 1885, Z. 61.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz de Giorgi, Brauhausbesitzers in Brandeis a. d. Elbe, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. Mai 1884, Z. 5363, betreffend die Errichtung eines Bierschankes in Brandeis, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Julius Sagasser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Franz de Giorgi, welcher das ehemals der brauberechtigten Bürgerschaft in Brandeis a. d. Elbe gehörige Brauhaus Nr. 90 käuflich erworben hatte, meldete am 26. December 1881 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Karolinenthal an, daß er als Propinationsberechtigter im Umfange der Gemeinde Brandeis a. d. Elbe nicht nur zur Erzeugung von Bier und Branntwein, sondern auch zum Ausschanke dieser Getränke berechtigt sei, und demzufolge im Hause Nr. 108 in Brandeis vom 1. Jänner 1882 angefangen einen Bierausschank errichten und hiezu einen Schänker aufstellen werde. — Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. Mai 1884, Z. 5363, wurde diese Anzeige des Beschwerdeführers als rechtsunwirksam zurückgewiesen, weil zum Zwecke der Erlangung der Berechtigung zum Bierausschanke nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung nach § 1 und 2 des böhm. Landesgesetzes vom 13. April 1869, L. G. B. Nr. 55, über die Aufhebung des Propinationsrechtes maßgebend seien.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn nach § 1 l. c. ist das Propinationsrecht als solches aufgehoben. Es kann daher, insoweit nicht das Gesetz selbst ausdrücklich eine Ausnahme statuirt, in Hinkunft weder eine ausschließliche, noch sonst eine subjective Berechtigung auf die Propinationsgesetze gegründet, sondern die objective Grundlage für eine solche Berechtigung nur mehr, wie auch § 2 l. c. bestimmt, in der Gewerbeordnung gefunden werden.

Damit ist allerdings, da Gesetze nicht zurückwirken, nicht ausgeschlossen, daß Rechte, insbesondere auch Schankrechte, welche auf Grund des früheren Propinationsrechtes bereits erworben waren, fortbestehen, allein neue Rechte dieser Art, also insbesondere auch neue Schankrechte, können nur noch auf Grund der derzeit geltenden Gesetze und insbesondere der Gewerbeordnung erworben werden. — Dem entsprechend bestimmt auch § 2 ausdrücklich, daß neue Befugnisse zur Errichtung von Bierbrauereien oder Branntwein-Brennereien, sowie Schankgewerbe nur nach der Gewerbeordnung unter Beachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu verleihen

sind. — Nun geht aus den Acten hervor, daß der Beschwerdeführer ein neues Schankgewerbe in Nr. 108 zu Brandeis zu errichten beabsichtigt, wobei er im Sinne des § 2 l. c. jedenfalls an die Bestimmungen der Gewerbeordnung gebunden ist.

Die Behauptung der Beschwerde, daß nach § 1 l. c. nur das ausschließliche Recht zur Erzeugung sowie zum Ausschanke von Bier und Branntwein auf einem bestimmten Gebiete gegen billige Entschädigung aufgehoben worden sei, und daß daher der Beschwerdeführer als Propinationsberechtigter im Sinne der früheren diesfälligen Vorschriften zur Errichtung von Schankwirthschaften im Propinationsgebiete für seine dort erzeugten Getränke noch als berechtigt anerkannt werden müsse, ist nicht zutreffend. — Denn nach Aufhebung des Propinationsrechtes als solchem durch § 1 l. c. verblieben nach § 6 blos Besitzer von propinationsberechtigten Objecten, und da der § 2 des cit. Landesgesetzes bezüglich der Erwerbung neuer Befugnisse für Brauereien und Branntwein-Brennereien und Schankgewerbe zwischen den Besitzern der propinationsberechtigten Objecte und anderen Bewerbern keinen Unterschied macht, so sind alle Bewerber ohne Unterschied diesfalls an die Bestimmungen der Gewerbeordnung gleichmäßig gebunden.

Auf den weiter geltend gemachten Beschwerdegrund, daß der Beschwerdeführer aus dem Titel des auf dem Hause Nr. 90 in Brandeis radicirten »Bierregales« den Ausschank gegen bloße Anmeldung ausüben dürfe, war schon darum nicht Bedacht zu nehmen, weil der Beschwerdeführer den Ausschank auf Grund dieses Titels und für dieses Haus im administrativen Verfahren nicht in Anspruch genommen hat (§ 5 des Ges. vom 22. Oct. 1875).

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2370.

Die Thatfrage, ob ein Gebäude zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers oder der Mitglieder des A. h. Hofes bestimmt sei, ist im Wege des Obersthofmeisteramtes festzustellen.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1885, Z. 60.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Unter-Liboc ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. April 1884, Z. 3833, betreffend die Einhebung des Bierkreuzers in der im k. k. Stern-Thiergarten nächst Prag befindlichen Restauration, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Kučera, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 5 der böhm. Gemeindeordnung vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, sind nicht alle im Eigenthume des Hofärars befindlichen, sondern

nur »die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers oder der Mitglieder des A. h. Hofes bestimmten Residenzen, Schlösser und anderen Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen« von dem Verbande der Ortsgemeinde ausgenommen, es muß daher ein ausdrücklicher Anhaltspunkt dafür vorliegen, daß einem solchen Gebäude die Bestimmung für den bleibenden oder vorübergehenden Aufenthalt des Kaisers und des A. h. Hofes gegeben sei.

Eine derartige Basis für das Zutreffen der Voraussetzungen des § 5 cit. war im vorliegenden Falle nicht gegeben, da aus den thatsächlichen Umständen auf eine solche Bestimmung nicht geschlossen werden kann und eine ausdrückliche Erklärung des hier competenten Obersthofmeisteramtes Seiner Majestät, daß die in Frage stehende Realität zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers oder der Mitglieder des A. h. Hofes bestimmt sei, sich in den Acten nicht vorfindet.

Der V. G. Hof hat daher den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand als einen ergänzungsbedürftigen erkannt, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2371.

1. Die verweigerte Sistirung eines Gemeindeausschuß-Beschlusses durch die politische Behörde behindert die übergeordnete autonome Behörde keineswegs, in die meritorische Prüfung eines solchen Beschlusses und der demselben zu Grunde liegenden Angelegenheit einzugehen. — 2. Wo es sich um die Herstellung der Ordnung im Gemeindehaushalte handelt, ist der Bezirksausschuß kraft des Aufsichtsrechtes zu einem amtswegigen Vorgehen berechtigt.

Erkenntniß vom 16. Jänner 1885, Z. 172.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Vancura ca. böhmischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 2. Juli 1884, Z. 18329, betreffend einen vom Beschwerdeführer, als gewesenen Gemeindevorsteher von Vosečan, an diese Gemeinde zu leistenden Ersatz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, dem an der Streitsache mitbetheiligten Curatorium der Gemeinde Vosečan die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem Betrage von 15 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Der Ortsausschuß von Vosečan hat mit Beschluß vom 30. Oct. 1873 die vom Vorsteher J. Vancura pro 1864—1868 gelegten Rechnungen geprüft und dahin erledigt, daß der Vorsteher den Gemeinderenten den

Betrag von 35 fl. 83 kr. zu ersetzen habe. — Am 6. Mai 1875 soll der Ausschuß über dieselben Rechnungen neuerdings dahin Beschluß gefaßt haben, daß dem genannten Vorsteher ein Guthaben an die Gemeinderenten per 612 fl. zukomme. — Diesen Beschluß hat der Bezirksausschuß und im weiteren Instanzenzuge der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung außer Kraft gesetzt, weil derselbe in ungiltiger Weise zu Stande gekommen, null und nichtig sei, und weil ein solcher Beschluß mit Rücksicht darauf, daß die Rechnungserledigung ddo. 6. November 1873 in Rechtskraft erwachsen, überhaupt nicht zulässig gewesen wäre.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde ein, daß eine Annullirung des Beschlusses vom 6. Mai 1875 unstatthaft sei, weil 1. die formale Giltigkeit des Beschlusses seitens der politischen Behörden anerkannt worden ist, weil 2. die von Wilhelm Schirmer und Consorten gegen den fraglichen Beschluß erhobene Beschwerde verspätet angebracht wurde, weil endlich 3. der Beschwerdeführer bereits ein gerichtliches Erkenntniß auf Zahlung des Betrages per 612 fl. erwirkt habe.

Diese Beschwerdegründe sind nicht stichhältig.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens, speciell die Erledigung der Jahresrechnungen, ist eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 28 ad 1 und 31 ad 4 G. O.), die meritorische Prüfung solcher Acte und die Entscheidung hierüber steht demnach den übergeordneten autonomen Behörden (§§ 96, 99 G. O.) zu. Für diese Amtshandlung der übergeordneten autonomen Organe kann es kein Hinderniß bilden, daß etwa die politischen Behörden kraft des der Staatsverwaltung zustehenden Aufsichts- und Sistirungsrechtes (§ 102 G. O.) einen Beschluß der Gemeinde zu beanständen, sich nicht bewogen fanden, denn derlei Verfügungen der politischen Behörden sind keine Entscheidung in der Sache. Umsoweniger waren daher die übergeordneten autonomen Organe gegebenen Falles behindert, in die meritorische Prüfung der Angelegenheit einzugehen, wo erwiesen vorliegt, daß der Ausspruch der politischen Behörde auf thatsächlichen unrichtigen Voraussetzungen beruhte.

Da es sich gegebenen Falles um die Herstellung der Ordnung im Gemeindehaushalte, um ein incorrectes gesetzwidriges Gebahren des Ausschusses, respective des Beschwerdeführers mit dem Vermögen der Gemeinde handelt, war der Bezirksausschuß kraft des Aufsichtsrechtes (§ 96) zu einem amtswegigen Vorgehen berechtigt, und es ist darum irrelevant, daß die Anzeige, durch welche der Bezirksausschuß in Kenntniß der Ordnungswidrigkeiten gelangte, erst im Jahre 1883 angebracht wurde, während der angebliche Gemeindeausschuß-Beschluß vom 6. Mai 1875 datirt. Durch das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Tabor ddo. 30. Juli 1878, Z. 5811, und durch die diesem Urtheile zu Grunde liegenden Zeugenverhörs-Protokolle ddo. 2. April 1878 und 21. Mai 1878 und durch die Administrativacten ist nun erwiesen, daß das Ausschußsitzungs-Protokoll ddo. 6. Mai 1875, auf welches der Beschwerdeführer sich stützt, ein durch ihn selbst veranlaßtes Falsificat ist, und daß am 6. Mai 1875 ein giltiger Beschluß des vom Beschwerdeführer behaupteten Inhaltes gar nicht zu Stande kommen konnte, da die Vorschriften der §§ 43, 45, 49 G. O. außer Acht gelassen worden sind. Der Bezirksausschuß und der Landesausschuß haben daher mit Recht den vom Beschwerdeführer vorgeschützten Beschluß für null und nichtig erklärt,

und hieran die Verfügung wegen Wahrung und Geltendmachung der Rechte der in gesetzwidriger Weise übervortheilten Gemeinde geknüpft. Von einer Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers kann um so minder die Rede sein, als die Verfügung nur dahin geht, zum Zwecke der Beseitigung des der Gemeinde aus dem — nach den Ausführungen des Curators vom Beschwerdeführer gleichfalls erschlichenen — Contumacial-Erkenntnisse des k. k. Kreisgerichtes in Tabor, ddo. 9. Februar 1877, Z. 1267, zugefügten Vermögens nachtheiles den Rechtsweg zu betreten, was dem § 66 G. O. durchaus entspricht.

Belangend die bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Belege, ist zu erinnern, daß dieselben für die Frage der Giltigkeit des Beschlusses vom 6. Mai 1875 und der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung durchaus irrelevant sind, und auch nicht auf die in Frage stehende Rechnung, sondern auf jene des Jahres 1863/64 Bezug haben.

Die Beschwerde war daher als gänzlich unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875.

Nr. 2372.

Erwerbsteuer vom Pulververschleiße.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1885, Z. 159.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Coloman Schicha in Litschau, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 8. März 1884, Z. 1500, betreffend die verweigerte Rückerstattung der Erwerbsteuer vom Pulververschleiße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Einreihung der Pulververschleißer in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bezüglich der Erwerbsteuer-Entrichtung erhebt Beschwerdeführer die Einwendung, daß er als Pulververschleißer, welcher das erhaltene Aerarialgut nur zu fixen Preisen verkaufen kann und statt eines Lohnes nur einen Percenttheil des Erlöses, nämlich die zwischen den fixen Einkaufs- und Verkaufspreisen bestehende Differenz als Gewinn bezieht, nicht als Handwerker oder Kaufmann, sondern nur als ein vom Staate bestellter Verschleißer eines Monopolgegenstandes angesehen werden und daher nicht zu den im § 1 Nr. 3 des Erwerbsteuer-Patentes aufgezählten Personen gerechnet werden könne. — Der Umstand, daß für Pulververschleißer nicht wie für die Pulvererzeuger eine besondere, auch den Ersteren die Befreiung von der Erwerbsteuer zuerkennende gesetzliche Vorschrift bestehe, sei darum nicht entscheidend, weil nach Ansicht des Be-

schwerdeführers die ausdrückliche Ausnahme für Pulvererzeugung, gleich jener für Postmeister, Tabakverleger, Trafikanten, Salzverschleißer und Lotto-collectanten nicht als Novelle zum Erwerbsteuer-Patente, sondern als eine aus dessen Geiste entspringende Erläuterung anzusehen sei, die Befreiung der Pulververschleißer aber gleichfalls schon im Geiste dieses Patentes gegründet erscheine.

Diese, für die Erwerbsteuerbefreiung der Pulververschleißer geltend gemachten Argumente konnte jedoch der V. G. Hof nicht für gerechtfertigt erkennen. — Nach der Eingangsbestimmung des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 sind erwerbsteuerpflichtig im Allgemeinen: Gewerbe, Fabriken und Handlungs-Unternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Die Beschäftigung eines Pulververschleißers ist jedenfalls als eine solche anzusehen, welche mit Rücksicht auf die den Pulververschleißern zu Gute kommende Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreisen auf gewinnbringenden Erwerb gerichtet ist, welcher somit der Erwerbsteuer unterliegt, sofern nicht für dieselbe eine ihre Steuerfreiheit begründende gesetzliche Ausnahmsbestimmung besteht.

Daß aber Pulververschleißer nicht im Sinne des § 2 lit. d des Erwerbsteuer-Patentes als Personen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates stehen und deshalb von der Erwerbsteuer ausgenommen wären, betrachtet werden können, ergibt sich schon daraus, daß sie nicht gegen einen bestimmten Lohn oder Gehalt vom Staate bestellt sind, um das Pulver auf dessen Rechnung zu verkaufen; sie sind vielmehr selbstständige Unternehmer, welche das Pulver vom Staate kaufen und auf eigene Rechnung verkaufen, wobei die Fixirung des Verkaufspreises zwar auf die Höhe des von ihnen zu erzielenden Gewinnes Einfluß hat, aber die Natur dieser auf gewinnbringenden Erwerb gerichteten Beschäftigung nicht ändert.

Wenn die in die gleiche Kategorie fallenden Beschäftigungen der Tabakverleger, Trafikanten, Postmeister und Lotto-Collectanten von der Erwerbsteuer freigelassen wurden, so liegt dies nicht in den grundsätzlichen Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes, sondern es bedurfte eben einer ausdrücklichen Ausnahmsverordnung (Central-Finanzhofcommissions-Decret vom 10. April 1813 und Hofkanzleidecret vom 29. März 1838, Z. 1226), um diese Personen von der Erwerbsteuer zu befreien.

Da nun für die Pulververschleißer eine solche Ausnahme weder im Erwerbsteuer-Patente selbst, noch auch in einer nachträglichen Anordnung besteht, die besagten Ausnahmsverordnungen aber ihrer Natur nach keine analoge Anwendung gestatten, so fallen die Pulververschleißer unter die allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes und der Verwaltungsgerichtshof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung, durch welche der Beschwerdeführer als Pulververschleißer erwerbsteuerpflichtig erklärt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2373.

Eine Stiftung, welche nicht zu dem Zwecke besteht, um ein Einkommen für ein Kirchenamt auf alle folgenden Zeiten zu bestimmen, sondern, daß eine bestimmte Anzahl von h. Messen persolvirt werde, ist als eine gebührenäquivalentpflichtige Messenstiftung und nicht als ein Beneficium zu behandeln.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1885, Z. 4.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Benedictiner-Stiftes in Fiecht ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Febr. 1884, Z. 40428, betreffend die verweigerte Befreiung vom Gebührenäquivalente von der mit dem Stiftsbriefe vom 6. October 1690 bei der Pfarre in Achenthal errichteten Unterperger'schen Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das II., III. und IV. Decennium von der mit dem Stiftsbriefe vom 6. October 1690 bei der Pfarre in Achenthal errichteten Unterperger'schen Stiftung und des erhobenen Anspruches auf die persönliche Befreiung des Nutznießers dieser Stiftung von dem Gebührenäquivalente hat das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß eine solche Befreiung dem Nutznießer dieser Stiftung nach Anmerkung 2 e zur T. P. 106 B e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, nicht zukomme, weil es sich hier nicht um ein Beneficium im Sinne der eben bezogenen gesetzlichen Bestimmungen, sondern um eine Messenstiftung handelt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Annahme der Finanzverwaltung, daß es sich hier lediglich um eine Messenstiftung handelt, als unrichtig zu erkennen. — Wie nämlich aus dem Stiftsbriefe vom 6. Oct. 1690 unzweifelhaft erhellt, hat Fr. Barnabas Unterperger laut Testamentes die Anordnung getroffen, daß bei der Pfarre in Achen und St. Christofs- und Anna-Kapelle »daselbst etliche heilige Messen auf ewige Weltzeit wöchentlich erhalten werden«, zu welchem Zwecke ein Capital von 3600 fl. bestimmt worden ist. — In dem diesbezüglichen Stiftsbriefe wird zwar diese Stiftung Beneficium genannt und dem Kloster St. Georgenberg auf ewige Zeit einverleibt, welches dieses Beneficium durch einen Kloster-Conventualen zu versehen hat. Es obliegt aber dem diesbezüglichen Beneficiaten lediglich in obbesagter Kapelle wöchentlich 4 heilige Messen für die im Punkte II des Stiftsbriefes benannten Familien zu lesen, welche im Falle eintretender Schneeverwehungen auch in der Pfarrkirche zu Achen gelesen werden können.

Eine Seelsorge liegt dem Beneficiaten nicht ob, nicht einmal im Erkrankungsfalle des Pfarrers zu Achen, wenngleich es dem Beneficiaten unbenommen ist, vielmehr demselben erinnert werden soll, dem Pfarrer ohne Abbruch des Beneficiums in cura animarum bestens an Handen zu gehen.

Wenn ein Unterperger'scher Beneficiat aber Unpäßlichkeit halber das Beneficium nicht versehen könnte, solle das Beneficium »von dem Kloster« durch einen anderen Conventualen versehen werden, »damit der Intention des Fundatoris, wie auch den armen Seelen die verlangte Vergnügung beschehe«.

Aus dem Allen kann mit Recht gefolgert werden, daß im vorliegenden Falle die Stiftung nicht zu dem Zwecke errichtet wurde, um ein Einkommen für ein Kirchenamt auf alle folgenden Zeiten zu bestimmen, sondern daß es sich lediglich darum gehandelt hat, damit von dem Kloster St. Georgenberg durch einen Conventualen aus seiner Mitte eine bestimmte Anzahl von heiligen Messen nach der Intention des Stifters persolvirt werde, also um eine Messenstiftung, indem ein Vermögen dazu gewidmet wurde, um die mit der Stiftung verbundenen Kosten, insbesondere das gehörige Stipendium für den Geistlichen, für den Meßner, dann der Kirche für Geläut, Ornat, Beleuchtung, Opferwein (Art. X des Stiftsbriefes) zu decken.

Angesichts dessen, und da die Anmerkung 2 e zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, bezw. das Gesetz vom 15. Febr. 1877, nur auf Inhaber von Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl., bezw. 500 fl. nicht übersteigt, nicht aber auf Messenstiftungen Anwendung hat, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und war daher nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 2374.

1. Für die Gebührenpflicht einer Rechtsurkunde ist nicht relevant, ob sie die zur Klagfähigkeit erforderlichen Förmlichkeiten besitzt oder nicht. — 2. Alimentationsvertrag oder Schenkung einer Rente?

Erkenntniß vom 23. Jänner 1885, Z. 2313 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Ritter, k. k. Hauptmannes im Generalstabscorps, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. April 1884, Z. 12609, betreffend die Bemessung einer Schenkungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen die im Instanzenzuge mit der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung aufrecht erhaltene Vorschreibung und Anforderung der Schenkungsgebühr für den zu Gunsten des Beschwerdeführers ausgestellten Revers vom 30. Jänner 1883, worin Elise Ritter ihrem Sohne (dem heutigen Beschwerdeführer) vom Tage seiner Verehelichung

an eine Jahresrente von 600 fl. auf Lebensdauer auszuzahlen sich verpflichtet.

Die Beschwerde führt aus: 1. daß, nachdem Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe zu ihrer Giltigkeit der Ausfertigung in Form eines Notariatsactes bedürfen, und dieser Vorschrift des Ges. vom 5. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, bei Ausfertigung des in Frage kommenden Reverses nicht genügt wurde, derselbe rechtsungiltig, daher nicht gebührenpflichtig sei, und 2. daß in dem Reverse dem Beschwerdeführer der pflichtmäßige Unterhaltsbeitrag von seiner Mutter zugesichert wurde, daher die Gebühr nicht nach Tarifpost 91, sondern nach T. P. 8 des Gebührengesetzes nach dem Werthe des Unterhaltsbetrages und Scala II zu ermitteln war.

Beide diese Beschwerdepunkte sind im Gesetze nicht gerechtfertigt. ad 1. Der Vorschreibung der Schenkungsgebühr nach T. P. 91 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, steht die von der Beschwerde aus dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, abgeleitete Einwendung aus dem Grunde nicht entgegen, weil für die Vorschreibung einer Gebühr gemäß § 1 A, Z. 3, des Ges. vom 9. Februar 1850, so lange nicht ein gerichtliches, die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes aussprechendes Erkenntniß vorliegt, es ganz irrelevant ist, ob die Rechtsurkunde selbst die zur Klagfähigkeit erforderlichen Förmlichkeiten besitzt, oder nicht. Den in der Beschwerde diesbezüglich angezogenen Finanz-Min.-Erlässen konnte der V. G. Hof eine Bedeutung nicht beilegen, weil dieselben nicht in rechtsverbindlicher Form kundgemacht worden sind, daher den gesetzlichen Bestimmungen nicht gleichgehalten werden können.

ad 2. In dieser Beziehung ist zu erinnern, daß der in Frage kommende Revers nur dann als ein Alimentationsvertrag im Sinne der T. P. 8 angesehen werden könnte, wenn aus der Urkunde selbst ersichtlich, oder sonst erwiesen vorliegen würde, daß die Uebernahme des im Reverse besagten Unterhaltes sich als eine »pflichtmäßige« darstellt. Nun geht aus dem Reverse nicht hervor, daß die Uebernahme der Verpflichtung seitens der Elise Ritter »zur Bestreitung der mit eigenem Haushalte verbundenen Auslagen« des Beschwerdeführers eine pflichtmäßige wäre. Die civilrechtliche Verpflichtung der Eltern (also auch der Mutter), für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, auf die sich die Beschwerde in diesem Punkte zu stützen versucht, endet nach der gesetzlichen Bestimmung des § 141, bezw. § 143 a. b. G. B., mit dem Zeitpunkte, wo das Kind in der Lage ist, sich, selbstverständlich in der seinem Stande und seiner Erziehung entsprechenden Weise, selbst den Unterhalt zu verschaffen, und es macht hiebei keinen Unterschied, ob das Kind nun auch thatsächlich für seinen Unterhalt sorgt, oder ob die Eltern, ungeachtet sie eine rechtliche Verpflichtung hiezu nicht mehr auf sich haben, factisch fortfahren, ihm den Unterhalt zu leisten.

Da Beschwerdeführer nicht einmal behauptet, daß er nicht in der Lage wäre, sich den Unterhalt selbst zu verschaffen, und daher angenommen werden muß, daß er thatsächlich in der Lage ist, dies zu thun, so kann die im Reverse vorkommende Uebernahme des Unterhaltes des Beschwerdeführers seitens seiner Mutter nur als eine »ohne Verpflichtung« hiezu, und ohne Forderung eines Entgeltes übernommene Leistung gelten, und ist nach dem Schlußsatze der T. P. 8 eine solche Uebernahme, wie die Schenkung einer Rente, also nach T. P. 91, zu behandeln.

Die angefochtene Entscheidung erscheint daher im Gesetze gerechtfertigt, und die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden. — Der Kostenzuspruch gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2375.

Der Lösung der Frage, ob ein von mehreren eingepfarrten Gemeinden errichteter Friedhof als eine Communalanstalt anzusehen und der Aufwand der Errichtung in gleicher Weise, wie andere Gemeindeauslagen zu bedecken sei, muß die Feststellung des Umstandes vorausgehen, daß die Gemeinden, in ihrer Eigenschaft als Ortsgemeinden, sich zur Ausführung des Friedhofes als einer Gemeindeanstalt vereinigt haben.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1885, Z. 118.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pisek ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. März 1884, Z. 9730, betreffend die Concurrenzleistung zur Errichtung eines Friedhofes in Misenec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Angelegenheit zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat, wie er in der Gegenschrift ausdrücklich betont, die angefochtene Entscheidung darauf gestützt, daß die Anlegung des neuen Friedhofes in Misenec eine Sanitätsangelegenheit der zugepfarrten Gemeinden bilde, und daß daher der Aufwand in der gleichen Weise, wie andere Gemeindeauslagen, zu bedecken sei. — Eine Concurrenz aller Gemeindemitglieder zur Bedeckung des mit der Friedhofserrichtung erwachsenen Aufwandes könnte aber nach der Bestimmung des § 74 Gem. O. doch nur dann geschehen, wenn gesagt werden kann, daß es sich um eine Ausgabe für Gemeindezwecke handle, daß der errichtete Friedhof eine Gemeindeanstalt sei.

Durch die dem V. G. Hofe vorliegenden Administrativacten wird aber keineswegs außer Zweifel gesetzt, daß der in Misenec errichtete Friedhof eine Communalanstalt sei. Denn da, wie der Landesausschuß selbst anführt, dieser Friedhof nicht von der Ortsgemeinde Misenec allein, sondern von allen eingepfarrten Gemeinden errichtet worden ist, so könnte derselbe als eine Communalanstalt nur dann angesehen werden, wenn vorläge, daß die eingepfarrten Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsgemeinden sich zur Ausführung des Friedhofes als einer Gemeindeanstalt (§ 95 G. O.) vereinigt haben. Daß eine solche Vereinigung der Gemeinden zu der fraglichen

gemeinsamen Geschäftsführung nach den diesfalls im VI. Hauptstücke der Gemeindeordnung gegebenen Normen platzgegriffen hat, liegt nicht vor. Es ist daher der Thatbestand in einem wesentlichen Punkte unvollständig, weshalb die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2376.

1. In allen Gemeindeangelegenheiten entscheidet in letzter Instanz der Landesausschuß. — 2. Nur wo es sich um Auflassung eines thatsächlich aufrecht bestehenden öffentlichen Communicationsweges handelt, ist der Landesausschuß bei seiner Entscheidung an eine Zustimmung der politischen Behörde gebunden. — 3. Prüfung des Thatbestandes in Betreff der Frage der Oeffentlichkeit eines Communicationsweges.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1885, Z. 229.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Jirovic und Genossen ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 28. Mai 1884, Z. 10303, betreffend die Oeffentlichkeit des Weges durch den sogenannten »černý les«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ottokar Mikeš, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Fürsten Franz Lobkowitz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddo. 28. Mai 1884, Z. 10303, hat der Landesausschuß in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses Beneschau ddo. 26. Jänner 1884, Z. 40, erkannt, daß der von Mokrá Lhota nach Beneschau durch den Schwarzen Wald führende Fußweg nicht als öffentlicher zu behandeln sei, weil sichergestellt wurde, daß der genannte Wald seit jeher mit einem Umfassungsgraben versehen war, daß eigentlich kein erkennbarer Weg, sondern nur zahlreiche Fußsteige sich vorfinden, welche daherrühren, daß die Insassen aus Bequemlichkeit und zur Abkürzung des öffentlichen, außer dem Walde führenden Weges den Wald durchschreiten, daß die Waldcultur dadurch leide und das Forstpersonale stets dem Passiren des Waldes entgegengetreten sei.

Die Beschwerde macht zunächst geltend, daß der Landesausschuß bei seiner Entscheidung von einem unrichtigen Thatbestande ausgegangen sei.

Der V. G. Hof konnte diesen Beschwerdegrund nicht als zutreffend erkennen. Denn laut des von der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgenommenen Protokolles ddo. 4. April 1880 wurde durch den Augenschein und durch die Aussagen der von beiden Theilen geführten Zeugen constatirt, daß der Schwarzwald mit Graben umgeben ist, und daß außer dem durch denselben führenden Fußweg noch ein anderer Verbindungsweg von Mokrá Lhota nach Beneschau besteht.

In dem vom Bezirksausschusse aufgenommenen Protokolle ddo. 18. Juli 1881 wird weiter constatirt, daß der fragliche Fußweg in der Catastralmappe nicht eingezeichnet ist, daß er im Walde mannigfach sich theilt, »je nachdem besserer Schatten oder weniger vorstehendes Wurzelwerk die Passage bequemer erscheinen ließ«, daß dieser ausschließlich von Insassen der Ortschaft Mokrá Lhota benützte Weg für diese Ortschaft nur insoferne nöthig erscheine, als er schattiger und kürzer sei, als der bestehende Verbindungsweg, daß endlich für die Erhaltung des Weges von den Gemeinden niemals etwas unternommen wurde. — Nur bezüglich des Momentes, ob die Passage durch den Wald durch das Forstpersonale verwehrt wurde, besteht insoferne eine Divergenz, als einzelne Zeugen bestätigen, daß sie den fraglichen Weg unbehindert passirt haben. — Diese Divergenz ist nicht von entscheidendem Gewichte, da ja ein Zusammentreffen der Passanten mit dem Forstpersonale nicht immer stattgefunden haben muß.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt konnte in dem Ausspruche des Landesausschusses, daß der fragliche Weg ein öffentlicher Gemeindeweg nicht sei, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, da dem Wege in der That alle aus dem Zwecke, der Lage und Beschaffenheit und bisherigen Erhaltungsart sich ergebenden Merkmale eines öffentlichen Communicationsmittels abgehen.

Belangend den weiteren Beschwerdepunkt, daß gegebenen Falles die Entscheidung des Bezirksausschusses eine endgiltige war, so konnte derselbe als richtig darum nicht erkannt werden, weil nach § 99 Gemeindeordnung und § 77 Bezirksvertr.-Gesetz der Landesausschuß in allen Gemeindeangelegenheiten in letzter Instanz zu entscheiden berufen ist.

Bei dieser Entscheidung war aber der Landesausschuß an eine Zustimmung der politischen Behörden nicht gebunden, da die von der Beschwerde angerufene Bestimmung des § 20 des Ges. vom 12. August 1864 nur in jenen Fällen zutrifft, wo ein Weg, dessen Bestimmung, als öffentliches Communicationsmittel zu dienen, außer Frage steht, aufgelassen werden soll. — Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2377.

Sind in der Nähe eines Bauplatzes Grundstücke gelegen, welche zu einer erst projectirten Erweiterung eines bestehenden Friedhofes in Aussicht genommen werden, so können dem Ansuchen um Bewilligung zur Erbauung eines Wirthschaftsgebäudes auf einem solchen Bauplatze nicht sofort die rücksichtlich der Friedhöfe bestehenden Vorschriften entgegengestellt werden.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1885, Z. 228.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Eichmann in Zizkov, ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 2. Juli 1884, Z. 15065, betreffend die Verweigerung des Consenses zur Erbauung eines Wirthschaftsgebäudes auf der Parcelle Nr. 500 in Wolschan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv.

Dr. Ludwig Bendiener, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dem Karl Eichmann ertheilte Consens zur Erbauung eines Wirthschaftsgebäudes auf der Parcelle Nr. 500 der Gemeinde Žižkov deshalb aufgehoben, weil die Erweiterung des Wolschaner Friedhofes in östlicher Richtung im Principe bereits ausgesprochen sei, weil die Gemeinde Prag zum Zwecke dieser Erweiterung die Parcellen Nr. 501 und 502 angekauft hat, dieselben also als zum Friedhofe gehörig angesehen und auf sie die Normen der Hofkanzleidecrete vom 1. December 1783, 23. August 1784, 1. Juli 1785, 6. September 1787 und 24. Mai 1835 angewendet werden müssen, welche eine Minimalentfernung von 5 Klaftern zwischen Wohngebäuden und Friedhöfen festsetzen.

Die kundgemachten gesetzlichen Vorschriften, und zwar: die Hofdecrete vom 23. August und 13. September 1784, Pol. G. S. Kaiser Joseph, Bd. VI, pag. 567 und vom 7. October 1784 ebenda pag. 569, vom 1. Juli 1785, Pol. G. S. Bd. VIII, pag. 579, bestimmen nur, daß Friedhöfe in angemessener Entfernung von bewohnten Orten errichtet werden sollen und es kann daher aus diesen Vorschriften nur so viel abgeleitet werden, daß die Erbauung von Wohngebäuden gleichfalls nur in angemessener Entfernung von bestehenden Friedhöfen zulässig sei.

Nun wurde bei der über das Bauansuchen des Beschwerdeführers gepflogenen Localcommission nicht constatirt, daß etwa das projectirte Gebäude in solcher Nähe von dem bestehenden Friedhofe errichtet werden soll, daß die Entfernung mit Rücksicht auf die concreten Verhältnisse und die Bestimmung des Gebäudes aus sanitären Rücksichten nicht weiter als eine angemessene anzusehen wäre. — Auch die angefochtene Entscheidung stützt die Abweisung des Baugesuches nicht darauf, daß etwa die Nähe des bestehenden Friedhofes die Bauführung in sanitärer Beziehung unzulässig mache. — Die Aufhebung des dem Beschwerdeführer von drei Instanzen ertheilten Consenses wird vielmehr damit begründet, daß in der Nähe des Bauplatzes gelegene Grundstücke zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes verwendet werden sollen und es werden sofort auf diese Grundstücke die rücksichtlich der Friedhöfe bestehenden Vorschriften ausgedehnt.

Nun ist nach der Lage der Acten zur Zeit des Baugesuches die Erweiterung des Friedhofes auf die obbezeichneten Parcellen keineswegs außer Zweifel gestellt gewesen, ja diese Erweiterung scheint auch dermalen über das Stadium des Projectes hinaus nicht gediehen zu sein, da die mit der hiergerichtlichen Requisition vom 9. December 1884, Z. 2611, gestellte Anfrage, ob und wann die behördliche Consentirung zur Eröffnung des Friedhofes auf den Parcellen Nr. 502 und 501 erfolgte, eine Beantwortung nicht erfahren hat. — Hiezu kommt, daß das projectirte Gebäude nicht, wie der Landesausschuß angenommen, als ein Wohngebäude, sondern nur als ein Wirthschaftsgebäude angesehen werden kann, da es wesentlich nur wirthschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist.

In der Gegenschrift wird für die Abweisung des Baugesuches noch geltend gemacht, daß das Gebäude eine Einschichte bilden würde, dessen Aufführung daher auch aus Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung sich als unzulässig darstellt. — Hiezu ist zu bemerken, daß dieser Umstand weder bei der Localcommission constatirt, noch in der angefochtenen Entscheidung geltend gemacht wurde und seine Thatsächlichkeit dadurch in Frage gestellt wird, und daß in der Entscheidung selbst von dem an die Parcelle Nr. 500 angrenzenden Wirthschaftshofe Stranka gesprochen wird.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2378.

Die den Abstimmungsvorgang bei Gemeinderathswahlen in Galizien normirende Gesetzesstelle schließt nicht die Zulässigkeit aus, daß die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel in das hiezu bestimmte Gefäß von einem Mitgliede der Wahlcommission eingelegt werden.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1885, Z. 232.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Thieberg und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 22. August 1884, Z. 51516, betreffend die Gemeinderathswahlen in Oswięcim, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach Ausweis der Actenlage sind die Stimmzettel von einem Mitgliede der Wahlcommission (übrigens ohne jede Einsichtnahme) in das hiezu bestimmte Gefäß gelegt worden, mit welchem Umstande die Statthalterei ausschließlich ihre, die Gemeinderathswahlen in Oswięcim annullirende Entscheidung vom 22. August 1884, Z. 51516, motivirt.

Nachdem aus dem Principe der schriftlichen Wahl wohl hervorgeht, daß die Stimmzettel bis zur Stimmzählung geheim zu halten sind, der den Abstimmungsvorgang normirende § 23 der galiz. Gemeindewahlordnung aber eine Verfügung über die persönliche Einlegung der Stimmzettel durch den Wähler in die Wahlurne nicht enthält und eine Folgerung hierauf aus der Einschaltung im Schlußabsatze des § 24 G. W. O. »in dem Gefäße, in welches die Stimmzettel von den Wählern hineingelegt werden«, deshalb nicht gezogen werden kann, weil hiebei nur diese Art der Abgabe der Stimmzettel als die regelmäßige vorausgesetzt, eine andere Art der Abgabe aber nicht ausgeschlossen ist, nachdem ferner weder behauptet noch erwiesen ist, daß seitens der Wahlcommission hiebei irgend ein ungesetzlicher Zweck verfolgt, insbesondere durch diese Art des Vorganges das Princip der schrift-

lichen Wahl verletzt worden wäre, konnte der Eingangs erwähnte Umstand keinen Anlaß zur Annullirung der Wahlen abgeben.

Die angefochtene Statth.-Entscheidung mußte demnach nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2379.

Wer sich unter der Herrschaft des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, ohne Heimathschein durch vier Jahre ununterbrochen in einer Gemeinde aufgehalten hat, hat daselbst durch die im § 12 l. cit. Gesetzes normirte stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband Heimathrechte erlangt und muß, wenn er nicht in der Folge in einer anderen Gemeinde heimathberechtigt wurde, auch gegenwärtig als dahin zuständig angesehen werden.

Erkenntniß vom 22. Jänner 1885, Z. 233.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wiener Neudorf ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1884, Z. 22939, betreffend das Heimathrecht der Barbara Weitzenecker, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Statth.-Rathes Ridler v. Greifinstein, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2380.

Theilnahme an den Nutzungen eines Bürgervermögens nach § 70 der böhmischen Gemeindeordnung.

Erkenntniß vom 23. Jänner 1885, Z. 241.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bürgervereines in Rožďalovic ca. böhm. Landesausschuß und gegen Josef Stolovský in Rožďalovic, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 7. Mai 1884, Z. 14265, betreffend die Theilnahme des Letzteren am Bürgervermögen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. E. Jennel und in Gegenwart des mitbelangten Josef Stolovský, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom mitbelangten Josef Stolovský angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Für die Beantwortung der streitigen Frage, ob dem Josef Stolovský die Theilnahme an den Nutzungen des sogenannten Rožďalovicer Bürger-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1039 (Bd. V, J. 1881).

vermögens gebühre, erachtete der V. G. Hof als entscheidend, daß mit dem rechtskräftigen Erlasse des Landesausschusses vom 16. Jänner 1879, Nr. 35133, dieses sogenannte Bürgervermögen als ein Gemeindegut anerkannt worden ist, auf welches der § 70 der Gemeindeordnung mit der Maßgabe Anwendung zu finden hat, daß rücksichtlich des Rechtes zur Theilnahme an den Nutzungen ein besonderer Rechtstitel besteht, welcher jede weitere Disposition des Gemeindeausschusses bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Gemeindenutzungen ausschließt.

Dieser besondere Rechtstitel ist offenbar in dem behördlich bestätigten Tauschvertrage ddo. 26. November 1863 gelegen, laut dessen die Gemeinde Rožďalovic dafür, daß die Bürger auf gewisse Nutzungen, welche sie von Grundstücken, die zwischen der Domäne und der Gemeinde vertauscht worden sind, bezogen, verzichteten, ihnen andere Grundstücke, u. zw. die Parcellen Nr. 730, 706, 707, 726 und 731 per 14 Joch 320 □Klft. zur freien Benützung überließ.

Es muß demnach auch rücksichtlich dieser Grundstücke im Sinne des § 70 der Gemeindeordnung bezüglich des Rechtes zur Theilnahme an den Nutzungen dasselbe gelten, was rücksichtlich der vertauschten Grundstücke gegolten hat, und es muß insbesondere, da die bisherige Uebung festzuhalten ist, als zur Theilnahme berechtigt, derjenige angesehen werden, der zum Bezuge der Nutzungen von den der Gemeinde überlassenen Parcellen berechtigt war. Daß Josef Stolovský zur Zeit des Abschlusses des Tauschvertrages zu den Nutzungsberechtigten zählte, muß aber als erwiesen angenommen werden. Josef Stolovský hat die Zustimmungserklärung der Nutzungsberechtigten zum Tauschvertrage und die Gegenpropositionen derselben mitgefertigt. Diese Erklärung wurde in der Gemeindeausschuß-Sitzung vom 26. November 1863 ohne jede Beanständung zur Kenntniß genommen, und es lautete der Gemeindeausschuß-Beschluß ausdrücklich dahin, daß »den Gesuchstellern«, d. i. den Unterzeichnern jener Erklärung, der obbezeichnete Grundcomplex per 14 Joch 312 □Klft. überlassen werden solle.

Angesichts dieser ausdrücklichen Anerkennung der Theilnahmsberechtigung des Josef Stolovský, sowohl seitens der übrigen Mitberechtigten, als auch seitens der Gemeinde, erschien dem V. G. Hofe die Bestreitung dessen, daß Josef Stolovský Rožďalovicer Bürger sei, umsominder entscheidend, als, wie der § 9 des Gemeindeges. vom 17. März 1849 zeigt, »die Ausübung von Bürgerrechten« auch ohne die formelle Erwerbung der Bürgerqualität möglich war, und als Josef Stolovský unter der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 Realitäten in der Gemeinde erwarb, und als Sohn eines Gemeindeangehörigen und Bürgers einer speciellen Aufnahme in den Gemeindeverband nicht bedurfte. Die Zuerkennung der Theilnahme an den Nutzungen des sogenannten Bürgervermögens an Josef Stolovský war demnach nach der Sachlage und nach § 70 Gem.-O. vom Jahre 1864 begründet, weshalb die Beschwerde zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 2381.

Erwerbsteuer für den Betrieb von Börsegeschäften.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1885, Z. 160.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Ostermann ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 29. März 1884, Z. 8572, betreffend die Erwerbsteuer für den Betrieb von Börsegeschäften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2382.

Gebührenäquivalentpflicht eines Pensionsinstitutes, einer auf unbestimmte Dauer geschlossenen Gesellschaft, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1885, Z. 202.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorstandes des Pensionsinstitutes der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Beamten und Diener ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. Februar 1884, Z. 18868 ex 1883, betreffend das für das IV. Decennium vorgeschriebene Gebührenäquivalent, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der beschwerdeführende Vorstand des Pensionsinstitutes hat dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Pensionsfonde der Fürst Hugo von Thurn- und Taxis'schen Beamten und Diener ist von dem erhobenen beweglichen Vermögen des Fondes das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium vorgeschrieben und diese Vorschreibung auch im Instanzenzuge mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die Beschwerde, sofern sie Gegenstand der ö. m. Verhandlung war, bekämpft die Min.-Entscheidung vor Allem von dem Gesichtspunkte aus, daß nur das dauernd einem Zwecke gewidmete bewegliche Vermögen eines

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2250 (Bd. VIII, J. 1884).

Vereines dem Gebührenäquivalente unterliegt, daß dagegen jenes bewegliche Vermögen eines Vereines, welches durch den Willen der Gesammtheit der Mitglieder zur Gänze jederzeit aufgelöst werden kann, dem Gebührenäquivalente nicht unterworfen ist. — Dieser Beschwerdepunkt erscheint im Gesetze nicht gerechtfertigt.

Nach T. P. 106 B e, Z. 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, haben ein Aequivalent der Percentualgebühren *für jede Besitzdauer von zehn Jahren* von dem Vermögen zu entrichten: Stiftungen, Beneficien, Kirchen, geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten und andere Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht. — Nach § 3 des Pensionsstatutes vom Jahre 1874 und des Anhanges über Veränderungen zu diesem Pensionsstatute vom Jahre 1881 bilden die Mitglieder dieses Pensionsfondes *eine Gesellschaft*, und zwar, da die Statuten nicht besagen, für welche Dauer sie abgeschlossen wird, eine solche *mit unbestimmter Dauer*.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich um ein Aequivalent der Percentualgebühren »*für jede Besitzdauer von zehn Jahren*« handelt und der Umstand allein, daß der Gesellschaftsvertrag durch den Willen der Mitglieder jederzeit aufgelöst werden *kann*, keineswegs die Annahme einer bestimmten Zeitdauer des Bestandes begründet, waren die Finanzbehörden jedenfalls im Sinne des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührenges. vom 9. Februar 1850 zur Anschauung berechtigt, daß es sich um eine Gesellschaft handelt, welche auf länger als zehn Jahre abgeschlossen wurde, daher beim Zutreffen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen dieselbe gebührenäquivalentpflichtig erscheint. — Uebrigens geht schon aus dem § 6 der Statuten zweifellos hervor, daß eine längere Dauer dieses Pensionsfondes in Aussicht genommen ist, da sonst wohl nicht Dispositionen für den Fall getroffen worden wären, wenn der bei der Gründung des Vereines mit 20.000 fl. und 105.417 fl. 47½ kr. im Ganzen also mit 125.417 fl. 47½ kr. bezifferte Fond, die Höhe von 1,200.000 fl. erreicht haben wird. — Daß die Möglichkeit und Zulässigkeit der allfälligen Auflösung der Gesellschaft über Beschluß der Mitglieder für sich allein eine Befreiung vom Gebührenäquivalente begründen sollte, dafür ist ein gesetzlicher Anhaltspunkt nicht gegeben. Es kommt hiebei vielmehr zu erwägen, daß auch Actienunternehmungen und andere Handelsgesellschaften, mag ihre Dauer bestimmt oder unbestimmt sein, jederzeit durch einen, in der durch die Statuten oder den Gesellschaftsvertrag festgesetzten Form gefaßten Beschluß der Actionäre oder Gesellschafter aufgelöst werden (Art. 123, 170, 200 und 242 Handelsges.), und doch kann es im Hinblicke auf die klare und ausnahmslose Disposition der T. P. 106 B e 2 des Gebührengesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß deren Aequivalentpflicht durch diese Möglichkeit nicht alterirt wird. Das Gleiche muß daher bei der Gleichheit der Gesetzesfassung auch bezüglich der in der T. P. 106 B e, Z. 1 Gebührengesetzes, ebenfalls ohne jede Ausnahme oder Beschränkung als äquivalentpflichtig erklärten Vereine gelten.

In Ansehung der weiteren, von der Beschwerde bestrittenen Annahme, daß den Mitgliedern der Gesellschaft ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, ist Folgendes zu erinnern: Wie bereits oben

erwähnt wurde, bilden die Mitglieder dieses Pensionsfondes eine Gesellschaft, eine juristische Person im weiteren Sinne, welche den Zweck verfolgt, den Beamten und Dienern des Fürsten Hugo von Thurn und Taxis, sowie den hinterbliebenen Witwen eine Pension und den Waisen derselben Erziehungsbeiträge zu gewähren (§§ 1—5 der Statuten). Der § 6 der Statuten führt in sieben Punkten jene Geldbeträge auf, aus denen der Fond gebildet wird, welcher im Sinne des Schlußsatzes dieses § 6 als ein untheilbares Ganzes, als der »Vermögensstamm der Gemeinschaft« zu betrachten ist. — An diesem Vermögensstamme steht den Mitgliedern dieser Gesellschaft während des Bestandes derselben ein frei übertragbarer Antheil nicht zu, wie es auch, soll der Zweck der Gesellschaft erfüllt werden, anders nicht möglich ist. Nach den Statuten haben die Mitglieder nur Anspruch auf eine Pension (beziehungsweise Erziehungsbeitrag), nach Umständen auf eine Abfertigung, als welche sich die in den §§ 17, 19, 21 und 26 der Statuten speciell behandelten Rechte der Mitglieder der Gesellschaft darstellen.

Daß aber im Sinne der gesetzlichen Bestimmung der oft citirten T. P. 106 B e, Z. 1, es sich nur um solche Antheile der Gesellschaftsmitglieder handelt, welche Gegenstand der freien Uebertragung an dritte Personen sein können, ergibt sich klar aus dem Zwecke eines Gebührenäquivalentes, welcher kein anderer ist, als der, dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögens-Uebertragungsgebühren zu gewähren, welche er dann zu erhalten hätte, wenn dasselbe Vermögen im Besitze einer physischen Person und daher jederzeit frei übertragbar wäre.

Schließlich muß nur noch hervorgehoben werden, daß das hier maßgebende Gesetz über das Gebührenäquivalent sich nur mit den aufrecht bestehenden und nicht mit den aufgelösten Gesellschaften zu befassen hat, daß daher bei Beurtheilung der Gebührenäquivalentpflicht einer Gesellschaft nur solche rechtliche Verhältnisse der Gesellschaftsmitglieder in Bezug auf den Vermögensstamm der Gemeinschaft in Betracht kommen können, welche statutenmäßig während des Bestandes der Gesellschaft vorwalten, nicht aber solche, welche erst nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft einzutreten haben werden. Aus diesem Grunde konnte der Verwaltungsgerichtshof den seitens der Beschwerde besonders betonten Bestimmungen der §§ 55 und 56 der Statuten, welche die Theilung des Vermögens nach Auflösung der Gesellschaft behandeln, ein Gewicht nicht beilegen.

Die Beschwerde erscheint demnach im Ganzen ungegründet und muß als solche abgewiesen werden. — Der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2383.

1. Erschrottene Grubenwässer unterliegen, insolange sie das Eigenthum des Bergwerksbesitzers nicht verlassen und in ein öffentliches Gewässer sich nicht ergossen haben, den Fall besonderer Rechtstitel (§ 129 Berggesetz.) ausgenommen, der freien Disposition des Bergwerks-Eigenthümers. — 2. Ein Eingreifen der politischen Behörde in Betreff der Benützung und Leitung erschrottener Grubenwässer ist nur in Fällen der §§ 222 und 133 des Berggesetz. statthaft; handelt es sich aber um einen Streit in Betreff des Umfanges und der Ausübung der einer Bergwerksgesellschaft nach § 131 Berggesetz. zustehenden Rechte aus der Bergwerksverleihung, dann steht die Entscheidung den Bergbehörden zu. — 3. Provisorialverfügungen können, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, nur von jener Behörde verfügt werden, die in der Sache selbst competent ist.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1885, Z. 287.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der k. k. priv. Zuckerfabrik in Svolenoves und der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. Mai 1884, Z. 11343, betreffend die Leitung erschrottener Grubenwässer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Schüßler, in Vertretung der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, des Adv. Dr. Anton Auředníček, in Vertretung der k. k. priv. Zuckerfabrik in Svolenoves und der k. k. Privat- und Familienfondsgüter-Direction in Prag, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die von den unteren Instanzen verfügte Ausführung einer provisorischen Wasserleitung zu Zwecken der Führung der im Mayrauschachte erschrottenen Grubenwässer in den Georgsbach aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Beschwerde der k. k. priv. Zuckerfabrik in Svolenoves als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse wurde in Bestätigung der Entscheidungen der unteren Instanzen verfügt, daß die von der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft aus dem Mayrau-Schachte erschrottenen Grubenwässer, welche bis zum 28. April 1883 mittelst besonderer Röhrenleitung in den Georgsbach abgeleitet, seither aber behufs Verwendung für die Kohlenwäsche der Gesellschaft, gleichfalls in besonderer Röhrenleitung dem Hnidouser Bache zugeführt wurden, wieder in den Georgsbach und zwar in der Art eingeleitet werden, daß dieselben zunächst den Klärteichen der Kohlenwäsche zugeführt, von hier aber mittelst Röhren und hölzerner Rinnsale in den Krnčibach und in den Georgsbach geleitet werden sollen. — Mit der Ausführung dieser »provisorischen« Wasserleitung wurde die an dem Zuflusse der Grubenwässer in den Georgsbach interessirte k. k. priv. Zuckerfabrik in Svolenoves betraut, die Frage, wer die Kosten dieser provisorischen Wasserleitung zu tragen habe, der instanzmäßigen Entscheidung der politischen

Behörden überwiesen und in der Min.-Entscheidung noch bestimmt, »daß das Provisorium bis zu der nach § 132 allgem. Berggef. von den Bergbehörden im Einvernehmen mit den politischen Behörden zu fällenden rechtskräftigen Entscheidung über den Streit der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, der Svolenoveser Zuckerfabrik und der übrigen Wasserinteressenten am Krnči- und Georgsbache in Betreff des Umfanges und der Ausübung der dieser Gesellschaft nach § 131 Berggef. aus der Bergwerksverleihung zustehenden Befugnisse zu gelten hat.«

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird sowohl von der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, als auch von der Svolenoveser Zuckerfabrik angefochten; von ersterer deshalb, weil die erschrottenen Grubenwässer nach Wasserrecht und nach Bergrecht ein der freien Disposition des Bergwerks-Eigenthümers unterliegendes Privatgewässer sind, und weil die politischen Behörden eben darum zu einer Verfügung in der Sache nicht berechtigt waren. — Die Beschwerde der Zuckerfabrik wendet sich dagegen, daß das k. k. Ministerium die Uebergabe der Acten an die Bergbehörden nicht hätte verfügen und von der bergbehördlichen Entscheidung die Dauer des Provisoriums nicht hätte abhängig machen sollen.

Im Hinblicke auf diese Beschwerdepunkte und in der weiteren Erwägung, daß die Verfügung der politischen Behörden auf Herstellung der provisorischen Wasserleitung in Vollzug gesetzt wurde, war der V. G. Hof zunächst nicht in der Lage, die vom k. k. Ackerbau-Min. erhobene formelle Einwendung, daß die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen sei, als zutreffend zu erkennen. — Denn die Frage, ob und inwieweit die politischen Behörden in Betreff der Leitung und Benützung erschrottener Grubenwässer entscheiden und verfügen, ist durch die angefochtene Entscheidung in der Richtung endgiltig gelöst, daß die politischen Behörden provisorische Verfügungen selbstständig zu treffen berechtigt sind. — Der V. G. Hof hatte daher über die Gesetzmäßigkeit der hierüber ergangenen Min.-Entscheidung zu erkennen. — Die in dieser Entscheidung zum Ausdrucke gelangte Rechtsanschauung wurde jedoch vom k. k. V. G. Hofe gesetzlich nicht begründet gefunden.

Nach § 30 Wasserrechtsges. ist die Frage, welche besonderen Wasserrechte den Bergbau-Unternehmern zustehen und wie weit sich die Rechte derselben auf abfließende Grubenwässer erstrecken, aus dem Berggesetze zu lösen. — Der § 108, Punkt 7, allgem. Berggef. zählt zu den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten, das Recht auf die Benützung der Grubenwässer, und der § 128 kennzeichnet dieses Recht als ein bevorzugtes für insolange, bis eine Vereinigung der Grubenwässer mit andern beständigen Taggewässern stattgefunden hat. — Der § 129 allgem. Berggef. bestimmt endlich, daß Dritte ein Recht auf Grubenwässer allein durch Verleihung erlangen können.

Werden diese Bestimmungen des Berggesetzes über die Natur und den Umfang des Rechtes der Bergwerks-Eigenthümer mit den Grundsätzen des § 4 des Wasserrechtsgesetzes in Verbindung gebracht, so ergibt sich, daß nach dem Stande der Gesetzgebung, Grubenwässer, die doch alltäglich erst aus dem Bergwerkseigenthume gewonnen werden, insolange sie das Eigenthum des Bergwerksbesitzers nicht verlassen und in ein öffentliches Gewässer sich nicht ergossen haben, also jedes Wasserquantum bis

zum Eintritte der eben angeführten Momente, den Fall besonderer Rechtstitel (§ 129 Berggef.) ausgenommen, der freien Disposition des Bergwerks-Eigenthümers unterliegen.

Ein Eingreifen der politischen Behörde in Betreff der Benützung und Leitung erschrottener Grubenwässer ist nach dem Gesetze nur statthaft: a) nach § 222 allgem. Berggef. aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, wenn Personen oder Eigenthum gefährdet würden, in welchen Fällen aber die politische Behörde »nur die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit« zu treffen hat, b) nach § 133, insoweit der Bergwerksbesitzer gehalten ist, die vorgeschriebene Baubewilligung einzuholen.

Daß der ad a erwähnte Fall vorliegend zutreffen würde, wird in der Entscheidung nicht festgestellt und wird eine solche Annahme durch die Actenlage geradezu ausgeschlossen. — Es erübrigt demnach nur zu untersuchen, inwieweit die getroffene Verfügung aus dem § 133 des allgem. Berggef., und da es sich um die Leitung von Wässern handelt, aus dem Wasserrechtsgesetze gerechtfertigt werden kann.

Da die private Eigenschaft erschrottener Grubenwässer, wie oben gezeigt, außer Frage steht, so war die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft für die Anlagen zu Zwecken der Ableitung der Grubenwässer in den Hnidouser-Bach, dessen öffentliche Eigenschaft nicht in Frage gestellt ist, die Bewilligung der politischen Behörde einzuholen nach § 42, Abs. 2 Wasserrechtsgesetzes, dann und insoweit verpflichtet, als sich ergibt, daß »durch dieselbe« also eben durch die fragliche Wasserleitung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in jenem öffentlichen Gewässer eine Einwirkung entsteht.

Daß durch die Einleitung der Grubenwässer in den Hnidouser-Bach auf die Beschaffenheit, den Lauf und den Wasserstand dieses Gewässers, eine Einwirkung entstände, welche im Sinne des Gesetzes (§ 17, Abs. 1) der Cognition der politischen Behörden unterliegen würde, ist nicht festgestellt worden und wurde auch der angefochtenen Entscheidung nicht zu Grunde gelegt. — Diese beruft sich vielmehr nur auf die behaupteten Rechte der Svolenoveser Zuckerfabrik und der übrigen Wasserinteressenten am Georgs- und Krnči-Bache.

Abgesehen nun davon, daß diese fraglichen Rechte nicht durch die zum Hnidouser-Bach geführte Leitung, sondern dadurch tangirt werden, daß eine Einleitung der Grubenwässer in den Georgsbach nicht erfolgt, qualificirt die Entscheidung selbst diese Rechte als solche, deren Bestand oder Nichtbestand nach Maßgabe des Berggesetzes zu beurtheilen ist, die also der Cognition der Bergbehörden unterliegen.

Steht nun einerseits fest, daß keiner der Fälle vorliegt, für welche das Gesetz das Einschreiten der politischen Behörden zuläßt, und daß andererseits, wie die Entscheidung constatirt, es sich um einen Streit in Betreff des Umfanges und der Ausübung der der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft nach § 131 allgem. Berggef. zustehenden Rechte aus der Bergwerksverleihung handelt, welcher Streit nach § 132 allgem. Berggef. vor die Bergbehörden verwiesen wird, dann steht auch außer Frage, daß die politischen Behörden auch nicht berufen waren, im eigenen Wirkungskreise die erwähnte Provisorialverfügung zu treffen, da Provisorialverfügungen, wenn das Gesetz

nicht ausdrücklich eine Ausnahme feststellt, nur von jener Behörde verfügt werden können, die in der Sache selbst competent ist.

Es war demnach die Beschwerde der Svolenoveser Zuckerfabrik zurückzuweisen, dagegen der Beschwerde der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die von den unteren Instanzen verfügte Ausführung einer provisorischen Wasserleitung zu Zwecken der Führung der im Mayrau-Schachte erschrottenen Grubenwässer in den Georgsbach aufrecht erhalten wurde, als im Gesetze nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2384.

1. Auslegung eines Pfarrerrichtungs-Instrumentes in der Hinsicht, ob das Pfarrpatronat der Pfarr- oder einer einzelnen in den Pfarrverband gehörenden Ortsgemeinde zukomme. — 2. Zu der die gesetzliche Concurrenz treffenden kirchlichen Baulast gehört auch die Assecuranzgebühr für die kirchlichen Gebäude.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1885, Z. 2880 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Grafen Buquoy ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 28. April 1884, Z. 6487, betreffend die Concurrenz zur Pfarre Heilbrunn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Hampe, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, der an der Streitsache mitbetheiligten Pfarrgemeinde Heilbrunn die von derselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem ermäßigten Betrage von 25 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Basis zur Beurtheilung der hier streitigen Verpflichtung bilden die Reverserklärungen vom 1. October 1855, 28. Februar, 21. April 1856 und das Pfarrerrichtungs-Instrument der Pfarrpfründe Heilbrunn vom 12. September 1857. — In den ersten dieser Erklärungen übernehmen »die Vorsteher, Räthe und Repräsentanten der Gemeinde des Marktes Heilbrunn« ..... »die den Patron (bei der Pfarrpfründe Heilbrunn) gesetzlich treffende Bauconcurrenz«. Desgleichen erklärt in dem Reverse vom 21. April 1856 »die Marktgemeinde Heilbrunn« unter Beziehung darauf, daß sie »bereits bei Ausstellung des Reverses vom 1. October 1855 den Willen gehabt, ihre Erklärungen wegen Uebernahme des Patronates der neuen Pfarrpfründe abzugeben« »für den Fall, daß dieser Revers etwa nicht genügen sollte,« wiederholt, »daß die Marktgemeinde das Patronat sammt allen daraus resultirenden Verpflichtungen freiwillig übernehme.«

Schon nach diesen ganz klaren Festsetzungen kann nicht daran gezweifelt werden, daß bei der Pfarrpfründe Heilbrunn das Patronat und damit auch die den Patron treffende Baulast von der Markt-, das ist also der Ortsgemeinde Heilbrunn als solcher und nicht von der Pfarrgemeinde, zu welcher noch andere Gemeinden gehören, übernommen worden ist und diese rechtliche Bedeutung und Wirksamkeit der gedachten Erklärungen kann weder durch den Umstand, daß auf dem Reverse vom 1. October 1884 außer den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde noch andere Angehörige derselben gefertigt waren, noch durch den weiteren Umstand, daß die dem Reverse vom 1. October 1885 nachträglich angefügte Erklärung vom 28. Februar 1856 auch von den Vertretern der (zur Pfarrgemeinde Heilbrunn gehörigen) Ortsgemeinde Althütten im Namen auch dieser Gemeinde »und beziehungsweise der Insassen des Marktes Heilbrunn und der zu Althütten gehörigen Ortschaften« abgegeben wurde, aufgehoben werden. — Denn, was den ersteren Umstand anbetrifft, so konnte nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze: »utile per inutile non vitiatur« die Unterschrift noch anderer Personen als der Vertreter der Marktgemeinde die von diesen durch ihre Fertigung Namens der Marktgemeinde übernommenen Verpflichtungen nicht alteriren, zumal im Contexte des Reverses nur Namens der Marktgemeinde als solcher das Wort geführt wurde und übrigens auch zur Begründung der aus jenen überflüssigen Unterschriften gefolgerten Verpflichtung der Gemeinde-Ansassen als solcher die wenigen beigefügten, nicht etwa im Vollmachtnamen der anderen Insassen abgegebenen Unterschriften keineswegs genügt hätten. — Was aber die Erklärung vom 28. Februar 1856 anbelangt, so hatte dieselbe gar nicht die Uebernahme des Patronates zum Gegenstande, sondern sollte nur sicherstellen, daß der Religionsfond keine Leistungen für Bauzwecke der Pfarre Heilbrunn zu übernehmen haben würde, und nur in dieser Beziehung erklärten sohin die Vertreter der Ortsgemeinden Heilbrunn und Althütten im Namen dieser Gemeinden und der Ansassen derselben: daß alle nöthigen Wiederherstellungen an dem Pfarrgebäude, sowie alle sonstigen subsidiären Verpflichtungen des Religionsfonds, von ihnen »nach der gesetzlichen Concurrenz« übernommen werden würden.

Zu dieser Erklärung waren aber allerdings auch bei dem Bestande des Patronates der Ortsgemeinde Heilbrunn die übrigen Mitglieder der Pfarrgemeinde heranzuziehen, weil ja den Patron nicht die gesammte Baulast trifft, sondern nach der hier für maßgebend erklärten »gesetzlichen Concurrenz«, neben ihm auch noch die Pfarrgemeinde miteinzutreten hat, daher, wenn der Religionsfond diesfalls vollständig entlastet werden sollte, nicht blos die in dem Patronate stehende Marktgemeinde, sondern die ganze Pfarrgemeinde Heilbrunn die von der Vertretung des Religionsfondes gewünschte Erklärung abzugeben hatte.

Selbst aber, wenn hiernach noch ein Zweifel übrig bleiben könnte, würde derselbe durch den Wortlaut des Pfarrerrichtungs-Instrumentes beseitigt, allwo es im Absatze 1, in directer Entscheidung des dermalen angeregten Zweifels wörtlich heißt, »daß die Marktgemeinde Heilbrunn allein, ohne Beiziehung der anderen zuzupfarrenden Gemeinden das Patronat, das ist die damit verbundenen Rechte und Lasten . . .« übernimmt, womit sich dann, in derselben Stelle der Urkunde, die letztgedachten Gemeinden einverstanden erklären.

Gegen diese ganz klare Bestimmung, durch welche die in der Beschwerde aufgeworfene Streitfrage eine zweifellose Lösung erhielt, kann sich selbstverständlich nicht auf die im Absatze 8 und 9 des Instrumentes vorkommende Erwähnung der »Pfarrgemeinde« berufen werden, da, wie bemerkt, auch die Pfarrgemeinde, als solche, Verpflichtungen für die neue Pfarrpfründe neben denen des Patrons zu übernehmen hatte und noch weniger kann aus der in der Schlußclausel vorkommenden allgemeinen Erwähnung der Pfarrgemeinde ein Argument gegen das im Absatze 1 der Urkunde ganz bestimmt der Orts- im Gegensatze zur Pfarrgemeinde zugetheilte Patronat gefunden werden, letzteres umsoweniger, als die Pfarrgemeinde den weiteren Begriff darstellt und daher am Schlusse der Verpflichtungen, theils nur der Orts-, theils der ganzen Pfarrgemeinde beurkundenden Erklärnng immerhin eher dieser letzteren, als nur der ersteren gedacht werden konnte.

Für die hier streitige Frage: ob das Patronat bei der Pfarrpfründe in Heilbrunn der Orts- oder Pfarrgemeinde zukomme, ist neben den obenerwähnten Reversen lediglich der 1. Absatz der Pfarrerrichtungs-Urkunde maßgebend, und da das daselbst von der Ortsgemeinde übernommene Patronat nach § 35 in fine des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, auch fernerhin von der Ortsgemeinde als solcher ausgeübt werden kann, so hat das Min. für Cultus und Unterricht im vorliegenden Falle mit Recht die Ortsgemeinde Heilbrunn als Patron der oft genannten Pfarrkirche betrachtet und ebenso mit Recht den Grafen Karl Buquoy, welcher zwar nicht Mitglied der Pfarr-, zugegebenermaßen aber Mitglied der Ortsgemeinde ist, als hinsichtlich der Patronatstangente beitragspflichtig erkannt.

Ebenso war das Ministerium Recht daran, der die gesetzliche Concurrenz treffenden Baulast auch die Assecuranzgebühr beizuzählen, da diese zunächst nicht im Interesse des Pfründennutznießers, sondern zur Erhaltung der Substanz des Pfründengutes aufgewendet wird und daher, von besonderen Verpflichtungstiteln abgesehen, denjenigen zur Last fällt, welche an der Erhaltung der versicherten Gebäude zunächst interessirt sind, das ist also der zu ihrer Wiederherstellung gesetzlich berufenen Concurrenz.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2385.

Zur Frage, inwieweit einem am Kirchenwalde fruchtgenußberechtigten Beneficiaten wegen geringerer Schlagbarkeit des Waldes qualitative Beschränkungen bei Ausübung des Fruchtgenußrechtes auferlegt werden können.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1885, Z. 2831 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Josef Böhm, Pfarrers in Cestin, ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. März 1884, Z. 1471, betreffend den Holzbezug des Beschwerdeführers aus dem Cestiner Kirchenwalde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In der administrativen Verhandlung ist der Titel, auf welchen das dermalen nach seinem Ausmaße streitige Holzbezugsrecht zurückgeht, nicht erwiesen worden, wohl aber ist aus den den Ansatz dieses Holzbezugsrechtes auf Seite der Pfarre beweisenden Documenten, insbesondere den Pfarrfassionen, über die dermalen streitige Frage: in welchem Ausmaße dieses Bezugsrecht gegenüber der Kirche, als der Eigenthümerin des Waldes, ausgeübt wurde, zu entnehmen, daß der Pfarrer aus dem Kirchenwalde »bis 40 Klafter Holz zum Brenngenuß« — 40 Klafter »Brennholz« — an »Brennholz gegen 40 Klafter« — »40 böhmische Klafter weiches Holz« — »Holz, weiches, 40 Klafter« — »40 Klafter weiches Scheitholz« bezogen habe (Fassionen vom 31. December 1782, vom Jahre 1785, vom 7. März 1797, vom 17. April 1822, vom 3. September 1835, vom 13. December 1853).

Alle diese Daten aber haben, wie die Acten ergeben, einen 40 Klafter übersteigenden Waldertrag zur Voraussetzung, die dermalen streitige Frage aber liegt dahin: in welchem Ausmaße der Holzbezugsanspruch der Pfarre dann ausgeübt werden kann, wenn das forstmäßig schlagbare Holz im Kirchenwalde unter das obige Quantum gesunken ist, und ob insbesondere in diesem Falle der Anspruch des Pfarrers jene Beschränkung zu erleiden hat, welche in dem angefochtenen Erkenntnisse ausgesprochen worden ist, daß nämlich »von dem Holzbezugsrechte alles Bau- oder zum besseren Gebrauche geeignete Holz ausgeschlossen bleibt«.

Für die Entscheidung dieser Frage war, da wie bemerkt, der Titel des fraglichen Bezugsrechtes nicht erwiesen ist, aus der Beschaffenheit desselben daher ein Anhaltspunkt zur Entscheidung der streitigen Rechtsfrage nicht gewonnen werden kann, zuvörderst zu erwägen, daß das Fruchtnießungsrecht des Pfarrers an dem Kirchenwalde nicht bestritten wird, wonach, da der Anspruch des Fruchtnießers dem Fruchtnießungsrechte des Eigenthümers vorgeht, letzteres sich stets nur auf jenen Genuß der Sache erstreckt, welcher nach Befriedigung des an denselben dinglich Berechtigten übrigbleibt, aus dem Umstande allein, daß das hier in Frage stehende Object der Fruchtnießung, der Kirchenwald, in seiner Ertragsfähigkeit zurückgegangen ist, eine Reducirung des Fruchtnießungs-Anspruches lediglich aus dem Grunde des Fruchtgenußrechtes des Eigenthümers, oder beziehungsweise zu dem Ende, damit für dieses Recht auch noch ein Gegenstand erübrige, nicht abgeleitet werden kann.

Es ist allerdings richtig, daß, wie die älteren Acten beweisen, der Fruchtgenußanspruch des Pfarrers zu einer Zeit, wo der Holzertrag des Waldes mit 62½ Klafter angenommen war, 40 Klafter, also ungefähr — nicht ganz — zwei Drittel der gesammten Holzausbeute betrug, allein es geht nicht an, hieraus, wie in der Entscheidung der ersten administrativen Instanz geschehen ist, sofort den Schluß zu ziehen, daß noch vor der dermalen reducirten Holzausbeute per 38·7 Klafter, dem Pfarrer nur zwei Drittel — also 25 Klafter — und der Kirche das übrig bleibende Drittel gebühre. — Denn, da in allen, den factischen Holzgenuß des Pfarrers bezeugenden Documenten derselbe nicht als ein aliquoter Antheil des Ertrages, sondern als pars quanta, nämlich mit 40, oder circa 40 Klafter bestimmt ist, ins-

besondere die ganz fixe Bestimmung, 40 Klafter weiches Holz, sich in der von der Staatsbuchhaltung adjustirten Fassion vom 3. September 1835 findet, muß angenommen werden, daß der Fruchtnießungs-Anspruch des Pfarrers zwar wohl, wie jeder solche Anspruch, durch die forstmäßig bestimmte Ertragsfähigkeit des Waldes (§ 511 a. b. G. B.) und außerdem noch durch die Maximalziffer von 40 Klafter, nicht aber durch einen darüber hinausgehenden quantitativen Vorbehalt zu Gunsten des Eigenthümers, wonach ein Theilquantum des Holzes, oder überhaupt eine bestimmte Holzmenge für die Kirche, als Eigenthümerin, erübrigen sollte, beschränkt war, daß also, wenn der forstmäßige Ertrag unter jenes für die Pfarre bestimmte Quantum fiel, die Kirche quantitativ überhaupt keine Fruchtnießung auszuüben berechtigt war.

Diesemnach könnte die durch die angefochtene Entscheidung dem Beneficiaten zu Gunsten des Waldeigenthümers auferlegte weitere Beschränkung nur dann als zulässig erkannt werden, wenn hiefür ein besonderer Titel bestünde. — Einen solchen Titel hat auch die Min.-Entscheidung in dem Gubernialdecrete vom 24. April 1824 zu finden vermeint, in welchem ausgesprochen wird, daß zu dem Holzbezuge des Pfarrers kein Bau- oder zum besseren Gebrauche geeignetes Holz verwendet werden dürfe.

Davon nun abgesehen, daß ein solcher Ausspruch sehr wohl als eine rein wirthschaftliche, die Rechte der Interessenten nicht berührende, weil nur für den Fall gedachte Maßnahme angesehen werden kann, wenn das reichliche Erträgniß des Waldes eine bessere Verwerthung des gefällten Holzes möglich erscheinen läßt, konnte diesem Gub.-Decrete ein ausschlaggebendes Gewicht schon darum nicht beigemessen werden, weil in einer späteren Gub.-Entscheidung, nämlich in dem Gub.-Decrete vom 24. März 1827, Z. 7508, der Holzbezug des Beneficiaten als ein so bevorzugter hingestellt wird, daß die Kirche nur auf jenen Waldertrag angewiesen erscheint, welcher nach Befriedigung der Ansprüche des Beneficiaten erübrigt.

Da nun überdies mit dem letztcitirten Gub.-Decrete ein zwischen dem Beneficiaten und dem Patronatsamte abgeschlossener Vergleich genehmigt wurde, nach welchem auch die Parteien alles Vorzugsrecht des Beneficiaten anerkannten, so hat der V. G. Hof eben diesem Acte das entscheidende Gewicht beigemessen, und die in der angefochtenen Min.-Entscheidung angeordnete Beschränkung des Bezugsrechtes des Beneficiaten nicht gerechtfertigt befunden.

Nr. 2386.

Auslegung einer Stiftungsurkunde. — Zur Frage, inwieweit Studentenstiftungen an Frequentanten des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien verliehen werden können.

Erkenntniß vom 29. Jänner 1885, Z. 2888.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes von Nepomuk ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 30. Juni 1884, Z. 12.053, betreffend die Verleihung der

Peter Czapek'schen Studentenstiftung an Otto Danner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Franz Hye, endlich des Adv. Dr. Roman Hruška, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Otto Danner, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die der Beschwerde seitens des mitbelangten Otto Danner entgegengestellten Einwendungen der mangelnden Activlegitimation auf Seite des beschwerdeführenden Stadtrathes von Nepomuk, sowie der Unzuständigkeit des V. G. Hofes im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unbegründet übergangen, und zwar die erstere deshalb, weil der Stadtrath von Nepomuk sowohl mit Rücksicht auf das ihm vom Stifter Peter Czapek eingeräumte Recht des Vorschlages für die in Frage stehende Stiftung, sowie in Vertretung des bei Ermanglung von stiftbriefmäßig qualificirten Bewerbern auf die Stiftungsgenüsse nachberufenen Localarmenhauses in Nepomuk zur Beschwerdeführung legitimirt erscheint, die zweite Einwendung deshalb, weil die vorliegende Beschwerde aus dem Grunde einer angeblichen Verletzung der rechtlichen Festsetzungen des Stiftbriefes zum Nachtheile der daselbst Berufenen erhoben wird, der V. G. Hof also im Sinne des cit. § 2 zur Entscheidung allerdings zuständig erscheint.

In der Sache war zu entscheiden, ob Otto Danner, welcher an dem k. k. Thierarznei-Institute in Wien den Studien obliegt, die stiftbriefmäßige Eignung zum Genusse der ihm vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Recurswege verliehenen Peter Czapek'schen Stiftung besitzt, was der beschwerdeführende Stadtrath von Nepomuk bestreitet.

Der V. G. hat in dieser Beziehung nachstehenden Erwägungen stattgegeben: Nach dem Stiftbriefe vom 6. Juli 1878 hat der Stifter Peter Czapek in seiner letztwilligen Anordnung der von ihm errichteten Stiftung die Bestimmung gegeben: »daß die hievon entfallenden Interessen vier jungen Leuten, die sich an einer inländischen deutschen Lehranstalt den Studien mit gutem Erfolge widmen, jährlich mit 300 fl. für Einen zugewendet werden.«

Wird auf diese Bestimmung und die unmittelbar nachfolgende (daß die Candidaten in Nepomuk geboren, Christen sein und ihre Eltern in Nepomuk domiciliren müssen) allein gesehen und hierin die eigentliche stifterische Disposition, in den nachfolgenden Festsetzungen aber nur eine Ausführungs-Bestimmung für einzelne Fälle erblickt, so besteht kein Zweifel, daß Otto Danner in seiner Eigenschaft als Frequentant der Lehranstalt für Thierarzneikunde in Wien, wie auch nach seiner sonstigen persönlichen Qualification den Anforderungen des Stiftbriefes entspricht.

Allein, wenn es in dem Stiftbriefe weiter heißt: »der Genuß dieser Stiftung hat in der Regel mit dem I. Semester der II. Gymnasialclasse zu beginnen und bis zur Beendigung sämmtlicher Studien zu dauern, ohne Unterschied, ob sich der Stiftling den juridischen, medicinischen oder technischen Studien widmet«, so liegt hierin wohl nicht blos eine Bestimmung für den

einzelnen (zufälligen) Fall, daß der zur Stiftung Berufene Gymnasialstudien betreibt, sondern die bestimmte Voraussetzung des Stifters, daß der Candidat unter allen Umständen solche Studien betreiben werde und es sich sonach nur um den Zeitpunkt innerhalb dieser Studien, von dem ab die Stiftung verliehen werden solle, handeln könne, als welchen Zeitpunkt der Stifter sohin »in der Regel« den I. Semester der II. Gymnasialclasse bestimmt. Dieses »in der Regel« bezieht sich also nur auf den bezeichneten Studienabschnitt, nicht auf die Gymnasialstudien, diese selbst werden als nothwendig vorausgesetzt, zumal sich sonst nicht absehen ließe, warum der Stifter hier die Stiftungsfähigkeit erst mit dem II. Jahrgange der Studien beginnen ließe, während sie z. B. einem Realschüler auch schon im I. Jahrgange zuerkannt werden müßte. Der Stifter hat eben unter den »Studierenden«, denen er die Stiftung zuwenden wollte, nur solche, ehedem wohl auch vom Sprachgebrauche als Studierende im eigentlichen Sinne bezeichnete junge Leute gemeint, welche sich zunächst eine allgemeine Bildung auf den Gymnasien erwerben, um dann auf Grundlage derselben wissenschaftliche Fachstudien an einer Universität oder doch an einer technischen Hochschule zu betreiben.

Ihre volle Bestätigung findet diese Auslegung in dem zweitfolgenden Absatze des Stiftbriefes, wo es heißt, daß »Stiftlinge, die es vorziehen, ihre besondere Zukunft an einer inländischen Berg-, Forst-, Handels- oder landwirthschaftlichen Akademie vorzubereiten ... durch vier Jahre im Genusse der Stiftung zu belassen« seien. Denn hier geht die Intention des Stifters zweifellos dahin, daß solche Studierende den bereits erlangten Genuß der Stiftung nur noch durch eine bestimmte Zeit hindurch behalten, nicht erst erwerben können: es wäre aber nicht abzusehen, warum gerade die Studien an einer deutschen Berg-, Forst- ꝛc. Akademie von der Erlangung der Stiftung oder von der Belassung derselben über eine bestimmte Zeit hinaus ausschließen sollten, wenn die Stiftung — nach dem ersten Absatze — nur überhaupt für Studierende an einer inländischen deutschen Lehranstalt bestimmt wäre.

Es ist also die Disposition des Stifters dahin zu verstehen, daß der Stiftungsgenuß regelmäßig nur Jünglingen, welche sich auf den Gymnasien für die in dem Stiftbriefe genannten Facultäten oder die technischen Studien vorbereiten oder in solche Studien schon eingetreten sind, zu verleihen, ausnahmsweise aber auch solchen Jünglingen, welche ihre Studien, nach hiezu erlangter Vorbildung, an einer der im Stiftbriefe genannten Akademien fortsetzen wollen, durch einen im Ganzen vier Jahre nicht überschreitenden Zeitraum zu belassen ist. — Hiernach kann Otto Danner, welcher keine Gymnasialstudien betrieben hat, sondern von einer böhmischen Realschule an das k. k. Thierarznei-Institut übergetreten ist, und dermalen an diesem letzteren den Studien obliegt, auf die Stiftung keinen Anspruch erheben. — Denn, wenn auch das k. k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien nach § 1 des Reglementes für dasselbe in Bezug auf die Ausbildung von Civil-Thierärzten als »eine höhere Staatsunterrichtsanstalt« erklärt ist, so fällt doch der Studienbetrieb an demselben weder unter die in die Regel der stifterischen Anordnung eingeschlossenen Facultäts- und technischen, noch unter die ausnahmsweise vom Stifter für zulässig erklärten Akademie-Studien. Zu den ersteren kann das Studium an dem Thierarznei-Institute schon deshalb nicht gezählt werden, weil dasselbe keinen Bestandtheil einer Universität bildet —

wenn aber in dieser Beziehung eingewendet wird, daß der Stifter nicht medicinische Facultäts-, sondern medicinische Studien im Allgemeinen genannt hat, zu denen auch die thierärztlichen gehören, so ist hierauf zu bemerken, daß schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche unter »medicinischen Studien« in der Regel allgemein medicinische, nicht specielle, nur die Therapie für Thiere einschließende Studien dieser Art verstanden sind, und daß überdies der Stifter seine nur auf medicinische Facultäts-Studien gerichtete Absicht dadurch deutlich zu erkennen gegeben hat, daß er die Vorbereitung für dieselben auf dem Gymnasium voraussetzt, während zur Aufnahme selbst in dem am Militär-Thierarznei-Institute bestehenden höheren thierärztlichen Curse (den Otto Danner frequentirt) nicht das Gymnasialstudium, sondern nach § 2 des Lehrplanes für denselben — nur eine Aufnahmsprüfung oder der Nachweis der absolvirten VI. Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule gefordert wird.

Was aber die vom Stifter ausnahmsweise zugelassenen Akademie-Studien betrifft, so kann Otto Danner seinen Anspruch auf diese Bestimmung schon deshalb nicht stützen, weil das Thierarznei-Institut zu den in dieser stifterischen Bestimmung genannten Anstalten nicht gehört und diese Bestimmung als eine ausnahmsweise keine analoge Anwendung und Ausdehnung erleidet und selbst hievon abgesehen, würde diese Bestimmung hier deshalb nicht angerufen werden können, weil dem Otto Danner in seiner Eigenschaft als Frequentant des Thierarznei-Institutes der Stiftungsgenuß nicht belassen, sondern erst verliehen worden ist.

Hienach mußte die angefochtene Entscheidung, in welcher die Stiftungsfähigkeit des Otto Danner anerkannt worden ist, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2387.

Zur Frage der Rückwirkung der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1885, Z. 263.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emanuel Herrmann, Branntweinverschleißers in Vyska, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. Juni 1884, Z. 8472, betreffend die Aufhebung der dem Beschwerdeführer von der Behörde zweiter Instanz ertheilten Concession zum Gastgewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secr. Victor Klima, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Min.-Entscheidung hat die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 25. November 1883, Z. 61272, durch welche

dem Emanuel Herrmann in Vyska die von ihm begehrte Erweiterung der Concession zum Ausschanke von Branntwein auf alle Berechtigungen ertheilt wurde, aufgehoben.

Diese vor dem V. G. Hofe angefochtene Entscheidung war derselbe nicht in der Lage, als im Gesetze gegründet zu erkennen. Gegebenen Falles ist das Gesuch um die Erweiterung der eingangserwähnten Concession bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu einer Zeit überreicht worden, in welcher das Gewerbegesetz vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, in Geltung war. Es ist aber auch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft als I. Instanz, ja selbst die Berufung dagegen noch zur Zeit der Herrschaft jenes Gewerbegesetzes erfolgt.

Nun liegt es einerseits im Wesen eines geordneten Administrativverfahrens, daß die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer im Vertrauen auf ein aufrecht bestehendes Gesetz angesprochenen Berechtigung sofort nach diesem Gesetze beurtheilt werde, wie es andererseits mit den Grundsätzen eines gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelverfahrens unvereinbarlich wäre, wenn die von der Partei angerufene Oberbehörde die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der angefochtenen erstgeschöpften Entscheidung von dem Gesichtspunkte eines mittlerweile in Wirksamkeit getretenen Gesetzes überprüfen und beurtheilen wollte, eines Gesetzes, welches die erstentscheidende Instanz anzuwenden gar nicht in der Lage war. — Die k. k. Statthalterei als II. Instanz hat denn auch thatsächlich den ihr über Berufung der Partei vorgelegenen Fall nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859 beurtheilt, was zweifellos aus dem Umstande hervorgeht, daß sie in ihrem an die k. k. Bezirkshauptmannschaft gerichteten Erlasse vom 25. November 1883, Z. 61272, ausdrücklich auf den § 146 jenes obcit. Gewerbegesetzes hinweist, nach welchem der Partei nur bei Verweigerung einer Concession der Recurs an die Oberbehörde offensteht.

In Anbetracht des vorausgeschickten auch in der allgemeinen Vorschrift des § 5 a. b. G. B. basirten Grundsatzes, wie auch in Erwägung, daß die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, welche am 29. September 1883 wirksam geworden ist, eine Rückwirkung nicht verordnet, war der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß im gegebenen Falle die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859 *von allen Instanzen* zur Anwendung hätten gebracht werden sollen, und daß folgerichtig das von der Gemeinde bei der letzten Instanz geltend gemachte Berufungsrecht auch nur nach dem Gewerbegesetze vom 20. December 1859 zu beurtheilen war. Nach diesem Gewerbegesetze stand das Berufungsrecht nur der die Concession ansuchenden *Partei*, nicht aber der *Gemeinde* zu, in welcher die Gewerbsberechtigung zur Ausübung kommen soll (§ 146 cit. Gewerbegesetzes vom Jahre 1859) und ist das Beschwerderecht der Gemeinde, wie die Verpflichtung der politischen Behörden zu ihrer Einvernehmung erst durch § 18 der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 geschaffen worden.

Die angefochtene Min.-Entscheidung, welche die der weiteren Anfechtung gar nicht mehr unterliegende Entscheidung der k. k. Statthalterei über Beschwerde einer hiezu nicht berechtigten Person aufgehoben hat, erscheint im Gesetze nicht gegründet und mußte sonach nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2388.

Mangel der Wahllegitimation (§ 36 des böhm. Bezirksvertretungs-Gesetzes) begründet die Ungiltigkeit der Wahl in eine Bezirksvertretung. Ein solcher Mangel kann durch später, nach vollzogener Wahl, beigebrachte neue Belege nicht sanirt werden.

Erkenntniß vom 30. Jänner 1885, Z. 262.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Wenzel Krizek, Advocaten in Brandeis a. d. Elbe, und des Franz Giorgi, Brauers ebenda ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. Juli 1884, Z. 10288, betreffend die Annullirung der Wahl der Beschwerdeführer in die Brandeiser Bezirksvertretung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Secr. Victor Klima, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der am 15. October 1883 stattgefundenen Wahl von 3 Mitgliedern der Bezirksvertretung in Brandeis a. d. Elbe aus der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, sind von den in dieser Gruppe wahlberechtigten 13 Wählern blos 11 erschienen, und fielen bei de Wahl alle 11 Stimmen auf den Müller Josef Karasek aus Elbe-Kostelec, dagegen blos 6 Stimmen auf die Beschwerdeführer J. U. Dr. Wenzel Krizek, Advocaten in Brandeis, und Franz Giorgi, Brauer in Brandeis, welche letztere trotz des auch vom l. f. Commissär erhobenen Widerspruches als gewählt proclamirt wurden. — Einige Wahlberechtigte haben sich an dieser Wahl durch Bevollmächtigte betheiligt, darunter die handelsgerichtlich protokollirte offene Handelsgesellschaft unter der Firma Martin Wagners Erben, Zuckerfabriksbesitzer in Girna, für welche Friedrich Schönfelder auf Grund einer bei der Wahl producirten Vollmacht ddo. Girna 14. October 1883 mit den vorgedruckten Worten »Martin Wagners Erben, Zuckerfabrik in Groß-Girna« und mit der Unterschrift »Hugo Hellberg, Fabriksdirector«, die Stimme abgegeben hatte. — Nachdem gegen die Wahl der Beschwerdeführer ein von 5 Wählern gezeichneter Protest überreicht worden ist, hat die Bezirksvertretung von Brandeis am 13. December 1883 die Wahl beider Beschwerdeführer als ungiltig erklärt und wurde mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. Juli 1884 die Außerkraftsetzung der Wahlen des J. U. Dr. Wenzel Krizek und des Franz Giorgi zu Mitgliedern der Bezirksvertretung in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels ausgesprochen und die Vornahme einer neuen Wahl von zwei Mitgliedern für diese Gruppe angeordnet.

Dieser Entscheidung lag der actenmäßige Thatbestand zu Grunde, daß die in dem Wählerverzeichnisse eingetragene Firma »Martin Wagner's Erben Zuckerfabrik in Groß-Girna« zufolge der gepflogenen Erhebungen lediglich von dem offenen Gesellschafter Karl Wagner gezeichnet werden darf; daß Friedrich Schönfelder auf Grund einer bei der Wahl vorgewiesenen von

Hugo Hellberg, Fabriksdirector der erwähnten Gesellschaft, unterschriebenen Vollmacht ddo. Girna 14. October 1883 die Stimme und Vollmacht der Martin Wagner's Erben abgegeben hat; und daß eine später am 13. December 1883 aus Anlaß der Prüfung der Wahl seitens der Bezirksvertretung vorgewiesene Vollmacht ddo. 1. October 1883, in welcher Hugo Hellberg zur Stimmabgabe bei der Wahl in die Bezirksvertretung nöthigen Falles zur Abordnung eines anderen Vertreters im Verhinderungsfalle ermächtigt wird, die Unterschrift trägt: »Martin Wagner's Erben«.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Auf die von der Beschwerde erhobene formelle Einwendung der mangelnden Legitimation des Bezirksausschusses zur Einbringung des Recurses gegen die im Einverständnisse mit dem Landesausschusse gefällte Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei, welche die Wahl für giltig erklärte, war schon deshalb nicht weiter einzugehen, weil gegen dieselbe Entscheidung auch von den in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels wahlberechtigten Anton Liman und Consorten der Recurs ergriffen wurde.

In meritorischer Hinsicht muß bemerkt werden, daß nach § 36 des böhm. Bezirksvertretungsges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, bei Wahlen »Ein Dritter zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten blos in den in diesem Gesetze gestatteten Fällen und nur unter den Bedingungen zugelassen werden darf, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire«. — Nun hatte sich Friedrich Schönfelder bei seiner Stimmabgabe am 15. October 1883 namens der Gesellschaftsfirma Martin Wagner's Erben lediglich mit der vom Fabriksdirector dieser Gesellschaft ausgestellten Vollmacht legitimirt, da die weitere Behauptung der Beschwerde, als sei auch die mit der Unterschrift Martin Wagner's Erben versehene, für den Fabriksdirector lautende Vollmacht bei der Wahl selbst vorgewiesen worden, nach dem Ergebnisse der Erhebungen als unrichtig bezeichnet werden muß. — Nachdem ein Fabriksdirector in Wahlsachen einer besonderen Bevollmächtigung seitens seiner Dienstgeber bedarf, so war der mit einer unzureichenden, weil lediglich vom Fabriksdirector herrührenden Legitimation versehene Friedrich Schönfelder zur Stimmabgabe für die Firma Martin Wagner's Erben gar nicht zuzulassen. — Wenn nun wegen Ungiltigkeit der von Friedrich Schönfelder abgegebenen Stimme, die Wahlen der Beschwerdeführer für ungiltig erklärt wurden, so stützt sich diese Entscheidung auf den klaren Wortlaut des § 36 des böhm. Bezirksvertretungs-Gesetzes.

Auf die später, erst am 13. December 1883 aus Anlaß der Prüfung dieser Wahlen vorgewiesene, für den Fabriksdirector zum Zwecke der Wahl ausgestellte und mit der Unterschrift Martin Wagner's Erben versehene Vollmacht ddo. 1. October 1883 war, abgesehen hievon, daß die Ausstellung derselben von dem zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaftsfirma einzig berechtigten Karl Wagner aus der Urkunde nicht zu entnehmen ist, schon deshalb kein weiterer Bedacht zu nehmen, weil es im Hinblicke auf den Wortlaut der bezogenen Gesetzesstelle, § 36, nicht angeht, einen laut Wahlprotokolles bei der Wahl zu Tage getretenen Mangel der Legitimation, durch später, nach vollzogener Wahl, beigebrachte neue Belege zu saniren.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2389.

Bei Dienstbezügen, welche nur einen Theil des Jahres andauern, kann nur das während dieser Zeit factisch bezogene Einkommen, nicht aber ein fictiver Jahresgehalt als Besteuerungsgrundlage angenommen werden.

Erkenntniß vom 4. Februar 1885, Z. 334.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Schrauff ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Graz vom 18. März 1884, Z. 2428, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer pro 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 2390.

Der Satz eines Fünftels der, von dem Ausschanke gebrannter, geistiger Getränke festgesetzten besonderen Abgabe ist blos auf jene Handelsgewerbe anwendbar, welche den Handel mit diesen Getränken nur nebenbei betreiben. Wenn jedoch in einem Handelsgewerbe der Ausschank geistiger Getränke, sei es auch nur nebenbei, betrieben wird, so muß die Abgabe nach demselben Ausmaße, wie für jede Ausschankstätte, entrichtet werden.

Erkenntniß vom 4. Februar 1885, Z. 340.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Lenert, Kaufmannes in Krakau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. April 1884, Z. 30992, betreffend das Ausmaß der besonderen Abgabe für den im Handelsgeschäfte des Beschwerdeführers betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke für den I. Semester 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Kosten des Verfahrens in dem auf 10 fl. bestimmten Betrage zu bezahlen.«**)

Nr. 2391.

Prüfung der Thatbestandsannahme, daß mittelst eines Gesellschaftsvertrages die der Percentualgebühr unterliegende Uebertragung unbeweglichen Eigenthums an die Gesellschaft erfolgt ist.***)

Erkenntniß vom 4. Februar 1885, Z. 341.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder Rudolf, Hugo und Alfred John in Krakau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1450 (Bd. VI ex 1882).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1529 (Bd. VI ex 1882).
***) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 196 (Bd. II, J. 1878).

vom 7. April 1884, Z. 7791, betreffend die Gebührenbemessung vom Gesellschaftsvertrage ddo. 9. December 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Weigel, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut des am 9. December 1878 zwischen den Brüdern Rudolf, Hugo und Alfred John zum Betriebe des Brauereigeschäftes in Krakau abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages wurden zum Gesellschaftsvermögen die von demselben mit Kaufvertrag vom 19. Juni 1878 von ihren Eltern August und Mathilde John erworbenen Brauhausrealitäten sub 9 und 10 Lubiczerstraße in Krakau sammt allem Zugehör und Rechten, welche zu je einem Drittel den Contrahenten eigenthümlich gehörten und denselben grundbücherlich bereits zugeschrieben waren, nebst einer Baareinlage von je 60.000 fl., somit zusammen 180.000 fl. gerechnet, welche Einlagen sammt dem Kaufwerthe obiger Realität die Grundlage aller künftigen Vermögensberechnungen der Contrahenten unter einander, sowohl während des Bestandes, wie auch bei allfälliger seinerzeitigen Auflösung des Gesellschaftsvertrages bilden sollten. Von diesem Vertrage wurde ursprünglich seitens des Hauptsteueramtes Krakau die Gebühr nach Scala II pr. 562 fl. 50 kr, nach dem Werthe der Baareinlage pr. 180.000 fl. bemessen. — Nachträglich wurde von diesem Gesellschaftsvertrage die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Gebühr, und zwar vom Brauhaus-Realitätenwerthe pr. 141.540 fl., unter Gewährung des Gebührennachlasses, mit 1% sammt Zuschlag und vom Werthe der beweglichen Sachen pr. 80.000 fl. nach Scala II, mit zusammen 2019 fl. 25 kr. abgefordert.

Diese Nachtragsgebühr wird aus dem Grunde angefochten, weil die Brauhausrealität bereits mit dem Kaufvertrage vom 19. Juni 1878 auf die Beschwerdeführer überging und die Erwähnung der Realität im Gesellschaftsvertrage eine Berufung auf das bereits durch den Kaufvertrag geschaffene Verhältniß einer Societät zwischen den Käufern, nicht aber ein neuer Uebertragungsact war.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Durch den Kaufvertrag vom 19. Juni 1878 überging wohl die seitens der Beschwerdeführer von ihren Eltern gekaufte Brauhausrealität auf die Beschwerdeführer, und zwar auf jeden derselben mit Einem Drittel. Die Beschwerdeführer standen somit dazumal nur in einem Miteigenthumsverhältnisse untereinander, aber in keinem Gesellschaftsverhältnisse. — Das gesellschaftliche Verhältniß zum Betriebe des Brauereigeschäftes unter der Firma: »J. A. John's Söhne« entstand erst auf Grund des später am 9. December 1878 errichteten Gesellschaftsvertrages.

Die im Art. V des Kaufvertrages enthaltene Bestimmung, lautend: »die Herren Käufer ordnen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten mittelst abgesondert zu schließenden Gesellschaftsvertrages«, kann für die Gebührenbehandlung schon darum nicht maßgebend sein, weil dieselbe nach §936 a. b. G. B. nicht einmal die Erfordernisse einer verbindlichen Verabredung, einen Gesell-

schaftsvertrag künftig zu schließen, enthält. — Vorliegend handelt es sich also lediglich um die Frage, ob die Annahme der Finanzverwaltung, daß durch den Gesellschaftsvertrag das Eigenthum der Brauhausrealität an die Gesellschaftsfirma »J. A. John's Söhne« als übertragen anzusehen ist, gerechtfertigt erscheint.

Der V. G. Hof mußte diese Annahme seitens der administrativen Behörde als actenmäßig und gesetzlich richtig anerkennen. — Dieselbe entspricht nämlich zunächst schon der ausdrücklichen Bestimmung des Punktes III des Gesellschaftsvertrages, wonach zum Gesellschaftsvermögen außer der Brauhausrealität sammt allem Zugehör und Rechten die baren Einlagen von je 60.000 fl. gerechnet werden.

Daß aber das Eigenthum der Realität an die Gesellschaft als solche übertragen wurde, ergibt sich unzweifelhaft aus der weiteren Bestimmung des VIII. Vertragspunktes, wonach im Falle des Todes eines der Gesellschafter, die überlebenden Gesellschafter den Vertrag untereinander fortsetzen, während derselbe mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters aufgelöst wird und die überlebenden Gesellschafter verpflichtet sind, nach dem Geschäftsstande des Todestages eine genaue Inventur und Bilanz aufzunehmen und den für den Verstorbenen sich ergebenden Antheil am Gesellschaftscapitale ratenweise zu refundiren.

Es ist sohin schon mit Rücksicht auf diese Vertragsbestimmungen zweifellos, daß seitens der Beschwerdeführer die Brauhausrealität in die Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag eingebracht wurde. — Nun bestimmt aber der Art. 91 des Handelsges. vom 17. December 1862, daß unvertretbare und unverbrauchbare Sachen Eigenthum einer Gesellschaft werden, wenn sie nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zwecke der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden. — Da die Brauhausrealität zu dieser Kategorie von Sachen gehört und durchaus nicht dargethan ist, daß sie lediglich zum Zwecke der Gewinnvertheilung mit dem Kaufwerthe bewerthet worden sei, so findet die Annahme der Finanzverwaltung, daß nach obiger gesetzlicher Bestimmung die Brauhausrealität Eigenthum der Gesellschaft geworden sei, auch im Gesetze ihre Begründung. Diesemnach hatte nach Anm. 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. Dec. 1862, R. G. B. Nr. 89, weil durch den Gesellschaftsvertrag an die Gesellschaft das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wurde, in Absicht auf diese Sache die Tarifpost 106 A 2 Anwendung zu finden.

Der V. G. Hof ist weiter der Anschauung, daß die eben cit. Tarifstelle im Zusammenhange mit den §§ 1 A 1 und 44 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 auch schon dann Anwendung findet und die Vorschreibung der Vermögensübertragungs-Gebühr rechtfertigt, wenn mittelst des Gesellschaftsvertrages der Titel zum Eigenthume einer unbeweglichen Sache, das ist dasjenige übertragen wird, was mittelst des bloßen Rechtsgeschäftes überhaupt übertragen werden kann, daher die Einwendung, daß nicht der Gesellschaft, sondern nur den einzelnen Gesellschaftern grundbücherlich das Eigenthum der Realität zugeschrieben erscheint, für die Gebührenfrage unhaltbar ist.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2392.

Gebührenäquivalentpflicht eines Steuergeldfondes, welcher im Laufe der Decennalperiode aufgelöst und dessen bewegliches Vermögen zum Straßenbaue verwendet wurde.

Erkenntniß vom 4. Februar 1885, Z. 268.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hermannseifen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. April 1884, Z. 8812, betreffend das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen des Steuergeldfondes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Gemeindeamt Hermannseifen hat der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. in Jičin unterm 9. März 1883, Z. 240, angezeigt, daß der Steuergeldfond Hermannseifen nicht mehr existirt, daß derselbe gemäß Genehmigung des böhmischen Landesausschusses (Intimat des Bezirksausschusses Arnau vom 12. December 1881, Z. 409) aufgelöst und zum Straßenbaue verwendet wurde, und hat hieran das Begehren geknüpft, das vom beweglichen Vermögen des genannten Steuergeldfondes per 2895 fl. 61 kr. für das IV. Decennium vorgeschriebene $1^1/_2$perc. Gebührenäquivalent in Abschreibung zu bringen. — Dieses Begehren wurde von der Finanzverwaltung zuletzt mit der angefochtenen Finanzmin.-Entscheidung abgelehnt und der V. G. Hof konnte die dagegen von der Gemeinde Hermannseifen erhobene Beschwerde als begründet nicht erkennen.

Das Gebührenäquivalent ist eine Abgabe, welche für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein (Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, Abs. I 4 und Anm. 5 zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89) bemessen wird, deren Jahresbeträge jedoch in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen sind. (Ges. vom 18. März 1872, R. G. B. Nr. 33 und Punkt 26 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102). Nach Punkt 1 und 14 dieses Finanz-Min.-Erlasses hat die Einbekennung des beweglichen Vermögens (und um ein solches handelt es sich im gegebenen Falle) nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthbestimmung zu beziehen ist, stattzufinden. — Nach Punkt 10, Alinea 8 der zu dem Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, erlassenen Vollzugsverordnung des k. k. Finanz-Min. vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, gilt als Regel, daß wegen der, in Folge einer der ordentlichen Vermögensübertragungs-Gebühr unterworfenen Vermögensübertragung, erfolgten Aenderung des Vermögensstandes im Laufe einer Decennalperiode, eine Aenderung der Vorschreibung, welche auf den Vermögensstand am Beginne der gedachten Periode basirt ist, nicht zulässig erscheint.

Ausnahmsweise gestattet diese Bestimmung der cit. Vollzugsverordnung, daß eine Verminderung des vorgeschriebenen Gebührenäquivalentes im Laufe der Decennalperiode auf Ansuchen dann stattfinden dürfe, wenn durch Veräußerung unbeweglicher Sachen oder im Grunde einer Umwandlung beweglichen in unbewegliches Vermögen eine Aenderung im Vermögensstande platzgreift.

Keine dieser Voraussetzungen trifft jedoch im vorliegenden Falle zu und kann die in Frage kommende Verwendung des beweglichen Vermögens des Steuergeldfondes zu einem Straßenbaue, selbst wenn sie als eine Investition zu öffentlichen Zwecken angesehen werden wollte, weder einer Umwandlung des beweglichen Vermögens in ein unbewegliches gleichkommen, weil ja durch diese Investirung ein unbewegliches Object nicht erworben wurde, noch vermag diese Verwendung dem in Frage kommenden äquivalentpflichtigen Fonde einen Anspruch auf eine gesetzliche Befreiung zu gewähren.

Die Behauptung der Beschwerde aber, daß das äquivalentpflichtige Object »untergangen« sei, bevor es der Gebührenäquivalentpflicht unterworfen werden konnte, ist nach der Actenlage eine geradezu unrichtige. — Die Gebührenäquivalentpflicht für das IV. Decennium — ist sowohl in Bezug auf das Subject als auch in Bezug auf das Object — nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 zu beurtheilen, denn nach Punkt 1 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, ist das gebührenäquivalentpflichtige Object nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881 einzubekennen und hat die gebührenäquivalentpflichtige Partei dieses Einbekenntniß der Finanzbehörde vom 1. Jänner 1881 angefangen bis spätestens 30. April 1881 vorzulegen. — Der äquivalentpflichtige Steuergeldfond von Hermannseifen hat auch thatsächlich vorschriftsgemäß das Einbekenntniß am 15. März 1881 dem Steueramte in Arnau vorgelegt und daselbst einbekannt, daß das bewegliche Vermögen nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 die Summe von 2895 fl. 61 kr. betrage. Darnach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß am 1. Jänner sowohl die gebührenäquivalentpflichtige Partei als auch das gebührenäquivalentpflichtige Vermögen existirte, und konnte der im Einbekenntnisse vorkommenden Anmerkung, daß die Mitglieder des Steuergeldfondes um Verwendung dieses Fondes zum Gemeindestraßenbaue beim Landesausschusse eingeschritten sind, umsoweniger eine in Bezug auf die Gebührenäquivalentpflicht maßgebende Bedeutung beigelegt werden, als dieser Umstand nicht einmal den Anspruch auf eine gesetzliche Befreiung zu begründen geeignet war.

Allerdings ist das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium dem Steuergeldfonde erst am 18. Jänner 1883, Z. 1551, bemessen und vorgeschrieben worden, also zu einer Zeit, wo das gebührenäquivalentpflichtige Vermögen angeblich nicht mehr existent war; es ist aber dem gegenüber zu erinnern, daß nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes eine Bemessung der Gebühr lediglich ein Formalact ist, der die Gebührenpflicht wohl constatirt, selbe aber weder erzeugt noch begründet (vergl. §§ 1 und 44 Gebührengesetz und Punkt 27 des Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102) und daß daher die letztere stets nach dem Zeitpunkte zu beurtheilen ist, in welchem das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr eintritt und dieser Zeitpunkt ist im gegebenen Falle, wie bereits oben dargethan wurde, der erste Tag des IV. Decenniums, d. i. der 1. Jänner 1881 gewesen. —

Aber selbst, wenn man auf die Ausführungen der Beschwerde eingehen und den Tag der Gebührenbemessung als für den gegebenen Fall maßgebend annehmen wollte, so könnte man nicht außer Betracht lassen, daß an diesem Tage (d. i. am 18. Jänner 1883) der Finanzbehörde eine Veränderung in Betreff des äquivalentpflichtigen Vermögens noch gar nicht bekannt war, und daß die im Punkt 20 des ofteit. Finanz-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880 vorgeschriebene Geltendmachung einer gesetzlichen Befreiung zum Zwecke der behördlichen Anerkennung seitens der Partei erst nach der am 8. März 1883 erfolgten Zustellung des Zahlungsauftrages geschehen, ist.

Soferne die Beschwerde behauptet, daß der Steuergeldfond von Hermannseifen, also die äquivalentpflichtige Partei gegenwärtig nicht mehr besteht — und sofern selbe in Folge dessen die Frage aufwirft, wer jetzt, nachdem auch das Fondsvermögen absorbirt ist, das vorgeschriebene Gebührenäquivalent zu entrichten hat — muß erinnert werden, daß diese Frage einfach eine Frage der Einbringlichkeit einer fälligen Gebühr ist, und solche dermalen vom V. G. Hofe schon aus dem Grunde nicht erörtert werden kann, weil sie im Verfahren vor den Finanzbehörden, also im administrativen Wege, noch nicht ausgetragen ist (§ 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die angefochtene Entscheidung, welche lediglich über die Gebührenäquivalentpflicht des Steuergeldfondes von Hermannseifen, beziehungsweise über die angesprochene Befreiung vom Gebührenäquivalente, den Ausspruch gefällt hat, erscheint im Gesetze gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2393.

Ausnahmslose Voraussetzung für die Constatirung der Realeigenschaft eines Gewerbes ist die Eintragung desselben im Grundbuche; — ein in dieser Beziehung bei Anlegung der neuen Grundbücher unterlaufenes Versehen kann von der Administrativbehörde nicht berichtigt werden.

Erkenntniß vom 5. Februar 1885, Z. 2882 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Kapral, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 16. Juni 1884, Z. 9056, betreffend die Constatirung der Realeigenschaft eines Schankrechtes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer erachtet sich dadurch in seinen Rechten verletzt, daß auf sein Ansuchen das in der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, vorgezeichnete Verfahren behufs amtlicher Constatirung der Realeigenschaft des angeblich an dem ihm und seiner Gattin gehörigen

Hause C.-Nr. 113 in Troppau haftenden Bier- und Branntweinschankrechtes nicht eingeleitet, beziehungsweise mit dem durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Erlasse der schlesischen Landesregierung vom 1. November 1883, Z. 10660, wieder eingestellt worden ist.

Der V. G. Hof hat dieses Anbringen aus nachstehenden Erwägungen nicht für gesetzlich begründet gehalten. — Alle älteren Vorschriften über die Realgewerbe kommen darin überein, daß als eigentliche Real-, das ist radicirte Gewerbe (im Gegensatze zu den blos verkäuflichen) nur solche erscheinen, »welche auf einem Hause haften und ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind«, mithin »einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen« und demgemäß wird auch ganz folgerichtig in der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 als Gegenstand des dort normirten Verfahrens die »Constatirung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe« und beziehungsweise als Zweck dieses Verfahrens die Lösung der Frage bezeichnet: »ob einem in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukomme« (§ 1 cit.).

Hienach allein ist klar, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen zwar der Fall eintreten kann, daß einem thatsächlich in den öffentlichen Büchern inneliegenden Gewerbe die Realeigenschaft aberkannt wird, daß aber nicht umgekehrt ein in den öffentlichen Büchern nicht eingetragenes Gewerbe als radicirt erkannt werden kann. Denn zur rechtlichen Existenz eines solchen Gewerbes, also auch zu der in der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 vorgesehenen Constatirung dieser rechtlichen Existenz gehört die Eintragung im öffentlichen Buche, wo diese fehlt, kann vielleicht vordem ein Anspruch auf die Realeigenschaft bestanden haben, allein diese selbst war vor der erfolgten Eintragung nicht zur rechtlichen Existenz gelangt und auch der erwähnte Anspruch konnte — abgesehen davon, daß er in den meisten Provinzen durch die Annahme eines Normaljahres, über welches in keinem Falle hinausgegriffen werden durfte, ausgeschlossen war — auch damals nicht vor der Administrativbehörde, sondern nur vor den Gerichten geltend gemacht werden, da nur diesen die Verfügung über die öffentlichen Bücher und damit die Möglichkeit, jenem Anspruche zur Geltung zu verhelfen, zukam.

Da nun der Beschwerdeführer einerseits die in Frage stehende Schankgerechtigkeit in der Eigenschaft eines radicirten Gewerbes in Anspruch nimmt, andererseits aber selbst zugibt, daß dieses Gewerbe dermalen grundbücherlich nicht in der Gewähr des Hauses Nr. 113 in Troppau erscheine, ist auch schon klar, daß für sein Begehren um Einleitung des Verfahrens nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856 die erste gesetzliche Voraussetzung, nämlich die Eintragung im Grundbuche fehlte und es kann hieran auch durch die Behauptung nichts geändert werden, daß das fragliche Gewerbe in das Grundbuch hätte aufgenommen werden sollen und die Eintragung nur in Folge eines Versehens bei Anlegung des neuen Grundbuches unterblieben sei. — Denn nicht was im Grundbuche stehen sollte, sondern was dort steht, ist die Voraussetzung und der gesetzliche Ausgangspunkt des Verfahrens nach der cit. Min.-Verordnung.

War in der vorliegenden Angelegenheit wirklich ein Versehen des Grundbuchsamtes unterlaufen, so war dies vor der Tabularinstanz in den

hiefür, insbesondere nach dem Gesetze vom 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 98, bestehenden gesetzlichen Wegen geltend zu machen und erst, wenn hienach eine Richtigstellung des Grundbuchsstandes im Sinne des Anbringens erfolgt war, lag für die Administrativbehörde der gesetzliche Anlaß vor, die Realeigenschaft des einverleibten Gewerbes zu constatiren oder hierüber im Streitfalle zu erkennen. — Dagegen wäre es ganz unzulässig, die ausschließliche Competenz der Administrativbehörden zu gedachter Constatirung mit dem Beschwerdeführer dahin auszulegen, daß denselben auch zukomme, den Mangel der Eintragung im öffentlichen Buche durch ihren Spruch zu suppliren und so die Amtshandlung der Grundbuchsämter zu corrigiren.

Das Begehren des Beschwerdeführers wäre also selbst dann nicht begründet, wenn das in Frage stehende Schankrecht thatsächlich nur in Folge eines bei Anlage des neuen Grundbuches unterlaufenen Versehens in letzterem nicht erschiene. — Es ist aber noch hervorzuheben, daß nach dem vom V. G. Hofe requirirten Particular-Extracte aus dem alten Troppauer Grundbuche besagtes Schankgewerbe im Besitzstande des Hauses Nr. 113 nicht vergewährt erscheint, sondern, daß daselbst nur die von der Schankgerechtigkeit verschiedene Eigenschaft des Hauses als eines »dreibierigen« ausgezeichnet war, welche Auszeichnung jedoch ebenfalls bereits zur Löschung gelangte, indem in Folge eines zwischen Karl Seidl und Rudolf Seidl abgeschlossenen Kaufvertrages vom 2. September 1874 diese »drei Biere« (worunter offenbar Antheile an dem Vermögen der Troppauer bürgerlichen Bierbraugesellschaft zu verstehen sind) von gedachter Realität lastenfrei ab- und der Realität Nr. 171 Faktar-Vorstadt in Troppau, zugeschrieben worden sind.

Der Umstand aber, daß in mehreren, in der Beschwerde angeführten, zur grundbücherlichen Eintragung gelangten Urkunden, insbesondere aber in dem Adjudications-Instrumente vom 27. Jänner 1824, auf Grund dessen das Haus Nr. 113 dem Anton Kasparek zugeschrieben wurde, als bier- und branntweinschankberechtigt bezeichnet wurde, kann für sich allein nicht entscheiden, da auch nach den älteren Grundbuchsgesetzen für den bücherlichen Besitz nicht die Urkundensammlung, sondern das Hauptblatt maßgebend war, in diesem aber, wie bemerkt, das streitige Realschankrecht nicht einverleibt erscheint.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2394.

Zur Errichtung eines „Informationsbureaus behufs Auskunftertheilung über Creditverhältnisse von Firmen" bedarf es keiner Concession.

Erkenntniß vom 5. Februar 1885, Z. 2884 ex 1884.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Philipp Kohn ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. Juni 1884, Z. 4343, betreffend die Anmeldung eines Informationsbureaus zur Ertheilung von Auskünften über Creditverhältnisse von Firmen, nach durchgeführter ö. m.

Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist die Frage zu entscheiden, ob es zur Errichtung eines »Informationsbureaus zum Zwecke des Auskunftertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen« einer Concession bedarf oder ob ein solches Bureau als freies Gewerbe lediglich auf Anmeldung betrieben werden kann.

Der Beschwerdeführer, welcher letzteres behauptet, macht in erster Linie geltend, daß es sich bei einem solchen Bureau nicht um ein Unternehmen für Privat-Geschäftsvermittlungen handle. Wollte man aber selbst annehmen, daß ein solches Bureau ein Unternehmen für Privat-Geschäftsvermittlungen sei, so wären, nach der Meinung des Beschwerdeführers, die zu vermittelnden Geschäfte als Handelsgeschäfte anzusehen und es würde daher die Ausnahmsbestimmung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, Abs. V, lit. f, wonach die letztere auf »alle Unternehmungen von Privat-Geschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften« keine Anwendung zu finden hat, hier nicht platzgreifen.

Der V. G. Hof konnte die angefochtene Entscheidung nicht im Gesetze gegründet erkennen. — Es ist zunächst zu erwägen, daß ein »Informationsbureau«, wie solches in Frage kommt, bevor noch ein bestimmtes Geschäft auch nur beabsichtigt ist, um Auskunft angegangen werden kann, daß selbst im Falle, als die Anfrage in Absicht auf ein bestimmtes Geschäft an das Auskunftsbureau gerichtet ist, letzteres das Geschäft gar nicht zu kennen braucht und in der Regel auch nicht kennt, daß es daher seine Thätigkeit mit der Ertheilung der verlangten Auskunft vollständig erschöpft, und daß von einem solchen Unternehmen weder mehr verlangt, noch auch mehr geleistet werden kann und soll. Die Thätigkeit einer derartigen Unternehmung kann wohl das Resultat haben, daß bestimmte Privatgeschäfte außerhalb der Unternehmung gefördert und schließlich zu Stande gebracht werden, sie ist aber nicht direct auf die Vermittlung bestimmter Geschäfte gerichtet und kann daher als eine »Privat-Geschäftsvermittlung« nicht angesehen werden. — Der Begriff der »Privat-Geschäftsvermittlung« in Gemäßheit des Abs. V, lit. f des obcit. Kundmachungspatentes muß, da es sich um eine Ausnahmsbestimmung handelt, streng ausgelegt und kann daher nur auf Fälle bezogen werden, bei welchen es sich um die Vermittlung einzelner bestimmter Geschäfte zwischen bestimmten Personen handelt, er darf aber nicht auf Fälle, die nach dem juristischen Sprachgebrauche nicht als »Vermittlungen« gelten, ausgedehnt werden.

Hieraus ergibt sich, daß die Ausnahmsbestimmung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, Abs. V, lit. f, auf die von dem Beschwerdeführer angemeldete Unternehmung keine Anwendung findet, und daß dieselbe vielmehr nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen ist. — Nach der Gewerbeordnung aber kann die fragliche Unternehmung nicht als concessionspflichtig behandelt werden, da sich dieselbe unter keines der im § 15 des Ges. vom

15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, taxativ aufgezählten concessionirten Gewerbe subsumiren läßt.

Die angefochtene Entscheidung, welche das fragliche Informationsbureau des Beschwerdeführers als ein concessionspflichtiges Gewerbe erklärte, erscheint daher im Gesetze nicht gegründet und mußte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2395.

Bezirksvertretungsbeamte gehören nicht zu den von den Gemeindeumlagen befreiten Personen (zum § 71 der steierm. Gem.-O.).

Erkenntniß vom 6. Februar 1885, Z. 333.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksvertretungs-Beamten Heinrich Raswoscheg, ca. steierm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. April 1884, Z. 4427, betreffend die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung von Landesumlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse des steierm. Landesausschusses vom 11. April 1884, Z. 4427, wurde dem Ansuchen des Heinrich Raswoscheg, Bezirksvertretungs-Beamten, mit Rücksicht auf § 71 der steierm. Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 5, keine Folge gegeben. — Die besagte Gesetzesstelle lautet nämlich sub Nr. 1 dahin: daß Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse von den Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden können. — Da nun die Bezirksvertretungen erst im Jahre 1866 errichtet wurden, so konnte selbstverständlich auf letztere im Gesetze ex 1864 kein Bedacht genommen werden.

Beschwerdeführer behauptet aber, daß Bezirksvertretungs-Beamte den Landes- und Gemeindebeamten gleichzustellen und auf sie gleichfalls jene Ausnahmsbestimmungen anzuwenden seien, ja sogar bei dem Umstande, als der Bezug der Bezirksvertretungs-Beamten aus einem öffentlichen Fonde fließt, letztere in die Kategorie der öffentlichen Beamten eingereiht werden müssen.

Der V. G. Hof konnte jedoch die Behauptung des Beschwerdeführers nicht für begründet erkennen. — Wenn auch die Analogie der den Landesbeamten zugesicherten fraglichen Steuerbefreiung für die Bezirksvertretungs-Beamten sprechen würde, so kann doch im vorliegenden Falle, wo es sich um Ausnahmsbestimmungen handelt, von einer analogen Anwendung der oben citirten Gesetzesstelle keine Rede sein. — Ebensowenig läßt sich eine directe Anwendung dieser Ausnahmsbestimmung auf den Beschwerdeführer durch

den Umstand rechtfertigen, daß sein Gehalt, wie der Beschwerdeführer meint, »aus einem öffentlichen Fonde fließt«, indem Heinrich Raswoscheg Beamter der Bezirksvertretung, nicht aber öffentlicher Fondsbeamter ist.

Es konnte somit in der angefochtenen Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erblickt, und mußte daher die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Nr. 2396.

Wie sich die allgemeine gesetzliche Vorschrift, wonach zur Erhaltung eines Wehres die Interessenten nach Maßgabe ihres Nutzens beizutragen haben, zu besonderen vertragsmäßigen Vereinbarungen hierüber verhält. Solche Vereinbarungen gelten nicht unbedingt auch für Fälle, wo wegen Unterganges des Wehres eine neue, wenn auch den gleichen Zwecken dienende Anlage hergestellt wird.

Erkenntniß vom 6. Februar 1885, Z. 20.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der 14 oberen Werksbesitzer am linksseitigen Traisen-Mühlbache bei St. Pölten, ca. Ackerbau-Min. und gegen den Wehrverband Herzogenburg, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 17. Mai 1884, Z. 1315, betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten der Erhaltung des Spratzerner Wehres, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Felix Neumann, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Stransky, endlich des Adv. Dr. Alfred Nagl, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Wehrverbandes Herzogenburg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß zur Wiederherstellung und Instandhaltung des Traisen-Wehres in Spratzern die Mitglieder des Herzogenburger Wehrverbandes, außer der ihnen nach dem Uebereinkommen vom 6. December 1635 und vom 23. November 1849 obliegenden Zahlung jährlicher 52 fl. 50 kr., zu einer weiteren Beitragsleistung nicht verpflichtet sind. — Hiebei ist das k. k. Ackerbau-Min. von der Ansicht ausgegangen, daß die ebencitirten Uebereinkommen den besonderen zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstab beinhalten, nach welchem zur Instandhaltung der fraglichen Anlage die Interessenten, d. i. die den Mitgliedern des St. Pöltner Wehrverbandes gehörigen 14 Wasserwerke und die den Mitgliedern des Herzogenburger Wehrverbandes gehörigen 23 Wasserwerke beizutragen haben, daß daher gegebenen Falles wegen des zu Recht bestehenden besonderen Vertheilungsmaßstabes die Concurrenzpflicht der einzelnen Werke nicht nach Verhältniß des Nutzens bestimmt werden können.

Dieser Ansicht vermochte der V. G. Hof nicht beizupflichten. Durch die Administrativacten ist erwiesen, und es wird auch nicht bestritten, daß das bestandene alte Wehr durch Hochwasser im Jahre 1869 zerstört worden ist, und daß in Folge geänderter Flußverhältnisse ein neues Wehr an einer ganz anderen Stelle und in anderen Dimensionen aufgeführt werden mußte.

— In der Natur der Sache und in den Intentionen des Gesetzes, welches, wie die §§ 41, 42, 44 zeigen, zwischen der »Herstellung« und »Erhaltung« von Wasserwerken unterscheidet, ist es gleichmäßig begründet, daß Vereinbarungen, welche von den Interessenten in Absicht auf die Herstellung und Erhaltung einer concreten Wasserbenutzungsanlage eingegangen worden sind, nicht sofort auf Fälle ausgedehnt werden, wo wegen Untergangs dieser Anlage die Neuherstellung eines, wenn auch den gleichen Zwecken dienenden Werkes in Frage kommt. Es wird vielmehr eine Ausnahme von dem Rechtsgrundsatze, daß der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache alle Verbindlichkeiten aufhebe (§ 1447 a. b. G. B.), nur dann und insoweit zuzulassen sein, wenn, und insoweit erwiesen ist, daß die Parteien die Consequenzen dieser Rechtsnorm auszuschließen und weitergehende Verpflichtungen zu übernehmen Willens waren.

Daß die Mitglieder des St. Pöltner Wehrverbandes gegenüber den Mitgliedern des Herzogenburger Wehrverbandes die dauernde, auch durch den Untergang des Spratzerner Wehres, unberührt bleibende Verpflichtung übernommen hätten, behufs Zuleitung des zum Betriebe der am Traisen-Mühlbache befindlichen unteren Mühlen erforderlichen Wassers aus dem Traisen-Flusse, stets ein Wehr gegen dem zu erhalten, eventuell neu zu errichten, daß die Besitzer der Wasserwerke unter dem Gaissteige zu einer jährlichen Zahlung von 50 fl. CM. sich verstehen, liegt nicht vor. — Eine solche Verpflichtung haben allerdings die Mühlbesitzer oberhalb des Gaissteiges, beziehungsweise die Müllerzunft, der diese Mühlbesitzer incorporirt waren, in dem Vergleiche vom 6. December 1635 übernommen. Allein an Stelle dieses Vergleiches, welcher von dem Müllerhandwerke Herzogenburg gekündigt worden war, ist das Protokollar-Uebereinkommen ddo. 23. November 1849 getreten, welches ohne Bezugnahme auf den vorcitirten Vergleich, und ohne denselben als fortbestehend zu bezeichnen, die gegenseitigen Rechtsbeziehungen rücksichtlich des Wehres dahin regelte, daß: 1. das Müllerhandwerk zu Herzogenburg sich bereit erklärt, zur Erhaltung der Spratzerner Wehr (sogenannte Stadtwehr) alljährlich einen Beitrag von 50 fl. an den Wehrmeister des Handwerkes in St. Pölten zu bezahlen, und daß 2. das St. Pöltner Müllerhandwerk sich mit diesem Beitrage vollkommen zufriedenstellte, und erklärte, daß es einen mehreren Beitrag für die Erhaltung der Wehre zu Spratzern niemals fordern wolle und werde. Aus diesem Wortlaute der citirten Vertragsurkunde geht hervor, daß zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nur in Absicht auf die Erhaltung des Spratzerner Wehres abgeschlossen war.

Da nun die eigenthümliche Bedeutung des Wortes »erhalten« die ist, »die Fortdauer einer Sache in einem gewissen Zustande zu bewerkstelligen« (Adelung); »durch seine Thätigkeit Etwas in dem Stande, worin es ist, zu bewahren« (Sanders), so ist es klar, daß durch das Protokollar-Uebereinkommen vom 23. November 1849 eine Bestimmung für den Fall des Unterganges dieses Wehres, für den Fall der nöthigen Neuherstellung gar nicht getroffen, also eine über die Regel des § 1447 a. b. G. B. hinausreichende ausnahmsweise Verpflichtung nicht stipulirt wurde.

Dem Protokollar-Uebereinkommen vom Jahre 1849 eine weitergehende, auch den Fall der Neuherstellung des Wehres umfassende Deutung zu geben, wäre umsominder zulässig, als ja im Zweifel angenommen werden muß,

daß der verpflichtete St. Pöltner Wehrverband eher nur die geringere Last der Erhaltung, als die zu dem Beitrage des Herzogenburger Verbandes außer allem Verhältnisse stehende Last der Wiederherstellung übernehmen wollte. Aus dem Gesagten folgt, daß die Rechtswirksamkeit des Protokollar-Uebereinkommens vom Jahre 1849 durch den im Jahre 1869 eingetretenen gänzlichen Untergang des bestandenen Wehres ihr Ende erreichte.

Seit jener Zeit ist zwischen den Parteien ein neues Uebereinkommen nicht geschlossen worden. Die Neuherstellung des Wehres im Jahre 1869 erfolgte zwar auf Kosten des St. Pöltner Wehrverbandes und es hat dieser Verband vor jenem zu Herzogenburg keinen höheren Beitrag, als den vordem gezahlten gefordert, allein aus diesen blos thatsächlichen Umständen kann nicht gefolgert werden, daß hieraus für den St. Pöltner Wehrverband eine dauernde Verpflichtung, das neue Wehr stets gegen die gleiche Beitragsleistung im Stande zu erhalten, erwachsen ist, da der vom St. Pöltner Wehrverbande eingehaltene Vorgang in dem Interesse an der Errichtung des Wehres, nicht aber darin seinen Grund fand, daß der Herzogenburger Wehrverband die Neuherstellung des Wehres auf Kosten der St. Pöltner Mühlbesitzer als sein Recht in Anspruch genommen und bewirkt hätte.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2397.

In Wasserrechtssachen, in denen weder von dem Falle eines gemeinschaftlichen Interesses der Parteien, noch von einem solchen der Sachfälligkeit gesprochen werden kann, ist eine Abweichung von der Grundregel, daß die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteien-Angelegenheiten diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat, nicht gerechtfertigt.

Erkenntniß vom 7. Februar 1885, Z. 388.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Oswald ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 18. Februar 1884, Z. 47, betreffend die Bestreitung der Commissions- und Vertretungskosten in einem Wasserrechtsstreite, nach durchgeführter b. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Johann Pop zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 91 des Wasserrechtsgesetzes für Steiermark hat die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteien-Angelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat. — Nach Absatz 2 der cit. Gesetzesbestimmung hat die politische Behörde zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und in

wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden verursachten Kosten des Verfahrens dem Gegner zu ersetzen hat. Hieraus ergibt sich, daß das Gesetz von dem Grundsatze, daß die Kosten diejenige Partei zu tragen hat, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht, zwei Ausnahmen zuläßt, einmal in Fällen gemeinschaftlichen Interesses der Parteien und dann in Fällen des Verschuldens des Sachfälligen.

Dieser gesetzlichen Anordnung gemäß war daher gegebenenfalls, da die am 15. Juni 1882 und am 30. August 1883 gepflogenen wasserrechtlichen Verhandlungen durch die Protokollar-Anzeige des Mühl- und Sägewerksbesitzers Mathias Medwed hervorgerufen worden, im Hinblicke auf den Spruch der angefochtenen Entscheidung, daß die Parteien die Commissionskosten zur Hälfte, die Vertretungskosten jede für sich zu tragen habe, zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer, als die zweite betheiligte Partei, im Streite sachfällig geworden und die Kosten des Verfahrens verschuldet oder aber, ob die Angelegenheit ein gemeinschaftliches Interesse beider Parteien betroffen hat und die Entscheidung im gemeinschaftlichen Interesse beider Theile erflossen ist.

Beide Fragen waren zu verneinen. Nach Lage der Acten ist erwiesen, daß J. Oswald das Wasser des Ambroz-Baches in Lechen stets zur Bewässerung seiner Wiese benützt hat, und zwar in jenem Maße und in jener Dauer, welche durch die Sachverständigen als nöthig erkannt wurden, und es ist J. Oswald durch die Entscheidungen aller Behörden bei diesem Bezuge erhalten worden. — Dagegen fanden die von M. Medwed gestellten Petite, und zwar weder jenes vom 15. Juni 1882, »daß Oswald das Wasser des Hauptbaches nur von Samstag Abends 6 Uhr bis Dienstag Früh 3 Uhr solle benützen dürfen«, noch auch jenes vom 30. August 1883, »daß die Wasserbenützung nur durch 4—5 Tage und insbesondere zur Nachtzeit stattfinden solle«, eine Berücksichtigung. Aus dem Gesichtspunkte der Sachfälligkeit des J. Oswald kann also die Abweichung von der Grundregel des § 91 nicht gerechtfertigt werden.

Ebensowenig war aber gegebenenfalls eine Ausnahme von der Regel wegen gemeinschaftlichen Interesses beider Parteien zuzulassen. — Denn der Zweck der von M. Medwed begehrten Verhandlung und Entscheidung war nur der, das erwiesenermaßen seit jeher bestehende Wasserbezugsrecht des J. Oswald zu Gunsten seiner Wasserwerksanlagen einzuschränken. — Es handelte sich also lediglich um sein Interesse, das überdies, wie die behördlichen Entscheidungen zeigen, in der geltend gemachten Ausdehnung nicht als berechtigt erkannt wurde.

Auf das Moment, daß die Sägewerksanlage mit Decret vom 5. September 1881, Zahl 11879, consentirt, und von J. Oswald dagegen seinerzeit keine Einsprache erhoben worden sei, war kein Bedacht zu nehmen, weil, davon abgesehen, daß M. Medwed in dem bezüglichen Gesuche erklärte, es werde für die Säge das Betriebswasser der Mühle verwendet werden und es seien Wasserberechtigte und sonstige Interessenten nicht vorhanden, bei der Commissionsverhandlung vom 30. August 1883 das von M. Medwed gestellte Begehren ausdrücklich nur auf den Wasserbezug der Hausmühle eingeschränkt wurde.

Selbst wenn Johann Oswald, wie der Gemeindevorsteher im Commissionsprotokolle vom 13. August 1881 im Widerspruche mit seiner späteren

Erklärung vom 18. December 1882 Nr. 452 angegeben hatte, von jener Commission persönlich verständigt worden wäre, könnte ihm sein Nichterscheinen bei jener Commission darum nicht zum Nachtheile gereichen, weil er nach dem erwähnten Inhalte des Gesuches von Medwed eine seine bisherige Wasserbenützung beeinträchtigende Wasserableitung auf die Sägemühle nicht zu erwarten hatte. Die Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2398.

Freiwillige Sammlungen in der kath. Kirche zur Besserung der Einkünfte der Geistlichen müssen jenen rein inneren kirchlichen Angelegenheiten beigezählt werden, deren Ordnung und Verwaltung ihren Organen selbstständig zusteht und bei welchen, insoweit ein Streit über die Verpflichtung zur Leistung nicht besteht, eine staatliche Jngerenz nicht platzgreifen kann.

Erkenntniß vom 7. Februar 1885, Z. 397.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Taufkirchen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884, Z. 22294, betreffend die freiwillige Sammlung für den Pfarrer, Cooperator und Meßner in Taufkirchen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eugen Rom, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, endlich des Dechants und Pfarrers von Taufkirchen, Robert Kurzwernhart, und Adv. Dr. Victor Fuchs, des Letzteren in Vertretung der Mitbetheiligten, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde das in erster und zweiter Jnstanz ausgesprochene Verbot zur Sammlung von Getreidegaben in der Pfarre Taufkirchen durch den Pfarrer, Cooperator und Meßner aufgehoben. Es handelte sich sonach für den V. G. Hof darum, zu erwägen, ob die Aufhebung dieses Verbotes gesetzlich begründet, beziehungsweise ob das in den unteren Jnstanzen ausgesprochene Verbot gesetzlich gerechtfertigt war?

Für diese Fragen erschienen dem V. G. Hofe folgende Erwägungen entscheidend zu sein: Es ist gegebenenfalls nicht streitig, daß die vom Pfarrer, Cooperator und Meßner gesammelten Gaben durchaus freiwillige sind und daß eine Verpflichtung zur Leistung weder vom Pfarrer, Cooperator und Meßner in Anspruch genommen, noch von den Parochianen anerkannt wird. — Es handelte sich also um eine durchaus freiwillige Sammlung, wie solche in der katholischen Kirche zur Besserung der Einkünfte der Geistlichen und speciell nach dem Zeugnisse aller einvernommenen Gedenkmänner auch in der Pfarrgemeinde Taufkirchen üblich ist. — Das Vorkommen solcher freiwilligen Sammlungen wird auch in dem § 2 des o.-ö. Landesges. vom 15. August 1884 constatirt, und aus der Art dieser

Constatirung kann nur gefolgert werden, daß die Gesetzgebung diese, die äußeren Rechtsverhältnisse nicht berührenden freiwilligen Sammlungen als zulässig angesehen hat.

Demzufolge müssen derlei freiwillige Sammlungen jenen rein inneren kirchlichen Angelegenheiten beigezählt werden, deren Ordnung und Verwaltung ihren Organen selbstständig zusteht und bei welchen eine staatliche Ingerenz nur insoweit platzgreifen könnte, als hiefür durch die Anordnungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ein Anlaß geboten wird. — Nach den Bestimmungen der §§ 55 und 56 dieses Gesetzes sind aber die staatlichen Behörden — wenn es sich um Leistungen zu Cultuszwecken handelt — nur dann berufen, einzuschreiten, wenn ein Streit *über die Verpflichtung zur Leistung* besteht, wenn die Leistung als eine pflichtmäßige in Anspruch genommen wird.

Diese Voraussetzung trifft aber, wie oben bemerkt, vorliegend nicht zu, weil die Freiwilligkeit der Leistung, der Abgang jeder Verpflichtung allerseits anerkannt wird. — Es hat daher die Ministerial-Entscheidung die positiven Verfügungen beider unteren Instanzen mit Recht behoben. — Zu einem Einschreiten der staatlichen Behörden auf Grund des § 32 der A. h. Entschließung vom 19. September 1852 war gleichfalls kein Anlaß geboten, da unter jenen Sammlungen, welche nach dieser A. h. Entschließung von Fall zu Fall der Bewilligung der politischen Behörde bedürfen, Leistungen nicht verstanden werden können, welche, wie aus ihrer Berücksichtigung in den behördlich adjustirten Einkommensfassionen sich ergibt, den Charakter eines freiwilligen Beitrages zur Dotation kirchlicher Functionäre an sich tragen. Dies erhellt schon aus dem Wortlaute des § 32, da er »von mildthätigen Sammlungen im Kreise« spricht und aus der analogen Bestimmung des § 31 über den Wirkungskreis der Statthaltereien, wodurch dieselben zur Einleitung von Sammlungen »für durch Elementarereignisse beschädigte Bewohner des Kronlandes« ermächtigt werden.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2399.

Die in Einkommensteuersachen innerhalb der angestrebten und von der Behörde bewilligten Fristerweiterung eingebrachten Recursausführungen dürfen bei der Recursentscheidung nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Erkenntniß vom 10. Februar 1885, Z. 342.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma: Brüder Jerusalem, Leinen-Spinn- und Webe-Fabriksbesitzer in Brünn, ca. Entscheidung der mähr. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 1. Mai 1884, Z. 7232, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»*Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens, aufgehoben.*«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Steueradministration in Brünn hat mit dem Zahlungsauftrage vom 24. September 1883 der beschwerdeführenden Firma die Einkommensteuer für das Jahr 1883 unter Zugrundelegung des von ihr einbekannten und von den Vertrauensmännern als angemessen anerkannten Reinertrages aus dem Jahre 1882 nach dem entfallenden Durchschnittserträgnisse der Jahre 1880, 1881 und 1882 vorgeschrieben. — Gegen den diesfälligen Zahlungsauftrag überreichte die Firma rechtzeitig am 15. December 1883 den Recurs wegen zu hoch bemessenen durchschnittlichen Einkommens ohne weitere Ausführung mit dem Beifügen, daß in einigen Tagen die ziffermäßig begründete Motivirung nachgetragen werden wird. Auf den hierüber seitens der k. k. Steueradministration gemachten Vorhalt, daß das Reineinkommen aus dem Jahre 1882 nach der eigenen Fassion angenommen wurde, bemerkte die Firma zu Protokoll vom 30. Jänner 1884, sie habe sich geirrt, indem sie Verluste erlitten habe, und sie werde die zergliederte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben längstens binnen 10 Tagen nachtragen.

Zur Nachtragung dieser Nachweisung bewilligte die k. k. Steueradministration mit Bescheid vom 13. Februar 1884, Z. 15736, eine achttägige Frist, in welcher die Firma am 25. Februar 1884 eine Abschrift der am 30. Juni 1883 gezogenen Bilanz unter näherer Recursausführung mit dem Bemerken überreichte, daß dies die erste gründliche Bilanz sei, nach welcher sich ein Ausfall von 15.056 fl. 72 kr. ergebe. — Von der k. k. Steueradministration hierauf unterm 26. Februar 1884, Z. 2525, aufgefordert, die Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahre 1882 zergliedert auszuweisen, erklärte die Firma in der anberaumten achttägigen Frist, daß diese Nachweisung nicht geliefert werden könne, weil das Geschäftsjahr mit Ende Juni abschließe und eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben vor dem 1. Juli 1883 aus dem Grunde nicht geliefert werden könne, weil vor diesem Tage keine doppelte Buchhaltung bestanden hatte.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. über den Recurs in merito abgesprochen, jedoch auch zugleich erkannt, daß die am 25. Februar 1884, mithin nach Ablauf der gesetzlichen Recursfrist, eingebrachten Recursausführungen keinen Gegenstand allfälliger Erörterungen und Vernehmungen bilden können, daher unberücksichtigt gelassen werden müssen.

Die beschwerdeführende Firma verlangt die Aufhebung der Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens, indem sie von der Ansicht ausgeht, es sei im Gesetze nicht begründet, daß die Fin.-Landes-Dir. die Motivirung des Recurses und die mit derselben vorgelegte Bilanz einfach deswegen nicht berücksichtigen will, weil sie verspätet überreicht sei.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß im gegebenen Falle in Anbetracht des von der k. k. Steueradministration eingehaltenen Vorganges nach Ueberreichung des Recurses de praes. 15. December 1883, die Annahme der Fin.-Landes-Dir., als ob die Recursausführungen und Bilanz de praes. 25. Februar 1884 nach Ablauf der gesetzlichen Frist überreicht und daher unberücksichtigt gelassen werden müssen, nicht gerechtfertigt erscheint.

Nach § 1 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, ist die Frist zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung zeitlich eingeschränkt. Im 3. Alinea dieses Paragraphes wird aber bestimmt, daß in berücksichtigungswürdigen Fällen die Frist von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist (im gegebenen Falle die k. k. Steueradministration in Brünn) verlängert werden kann. — Kann aber die Frist zur Geltendmachung des Rechtsmittels verlängert werden, so ist es auch gesetzlich nicht ausgeschlossen, der Partei eine Frist zur Ausführung des Recurses zu bewilligen, da die gesetzlich zulässige Fristerweiterung offenbar nur in dem Sinne gemeint sein konnte, wenn es der Partei unmöglich ist, im gesetzlichen Termine das Rechtsmittel vollständig auszuführen.

Es liegt nun actenmäßig vor, daß mit der Eingabe de praes. 15. December 1883 eine solche Fristerweiterung seitens der recurrirenden Firma bei der competenten Behörde angestrebt wurde, und daß die k. k. Steueradministration in Brünn aus Anlaß dieser Eingabe und der Protokollarerklärung ddo. 30. Jän. 1884, sowie der Eingabe de praes. 25. Febr. 1884 mit Bescheiden vom 13. Februar 1884, Z. 15736 und 26. Februar 1884, Z. 2525, unter Festsetzung von achttägigen Fristen, welche von der Firma eingehalten wurden, die zugesagten Nachweisungen zur Recursergänzung abforderte.

Diesemnach entspricht der in der angefochtenen Richtung seitens der k. k. Fin.-Landes-Dir. angenommene Thatbestand der Actenlage nicht; es waren sonach die Recursausführungen als rechtzeitig eingebracht bei der Recursentscheidung in Erwägung zu ziehen. Da dies aber nicht erfolgte, so mußte der V. G. Hof in Stattgebung der Beschwerde, die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufheben, und die Sache zur neuen Entscheidung an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn zurückleiten.

Nr. 2400.

Bedingungen, unter welchen das Recht auf den Gebührennachlaß in Anspruch genommen werden kann. Berechnung der Dauer des Vorbesitzes.

Erkenntniß vom 10. Februar 1885, Z. 269.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Simon Frey und Jakob Silberstein, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. December 1883, Z. 29831, betreffend einen verweigerten Gebührennachlaß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

*) S. die den Gebührennachlaß betreffenden Entscheidungsgründe bei Nr. 24, 61, 127 (Bd. I, J. 1876/77), auch bei Nr. 520 u. 626 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2401.

Zum Verfahren in Privilegiensachen. 1. Der Streit über eine zur Sicherstellung von Patentrechten nachgesuchte Beschlagnahme fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. — 2. Ein unter Eidesanerbietung vorliegendes Zeugniß, daß ein Eingriff in ein Privilegium stattgefunden habe, ist ein hinreichender Grund zur Bewilligung des Augenscheines. — 3. Zur Bewilligung einer Beschlagnahme genügt die Bescheinigung des Eingriffes, eine Gegenbeweisführung kann die Beschlagnahme nur hindern, wenn sie durch sofort liquide Beweismittel erbracht wird. Als solche gelten nur Beweismittel, deren Beibringung ohne Beweisverfahren möglich ist, insbesondere nicht Zeugenbeweise. — 4. Die Zustellung eines motivirten Bescheides über die Bewilligung des Augenscheines ist nicht vorgeschrieben, die Zustellung eines Bescheides über die Beschlagnahme muß ausdrücklich begehrt werden. — 5. Die Cautionsbestellung ist nicht Bedingung der Beschlagnahme und muß daher nicht unter allen Umständen dieser vorhergehen.

Erkenntniß vom 11. Februar 1885, Z. 21.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des B. Ohligs ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Mai 1884, Z. 21492, betreffend die Beschlagnahme von Gaskraftmaschinen, wegen Eingriffs in ein Privilegium der Firma Deutz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef L. Brunnstein, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Paul Beck, endlich des Adv. Dr. Adolf Stein, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Firma Deutz, zu Recht erkannt:

»Der von der mitbetheiligten Partei erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem von der mitbetheiligten Partei erhobenen Anspruche auf Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe wird nicht stattgegeben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat die vorliegende Beschwerde nur insoweit, als dieselbe gegen das Statth.-Erkenntniß vom 20. Mai 1884, Z. 21492, gerichtet war, in Erwägung gezogen, da nur in Bezug auf dieses Erkenntniß der Vorschrift des § 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gemäß, die angefochtene Entscheidung genau bezeichnet und ein directes Begehren gestellt war, übrigens auch mit dieser Entscheidung, im Hinblicke auf die Recurse wider zwei gleichlautende Erkenntnisse ausschließende Bestimmung des § 43 des Privilegienges. vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184 der administrative Instanzenzug in der vorliegenden Sache erschöpft, also die nach § 5, Abs. 2, des erstcit. Gesetzes erforderliche Voraussetzung für die Anrufung des V. G. Hofes gegeben erschien.

Der V. G. Hof hat ferners die der Beschwerde seitens der mitbetheiligten Partei entgegengestellte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes (§ 48 cit.) übergangen, weil es sich hier nicht um die Bestrafung des angeblich vorgekommenen Eingriffes in das Privilegium der Firma Deutz, sondern um die Sicherstellung der Patentrechte der Letzteren vor ausgetragener Verhandlung über den Privilegiumseingriff handelt, welches Verfahren nicht ein strafbehördliches, sondern ein administratives ist.

In der Sache hat der V. G. Hof die Beschwerde aus nachfolgenden Erwägungen zurückzuweisen gefunden. — Belangend den ersten Beschwerdepunkt, daß der Augenschein und die Beschlagnahme ohne die gesetzlichen Voraussetzungen und insoferne formwidrig vorgenommen wurde, als dem Beschwerdeführer hierwegen ein ordnungsmäßiger, insbesondere auch motivirter behördlicher Bescheid nicht zugestellt worden ist, kommt zu bemerken: Der Augenschein wurde auf die Eingriffsklage der Firma Deutz bewilligt, welcher unter Anderem behufs Begründung des zugleich gestellten Sicherstellungsansuchens das unter Eidesanerbietung abgegebene Zeugniß eines gewissen J. Wolf beilag, dahin gehend, daß Beschwerdeführer bei der elektrischen Ausstellung eine nach dem der Firma Deutz patentirten Systeme construirte Maschine exponirt habe.

Wenn nun auch die übrigen beigebrachten Daten, nämlich die Inserate im »Wiener Tagblatt« und die Circulare der Wiener Gasindustrie-Gesellschaft, sowie selbstverständlich auch die Versicherungen der klägerischen Firma selbst, daß sie sich die Ueberzeugung von dem Eingriffe in ihr Patent verschafft habe, keinen gesetzlichen Anhaltspunkt zur Anordnung der Augenscheinsvornahme dargeboten hätten, so war ein solcher doch jedenfalls in dem oberwähnten Zeugnisse zu finden, zumal die demselben später entgegengestellte Einwendung, daß J. Wolf einer die Vertretung der Klägerin auf dem hiesigen Platze besorgenden Firma angehöre, der Behörde damals nicht vorlag. — Für die Bewilligung der Beschlagnahme aber lag der Behörde der übereinstimmende Ausspruch der Sachverständigen vor, daß drei der bei dem Augenscheine angetroffenen Gaskraftmaschinen eine ganz gleiche Construction wie die des Deutz'schen Patentes nachwiesen und daher eine Nachmachung dieses letzteren darstellten. — Ein solcher Befund kann aber zweifellos als hinlängliche gesetzliche Voraussetzung für eine Beschlagnahme gelten, da § 44 Priv.-Ges. hiefür nur verlangt, daß durch den Augenschein oder Kunstbefund oder in anderer Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan sei.

Abgesehen davon, daß die »Glaubwürdigkeit« des Eingriffes, auf welche hienach das Gesetz den Sicherstellungsschritt bedingt, wenigstens bis zu einem gewissen Grade ein subjectives Moment im Urtheile der Behörde gelten läßt, welches eine allgemein giltige Abgrenzung der Voraussetzungen dieses Urtheiles nicht gestattet, kann doch wohl ein Befund, welcher dahin ging, daß die vorgefundenen Maschinen vollständig nach dem patentirten Systeme construirt waren, als »glaubwürdiger« Beleg für den Eingriff gelten. — Daß auch mit einem solchen Befunde nicht der unumstößliche Beweis des Eingriffes erbracht und noch weniger der Gegenbeweis, daß ungeachtet der thatsächlichen Nachahmung ein strafbarer Eingriff nicht vorliege — auf welche Gegenbeweisführung im vorliegenden Falle die Verantwortung des Beschwerdeführers zum Theile hinauskam — ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst; allein eine solche Beweis- resp. Gegenbeweisführung ist eben Sache des Verfahrens über den Privilegiumseingriff selbst, nicht der lediglich nach einer prima facie Beweisführung vorzunehmenden Sicherstellungsprocedur, zumal ja, wenn schon in diesem Stadium die Beweisführung erschöpft werden müßte, für den Eingriffsproceß selbst kein Object mehr verbliebe.

Was speciell die Einwendung betrifft, daß weder über die Augenscheinsvornahme, noch über die Beschlagnahme dem Beschwerdeführer ein ordnungsmäßiger, motivirter Bescheid zugefertigt wurde, ist zunächst zu bemerken, daß der in der Beschwerde anbezogene § 92 der Amtsinstruction für die politischen Bezirksämter vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, nur die Motivirung der gefällten Entscheidungen und auch für diese nur »in der Regel« anordnet, und daß eine Verletzung des weiters anbezogenen Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. B. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes, da dieses Gesetz als Bestandtheil der Verfassung erklärt ist Art. 9 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142) nicht vor dem B. G. Hofe geltend gemacht werden kann (§ 3 lit. b des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Insoweit aber die von dem Beschwerdeführer vermißte Förmlichkeit aus der Natur der Sache und der Nothwendigkeit eines überall einzuhaltenden geordneten Verfahrens abgeleitet werden wollte, kann im vorliegenden Falle in dem gerügten Vorgange, soweit es sich um den Bescheid wegen Vornahme des Augenscheines handelt, eine Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten der Procedur schon darum nicht gefunden werden, weil in Fällen einer solchen Beschlagnahme nach den von der Administrativbehörde zu beurtheilenden Umständen des Falles bisweilen ein sofortiges Einschreiten zu dem Ende erforderlich erscheinen kann, um eine allfällige Verschleppung der zur Beschlagnahme geeigneten Objecte zu verhindern.

Insofern es aber dem Beschwerdeführer um Mittheilung des Bescheides über die verfügte Beschlagnahme behufs Ausführung seines Statthalterei-Recurses zu thun war, ist nicht ersichtlich, daß derselbe ein ausdrückliches Begehren um Ausfertigung eines solchen Bescheides sammt Gründen gestellt hat.

Der zweite Beschwerdepunkt geht dahin, daß die Beschlagnahme nicht nur auf Grund des angeblich ungiltigen Augenscheines, sondern auch ohne Berücksichtigung der bei demselben angebotenen Beweise bewilligt worden sei. — In der ersteren Hinsicht ist dieser Beschwerdepunkt bereits durch das oben zum ersten Beschwerdepunkte Bemerkte entkräftet; was aber die Nichtbeachtung der vom Beschwerdeführer producirten Beweismittel anlangt, so ist es zwar nicht richtig, daß, wie die mitbetheiligte Partei behauptet und auch die belangte Behörde anzunehmen scheint, die Beweisaufnahme ausschließlich in das Verfahren über den Eingriff selbst gehört, wohl aber muß nach der Natur der Sache wie nach der Bestimmung des § 44 des Privil.-Gesetzes die Beweisführung in dem daselbst normirten Sicherstellungsverfahren auf solche Beweise beschränkt bleiben, welche sofort liquid sind. — Dies ist nicht nur durch die dem Sicherstellungszwecke angemessene Raschheit der Procedur gefordert, sondern entspricht auch dem Momente, daß auch von dem Eingriffskläger in diesem Stadium des Verfahrens nur eine prima facie Nachweisung (eine »Bescheinigung«) verlangt wird.

Von den vom Beschwerdeführer bei der Augenscheinsverhandlung vom 10. April 1884 angebotenen Beweismitteln: der Zeugenschaft seiner Arbeiter und den Waggetteln der Siegl'schen Fabrik, war aber keines sofort liquid. — Einem Zeugenbeweise kommt das Prädicat der Liquidität überhaupt nicht zu, da als liquid nur jene Beweismittel gelten können, deren Beibringung ohne Beweisverfahren möglich ist, was in der Regel nur von dem Beweise

durch Urkunden gilt, gewiß nicht von einem Zeugenbeweise, der Frageſtellung, Abhörung und Beurtheilung ſowohl der Glaubwürdigkeit wie des Gewichtes der Ausſagen nöthig macht.

Von den Waggetteln der Siegl'ſchen Fabrik haben aber bereits die dem Augenſchein zugezogenen Sachverſtändigen erklärt, daß zwar die laut dieſer Belege gelieferten Gußſtücke ſolche waren, wie ſie zu Maſchinen der vorgefundenen Art regelmäßig verwendet würden, daß ſich indeß bezüglich der Frage, ob dieſe Beſtandtheile wirklich zu den vorgefundenen Maſchinen verwendet worden ſeien, den Sachverſtändigen keinerlei Anhaltspunkte weder für noch gegen eine ſolche Annahme darbieten. — Damit war alſo klar, daß keines der bei dem Augenſcheine ſelbſt producirten Beweismittel von ſolcher Liquidität war, daß es die Beſchlagnahme zu verhindern vermochte, was aber die Angabe der Beſchwerde anbelangt, daß hinſichtlich Einer der mit Beſchlag belegten Maſchinen die Beſtätigung des Johann Reiß vorlag, des Inhaltes, daß Letzterer eine ſolche — liegende 4pferdige — Gaskraftmaſchine an den Beſchwerdeführer verkauft und am 30. Auguſt 1882 übergeben habe, ſo ſtand dieſem, übrigens erſt in der zweiten Inſtanz beigebrachten Belege entgegen, daß derſelbe von der gerichtlich beſtraften Perſönlichkeit herrührte, deren betrügeriſches Verhalten zur Annullirung des Privilegiums geführt hat, weshalb auch für die zweite Inſtanz kein Anlaß zur Aufhebung der Beſchlagnahme vorlag.

Belangend den dritten Beſchwerdepunkt, daß nämlich die Beſchlagnahme ohne vorhergegangenen Cautionserlag bewilligt worden ſei, hat der V. G. Hof in Erwägung gezogen, daß § 44, Abſ. 2 des Privil.-Geſ. nicht ausdrücklich normirt, daß die Caution vor der Beſchlagnahme erlegt werden muß, ſondern nur ausſpricht, daß dem Beſchuldigten ohne dringende Noth kein unerſetzlicher Schade zugefügt und deshalb nöthigenfalls die Leiſtung einer angemeſſenen Sicherſtellung für Schimpf und Schaden zu fordern ſei. — Hieraus folgt, daß die Cautionsleiſtung nicht Bedingung der Beſchlagnahme iſt, ſondern nur als Mittel zur Hintanhaltung eines aus der Beſchlagnahme reſultirenden unerſetzlichen Schadens in Betracht kommt, weshalb auf den Umſtand, daß die Cautionsbeſtellung nicht vor der Beſchlagnahme erfolgte, nicht die Nullität dieſer letzteren gegründet, ſondern dieſerhalb nur die — im vorliegenden Falle von der zweiten Inſtanz thatſächlich verfügte — nachträgliche Cautionsbeſtellung verlangt werden kann. — Dabei kann für den vorliegenden Fall, da in dieſem die Firma Deutz ſich bereits in ihrem erſten Anbringen ſpontan zur Cautionsleiſtung erboten hatte, von der Frage abgeſehen werden, inwiefern es überhaupt ein Recht des Belangten iſt, die Caution zu fordern, oder inwieweit ein ſolches Recht den geſetzlichen Beſtimmungen zufolge, welche die Zufügung eines unwiederbringlichen Schadens nur ohne dringende Noth nicht zulaſſen und die Sicherſtellung nur »nöthigenfalls« auferlegen, durch ein die thatſächlichen Verhältniſſe frei erwägendes Ermeſſen der intervenirenden Behörde ausgeſchloſſen erſcheint.

Die erſt in der ö. m. Verhandlung unternommene Deduction, daß der angefochtene Erlaß auch deshalb nicht zu Recht beſtehe, weil er ſich auf den als Verordnung bezeichneten und nach der Meinung des Beſchwerdeführers geſetzwidrigen Erlaß des k. k. und des k. ungariſchen Handelsminiſteriums vom 17. Jänner 1883, Z. 43274, betreffend die Wiederherſtellung des vordem annullirten Deutz'ſchen Privilegiums ſtütze, hat der

V. G. Hof schon darum übergangen, weil damit in Wahrheit ein neues, von den in der Beschwerde bezeichneten Beschwerdepunkten abgehendes Anbringen vorgebracht wurde, wie daraus erhellt, daß die Beschwerde in keiner Weise sich gegen die Wiederherstellung des Privilegiums, sondern blos gegen das Verfahren bei der Beschlagnahme richtete, ja zum Theile eben auf diesen jetzt als ungiltig bezeichneten Erlaß, nämlich darauf gestützt war, daß die Beschlagnahme der dem Letzteren beigefügten, die Eingriffsklage für die während eines gewissen Zeitraumes erzeugten Maschinen ausschließenden Clausel zuwiderlief, indem alle mit Beschlag belegten Maschinen während dieses Zeitraumes erzeugt und beziehungsweise von dem Beschwerdeführer angeschafft worden seien.

Es geht nun aber offenbar nicht an, in der ö. m. Verhandlung das gestellte Anbringen derart zu verändern, daß daselbst ein ganz neuer Beschwerdepunkt, und zwar in der Weise formulirt wird, daß derselbe behördliche Act, dessen Verletzung eben in der schriftlichen Beschwerde als Beschwerdepunkt bezeichnet war, nunmehr selbst angefochten wird. — Es ist ja klar, daß dieser neu formulirte und der in der Beschwerdeschrift sub II geltend gemachte Beschwerdepunkt nicht zugleich angebracht werden können, da sie einander ausschließen.

Die Beschwerde erschien sonach in keinem der formulirten Beschwerdepunkte gesetzlich begründet und war deshalb abzuweisen.

Nr. 2402.

1. Die zur Durchführung des Grundentlastungs-Geschäftes berufenen politischen Behörden I. Instanz sind berechtigt, auch dann das Amt zu handeln, wenn ihnen von anderer als der bezugsberechtigten Seite, also insbesondere von Seite der Verpflichteten, der Bestand eines den Ablösungsgesetzen unterliegenden Verhältnisses zur Kenntniß gebracht wird. — 2. Feststellung des Vorhandenseins eines emphiteutischen Rechtsverhältnisses nach dem factischen Besitzstande. — 3. Ein Streit über das Bezugsrecht (den Titel) hemmt nicht die Einleitung des Grundentlastungs-Verfahrens und die Schöpfung des Entschädigungs-Erkenntnisses.

Erkenntniß vom 12. Februar 1885, Z. 432.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann und Anna Kroha, Besitzer des Gutes Chotimeř, im Einverständnisse mit den Vorbesitzern Gustav und Klara Walter, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. März 1884, Z. 18154, betreffend die Einleitung der Grundentlastungs-Verhandlung behufs Ablösung des Zinses von den im Genusse der Franzensdorfer Häusler befindlichen obrigkeitlichen Zinsgründen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, des k. k. Sectionsrathes Julius Sagasser, dann des in Vertretung der mitbetheiligten Parteien erschienenen Dr. Jindra, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Als das Dominium Chotimeř gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine neue Ansiedelung Franzensdorf begründete, und sich deshalb um die

Bewilligung zur Errichtung eines neuen Wirthshauses in Franzensdorf bewarb, wurde demselben vom böhmischen Gubernium am 17. Jänner 1796, Z 1193, bedeutet, daß das Wirthshaus nach Vorschrift des Hofdecretes vom 22. März 1784 in dem aus vertheilten Dominicalgründen neu angelegten Dorfe erst dann errichtet werden darf, bis die neue Ansiedelung aus wenigstens 20 neuerbauten Häusern bestehen wird, daß vorläufig Franzensdorf blos 18 Häuser zählt, und daß daher zu den vorläufig ausgewiesenen 18 noch 2 neue Ansiedler ausgewiesen werden müßten, mit dem Beifügen: »es verstehe sich von selbst, daß diesen Ansiedlern die obrigkeitlichen Grundstücke als ihr Eigenthum gegen einen immerwährenden bestimmten Zins überlassen würden, um in Zukunft diese Leute für alle weiteren Beschränkungen zu beschützen«. — Ueber späteres Ansuchen des Gläubigerausschusses des cridarischen Gutes Chotimeř um Gestattung der Eröffnung des neuen Wirthshauses in Franzensdorf — wodurch der Schätzungswerth des Gutes um 1500 fl. gehoben würde — erklärte das böhmische Gubernium am 22. Juni 1797, Z. 16707, die Bewilligung hiezu ertheilen zu wollen »gegen dem, daß das Bedingniß der emphiteutischen oder ganz freieigenthümlichen Ueberlassung der den Ansiedlern (in Franzensdorf) zu überlassenden Grundstücke dem Käufer dieses Gutes als eine Verbindlichkeit im Contracte aufzuerlegen komme.«

In Ausführung dieser Verordnung hat über Ersuchen des böhmischen Guberniums das böhmische Landrecht in den Bedingnissen über den Verkauf des Gutes Chotimeř ddo. Prag, 26. Juli 1797 folgenden Absatz 10 aufgenommen: »Ist der Käufer verpflichtet, in Folge Gub.-Entschließung vom 22. Juli l. J. die in dem neuangelegten Dorfe Franzensdorf noch unbesetzten zwei Häuser mit zwei Inwohnern zu versehen, und zu den bereits besetzten 18 Häusern die zeitweilig zugetheilten Feld- und Wiesengründe denenselben entweder unter einem emphiteutischen oder fixen leidentlichen Zins zu überlassen und nach gleichem Maße die zwei noch zu besetzenden Häuser zu behandeln.« — Nachdem der Gläubigerausschuß die Befolgung des obigen Gubernialauftrages, insbesondere auch die Besetzung der Häuser C.-Nr. 7 und 20 in Franzensdorf durch Vorlage der bezüglichen Verkaufscontracte sowie der Einräumung von Stücken von Feldern und Wiesen ausgewiesen hatte, erfolgte vom böhmischen Gubernium unterm 6. August 1797, Z. 22893, die Bewilligung zur Eröffnung des Wirthshauses in Franzensdorf.

Aus den Administrativacten ist weiter ersichtlich und es wird auch von der Beschwerde nicht bestritten, daß seit jener Zeit die den fraglichen Hausansässigkeiten zugetheilten Grundstücke sowohl durch Verträge unter Lebenden, als auch durch Erbanfall an die Rechtsnachfolger der ursprünglichen Besitzer übergingen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß rücksichtlich dieser Zinsgrundstücke thatsächlich ein unter die Bestimmungen des § 8 a des A. h. Patentes vom 7. September 1848, des A. h. Patentes vom 4. März 1849, § 5, und der Min.-Verordnung vom 27. Juli 1849, § 49 b fallendes Erbpachtverhältniß besteht, worüber nach Maßgabe der letztcit. Min.-Verordnung im Grunde des § 16 des Ges. vom 11. Mai 1869 die Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz die Grundentlastungs-Verhandlung einzuleiten verpflichtet sei, ohne daß eine Verschiebung dieser Verhandlung bis zur Austragung der von der

Gutsinhabung bestrittenen Rechtsfrage, ob der fragliche Zins ein emphiteutischer sei, platzzugreifen hatte.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung macht die Beschwerde geltend: 1. Daß die politischen Behörden zur Einleitung der Grundentlastungs-Verhandlung nicht berechtigt waren, da nach den im concreten Falle allein in Frage kommenden Gesetzen, die A. h. Patente vom 7. Sept. 1848 und 4. März 1849, sowie der Min.-Verordnung vom 27. Juni 1849, eine solche nur über Anmeldung des Berechtigten erfolgen könnte; 2. daß ein Spruch der zweiten Instanz in der Sache gar nicht ergangen ist, da diese lediglich die Incompetenz der politischen Behörden, über das Entlastungsbegehren der Verpflichteten zu entscheiden, ausgesprochen hat; 3. daß für eine Grundentlastungs-Verhandlung das Substrat fehle, weil es sich gegebenen Falles nicht um ein Erbpacht-, sondern um ein Zeitpachtverhältniß handle, da erwiesenermaßen die Grundobrigkeit vertragsmäßig die Erhöhung des Zinses sich vorbehalten und eine solche Erhöhung in den Jahren 1853, 1858, 1878 thatsächlich auch vorgenommen hat.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet. — ad 1. Die Durchführung der Entlastung des Grund und Bodens war nach den A. h. Patenten vom 7. September 1848 und 4. März 1849 eine Angelegenheit, die nicht in Folge der Anforderung einer Partei, sondern von Gesetzes- und Amtswegen in Angriff zu nehmen war, und es erfolgte namentlich die Zusammensetzung eigener Commissionen, »um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewißheit . . . zu entheben und ihnen die zugesicherten Vortheile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden« (Eingang des kaiserl. Patentes vom 4. März 1849). — Ganz im Einklange damit bestimmt denn auch der § 98 der Min.-Verordnung vom 27. Juni 1849, daß die Landescommission Alles dasjenige zu verfügen hat, was zur Einleitung und Durchführung des ganzen Grundentlastungs-Geschäftes nothwendig erscheint und macht § 102 den Bezirkscommissionen die Wahrung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten zur Pflicht.

Wenn nun der § 113 l. c. diejenigen, »welche sich in dem Bezugsrechte von Leistungen befinden, die der Entschädigung oder Ablösung unterliegen«, zur Anmeldung der Ansprüche beruft, so kann daraus im Hinblicke auf die oben festgestellte Natur des Grundentlastungs-Geschäftes nicht gefolgert werden, daß die Einleitung einer Grundentlastungs-Verhandlung von der Anbringung einer Anmeldung seitens des Bezugsberechtigten bedingt war und nur im Grunde einer solchen Anmeldung zulässig sein sollte. — Durch diesen Paragraph ist vielmehr den Bezugsberechtigten nur eine formelle Pflicht auferlegt worden, von deren Nichterfüllung aber die Amtshandlung der Behörde umsoweniger abhängig sein konnte, als ja dann in den Fällen des § 5 des kaiserl. Patentes vom 4. März 1849 es in das Belieben des Berechtigten gestellt gewesen wäre, sich in dem Fortbezuge der Leistungen zu erhalten, was offenbar gegen den Sinn und die Absicht des Gesetzes verstoßen würde.

Die zur Durchführung des Grundentlastungs-Geschäftes berufenen Behörden, dermal nach § 16 des Ges. vom 11. Mai 1869 die politischen Behörden I. Instanz, müssen daher als berechtigt angesehen werden, auch dann das Amt zu handeln, wenn ihnen von anderer als der bezugsberechtigten Seite, also insbesondere von Seite der Verpflichteten der Bestand eines den Ablösungsgesetzen unterliegenden Verhältnisses zur Kenntniß gebracht wird.

ad 2. Dieser Beschwerdepunkt wäre nur dann begründet, wenn nach der Sach- und Actenlage die k. k. Statthalterei zu einer meritorischen Entscheidung über die Angelegenheit selbst berufen gewesen wäre. Das ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da es sich vorerst nur um die Frage handelte, ob eine Grundentlastungs-Verhandlung über die Anmeldung der zinspflichtigen Häusler einzuleiten sei. Diese Frage wurde von der I. und III. Instanz bejahend, von der II. Instanz verneinend, von allen Instanzen aber meritorisch beantwortet. — Wenn die k. k. Statthalterei ihre auf die Zweifelhaftigkeit der rechtlichen Natur der zur Ablösung angemeldeten Leistungen gestützte Abweisung des Provocationsgesuches als eine Competenzentscheidung bezeichnete, so war diese Bezeichnung allerdings nicht zutreffend. — Hiedurch wurde jedoch der Inhalt der Entscheidung nicht berührt. Eine Verletzung des Instanzenzuges hat demnach nicht stattgefunden.

ad 3. Der angefochtene Min.-Erlaß hat die Entscheidung darüber, ob das Eingangs dargestellte Rechtsverhältniß zwischen den zinspflichtigen Häuslern und dem Gute ein emphiteutisches oder aber zeitliches Bestandverhältniß sei, dem allein competenten Civilrichter vorbehalten. Selbstverständlich kann auch der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung einer Ueberprüfung nur in der Richtung unterziehen, ob die Feststellung dieser Entscheidung, »daß rücksichtlich der fraglichen Zinsgründe thatsächlich ein Erbpachtverhältniß besteht«, actengemäß ist, und ob mit Rücksicht darauf, daß die Frage nach der rechtlichen Natur des zur Ablösung angemeldeten Verhältnisses endgiltig nicht ausgetragen und streitig ist, die Behörden gleichwohl die Ablösungsverhandlung einleiten durften.

Die ersterwähnte Feststellung mußte der V. G. Hof als begründet erkennen, weil durch die vorcit. Gub.-Entscheidungen den Vorbesitzern des Gutes für die Errichtung eines Wirthshauses die Ueberlassung der Grundstücke in ihr Eigenthum gegen einen immerwährenden bestimmten Zins als Bedingung gesetzt wurde; weil die Besitzer des Gutes nicht nur thatsächlich durch die Errichtung des Wirthshauses, sondern auch ausdrücklich in der Eingabe vom 27. April 1797, Z. 131016, sich dieser Verpflichtung unterworfen haben, und der licitatorische Ersteher des Gutes dasselbe ausdrücklich unter dieser Bedingung erworben hat; weil endlich diese Grundstücke seit jener Zeit mit den Hausansässigkeiten vereinigt blieben und über dieselben von den ersten Erwerbern und ihren Rechtsnachfolgern durch Acte unter Lebenden und von Todeswegen verfügt worden ist.

Die Beschwerde bestreitet zwar, daß der Zins ein bestimmter, unveränderlicher gewesen ist und weist auf das in den Kaufverträgen und in den Grundbüchern für die Obrigkeit vorbehaltene Recht, den Zins zu erhöhen oder zu vermindern, hin. — Allein, daß eine wirkliche Zinserhöhung allseitig stattgefunden hat, ist bestritten und nicht erwiesen, es werden vielmehr die eingetretenen Aenderungen im Zinsbetrage auf die im Laufe der Zeit eingetretenen Valutaänderungen und Steuererhöhungen zurückgeführt. Was aber den in den Kaufverträgen gemachten Vorbehalt anbelangt, so konnte derselbe im administrativen Instanzenzuge eine Berücksichtigung schon darum nicht finden, weil diese Verträge älteren Datums sind als das Gubernial-Decret vom 22. Mai 1797, beziehungsweise die Feilbietungsbedingnisse de dato 26. Juli 1797, also durch diese Acte eine Aenderung erfahren haben können.

Mit Rücksicht auf alle diese Momente mußte der V. G. Hof der Anschauung des k. k. Ministeriums beipflichten, daß nach dem factischen Besitzstande das zwischen dem Gutsbesitzer und den Besitzern der Zinsgründe obwaltende Rechtsverhältniß sich als ein emphiteutisches darstellt. — Daß ein Streit über das Bezugsrecht (den Titel) die Einleitung des Grundentlastungs-Verfahrens und die Schöpfung des Entschädigungs-Erkenntnisses nicht hemme, steht nach § 129 der Min.-Verordnung vom 27. Juni 1849 außer Frage und da es die beschwerdeführende Partei ist, welche im Gegensatze zum factischen Besitzstande den emphiteutischen Titel ansicht, so konnte der V. G. Hof auch in dem Ausspruche der Entscheidung, daß die Gutsinhabung, wenn sie bei der Bestreitung des Bezugstitels verharren wird, eventuell auf den Rechtsweg zu verweisen sein wird, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 2403.

1. Bei Concessionirung von Betriebsanlagen sind die Administrativbehörden jedenfalls an die im III. Hauptstücke der Gewerbeordnung aufgestellten Verfahrens-Vorschriften gebunden und daher nicht durchgehends nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt. — 2. Zum Begriffe des Wortes „Anrainer" im Sinne der Gewerbeordnung.

Erkenntniß vom 12. Februar 1885, Z 433.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes der königl. Hauptstadt Prag, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. Mai 1884, Z. 6380, betreffend die Genehmigung einer Dampfbrettsäge des Franz Steiner in Smichov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, dann des Adv. Dr. Johann Vašaty, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Franz Steiner, zu Recht erkannt:

»Der von der mitbelangten Partei erhobenen Einwendung gegen die Competenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Stadtgemeinde hat dem mitbelangten Franz Steiner von den angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Theilbetrag von 80 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«*)

Nr. 2404.

Wundärzten, sowie Aerzten überhaupt, ist das Halten einer Hausapotheke nur insoferne gestattet, als sich weder im Orte selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine Apotheke befindet. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Hausapotheke ist nur die Entfernung des Ortes, wo dieselbe gehalten wird, maßgebend.

Erkenntniß vom 12. Februar 1885, Z. 381.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wundarztes Johann Kretzer ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Juli 1884,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2003 (Bd. VIII, J. 1884).

Z. 8824, betreffend die untersagte Fortführung einer Hausapotheke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Vincenz Perger, des k. k. Min.-Rathes Dr. Franz Schneider, dann des mitbetheiligten Emanuel Weber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2405.

1. Auch zur Räumung natürlich fließender Gewässer ist der Besitzer eines Stauwerkes verpflichtet, wenn die Verschlammung in dem Bestande des Stauwerkes ihren Grund hat. — 2. Nicht blos die mit einem Wasserwerke verbundenen Befugnisse, sondern auch die aus demselben Titel entspringenden gesetzlichen oder concessionsmäßigen Verpflichtungen haften an der Liegenschaft (Niederösterreich).

Erkenntniß vom 13. Februar 1885, Z. 79.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Zinsberger und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 2. Juli 1884, Z. 2505, betreffend die Verpflichtung zur Räumung des Senninger Gießbaches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Schwarz, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Stransky, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Den in der Beschwerde geltend gemachten formellen Beschwerdepunkt, daß der Tenor des vom Ackerbau-Min. wieder hergestellten Erkenntnisses der ersten administrativen Instanz mit sich selbst im Widerspruche sei, hat der V. G. Hof nicht begründet gefunden, da nach dem Zusammenhange dieses Enunciates dasselbe nur so verstanden werden kann, daß den Beschwerdeführern die Räumung des Senninger Gießbaches von der Einmündung des Seig- bis zu jenem des Fellabrunner Baches, dem Müller Nichterwitz aber die Räumung von letzterer Stelle bis zur Wiesmühle auferlegt worden ist, in welcher Art auch die Beschwerdeführer, wie die Ausführungen der Beschwerde darthun, thatsächlich das Enunciat verstanden haben.

Dagegen hat der V. G. Hof den meritorischen Ausführungen der Beschwerde aus nachstehenden Gründen stattzugeben gefunden. — Es ist durch den in dem Commissionsprotokolle vom 20. April 1883 abgegebenen Sachverständigenbefund sichergestellt und der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt worden, daß die Verschlammung des Gießbaches durch den von dem Stauwehr der Wiesmühle erzeugten, bis zur Einmündung des Seigbaches zurückweichenden Rückstau bewirkt wird, und daß die derzeitige beträchtliche Verschlammung des Gießbaches noch überdies

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 893 (Bd. IV, J. 1880) und bei Nr. 1197 (Bd. V, J. 1881).

in der Thatsache ihren Grund habe, daß von dem Vorbesitzer der Mühle bei stärkerem Wasserzuflusse in Folge von Regengüssen das Ziehen der Wehrschleusen verabsäumt worden ist.

Aus diesem Thatbestande folgt, wie die allseitig anerkannte Nothwendigkeit der Räumung, so auch die Verpflichtung des Besitzers des Stauwerkes, dieselbe auf der ganzen in Frage stehenden Strecke vorzunehmen. — Denn, wenn es auch richtig ist, daß § 41 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, nur von der Verpflichtung zur Räumung von Canälen und künstlichen Gerinnen handelt, denen der Gießbach als natürlich fließendes Gewässer nicht beizuzählen ist, so ergibt sich doch die in Frage stehende Verpflichtung schon nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen aus der feststehenden Thatsache, daß die Verschlammung des genannten Baches lediglich durch den Bestand des Stauwehres der Mühle und überdies — in ihrer jetzigen Ausdehnung — durch das Verhalten des letzten Mühlbesitzers herbeigeführt worden ist und die Anwendung dieser civilrechtlichen Grundsätze ist in Fällen der vorliegenden Art noch ausdrücklich durch § 21 des cit. Gesetzes sanctionirt.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind die Besitzer von Wasserwerken — ohne Beschränkung auf künstliche Gerinne — zu allen Vorkehrungen verpflichtet, durch welche Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen beseitigt werden können, und ist die Frage, wer die Kosten hiefür zu tragen habe, nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zu lösen. — Nach dieser Bestimmung, wie auch schon der vorangehenden des § 20, wonach die Werksbesitzer ihre Werke in einem solchen Stande zu erhalten haben, daß sie dem Wasser .... einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, ist der Besitzer der Wiesmühle zur Ziehung der Wehrschleusen bei stärkerem Wasserzusflusse gesetzlich verpflichtet, derselbe ist aber hiezu nach § 21 speciell auch zu dem Ende verpflichtet, damit Rückstauungen und Versumpfungen hintangehalten werden und er muß endlich nach § 21, falls gleichwohl Versumpfungen »*entstanden sind*«, die zur Beseitigung derselben erforderlichen Vorkehrungen vornehmen, also nicht blos jenes vorkehren, was zur Vermeidung neuer Versumpfungen nothwendig ist, sondern alle Vorkehrungen treffen, welche zur Beseitigung der »entstandenen« Versumpfungen nöthig erscheinen, also in erster Linie doch wohl die Schlammmassen aus dem Bache forträumen. — Daß hiebei die nach dem Gesetze anzuwendenden civilrechtlichen Vorschriften dem Werksbesitzer in einem Falle, wie dem vorliegenden, auch die Räumung *auf eigene Kosten* auferlegen, folgt aus der klaren Analogie des § 482 a. b. G. B., wonach der Servitutsberechtigte, mit dessen rechtlicher Stellung die des Besitzers eines Wasserwerkes an einem öffentlichen Gewässer zu vergleichen ist, den Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der dienstbaren Sache zu tragen hat, sowie des § 491 ebendaselbst, wonach der Eigenthümer des herrschenden Grundes die zur Abführung der Wässer erforderlichen Canäle auch ordentlich reinigen muß.

Belangend die Einwendung, daß der derzeitige Mühlbesitzer damit für das Verhalten seines Besitzvorgängers verantwortlich gemacht werde, ist zu bemerken, daß — abgesehen davon, daß nicht die Verschlammung des Gießbaches als solche, sondern nur der derzeitige Grad derselben auf das Nichtziehen der Wehrschleusen durch den Vorbesitzer zurückgeführt wird, die mit einem Wasserwerke verbundene Bewilligung nach § 25 Wasserrechtsges. an

der Liegenschaft haftet, was offenbar nicht blos von den Befugnissen, sondern auch von den mit den Befugnissen zugleich ex eodem titulo übernommenen Verpflichtungen, also von dem ganzen, durch ein solches Wasserbenützungsrecht begründeten Rechtsverhältnisse, speciell im vorliegenden Falle also auch von den Verpflichtungen des § 20 und 21 Wasserrechtsges. zu verstehen ist. — Die Frage aber, ob dem Mühlbesitzer ein Rückgriff gegen seinen Vorgänger zustehe, berührt als eine ausschließlich civilrechtliche nicht das wasserrechtliche Verhältniß.

Was endlich die Annahme betrifft, daß auch bisher die Räumung des Gießbaches von den Anrainern bewirkt worden sei, so würde zwar diese Thatsache mit Rücksicht darauf, daß seit den hiefür angezogenen Fällen neue gesetzliche Bestimmungen über die wasserrechtlichen Verhältnisse ins Leben getreten sind, in keinem Falle für entscheidend gehalten werden können, es ist indeß anzumerken, daß aus den hiefür in der angefochtenen Entscheidung beigebrachten Belegen die erwähnte Thatsache keineswegs erhellt.

Die angefochtene Entscheidung war sohin nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet, aufzuheben.

Nr. 2406.

Eine israelitische Cultusgemeinde (in Mähren) kann nicht gezwungen werden, einen eigenen Rabbiner oder Religionsweiser zu bestellen, falls zur ordnungsmäßigen Versehung der einem solchen durch die Staatsgesetze zugewiesenen Functionen die Verwendung des Rabbiners einer anderen Cultusgemeinde genügt.

Erkenntniß vom 13. Februar 1885, Z. 80.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde Znaim ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1884, Z. 13541, betreffend die Verpflichtung zur Bestellung eines eigenen Rabbiners oder Religionsweisers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Singer, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Da nach Art. XV des Staatsgrundges. vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger jede gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten, zu denen offenbar die Bestellung der Religionsdiener gehört, selbst ordnet und verwaltet, konnte die im vorliegenden Falle streitige Vorkehrung, nämlich die Bestellung eines Rabbiners oder Religionsweisers für die israelitische Cultusgemeinde in Znaim, dieser Gemeinde nur dann auferlegt werden, wenn sie hiezu nach den den äußeren Rechtsbereich der Religionsgesellschaften regelnden Staatsgesetzen unbedingt oder nach irgend einer gesetzlich in das Ermessen der Verwaltungsbehörde verstellten Voraussetzung verpflichtet wäre.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken: Die General-Polizei-proceß- und Commercialordnung für die Judenschaft in dem Markgrafthum Mähren vom Jahre 1754, welche durch lange Zeit zweifellos die gesetzliche Basis für die Cultusverhältnisse der Juden in Mähren bildete und welche auch heute noch, obwohl in vielen Punkten durch die neuere kirchenpolitische Gesetzgebung antiquirt, insoferne noch Bedeutung hat, als sie durch kein späteres Gesetz zur Gänze außer Kraft gesetzt worden ist — enthält allerdings Bestimmungen, welche für die Verpflichtung jeder Judengemeinde, einen eigenen Rabbiner zu bestellen, angerufen werden können. So erklärt insbesondere Art. 1, § 1, daß, »wie es unter denen Juden schon Altersher polizeimässig hergebracht gewesen, daß jede in 30 Familien bestehende Judengemeinde einen Rabbiner und eine Schul von 12 fremden Scholaren zu unterhalteu schuldig sei, als solle es zwar hiebei auch fernerhin sein ungeändertes Verbleiben . . haben« und Art. 10, § 1, bestimmt, daß »gleichwie ohne Rabbiner, Schächter, Schulsinger und Beglaubten keine Gemeinde sein kann, also habe auch dieselbe einen sonderlichen Bedacht auf das Wolverhalten . . . dergleichen Leute zu nehmen.« Allein, abgesehen davon, daß keine dieser Normen eigentlich dispositiv lautet, vielmehr die erstere nur einen bestehenden Zustand constatirt, die zweite das Bestehen eines Rabbiners mehr voraussetzt als anordnet, endlich Art. 11, § 3 cit., selbst wenigstens den Bestand kleinerer Gemeinden ohne Rabbiner supponirt, also den Bestand eines solchen nicht zu dem Begriffe einer Gemeinde für nöthig hält, können diese Bestimmungen überhaupt nicht jenen beigezählt werden, welche von einem von der staatlichen Gesetzgebung heute noch festgehaltenen Standpunkte aus getroffen erscheinen. Denn diese Bestimmungen regeln nicht im staatlichen Interesse äußere, sondern im kirchlichen Interesse innere Verhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, sie können daher dermalen, wo der Staat auf dem ganzen innerkirchlichen Gebiete die Autonomie der anerkannten Culte gelten läßt und sich lediglich die Ordnung der äußern, nämlich der die Beziehungen zu anderen Culten und dem Staatsverbande selbst betreffenden Verhältnisse vorbehalten hat, nicht mehr als rechtsverbindlich angesehen werden, und dies umsominder, als in den unter behördlicher Ingerenz zu Stande gekommenen Statuten der Znaimer israelitischen Cultusgemeinde, durch welche dieselbe von dem Rechte autonomer Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten Gebrauch gemacht hat, die Bestellung eines eigenen Rabbiners von ihr nicht vorgesehen wurde und ein diesbezügliches Ansinnen an sie auch anläßlich der Bestätigung der Statuten seitens der Regierung nicht gestellt worden ist, ungeachtet dies doch offenbar der geeignete Zeitpunkt hiefür war, falls die Regierung die Bestellung eines solchen Functionärs als für die ersprießliche Gestaltung der äußeren Rechtsverhältnisse der Gemeinde unerläßlich erachtete.

Anders als mit der erwähnten Bestimmung der mährischen Judenordnung vom Jahre 1754 verhält es sich allerdings mit den Bestimmungen der §§ 127—133 des a. b. G. B., insoferne nämlich hier die Ingerenz eines Rabbiners oder Religionsweisers im staatlichen Interesse, speciell im Interesse des einen Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung bildenden Eheweseus vorgesehen ist. Allein diese Bestimmungen enthalten keine Norm darüber, daß jede israelitische Cultusgemeinde (oder auch nur jede »Hauptgemeinde« im Sinne der früheren Judenverfassung) einen eigenen Rabbiner

oder Religionsweiser bestellen müsse, vielmehr folgt aus den cit. Paragraphen nur, daß, soweit es sich um das Eheweſen handelt, jede Judengemeinde zu dem Jurisdictionsbezirke eines Rabbiners oder Religionsweisers gehören müsse, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß mehrere Gemeinden denselben Rabbiner oder Religionsweiser haben können, der Jurisdictionsbezirk desselben in Ehesachen also mehrere Gemeinden umfasse. Für eine solche durch das Gesetz nicht als unzulässig erklärte Einrichtung wird demzufolge die Grenze nur in der Natur der Sache, beziehungsweise in der Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Versehung der gedachten Functionen gefunden werden können, es läßt sich aber für den vorliegenden Fall nicht behaupten, daß diese Functionen für die Angehörigen der israelitischen Cultusgemeinde in Znaim nicht auch von dem Rabbiner der nahegelegenen Cultusgemeinde in Mährisch-Kromau besorgt werden könnten. Es läßt sich dies um so weniger behaupten, als nicht nur, wie schon bemerkt, bei Bestätigung der Znaimer Statuten die Forderung eines eigenen Rabbiners oder Religionsweisers von der Behörde nicht erhoben worden ist, sondern von letzterer auch wiederholt, insbesondere in dem Circulare der mährischen Statthalterei vom 12. Februar 1881, Z. 20402, und dann direct für die Znaimer israelitische Cultusgemeinde in dem Statth.-Erlasse vom 24. September 1883, Z. 22937, ausgesprochen worden ist, daß die Bestellung eines Rabbiner-Stellvertreters aus einer Nachbargemeinde — als welche Mährisch-Kromau im vorliegenden Falle zweifellos angesehen werden kann — der staatlichen Anforderung genüge.

Andere gesetzliche Bestimmungen aber und durch sie wahrgenommene staatliche Interessen, vermöge deren sich die in der angefochtenen Entscheidung festgehaltene Anforderung begründen ließe, sind nicht nachweisbar. Denn die Matrikenführung für die israelitischen Religionsgenossenschaften ist speciell geordnet, muß hienach nicht nothwendig den Rabbinern oder Religionsweisern anvertraut sein und wird auch gerade im vorliegenden Falle — nach der unwidersprochenen Behauptung der Gemeinde — thatsächlich nicht von dem Rabbiner, sondern von dem Cultusgemeindevorsteher besorgt; alle anderen diesen Personen obliegende Functionen aber berühren nicht das öffentliche Interesse, sondern gehören in den inneren Bereich der israelitischen Cultusangelegenheiten.

Die angefochtene Entscheidung war somit als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2407.

Der für Frachtbriefe festgesetzten Gebühr unterliegen Frachtbriefe über die Beförderung von Gütern durch Fuhrleute überhaupt, also auch durch solche, die den Transport nicht gewerbsmäßig betreiben.

Erkenntniß vom 14. Februar 1885, Z. 421.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ditta Brüder Giacomuzzi in Ziano ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. Juli 1884, Z. 19103, betreffend die Vorschreibung einer Stempelgebühr sammt Steigerung für als Frachtbriefe beanständete Urkunden, nach durchgeführter ö. m.

Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. v. Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem belangten k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Finanzbehörden in Tirol und in letzter Instanz das k. k. Finanzministerium haben jene Urkunden, welche von der Ditta Giacomuzzi verschiedenen Fuhrleuten aus Anlaß der Ueberbringung von Holzquantitäten aus dem Orte Ziano nach Ora (Auer) eingehändigt wurden, auf Grund der T. P. 101 I A b des Gebührengesetzes für Frachtbriefe erklärt, und da dieselben ungestempelt ausgefertigt wurden, der beschwerdeführenden Ditta Gebrüder Giacomuzzi die Zahlung des Stempels sammt Steigerung im Gesammtbetrage von 1393 fl. 50 kr. nach § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, auferlegt.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird behauptet, daß diese Schriftstücke nur als Empfangsbestätigungen des Magazinärs in Ora — wie deren eine als Muster der Beschwerde sub A beiliegt — nicht aber als Frachtbriefe, wegen Mangels der wesentlichen Merkmale eines solchen, sondern vielmehr als Controlsscheine, im inneren Betriebe des Geschäftes der beiden Brüder Giacomuzzi sich darstellen. — Die Beschwerdeführer berufen sich ferner auf den Umstand, daß die Person des Uebersenders der Waaren mit jener des Empfängers identisch sei, indem es sich hier nur um die Uebersendung der Waaren aus der Erzeugungsstätte derselben in ihr Magazin handelt. Es sei daher auch hier kein Handelsgeschäft, welches die Bestimmung einer Waare für einen Dritten voraussetzt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. B. ex 1863, vorhanden.

Diese Behauptungen erkannte jedoch der V. G. Hof theils als nicht stichhältig, theils als unentscheidend. — Vor allem ist hier hervorzuheben, daß nicht solche, von dem Magazineur der Ditta über den Empfang der durch den Fuhrmann überbrachten Holzsorten ausgestellte Bestätigungen, wie deren Eine solche Schrift von den Beschwerdeführern producirt wurde, den Gegenstand der Beanständung bildeten, sondern solche in den Administrativacten befindliche Schriftstücke, welche vom Absender der Holzsorten in Ziano den Fuhrleuten mitgegeben wurden, und welche nebst der Fertigung des Absenders, den Namen des Fuhrmannes, so wie jenen des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Angabe der Waare nach Beschaffenheit und Menge und die Zusicherung eines Lohnes, somit die wesentlichen Merkmale eines Frachtbriefes enthalten.

Wenn auch die Höhe des Lohnes in den einzelnen Urkunden nicht angegeben ist, so kommt zu erwägen, daß überhaupt der Umstand, daß der Werth einer schätzbaren Leistung aus der Urkunde selbst nicht zu entnehmen ist, nicht auf die Gebührenpflicht der Urkunde selbst, sondern nur auf die Art der Gebührenentrichtung von Einfluß (§ 5 B b des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hier also um so entscheidender ist, wo es sich um

eine fixe Gebühr handelt. Uebrigens spricht auch Art. 392 des Handelsgesetzes keineswegs aus, daß alle dort angegebenen Merkmale vorhanden sein müssen, um einer Urkunde die Eigenschaft eines Frachtbriefes zu verleihen. — Ob Ueberſender und Empfänger nur eine Person bilden oder nicht, ist hier ganz gleichgiltig, da der Frachtbrief zunächst nur als Beweis über das Vertragsverhältniß zwischen dem Ueberſender und dem Frachtführer dient (§ 391 des Handelsgesetzes), nicht aber das Verhältniß zwischen Absender und Empfänger zum Ausdrucke bringt, für welch' letzteren jene Schriftstücke allerdings als Avisobriefe bezüglich der an ihn übersandten Waaren dienen mögen.

Nach den in den Administrativacten enthaltenen Protokollen, welche mit den einzelnen Fuhrleuten aufgenommen wurden, erhellet ferner der Umstand, daß selbe nie in den Diensten der Ditta Giacomuzzi standen, sondern mit eigenen Thieren und Wägen den Transport der Hölzer für diese Ditta besorgten, daher als selbstständige Fuhrleute, nicht aber als Bedienstete der Ditta Giacomuzzi anzusehen sind.

Im Art. 390 des Handelsgesetzes wird allerdings als Frachtführer derjenige bezeichnet, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern ausführt. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß bei allen Transporten die Gewerbsmäßigkeit des Frachtbetriebes zur Begründung der Stempelpflicht der Frachtbriefe nachgewiesen werden müsse; denn T. P. 101 I A b des Ges. vom 13. December 1862 (R. G. B. Nr. 89) spricht von Frachtbriefen, welche den mit einem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer abgeschlossenen Mieth- oder Lohnvertrag enthalten. — Hieraus erhellt zur Genüge, daß Frachtbriefe über die Beförderung von Gütern durch Fuhrleute überhaupt, also auch durch solche, die den Transport nicht gewerbsmäßig betreiben, der für Frachtbriefe festgesetzten Gebühr unterliegen.

Eine indirecte Bestätigung dieser Anschauung findet sich auch im § 14 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, wo im Gegensatze zu den Frächtern von Personen die Rede ist, die das Frachtgeschäft nicht gewerbsmäßig betreiben, und wobei nur den vom Empfänger an die Frächter über die Ablieferung der Waare ausgestellten Empfangsbestätigungen die Stempelfreiheit zugesichert wird.

Bei dieser Rechts- und Sachlage konnte somit in der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung vom 1. Juli 1884, Z. 19103, keine Ungesetzlichkeit erkannt und mußte daher die dagegen ergriffene Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Kostenzuspruch gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36.

Nr. 2408.

1. Die Benützung einer alten Umfassungsmauer des, wenn auch in einem größeren Theile demolirten Gebäudes, benimmt dem Baue den Charakter eines „Umbaues". 2. Für jedes für sich vollendete Object, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, ist nach vollendetem Baue des Gebäudes, oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, ein Steuerbefreiungsgesuch abgesondert einzubringen.

Erkenntniß vom 14. Februar 1885, Z. 405.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Prager Porzellan- und Thonwaarenfabrik in Smichov ca. Entscheidung des k. k.

Finanz-Min. vom 18. März 1884, Z. 35191, betreffend die Abweisung des Begehrens dieser Fabriks-Direction um Bewilligung der theilweisen zeitlichen Steuerfreiheit für das Haus C.-Nr. 62 in Smichov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Ofner, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung nimmt in Bezug auf die Parterrelocalität Nr. 1 des Hauses Nr. 62 in Smichov als Thatbestand an, daß das Object der angesprochenen Steuerbefreiung fehlt, weil der ausgeführte Bau nicht als ein Neu- oder Umbau anzusehen ist.

In dieser Beziehung ist zu constatiren, daß nach den dem V. G. Hofe vorliegenden Actenstücken, und zwar nach dem Commissionsprotokolle vom 16. Jänner 1883 dem Bauplane und Bauconsense der von den Finanzbehörden angenommene Thatbestand sich keineswegs als actenwidrig darstellt. Es ist nämlich aus jenen Actenstücken zu entnehmen, daß zwischen der Parterrelocalität Nr. 1 (Verkaufslocale) und den weiteren Parterrelocalitäten Nr. 2 und 3 (Comptoir) nicht, wie projectirt wurde, eine neue Mauer aufgeführt worden ist, sondern, daß die theilweise stehen gebliebenen alten Mauern des demolirten Gebäudes auch als Umfassungsmauer zu den Verkaufslocalitäten Nr. 1 benützt worden sind.

Wenn darüber noch ein Zweifel obwalten könnte, so müßte derselbe durch den von Seite des Beschwerdeführers bei der Verhandlung beigebrachten Plan als beseitigt betrachtet werden, weil aus diesem die im Commissionsprotokolle vorkommenden oberwähnten Constatirungen sich gerade als richtig erkennen lassen.

Die Berufung auf die Verordnung des Finanz-Min. vom 1. December 1880, Nr. 140 R. G. B., § 1 lit. b, wonach die Benützung von mit anstoßenden Gebäuden gemeinschaftlichen Mauern dem Gebäude den Charakter eines Umbaues im Sinne des Gesetzes nicht benimmt, ist nicht zutreffend, weil die theilweise alte Umfassungsmauer zu der Verkaufslocalität Nr. 1, nicht einem anstoßenden anderen, sondern demselben, nur in einem größeren Theile demolirten Gebäude, angehört.

Angesichts dessen war eine Ergänzung der Verhandlung, eine Einvernahme von Zeugen, geradezu überflüssig, zumal das oberwähnte Commissionsprotokoll, welches die hier maßgebenden Momente in zureichender Weise constatirt, von dem Beschwerdeführer selbst unterzeichnet erscheint.

Der zweite Abweisungsgrund der angefochtenen Entscheidung geht dahin, daß die angesprochene Steuerfreiheit für das 1. Stockwerk desselben Hauses Nr. 62 in Smichov nicht gewährt wurde, weil für dieses Object ein abgesondertes Gesuch nicht eingebracht worden ist. — Diesbezüglich muß vorausgelassen werden, daß ein Steuerbefreiungsgesuch im Sinne des § 4 des Ges. vom 25. März 1880, Nr. 39 R. G. B., nach jenen thatsächlichen Verhältnissen beurtheilt werden muß, welche zur Zeit der Einbringung eines solchen vorhanden waren. — Sowohl nach dieser Gesetzesstelle, als auch nach der Finanz-Min.-Verordnung vom 1. December 1880 ad § 4 Alinea 1, ist für jedes für sich vollendete Object, für welches die Steuerfreiheit beansprucht

wird, nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, ein Steuerbefreiungsgesuch abgesondert einzubringen.

Nun ergibt sich aus den Acten, daß am 28. December 1882, also zur Zeit, wo das erste Befreiungsgesuch der Beschwerdeführer bei der Finanzbehörde eingebracht worden ist, das 1. Stockwerk weder vollendet, noch auch als zur Benützung geeignet erkannt worden ist; dies ist, wie gar nicht in Abrede gestellt wird, erst am 3. März 1883 geschehen. — Schon aus diesem Grunde kann das am 28. December 1882 eingebrachte, ganz allgemein lautende Gesuch auf die Steuerbefreiung für das 1. Stockwerk nicht bezogen werden. — Die am 12. März 1883 überreichte Nachtragseingabe ist ihrem Inhalte nach nur als ein Anhang zu dem ersten Gesuche und nicht als ein selbstständiges Steuerbefreiungsgesuch für das 1. Stockwerk des Hauses Nr. 62 zu betrachten.

Es war daher auch in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung weder acten- noch gesetzwidrig, weshalb die Beschwerde, als zur Gänze unbegründet, abzuweisen war.

Nr. 2409.

1. Bestimmungen, durch welche in den in der ursprünglichen Urkunde enthaltenen Rechten und Verbindlichkeiten in Bezug auf den Umfang dieser Rechte und Verbindlichkeiten Aenderungen bewirkt werden, sind bezüglich der Stempelgebühr als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten. — 2. Die Gebührenbehandlung eines Lieferungsgeschäftes als Kaufvertrag und Basis der Gebührenbemessung.

Erkenntniß vom 14. Februar 1885, Z. 343.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Louis London, Kaufmannes in Breslau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Februar 1884, Z. 785, betreffend die Scalagebühr per 1171 fl. 25 kr. vom Nachtragsübereinkommen ddo. 4./11. Mai 1877, bezw. vom 6. Jänner 1879 zum Holzlieferungsvertrage vom 21. December 1875, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jakob Singer, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter Schwabe v. Waisenfreund, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge des zwischen dem k. k. Forstärar einerseits und Louis London und Robert Liebrecht andererseits am 21. December 1875 abgeschlossenen Holzlieferungsvertrages kauften die Genannten auf 10 Jahre vom 1. Jän. 1875 bis letzten December 1884 Nutzholz auf der Staatsherrschaft Niepołomice unter Feststellung eines Minimalabgabsquantums jährlich von 300.000 Kbfuß, bezw. 9375 Kbm. und eines Maximalabgabsquantums von 500.000 Kbfuß, beziehungsweise 15.625 Kbm. — Laut Punktationen vom 4., genehmigt vom Ackerbau-Min. am 11. Mai 1877, zwischen dem k. k. Forstärar und Louis London, als dem Nachtragsübereinkommen zum obigen Holzlieferungsvertrage, wurde in Abänderung der Bestimmungen desselben vereinbart, daß das k. k. Forstärar berechtigt ist, nach eigenem Ermessen den Jahresabgabssatz

in einzelnen oder allen Vertragsjahren aus forstwirthschaftlichen Rücksichten unter obiges Minimalquantum per 300.000 Kbfuß (9375 Kbm.) bis auf 150.000 Kbfuß (4688 Kbm.) gegen Gewährung eines Pauschalpreisnachlasses bei dem wirklich abgegebenen Quantum herabzusetzen. — Laut Art. 9 dieser Punktationen wurde bestimmt, daß betreffs der Abmachungen in diesen Punktationen nach von Seite des k. k. Ackerbau-Min. erfolgter Ratificirung eine rechtsförmliche von beiden Seiten zu fertigende Urkunde ausgestellt wird, die einen integrirenden Bestandtheil des Holzlieferungsvertrages vom 21. December 1875 zu bilden hat.

In dem auf Grund obiger Punktationen beiderseits ausgefertigten rechtsförmlichen Nachtragsübereinkommen vom 6. Jänner 1879 wurde am Schluß im Art. 8 festgesetzt: Da das Vorstehende einen integrirenden Bestandtheil des Holzlieferungsvertrages vom 21. December 1875 sammt vier Zusatzartikeln vom 5. April 1876 bildende Uebereinkommen auf Grund der mittelst Erlasses des k. k. Ackerbau-Min. vom 11. Mai 1877, Z. 5370/463, genehmigten Punktationen ddo. Wien 4. Mai 1877 abgeschlossen wird, so hat die Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens vom Tage der Genehmigung obiger Punktationen durch das k. k. Ackerbau-Min. zu gelten.

Aus Anlaß der im Instanzenzuge an das k. k. Finanz-Min. gelangten Gebührenbemessung hat dasselbe mit der angefochtenen Entscheidung gestattet, daß die Gebühr vom Holzlieferungsvertrage vom 21. December 1875 unter Zugrundelegung des im zweiten Absatze des § 1 dieses Vertrages festgesetzten unverrückbaren Minimalquantums per 93.750 Kbm., von den Punktationen resp. von dem Nachtragsübereinkommen dagegen unter Zugrundelegung des in den Punktationen vom 4./11. Mai 1877, beziehungsweise in dem Nachtragsübereinkommen vom 6. Jänner 1879 festgesetzten jährlichen Minimalabgabsquantums per 150.000 Kbfuß (4688 Kbm.) und des Preises per 5 fl. 23 kr. per Kubikmeter, und zwar während der noch übrigen Vertragszeit, nämlich während der Zeit vom Tage der Wirksamkeit des oberwähnten Nachtragsübereinkommens, d. i. vom 11. Mai 1877 bis 31. December 1884 berechnet, bemessen werde, wonach also von diesen Punktationen beziehungsweise vom Nachtragsübereinkommen die Gebühr nach Scala III mit 1171 fl. 25 kr. gefordert wird.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß von diesem Nachtragsübereinkommen nicht die Scalagebühr in Anwendung der T. P. 69 des Gebührengesetzes, sondern blos die feste Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen nach T. P. 101 II b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu entrichten kommt, und eventuell daß bei Berechnung des Holzquantums der 6. Jänner 1879, als der Tag der Errichtung der rechtsförmlichen Urkunde, als maßgebend hätte angenommen werden sollen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Durch das hier in Frage kommende Nachtragsübereinkommen wurden nämlich Aenderungen sowohl in Bezug auf das nach dem ursprünglichen Holzlieferungsvertrage zu liefernde Holzquantum, als auch hinsichtlich des Preises desselben durch Gewährung eines Preisnachlasses in einer eigenen Schrift vereinbart, wodurch eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Contrahenten bewirkt worden ist.

Der V. G. Hof konnte von der Erörterung der Frage, ob im gegebenen Falle ein Neuerungsvertrag (Novation) im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches vorliege, in welchem Falle der § 38 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, in Anwendung kommen müßte, absehen, weil schon nach der ausdrücklichen Anordnung des § 35 dieses Gesetzes Bestimmungen, welche vollständig ausgefertigten Urkunden beigefügt, oder welche in einer eigenen Schrift aufgenommen werden, wodurch in den in der ursprünglichen Urkunde enthaltenen Rechten und Verbindlichkeiten in Bezug auf den Umfang dieser Rechte und Verbindlichkeiten Aenderungen bewirkt werden, bezüglich der Stempelgebühr als Urkunden über ein neues Geschäft zu betrachten sind.

Belangend nun die Gebührenbemessung von dem vorliegenden neuen Geschäfte, so wurde nach dem Inhalte des fraglichen Nachtragsübereinkommens die Verpflichtung übernommen, Holz um einen bestimmten Preis an den Beschwerdeführer zu liefern; es stellt sich sonach dieses Nachtragsübereinkommen in Absicht auf das durch dasselbe eingegangene Geschäft als ein Lieferungsvertrag im Sinne der T. P. 69 des vorcit. Gebührengesetzes dar, wonach Lieferungsverträge wie Kaufverträge zu behandeln sind. — Diesemnach war von der diesbezüglichen Urkunde, da bewegliche Sachen der Gegenstand des Vertrages waren, nach dem zweiten Alinea der T. P. 101 I A m des Gesetzes vom 13. December 1862 die Gebühr nach dem Werthe und Scala III gesetzlich gerechtfertigt.

Die T. P. 101 II b konnte aber schon aus dem Grunde nicht in Anwendung kommen, weil, wie schon oben bemerkt, dieses Nachtragsübereinkommen sich als eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft darstellt, durch welches die nach dem ursprünglichen Lieferungsvertrage bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten geändert, beziehungsweise neue Rechte begründet worden sind, und die T. P. 101 II nur auf Rechtsurkunden Anwendung findet, welche sich nicht auf Rechtsgeschäfte von der im § 1 des Ges. vom 9. Februar 1850 bezeichneten Qualität beziehen.

Wenn aber nach T. P. 69 Lieferungsverträge der für Kaufverträge festgesetzten Gebühr zu unterziehen sind, so hat als Grundlage derselben nach T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862 der für das ganze Kaufobject entfallende Kaufschilling zu dienen. — Die Gebührenbehandlung des vorliegenden Rechtsgeschäftes als Kaufvertrag bedingt daher, daß die für die ganze Dauer des Nachtragsübereinkommens zu ermittelnde Menge des Lieferungsobjectes, beziehungsweise der für dasselbe zu entrichtende Preis zur Basis der Gebührenbemessung zu nehmen ist.

Da nun im Art. 8 dieses Nachtragsübereinkommens vom 6. Jän. 1879 ausdrücklich festgesetzt wurde, daß dasselbe vom 11. Mai 1877 als dem Tage der Genehmigung der die Grundlage dieses Uebereinkommens bildenden Punktationen seitens des Ackerbau-Min. zu gelten hat, so war es gerechtfertigt, als Grundlage für die Gebührenbemessung jene Holzmenge anzunehmen, welche in der Zeit vom 11. Mai 1877, als dem Beginn der Wirksamkeit dieses Uebereinkommens, bis 31. December 1884, als dem Endpunkte der Vertragszeit, diesem Uebereinkommen gemäß mindestens geliefert werden mußte. — Diesemnach mußte die in den erwähnten Richtungen zugelassene Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2410.

Der Mangel einer schriftlichen Genehmigung seitens der Gemeinde auf einem Versteigerungsprotokolle selbst, hindert nicht, dasselbe als eine förmliche Rechtsurkunde zu behandeln, sobald die Gemeinde nachderhand das Anbot angenommen und den Ersteher hievon verständigt hat.*)

Erkenntniß vom 17. Februar 1885, Z. 346.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wolf Brenner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. Jänner 1884, Z. 40359, betreffend die erhöhte Stempelgebühr per 243 fl. 75 kr. aus Anlaß der Propinationspachtung in Knihinin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Anläßlich der von der Stadtgemeinde Stanislau vorgenommenen licitatorischen Verpachtung ihrer Propination in Knihinin für die Jahre 1875, 1876 und 1877 überreichte Wolf Brenner das schriftliche Offert vom 3. November 1874, in welchem er für das Pachtobject den Jahrespachtschilling von 8626 fl. angeboten und sich den Licitationsbedingnissen unterzogen hat. — Der Gemeinderath hat mit Beschluß vom 19. November 1874 dieses Anbot angenommen und von der Annahme des Offertes wurde Wolf Brenner mittelst schriftlichen Bescheides des Magistrates vom 27. Nov. 1874, Z. 6328, verständigt. — Dieser Thatbestand, welcher auch der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, ist unbestritten.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wird das oberwähnte Offert in Verbindung mit der schriftlichen Verständigung von der Annahme desselben seitens des Gemeinderathes als die stempelpflichtige Urkunde über die Pachtung behandelt, da auf die Einwendung des Beschwerdeführers, daß das Rechtsgeschäft wegen der durch ihn beim Magistrate angezeigten Bedenken der obwaltenden Differenz zwischen dem Offerte desselben und den Licitationsbedingnissen im Jahre 1877 als noch nicht abgeschlossen anzusehen wäre, kein Gewicht gelegt werden kann. Beschwerdeführer wurde sonach verpflichtet, die nach Scala II entfallende Gebühr im dreifachen Betrage per 243 fl. 75 kr. auf Grund der §§ 64 und 79 des Ges. vom 9. Febr. 1850 und T. P. 101 A n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu entrichten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach dem vorliegenden Thatbestande handelt es sich nicht um die Frage, ob das Licitationsprotokoll in Verbindung mit dem Offerte des Beschwerdeführers eine zweiseitig verbindliche stempelpflichtige Rechtsurkunde bilde, wie dies die Beschwerde irrig vermeint, sondern um

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 2319 (Bd. VIII, J. 1884) u. sub Nr. 426 (Bd. III, J. 1879).

die Frage, ob das Offert des Beschwerdeführers in Verbindung mit der schriftlichen Verständigung desselben seitens des Magistrates von der durch den Gemeinderath erfolgten Annahme des Offertes als stempelpflichtige Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen und zu behandeln war, wie es zufolge der angefochtenen Entscheidung geschehen ist.

Die angefochtene Entscheidung stellt sich als gesetzlich gerechtfertigt dar; denn durch die schriftliche Verständigung über die Annahme des gemachten Versprechens (Anbotes) ist ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft, und zwar im Sinne des § 861 a. b. G. B. ein Vertrag zu Stande gekommen, welcher sich als Pachtvertrag darstellt. — Nach T. P. 10 des Ges. vom 9. Februar 1850 ist aber, wenn das Anbot zur Eingehung eines Vertrages als Versprechen im Sinne des § 861 a. b. G. B. angesehen werden kann, und dieses Versprechen schriftlich angenommen wird, auf diese schriftliche Annahme die Bestimmung der §§ 37 und 40 desselben Gesetzes anzuwenden, d. i. es sind solche schriftliche Annahmen als Punktationen in Bezug auf die Stempelpflicht wie förmliche Urkunden zu behandeln, für deren Gebühr beide Contrahenten nach § 64 Gebührengesetzes zur ungetheilten Hand haftungspflichtig sind.

Angesichts dessen war es ganz irrelevant, ob das Licitationsprotokoll auch durch eine schriftliche Annahmsclausel ergänzt wurde oder nicht, nachdem das Offert vom competenten Gemeinderathe genehmigt, Beschwerdeführer hievon schriftlich verständigt wurde und diese schriftliche Annahme eben die stempelpflichtige Rechtsurkunde bildet. — War aber diese schriftliche Annahme des Anbotes die stempelpflichtige Rechtsurkunde, so hatte sich auch das Ausmaß der Gebühr für diese Rechtsurkunde nach dem Inhalte derselben und nach dem durch dieselbe geregelten Rechtsverhältnisse zu richten, daher es auch weiter der Finanzverwaltung nicht oblag, auf die zwischen den Paciscenten entstandenen Differenzen einzugehen.

Da nun im gegebenen Falle der Stempelpflicht auf die im § 6 B des Ges. vom 13. December 1862 vorgesehenen Arten in keiner Weise entsprochen wurde, so findet die Einforderung der Gebühr im erhöhten Betrage in der Anordnung des § 79 des Ges. vom 9. Februar 1850, dann der T. P. 101 A n und des Schlußsatzes des § 6 des oben bezogenen Ges. vom 13. December 1862, beziehungsweise in der T. P. 25 und 79 des Ges. vom 9. Februar 1850 die Rechtfertigung.

Es mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2411.

Der Mangel einer schriftlichen Genehmigung seitens der Gemeinde auf einem Versteigerungsprotokolle selbst, hindert nicht, dasselbe als eine förmliche Rechtsurkunde zu behandeln, sobald die Gemeinde nachderhand das Anbot angenommen und den Ersteher hievon verständigt hat.

Erkenntniß vom 17. Februar 1885, Z. 345.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Chaim Zecher ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. Jänner 1884, Z. 40359, be-

treffend die Gebühr von 735 fl. aus Anlaß der Pachtung der städtischen Bierpropination in Stanislau vom 1. Jänner 1875 bis Ende December 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2412.

Der Mangel einer schriftlichen Genehmigung seitens der Gemeinde auf einem Versteigerungsprotokolle selbst, hindert nicht, dasselbe als eine förmliche Rechtsurkunde zu behandeln, sobald die Gemeinde nachherhand das Anbot angenommen und den Ersteher hievon verständigt hat.

Erkenntniß vom 17. Februar 1885, Z. 344.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wolf Brenner, als Verwalters der Concursmasse des Isaak S. Landy, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. Jänner 1884, Z. 40359, betreffend die Gebühr von 881 fl. 25 kr. und 293 fl. 75 kr. aus Anlaß der Pachtung der städtischen Branntweinpropination in Stanislau vom 1. Jänner 1875 bis Ende December 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 2413.

Voraussetzungen der im Hofkammerdecrete vom 10. December 1829 für mit Mauthschranken umschlossene Orte statuirten Mauthbefreiung.

Erkenntniß vom 18. Februar 1885, Z. 471.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Joachim Nykrin ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 27. April 1884, Z. 4406, betreffend die Befreiung von der Zahlung der Mauthgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 27. April 1884 wurde dem Beschwerdeführer Joachim Nykrin, Dampf-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2410.

mühlenbesitzer in Svarov, die angesprochene Befreiung von der Zahlung der Mauthgebühr für seine eigenen und gemietheten Fuhrwerke beim Passiren des Mauthschrankens in Plav auf der Eisenbroder Bezirksstraße im Austritte verweigert und demselben aufgetragen, die betreffende Mauthgebühr für die gedachten Fuhrwerke in Plav sowohl beim Austritte als auch beim Eintritte zu bezahlen.

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß auf der genannten Tannwald-Eisenbroder Bezirksstraße ein Mauthschranken in Svarov, dann einer in Plav aufgerichtet und die Einrichtung getroffen ist, daß, wer die Mauthgebühr in Svarov bezahlt hat, den Mauthschranken in Plav nach Ausweis der bezüglichen Zahlungsbollette ohne weitere Zahlung passiren kann, und daß dasselbe bezüglich des Mauthschrankens in Plav gegen jenen in Svarov zu gelten hat, so daß diese beiden correspondirenden Mauthschranken in Svarov und Plav in der Richtung der genannten Straße eigentlich nur einen darstellen. — Nun seien des Beschwerdeführers Dampfmühle und Brodbäckerei derart zwischen diesen beiden Mauthschranken gelegen, daß er von seinen Fuhrwerken die volle Mauthgebühr beim Austritte in Plav zu entrichten verhalten wird und beim Eintritte in Svarov wieder die halbe Mauthgebühr zahlen müsse, wodurch er gegenüber anderen diese Bezirksstraße passirenden Fuhrwerksbesitzern, welche die Mauthgebühr blos einmal, entweder in Svarov und weiter nicht in Plav, oder umgekehrt zahlen, in Nachtheil versetzt wird, weshalb sein Anspruch auf gleichmäßige Behandlung mit anderen Fuhrwerksbesitzern gerichtet ist.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet anzuerkennen. — Eine ungleiche Behandlung der Fuhrwerke des Beschwerdeführers, welche den Mauthschranken in Svarov in der Richtung gegen jenen in Plav und umgekehrt passiren, wird vom Beschwerdeführer gar nicht behauptet, und erscheint derselbe mit anderen Fuhrwerksbesitzern hinsichtlich dieser Mauthgebührenzahlung völlig gleichgestellt.

Rücksichtlich der angesprochenen Mauthbegünstigung respective Befreiung von der Zahlung der Mauthgebühr in Plav beim Austritte ist Folgendes zu bemerken: Nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist beim Passiren jedes vorschriftsmäßig aufgerichteten Mauthschrankens mit Fuhrwerken die tarifsmäßige Mauthgebühr zu entrichten, insoferne nicht eine gesetzliche Ausnahme von dieser Zahlungspflicht besteht. — Zufolge der Bestimmung des § 10 des böhm. Mauthges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, haben die Bewohner von Mauthorten die Mauthgebühr nur einmal, und zwar bei dem Eintritte in den Ort zu entrichten, und es sollen nach § 11 auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen rücksichtlich der Mauthbefreiungen die diesfalls für Aerarialstraßen maßgebenden Vorschriften zur Anwendung gebracht werden.

Nun bestimmt das Hofkammerdecret vom 10. December 1829 (böhm. Prov. G. S. 1830, Nr. 217, S. 525), daß die Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, insoferne sie mit eigenen oder im Mauthorte gemietheten Fuhrwerken einen dieser Mauthschranken berühren, die Weg- oder Brückenmauthgebühr nur einmal bei dem Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, beim Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln sind, welche gesetzliche Anordnung mit dem Hofkammerdecrete vom 5. November 1830, Z. 39607 (böhm. Prov.

G. S. 1830, Nr. 262, S. 597) dahin erläutert worden ist, daß ein nur von einer Straße durchzogener Mauthort in mauthämtlicher Beziehung nur dann als geschlossen anzusehen ist, wenn beide Eingänge an dieser Straße mit Schranken versehen sind, gleichviel, ob außerdem noch andere Eingänge in den Mauthort vorhanden sind, oder nicht, und daß somit den Bewohnern der gedachten Orte die Begünstigung der nur einmaligen Mauthentrichtung zuzukommen habe.

Daß nun nach diesen gesetzlichen Normen der Beschwerdeführer die Mauthbefreiung beim Austritte in Plav für sich nicht in Anspruch nehmen kann, liegt klar am Tage. — Denn einerseits ist der Ort Plav in mauthämtlicher Beziehung nicht als geschlossen anzusehen und andererseits ist der in Svarov domicilirende Beschwerdeführer gar nicht einmal Bewohner des Ortes Plav, für welchen er die Mauthbefreiung in Anspruch nimmt.

Deshalb war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2414.

1. Der Landesausschuß kann eine Aenderung der Gemeindegrenzen auf Ansuchen einer Gemeinde auch dann verfügen, wenn die andere betheiligte Gemeinde nicht zustimmt. — 2. Die verhältnißmäßige Auftheilung der Gemeindeschulden ist keine gesetzliche Bedingung einer solchen Grenzregulirung. (Zunächst für Kärnten.)

Erkenntniß vom 18. Februar 1885, Z. 140.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinde Rattendorf ca. Entscheidungen des kärnt. Landesausschusses vom 21. Juni 1884, Z. 4830, und 15. October 1884, Z. 7744, betreffend die Aenderung der Gemeindegrenzen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Lueger, dann des Bürgermeisters der mitbetheiligten Gemeinde Weidegg, Josef Mikula, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof konnte nach seiner gesetzlichen Zuständigkeit in die Erwägung der vorliegenden Beschwerden nur insoweit eingehen, als die beschwerdeführende Gemeinde Rattendorf behauptet, daß die vom kärnt. Landesausschusse verfügte Aenderung ihrer Gemeindegrenzen wider gesetzliche Bestimmungen verstoße und daher durch sie die aus letzteren resultirenden Rechte der Gemeinde verletzt worden seien (§ 2 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). Dagegen war, insoweit die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Maßregel in Frage stand, eine Cognition des V. G. Hofes ausgeschlossen und beziehungsweise die in den Gegenschriften des Landesausschusses und der mitbetheiligten Gemeinde Weidegg erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes begründet, da in dieser Beziehung die

autonome Landesverwaltung nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt war, eine Verletzung von Rechten der Gemeinde Rattendorf also nicht in Frage kommen konnte (§ 3 lit. e cit.).

In dieser Beschränkung erschienen die von der Gemeinde Rattendorf erhobenen Beschwerden dem V. G. Hofe nicht gegründet. Zunächst ist die auf § 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 15. März 1864 gestützte Einwendung, daß zu der verfügten Aenderung der Gemeindegrenzen ein Uebereinkommen zwischen den Gemeinden Rattendorf und Weidegg nothwendig war, evident unstichhältig, da — abgesehen davon, daß der Schlußabsatz des § 2 cit. durch Art. 1 des Landesges. vom 31. October 1868, L. G. B. Nr. 28, aufgehoben worden ist, — § 2 und 3 cit. nur von Vereinigungen von Gemeinden handelt, durch welche diese als selbstständige Gemeinden zu bestehen aufhören, während im vorliegenden Falle, wo diese Voraussetzung nicht eintrifft, vielmehr nur die Abtrennung einiger Parcellen von der Gemeinde Rattendorf und Zuweisung derselben an die Gemeinde Weidegg in Frage steht, nicht § 2 und 3, sondern nur § 4 der Gem.-O., welcher von Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, »wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört«, handelt, anwendbar erscheint, in welchem § 4 ein Uebereinkommen zwischen den Gemeinden nicht als nothwendig bezeichnet, sondern nebst der — im vorliegenden Falle eingeholten — Erklärung der politischen Landesstelle, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwalte, nur die Bewilligung des Landesausschusses — die offenbar von jeder der betheiligten Gemeinden nachgesucht werden kann — gefordert wird.

Das dagegen in der ö. m. Verhandlung angeführte Argument, daß durch das Citat des § 4 im § 87 die Nothwendigkeit einer Beschlußfassung auf Seite beider Gemeinden erwiesen sei, erscheint nicht stichhältig, weil sich dieses Citat lediglich daraus erklärt, daß, da nach § 4 eine solche Aenderung nur nach Beschluß des Landesausschusses zu Stande kommen kann, Gemeindeausschußbeschlüsse in dieser Richtung, wenn und soweit sie (z. B. auf Seite der einen Gemeinde) vorliegen, nicht ohne Genehmigung des Landesausschusses rechtliche Wirksamkeit haben. Daß aber dem Landesausschusse eine solche Machtvollkommenheit, die Aenderung von Gemeindegrenzen auch gegen den Willen einer der beiden betheiligten Gemeinden zu verfügen, eingeräumt ist, rechtfertigt sich nach der Stellung des Landesausschusses, welcher nicht eine Regierungsbehörde, sondern eine autonome, durch Wahl bestellte Körperschaft ist, zu deren verfassungsmäßigen Aufgaben es gehört, zwischen widerstreitenden Interessen der unteren autonomen Verbände zu erkennen.

Offenbar unstichhältig ist ferners die weitere Ausführung der Beschwerden, daß § 4 hier schon deshalb nicht zur Anwendung kommen könne, weil es sich nicht blos um eine Aenderung in der Abgrenzung der Orts-, sondern auch um eine solche der Catastralgemeinde Rattendorf handelt. Denn da die Grundlage des Ortsgemeindeverbandes die Catastralgemeinde bildet und diese sich wieder aus den einzelnen Catastralparcellen zusammensetzt, kann eine Aenderung der Ortsgemeindegrenzen regelmäßig nur so zu Stande kommen, daß Verschiebungen in der Catastraleintheilung stattfinden, die Aenderungen im Stande der Catastralgemeinden sind also bei den im § 4 der Gemeindeordnung normirten Aenderungen in der Abgrenzung der Ortsgemeinden nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern der Regel nach immer vorausgesetzt.

Die Einwendung, daß die Grenzregulirung ohne verhältnißmäßige Auftheilung der aus den Gebahrungsdeficiten der Gemeinde Rattendorf herrührenden Gemeindeschulden, dann der auf diese Gemeinde entfallenden Gailregulirungsbeträge und Kirchenbaulast erfolgt sei, ist ebenfalls nicht begründet. Denn, abgesehen davon, daß die Gemeindeordnung eine solche Auftheilung nicht als Bedingung einer Grenzregulirung vorschreibt, und dieselbe sich auch nicht von selbst versteht, da die juristische Person der Gemeinde von ihrer physischen Unterlage beziehungsweise ihren Mitgliedern verschieden ist, ihre Rechtsverhältnisse also nicht — etwa pro rata des Besitzes oder der Steuerleistung in der Gemeinde — Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, ist im vorliegenden Falle die aus der Grenzregulirung sich ergebende Aenderung in der Steuerbasis der Gemeinde Rattendorf thatsächlich berücksichtigt worden, indem nach Maßgabe der auf die abgetrennten Parcellen entfallenden Steuerschuldigkeit die Mithaftung und Zahlungspflicht für einen bei der Gemeinde Rattendorf aushaftenden Staatsvorschuß und Schulbaukostenrest der Gemeinde Weidegg überwiesen worden ist.

Ein Mehreres aber kann von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht beansprucht werden, da zunächst, was die Gemeindedeficite betrifft, abgesehen von dem obenangeführten principiellen Gesichtspunkte, daß die Rechtsverhältnisse der Gemeinde nicht ipso jure auch Rechtsverhältnisse, Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Mitglieder sind, ein Nachweis solcher von Rechtswegen die Gemeinde Rattendorf aus der Gebahrung früherer Jahre belastenden Gemeindeschulden in der administrativen Verhandlung nicht erbracht worden ist, die Kirchenbaulast aber nach § 83 der Gem.-O. und § 35 u. 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, auf der Pfarrgemeinde lastet, daher von dem Ortsgemeindeverband ganz unabhängig ist und folgeweise durch eine Aenderung in der Abgrenzung der Ortsgemeinde nicht alterirt werden kann.

Was endlich die Gailflußregulirungs-Beiträge anlangt, so ist zu bemerken, daß nach § 3 des Landesges. vom 27. Juni 1875, L. G. B. Nr. 25, wonach die Betheiligung an dieser Concurrenz sich nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen richtet, aus der streitigen Grenzregulirung ein nachtheiliges Präjudiz für die Concurrenten in der Gemeinde Rattendorf nicht erwachsen kann, daher auch hierwegen in der angefochtenen Entscheidung ein besonderer Vorbehalt nicht getroffen werden mußte.

Uebrigens hat die Gemeinde Weidegg in der Gegenschrift zu der ersteingebrachten Beschwerde auf Grund des beigebrachten Gemeindeausschußbeschlusses vom 23. Mai 1884 ausdrücklich erklärt, auch die auf die abzutrennenden, in dem Inundationsgebiete der Gail liegenden Parcellen entfallenden Gailregulirungs-Beträge zur Zahlung zu übernehmen.

Da schließlich auch das in dieser Beschwerdesache eingehaltene administrative Verfahren ein correctes war, insbesondere der Gemeinde Rattendorf wiederholt Gelegenheit zur Meinungsäußerung in der Sache gegeben wurde (vgl. die Aeußerung vom 9. März 1883 und Bericht vom 10. Sept. 1883), erschienen die vorliegenden Beschwerden in jeder Beziehung unbegründet und waren sohin abzuweisen.

Nr. 2415.

Der Eigenthümer eines an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstückes ist berechtigt, dasselbe durch Steine oder anderswie gegen den Weg abzusperren.

Erkenntniß vom 18. Februar 1885, Z. 141.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Wagner ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 13. August 1884, Z. 27072, betreffend die Beseitigung eines Verkehrshinderniſses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Zu Beginn der in dieser Angelegenheit abgeführten administrativen Verhandlung wurde angenommen, daß das Passagehinderniß, zu dessen Beseitigung Johann Wagner in den administrativen Instanzen verhalten worden ist, durch Steine gebildet wurde, welche der Genannte auf den öffentlichen Weg, Parcelle Nr. 1798 selbst gelegt habe. So heißt es in dem ohne Beisein des Johann Wagner aufgenommenen Augenscheinsprotokolle vom 6. März 1884: daß »die Steine, mit welchen Johann Wagner den Weg verrammelte, auf der Wegparcelle Nr. 1798 liegen«, in dem Decrete des Bürgermeisters von Meckl vom selben Tage, Z. 74, wird als sichergestellt angenommen, daß Johann Wagner die »öffentliche Wegparcelle Nr. 1798 mit Steinen verlegt habe« und in dem auf Recurs des Johann Wagner ergangenen Gemeindeausschußbeschlusse vom 16. März wird das vorcitirte Decret des Bürgermeisters aus dem Grunde bestätigt, »weil ein Theil der Steine auf dem Fahrgeleise der Wegparcelle Nr. 1798 abgelagert sei.« Noch in dem Erkenntnisse des Bezirksausschusses vom 17. April 1884, Z. 370, wird als constatirt angenommen: »daß Johann Wagner den öffentlichen Fahrweg Nr. 1798 durch Steinablagerung unpassirbar gemacht habe,« worunter nach dem Contexte doch wohl nur die Ablagerung der Steine auf der Wegparcelle verstanden werden konnte, zumal es in der weiteren Motivirung des Decretes heißt, daß auf das von Wagner behauptete Eigenthum an der fraglichen Wegstelle keine Rücksicht genommen werden konnte, weil dasselbe nicht bewiesen sei.

Erst in dem auf der nachträglich vorgenommenen Localerhebung vom 18. Juli 1884 basirenden Erkenntnisse des Landesausschusses wird die Thatbestandsannahme dahin restringirt, daß die auf dem Grundstücke des Recurrenten Nr. 1802/2 deponirten Steine zwar gegenwärtig, da sie während des Streites weiter gerückt worden seien, kein wesentliches Passagehinderniß mehr bilden, daß sie aber allerdings ursprünglich die Ein- und Abfahrt von dem Gemeindewege C.-Nr. 1798 auf die Bezirksstraße behinderten.

In der That ist durch keinen der zum Protokolle vom 18. Juli 1884 abgehörten Zeugen behauptet worden, daß die Steine jemals auf der Wegparcelle Nr. 1798 selbst lagen, sondern diese Aussagen gehen nur

dahin, daß die Steine früher um etwa $^3/_4$—1 Elle näher an dem Wege, und zwar in der Weise gelegen waren, daß sie die Ein- und Ausfahrt behinderten (nicht, »daß sie in den Weg hineinragten«, wie in der Gegenschrift behauptet wird). Demnach war schon in der Instanz des Landesausschusses constatirt, daß die unteren Entscheidungen auf einer unrichtigen factischen Voraussetzung beruhten, indem die Steine nie auf der Wegparcelle, sondern stets nur auf der angrenzenden, dem Beschwerdeführer gehörigen Parcelle Nr. 1802/2, wenn auch möglicher Weise an der äußersten Grenze derselben gegen den Weg lagen. — Damit war aber auch die rechtliche Basis für die von dem Landesausschusse angefochtenen Entscheidungen entfallen und das Anbringen des Johann Wagner als begründet erwiesen. Denn es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für den Anrainer eines öffentlichen Weges, sich das Hineinfahren in sein Grundstück oder auch nur das Hineinragen der Wagenstangen u. dgl. gefallen zu lassen, oder aber von einer hiegegen dienlichen Versicherung seiner Grenze abzusehen. Der öffentliche Verkehr muß auf den öffentlichen Weg beschränkt bleiben, und wenn bei Biegungen oder Krümmungen schmaler Wege das Einfahren in das Nachbarterrain nicht vermeidlich erscheint, ist dies nur ein Grund, den Weg breiter anzulegen, also das dafür erforderliche Terrain zu erwerben.

Wenn der Landesausschuß die Einwendung des Beschwerdeführers, daß die Steine nur auf dessen Grund und Boden sich befanden, als »belanglos« bezeichnete, »weil das unumschränkte Walten mit dem Privateigenthum öffentliche Interessen nicht gefährden dürfe«, so ist hierauf zu bemerken, daß der Eigenthümer zu jeder Verfügung über sein Eigenthum berechtigt ist, welche ihm nicht ausdrücklich durch das Gesetz verwehrt wird, und daß insbesondere auch aus öffentlichen Rücksichten der Eigenthümer nicht beliebig, sondern nur in den Fällen und in der Art, wie es das Gesetz normirt, beschränkt werden darf. Da nun im vorliegenden Falle eine solche gesetzliche Beschränkung nicht nachweisbar ist, insbesondere ein Legalservitut der angegebenen Art zu Lasten der Anrainer öffentlicher Wege nicht besteht, vielmehr jeder solche Anrainer zu beliebiger Abgrenzung seines Grundstückes, und zwar nicht blos durch Steine, sondern z. B. selbst durch Aufführung einer Mauer berechtigt erscheint, Beschwerdeführer sich also bei der ihm untersagten Handlungsweise vollständig innerhalb der Grenzen seines Eigenthumsrechtes gehalten hat, so mußte der Beschwerde stattgegeben und die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2416.

1. Sind alle Lehrstellen an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule besetzt und handelt es sich nur um die Uebertragung der Leitung der betreffenden Schule, so ist die Ausschreibung des Concurses nicht erforderlich. — 2. Die Unterlassung des Vorschlages oder Aeußerung seitens des Ortsschulrathes kann die vorgesetzte Schulbehörde nicht behindern, mit der Bestellung des Directors vorzugehen.

Erkenntniß vom 19. Februar 1885, Z. 504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes in Neuhaus ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht

vom 31. Juli 1884, Z. 14107, betreffend die Ernennung der Directorin für die Mädchen-Bürgerschule in Neuhaus, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Kanëra, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die nach § 15 des Ges. vom 19. December 1875, Nr. 86 L. G. B., vom Landesschulrathe ohne Präsentation des Bezirksschulrathes vorgenommene, mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Besetzung des Directorpostens an der Neuhauser Mädchen-Bürgerschule wird von dem Ortsschulrathe als gesetzwidrig deshalb angefochten, weil die Besetzung ohne Ausschreibung eines Concurses und nicht auf Grund eines Ternavorschlages des Ortsschulrathes erfolgte, und weil eben darum die Bestimmung des § 15 l. c., welche die Einhaltung aller Förmlichkeiten zur Voraussetzung hat, nicht angewendet werden durfte.

Aus den Bestimmungen des I. Abschnittes des Ges. vom 19. December 1875, insbesondere aus § 1, kann nur gefolgert werden, daß die Ausschreibung eines Concurses dann geboten ist, wenn es sich um die definitive Besetzung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule handelt. Daß ein Gleiches zu gelten habe, wenn es sich um die Besetzung eines Schulleiterpostens (§ 12, 19 R. V. G.) handelt, ist im Gesetze ausdrücklich nicht ausgesprochen, kann aber auch aus dessen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange nicht gefolgert werden, weil einer solchen Auslegung der Wortlaut des § 1, und die Fassung des nach § 19 auch für Bürgerschulen maßgebenden § 12, R. V. G., sowie des § 42 des Ges. vom 19. December 1875, welcher auf die Beauftragung eines an der Schule Angestellten mit der Leitung hinweiset, widersprechen würde.

Da nun unbestrittenermaßen an der Neuhauser Mädchen-Bürgerschule alle Lehrstellen definitiv besetzt waren, und es sich darum lediglich um die Uebertragung der Leitung der Schule handelte, war die Ausschreibung eines Concurses nicht erforderlich, und es ist also dieser Beschwerdegrund nicht stichhältig.

Aus den Administrativacten ist ersichtlich, daß der Ortsschulrath zwar nicht ausdrücklich zur Erstattung eines Vorschlages, wohl aber zur Erstattung einer Aeußerung über die Besetzung des Directorpostens aufgefordert worden ist; dem Ortsschulrathe war also die Gelegenheit geboten, im Sinne des § 5 des vorcit. Gesetzes vom 19. December 1875 vorzugehen.

Mit Rücksicht auf diese Actenlage hatte also der V. G. Hof vorliegend nur Anlaß zu untersuchen, ob die vom Ortsschulrathe gewollte Unterlassung des Vorschlages die vorgesetzten Schulbehörden behindern konnte, mit der Bestellung des Directors vorzugehen.

Diese Frage erachtete der V. G. Hof zu verneinen, weil, wie aus § 15 des vorcit. Gesetzes sich ergibt, nicht einmal die Nichtausübung des viel stärkeren Rechtes der Präsentation, die Besetzung der erledigten Stelle vorzunehmen, hindern soll. — Hieraus folgt, daß bei Besetzung des Directorpostens weder eine wesentliche Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen, noch ein Recht des Ortsschulrathes verletzt wurde, weshalb die Beschwerde zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 2417.

1. Statthaftigkeit einer nachträglichen Schulgeldbefreiung. — 2. Zur Frage der Verpflichtung der Heimathgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen an die Schulgemeinde.

Erkenntniß vom 19. Februar 1885, Z. 473.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Votvovič ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. März 1884, Z. 4041, betreffend den Ersatz von Schulgeldern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Kaněra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 2418.

Die Verwendung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten, welche lediglich einer Mehrheit von Gemeindemitgliedern zu Gute kommen, kann nicht als Theilnahme dieser Gemeindemitglieder an den Nutzungen des Gemeindegutes angesehen werden.

Erkenntniß vom 19. Februar 1885, Z. 472.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Girsch ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 21. Mai 1884, Z. 17450, betreffend die Benützung der Gemeindegüter, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hans Stingl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 2419.

Die Berechtigung zum Betriebe eines angemeldeten Gewerbes ist nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Anmeldung zu beurtheilen.*) — Wirkungen strafgerichtlicher Verurtheilungen in Bezug auf das Recht zum Antritte von Gewerben, nach der Gewerbeordnung vom Jahre 1859.†)**

Erkenntniß vom 20. Februar 1885, Z. 483.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hermann Kraushaar ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. März 1884, Z. 4071, betreffend die Verweigerung des Gewerbescheines zum Betriebe des Glas-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2350.
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 222 (Bd. II, J. 1878).
***) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2387.
†) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 712 (Bd. IV, J. 1880).

handels, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gablonz vom 18. October 1882, Z. 5484, auf Grund des § 7 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 die selbstständige Ausübung des von ihm angemeldeten Glashandels, welches Gewerbe er bis dahin in Verbindung mit einem Gesellschafter, der sich von ihm später trennte, ausgeübt hatte, untersagt, weil er mit Urtheil des Wiener Landesgerichtes vom 11. Mai 1876, Z. 16151, wegen Verbrechens des Betruges im Sinne der §§ 197, 200, 201 d und der Uebertretung nach 461 Strafgesetzbuches zu 5 Monaten Kerker verurtheilt worden war. — Diese Entscheidung wurde von der böhm. Statthalterei mit Erlaß vom 27. März 1884, Z. 4071, und vom Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt.

Die Motive des Erkenntnisses der I. Instanz wurden von der Statthalterei durch den Hinweis auf den zu besorgenden Mißbrauch und auf § 15 Gew.-O. ergänzt. Das Min. des Innern stützte seine Entscheidung nicht auf die Gewerbeordnung vom Jahre 1859, sondern auf § 5 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B.

Zur Begründung des h. g. Erkenntnisses ist zunächst zu bemerken: daß die Berechtigung des Beschwerdeführers zum Betriebe des von ihm angemeldeten Gewerbes jedenfalls nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Anmeldung zu beurtheilen war, nach den §§ 13 und 15 der Gew.-O. vom Jahre 1859, das Recht zum selbstständigen Betriebe freier Gewerbe Jedermann, der durch die Bestimmungen der §§ 4—12 der Gew.-O. nicht ausgeschlossen ist, kraft des Gesetzes zusteht und dessen Ausübung nur durch die Meldung bedingt ist.

Aus diesem Grunde hatte der V. G. Hof die vom Vertreter des Ministeriums in der ö. m. Verhandlung erörterte Frage, ob § 5 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, der Strafgesetznovelle vom 15. November 1876, R. G. B. Nr. 131, derogiren konnte und ob daher durch die Gewerbenovelle vom Jahre 1883 eine Aenderung in den Wirkungen strafgerichtlicher Verurtheilungen in Bezug auf das Recht zum Antritte von Gewerben eingetreten sei, seiner Prüfung nicht zu unterziehen.

Der Beschwerde mußte Folge gegeben werden, weil der Beschwerdeführer die ihm am 11. Mai 1876 auferlegte fünfmonatliche Kerkerstrafe den Acten zufolge am 11. November 1876 abgebüßt hatte und weil daher alle nachtheiligen gesetzlichen Folgen dieser Verurtheilung, somit auch die im § 7 der Gew.-O. vom Jahre 1859 ausgesprochenen derartigen Folgen gemäß § 6, Abs. 4 des Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, zur Zeit der Gewerbsanmeldung, da seit dem Ende der Strafe mehr als fünf Jahre verstrichen waren, bereits aufgehört hatten.

Der Umstand, daß im § 7 der Gew.-O. die Ausschließung der dort bezeichneten Personen von dem Antritte eines Gewerbes nicht unbedingt

angeordnet, sondern nur für den Fall der Besorgniß eines Mißbrauches der Gewerbsbehörde anheimgegeben ist, kann die Anwendung des cit. Ges. vom 15. November 1867 nicht beirren, weil eine auf Grund dieser Bestimmung verfügte Ausschließung vom Gewerbsantritte, welche ohne die vorausgegangene Verurtheilung auch bei der Besorgniß eines Mißbrauches nicht zulässig gewesen wäre, sich gewiß für den Bewerber als eine nachtheilige gesetzliche Folge seiner Verurtheilung darstellt, welche daher durch die solche Folgen nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes aufhebende Bestimmung des Gesetzes vom 15. November 1867 getroffen wird.

Nr. 2420.

Verpflichtung der Heimathsgemeinde zum Ersatze der von den Aufenthaltsgemeinden den zugereisten auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses erfolgten Reisevorschüsse und Geldunterstützungen.

Erkenntniß vom 20. Februar 1885, Z. 505.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Kolin ca. Entscheidungen des k. k. Min. des Innern vom 18. August 1884, ZZ. 12996, 12997, 12998 und vom 1. September 1884, Z. 13901, betreffend den Ersatz von Reisekosten für Josef Bacilek an die Gemeinden Wien, Bruck a. d. Mur, Marburg und Tüffer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Kolin bestreitet die ihr mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Verpflichtung zum Ersatze der von den Gemeinden Wien, Marburg, Bruck a. d. Mur und Tüffer an Josef Bacilek »als Reisevorschuß« verabfolgten Beträge per 10 fl., 6 fl., 10 fl. und 5 fl. darum, weil Reisevorschüsse im Sinne des § 28 Heimathges. nicht als eine nöthige Unterstützung angesehen werden können, zumal die Gemeinden die Beförderung des Genannten in die Heimath mittelst Wohlthatsfuhren bewerkstelligen konnten, weil endlich die Identität des Geldempfängers mit dem nach Kolin zuständigen Josef Bacilek fraglich sei, da anläßlich einer beim Kreisgerichte Krems gegen einen gewissen Wenzel Winkler abgeführten Strafuntersuchung constatirt worden ist, daß dieser auf den Namen Josef Bacilek in verschiedenen Gemeinden Unterstützungen erhoben habe.

Daß die Gewährung von Reisevorschüssen, sowie von Geldunterstützungen an zugereiste auswärtige Arme leicht zu einer mißbräuchlichen Belastung der Heimathgemeinden führen kann, wie die Beschwerde behauptet, muß als richtig anerkannt werden. — Allein daraus folgt doch nur die Pflicht der Aufenthaltsgemeinde, die Unterstützung in jedem einzelnen Falle nur unter sorgfältiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und unter gewissenhafter Wahrung der Interessen der Heimathgemeinden zu gewähren. Keineswegs kann aber die bloße Möglichkeit eines Mißbrauches die Aufenthaltsgemeinde

bestimmen, ihre gesetzliche Pflicht, auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung zu gewähren, außer Acht zu lassen.

Nach der Actenlage mußte aber gegebenen Falles jeder der Aufenthaltsgemeinden das Vorhandensein eines solchen augenblicklichen Bedürfnisses bei Josef Bacilek, daher des im § 28 des Heimathgesetzes vorausgesetzten Thatbestandes annehmen, da derselbe auf dem Rückwege von Banjaluka mit seinem Weibe und vier unmündigen Kindern zugereist kam und er nach seinen Verhältnissen — Josef Bacilek war in Banjaluka als Diurnist bedienstet gewesen — als Armer angesehen werden mußte, welche Qualification die Heimathgemeinde auch dermal nicht bestreitet.

Die Aufenthaltsgemeinden konnten auch in der Gewährung eines Reisevorschusses, dessen Angemessenheit auch von der Heimathgemeinde nicht in Frage gestellt wird, als die dem augenblicklichen Bedürfnisse entsprechende und darum nöthige, aber auch die Heimathgemeinde wenigst belastende Unterstützung erkennen.

Da sämmtliche Aufenthaltsgemeinden erwiesenermaßen dem Josef Bacilek die Unterstützung nur auf Grund des Original-Heimathscheines ausfolgten und überdies die Heimathgemeinde sofort von dem Vorfalle in Kenntniß setzten, so ist ihrerseits alles erfüllt worden, was ihnen zur Wahrung der Interessen der Heimathgemeinde vorzukehren oblag. — Eine gesetzliche Pflicht der Gemeinden in derlei Fällen, die Stellung des Armen in die Heimathgemeinde mittelst Gratisfuhren zu bewerkstelligen, besteht nicht.

Die Zuerkennung des Ersatzes des gemachten Aufwandes an die Aufenthaltsgemeinden erscheint daher gerechtfertigt.

Nr. 2421.

Die Erhebung von aus der Ueberprüfung der Gemeinderechnungen sich ergebenden Ersatzansprüchen gegen einen Gemeindevorsteher gehört zu den Obliegenheiten des Gemeindeausschusses, dessen Beschlußfassung eine nothwendige Voraussetzung der Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor dem Civilrichter bildet.*)

Erkenntniß vom 20. Februar 1885, Z. 484.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Wrtal ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 3. Mai 1884, Z. 9185, betreffend den Ersatz eines Remunerationsbetrages per 125 fl. an die Gemeinde Neugasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Kienböck, dann des Landesausschußmitgliedes Adv. Dr. Adolf Promber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem mähr. Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 865 (Bd. IV, J. 1880).

Entscheidungsgründe.

Den Anlaß zu der vorliegenden Verhandlung bildete ein Beschluß des Ausschusses der Gemeinde Neu- und Greinergasse bei Olmütz vom 13. Februar 1883, dahin gehend, daß dem Beschwerdeführer, dem früheren Gemeindevorsteher, der Ersatz eines Betrages von 125 fl., welchen er als Remuneration für das Jahr 1880 und das erste Quartal 1881 bezogen hatte, und welcher ihm nach der Ansicht des Ausschusses nicht gebührte, aufgetragen wurde. — Die von Wrtal hiegegen angebrachte Beschwerde wurde vom mähr. Landesausschusse abgewiesen, gegen dessen Ausspruch nunmehr die vor dem V. G. Hofe erhobene Beschwerde Wrtals gerichtet ist.

Hierüber ist zunächst zu bemerken, daß die Grundhältigkeit des von dem Gemeindeausschusse gegen Wrtal erhobenen Ersatzanspruches keineswegs den Gegenstand der Ueberprüfung durch den V. G. Hof bilden konnte, weil der erhobene Anspruch eventuell vor den Gerichten gegen Wrtal geltend zu machen sein wird. Sache des V. G. Hofes war nur zu untersuchen, ob in dem Ausspruche des Landesausschusses, welcher die Aufhebung jenes Gemeindebeschlusses ablehnte, eine die Rechte des Beschwerdeführers verletzende Gesetzwidrigkeit liege. — Der V. G. Hof fand eine solche nicht gegeben.

Da die Prüfung der Gemeinderechnungen und die Erhebung von eventuell sich daraus ergebenden Ersatzansprüchen ohne Zweifel zu den Obliegenheiten des Gemeindeausschusses gehört (Mähr. Gem.-O. § 65), so lag in jenem Beschlusse keinerlei Ueberschreitung des Wirkungskreises des Gemeindeausschusses, dessen Beschlußfassung vielmehr eine nothwendige Voraussetzung der Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor dem Civilrichter bildet.

Da nun überdies, wie in der Gegenschrift des Landesausschusses mit Recht hervorgehoben wird, der Nachtrag zum Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses vom 14. März 1881, in Betreff der Bewilligung einer Remuneration per 100 fl. an den Beschwerdeführer, den damaligen Gemeindevorsteher, worauf dieser die Behauptung, daß er zum Bezuge des streitigen Remunerationsbetrages berechtigt war, stützt, in formeller Hinsicht gegen die Vorschrift des § 43 mähr. Gem.-O. verstößt, weil dieser Protokollsnachtrag von dem an der Sache betheiligten Gemeindevorsteher selbst beurkundet ist, und da außerdem sämmtliche frühere Ausschußmitglieder, welche der Sitzung vom 14. März 1881 beigewohnt hatten, bei ihrer Einvernehmung erklärten, daß dem damaligen Beschlusse nur die auch von dem gegenwärtigen Gemeindeausschusse anerkannte Geltung für die Zukunft, aber nicht für die bereits abgelaufene Functionsdauer beizulegen sei, so lag für den Landesausschuß keinerlei gesetzlicher Anlaß vor, den Beschluß des Gemeindeausschusses wegen Rückforderung des von dem früheren Gemeindevorsteher Wrtal für die Zeit vor April 1881 bezogenen Remunerationsbetrages aufzuheben, und es kann in dem Vorgehen des Landesausschusses umsoweniger eine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers gefunden werden, als es diesem unbenommen bleibt, seine allfälligen Einwendungen gegen den Ersatzanspruch vor Gericht geltend zu machen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2422.

Prüfung der Erhebungen aus Anlaß der Beschwerde über das Ausmaß der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 24. Februar 1885, Z. 847.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Schnabel, Kaufmannes in Neubydžov, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 10. Juni 1884, Z. 40926, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1884 von 42 fl. auf 84 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Kerpal, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag den angesprochenen Betrag von 10 fl. ö. W. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2423.

Feststellung der Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer I. Classe.

Erkenntniß vom 24. Februar 1885, Z. 508.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Wolf und Lea Burger in Prag ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 14. März 1884, Z. 3569, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1876, 1877, 1878 und I. Semester 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beiden Beschwerdeführer haben der böhm. k. k. Finanz-Landes-Dir. in Prag den Betrag von je 10 fl. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

Nr. 2424.

Stempelpflicht gerichtlicher Klagen auf Schadenersatz für Werthverminderung, welche einzelne Grundstücke aus Anlaß eines Eisenbahnbaues erlitten haben.

Erkenntniß vom 24. Februar 1885, Z. 513.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Dr. Karl Felderer ca. Entscheidungen des k. k. Finanz.-Min. vom 5. Juni 1884, Z. 3539

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 253 (Bd. II, J. 1878).

und vom 1. Mai 1884, Z. 3540, betreffend die Stempelgebühr für gerichtliche Klagen auf Schadenersatz für Grundstücke anläßlich des Baues der Arlbergbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit den Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 1. Mai und 5. Juni 1884, ZZ. 3540 und 3539, wurde die Verpflichtung des Dr. Felderer zur Entrichtung von Stempelbeträgen per 29 fl. 52 kr. und per 36 fl. 72 kr. für gerichtliche Eingaben wegen Schadenersatz für einzelne zum Baue der Arlbergbahn zwar nicht expropriirte, aber dabei in ihrem Werthe verminderte Grundstücke aufrecht erhalten und die Anwendbarkeit des eine Gebührenbefreiung anläßlich des gedachten Bahnbaues beinhaltenden Art. 2 des Ges. vom 7. Mai 1880, Nr. 48 R. G. B., für unzulässig erklärt.

Beschwerdeführer glaubt jedoch schon auf Grund der §§ 4 und 6 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, diese im obencit. Gesetze ausgesprochene Gebührenfreiheit in Anspruch nehmen zu können.

Diesen Anspruch vermochte jedoch der V. G. Hof nicht für begründet zu erkennen. In den, unter den mitgetheilten Acten befindlichen Klagen verlangt Dr. Felderer im Namen verschiedener Parteien einen Schadenersatz anläßlich der Trennung von Grundstücken, die zwar zu Bahnzwecken nicht expropriirt worden waren, deren Bewirthschaftung jedoch in Folge dieser Trennung und der dadurch nothwendig gewordenen Ueberschreitung einer Rampe erschwert worden war, wodurch sie in ihrem Werthe eine Verminderung erlitten haben. — Es handelt sich somit um einen ganz selbstständigen Ersatzanspruch für die Werthverminderung, welche die fraglichen Grundstücke aus Anlaß des Baues der Arlbergbahn erlitten haben sollen. — Da in allen diesen Fällen der Kläger nicht als Enteigneter anzusehen ist und der Klagsanspruch auch nicht aus dem Titel der Enteignung erhoben wurde, so kann von einer Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Ges. vom 18. Februar 1878 keine Rede sein.

Nachdem es sich überdies dem Gesagten zufolge auch nicht um Eingaben zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn handelt, so kann ebensowenig die im Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1880 zugesicherte Stempelfreiheit auf die in Rede stehenden, einen ganz anderen Zweck als die Grundeinlösung verfolgenden Eingaben Anwendung finden.

Es mußten somit beide Beschwerden abgewiesen werden.

Nr. 2425.

Der den Mitgliedern der Finanzwache zugewiesene Stationsort ist als der ihnen ohne Unterscheidung zwischen den Beamten und der Mannschaft angewiesene ständige Aufenthalt im Sinne des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 zu betrachten.

Erkenntniß vom 26. Februar 1885, Z. 509.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tollenstein ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. April 1884, Z. 5152, betreffend das Heimathrecht des Karl Teißler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2426.

Verpflichtung von Besitzern großer Industrien zur Zahlung eines entsprechenden Pauschalbetrages nach dem böhm. Mauthgesetze vom 2. April 1867, zum Zwecke der Conservirung einer Bezirksstraße.)**

Erkenntniß vom 26. Februar 1885, Z. 510.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der ersten böhmischen Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft in Prag, ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 25. Juni 1884, Z. 22140, betreffend die Leistung eines Pauschalbeitrages von 500 fl. zur Erhaltung der Kunratitzer Bezirksstraße rücksichtlich des Etablissements in Modřan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Neumann zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 25. Juni 1884 wurde über Einschreiten des Bezirksausschusses der Königlichen Weinberge um Festsetzung des Pauschalbetrages zur Conservirung der Kunratitzer Bezirksstraße für die Erste böhmische Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft in Prag, rücksichtlich ihres Etablissementes in Modřan im Sinne des § 3 des böhm. Mauthgesetzes vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, während der Jahre 1881, 1882 und 1883 dieses Pauschale mit 500 fl. jährlich festgesetzt, weil nach den gepflogenen Erhebungen zur Zeit der Campagne im erwähnten Etablissement vom 1. October bis Ende März täglich mindestens 100 Fuhrwerke mit schweren Lasten die unbemauthete Bezirksstraße von Kunratitz in einer Länge von 4344 Meter in der Rich-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1690 (Bd. VII, J. 1883).
**) S. auch Erkenntniß Nr. 2357.

tung gegen die Fabrik benützen und bei Annahme der Mauth von 6 kr. von jedem Fuhrwerke die Mauthgebühr für obige Periode schon 1080 fl. betragen würde und bei der notorisch bedeutenden Ausdehnung des Modřaner Etablissements, welchem auf der gedachten Bezirksstraße bedeutende Rübenquantitäten zugeführt werden, nur das festgesetzte, nicht aber das vom erwähnten Etablissement zuerst mit 100 fl., später mit 282 fl. bezifferte Pauschale, angemessen erscheine.

Dieser Entscheidung lag der Thatbestand zu Grunde, daß laut der Zeugnisse des Gemeindevorstandes zu Kunratitz zu der Zuckerfabrik und Zuckerraffinerie in Modřan von deren in Pruhonic und Cestitz gepachteten Maierhöfen im Herbst und Winter täglich 100—120 Fuhrwerke, in der zweiten Jahreshälfte circa 40—50 Fuhren täglich mit Rüben zur Station Krč verkehren, durch die Rückfuhren aber Schnittlinge, Schlammpresse und Kohle u. dgl. auf der Kunratitzer Bezirksstraße von Rozkrš bis zur ärarischen Taborstraße — nach Bericht des Straßenreferenten in einer Länge von 4344 Meter — verfrachtet werden, und daß dadurch eine ungewöhnliche Abnützung der erwähnten Bezirksstraße verursacht wurde, welcher Thatbestand auch vom Bezirksausschusse Königliche Weinberge als richtig bestätigt wird.

Die gegen diese Entscheidung in der Beschwerde vorgebrachte Einwendung, daß der beschwerdeführenden Actiengesellschaft im administrativen Verfahren nicht Gelegenheit geboten worden sei, obigen Thatbestand richtig zu stellen, ist unbegründet, da ja der Vertreter dieser Gesellschaft zu den beim Bezirksausschusse der Königlichen Weinberge gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen rücksichtlich des in Rede stehenden Pauschales wiederholt vorgeladen worden ist und in seiner diesbezüglichen, dem böhm. Landesausschusse vorgelegenen, an den Bezirksausschuß gerichteten schriftlichen Erklärung ddo. Modřan vom 31. Mai 1883 auf die demselben bekannt gewordenen ziffermäßigen Angaben über den Verkehr zu der Fabrik in Modřan auf der gedachten Bezirksstraße eine umständliche Darstellung gegeben hat, in welcher das etwa zu zahlende Pauschale mit 282 fl. berechnet erscheint, wobei es der Fabriksdirection freigestanden hätte, die zur Widerlegung der Angaben des Bezirksausschusses geeigneten Belege beizubringen, was jedoch nicht geschehen ist.

Nachdem im Uebrigen schon die letztere Erklärung, in welcher das auf der gedachten Bezirksstraße zu der Fabrik verkehrende Frachtquantum mit 94.000 Metercentner angegeben wird, eine außerordentliche Benützung und Abnützung der gedachten Bezirksstraße erkennen läßt, nachdem ferner der Umstand, daß die gedachte Bezirksstraße in einer Länge von 4344 Meter benützt wird, nicht in Abrede gestellt wurde und eine Einigung mit dem Bezirksausschusse über das seitens der beschwerdeführenden Gesellschaft zu zahlende Pauschale zum Zwecke der Conservirung der Straße nicht vorlag, so war der böhmische Landesausschuß jedenfalls berechtigt, zu einem Ausspruche über die Höhe dieses Pauschales zu schreiten.

Auf die in der Beschwerde zum Schlusse vorgebrachte Einwendung, daß die Frachtenbewegung über die Kunratitzer Bezirksstraße zu der Fabrik in Modřan nicht bis in den letzten Ort selbst, sondern nur bis zur Station Krč gerichtet ist, und daß daher die Eisenbahn-Unternehmung eigentlich dieses Mauthpauschale zahlen sollte, konnte nicht eingegangen werden, weil dieser

Umstand in dem administrativen Verfahren nicht zur Geltung gebracht wurde. — Auf Grund des obangeführten, nach § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch vom V. G. Hofe anzunehmenden Thatbestandes mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2427.

Eine bestimmte Straße in Tirol, bezüglich welcher der Nachweis nicht erbracht wird, daß dieselbe als Staatsstraße zu erhalten sei, kann nur nach Maßgabe des Landesstraßengesetzes erhalten werden; für ein administratives Judicat über die Verpflichtung zur Erhaltung einer solchen Straße bildet die Einreihung derselben in eine der Kategorien des Straßengesetzes eine unerläßliche Voraussetzung.

Erkenntniß vom 27. Februar 1885, Z. 584.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Absam und Gnadenwald, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. April 1884, Z. 354, betreffend die Erhaltung der Haller—Salzbergstraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern lediglich einen negativen Ausspruch gefällt, dahin gehend, daß im politischen Wege die Salinen-Direction zur Instandsetzung der Salzberg-Straße nicht verhalten werden könne und die beschwerdeführenden Gemeinden erachten sich durch diese Entscheidung auch nur deshalb beschwert, weil mit derselben die Nichtverpflichtung der Salinen-Direction zur Erhaltung dieser Straße ausgesprochen wurde.

Der V. G. Hof hatte also lediglich zu untersuchen, ob die politischen Behörden durch das Gesetz verpflichtet waren, auf die Verpflichtung des Salinenärars zu erkennen oder nicht.

Die Beschwerde gründet ihre Behauptung, die politischen Behörden hätten die Salinenverwaltung als verpflichtet erkennen sollen, darauf, daß die fragliche Straße eine öffentliche, von jeher dem öffentlichen Verkehre dienende, daß sie ärarisches Eigenthum und von jeher vom Salinenärar eingehalten worden sei, was nicht bestritten wird, daß eben deshalb, weil sie in keine der Kategorien des Straßengesetzes eingereiht wurde, weder eine Concurrenzstraße sei, noch die Gemeinden zur Instandhaltung verpflichtet sein können, daß sie nach dem Straßengesetze zu den auf Staatskosten zu erhaltenden Straßen zu zählen sei, daß sie, selbst wenn das Salinenärar einer Privatperson gleichzuhalten wäre, als Eigenthümerin und bisherige Erhalterin der Straße zu deren Einhaltung verpflichtet wäre, endlich daß die politischen Behörden nach § 25 des Straßengesetzes auf die Einhaltung öffentlicher Straßen zu dringen haben und beim Mangel eines anderen Verpflichteten nach dem Vorangeführten das Salinenärar zu verpflichten gewesen wäre.

Was nun zuvörderst die aus dem § 25 des Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, Seite 172 hergeleitete Verpflichtung der politischen Behörden, auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege in dem den Gesetzen entsprechenden Zustande zu dringen, betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß aus diesem Gesetze eine Verpflichtung der politischen Behörden nur hinsichtlich jener Straßen und Wege deducirt werden kann, welche Gegenstand dieses Gesetzes sind.

Ein anderer Titel aber, aus welchem das cit. Tiroler Straßengesetz, auf die fragliche Straße nicht anwendbar, beziehungsweise der Staat verpflichtet wäre, diese Straße als Staatsstraße zu erhalten, ist nicht nachgewiesen. — Denn der Umstand allein, daß diese Straße vom Salinenärar erbaut und bisher erhalten wurde, begründet eine solche Verpflichtung umsoweniger, als diese Straße nicht vom Aerar als öffentliche Communication und für Zwecke des allgemeinen Verkehres, beziehungsweise als Bestandtheil des Staatsstraßennetzes, sondern nur im Interesse des Haller Salzwerkes erhalten worden ist, wonach dem Aerar gesetzlich nicht benommen ist, diese Straße aufzulassen, sobald dieses specielle Interesse die Erhaltung der Straße nicht mehr erfordert.

Ist die Straße aber keine Staatsstraße, so kann sie nur nach Maßgabe des mehrcitirten Landesgesetzes erhalten werden, wofür aber wieder die Kategorisirung der Straße im Sinne des § 1 des Landesgesetzes eine unerläßliche Voraussetzung bildet, der im vorliegenden Falle erst noch entsprochen werden muß, bevor ein administratives Judicat über die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Straße ergehen kann. — Die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden.

Nr. 2428.

In dem zur Aufforstung bestimmten Waldtheile muß die Weideausübung der Waldweide selbst dann untersagt werden, wenn bezüglich des betreffenden Waldgrundes Nutzungsrechte zu Gunsten der Gemeindeinsassen aufrecht bestünden.*)

Erkenntniß vom 27. Februar 1885, Z. 424.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Otto Maly und Consorten ca. Entscheidung des steierm. Landesausschusses vom 11. Juni 1884, Zl. 7575 und 7717, betreffend das Weiderecht der Beschwerdeführer auf dem der Gemeinde Neumarkt gehörigen Schinderbergwald, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ivo Mohl, dann des Adv. Dr. Franz Boeß, des Letzteren in Vertretung des steierm. Landesausschusses und der mitbetheiligten Gemeinde Neumarkt, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Den in formeller Beziehung erhobenen Einwendungen des Landesausschusses konnte eine die Abweisung der Beschwerde ohne Fortsetzung des

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 1012 u. 1013 (Bd. V, J. 1881).

Verfahrens begründende Wirkung nicht beigemessen werden. — Der Mangel eines bestimmten Petites im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ist nicht vorhanden, da die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung als einer im Gesetze nicht begründeten und die Rechte der Beschwerdeführer verletzenden verlangt wird. — Der Mangel einer Vollmacht seitens der unterzeichneten Beschwerdeführer hat nur die Folge, daß die Beschwerde nur als von ihnen eingebracht angesehen werden kann.

Es handelt sich ferners im vorliegenden Falle thatsächlich um einen Anspruch, welcher in den Bestimmungen der §§ 8, Alinea 4, und 60 der Gem.-O. vom 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 5, seine Basis hat und es greift sonach die Competenz der autonomen Organe platz, welche auch thatsächlich angerufen wurden und entschieden haben.

Die Rechtskraft des Gemeindeausschusses vom 3. Mai 1884 wegen des erst am 26. Mai eingebrachten Recurses konnte nicht als vorhanden angesehen werden, da der im Sinne des § 86 der Gem.-O. erforderliche Nachweis nicht vorliegt, wann die Kundmachung dieses Beschlusses oder die Verständigung der Beschwerdeführer von demselben erfolgte, und daß die Fallfrist versäumt worden sei, und weil der Landesausschuß im administrativen Verfahren eine den Recurs ausschließende Verspätung nicht constatirte und denselben nicht als verspätet zurückwies, sondern in denselben einging und meritorisch darüber entschied.

Das Meritum der Entscheidung anbelangend, ist Folgendes zu bemerken: Durch die Administrativacten ist bewiesen und es wird auch nicht bestritten, daß der der Gemeinde Neumarkt gehörige sogenannte Schinderberg Waldgrund ist, und zwar ein Waldgrund, welcher nach den Anführungen der Gemeinde erst in jüngster Zeit abgestockt wurde. — Mit Rücksicht darauf steht nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Gemeinde, diesen Waldgrund der Holzzucht wieder zuzuführen, außer aller Frage, wie es auch klar ist, daß, wenn bezüglich dieses Grundstückes zu Gunsten aller oder einzelner Gemeindeinsassen im § 60 Gem.-O. begründete Weiderechte bestanden, diese doch nur als Waldweide bestehen und nur als solche ausgeübt werden konnten.

Es unterliegt nun nach § 10 des Forstgesetzes die Waldweide der gesetzlichen Beschränkung, daß sie in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen nicht ausgeübt werden darf. — In Beachtung dieser gesetzlichen Bestimmung mußte der Gemeindeausschuß die Weiterausübung der Waldweide in dem zur Aufforstung bestimmten Waldtheile untersagen und der Gemeindeausschuß hat sonach weder durch den Beschluß bezüglich der Aufforstung, noch auch bezüglich der Untersagung der Waldweide das Gesetz verletzt.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof sowohl die Frage, ob bezüglich des in Frage stehenden Waldgrundes durch den § 60 geschützte Nutzungsrechte bestehen, sowie auch die Frage, wie, den Bestand solcher Nutzungsrechte vorausgesetzt, der allgemein gefaßte Beschluß über die Aufforstung auszuführen wäre (vergleiche § 10, Abs. 2 Forstgesetz), übergehen.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2429.

Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung von Rum in beliebigen, auch den geringsten Mengen an Parteien, in von diesen beigebrachten Fläschchen stellt sich als Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten dar, und ist einer besonderen Abgabe unterworfen, soferne der Apotheker in jedem speciellen Falle einer solchen Verabfolgung die „ärztliche Verordnung" nicht nachzuweisen vermag.

Erkenntniß vom 28. Februar 1885, Z. 271.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Apothekers Ferd. Kaczowsky ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Juni 1884, Z. 18318, betreffend die Vorschreibung einer besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Edmund Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Finanz-Inspectors in St. Johann im Pongau vom 29. April 1883, Z. 690, wurde Ferdinand Kaczowsky, Apotheker in Zell am See, wegen Ausschankes gebrannter geistiger Getränke in der Zeit vom 1. October 1881 bis einschließlich zum I. Semester 1883 ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür entfallenden besonderen Abgabe, der Uebertretung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe verurtheilt. — Dieses Erkenntniß wurde mit Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Salzburg vom 13. August 1883, Z. 3423, aufrecht erhalten. — Nachdem diese letztere Entscheidung in Rechtskraft erwachsen war, wurde dem Kaczowsky nachträglich mit dem Decrete vom 16. August 1883, Z. 1295, respective 30. November 1883, Z. 1857, die besondere Abgabe per 40 fl. für obigen Ausschank zur Entrichtung vorgeschrieben und wurde dieser Zahlungsauftrag mit Entscheidung der k. k. Finanz-Direction Salzburg vom 12. Jänner 1884, Z. 113, und in letzter Instanz mit Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Juni 1884, Z. 18318, aufrecht erhalten.

Die beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde richtet sich gegen die auferlegte Zahlung der besonderen Abgabe von 40 fl für den in der Zeit vom II. Semester 1881 bis I. Semester 1883 betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten und es muß sofort hervorgehoben werden, daß nur dieser Beschwerdepunkt den Gegenstand der Erörterung und Entscheidung bilden wird, daß dagegen der weitere Beschwerdepunkt, betreffend die Gründe, aus welchen die auferlegte Zahlung der Abgabe in letzter Instanz aufrecht erhalten wurde, sowie das in der ganzen Angelegenheit gepflogene Verfahren, der Judicatur des V. G. Hofes nicht unterzogen werden kann, weil in ersterer Beziehung der V. G. Hof nur die angefochtene Entscheidung selbst, also blos das Enunciat, nicht aber die Begründung desselben auf die Gesetzmäßigkeit zu prüfen berufen erscheint (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) — in letzterer Beziehung ein besonderes Verfahren aus Anlaß der in Frage kommenden

Entscheidung über die Abgabe weder durchzuführen war, noch auch durchgeführt wurde, dasjenige Verfahren aber, welches in der ganzen Angelegenheit platzgegriffen, mit dem durch die Finanz-Directions-Entscheidung vom 13. August 1883, Z. 3423, aufrecht erhaltenen Straferkenntnisse seinen Abschluß gefunden hat und dieses als längst in Rechtskraft erwachsen und vor dem V. G. Hofe unangefochten geblieben, weder in meritorischer Beziehung noch in Bezug auf das Verfahren überprüft werden darf.

Auf die Sache selbst übergehend, fand der V. G. Hof die Beschwerde, beziehungsweise den ersterwähnten meritorischen Beschwerdepunkt im Gesetze nicht gerechtfertigt. — Nach dem vom k. k. Finanz-Min. bei der angefochtenen Entscheidung angenommenen, durch das — wie oben erwähnt — in Rechtskraft erwachsene und vor dem V. G. Hofe unangefochten gebliebene Straferkenntniß in endgiltiger Weise festgestellten und für die vorliegende Frage keineswegs ergänzungsbedürftigen Thatbestand, welcher gemäß des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, hat Beschwerdeführer während des II. Semesters 1881, des I. und II. Semesters 1882 und des I. Semesters 1883 Rum in beliebigen, auch den geringsten Mengen den Parteien, in von diesen beigebrachten Fläschchen verabfolgt; da zufolge § 1 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eine solche Verabreichung gebrannter geistiger Flüssigkeiten sich als Ausschank derselben darstellt und nach § 2 des letztcit. Gesetzes, sowie nach § 1 der Finanz-Min.-Verordnung vom 2. Juli 1881, R. G. B. Nr. 74, der Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten einer besonderen Abgabe unterworfen ist, so könnte in der vom Beschwerdeführer angefochtenen Vorschreibung der besonderen Abgabe zur Zahlung allenfalls nur dann eine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, wenn dem Beschwerdeführer als Apotheker die im § 11 lit. B des Ges. vom 23. Juni 1881 vorgesehene und von ihm in Anspruch genommene Abgabenfreiheit zu Statten käme.

Diese Gesetzesstelle lautet: »Frei von dieser Abgabe bleiben . . . B. Die in Apotheken vorkommende Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeit in Form von ärztlich verordneten Medicamenten.« — Berücksichtigt man, daß der § 1 und 2 des Ges. vom 23. Juni 1881 als Grundsatz aufstellt, daß der Ausschank, Kleinverschleiß und auch der Handel (bei gewissen Quantitäten) mit solchen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche *mit oder ohne Zusatz* sich zu Getränken eignen, einer besonderen Abgabe unterworfen sind, daher der im § 11 B gebrauchte Ausdruck »*Form* von ärztlich verordneten Medicamenten« sich logischerweise nicht auf die Qualität oder Quantität der gebrannten geistigen Flüssigkeit selbst, sondern nur auf das Motiv der Verabfolgung einer solchen beziehen kann, so muß man zur Rechtsanschauung gelangen, daß die Ausnahmsbestimmung der Abgabefreiheit des § 11 B nur dort wird platzgreifen können, wo *das Motiv der Verabfolgung* einer solchen gebrannten geistigen Flüssigkeit in der »*ärztlichen Verordnung*« basirt.

Da diese Ausnahmsbestimmung der Abgabefreiheit wortdeutlich an die Bedingung geknüpft ist, daß der Apotheker die gebrannten geistigen Flüssigkeiten »in Form von ärztlich verordneten Medicamenten« verabfolge, so wird es selbstverständlich stets Sache des die Abgabefreiheit ansprechenden Apothekers sein, das Zutreffen der Bedingung, das ist die »ärztliche Verordnung« in

jedem speciellen Falle nachzuweisen. — Deswegen konnte die einfache Behauptung des Beschwerdeführers, er habe Rum an die Parteien stets nur als Medicament abgegeben, nicht als Beweis der erfüllten Bedingung für die Abgabefreiheit gelten und da Beschwerdeführer einen Nachweis durch Beibringung der »ärztlichen Verordnungen« weder erbracht noch angeboten hat, so war in der Verweigerung der angesprochenen Abgabenbefreiung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Auf die Frage, ob Rum in der österreichischen Pharmakopöe als Medicament oder zu Heilzwecken bestimmter Stoff vorkommt oder nicht, ob der Apotheker auf Grund seiner Apothekerconcession zum Feilbieten, am Lager halten und zum Verkaufe eines solchen berechtigt ist oder nicht, fand der V. G. Hof gar nicht einzugehen, weil das Gesetz vom 23. Juni 1881 im § 11 B das Vorkommen der Verabfolgung gebrannter geistiger Flüssigkeiten (also auch von Rum) in Apotheken thatsächlich voraussetzt.

Die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2430.

Die Ausführung von Bauarbeiten auf einer Bahnstrecke ist als eine gewinnbringende Beschäftigung in dem Orte erwerbsteuerpflichtig, wo selbe ausgeübt wird.

Erkenntniß vom 28. Februar 1885, Z. 272.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigmund Brunn und Sigmund Osterseţer ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg vom 4. Juli 1884, Z. 33969, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer von einer Eisenbahnbau-Unternehmung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Vincenz Schick, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der belangten k. k. Finanz-Landes-Direction die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 15 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer haben die Ausführung der Unterbauarbeiten auf einer Strecke der galizischen Transversalbahn unternommen und wurde ihnen aus diesem Anlasse bei der Gemeinde Zagórzany eine Erwerbsteuer von 315 fl. vorgeschrieben. — Die jene Erwerbsteuervorschreibung aufrechterhaltende Entscheidung der k. k. galiz. Fin.-Landes-Dir. vom 4. Juli 1884, Z. 33969, fechten die Beschwerdeführer vor Allem mit dem an, daß sie jenes Unternehmen nur als ein einzelnes vorübergehendes »Geschäft« ansehen, das in den Rahmen ihres besteuerten Gewerbsbetriebes in Wien gehört, und daher keinen Gegenstand einer selbstständigen Erwerbsteuer abgeben könne.

Die auf diesen Beschwerdepunkt bezugnehmenden Ausführungen fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Daß ein Unternehmen, welches

wie das in Rede stehende im Grunde eines Bauvertrages, unter Legung einer Caution von 7000 fl. mit einem Betriebscapitale von 3000 fl. und einer präliminirten Vergütung von 120.000 fl. begonnen, und bei welchem ein Beamter und drei Aufseher verwendet werden, nicht als ein einzelner Erwerbsact, wie solcher mit den Worten »Geschäft« oder »Handlung« bezeichnet zu werden pflegt, sondern mit Rücksicht auf die Ausdehnung thatsächlich als eine »gewinnbringende« oder mindestens auf Gewinn abzielende »Beschäftigung« anzusehen ist, dies braucht wohl nicht des Näheren auseinandergesetzt zu werden.

Nun unterliegt eine solche »gewinnbringende Beschäftigung« schon nach der allgemeinen im Eingange des Erwerbsteuerpatentes vom 31. Dec. 1812 aufgestellten Regel der Erwerbsteuer, und zwar ohne Unterschied, ob sie wirklich einen Gewinn abwirft oder nicht und ob sie länger oder kürzer dauert. — Nach den im § 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes festgestellten Normen aber unterliegt jede erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung der Erwerbsteuer in dem Orte, wo dieselbe ausgeübt wird und nach den Bestimmungen des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, welches gemäß § 20 des Erwerbsteuerpatentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, hat die Partei, selbst in dem Falle, wenn sie mehrere schon an sich bedeutende Gewerbe besitzt, welche auf verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, für jede einzelne Erwerbsgattung eine abgesonderte Erklärung bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke die Unternehmung ausgeübt wird, und welche allein in der Lage ist, die für das Erwerbsteuerausmaß entscheidenden Momente zu prüfen und zu begutachten, einzubringen und einen besonderen Steuerschein zu lösen. — Demgemäß war die Vorschreibung der Erwerbsteuer von der Ausführung der Unterbauarbeiten auf einer Strecke der galizischen Transversalbahn, und zwar in der Gemeinde Zagórzany keineswegs gesetzwidrig, zumal das besagte Unternehmen von den Beschwerdeführern erwiesenermaßen dortselbst ausgeübt wird.

Auch der weitere Beschwerdepunkt, welcher dahin geht, daß »freie Gewerbe« nur unter der Bedingung der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie »in Städten« betrieben werden, insoferne sie »ein selbstständiges, bürgerliches Dasein« gewähren, erscheint gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Diese Beschränkung der Steuerpflicht der freien Gewerbe auf Städte war nämlich im Sinne § 1 III e des Erwerbsteuerpatentes offenbar unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß auf dem flachen Lande derlei freie Gewerbe entweder gar nicht oder nur in einem sehr unbedeutenden Umfange betrieben werden.

Daß aber diese Beschränkung in ihrer Allgemeinheit der Intention des Patentes nicht entspreche, geht schon daraus hervor, daß mit dem Central-Finanzhofcommissions-Decrete vom 27. Februar 1813, Z. 188, welches unmittelbar nach dem Inslebentreten des Erwerbsteuerpatentes an das galizische Gubernium erlassen worden war, zur Vorbeugung irriger Auslegungen des Patentes betont wurde, daß die Einbeziehung der freien Gewerbe auf dem Lande in die Erwerbsteuer aus dem Geiste der erflossenen Verordnungen und aus dem Principe des Erwerbsteuerpatentes hervorgehe, da keineswegs die Absicht bestand, die freien Gewerbe auf dem Lande von der Erwerbsteuer auszunehmen.

Diese Erläuterung fand auch nachträglich den legalen Stützpunkt im kaiserl. Patente vom 22. Jänner 1824 aus Anlaß der Einführung der Erwerbsteuer in dem Salzburger, dem Inn- und dem zurückgefallenen Theile des Hausruckkreises (Nr. 51 des VI. Theiles der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für Oesterreich ob der Enns und Salzburg), indem nach § 3 III e dieses Patentes »alle freien Gewerbe, insoferne sie ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen,« für alle Städte und Oerter nach der Bevölkerungszahl in der Beschäftigungs-Abtheilung »Künste und Gewerbe« als erwerbsteuerpflichtig begriffen worden sind. — Der in der oberwähnten gesetzlichen Bestimmung enthaltene Beisatz, wonach als steuerpflichtige Gewerbe, jene Beschäftigungen anzusehen sind, welche ein selbstständiges bürgerliches Dasein gewähren, hängt mit dem Nachsatze »und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen« zusammen, deutet lediglich auf die vorausgesetzte Unabhängigkeit der Person in der Ausübung des Gewerbes, beziehungsweise darauf hin, daß selbstständige Erwerbszweige, welche sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, der Erwerbsteuer unterliegen.

Demgemäß erscheint die Beschwerde, soferne sie Gegenstand der Verhandlung vor dem V. G. Hofe war, im Ganzen unbegründet und muß als solche abgewiesen werden. — Der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe ist im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gegründet.

Nr. 2431.

Feststellung des steuerbaren Reineinkommens auf Grund von einander abweichenden, zum Theile zwischen einem Maximum und Minimum sich bewegenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 28. Februar 1885, Z. 348.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Leop. Schrötter Ritter v. Cristelli, k. k. Universitätsprofessors in Wien, ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 10. Juli 1884, Z. 16438, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1883, beziehungsweise die Feststellung des Reineinkommens aus der ärztlichen Praxis im Jahre 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Ludwig Majer, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß, nachdem gegen die Richtigkeit des vom Beschwerdeführer zum Behufe der Steuerbemessung für das Jahr 1883 eingebrachten Einkommensbekenntnisses und namentlich des mit 4800 fl. aus dem Jahre 1882 aus der ärztlichen Praxis einbekannten Einkommens, Bedenken obwalteten, die Erhebungen in Gemäßheit

des § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und des Fin.-Min.-Erlasses vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, durch Einholung des Gutachtens dreier sachverständiger Vertrauensmänner und der Aufklärungen vom Beschwerdeführer, dann wiederholte Einvernahme der Vertrauensmänner, gepflogen wurden.

Die Angaben dieser Vertrauensmänner differiren untereinander. — Während nämlich ein Vertrauensmann das Reineinkommen mit 10.000 fl. veranschlagt, nimmt der Zweite das muthmaßliche Einkommen mit 10.000 fl. bis 15.000 fl., jedoch abzüglich der im Recurse des Beschwerdeführers angegebenen Auslagen (3770 fl.) an, endlich hält der Dritte das Einkommen des Beschwerdeführers auf 10.000 fl. bis 15.000 fl. rein (ohne Berücksichtigung der Auslagen) annäherungsweise zutreffend.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. auf Grundlage des wiederholten Gutachtens der Vertrauensmänner das steuerpflichtige Einkommen im Jahre 1882 auf 10.000 fl. festgestellt, wogegen die Beschwerde einwendet, es sei diese Festsetzung des Einkommens eine willkürliche und stehe nicht im Einklange mit den Bestimmungen der §§ 25 und 26 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849.

Allerdings war nach § 6 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, zum Einkommensteuerpatente das Bekenntniß des Beschwerdeführers zur Einkommensteuer-Bemessung pro 1883 insoferne unvollständig, als darin nur Reineinkommensbeträge, nicht aber die Einnahmen und Ausgaben, aus denen dieselben resultirten, angegeben wurden, und es wäre daher angezeigt gewesen, dessen Vervollständigung noch vor der ersten Vernehmung der Vertrauensmänner einzuleiten, während thatsächlich diese Letzteren ebenfalls nicht über die Einnahmen und Ausgaben des Patenten, sondern nur dahin sich äußerten, daß derselbe 10.000 bis 15.000 fl. aus der Praxis versteuern soll.

Nachdem aber einerseits der hierüber vernommene Vertreter des Beschwerdeführers am 22. Mai 1883 zu Protokoll erklärt hatte, daß der Beschwerdeführer über Einnahmen und Ausgaben bezüglich der ärztlichen Praxis keine Aufschreibungen führe, und daß er das von der Vertrauens-Commission bestimmte durchschnittliche Einkommen im Jahre 1882 mit 12500 fl. nicht anerkennen, aber auch einen Gegenbeweis nicht erbringen könne, somit also die Unmöglichkeit oder die Weigerung des Beschwerdeführers, das Bekenntniß in der angedeuteten Richtung zu ergänzen, constatirt erscheint; nachdem ferner Beschwerdeführer in seinem Recurse gegen die Einkommensteuer-Bemessung pro 1883 nachträglich doch die mit der Ausübung der steuerpflichtigen ärztlichen Praxis verbundenen Auslagen mit jährlich 3770 fl. beziffert hat, nachdem ferner der Beschwerdeführer zur möglichst detaillirten Nachweisung seiner Einnahmen und Ausgaben aus der ärztlichen Praxis im Jahre 1882 aufgefordert, durch seinen Vertreter am 10. März 1884 abermals eine negative Erklärung abgegeben hat; nachdem endlich hierüber die drei Vertrauensmänner einvernommen, insbesondere über die Angemessenheit der angegebenen Auslagen und darüber, ob diese Auslagen von dem früher angegebenen Einkommen per 12.500 fl. vorerst in Abzug zu bringen seien oder ob das Einkommen des Beschwerdeführers ohne Berücksichtigung weiterer Auslagen rein mit 10.000 bis 15.000 fl., und zwar mit dem Durchschnitte per 12.500 fl. zu besteuern sei, ihre Aeußerung abgegeben haben, so war

hiemit von Seite der Finanzbehörden Alles geschehen, was sie nach der Sachlage thun konnten und mußten, um der Vorschrift des § 25 des Einkommensteuerpatentes zu entsprechen.

Konnte der V. G. Hof eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht als vorhanden erkennen, so vermochte er auch die Annahme eines actenwidrigen Thatbestandes darin nicht zu erblicken, wenn die Finanzbehörden auf Grund der oberwähnten, allerdings von einander abweichenden und zum Theile zwischen einem Maximum und Minimum sich bewegenden Gutachten der Vertrauensmänner das Reineinkommen des Beschwerdeführers für das Jahr 1882 mit 10.000 fl., also mit einem Betrage annahmen, welcher noch kleiner ist, als jener, der sich ergeben würde, wenn man aus den von den einzelnen Vertrauensmännern theils bestimmt (10.000 fl.), theils als Durchschnitt (12.500 fl. rein bei dem Einen und 12.500 fl. abzüglich der von dem Beschwerdeführer mit 3770 fl. angegebenen Auslagen bei dem Andern) angegebenen Beträgen abermals einen Durchschnitt zieht. — Der V. G. Hof mußte daher gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, den von der administrativen Behörde angenommenen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde legen, somit die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2432.

Erhöhung beziehungsweise Richtigstellung der zu gering bemessenen Erwerbsteuer innerhalb der Verjährungsfrist.

Erkenntniß vom 3. März 1885, Z. 616.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Sacher ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 18. März 1884, Z. 10880 betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1882 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Müller, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2433.

Der beim Verkaufe des einzelnen Etablissements einer Unternehmung erlittene Verlust, welcher sich als Verminderung des in der Unternehmung investirten Anlagecapitales darstellt, sowie die Auszahlung einer Abfertigungssumme an einen Angestellten der Unternehmung zum Zwecke der Ausgleichung von anderweitigen dem Dienstverhältnisse fremder Differenzen, welche nicht als eine durch den Geschäftsbetrieb der Unternehmung verursachte Auslage angesehen werden kann, sind Ausgaben, welche bei Feststellung des Reineinkommens im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung, nicht als Abzugsposten behandelt werden dürfen.

Erkenntniß vom 3. März 1885, Z. 627.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Leykam-Josefsthal-Actiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie, ca. Entscheidung der steierm.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1183 (Bd. V, J. 1881).

k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 9. Mai 1884, Z. 2895, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1883 wird deshalb bestritten, weil bei Feststellung des Reineinkommens der Leykam-Josefsthal-Actiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie, aus dem Geschäftsbetriebe des Jahres 1882, a) der Verlust beim Verkaufe der Druckindustrie mit 60.000 fl. und b) die Abfertigung an den Redacteur der »Tagespost« Dr. Albert Swoboda per 20.000 fl. von den Einnahmen nicht in Abzug gebracht wurden.

Der V. G. Hof vermochte in der Nichtzulassung dieser Beträge als Abzugsposten eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Die beschwerdeführende Gesellschaft verkaufte im Jahre 1882 die Druckindustrie an die neugegründete Gesellschaft »Leykam« um einen Betrag, der hinter dem in der früheren Bilanz der Gesellschaft angesetzten Buchwerthe dieses Industriezweiges um 60.000 fl. zurückblieb, welcher Betrag bei Aufstellung des Gewinn- und Verlustconto für 1882 als Verlust in Ausgabe verrechnet wurde.

Es muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die steuerpflichtige Unternehmung der Gesellschaft nicht die Errichtung von Papier- und Druckindustriefabriken im Zwecke deren Veräußerung, sondern den industriellen Betrieb der Papierfabrikation, Druckerei, also die Erzeugung von Papier, Drucksorten und deren Veräußerung zum Gegenstande hat. — Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens kann es sich daher nur um die aus diesem Geschäftsbetriebe im Laufe der Fatirungsperiode entstandenen Einnahmen und effectiven Auslagen handeln, um hiernach den Reinertrag zu entziffern, nicht aber darum, ob das Vermögen der Unternehmung in der erwähnten Periode sich erhöht oder vermindert hat, wenn auch die Gesellschaft im Zwecke der Aufstellung der richtigen Vermögensbilanz auf die Erhöhung oder Verminderung des Werthes der Vermögensobjecte, der Bestandtheile des Unternehmungscapitales, gehörig Rücksicht nehmen muß.

Wie der Reinertrag einer steuerpflichtigen Unternehmung in der ersten Classe zu ermitteln sei, bestimmen die §§ 10 und 11 des Einkommensteuerpatentes und die §§ 6 bis 11 der Vollzugsvorschrift zu demselben (R. G. B. Nr. 439 ex 1849 und Nr. 10 ex 1850). — Diesen Bestimmungen zufolge können aber bei Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, welche in den Jahren der Fatirungsperiode effectiv stattgefunden haben, und sich als die aus dem Betriebe der Unternehmung hervorgegangenen Auslagen darstellen.

Wenn der § 7 der Vollzugsvorschrift anordnet, daß das Einkommen von kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen nach den Grundsätzen einer richtigen Bilanz ausgewiesen werden müsse, die in der Regel eine Vermögensbilanz ist, so kann dies nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß damit der Steuerbehörde ein Controlsbehelf zur Prüfung der Richtigkeit der Bekenntnisse an die Hand gegeben werden wollte, und zwar insbesondere

dazu, damit nicht die im Laufe der betreffenden Jahre aus der Betriebseinnahme zur Vermehrung der Vorräthe oder des in der Unternehmung ruhenden Capitals entnommenen Beträge außer Berücksichtigung bleiben.

Nachdem aber mit Rücksicht auf diese Grundsätze und überhaupt nach der Natur der Einkommensteuer, als einer Ertragssteuer, der von der beschwerdeführenden Gesellschaft mit Rücksicht auf ihren steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb allenfalls bei einem solchen Verkaufe ihrer Druckerei-Industrie oder einzelner Etablissements erzielte Gewinn keineswegs als Einnahme ihres Geschäftsbetriebes behandelt werden könnte, so kann auch folgerichtig der bei diesem Verkaufe erlittene Verlust, welcher sich eigentlich als Verminderung des in der Unternehmung investirten Anlagecapitals darstellt, als Ausgabe bei Feststellung des Reineinkommens im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung nicht behandelt werden.

Bezüglich der dem Dr. Albert Swoboda, welcher vertragsmäßig als Chefredacteur der der beschwerdeführenden Gesellschaft gehörigen Zeitung »Grazer Tagespost« angestellt war, anläßlich seines Ausscheidens aus diesem Dienstverhältnisse im Jahre 1882 erfolgten Summe von 20.000 fl., hat die k. k. Fin.-Landes-Dir. als Thatbestand angenommen, daß diese Abfindungssumme mit dem Dienstverhältnisse des Dr. Swoboda in keinerlei Zusammenhange stehe, sondern auf einem abgesonderten Uebereinkommen beruhe, und daher auch als aus dem Geschäftsbetriebe des Jahres 1882 herrührende Auslage nicht angesehen werden kann.

Dieser angenommene Thatbestand entspricht den, sowohl von Dr. Swoboda als auch von der beschwerdeführenden Gesellschaft gegenüber der k. k. Steueradministration in Graz abgegebenen bestimmten Erklärungen und Erläuterungen, welche dahin gingen, daß diese Abfertigung mit dem Dienstvertrage in keinerlei Zusammenhange steht, daß die Voraussetzungen, unter welchen dem Dr. Swoboda vertragsmäßig ein Anspruch auf eine Abfertigung zugestanden hätte, nicht eingetroffen sind, da ihm weder von Seite der Gesellschaft gekündigt wurde, noch das Eigenthum der »Tagespost« zur Zeit der Auflösung des Vertrages in andere Hände übergegangen ist, daß die Lösung des Dienstverhältnisses von Dr. Swoboda ausging, und die Zahlung der fraglichen Summe auf einem abgesonderten Uebereinkommen beruhte, welches zum Zwecke hatte, anderweitige dem Dienstverhältnisse fremde Differenzen auszugleichen, endlich, daß diese Abfertigung dem Dr. Swoboda für dessen Zusicherung, sich an keinem cucurrirenden Unternehmen in Graz betheiligen zu können, verabfolgt wurde.

Die Annahme der Finanzverwaltung steht aber auch mit den Bestimmungen der Novelle ddo. 6. September 1876 zum Vertrage vom 15. Mai 1871 zwischen der beschwerdeführenden Gesellschaft einerseits und Dr. Swoboda andererseits im Einklange, laut welcher dem Dr. Swoboda das Kündigungsrecht vorbehalten blieb, ohne daß für diesen Fall demselben seitens der Gesellschaft eine Abfertigung zugesichert worden wäre, wobei aber derselbe sich verpflichtete, an keinem, wie immer gearteten journalistischen Unternehmen in Steiermark, Kärnten und Krain in was immer für Art sich zu betheiligen. — Aus dieser Novelle war die Gesellschaft zur Zahlung einer Abfertigung nur im Falle der Kündigung des Vertrages ihrerseits, oder im Falle des Wechsels des Eigenthumes der »Tagespost« vor dem 31. December 1885 bedingt verpflichtet, welche Umstände jedoch bis zur

Auflösung des Vertrages mit Dr. Swoboda nicht eingetreten sind, nachdem dieser von seiner Stellung als Redacteur der »Tagespost« selbst freiwillig zurückgetreten ist.

Da dieser Thatbestand actenmäßig richtig angenommen und auf den eigenen Erklärungen der beschwerdeführenden Gesellschaft gestützt ist, so mußte ihn auch der V. G. Hof im Hinblicke auf den § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse zu Grunde legen. — Bei Festhaltung dieses Thatbestandes kann aber die Auszahlung des fraglichen Betrages per 20.000 fl. als eine aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe im Jahre 1882 hervorgegangene, d. i. durch den Betrieb verursachte Auslage nicht angesehen werden, mag sie allenfalls auch geboten gewesen sein; um in der Zukunft den geschäftlichen Betrieb im Allgemeinen zu erhöhen, in welchem Falle sie sich als eine Investitionsauslage darstellt, und daher bei Ermittlung des Reineinkommens aus dem Geschäftsbetriebe im Jahre 1882 nicht in Abzug gebracht werden kann.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2434.

Das Vermögen einer „Anstalt" ist, wenn dieser ein gesetzlicher Befreiungsgrund nicht zur Seite steht, auch dann gebührenäquivalentpflichtig, wenn dasselbe in volle Steuerfreiheit genießenden Anlagepapieren elocirt ist.

Erkenntniß vom 3. März 1885, Z. 608.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. December 1883, Z. 32016, betreffend die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen des Reservefonds für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. December 1883 wurde das der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen vom beweglichen Vermögen ihres Reservefondes per 457.040 fl. 50 kr. für das IV. Decennium, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis Ende December 1890 mit $1^1/_2\,\%$ bemessene Gebührenäquivalent im Betrage von 6855 fl. 60 kr. nebst a. o. Zuschlag von 25% mit 1713 fl. 90 kr., zusammen mit 8569 fl. 50 kr. im Recurswege aufrecht erhalten.

Die dagegen gerichtete Beschwerde, welche die Befreiung der Hypothekenbank vom Gebührenäquivalente im Allgemeinen anstrebt, fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Denn die in der T. P. 106 B e Z. 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorkommende Aufzählung

der gebührenäquivalentpflichtigen Subjecte ist keineswegs eine taxative; es sind vielmehr nach der klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzes dem Gebührenäquivalente als einer ausgleichenden Abgabe für die dem Staate entgehenden Uebertragungsgebühren vom unbeweglichen und beweglichen Vermögen ohne weiters alle juristischen Personen unterworfen, ohne Unterschied, ob sie aus Mitgliedern bestehen oder nicht. Im ersteren Falle darf aber den Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zustehen, soll der Abs. 1 der T. P. 106 B e Anwendung finden.

Die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen ist vermöge ihres am 4. August 1864 A. h. genehmigten Statutes (böhm. L. G. B. 1864, Nr. 37) §§ 1—3 und 49 allerdings als eine »Anstalt« anzusehen, als welche sie in der Beschwerde selbst mit dem Ausdrucke: »Landesanstalt« bezeichnet wird. — Anstalten gehören aber nach der sogar ausdrücklichen Bestimmung der T. P. 106 B e, Abs. 1, zu den juristischen Personen, welche dem Gebührenäquivalente nach dem daselbst festgesetzten Ausmaße unterliegen. — Es ist daher die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes vom Reservefonde der beschwerdeführenden Hypothekenbank, und zwar umsomehr gerechtfertigt, als ihr ein gesetzlicher Befreiungsgrund nicht zur Seite steht und ein solcher auch nicht einmal geltend gemacht wurde.

Der in der Beschwerde zur Unterstützung derselben angeführte Umstand, daß das mit 457.040 fl. 50 kr. ermittelte bewegliche Vermögen als Bestandtheil des Reservefondes in Pfandbriefen der Hypothekenbank und in Sparcasse-Einlagen besteht, welche die volle Steuerfreiheit genießen, ist für die vorliegende nach dem Gebührengesetze und nicht nach dem Einkommensteuergesetze zu beurtheilende Frage ganz irrelevant, was sich übrigens schon daraus ergibt, daß das Gebührenäquivalent vom Vermögen und nicht von dem Einkommen aus demselben zu entrichten ist, folglich die Grundlagen der Bemessung verschiedene sind.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2435.

Einkommensteuer-Bemessung auf Grund der in dem Gutachten der Vertrauensmänner angeführten Daten, welche von dem Steuerpflichtigen nicht widerlegt worden sind.

Erkenntniß vom 3. März 1885, Z. 635.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ferdinand Breuer ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg vom 19. Juni 1884, Z. 37241, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1883 vom Bäckergewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 253 (Bd. II, J. 1878) und bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2436.

Die Voraussetzung für die Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung der competenzmäßigen Unterkunft für die im Gagenbezuge stehenden Militärpersonen (§ 25 Abs. 2 des Einquartierungsgesetzes) muß stets für denjenigen Zeitpunkt commissionell festgestellt werden, in welchem jene Verpflichtung in Kraft treten soll.

Erkenntniß vom 4. März 1885, Z. 623.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sambor ca. Entscheidung des k. k. Landesvertheidigungs-Min. vom 24. Juni 1884, Z. 9276, betreffend die Beistellung der competenzmäßigen Unterkunft für einen Oberlieutenant des k. k. Landwehr-Bataillons Nr. 61, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Bezirkshauptmannes Franz von Bauer-Bargehr zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Oberlieutenant des k. k. Landwehr-Infanterie-Bataillons Nr. 61 in Sambor, Ferdinand Celle, ist im Wege des k. k. Instructions-Cadre-Commandos eingeschritten, damit ihm die von ihm selbst um den jährlichen Miethzins von 200 fl. sub Nr. 133 in der grünen Gasse gemiethete Wohnung vom 1. October 1883 an, auf Grund des § 25, Abs. 2, des Einquartierungsgesetzes als Naturalquartier angewiesen werde. Bei der aus diesem Anlasse am 11. October 1883 gepflogenen commissionellen Verhandlung wurde constatirt, daß dazumal eine competenzmäßige Unterkunft für einen k. k. Oberlieutenant in Sambor nicht zu haben war, mit dem Beifügen, daß derartige Quartiere voraussichtlich auch bis zum Frühjahre nicht zu beschaffen seien.

Dies und die Erwägung, daß in Sambor derlei Wohnungen in der Regel um billigere Zinse als die tarifmäßige Vergütung zu erlangen seien, bestimmte die Commissionsmitglieder, mit Ausnahme des Vertreters der Gemeinde Sambor, zu dem Antrage, daß dem genannten Oberlieutenant die von ihm gemiethete Wohnung bis zum 1. Mai 1884 seitens der Gemeinde gegen tarifmäßige Vergütung als Naturalquartier anzuweisen sei. — Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sambor hat hierauf mit der Entscheidung vom 27. October 1883, Z. 14190, die Stadtgemeinde Sambor verpflichtet, das angesprochene Naturalquartier, beziehungsweise eine andere competenzmäßige Wohnung für den genannten Oberlieutenant gegen Bezug der tarifmäßigen Vergütung vom 1. November 1883 an, beizustellen.

Diese Entscheidung wurde im Recurswege mit der Statth.-Entscheidung vom 4. April 1884, Z. 7690 aufgehoben, weil die Anforderung zur Beistellung der bezüglichen Naturalwohnung an die Gemeinde nicht zu dem Kündigungstermine erfolgt ist, und weil die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, für Gagisten Naturalquartiere beizustellen, falls solche nicht vor dem ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermine im Sinne des § 28 des Einquartierungsgesetzes gefordert wurden.

Mit der Entscheidung vom 24. Juni 1884, Z. 9276, hat das k. k. Min. für Landesvertheidigung im Instanzenzuge erkannt, daß die Gemeinde

Sambor verpflichtet ist, dem genannten Oberlieutenant eine Naturalwohnung, vom 1. Mai 1884 angefangen, beizustellen, beziehungsweise denselben von diesem Zeitpunkte bis zur erfolgten Beistellung einer Naturalwohnung schadlos zu halten, weil die Gemeinde die in gesetzlicher Form an sie gestellte Quartierforderung in gesetzlicher Weise zur Vollziehung zu bringen hat, und weil sohin die Gemeinde Sambor auf Grund der im October 1883 an sie ergangenen Anforderung der Naturalwohnung für den genannten Oberlieutenant mit Rücksicht auf die in Sambor üblichen Termine, zur Beistellung dieser Naturalwohnung zwar nicht vom 1. November 1883, dagegen vom 1. Mai 1884 verpflichtet war. — Gegen diese Min.-Entscheidung ist die von der Stadtgemeinde Sambor beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde gerichtet.

Nach § 25 des Einquartierungsges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, ist die Gemeinde gegen Empfang der tarifmäßigen Vergütung zur Beistellung der competenzmäßigen Unterkunft für die im Gagenbezuge stehenden Militärpersonen verpflichtet, wenn die Unmöglichkeit, die competenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung zu bekommen, commissionell festgestellt ist. — Der § 28 des obencit. Gesetzes bestimmt, daß der Gemeindevorsteher zu jedem ortsüblichen oder gesetzlichen Kündigungstermine von dem für die nächstfolgende ortsübliche oder gesetzlich kürzeste Miethzeit anzufordernden Bedarfe an Unterkünften in die Kenntniß zu setzen ist. — Daß das Naturalquartier, insoferne es sich um die Beistellung desselben vom 1. November 1883 handelte, erst nach Ablauf des Kündigungstermines in Anspruch genommen wurde, hat das k. k. Landesvertheidigungs-Min. selbst anerkannt und daher auch der Gemeinde Sambor eine diesbezügliche Verpflichtung nicht auferlegt.

Der V. G. Hof hatte sich daher nur die Frage vorzulegen, ob die Stadtgemeinde Sambor in Folge der an sie im Monate October 1883 ergangenen Anforderung und auf Grund der diesfalls gepflogenen commissionellen Erhebung zur Beistellung der bezüglichen competenzmäßigen Unterkunft vom 1. Mai 1884 an verpflichtet war. — Diese Frage war zu verneinen, weil die Unmöglichkeit, die competenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung vom 1. Mai 1884 angefangen zu bekommen, gar nicht commissionell festgestellt wurde, da sich die am 11. October 1883 stattgehabte commissionelle Verhandlung auf diesen Zeitpunkt gar nicht erstreckte, indem vielmehr das Commissionsgutachten blos dahin lautete, »daß derartige Quartiere .... voraussichtlich auch bis zum Frühjahre, zu welcher Zeit gewöhnlich ein größerer Quartierwechsel vor sich geht, nicht zu beschaffen seien.«

Es mangelt daher die im § 25, Abs. 2, des Einquartierungsgesetzes normirte Voraussetzung für die Verpflichtung der Gemeinde, daß nämlich die Unmöglichkeit der Erlangung einer competenzmäßigen Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung commissionell festgestellt sei, und konnte sonach diese Verpflichtung der Gemeinde Sambor für die Zeit vom 1. Mai 1884 nicht auferlegt werden. — Diesemnach mußte die angefochtene Min.-Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2437.

Ein Streit, ob das Holzbezugsrecht einer Pfarre an dem Gemeindewalde als Ausfluß eines Miteigenthums, oder als Servitut, oder als Reallast aufzufassen sei, wird in letzterwähntem Sinne entschieden. Maßgebende Momente hiefür: 1. Die Reallast erscheint als ein gegen die Person des Besitzers der Sache gerichtetes, aber keine unmittelbare Verfügung über letztere, sondern nur den Anspruch auf eine Leistung des Sachbesitzers gewährendes Recht. — 2. Daß der Holzbezugsberechtigte das Holz selbst fällen und ausführen muß, beweist nicht gegen den obligatorischen Charakter des Verhältnisses. — 3. Nur eigentliche Reallasten sind nach dem n.-ö. Landesgesetze vom 22. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 38, ablösbar.

Erkenntniß vom 5. März 1885, Z. 220.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Pfarre Zuggers ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Juli 1884, Z. 8635, betreffend die Ablösung eines Holzbezugsrechtes der Pfarre Zuggers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, dann des k. k. Sectionsrathes Sagasser, endlich des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Zuggers, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin behauptet, daß es sich hier nicht um eine nach § 1 und 2 des n.-ö. Landesges. vom 22. Jänner 1875, L. G. B. Nr. 38, ablösbare Leistung, sondern um ein Miteigenthum der Pfarre Zuggers handle.

Der V. G. Hof hat dieses Anbringen aus nachstehenden Erwägungen für nicht begründet gehalten. — Auf welchen rechtlichen Ursprung der in Frage stehende Holzbezug der Pfarre Zuggers zurückgeht und ob derselbe insbesondere auf den Gerechtsamen der zwei Lehenhäuser beruht, auf welche die Pfarre gestiftet sein soll, ist, da die Pfarr-Inventarien aus den Jahren 1819 und 1843 für die Pfarre nicht Beweis machen können und überdies auch nur einfache Angaben der inventirenden Personen enthalten, in keiner Weise dargethan.

Dagegen finden sich hinsichtlich der rechtlichen Beschaffenheit des dermal bestehenden Holzbezuges in dem von der Herrschaft Heidenreichstein mit sämmtlichen Einwohnern der Gemeinde Zuggers aufgenommenen Protokolle vom 5. August 1823 Angaben, welche die Annahme eines Miteigenthums der Pfarre an dem Walde, aus welchem das Holz bezogen wird, vollständig ausschließen. — Aus diesem Protokolle erhellt, daß der im Jahre 1808 vorgenommenen im Jahre 1816 obrigkeitlich genehmgehaltenen Vertheilung des »Gemeindewaldes« im Jahre 1823 eine Vermessung auf Grund des seit der Theilung bestehenden status quo, jedoch mit Ausscheidung des sogenannten Gölsenwaldes, behufs Sicherstellung gewisser Holzbezugsrechte, worunter auch jenes der Pfarre nachfolgte. — Es heißt daselbst: »hat die Gemeinde folgende Bedingungen zu erfüllen: 1. hat auf jeden Fall die Aus-

scheidung des Gölsenwaldes zu geschehen, weil hievon für die Pfarre, den Schullehrer, den Viehhirten und den zweiten Geistlichen das Holz abgegeben werden muß, mit besonderer Verpflichtung sämmtlicher Gemeindeglieder, daß im Falle dieser Wald zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht hinreichen sollte, von allen Waldantheilen der Bedarf gedeckt werden muß« — worauf dann der Pfarrer erklärte, daß er gegen die Aufnahme des Waldes nichts einzuwenden habe und nur verlange, daß »ihm das gebührende Holz richtig verabfolgt und sichergestellt werde.«

Nach diesen Protokollar-Erklärungen, aus welchen bei dem Mangel aller den Titel des Bezuges aufhellenden Documente die rechtliche Beschaffenheit des letzteren allein abgenommen werden kann, handelte es sich offenbar nicht um eine dingliche Berechtigung der Pfarre an dem Walde, sondern zunächst um eine Forderung derselben wider die Gemeinde. Als Object der vorgekommenen Theilung wird der Gemeindewald bezeichnet, dabei soll ein Theil des letzteren, der sogenannte Gölsenwald, ausgeschieden werden; diese Ausscheidung bezieht sich aber offenbar nur auf die Theilung, nicht auf das Eigenthum der Gemeinde, der Gölsenwald soll ungetheiltes Gemeindeeigenthum verbleiben, damit die Holzbezugsrechte der in dem Protokolle angeführten Parteien gesichert werden. Von einem Miteigenthum der Pfarre ist hier nirgends die Rede, der Pfarrer selbst erwähnt nur das ihm gebührende Holz. Daß auf letzteres nur ein Forderungsrecht der Pfarre bestehen sollte, beweiset auch der Passus von der Ergänzung des Abganges, es wäre nicht einzusehen, warum die übrigen Gemeindeglieder für einen ungenügenden Ertrag des pfarrlichen Waldeigenthums aufkommen sollten, während eine solche Verpflichtung ganz entsprechend erscheint, dafern die Pfarre eine Forderung auf das Holz gegen die Gemeinde zu Recht hatte, da es sich dann von selbst versteht, daß, falls das Forderungsobject aus dem hiefür reservirten Theile des Gemeindewaldes nicht erholt werden kann, der Rest aus der getheilten Waldsubstanz, welche nur mit der ihr anhaftenden Belastung auf die Einzelnen übergehen konnte, zu ergänzen ist.

Ebenso spricht gegen die Annahme eines Miteigenthums der Pfarre an dem Gölsenwald, daß der ideelle Antheil, in welchem dasselbe bestehen soll, nirgends bestimmt erscheint, was umso auffälliger wäre, als die Holzbezugsrechte, auf welche die Annahme eines Miteigenthums der Bezugsberechtigten gestützt wird, ungleich groß sind, daher, wenn diese Rechte der Ausdruck eines Miteigenthums sein sollten, letzteres jedenfalls nach der Größe der Antheile bestimmt sein müßte. — Umgekehrt geht aus den von der Beschwerde selbst berufenen Pfarr-Inventaren hervor, daß das Recht der Pfarre am Walde stets nur nach der der Pfarre gebührenden Holzmenge (Anzahl von Klaftern) bestimmt war, was eine ebenso angemessene Bestimmung war, wenn nur ein Anspruch auf eine Leistung dieser Art bestand, wie es für ein Miteigenthum der Pfarre eine ganz unangemessene und unadäquate Ausdrucksweise gewesen wäre.

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß es sich in dem Protokolle vom 5. August 1823 nur um die vertragsmäßige Normirung der Ausübung des pfarrlichen Eigenthums an dem Gölsenwalde handelte, ist nicht recht verständlich, hat aber auch keinerlei Basis in dem Wortlaute des Protokolles, da nach demselben die Gemeinde und nicht die Pfarre der versprechende, sich bindende Theil war.

Ebensowenig aber wie auf das in der Beschwerde behauptete Miteigenthum, läßt sich der fragliche Holzbezug auf ein Servitutsrecht der Pfarre an dem Gölsenwalde zurückführen, wie der Vertreter der Beschwerde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung in zweiter Linie darzuthun versuchte, und wie übrigens auch die Pfarre selbst in dem Commissionsprotokolle vom 15. Mai 1883 behauptet und auch die erste und zweite administrative Instanz für zulässig gehalten hat. Denn aus dem Umstande allein, daß der Pfarrer das Holz nach erfolgter Auszeigung im Walde selbst fällen und ausführen lassen muß, kann eine dingliche Berechtigung in keiner Weise gefolgert werden, da es die rechtliche Natur einer Verpflichtung nicht verändert und insbesondere den obligatorischen Charakter einer solchen nicht aufhebt, daß der Berechtigte sich den Gegenstand der Leistung selbst verschaffen muß. — Im Gegentheil läßt sich eben aus dieser durch die Aussagen der Gedenkmänner in dem Protokolle vom 15. Mai 1883 constatirten Uebung die obligatorische Natur des in Frage stehenden Rechtes folgern, indem in dieser Richtung bezeugt wird, daß der Pfarrer vor Ausübung seines Holzbezuges die Anzeige an die Gemeinde behufs Anweisung des Platzes im Walde, wo das Holz zu entnehmen war, erstattete, und daß das Holz, nachdem es gefällt und geschichtet war, nochmals von der Gemeinde besehen wurde.

Das Holzbezugsrecht der Pfarre Zuggers qualificirt sich hienach als ein nicht unmittelbar am Walde ohne Rücksicht auf eine verpflichtete Person bestehendes dingliches, sei es Miteigenthum, oder Servitutsrecht (§ 307 a. b. G. B.), sondern als ein gegen die Gemeinde zunächst als Besitzerin des Gölsenwaldes gerichtetes, also als ein zwar auf diesem letzteren haftendes, aber nicht eine unmittelbare Verfügung über seinen Gegenstand, sondern nur den Anspruch auf eine Leistung des Waldbesitzers gewährendes Recht, wonach hier alle Merkmale einer Reallast, wie sie § 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Jänner 1875 im Auge hat, zutreffen und das Ministerium vollkommen im Rechte war, auf die Ablösbarkeit dieses Holzbezuges zu erkennen.

Die Beschwerde war somit abzuweisen. — Auf den von der mitbelangten Gemeinde gestellten Anspruch auf Ersatz der Gerichtskosten ist der V. G. Hof schon mit Rücksicht auf die der Beschwerdeführerin günstigen Entscheidungen der beiden unteren administrativen Instanzen nicht eingegangen.

Nr. 2438.

Die autonomen Behörden haben einer versuchten Einschränkung der bestehenden öffentlichen Communicationen rechtzeitig entgegenzutreten, können aber nicht die hinsichtlich einer solchen Communication bereits eingetretenen Besitzverhältnisse ändern oder aufheben.

Erkenntniß vom 5. März 1885, Z. 219.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Fischer ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 17. Juli 1884, Z. 4179, betreffend die Oeffentlichkeit eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des Ge-

meindevorstehers Johann Track, in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Neurohlau, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an den böhm. Landesausschuß zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 28 der böhm. Gemeindeordnung, dann nach § 12 des böhm. Landesges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46 und § 28 des böhm. Landesges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, obliegt der Gemeinde die Sorge für die Erhaltung der Communicationsmittel sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf denselben, wonach die in der Beschwerde angefochtene Zuständigkeit der Gemeinde und der derselben übergeordneten autonomen Verwaltung in der hier vorliegenden Rechtssache, bei welcher es sich um die Eigenschaft einer als Gemeindeweg angesprochenen Communication handelt, nicht bezweifelt werden kann.

Hinsichtlich der streitigen Eigenschaft dieser Communication basirt die angefochtene Entscheidung auf der Aussage der bei dem Augenscheine vom 3. Mai 1883 einvernommenen Gedenkmänner, welche ausdrücklich bezeugt haben, daß der streitige Weg, Parcelle Nr. 1600, von den Neurohlauer Ansassen dann befahren wurde, wenn dieselben außerhalb der Gemeinde Neurohlau Fuhren zu leisten hatten. — Dieser Aussage muß — auch wenn auf die in gleichem Sinne erfolgten Protokollaraussagen vom 25. Jänner 1883, welche in Abwesenheit des Beschwerdeführers abgegeben wurden, sowie auf das im Ganzen übereinstimmende Ergebniß der erst nach Schluß des administrativen Verfahrens vom Beschwerdeführer eingeleiteten Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse (Protokoll vom 18. Nov. und 10. Dec. 1884) kein Bedacht genommen wird, umsomehr Gewicht beigelegt werden, da ihr keine Aussage im Sinne der Behauptungen des Beschwerdeführers, nämlich dahin entgegensteht, daß von Letzterem und dessen Besitzvorgängern der früher bestandene Fuß- oder der derzeit bestehende Fahrweg ausschließlich benützt worden sei. — Im Gegentheile findet sich in den Acten die anläßlich der Anlegung des neuen Grundbuches in der Gemeinde Neurohlau aufgenommene Protokollaraussage des Beschwerdeführers selbst vom 8. November 1877, in welcher er für sich und seine minderjährigen Kinder die Erklärung abgibt, daß »die Wegparcelle Nr. 1597 .... bis zu dem Punkte, wo sie von der Wegparcelle Nr. 1600 berührt wird, sowie auch der Weg Nr. 1600 .... als öffentliche Wege erscheinen, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben als Verbindungswege nach Altrohlau benützt werden«, auf Grund welcher Aussage dann auch die bezeichneten Parcellen von der Eintragung in das Grundbuch aus- und in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes in der Gemeinde aufgenommen worden sind.

Hiedurch erscheint allerdings erwiesen, daß die Wegparcellen Nr. 1597 und 1600 öffentliche Verbindungswege gewesen sind. — Allein aus den Aussagen der Gedenkmänner und aus den eigenen, besonders in dem Acte de praes. 15. October 1882, Z. 726, enthaltenen Angaben der Gemeinde

ist weiter ersichtlich, daß die Catastral-Wegparcelle Nr. 1600, auf welche die Aussagen der Zeugen sich beziehen, seit einer Reihe von Jahren von dem anrainenden Grundbesitzer — dem Beschwerdeführer — ihrer Bestimmung durch Einackerung entzogen und an Stelle derselben ein angeblich nur Privatzwecken dienender, mindestens zu einem Theile nicht mehr auf der Area der Parcelle Nr. 1600, sondern auf eigenem Grund und Boden des Beschwerdeführers errichteter Weg hergestellt wurde, welcher in die Aerarialstraße an einer anderen Stelle einmündet und vom Beschwerdeführer, wie die Gemeindevertreter bei der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben, versperrt gehalten wurde.

Darüber, daß auch auf diesem derzeit bestehenden Wege der Verkehr als öffentlicher sich vollzogen habe, bieten die Administrativacten keinen Aufschluß und erscheint die Behauptung des Beschwerdeführers, daß seit den etwa vor zehn Jahren an der bestandenen Wegparcelle Nr. 1600 vorgenommenen Aenderungen und nach Herstellung des neuen Weges auf diesem ein öffentlicher Verkehr nicht stattgefunden hat, nicht widerlegt. Es erscheint also fraglich, ob bezüglich des jetzt bestehenden Weges nicht Besitzesverhältnisse platzgegriffen haben, die zu ändern oder aufzuheben die autonomen Behörden kraft der ihnen in Wegesachen zustehenden Competenz nicht berufen wären, da dieselben nur für die Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres zu sorgen haben und demgemäß nur berufen sind, jeder wie immer gearteten Einschränkung der bestehenden öffentlichen Communicationsmittel rechtzeitig entgegenzutreten.

Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand ist demnach in wesentlichen Punkten unvollständig, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2439.

1. § 150 der Gewerbeordnung schließt, wenn eine Klage wegen strafbaren Eingriffes in ein Markenrecht von den beiden unteren administrativen Instanzen abgewiesen worden ist, nicht den Recurs an die dritte Instanz, wohl aber die Schöpfung eines Straferkenntnisses in dieser Instanz aus. — 2. Zu dem vom V. G. Hofe nach der administrativen Feststellung anzunehmenden Thatbestande gehören im Markenrechtsstreite nur die Markenbilder selbst, nicht auch die Frage ihrer Unterscheidbarkeit. — 3. In der Verwendung eines in der Bezeichnung einer Actiengesellschaft hervortretenden Wortes liegt eine gesetzlich unzulässige „Aneignung" des Namens und der besonderen Benennung eines Handeltreibenden. — 4. Sonstige Rechtssätze wie bei Nr. 1755.

Erkenntniß vom 5. März 1885, Z. 469.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Ebstein ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 7. Mai 1884, Z. 1730, betreffend einen Eingriff in das Markenrecht der Société anonyme de la Distillerie de la liqueur Bénédictine de l'Abbaye de Fécamp nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Fränkl, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Khittel, endlich des Adv. Dr. Josef

Ritter v. Winiwarter, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Société anonyme de la Distillerie de la liqueur Bénédictine de l'Abbaye de Fécamp, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst den formellen Beschwerdepunkt: daß im vorliegenden Falle zufolge des § 23 des Markenschutzgesetzes und § 150 der Gewerbeordnung in dritter Instanz nicht mehr verfahren werden durfte, als nicht begründet erkannt. Denn nach § 150 Gew.-O. ist eine weitere Recursführung nur »gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß« ausgeschlossen, im vorliegenden Falle ist aber weder von der ersten noch von der zweiten administrativen Instanz ein Straferkenntniß gefällt oder gemildert, sondern von beiden Instanzen das auf Bestrafung des Jakob Ebstein gerichtete Begehren der Société anonyme de la Distillerie de la liqueur Bénédictine abgewiesen worden. Hienach war also eine weitere Recursführung gegen das Erkenntniß der zweiten Instanz durch jenen § 150 nicht ausgeschlossen, vielmehr, da nach den übrigen Bestimmungen des zufolge § 23 des Markenschutzgesetzes auch hier anwendbaren IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung der Rechtszug in Gewerbesachen regelmäßig drei Instanzen umfaßt, gesetzlich zulässig. Nur insoweit seitens der genannten Société anonyme in der dritten Instanz auch die Bestrafung des Jakob Ebstein verlangt wurde, erschien dies durch die Analogie des cit. § 150 und durch § 3 der Min.-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. B. Nr. 31, ausgeschlossen, in dieser Beziehung ist aber auch, wie die Verhandlungsacten erweisen, das Begehren der Société anonyme als unzulässig zurückgewiesen und die administrative Judicatur ausdrücklich auf den objectiven Thatbestand des behaupteten Markeneingriffes beschränkt worden.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof das Beschwerdeanbringen aus nachstehenden Erwägungen nicht für gesetzlich begründet gehalten. — Es ist zwar nicht richtig, daß, wie das belangte k. k. Ministerium vermeint, die Frage: ob die von Jakob Ebstein zur Registrirung gebrachte Marke ohne minutiöse Untersuchung von den Marken der vorgenannten Société anonyme zu unterscheiden und daher eine Täuschung des Käufers ausgeschlossen sei oder nicht, zu dem der administrativen Judicatur zu Grunde gelegten Thatbestande gehört (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), vielmehr erscheinen als Thatbestand in diesem Sinne nur die beiderseitigen Markenbilder selbst, während die Frage ihrer Unterscheidbarkeit und beziehungsweise der Möglichkeit einer Täuschung schon einen auf diesen Thatbestand gestützten Schluß darstellt, den zu ziehen dem Richter im Markenrechtsstreite obliegt und der eben daher auch von dem V. G. Hofe auf seine gesetzliche Grundlage zu prüfen ist. Allein indem der V. G. Hof diese Frage in seine Cognition einbezog, ist er zugleich zu dem Ergebnisse gelangt, daß dieselbe in dem angefochtenen Erkenntnisse, wodurch dem Jakob Ebstein der Gebrauch der Marke Nr. 3207 untersagt wurde, in vollkommen gesetzlicher Weise entschieden worden ist. — Der V. G. Hof hat diese Entscheidung zunächst schon darum gerechtfertigt erkannt, weil in dem Vorgehen des Jakob Ebstein nicht blos eine Markennachahmung, sondern

auch die nach § 6 und 17 des Markenschutzgesetzes verpönte Aneignung des Namens und der besonderen Benennung des Etablissements der klägerischen Firma zu erkennen ist und daher auch die in der Klage de praes. 28. März 1883 behauptete Contravention gegen § 17 cit. hier dem objectiven Thatbestande nach vorliegt. Denn da die klägerische Firma eine Actiengesellschaft ist, ihr Name also mit der von ihr gewählten Bezeichnung ihres Etablissements zusammenfällt, in dieser Bezeichnung aber, nämlich in den Worten: »Société anonyme de la Distillerie de la liqueur Bénédictine de l'Abbaye de Fécamp« das Wort: »liqueur Bénédictine« als das entscheidende erscheint, indem unter dieser Bezeichnung handelsüblich nur der »Liqueur Bénédictine de l'Abbaye de Fécamp« verstanden wird, so muß darin, daß Jakob Ebstein sein Fabrikat ebenfalls als »Liqueur Bénédictine originale« bezeichnet, eine Aneignung des Namens und der besonderen Benennung des klägerischen Etablissements gefunden werden.

Indeß auch abgesehen hievon, war die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet, weil die Marke des Jakob Ebstein Nr. 3207 sich thatsächlich »ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit« von den für die klägerische Firma registrirten Marken, insbesondere von der das Gesammtbild dieser Marken zeigenden Marke Nr. 1570 nicht unterscheiden läßt, daher hier allerdings eine Markennachahmung im Sinne des § 15 und 16 des Markenschutzgesetzes vorliegt. Denn in den beiderseitigen Marken erscheint als hervorstechendes Merkmal das Benedictinerkreuz mit drei über dasselbe gesetzten Buchstaben: D. O. M. in der klägerischen, B. O. N. in der Marke des Beschwerdeführers. Es kann nicht bezweifelt werden, daß hiedurch eine Täuschung des Käufers bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit möglich erscheint, und zwar nicht nur deshalb, weil der mittlere der drei Buchstaben der gleiche ist, sondern weil überhaupt die Combination der Buchstaben mit dem Kreuze derart als charakteristisches Zeichen der Benedictinermarke gilt, daß sie dem Käufer vor Allem in die Augen fallen und seine Aufmerksamkeit von näherer Untersuchung der einzelnen Buchstaben ablenken muß. Dazu kommt nun noch, daß sich den Käufern auf beiden Marken die Bezeichnungen »Liqueur Bénédictine« darstellen, wobei der Unterschied, daß es in der Marke Nr. 3207 »Liqueur Bénédictine Originale«, in der Marke Nr. 1570 »Véritable liqueur Bénédictine« heißt, vollkommen zurücktritt, und daß weiters die zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen, dann die zur Marke gehörenden Annoncen sich innerhalb des Gesammtmarkenbildes wie auf den mit denselben bezeichneten Flaschen an denselben Stellen finden. Unter diesen Umständen muß wohl angenommen werden, daß bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit der Käufer nur die hervortretende Gleichartigkeit der beiderseitigen Marken wahrnehmen wird, und daß hingegen zur Wahrnehmung der zurücktretenden Verschiedenheit der Marken, welche insbesonders in dem Texte zu den Markenbildern besteht, eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit erforderlich wäre, zumal, wenn nach Weisung der Min.-Verordnung vom 15. Juni 1863, Z. 5606, erwogen wird, daß der Käufer in der Regel kein Exemplar der gesuchten Marke mit sich führen, sondern den Vergleich nur nach dem Gedächtnisse vornehmen dürfte.

Daß endlich auch aus dem zu Gunsten des Beschwerdeführers abgegebenen Sachverständigenbefunde für sich allein kein Argument gegen die angefochtene Entscheidung abgeleitet, insbesonders dieselbe mit Rücksicht hierauf

nicht als eine nach § 25 Markenschutzgesetzes gesetzlich unzulässige »Ueberschau« erklärt werden kann, ist selbstverständlich. Denn durch die Bestimmung des § 25 ist nur die Vornahme eines zweiten Sachverständigenbefundes, nicht aber die richterliche Würdigung der fachmännischen Meinung der Sachverständigen ausgeschlossen. Diese letztere ist nach dem Gesetze, welches das Urtheil in Markenrechtssachen der Administrativbehörde zuweist (§ 23 Markenschutzgesetz), stets nur consultativ, nicht decisiv (§ 25 ibid), stellt nur ein Element der Entscheidung her, kann aber nicht als diese selbst gelten, was der Fall wäre, wenn der administrative Richter im Markenrechtsstreite unter allen Umständen an den Befund des Sachverständigen gebunden wäre, somit keine andere Aufgabe hätte, als diesen zu constatiren, zu enunciren und zu exequiren.

Hienach hat der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet erkannt und die dawider ergriffene Beschwerde des Jakob Ebstein abzuweisen gefunden.

Nr. 2440.

1. Der Landesausschuß ist in Jagdsachen zur Ueberprüfung und Correctur der Entscheidungen der autonomen Organe berechtigt. — 2. Eine in den Licitationsbedingnissen vorkommende, der Anordnung des böhm. Jagdgesetzes, daß der Meistbieter als Pächter anzusehen sei, entgegenstehende Bestimmung, ist rechtsunwirksam, ohne daß schon deswegen der Licitationsact für ungiltig erklärt werden müßte.

Erkenntniß vom 6. März 1885, Z. 663.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses von Schönwald gemeinschaftlich mit der Gemeindevertretung ca. böhmischen Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. März 1884, Z. 6197, betreffend die Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd von Schönwald, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Prossinagg, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Emanuel Sommer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Am 27. December 1883 fand die licitatorische Verpachtung der genossenschaftlichen Jagd von Schönwald statt. Punkt 10 der Pachtbedingnisse enthält den Vorbehalt für den Jagdausschuß, »nach vollendeter Verpachtung unter Berücksichtigung des Meistbotes einen unter den drei Meistbietenden zu wählen.« — Das Meistbot mit 84 fl. wurde von dem Gutsverwalter Jellinek, Namens des Gutsbesitzers Emanuel Sommer, eingebracht. Der Jagdausschuß übertrug jedoch die Pachtung dem Mitlicitanten Ignaz Ritschel, welcher 83 fl. geboten hatte, und welcher sich bei Uebertragung der Pachtung bereit erklärte, 84 fl. zu zahlen. — Ueber Recurs der Domänenverwaltung Schönwald erklärte der Bezirksausschuß von Karbitz mit Erlaß vom 2. Februar 1884, Z. 58, die Verpachtung der Jagd für ungiltig und ordnete

eine neue Licitation an. — Der Landesausschuß wies die hiegegen eingelegte Berufung des Jagdausschusses im Hinblicke auf § 18 des Jagdgesetzes zurück, änderte aber zugleich die angefochtene Entscheidung des Bezirksausschusses, dahin ab, daß nicht eine neuerliche Licitation vorzunehmen, sondern der Gutsbesitzer Emanuel Sommer von Schönwald als Pächter anzusehen sei.

Die Beschwerde des Jagdausschusses richtet sich nur gegen den letzten Theil der Entscheidung des Landesausschusses und führt an, daß Sommer gegen die Annullirung des Verpachtungsactes durch den Bezirksausschuß nicht recurrirt habe, und daß der Landesausschuß nicht berechtigt gewesen sei, über die Entscheidung des Bezirksausschusses von Amtswegen hinauszugehen und dieselbe zum Nachtheile der Jagdgenossenschaft abzuändern.

Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses kann nur dahin aufgefaßt werden, daß der Landesausschuß den Licitationsact nicht cassiert, sondern die denselben cassierende Entscheidung des Bezirksausschusses dahin abgeändert hat, daß der Licitationsact aufrechterhalten, und auf Grund desselben unter Annullirung der Bestimmung des § 10 der Bedingnisse der Meistbieter als Pächter erklärt wurde. — Nachdem der Landesausschuß nach § 13 des Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, zur Ueberprüfung und Correctur der Entscheidung der autonomen Organe in Jagdsachen berechtigt ist und im gegebenen Falle es sich darum handelt, ob der im Licitationswege vorgenommene Verpachtungsact aufrecht zu erhalten oder zu cassieren sei, so war der Umstand, daß Sommer gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses nicht recurrirt hat, bei Entscheidung dieser oben angeregten Frage nicht von Belang, umsoweniger, als Sommer im gegebenen Falle Meistbieter war, es sich also um die Frage der Anwendung des § 18 Jagdgesetzes gehandelt hat.

In Anbetracht der Bestimmung des letztangegebenen Paragraphes ist der Meistbieter als Pächter anzusehen, und ist diese gesetzliche Bestimmung eine derart kategorische, daß eine in den Licitationsbedingnissen dem entgegenstehende Bestimmung geradezu als unwirksam zu betrachten ist, ohne daß dadurch der auf Grund dieser Licitationsbedingnisse vorgenommene Licitationsact für ungiltig erklärt werden müßte. — Wenn daher der Landesausschuß den durchgeführten Licitationsact für giltig erkannt und im Sinne des § 18 des Jagdgesetzes den Sommer als Meistbieter angesehen hat, so war darin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2441.

Ist eine den feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten entsprechende Anordnung in Betreff eines Hausbestandtheiles, zugleich die von der autonomen Behörde ausgesprochene rechtliche Unzulässigkeit der zwangsweisen Beseitigung und Verlegung desselben, in Rechtskraft erwachsen, so kann dieser für den Hausbesitzer geschaffene Rechtszustand von Seite der autonomen Organe nicht mehr in Frage gestellt werden.

Erkenntniß vom 6. März 1885, Z. 662.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Julius Heide und Genossen ca. böhm. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben

vom 19. März 1884, Z. 41918, betreffend die verweigerte Beseitigung eines Abortes am Hause C.-Nr. 274 in Böhm.-Kamnitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Brabbeé, dann des Adv. Dr. Adolf Ernst, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Anna Weiß, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 28. Februar 1883, Z. 24495, womit über Recurs von Julius Heide und Genossen die Beseitigung eines an der Außenseite des der Anna Weiß gehörenden Hauses Nr. 274 in Böhm.-Kamnitz angebrachten Abortes und die Verlegung desselben in das Innere des Hauses angeordnet worden war, wurde mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 10. December 1883, Z. 2766, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil eine von der Gemeinde und dem Bezirksausschusse bestätigte Entscheidung des Bürgermeisteramtes Böhm.-Kamnitz vom 22. Mai 1878, Z. 538, wodurch über ein Begehren um Anordnung der Verlegung jenes Abortes in das Innere des Hauses Nr. 274 in Böhm.-Kamnitz bereits abweislich erkannt worden war, in der der Landesausschuß-Entscheidung zum Grunde liegenden Verhandlung nicht zur Sprache gekommen war und deshalb vom Landesausschusse nicht in Betracht gezogen werden konnte und weil der Verwaltungsgerichtshof daher den bei der Entscheidung angenommenen Thatbestand als in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig erkannte. — Hiernach fällte der Landesausschuß eine neuerliche Entscheidung vom 19. März 1884, Z. 41918, und wies den Recurs von Julius Heide und Genossen mit der Begründung ab, daß der Landesausschuß an die Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes, gemäß welcher bezüglich der Verlegung des Abortes in das Innere des Hauses Nr. 274 bereits erkannt worden, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 gebunden sei, und daß die Gemeinde und der Bezirk, welche für das öffentliche Interesse ihres Bezirkes in erster Reihe zu sorgen berufen wären, auf die Beseitigung des Abortes nicht drängen.

In der hiegegen von Julius Heide und Genossen gerichteten Beschwerde wird zuerst bemerkt, daß das Erkenntniß des V. G. Hofes vom Landesausschusse irriger Weise als ein der meritorischen Entscheidung des Landesausschusses präjudicirendes aufgefaßt wurde; es wird weiter ausgeführt, daß die Entscheidung des Bürgermeisteramtes Böhm.-Kamnitz vom Jahre 1878 dem Rechte Dritter, welche in der damaligen Verhandlung nicht betheiligt waren, gegen den polizeiwidrigen Abort aufzutreten, nicht entgegengesetzt werden könne, endlich, daß der Bestand dieses Abortes gegen die Bestimmungen der Bauordnung für Böhmen (insbesondere §§ 61 und 62) verstoße. — Endlich wird der Umstand, daß die unteren autonomen Instanzen nicht auf die Beseitigung des Abortes dringen, als für die Schlußfassung des zur Handhabung der Baupolizei in oberster Instanz berufenen Landesausschusses nicht maßgebend bezeichnet.

Hierüber ist zunächst die, in den Motiven der Landesausschuß-Entscheidung zum Ausdruck gelangte Ansicht, er sei an die im Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 10. December 1883 ausgesprochene Rechtsanschauung gebunden gewesen, als eine irrthümliche zu bezeichnen, weil, wie in der Beschwerde richtig hervorgehoben wird, in diesem nicht nach § 7, sondern nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 geschöpften Erkenntnisse eine meritorische Rechtsanschauung überhaupt nicht ausgesprochen wurde und weil daher die Beurtheilung der sich aus dem im Sinne des h. g. Erkenntnisses ergänzten Sachverhalte ergebenden Rechtsfolgen der freien Würdignng des Landesausschusses bei der von ihm zu treffenden neuerlichen Entscheidung überlassen war. — Auch die gegen die Motivirung der angefochtenen Entscheidung in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß die Haltung der unteren autonomen Instanzen, welche auf die Beseitigung des Abortes nicht drängten, für die Entscheidung des Landesausschusses nicht maßgebend sein konnte, muß als richtig bezeichnet werden.

Dagegen wurde die angefochtene Entscheidung in der Sache deshalb als gesetzlich begründet erkannt, weil die Streitsache in der That als eine für den Bereich der autonomen Verwaltung rechtskräftig entschiedene sich darstellt. — Mit dem Bescheide des Bürgermeisteramtes von Böhm.-Kamnitz vom 22. Mai 1878, Z. 538, wurde zwar der Umbau des Abortes auf eine den feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten entsprechende Weise angeordnet, aber die zwangsweise Beseitigung und Verlegung des fraglichen Abortes in das Innere des Hauses Nr. 274 als rechtlich unzulässig erklärt. — Dieser Bescheid, welcher nur von der Besitzerin des Hauses Nr. 274, Anna Weiß, angefochten und vom Gemeinde- und Bezirksausschusse bestätigt worden war, ist unbestrittenerweise in Rechtskraft erwachsen, und hat daher für Anna Weiß einen Rechtszustand begründet, welcher (sowie z. B. ein rechtskräftig ertheilter, wenngleich materiell den Bauvorschriften nicht entsprechender Bauconsens) von Seite der autonomen Organe nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Daß das Begehren um Beseitigung des Abortes im Jahre 1878 nicht von den heutigen Beschwerdeführern, sondern von anderen Personen, welche seinerzeit die Recursführung versäumten, gestellt worden war, ändert an der Rechtslage nichts, weil es sich nicht um ein Privatverhältniß zwischen Anna Weiß und anderen Hausbesitzern, sondern um eine Angelegenheit der Baupolizei handelt, welche von den autonomen Organen von Amtswegen in Vertretung der Gesammtheit und nicht einzelner Personen zu handhaben ist.

Es kann daher von Seite der autonomen Organe nur die Durchführung des rechtskräftigen, die öffentlichen Rücksichten wahrenden Auftrages des Gemeindeamtes vom 22. Mai 1878 wegen des Umbaues des Abortes ins Werk gesetzt werden, die gänzliche Beseitigung desselben kann aber nicht mehr mittelst einer polizeilichen Verfügung angeordnet, sondern sie könnte eventuell nur mehr im Wege der Enteignung angestrebt werden. — Hiernach konnte auf die materielle Frage der Vereinbarkeit des Bestandes des Abortes mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht mehr eingegangen, sondern es mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2442.

Die Beamten der Wiener städtischen Versorgungsanstalt gehören als Gemeindebeamten nicht zu den von den Gemeindeumlagen befreiten Personen.

Erkenntniß vom 6. März 1885, Z. 664.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Erler und Genossen, Beamten der Wiener städtischen Versorgungsanstalt in Mauerbach, ca. n.-ö. Landesausschuß anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. Mai 1884, Z. 4331, betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen, zur Einkommensteuer von den Dienstbezügen der Beschwerdeführer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, in Vertretung des n.-ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die im § 75 der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Ausnahme von Gemeindeumlagen auf die beschwerdeführenden Beamten und Aerzte der Wiener städtischen Versorgungsanstalt in Mauerbach keine Anwendung finde, weil sie Beamte der Gemeinde Wien und nicht öffentliche Fondsbeamte seien.

Auf die formellen Einwendungen gegen die der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung vorausgegangene Behandlung der Angelegenheit fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über den Recurs der Beschwerdeführer gegen die Vorschreibung des Gemeindezuschlages außer Zweifel steht, und weil daher alle früheren Vorgänge, deren formelle Correctheit nicht zu untersuchen ist, nicht weiter in Betracht kommen können.

Der zur Beurtheilung der Stellung der Beschwerdeführer zunächst berufene Wiener Magistrat erklärt in seiner Note an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 6. December 1883, Z. 349493, bestimmt, daß der Wiener Armenfond keine juristische Person ist, und daher als Fond keine Beamten haben kann, und auch keine hat. — Wenn der Landesausschuß auf Grund dieser Erklärung angenommen hat, daß die Beschwerdeführer keine Fondsbeamten, sondern Gemeindebeamten seien, so konnte hierin eine actenwidrige oder ergänzungsbedürftige Thatbestandsannahme nicht erblickt werden.

Da aber Gemeindebeamte im § 75 (Gem.-O.) nicht genannt sind, und Ausnahmen vom Gesetze nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. Bei dieser Sachlage war der V. G. Hof auch nicht bemüssigt, sich auf die Erörterung der Frage einzulassen, ob die Beschwerdeführer, selbst wenn sie aus einem von der Gemeinde verwalteten Fonde ihre Dienstbezüge erhielten, als öffentliche Fondsbeamte im Sinne der citirten Gesetzesstelle anzusehen wären oder nicht.

Auf eine Würdigung des von den Beschwerdeführern angerufenen, den Administrativacten beiliegenden Erlasses des k. k. Min. des Innern

vom 31. December 1858, Z. 11743, aus welchem die Beschwerdeführer eine Gleichstellung der Gemeindebeamten mit den öffentlichen Fondsbeamten ableiten zu können glauben, war schon deshalb nicht einzugehen, weil jener Erlaß nicht von Gemeindeumlagen, sondern von Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen handelt.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2443.

Das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, findet auf jene Erwerbsgenossenschaften, welche statutenmäßig nicht behindert sind, ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder auszudehnen, keine Anwendung.*)

Erkenntniß vom 10. März 1885, Z. 628.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der bürgerl. Vorschußcasse in Hronov, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 9. Juni 1884, Z. 39500, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf dieselbe, beziehungsweise die Vorschreibung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, womit die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Vorschußcassa ausgesprochen wurde, stützt sich keineswegs auf den Beschluß der Generalversammlung vom 7. Mai 1882, bezüglich der Verwendung der Geldüberschüsse, wie es die Beschwerde irrig vermeint.

Es wurde auch nicht als Thatbestand angenommen, daß die Vorschußcassa ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder factisch ausdehnt, sondern daß der Geschäftsbetrieb statutenmäßig nicht auf die Mitglieder beschränkt erscheint, indem die Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit auf Nichtmitglieder, wenn die Gesammtheit der Genossenschafter den Willen in dieser Weise in der Generalversammlung zum Ausdrucke bringt, ohne Aenderung der Statuten, daher auf Grund derselben erfolgen kann.

Diese Annahme der k. k. Finanz-Landes-Direction ist aber vollkommen begründet im Hinblicke auf die Bestimmung des § 14 der Statuten, welcher lautet: »Dehnt die Vorschußcasse die Creditgewährung auch auf Nichtmitglieder aus, was nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung geschehen darf, gelten für sie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Kaufleute (§ 13 des Gesetzes) und ist die Vorschußcasse bezüglich dieses Theiles ihrer Thätigkeit dann eine Erwerbsunternehmung.«

Wenngleich also nach § 3 der Statuten der Zweck des Vereines darin besteht, Geldmittel für die Mitglieder zu beschaffen, so ist es nach dem

---

*) Vgl. auch Erkenntniß Nr. 1251 (Bd. VI, J. 1882).

citirten § 14 der Statuten für die Vorschußcasse auch zulässig und zumindestens statutenmäßig nicht ausgeschlossen, ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder ohne eine weitere Statutenänderung durch einen Generalversammlungs-Beschluß auszudehnen.

Da aber das Gesetz vom 27. December 1880 laut § 1 desselben blos auf solche Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Anwendung zu finden hat, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen, nach den Statuten aber des beschwerdeführenden Vereines der Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder ausdrücklich nicht nur nicht beschränkt, sondern dessen Ausdehnung eben auf Nichtmitglieder zulässig erscheint, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Belangend die Höhe des in Anwendung gebrachten Steuersatzes, so war dieselbe weder Gegenstand des Recurses noch der administrativen letztinstanzlichen Entscheidung, es war daher auch der V. G. Hof in Gemäßheit des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berechtigt, die in dieser Richtung erhobene Beschwerde in den Bereich seines Erkenntnisses zu ziehen. — Es mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2444.

1. Das Betreten des Mauthschrankens stellt sich als jener Act dar, aus dessen Anlasse Jeder, der nicht gesetzlich mauthfrei ist, die Mauthgebühr zu zahlen hat. — 2. Den Bewohnern der sog. mauthumschlossenen Orte steht keine Mauthfreiheit, sondern nur eine Erleichterung zu. — 3. Unter Wirthschaftsfuhren sind nur die mit Artikeln des Wirthschaftsbetriebes beladenen, nicht aber solche Fuhren zu verstehen, die blos behufs Personentransportes zur Nachsichtspflege verrichtet werden.*)

Erkenntniß vom 10. März 1885, Z. 636.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Roßbacher ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. April 1884, Z. 5581, betreffend die Mauthpflicht von Nachsichtsfuhren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Oberneder, dann des k. k. Min.-Secr. Freiherrn v. Jorkasch-Koch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Johann Roßbacher besitzt in Wr.-Neustadt, einem unbestritten mauthumschlossenen Orte, zwei Gasthäuser, das eine innerhalb, das andere außerhalb des Mauthschrankens. — Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung und der dagegen gerichteten Beschwerde, bildet den Gegenstand des Streites die Mauthabnahme für zwei Fuhren des Beschwerdeführers, welche am 6. und 9. Februar 1883 zum Zwecke der Nachsicht in seinem außerhalb des Mauthschrankens gelegenen Gasthause unternommen worden sind.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 581 (Bd. III, J. 1879).

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Es muß vor Allem erinnert werden, daß nach dem geltenden Mauthsystem (Hofkammerdecret vom 17. October 1821, polit. Ges. S. Nr. 154 ex 1821, Punkt 1, Alinea 3) die für jede der Mauthstationen festgesetzte Mauthgebühr Jeder, der den Schranken passirt, und nicht gesetzlich mauthfrei ist, zu entrichten hat, ohne Unterschied der Richtung, in welcher er ihn passirt. — An diesem Grundsatze, daß bei jedesmaliger Passirung des Mauthschrankens die Mauthgebühr zu entrichten ist, wurde mit dem vom Beschwerdeführer angerufenen Hofkammerdecrete vom 7. August 1830, Nr. 28834, polit. Ges. S. Nr. 85, und zwar, wie es daselbst ausdrücklich heißt, zur Erleichterung der Bewohner jener Orte, in welchen mehrere Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, eine Aenderung blos in der Art normirt, daß vom 1. November 1830 angefangen, die Bewohner eines solchen Ortes, insoferne sie mit eigenem oder in dem Mauthorte gemiethetem Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur Einmal, bei dem Eintritte in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln seien.

Aus dem Zusammenhalte dieser beiden gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß das Betreten des Mauthschrankens sich als jener Act darstellt, aus dessen Anlasse Jeder, der nicht gesetzlich mauthfrei ist, die Mauthgebühr zu zahlen hat, und daß den Bewohnern der sogenannten mauthumschlossenen Orte keineswegs die Mauthfreiheit, vielmehr nur eine Erleichterung in der Art zugestanden worden ist, daß sie nicht bei jedesmaligem Passiren des Schrankens (beim Austritte und beim Eintritte), also zweimal die volle Mauthgebühr, sondern für jeden dieser Acte nur mehr die halbe Gebühr, diese aber zusammen auf Einmal bei dem Eintritte (durch den Mauthschranken in das Innere des Ortes) zu bezahlen haben.

Nach dem unbestrittenen Thatbestande trifft dieser letztere Fall bei dem Beschwerdeführer zu, weshalb in dieser Richtung der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken konnte, zumal auch die nach Angabe der Beschwerde vor etwa zwanzig Jahren an die heutige Stelle erfolgte Versetzung des Mauthschrankens, als deren Folge die heutige Mautheinhebungsfrage zu betrachten ist, dazumal vom Beschwerdeführer — wie er selbst zugibt — unangefochten geblieben ist.

Die angefochtene Entscheidung konnte aber auch nicht in der Richtung, daß sie die in Rede stehenden Fuhren nicht als mauthfreie Wirthschafts- oder Gewerbefuhren behandelt hat, als gesetzwidrig erkannt werden. — Im Mauthnormale, Hofkammer-Präsidialdecret vom 17. Mai 1821, polit. Ges. S. Nr. 74 ex 1821, wird im § 4 sub lit. o Punkt 3 bestimmt, daß alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale und die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, den Ortsbewohnern von der Wegmauth freigelassen werden.

Nach der allgemeinen Interpretationsregel, wonach Begünstigungen und Ausnahmen nicht ausdehnend interpretirt werden sollen, kann der Ausdruck »Wirthschaftsfuhren« nur auf solche Fuhren, die unmittelbar beim

Betriebe der Boden- und Waldwirthschaft, oder des Gewerbes nothwendig sind und verrichtet werden, bezogen, nicht aber auch auf jene Fuhren angewendet werden, bei denen es sich nicht um Ueberführung von zur Bearbeitung des Bodens und Bestellung der Wirthschaft, oder des Gewerbes erforderlichen Artikeln, nicht um Einbringung der Boden- oder Gewerbeproducte u. dgl., sondern darum handelt, daß sich der Eigenthümer der Wirthschaft oder des Gewerbes, oder seine Bediensteten zur Nachsichtspflege bei der Land-, Wald- oder Gewerbewirthschaft, auf das Feld, in den Wald oder zur Gewerbsstätte begeben.

In diesem Sinne haben sich auch die Hofkammerdecrete vom 26. Oct. 1821 (Prov. Ges. S. für Böhmen, 3. Bd. Nr. 322) und vom 17. Juli 1824 (Goutta's Ges. S. 49. B. Nr. 268) ausgesprochen. — Hieraus läßt sich entnehmen, daß man unter mauthfreien Wirthschaftsfuhren nur die mit Artikeln des Wirthschafts- oder Gewerbebetriebes beladenen, nicht aber die — wie im gegebenen Falle — in Kaleschen unternommenen Fuhren zu verstehen hat, welche blos behufs des Personentransportes verrichtet werden.

Sofern endlich Beschwerdeführer auch seine persönliche Befreiung von der Entrichtung der Mauthgebühr, in seiner Eigenschaft als Bürger von Wr.-Neustadt in Anspruch nehmen zu dürfen glaubt, ist zu erinnern, daß dieser Anspruch im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben wurde, daher die Angelegenheit, als in dieser Richtung im administrativen Wege nicht ausgetragen, im Sinne des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vom V. G. Hofe nicht erörtert werden kann.

Die Beschwerde mußte sonach theilweise als unbegründet, theilweise als unzulässig abgewiesen werden.

Nr. 2445.

Die Rückzahlung einer entrichteten Gebühr auf Grund des Gebührengesetzes oder überhaupt auf Grund einer, sich nicht als Recurs darstellenden Eingabe, begründet nicht die Verbindlichkeit zur Zahlung der 6perc. Vergütungszinsen.

Erkenntniß vom 10. März 1885, Z. 617.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Paul Ritter von Putzer ca. Entscheidung des k. k. Finanz.-Min. vom 21. März 1884, Z. 4842, betreffend die Verweigerung der Zahlung von 6perc. Vergütungszinsen von einer rückerstatteten Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1587 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 2446.

Die Nichterstattung einer Anzeige an die competente Behörde über die Wiedervermiethung einer leergestandenen Wohnung, oder die Ueberreichung einer solchen Anzeige nicht in der gesetzlich bestimmten Zeit und Art, begründet den Versuch einer Zinsverheimlichung und muß als solche bestraft werden.

Erkenntniß vom 10. März 1885, Z. 615.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Otto, Hausbesitzers in Prag, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 22. Juli 1884, Z. 51198, betreffend eine Zinsverheimlichungsstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Johann Otto, Hausbesitzer von C.-Nr. 554/II in Prag, hatte in Folge seiner am 9. Februar 1883 erstatteten Anzeige von der Leerstehung der im obigen Hause befindlichen und um 150 fl. vermiethet gewesenen ebenerdigen Hausbestandtheile Nr. 3 und 18 die Abschreibung der auf diese entfallenden Hauszinssteuer für die zwei Quartale, und zwar den Februar- und Maitermin des Jahres 1883 erwirkt. — Bei dem am 1. Februar 1884 vorgenommenen steuerbehördlichen Localaugenscheine wurde constatirt, daß die fraglichen Wohnungsbestandtheile bereits wieder, und zwar nach dem eigenen Geständnisse des Hauseigenthümers seit 1. Mai 1883 vermiethet worden waren. — In Folge dessen wurde dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen endgiltigen Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 22. Juli 1884 wegen Zinsverheimlichung eine Zinsstrafe per 95 fl. 62½ kr., dann eine Steuerstrafe von 25 fl. 50 kr. auferlegt und demselben die Nachtragssteuer mit 17 fl. vorgeschrieben.

Der V. G. Hof konnte in dieser, mit der vorliegenden Beschwerde angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Im Hofkanzleidecrete vom 18. Juni 1821, Z. 1058, ist Punkt 4 angeordnet, daß der Hauseigenthümer verpflichtet ist, wenn eine durch einige Zeit leergestandene Wohnung wieder vermiethet wird, hievon in der im 1. Punkte bestimmten Zeit und Art, das ist binnen 14 Tagen, unter Beilegung des Zinsbekenntnisses eine schriftliche Anzeige in duplo an die zur Erhebung und Richtigstellung der Hauszinsertrags-Bekenntnisse bestimmte Behörde zu erstatten.

Nun hat der Beschwerdeführer bei seiner am 6. März 1884 erfolgten behördlichen Einvernahme ausdrücklich zugestanden, daß die Anzeige über die seit dem Maitermine des Jahres 1883 erfolgte Wiedervermiethung der fraglichen Hausbestandtheile aus seinem Versehen unterblieben ist. — Es war daher eine solche Anzeige nicht blos verspätet überreicht, sondern gänzlich unterlassen worden. — Diese Thatsache constituirt nach dem Hofkanzleidecrete vom 15. Mai 1826, Z. 975, den Versuch einer Zinsverheimlichung und mußte als solche bestraft werden.

Die weitere Einwendung des Beschwerdeführers, daß derselbe in seiner Ende August 1883 behördlich überreichten Zinsfassion vom Hause

C.-Nr. 554/II für das Jahr 1884 die in Rede stehenden Hausbestandtheile anmerkungsweise als seit dem Maitermin des Jahres 1883 vermiethet bezeichnete, war nicht zu berücksichtigen, nachdem — wie schon oben bemerkt — es gesetzlich nicht genügt, die Wiedervermiethung einer leergestandenen Wohnung in beliebiger Weise zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen, sondern es muß die diesfällige Anzeige in der durch das Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1821, Z. 1058, vorgeschriebenen Zeit und Art überreicht werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2447.

1. Die Verweigerung der Concession zum Betriebe der im § 15 Gewerbeordnung angeführten Gewerbe können die Behörden nach freiem Ermessen aussprechen. — 2. Die Zubereitung und der Verkauf von diätetischen Mitteln, welche nach dem Gutachten der sachverständigen Sanitätsorgane den Arzneimitteln zuzuzählen sind, ist ausschließlich Apotheken vorbehalten.

Erkenntniß vom 11. März 1885, Z. 669.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Stiastny, Materialwaarenhändlers in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. August 1884, Z. 11400, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe von Moorwain'schen Pillen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Brabbeé, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Franz Schneider, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Abweisung des Gesuches des Beschwerdeführers um Bewilligung zur Erzeugung und zum Verkaufe von Moorwain'schen Pillen gegen Fettleibigkeit macht die Beschwerde geltend: 1. Daß Beschwerdeführer gemäß seines Befugnisses als Materialwaarenhändler diese Pillen, da sie ein blos diätetisches Mittel sind, führen dürfe (§ 2 Verordnung vom 17. September 1883, Nr. 152); 2. daß nach § 54 und 15, Abs. 14 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., die Concession nicht hätte verweigert werden sollen, da er Magister der Pharmacie sei und früher das Apothekergewerbe betrieben habe, da er ferner die Concession zur Darstellung von Giften besitze und dieser jene zur Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate gleichgestellt werden.

Was nun zunächst den ad 2 angeführten Beschwerdepunkt anbelangt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage die Entscheidung in dieser Richtung einer Ueberprüfung zu unterziehen, weil — wie aus § 23 Gew.-O. sich ergibt — die Behörden die Verweigerung der Concession zum Betriebe der im § 15 angeführten Gewerbe nach freiem Ermessen aussprechen können, der Judicatur des V. G. Hofes in dieser Richtung also die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 entgegenstand.

Den ad 1 angeführten Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Nach dem Gutachten der sachverständigen Sanitätsorgane sind die Moorwain'schen Pillen den Arzneimitteln zuzuzählen. — An der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Feststellung hatte der V. G. Hof zu zweifeln umsominder Anlaß, als der Beschwerdeführer selbst bei seiner Protokollar-Einvernahme ddo. 25. März 1884 anführte: »daß die fraglichen Pillen nach einem Recepte des im Jahre 1867 verstorbenen Med. Dr. Hermann aus Arzneistoffen bereitet und als ein Medicament angesehen werden müssen und als der Umstand, daß vorliegend die Zubereitung der Pillen nicht nach ärztlicher Verschreibung für einen einzelnen concreten Fall, sondern nach einem älteren ärztlichen Recepte ausgeführt werden will, der Qualification des Präparates als Arzneimittel nicht entgegensteht.«

Da nun nach § 1 der Verordnung vom 17. September 1883, Nr. 152 R. G. B., die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlichen Verschreibungen ausschließlich Apotheken vorbehalten ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung im Gesetze gegründet und es war die Beschwerde zurückzuweisen.

Nr. 2448.

Einkünfte des Gemeindevermögens dürfen (von Ausnahmsfällen des Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1868 abgesehen) für einen Cultuszweck nicht verwendet werden.

Erkenntniß vom 11. März 1885, Z. 668.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Bohnovic ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 6. August 1884, Z. 27834, betreffend die Kosten für die Renovirung einer Kapelle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Bohnovic, zur Wiederherstellung der Ortskapelle das nöthige Holz aus dem Gemeindewalde beizustellen, aufgehoben, weil nach § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874 die bezüglich der katholischen Cultusauslagen den Ortsgemeinden obgelegenen Verpflichtungen auf die Pfarrgemeinden übergegangen sind, und weil eine Einrichtung für Cultuszwecke aus dem Grunde, daß sie im Eigenthum einer Gemeinde sich befindet, noch nicht zur Gemeindeanstalt wird.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung für gesetzlich begründet gehalten, weil es sich bei Wiederherstellung der Ortskapelle von Bohnovic in erster Linie um einen Zweck des katholischen Cultus handelt, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, von den dort normirten Ausnahmsfällen abgesehen, Andersgläubige

zu Leistungen für Cultuszwecke nicht herangezogen werden dürfen, es aber offenbar eine indirecte Heranziehung der nicht katholischen Gemeindeangehörigen in sich schließt, wenn für einen katholischen Cultuszweck Einkünfte des Gemeindevermögens — hier das Erträgniß des Gemeindewaldes — verwendet werden.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen, war der Landesausschuß vollkommen im Rechte, wenn er die von der Gemeindevertretung beschlossene Verwendung dieses Walderträgnisses für den Kapellenbau nicht für zulässig erklärte und es mußte sonach die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Gemeinde Bohnovic als unbegründet abgewiesen werden.

— — —

Nr. 2449.

Voraussetzungen für das Recht der politischen Behörden, Beschlüsse eines Gemeindeausschusses in ihrer Vollziehung zu untersagen.

Erkenntniß vom 12. März 1885, Z. 612.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lišnic ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. Mai 1884, Z. 6101, betreffend das Fischereirecht im wilden Adlerflusse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, sowie des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Domäne Senftenberg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat über Ansuchen der Domänenverwaltung von Senftenberg, in Ausübung des der Staatsverwaltung nach § 102 der böhm. Gemeindeordnung zustehenden Aufsichtsrechtes mit der angefochtenen Entscheidung vom 20. Mai 1884, Z. 6101, die Vollziehung des Gemeindeausschuß-Beschlusses ddo. Lišnic 18. April 1882, betreffend die öffentliche Licitation der Fischerei im Adlerflusse innerhalb des Lišnicer Gemeindegebietes untersagt. — Begründet wird diese Entscheidung damit, daß mit dem Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 20. Jänner 1855, Z. 29344, die Ausübung des Fischereirechtes in dem das Dominium Senftenberg durchströmenden Flüssen und Bächen der Obrigkeit insolange zugesprochen wurde, bis eine allgemeine gesetzliche Regelung der Fischereirechte erfolgen, beziehungsweise bis in Betreff einzelner Fluß- oder Bachstrecken im ordentlichen Rechtswege erkannt sein wird, daß das betreffende Wasserbett jemandem Anderen als der Domäne Senftenberg eigenthümlich gehöre. — Nachdem eine allgemeine Regelung der Fischereirechte bisher nicht stattgefunden hatte und ebenso von der Gemeinde Lišnic der Nachweis nicht erbracht worden sei, daß der genannten Gemeinde das Eigenthumsrecht des Flußbettes der wilden Adler innerhalb des Lišnicer Gemeindegebietes durch die

competente Gerichtsbehörde zuerkannt wurde, so sei der Gemeindeausschuß von Lišnic dadurch, daß derselbe unter Außerachtlassung der eben citirten Min.-Entscheidung vom 20. Jänner 1855, am 18. April 1882 die öffentliche Licitation der Fischerei im Adlerflusse innerhalb des Lišnicer Gemeindegebietes beschlossen, und die Vollziehung dieses Gemeindebeschlusses am 28. Juli 1882 neuerlich genehmigt habe, im Sinne des § 102 böhm. Gemeindeordnung gesetzwidrig vorgegangen, daher die Vollziehung dieser beiden Gemeindeausschuß-Beschlüsse untersagt werden mußte.

Gegen diese Entscheidung macht die Beschwerde geltend, daß die Verpachtung des Fischereirechtes seitens der Gemeinde als ein Act der Vermögensverwaltung zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehöre und nur der Ueberwachung durch die autonomen Behörden unterstehe, daher die Ingerenz der politischen Behörden in dieser Sache gar nicht platzzugreifen hat und der Fall der Ueberschreitung ihres Wirkungskreises und eines Vorgehens gegen bestehende Gesetze bei der Gemeinde Lišnic nicht vorhanden ist. — Ueberdies sei die Gemeinde Lišnic seit mehr als 30 Jahren in Ausübung des Fischereirechtes im Adlerflusse, und als über Ansuchen der Domänenverwaltung Senftenberg die dortige k. k. Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde Lišnic die fernere Ausübung dieses Fischereirechtes unter Executionsandrohung im Jahre 1880 untersagte, sei über Recurs der Gemeinde Lišnic, welche sich auf den factischen Besitz des Fischereirechtes stützte, mit der Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 4. November 1881, Z. 67059, die Austragung dieser Sache dem Civilrichter vorbehalten worden, welche Entscheidung in Rechtskraft erwachsen sei.

Als die Gemeinde Lišnic am 22. April 1882 die Verpachtung der Fischerei beschlossen hat, habe die Domänenverwaltung gegen die Gemeinde eine Besitzstörungsklage überreicht, mit welcher sie aber in allen Instanzen sachfällig wurde. — Mit dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Königgrätz vom 23. December 1878, Z. 3009, seien überdies einige Personen, welche im Adlerflusse Fische gefangen und dieserhalb auf Grund des § 460 Strafgesetzbuches angeklagt wurden, dieser Uebertretung für nichtschuldig erkannt worden, weil die Domäne Senftenberg den factischen Besitz am Adlerflusse durch nichts erwiesen und der wilde Adlerfluß, insoweit er das Gebiet der Gemeinde Lišnic durchfließt, im Cataster der Gemeinde zugeschrieben erscheint.

Endlich ist der Beschwerde ein Amtszeugniß des k. k. Bezirksgerichtes Senftenberg, ddo. 28. August 1884, Z. 7800, beigeschlossen, demzufolge bei der Neuanlegung der Grundbücher die wilde Adler, insoweit sie das Gebiet der Gemeinde Lišnic durchzieht, als Gemeindegut eingetragen wurde, ohne daß im Richtigstellungsverfahren ein Einspruch erhoben worden wäre.

Der V. G. Hof erachtete die Beschwerde als gesetzlich begründet. — Der § 102 der Gemeindeordnung räumt den politischen Behörden das Recht ein, Beschlüsse eines Gemeindeausschusses, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, in ihrer Vollziehung zu untersagen. — Da die angefochtene Min.-Entscheidung unter Anwendung dieser Gesetzesstelle erflossen ist, so war zu untersuchen, ob durch den Beschluß des Gemeindeausschusses ddo. 18. April 1882 ein bestehendes Gesetz verletzt oder aber der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten wurde.

Die Min.-Entscheidung erkennt die Gesetzesverletzung darin, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses der Verpachtung der Fischerei den rechtskräftigen Entscheidungen der Kreisregierung Jičin vom 21. Juni 1854, Z. 6200, und des Min. des Innern vom 20. Jänner 1855, Z. 29354, mit welchen der Domäne Senftenberg die Ausübung des Fischereirechtes in den das Dominium durchströmenden Flüssen und Bächen zugesprochen worden ist, zuwiderläuft. — Schon daraus ergibt sich, daß der beanständete Beschluß nicht ein Gesetz, sondern nur ein der Domäne Senftenberg im Entscheidungswege zugesprochenes Recht verletzt, beziehungsweise in Widerspruch mit dem in diesen Entscheidungen gelegenen Titel für das fragliche Recht treten würde. — Noch klarer wird aber dieses Moment dann, wenn erwogen wird, daß die eben bezogenen behördlichen Entscheidungen auf Grund der Min.-Entscheidungen vom 31. Jänner und 19. Juli 1852, Z. 460 und 17386, erflossen sind, welche lediglich die Aufrechthaltung eines thatsächlichen Zustandes, der im Jahre 1847 bezüglich der Ausübung des Fischereirechtes stattgefunden hat, bezweckten.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß thatsächliche Zustände nicht nothwendig mit jenen Verhältnissen übereinstimmen müssen, welche herbeizuführen Zweck behördlicher Entscheidungen war, und gegebenen Falles ist erwiesen, daß der thatsächliche Zustand bezüglich der Ausübung der Fischerei jenem Verhältnisse, welches durch die citirten Entscheidungen herbeigeführt werden wollte, nicht entsprach, daß nicht die Domäne, sondern die Gemeinde in der fraglichen Strecke des Adlerflusses die Fischerei ausübte, weshalb auch mit der Entscheidung der Statthalterei vom Jahre 1881 die Ingerenz der politischen Behörde in dieser Frage abgelehnt und dieselbe vor die competente Gerichtsbehörde verwiesen worden ist.

Der privatrechtliche Charakter des Fischereirechtes steht auch im gegebenen Falle außer Frage. — Es ist nun allerdings möglich, daß ein Gemeindeausschuß durch Nichtbeachtung der den Bestand und die Ausübung von Privatrechten regelnden Gesetze solche verletzt, allein Verletzungen von Privatrechtgesetzen können unter den § 102 Gemeindeordnung nicht subsumirt werden, weil deren Cognition vom Standpunkte der Gesetzlichkeit einzig und allein den ordentlichen Gerichten zusteht.

Auf irgend eines der durch den § 102 gemeinten Verwaltungsgesetze bezieht sich aber der beanständete Gemeinderathsbeschluß nicht. — Aber auch eine Ueberschreitung des Wirkungskreises des Gemeindeausschusses ist gegebenen Falles nicht wahrzunehmen. — In den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses zählt nach § 31 und 67 der Gemeindeordnung unzweifelhaft die Verwaltung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthums, sowie sämmtlicher Gerechtsame und es kann bezüglich dieses Verwaltungsrechtes des Gemeindeausschusses einen Unterschied nicht begründen, ob der Gemeinde nach den Bestimmungen des Privatrechtes bezüglich irgend eines Objectes das Recht in seiner Vollkommenheit oder aber nur der Besitz desselben zukommt.

Bezüglich der Verwaltuug ihres Vermögens ist die Gemeinde, soweit nicht in dem Aufsichtsrechte der übergeordneten autonomen Organe eine Beschränkung gelegen ist, frei und jedem Privaten gleichgehalten und es können diesfällige Acte, durch welche dritte Privatpersonen allenfalls sich verletzt erachten, ordnungsmäßig nur vor dem Civilrichter angefochten werden. —

War aber der Beschluß der Gemeinde ddo. 18. April 1882 nichts anderes als ein auf die Verwaltung einer Gerechtsame, in deren Besitz die Gemeinde zu sein behauptet, gerichteter Act, dann lag derselbe auch nach den vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung in dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses und es trifft daher auch nicht das zweite im § 102 der Gemeindeordnung angeführte Moment für das Sistirungsrecht der Verwaltungsbehörde zu. — Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2450.

1. Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten bilden Gegenstand des Reclamationsverfahrens und können bei der Anfechtung des Wahlverfahrens nicht mehr vorgebracht werden. — 2. Die Fortsetzung des Wahlactes (Vornahme der Stimmzählung) an einem anderen, als dem hiezu kundgemachten Tage, muß zur Kenntniß der Wähler gebracht werden.

Erkenntniß vom 12. März 1885, Z. 610.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Brožek, Hausbesitzers in Hohenmauth, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Statthalterei vom 20. Mai 1884, Z. 23020, betreffend die Durchführung der Gemeindewahlen in Hohenmauth, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Johann Brožek, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die vom Beschwerdeführer Johann Brožek, Wähler im III. Wahlkörper, gegen die am 3., 17. und 22. October 1883 durchgeführten Gemeindewahlen in der Stadt Hohenmauth eingebrachten Einwendungen wurden von der böhm. Statthalterei mit der angefochtenen Entscheidung vom 20. Mai 1884, Z. 23020, zurückgewiesen.

In der Beschwerde werden gegen diese Entscheidung folgende Punkte geltend gemacht: 1. daß entgegen der Bestimmung des § 4 böhm. Gemeindewahlordnung bei der Wahl Stimmen von Wählern abgegeben wurden, welche vom Wahlrechte gesetzlich ausgeschlossen waren, weil sie mit ihren Leistungen an die Gemeinde mehr als ein Jahr im Rückstande blieben; 2. daß bei der Wahl im III. Wahlkörper über die Giltigkeit der von den Wählern vorgewiesenen Vollmachten blos etwa in fünf Fällen von der ganzen Wahlcommission, in den übrigen Fällen aber blos vom Vorsitzenden entschieden worden sei, und daß fast bei 150 Wahlvollmachten Unrichtigkeiten vorgekommen seien; 3. daß entgegen der Vorschrift der §§ 26 und 27 böhm. Gemeindewahlordnung nach Abgabe aller Stimmen im III. Wahlkörper das Scrutinium nicht sofort, sondern erst am anderen Tage, und zwar mit Ausschluß der Oeffentlichkeit vorgenommen, und endlich 4. daß im III. Wahlkörper auch der Bürgermeister Johann B. Tuma gewählt wurde, welchem wegen nicht gehörig gelegter Gemeinderechnungen die Wählbarkeit gar nicht zukomme.

Betreffend den 4. Beschwerdepunkt rücksichtlich der angefochtenen Wählbarkeit des Johann B. Tuma zum Ausschußmitgliede, wurde mit der angefochtenen Entscheidung in Gemäßheit des § 31 der böhm. Gem. W. O. der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hohenmauth lediglich aufgetragen, das Amt zu handeln, daher diese Angelegenheit als im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragen, sich der Judicatur des V. G. Hofes nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gegenwärtig noch entzieht.

Auch auf die Einwendungen, welche gegen Eintragungen in die Wählerlisten gerichtet sind, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil solche Einwendungen den Gegenstand des Reclamationsverfahrens bilden, für welches im § 18 der böhm. Gem. W. O. ein besonderer Instanzenzug normirt ist, weil daher solche Einwendungen bei der Anfechtung des Wahlverfahrens (§ 32 Gem. W. O.) nicht mehr vorgebracht und daher auch gegenwärtig vor dem V. G. Hofe nicht mehr geltend gemacht werden können (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875).

Für die Aufhebung der angefochtenen Statth.-Entscheidung wurde vom V. G. Hof der Vorgang der Wahlcommission bei der Vornahme der Stimmzählung als entscheidend angesehen. Wenn auch durch § 27, 2. Abs. der Gem. W. O., die Fortsetzung des Wahlactes durch mehrere Tage im Falle der Nothwendigkeit nicht ausgeschlossen ist, so ist es doch zur Wahrung der im § 22 Gem. W. O. vorgeschriebenen Oeffentlichkeit des Wahlactes erforderlich, daß eine solche Fortsetzung an einem anderen als dem nach § 19 Gem. W. O. kundgemachten Tage zur Kenntniß der Wähler gebracht werde. Nach den vorliegenden Acten, insbesondere nach dem Wahlprotokolle, ist aber nichts dergleichen geschehen.

Es ist vielmehr die Stimmzählung in einem andern als dem ursprünglichen Wahllocale vorgenommen worden, ohne daß irgend eine Verfügung getroffen worden wäre, um den Wählern diese Aenderung des Locales und die Zugänglichkeit desselben bekannt zu machen, welcher Umstand dadurch noch an Bedeutung gewinnt, daß die Unechtheit einer Anzahl von angenommenen Vollmachten durch die Erhebungen constatirt wurde.

Hienach entfiel für den V. G. Hof die Nothwendigkeit, sich auf die weiteren Einwendungen gegen das Wahlverfahren einzulassen, welche nach dem Vorbemerkten nicht mehr relevant erscheinen.

Nr. 2451.

Naturalleistungen zur Lehrerdotation, welche eine Gemeinde vor Wirksamkeit der neuen Schulgesetze aus dem allgemeinen Titel der Schulerhaltungslast auf sich genommen hat, können derzeit neben der gesetzlichen Schulumlage nicht mehr in Anspruch genommen werden. (§ 37 des mährischen Schulerrichtungsgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17.)

Erkenntniß vom 13. März 1885, Z. 261.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des mähr. Landesausschusses ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung

desselben vom 2. August 1884, Z. 8426, betreffend die Widmung des Nutzgenusses der Ackerparcelle Nr. 408 in Misching für den dortigen Schuldienst, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Karl Frendl, Mitgliedes des mährischen Landesausschusses, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in Streit befindliche Frage, ob der bisher für den Schuldienst in Misching gewidmete Ackergenuß bei dieser Widmung zu erhalten oder aber an die Gemeinde Misching, von welcher er seinerzeit zur Dotation des Lehrers gewidmet wurde, zurückgefallen sei, kann, wie in der angefochtenen Entscheidung mit Recht bemerkt wird, nur auf Grund des — zur Zeit der ersten administrativen Entscheidung noch ungeändert in Kraft gestandenen — Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, und speciell auf Grund des § 37 desselben, nicht hingegen, wie der Landesausschuß angenommen hat, aus § 46 dieses und § 28 des Landesges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 18, beantwortet werden. Denn letztere Bestimmungen setzen den Fall, daß Naturalgenüsse bei der Lehrstelle bestehen, bereits voraus und entscheiden nur noch die Frage, wie solche den Lehrern verbliebene Naturalgenüsse zu ermitteln, die Nutzungen der zur Dotation der Lehrstelle bestimmten Grundstücke behufs der Anrechnung in den Gehalt zu veranschlagen, endlich die hienach noch entfallenden Baarbezüge aus der Schulbezirkscassa zu erfolgen sind. Ob aber ein solcher Naturalgenuß bei der Schule bestehe, beziehungsweise aus der früheren Schuldotation aufrecht erhalten sei, darüber kann die Entscheidung nur in dem erstcitirten § 37 gefunden werden, welcher in den Zusammenhang der »die Geldmittel zur Bestreitung der sachlichen Schulbedürfnisse und der Bezüge des Lehrpersonales« regelnden Bestimmungen gehört und hinsichtlich der hier vorliegenden Frage Folgendes normirt:

»Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Gemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen und Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Diensteinkommen des Lehrpersonales einer Volksschule bisher verpflichtet hat, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.« — Hier werden also von den früheren Dotationsverpflichtungen nur jene aufrecht erhalten, welche außer der Gemeinde anderen Personen und Corporationen oblagen, nicht auch die früheren Dotationsverpflichtungen der Gemeinde selbst. Der Grund dieser Unterscheidung ist einleuchtend: Wie nach den neueren Schulgesetzen, so war auch nach der früheren Einrichtung des Volksschulwesens die Schulgemeinde der Hauptfactor für die Erhaltung der Volksschulen, diese allgemeine Verpflichtung wurde durch die neuen Schulgesetze neu geregelt, so daß an Stelle der früher aus diesem Verpflichtungstitel abgeleiteten die dermalen aus demselben Titel von dem Gesetze abgefolgerten Schuldigkeiten treten, welche Schuldigkeiten einander ausschließen und nicht nebeneinander bestehen können. Dagegen hatten auch nach den früheren Schulgesetzen andere Personen und Corporationen regelmäßig für die Schule nichts zu leisten und waren alle in dieser Beziehung bestehenden Schuldigkeiten entweder auf besondere privatrechtliche Titel — z. B. einen Vertrag — oder besondere gesetzliche

Festsetzungen gegründet, welche mit den neuen, nur die allgemeine gesetzliche Schullast regelnden Volksschulgesetzen gar keinen Zusammenhang haben und daher ganz wohl neben der neugeregelten allgemeinen Schullast auch fernerhin aufrecht verbleiben können. Dagegen wäre es unzulässig, der Gemeinde neben Jenem, was sie zufolge der neuen Schulgesetze für die Volksschule zu leisten hat, auch noch Jenes aufzulegen, was sie unter der Wirksamkeit der älteren Schulgesetze aus dem Titel der Schullast auf sich genommen hat.

Im vorliegenden Falle ist nun durch das Schulerrichtungs-Instrument der Schule in Misching vom 15. December 1833 erwiesen, daß die Gemeinde die eine Hälfte des hier streitigen Ackergenusses — zwei Metzen Aussaat — von ihrem Grundbesitze zur Dotation des Lehrers überlassen hat, und daß sie zu demselben Zwecke im Jahre 1849 weitere zwei Metzen ebenfalls von ihrem Grundbesitze überließ. Das Eigenthum an diesen Grundstücken verblieb der Gemeinde, für welche es auch derzeit grundbücherlich aushaftet; ebenso bezahlte die Gemeinde fortan die öffentlichen Schuldigkeiten von diesem Besitze, lediglich der Fruchtgenuß war dem Lehrer überlassen. Bei diesen Umständen muß angenommen werden, daß die Gemeinde durch die Ueberlassung dieses Ackergenusses nur einen Theil der ihr obliegenden Dotationsverpflichtung in natura abtragen wollte, zumal ein specieller Titel, aus welchem sie die Prästation zugesichert hatte, nirgends erwiesen ist, insbesondere auch die — übrigens nicht relevante — Angabe, daß die im Jahre 1849 hinzugekommenen zwei Metzen für die Schulsäuberung gegeben worden seien, außer der nicht adjustirten Fassion vom 24. Juli 1854 keinen actenmäßigen Anhaltspunkt für sich hat. Es geht nun aber gewiß nicht an, und hat keinerlei gesetzlichen Grund für sich, der Gemeinde, welche die durch die derzeitigen Schulgesetze ihr auferlegte Schullast im Wege der Umlagen erfüllt, auch noch eine weitere Leistung aufzulegen, welche sie ebenfalls nur in Erfüllung dieser Pflicht unter der Wirksamkeit der früheren Schulgesetze in einer nach diesen zulässigen Naturalprästation — Ueberlassung des Fruchtgenusses an ihrem Acker — auf sich genommen hat.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2452.

1. Auch für eine Anlage, welche eine Bahn im Interesse einer anderen ausführt, deren ursprüngliche Anlagen für Zwecke der ersteren in Anspruch genommen wurden, kann diese ihr Expropriationsrecht geltend machen. — 2. Das Enteignungsverfahren in Eisenbahnsachen ist mangelhaft: a) wenn die Parteien nur gegeneinander abgehört, nicht auch die für die Enteignung maßgebenden Verhältnisse an Ort und Stelle von Amtswegen erhoben werden; b) wenn nicht erhoben wird, ob auch die Enteignung anderer geeigneter Grundflächen mit gleichen wirthschaftlichen Nachtheilen für die Enteignung verbunden sei; c) wenn nur Einer Partei die Zuziehung eines Rechtsbeistandes gestattet wird; d) wenn im Enteignungserkenntnisse die zu enteignenden Parcellenantheile nur nach ihren Flächenmaßen, nicht auch nach ihrer örtlichen Lage bezeichnet werden.

Erkenntniß vom 13. März 1885, Z. 331.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Gustav und Helene Richter in Warnsdorf ca. Min. des Innern anläßlich der Ent-

scheidung desselben vom 26. August 1884, Z. 11068, betreffend die Enteignung einer Grundfläche sammt Servitutsrecht zu Eisenbahnzwecken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Kohn, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm und des Adv. Dr. Josef Freiherrn v. Seiller, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Localeisenbahn-Gesellschaft in Prag, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die meritorischen Ausführungen der Beschwerde, insbesondere die Einwendung, daß es sich hier nicht um eine Betriebsanlage der expropriirenden Localeisenbahn-Gesellschaft selbst, sondern um eine solche der böhm. Nordbahn handle, hat der V. G. Hof nicht für begründet erkannt, weil den Acten zufolge die Herstellung eines Anschlußgeleises der Localbahn Böhmisch-Leipa-Niemes an die böhmische Nordbahn in der Station Böhmisch-Leipa, welche zweifellos eine Anlage zum Betriebe der ersterwähnten Bahn im Sinne des § 3 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, darstellt, nur bei Verlegung des bisherigen Kohlenabladeplatzes der böhmischen Nordbahn ausführbar erscheint und auch nur unter dieser Voraussetzung von dem Handels-Min. und beziehungsweise der Generalinspection der österr. Eisenbahnen genehmigt worden ist, wonach die Herstellung dieses Kohlenabladeplatzes allerdings als eine mittelbar für Betriebszwecke der genannten Localbahn, nämlich für die Ausführung des Anschlußgeleises erforderliche und ebenso auch als eine Anlage erscheint, »deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt« (§ 3 cit.). — Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang hat der V. G. Hof auch die Berufung auf das Begehungsprotokoll vom 23. bis 26. April 1883 als nicht stichhältig erkannt, denn, wenn daselbst auch sub II des Protokolles für die Catastralgemeinde Böhmisch-Leipa anerkannt ist, daß eine Enteignung für die Bahnanlage nicht erforderlich sei, so erhellt doch aus III desselben Protokolles, daß erst bei dieser Verhandlung seitens des Vertreters der böhmischen Nordbahn das sohin von der Localeisenbahn-Gesellschaft concedirte und von der Staatsverwaltung genehmigte Ansuchen um Herstellung eines neuen Kohlenabladeplatzes gestellt worden ist, wonach sich die sub II des Protokolles abgegebene Erklärung auf diese erst später zur Sprache gekommene Anlage und die für sie erforderliche Enteignung nicht beziehen konnte.

Ebenso hat der V. G. Hof mit Rücksicht auf seine gesetzliche Zuständigkeit die Frage, ob der bisherige Kohlenplatz in Folge der Herstellung der Anschlußgeleise aus Betriebs- und Betriebs-Sicherheitsrücksichten ganz oder zum Theile aufgelassen werden müsse, dann ob für den Betrieb der böhmischen Nordbahn ein neuer Kohlenabladeplatz herzustellen sei, in seine Judicatur nicht einbezogen, da hinsichtlich dieser Fragen die Verwaltungsbehörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu entscheiden berechtigt waren (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Dagegen hat der V. G. Hof den das Verfahren in dieser Enteignungssache betreffenden formellen Einwendungen der Beschwerdeführer stattgegeben. — Der V. G. Hof hat es zunächst als einen Mangel des Verfahrens erkannt, daß bei der commissionellen Verhandlung vom 13. und 16. März 1884 lediglich die Parteien gegeneinander abgehört, dagegen, mit Außerachtlassung der Bestimmung des § 16, Abs. 3, des Gesetzes vom 18. Februar 1878 die für die Enteignung maßgebenden Verhältnisse an Ort und Stelle nicht ermittelt oder doch die Ergebnisse dieser Erhebungen, und zwar unter Angabe der benützten Grundlagen, nicht zu Protokoll gebracht worden sind. Dieser gesetzlichen Vorschrift ist durch die — im vorliegenden Falle allein veranlaßte — Entgegennahme der Parteierklärungen insbesondere dann nicht entsprochen, wenn diese Erklärungen einander entgegenstehende thatsächliche Angaben enthalten, was hier schon insoferne zutraf, als seitens des Vertreters der Beschwerdeführer behauptet worden war, daß auch nach Ausführung des Anschlußgeleises hinlänglich Raum für den Kohlenabladeplatz erübrige, insbesondere nicht dieser selbst, sondern nur drei an Private vermiethete Kohlenschupfen von dem Anschlußgeleise durchschnitten würden. Ueber die thatsächliche Richtigkeit dieser Angabe, beziehungsweise über die Größe des bisherigen und des nach Durchführung des Anschlusses verbleibenden Kohlenplatzes, dann über den nach den Bedürfnissen des Bahnbetriebes voraussichtlich erforderlichen Raum wurde keine Erhebung gepflogen, ebensowenig über die wiederholte Behauptung des Vertreters der Beschwerdeführer, daß durch die thatsächlich erfolgte Ausführung des Anschlusses die Entbehrlichkeit der Verlegung des Kohlenplatzes — nicht blos provisorisch, sondern definitiv — dargethan sei. Wenn ferners auch weder die Behauptung noch selbst der Nachweis, daß andere geeignete Plätze zur Verfügung standen, für sich allein die Enteignung von den Beschwerdeführern abzuwenden vermochten, dafern nur auch die diesen gehörige Area die erforderliche Eignung besaß, so war doch mit Rücksicht auf die von den Beschwerdeführern auf der zu enteignenden Grundfläche ausgeübte Industrie auch zu erheben, ob auch die Enteignung anderer geeigneter Parcellen mit den gleichen Nachtheilen für die Eigenthümer verbunden sein würde, da ein solcher Eingriff in das Eigenthum wie die Expropriation stets ein Ausnahmebefugniß darstellt, bei welchem sich von selbst versteht, daß es mit thunlichster Schonung der bestehenden Privatrechte geübt werden muß.

Ueber alle diese Fragen war, entsprechend der Officiosität des Enteignungsverfahrens und der ausdrücklichen Vorschrift im § 16 cit. nach Entgegennahme der Parteierklärungen der Thatbestand amtlich festzustellen und diese Feststellung »unter Angabe der benützten Grundlagen« zu Protokoll zu bringen, was — wie die Acten darthun — nicht geschehen ist.

Der V. G. Hof hat es weiters auch als einen Mangel des Verfahrens erkannt, daß, entgegen dem Grundsatze des gleichen rechtlichen Gehörs, der von den Beschwerdeführern beigezogene Sachverständige zu der fortgesetzten Verhandlung am 16. März 1884 nicht zugelassen wurde, während der Localeisenbahn-Gesellschaft die Beiziehung eines solchen Sachverständigen neben ihrem Rechtsfreunde gestattet war. Endlich hat der V. G. Hof auch darin ein Formgebrechen gefunden, daß in dem Enteignungs-Erkenntnisse die zu enteignenden Parcellenantheile nur nach den Flächenmaßen, nicht auch nach der örtlichen Lage bezeichnet worden sind, da hiemit der Vorschrift des

§ 17 des Ges. vom 18. Februar 1878, nach welcher nicht allein der Umfang, sondern auch der Gegenstand der Enteignung genau festzustellen ist, nicht entsprochen erscheint.

Demgemäß hat der V. G. Hof das in dieser Streitsache abgeführte Verfahren wegen wesentlicher Formgebrechen im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Angelegenheit zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Administrativbehörde zurückzuleiten gefunden.

— —— —

Nr. 2453.

1. Der Bergbau-Unternehmer kann gegen den Willen des Grundeigenthümers nicht verlangen, daß ihm die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke ins Eigenthum übergeben werden. — 2. Eine Enteignung von Grundstücken aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ist auch dann, wenn dieselbe durch den Bergbaubetrieb veranlaßt wird, nicht ausgeschlossen, es steht aber im Ermessen der competenten Behörde, die darauf abzielenden Anträge der Parteien abzulehnen.

Erkenntniß vom 14. März 1885, Z. 562.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Juli 1884, Z. 6957, betreffend die verweigerte Expropriation mehrerer dem Bergwerksbesitzer August Zang gehöriger Grundstücke zu Bergbauzwecken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Schreiner, des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Hennig, des k. k. Ober-Bergcommissärs Dr. Haberer, dann des Adv. Dr. Rintelen, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem von der mitbelangten Partei angesprochenen Ersatze der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht stattgegeben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Min. das Begehren der beschwerdeführenden Gesellschaft um Expropriation mehrerer dem Bergbaubesitzer August Zang gehöriger, zur Benützung für ihren Bergbaubetrieb angeblich nothwendiger Grundstücke mit der Begründung zurückgewiesen, daß es sich im vorliegenden Falle um die Inanspruchnahme von Grund und Boden handelt, welcher durch den Bergbaubetrieb der Gesellschaft zu Bruch geworfen werden soll, also Beschädigungen erleiden wird, und daß mithin das Verhältniß zwischen Grundeigenthümer und Bergwerksbesitzer in diesem Falle nicht nach dem Berggesetze §§ 98, 101 und 103, dann § 68 der Vollzugsvorschrift, sondern nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen sei.

Die Beschwerde macht hiegegen im Wesentlichen geltend, daß nach § 98 jeder Grundeigenthümer verpflichtet sei, die zum Bergbaubetriebe noth-

wendigen Grundstücke dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung zur Benützung zu überlassen, daß ferner der § 101 die Bergbehörde verpflichte, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde und Zuziehung von Kunstverständigen diesfalls Erhebungen zu pflegen, und nach den §§ 102 und 103 a. B. G. die Entscheidung rücksichtlich der zeitlichen oder eigenthümlichen Grundüberlassung zu treffen. — Der § 98 a. B. G. sei nicht in dem eingeschränkten Sinne aufzufassen, daß eine Enteignung von Grund und Boden zu Bergwerkszwecken nur dann einzutreten habe, wenn der Bergbau-Unternehmer die angesprochene Grundfläche zur Anlage von Gebäuden, Werkstätten ꝛc. benöthigt. — Der Bergbaubetrieb bestehe zuvörderst in dem Abbau der vorbehaltenen Mineralien, welcher mit Rücksicht auf den § 222 a. B. G., der die Maßregeln bei die Sicherheit der Grundstücke ꝛc. gefährdenden Ereignissen anordnet, eine geradezu aufhebende Beschränkung zu erleiden hätte, wenn im Sinne der angefochtenen Entscheidung vorgegangen würde.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der letzteren eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Der § 98 a. B. G. bestimmt, daß jeder Grundeigenthümer verpflichtet ist, die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung zur Benützung zu überlassen. — Laut § 100 a. B. G. kann zu Schürfungsversuchen und zu einer anderen blos vorübergehenden Benützung für den Bergbau nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden; bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grundeigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebergabe zu dringen. — Die in der Beschwerde weiters berufenen §§ 101 bis 103 a. B. G. betreffen blos das Verfahren bei Bestimmung der Dauer und Höhe der Entschädigung, wenn sich die Parteien hierüber nicht einigen können.

Zufolge der ebencitirten gesetzlichen Bestimmungen ist dem Bergbau-Unternehmer blos das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß ihm vom Grundeigenthümer die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke zur Benützung überlassen werden, bei einer voraussichtlichen bleibenden Verwendung derselben aber ist nur der Grundeigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebergabe zu dringen, woraus sich der Schluß ergibt, daß die Uebergabe ins Eigenthum vom Bergbau-Unternehmer gegen den Willen des Grundeigenthümers nicht verlangt werden kann.

Wenn der Vertreter der Beschwerde zur Begründung seiner Ansicht, daß der Bergbauberechtigte auch die Enteignung des Eigenthumes, die vollständige Ueberlassung des Grundstückes zu fordern berechtigt sein müsse, darauf hinweiset, daß häufig ein die Sicherheit von Personen und Eigenthum nicht gefährdender Bergbaubetrieb nur durch Enteignung der über dem Bergwerke gelegenen Grundstücke gesichert werden könne, und daß, weil dem Bergbau-Unternehmer eine solche Betriebseinrichtung gesetzlich obliegt (§ 170 a. B. G.), ihm auch das nöthige Mittel hiezu gesetzlich geboten sein müsse, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß eine Enteignung von Grundstücken aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt auch dann, wenn dieselbe durch den Bergbaubetrieb veranlaßt wird, nicht ausgeschlossen ist, und von der Staatsverwaltung auf Grund des § 365 a. b. G. B. wird ausgesprochen werden

können. Allein dem Bergbau-Unternehmer steht kein Recht zu, zu verlangen, daß der Staat von diesem seinem Hoheitsrechte in einem concreten Falle auch Gebrauch mache, und es steht vielmehr im Ermessen der competenten Behörden, darauf abzielende Anträge der Parteien abzulehnen.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2454.

1. Eine Versteigerungsurkunde, mit welcher Jemand im eigenen Namen eine Realität erworben hat, nachträglich erklärt, daß er blos im Vollmachtsnamen einer dritten Person und für diese die Realität erwarb, ist als Vermögensübertragung von dem Ersteher an die als Machthaber bezeichnete Person anzusehen, wenn nicht eine von dem Machtgeber auf das Geschäft lautende und vor der Erstehung gerichtlich legalisirte Vollmacht beigebracht wird. — 2. Eine Vermögensübertragungs-Gebühr genießt die sächliche Haftung und eine solche kann gegenüber dem Eigenthümer der Sache, unbeschadet des dem Staatsschatze gegenüber dem persönlich Gebührenpflichtigen zustehenden Forderungsrechtes zur Geltung gebracht werden.

Erkenntniß vom 17. März 1885, Z. 713.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Blechinger ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. März 1884, Z. 5666, betreffend die sächliche Haftung für eine Uebertragungsgebühr von 607 fl. 25 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der am 12. April 1880 vorgenommenen executiven dritten Versteigerungstagsatzung des Hauses Urb. Nr. 134 ad heil. Geist-Spital Nr. 7, Prankergasse in Graz, war Josef Dirnberger als Ersteher dieser Realität um 7400 fl. im eigenen Namen protokollarisch angenommen worden. In Folge seiner nachträglichen Erklärung (ddo. 19. April 1880), nur im Namen der Maria Semlitsch bei dem Feilbietungsacte intervenirt zu haben, wurde die Letztgenannte über ihr diesfälliges Ansuchen seitens des k. k. Landesgerichtes Graz als die eigentliche Ersteherin der besagten Realität anerkannt und als solche grundbücherlich einverleibt. — Mittelst Kaufvertrages vom 11. Juni 1881 hat Martin Blechinger das Eigenthum dieser Realität von der Marie Semlitsch erworben. Laut des im Instanzenzuge vom k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Zahlungsauftrages des k. k. Steueramtes Graz ddo. 29. December 1881, Z. 2087, wurde dem Beschwerdeführer als Besitzer der bezeichneten Realität von dem oberwähnten Licitationsprotokolle ddo. 12. April 1880 nach § 72 Gebührengesetzes auf Grund der sächlichen Haftung die $3^1/_2$perc. Gebühr sammt Zuschlag vom Betrage per 13.880 fl. mit 607 fl. 25 kr. vorgeschrieben.

Die bei dem V. G. Hofe dagegen eingebrachte Beschwerde bewegt sich in doppelter Richtung. Es wird zuerst die Gebühr als solche und weiter die auferlegte sächliche Haftung angefochten.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn angesichts der ganz klaren Bestimmung des 6. Absatzes der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 waren die Finanzbehörden auf Grund der nachträglichen Erklärung des Josef Dirnberger ddo. Graz 19. April 1880, worin er angibt, daß er vergessen habe, bei der Licitationscommission seine Bevollmächtigung von Maria Semlitsch anzuzeigen, nicht berechtigt, von der Gebührenforderung aus dem Versteigerungsacte abzugehen, zumal jene Erklärung vom Gerichte selbst zum Behufe der Gebührenbemessung den Finanzbehörden mitgetheilt worden war, Josef Dirnberger zugestandenermaßen bei Abschluß des Licitationsactes nicht im Besitze einer gehörigen, vor der Licitation ausgestellten Vollmacht gewesen ist und das Versteigerungsprotokoll als Ersteher unterzeichnet hat.

Die Erwerbung der Realität durch Maria Semlitsch stellte sich somit vom Gebührenstandpunkte als eine dem Erstehungsacte des Josef Dirnberger nachgefolgte Vermögensübertragung dar.

Die vom executiven Versteigerungsacte bemessene, sich nicht als ein aus dem Versteigerungserlöse zu tilgendes Passivum darstellende, übrigens objectiv ganz gesetzmäßig bemessene Gebühr genießt als eine Gebühr von einer Vermögensübertragung die sächliche Haftung nach § 72 Gebührengesetzes (T. P. 65 und 106), welche nach Absatz 14 der auf Grund der A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850 erflossenen Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, gegenüber dem Eigenthümer der Realität, unbeschadet des dem Staatsschatze nach § 9 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 gegenüber dem persönlich Gebührenpflichtigen (im gegebenen Falle dem Josef Dirnberger) zustehenden Forderungsrechtes, zur Geltung gebracht werden konnte.

Die angefochtene Entscheidung war daher als im Gesetze gegründet anzusehen, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2455.

Ueber die Art der Bemessung der besonderen Realgebühr für die Erwerbung der mit Fruchtgenußrechten belasteten Nachlaßrealitäten.

Erkenntniß vom 17. März 1885, Z. 629.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Guido Grafen Dubsky und der Gräfinnen Mathilde, Ulrika, Wiga und Marie Dubsky, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. Mai 1884, Z. 15501, betreffend die von dem lebenslänglichen Wohnungsrechte der genannten Gräfinnen vorgeschriebene $1\frac{1}{2}$perc. Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Klob, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 767 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 2173 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 2456.

1. Die Gebührenpflicht der Stiftung als solcher tritt durch die Annahme derselben und die Errichtung des Stiftbriefes ein. — 2. Die Gebühr von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen ist wie von einer Schenkung zu entrichten und ist für diese Gebührenpflicht von keinem Belange, wer als eigentlicher Geschenkgeber anzusehen sei oder ob eine Schenkung im civilrechtlichen Sinne vorliege.

Erkenntniß vom 17. März 1885, Z. 630.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Kirchenvorstehung in Doren ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. April 1884, Z. 3884, betreffend die vom Kaplaneistiftbriefe ddo. 14. November 1869 vorgeschriebene Gebühr per 954 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Stiftbriefes vom 14. November 1869 wurde für das in Doren errichtete selbstständige Kaplaneibeneficium an Capitalien der aus den freiwilligen milden Beiträgen zusammengebrachte, gesetzlich sicher angelegte Betrag per 9255 fl. und 4 Stück Staatsschuldverschreibungen à 100 fl. in Silber verzinslich, als Kaplaneifond gewidmet. — Aus diesem Anlasse wird zu Folge der angefochtenen Entscheidung mit Rücksicht auf den Gesammtwerth dieses Capitalsvermögens per 9530 fl. 20 kr. (abgerundet 9540 fl.) auf Grund der T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die 8perc. Gebühr sammt 25% Zuschlag im Gesammtbetrage per 954 fl. gefordert.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nach dem Sinne und Wortlaute des Stiftbriefes ist anzunehmen, daß hier eine Stiftung für eine geistliche Pfründe im Sinne des § 646 a. b. G. B. vorliegt, indem Einkünfte von Capitalien auf ewige Zeiten, d. i. dauernd, für den Kaplan in Doren laut dieser Stiftungsurkunde gewidmet worden sind. — Die T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862 enthält nun die Bestimmung, wie die Gebühren von Stiftungen zu bemessen sind. Die diesfällige Anordnung lautet: »Stiftungen, a) die über eine Stiftung errichtete Urkunde (der Stiftbrief) von jedem Bogen 50 kr., b) von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen, wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen.«

Der Stiftbrief ist sonach im vorliegenden Falle die erste über die Stiftung errichtete schriftliche Urkunde, und es ist sonach in Gemäßheit des ausdrücklichen Wortlautes der cit. Tarifpost nebst der festen Stempelgebühr von 50 kr. für jeden Bogen des Stiftbriefes die weitere Gebühr von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen wie von einer Schenkung zu entrichten. Für diese Gebührenpflicht ist es sonach ohne weiteren Belang, wer als eigentlicher Geschenkgeber anzusehen sei, oder ob hier eine Schenkung im civilrechtlichen Sinne des Wortes vorliege oder nicht, nachdem eben die

diesfällige Bestimmung des Gesetzes vom 9. Februar 1850, T. P. 96, welche lautete: »wofern Stiftungen sich als Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen darstellen,« durch den vorcit. Wortlaut T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862 dahin geändert worden ist, daß von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen, also unbedingt, die Gebühr so zu bemessen und einzuheben ist, wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen, d. i. nach T. P. 91 oder 106 mit 8% nebst Zuschlag von dem Werthe und überdies, wenn unbewegliche Sachen für die Stiftung gewidmet werden, die Immobiliargebühr.

Nachdem aber nach der A. h. Entschließung vom 15. Mai 1841, polit. Ges. S. Nr. 60 ex 1841, die Existenz einer jeden Stiftung durch die Ausfertigung eines Stiftbriefes und durch die Entscheidung über die Annehmbarkeit der in demselben enthaltenen Bestimmungen seitens der politischen Behörden, bei geistlichen Stiftungen, einverständlich mit dem Ordinariate, bedingt ist, so vermochte vom V. G. Hof in der Annahme der Finanzbehörden, daß die Gebührenpflicht der Stiftung als solcher, eben durch die Annahme derselben und Errichtung des Stiftbriefes, eingetreten ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt zu werden, da von einer stiftungsmäßigen Widmung insolange, als dieselbe nur erst in Aussicht genommen, nicht aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als vollzogen anzusehen ist, nicht die Rede sein kann.

Es war demnach die geforderte Gebühr gesetzlich gerechtfertigt, und der V. G. Hof nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 2457.

Die Magister und Patrone der Chirurgie können weder aus dem Diplome, noch aus dem Gesetze das Recht auf den Gebrauch des Titels „Arzt" ableiten.

Erkenntniß vom 18. März 1885, Z. 785.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leo Gottlieb und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. April 1884, Z. 3840, betreffend die Untersagung der Führung der Bezeichnung »Arzt«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Franz Schneider, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg ist zur Kenntniß gekommen, daß mehrere Magister und Patrone der Chirurgie in Lemberg auf den an ihren Wohnungen angebrachten Tafeln und in den Ueberschriften ihrer Recepte die Titel »Arzt« der Medicin, der Chirurgie, der Geburtshilfe und der Augenheilkunde gebrauchen. — In Folge dessen hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 25. November 1883, Z. 72894, die Magister und Patrone der Chirurgie in Lemberg durch den dortigen Stadtmagistrat verständigen lassen, daß denselben nur das Recht zusteht, sich desjenigen Titels

zu bedienen, welchen ihnen das durch sie erlangte Diplom, sei es Magister oder Patron der Chirurgie verleiht, und daß sie sonach die am Eingange erwähnten Titel sowie andere, auf welche sie keinen Anspruch haben, nicht gebrauchen dürfen. — Mit der Entscheidung vom 24. April 1884, Z. 3840, hat das k. k. Min. des Innern dem Recurse der Lemberger Wundärzte gegen den besagten Statth.-Erlaß, mit welchem den Wundärzten der Gebrauch des Titels »Arzt« untersagt worden ist, keine Folge gegeben und die angefochtene Verfügung bestätigt, weil der Titel »Wundarzt« eine der verschiedenen, für die einzelnen Kategorien der Aerzte gesetzlich bestehenden Benennungen ist, welche dazu dienen, die Aerzte je nach dem Grade ihrer erlangten Ausbildung und ihrer praktischen Berechtigung zu unterscheiden, und weil der dadurch gebotene Unterschied im öffentlichen Interesse nicht verrückt werden kann.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung nichts anderes ausgesprochen, als was in dem erwähnten Statth.-Erlasse schon enthalten war und sonach den Statth.-Erlaß vollinhaltlich bestätigt. — Würde dieses aber selbst nicht der Fall sein, so könnte dem k. k. Min. des Innern als der obersten Sanitätsbehörde der diesseitigen Ländergruppe des Reiches das Befugniß nicht abgesprochen werden, auf Grund des der Staatsverwaltung zufolge Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zustehenden Oberaufsichtsrechtes über das gesammte Sanitätswesen in Angelegenheiten, wie die vorliegende, auch von Amtswegen einzuschreiten.

Was das Meritum der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so ist zweifellos und unbestritten, daß die Beschwerdeführer dem Inhalte ihrer Diplome nach blos Wundärzte sind, daher sich auch keines anderen Titels bedienen dürfen, als des eines Wundarztes, wenn sie es nicht vorziehen, anstatt desselben den ihnen zukommenden Diplomsgrad (Patron, Magister der Chirurgie) auf ihren Ankündigungstafeln, Recepten u. s. w. anzubringen. — Das von den Beschwerdeführern berufene Gesetz vom 17. Februar 1873, R. G. B. Nr. 25, betreffend die Praxis der Wundärzte, ist vielmehr geeignet, die erhobenen Einwendungen zu widerlegen als zu unterstützen, weil gerade in diesem Gesetze der Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien der Wundärzte einerseits und den Aerzten andererseits besonders hervorgehoben und aufrechterhalten wird, und weil dieses Gesetz, welches im § 1 das bis dahin bestandene Verbot, wonach Wundärzte (Patrone, Magister und Doctoren der Chirurgie, wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Curen nicht unternehmen dürfen, aufhob, in dem folgenden § 2 die Ausübung der Praxis auf Grund wundärztlicher Diplome als eine wundärztliche bezeichnet. — Diesemnach können die Magister und Patrone der Chirurgie weder aus dem Diplome, noch aus dem Gesetze das Recht auf den Gebrauch des Titels »Arzt« ableiten.

Dem Vorausgeschickten zufolge konnte in der angefochtenen Entscheidung, durch welche den Beschwerdeführern das Recht auf Führung der sowohl im Gesetze als in ihren Diplomen genau festgestellten Bezeichnung nicht beeinträchtigt worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. — Die Beschwerde mußte sonach abgewiesen werden.

Nr. 2458.

Grundbücherlichen Besitzern von individuellen je einen besonderen Landtafelkörper bildenden Antheilen einer ehemaligen Dominicalbesitzung, kann die Berechtigung zur Abgabe abgesonderter Stimmen bei der Wahl von Mitgliedern des Bezirksrathes in der Gruppe der Landgemeinden nicht abgesprochen werden.

Erkenntniß vom 18. März 1885, Z. 778.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Grabczewski ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 27. Juni 1884, Z. 5486, betreffend das Wahlrecht zum Rohatyner Bezirksrathe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut des § 8 der galiz. Bezirkswahlordnung steht das Recht zur Wahl von Mitgliedern des Bezirksrathes in der Gruppe der Landgemeinden auch denjenigen österreichischen Staatsbürgern zu, welche im Bezirke landtäfliche Güter besitzen und jährlich an directen Steuern, ohne außerordentlichen Zuschlag, weniger als Einhundert Gulden entrichten.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten unbestrittenen Thatbestande sind 62 Insassen aus Lipica górna, Swisteluiki, Zołczow und Mieczyszéżow im grundbücherlichen Besitze von individuellen Antheilen der ehemaligen Dominicalbesitzung Lipica górna, von denen jeder einen besonderen Landtafelkörper bildet und daher als landtäfliches Gut angesehen werden muß. — Ferner ist nicht bestritten, daß jeder dieser Antheilsbesitzer von seinem landtäflichen Besitze jährlich an directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag weniger als Einhundert Gulden zu entrichten hat.

Nachdem in der besagten Gesetzesstelle eine Minimalgrenze der zu leistenden Steuerschuldigkeit oder der Area des Grundbesitzes nicht festgesetzt ist, so kann den erwähnten Grundbesitzern die Berechtigung zur Abgabe abgesonderter Stimmen im Sinne dieses § 8 nicht streitig gemacht werden und es war daher der V. G. Hof nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Eintragung dieser Tabularbesitzer in die nach § 22 der Bezirkswahlordnung verfaßte Wählerliste aufrechterhalten wurde, eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Diesemnach war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2459.

Die im § 138 lit. a der Gewerbeordnung basirte Maßregel der Entziehung der Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes durch die Gewerbsbehörde, wegen eines von dem Fortbetriebe des Gewerbes zu besorgenden Mißbrauches, ist eine polizeiliche Präventivmaßregel, über welche nach dem für das Administrativverfahren überhaupt und die Gewerbeangelegenheiten insbesondere vorgeschriebenen allgemeinen Normen und im gewöhnlichen Instanzenzuge zu entscheiden ist.

Erkenntniß vom 18. März 1885, Z. 779.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Israel Pordes ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. Juli 1884, Z. 7774, betreffend die Entziehung der Berechtigung zum Betriebe des Fleischhauergewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Vincenz Schick, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Der vom belangten k. k. Min. des Innern erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Israel Pordes, welcher auf Grund des ihm vom Lemberger Stadtmagistrate unterm 24. Februar 1874, Z. 1781, ausgefolgten Gewerbescheines das Fleischergewerbe betrieben hat, wurde mit dem in Folge Erkenntnisses des obersten Gerichts- als Cassationshofes vom 24. Juli 1883, Z. 11018, in Rechtskraft erwachsenen Urtheile des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 16. November 1882, Z. 21158, des Verbrechens des Betruges schuldig erkannt und hiefür zu einer Strafe von 4 Monaten schweren Kerkers verurtheilt. — Der Lemberger Stadtmagistrat hat hierauf mit dem Erkenntnisse vom 18. November 1883, Z. 46576, auf Grund des § 138 lit. a der Gewerbeordnung dem Genannten gegenüber die Entziehung der Berechtigung zum Betriebe des Fleischergewerbes ausgesprochen. — Dieses Erkenntniß wurde im Instanzenzuge mit der Statthalterei-Entscheidung vom 27. Februar 1884, Z. 10565, bestätigt.

Mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. Juli 1884, Z. 7774, hat dasselbe im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Min. den gegen die besagte Statth.-Entscheidung von Israel Pordes eingebrachten Recurs, unter Hinweis auf § 150 der Gew.-O., welcher bestimmt, daß gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß ein weiterer Recurs nicht stattfindet, als unstatthaft zurückgewiesen.

Der § 138 lit. a der Gew.-O. bestimmt, daß die Entziehung der Gewerbsberechtigung auch selbstständig von der Gewerbsbehörde zu verfügen ist, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 7 der Gew.-O. (gegenwärtig § 5 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den

gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre.

Diese nach dem cit. § 138 lit. a der Gewerbsbehörde eingeräumte Berechtigung erscheint als eine Maßregel, welche nach einer durch die competenten Gerichte erfolgten Verurtheilung wegen einer der im § 5 der Gewerbegesetznovelle angeführten Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ꝛc. durch die Gewerbsbehörden wegen eines von dem Fortbetriebe des Gewerbes zu besorgenden Mißbrauches platzzugreifen hat.

Es erscheint daher diese Maßregel nicht als ein Ausfluß der administrativen Strafgewalt, insbesondere auch deshalb nicht, weil die Gewerbeentziehung von der im gegebenen Falle einzutretenden Beurtheilung abhängig gemacht ist, ob nach den obwaltenden Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre, sondern muß vielmehr als eine polizeiliche Präventivmaßregel angesehen werden, welche daher auch nicht nach den über das Verfahren in administrativen Uebertretungsfällen, sondern nach den für das Administrativverfahren überhaupt und die Gewerbsangelegenheiten insbesondere vorgeschriebenen allgemeinen Normen und in dem gewöhnlichen Instanzenzuge zu entscheiden ist.

Da sonach hier die Voraussetzung des § 150 der Gew.-O. nicht zutrifft, indem die ergangenen administrativen Entscheidungen sich nicht als Straferkenntnisse darstellen, so war gegen die besagte Statth.-Entscheidung der Min.-Recurs gesetzlich zulässig, und es hätte derselbe der meritalen Entscheidung zugeführt werden sollen.

Der vom k. k. Min. des Innern auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes war nicht stattzugeben, weil es sich nach dem Gesagten vorliegend nicht um eine Polizeistrafsache handelt.

Die angefochtene Min.-Entscheidung mußte daher nach § 7 des eben cit. Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2460.

Die Taufmatrik dient als Nachweis der ehelichen Geburt eines Kindes auf Grund deren die Zuerkennung des Heimathrechtes erfolgen soll.

Erkenntniß vom 19. März 1884, Z. 614.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sobotka ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei in Prag vom 22. Juni 1884, Z. 45328, betreffend die Zuständigkeit der Clara Franciska Svoba, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 22. Juni 1884, mittelst welcher die Heimathrechtsbewerberin Clara Francisca

Svoba (auch Svoboda genannt) in der beschwerdeführenden Gemeinde Sobotka zuständig erklärt worden ist, lag der Thatbestand zu Grunde, daß die gedachte Clara Francisca Svoboda in der Taufmatrik des f. b. Stadtpfarramtes Innsbruck als die am 28. April 1860 geborene eheliche Tochter des Josef Svoboda, Theatersängers, und der Antonia geborenen Laubmeister eingetragen erscheint, daß ihr am 8. December 1828 in Sobotka als Sohn eines dort ansäßigen Schneidermeisters geborener Vater Josef Svoba von dieser Gemeinde am 22. September 1854 einen Heimathschein auf vier Jahre ausgestellt erhielt, und daß diese Gemeinde auf Grund des erwähnten Heimathscheines den inzwischen am 17. September 1878 verstorbenen Josef Svoba laut der an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Jičin gerichteten Zuschrift ddo. 26. März 1884 als in Sobotka heimathsberechtigt anerkannte.

Wenn nun auf Grund dieses Thatbestandes im Sinne des § 36 des Gemeindegeſ. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, die vorerwähnte Heimathrechtswerberin in der Gemeinde Sobotka als zuständig erklärt worden ist, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. — Denn die Einwendung der Beschwerde, daß rücksichtlich der Verehelichung des Josef Svoba mit Antonia Laubmeister ein Trauungsschein nicht vorliegt und nicht vorgefunden werden konnte, ist bei dem Umstande, als die Taufmatrik des Pfarramtes in Innsbruck die Clara Francisca Svoboda als eheliche Tochter des Josef Svoboda bezeichnet, belanglos, nachdem in Folge der diesfalls gepflogenen Erhebungen mit der in Rechtskraft erwachsenen und nicht weiter angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. Jänner 1884, Z. 230, die angesuchte Rectificirung der Taufmatrik endgiltig verweigert worden ist.

Die Beschwerde mußte sohin als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2461.

1. Wenn das Areale der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft das Ausmaß von 200 Jochen nicht erreicht, so findet die Zuweisung der betreffenden Grundarea an das zumeist angrenzende Jagdgebiet statt.*) 2. Die selbstständigen Jagdgebiete sind nicht nach Catastralgemeinden, sondern nach Ortschaften zu bilden, ohne Rücksicht darauf, ob letztere eine selbstständige Vertretung haben oder nicht.)**

Erkenntniß vom 19. März 1885, Z. 613.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Dippelt, Obmannes des Jagdausschusses in Zbožl, ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 30. Juli 1884, Z. 25822, in einer Jagdsache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 30. Juli 1884 wurden die zur Ortschaft Chlomek gehörigen Grundstücke

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 863 (Bd. IV, J. 1880).
**) Vgl. auch Erkenntniß Nr. 1642 (Bd. VII, J. 1883).

im Ausmaße von 83 Joch und 541 □Klafter zu der zumeist an selbe angrenzenden selbstständigen Jagdbarkeit des Fürsten Trauttmansdorff, beziehungsweise der Domäne Rumburg, über des letzteren Ansuchen vom 8. März 1884 im Sinne des § 5 des böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, zugewiesen.

Die von dem beschwerdeführenden Jagdausschusse in Zboži gegen diese Entscheidung vorgebrachten Einwendungen: daß die Jagdbarkeit der Ortschaften Zboži, Stepanic und Chlomek, welche zu einer Catastralgemeinde vereinigt sind, mittelst des am 31. Juli 1883 auf 6 Jahre abgeschlossenen, mit 1. Jänner 1884 beginnenden Jagdpachtvertrages nach einer alten Uebung ungetheilt hintangegeben worden sei, daher vor Ablauf dieser Jagdpachtperiode die zur Ortschaft Chlomek gehörigen Grundstücke aus dieser Jagdbarkeit nicht ausgeschieden werden können, indem auch das diesfällige Ansuchen des Fürsten Trauttmansdorff verspätet überreicht wurde, überdies die Ortschaft Chlomek, weil ohne selbstständige Vermögensverwaltung, unter die Bestimmung des § 107 böhm. Gemeindeordnung gar nicht subsummirt werden könne, waren vom V. G. Hofe nicht zu berücksichtigen.

Denn nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des böhm. Jagdgesetzes ist zur Bildung eines selbstständigen Jagdgebietes ein den Grundbesitzern einer Ortschaft gehöriger, zusammenhängender Grundcomplex von mindestens 200 Joch nothwendig; wogegen das der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft gehörige, aber das Ausmaß von 200 Joch nicht erreichende Areale dem Besitzer des zumeist angrenzenden Jagdgebietes zuzuweisen ist, wenn letzterer eine solche Zuweisung nicht verweigert. — Daß hier unter einer Ortschaft nicht die Catastralgemeinde zu verstehen sei, folgt daraus, daß im § 4 des böhm. Jagdgesetzes der § 107 böhm. Gemeindeordnung citirt ist, welcher den Ort (die Ortschaft) der Gemeinde gegenüberstellt.

Aus demselben Citate folgt auch deutlich, daß der Umstand, ob die Ortschaft eine eigene Vertretung habe oder nicht, unentscheidend ist, weil eben der § 107 den Fall voraussetzt, daß in Folge einer anderen Vereinbarung eine solche selbstständige Verwaltung und Vertretung einer Ortschaft nicht stattfinde.

Nun ist es unbestritten, daß die zur Ortschaft Chlomek gehörigen Grundstücke lediglich das Ausmaß von 83 Joch 541 □Klafter erreichen, daß dieselben weiter zumeist an die selbstständige Jagdbarkeit des Fürsten Trauttmansdorff angrenzen, und daß Letzterer um eine solche Zuweisung ausdrücklich angesucht hat. — Diesemnach ist der Ausspruch des böhmischen Landesausschusses im Gesetze vollkommen gegründet. — Daß letzteres Ansuchen des Fürsten Trauttmansdorff erst nach der Verpachtung der Jagdbarkeit gestellt worden ist, steht der Durchführung der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht im Wege, weil das Gesetz eine Frist zur Stellung eines solchen Ansuchens nicht statuirt, und weil überdies eine etwa früher angewendete Uebung bei Hintangebung der Jagdbarkeit der Ortschaften Zboži, Stepanic und Chlomek die Anwendung der gegenwärtig maßgebenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausschließen kann. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2462.

1. Ein Ausspruch der Schulbehörde erster Instanz darüber, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge zu Schulzwecken zu behandeln sind, kann in höherer Instanz von Amtswegen reformirt werden. — 2. Die sog. „Wetterläutgebühren" sind von Gesetzeswegen zu Einkünften des Schuldienstes geworden.

Erkenntniß vom 19. März 1885, Z. 619.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Patronats- und Pfarramtes in Klein-Chyschka ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 29. April 1884, Z. 20973, betreffend die Excindirung der auf die Schule in Klein-Chyschka lautenden Grundentlastungs-Obligationen per 320 fl. CM. zu Gunsten der dortigen Kirche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Kanera in Vertretung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 2463.

Eine auf einer „bisherigen Uebung" basirte Berechtigung zur Theilnahme an den Nutzungen eines Gemeindewaldes.

Erkenntniß vom 20. März 1885, Z. 757.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Niemetz und Gen. ca. böhmischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 1. October 1884, Z. 32308, betreffend Nutzungen vom Gemeindewalde in Wittawa, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Schwalb zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen ist erwiesen, und es ist auch nicht bestritten, daß die Bauernhofbesitzer von Wittawa seit langer Zeit und jedenfalls schon vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung die Nutzungen aus dem Gemeindewalde ausschließlich bezogen. Wenn daher der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung die Berechtigung dieser Bauernhofbesitzer zur Theilnahme an den Nutzungen dieses Gemeindewaldes anerkannte, so erscheint diese Entscheidung der constatirten »bisherigen Uebung«, also auch der Anordnung des § 70 Gem.-O. durchaus gemäß.

Es wird nun zwar seitens der Beschwerde unter Hinweis auf die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz vom 6. Mai 1850,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1098 (Bd. V, J. 1881).

Z. 2788, behauptet, daß diese Uebung keine unangefochtene im Sinne des § 70 Gem.-O. war; allein hiegegen ist zunächst zu bemerken, daß diese Entscheidung in ihrem eigentlichen Tenor nur mit einem forstpolizeilichen Momente, nämlich damit begründet war, daß die Bauern den Holzabtrieb ohne behördliche Bewilligung vorgenommen hatten.

Insoweit aber in dieser Entscheidung sofort auch die Zugehörigkeit dieses Holznutzens zu dem Gemeindeeinkommen behauptet wird, geht aus dem betreffenden Passus selbst hervor, daß Letztere nicht auf einer Untersuchung über den Bestand des Gemeindevermögens beruhte, sondern eine solche erst durch den Erlaß selbst angeordnet wurde. Es kann daher nicht behauptet werden, daß durch diese Entscheidung und die ihr vorangegangene Klage der Häusler die bestandene und seither auch fortgesetzte Uebung, insbesondere mit Rücksicht auf die maßgebende Bestimmung des § 70 unterbrochen worden sei.

Was endlich die Berufung der Beschwerde darauf anbelangt, daß gegebenen Falles gegen die Gemeinde eine Ersitzung von Nutzungsrechten nicht platzgegriffen hat, so ist dagegen zu erinnern, daß es sich gegebenen Falles nicht um privatrechtliche, sondern um öffentlichrechtliche, aus der Gemeindemitgliedschaft der Bauernhofbesitzer abgeleitete Ansprüche handelt. — Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2464.

Die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercentes von den Veräußerungsacten besteht auch im Falle, wenn nur einzelne Bestandtheile einer Realität im Wege öffentlicher Feilbietung hintangegeben wurden.

Erkenntniß vom 20. März 1885, Z. 756.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Heller ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. September 1884, Z. 31405, betreffend die Zahlung des Armenpercentes von dem Erlöse aus einer freiwilligen Feilbietung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse wurde der Recurs des M. Heller gegen den vom Bezirksausschusse bestätigten Auftrag, für den parcellenweisen Verkauf der Realität Nr. 18 in Remesin im Wege freiwilliger Licitation das Armenpercent per 78 fl. 74½ kr. zu bezahlen, bestätigt.

In der Beschwerde wird nur bestritten, daß der Beschwerdeführer die Grundstücke im Wege freiwilliger öffentlicher Feilbietung verkauft habe und behauptet, daß mit Ausnahme zweier Parcellen sämmtliche Grundstücke aus freier Hand verkauft worden sind.

Diese Behauptung steht mit dem ämtlich erhobenen Thatbestande im offenbarsten Widerspruche. — Denn laut der Aussage der Gemeindevorsteher F. Zikmund und Fr. Soukup bewirkte M. Heller die Bewilligung zur Vornahme der licitatorischen Feilbietung, dieselbe wurde an zwei Tagen, zunächst auf freiem Felde, sodann im Wirthshause vorgenommen, die einzelnen Parcellen um den angesetzten Preis ausgerufen und — wie insbesondere die Zeugen Jakob Chlupa, Peter Bezel, Albert Holota und Wenzel Bezel und Andere bestätigen — um den bei der Licitation erzielten Meistbot verkauft.

Durch die Aussagen der vom Beschwerdeführer angerufenen Zeugen Wenzel Sigmund und Franz Simandl, welche bezeugen, daß der erstere eine Wiese, der letztere das Wohngebäude der Realität aus freier Hand erkauft habe, wird die nach dem Beschwerdeanbringen selbst zur Entscheidung vorliegende principielle Frage, ob dem Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercentes von den Veräußerungsacten oblag, nicht tangirt, da ja die licitatorische Veräußerung nicht nothwendig alle Bestandtheile der Realität umfaßt haben muß und sohin der Beweis, daß einzelne Objecte aus freier Hand hintangegeben wurden, nur etwa die Ziffer des Gebührenbetrages, welche aber in der Beschwerde in dieser Richtung nicht beanständet wird, zu alteriren vermöchte. In keinem Falle vermag die spätere Ausfertigung der Kaufverträge, welche, wie die Beschwerde zugesteht, auf Grund der Bedingnisse des Feilbietungsactes erfolgte, den Charakter des Feilbietungsactes zu ändern, ebensowenig, wie der Umstand, daß Beschwerdeführer sich die Genehmhaltung des Anbotes vorbehalten hat, da erwiesenermaßen den einzelnen Käufern um das beim Licitationsacte gemachte Anbot die einzelnen Objecte hintangegeben wurden.

Was den bei der ö. m. Verhandlung unter Berufung auf § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hervorgehobenen Umstand, daß Beschwerdeführer der Einvernahme der Zeugen nicht zugezogen wurde, anbelangt, so vermochte der V. G. Hof darin einen Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken, weil der Beschwerdeführer in seinem an den Bezirksausschuß überreichten Recurse die Zuziehung zu dieser Amtshandlung nicht begehrte und eine solche Zuziehung der Partei durch kein Gesetz geboten ist.

Die angefochtene Entscheidung ist daher im § 21 des Gesetzes vom 3. December 1868 begründet, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2465.

Die Verlautbarung der Jagdausschußwahl hat nach der Gepflogenheit jener Ortschaft zu erfolgen, für welche die Jagdausschußwahl vorzunehmen ist (Böhmen).

Erkenntniß vom 20. März 1885, Z. 158.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses und der Gemeinde Bärringen, dann des Anton Klement, großherzoglich

toscanischen Domänen-Directors, ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. August 1884, Z. 27626, betreffend die Annullirung der Jagdausschußwahl, des Jagdpachtvertrages und der Vertheilung des Jagdzinses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Exle zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung die in der Gemeinde Bärringen vollzogene Jagdausschußwahl darum annullirt, weil zur Giltigkeit einer Jagdausschußwahl nach § 9 des Jagdgesetzes erforderlich sei, daß zur Wahl sämmtliche Mitglieder der Jagdgenossenschaft vorgeladen werden, und daß diese Vorladung bei Mitgliedern, welche Grundstücke in der betreffenden Catastralgemeinde der Jagdgenossenschaft zwar besitzen, aber in einer anderen Ortschaft wohnen, in der Gemeinde ihres Wohnortes erfolgen müsse.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten. — Wenn der § 9 die Vorladung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft »auf die ortsübliche Weise« fordert, so kann derselbe schon nach dem Wortlaute nur die bezüglich der Verlautbarung bestehenden Gepflogenheiten »eines Ortes«, und zwar im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 jener Ortschaft vor Augen haben, für welche eben die Jagdausschußwahl vorzunehmen ist. Da die Gepflogenheiten bei Verlautbarungen an verschiedenen Orten sehr verschieden sein können, und den mit der Durchführung der Jagdausschußwahlen betrauten Organen häufig auch nicht bekannt sein dürften, würde die vom Landesausschusse dem § 9 des Jagdgesetzes gegebene Deutung, daß die Gepflogenheit des Wohnortes eines Jagdgenossen, mag dieser von der Ortschaft, für welche der Jagdausschuß zu wählen ist, noch so entfernt sein, maßgebend ist, bezüglich der Möglichkeit der Durchführung gesetzmäßiger Wahlen zu Consequenzen führen, die gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein können.

Es wird nun nicht bestritten, daß die Verlautbarung der Jagdausschußwahl in der in Bärringen ortsüblichen Weise erfolgte. Sache der einzelnen mit dieser Gepflogenheit gewiß vertrauten Grundbesitzer muß es sein, Vorkehrungen zu treffen, daß diese Publication zu ihrer Kenntniß gelange. — Der vollzogenen Jagdausschußwahl stand daher ein aus § 9 lit. a abzuleitender Ungiltigkeitsgrund nicht entgegen und erscheint daher die ausgesprochene Annullirung dieser Wahl und die in Folge dessen verfügte Außerkraftsetzung, der von dem gewählten Jagdausschusse vollzogenen Verwaltungsacte gesetzlich nicht begründet.

Die Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. Oct. 1875 aufzuheben.

Nr. 2466.

Die individuelle Repartition eines rechtskräftig beschlossenen Steuerzuschlages und die Entscheidung über die Frage, ob im concreten Falle ein gesetzlicher Befreiungstitel besteht — sind bei Erlassung des bezüglichen Zahlungsauftrages anfechtbar.

Erkenntniß vom 20. März 1885, Z. 755.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Actien-Zuckerfabrik in Brodek, ca. mähr. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. August 1884, Z. 10524, betreffend Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, in Vertretung des mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß den Recurs der beschwerdeführenden Zuckerfabrik, gegen den Zahlungsauftrag des Gemeindevorstandes ddo. 2. December 1883, Z. 291, womit dieser Zuckerfabrik die Berichtigung der mit Landesausschuß-Erlaß vom 31. März 1883, Z. 8923, bewilligten 16% Umlage auch von der Erwerbsteuer per 1470 fl. ö. W. auferlegt wurde, lediglich aus dem formalen Grunde abgewiesen, weil die Zuckerfabrik gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 6. März 1883 auf Einhebung einer 16% Umlage von dem Gesammtbetrage aller directen Steuern per 6656 fl. 59 kr. rechtzeitig keine Einwendungen erhoben hat, obschon in diesem Gesammtbetrage auch die fragliche Erwerbsteuer der Zuckerfabrik einbezogen war. — Dagegen hat der Landesausschuß in eine Entscheidung über den meritorischen Recursgrund, daß eine Einhebung des Gemeindezuschlages von jenem Erwerbsteuerbetrage darum nicht platzgreifen könne, weil die Zuckerfabrik nach Maßgabe des Hofkanzleidecretes vom 1. Februar 1831, Pol. Ges. S. Nr. 6, durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer losgezählt sei, sich nicht eingelassen.

Bei dieser Sachlage konnte der V. G. Hof in eine Würdigung der Beschwerde, insoweit sie die Befreiung der Zuckerfabrik aus dem letztangeführten Gesichtspunkt behauptet, nicht eingehen, er mußte sich vielmehr nach Vorschrift des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 auf die Untersuchung der Frage beschränken, ob der erstangeführte formelle Abweisungsgrund der angefochtenen Entscheidung im Gesetze begründet sei oder nicht.

Diese Frage war zu verneinen. — Nach § 81 Gemeindeordnung ist allerdings Jedermann, der durch Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen sich beschwert erachtet, verpflichtet, binnen einer 14tägigen Fallfrist seine Erinnerungen dagegen einzubringen und eine Versäumniß dieser Frist schließt jede weitere Anfechtung »dieses« Beschlusses seitens der Parteien aus. — Allein gegebenen Falles war die Zuckerfabrik nicht durch den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 6. März 1883 auf Einhebung einer 16% Umlage von allen directen Steuern, sondern dadurch beschwert, daß

der Gemeindevorsteher diesen Beschluß auch auf den fraglichen Erwerbsteuerbetrag anwenden zu können vermeinte. Es handelt sich demnach nicht um eines der durch den obcitirten Beschluß allein entschiedenen Momente, in welcher Höhe, von welchen Steuergattungen, für welche Zwecke der Zuschlag eingehoben werden soll, es handelt sich vielmehr um die individuelle Repartition und um die Frage, ob concreten Falles ein gesetzlicher Befreiungstitel besteht, der die Einhebung des rechtskräftig beschlossenen Steuerzuschlages von einer Partei ausschließt. Es ist klar, daß diese Fragen erst bei Erlassung der Zahlungsaufträge zur Entscheidung gelangen und die Parteien erst dann durch die concrete Anwendung beschwert werden können.

So wenig irgend eine der im § 73 angeführten Personen den hier statuirten Befreiungstitel gegenüber einem allgemeinen Beschlusse auf Einhebung von Zuschlägen im Wege der im § 81 gemeinten Erinnerungen geltend zu machen verpflichtet oder aber auch nur berufen wäre, sowenig war der in dem obcitirten Hofdecrete vom 1. Februar 1831 gelegene Befreiungstitel gegen jenen allgemeinen Beschluß des Ausschusses vom 6. März 1883 geltend zu machen.

Gegen den Zahlungsauftrag selbst hat die Zuckerfabrik in der im § 91 Gemeindeordnung festgesetzten Fallfrist Beschwerde erhoben und es hätte daher der Landesausschuß über diese Beschwerde, beziehungsweise über die Gesetzmäßigkeit des Zahlungsauftrages meritorisch erkennen sollen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2467.

Die Administrativbehörden sind nicht berufen, im Falle eines besonderen zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes in Ansehung der Beitragsleistung zur Instandhaltung von Wasserbenützungsanlagen, in eine Vertheilung der Concurrenzlast „nach Verhältniß des Nutzens" einzugehen. (Zum § 43 des schles. Wasserrechtsgesetzes.)

Erkenntniß vom 20. März 1885, Z. 807.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Schwarz ca. Ackerbau-Min. und gegen die Erben nach Johann Zahurzok, anläßlich der Entscheidung des ersteren vom 21. Juli 1884, Z. 3957, betreffend die Concurrenz zur Herstellung des Knaika-Wehres in Pruchna, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddo. 21. Juli 1884, Z. 3957, hat das k. k. Ackerbau-Min. unter Aufhebung der Entscheidung der k. k. Landesregierung und in Bestätigung des Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bielitz bestimmt, daß zu der Kostenhälfte der Herstellung des Knaika-

Wehres die Besitzer der Mühlen C.-Nr. 4 in Bonkau und Nr. 31 in Schwarzwasser nach Verhältniß des nutzbaren Gefälles dieser Mühlen, nämlich wie 1 : 1·7 beizutragen haben, und daß nach eben diesem Verhältnisse die Reinigung der bezüglichen gemeinschaftlichen Mühlbachstrecke von den Besitzern zu bestreiten sei.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung macht die Beschwerde geltend, daß nach § 43 des schles. Wasserrechtsgesetzes die Beitragsleistung zur Instandhaltung von Wasserbenützungsanlagen zunächst nach den bestehenden rechtsgiltigen Verpflichtungen sich zu richten habe, und welche bezüglich des fraglichen Wehres kraft der Protokollar-Vereinbarungen ddo. 27. October 1857 und 10. August 1858 dahin bestehen, daß beide Mühlbesitzer die Hälfte der Kosten gemeinschaftlich, also zu gleichen Theilen, zu tragen haben, daß wenn dieser Verpflichtungstitel nicht als ausreichend anerkannt werden wollte, die beiden Mühlbesitzer als gemeinschaftliche Eigenthümer des Wehres nach den §§ 839, 888 b. G. B. den nöthigen Aufwand gleichfalls zu gleichen Theilen zu tragen hätten, wie sie denn auch bis nun denselben zu gleichen Theilen getragen haben, daß endlich auch dann, wenn die Concurrenzquote der Müller nur nach Verhältniß des Nutzens zu bestimmen wäre, beide Mühlbesitzer den gleichen Beitrag zu leisten hätten, weil die den beiden Mühlen zukommende Wassermenge die gleiche ist.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. — Durch die unterbehördliche Intervention anläßlich der am 27. October 1857 wegen Herstellung des Knaika-Wehres getroffenen Vereinbarungen wurde nicht blos — wie die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. annimmt — eine Verpflichtung der beiden Mühlbesitzer gegenüber der Teschner Kammer zur Erhaltung des Wehres, sondern überhaupt ein besonderer Rechtstitel constituirt, kraft dessen nunmehr den Besitzern der beiden Mühlen Nr. 4 in Bonkau und Nr. 31 in Bürgrecht die Verpflichtung, das Wehr zu erhalten, und den von dieser Wehre weiter auslaufenden Mühlgraben in seiner ganzen Länge bis zur Ausmündung zu reinigen, obliegt.

Da die genannten Mühlbesitzer nach dem Wortlaute der Vereinbarung über das Ausmaß der Beitragsleistung eine Bestimmung nicht getroffen haben, so muß nach den für solche Vereinbarungen geltenden Grundsätzen §§ 888, 839, 914, b. G. B., diese Vereinbarung dahin verstanden werden, daß die übernommene Verpflichtung beide Mühlbesitzer zu gleichen Theilen zu treffen habe.

Nach § 43 (Wasserrechtsgesetz) sind die Administrativbehörden nicht berufen, in dem Falle eines besonderen zu Recht bestehenden Vertheilsmaßstabes in eine Vertheilung der Concurrenzlast »nach Verhältniß des Nutzens einzugehen«, da dieser Maßstab erst in letzter Reihe, dann nämlich, wenn weder besondere Concurrenztitel bestehen, noch die Concurrenz aus dem Gesichtspunkte und nach den Grundsätzen des Eigenthumes der Anlage zu bestimmen ist, Anwendung finden soll. — Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 43 (Wasserrechtsgesetz), als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben werden.

Nr. 2468.

Erwerbsteuerabschreibung wegen Gewerbsniederlegung.

Erkenntniß vom 21. März 1885, Z. 728.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hersch Hirschhaut ca. Entscheidung der k. k. galiz. Fin.-Landes-Dir. vom 10. Mai 1883, Z. 26530, betreffend die Verweigerung der Abschreibung der von der Erdwachsproduction in Borysław vorgeschriebenen Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2469.

1. Effectenkäufe an der Börse zu Capitalsanlagen unterliegen als Börsengeschäfte der Erwerbsteuer. — 2. So lange der Fortbetrieb einer erwerbsteuerpflichtigen Geschäftsthätigkeit, wenn auch im wesentlich eingeschränkten Maße constatirt vorliegt, kann die Erwerbsteuer nicht abgeschrieben werden.

Erkenntniß vom 21. März 1885, Z. 729.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Mayer ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 21. Juni 1884, Z. 28408, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer von einem Bank- und Commissionsgeschäfte vom I. Semester 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Daniel Thum, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer, welcher vom Betriebe des Bank- und Commissionsgeschäftes in Wien mit der Erwerbsteuer von jährlich 105 fl. besteuert war, über sein Ansuchen de praes. 27. December 1882 um Abschreibung dieser Erwerbsteuer aus Anlaß der Gewerbsniederlegung, die Steuerabschreibung verweigert.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Aus den vorgelegten administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß nach Angabe der competenten Organe Anton Mayer die Börse auf Grund einer Eintrittskarte für das Jahr 1883 besucht und dort zeitweilig Geschäfte abgeschlossen hat. Dies wurde dem Beschwerdeführer vorgehalten, und nachdem derselbe den Besuch der Börse auf Grund der Börsenkarte für das Jahr 1883 zwar zugegeben, aber den Abschluß jedweden Börsengeschäftes in Abrede gestellt hat, wurden Vertrauens-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr 687 (Bd. IV, J. 1880).

männer einvernommen, und diese haben sich dahin geäußert, daß Anton Mayer im Jahre 1883 die Börse sporadisch besucht habe, wobei sie allerdings die Möglichkeit zugaben, daß die Börsenthätigkeit des Mayer sich nur auf Effectenkäufe für Capitalsanlagen beschränkt haben dürfte.

Nun sind aber auch Effectenkäufe an der Börse zu Capitalsanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 des Ges. vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, als Börsengeschäfte, also als absolute Handelsgeschäfte zu betrachten, und als solche sind sie den gewinnbringenden Beschäftigungen beizuzählen und unterliegen nach der Einleitungsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer.

Berücksichtigt man, daß in den Bereich der Gewerbsunternehmung eines Bank- und Commissionsgeschäftes auch der Betrieb der Börsengeschäfte, sei es auch nur als eine Hilfs- oder Nebenbeschäftigung unzweifelhaft mit hineingehört, so kann angesichts der im administrativen Wege, wie oben erwähnt, in zureichender Weise constatirten Thatsache, daß Beschwerdeführer im Jahre 1883 Börsengeschäfte betrieben habe, in der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandsannahme, daß Beschwerdeführer seine Geschäftsthätigkeit im Jahre 1883 noch fortbetrieben habe — eine Actenwidrigkeit nicht erkannt werden.

Diesen actenmäßigen Thatbestand mußte der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seinem Erkenntnisse zu Grunde legen.

Da nach der Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816 (Polit. Ges. S., Bd. 44 Nr. 38) gleich wie des Central-Finanzcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, das gänzliche Aufgeben der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung, das Aufhören des Gewerbebetriebes, ausdrücklich als Bedingung der Steuerabschreibung gefordert wird, im vorliegenden Falle aber der Fortbetrieb der Geschäftsthätigkeit, wenn auch im wesentlich eingeschränkten Maße, constatirt vorliegt, so vermochte der V. G. Hof in der Verweigerung der begehrten Erwerbsteuerabschreibung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

In Beziehung auf den in der Beschwerde berührten Anspruch auf Herabsetzung der Steuer wegen eingeschränkten Gewerbebetriebes ist zu erinnern, daß dieser Anspruch im administrativen Instanzenzuge nicht erhoben wurde, daß diese Frage auch nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung war, daß daher der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch nicht in der Lage war, auf die diesfällige Beschwerdeausführung einzugehen. — Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2470.

Ein vom Pfarrer bei der politischen Behörde überreichtes Gesuch um Einbringung von Stolagebühren im politischen Executionswege, unterliegt der Eingabegebühr.

Erkenntniß vom 21. März 1885, Z. 714.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Mühler, Pfarrers in Gföhl, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom

31. Mai 1884, Z. 14802, betreffend die erhöhte Stempelgebühr für ein Gesuch um executive Einbringung rückständiger Stolagebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde des Pfarrers Johann Mühler ist gegen den im administrativen Instanzenzuge aufrecht erhaltenen Zahlungsauftrag des Steueramtes Gföhl ddo. 11. December 1883, Z. 104, gerichtet, womit demselben wegen eines ungestempelt bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krems eingebrachten Gesuches um Einbringung von Stolagebühren im politischen Executionswege eine erhöhte Stempelgebühr per 86 kr. vorgeschrieben wurde.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Das fragliche Gesuch kann zunächst als eine stempelfreie Amtscorrespondenz, wie der Beschwerdeführer behauptet, im Sinne der T. P. 9 des Ges. vom 9. Februar 1850 nicht angesehen werden, da nicht das Pfarramt als solches in dem ihm übertragenen Wirkungskreise, sondern der Beschwerdeführer als zum Stolabezuge Berechtigter in seinem privativen und nicht im Interesse seines Amtes die beanständete Eingabe überreicht hatte.

Der Beschwerdeführer kann aber auch als Kirchenvorsteher die persönliche Befreiung nach T. P. 75 lit. s im gegenwärtigen Falle nicht beanspruchen, da es sich hier lediglich um die Verpflichtung zu einer sächlichen Leistung handelte.

Im § 23 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, wurde den kirchlichen Functionären nur das Recht zur Erwirkung der politischen Execution (nämlich im Gegensatze zur Erwirkung derselben im gerichtlichen Wege) behufs der Einbringung von Stolagebühren eingeräumt, rücksichtlich der diesfälligen Gesuche der gedachten Functionäre aber keine Stempelfreiheit zugestanden, was doch ausdrücklich hätte geschehen müssen, da es sich um eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel handelt.

Sonach stellt sich die fragliche Gebührenforderung nach T. P. 43 a 2 und 79 des Gebührengesetzes als vollkommen gesetzlich begründet dar und mußte somit die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2471.

Urkunden, denen alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels zukommen, unterliegen der Wechselstempelgebühr nach dem Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26.

Erkenntniß vom 21. März 1885, Z. 730.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Löbel ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Februar 1884, Z. 1233, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 15 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs des Josef Löbel gegen die demselben mit Zahlungsauftrag des k. k. Steueramtes in Lobositz Z. 159/1882 von dem in Würzburg am 18. October 1882 ausgestellten und 8 Tage a dato zahlbaren Wechsel per 1083 fl. 50 kr. vorgeschriebene einfache und erhöhte Stempelgebühr per 80 kr. und 39 fl. 20 kr. abgewiesen, weil die beanständete Urkunde mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dem Contexte derselben die Bezeichnung als Wechsel aufgenommen erscheint, nach Art. 4 der allgem. Wechselordnung, als Wechsel zu betrachten ist, daher dieselbe nach § 8 lit. a, 10 und 13 des Gesetzes vom 8. März 1876 vor Beisetzung der Giroerklärung seitens des Recurrenten mit der Gebühr nach Scala I per 80 kr. zu versehen war, während dieselbe mit der Gebühr von 5 kr. versehen wurde.

Die dagegen beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde versuchte geltend zu machen, daß die beanständete Urkunde lediglich eine kaufmännische Anweisung sei, woran der Umstand, daß unrichtiger Weise in dem Contexte derselben die Bezeichnung »Wechsel« aufgenommen wurde, beim Abgange der anderen Momente der Wechselordnung nichts ändern.

Diese Beschwerde stellt sich als unbegründet dar. — Der Beschwerdeführer gibt selbst zu, daß die Urkunde als »Wechsel« im Texte bezeichnet wird, daß dies, wie die Beschwerde behauptet, unrichtiger Weise geschehen sei, ist nicht maßgebend. Es kommt nur auf die Beantwortung der Frage an, ob die beanständete Urkunde als ein Wechsel, oder nur als eine kaufmännische Anweisung zu betrachten und zu behandeln war?

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind im Art. 4 des kaiserl. Patentes vom 25. Februar 1850, R. G. B. Nr. 51, taxativ aufgezählt. Der Beschwerdeführer behauptet zwar, daß die fragliche Urkunde diese wesentlichen Erfordernisse nicht enthalte. — Diese Behauptung ist aber unstichhältig, weil die beanständete Urkunde, nach der den Acten beiliegenden von Amtswegen errichteten Abschrift derselben, alle im Art. 4 sub 1—8 aufgezählten Erfordernisse thatsächlich beinhaltet. — Die Finanzbehörden waren also berechtigt, die beanständete Urkunde als einen Wechsel zu betrachten, und demgemäß nach dem Gesetze vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, zu behandeln.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2472.

Versteigerungsprotokolle, welche lediglich ein nicht angenommenes Anbot enthalten, unterliegen nicht der Scalagebühr.

Erkenntniß vom 24. März 1885, Z. 832.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bortolo Tommasoni ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. April 1884, Z. 2081, betreffend die Gebührenbemessung von einem Pachtversteigerungs-Protokolle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 2473.

Die Stornirung eines Vertrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Rückstellung der Gebühr.

Erkenntniß vom 24. März 1885, Z. 833.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Hieronymus und Doimus de Celio Cèga ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. November 1883, Z. 26844, betreffend die Vorschreibung einer Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe dem k. k. Finanz-Min. den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

Nr. 2474.

1. Wenn die Aussteller der an einen Handelsmann gerichteten, ein Rechtsgeschäft enthaltenden Correspondenzen nicht selbst Handels- oder Gewerbetreibende sind, und diese Correspondenzen nicht in ihrem Handels- oder Gewerbebetriebe ausgefertigt haben, so sind solche Schriften nicht gebührenfrei. — 2. Gebührenpflichtige einen Anbot beinhaltende Briefe.

Erkenntniß vom 24. März 1885, Z. 731.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Generalagentur The Singer Manifacturing Company New-York in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. April 1884, Z. 8560, betreffend die Vorschreibung einer Gebühr von 453 fl. wegen des Stempelgebrechens an

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 426 (Bd. III, J. 1879).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77).

302 Offerten über den Kauf von Nähmaschinen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Guido Freiherrn v. Sommaruga, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer sind für 302 ungestempelte Offerte auf Artikel seines Geschäftsbetriebes, d. i. auf Original Singer-Nähmaschinen, im Grunde der T. P. 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sowie der §§ 64 und 79 des Gebührengesetzes eine einfache Stempelgebühr von 151 fl. und eine Steigerungsgebühr von 302 fl. vorgeschrieben worden. — Diese Gebührenvorschreibung wird in ihrer Gänze angefochten, weil diese Offerten nach Ansicht der Beschwerde unter die im § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, enthaltene Begriffsbestimmung der »Kaufmännischen Correspondenz« fallen, daher bedingt stempelfrei seien, wenn dies aber nicht der Fall wäre, dieselben jedenfalls nicht als Anbote zur Eingehung eines Vertrages anzusehen und demnach überhaupt nicht gebührenpflichtig sind.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde-Ausführungen nicht für stichhältig erkennen. — Was vor Allem den Anspruch auf bedingte Stempelbefreiung der fraglichen Offertschreiben als kaufmännischer Correspondenzen anbelangt, so erscheint derselbe im Gesetze nicht gegründet. — Die bedingte Stempelbefreiung der Handelscorrespondenzen ist eine Begünstigung, welche unter bestimmten Voraussetzungen schon durch die Gesetze vom 9. Febr. 1850, R. G. B. Nr. 50, und 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 (T. P. 60), den Handels- und Gewerbetreibenden eingeräumt war und im Gesetze vom 29. Februar 1864, § 9, theils eine Erweiterung, theils eine präcisere Umgrenzung erhielt. — Während nämlich in den zwei ersterwähnten Gesetzen die bedingte Gebührenbefreiung den Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Gewerbebetriebes nur unter sich gewährt war, hingegen ihren Correspondenzen mit anderen Personen nicht zustand, wurde ihnen durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 die gleiche Befreiung auch hinsichtlich dieser letzteren Correspondenzen gewährt.

Der V. G. Hof ist nun nicht der Ansicht, daß das Gesetz vom 29. Februar 1864 die Begünstigung der Handel- und Gewerbetreibenden in Gegenständen (wie daselbst wiederholt betont wird) ihres Handels- und Gewerbsbetriebes, welche nunmehr in der bedingten Stempelbefreiung ihrer Correspondenzen unter sich und mit anderen Personen liegt, auch noch weiter ausdehnen und diesen »anderen Personen« eine Befreiung einräumen wollte, obgleich für dieselben das Rechtsgeschäft, auf welches sich die Correspondenz bezieht, kein Handels- oder Gewerbsgeschäft ist.

Der Ankauf der Nähmaschinen des Beschwerdeführers durch andere Personen, als Handel- und Gewerbetreibende, und nur zu deren persönlichem oder häuslichem Gebrauche, ist aber auf Seite dieser im Sinne der Art. 271 und 273 Handelsgesetzbuches kein Handelsgeschäft, wenn auch richtig ist, daß auch in solchen Fällen nach Art. 277 H. G. B. die Bestimmungen des 4. Buches des Handelsgesetzes in Beziehung auf beide

Contrahenten gleichmäßig anzuwenden sind. Die in Frage kommenden Urkunden waren daher als bedingt gebührenfreie Handelscorrespondenzen nicht zu behandeln.

Bezüglich der weiteren und eigentlichen Frage, ob überhaupt die in Rede stehenden Briefe als gebührenpflichtige Urkunden im Sinne der T. P. 10 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850 anzusehen sind, ist Nachstehendes zu erinnern: Nach dem wesentlichen Inhalte der dem V. G. Hofe vorgelegenen, an »Herrn G. Neidlinger« adressirten, mit der Unterschrift der Partei versehenen Schriftstücke haben die unterfertigten Parteien (unter Behändigung einer Angabe) in unzweideutiger Weise die Willenserklärung ausgedrückt, die speciell bezeichneten Original Singer-Nähmaschinen um einen genau fixirten Preis und unter genau bezeichneten Bedingungen und Zahlungsmodalitäten zu übernehmen; eine in dieser Art und Weise abgegebene Willenserklärung ist mindestens als ein Versprechen im Sinne des § 861 a. b. G. B. anzusehen, und konnte sonach, wenn die Finanzbehörden, die ein solches Versprechen beinhaltenden Schriftstücke nicht als einfache Ersuchschreiben, sondern als Anbote zur Eingehung eines Vertrages (T. P. 10 des Gebührengef.) behandelten, hierin eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden.

Daß die der Gebühr unterworfenen Anbote ihrer Natur nach Rechtsurkunden, d. i. nach § 1 des Ges. vom 9. Februar 1850 solche Urkunden sind, welche zu dem Zwecke ausgefertigt wurden, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen, läßt sich hier umsoweniger in Zweifel ziehen, als nicht abzusehen wäre, zu welchem anderen Zwecke Beschwerdeführer, bei dem diese Schriftstücke in Aufbewahrung vorgefunden wurden, dieselben in dieser detaillirten Weise seitens der Besteller der Nähmaschinen hätte ausfertigen lassen, wenn nicht zu dem Zwecke, um gegen diese Besteller im Falle von Rechtsstreitigkeiten einen Beweisbehelf zu haben. — Jedenfalls geht diesen Schriftstücken die Eigenschaft einer Rechtsurkunde deswegen, weil sie nebstbei auch noch den Zweck einer Controle den Agenten des Beschwerdeführers gegenüber verfolgen — nicht verloren, gleichwie der Schlußsatz dieser Schriftstücke, wonach sich die Aussteller derselben bereit erklären, den ihnen vom Beschwerdeführer »vorzulegenden Schuldschein ordnungsmäßig zu fertigen,« nicht geeignet erscheint, denselben die Bedeutung eines Beweismittels zu benehmen.

Die angefochtene Entscheidung ist im Gesetze gegründet und die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2475.

Wer nach der gesetzlichen Vorschrift, betreff Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, als „Ergreifer" anzusehen und als solcher Anspruch auf den Ergreifersantheil erheben kann?

Erkenntniß vom 24. März 1885, Z. 631.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Dudek, k. k. Finanzwach-Commissärs, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom

27. Februar 1884, Z. 3393, betreffend die Verweigerung des Ergreiferantheiles aus dem im Grunde Urtheiles des Stanislauer k. k. Gefälls-Bezirksgerichtes vom 22. December 1875, Z. 85, eingezahlten Geldstrafbetrage per 2700 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ueber eine unterm 17. December 1874 beim Präsidium der galiz. Fin.-Landes-Dir. eingebrachte Anzeige, in welcher unter genauer Beschreibung der Art und Weise, wie in der Brennerei zu Załanow, mit Zuhilfenahme einer beweglichen, beliebig zu beseitigenden Röhre der Maischwärmer nicht erwärmt und auf diese Art zur Vergährung der Maische verwendet wird, sonach eine Gefällsverkürzung stattfindet, entsendete das Präsidium an demselben Tage den in Lemberg stationirten Finanzwach-Obercommissär Jurewicz nach Załanow zur Constatirung dieser Anzeige. Dieser hat laut Berichtes vom 20. December 1874, Z. 977, das Vorhandensein der Oeffnungen zur Anbringung und Verwendung des erwähnten beweglichen Rohres constatirt. — Es waren jedoch diese Oeffnungen mit hölzernen Keilen verstopft, im Maischwärmer befand sich nicht gährende, sondern schon ausgegohrene heiße Maische. — Der genannte Finanzwach-Obercommissär hat deshalb eine Thatschrift nicht aufgenommen, sondern blos den Finanzwach-Commissär Johann Dudek in Rohatyn, zu dessen Controlsbezirke die Załanower Brennerei gehörte, unterm 19. December 1874 ex commissione auf die gemachten Wahrnehmungen schriftlich mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die gedachten Oeffnungen entweder durch Zulöthung oder durch Anbringung von Ventilen zu beseitigen, da dies zu Mißbräuchen Anlaß bieten kann.

Laut Anzeige des Finanzwach-Commissärs Dudek vom 11. April 1875, Z. 349, an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Stanislau wurden die an den Dampfleitungsröhren angebracht gewesenen Oeffnungen sogleich nach der von Jurewicz in der Załanower Brennerei vorgenommenen Untersuchung, und zwar am 20. December 1874 beseitigt und an diesen Röhren Ventile angebracht. — Später, und zwar am 10. Jänner 1875, hat Finanzwach-Commissär Dudek ein Protokoll mit dem ihm angeblich bekannten geheimen Anzeiger (Wolf Goldmann) aufgenommen, worin der in der ersten Anzeige bereits zur Kenntniß der Finanzbehörde gebrachte Vorgang bezüglich der Verwendung des Maischwärmers zu Gährungszwecken wieder zur Sprache gebracht und die Art der Herstellung der erwähnten Verbindung bezeichnet wurde und in Folge dessen unterm 30. Jänner 1875 eine Thatschrift darüber verfaßt, hiebei jedoch gährende Maische in dem besagten Maischwärmer ebenfalls nicht beanständet, da der besprochene vorschriftswidrige Vorgang eine frühere Zeit (vor dem 20. December 1874) betraf.

Im Zuge der auf Grund der fraglichen Thatschrift eingeleiteten diesfälligen Gefällsstrafverhandlung wurde durch beeidete Zeugenaussagen erwiesen, daß der in Rede stehende Maischwärmer im Umfange von 27 Eimern, während der Brennperiode 1874/5 (und zwar vor dem 20. December 1874)

durch beiläufig 70 Tage zu Gährungszwecken verwendet worden ist. — Mit Urtheil des Stanislauer k. k. Gefälls-Bezirksgerichtes vom 22. December 1875, Z. 85, wurde der Brennerei-Unternehmer zu einer Geldstrafe per 2700 fl. verurtheilt, welcher Betrag auch eingezahlt ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. den Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Ergreifersantheil aus diesem Strafbetrage zurückgewiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach § 24 der hier maßgebenden, mit Hofkammer-Präs.-Verordnung vom 3. März 1836, Z. 6996, verlautbarten Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, auf welche auch der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf Erfolgung des Ergreifersantheiles stützt, werden dem Ergreifer des Gegenstandes der Uebertretung oder des Uebertreters aus den Strafgeldern Belohnungen erfolgt. — Die Bestimmung, wer als Ergreifer zu betrachten sei, enthält der § 26 dieser Vorschrift in drei Punkten.

Der Beschwerdeführer vermeint, daß er im vorliegenden Falle nach Punkt 1 und 2 dieses Paragraphes als Ergreifer anzusehen ist. — Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist aber als Ergreifer zu betrachten: 1. Der nach seinem Amte oder Dienste verpflichtet ist, Gefällsübertretungen zu entdecken und durch seine Aufmerksamkeit eine Gefällsübertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, daß ein Strafbetrag eingeflossen ist. — 2. Der einen Gegenstand einer Gefällsübertretung oder einen Uebertreter angehalten oder bei der Anhaltung eines Gegenstandes einer Gefällsübertretung oder eines Uebertreters mitgewirkt hat.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden actenmäßigen Thatbestand findet auf den Beschwerdeführer keine dieser Bestimmungen Anwendung. Wenn er auch nämlich verpflichtet war, nach seinem Amte Gefällsübertretungen zu entdecken, so wurde die in der Zeit bis 20. December 1874 stattgefundene Uebertretung in der Zalanower Brennerei, welche seiner Ueberwachung zugewiesen war, nicht durch seine persönliche Aufmerksamkeit entdeckt, da er eben während der Zeit, als die Uebertretung stattfand, gar keinen Anstand in der strafbaren Richtung erhoben hat, vielmehr die Uebertretung durch die beim Präsidium der k. k. Fin.-Landes-Dir. am 17. December 1874 eingebrachte Anzeige entdeckt und der Beschwerdeführer durch den Finanzwach-Obercommissär Jurewicz auf die gemachten Wahrnehmungen aufmerksam gemacht wurde.

Es fand aber im gegebenen Falle auch keine Anhaltung weder des Gegenstandes der Uebertretung im Sinne der §§ 145 und 552 des Gefällsstrafgesetzes, noch des Uebertreters im Sinne des § 558 des Gefällsstrafgesetzes statt, denn es wurde vom Beschwerdeführer weder gährende Maische im fraglichen Maischwärmer, also weder der Gegenstand der Uebertretung, noch der Uebertreter angehalten, da zu dessen Anhaltung überhaupt die gesetzlichen Bedingungen mangelten. — Die Aufnahme der Thatschrift mit dem Brennerei-Unternehmer, in welcher lediglich jene Umstände angeführt wurden, welche in der an das Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction erstatteten Anzeige enthalten und dem Beschwerdeführer ex commissione vom Finanzwach-Obercommissär Jurewicz schriftlich mitgetheilt waren und eigentlich die Einvernahme des Brennerei-Unternehmers im Gegenstande der

gegen ihn angezeigten Gefällsübertretung, ist aber an und für sich weder eine Anhaltung des Gegenstandes der Uebertretung noch des Uebertreters.

Da sonach der Beschwerdeführer weder durch seine Aufmerksamkeit die Gefällsübertretung entdeckt, noch auch den Gegenstand der Uebertretung oder den Uebertreter angehalten hat, somit derselbe als Ergreifer im Sinne des § 26 der cit. Vorschrift angesehen werden kann, so erscheint der von demselben erhobene Anspruch auf einen Ergreiferantheil im Gesetze nicht begründet und es mußte die Beschwerde abgewiesen werden

---

Nr. 2476.

1. Schritte, welche von dem Errichter einer Unterrichtsanstalt gethan werden müssen, um die Ertheilung des Religionsunterrichtes in gesetzlicher Weise zu sichern. — 2. Lehrbefähigungsnachweis für den Religionsunterricht.

Erkenntniß vom 26. März 1885, Z. 844.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Othmar Reiser ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1884, Z. 22444, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an der Privatvolksschule in Pickerndorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, dann des k. k. Min.-Secr. Baron Jacobi, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Dem Gründer der Privatvolksschule in Pickerndorf Dr. Othmar Reiser, wurde mit Erlaß des Bezirksschulrathes Marburg vom 10. April 1883, Z. 287, eröffnet, daß laut Erlasses des Landesschulrathes vom 29. März 1883, Z. 769, das fürstbischöfliche Lavanter Ordinariat nicht in der Lage sei, dem Lehrer Johann Wesiak die kirchliche Mission zur Besorgung des Religionsunterrichtes an der genannten Privatvolksschule zu ertheilen. Zugleich wurde Dr. Reiser aufgefordert, Sorge zu tragen, daß der Unterricht in der Religion, welche einen integrirenden Theil des Volksschullehrplanes bildet, durch eine andere seitens des fürstbischöflichen Ordinariates mit der erforderlichen Befugniß ausgestattete Lehrperson ertheilt werde. — Ueber die dagegen als eventueller Recurs eingebrachte Vorstellung wurde dem Dr. Reiser mit Erlaß des Bezirksschulrathes Marburg vom 8. Juni 1883, Z. 379, im Auftrage des Landesschulrathes und mit Bezug auf den Erlaß desselben vom 29. März 1883, Z. 769, eröffnet, daß derselbe nicht in der Lage ist, die Bewilligung zu ertheilen, daß der Religionsunterricht an der Privatvolksschule in Pickerndorf von dem Lehrer Wesiak subsidiarisch ertheilt werde, da es dem Gründer einer Privatschule zukomme, für die Bestellung eines Religionslehrers Sorge zu tragen.

Dem Recurse des Dr. Reiser gegen diese Entscheidung hat nun das k. k. Min. für Cultus und Unterricht mit der gegenwärtig angefochtenen

Entscheidung vom 18. März 1884, Z. 22444 ex 1883, keine Folge gegeben, weil die betreffende kirchliche Oberbehörde zur Verwendung des Lehrers Wesiak zur Besorgung des Religionsunterrichtes ihre Zustimmung nicht ertheilt hat, und weil die Ausnahmsbestimmung des § 5, Abs. 7 des Reichsvolksschulgesetzes auf den Religionsunterricht an Privatvolksschulen nicht anwendbar ist.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen nicht für gesetzlich begründet gehalten. — § 5, Alinea 6 u. 7 des Reichsvolksschulgesetzes stellen ganz bestimmt die Voraussetzung fest, unter welcher der Fall eintreten kann, daß der Religionsunterricht an der Volksschule ausnahmsweise nicht von den hiezu zunächst berufenen kirchlichen Organen ertheilt wird. Nach Alinea 6 ist an Orten, wo kein hiezu geeigneter Geistlicher vorhanden ist, dem weltlichen Lehrer die Mitwirkung für diesen Unterricht mit Zustimmung der Kirchenbehörde zu übertragen; nach Alinea 7 hat, falls eine Kirche, oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen, welche Verfügung nach der Natur der Sache offenbar auch nur in der Uebertragung des an allen Volksschulen obligaten Religionsunterrichtes an eine weltliche Lehrperson bestehen kann.

Daß nun im vorliegenden Falle die thatsächlichen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung, speciell die des letzten Alinea des § 5 zutreffen, erhellt aus dem actenmäßigen Sachverhalte, indem nach demselben der Errichter der Privatvolksschule in Pickerndorf zunächst die Ertheilung des Religionsunterrichtes an dieser Volksschule durch das Pfarramt in Lembach angestrebt hat, von diesem aber, unter Zustimmung des Lavanter fürstbischöflichen Ordinariates, die Ertheilung des Religionsunterrichtes an gedachter Schule abgelehnt worden ist. Es hatte daher auch im vorliegenden Falle die Landesschulbehörde nach Weisung des § 5, Alinea 7 »die erforderlichen Verfügungen zu treffen,« beziehungsweise die gesetzliche Zulässigkeit der von dem Errichter dieser Volksschule getroffenen Verfügung zu beurtheilen.

Es kam ihr aber nicht zu, den Errichter dieser Volksschule neuerlich darauf zu verweisen, daß er die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch einen von der kirchlichen Oberbehörde, welche sich diesfalls bereits ablehnend geäußert hatte, autorisirten Geistlichen erwirke, oder daß er von eben dieser Oberbehörde die Ermächtigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes durch einen weltlichen Lehrer sich verschaffe.

An dieser Lage der Sache vermag insbesondere der Umstand, daß es sich hier um eine Privatvolksschule handelt, nichts zu ändern, denn nach § 70, Abs. 1, Reichsvolksschulgesetz, gehört zu den Bedingungen, unter welchen die Errichtung von Privat-Lehranstalten für schulpflichtige Kinder nicht nur gestattet ist, sondern auch nicht versagt werden kann (§ 70 Schlußabsatz, und Art. 17, Alinea 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) nur: daß Vorsteher und Lehrer jene Lehrbefähigung nachzuweisen haben, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Welches diese Lehrbefähigung im einzelnen Falle zu sein hat, hängt natürlich von den Umständen dieses Falles ab, und es versteht sich von selbst, daß, wenn nach diesen Umständen der Religionsunterricht von dem weltlichen Lehrer zu ertheilen ist, einerseits diese Lehr-

befähigung von dem hiezu ausersehenen Lehrer an einer Privatschule in gesetzmäßiger Weise ausgewiesen werden muß, anderseits aber auch mit diesem Nachweise der Vorschrift des § 70 genügt ist.

Im vorliegenden Falle war nun für die in Frage stehende Privatschule nicht nur, wie bemerkt, das Zutreffen der im § 5 Schlußabsatz normirten thatsächlichen Voraussetzung, sondern auch der Umstand erwiesen, daß der für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Vorschlag gebrachte Lehrer Wesiak die hiefür nach § 70, Abs. 1, auszuweisende Lehrbefähigung besitzt. Denn unter dieser Lehrbefähigung kann offenbar nur verstanden werden, daß der betreffende Lehrer das Zeugniß über diese Lehrbefähigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erworben hat, wie nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch insbesondere aus der Bestimmung des § 48 der Volksschulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, Nr. 53 R. G. B., erhellt, welcher behufs dieser Befähigung ausdrücklich auf § 38, Abs. 5, verweist, in welch' letzterer gesetzlichen Bestimmung von der mit Zuziehung von Vertretern der Kirche oder Religionsgesellschaft abzuhaltenden Prüfungen über die Befähigung zum Religionsunterrichte gehandelt wird. Dieser gesetzlichen Anforderung aber war im vorliegenden Falle durch die Beschwerdebeilage 5 entsprochen, der zufolge Lehrer Johann Wesiak bei der Prüfungscommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen in Laibach das Lehrbefähigungs-Zeugniß für allgemeine Volksschulen, insbesondere auch für die Religionslehre erworben hat, und als zur subsidiären Ertheilung des Religionsunterrichtes der katholischen Confession an Volksschulen »gut geeignet« erklärt worden ist.

Die Behauptung des fürstbischöflichen Ordinariates und des Regierungsvertreters, daß nur eine solche Lehrbefähigung für den Religionsunterricht genüge, welche einem Lehrer für die betreffende Diöcese, oder bei einer unter Mitwirkung von Vertretern des Diöcesanbischofes abgehaltenen Lehrbefähigungs-Prüfung zuerkannt worden sei, hat keinen Anhaltspunkt im Gesetze, und würde auch offenbar in zahlreichen Fällen die Anwendbarkeit des § 5 Schlußabsatz Reichsvolksschulgesetzes in Frage stellen.

Was schließlich das in der öffentlichen mündlichen Verhandlung besonders hervorgehobene Argument aus den Bestimmungen des Art. 17, Alinea 4 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., und des Ges. vom 25. October 1868, Nr. 48 (§ 6) anbelangt, so ist zu erinnern, daß diese Bestimmungen für die Kirche und Religionsgesellschaft lediglich das Recht und die Möglichkeit wahren wollen, ihrer berufsmäßigen Pflicht, die Religion auch in den Schulen zu lehren, nachzukommen, daß sie also von der in der Natur der Sache gelegenen Voraussetzung ausgehen, es werde die Kirche und Religionsgesellschaften diesem ihrem Berufe nachleben.

Dagegen wird durch diese Norm weder die Möglichkeit Schulen zu halten, durch die Bereitwilligkeit der Kirche und Religionsgesellschaft zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bedingt, noch auch eine Bestimmung für den Fall getroffen, daß eine berufene Kirche oder Religionsgesellschaft die Ertheilung des Unterrichtes auf sich zu nehmen nicht bereit ist. Aus diesen Bestimmungen kann daher nur gefolgert werden, daß von dem Errichter einer Unterrichtsanstalt stets alle Schritte gethan werden müssen, um die Ertheilung des Religionsunterrichtes in jener Weise zu sichern, welche das Gesetz, als die natürliche, in erste Reihe stellt.

Da also im vorliegenden Falle einerseits der im § 5 Schlußabsatz des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehene Fall vorlag, anderseits der für diesen Fall von dem Errichter der Privatvolksschule in Pickerndorf zu liefernde Nachweis in gesetzlicher Weise erbracht war, so ging nicht an, das von dem Letzteren gestellte, gesetzlich begründete Ansuchen abzuweisen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Nr. 2477.

Den in den Militärkasernen aufgestellten Schänkern (Marketendern) steht, sofern sie sich auf den Absatz für das Militär einschränken, ihre Waare nicht öffentlich anbieten und nicht eine unumschränkte Nahrung damit treiben, der freie Bezug der Propinationsgetränke zu.

Erkenntniß vom 26. März 1885, Z. 865.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnow ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. April 1884, Z. 15142, betreffend den Bezug der Propinationsgetränke für die Militär-Cantine in der dortigen Infanterie-Kaserne, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Roza, endlich des Adv. Dr. Adolf Pollak, des Letzteren in Vertretung des Mitbetheiligten, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der vom Mitbetheiligten angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 11. April 1884, Z. 15142, unter Aufhebung der Statth.-Entscheidung vom 24. April 1881, Z. 3598, im Sinne der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Tarnow vom 2. April 1880, Z. 6048, erkannt, daß dem Cantinenhälter Schulim Taubenschlag der freie Bezug der Propinationsgetränke für die Militär-Cantine in der sogenannten kleinen Infanterie-Kaserne zu Tarnow gegen Entrichtung der jeweiligen Gemeindeauflagen bei der Einfuhr dieser Getränke in das Stadtgebiet zukommt, weil die betreffende Militär-Cantine eine »reine Marketenderei« im Sinne der in der Gubern.-Verordnung vom 31. August 1837, Z. 56936 (galiz. Prov. Ges. S. Nr. 161) angeführten Hofkanzleidecrete und des § 17 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, betrieben wird.

Gegen diese Min.-Entscheidung ist die von der Stadtgemeinde Tarnow beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde gerichtet. — In derselben wird bestritten, daß Schulim Taubenschlag legitimirt war, sich gegen die in dieser Angelegenheit ergangene Statth.-Entscheidung zu beschweren. — In merito bestreitet die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung hauptsächlich deshalb, weil Schulim Taubenschlag Pächter der

Militär-Cantine ist, sonach den Ausschank auf eigene und nicht auf Rechnung der Militärverwaltung betreibt, und weil er demnach verpflichtet ist, die Propinationsgetränke von der Stadtgemeinde als dem Propinationsberechtigten zu beziehen, oder deren Bewilligung zu einem anderweitigen Getränkebezuge zu erwirken, beziehungsweise sich in dieser Beziehung mit der Stadtgemeinde abzufinden.

Der V. G. Hof fand die Ausführungen der Beschwerde nicht stichhältig. — Mit dem Hofkanzleidecrete vom 4. October 1836, Z. 24260 (galiz. Prov. Ges. S. 1837, Nr. 161), wurde bestimmt, daß das k. k. Militär befugt ist, eigene Marketender in den Kasernen aufzustellen, welche für die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse des Militärs sorgen, weil es demselben ebenso wie jedem Privaten freisteht, sich diese Lebensmittel ohne Beschränkung auf Ort und Person zum eigenen Gebrauche zu verschaffen. — Derlei Marketender wurden nur auf den Absatz für das Militär eingeschränkt, durften ihre Waaren nicht öffentlich anbieten und eine unumschränkte Nahrung damit treiben.

Mit dem späteren Hofkanzleidecrete vom 19. August 1837, Z. 17167 (galiz. Prov. Ges. S. Nr. 161), wurde erklärt, daß sich der Grundsatz des freien Getränkebezuges der in den Militär-Kasernen aufgestellten Schänker (Marketender) nicht auf Lemberg allein beschränkt, sondern allgemein, und zwar, da dieses anerkannte Recht dem kasernirten Militärstande zusteht und keineswegs der Eigenschaft des Gebäudes als dinglich folgt, sich auch auf gemiethete oder Quasikasernen erstreckt.

Aus diesen beiden Hofkanzleidecreten ergibt sich, daß der Umstand, daß Taubenschlag Pächter der Militär-Cantine ist, für die Lösung der Frage bezüglich des freien Getränkebezuges ganz unentscheidend erscheint, weil der freie Getränkebezug den in den Militär-Kasernen aufgestellten Schänkern, sofern sie sich innerhalb der mit diesen Hofkanzleidecreten bestimmten Grenzen bewegen, ohne Rücksicht auf das zwischen denselben und der Militärverwaltung bestehende Rechtsverhältniß zusteht.

Die erwähnten Hofkanzleidecrete wurden durch die Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851, R. G. B. Nr. 124, nicht berührt. — Nachdem diese Hofkanzleidecrete lange vor Erlassung der Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 erflossen sind, so wurden dieselben durch den Art. 4 des Einquartierungsges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, auch nicht aufgehoben. Der § 17 des Einquartierungsges. vom 11. Juni 1879, welcher der Militärverwaltung das Recht einräumt, in allen von Militär belegten Kasernen und Nothkasernen Marketender, jedoch nur für den ausschließlichen Bedarf der Truppen zu halten, hat in der Art und Weise der Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse für den kasernirten Militärstand eine Aenderung der besagten Hofkanzleidecrete gleichfalls nicht bewirkt.

Aber auch der in der Beschwerde angerufene Absatz 2 ad § 17 der Min.-Verordnung vom 1. Juli 1879, R. G. B. Nr. 94, betreffend die Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, steht der Anwendung der citirten Hofkanzleidecrete durchaus nicht entgegen. — Denn, wenn der § 17, Abs. 2, der erwähnten Durchführungsverordnung bestimmt, »daß die Ausübung der Marketenderei unbeschadet des Propinationsrechtes stattzufinden hat,« so wird damit nur besagt, daß beim Betriebe der Marketenderei jene Schranken, welche im

Interesse des Propinationsrechtes der Marketenderei auch durch die Hofkanzleidecrete vom 4. October 1836, Z. 24260 und 19. August 1837, Z. 17167, gezogen sind, eingehalten werden müssen, es kann aber dieser im Einklange mit § 17 des Ges. vom 11. Juni 1879 auszulegenden Bestimmung nicht die Deutung gegeben werden, als ob durch dieselbe die Marketender den für andere Wirthe maßgebenden Propinationsvorschriften unterworfen werden sollten.

Nachdem sich die Statth.-Entscheidung vom 24. April 1881, Z. 3598, gegen den Pächter der Militär-Cantine, Schulim Taubenschlag, kehrt und er durch dieselbe in seinem Rechte verletzt zu sein behauptete, so war das k. k. Ministerium auch im Rechte, indem es den Genannten als zur Einbringung des Min.-Recurses berechtigt angesehen hat.

Nach dem vom k. k. Min. des Innern angenommenen actenmäßigen Thatbestande, welcher in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, ist der Pächter der Militär-Cantine in der kleinen Infanterie-Kaserne zu Tarnow, Schulim Taubenschlag, als Marketender im Sinne der citirten Hofkanzleidecrete anzusehen. Es haben daher auch die bezüglichen Bestimmungen auf ihn Anwendung. — Demnach war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof im Hinblicke auf die in dieser Angelegenheit erflossene divergirende Statth.-Entscheidung nicht einzugehen.

Nr. 2478.

Zum Begriffe eines „gewerblichen Zweigetablissements". Das Erforderniß der Erwirkung einer eigenen Concession, im Falle, wenn das Zweigetablissement außerhalb der Gemeinde des Standortes des Gewerbetreibenden errichtet werden soll.

Erkenntniß vom 27. März 1885, Z. 873.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Buchdruckerei-Besitzers J. L. Bayer, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 1. September 1884, Z. 12078, betreffend das Verbot der Eröffnung eines Comptoirs in Prag für die Koliner Buchdruckerei, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung darum für verletzt, weil die Gewerbebehörden seine Anzeige über die Eröffnung einer Schreibstube im C.-Nr. 907—II in Prag als ein Gesuch um Ertheilung einer Concession für eine Zweigniederlassung seiner Buchdruckerei in Kolin angesehen und demzufolge ihm die Haltung dieser Schreibstube untersagt haben.

Was nun die Aufgaben und Zwecke dieses Comptoirs in Beziehung auf das Koliner Gewerbsetablissement anbelangt, so kennzeichnet diese der

Beschwerdeführer selbst im Anmeldungsgesuche dahin, »daß dessen Errichtung behufs Effectuirung von Bestellungen und anderer Geschäfte« und deshalb beabsichtigt werde, »um der Kundschaft die Bestellungsvornahme bequemer und um die kostspielige Erhaltung von Reisenden überflüssig zu machen.« — Durch den Prager Magistrat wurde constatirt, daß der Beschwerdeführer in der Schreibstube Bestellungen auf Erzeugnisse seiner Druckerei und Lithographie entgegennehme, die Arbeiten in Kolin ausführe und die fertige Waare nach Prag zuführe. — Seitens des Prager Buchdruckergremiums wurde insbesondere noch hervorgehoben, daß die vom Beschwerdeführer versendeten Circulare bei Jedermann den Glauben erwecken mußten, daß dessen Buchdruckerei für Prag concessionirt sei und es ist aus dem Circulare weiter zu entnehmen, daß Beschwerdeführer dem Publicum die Eröffnung eines »Comptoirs und Niederlage« anzeigte.

Nach § 40 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Z. 39, müssen die Gewerbetreibenden, wenn sie außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen errichten wollen, von der Gewerbebehörde, in deren Sprengel die Zweigetablissements oder Niederlagen errichtet werden, eine eigene Concession erwirken und die Gewerbsbehörde hat, wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung Umstände obwalten, welche die Ertheilung der Concession (§ 22) nicht zulassen, die Errichtung zu untersagen.

Was unter einem gewerblichen Zweigetablissement zu verstehen sei, besagt das Gesetz nicht. — Der Beschwerdeführer meint, daß zum Begriffe einer Zweigniederlassung vor Allem die volle Identität des Gewerbes der Zweigniederlassung mit jener der Hauptniederlassung gehöre, daß am Orte der Zweigniederlassung ein und dasselbe Gewerbe und insbesondere in derselben Art und Weise betrieben werden müsse, wie das der Hauptniederlassung.

Für diese Begriffsbestimmung der Zweigniederlassung findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt, im Gegentheile deutet das Moment, daß das Gesetz die Nothwendigkeit der Concessionirung der Zweigetablissements insbesondere festsetzt, darauf hin, daß es unter gewerblichen Zweigetablissements Einrichtungen wesentlich verschiedener Natur versteht, da sonst die Nothwendigkeit der Concessionirung schon aus § 15 folgen, die Bestimmung des § 40 also überflüssig sein würde. — Man wird darum unter einem Zweigetablissement jede gewerbliche Betriebsstätte verstehen müssen, welche mit dem Hauptgeschäfte in Verbindung stehend, dessen gewerbliche Zwecke verfolgt und unterstützt, und zwar in einer Weise, die nicht mehr innerhalb des Rahmens der mit dem Gewerbebefugnisse verbundenen Rechte sich vollzieht.

Wird nun erwogen, daß die Concession nur für die Gemeinde des Standortes ertheilt wird (Argum. § 39), »daß weiter das Buchdruckereigewerbe zu jenen Gewerben zählt, deren Concessionirung nur mit Rücksicht auf die Localverhältnisse erfolgt, § 23, wodurch das Gesetz solchen Gewerben ein bestimmtes Absatzgebiet im großen Maße sichern will; wird weiter erwogen, daß die Befugnisse zum Betriebe von derlei Gewerben außerhalb des Standortes ausdrücklich darauf beschränkt sind, die Artikel in Commission zu geben und auf Bestellung zu liefern (§ 41); daß endlich, was das Aufsuchen von Bestellungen betrifft, das Gesetz dem Gewerbetreibenden nur das Recht einräumt, sich reisender Agenten zu bedienen (§ 59), nicht aber förmliche auf den Betrieb des Gewerbes abzielende Niederlassungen

außerhalb des Standortes zu errichten, dann muß in der Errichtung eines ständigen Comptoirs außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptgewerbes, zu dem Zwecke, daselbst Bestellungen auf Erzeugnisse der gewerblichen Hauptniederlassung entgegenzunehmen und diese ebenda zu liefern, eine Einrichtung erkannt werden, die keineswegs mehr ein Ausfluß der concessionsmäßigen Befugnisse genannt werden kann.

Die Behörden konnten daher dieses Comptoir mit Rücksicht auf die erwiesene Bestimmung desselben, den Gewerbebetrieb der Hauptniederlassung zu fördern und zu unterstützen, als ein Zweigetablissement derselben ansehen und es erscheint daher die angefochtene Entscheidung im § 40 begründet.

Nr. 2479.

Besitzer von Trennstücken einer Realität, deren Besitz nur als ein wirthschaftliches Ganzes übungsgemäß zum Gemeindenutzungsbezuge berechtigte, können zur Theilnahme an den Nutzungen nicht zugelassen werden (Böhmen).

Erkenntniß vom 27. März 1885, Z. 864.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Mojdl ca. böhmischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. August 1884, Z. 30045, betreffend die Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen in Straschitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Zucker, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2480.

1. In Wasserrechtssachen braucht ein und dasselbe technische Moment nicht der Begutachtung mehrerer Sachverständigen unterzogen zu werden. — 2. Der polit. Behörde steht die Wahl der Sachverständigen zu. — 3. Die Anfechtung der fachwissenschaftlichen Berechtigung des technischen Befundes kann die Behörde zur Klarstellung der in Streit gezogenen Momente nur dann veranlassen, wenn darauf abzielende Anträge seitens der Partei in der admin. Verhandlung gestellt werden.

Erkenntniß vom 27. März 1885, Z. 863.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Brüder Haase in Wran ca. Ackerbau-Min, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Juli 1884, Z. 6556, betreffend einen Dammbau im Moldaufluſse bei Krupp, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Brunstein, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2279 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung anerkannte gesetzliche Zulässigkeit der in der Flußgegend Krupp oberhalb Wran aus öffentlichen Schifffahrtsrücksichten vom Navigationsärar projectirten Verlängerung des unter der Skochovitzer Insel bestehenden Concentrirungswerkes um 105 Meter flußabwärts wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, daß die über die Einsprache der beschwerdeführenden Firma gepflogenen Erhebungen unter Zuziehung eines Staatsbaubeamten als Sachverständigen, der nach seiner Stellung zu dem bauführenden Staate nicht unabhängig und unbefangen genannt werden könnte, durchgeführt worden sind, daß weiter den Erhebungen nur Ein Experte beigezogen wurde, während das Gesetz die Zuziehung einer Mehrzahl von Sachverständigen erheischt, daß endlich das Gutachten, weil auf unrichtigen technischen Prämissen beruhend, ein irriges sei.

In materieller Beziehung wird unter Berufung auf das Gutachten des Privatexperten die gesetzliche Zulässigkeit jener Bauführung darum bestritten, weil durch die projectirte Verlängerung des Concentrirungswerkes die Wasserzuflußverhältnisse zum Nachtheile der Gewerbsanlage geändert werden, indem der Arm des Moldauflusses, durch welchen diese Gewerbsanlage das Wasser bezieht, der Verschotterung und Versandung zugeführt wird.

Was nun zunächst die formalen Einwendungen anbelangt, so ist zu erinnern, daß in der Unterlassung des Vergleichsversuches im concreten Falle die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens nicht erblickt werden konnte, da die Firma Haase lediglich die Unterlassung der von den Behörden im öffentlichen Interesse als geboten erkannten Bauführung forderte, also nicht abzusehen war, zu welchem Zwecke Vergleichsverhandlungen hätten eingeleitet werden können.

Wenn weiter der § 84 Wasserrechtsges. bestimmt, es seien den Verhandlungen nach Erforderniß »Sachverständige« von Amtswegen beizuziehen, so kann aus dem Gebrauche der Vielzahl nicht gefolgert werden, daß über ein und dasselbe technische Moment stets das Gutachten mehrerer Sachverständiger einzuholen ist, da der Gebrauch der Vielzahl aus der Erwägung gefolgert werden kann, daß die Beurtheilung verschiedener technischer Momente platzgreifen und darum die Berufung von Sachverständigen verschiedener Fächer sich als nöthig darstellen wird.

Eine Vorschrift, welche die Behörde verpflichten würde, ein und dasselbe Moment der Begutachtung mehrerer Sachverständigen zu unterziehen, besteht nicht und der V. G. Hof vermochte daher in der Zuziehung nur Eines Sachverständigen eine Außerachtlassung wesentlicher Formen des administrativen Verfahrens nicht zu erkennen. — Ebensowenig liegt eine solche darin vor, weil die Behörde sich eines Staatsbaubeamten als Experten bediente. — Die Behörde ist in der Wahl solcher Sachverständigen nicht nur nicht gehindert, sondern nach den mit A. h. Entschließung vom 6. Oct. 1860 genehmigten Grundzügen des Staatsbaudienstes Nr. 268 R. G. B. § 2 f. g. und § 5 g an dieselben geradezu gewiesen.

Was endlich die Angabe der Beschwerde betrifft, daß das von dem Amtssachverständigen abgegebene Gutachten zum Theile auf unrichtigen Prämissen beruht, so hätte eine derlei Anfechtung der fachwissenschaftlichen Be-

rechtigung des technischen Befundes die Behörde zu einer Klarstellung der in Streit gezogenen Momente nur dann veranlassen können, wenn bei der Verhandlung, welche ja nach der Bestimmung des § 84 durch Zulassung von fachkundigen Beiräthen der Parteien die Controle der Experten bezüglich der Feststellung der Prämissen des Gutachtens ermöglichen soll, darauf abzielende Anträge seitens der Partei gestellt worden wären. — Da dies nicht der Fall war, so hatte die Behörde keinen Anlaß, weitere Vorsorge für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erhebungen zu treffen.

Nach dem in formaler Beziehung nicht zu beanständenden, daher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, für den V. G. Hof maßgebenden Thatbestande ist die Behauptung der Beschwerde, daß durch die Verlängerung des Concentrirungswerkes die Wasserbezugsrechte der beschwerdeführenden Firma, insbesondere durch die Vertragung des Fabriksflußarmes benachtheiligt werden, nicht zutreffend, weil zwischen dem Ende der Verlängerung und dem Anfange des untern, der Firma gehörigen Wassertheilungswerkes noch ein Intervall von 405 Meter Länge bestehen bleibt, weil durch die oberhalb des Concentrirungswerkes bestehende Flußkrümmung das Wasser vom linken gegen das rechte Ufer, das heißt gegen den Fabriksflußarm gewiesen wird, weil durch die Hebung des Wasserspiegels ein größeres Wassergefälle gegen den Fabriksflußarm platzgreifen wird. Es beruht demnach die Abweisung der Einwendungen der beschwerdeführenden Firma auf der durch den Sachverständigenbefund gerechtfertigten Annahme, daß durch die Aufführung des fraglichen Concentrirungswerkes die vordem bestandenen Wasserbezugsverhältnisse für die Wasserbenützungsanlage der beschwerdeführenden Firma keinesfalls beeinträchtigt werden.

Ist es nun auch richtig, daß über die von der Firma gegen die vom Navigationsärar beabsichtigte Bauführung erhobenen Einwendungen nicht im ordentlichen Rechtswege, sondern nur von den Administrativbehörden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes zu erkennen war, und ist es auch weiter richtig, daß aus der Bestimmung des § 42 Wasserrechtsgesetzes, wonach nur solche Schutz- und Regulirungsbauten der Genehmigung der politischen Behörde unterliegen, »welche nicht vom Staate ausgeführt werden,« nicht gefolgert werden kann, daß jeder und insbesondere auch ein solcher Regulirungsbau, der bestehende Wasserbenützungsrechte beeinträchtigt, an sich und ohne Schadloshaltung dieser zulässig sei, so ist doch gegebenen Falles die Beschwerde auch meritorisch nicht begründet, weil nach dem obangeführten Gutachten des Experten durch den fraglichen Regulirungsbau die Wasserbezugsrechte der Firma eben nicht geschädigt werden. — Eben darum kann auch dem in der bestätigten Statth.-Entscheidung enthaltenen Hinweise auf den Rechtsweg im Sinne des § 89 Wasserrechtsgesetzes nur die Deutung gegeben werden, daß, wenn die Voraussetzungen der angefochtenen, über die Einsprüche der Firma ja doch meritorisch absprechenden Entscheidung sich als nicht zutreffend erweisen sollten, dieser der Rechtsweg für den Schadensersatzanspruch gewahrt sein soll.

Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2481.

Die Contributions-Vorschußcassen in Mähren sind in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 8. November 1882, L. G. B. Nr. 141, nur zur Abfuhr jener Beträge an das Steueramt verpflichtet, rücksichtlich welcher eine aufrechte Rechtsverbindlichkeit besteht.

Erkenntniß vom 28. März 1885, Z. 842.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Contributionsfonds-Vorschußcasse in Kromau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. Mai 1884, Z. 6942, betreffend die Abfuhr der Emolumente pr. 348 fl. für Aerzte und Hebammen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Contributionsfonds-Vorschußcasse-Verwalters Simon Wenisch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Kromauer Contributions-Vorschußcasse verpflichtet, jährlich einen Betrag von 348 fl. an Emolumenten für Aerzte und Hebammen an das Steueramt in Mährisch-Kromau abzuführen, weil diese Emolumente zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864, Nr. 32 des Landesgesetzblattes, von den gedachten Sanitätspersonen aus dem genannten Contributionsfonde bezogen wurden und daher dermalen nach dem mährischen Landesgesetze vom 8. November 1882, Nr. 141, an das Steueramt abzuführen sind.

Der V. G. Hof mußte die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde allerdings für begründet erkennen. — Der § 1 des Gesetzes vom 8. November 1882 spricht zwar ganz allgemein aus, daß die Contributions-Vorschußcassen verpflichtet sind, jene Emolumente, welche derlei Sanitätspersonen zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des mährischen Landesges. vom 15. August 1864, Nr. 32, aus den Contributionsfonden bezogen haben, fortan an die Steuerämter abzuführen. — Da jedoch das Gesetz in keiner Weise andeutet, daß durch diese Verfügung die rechtliche Qualität der eventuellen Leistung der Vorschußcasse berührt werden soll, kann dem Ausdrucke: »welche die Aerzte und Hebammen zur Zeit des Eintrittes des Gesetzes vom 15. August 1864 bezogen haben« nicht die Deutung gegeben werden, daß die factische Leistung in jenem Zeitpunkte nunmehr einen besonderen Verpflichtungstitel gegenüber der Vorschußcasse bilden soll, es muß vielmehr angenommen werden, daß von diesem Gesetze der § 11 des Landesges. vom 15. August 1864, sowie der hiemit übereinstimmende § 11 des späteren Landesges. vom 23. März 1873, Nr. 30, nach welchen Gesetzesstellen Giebigkeiten, die nur für eine Zeit oder auf Widerruf entrichtet werden, nach Ablauf der Zeit oder nach erfolgtem Widerrufe aufzuhören haben, unberührt gelassen habe und nur die Abfuhr der Emolumente, so weit die Vorschußcasse sie zu leisten verpflichtet ist, an das Steueramt verordnen wollte.

Dieser Sinn und diese Absicht des Gesetzes dürfte um so zweifelloser sein, als nicht angenommen werden kann, das Gesetz habe der Thatsache des factischen Bezuges der Emolumente im kritischen Zeitpunkte die weitgehende Bedeutung beimessen wollen, daß je nach dem Zutreffen oder Nichtzutreffen dieses Factums die Vorschußcassen die ihnen nach § 11 des Ges. vom 15. August 1864 überwiesenen Verpflichtungen weiter zu erfüllen gehalten oder aber davon befreit sein sollen und überhaupt nicht vorausgesetzt werden kann, daß im Wege der Gesetzgebung die verschiedenen einzelnen Rechtsverhältnisse geändert werden sollten.

Von dieser Rechtsanschauung geleitet, mußte der V. G. Hof zu der Folgerung gelangen, daß die beschwerdeführende Vorschußcasse nur zur Abfuhr jener Beträge an das Steueramt verpflichtet werden konnte, rücksichtlich welcher eine aufrechte Rechtsverbindlichkeit besteht. — Nach dem Patente vom 9. Juni 1788 bestand der Zweck der Contributions-, Körner- und Steuergeldfonde darin, den bedürftigen Landmann nöthigenfalls zu unterstützen und ihn folglich gegen Noth und Mangel zu decken, welcher Zweck auch in den Gesetzen vom 15. August 1864 und vom 23. März 1873 ausdrücklich aufrechterhalten und in letzterem Gesetze zugleich das Erlöschen der zeitlichen oder widerruflichen Verpflichtungen nach Ablauf der Zeit, respective nach erfolgtem rechtsgiltigen Widerrufe, ausgesprochen wurde.

Da es sich nun im vorliegenden Falle um Leistungen handelt, welche offenbar nicht zur ursprünglichen gesetzlichen Widmung der Fonde gehören und rücksichtlich deren zugleich der im § 11 normirte Aufhebungsgrund sich geltend machen ließ, da ferner diese Leistungen nach der nicht bestrittenen Angabe der Beschwerde auch wirklich theils durch Tod, theils durch Kündigung der Bestallungen jener Sanitätspersonen erloschen sind, auch der § 21 des Ges. vom 10. Februar 1884, L. G. B. Nr. 28, nur von bestehenden Verpflichtungen handelt, somit hier keine Anwendung findet, so konnte der diesfällige Anspruch an die Beschwerdeführerin nicht als gesetzlich begründet erkannt und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2482.

Rechtssatz wie Nr. 2481.

Erkenntniß vom 28. März 1885, Z. 843.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Frischauer Contributionsfonds-Vorschußcasse in Probitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. October 1884, Z. 15884, betreffend die Abfuhr der Emolumente pr. 40 fl. für einen Arzt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Verwalters der Contributionsfonds-Vorschußcasse in Probitz, Jakob Gastgeb, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2481.

Nr. 2483.

Die Beurtheilung der Zulässigkeit der Führung eines Balconbaues fällt als eine baupolizeiliche Angelegenheit in den Wirkungskreis der competenten Baubehörde.

Erkenntniß vom 28. März 1885, Z. 485.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Fondo, ca. Tiroler Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. October 1884, Z. 14701, betreffend die Herstellung eines eisernen Balcons an dem Hause des Andreas Bertoldi in Fondo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher dem Gastwirthe Bertoldi in Fondo gegen den Willen des Gemeindeausschusses die Anbringung eines 1·20 Meter vorragenden Balcons gestattet wurde, wird von der beschwerdeführenden Gemeinde im Wesentlichen eingewendet, daß die streitige Angelegenheit privatrechtlicher Natur sei, und daß der Landesausschuß gesetzwidriger Weise in die Privatrechtssphäre der Gemeinde, insbesondere in ihr Verfügungsrecht über den Luftraum oberhalb der Gemeindestraße eingegriffen habe.

Hiegegen ist zu bemerken: Gemeindestraßen mit dem darüber befindlichen Luftraume sind dem den Gemeindemitgliedern zum Gebrauche dienenden Gemeindegute (§ 288 a. b. G. B.) beizuzählen. Die Regelung der Art und Weise dieses Gebrauches gehört nach dem 5. Hauptstücke der Tiroler Gemeindeordnung, insbesondere nach den §§ 61, 63 und 88 zum Wirkungskreise der Gemeinden und beziehungsweise der vorgesetzten autonomen Organe, welche auch nach § 27, Z. 3 und 9 der Gemeindeordnung zur Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen, sowie zur Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen berufen sind.

Aus allen diesen, im vorliegenden zusammentreffenden Gesichtspunkten ist daher die Angelegenheit nicht als eine privatrechtliche, sondern als eine in den Bereich der autonomen Verwaltung fallende zu betrachten. — Hiemit stimmen auch die Vorschriften jener Bauordnungen überein, in welchen Normen über Balconbauten enthalten und derartige Bauten lediglich vom baupolizeilichen Standpunkte aus behandelt sind (z. B. Bauordnung für Böhmen vom Jahre 1864, L. G. B. Nr. 20, § 62, für Czernowitz vom Jahre 1869, L. G. B. Nr. 1, § 57, für Kärnten von 1866, L. G. B. Nr. 12, § 64, für Niederösterreich von 1866, Nr. 14 L. G. B., § 72, für Wien von 1883, L. G. B. Nr. 35, § 60 zweiter Absatz).

Der Landesausschuß war daher zur Entscheidung dieser Angelegenheit in zweiter Instanz ohne Zweifel competent. — Da aber die Tiroler Feuerlöschordnung (Prov. Ges. S. vom Jahre 1817, Nr. 23), welche in Ermanglung einer Bauordnung für Bauführungen daselbst noch immer maßgebend ist, eine Bestimmung über Balconbauten nicht enthält, so ist die Gestattung

solcher Bauten und die Festsetzung der allfälligen vom öffentlichen Gesichtspunkte zu stellenden Bedingungen der Beurtheilung der competenten Behörden im Instanzenzuge überlassen. — Es kann daher in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher der Landesausschuß als Baubehörde zweiter Instanz die Anbringung eines Balcons gestattete, eine Gesetzwidrigkeit oder eine Verletzung von Rechten der beschwerdeführenden Gemeinde nicht erkannt werden, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 2484.

Zum Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen.

Erkenntniß vom 31. März 1885, Z. 609.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Přibyslau ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 17. März 1884, Z. 15519, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Vorschußcasse in Přibyslau hat der k. k. böhmischen Fin.-Landes-Dir. in Prag an Kosten des Verfahrens den Betrag von 28 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2485.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 31. März 1885, Z. 632.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Osias Schmelkes, Bierbrauers in Lemberg, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 16. Juli 1884, Z. 47524, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Furcht, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 12 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2222 (Bd. VIII, J. 1884).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2486.

Auf die Verzehrungssteuerpflicht eines Consumvereines vom Kleinverkaufe des Weines, hat der Umstand, daß der Verein den Wein nur an die eigenen Mitglieder abgibt, keinen Einfluß (Vorarlberg).

Erkenntniß vom 31. März 1885, Z. 633.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Consumvereines in Lustenau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Juli 1884, Z. 21163, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von dem an die Vereinsmitglieder veräußerten Weine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Edmund Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der unbestrittene Thatbestand zu Grunde, daß der Consumverein Wein im Großen einkauft und dann im Kleinen an die Mitglieder nach Bedarf veräußert.

Nach Art. 1 des Ges. vom 27. Juni 1878, R. G. B. Nr. 84, ist in Vorarlberg die Verzehrungssteuer von Wein, Weinmaische und Most vom 1. Jänner 1879 angefangen ausschließlich bei dem Kleinverkaufe, d. i. bei dem in Mengen unter 56 Litern erfolgenden Verkaufe nach denjenigen Vorschriften zu entrichten und einzuheben, welche daselbst vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 89, in Anwendung gestanden sind, d. i. nach dem Verzehrungssteuergesetze, welches in Folge A. h. Entschließung vom 25. Mai 1829 in der Prov. Ges. S. für Tirol ex 1829, II. Theil, Nr. III, kundgemacht ist, und zu welchem die Modificationen im Gubernial-Circulare vom 19. August 1830, Z. 17495 (Prov. Ges. S. ex 1830, Nr. CIII) enthalten sind. Nach diesen Bestimmungen wird nun die Verzehrungssteuer von den Gast- und Schankwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, sowie von allen Denjenigen, welche Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag blos eigenes oder fremdes Erzeugniß sein, der Verkauf mag von befugten Gewerbsunternehmern oder von irgend einem Privaten geschehen, ausschänken oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen betreiben, eingehoben.

Aus diesen gesetzlichen Anordnungen geht unzweifelhaft hervor, daß jeder Verkauf erwähnter verzehrungssteuerpflichtiger Artikel im Kleinen, d. i. jede Ueberlassung steuerpflichtiger Gegenstände im Kleinen an einen Andern gegen Entgelt für den Verkäufer die Steuerpflicht begründe.

Da nach der Anschauung des V. G. Hofes eine Identificirung des Vereines als juristischer Person mit den einzelnen Mitgliedern desselben unzuläßig ist und der Umstand, daß der Verein den Kleinverkauf des Weines nur an eine gewisse Kategorie von Kunden, nämlich an seine Mitglieder, betreibt, in Anbetracht der allgemein ausgesprochenen Verzehrungssteuerpflicht des Kleinverkaufes des Weines bei Beurtheilung der Steuerpflicht des Verkäufers von gar keinem Belange ist, so konnte in der angefochtenen Ent-

scheidung, respective in der Verpflichtung des beschwerdeführenden Consumvereines zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von dem nach Bedarf an die Vereinsmitglieder gegen Entgelt veräußerten Weine eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2487.

Erwerbsteuerpflicht eines Steinbruchgewerbes, welches in einem ausgedehnteren Umfange, als in dem des § 2 lit. a des Erwerbsteuer-Patentes betrieben wird.

Erkenntniß vom 31. März 1885, Z. 874.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kaspar Höpfler ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 16. Juli 1884, Z. 28335, betreffend die Zahlung der Erwerbsteuer vom Betriebe eines Steinbruches, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Fechtner, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 16. Juli 1884, Z. 28335, gerichtet, womit der Recurs des Kaspar Höpfler, gegen die von der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus erfolgte Erhöhung der Erwerbsteuer vom II. Semester 1883 an für sein Steinbrechergewerbe, nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung von 5 fl. 25 kr., auf jährlich 21 fl., zurückgewiesen wurde.

In der Beschwerde wird vor Allem die Erwerbsteuerpflicht überhaupt und dann das Ausmaß der vorgeschriebenen Steuer bestritten. — Erstere darum, weil das Steinbrechen als Ausfluß der landwirthschaftlichen Industrie nach § 2 lit. a des Erwerbsteuer-Patentes von der Erwerbsteuer befreit sei; letzteres deshalb, weil die in der angefochtenen Entscheidung für die Erhöhung geltend gemachte Hinweisung auf die Gattung des Gewerbes und die Zahl der Hilfsarbeiter hier nicht zutreffend erscheine.

Diese Beschwerde konnte jedoch der V. G. Hof nicht für gesetzlich begründet erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß nach § 2 lit. a des Erwerbsteuer-Patentes von der Erwerbsteuer diejenigen befreit sind, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insofern sich selbe auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. — Nun ergibt sich aber aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten, daß Beschwerdeführer bereits im Jahre 1871 das Steinbrechergewerbe angemeldet und einen Gewerbeschein vom 2. Juni 1871, Z. 8562, erhalten hat, daher er auch berechtigt wurde, das Gewerbe in einem ausgedehnteren Umfange zu betreiben, als welcher im § 2 lit. a des Erwerbsteuer-Patentes angegeben erscheint. — Er hat auch in den Jahren 1871 bis 1879 eine

Erwerbsteuer pr. 21 fl., dann vom Jahre 1879 wegen Nichtbetriebes eine solche von jährlich 5 fl. 25 kr. gezahlt und im Jahre 1883 den Wiederbetrieb des Steinbruches behufs Reassumirung der Erwerbsteuer zur Anzeige gebracht und dieselbe mit 10 fl. 50 kr. selbst fatirt.

Bei diesem Vorgange konnten die Finanzbehörden mit Grund voraussetzen, daß er den Steinbruch nicht auf Erzeugung oder Veräußerung roher Producte und eigene Erzeugnisse beschränkte, zumal er die von ihm angemeldete und erlangte Gewerbsberechtigung seither nicht zurückgelegt, sondern selbst den Weiterbetrieb behufs Reassumirung der Erwerbsteuer angezeigt hat. — Es lag daher, so lange er das von ihm selbst angemeldete Gewerbe nicht anheimgesagt und den Steuerschein zurückgestellt hat, kein Grund für die Steuerbehörde vor, sich in eine nähere Verhandlung über die Beschaffenheit und Art seines Steinbruchbetriebes einzulassen.

Was die Höhe des Steuerausmaßes anbelangt, so sind die Behörden hiebei vorschriftsmäßig vorgegangen, indem die Partei selbst vernommen und die Aeußerung der Ortsbehörde eingeholt wurde, wobei die Wahl der Steuerclasse nach § 8 Erwerbsteuer-Patentes dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen bleibt.

Es konnte somit in der angefochtenen Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erkannt und mußte die Beschwerde sonach abgewiesen werden.

Nr. 2488.

Ungiltigkeit der auf Grund nicht richtiger Wählerlisten vorgenommenen Gemeinderathswahlen.

Erkenntniß vom 1. April 1885, Z. 881.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Basil Kiebuzinski und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 25. September 1884, Z. 49071, betreffend die Gemeinderathswahlen in Przemysl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 25. September 1884, Z. 49071, die am 23., 24., 25., 28. und 30. April 1884 in Przemysl durchgeführten Gemeinderathswahlen als ungiltig erklärt und die Erneuerung des Reclamationsverfahrens, sowie der Wahlhandlung verfügt, weil Stanislaus Gizowski mit dem Steuerbetrage von 596 fl. 12 kr. in den I. Wahlkörper als Wahlberechtigter am 16. April 1884 eingetragen, sonach entgegen der Bestimmung des § 16, Abs. b der galiz. Gemeindewahlordnung, in der letzten Woche vor der Wahl eine Veränderung in der Wählerliste vorgenommen wurde, weil ferner die in Folge dieses Zuwachses der Steuerquote im I. Wahlkörper nach § 13 der Gem. W. O.

gebotene Verschiebung des Wahlberechtigten Eduard Machalski aus dem I. in den II. und von sechs Wählern aus dem II. in den III. Wahlkörper nicht durchgeführt wurde, und weil endlich 12 Wähler als Stimmende angeführt erscheinen, welche während der Wahlhandlung nicht mehr am Leben waren.

Die Annahme der k. k. Statthalterei, daß die Eintragung des Stanislaus Gizowski in die Wählerliste des I. Wahlkörpers erst am 16. April 1884 bewirkt wurde, hat der Vertreter der Beschwerde in der mündlichen Verhandlung als richtig anerkannt und den dagegen erhobenen Beschwerdepunkt zurückgezogen. Es war daher nicht weiter darauf einzugehen.

Schon in dem Umstande, daß in der letzten Woche vor der Wahl in der Wählerliste die erwähnte Veränderung vorgenommen wurde, mußte in Gemäßheit des § 16, Abs. b der Gem. W. O., eine Gesetzwidrigkeit umsomehr erblickt werden, als diese Eintragung die Eintheilung der Wahlkörper beeinflußte, indem dieselbe eine Verschiebung der Wähler in allen Wahlkörpern zur Folge gehabt hätte. — Es geht nun nicht an, die Nichtdurchführung dieser durch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bedingten Aenderungen in den Wählerlisten unter Berufung auf die Anordnung des cit. § 16 zu Gunsten des Wahlactes geltend zu machen, weil die im Zuge des Reclamationsverfahrens erfolgten Entscheidungen in Vollzug zu setzen sind, also die Wahl auf Grund nicht richtiger Wählerlisten vorgenommen wurde. Eine auf Grund derartiger Wählerlisten aber vorgenommene Wahl kann nur als eine gesetzwidrige bezeichnet werden.

Mit Rücksicht darauf war der V. G. Hof nicht in der Lage, die Ausführungen der Beschwerde, daß concreten Falles einerseits wegen Nichtbetheiligung der betreffenden Wähler an der Wahl, anderseits im Hinblicke auf das Stimmenverhältniß, der formelle Mangel der Wählerlisten auf das Ergebniß der Wahl ohne Einfluß gewesen wäre, als relevant zu erkennen. — Die Beschwerde war sonach als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2489.

1. Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung der Frage, ob und inwieweit einzelne gegen eine Unterrichtsanstalt gerichtete Maßregeln, in den Bereich einer, dem Ermessen der Schulverwaltung anheimgegebenen Schuldisciplin fallen. — 2. Umfang des Aufsichtsrechtes der Unterrichtsverwaltung Anstalten gegenüber, welche nicht Privatlehranstalten sind.

Erkenntniß vom 1. April 1885, Z. 767.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bruderschaft zum heiligen Nicolaus in Stanislau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. März 1884, Z. 19614, betreffend die Bedingungen für die Aufnahme der Schüler der von der genannten Bruderschaft erhaltenen Bursa an den öffentlichen Mittelschulen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Franz Hye zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Gründen nicht für gesetzlich gerechtfertigt gehalten. — Die von dem galiz. Landesschulrathe getroffenen Maßregeln (Beseitigung eines Kaufladens und eines Schlafsaales im Bursa-Hauptgebäude, Verwendung des Letzteren, Bestellung des Aufsichts- und Lehrpersonales in der Bursa 2c.) richten sich unmittelbar gegen den beschwerdeführenden Verein selbst. — Für das Verhalten dieses Letzteren sind aber offenbar in erster Linie die von der competenten politischen Behörde zur Kenntniß genommenen Statuten desselben maßgebend und es geht nicht an, daß Jenes, was vom Standpunkte der staatlichen Vereinsaufsicht gesetzlich zulässig erkannt worden ist, vom Standpunkte der staatlichen Schulaufsicht einer weiteren Ueberprüfung unterzogen und beanständet wird.

Diese staatliche Schulaufsicht, beziehungsweise das im Art. 17, Abs. 5, des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers und im § 1 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, normirte Recht des Staates zur obersten Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens schließt nur die Competenz der Unterrichtsverwaltung zu Maßregeln in sich, welche vom Standpunkte der Schuldisciplin zu begründen sind, und welche eben daher auch nur das Verhalten des Schülers selbst (in oder außerhalb der Schule) zum Gegenstand haben können.

Keineswegs aber folgt hieraus, daß die Schulverwaltung gegen Anstalten vorgehen kann, welche, wie die in Frage stehende, nicht Privatlehranstalten sind und noch weniger kann aus diesem Gesichtspunkte der rechtliche Bestand und die Einrichtung einer solchen Anstalt entgegen deren statutarischen Grundlagen zu reguliren versucht werden.

Die Unterrichtsverwaltung hat hiernach im vorliegenden Falle nur in Erwägung ziehen können, ob und inwiefern das Verhalten der die öffentliche Schule besuchenden Bursa-Zöglinge der Schuldisciplin zuwiderlief und nur unter dieser Voraussetzung hätte sohin die Ausschließung solcher Zöglinge von dem Besuche der öffentlichen Lehranstalten verfügt werden können.

In dieser Weise ist aber im vorliegenden Falle weder der Landesschulrath, noch insbesondere das Ministerium vorgegangen, letzteres schon deshalb nicht, weil es in der angefochtenen Entscheidung die Prüfung und Erörterung der einzelnen vom Landesschulrathe getroffenen Anordnungen sogar ausdrücklich abgelehnt hat. — Dieser Vorgang war umsoweniger zulässig, als in keinem Falle aus dem früher erwähnten obersten Aufsichtsrechte über das Erziehungswesen die Competenz zu beliebigen Eingriffen in das Innere derartiger der Schule gegenüber die Stelle der Familie vertretender Anstalten, wie es die Bursa ist, abgeleitet werden kann, sondern eine solche Maßregel gerade nur dadurch sich rechtfertigen läßt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit den Rücksichten der Schuldisciplin entspringt und den durch diese gezogenen Rahmen in keiner Weise überschreitet.

Aus letzterem Gesichtspunkte kann auch die vom Ministerium erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nicht begründet werden, indem es sich eben darum handelt, inwieweit die einzelnen, hier angefochtenen Maßregeln in den Bereich einer, dem Ermessen der Schulverwaltung anheimgegebenen Schuldisciplin fallen, unter welchen Gesichtspunkt das im

vorliegenden Falle beliebte Vorgehen der Behörden gegen den Verein »Nicolaus Bruderschaft« keineswegs subsummirt werden konnte. — Demnach erschien dem V. G. Hofe seine Competenz gegeben, die angefochtene Entscheidung aber gesetzlich nicht begründet, weshalb dieselbe nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2490.

Das Ausmaß der besonderen Abgabe für den Ausschank gebrannter Flüssigkeiten mit dem fünften Theile der gezahlten Erwerbsteuer findet keine Anwendung auf diejenigen, welche lediglich die Concession zum Bier- und Branntweinschanke besitzen.

Erkenntniß vom 8. April 1885, Z. 932.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Jedlicka, Restaurateurs am Bahnhofe in Vejhybka, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. März 1884, Z. 7979, betreffend die Bemessung der besonderen Abgabe für den Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten für das zweite Semester 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage erwarb der Beschwerdeführer Ignaz Jedlicka im Jahre 1872 die Concession zum Bier- und Branntweinverschleiße in der Bahnhofrestauration zu Vejhybka und wurde ihm von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Smichow erst unterm 22. Jänner 1884 die weitere Concession zum Weinausschanke und zur Verabreichung von Speisen ertheilt.

Nachdem Beschwerdeführer die durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eingeführte besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke für das II. Semester 1881 verspätet und blos mit $52^1/_2$ kr., d. i. nur mit dem fünften Theile der von ihm gezahlten Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr., entrichtete, wurde derselbe zu einer Geldstrafe von 20 fl. und zur Nachzahlung der Abgabe im restlichen Betrage pr. 9 fl. $47^1/_2$ kr. für das II. Semester 1881 verhalten, welche Entscheidung von der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. unter Ermäßigung der Strafgebühr auf 10 fl. im Punkte der Abgabe bestätigt wurde und hat das k. k. Finanz-Min. mit dem angefochtenen Erlasse vom 11. März 1884 den Recurs des Beschwerdeführers bezüglich der Nachzahlung der Abgabe zurückgewiesen.

Gegen diesen Erlaß des k. k. Finanz-Min. erhebt der Beschwerdeführer die Einwendung, daß ihm, nachdem er den Branntweinschank in seinem Gastgewerbe nur nebenbei betreibe, auch die besondere Abgabe darnach nur mit dem fünften Theile der von ihm gezahlten Erwerbsteuer hätte bemessen werden sollen.

Da aber dieses mindere Ausmaß der Abgabe nach § 11, IV. des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, nur auf die Besitzer von

Gastgewerben, zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, auf Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe, dann auf die Besitzer von Handelsgewerben, welche den Verkauf geistiger gebrannter Flüssigkeiten im Sinne des § 2 nur nebenbei betreiben, Anwendung findet, Beschwerdeführer aber im II. Semester des Jahres 1881 lediglich die Concession zum Bier- und Branntweinausschank hatte, so ist der in der Beschwerde erhobene Anspruch im Gesetze nicht begründet. — Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2491.

Wird von mehreren Personen eine Zahlung bestätigt, welche ihnen nicht zur ungetheilten Hand gebührt, so dürfen die Antheile der einzelnen Empfänger zur Bemessung der Gebühr nicht zusammengerechnet werden.

Erkenntniß vom 8. April 1885, Z. 985.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Hold ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. Mai 1884, Z. 13882, betreffend einen erhöhten Quittungsstempel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Aus der vom Beschwerdeführer producirten Quittung ddo. 5. Juni 1883 erhellet, daß auf dem Hause Nr. 57 zu Krahof das Pfandrecht zur Sicherstellung der den Brüdern Josef, Franz und Florian Hold zukommenden Erbtheile von je 408 fl., zusammen 1224 fl. c. s. c. gehaftet habe, und daß, nachdem diese Erbtheile vollständig bezahlt wurden, die genannten Brüder hierüber quittirten und die Löschungsbewilligung für ihren Erbtheil per 1224 fl. c. s. c. ertheilten.

Es handelt sich hier um die Beantwortung der Frage, ob — wie Beschwerdeführer behauptet — der Stempel für diese Quittung nach dem Gesammtbetrage per 1224 fl., oder ob, wie die Finanzbehörden annahmen, derselbe für jeden Theilbetrag per 408 fl. besonders zu bemessen war.

Der V. G. Hof fand die Rechtsanschauung der Finanzverwaltung im Gesetze begründet. — Wie aus dem obencit. Schuldscheine und der demselben beigefügten Bestätigung des Grundbuchsamtes Ybbs ddo. 23. Juni 1883 zu entnehmen ist, stand die fragliche Schuldpost per 1224 fl. den drei Brüdern Hold nicht ungetheilt zu, sondern jeder derselben hatte daran einen selbstständigen bestimmten Antheil per 408 fl. Es konnte somit jeder Einzelne dieser Brüder nur Acte innerhalb seiner Rechtssphäre vollziehen, folglich jeder nur über seinen Antheil quittiren.

Die Quittung vom 5. Juni 1883 besteht daher rechtlich aus drei Quittungen, wovon jede, nachdem ein Befreiungstitel für dieselben nicht zutrifft, der gesetzlichen Gebühr für Empfangsbestätigungen (T. P. 47 a) unterliegt.

Eine Zusammenfassung dieser Antheile und Bemessung des Stempels nach der Gesammtsumme war mithin wesentlich darum ausgeschlossen, weil hier kein ungetheiltes Eigenthum an dieser Schuld mehr bestand, daher diese drei Empfänger nicht für Eine Person angesehen werden konnten, sondern jeder für sich mit Rücksicht auf seinen bestimmten Antheil behandelt werden mußte.

Diese Rechtsanschauung findet auch in der T. P. 115, Alinea 2, ihre Bekräftigung, welche lautet: »Wird von mehreren Personen eine Zahlung bestätigt,« welche ihnen nicht zur ungetheilten Hand gebührt, so dürfen die Antheile der einzelnen Empfänger zur Bemessung der Gebühr nicht zusammengerechnet werden.«

Es kann somit in der angefochtenen Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erblickt und mußte sonach die Beschwerde abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2492.

Gebührenbehandlung von Punktationen und Vorschreibung einer besonderen Gebühr für die Stipulation einer Conventionalstrafe.

Erkenntniß vom 8. April 1885, Z. 931.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Zak und Wenzel Hovorka, Mühlenbesitzer in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. Jänner 1884, Z. 32649, betreffend die Gebührenbemessung von einem schriftlichen Aufsatze, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 2493.

Zur Verjährungsfrage des Nachtrags-Bemessungsrechtes bei einer Hausclassensteuer.

Erkenntniß vom 8. April 1885, Z. 611.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Smola, Hausbesitzers in Neustadt an der Mettau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. April 1884, Z. 10939, betreffend die Einreihung des Hauses C.-Nr. 10 in Baby in den Gebäudesteuercataster und Vorschreibung der

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 251 u. bei Nr. 260 ad 2 (Bd. II, J. 1878).

Nachtragsgebäudesteuer seit dem Jahre 1867, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Andreas Urbanek, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß bezüglich der richtigen Vorschreibung der Hausclassensteuer vom Hause Nr. 10 in Baby die Steuerbehörde erst im Jahre 1882 in die Lage gesetzt wurde, die Bemessung oder Vorschreibung der Steuer vorzunehmen und daher im gegebenen Falle im Sinne des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, mit Rücksicht auf die am 1. Jänner 1879 begonnene Wirksamkeit desselben vom Ablauf der für das Steuerbemessungsrecht vorgezeichneten Verjährungsfrist, bezüglich der Nachtragssteuer seit dem Jahre 1867 keine Rede sein könne.

Der V. G. Hof fand aber nach der Actenlage, daß diese Annahme nicht zutrifft; denn es liegt vor das vom Gemeindevorstande von Baby aufgenommene, an das k. k. Steueramt in Nachod geleitete und bei demselben erliegende Protokoll vom 14. September 1867, laut welchem über Auftrag des Bezirksamtes vom 30. August 1867 constatirt wurde, daß das erste Stockwerk vom 1. Mai 1866 an bewohnt wird.

Da sonach mit Rücksicht auf dieses Protokoll die Steuerbehörden jedenfalls schon damals in die Lage gesetzt waren, die Richtigstellung der Steuerbemessung vorzunehmen und es daher nicht weiter darauf ankommt, ob dem Vorbesitzer des Hauses, Adalbert Macek, als Steuerpflichtigen ein Pflichtversäumniß zur Last fällt (§ 2 des cit. Gesetzes), im Hinblicke auf diese Actenlage aber die eingetretene Verjährung des Nachtrags-Bemessungsrechtes für die Vergangenheit vom Jahre 1867 an in ihrem vollen Umfange nicht ausgeschlossen erscheint, so mußte der V. G. Hof wegen Annahme eines nicht actengemäßen Thatbestandes die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben und die Sache zur neuen Entscheidung an das k. k. Finanzministerium zurückleiten.

Nr. 2494.

Die Garantieübernahme seitens der Gemeinde Arco für ein vom Curcomité daselbst aufgenommenes Darlehen, liegt nicht außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde.

Erkenntniß vom 9. April 1885, Z. 602.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alessandro Luterotti und Gen. ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 6. Juni 1884,

Z. 8676 und vom 4. Juli 1884, Z. 10058, betreffend die Garantie der Gemeinde Arco für ein von dem Curcomité aufgenommenes Sparcassedarlehen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, dann des Gemeindeausschuß-Mitgliedes von Arco, Carl Spitzmüller in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Arco, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben der mitbelangten Gemeinde Arco die Kosten des Verfahrens im ermäßigten Pauschalbetrage von 100 fl. ö. W. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die gegen die Gesetzmäßigkeit des Gemeindeausschußbeschlusses vom 5. März 1884, mit welchem seitens der Gemeinde die Garantie für ein dem dortigen Curcomité von der Sparcasse zu gewährendes Darlehen behufs Herstellung eines zweiten Curhauses übernommen wurde, erhobene Einwendung, daß es sich um eine außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde liegende Angelegenheit handle, vermochte der V. G. Hof nicht als begründet anzuerkennen.

Ganz abgesehen von der allgemeinen Erwägung, daß Alles, was die Hebung einer Ortschaft als eines klimatischen Curortes bezweckt, das Interesse der betreffenden Gemeinde wesentlich berührt, erscheint dieser Gesichtspunkt durch die Bestimmungen des von der Statthalterei und dem Landesausschusse bestätigten, mit A. h. Entschließung vom 2. April 1877 sanctionirten Statutes von Arco als Wintercurortes festgestellt, da durch selbe (§ 1) dem Curcomité die Förderung der Interessen von Arco als Curort übertragen, und demselben das volle Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung zur Pflicht gemacht wird, die Einnahmen des Comités zur Erleichterung der Gemeindecasse bei Bestreitung der Curortsauslagen dienen sollen, der Bürgermeister von Arco als solcher Mitglied des Comités ist, sich in selbem durch ein Mitglied des Gemeindeausschusses vertreten lassen kann, von den andern sieben Mitgliedern drei durch die Gemeindevertretung gewählt werden, die Wahlen der übrigen vier Mitglieder nach den Normen für die Gemeindewahlen von den nach §§ 20 und 21 des Statuts Berufenen unter Leitung des Bürgermeisters von Arco stattfinden (§ 3), und im Falle, als Arco aufhörte, als Curort betrachtet zu werden, seinerzeit Curfondsvermögen und Cassafond an die Gemeinde Arco übergeht (§ 24).

Die Betheiligung an einer Unternehmung, welche in erster Linie und directe die Hebung des Curortes durch Beförderung des Zuflusses von Curgästen und ihres bequemen Aufenthaltes in Arco bezweckt, kann daher nicht als außerhalb des der Gemeinde im § 27 der Gemeindeordnung vorgezeichneten Wirkungskreises erachtet werden.

Es kann aber auch nicht mit Grund behauptet werden, daß eine Verletzung des § 75 der Gemeindeordnung unterlaufen sei, weil das Darlehen, für welches die Mithaftung durch die Gemeinde übernommen wurde, nicht in Absicht auf die Begründung einer Erwerbsunternehmung der Gemeinde, eines auf die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte unmittelbar abzielenden Unternehmens eingegangen wurde, nach § 75 der Gem.-O. aber nur in

solcherlei Fällen die Zustimmung der Steuerzahler gefordert wird, während in allen anderen auf die Hebung des Gemeindewohles abzielenden derlei Actionen der Gemeindeausschuß nach § 87 der Gem.-O. nur an die Genehmigung des Landtages beziehungsweise des Landesausschusses gewiesen ist.

Eine Ungiltigkeit des Gemeindeausschußbeschlusses vom 5. März 1884 aus dem Grunde, weil drei Brüder von Althammer unter der zur Giltigkeit eines Beschlusses erforderlichen thatsächlich anwesenden Zahl von 16 Gemeindevertretern mitstimmten, kann nicht als vorhanden angesehen werden, denn ein persönliches privatrechtliches Interesse dieser Ausschußmitglieder stand überhaupt nicht in Frage; der Umstand aber, daß eines dieser Mitglieder gleichzeitig der Vertretung der Curanstalt angehört und darum berufen ist, auch die Interessen dieser zu wahren, dieses Mitglied als im Sinne des § 43 Gem.-O. befangen umsominder erscheinen läßt, als die obenangeführten Bestimmungen des Statutes die Annahme eines Gegensatzes beider Interessenkreise geradezu ausschließen.

Wenn in der Beschwerde diesbezüglich noch insbesondere darin ein Befangenheitsgrund erblickt wird, daß einer der Brüder von Althammer bei einer Ueberschreitung des Voranschlages des Unternehmens mit eigenen Mitteln einzustehen sich bereit erklärte, so ist auch diese Erklärung nicht auf ein privatrechtliches Interesse desselben, sondern nur auf das Interesse der Curanstalt zurückzuführen und nur geeignet, die übernommene Haftungspflicht der Gemeinde zu erleichtern.

Jedes gesetzlichen Grundes entbehrt die Einwendung gegen die Stimmabgabe des dritten Bruders Althammer wegen des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses mit den ersteren beiden, da dasselbe nach § 36 der Gem. W. O. wohl ein Ausschließungsgrund bezüglich der Mitgliedschaft des Gemeindevorstandes, nicht aber des Gemeindeausschusses ist, weshalb in diesem Verhältnisse für sich allein die Befangenheit eines Stimmführers im Sinne des Gesetzes nicht behauptet werden kann.

Es kann auch nicht mit Grund behauptet werden, daß der Anordnung des § 27 des Ges. vom 18. Jänner 1882, Z. 2, des L. G. B., S. 8, wonach bei nothwendiger Darlehensaufnahme der Gemeindeausschuß gleichzeitig auch die Art und Weise der Tilgung des Darlehens zu berathen und zu beschließen habe, nicht Rechnung getragen worden sei, nachdem aus dem der Beschwerde beiliegenden Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses vom 5. März 1884 zu ersehen ist, daß derselbe die verlangte Garantie nur unter den von einem Comité ad hoc beantragten Bedingungen zu gewähren beschloß, unter denen sich (P. 2) auch die befindet, daß sich das Curcomité förmlich zur pünktlichen Zahlung eines Jahresbetrages von 3000 fl., welcher einen Ueberschuß über die 4½perc. Zinsen des Capitals von 50.000 fl. in sich schließt, an die Sparcasse verpflichte, und daß das Jahrespräliminare des Curcomités dem Gemeindeausschusse jedesmal zur Einsicht und allfälligen Ausscheidung der der vollen Erfüllung der Zahlung hinderlichen Posten vorgelegt werde.

Insoweit sich endlich die Beschwerde dagegen richtet, daß über die Vorstellung der Beschwerdeführer beim Landesausschusse hinsichtlich der Entscheidung desselben der Landesausschuß einen Beschluß nicht gefaßt, und daß auch der Landtag einen Beschluß nicht gefaßt und dem Landesausschusse, welchem die Vorstellung zugewiesen wurde, eine Richtung nicht vorgezeichnet

habe, fehlt die Grundlage für ein Erkenntniß des V. G. Hofes gemäß § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36.

Die Beschwerde mußte sohin nach § 7 dieses Gesetzes abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten im ermäßigten Betrage von 100 fl. gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2495.

Partei- und rechtsfreundliche Vertretungskosten im Administrativverfahren können nicht gleich den Commissions- und Reisekosten der ämtlichen Organe von der polit. Behörde der sachfälligen Partei zur Last gelegt werden.

Erkenntniß vom 9. April 1885, Z. 899.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Karl Felderer, Advocaten in Innsbruck, für sich und die Eheleute Peter und Angelica Hutter, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. October 1884, Z. 14186, betreffend den Ersatz von aus Anlaß einer Wildschadenersatz-Verhandlung erwachsenen Parteikosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ficht, soweit sie Gegenstand der ö. m. Verhandlung war, die Min.-Entscheidung an, weil die von Dr. Felderer für seine Mühewaltung als Beschädigter und für die Vertretung der gleichfalls beschädigten Eheleute Hutter aufgerechneten Kosten ihm nicht zugesprochen wurden. — Die beschwerdeführende Partei hat jedoch kein Gesetz anzuführen vermocht und es besteht auch keines, welches im Administrativverfahren im Allgemeinen und in jenem bei Wildschaden-Ersatzansprüchen insbesondere die politischen Behörden verpflichten würde, zur Last der sachfälligen Partei auf den Ersatz jener Kosten zu erkennen, welche von der beschwerdeführenden Partei aus dem Titel der Mühewaltung in eigener Sache, beziehungsweise der rechtsfreundlichen Vertretung, speciell für Zeitverlust, Verfassung der Parteischriften und Intervention bei den einschlägigen Amtshandlungen angesprochen werden.

Der § 24 der Min.-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, normirt nur eine Vergütung der Commissions- und Reisekosten der ämtlichen Organe, bezieht sich daher in seinem Wortlaute und den weiters citirten Bestimmungen nicht auf die Parteikosten. — Es konnte sonach in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2496.

1. Heimathrechterwerbung durch stillschweigende Aufnahme (zum § 12 lit. b des Gemeindegef. vom 17. März 1849). — 2. Auch die außerhalb des Vaterhauses wohnhaften minderjährigen Kinder, werden als „im Familienverbande lebend" betrachtet, solange sie von den Eltern mit allen Lebens- und Unterhaltserfordernissen versehen werden. — 3. Die Bürgerrechtsverleihung nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 schloß die Gemeindeangehörigkeit nicht in sich.

Erkenntniß vom 10. April 1885, Z. 934.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Weselá ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 27. Juli 1884, Z. 11527, betreffend das Heimathrecht des Anton Tregl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Anton Tregl — um dessen Heimathrecht es sich handelt — ist der am 1. Juni 1840 zu Jičin geborene eheliche Sohn des dort bedienstet gewesenen Gemeindehirten Josef Tregl. — Als Letzterer im Jahre 1850 in die Gemeinde Weselá übersiedelte, folgte ihm Ersterer dahin nach und blieb bis zum Jahre 1853 im Familienverbande bei seinem Vater; lernte dann im Jahre 1853—1856 das Schusterhandwerk in Antoniawald, während welcher Zeit er von seinem in Weselá lebenden Vater Unterstützungen erhielt. — Später ging er auf die Wanderschaft und bewarb sich nach seiner im Jahre 1866 erfolgten Verehelichung um das selbstständige Heimathrecht in der Gemeinde Debře, jedoch ohne Erfolg.

Sein Vater, Josef Tregl, kaufte in Gemeinschaft mit seiner Ehegattin Katharina mittelst Vertrag vom 6. März 1850 das Häuschen C.-Nr. 133 in Münchengrätz und hatte bei diesem Anlasse für das ihm in Münchengrätz verliehene Bürgerrecht laut Taxnote ddo. 7. März 1850 die Taxe von 22 fl. CM. in die Gemeinderenten bezahlt, ohne jedoch in Münchengrätz selbst seinen Aufenthalt je genommen zu haben, bis er das genannte Häuschen am 20. August 1857 wieder verkaufte. — Er erhielt jedoch von der Gemeinde Münchengrätz unterm 22. Juni 1878, Z. 37, einen ordnungsmäßig ausgestellten Heimathschein, wiewohl ein diesbezüglicher, seine Heimathszuständigkeit anerkennender Gemeindeausschußbeschluß nicht vorliegt.

Josef Tregl hatte sich bei seiner Niederlassung in der Gemeinde Weselá im Jahre 1850 mit dem ihm von der Gemeinde Münchengrätz verliehenen Bürgerrechte, beziehungsweise mit der Taxnote ausgewiesen und die Gemeinde Weselá gibt zu, daß er sich damals ohne Heimathschein und lediglich mit dem Bürgerrechtsdocumente von Münchengrätz versehen sammt seiner Familie in Weselá aufgehalten habe, wo er übrigens im Jahre 1857 die Chaluppa C.-Nr. 10 angekauft hatte und selbe bis zum Jahre 1875 bewohnte.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 27. Juli 1884 wurde erkannt, daß Josef Tregl während seines unterbrochenen Aufenthaltes in der Gemeinde Weselá vom Jahre 1850—1875,

ohne sich mit einem Heimathschein ausgewiesen zu haben, nach § 12 b des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, in der Gemeinde Weselá das Heimathrecht erworben habe, in welches ihm sein Sohn Anton Tregl, da Letzterer erweislich ein selbstständiges Heimathrecht nicht erwarb, gefolgt ist, zumal Anton Tregl auch vom Jahre 1853 bis zum Jahre 1856 von seinem Vater in die Lehre gegeben und mit allen Erfordernissen versehen wurde, sonach, wenn auch außerhalb des Vaterhauses wohnhaft, doch diese Zeit hindurch im Familienverbande mit seinem Vater gelebt hat.

Die gegen diese Entscheidung in der Beschwerde vorgebrachte Einwendung, daß, weil Josef Tregl im Jahre 1850 in Münchengrätz das Bürgerrecht erworben, derselbe auch dort heimathberechtigt gewesen, in welches Heimathrecht ihm sein Sohn Anton Tregl gefolgt sei, erscheint gesetzlich nicht begründet. — Nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849 (§§ 8 u. 16), unter dessen Herrschaft die Bürgerrechtsverleihung in Münchengrätz an Josef Tregl stattfand, schloß nämlich das Gemeindebürgerrecht die Gemeindeangehörigkeit nicht in sich, da Jemand nach § 8 des Gesetzes in mehreren Gemeinden Bürger, nach § 16 aber Gemeindeangehöriger nur in einer Gemeinde sein konnte, weshalb der Genannte nach § 12 lit. b des Gesetzes die Gemeindeangehörigkeit in Weselá erwerben konnte, ohne deshalb das Bürgerrecht in Münchengrätz zu verlieren.

Die Ausstellung des Heimathscheines von Seite der Gemeinde Münchengrätz an den Vater Josef Tregl im Jahre 1878 konnte auf die Heimathverhältnisse des Anton Tregl in keinem Falle einen Einfluß üben, da, insoferne aus diesem Heimathscheine die übrigens nicht nachgewiesene Verleihung des Heimathrechtes im Jahre 1878 an Josef Tregl gefolgert werden wollte, der Sohn Anton Tregl, welcher damals schon großjährig und selbstständig war, dem Vater im Heimathrechte nicht mehr folgen konnte, insoferne aber dieser Heimathschein als die Bescheinigung des dem Josef Tregl schon von früher her zustehenden Heimathrechtes aufzufassen wäre, derselbe nach § 35 des Heimathges. vom 3. December 1863 ungiltig wäre, weil — wie oben bemerkt — nachgewiesen ist, daß Josef Tregl zur Zeit der Ausstellung des Heimathscheines das Heimathrecht in der Gemeinde Weselá hatte. — Dem Besagten zufolge mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2497.

Nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 folgen uneheliche, minderjährige im Familienverbande lebende Kinder der Gemeindeangehörigkeit der Mutter; mangelhafte Erhebungen in Betreff jenes Zusammenlebens im Familienverbande.

Erkenntniß vom 10. April 1885, Z. 933.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Chwalkovic ca. Entscheidung der mähr. k. k. Statthalterei vom 31. Juli 1884, Z. 19738, betreffend das Heimathrecht der nach dem verstorbenen Amtsdiener Franz Ritter hinterbliebenen Familie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an die k. k. Statthalterei in Brünn zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. mähr. Statthalterei hat mit dem angefochtenen Erlasse vom 31. Juli 1884 den am 14. Mai 1840 in Proßnitz außer der Ehe von Marianne Ritter gebor. Franz Ritter, welcher bis zu seinem am 6. Mai 1880 erfolgten Tode erweislich ein selbstständiges Heimathrecht nicht erworben hat, gemäß § 14 des provis. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, nach Chwalkovic zuständig erklärt, weil er bezüglich der Zuständigkeit seiner Mutter gefolgt sei, welche zur Zeit der Geltung dieses Gemeindegesetzes den unzweifelhaft nach Chwalkovic zuständigen Kürschnergesellen Josef Homola ehelichte.

Gestützt auf die bei dem Magistrate in Olmütz am 1. Juli 1884 von Marianne Ritter, verehelichten Homola, gemachte Aussage, wurde jener Entscheidung der Thatbestand zu Grunde gelegt, daß der in Rede stehende Franz Ritter zur Zeit der Verehelichung seiner Mutter mit Josef Homola 8 Jahre alt gewesen sei und bis zu seinem 13. Lebensjahre, mithin durch 5 Jahre, in ihrem und ihres Gatten Josef Homola Familienverbande sich befunden, daß er hierauf in die Lehre gegangen und seit jener Zeit nicht mehr mit seiner Mutter und seinem Stiefvater gelebt habe.

Nun geht aus den administrativen Verhandlungsacten hervor, daß Marianne Ritter den Josef Homola nicht, wie die k. k. mährische Statthalterei angenommen, schon im Jahre 1848, sondern erst am 27. Febr. 1854 ehelichte, daß daher ihr Sohn Franz Ritter, welcher in seinem 13. Lebensjahre in die Lehre gegeben worden sein soll, ohne seither im Familienverbande seiner Mutter und deren Gatten Josef Homola gelebt zu haben, unmöglich in dem erst am 27. Februar 1854 begründeten Familienverbande seiner Mutter, respective seines Stiefvaters durch 5 Jahre gelebt haben konnte, indem es überhaupt unerwiesen bleibt, daß Franz Ritter jemals bei seiner Mutter nach deren Verehelichung gelebt hat.

Nachdem sohin der angefochtenen Entscheidung ein unrichtiger, resp. unvollständiger Thatbestand zu Grunde gelegt worden ist, mußte dieselbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Streitsache zur Behebung dieses Mangels und zur neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet werden.

Nr. 2498.

Eine Gutsherrschaft, die als Gutsgebiet nicht besteht, kann zur Verschaffung des erforderlichen Holzmateriales für Straßenherstellungen nicht verhalten werden (Galizien).

Erkenntniß vom 11. April 1885, Z. 945.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Leżajsk ca. galiz. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom

1. Juli 1884, Z. 25697, betreffend die Befreiung des Gutsgebietes Leżajsk von der Holzbeitragsleistung zur Herstellung der Gemeindestraßen in Leżajsk, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fechtdegen, dann des Adv. Dr. Clemens Raczyński, des Letzteren in Vertretung des galiz. Landesausschusses, und des mitbelangten Grafen Alfred Potocki, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Aus der Bestimmung des letzten Absatzes des § 1 des Gesetzes vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20, geht klar hervor, daß die Einbeziehung des innerhalb der Gemarkung einer Stadt gelegenen herrschaftlichen Besitzes in den Gemeindeverband dieser Stadt nicht facultativ, d. i. von dem Verlangen des jeweiligen Besitzers des Gutsgebietes und der Zustimmung der Gemeinde (wie im § 2 desselben Gesetzes) abhängig ist, sondern daß, soweit es sich um die Gemarkung, das Gemeindegebiet einer Stadt handelt, von einem Gutsgebiete daselbst nicht mehr die Rede sein kann. — In Uebereinstimmung mit dieser gesetzlichen Bestimmung hat auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Lancut im Zuge des neuerlich durchgeführten Administrativverfahrens zu wiederholten Malen, denn sowohl unterm 20. Februar 1883, Z. 2071, als auch unterm 17. Mai 1884, Z. 5503, bestätigt, zuerst: »daß die Gründe und Realitäten, welche in der Catastralgemeinde Leżajsk liegen, und Seiner Excellenz dem Grafen Alfred Potocki gehören, in den Gemeindeverband der Stadtgemeinde Leżajsk einverleibt sind,« und weiter: daß »in Leżajsk ein Gutsgebiet als solches nicht besteht, weil die ganze Gemarkung der Gemeinde Leżajsk zugleich die Gemarkung der Stadt bildet, und in solchen nach § 1 des Gesetzes über die Gutsgebiete für den herrschaftlichen Besitz ein besonderes Gutsgebiet nicht besteht.«

Diese zwar nicht bei der ersten ursprünglichen administrativen Verhandlung, aber doch aus Anlaß der angeordneten und durchgeführten Ergänzung derselben beigebrachte Amtsbestätigung der politischen Behörde, war bei der Entscheidung seitens des galiz. Landesausschusses umsoweniger außer Acht zu lassen, als über die für die Entscheidung — wie im gegebenen Falle — maßgebende Frage, ob irgendwo ein Gutsgebiet besteht, die autonome Behörde im Zweifel die Auskunft bei der competenten politischen Behörde von Amtswegen einzuholen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet erscheint.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestandsannahme, daß in der Stadt Leżajsk ein Gutsgebiet nicht besteht, entspricht vollkommen der von der competenten k. k. politischen Behörde gegebenen Auskunft, ist weder actenwidrig, noch ergänzungsbedürftig, muß also im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde gelegt werden.

Bei der Thatbestandsannahme, daß ein Gutsgebiet in der Stadt Leżajsk nicht besteht, war die Entscheidung des Landesausschusses auch materiell vollkommen berechtigt. Denn, wenn die gräfl. Potocki'sche Gutsherrschaft, als ein Gutsgebiet, in Leżajsk nicht besteht, so kann von ihr auch nicht in

dieser Eigenschaft die im § 12, Abs. 3, des galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1866, L. G. B. 15 ex 1867, vorgesehene Verschaffung des erforderlichen Holzmateriales zur Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen, bezw. Brücken, verlangt werden, weil das Subject — das Gutsgebiet — fehlt, welches allein zu einer solchen Leistung verhalten werden könnte.

Auf die Beschwerdeausführungen, welche gegen den Ausspruch der k. k. Bezirkshauptmannschaft, in Lezajsk bestehe kein Gutsgebiet, gerichtet sind, konnte der V. G. Hof deswegen keinen Bedacht nehmen, weil dieser Ausspruch nicht Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung war, und weil es Sache der beschwerdeführenden Gemeinde gewesen wäre, diese Frage für sich im politischen Wege allenfalls zum Austrage zu bringen.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden. — In den Zuspruch der liquidirten Kosten fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil im gegebenen Falle divergirende Entscheidungen der autonomen Behörden vorliegen.

Nr. 2499.

Die 14tägige Frist zur Berufung gegen die vom Gemeindeausschusse über Jahresrechnungen gefaßten Beschlüsse ist eine Fallfrist und unerstreckbar. (Zum § 99 der Gemeindeordnung für Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. April 1885, Z. 1008.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Bistritz und Genossen, ca. böhmischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. September 1884, Z. 28649, betreffend die Prüfung der Soustovaer Gemeinderechnungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wenzel Klima zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Abweisung der von der Domäne Bistritz und Genossen gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses von Soustov ddo. 26., 27. November, 4., 5. December 1883 in Angelegenheit der Systemalliquidation der Gemeinderechnungen pro 1878 bis 1882 überreichten Recurse erfolgte, sowohl vom Bezirksausschusse mit Decret vom 7. Juni 1884, Z. 235, als auch vom Landesausschusse mit der angefochtenen Entscheidung lediglich aus dem formalen Grunde, daß die Recurrenten die gesetzliche Recursfrist nicht eingehalten haben. — Es konnte daher auch der V. G. Hof die Beschwerde nur insoweit in Erwägung ziehen, als dieselbe die Ungesetzlichkeit dieses formalen Abweisungsgrundes behauptet, und war derselbe im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, auf jene Ausführungen Bedacht zu nehmen, welche gegen die Giltigkeit und Gesetzlichkeit der Gemeindebeschlüsse selbst vorgebracht werden.

Die Behauptung, daß eine Versäumung der gesetzlichen Recursfrist vorliegend nicht platzgegriffen habe, stützt nun die Beschwerde zunächst darauf,

daß der mit der Leitung der Rechnungsliquidation betraute Delegirte des Bezirksausschusses mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang des Operates für das Berufungsrecht der Parteien eine Frist von acht Wochen festgesetzt hat. — Nach der Gemeindeordnung stehen den Gemeindemitgliedern zwei Wege offen, um ihre Bedenken gegen die Jahresrechnungen zur Geltung zu bringen. Der eine Weg ist der der Bemerkungen nach § 72 G. O., und es unterliegt keinem Zweifel, daß die den Gemeindemitgliedern zur Einsicht und Bemänglung der Rechnungen gesetzlich zukommende Frist von »wenigstens 14 Tagen« erweitert werden kann. — Der zweite Weg ist der der Berufung gegen die vom Gemeindeausschusse diesfalls gefaßten Beschlüsse, welche nach Anordnung des § 99 G. O. binnen einer 14tägigen Fallfrist anzubringen ist. Es ist also die Berufungsfrist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht erstreckbar. — Gegebenen Falles handelte es sich thatsächlich um die Giltigkeit der vom Gemeindeausschusse über die Rechnungen gefaßten Beschlüsse, also um den Fall einer Berufung, und es war daher die Zurückweisung des nach Ablauf der Fallfrist angebrachten Recurses der Beschwerdeführer im § 99 G. O. begründet. Gegen die Gesetzlichkeit dieser Entscheidung kann mit Grund weder die obangeführte Verfügung des Delegirten des Bezirksausschusses, noch auch der Umstand geltend gemacht werden, daß der Bezirksausschuß mit den Decreten vom 12. März 1884, Z. 71 und vom 8. Mai 1884, Z. 235, neuerliche Verhandlungen über die Rechnungen angeordnet hat.

Das erstangeführte Moment ist darum unentscheidend, weil gesetzliche Bestimmungen durch Verfügungen der Behörden und ihrer Delegirten nicht abgeändert werden können; die obcitirten Decrete änderten aber an der Sachlage nichts, weil durch dieselben die Gemeindeausschußbeschlüsse vom 26., 27. November, und 4., 5. December 1883 nicht aufgehoben worden sind, vielmehr in dem letztangeführten Decrete die meritorische Entscheidung des Bezirksausschusses über die Rechnungen ausdrücklich vorbehalten wurde.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 2500.

Auch bei Gebäuden, welche erst im Laufe des dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahres entstanden und steuerpflichtig geworden sind, ist die Hauszinssteuer für das ganze Steuerjahr nicht von einem geringeren, als dem ganzjährigen wirklichen oder möglichen Zinsertrage zu bemessen.

Erkenntniß vom 14. April 1885, Z. 920.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Wurz ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 14. April 1884, Z. 12441, betreffend die Bemessung der idealen nicht zahlbaren Hauszinssteuer für das Jahr 1884 von dem zeitlich hauszinssteuerfreien Hause Nr. 169 in Floridsdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Max Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Für das neu aufgeführte am 5. October 1883 als benützbar erklärte Gebäude des Beschwerdeführers sub Nr. 169 in Floridsdorf, wo sämmtliche Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, wurde aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer auf 12 Jahre, vom 5. October 1883 angefangen, bewilligt. — Laut des vom Beschwerdeführer für das Steuerjahr 1884 eingebrachten Zinsertragsbekenntnisses wurde das erwähnte Haus vom 1. November 1883 angefangen vermiethet, und der Jahreszins mit 2624 fl. einbekannt. — Während nun die Steuerbehörden diesen Zinsbetrag zur Berechnung der für das Jahr 1884 nicht zahlbaren Hauszinssteuer im Zwecke der Bemessung der Fondszuschläge zu Grunde legen, geht die Beschwerde von der Ansicht aus, daß bei Bemessung der erwähnten Steuer für das Jahr 1884 blos der auf die Zeit vom 1. November 1883 bis 31. December 1883 entfallende Theilbetrag des einbekannten Jahreszinses in Anschlag zu kommen habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, den Vorgang der Steuerbehörde als gesetzwidrig zu erkennen. — Es ist unbestritten, daß das fragliche Gebäude vom 1. November 1883 an zinssteuerpflichtig wäre, wenn nicht für dasselbe die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung zugestanden worden wäre. — Nach § 56 der Instruction vom 26. Juni 1820 (n.-ö. Prov. Ges. S. Nr. 170 ex 1820) zum Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 (daselbst Nr. 63) müssen Gebäude, welche nur zeitweise steuerfrei gehalten werden, allen übrigen gleich, mit ihrem wirklichen Zinserträgnisse in Anschlag kommen.

Da sonach im vorliegenden Falle das Haus des Beschwerdeführers, allen übrigen gleich, bei der Zinssteuerbemessung in Anschlag zu kommen hatte, so waren auch auf dieses Haus die Bestimmungen der §§ 5 und 7 des cit. Patentes, dann der § 10 der vorbezogenen Instruction in Anwendung zu bringen. — Im Zwecke der Bemessung der Zinssteuer für das Jahr 1884 war sonach diesen gesetzlichen Anordnungen gemäß, und zwar mit Rücksicht auf den § 3 des Patentes, dann den § 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer vom 26. Juni 1820, Beilage III zur vorerwähnten Instruction, seitens des Hauseigenthümers der wirkliche, oder mögliche Zins für Ein Jahr einzubekennen, und es war von diesem einjährigen Zinse nach Abzug von 30 Percent für Erhaltungs- und Amortisationskosten (§ 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17) die Zinssteuer zu bemessen. — Nachdem das erwähnte Haus aber für das ganze Jahr 1884 bei der Hauszinssteuer-Bemessung in Anschlag zu bringen war, so mußte den bezogenen Anordnungen gemäß ein ganzjähriger Zinsertrag der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden.

Wenn auch durch verschiedene Hofkanzleidecrete ausgesprochen wurde, daß die Zinssteuer für das betreffende Steuerjahr auf Grundlage des Zinsertrages des diesem Steuerjahre vorausgegangenen Jahres zu bemessen sei, wodurch nur der Maßstab für die Steuerbemessung festgesetzt werden konnte und sollte, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß in dem Falle, wenn ein Gebäude erst im Laufe des dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahres entstanden und steuerpflichtig geworden ist, die Hauszinssteuer für das ganze Steuerjahr von einem geringeren, als dem ganzjährigen wirklichen oder mög-

lichen Zinsertrage zu bemessen ist, da dies den obigen ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen widersprechen würde.

Im Hinblicke auf die vom 1. November 1883 eingetretene Zinssteuerpflicht mußte sonach für das Jahr 1884 die Zinssteuer von jenem Zinsertrage bemessen werden, welcher laut des eingebrachten Bekenntnisses vom 1. November 1883 angefangen ganzjährig bezogen wird, oder bezogen werden konnte. — Es mußte diesemnach der Vorgang der Steuerbehörde als gesetzlich gerechtfertigt erkannt, und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2501.

1. Prüfung des gesetzlich normirten Vorganges bei von Amtswegen vorgenommenen und gesetzlich zulässigen Fassionsänderungen in Absicht auf die Hauszinssteuer-Bemessung. — 2. Verweigerung der Ausfolgung einer Abschrift des Parifications-Protokolles an den Steuerpflichtigen.

Erkenntniß vom 14. April 1885, Z. 946.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie v. Schwabe-Waisenfreund und Genossen, ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 5. Mai 1884, Z. 13262, betreffend die Hauszinssteuer pro 1882 vom Hause Nr. 2 in Breitensee, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Westermayer, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Rücksichtlich des den Beschwerdeführern gehörigen Hauses C.-Nr. 2 in dem ganz der Hauszinssteuer unterliegenden Orte Breitensee, wurde die Zinssteuer für das Jahr 1882 vom erhobenen Zinswerthe des Gartenhauses per 1200 fl., und vom einbekannten Zinswerthe des alten Hauses per 200 fl., somit vom Gesammtzinsbetrage per 1400 fl. vorgeschrieben, und ist diese Vorschreibung im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die dagegen gerichtete Beschwerde fand der V. G. Hof gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Obschon bei Aenderungen der Zinsfassionen, die von amtswegen vorgenommen werden, das Erkenntniß des V. G. Hofes in Anbetracht dessen, daß nach § 43 der mit Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820, Z. 918, erlassenen Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse (n.-ö. Prov. Ges. S. Nr. 170) als einzige gesetzliche Richtschnur den Steuerbehörden ein billiges Vorgehen vorgezeichnet ist, somit die Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsbetrages auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Resultate der Erwägung und dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist, sich nicht auf die Angemessenheit der von der Steuerbehörde hiernach angenommenen Zinsertragsquote erstrecken kann, so obliegt ihm doch in diesen Fällen zu erkennen, ob der bei diesen von Amtswegen vorgenommenen und

gesetzlich zulässigen Fassionsänderungen gesetzlich normirte Vorgang eingehalten wurde, wie derselbe in den §§ 38 bis 41 der erwähnten Instruction vorgezeichnet ist.

Es muß hervorgehoben werden, daß nach den Bestimmungen der §§ 25 und 26 der Belehrung für Hauseigenthümer zur Verfassung der Zinsertrags-Bekenntnisse vom 26. Juni 1820 (Prov. Ges. S. pag. 409) der Hauseigenthümer verpflichtet ist, den Zinsertrag von allen Bestandtheilen des Hauses, sie mögen wirklich vermiethet, von ihm selbst benützt, oder unbewohnt und unbenützt sein, anzugeben, u. zwar in beiden letzteren Fällen nach dem vergleichsweisen Zinsertrage, in der Voraussetzung nämlich, daß der Fall der Vermiethung wirklich eintrete, und daß für leerstehende Bestandtheile die Zinssteuervergütung im besonderen Wege nach den diesfälligen Anordnungen zu erfolgen hat, daher bei der Ermittlung des Zinsertrages zum Behufe der Steuerbemessung weder die ausschließliche Benützung des Gebäudes seitens des Hauseigenthümers, noch der Umstand, daß nicht alle Bestandtheile benützt werden, in Betracht gezogen werden kann.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegten administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß die Steuerbehörde die Localuntersuchung eingeleitet hat, nachdem derselben der zur Bemessung der Zinssteuer pro 1882 einbekannte Zinsertrag zu gering erschien, und die Hauseigenthümer sich mit der Erhöhung des Zinswerthes des »Gartenhauses« auf den Betrag von 640 fl., d. i. auf jenen Betrag, welcher bei der im Jahre 1878 vorvorgenommenen Parificationsverhandlung als Zinswerth erhoben wurde, nicht zufrieden gaben, vielmehr gegen diese Erhöhung und gegen die Bemessung der Zinssteuer pro 1882 von dem so erhöhten Betrage recurrirten. — Angesichts dessen ist es selbstverständlich, daß das Ergebniß der im Jahre 1878 stattgefundenen Zinsparification bei der neueingeleiteten Localuntersuchung nicht mehr in Betracht kommen konnte, u. zw. umsoweniger, als den Gegenstand der Erhebung der im Zinsjahre 1880/81 erreichbar gewesene Zinsertrag zu bilden hatte.

Bei der Localuntersuchung, welche unter Zuziehung des Vertreters der Hauseigenthümer, dann zweier Hauseigenthümer des Ortes Breitensee und überdies eines Vertreters der Gemeindevorstehung von Breitensee vorgenommen wurde, sind dem Vertreter der Hauseigenthümer nochmals die Bedenken gegen die Richtigkeit der Fatirung vorgehalten worden, und erst als derselbe sich weigerte, eine verhältnißmäßige Zinswertherhöhung anzunehmen, wurde unter seiner Zuziehung zur Localbesichtigung geschritten.

Es ist hiebei auf die Zahl, Gattung und Lage der Gebäudebestandtheile, auf die Bauart und die günstige Lage des Gebäudes, auf die Miethzinsverhältnisse, sowie auf den Umstand Bedacht genommen worden, daß das Gartenhaus C.-Nr. 2 in Breitensee nur zur Vermiethung oder Benützung während der Dauer der Sommermonate bestimmt ist, was vom Vertreter der beschwerdeführenden Hauseigenthümer bei der Verhandlung ausdrücklich hervorgehoben wurde. — Nach so gepflogener Localuntersuchung wurde das Gutachten der beigezogenen Hauseigenthümer aufgenommen und conform mit demselben, ist sonach die Feststellung des Zinswerthes, von welchem die Zinssteuer für das Jahr 1882 bemessen wurde, erfolgt.

Im Hinblicke auf diesen dargestellten Vorgang, welcher den Bestimmungen der vorcit. §§ 38 bis 41 der Instruction vollkommen entspricht,

konnte der V. G. Hof ein mangelhaftes Verfahren in der vorliegenden Streitsache nicht erblicken, und mußte die angefochtene Entscheidung, im Punkte der erfolgten Steuererhöhung, als im Gesetze gegründet erkennen.

Die angefochtene Entscheidung erscheint aber auch in dem weiteren Punkte, die verweigerte Ausfolgung einer Abschrift des Parifications-Protokolles betreffend, im gegebenen Falle schon deshalb gesetzlich gerechtfertigt, weil aus dem Localerhebungs-Protokolle hervorgeht, daß die beigezogenen Hauseigenthümer über ihren Wunsch das Gutachten in Abwesenheit des Vertreters der beschwerdeführenden Hauseigenthümer abgegeben haben, was vollständig der gesetzlichen Bestimmung des § 40 der obcitirten Instruction entspricht.

Die Beschwerde erscheint demgemäß im Ganzen ungegründet und mußte als solche abgewiesen werden.

Nr. 2502.

1. Bedeutung und Rechtsfolge der über Klaglosstellung erfolgten Einstellung einer beim V. G. Hofe anhängigen Streitsache. — 2. Besteuerung einer Gewerbsunternehmung an dem Orte, wo sie ausgeübt wird. — 3. Prüfung des Verfahrens in Absicht auf die Erwerb- und Einkommensteuer-Bemessung und Berechnung des steuerbaren Einkommens für die einzelnen Steuerjahre. — 4. Verjährungseinwendung bei einer instanzmäßigen Recursentscheidung.

Erkenntniß vom 14. April 1885, Z. 921.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bau-Unternehmer Josef Müller, Gustav Beer und Theodor Fleischmann, ca. Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 5. März 1884, Z. 9224, betreffend die für den Bau eines Theiles der Tarnow-Leluchower Eisenbahn für die Jahre 1874, 1875 und 1876 vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Pisko, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Zuspruch der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Vor Allem muß in Bezug auf die sowohl in der Beschwerde als auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörterte Klaglosstellung erinnert werden, daß dieselbe seitens der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. unterm 9. Juni 1883, Z. 33768, mit dem Vorbehalte der Reassummirung der Steuerbemessungen erfolgt ist, daß die Beschwerdeführer über die an sie im Sinne des § 44 des Ges. vom 22. October 1875 gerichtete Anfrage laut Erklärung de praes. 23. Juni 1883 gegen die Einstellung des Verfahrens eine Einwendung nicht erhoben haben, und daß der V. G. Hof in Gemäßheit dieses § 44 die damalige Streitsache mit Beschluß vom 2. Juli 1883, Z. 1583, eingestellt hat.

Bei dieser formellen Einstellung der früheren Streitsache hat der V. G. Hof weder eine Rechtsanschauung ausgesprochen, noch eine Rechtsansicht der Beschwerdeführer für richtig erkannt und hat jener Beschluß keine andere Bedeutung und Rechtsfolge, als nur die, daß die früher vor dem V. G. Hofe anhängig gemachte Streitsache zu existiren aufgehört hat, daß sie gegenstandslos geworden ist. — Folgerichtig kann heute die nur gegen die Fin.-Landes-Dir.-Entscheidung vom 5. März 1884, Z. 9224, gerichtete Beschwerde nicht mehr vom Gesichtspunkte jener mit dem Fin.-Landes-Dir.-Erlasse vom 9. Juni 1883, Z. 33768, erfolgten Klaglosstellung, sondern einzig und allein nur vom Gesichtspunkte der gesetzlichen, für diesen Fall maßgebenden Bestimmungen auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft werden.

Auf die Sache selbst übergehend, wird vorerst hervorgehoben, daß die Besteuerung der Beschwerdeführer von der im Bezirke von Grybow unternommenen Bauführung des V. Bauloses der Tarnow-Leluchower Eisenbahn seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Grybow keinen Gegenstand des Erkenntnisses des V. G. Hofes bilden konnte, nachdem diese Angelegenheit mit der endgiltigen Entscheidung der galiz. k. k. Fin.-Landes.-Dir. vom 18. Februar 1875, Z. 7018, also vor der Wirksamkeit des Gesetzes über den V. G. Hof vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, rechtskräftig abgethan war (§ 49). — Die gegenwärtig angefochtene Entscheidung hat lediglich zum Gegenstande die von den Beschwerdeführern unternommene Bauführung des VI. und VII. Loses der genannten Bahn und der Stationshäuser in Alt- und Neusandez, also einer Unternehmung, welche sich auf im Neusandezer Bezirke gelegene Objecte bezog und in diesem Bezirke auch wirklich betrieben wurde.

Das Verlangen der Beschwerde, um analoge Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. G. Nr. 61, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahn-Unternehmungen, erscheint hier ganz unzulässig, da dieses Gesetz eben nur ein Specialgesetz für Eisenbahn-Unternehmungen ist und eine analoge Anwendung auf andere Unternehmungen nicht zuläßt. Es findet hier aber auch das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, keine Anwendung, weil die in Rede stehende Unternehmung nicht in Fabriksgebäuden oder Betriebslocalitäten, deren der § 1 dieses Gesetzes erwähnt, ausgeübt wurde. — Es waren daher die Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 in Anwendung zu bringen, wonach jede Gewerbsunternehmung an dem Orte zu besteuern ist, wo sie ausgeübt wird.

Da aber bei der Bemessung sowohl der Erwerb- als auch der Einkommensteuer seitens der Bezirkshauptmannschaft Neusandez sich lediglich auf die Ertragsfähigkeit, beziehungsweise auf das Einkommen der unternommenen Bauausführung des VI. und VII. Loses und der Stationsgebäude in Alt- und Neusandez beschränkt wurde, so mußte der V. G. Hof den Vorgang der Steuerbehörde in Absicht auf die Steuerbemessung für die Bauunternehmung im Sandezer Bezirke als gesetzlich gerechtfertigt erkennen.

Die Festsetzung der Steuerclasse, in welche die Unternehmung der Beschwerde eingereiht wurde, erfolgte auf Grund der von denselben abgeforderten Erklärung, der gepflogenen Erhebungen über den Ertrag der Unternehmung und es wurde auch das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt. Es erscheinen sonach die im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes im Zwecke der

Entscheidung, in welche Steuerclasse der Unternehmer einzureihen ist, vorgeschriebenen Formen des Verfahrens eingehalten.

Da aber die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und innerhalb derselben, nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede Gewerbsunternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen ist (§ 8 des Erwerbsteuer-Patentes und § 3 des Central-Finanzhofcommissions-Decrets vom 14. Jänner 1813, Z. 42, welches die durch den § 20 des Erwerbsteuer-Patentes sanctionirten Durchführungs-Bestimmungen zu demselben enthält), so konnte eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, wenn die Steuerbehörde mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang der Unternehmung und ihre von dem Ortsbedarfe unabhängige Natur diese Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und in eine für diese Abtheilung zufolge A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Polit. Ges. S. Nr. 99 ex 1822, festgesetzte Steuerclasse (1050 fl.), und zwar für die ganze Dauer des Geschäftsbetriebes eingereiht hat.

Durch die seitens der competenten k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbauten der Steuerbehörde ertheilte Auskunft war es unzweifelhaft festgestellt, daß die Bauunternehmung der Beschwerdeführer im Sandezer Bezirke vom 20. April 1874 bis 4. August 1876 gedauert hat, wenn auch vertragsmäßig am 1. Mai 1876 die Bauführungen hätten beendet sein sollen. Nachdem der factische Betrieb der Erwerbsunternehmung bis in das zweite Semester 1876 sich erstreckte und nach § 16 des Erwerbsteuer-Patentes die bemessene Steuer in zwei Raten halbjährig vorhinein entrichtet werden muß, so war es im Hinblicke auf die Bestimmung des Punktes 2 des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, Polit. Ges. S. Nr. 38 ex 1816, gegründet, daß die Abschreibung der Erwerbsteuer nicht vom II. Semester 1876, sondern erst vom I. Semester 1877, von der k. k. Finanz-Landes-Direction verfügt wurde.

Bezüglich der für das Jahr 1874, 1875 und und bis 4. August 1876 bemessenen Einkommensteuer konnte der V. G. Hof nach der Actenlage ein mangelhaftes Verfahren nicht wahrnehmen. Für das Jahr 1874 zur Einkommens-Einbekennung aufgefordert, haben die Beschwerdeführer das Einkommensbekenntniß mit ihrer Eingabe ddo. 23. November 1874 bezüglich der Unternehmung im Neu-Sandezer Bezirke eingebracht. — Für die Jahre 1875 und 1876 erklärten dieselben nicht in der Lage zu sein, die Fassionsblanquette auszufüllen, beziehungsweise die Einkommensbekenntnisse einzubringen, weil sie bei der Unternehmung keinen Reingewinn erzielt, sondern einen Verlust erlitten haben. — Die Steuerbehörde hat im Zwecke der Feststellung des Einkommens in Gemäßheit des § 25 des Einkommensteuer-Patentes die erforderlichen Erhebungen gepflogen, namentlich von Seite der k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbauten die Auskunft über die an die Beschwerdeführer in den einzelnen Jahren ausgezahlten Verdienstsummen eingeholt und sonach sechs sachverständige Vertrauensmänner über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse einvernommen. Die diesfälligen Erhebungsresultate wurden den Beschwerdeführern vorgehalten und deren Aufklärungen der neuerlichen Begutachtung der Vertrauensmänner unterzogen. — Die Beschwerdeführer haben die von der k. k. Direction für Staats-Eisen-

bahnbauten ausgewiesenen Verdienstsummen als richtig anerkannt, sich aber lediglich auf die Behauptung beschränkt, keinen Gewinn erzielt zu haben.

Die einvernommenen Sachverständigen einigten sich aber nach Würdigung aller obwaltenden Umstände dahin, daß der Nettogewinn bei der Ausführung des Unter- und Oberbaues, dann der Streckenwächterhäuser im VI. und VII. Lose 7% und bei dem Baue der Stationsgebäude in Neu- und Altsandez 8% der den Unternehmern bezahlten schließlichen Verdienstsummen betragen habe. — Auf dieser Grundlage erfolgte seitens der Steuerbehörde die Berechnung des Reineinkommens, und zwar für das Jahr 1874 mit 33.870 fl. 39 kr. und für das Jahr 1875 mit 38.846 fl. 40 kr.

Da nun die Steuerbehörde, sowohl nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes, als auch nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, in Absicht auf die Prüfung der Einkommensbekenntnisse, beziehungsweise auf die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung einflußnehmenden Thatsachen auf die Mitwirkung wohlunterrichteter Vertrauensmänner gewiesen ist, und die Beschwerdeführer weder ihre Behauptungen nachgewiesen, noch das Gutachten der Vertrauensmänner widerlegt haben, so war es gesetzlich vollkommen gerechtfertigt, daß sich die Steuerbehörde nicht veranlaßt finden konnte, ein von dem Ausspruche der Vertrauensmänner abweichendes Einkommen zur Basis der Steuerbemessung zu nehmen.

Die angeblich von der Direction der Staats-Eisenbahnbauten den Beschwerdeführern bewilligte Aufzahlung von 200.000 fl. war die Steuerbehörde umsoweniger verpflichtet als Beweis des erlittenen Verlustes anzunehmen, da nach Eröffnung dieser Direction alle Unternehmer um Aufbesserungen angesucht haben, welche jedoch principiell abgeschlagen und nur höchstens solche Mehrarbeiten oder Ersätze für erlittene Schäden berücksichtigt wurden, welche außerhalb der contractlichen Verpflichtung lagen.

Belangend schließlich die Berechnung des für jedes der Jahre 1874, 1875 und 1876 steuerbaren Einkommens, entspricht dieselbe der Anordnung des § 10 des Einkommensteuer-Patentes. Es war nämlich für das Jahr 1874, im Laufe dessen die Unternehmung begonnen hat, das wahrscheinliche oder wirkliche Einkommen aus diesem Jahre, für das Jahr 1875, nachdem der Geschäftsbetrieb bis Anfang dieses Jahres Ein Jahr noch nicht erreicht hatte, das wahrscheinliche oder wirkliche Einkommen aus diesem Jahre, und für das Jahr 1876, nachdem das Geschäft noch nicht drei Jahre hindurch im Betriebe war, nach dem Durchschnittsergebnisse des kürzeren Zeitraumes seines Bestandes für Ein Jahr berechnet als Besteuerungsgrundlage anzugeben, beziehungsweise anzunehmen. — Für das Jahr 1876 war sonach die Steuer aus dem Durchschnittserträgnisse der Jahre 1874 und 1875 zu berechnen und es konnte das Einkommen aus dem Jahre 1876 für die Steuerbemessung für das Jahr 1876 gar nicht in Betracht gezogen werden, da eben nach der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuer-Patentes für das betreffende Steuerjahr bei einem länger als ein Jahr dauernden Geschäfte das Durchschnittserträgniß der drei vorangegangenen Jahre, oder des vor das Steuerjahr fallenden kürzeren Zeitraumes des Geschäftsbetriebes in Betracht zu kommen hat.

Belangend die Verjährungs-Einwendungen ist zu bemerken, daß im vorliegenden Falle die Steuerbemessung im Jahre 1879 erfolgt war, daß

durch die laut Erlasses der k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 9. Juni 1883, Z. 33768, unter dem Vorbehalte der Reassummirung der Steuerbemessung und neuerlichen Entscheidung über den anhängigen Recurs erfolgte Zurückziehung der ursprünglichen instanzmäßigen Entscheidung die erstinstanzliche Steuerbemessung nicht aufgehoben wurde, daher sich die neuerliche nunmehr angefochtene Entscheidung lediglich als eine instanzmäßige Recursentscheidung darstellt, und sonach mit Rücksicht auf § 9 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, die Verjährung des Bemessungsrechtes nicht platzgreifen konnte.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte demgemäß die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2503.

Zur Frage der Errichtung einer selbstständigen öffentlichen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache.

Erkenntniß vom 15. April 1885, Z. 1043.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Prachatitz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1884, Z. 12139, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhm. Unterrichtssprache in Prachatitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, dann des k. k. Min.-Concipisten Josef Kanëra, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2504.

1. Auch die vor Erlassung des Gesetzes vom 5. März 1862 mit Statuten versehenen Gemeinden sind den obersten autonomen Organen untergeordnet und diese sind als Berufungsinstanz in den jenen Gemeinden vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten bestellt. — 2. Die in einem Dienstverbande zur Gemeinde nicht stehenden Sanitätspersonen können bei Ausstellung von Behandlungsscheinen, sowie bei Erstattung von Krankheitsanzeigen, sich einer anderen landesüblichen Sprache, als der Amtssprache der Gemeinde, bedienen.

Erkenntniß vom 15. April 1885, Z. 1031.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 19. August 1884, Z. 18879, betreffend die Sprache der von Dr. Samánek an die Gemeinde

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr 2314, auch Erkenntnisse Nr. 2017, 2313 (Bd. VIII, J. 1884), sowie Nr. 2356.

erstatteten sanitätspolizeilichen Anzeigen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, in Vertretung des belangten böhm. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Magistrat in Reichenberg hat mit Bescheid vom 9. Dec. 1882, Z. 7550, dem Dr. Wenzel Samánek, k. k. Regiments- u. prakticirenden Arzte in Reichenberg aufgetragen, die auszustellenden Behandlungsscheine, sowie die in Sachen der Sanitätspolizei zu erstattenden Berichte überhaupt, in deutscher Sprache zu verfassen, widrigens die Fortsetzung seines Vorgehens, wonach er sich hiebei der böhmischen Sprache bedient, als eine Uebertretung der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Verfügung angesehen und nach § 98 der Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg geahndet werden müßte. — Das Stadtverordneten-Collegium in Reichenberg hat mit Beschluß vom 23. October 1883 im Instanzenzuge diesen Magistratsbescheid aufrecht erhalten. — Mit der Entscheidung vom 19. August 1884, Z. 18879, hat der Landesausschuß des Königreiches Böhmen dem dagegen eingebrachten Recurse des Dr. Samánek Folge gegeben und den angefochtenen Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums außer Kraft gesetzt, wogegen die Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg gerichtet ist.

In derselben wird eingewendet, daß der Landesausschuß nicht competent war, die diesbezügliche Verfügung zu überprüfen, weil es sich vorliegenden Falles um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde handelt, und weil in derartigen Fällen nach der Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg gegen Entscheidungen des Stadtverordneten-Collegiums ein weiterer Rechtszug unzulässig ist.

Ferner bestreitet die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil die deutsche Sprache die Amtssprache des Magistrates in Reichenberg ist, weil jeder prakticirende Arzt rücksichtlich der Ausstellung von Behandlungsscheinen und der in Sanitätsangelegenheiten zu erstattenden Anzeigen als ein der Sanitätsbehörde seines Aufenthaltsortes unterstehendes Organ anzusehen ist und sich sonach den Bestimmungen der betreffenden Sanitätsbehörde über die innere Einrichtung des Dienstes (Amtssprache) zu fügen hat, weil endlich die vom Stadtverordneten-Collegium aufrecht erhaltene Verfügung des Magistrates behufs der verläßlichen Handhabung der Sanitätsvorschriften geboten war.

Belangend den Beschwerdepunkt bezüglich der Incompetenz des Landesausschusses, so muß solcher im Hinblicke auf die Art. XXIII und XXIV, Abs. 3, des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, als gesetzlich unbegründet bezeichnet werden. — Der Art. XXIII des cit. Gesetzes verfügt, daß die mit einem eigenen Statute versehenen Städte und Curorte »unmittelbar unter dem Landesausschusse, beziehungsweise Landtage stehen.« — Der Absatz 3 des Art. XXIV bestimmt, daß die Landesvertretung »über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte und Curorte entscheidet.« — Durch diese Gesetzesstelle sind somit die mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden den obersten autonomen Organen

untergeordnet und diese als Berufungsinstanz in allen den Gemeinden vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten bestellt worden.

Daß diese gesetzlichen Anordnungen auch bezüglich solcher Städte, welche vor Erlassung des Gesetzes vom 5. März 1862 mit Statuten versehen worden sind, in Wirksamkeit zu treten hatten, geht ganz klar aus dem Art. XXII und aus der Redeweise der Art. XXIII und XXIV hervor. — Die letzteren Artikel sprechen von mit einem eigenen Statute »versehenen« Städten und Curorten, von Städten, welche mit eigenen Statuten »versehen sind.«

Daß das Gesetz eben diese Ausdrucksweise wählte, um jeden Zweifel zu beseitigen, daß fortan das oberste autonome Organ im Lande als Aufsichts- beziehungsweise Berufungsinstanz auch solchen Gemeinden gegenüber zu fungiren haben wird, deren Statute aus einer früheren Zeit stammen, zeigt insbesondere der Art. XXII. — Dieser Art. bestimmt im 2. Absatze, daß die Wahl der Gemeindevorsteher in Städten und Curorten, »die ein eigenes Statut *besitzen*«, der kaiserlichen Bestätigung bedürfe.

Es ist nun einleuchtend, daß der Gesetzgeber, der in dem vorhergehenden Alinea desselben Artikels eben erst der Thatsache, daß eigene Gemeindestatute bestehen, gedachte, diese Ausdrucksweise gewiß nicht gebraucht hätte, wenn er der Meinung gewesen wäre, daß die Anordnung des 2. Absatzes nur gegenüber solchen Städten wirksam werden soll, die entweder nach Erlassung des Gesetzes vom 5. März 1862 ein den Anordnungen des Art. XXII, Absatz 2, anzupassendes Statut erhalten, oder für welche im Wege eines Speciallandesgesetzes die der eben citirten Bestimmung entsprechende Abänderung und Ergänzung der Statute veranlaßt werden würde.

Aus dem vom Gesetzgeber demnach offenbar mit Absicht gewählten Wortlaute der Artikel XXII, XXIII und XXIV des Ges. vom 5. März 1862 muß also gefolgert werden, daß dieselben als absolute präceptive Normen erlassen worden sind, welche ohne weiteres in Anwendung zu kommen hatten.

Es ist auch der Inhalt dieser Artikel ein solcher, daß ihre Anwendbarkeit und Wirksamkeit keineswegs durch weitere legislative Acte bedingt erscheint. — Da die vom Stadtverordneten-Collegium in Reichenberg aufrecht erhaltene Verfügung des dortigen Magistrates sich als eine solche Maßregel darstellt, welche in Handhabung der Sanitätspolizei innerhalb des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde getroffen worden ist, so war der Landesausschuß im Grunde des besagten Artikels XXIV zur meritorischen Erledigung des eingebrachten Recurses auch gesetzlich berufen.

Was das Meritum der vorliegenden Angelegenheit anbelangt, so ist die Gemeinde Reichenberg, beziehungsweise deren Repräsentanz allerdings berechtigt, eine der in Böhmen bestehenden Landessprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen und von den ihr unterstehenden Organen zu verlangen, daß sie sich im Verkehre mit denselben dieser Sprache bedienen. — Nun sind aber die frei prakticirenden Sanitätspersonen zwar durch die bestehenden Vorschriften verpflichtet, Behandlungsscheine auszustellen und über gewisse Krankheitsfälle der Gemeindevorstehung Berichte zu erstatten, dadurch treten aber dieselben, von einem besonderen Dienstesverhältnisse etwa abgesehen, nicht in ein dienstliches Abhängigkeitsverhältniß zur Gemeinde, da sie die besagte Verpflichtung nicht als Bestellte der Gemeinde, sondern auf Grund der Berufsvorschriften trifft.

Nach Art. 19, Abs. 1, des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger haben alle Volksstämme des Staates ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache. — Im 2. Absatze desselben Artikels wird vom Staate die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannt.

Nachdem ferner die Gemeinde nach der für die Stadt Reichenberg bestehenden Gemeindeordnung (§ 98, Abs. 2) und nach dem Gesetze vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18 (Art. V) die Verfügungen und Anordnungen, welche in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, nur mit Beachtung der bestehenden Gesetze, sonach in erster Linie der Staatsgrundgesetze erlassen darf, so kann dem genannten Arzte in Reichenberg, der in einem Dienstverbande zur Gemeinde nicht steht, auch nicht die Berechtigung abgesprochen werden, bei Ausstellung von Behandlungsscheinen sowie bei Erstattung der vorgeschriebenen Krankheitsanzeigen sich der böhmischen, als einer der landesüblichen Sprachen zu bedienen.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken und es mußte demnach die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2505.

Auch minderjährige, außerhalb des Familienverbandes lebende Personen konnten unter der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 durch einen vierjährigen ausweislosen Aufenthalt in einer Gemeinde, die Zuständigkeit dahin erlangen.

Erkenntniß vom 16. April 1885, Z. 1063.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wedrowitz ca. Entscheidung der mähr. k. k. Statthalterei vom 11. September 1884, Z. 18131, betreffend das Heimathrecht des Johann Kopeček, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2506.

Die autonomen Organe sind berechtigt für die Aufrechthaltung der öffentlichen Communication auch dann Sorge zu tragen, wenn die Eigenthumsfrage in Betreff des fraglichen Wegegrundes nicht außer Zweifel steht (Böhmen).

Erkenntniß vom 16. April 1885, Z. 1064.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Adalbert und Katharina Bursik, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 90 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 1889 (Bd. VII, J. 1883).

8. October 1884, Z. 31488, betreffend die Oeffentlichkeit eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen ist dargethan, daß bis nun der öffentliche Verkehr von den Gemeindewegen Parc. Nr. 1322 und 1325, einerseits zum Ortsplatze und den Gemeindewegen Nr. 1336 und 1333, anderseits durch den Hofraum (?) des Anwesens C.-Nr. 10 in Krenovicky sich vollzog, und daß auf diese Weise die Verbindung zwischen den bezeichneten Wegen innerhalb der Gemeinde und im weiteren Zuge mit den Nachbargemeinden Lovece, Amschelberg, Selcau, Dedkow und der Eisenbahnstation Hermanič-Sedletz hergestellt wurde.

Daß der in den Jahren 1873 und 1883 an jenen Punkten, wo die Wege Parc. Nr. 1324 und 1336 einmünden, abgegrenzte Raum, der nunmehr den Hofraum der Realität Nr. 10 darstellt, zur Gänze, oder zum Theile ein öffentlicher Weg, d. h. daß der Grund und Boden ein zu Communicationszwecken bestimmtes öffentliches Gut wäre, wurde mit der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesprochen. — In dieser Beziehung gibt vielmehr die Gegenschrift nur der Vermuthung Ausdruck, »daß auch in der That über diese Stelle ein öffentlicher Weg führte, jedoch später zu dem Hofraume der Eheleute Bursik einbezogen wurde.«

Die Entscheidung selbst beschränkt sich auf die Verfügung, daß die Eheleute Bursik den öffentlichen Verkehr über den Hofraum der Realität Nr. 10, nach wie vor, zu gestatten, und zu diesem Zwecke die, wie der Landesausschuß hervorhebt, consenslos hergestellten Thore offen zu halten haben.

In dieser Verfügung konnte der V. G. Hof im Hinblicke auf den obangeführten Thatbestand eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, da nach § 28 ad 3 des Ges. vom 12. August 1864, die in Wegeangelegenheiten competenten autonomen Organe berechtigt und verpflichtet sind, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Communication Sorge zu tragen. Die dagegen in der Beschwerde geltend gemachten Gründe sind nicht stichhältig.

Was zunächst die Ausführung betrifft, daß die thatsächliche Benützung des Hofraumes zu Zwecken der öffentlichen Communication nur der Ausfluß einer nachbarlichen Gefälligkeit und keineswegs die Consequenz einer Verpflichtung der Beschwerdeführer sei, so ist dies eine unerwiesene, durch den eingangs dargestellten Sachverhalt keineswegs unterstützte Behauptung, auf welche der V. G. Hof schon im Hinblick auf die Bestimmung des Gesetzes vom 22. October 1875 nicht Bedacht nehmen konnte.

Ebensowenig war aber gegebenen Falles die Berufung der Beschwerdeführer darauf, daß der fragliche Raum ihr bücherliches Eigenthum sei, von Gewicht. — Denn abgesehen davon, daß mit Rücksicht auf die in der letzten Zeit anläßlich einzelner Bauführungen in der Situation vorgenommenen Aenderungen (so z. B. die Verlegung eines Theiles des Weges Parcelle Nr. 1324), ferner in Hinblick auf die bereits erwähnte Vermuthung des Landesausschusses, daß die Eigenthumsfrage nicht außer jedem Zweifel steht, war es nicht Sache der autonomen Behörden, in dieser Richtung eine Entscheidung zu treffen, es muß vielmehr den Beschwerdeführern überlassen

bleiben, gegenüber der Gemeinde ihr behauptetes Eigenthumsrecht und die Freiheit desselben zu erweisen. Dieser Weg ist ihnen durch die angefochtene Entscheidung keineswegs benommen, da dieselbe sich nur als eine dem factischen Zustande entsprechende Vorkehrung darstellt und die Frage, ob der fragliche Grund und Boden Privateigenthum, oder öffentliches Gemeindegut sei und ob ersteren Falles nicht zu Gunsten der Gemeinde eine Wegservitut entstanden ist, in keiner Weise präjudicirt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 2507.

Neue Begrenzung der Jagdgebiete in Folge der eingetretenen Eigenthumsveränderungen.*)

Erkenntniß vom 16. April 1885, Z. 1062.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Freiherrn v. Lilgenau ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 8. Oct. 1884, Z. 33817, betreffend die Zuweisung von Grundstücken zum selbstständigen Jagdgebiete, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ritter v. Mündel, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführende Besitzer der Domäne Schlüsselburg hat durch die Vergrößerung seines bisher in die genossenschaftlichen Jagdgebiete Aujezdec und Belčič einbezogenen Besitzstandes in beiden Jagdgebieten ein 200 Joch (115 Hektar) übersteigendes Areale erlangt, und in Folge dessen beim Bezirksausschusse Blattna das Ansuchen um Ausscheidung seines zusammenhängenden Grundbesitzes aus den genossenschaftlichen Jagdgebieten und um Anerkennung des Rechtes zur selbstständigen Ausübung der Jagd auf seinem Complexe gestellt. — Ueber die Berufung der Jagdausschüsse gegen die dem Ansuchen des genannten Domänenbesitzers willfahrende Entscheidung des Bezirksausschusses von Blattna wurde vom böhmischen Landesausschusse diese Entscheidung aufgehoben, und ausgesprochen, daß die Zutheilung der neuerworbenen Grundstücke zu dem Grundcomplexe der Domäne, beziehungsweise die neue Begrenzung der Jagdgebiete, in Folge der eingetretenen Eigenthumsveränderungen erst nach Ablauf der bezüglich der genossenschaftlichen Gebiete bestehenden Jagdpachtverträge zur Geltung zu kommen habe.

Der V. G. Hof fand sich zur Aufhebung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung des Landesausschusses durch folgende Erwägungen bestimmt: Durch § 1 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49,

---

*) Vgl. Erkenntnisse sub Nr. 1445 und Nr. 1532 (Bd. VI, J. 1882), dann Nr. 2054 und 2109 (Bd. VIII, J. 1884).

ist das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthumes erklärt. Hieraus folgt, daß der Grundeigenthümer, wie er überhaupt seine Sache nach Willkür zu benützen berechtigt ist, so auch auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht auszuüben die Befugniß hat, insoferne nicht bestimmte gesetzliche Beschränkungen dieses Rechtes bestehen (§§ 362 und 364 a. b. G. B.). — Als eine solche Beschränkung erscheint aber nach jenem Gesetze lediglich die, daß die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes nur dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch (115 Hektar) zusteht (§ 2), während die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken, welche zu einem solchen Grundcomplexe nicht gehören, durch die aus der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft gebildete Jagdgenossenschaft, eventuell durch den Besitzer des dem betreffenden Grundcomplexe zumeist angrenzenden Jagdgebietes, stattzufinden hat (§§ 4 und 5).

Das Jagdrecht des Eigenthümers eines zusammenhängenden Grundcomplexes ist sonach nichts Singuläres, sondern die Regel, welche von selbst eintritt, soweit die ebenerwähnte Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes nicht platzgreift.

Daraus, daß das Jagdrecht durch das Gesetz als ein Ausfluß des Grundeigenthumes erklärt ist, ergibt sich ferner, daß Alles, was die Gesetze hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Grundeigenthümer und anderen blos persönlichen Berechtigten bestimmen, auch auf das Jagdrecht Anwendung findet, und daß sonach ebenso, wie sich der Eigenthümer die vor seinem Eigenthumserwerbe an der Sache begründeten persönlichen Rechte nicht gefallen zu lassen braucht (§ 1120 a. b. G. B.), auch der kraft des Gesetzes zu der in der Eigenjagd liegenden Ausübung seines Eigenthumsrechtes berechtigte Grundeigenthümer durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt werden kann, welche, sei es vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes durch ihn überhaupt, sei es vor Eintritt der ihn zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen gegründet wurden.

Wenn die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes durch den Eintritt der gesetzlichen Bedingungen, beziehungsweise durch den Wegfall der gesetzlichen Beschränkung zur Geltung gelangt, kann der Beginn der selbstständigen Jagdausübung nur an jene Beschränkungen gebunden werden, welche sich aus den Bedingungen einer regelmäßigen Ausübung der Jagdbarkeit, insbesondere aus den §§ 17 und 18 des Jagdgesetzes ergeben, wonach das Jagdjahr mit dem 1. Februar beginnt, und der einjährige Pachtschilling vom Pächter stets im Vorhinein zu erlegen ist; und es kann somit im Falle von Veränderungen, wie die vorliegende, die Ausübung des gesetzlich begründeten Eigenjagdrechtes nicht weiter als bis zu dem Ende des laufenden Jagd-, zugleich Pachtjahres hinausgeschoben werden.

Als zutreffend muß auch der von Seite der Vertretung der Beschwerde vorgebrachte Hinweis auf die Bestimmung des § 6 des Jagdgesetzes anerkannt werden, wonach die Jagdbarkeit einer Genossenschaft entweder verpachtet, oder durch eigens bestellte Sachverständige ausgeübt werden kann.

Da der Aufschub des Beginnes der selbstständigen Jagdausübung in der angefochtenen Entscheidung nur wegen des bestehenden Pachtverhältnisses angeordnet wird, und hiernach dieser Aufschub im Falle der Ausübung der Jagd durch Sachverständige nicht einzutreten hätte, so würde sich hieraus die ganz unzulässige Folgerung ergeben, daß die volle Ausübung der im

Grundeigenthume gelegenen Befugnisse von dem mit Bezug auf den Grundbesitzer ganz zufälligen Umstande abhinge, ob die Jagdbarkeit von der Genossenschaft auf die eine oder andere Art ausgeübt wurde.

Gegen die in der Gegenschrift des Landesausschusses der Beschwerde entgegengestellte Behauptung, daß, wie bei dem Besitze eines 200 Joch umfassenden Grundcomplexes, so auch bei der Jagdgenossenschaft das Jagdrecht der Ausfluß des Grundeigenthumes ihrer Mitglieder sei, ist zu bemerken, daß eben eine Genossenschaft nach dem Gesetze (§ 4) nur aus den Besitzern solcher Grundstücke zu bestehen hat, welche nicht mit einem geschlossenen Complexe von 200 Joch zusammenhängen.

Wenn ferner der Landesausschuß bemerkt, daß die Abschließung von Pachtverträgen unthunlich und für die Pächter werthlos wäre, falls eine nachträgliche Verminderung des Pachtobjectes zugelassen würde, so ist darauf hinzuweisen, daß das Jagdgebiet einer Genossenschaft während der Jagdpachtdauer durch Besitzveränderungen nicht nur verkleinert, sondern im Falle des Abverkaufes von Theilen eines selbstständigen Jagdcomplexes auch vergrößert werden kann.

Da nun die Jagdgenossenschaft einerseits dem Jagdpächter nicht mehr Rechte übertragen kann, als sie selbst besitzt, und da sie anderseits an die Bestimmung des § 6 des Jagdgesetzes gebunden ist, welcher nur eine ungetheilte Verpachtung der Jagd zuläßt, so ergibt sich, daß die Verträge über die Verpachtung von genossenschaftlichen Jagden nur unter Vorbehalt jener Aenderungen des genossenschaftlichen Jagdgebietes gelten können, welche sich bei dem Eintritte der bezeichneten Voraussetzungen kraft des Gesetzes ergeben. Wenn ein solcher Vorbehalt in einem Vertrage keinen Ausdruck gefunden hat, so können dadurch die im Gesetze begründeten Rechte eines Dritten, der einen die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes begründenden Grundbesitz erwirbt, oder seinen Besitz auf das gesetzlich hiezu erforderliche Ausmaß ergänzt, nicht beeinträchtigt werden.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher, als im Gesetze nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2508.

Die auf die Wahl der Gemeindevertretung bezüglichen Angelegenheiten gehören zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und die Regierung ist berechtigt, diese Wahlgeschäfte durch ihre eigenen Organe versehen zu lassen. (Zunächst für Dalmatien.)

Erkenntniß vom 17. April 1885, Z. 1034.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gemeindevorstandes von Pago ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. September 1884, Z. 13027, betreffend die Enthebung des Gemeindevorstehers Palčić von den amtlichen Functionen bei Durchführung der Gemeindewahlen von Pago, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde die Verfügung der dalmatinischen Statthalterei vom 15. Juli 1884, Z. 13806, bestätigt, wodurch der damalige Gemeindevorsteher von Pago, Josef Palčić, von der Leitung der für den II. und I. Wahlkörper, nach Annullirung des ersten Wahlactes, neu vorzunehmenden Gemeinderathswahlen enthoben und die Bestellung eines Regierungs-Commissärs zur Erlassung der Kundmachung der Wahltermine, zur Leitung der Wahl der Wahlcommission und zur Führung des Vorsitzes in dieser Commission angeordnet wurde. — Die Entscheidung beruht auf der Anschauung, daß die auf die Wahl der Gemeindevertretung bezüglichen Angelegenheiten zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde gehören, und daß die Regierung daher nach § 60, Abs. 4 der dalmat. Gem.-O. vom 30. Juli 1864, L. G. B. 1865 Nr. 1, berechtigt sei, diese Wahlgeschäfte durch ihre eigenen Organe versehen zu lassen.

In der Beschwerde wird dagegen behauptet, daß die Wahlgeschäfte zu den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde gehören und daß daher die getroffene Maßregel eine Verletzung des Gesetzes und der Rechte des beschwerdeführenden Gemeindevorstandes enthalte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Ueber die Frage, ob die den Gemeindeorganen in Angelegenheiten der Gemeindewahlen zugewiesenen Geschäfte nach der im § 29 Gemeindeordnung aufgestellten Unterscheidung zu den Agenden des selbstständigen oder des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde gehören, enthalten die Gemeindegesetze keine ausdrückliche Bestimmung. — Unter den im § 30 Gem.-O. insbesondere aufgeführten Gegenständen des selbstständigen Wirkungskreises sind die Wahlgeschäfte nicht enthalten.

Diese Geschäfte lassen sich auch unter den im Eingange des § 30 aufgestellten allgemeinen Begriff des selbstständigen Wirkungskreises »als desjenigen Wirkungskreises, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann,« nicht subsummiren, weil in den durchaus durch bestimmte gesetzliche Normen geregelten Angelegenheiten des Wahlrechtes und Wahlverfahrens für die freie Selbstbestimmung der Gemeinde keinerlei Spielraum gegeben ist.

Dagegen sprechen für die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht, daß diese Geschäfte den Agenden des übertragenen Wirkungskreises beizuzählen seien, allerdings die Competenzbestimmungen, welche in den Gemeindegesetzen für die Behandlung der dem einen und dem anderen Wirkungskreise angehörenden Angelegenheiten aufgestellt sind. Im Art. XVIII des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, ist einerseits die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten den höheren autonomen Instanzen zugewiesen und andererseits bestimmt, daß in der vom Staate den Gemeinden übertragenen Angelegenheiten die Berufung an die Staatsbehörde geht. — Diese Bestimmungen sind auch in die Gem.-O. für Dalmatien (Art. 103 und 107, Abs. 2) aufgenommen worden.

Werden hiemit die Competenzbestimmungen der dalmat. Gemeindewahlordnung verglichen, so ergibt sich, daß in Wahlangelegenheiten weder dem Gemeindeausschusse (Gemeinderathe), noch dem Landesausschusse (der zweiten

autonomen Instanz in Dalmatien) irgend ein Entscheidungsrecht eingeräumt, sondern, daß die Entscheidung über Beschwerden gegen die den Gemeindeorganen, theils dem Gemeindevorsteher (§§ 12 und 21 G. W. O., Gesetz vom 25. October 1881, L. G. B. Nr. 32), theils dem Gemeindevorstande (§ 18 G. W. O., Gesetz vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57, und § 19, Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19) zugewiesenen Verfügungen durchaus den Staatsbehörden übertragen ist (§ 18 G. W. O., Ges. vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57, §§ 32 und 33 G. W. O., Ges. vom 23. October 1881, L. G. B. Nr. 32).

Außerdem ist den Staatsbehörden in bestimmten Fällen (z. B. §§ 13 und 17 G. W. O. bezüglich der Bildung der Wahlkörper und Wahlsectionen) ein unmittelbares Verfügungsrecht eingeräumt, welches mit dem im § 30, Abs. 1 für die Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises aufgestellten Grundsatze der freien Selbstbestimmung nicht vereinbar wäre.

Es ist daher nicht zu verkennen, daß in den Competenzbestimmungen der Gemeindewahlordnung jene Grundsätze zur Anwendung gelangten, welche das Gesetz vom 5. März 1862 und die dalmat. Gemeindeordnung für die Behandlung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden aufstellen.

In der Beschwerde wird wohl gegen die Einreihung der Wahlgeschäfte in die Agenden des übertragenen Wirkungskreises geltend gemacht, daß nach § 60 Gem.-O., Abs. 1, die Geschäfte dieses Wirkungskreises vom Gemeindevorsteher zu besorgen sind, wogegen einzelne zur Wahlvorbereitung oder zum Wahlverfahren gehörige Acte, darunter insbesondere auch die in der angefochtenen Entscheidung berührte Bekanntmachung der Aufforderung zur Wahl (§ 19 G. W. O., Ges. vom 3. März 1873) nicht dem Gemeinde*vorsteher* allein, sondern dem Gemeinde*vorstande* zugewiesen sind. — Hiegegen ist jedoch zu bemerken, daß die Bestimmung des § 60, Absatz 1, nicht als eine ausnahmslose zu betrachten ist, wie insbesondere aus dem unmittelbar folgenden § 61 Gem.-O. hervorgeht, in welchem das Strafrecht wegen Uebertretungen ortspolizeilicher Vorschriften dem Gemeindevorsteher nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit zwei Beisitzern zugewiesen, gleichwohl aber ausgesprochen ist, daß dieses Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise geübt werde.

Richtig ist die von dem Vertreter der Beschwerde in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Bemerkung, daß in der Gemeindewahlordnung der Instanzenzug in singulärer, vielfach von den allgemeinen Regeln abweichender Weise normirt ist. — Derartige ausnahmsweise Bestimmungen, dergleichen auch in anderen Verwaltungsgesetzen (wodurch entweder der Instanzenzug beschränkt, oder die erste Entscheidung einer höheren Instanz zugewiesen wird) vorkommen, reichen aber nicht aus, um der streng disjunctiven Bestimmung des § 29 der Gem.-O. gegenüber die vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachte Ansicht zu begründen, daß die Wahlgeschäfte weder dem selbstständigen noch dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden beizuzählen, sondern als eine dritte Kategorie von Angelegenheiten selbstständig und ausschließlich nach den singulären Normen der Gemeindewahlordnung zu behandeln seien.

Hiergegen spricht namentlich auch die Erwägung, daß es nach dieser Ansicht in solchen niemals auszuschließenden Fällen, für welche die Gemeinde-

wahlordnung keine ausdrückliche Bestimmung enthält, an einer subsidiarischen Entscheidungsgrundlage vollständig fehlen würde, da nach der erwähnten Ansicht weder die Grundsätze, welche für den selbstständigen, noch jene, welche für den übertragenen Wirkungskreis gelten, angewendet werden könnten.

Als richtig muß auch die vom Vertreter der Beschwerde in der Verhandlung ausgesprochene Ansicht anerkannt werden, daß die Bestimmung des § 21 G. W. O., betreffend die der Bezirksbehörde vorbehaltene Bestellung eines Commissärs zur Ueberwachung des Wahlactes auf die Besorgung der Wahlfunctionen durch autonome Organe hinweist, und daß es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein konnte, den zur Leitung der Wahlen bestellten Regierungsorganen einen landesfürstlichen Commissär beizugeben.

Doch ist dagegen zu bemerken, daß der § 21 eben nur die regelmäßigen Fälle im Auge hat, daß durch den facultativen Charakter der erwähnten Bestimmung dem Eintritte des angedeuteten anomalen Verhältnisses vorgebeugt ist, und daß die Unterlassung einer ausdrücklichen Bestimmung für den der Natur der Sache nach exceptionellen Fall der Anwendung des § 60, Abs. 4, Gem.-O. nicht als ein genügender Anhaltspunkt gelten kann, um hiernach allein und im Gegensatze zu den früher erwähnten Gesetzen (Ges. vom 5. März 1862 und Art. 103 und 107, Abs. 2 Gem.-O.) den Charakter der Wahlangelegenheiten im Sinne der Ausführungen des Vertreters der Beschwerde zu bestimmen.

Wenn nun die Verwaltungsbehörden im vorliegenden Falle von der Ansicht ausgingen, daß das Gesetz die Constituirung der Gemeindevertretungen als einen Zweig der öffentlichen Verwaltung (§ 31 Gem.-O.) und die darauf bezüglichen, den Gemeinden zugewiesenen Geschäfte als Agenden des übertragenen Wirkungskreises behandeln wollte; so vermochte der V. G. Hof hierin angesichts der oberwähnten gesetzlichen Bestimmungen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Die Beschwerde, in welcher lediglich die Berechtigung der Staatsbehörden zur Anwendung des § 60, Abs. 4, der dalmat. Gem.-O. im vorliegenden Falle angefochten wird, war daher als unbegründet abzuweisen, ohne daß der V. G. Hof in eine weitere Ueberprüfung der getroffenen Verfügung einzugehen hatte, welche nach Anerkennung der formellen Berechtigung der Behörden, unbestrittenermaßen dem freien Ermessen derselben anheimfällt.

Nr. 2509.

Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Betreff der Berichtigungen in den Gemeindewählerlisten ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig und im Recurswege bei der Statthalterei nicht mehr anfechtbar.

Erkenntniß vom 17. April 1885, Z. 1033.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder Dominik und Franz Basilisco ca. Statthalterei in Zara, anläßlich der Entscheidung derselben vom 30. September 1884, Z. 19282, betreffend die Streichung der Beschwerdeführer aus der Wählerliste von Pago, nach durchgeführter

ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs des Gemeindevorstandes von Pago gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Zara vom 16. September 1884, Z. 15318, womit die Löschung der Eintragung der Beschwerdeführer in die im Jahre 1882 angelegten Gemeindewählerlisten in Pago angeordnet wurde, als unzulässig aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nach § 18 der dalmat. Gemeindewahlordnung (Gesetz vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57) für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig und im Recurswege bei der Statthalterei nicht mehr anfechtbar war.

In der Beschwerde wird dagegen angeführt, daß die Statthalterei durch die angefochtene Entscheidung eine früher von ihr selbst ausgegangene Entscheidung verleugnet und den Beschwerdeführern ein von ihr selbst zuerkanntes und auch früher von denselben ausgeübtes Wahlrecht gesetzwidriger Weise entzogen habe.

Hieraus geht hervor, daß vom V. G. Hofe gemäß § 18 des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. B. Nr. 36 ex 1876) nur die Statth.-Entscheidung, aber nicht jene der Bezirkshauptmannschaft (wie von Seite der Vertretung der Beschwerde in der Verhandlung begehrt wurde) geprüft werden konnte, da die Beschwerde nicht nur ausdrücklich gegen die Statthalterei gerichtet ist, sondern auch das erwähnte Hauptargument derselben nur auf den Inhalt der Statth.-Entscheidung bezogen werden kann.

Der in der Gegenschrift der belangten Statthalterei erhobenen formellen Einwendung, daß die beiden Basilisco zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht legitimirt seien, weil der durch die angefochtene Statth.-Entscheidung abgewiesene Recurs nicht von ihnen, sondern vom Gemeindevorsteher von Pago überreicht worden war, wurde vom V. G. Hofe nicht stattgegeben, weil den Acten zufolge die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft den Beschwerdeführern ursprünglich nicht zugestellt, sondern erst mit der Intimation der Statth.-Entscheidung bekannt gegeben wurde, und weil ihnen daher die Unterlassung der Recursführung gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung nicht zum Nachtheile gereichen kann.

In der Sache ist die Beschwerde durchaus unbegründet, da die Ablehnung einer meritorischen Würdigung des Recurses von Seite der Statthalterei durch die citirte Bestimmung der Gemeindewahlordnung geboten war. — Wenn die Beschwerdeführer in der angefochtenen Entscheidung einen Widerspruch mit einer früheren Entscheidung der Statthalterei zu finden glauben, worunter nur die in den Acten liegende Entscheidung vom 12. August 1883, Z. 11505, gemeint sein kann, so beruht dies auf einem Irrthume. — Mit jener Statth.-Entscheidung wurde die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Zara vom 4. März 1883, Z. 3086, womit den Brüdern Basilisco das Heimathrecht in Pago aberkannt worden war, aus dem formellen Grunde aufgehoben, daß ein derartiges blos negatives Erkenntniß gesetzlich nicht zulässig sei. — Es ist daher mit dieser Statthalterei-

Entscheidung ein meritorischer Ausspruch über das Heimathrecht der Brüder Basilisco überhaupt nicht gefällt worden.

Allein auch abgesehen davon ist zu bemerken, daß die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Zara vom 16. September 1884, Z. 15318, womit die Löschung der Beschwerdeführer in den schon im Jahre 1882 angelegten Wählerlisten angeordnet wurde, wie die Statthalterei mit Recht bemerkte, nur für die Ausübung des Wahlrechtes bei der im Zuge befindlichen Wahl maßgebend ist, und daher der selbstständigen Austragung der Heimathrechtsfrage in dem durch das Gesetz vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. B., normirten Instanzenzuge nicht präjudiciren kann.

Die Beschwerdeführer sind daher durch die angefochtene Entscheidung nicht gehindert, eine weitere Verhandlung über die Heimathrechtsfrage zu provociren, falls sie eine solche nach ihrer Aufnahme in den Gemeindeverband von Pago noch anstreben sollten. — Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2510.

Gebührenbehandlung eines zwischen den bisherigen und den neu eintretenden Gesellschaftern einer Unternehmung geschlossenen Gesellschaftsvertrages; Voraussetzungen für die Abnahme einer Percentualgebühr.

Erkenntniß vom 18. April 1885, Z. 947.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gesellschafter J. M. Miller & Comp. in Wien, Miller & Comp. in Triest und Erste österreichische Soda- und Thonwaarenfabrik in Hruschań ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Juni 1884, Z. 15611, betreffend die Bemessung der Gebühr von dem Gesellschaftsvertrage vom 2. Juli 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Freiherrn v. Sommaruga, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie von dem Werthe der Gesellschafts-Realitäten die Entrichtung einer Percentualgebühr nach T. P. 106, A. 2, des Gebührengesetzes beanspruchte, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entschreidungsgründe.

Mit dem Gesellschaftsvertrage vom 2. Juli 1883, welcher zwischen den Gesellschaftern der Handelsfirmen »J. M. Miller & Comp.« in Wien, »Miller & Comp. in Triest«, »Erste österreichische Sodafabrik« und »Hruschańer Thonwaarenfabrik« in Hruschań einerseits, und dem Heinrich Ritter v. Miller zu Aichholz und Karl Freiherrn v. Westenholz betreffs Aufnahme der beiden Letztgenannten in die soeben bezeichneten Gesellschafts-Unternehmungen, sowie behufs Abänderung einzelner Bestimmungen der für diese Unternehmungen derzeit bestehenden Gesellschaftsverträge, geschlossen wurde, wird im Wesentlichen bestimmt: daß in die bestehenden soeben benannten

Gesellschafts-Unternehmungen zwei neue offene Gesellschafter, u. zw.: Heinrich Miller v. Aichholz und Karl Freiherr v. Westenholz aufgenommen werden, welche (Abs. VI) vorerst blos ihre Mühewaltung in die Gesellschaft einbringen, jedoch das Recht haben, Vermögenseinlagen in die Gesellschaft zu machen, deren Höhe im Vertrage nicht bezeichnet ist; die neu eintretenden Gesellschafter erklären weiter im Vertragsabsatze XIV, von den diese offenen Gesellschaften betreffenden Gesellschaftsverträgen ddo. 11. Mai 1873, 19. und 21. December 1872 und 29. und 31. August 1872 Kenntniß zu haben, und die hiedurch den bisherigen Gesellschaftern zustehenden Rechte anzuerkennen, während diese hinwiederum dieselben Rechte den eintretenden Gesellschaftern zuerkennen.

Die Finanzverwaltung hat unter Annahme, daß die alten und die neuen Mitglieder der in Rede stehenden Handelsgesellschaften, erstere ihre Sachen, letztere vorläufig ihre Mühe zu diesem neuen Gesellschaftsvertrage vereinigten, die Gebühr vom Vertrage ddo. 2. Juli 1883, beziehungsweise von den einbekannten Einlagen der drei genannten Gesellschaften per 1,000.000 fl., 200.000 fl. und 1,100.000 fl. ö. W., in welchen die der Firma J. M. Miller & Comp. gehörigen Realitäten im Werthe von 60.000 fl. und die der Firma Erste österreichische Sodafabrik gehörigen Realitäten im Werthe von 200.000 fl. begriffen sind, in der Weise bemessen, daß von den nach Ausscheidung dieser Realitätenwerthe sich ergebenden Beträgen von 940.000 fl., 200.000 fl. und 900.000 fl. die Gebühr im Grunde der T. P. 55, B. 2 c des Gebührengesetzes nach Scala II, und von den Realitäten im Grunde der Anmerkung 4 bei der T. P. 55 des Gebührengef., und nach T. P. 106, A. 2 des Gebührengef. die Percentualgebühr per $3^1/_2$% unter Anrechnung eines Gebührennachlasses ermittelt wurde.

Die Beschwerde ist gerichtet, 1. gegen die Gebührabnahme auf Grund des nach Ausscheidung der Realitätenwerthe sich ergebenden Gesellschaftscapitales nach Scala II, und 2. dagegen, daß vom Werthe der Realitäten eine Percentualgebühr bemessen worden ist.

ad 1. In Bezug auf den ersten Beschwerdepunkt ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß durch den Beitritt von zwei neuen offenen Gesellschaftern, durch welchen diese gemäß Art. 112 H. G. B. die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit den bisherigen Gesellschaftern übernehmen, aber auch an dem Gewinne aus der Verwendung des gesammten Gesellschaftscapitales einen percentuellen Antheil erhalten (Art. VII 3 b des Vertrages vom 2. Juli 1883) allerdings eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten der bishin bestandenen Gesellschaftsverhältnisse sich vollzogen hat.

Die von den Contrahenten übrigens selbst als »Gesellschaftsvertrag« bezeichnete Urkunde vom 2. Juli 1883 war daher gemäß § 35 des Ges. vom 9. Februar 1852 bezüglich der Gebühr als Vereinbarung über ein neues Geschäft zu betrachten, welches zwischen den bisherigen und den neueintretenden Mitgliedern der erwähnten drei Handelsgesellschaften zum Zwecke der Vereinigung ihrer Sachen und ihrer Mühe behufs gemeinschaftlichen Erwerbes geschlossen wurde, und war sonach beim Zutreffen aller in der T. P. 55, B 2 c des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgesehenen Merkmale die Gebühr von diesem Gesellschaftsvertrage nach Scala II auf Grund der einbekannten bedungenen Vermögenseinlagen, im gegen-

wärtigen Falle des gesammten Gesellschaftscapitales jeder der drei Gesellschaften, zu bemessen. — Diesemnach konnte der V. G. Hof die Beschwerde in ihrem ersten Beschwerdepunkte für begründet nicht erkennen.

ad 2. In Bezug auf den zweiten Beschwerdepunkt ist Folgendes zu erinnern: Die Anmerkung 4 zur T. P. 55 obcit. Gesetzes lautet: »Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft das Eigenthum, der Fruchtgenuß, oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen, so hat in Bezug auf diese Sache die T. P. 106, A. 2 Anwendung.«

Nach dem Eingangs vorausgeschickten Thatbestande ist es vor Allem klar, daß die neu eingetretenen Gesellschafter Heinrich Ritter v. Miller zu Aichholz und Karl Freiherr von Westenholz, an die Gesellschaft, welcher sie beigetreten sind, eine unbewegliche Sache, eine Vermögenseinlage überhaupt, nicht eingebracht haben. — Die Finanzbehörden gehen jedoch von der Ansicht aus, daß »die im Grunde des Vertrages (vom 2. Juli 1883) bestehende Gesellschaft als ein in Absicht auf ihre Theilnehmer von der vorbestandenen Gesellschaft verschiedenes Rechtssubject auch auf das unbewegliche Gesellschaftsvermögen Rechte erwirbt, welche mit den vorbestandenen Rechten nicht identisch sind.«

Diese Ansicht entspricht jedoch im gegebenen Falle nicht der Sachlage. — Nach dem actenmäßigen Thatbestande ist nämlich der Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1883 nicht zwischen den bestehenden Gesellschaften als solchen, sondern zwischen den einzelnen bisherigen Gesellschaftern und den beiden neu eintretenden Mitgliedern Heinrich Ritter von Miller und Karl Freiherr von Westenholz errichtet worden, und diese Letzteren sind nicht in eine neu gebildete Handelsgesellschaft, sondern in die damals schon bestandenen drei offenen Handelsgesellschaften eingetreten.

Nachdem aber die früheren Mitglieder nicht mehr oder andere Vermögensrechte übertragen konnten, als sie selbst hatten, und ihnen mit Rücksicht auf die Art. 91, 131 und 143 des Handelsgesetzbuches kein dingliches Recht auf die der Gesellschaft als solcher gehörigen Realitäten zustand, so kann im vorliegenden Vertrage eine Uebertragung des Eigenthumsrechtes an Immobilien nicht erblickt werden, und entfällt daher die Anwendung der Anm. 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung, insoferne sie den Werth der Gesellschaftsrealitäten nicht der Gebühr nach Scala II, sondern einer Percentualgebühr nach T. P. 106, A. 2 des Gebührengesetzes unterzieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2511.

Die von einer Gemeinde selbst unterhaltene öffentliche Wägeanstalt unterliegt gleich einer von einem Privaten ausgeübten Gewerbsberechtigung der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 18. April 1885, Z. 937.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Tabor ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 23. Mai 1884,

Z. 35650, betreffend die Erwerbsteuervorschreibung von der städtischen Wage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich um die Entscheidung der Frage, ob die von einer Gemeinde selbst unternommene öffentliche Wägeanstalt der Erwerbsteuerpflicht unterliegt.

Diese Frage mußte vom V. G. Hofe bejaht werden. Denn nach dem Gesetze vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 85, sind öffentliche Wägeanstalten laut § 2 von der Gewerbebehörde zu bewilligen und es können um diese Bewilligung nach §§ 9 und 11 sowohl Gemeinden als auch Private einschreiten, wobei die Gemeinden lediglich ein Vorzugsrecht besitzen und ist nach § 13 die Ausübung der von der Gewerbsbehörde den Gemeinden verliehenen Gewerbsrechte zur Haltung öffentlicher Wägeanstalten auch im Verpachtungswege zulässig.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist eine öffentliche Wage, wenn sie auch von einer Gemeinde unterhalten wird, einer diesfalls von einem Privaten ausgeübten Gewerbsberechtigung gleichgestellt und mußte, nach dem Gewerbe überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Betrieb einen Gewinn bringt oder nicht, der Erwerbsteuer unterliegen, als erwerbsteuerpflichtig erklärt werden. — Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2512.

Rechtssatz wie bei Nr. 2511.

Erkenntniß vom 18. April 1885, Z. 935.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Münchengrätz ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 25. Juni 1884, Z. 41627, betreffend die Erwerbsteuervorschreibung von der städtischen Wage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2513.

1. Eine Genossenschaft, welche als solche sich nicht mit der Erzeugung roher landwirthschaftlicher Producte, sondern mit der Verarbeitung derselben und der Veräußerung der erzeugten Waaren beschäftigt, hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Erwerbsteuer. — 2. Das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, findet keine Anwendung auf Genossenschaften, welche nach den Statuten ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder ausdehnen.

Erkenntniß vom 18. April 1885, Z. 922.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der registrirten ersten Swarz'schen Sennerei-Genossenschaft von Hochpusterthal in Innichen mit

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2511.

unbeschränkter Haftung ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck vom 15. September 1884, Z. 14255, betreffend die Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung beziehungsweise die Erwerbsteuerpflicht der Genossenschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Sennerei-Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung hat nach ihren Statuten als Zweck des Unternehmens bezeichnet, den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, durch gemeinsames Versennen der Milch in möglichst billiger Weise die Milchproducte zu gewinnen. — Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; der Fond der Genossenschaft wird durch Einlagen der Mitglieder gebildet, die Eigenthum des Einzelnen bleiben; der Geschäftsantheil wird auf 15 fl. festgesetzt, jedes Mitglied ist berechtigt, auf einen Antheil pro Tag durchschnittlich 8 Liter Milch in die Sennerei abzuliefern und seine Antheile zu verpachten; die erzeugten Milchproducte werden gemeinschaftlich verwerthet und an Jedermann gegen Baarzahlung zu dem vom Ausschusse bestimmten Preise verkauft, die Milchlieferanten haben aber das Recht, ihre Bezüge an Butter und Käse am Ende der Sennperiode zu begleichen. — Dem Ausschusse steht zu: die Festsetzung der Kauf- und Verkaufspreise der Sennereiproducte und die Aufstellung der Jahresrechnung.

Aus diesen Statutenbestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß die beschwerdeführende Genossenschaft sich der Erzeugung und dem Verkaufe von Milchproducten in einer Weise widmet, welcher derselben das Gepräge einer Gewerbsunternehmung (eines Handelsgeschäftes im Sinne des Art. 271, Z. 1 des Handelsgesetzbuches) aufdrückt, indem die Genossenschaft die an dieselbe gelieferte Milch verarbeitet und die erzielten Milchproducte an Jedermann und auch an die eigenen Mitglieder verkauft.

Nachdem Gewerbs- und Handelsunternehmungen nach der allgemeinen Regel des für Tirol erlassenen Erwerbsteuerpatentes vom 20. Juni 1817, Prov. Ges. S. 4. Bd., II. Theil Nr. XVIII, mit der Erwerbsteuer zu belegen sind, so muß die von der beschwerdeführenden Genossenschaft betriebene Unternehmung als erwerbsteuerpflichtig anerkannt werden.

Die Beschwerdeführerin nimmt aber die Befreiung von der Erwerbsteuer in Anspruch aus der Bestimmung des § 3 lit. a des cit. Patentes und des § 4 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß auf die beschwerdeführende Genossenschaft diese gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung finden. — Nach § 3 lit. a des berufenen Erwerbsteuerpatentes sind von der Erwerbsteuer ausgenommen, Alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigen. — Aus dieser Gesetzesstelle geht nun hervor, daß in der Regel auch die landwirthschaftliche Industrie der Erwerbsteuer unterliegt, und daß ausnahmsweise von letzterer diejenigen, welche eine solche

Industrie betreiben, nur insoweit befreit sind, als sich ihre Beschäftigung auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht.

Nun beschäftigt sich aber die beschwerdeführende Genossenschaft als solche mit einer landwirthschaftlichen Industrie nicht, denn die Genossenschaft betreibt überhaupt keine Landwirthschaft und die von derselben erzeugten und zur Veräußerung gelangenden Waaren sind kein Rohproduct ihrer Landwirthschaft. — Mögen auch die einzelnen Genossenschaftsmitglieder sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, so ist doch eine Identificirung der Genossenschaft als solcher, als einer juristischen Person, mit den einzelnen Mitgliedern derselben schon im Allgemeinen und im vorliegenden Falle umsoweniger zulässig, als aus dem § 8 der Statuten geschlossen werden muß, daß die Genossenschaft die Milch von den Mitgliedern und von den Pächtern, welche keine Mitglieder sind, kauft. — Die Genossenschaft ist hier das Steuersubject und es kann die den einzelnen Mitgliedern allfällig zustehende Steuerbefreiung auf die Genossenschaft nicht übertragen werden, zumal die ausnahmsweise Steuerbefreiung gesetzlich von Bedingungen abhängt, welche bei der Genossenschaft nicht zutreffen, da diese als solche sich nicht mit der Erzeugung roher landwirthschaftlicher Producte, sondern mit der Verarbeitung derselben und der Veräußerung der erzeugten Waaren beschäftigt.

Ob aber die Genossenschaft als steuerpflichtiges Subject, als der Unternehmer des Geschäftes, die Waare, deren Verarbeitung und Veräußerung sie vornimmt, sich von steuerpflichtigen oder steuerfreien Personen, durch Kauf oder auf anderweitige Art anschafft, ist für die Erwerbsteuerpflicht derselben ebenso irrelevant, wie der Umstand, daß sie sich laut der im Zuge des administrativen Verfahrens und in der Beschwerde gemachten Angabe auf den Bezug der Milch zur Versennung nur auf ihre Mitglieder beschränkt.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Genossenschaft ist aber schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil nach § 1 dieses Gesetzes dasselbe nur auf diejenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Anwendung findet, welche ihren Geschäftsbetrieb nur auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen, während die beschwerdeführende Genossenschaft nach den Statuten (§ 33) ihren Geschäftsbetrieb, und zwar: Durch die statutenmäßig vorgesehene Veräußerung der erzeugten Waaren an Jedermann, auch auf Nichtmitglieder ausdehnt, und nur der Kauf der Waaren von Nichtmitgliedern, nicht aber auch der Verkauf der Waaren an Nichtmitglieder einer Erwerbsgenossenschaft den Charakter der Beschränkung des Geschäftsbetriebes nur auf die eigenen Mitglieder im Sinne dieses Gesetzes nicht benimmt.

Diesemnach erscheint der Anspruch der beschwerdeführenden Genossenschaft auf Befreiung von der Erwerbsteuer nicht begründet, die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt und es mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2514.

Ob ein vom Stifte für die Stiftskirche bestrittener nothwendiger Aufwand, bei Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Stiftvermögen als Passivpost behandelt werden kann?

Erkenntniß vom 21. April 1885, Z. 1074.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prämonstratenser-Chorherrenstiftes Strahow und des Pfarrers Jakob Dworžak ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. März 1884, Z. 4951, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen der Stiftskirche daselbst für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Den Gegenstand des Streites bildet die Beantwortung der Frage: ob der Betrag per 23.678 fl. 59 kr., welcher sich als Auslage des Stiftes Strahow zur Instandhaltung der dortigen Stiftskirche und Ergänzung der Erfordernisse derselben darstellt, bei Bemessung des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen der gedachten Kirche für das IV. Decennium als Passivum in Abrechnung gebracht werden dürfe. — Während die Finanzbehörden diese Frage verneinen, behaupten die Beschwerdeführer die Abzugsfähigkeit dieser Post aus folgenden Gründen: Indem das Stift seit dem Jahre 1835 zur Bestreitung des durch das Vermögen der Stiftskirche nicht ganz gedeckten Aufwandes für dieselbe bare Vorschüsse gibt oder die einzelnen Bedürfnisse für die Kirche selbst anschafft, sei ein Schuldverhältniß von Seite der Kirche, und zwar bei baren Vorschüssen eine Darlehensschuld, bei den Anschaffungen aber ein vom Stifte derart gemachter Aufwand entstanden, welcher von der Kirche nach § 1042 des a. b. G. B. zu ersetzen ist. — Es constatire somit die fragliche Post ein wahres Passivum der Kirche gegenüber dem Stifte, welches bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Beschaffung der Bemessungsgrundlage in Abrechnung zu bringen sei. — Auch sei bei Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium eine solche Schuldpost in dem der damaligen Zeit entsprechenden Betrage als abzugsfähig anerkannt worden, womit ein Präjudiz für das IV. Decennium geschaffen wurde.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Min.-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Nach der T. P. 106, B e, Abs. 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist das Gebührenäquivalent auch vom beweglichen Vermögen nach dessen Werthe zu bemessen und war zu diesem Behufe das gedachte Vermögen der Stiftskirche in Strahow nach Abs. 14 der Fin.-Min.-Verordnung vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, für das IV. Decennium in der Art eines Nachlaßinventars einzubekennen. Nach § 105 des kais. Patentes vom 9. Aug. 1854,

R. G. B. Nr. 208, dürfen aber bei Aufstellung eines Nachlaßinventars nur die Schulden zur Darstellung des reinen Vermögens abgezogen werden, somit Beträge, auf welche im gegebenen Falle seitens des Stiftes Strahow gegenüber seiner Kirche ein Forderungsrecht bestünde, in Folge welchem der Vermögensstamm belastet wäre.

Nachdem das Stift aber verpflichtet war, den für seine Kirche nothwendigen Aufwand nach Bedarf aus Eigenem zu bestreiten, auch dasselbe dementsprechend den zur Deckung dieser Auslagen nöthigen Betrag nicht als ein ihm gegenüber der Kirche zustehendes Activum in das Bekenntniß über sein dem Gebührenäquivalente für das IV. Decennium zu unterziehendes bewegliches Vermögen aufgenommen hat, somit angenommen werden muß, daß die für die Stiftskirche bestrittenen Auslagen ohne Anspruch auf Rückerstattung aus dem Kirchenvermögen geleistet worden sind, so kann hier weder von einer Darlehens- noch anderweitigen Schuld der Kirche an das Stift die Rede sein, weshalb diese Post nicht als Passivum betrachtet und folglich bei Bemessung des besagten Gebührenäquivalentes als solches nicht berücksichtigt werden konnte.

Der Umstand, daß bei Bemessung des Gebührenäquivalentes für das III. Decennium ein derartiger Abzug gestattet wurde, kann der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium, welche sich als ein selbstständiger Bemessungsact darstellt, in keiner Weise präjudiciren.

Es konnte somit in der angefochtenen Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erblickt und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2515.

Bezüglich der Scalagebühr ist der Umstand, daß ein Vertrag unter einer Bedingung abgeschlossen wurde, ohne Belang.

Erkenntniß vom 21. April 1885, Z. 1075.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des W. Tichy ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. December 1883, Z. 34401, betreffend die Gebühr von einer Nebenleistung in einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2516.

Der zwischen Brautleuten über ihr Vermögen in Absicht auf das eheliche Zusammenleben geschlossene Vertrag ist als ein von der unter ihnen zu Stande gekommenen Vereinbarung rücksichtlich des Anfalles ihres Vermögens für den Fall ihres Ablebens verschiedenes gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft anzusehen.

Erkenntniß vom 21. April 1885, Z. 938.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Wenzel Zilka, k. k. Notars in Schüttenhofen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 541 (Bd. III, J. 1879).

31. März 1884, Z. 32651, betreffend die abgesonderte Bemessung einer fixen Stempelgebühr für den Erbvertrag in einer einen Erb- und Abtretungsvertrag enthaltenden Notariatsurkunde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 31. März 1884 wurde ausgesprochen, daß der unter Intervention des Beschwerdeführers zu Stande gekommene Notariatsact über den zwischen Adalbert Niebauer und Klara Holecek geschlossenen Ehe-, Abtretungs- und Erbvertrag ddo. Schüttenhofen, 5. November 1881, der erste Bogen der Vertragsurkunde nicht, wie es geschah, nur mit einem Stempel von 1 fl., sondern mit einem Stempel von 1 fl. 50 kr. hätte versehen werden sollen, weil im Sinne der T. P. 52 und 101, I A 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für die im Erbvertrage enthaltene Bestimmung auf den Todesfall für sich allein schon der Stempel von 1 fl. erforderlich war und für die Abtretung der Realitätenhälfte nach T. P. 65 außerdem die Stempelgebühr von 50 kr. zu entrichten gewesen ist.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß die Finanzbehörden im vorliegenden Falle zwei Rechtsgeschäfte angenommen haben; sie bestreitet, daß für jedes derselben die fixe Urkundengebühr, nämlich von 1 fl. und von 50 kr. nach dem Gesetze beansprucht werden konnte.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet. Denn der zwischen Brautleuten über ihr Vermögen in Absicht auf das eheliche Zusammenleben geschlossene Vertrag ist nach dem Gebührengesetze als ein von der unter ihnen zu Stande gekommenen Vereinbarung rücksichtlich des Anfalles ihres Vermögens für den Fall *ihres Ablebens* verschiedenes Rechtsgeschäft anzusehen, was schon daraus hervorgeht, daß die Gebühr für Ehepacten und jene für einen Erbvertrag unter den Tarifposten (42 und 52) besonders aufgeführt sind. — Ebenso unterzieht die T. P. 101, I A 1 Bestimmungen *in Ehepacten* über beim Todesfall des Einen dem Andern zustehenden Rechte der besonderen fixen Gebühr von 1 fl.

Der V. G. Hof konnte aber auch in den in der Notariatsurkunde vom 5. November 1881 enthaltenen Vereinbarungen keine solchen Rechtsgeschäfte erblicken, zwischen welchen ein nothwendiger oder doch regelmäßiger Zusammenhang besteht, daher nach § 39 Gebührengesetzes für jedes der fraglichen Geschäfte die gesetzlich entfallende Gebühr zu entrichten war, was nach dem Vorausgeschickten auch von der fixen Urkundengebühr zu gelten hat.

Die gegen die angefochtene Entscheidung gerichtete Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2517.

Die Stornirung eines Vertrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Rückstellung der Gebühr.

Erkenntniß vom 21. April 1885, Z. 923.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Rotter, Realitätenbesitzers, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Aug. 1884, Z. 21010, betreffend die verweigerte Abschreibung der Gebühr von dem rückgängig gemachten Notariatsacte, respective Kauf- und Verkaufsvertrage vom 5. Juni 1877, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die angesprochenen Kosten des Verfahrens im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2518.

Das im Gesetze vom 24. Februar 1873, böhm. L. G. B. Nr. 16, vorgesehene Recht der Verzichtleistung auf das Schulpatronat gilt ohne Unterscheidung auf welchen Titel das Patronat sich gründet.

Erkenntniß vom 22. April 1885, Z. 1122.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes Dub ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. Juli 1884, Z. 10074, betreffend die Heimsagung des Patronates über die Schule in Dub, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaněra, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 8 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16 böhm. L. G. B., kann sich »jener Verpflichtungen, welche aus dem fortbestehenden Schulpatronate entspringen, der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch Verzichtleistung auf das Schulpatronat entschlagen, nur muß diese Verzichtleistung mindestens 6 Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres, in welchem sie wirksam werden soll, der Schulgemeinde bekannt gegeben werden.« — Die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung vom Besitzer der Domäne Dub vollzogene, mit der angefochtenen Entscheidung als rechtswirksam an-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77).

erkannte Verzichtleistung auf das Patronat der Duber Schule soll nach Ansicht der Beschwerde darum nicht rechtsbeständig sein, weil das Patronat über die Duber Schule durch einen Privatrechtstitel, durch den landtäflich einverleibten Vertrag ddo. 31. December 1805 begründet wurde, und weil derlei privatrechtliche Verpflichtungen durch die obcit. Gesetzesbestimmung nicht aufgehoben worden seien.

Diese Anschauung ist irrig. — Wie aus dem Eingangs wiedergegebenen Wortlaute des § 8 l. c. sich ergibt, wurde allen verfügungsberechtigten Inhabern »der noch fortbestehenden Patronate« ohne jede Unterscheidung, auf welchen Titel das Patronat sich gründet, das Recht der Verzichtleistung, und zwar mit der speciell hervorgehobenen Rechtswirkung eingeräumt, daß der Patron auf diesem Wege sich den Verpflichtungen entschlagen könne.

Die Beschwerde steht also mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche. Auch der Sinn und die Absicht dieser Norm kann begründeter Weise nicht in Zweifel gezogen werden, da nach § 1 des Gesetzes vom 13. September 1864, Nr. 33 L. G. B. für Böhmen, das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat damals bereits aufgehoben wurde und nur die Schulpatronate, welche auf anderen Titeln beruhen, aufrecht belassen worden sind, so daß der § 8 des Ges. vom 24. Februar 1873 eben auf jene Fälle angewendet sein will, wo das Schulpatronat auf einem anderen als dem bereits außer Kraft getretenen gesetzlichen Titel beruht. — Diese Absicht des § 8 l. c. wird auch durch die gewählten Worte: »noch fortbestehende« Schulpatronate sehr klar und deutlich zum Ausdrucke gebracht.

Es war daher die Beschwerde als zur Gänze unbegründet abzuweisen. — Auf den Zuspruch der von der mitbelangten Partei angesprochenen Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, konnte der V. G. Hof, ungeachtet die Beschwerde als eine völlig grundlose erkannt wurde, nicht eingehen, weil die Partei die specielle Liquidation unterlassen hat.

Nr. 2519.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Armenpercentes ist eine allgemeine und besteht zu Gunsten der Gemeinde-Localarmeninstitute (Böhmen).

Erkenntniß vom 22. April 1885, Z. 1126.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der fürstlich Hatzfeld-Wildenburg'schen Gutsverwaltung Leipnik, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. October 1884, Z. 14225, betreffend die Entrichtung des Armenpercentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Brzobohatý, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Hugo Fux, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Halbendorf, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Partei angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß der Gemeindevorstand von Halbendorf durch die Abforderung des Armenpercentes von dem Erlöse, welcher durch die licitatorische Veräußerung der Fechsung von in der Gemeinde gelegenen Grundstücken der Domäne erzielt wurde, das Gesetz weder verletzt, noch fehlerhaft angewendet habe, geltend: 1. Daß durch die auch heute noch zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, das Hofkanzleidecret vom 19. März 1818, Z. 36568, und die Gubernialverordnung vom 4. November 1836, Z. 39840, den bestandenen Herrschaften die Freiheit vom Licitations-Armenpercente zugestanden worden ist, daß 2. nach § 6 der Min.-Verordnung vom 20. August 1855, Nr. 146, der Umfang der Verpflichtung zur Zahlung des Licitations-Armenpercentes, also auch die Befreiungstitel unberührt geblieben sind, daß endlich 3. nach § 84 der mähr. Gemeindeordnung die Gutsverwaltung selbst berechtigt erscheint, die freiwillige Feilbietung vorzunehmen. Es sei daher der Gemeindevorsteher von Halbendorf zur Vornahme der Feilbietung und darum auch zur Abforderung eines Armenpercentes nicht berechtigt.

Das Hofrescript vom 6. Juni 1761 (Polit. Ges. S. Bd. IV, Nr. 586) bestimmt ganz allgemein, daß »von allen Licitationen (außer in Executions- und Cridafällen) 1 Percent des Verkaufes zur Armencasse gezogen werde.« Unter Berufung dieser höchsten Verordnung bestimmt das Hofcommissionsdecret vom 24. Juni 1817, Nr. 1339 Just. Ges. S., »daß die Licitationspercente bis zur Herstellung eines Hauptarmenfondes den betreffenden Localarmeninstituten zuzufließen haben« und es wurde durch § 1 der Min.-Verordnung vom 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, die letztere gesetzliche Bestimmung dahin erläutert, daß das Armenpercent dem Localarmeninstitute jener Gemeinde, wo die versteigerte Liegenschaft sich befindet, oder wo die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen wird, gebühre.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften ist daher die Verpflichtung zur Zahlung des Armenpercentes eine allgemeine und besteht *zweifellos zu Gunsten der Gemeinde-Localarmeninstitute*. Aus dieser Feststellung folgt, daß 1. die beschwerdeführende Domäne, falls sie die Befreiung von dem Armenpercente in Anspruch nehmen will, hiefür einen besonderen Titel geltend zu machen in der Lage sein muß, und daß 2., soweit die Beschwerde die Befreiung aus den Bestimmungen der §§ 84 ff. Gemeindeordnung ableiten will, sie jedenfalls unbegründet ist, da ja der Besitzstand der Domäne vom Gemeindeverbande nicht ausgenommen ist, da ihr durch das VI. Hauptstück der Gemeindeordnung die Agenden des § 27 ad 8 nicht überwiesen sind, ihr gegenüber also nach den vorcitirten Gesetzen der Gemeinde-Localarmenfond unzweifelhaft als perceptionsberechtigt gegenübersteht.

Die Beschwerde meint nun allerdings, daß durch das Hofkanzleidecret vom 19. März 1818, Z. 36568, ein specieller Befreiungstitel für die Herrschaft begründet und so eine Ausnahme von den oben citirten gesetzlichen Bestimmungen statuirt wurde. — Auch diese Meinung ist nicht richtig. Denn abgesehen davon, daß das in jenem Decrete genannte Rechtssubject »Herrschaften«, das ist die mit dem Jurisdictionsrechte ausgestatteten Dominien, nicht weiter existirt, ist das citirte Hofkanzleidecret nichts als eine Particular-

entscheidung, erflossen anläßlich einer von der Staatsgüteradministration gegen die Zahlung des Armenpercentes eingebrachten Vorstellung und in keiner Gesetzessammlung publicirt. — Es konnte daher selbstverständlich den ganz allgemein lautenden Anordnungen des A. h. Gesetzgebers nicht derogiren.

Aus demselben Grunde ist auch die Berufung dieses Hofkanzleidecretes in der Gub.-Verordnung vom 4. November 1836, Prov. Ges. S., Bd. XVIII, pag. 597, welche überdies an und für sich gar nicht verständlich ist, durchaus irrelevant.

Da sonach ein gesetzlicher Befreiungstitel von der Zahlung des Armenpercentes zu Gunsten der Domäne nicht besteht, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — In den Zuspruch der Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens fand der Verwaltungsgerichtshof schon mit Rücksicht auf die widersprechenden Entscheidungen der Administrativbehörden nicht einzugehen.

Nr. 2520.

Einhebung der Gemeindeabgabe vom nach Chrzanow eingeführten Biere, auf Grund der Specialgesetze vom Jahre 1879 und 1882.

Erkenntniß vom 23. April 1885, Z. 948.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sine Kurtz ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 15. August 1884, Z. 41886, betreffend die Gemeindeabgabe vom nach Chrzanow eingeführten ausländischen Bier, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Raczyński, in Vertretung des galiz. Landesausschusses und der mitbetheiligten Stadtgemeinde Chrzanow, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem galiz. Landesausschusse und der mitbetheiligten Stadtgemeinde Chrzanow an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Betrag von je 20 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Im gegebenen Falle handelt es sich um die Frage, ob die Landesgesetze vom 17. Februar 1879, L. G. B. für Galizien Nr. 73, und vom 2. März 1882, L. G. B. für Galizien Nr. 55, mit denen der Gemeinde der Bezirksstadt Chrzanow die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben von spirituosen Getränken und von Bier, welche in die Stadt eingeführt und daselbst verzehrt werden, für bestimmte Jahre ertheilt worden ist, auch auf das in die Stadt Chrzanow eingeführte ausländische Bier Anwendung zu finden haben, oder ob nicht vielmehr dieses letztere im Hinblicke auf das Hofkanzleidecret vom 27. October 1844, Z. 31716, von der Entrichtung einer Abgabe freizuhalten sei.

Vor Allem ist in dieser Sache daran festzuhalten, daß es sich hier um die Einhebung einer nicht in die Kategorie der Zuschläge zu directen

Steuern oder zur Verzehrungssteuer gehörenden, sondern einer selbstständigen, im Grunde des Art. XV des Reichsges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und § 81 der galiz. Gemeindeordnung, durch ein specielles Landesgesetz bewilligten Gemeindeabgabe handelt, daß die obbesagten Landesgesetze, welche im Allgemeinen vom Biere sprechen, welches »in die Stadt eingeführt und daselbst verzehrt wird,« eine Unterscheidung zwischen einem »inländischen« und einem »ausländischen« Biere, nach der grammatikalischen und logischen Auslegungsart (§ 6 a. b. G. B.) nicht zulassen, und daß diese beiden Landesgesetze jenen früheren, den gleichen Gegenstand behandelnden, für Galizien kundgemachten Gesetzen insoweit derogiren, als diese letzteren mit jenen beiden Landesgesetzen nicht in Einklang zu bringen sind (§ 9 a. b. G. B.).

Welche sachliche Tragweite nun auch dem Hofdecrete vom 27. Oct. 1844 zukam, ob dasselbe insbesondere eigentliche Gemeindezuschläge oder überhaupt alle Gemeindeabgaben zum Gegenstande hatte und ob ferners, was der Vertreter des Landesausschusses bei der ö. m. Verhandlung in Zweifel gezogen hat, speciell die Stadt Chrzanow in das Geltungsgebiet dieses Hofdecretes fiel, jedenfalls sind seither die speciell für die genannte Stadt erlassenen Gesetze vom 18. Februar 1879, L. G. B. Nr. 73, 2. März 1882, L. G. B. Nr. 55, in Kraft getreten, welche in keiner Weise weder nach dem Charakter, noch nach der Provenienz des Bieres unterscheiden und in Gemäßheit welcher daher der Beschwerdeführer jedenfalls die streitige Abgabe zu entrichten verpflichtet ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten gründet sich auf § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2521.

Zur Frage der Behebung der mit einem im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 geschöpften Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse constatirten Mängel des Administrativverfahrens.

Erkenntniß vom 23. April 1885, Z. 950.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Zawalower israelit. Cultusgemeinde ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 8. August 1884, Z. 40342, betreffend die Schließung des israelitischen Friedhofes in Zawalow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolski, dann des Adv. Dr. Freiherrn v. Haimberger, des Letzteren in Vertretung des galiz. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

[Entscheidungsgründe.]

Aus den im April und Juli 1884 gepflogenen Erhebungsacten ist zu entnehmen, daß die beiden Sanitätspersonen Dr. Wasilewski und Dr. Sawicki principiell darin übereinstimmen, daß der israelitische Friedhof in

Zawałow als solcher, für die Lebenden gar keine Gefahr bildet. — Wenn Dr. Sawicki demungeachtet findet, daß der israelitische Friedhof in Zawałow gesundheitsschädlich sei, so geschieht dies aus dem Grunde, weil den Israeliten gewisse Außerachtlassungen sanitätspolizeilicher Vorschriften zum Vorwurfe gemacht werden, welche Dr. Sawicki für »wahrscheinlich« hält.

Es leuchtet von selbst ein, daß die Besorgniß einer Außerachtlassung sanitätspolizeilicher Vorschriften, selbst wenn sie auf erwiesenen Thatsachen basiren würde, noch nicht geeignet wäre, die Sanitätswidrigkeit des Friedhofes als solchen zu begründen, zumal die Beobachtung der Sanitätsvorschriften stets im geeigneten Wege erzwungen werden muß. — Nun beruhen aber die im Gutachten ausgesprochenen Besorgnisse der Sanitätswidrigkeiten, nicht etwa auf constatirten Thatsachen, sondern auf einigen »den Israeliten gemachten Vorwürfen,« welche dieselben leugnen, welche aber im Gutachten für »wahrscheinlich« gehalten werden. — Ein Gutachten, wie das vorliegende vom 30. Juli 1884, das nur auf »Vorwürfen« und »Wahrscheinlichkeiten« gestützt wird, kann nicht geeignet erscheinen, eine Entscheidung vom Sanitätsstandpunkte zu rechtfertigen.

In Betreff der Lage des Friedhofes ist Folgendes zu erinnern: Daß unter dem im hier ausschließlich maßgebenden Hofdecrete vom 23. Aug. 1784 (Pillers Ges. S. LXXV) gebrauchten Ausdrucke »Ortschaft« nicht das ganze Gebiet einer Ortsgemeinde auch in ihrem gänzlich häuserfreien Theile angesehen werden kann, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß bei anderer Auslegung für einen Friedhof überhaupt kein Raum vorhanden wäre. — Ob aber ein Friedhof in einem concreten Falle als »inner dem Umfange der Ortschaft« gelegen anzusehen sei, wird stets eine Frage des Thatbestandes bilden.

Zur Erhebung eines solchen genügt es aber keineswegs, die Lage des Friedhofes nur in Bezug auf die nächsten, denselben umgebenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu skizziren, wie dies bei den Erhebungen vom April und Juli 1884 geschehen ist, sondern es muß vor Allem die Lage des Friedhofes im Verhältnisse zu der eigentlichen Ortschaft, wie hier zu dem eigentlichen Marktorte Zawałow in Betracht gezogen werden. — Zwar kommt im Gutachten vom 31. Juli 1884 ein Situationsplan vor, wo auch das »Städtchen Zawałow« eingezeichnet erscheint; dieser Idealplan steht aber weder im Einklange mit der Beschreibung der Lage im Protokolle vom 30. Juli 1884, wo von dem Städtchen eine Erwähnung nicht geschieht, noch auch mit dem bei der am 23. April 1884 gepflogenen Erhebung rectificirten Situationsplane, ist von einer Sanitätsperson, also nicht von einem technischen Sachverständigen angefertigt und erscheint auch von Niemandem unterschrieben.

Abgesehen, daß nach dem Vorausgelassenen das so durchgeführte Verfahren keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung bilden konnte, vermochte der V. G. Hof in eine meritorische Entscheidung des Falles schon deshalb nicht einzugehen, weil die angefochtene Landesausschuß-Entscheidung aus folgender Erwägung, als im Gesetze begründet, nicht angesehen und nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Die in der Sache bereits früher ergangene Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 18. Mai 1883, Z. 23022, ist mit dem h. g. Erkenntnisse vom 17. December 1883, Z. 2824, wegen mangelhaften Ver-

fahrens deshalb aufgehoben worden, weil die Frage, ob der israelitische Friedhof in Zawalow geschlossen werden soll oder nicht, von den autonomen Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der diesbezüglich maßgebenden Gesetze, Erhebung und Würdigung der thatsächlichen Voraussetzungen, selbstständig zu entscheiden war, während die autonomen Behörden von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehend, es sei ihnen von Seiten der politischen Behörden der Auftrag zu Theil geworden, die Schließung des Friedhofes bedingungslos auszusprechen, diesen Ausspruch ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen und selbstständige Prüfung der Sachlage, sowie ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze gethan haben.

Wenn es auch richtig ist, daß die im Grunde des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, geschöpften Erkenntnisse des V. G. Hofes den Verwaltungsbehörden die Art und Weise, wie die constatirten Mängel des Verfahrens zu beseitigen sind, nicht vorschreiben, so ist doch nicht zu verkennen, daß, wo dieser Weg schon gesetzlich vorgezeichnet wird, die freie Wahl der zur Behebung der Mängel führenden Mittel nicht eintreten kann.

Nachdem im vorliegenden Falle mit dem obcit. h. g. Erkenntnisse ausdrücklich constatirt worden war, daß in der Sache eine instanzmäßige selbstständige Entscheidung der autonomen Behörden im Sinne des § 3 lit. d des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, nicht vorlag und der V. G. Hof diesen Mangel als die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens erkannte, so war die Sanirung dieses Gebrechens im Verfahren nicht anders möglich, als nur unter strenger Beobachtung der Bestimmung des in jenem Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse bereits berufenen § 3 lit. d des Sanitätsgesetzes, welcher die Angelegenheiten in Betreff der Ueberwachung der Begräbnißplätze, als in dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen bezeichnet. — Diese war daher in erster Linie berufen, mit einer selbstständigen Entscheidung in der Sache vorzugehen — und da dies nicht geschehen ist — und die im h. g. obcit. Erkenntnisse constatirte Außerachtlassung der wesentlichen Form des Administrativverfahrens dadurch, daß der Landesausschuß nach gepflogenen Erhebungen sofort selbst in der Sache entschieden hat, in keiner Weise behoben, vielmehr durch diesen Vorgang der beschwerdeführenden Partei der gesetzlich geregelte Instanzenzug benommen wurde, so stellt sich die angefochtene Entscheidung sowohl vom Standpunkte des Administrativverfahrens, als auch vom Standpunkte des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 (§ 7), als gesetzwidrig dar und mußte als solche aufgehoben werden.

Nr. 2522.

Die Contributions-Vorschußcassen in Mähren sind in Gemäßheit des Landesges. vom 8. November 1882, L. G. B. Nr. 141, nur zur Abfuhr jener Beträge an das Steueramt verpflichtet, rücksichtlich welcher eine aufrechte Rechtsverbindlichkeit besteht.

Erkenntniß vom 24. April 1885, Z. 1140.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gut Karlsberger Contributionsfonds-Vorschußcasse ca. Min. des Innern, anläßlich der Ent-

scheidung desselben vom 26. October 1884, Z. 15189, betreffend die Leistung der aus dem früheren Contributionsfonde an Aerzte entrichteten Emolumente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 2523.

Die auf die Aufrechthaltung eines als kürzerer Verbindungsweg zwischen zwei Gassen factisch benützten, aber nicht als öffentlicher Weg qualificirten Durchganges abzielenden Petite der Interessenten, gehören auf den Rechtsweg.

Erkenntniß vom 24. April 1885, Z. 1139.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Winař im eigenen und im Namen ihres m. Sohnes Josef Winař ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 7. September 1884, Z. 11035, betreffend die Aufführung einer Mauer im Hofraume des Hauses Nr. 1060/II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. H. Stransky, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Karl Morgenstern, zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der Incompetenz des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Im Gegensatze zu den Entscheidungen des Prager Magistrates ddo. 27. Juni 1883, Z. 105833, und der k. k. Statthalterei ddo. 22. März 1884, Z. 8540, welche zu der von der Beschwerdeführerin beabsichtigten Aufführung einer Grenzmauer zwischen dem Hofe ihres Hauses C.-Nr. 1060/II und jenem des Hauses C.-Nr. 1148/II im Sinne des § 14, Abs. 4, der böhm. Bauordnung die Bewilligung ertheilt hatten, wurde mit dem angefochtenen Erlasse die Baubewilligung verweigert, weil durch die beiden Häuser und deren Hofraum thatsächlich eine öffentliche Communication besteht, weil diese Communication aus feuerpolizeilichen und öffentlichen Verkehrsrücksichten nothwendig ist, weil demnach die Frage der Oeffentlichkeit dieser Communication, die nicht als eine Angelegenheit des Privatrechtes angesehen werden könne, zunächst ordnungsmäßig ausgetragen werden müsse.

Was nun zunächst das Moment des Bestandes einer öffentlichen Communication durch den fraglichen Hofraum betrifft, so ist durch die Administrativacten festgestellt, daß erst in Folge der von dem früheren Besitzer der obbezeichneten Häuser Nr. 1060 und 1048/II Johann Ernst Gütling gestellten

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2481.

Bauanträge eine Vereinigung dieser Realitäten stattgefunden hat, daß damals ein Durchgang in den Bischofshof, dessen Wahrung durch die Aufrechthaltung der Communication durch den fraglichen Hof wesentlich angestrebt wird, nicht bestand. Es ist ferner unwidersprochen, daß der Durchgang weder im Catastr als öffentlicher Weg eingezeichnet, noch auch in dem vom Magistrate der königlichen Hauptstadt Prag geführten Verzeichnisse der öffentlichen Durchhäuser enthalten ist.

Ebenso ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß die Eigenthümer des Hauses zu Zeiten diesen Durchgang versperrt und denselben als einen freiwilligen kenntlich gemacht haben, nicht beanständet, wogegen von der Beschwerdeführerin zugegeben wird, daß der Durchgang thatsächlich als Verbindungsweg zwischen der Bischofsgasse, dem Bischofshofe und dem Poříčí benützt wurde. Endlich ist zu constatiren, daß der Prager Stadtrath gegen die Entscheidung des Prager Magistrates nicht recurrirt hat, und daß die von der k. k. Statthalterei aus feuerpolizeilichen Rücksichten getroffene Verfügung der Anbringung eines Durchfahrtsthores in der Grenzmauer nicht weiter angefochten wird.

Da auch die Entscheidung des k. k. Ministeriums den fraglichen Durchgang nicht als öffentlichen Weg qualificirt, sondern nur darauf sich stützt, daß durch den Hofraum »thatsächlich« eine öffentliche Communication besteht, so fand der V. G. Hof die Divergenz zwischen den Entscheidungen der untern Instanzen und dem angefochtenen Min.-Erlasse nicht in der Thatbestands-, sondern in der dem freien Ermessen der Behörden gewiß nicht überwiesenen Rechtsfrage gelegen, ob unter Zugrundelegung der bezüglich des fraglichen Durchganges festgestellten Thatbestandsmomente, die auf die Aufrechthaltung desselben abzielenden Petite der Interessenten nach § 14, Abs. 2, Bauordnung auf den Rechtsweg zu verweisen waren.

Von der Frage, ob im Hinblicke auf die Bestimmung des § 89 Bauordnung das k. k. Ministerium in eine Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen einzugehen überhaupt Anlaß hatte, ganz abgesehen, fand der V. G. Hof die in diesen Entscheidungen zum Ausdrucke gelangte Rechtsanschauung, daß die gegen den Bau der Abgrenzungsmauer darum erhobenen Einwendungen, weil durch diese Bauführung der bisher factisch bestehende Durchgang aufgelassen wird, auf den Rechtsweg zu verweisen waren, begründet. — Denn nach dem festgestellten Thatbestande kann der fragliche Durchgang jenen öffentlichen Communicationen nicht beigezählt werden, über welche nach den Gesetzen die ausschließliche Dispositionsbefugniß den Verwaltungsbehörden zusteht. Er ist als öffentlicher Weg weder errichtet, noch in anderer Weise durch Acte der competenten Behörden den öffentlichen Verkehrszwecken gewidmet worden. — Er diente diesen nur factisch in der Art, daß er von den Passanten als kürzerer Verbindungsweg zwischen zwei öffentlichen Gassen benützt wurde. — Ob nun auf diese Weise etwa das nach dem Grundbuchsstande ganz zweifellose Privateigenthum durch Verjährung und Ersitzung zum Gemeindegute wurde, oder aber, ob dieses Eigenthum in seiner Ausschließlichkeit durch Ersitzung einer Servitut eine Beschränkung erfahren hat, darüber hat der Civilrichter zu entscheiden.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2524.

Prüfung des Verfahrens bei der Erwerbsteuerbemessung.

Erkenntniß vom 25. April 1885, Z. 941.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Strnad, Pferdefleischhändlers in Neu-Bydžov, ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Fin.-Landes-Dir. vom 28. Juli 1884, Z. 52632, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer, dann der Einkommensteuer für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2525.

Bei der Classification zum Behufe der Bemessung der Hausclassensteuer sind die in gesetzmäßiger Weise constatirten hinzugebauten und zum Zwecke der Catastrirung nicht angezeigten, neuen bewohnbaren Bestandtheile in Anschlag zu bringen und die Nachtragssteuer darnach zu bemessen.

Erkenntniß vom 25. April 1885, Z. 936.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Schantin, Grundbesitzers in Klein-Bösig, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. April 1884, Z. 11587, betreffend die Classification seines Wohngebäudes C.-Nr. 2 in Klein-Bösig, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist lediglich gegen den der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. April 1884 zu Grunde gelegten Thatbestand gerichtet, demzufolge das dem Beschwerdeführer gehörige, bis zum Jahre 1882 mit 4 Wohnbestandtheilen im Gebäudecataster eingetragene Wohnhaus C.-Nr. 2 in Klein-Bösig mit 7 Wohnbestandtheilen classificirt und hiernach die Nachtragssteuer seit dem Jahre 1862 vorgeschrieben worden ist.

Die Beschwerde behauptet nun, daß in dem besagten Hause lediglich vier bewohnbare Bestandtheile hätten angenommen werden sollen.

Aus den administrativen Acten ergibt sich jedoch, daß die unter Zuziehung des Beschwerdeführers aus drei Gemeindegliedern und einem k. k. Steuerbeamten zum Zwecke der Evidenzhaltung des Gebäudecatasters zusammengesetzte Commission am 28. Juli 1882 in dem oberwähnten Wohnhause des Beschwerdeführers zu ebener Erde 4 Wohnbestandtheile, dann seit

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

dem Herbste des Jahres 1861 weiter hinzugebaute und zum Zwecke der Catastrirung nicht angezeigte, neue 3 bewohnbare Bestandtheile im Stockwerke, zusammen daher 7 Wohnbestandtheile constatirt hatte und ist das betreffende Erhebungsprotokoll sowohl von der Commission als auch vom Beschwerdeführer gefertigt.

Nachdem diese Erhebung mit genauer Beobachtung der Vorschriften der mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. April 1820, Z. 601, erlassenen Instruction zur Classification der Wohngebäude (Prov. Ges. S. für Böhmen 1820 II. Band Nr. 75, II. Abschnitt) in vollkommen gesetzmäßiger Weise durchgeführt worden ist, dabei 7 Bestandtheile des besagten Hauses als bewohnbar commissionell anerkannt worden sind und von dem dabei anwesenden Beschwerdeführer eine Widmung dieser Bestandtheile, welche zur Folge hätte, daß dieselben bei der Classification außer Anschlag zu lassen seien, nicht nachgewiesen wurde, so war der im cit. Commissionsbefunde vom 28. Juli 1882 enthaltene Thatbestand in einer erschöpfenden und dem Gesetze entsprechenden Weise erhoben worden.

Da der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gehalten ist, seinen Entscheidungen den von der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, sofern derselbe nicht actenwidrig oder ergänzungsbedürftig ist, und da ein Gebrechen dieser Art in dem administrativen Verfahren nicht wahrgenommen wurde, so konnte in der, auf Grund dieses Thatbestandes geschöpften Entscheidung des k. k. Finanzministeriums eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2526.

1. Die Finanzbehörden sind berechtigt, die von den Interessenten im Abhandlungsverfahren angenommene und auch von der Verlassenschaftsbehörde anerkannte Rechtslage — in Absicht auf die Gebührenbemessung — selbstständig zu prüfen. — 2. Gütergemeinschaft unter Ehegatten.

Erkenntniß vom 25. April 1885, Z. 924.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bertha Lindenthal, Kaufmannswitwe in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. Juni 1884, Z. 19022, betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse nach ihrem Gatten Bonfet, alias Berthold Lindenthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Rößler, sowie des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der Finanzbehörde wird deshalb angefochten, weil dieselbe von der Annahme ausgeht, daß zwischen der Beschwerdeführerin

und ihrem am 24. Juli 1882 verstorbenen Ehegatten Bonfet, alias Berthold Lindenthal, eine Gütergemeinschaft für den Todesfall bestanden hat, wonach die Nachlaßgebühr vom gesammten Vermögen nach Bonfet Lindenthal bemessen wurde, während die Beschwerdeführerin von der Ansicht ausgeht, daß zwischen ihr und ihrem Gatten eine Gütergemeinschaft unter Lebenden bestand, daher blos die Hälfte des gesammten Vermögens den Nachlaß des Erblassers, und sonach den Gegenstand der Gebührenbemessung zu bilden habe.

Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß ein schriftlicher Vertrag zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem nunmehr verstorbenen Ehegatten über die zwischen ihnen bereits bei Lebzeiten angeblich bestandene Gütergemeinschaft nicht vorliegt; eine solche Gütergemeinschaft soll nach Angabe der Beschwerdeführerin bei Schließung der Ehe in Münster am 1. März 1865 mündlich vereinbart worden sein.

Ueber den von der Beschwerdeführerin einverständlich mit den Vormündern der minderjährigen Kinder beim k. k. Handelsgerichte in Wien, als Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde nach Bonfet Lindenthal eingebrachten Bericht, betreffend die bestandene Gütergemeinschaft, fand dieses Gericht laut Beschlusses vom 5. December 1882, Z. 193630, den Nachweis, daß in Ansehung der zwischen Bonfet und Bertha Lindenthal in Münster geschlossenen Ehe nach den in Westphalen geltenden Bestimmungen die allgemeine Gütergemeinschaft ex lege bestehe, zwar durch obigen Bericht nicht erbracht.

Es fand jedoch das Gericht mit Rücksicht auf die testamentarischen Verfügungen des Erblassers keinem Anstande unterliegend, die Abhandlung aus dem Gesichtspunkte der zwischen gedachten Ehegatten bestandenen allgemeinen Gütergemeinschaft zu pflegen.

Im Testamente vom 24. November 1879 verfügte Bonfet Lindenthal für den Todesfall über sein allfälliges vorhandenes Vermögen, wie folgt: Ich lebe mit meiner Frau Bertha in Gütergemeinschaft, folglich gehört derselben jederzeit das jeweilige vorhandene Vermögen ohnehin zur Hälfte, dazu bestimme ich ferner, daß auch der zweite Theil des vorhandenen Vermögens ausschließlich meiner Frau Bertha gehört, und meinen vier lebenden Kindern nur der gesetzliche Pflichttheil durch den Vormund sichergestellt wird.

Abgesehen davon, daß im vorerwähnten Beschlusse des Verlassenschafts-Abhandlungsgerichtes keineswegs ausgesprochen ist, ob zwischen den genannten Ehegatten die allgemeine Gütergemeinschaft bereits unter Lebenden, oder blos für den Todesfall bestand, könnte der V. G. Hof selbst in dem Falle, wenn das Gericht bei der Verlassenschafts-Abhandlung eine Gütergemeinschaft unter Lebenden zur Grundlage seines weiteren Vorgehens genommen hätte, in der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Annahme eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Denn die Mitwirkung der Gerichte hat sich nach dem § 46 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und nach dem Erlasse des k. k. Finanz-Min. im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Min. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, im Wesentlichen darauf zu beschränken, daß sie den Finanzorganen die eintretenden Todesfälle bekannt geben, und denselben mittelst der Verlaßnachweisung den sich aus den Abhandlungsacten herausstellenden Thatbestand behufs der Gebührenbemessung in authentischer Form zur Kenntniß bringen.

Daraus läßt sich nun keineswegs die Folgerung ziehen, daß unter allen Umständen das Resultat der Abhandlungspflege für die Amtshandlung der Finanzbehörden maßgebend sei. — Denn die allgemeinen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren außer, wie auch selbst in Streitsachen, bringen es schon mit sich, daß der von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegte Rechts- und Thatbestand durchaus nicht immer auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern häufig nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt.

Bei der Verlaßabhandlung kann dies als Regel angenommen werden. — Aber auch im Streitverfahren ergeben sich Fälle, in welchen formell ein Urtheil geschöpft wird, welches nur auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Belangten zu den auf eine andere Art nicht bewiesenen Angaben des Klägers beruht. — Dem Gebührenärar stehen selbstverständlich, da es nicht Proceßpartei ist, gegen solche Constatirungen keine processualischen Rechtsmittel zu.

Die Voraussetzung der Beschwerde, daß dessenungeachtet das Gebührenärar durch derlei Aussprüche eines Gerichtes präjudicirt werden könne, würde mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit unvereinbar sein. Dies gilt auch für den Fall, wenn das Gericht als Pflegschaftsbehörde einschreitet und durch das Einverständniß aller Parteien eine Rechtslage geschaffen wird, die den Pflegebefohlenen selbst nicht nachtheilig sein kann, so daß das Gericht keinen Anlaß hat, diesem Einverständnisse entgegenzutreten. — Dieser letztere Fall trifft eben hier zu. Der Abhandlung der Verlassenschaft nach Bonfet Lindenthal von dem Gesichtspunkte der zwischen den vorgenannten Ehegatten bestandenen allgemeinen Gütergemeinschaft haben sämmtliche dabei interessirte Parteien, die minderjährigen Erben insbesondere durch ihre vom Erblasser im Testamente bestellten Vormünder, Curatoren und Vermögensverwalter anstandslos beigestimmt.

Wenn nun auch damit eine unanfechtbare Basis für die Feststellung der Abhandlungsmasse gewonnen war, so kann doch nicht behauptet werden, daß das Gericht die Rechtsfrage, um die es sich handelt, nämlich, ob eine Gütergemeinschaft unter Lebenden, oder auf den Todesfall vorhanden sei, einer meritorischen Prüfung und Entscheidung unterzogen habe, wozu eben bei dem Einverständnisse aller Parteien ein Anlaß umsoweniger vorlag, als es mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1234 a. b. G. B. in Beziehung auf die Feststellung der Pflichttheile der minderjährigen Kinder unentscheidend war, ob die Gütergemeinschaft im vorliegenden Falle als unter Lebenden, oder auf den Todesfall bestanden, angenommen wird.

Die Finanzbehörden waren somit allerdings befugt, die von den Interessenten angenommene Rechtslage selbstständig zu prüfen, und es handelte sich hierbei nicht um die Unrichtigkeit, oder Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung, weshalb auch der im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, angeführte Fall, in welchem die Intervenirung des k. k. Oberlandesgerichtes von Seite der Finanzbehörde anzurufen gewesen wäre, hier nicht einzutreten hatte.

Belangend die Berufung des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung auf die Bestimmung des Absatzes 5 der letztbezogenen Verordnung, so ist dieselbe nicht zutreffend, da diese Bestimmung eine Specialanordnung in Bezug auf die Liquidirung der Nachlaßpassiven ist, daher

auf den hier vorliegenden verschiedenen Fall schon an und für sich nicht anwendbar erscheint.

Nachdem nun im vorliegenden Falle über die unter den Ehegatten angeblich zu Lebzeiten bestandene Gütergemeinschaft ex lege selbst nach dem handelsgerichtlichen Beschlusse der Nachweis nicht erbracht war, ein besonderer Vertrag, oder richterliches Erkenntniß darüber auch nicht vorliegt, der einseitige Ausspruch in dem Verfügungen für den Todesfall enthaltenden Testamente als Beweis der vertragsmäßig bestandenen Gütergemeinschaft zu Lebzeiten nicht angesehen werden kann, und nach § 1234 des a. b. G. B. die Gütergemeinschaft unter Ehegatten in der Regel nur auf den Todesfall verstanden wird, so war die Finanzverwaltung bei dieser Sachlage, insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengef. vom 9. Februar 1850, berechtigt, zum Behufe der Gebührenbemessung, soweit die Undeutlichkeit sich auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, denjenigen Umstand zu vermuthen, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt, das ist, für die Gebührenbemessung bis zum Beweise des Gegentheiles anzunehmen, daß die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten Bonfet und Bertha Lindenthal für den Todesfall bestanden habe.

Diesemnach konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2527.

Bei Bemessung der Einkommensteuer III. Classe können Abfälle am Einkommen, welche im Laufe des Steuerjahres erfolgen, eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr nicht verursachen; aber es kann auch eine steuerpflichtige Person, welche ein in der III. Classe steuerpflichtiges Einkommen bezieht, für das Jahr, in welchem sie existent wird, zur Steuerzahlung nicht herangezogen werden.*)

Erkenntniß vom 25. April 1885, Z. 925.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der »Azienda«, österreichisch-französische Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft in Wien, ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 29. Februar 1884, Z. 5957, betreffend die verweigerte Abschreibung eines Theiles der der vaterländischen Versicherungsbank in Wien für das Jahr 1882 vorgeschriebenen Einkommensteuer III. Classe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die auf Gegenseitigkeit gegründete Vaterländische Lebensversicherungsbank in Wien hat am 19. Mai 1882 ihr gesammtes Geschäft sammt

---

*) Vgl. auch Erkenntniß Nr. 554 (Bd. III, J. 1879).

den vorhandenen Activen und Passiven an die »Azienda«, österreichisch-französische Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft in Wien, übertragen.

Da der Vaterländischen Lebensversicherungsbank auf Grund des eingebrachten Bekenntnisses die Einkommensteuer nach der III. Classe für das Jahr 1882 mit Rücksicht auf den Stand ihres Vermögens und der Zinsen vom 31. December 1881, und zwar von den steuerbaren Zinsen von verschiedenen Darlehen und Guthaben per 8629 fl. 15 kr. und von dem Zinseneinkommen der Antheilscheinbesitzer per 924 fl. vorgeschrieben wurde, so handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich darum, ob mit Rücksicht auf den vorerwähnten Uebergang der Geschäfte dieser Bank an die beschwerdeführende »Azienda« vom Tage des Ueberganges, d. i. vom 19. Mai 1882, der auf die Zeitperiode vom 19. Mai bis Ende December 1882 entfallende, der vaterländischen Bank vorgeschriebene Steuerbetrag wegen Aufhörens des Bestandes dieser Bank und Einstellung ihres Geschäftsbetriebes abzuschreiben sei, wie dies seitens der beschwerdeführenden Gesellschaft in Anspruch genommen wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der Verweigerung der Abschreibung dieses Steuertheilbetrages eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Da die Vaterländische Lebensversicherungsbank am und nach dem 31. December 1881 bestand und ihr Einkommen unbestrittenermaßen der Einkommensteuer nach der III. Classe (§ 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 und § 1 lit. c, Z. 9, der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10 ex 1850) unterlag, so war in Gemäßheit des § 12 der berufenen Vollzugsvorschrift die Einkommensteuer für das Jahr 1882 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December 1881 zu bemessen.

Es ist zwar im § 21 der citirten Vollzugsvorschrift die Bestimmung enthalten, daß, wenn im Laufe des Jahres eine steuerpflichtige Unternehmung gänzlich eingestellt wird, die Einkommensteuer nur in dem Betrage einzuheben ist, der nach dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem ganzen Jahre entfällt. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgt aber klar, daß dieselbe nur auf jene Einkommensteuerclassen Anwendung hat, welche den Betrieb einer Unternehmung voraussetzen, keineswegs aber auf die Einkommensteuer III. Classe, welche blos das Einkommen, den Genuß von Capitalszinsen und Renten zum Gegenstande hat, und daher von dem Betriebe einer Unternehmung gar nicht bedingt ist.

Da das Einkommen der Vaterländischen Lebensversicherungsbank der Einkommensteuer nach der III. Classe unterlag, und thatsächlich auch nur die Einkommensteuer von dem Zinsenbezuge, also von einem in der III. Classe an und für sich steuerpflichtigen Einkommen bemessen wurde, aus der Bestimmung des § 12 der Vollzugsvorschrift geschlossen werden kann, daß sowohl bezüglich der Person des Steuerpflichtigen, als auch des Steuerobjectes der Zustand des 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres nach der Absicht des Gesetzes als maßgebend zu betrachten sei, und eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht, daß im Falle des Aufhörens oder der Verminderung eines am 31. December des dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahres bestandenen Einkommens der III. Classe im Laufe des Steuerjahres eine Abschreibung oder Herabsetzung der für das betreffende Steuerjahr bemessenen Einkommensteuer zu erfolgen habe, so muß auch ge-

folgert werden, daß diese Abschreibung oder Herabsetzung auch dann nicht erfolgen soll, wenn im Laufe des Steuerjahres in der Person des Steuerpflichtigen eine Aenderung sich ereignete, oder dieselbe aufgehört hat zu existiren.

Die Consequenz der gesetzlichen Bestimmung über die Bemessung der Einkommensteuer III. Classe nach dem Stande des Vermögens und Einkommens des 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres, sowie des im § 21 der Vollzugsvorschrift ausgesprochenen Grundsatzes, daß Zugänge und Abfälle am Einkommen, welche im Laufe des Steuerjahres erfolgen, weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu verursachen haben, ist aber auch die, daß eine steuerpflichtige Person, welche ein in der III. Classe steuerpflichtiges Einkommen bezieht, für das Jahr, in welchem sie existent wird, zur Steuerzahlung nicht herangezogen werden kann, wie dies auch bei der Vaterländischen Lebensversicherungsbank thatsächlich der Fall war, da ihr Einkommen, wiewohl sie im Laufe des Jahres 1870 zu bestehen angefangen hat, für das Jahr 1870 der Einkommensteuer nicht unterzogen wurde.

Es konnte deshalb in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2528.

Bei der Feststellung des steuerbaren Reinertrages im Sinne des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ist die Frage, ob eine Einlage als „Geschäftsantheil" oder als „fremdes Capital" zu behandeln ist, nach den Statuten, Bilanzen und Rechnungsabschlüssen des Vorschußvereines zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 28. April 1885, Z. 951.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschußcassen-Vereines in Wolfsberg ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt vom 9. September 1884, Z. 13393, betreffend die dem beschwerdeführenden Vereine für das Jahr 1884 vorgeschriebene Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung einer- und der Beschwerde andererseits handelt es sich lediglich um die Lösung der Frage, ob die in der angefochtenen Entscheidung als Spareinlagen bezeichneten Capitalien der Vereinsmitglieder als »fremde Capitalien« anzusehen sind, beziehungsweise

ob die Zinsen solcher Einlagen bei der Feststellung des steuerbaren Reinertrages im Sinne des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, als Abzugsposten zu berücksichtigen sind.

Für die Lösung dieser Frage ist in dem letztcitirten Gesetze ein positiver Anhaltspunkt nicht gegeben, sie kann daher nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereinsstatuten gelöst werden. — Nach § 5 der Statuten hat jedes Mitglied das Recht auf die Dividende, die sich beim jährlichen Rechnungsabschlusse ergibt, nach Maßgabe der Höhe und der Zeit seiner Einlage und kann nach § 8 der Statuten jedes Mitglied Capitalseinlagen machen, so viel ihm beliebt; der § 23 der Statuten setzt auch fest, daß die Theilnehmer für ihre Einlagen die Dividende, den Gewinn erhalten, wie er nach Maßgabe der Zeit und der Höhe der gesammt geleisteten Einlagseinzahlungen und nach Abzug der nothwendigen Verwaltungsauslagen und eines von der Generalversammlung alljährlich, behufs Creirung des Reservefondes, bestimmten Gewinnstantheiles, sich herausstellt.

Aus diesem geht nur das Eine klar hervor, daß in den Statuten zwischen dem obligatorischen, das ist dem statutenmäßig für die Erlangung der Mitgliedschaft erforderlichen Einlagscapitale (per 30 fl.) und den freiwilligen Capitalseinlagen, in Absicht auf das Recht zum Dividendenbezuge ein Unterschied nicht gemacht wird, und daß daher sowohl diese als jene Einlagen, da sie beide an dem Gewinne der Unternehmung participiren, als eigentliche Geschäftsantheile und nicht als blos in der Unternehmung verwendete »fremde Capitalien« zu betrachten sind.

Nun spricht aber der Schlußsatz des § 8 der Statuten, und zwar offenbar im Gegensatze zu dem unmittelbar zuvor besprochenen Rechte eines Mitgliedes zur beliebigen Anzahl von »Capitalseinlagen«, von der weiteren Berechtigung des Vereinsmitgliedes, seine »allfällig disponiblen Gelder beim Vereine fruchtbringend anzulegen.« — Da über die Art der Fructificirung dieser Gelder in den Statuten eine ausdrückliche Bestimmung nicht enthalten ist, namentlich nicht zu entnehmen ist, ob diese »Gelder« auch an der Dividende, das ist dem Gewinne der Unternehmung participiren oder ob sie nicht vielmehr — ohne jedweden Anspruch auf den Gewinn aus dieser Unternehmung, einfach verzinst werden, in welchem Falle sie allerdings als »fremde Capitalien« und nicht als »Geschäftsantheile« zu behandeln wären — da überdies aus den Acten und den gepflogenen Erhebungen nicht klar zu entnehmen ist, ob die Post: »capitalisirte Zinsen per 6702 fl. 11 kr.«, die Dividenden der Capitalseinlagen oder lediglich die Zinsen der von den Vereinsmitgliedern fruchtbringend angelegten Gelder oder auch Beides zusammen repräsentirt, so bedarf der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in einem wesentlichen Punkte einer Ergänzung, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2529.

Rechtssatz wie bei Nr. 2528.

Erkenntniß vom 28. April 1885, Z. 940.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Spar- und Vorschußvereines in Grulich, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 23. Juni 1884, Z. 43547, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für die Jahre 1880 bis 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Makomaski, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zuvörderst muß constatirt werden, daß nach der von der k. k. böhm. Statthalterei unterm 12. März 1884 ertheilten Auskunft die Vorschußcasse in Grulich sich bis nun lediglich nach den von der genannten Behörde am 21. Juli 1868, Z. 35024, mit der Bestätigungsclausel versehenen Statuten regulirt. — In Gemäßheit dieser Statuten hat die Vorschußcasse zum Zwecke (§ 1) ihren Mitgliedern Creditdarlehen zu verschaffen, wozu die erforderlichen Mittel durch den Stammfond (§ 2), durch die den Betriebsfond bildenden Geschäftsantheile der Mitglieder (§ 3) und endlich durch die nur von Mitgliedern angenommenen und zu einem von der Jahreshauptversammlung bestimmten Zinsfuß zu verzinsenden Spareinlagen (§ 4) beschafft werden, und können die Zinsen von diesen Spareinlagen halbjährig von den Mitgliedern erhoben werden. — Nach § 17 wird das, was von den Zinsen der ausgegebenen Vorschüsse nach Abzug der Zinsen der aufgenommenen Darlehen und der Spareinlagen, dann der Verwaltungskosten und des Beitrages zum Stammfonde jährlich übrigbleibt, unter die Mitglieder des Vereines nach dem Verhältnisse ihres Guthabens (d. i. der Geschäftsantheile § 3) am Schlusse des vorhergehenden Jahres vertheilt.

Aus diesen Bestimmungen der Statuten der Vorschußcasse in Grulich unternimmt es die Beschwerde, die Freilassung der für die bei derselben angelegten Spareinlagen der Mitglieder aus den Erträgnissen des Vereines hinausgezahlten Zinsen, als für fremde Capitalien entrichtet, bei Bemessung der Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, zu deduciren, während mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 23. Juni 1884 entschieden worden ist, daß bei Bemessung der Einkommensteuer für diese Vorschußcasse in den Jahren 1880 bis 1883, alle an die Vereinsmitglieder zur Vertheilung gelangten Beträge ohne Unterschied in die Besteuerungsgrundlagen einzubeziehen sind.

Aus den den jeweiligen Jahres-Hauptversammlungen des Vereines zur Genehmigung vorgelegten und von denselben auch wirklich genehmigten Bilanzen und Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1879, 1880, 1881 und 1882, welche nach dem Gesetze vom 27. December 1880 zum Ausgangspunkte für die Aufstellung der zu versteuernden bilanzmäßigen Ueberschüsse

zu dienen haben, ist ersichtlich, daß bei dieser Vorschußcasse in den erwähnten Jahren nur die Mitgliederguthaben, d. i. Geschäftsantheile (§ 3 der Statuten) nicht aber auch Spareinlagen im Sinne des § 4 der Statuten verrechnet und ausgewiesen worden sind.

Auch erscheinen in diesen Rechnungsabschlüssen nicht die für etwaige Spareinlagen hinauszuzahlenden, in bestimmter Höhe fixirten Zinsen einerseits, und dann die auf die Geschäftsantheile der Mitglieder vertheilten Zinsen und Dividenden andererseits, wie es der § 17 der Statuten vorschreibt. — Im Gegentheile werden in allen diesen Bilanzen die Forderungen der Vereinsmitglieder an die Vorschußcasse lediglich als Mitgliederguthaben bezeichnet und werden auch die bilanzmäßigen Ueberschüsse eines jeden Jahres auf diese Guthaben der Mitglieder unter der Benennung Zinsen und Dividenden gleichmäßig vertheilt.

Wenn nun auf Grund dieses Thatbestandes die k. k. Finanzbehörden die in den Bilanzen jährlich ausgewiesenen Guthaben der Mitglieder, welche an den vertheilten Erträgnissen ohne Unterschied gleichmäßig participirten, im Sinne des § 3 der Statuten als Geschäftsantheile der Vereinsmitglieder und nicht als fremde in der Unternehmung verwendete Capitalien (§ 4 der Statuten) angesehen haben, so konnte darin eine Actenwidrigkeit und eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrgenommen werden. — Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2530.

Bewerthung eines Hauses — in Absicht auf die Gebührenbemessung vom Kaufvertrage — nach der ermittelten Hauszinssteuer, des dazu gehörigen Gartens aber nach Uebereinkommen.

Erkenntniß vom 28. April 1885, Z. 1163.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Simon Spitzer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Juni 1884, Z. 10700, betreffend die Gebührenbemessung von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Schelle, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die von den Finanzbehörden für die käufliche Uebertragung des Hauses Nr. 171 am Neubau sammt einem dazugehörigen Garten an den Beschwerdeführer auf Grund des § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850 und § 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, vorgeschriebene Gebühr per 7207 fl. 37½ kr. werden in der Beschwerde folgende Einwendungen erhoben: Es sei keineswegs den Bestimmungen des § 50 des Gebührengesetzes entsprechend, zum Zwecke der Gebührenbemessung aus einem und demselben Kaufs- und Grundbuchsobjecte zwei Steuerobjecte zu

bilden und Eines (das Haus) nach dem 100fachen der ordentlichen Hauszinssteuer, das andere (den Garten) nach einem angenommenen Schätzwerthe der Vergebührung zu unterziehen, zumal die vom Beschwerdeführer im Protokolle vom 10. August 1883 gemachte Werthsangabe von 40 fl. per Quadratklafter für diesen Gartengrund nicht als auf einer Vereinbarung beruhend angesehen werden könne, nachdem ihm in der Vorladung der Zweck der Einvernahme seitens des Centraltaxamtes nicht bekanntgegeben worden war. — Der fragliche Gartengrund wäre somit nicht mit dem Betrage per 9680 fl. auf Grund des vom Beschwerdeführer in jenem Protokolle angegebenen Werthes, sondern mit dem 100fachen der Grundsteuer per 1 fl. 21 kr., also mit dem Betrage von 121 fl. zu vergebühren gewesen, da sonst eine zweifache Besteuerung eintreten würde, was im Gesetze nicht begründet erscheint.

Diese Einwendungen ließen jedoch den V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Nachdem es gemäß § 50 Gebührengesetzes im gegebenen Falle nicht zulässig war, bei der Gebührenbemessung den Gesammtkaufpreis des Hauses sammt Garten zu Grunde zu legen, so war der Werth des der Hauszinssteuer unterliegenden Hauses in Gemäßheit des § 13 des Ges. vom 9. Februar 1882, Nr. 17 R. G. B., mit dem 60fachen der nach diesem Gesetze ermittelten Hauszinssteuer zu bemessen.

Hinsichtlich des der Grundsteuer unterliegenden Gartens hingegen war es, nachdem die Bemessungsbehörde den hundertfachen Grundsteuerbetrag als dem wahren Werthe dieses Objectes nicht angemessen erachtete, nach § 50 Gebührengesetzes, vorletztes Alinea, derselben freigestellt, entweder eine Vereinbarung mit dem Gebührenpflichtigen über den anzunehmenden Werth zu versuchen, oder eine gerichtliche Schätzung zu veranlassen. — Sie zog den ersteren Weg vor und nahm den Werth von 9680 fl. an, welchen der Beschwerdeführer selbst als den angemessenen ihr bezeichnet hatte. — Dieser Werth konnte daher als vereinbart mit Recht angesehen werden. Es geht übrigens aus dem vorliegenden, oben citirten Protokolle hervor, daß Beschwerdeführer ausdrücklich behufs Vereinbarung über den Werth des fraglichen Gartens eingeladen wurde, beim hiesigen Centraltaxamte zu erscheinen. — Derselbe hat hiebei angegeben, daß der Werth des 242 □Klafter umfassenden Gartens, die □Klafter zu 40 fl. angenommen, sich mit 9680 fl. ergebe.

Die diesfällige Einwendung in der Beschwerde ist daher vollkommen haltlos. — Die Trennung des Kaufobjectes in zwei Steuerobjecte behufs der Gebührenbemessung war bei den verschiedenen Besteuerungsarten derselben mit Rücksicht auf die citirten Gesetze in der Natur der Sache gelegen.

Die Behauptung des Beschwerdeführers endlich, daß die Uebertragung dieses bereits von der Hauszinssteuer getroffenen Gartens zweimal der Vergebührung unterzogen worden sei, erschien schon darum von dem Gebühren-Bemessungsamte nicht zu berücksichtigen, weil nach der Angabe der Steueradministration für den VII. Bezirk in Wien vom 2. October 1883, Z. 8680, aus der betreffenden Zinsfassion nicht zu entnehmen war, daß die Miethparteien verschiedener Wohnungen des gedachten Hauses den Garten mitbenützen und dafür einen besonderen Miethzins entrichten.

Bei diesem Sachverhalte mußte daher die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2531.

Die Gemeinden genießen bei Rechtsgeschäften, welche eine Vermögensübertragung beinhalten, keine Befreiung von der Uebertragungsgebühr.*)

Erkenntniß vom 28. April 1885, Z. 939.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtrathes von Prag ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Mai 1884, Z. 13554, betreffend die Uebertragungsgebühr vom Hause Nr. 700 I in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführende Stadtrath der k. Landeshauptstadt Prag nimmt unter Berufung auf die T. P. 75, Abs. b des Gebührengef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die volle persönliche Gebührenfreiheit für den von der Prager Stadtgemeinde bezüglich des Hauses C.-Nr. 700 I abgeschlossenen Kaufvertrag ddo. Prag 18. Mai 1881 in Anspruch, auf Grund dessen das Eigenthumsrecht zu obigem Hause mit Bescheid des k. k. Prager Landesgerichtes vom 16. April 1881, Z. 29651, zu Handen der Prager Stadtgemeinde stadtbücherlich einverleibt worden ist.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, daß die Gebührenfreiheit für dieses Rechtsgeschäft der Stadtgemeinde Prag deshalb zustehe, weil dieses Haus nach Abs. 1 des Vertrages lediglich zum Zwecke der Demolirung und an Stelle desselben eine neue städtische Volks- und Bürgerschule zu erbauen, daher im öffentlichen Interesse angekauft worden ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 9. Mai 1884, Z. 13554, wurde die Vorschreibung der vollen Uebertragungsgebühr für dieses Haus aufrecht erhalten und die angesuchte Gebührenbefreiung nicht bewilligt.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht wahrzunehmen. — Denn die T. P. 75 b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 beschränkt die Gebührenbefreiung bei Gemeinden auf Urkunden und Schriften, welche sie für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke auszustellen, dann auf die Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen. Allein die citirte Gesetzesstelle fügt ausdrücklich bei, daß die Gemeinden hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und außer den bemerkten Eingaben derjenigen Schriften, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen derselben, die Renten und die Ueberschüsse von demselben zum Gegenstande haben, den Privatpersonen gleichzuhalten sind.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle um den Ankauf eines Hauses seitens der Prager Stadtgemeinde, daher um ein Rechtsgeschäft, welches eine

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 97 (Bd. I, J. 1876/77).

Vermögensübertragung beinhaltet, handelt, so kann im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmung hiefür eine persönliche Gebührenfreiheit der genannten Stadtgemeinde nicht zuerkannt werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2532.

1. Fremder Grundbesitz, der überschritten werden müßte, um von einem Theile des genossenschaftlichen Grundcomplexes zum anderen zu gelangen, hebt den Zusammenhang des Complexes auf. — 2. Nur jene Wege unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Grundcomplexes, welche denselben durchziehen, also so gelegen sind, daß die Grundstücke einander gegenüber liegen. (Zum § 2 des böhm. Jagdgesetzes.)

Erkenntniß vom 29. April 1885, Z. 1180.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Přihoda und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 24. Oct. 1884, Z. 31654, betreffend die Bildung des genossenschaftlichen Jagdgebietes in der Gemeinde Blatec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des Adv. Dr. Hermann Hampe, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Fürsten Karl Paar, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Partei angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Durch die im Sinne des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses ddo. 7. März 1884, Z. 504, gepflogene Erhebung darüber, ob die den Insassen der Ortschaft Blatec gehörigen Grundstücke zusammenhängen und also geeignet sind, ein genossenschaftliches Jagdgebiet zu bilden, wurde constatirt, daß der Vorfluthgraben Parc.-Nr. 302/2 in der Catastralgemeinde Blatec in seiner ganzen Länge zu beiden Seiten von — der Domäne Bechyn gehörigen — Grundstreifen in der Breite von 1·58 Meter bis zu 3·80 Meter eingeschlossen ist, welche die Verbindung der mit I und II bezeichneten Jagdgebietstheile der Gemeinde Blatec unterbrechen. — Es wurde hiebei weiters constatirt, daß der Vorfluthgraben Parc.-Nr. 647, welcher an der einen Seite von den zur Domäne Bechyn gehörigen Parcellen Nr. 597 und 599 begrenzt wird, an der andern Seite von der dieser Domäne gehörigen Parcelle Nr. 580 und des von der Domäne erworbenen Theiles der Parc. Nr. 239 eingeschlossen wird, welche vorgenannten Grundflächen die Verbindung mit den fürstlichen Parcellen Nr. 597 und 599 herstellen und die mit II und III bezeichneten Jagdgebietstheile der Gemeinde Blatec trennen.

In Folge dessen hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung, davon ausgehend, daß die bezeichneten Grundcomplexe der Blatecer Grundbesitzer nicht zusammenhängen, diese als Enclaven nach § 5 Jagdgesetz

dem selbstständigen Jagdgebiete der Domäne Bechyn zugewiesen. — Auch die Beschwerde gibt die Richtigkeit des Eingangs constatirten Thatbestandes zu, sie hält jedoch die Entscheidung gleichwohl für gesetzwidrig, weil 1. die Vorfluthgräben als öffentliches Gut, gleich Flüssen und Bächen den Zusammenhang der Grundstücke nicht aufheben, die beiderseits liegenden schmalen Grundstreifen aber nach dem Catastral- und Grundbuchsstande als integrirende Bestandtheile der Vorfluthgräben anzusehen sind, und weil 2. durch die Benützung der Wege Parc. Nr. 635, 632 es möglich ist, von dem Grundcomplexe I auf die Complexe II und III zu gelangen.

Beide Beschwerdegründe sind nicht stichhältig. ad 1. Davon abgesehen, daß die Frage, ob die fraglichen Vorfluthgräben als öffentliches Gut anzusehen sind, dermal endgiltig nicht ausgetragen erscheint, ist durch die am 21. Mai 1884 gepflogenen Erhebungen außer Zweifel gestellt, daß rücksichtlich der die Wasserführungsgräben begrenzenden Grundflächen Besitz- und Eigenthumsverhältnisse obwalten, welche im Sinne des Jagdgesetzes den Zusammenhang des genossenschaftlichen Gebietes aufheben, da diese Grundflächen von der Domäne vertragsmäßig erworben worden und erwiesenermaßen in ihrem Besitze sich befinden. In Beziehung auf die Grundcomplexe der Blatecer Grundbesitzer sind also diese Grundflächen, sowie auch die Theilparcelle 239/238, welche zwischen den Complexen II und III liegen, »fremder Grundbesitz«, der überschritten werden müßte, um von einem Theile des genossenschaftlichen Complexes zum anderen zu gelangen und es erscheint daher im Sinne des § 2 Jagdgesetzes durch sie der Zusammenhang des Complexes aufgehoben.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung darauf hinwies, daß nach dem über die für den Canal Parc. Nr. 302/2 verwendete Grundfläche geschlossenen Tauschvertrage, die Domäne stricte nur den das Canalbett bildenden Grundstreifen erworben habe, und daß darum die beiderseits liegenden Grundstreifen nicht als dem Fürsten Paar gehörige Flächen anzusehen sind, so konnte auf diese Behauptung, weil sie mit dem amtlich constatirten Thatbestande im Widerspruche steht, keine Rücksicht genommen werden.

ad 2. Nach § 2 Abs. 3 Jagdgesetzes *unterbrechen* den Zusammenhang eines Grundcomplexes nur jene Wege *nicht*, welche denselben *durchziehen*, also so gelegen sind, daß die Grundstücke einander gegenüber liegen. Daß Grundstücke, die durch Benützung öffentlicher Wege überhaupt erreichbar sind, darum schon zusammenhängen, besagt dies nicht und es würde eine solche Auslegung offenbar dem Wortlaute des § 2, Abs. 3 Jagdgesetzes widerstreiten. Die Wegparcellen Nr. 635, 632 durchziehen nun die Complexe I, II, III im Sinne des § 2 Jagdgesetzes nicht, es wird vielmehr wie ad 1 der Zusammenhang dieser Complexe nicht durch die Wegparcellen, sondern durch andere fremde Grundstücke unterbrochen.

Bei dieser Sachlage war die Anwendung des § 5 Jagdgesetzes begründet, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2533.

Zur Frage der Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung in Sachen betreffend die Ableitung von Regen- und Schmutzwässern.

Erkenntniß vom 29. April 1885, Z. 1179.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Braunsberg ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 15. Juli 1884, Z. 4306, betreffend die Ableitung von Regen- und Schmutzwässern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Josef Pop, endlich des Adv. Dr. Ritter v. Ernst, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Johann Stallmach, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde verfügt, daß behufs Ableitung der Niederschlags- und Schmutzwässer aus der Stadt Braunsberg in einer den Mühlgraben nicht beeinträchtigenden Weise, Leitungsröhren, und zwar an jenen Stellen, wo sie früher bestanden haben, nämlich beim städtischen Malzhause und bei dem Hause C.-Nr. 137 wieder, und zwar solchergestalt anzubringen sind, daß das in dieser Leitung gesammelte Niederschlags- und Schmutzwasser über den Mühlgraben hinweg bis in den Ondřenitzafluß abgeleitet wird; daß weiter die Gemeinde verpflichtet sein soll, an zwei bestimmten Stellen, wo das Regenwasser in den Mühlbach einfällt, diesen nach jedem größeren Regen über Verlangen des Mühlbesitzers auf die Entfernung von 5 Meter bachabwärts zu reinigen.

Die Kosten der ersterwähnten Wasserführung sollen von der Gemeinde und dem Mühlbesitzer in der Weise aufgebracht werden, daß die Gemeinde das nöthige Holz beistellt und beide Parteien die Herstellungskosten zu gleichen Theilen bestreiten.

Provocirt wurde diese Entscheidung durch das Ansuchen des Mühlbesitzers, daß die Stadt Braunsberg zur Wiederherstellung der vormals zur Ableitung der Regenwässer bestandenen Röhrenleitung verhalten werde.

Die gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung gerichteten Ausführungen der Beschwerde lassen sich dahin concretiren, daß 1. die politischen Behörden in der Sache selbst nicht competent sind, weil die Frage, ob die Gemeinde Braunsberg verpflichtet ist, besondere Vorkehrungen zu treffen, um den Mühlbesitzer vor jenen Nachtheilen zu bewahren, welche der natürliche Abfluß der Niederschlags- und der damit vereinigten Schmutzwässer herbeiführt, in die Competenz der Gerichtsbehörden fällt, und daß 2. gegebenen Falles diese besonderen Vorkehrungen jedenfalls nicht von der Gemeinde, sondern von dem Olmützer Erzbisthum als Usufructuar des Gutes Hochwald nach dem

über die Mühle bestandenen emphiteutischen Verhältnisse oder von dem nach den Ergebnissen des Grundentlastungs-Erkenntnisses hiezu Berufenen auszuführen wären.

Nach den Ergebnissen der Verhandlung vor dem V. G. Hofe besteht in thatsächlicher Beziehung gegebenen Falles eine Divergenz dahin, daß von Seite der Beschwerde behauptet wird, es handle sich lediglich um jene Nachtheile, welche durch den natürlichen Abfluß der Niederschlags- und der damit vereinigten Schmutzwässer aus dem Stadtgebiete herbeigeführt werden, während nach den Ausführungen des Vertreters der Regierung die künstliche Einleitung der Niederschlags- und Schmutzwässer in den Mühlcanal in Frage stand.

Aus den Verhandlungsacten vermochte der V. G. Hof mit Sicherheit nicht zu entnehmen, daß es sich um Anlagen der letzterwähnten Art, ganz besonders aber um solche Vorrichtungen handelte, welche die Gemeinde Braunsberg zur Ableitung der Niederschlags- und Abfallwässer entweder unterhält, oder herzustellen beabsichtigt. — Denn die Eingangs erwähnte Eingabe des Mühlbesitzers bezog sich lediglich auf den Abfluß der Niederschlagswässer, und es ist die Darstellung der Localverhältnisse in den Protokollen vom 5. October 1881 und 17. Mai 1882 eine solche, daß sie weit mehr die Annahme des natürlichen Abflusses dieser Wässer als eine künstliche Leitung derselben und der Abfallswässer durch Gemeindecanäle unterstützt. Zwar gedenkt das Protokoll vom 5. October 1881 »zweier Canäle« nächst der Bezirksstraße, und das Protokoll vom 17. Mai 1882 erwähnt eine »Wasserzuleitung und Jauchecanäle« bei dem Hause Nr. 137 und dem städtischen Malzhause.

Allein nur der beim Hause Nr. 137 befindliche Canal wird als »städtischer« bezeichnet, während bezüglich der übrigen nicht nur nicht constatirt ist, daß sie städtische Anlagen wären, sondern durch die Bezeichnung des Protokolles vom 5. October 1881 auf die »diese Canäle benöthigenden Interessenten« eher angedeutet erscheint, daß es sich um Anlagen Privater handelt. — Ueberdies scheint der gegenwärtige Zustand der Leitung der Niederschlags- und Abfallwässer seit langem her zu bestehen; denn es constatirt das Protokoll vom 5. October 1881, daß »nicht einmal ein Rest bestandener Uferpfeiler oder Joche« darauf hindeute, daß Ueberbrückungen zum Zwecke der Ableitung jener Wässer über den Mühlgraben bestanden haben, während das Protokoll vom 17. Mai 1882 nur davon spricht, »daß vor Zeiten Ueberbrückungen bestanden haben.«

Daß diese Ueberbrückungen Anlagen gewesen wären, welche die Gemeinde zu dem Zwecke hergestellt und erhalten hätte, um eine den Mühlgraben nicht beeinträchtigende Ableitung der Niederschlags- und Abfallwässer aus ihrem Gebiete zu bewirken, ist nicht festgestellt. — Die Gemeinde widerspricht dies ausdrücklich und behauptet ihrerseits, daß diese Leitungen von den Interessenten zum Schutze ihres Mühlgrabens, speciell von dem Olmützer Erzbisthum als gewesenen Obereigenthümer der Mühlanlage, errichtet und erhalten worden sind und später nur darum in Verfall geriethen, weil nach durchgeführter Ablösung jener Last die Mühlbesitzer die Instandhaltung dieser Anlage unterließen.

Diese Behauptung findet in den Administrativacten insoferne eine Bescheinigung, als unter den in der Grundentlastungstabelle vom 10. Jän. 1850 angeführten abgelösten Lasten des Dominiums Hochwald zu Gunsten der

Mühle sub Nr. VIII die Herstellung und Erhaltung eines Gerinnes in Braunsberg bei Juriček angeführt wird und nicht ausgeschlossen ist, daß damit eines der vormals bei C.-Nr. 137 oder beim städtischen Malzhause bestandener Ueberfluder gemeint ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß, selbst vorausgesetzt, es erfolge die Ableitung der Niederschlags- und der Abfallwässer aus dem Gebiete der Gemeinde Braunsberg in einer künstlichen Weise, und zwar dergestalt, daß von einer beabsichtigten Benützung des Mühlcanales zu Zwecken dieser Ableitung und von einer Anlage im Sinne des § 16 Wasserrechtsgesetz gesprochen werden kann, doch noch nur eine Verpflichtung der Gemeinde Braunsberg zur Herstellung und Erhaltung der von den Behörden in Aussicht genommenen Wasserführungsanlagen auf Grund des Wasserrechtsgesetzes aussprechen zu können, constatirt sein müßte, daß es sich durchaus um derlei Anlagen handelt, welche der Gemeinde und nicht etwa einzelnen Privaten dienen, daß weiters der gegenwärtige, den Mühlcanal vielleicht beeinträchtigende Bestand der Abflußverhältnisse nicht nur eine durch die Natur der topographischen Verhältnisse gegebene oder durch besondere Titel entstandene Last des Besitzers des Mühlcanales bildet, welchen Uebelstand abzuwenden ihm allein, oder etwa kraft besonderer Titel Dritten obliegt.

Da es nun klar ist, daß, soferne es sich gegebenen Falles um Vorkehrungen handeln sollte, die aus localpolizeilichen Gründen, nach Maßgabe der bau- und wegepolizeilichen Vorschriften zu treffen wären, nicht die politischen Behörden zu entscheiden berufen erscheinen, und daß dieselben eine Competenz für sich auf Grund des § 75 Wasserrechtsgesetz eben nur dann in Anspruch nehmen können, wenn es sich um eine Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer *nach und im Sinne dieses Gesetzes* handelt, was gegebenen Falles nur unter den eben erörterten Voraussetzungen eintreten würde, so mußte die Entscheidung als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2534.

1. Die Fragen der Abänderung und der richtigen Erfüllung der Stiftungsanordnungen sind von den Verwaltungsbehörden zu beurtheilen; die k. k. Statthalterei ist hiebei zur Entscheidung in erster Instanz berufen. — 2. Zur Frage der Verwaltung und Verwendung eines Stiftungsvermögens.

Erkenntniß vom 30. April 1885, Z. 1190.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Manfredo Conte Borelli und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1884, Z. 8874, betreffend die Stiftung S. Demetrio in Zara, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Bloch, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe.

Das Vermögen der Stiftung San Demetrio in Zara, welches aus den Gütern eines aufgehobenen Klosters dieses Namens gebildet wurde, ist auf Grund der A. h. Entschließungen vom 3. November 1830 und vom 15. März 1835 zur Dotirung von Töchtern adeliger Familien von Zara bestimmt, welche in das dortige Kloster Sa. Maria als Nonnen eintreten wollen. — Da die Stiftungseinkünfte in Ermanglung solcher Aspirantinnen ohne Verwendung blieben, wurden in Folge einer A. h. Entschließung vom 14. December 1844 seit jener Zeit Verhandlungen über die Frage gepflogen, auf welche Art diesen Einkünften eine nach dem Sinne der erwähnten A. h. Entschließungen von 1830 und 1835 dem Zwecke der Stiftung so viel möglich annähernde Widmung zu geben sei.

Nachdem sich nach Beseitigung anderer, unzulässig befundener Pläne, der von der Regierung zur Aeußerung aufgeforderte Gemeinderath von Zara mit Beschluß vom 13. Mai 1876 für die Verwendung der Ueberschüsse des Stiftungsfondes zur Errichtung einer, unter die Leitung der englischen Fräulein zu stellenden weiblichen Erziehungsanstalt ausgesprochen und der Erzbischof von Zara sich hiemit einverstanden erklärt hatte, wurde die dalmatinische Statthalterei vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht beauftragt, vor der Entscheidung über obige Vorschläge die Mitglieder der Adelsfamilien von Zara, welche Rechte auf das Stiftungsvermögen für den Adel von Zara in Anspruch genommen hatten, zur Nachweisung dieser Ansprüche aufzufordern und über dieselben als Stiftungs- und Cultusbehörde zu erkennen.

Hiernach präcisirten die Vertreter der Adelsfamilien von Zara in ihrer Erklärung vom 31. October 1878 (Exh.-Z. 9036 der Bezirkshauptmannschaft Zara) ihre Ansprüche dahin: 1. daß das Nutzungseigenthum der Stiftung von San Demetrio unbedingt und ausschließlich den Adelsfamilien von Zara gehöre; 2. daß ohne Zustimmung dieser Familien Niemand berechtigt sei, über die Stiftung zu verfügen oder deren Bestimmung zu ändern.

Mit der Entscheidung der dalmatinischen Statthalterei vom 2. November 1882, Z. 12994, wurden diese Ansprüche für unbegründet erklärt und der hiegegen ergriffene Recurs mit der jetzt vor dem Verwaltungsgerichtshofe angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht zurückgewiesen, welches zugleich erklärte, daß speciell auf das im Ministerialrecurse gestellte Begehren um Zuweisung der Stiftungsrenten für den Zweck der Erziehung der männlichen adeligen Jugend in Zara, als der künftigen A. h. Verfügung (über die Abänderung des gegenwärtigen Stiftungszweckes) vorgreifend, nicht eingegangen werden könne.

Zunächst ist über die erst in der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung der Incompetenz der Verwaltungsbehörde zu bemerken, daß der V. G. Hof auf die mit dieser Einwendung zu seiner Kenntniß gebrachte Thatsache, daß in der Streitsache von den Beschwerdeführern gegen den Staat der Civilrechtsweg betreten worden sei, keine Rücksicht nehmen konnte, weil diese Thatsache bei der angefochtenen Entscheidung nicht vorlag und daher auch vom V. G. Hofe bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung nicht in Betracht zu ziehen war.

Aus den vorliegenden Verhandlungsacten läßt sich aber die Einwendung der Incompetenz der Verwaltungsbehörden mit Grund nicht ableiten, da die Fragen, um die es sich hiebei handelt, nämlich die Fragen der Abänderung und der richtigen Erfüllung der Stiftungsanordnungen nach dem Hofdecrete vom 21. Mai 1841, Polit. Ges. S. 69, Band Nr. 60, Abs. 1 und 3, ausschließlich von den Verwaltungsbehörden zu beurtheilen sind.

Auch die gleichfalls erst in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung des mangelhaften Verfahrens wegen Uebergehung der ersten Instanz ist unbegründet, weil nach der Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10 (C § 35 und A § 49), die Statthalterei zur Entscheidung über die Errichtung und Aenderung von Stiftungen in erster Instanz berufen ist.

In der Sache beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen: Die für die Rechtsverhältnisse der Stiftung S. Demetrio gegenwärtig allein maßgebende Norm bilden die A. h. Entschließungen vom 3. November 1830, vom 15. Mai 1835 und vom 11. December 1844, welchen A. h. Bestimmungen gegenüber frühere, denselben widerstreitende Anordnungen der Staatsgewalt nicht mehr geltend gemacht werden und früher bestandene Verhältnisse überhaupt nur soweit Berücksichtigung finden können, als eine solche in den A. h. Entschließungen selbst vorbehalten ist. — Mit der A. h. Entschließung vom 3. November 1830 wurde nun ausgesprochen, daß diese Stiftung so genau als möglich ihrem ursprünglichen Zwecke und dem Willen der Stifter gemäß behandelt werde, und daß dieselbe demgemäß als eine Stiftung für ein adeliges Frauenkloster zu behandeln sei. — Zugleich wurde angeordnet, daß über die zufolge dieser A. h. Willensmeinung festzusetzende künftige Behandlung dieser Stiftung (sowie anderer Stiftungen, auf welche sich die A. h. Entschließung gleichfalls bezog) mit denen, welche bei der Verwaltung derselben interessirt sind, eine abgesonderte vollständige Verhandlung zu pflegen sei, über deren Resultat den Hofstellen die Vortragerstattung aufgetragen wurde. — Mit der A. h. Entschließung vom 25. Mai 1835 wurde genehmigt, daß die aufgelaufenen Einkünfte der Stiftung S. Demetrio capitalisirt, und daß die Erträgnisse sowohl dieses Capitales, als der dieser Stiftung gehörenden Güter, welche auch künftig vom Domänenärar zu verwalten seien, zu Gunsten jener adeligen Fräulein verwendet werden, welche als Nonnen in das Kloster Sa. Maria in Zara eintreten wollen, und welche vom Gemeinderathe von Zara präsentirt werden, wobei für jedes solche Fräulein ein Ausstattungsbetrag von 400 fl. festgesetzt und die Capitalisirung von je 500 fl. zur Deckung des Vitalitiums von je 25 fl. angeordnet wurde. — Mit der A. h. Entschließung vom 11. December 1844 wurde (da die Stiftungsrenten in Ermanglung von Klostercandidatinnen ohne Verwendung blieben) die Hofkanzlei zur Antragstellung nach Einvernehmung des Erzbischofs beauftragt, auf welche Art im Sinne der beiden A. h. Entschließungen von 1830 und 1835 den Einkünften der Stiftung eine dem Stiftungszwecke möglichst annähernde Widmung zu geben wäre.

Werden die von den Beschwerdeführern gegen die angefochtene Entscheidung geltend gemachten Ansprüche an der Hand dieser A. h. Entschließungen geprüft, so ergibt sich:

1. Bezüglich des erhobenen Anspruches auf das Nutzungseigenthum an dem Stiftungsvermögen, daß, wie in der angefochtenen Min.-Entscheidung

richtig bemerkt ist, ein Nutzungseigenthum hier keinesfalls in Frage kommen kann, da bei den durch die cit. A. h. Entschließungen geregelten Beziehungen der Stiftung S. Demetrio für ein Rechtsverhältniß im Sinne oder nach Analogie der §§ 1125 bis 1150 oder 629 a. b. G. B. keinerlei Anhaltspunkt gegeben ist. Ansprüche auf das Stiftungsvermögen aus Privatrechtstiteln sind (wie bereits oben bemerkt wurde) in den der angefochtenen Entscheidung vorausgegangenen Verhandlungen nicht zur Sprache gekommen und wären auch der Beurtheilung durch die Verwaltungsbehörden entzogen, deren Entscheidung auch der späteren Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen nicht präjudicirt. — Für das Gebiet des öffentlichen Rechtes, auf welchem sich alle den Gegenstand betreffenden Verhandlungen bewegt haben, steht aber nach den bezogenen A. h. Entschließungen fest, daß das von dem aufgehobenen Kloster S. Demetrio stammende, durch Zuwachs vermehrte Vermögen vom Staate zu verwalten und dessen Erträgniß zur Dotirung der in das Nonnenkloster Sa. Maria in Zara tretenden adeligen Novizen zu verwenden ist.

Es konnten daher von den Administrativbehörden Ansprüche der Beschwerdeführer weder auf die Substanz, noch auf das Erträgniß, noch auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens anerkannt und die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nur dahin ausgelegt werden, daß für die Administrativbehörde ein Anhaltspunkt fehlte, die Annahme des rechtlichen Bestandes solcher Ansprüche ihrem Spruche zu Grunde zu legen.

2. Auch der von den Beschwerdeführern erhobene Anspruch, daß eine Aenderung des Stiftungszweckes nur mit Zustimmung der alten Adelsfamilien von Zara stattfinden könne, wurde vom V. G. Hofe nicht begründet gefunden. — Den A. h. Entschließungen vom 3. November 1830 und vom 14. December 1844, wodurch Verhandlungen mit den bei der Verwaltung der Stiftung interessirten Personen bezüglich der Feststellung und beziehungsweise Abänderung des Stiftungszweckes angeordnet wurden, kann nämlich nicht die Deutung gegeben werden, daß unter diesen Verhandlungen die Einholung der Zustimmung solcher Interessenten (als welche die Adelsfamilien von Zara mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stiftungszweck allerdings zu betrachten sind) zu verstehen sei. — Denn abgesehen von den Schwierigkeiten, welche der Erfüllung dieses Begehrens der Beschwerdeführer deshalb entgegenstehen, weil ein gesetzliches Vertretungsorgan für diese Familien gegenwärtig nicht besteht, ist zu constatiren, daß die Vorgeschichte der Stiftung keinen Anhaltspunkt für die Begründung des gestellten Anspruches bietet.

Nach den vorliegenden Acten ist die Aufhebung des Klosters S. Demetrio und die Bestimmung seines Vermögens zur Erziehung der adeligen Jugend von Zara ohne Zustimmung der damaligen Adelscorporation von Zara erfolgt. — In dem hierauf bezüglichen Berichte des Provveditore generale von Dalmatien Giacomo Gradenigo vom 11. März 1777 ist zwar bemerkt, daß er durch einen Beamten und durch den, dem Corpo nobile angehörenden Procurator des Klosters S. Demetrio den Zustand dieses Klosters erheben ließ, aber weder in diesem Berichte, noch in dem Decrete des venezianischen Dogen Paul Rainer vom 18. März 1779, womit die Aufhebung des Klosters und dessen Umwandlung in ein Erziehungs-Collegium für die adelige Jugend von Zara angeordnet wurde, geschieht von der Einholung der Zustimmung

des Corpo nobile irgend eine Erwähnung. — Diese Verfügung stellt sich daher als ein von der Mitwirkung der Interessenten unabhängiger Act der Staatsgewalt dar.

Auch daraus, daß damals die Verwaltung des projectirten Collegiums und zunächst des vorhandenen Klostervermögens dem dermaligen Consiglio dei Nobili übertragen wurde, läßt sich eine Beschränkung des staatlichen Verfügungsrechtes nicht ableiten, weil auch diese Anordnung nur als eine, von der Staatsgewalt nach freiem Ermessen getroffene und daher jederzeit widerrufliche Verwaltungsmaßregel aufgefaßt werden kann. — Ebensowenig ist dem Umstande, daß im Jahre 1809 die Widmung des fraglichen Fondes (unter dem Vorbehalte seiner Bestimmung für höhere Unterrichtszwecke) zur Dotirung eines Gymnasiums von der damaligen Fondsverwaltung beschlossen und vom Gubernium genehmigt wurde, gegenwärtig irgend eine Bedeutung beizulegen, da diese Verfügung durch die citirten A. h. Entschließungen gänzlich aufgehoben worden ist.

Auch in den A. h. Entschließungen vom 3. November 1830, vom 15. Mai 1835 und vom 14. December 1844 ist nirgends auf die Einholung der Zustimmung der Adelsfamilien Bedacht genommen, es ist vielmehr die Präsentation für die Betheilung aus der Stiftung dem Gemeinderathe von Zara eingeräumt und bezüglich der 1844 in Aussicht genommenen Aenderung des Stiftungszweckes nur die Einvernehmung des Erzbischofes von Zara angeordnet worden.

Die in der ö. m. Verhandlung von Seite der Beschwerdeführung vorgebrachte Behauptung, daß unter dem in der A. h. Entschließung vom 3. November 1830 erwähnten ursprünglichen Stiftungszwecke, die in der Dogenverordnung vom Jahre 1779 ins Auge gefaßte Errichtung eines Convictes für die männliche adelige Jugend zu verstehen sei, steht mit dem Inhalte dieser A. h. Entschließung offenbar im Widerspruche, welche auf die vor 1779 bestandenen Verhältnisse zurückgreifend, ausdrücklich die Stiftung als eine für ein adeliges Frauenkloster bestimmte erklärte.

Der V. G. Hof mußte daher der Ansicht des k. k. Min. für Cultus und Unterricht beipflichten, daß Rechtsansprüche der alten Adelsfamilien von Zara auf die Stiftung S. Demetrio, wodurch das in den allgemeinen Gesetzen begründete Tutel- und Verfügungsrecht der Staatsgewalt beschränkt würde, nicht nachweisbar seien.

Da nun nach diesen Gesetzen in Ermanglung einer Anordnung des Stifters, die Aenderung des Stiftungszweckes von der Zustimmung derjenigen, deren Interesse dadurch berührt wird, nicht abhängig ist, so kann in der Abweisung des in dieser Richtung von den alten Adelsfamilien von Zara erhobenen Anspruches eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

3. Hieraus ergibt sich zugleich, daß auch in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, wonach auf das im Min.-Recurse gestellte Begehren der Beschwerdeführer um Zuweisung der Stiftungsrenten für den Zweck der Erziehung der männlichen adeligen Jugend von Zara, als der künftigen A. h. Verfügung vorgreifend, nicht eingegangen wurde, eine Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer nicht gefunden werden kann.

Die Beschwerde war daher als durchaus unbegründet abzuweisen.

Nr. 2535.

Bei Anwendung der für die Wassertheilung im § 93 des Vorarlberger Wasserrechtsgesetzes aufgestellten Grundsätze hat die Administrativbehörde stets unter Bedachtnahme auf eventuell vorliegende Uebereinkommen und besondere Rechte vorzugehen; insoweit die getroffenen Verfügungen auf derlei besondere Titel sich stützen, kann von den Parteien eine Aenderung derselben dadurch herbeigeführt werden, daß sie durch richterlichen Spruch den Inhalt und die Tragweite dieser besonderen Titel feststellen lassen.

Erkenntniß vom 30. April 1885, Z. 1191.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andrä Schatzmann ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min vom 15. Juli 1884, Z. 8513, betreffend den Wasserbezug aus dem Mengbache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Margreitter, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, endlich des Adv. Dr. Johann Exle, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Firma Getzner & Comp., zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Partei begehrte Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

In dem vorliegenden Streite zwischen den Firmen Getzner & Comp. und Schatzmann hat sich die Bezirkshauptmannschaft bestimmt gefunden, auf Grundlage des Commissions-Vorganges vom 31. October 1883 eine Verfügung zu treffen, welche ausdrücklich als Provisorium bezeichnet wird, nur bis zur definitiven Austragung des zwischen obigen Firmen behangenden Wasserrechtsstreites dauern soll und dahin geht, daß vom gesammten, im Mengbachbette über daß Schwellwuhr der Gemeinde Nenzing jeweilig abfließende Wasser — unbeschadet des Wasserquantums, das zur Speisung der 4 Gemeindebrunnenleitungen dient und auf alle Fälle nach § 19 Wasserrechtsgesetzes vorbehalten wird — 62·5% der Firma Getzner & Comp. auf der einen Seite und die übrigen 37·5% der Firma Schatzmann und Genossen auf der anderen Seite zur Benützung überwiesen werden.

Gegen diese Entscheidung recurrirte nun die Firma Getzner & Comp. und zwar darum, weil sie auf Grund urkundlicher Privatrechte ein ausschließliches Recht darauf in Anspruch nahm, daß der Wasserbedarf ihrer Mühle und Hanfreibe nebst Zugehör, welcher von den Sachverständigen mit 1209 Liter per Secunde erhoben wurde, von Niemandem, also auch dann nicht verkürzt werde, wenn das Mengbachwasser bei zeitweiligem tiefen Stande nicht mehr genügt, um beide Etablissements (sowohl Getzner & Comp. als Schatzmann) im vollständigen Betriebe zu erhalten.

Mit der vom k. k. Ackerbau-Min. bestätigten Entscheidung der Statthalterei, welche gleichfalls als ein Provisorium bezeichnet wird, durch welches dem Erkenntnisse des ordentlichen Richters über die von den streitenden Parteien geltend gemachten Uebereinkommen und erworbenen besonderen

Rechte (§ 93 Wasserrechtsges.) nicht vorgegriffen werde und welches in so lange in Wirksamkeit bleiben soll, als es nicht von der Statthalterei widerrufen oder auf Grund richterlichen Erkenntnisses durch die definitive Regelung der Gebrauchsverhältnisse am Mengbachwasser ersetzt wird, wurde die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung, daß von dem im Mengbachbette jeweilig über das Schwelwuhr der Gemeinde Nenzing fließenden Wasser (unbeschadet des für die Gemeinde-Brunnenleitungen erforderlichen Quantums) 62·5% der Firma Getzner & Comp. auf der rechten und 37·5% der Firma Schatzmann und Genossen auf der linken Seite überwiesen werden, aufrechterhalten, jedoch unter der Beschränkung, beziehungsweise mit der Aenderung, daß im Falle als der Mengbach weniger als das den Berechnungen der Sachverständigen zu Grunde gelegte Wasserquantum von 1940 Liter per Secunde führen sollte, dem Wasserbezugsrechte der ehemals Jutz'schen Mühle ein Vorzug in der Weise zukomme, daß die gegnerische Firma dann nur auf jene Wassermenge Anspruch haben soll, welche nach Abzug von 1200 Litern per Secunde als zulässig tiefstem Wasserstande im Getzner'schen Canale erübrigt.

Diese Entscheidung stützt sich ausdrücklich und wesentlich auf den gerichtlichen Vergleich vom 20. März 1834, welcher im Artikel 13 bestimmt: Diesem Vergleich stimmen auch die Vorstehung und die Anrainer, sowie die Besitzer der neben der Spinnfabrik auf dem entgegengesetzten Ufer stehenden Schmieden und Wasserwerke mit dem Beisatze bei, daß die Letztern auch nie mehr Wasser verlangen, als sie gegenwärtig beziehen und auch auf diesem Bezuge des Wassers in so lange bestehen, als hiedurch der Bedarf an Wasser auf die Jutz'sche Mühle und Hanfreibe nicht verkürzt wird.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung macht die Beschwerde geltend: 1. daß durch djeselbe der eigentliche Streitpunkt vergriffen wurde, indem es sich um die Lösung der Frage handelte, ob eine Oeffnung in dem Gemeinde-Mühlcanale, durch welche das Wasser dieses Canals oberhalb des Schwellwuhrs des Getzner'schen Etablissements in den Bach einfloß, belassen werden müsse, oder aber von der beschwerdeführenden Firma verdämmt werden dürfe; daß 2. eine vorzugsweise Berücksichtigung des Getzner'schen Etablissements aus dem besonderen Titel des obcitirten Vergleichs nach dem Inhalte desselben nicht begründet sei und überdies keinesfalls von den Administrativbehörden, sondern nur vom ordentlichen Richter ausgesprochen werden konnte.

ad 1. Es ist zwar vollkommen richtig, daß der Streit zunächst die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der von der beschwerdeführenden Firma angestrebten Schließung des obbezeichneten Wasserabflusses aus dem Mühlcanale betraf und daß nach Maßgabe der Min.-Entscheidung vom 3. Februar 1883, Z. 1300, darüber die instanzmäßige Entscheidung hätte erfolgen sollen. Allein der V. G. Hof war darum nicht in der Lage auf diesen Beschwerdepunkt Bedacht zu nehmen, weil bereits durch die von der Beschwerdeführerin nicht angefochtene erstinstanzliche Entscheidung ausgesprochen worden ist, daß eine Theilung des Bachwassers Platz zu greifen habe und die beschwerdeführende Firma diesen Ausspruch, wenn auch nur mit Rücksicht auf die für die Theilung festgestellten Modalitäten in Rechtskraft erwachsen ließ.

ad 2. Nach § 93 des Vorarlberger Wasserrechtsgesetzes sind die Administrativbehörden angewiesen, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden

können und zu einer Wassertheilung geschritten werden muß, »bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen.«

Der nachfolgenden Bestimmung, daß im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat, kann die von der Beschwerde gewünschte Deutung, daß falls die Giltigkeit und Tragweite »bestehender Uebereinkommen,« der Inhalt und Umfang »besonderer Rechte« in Streit gezogen ist, die Administrativbehörde diese besonderen Titel nicht zu berücksichtigen und die Feststellung ihrer Consequenzen dem ordentlichen Richter zu überlassen hat, schon darum nicht gegeben werden, weil durch die Wahl des Ausdrucks vor Allem zu schützen, das Gesetz selbst angedeutet hat, daß die Administrativbehörden auf solche besondere Rechte die entsprechende Rücksicht zu nehmen haben. — Es bedarf doch eines Schutzes nur dasjenige, was gefährdet ist oder doch gefährdet werden kann und die Gefährdung von Rechten und Uebereinkommen ist gewiß mit ihrer Bestreitung gegeben. — Soll daher die Anweisung der Administrativbehörde, besondere Rechte vor Allem zu schützen, nicht vollkommen inhaltlos sein, so kann der fraglichen Gesetzesbestimmung nur der Sinn beigelegt werden, daß auch die Administrativbehörde bei Anwendung der für die Wassertheilung im § 93 aufgestellten Grundsätze stets unter Bedachtnahme auf eventuell vorliegende Uebereinkommen und besondere Rechte vorzugehen hat, und daß, insoweit die von der Administrativbehörde getroffenen Verfügungen auf derlei besondere Titel sich stützen, von den Parteien eine Aenderung derselben dadurch herbeigeführt werden kann, daß sie sohin durch richterlichen Spruch den Inhalt und die Tragweite dieser besonderen Titel feststellen lassen.

Darin also, daß die Administrativbehörde gegebenen Falles die Wassertheilung nicht blos nach den in den ersten Alineas des § 93 aufgestellten Grundsätzen, sondern auch den obcitirten Vergleich ihrer Entscheidung mit zu Grunde legten, vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Aus dem obcit. Wortlaute des Art. 13 dieses Vergleiches ergibt sich aber auch, daß die Annahme der Administrativbehörde, durch den Vergleich sei dem heute Getzner'schen Etablissement ein Vorzugsrecht im Wasserbezuge in der Richtung der möglichsten Bedeckung seines Wasserbedarfes eingeräumt worden, keinesfalls dem Inhalte dieser Urkunde widerstreitet, da ja die übrigen Wasserwerksbesitzer ausdrücklich erklärten, auf ihrem Wasserbezuge insolange bestehen zu wollen, als hiedurch der Bedarf an Wasser für die Jutz'sche Mühle und Hanfreibe nicht verkürzt wird.

Da endlich die Entscheidung den fraglichen Ausspruch ausdrücklich als einen provisorischen hinstellt, so ist auch der weiteren Bestimmung des § 93 Rechnung getragen, daß jene Partei, welche dem Vertrage eine ihren Wasserbezugsrechten günstigere Deutung geben zu können vermeint, dies im ordentlichen Rechtswege geltend machen kann.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2536.

1. Beim Ausspruche, ob ein Branntweinschank sich als ein bloßes Nebengeschäft darstelle, sind die Behörden an die von den Vertrauensmännern darüber abgegebene „Meinung" nicht gebunden. — 2. Rechtssatz wie bei Nr. 1812.

Erkenntniß vom 1. Mai 1885, Z. 1192.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Robert Kraszny ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. Aug. 1884, Z. 13281, betreffend die Erklärung des vom Beschwerdeführer betriebenen Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2537.

Zur Auslegung der nicht nur auf die Neuanlage, sondern auch auf die Erweiterung von Friedhöfen Anwendung findenden Anordnung des Hofdecr. vom 23. Aug. 1784.

Erkenntniß vom 1. Mai 1885, Z. 901.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Budweis, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. October 1884, Z. 14911, betreffend die Verweigerung der Bewilligung zur Erweiterung des Altstädter Friedhofes in Budweis, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Rziha, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde, welche das aus Sanitätsrücksichten ausgesprochene Verbot der Erweiterung des bestehenden Altstädter Friedhofes in Budweis bekämpft, stützt sich zunächst auf das Hofdecret vom 9. September 1784, indem behauptet wird, daß dieses Normale, sowie einige demselben nachgefolgten Vorschriften, nur auf die Neuanlage, nicht auch auf die Erweiterung bestehender Friedhöfe anzuwenden seien. Weiters wird bestritten, daß sich Gebäude in einer Entfernung von 5 Klafter von dem Friedhofe befinden, und daß der derzeitige Friedhofsgrund feucht und der Verwesung hinderlich sei; in letzterer Beziehung wird zugleich darauf hingewiesen, daß sich das ganze Stadtgebiet im Inundationsterrain befinde, und auf undurchlässigem Untergrunde stehe, so daß ein in dieser Beziehung zur Friedhofsanlage geeignetes Terrain in dem Gemeindegebiete überhaupt nicht zu finden sei.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).

Der V. G. Hof hat dieses Beschwerdeanbringen aus folgenden Erwägungen nicht für gesetzlich begründet gehalten. — Die einzige Vorschrift von gesetzlicher Geltung, welche über die örtliche Lage der Friedhöfe besteht, ist das durch keine spätere gesetzliche Vorschrift abrogirte Hofdecret vom 23. August 1784, Josef's Ges. S. Bd. 6, Seite 564, welches verordnet, daß künftig »alle Grüfte, Kirchhöfe oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und außer die Ortschaften in eine gehörige Entfernung verlegt« werden sollen.

Dieses Hofdecret hat nicht blos die Bedeutung einer einmaligen Anordnung (nämlich, daß damals die Friedhöfe außer dem Bereiche der Ortschaften hinausverlegt werden sollten), sondern es enthält die allgemeine fortwirkende Vorschrift: daß Friedhöfe nur in einer angemessenen »gehörigen« Entfernung von den Ortschaften bestehen dürfen, woraus sich ergibt, daß, wenn die ursprünglich vorhandene »gehörige« Entfernung wegen Nachrückens der sich erweiternden Ortschaft wieder verloren geht, der Friedhof abermals zu verlegen ist.

Demgemäß kann sich für den vorliegenden Fall zunächst nicht darauf berufen werden, daß der Altstädter Friedhof eben in Folge der citirten Norm von der Pfarrkirche weg, an seinen dermaligen Platz verlegt worden ist, da dieselbe örtliche Situation, welche damals als »gehörige Entfernung« von der Stadt erschienen ist, heute, in Folge Erweiterung der letzteren, nicht mehr angemessen erscheinen kann.

Daß dies aber auch thatsächlich der Fall ist, beweist die in den Acten erliegende Situationsskizze und das Commissionsprotokoll vom 17. März 1884, wonach der bestehende Friedhof im Süden und Osten, in letzterer Richtung sogar unmittelbar an die Ortschaft, nämlich an die Altstädter Gasse, grenzt. Daß, wie die Beschwerde hervorhebt, der Friedhof nach Norden und Westen freiliegt, genügt nicht, da nach der obcitirten Vorschrift die Verlegung eines Friedhofes keineswegs nur dann ausgesprochen werden kann, wenn ein solcher von allen Seiten von Häusern umgeben ist, vielmehr die »gehörige« Entfernung von der Ortschaft in jeder Richtung zu verstehen ist.

Welche Entfernung aber als eine »gehörige«, angemessene erscheint, ist in dem Gesetze nicht bestimmt, und muß daher umsomehr in das sachverständige Ermessen der Behörde verwiesen werden, als es bei dieser Bestimmung offenbar auf die örtlichen Umstände, insbesondere auf Niveauverhältnisse, Windrichtung, Wasserläufe, Bodenbeschaffenheit und dergleichen ankommen wird. In dieser Beziehung konnte daher auch der V. G. Hof nach Maßgabe des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die vorliegende Entscheidung nicht weiter überprüfen, und dies um so minder, als die in der Beschwerde vorkommende Behauptung, daß nur eine Entfernung von 5 Klaftern gefordert werden könne, keine gesetzliche Basis für sich hat.

Ebenso unrichtig ist die Behauptung der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, daß die Vorschriften über die Entfernung der Friedhöfe nur auf neuanzulegende, nicht auch auf zu erweiternde Friedhöfe anzuwenden seien, da eine solche Bestimmung weder in dem citirten Hofdecrete noch in einer anderen gesetzlichen Norm erscheint, wie sie ja auch nach der Natur der Sache ganz unzulässig wäre, da sie gedachte Vorschrift in zahlreichen Fällen thatsächlich aufheben würde.

Schon hienach war das Beschwerdeanbringen abzuweisen, und auf die übrigen meritorischen Ausführungen der Beschwerde um so weniger einzugehen, als die Würdigung derselben zum Theile, insbesondere, was die Beschaffenheit des zur Erweiterung des Friedhofes in Anspruch zu nehmenden Grundes betrifft, außerhalb der Competenz des V. G. Hofes gelegen erscheint, indem es sich dabei um Verhältnisse handelt, welche von den Behörden nach ihrem sachverständigen Ermessen zu prüfen waren.

Was aber die in der Beschwerde noch weiters angebrachten formellen, nämlich das administrative Verfahren betreffenden Einwendungen anlangt, ist zu bemerken, daß die einzige in dieser Hinsicht bestimmt erhobene Einwendung durch die Acten widerlegt wird, indem der commissionellen Verhandlung vom 17. März 1884 auch Vertreter des bischöflichen Consistoriums und des Budweiser Decanat-Pfarramtes zugezogen waren, und daß im Uebrigen eine lediglich aus den angeblich verletzten Rechten dieser Interessenten deducirte Beschwerde nicht von der Stadtgemeinde erhoben werden konnte.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung, insbesondere auf die angeblich unvollständige und den factischen Verhältnissen widersprechende Aufnahme des Thatbestandes besonderes Gewicht gelegt wurde, so ist demgegenüber zu erinnern, daß es Sache der Stadtgemeinde gewesen wäre, wenn sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erhebungen zu beanständen Anlaß hatte, dieses sofort bei der Verhandlung zu thun, und auf die Richtigstellung und Vervollständigung der Erhebung die entsprechenden Anträge zu stellen. Da dies nicht geschehen ist, hatten die Behörden und auch der V. G. Hof keinen Grund, in die Sachlichkeit der Erhebungsresultate Zweifel zu setzen.

Das Beschwerdeanbringen war sohin zur Gänze abzuweisen.

Nr. 2538.

1. Für die Bildung der selbstständigen Jagdgebiete ist nur der Zusammenhang eines wenigstens 200 Joch betragenden Grundcomplexes, nicht aber dessen catastrale Zugehörigkeit zu einer und derselben Gemeinde nothwendig; dieser zusammenhängende Grundcomplex muß Einem Besitzer gehören. — 2. Teiche gehören an und für sich zu den jagdbaren Gründen und sind, sofern sie mit den übrigen Grundstücken einen Complex von 200 Joch bilden, als mit diesen zusammenhängend zu behandeln.

Erkenntniß vom 1. Mai 1885, Z. 1214.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Aujezd ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 24. October 1884, Z. 31732, betreffend die Zuweisung von Grundstücken der Domäne Protivin zum genossenschaftlichen Jagdgebiete, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Schück zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddo. 24. Jänner 1884, Z. 31732, hat der Landesausschuß in theilweiser Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses erkannt, daß I. der in der Catastralgemeinde Aujezd gelegene Grundcomplex, bestehend aus den Parcellen Nr. 520—526, 532, 552, 555/1. 2., 556, 557, 558, 559, 597/2, 599, genannt Mlejnsky Strbsky Cernohaj, und der in der Catastralgemeinde Strpy gelegene Complex Parcellen 254—262, 264, 265/1. 2., 267/1., 270/1., 272/1, 274—276, 338/3, 339, 341, 343, 352, 353, 354, 356, 357, per 294 Joch 1219 □Klafter; II. die in der Catastralgemeinde Aujezd gelegenen Parcellen Nr. 534, 536, 537—542, 546/1., 547, 597/1., 598 im Ausmaße per 18 Joch 1193 □Klft. als im Sinne des § 2 Jagdgesetzes zusammenhängend und dem Großgrundbesitzer gehörig ein selbstständiges Jagdgebiet zu bilden haben, und daß III. zu diesem Jagdgebiete die in der Catastralgemeinde Aujezd gelegenen Parcellen Nr. 533, 535, 543, 544, 545, 546/2., 548, 549, 550/1., 553/2. 4. 5. 6. 7. 8., 596, 597/3. 4., 612, per 38 Joch 898 □Klft. nach § 7 des Jagdgesetzes als Enclaven zuzutheilen sind.

Die gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung geltend gemachten Gründe, 1. daß es nicht angehe, Grundstücke, welche in verschiedenen Catastralgemeinden gelegen sind, zu einem Jagdgebiete zusammenzulegen, und daß 2. gespannte Teiche solchen Grundstücken nicht beizuzählen sind, welche den Zusammenhang herstellen, konnte der V. G. Hof zwar nicht als zutreffend erkennen, weil die §§ 2 und 4 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866 für die Bildung der Jagdgebiete nur den Zusammenhang eines wenigstens 200 Joch betragenden Grundcomplexes, nicht aber dessen catastrale Zugehörigkeit zu einer und derselben Gemeinde verlangen, und weil Teiche an und für sich zu den jagdbaren Gründen gehören, also sofern sie mit den übrigen Grundstücken einen Complex von 200 Joch bilden, als mit diesen zusammenhängend zu behandeln sind.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Behauptung der Beschwerde, daß die ad I und II genannten Grundstücke nicht einem und demselben Besitzer gehören, allerdings als relevant erkennen, weil nach dem klaren Wortlaute des § 2 Jagdgesetzes die Bildung eines selbstständigen Jagdgebietes eben dadurch bedingt ist, daß der zusammenhängende Grundcomplex von wenigstens 200 Joch Einem Besitzer gehört.

Nun wurde die Richtigkeit dieser Beschwerdebehauptung durch den über h. g. Requisition nachträglich vorgelegten Bericht des Bezirksausschusses ddo. 17. Jänner 1885, Z. 238, insoferne bestätigt, als laut desselben von den ad I und II bezeichneten Grundstücken die Parcellen 555 und 597 dem Fürsten Johann Adolf Schwarzenberg gehören, die Parcellen 599, 356, 357 ein öffentliches Gut bilden und nur die übrigen Parcellen im Besitze des Fürsten Adolf Josef Schwarzenberg sich befinden. — Nach der den Administrativacten zuliegenden Planskizze sind aber die Parcellen 555 und 597 so gelegen, daß sie den Zusammenhang des ad I bezeichneten Complexes unterbrechen, also eine wesentliche thatsächliche Voraussetzung der angefochtenen Entscheidung als unrichtig erkennen lassen, weshalb dieselbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 als auf einem mangelhaften, weil unvollständig erhobenen Thatbestande beruhend, aufgehoben werden

mußte. Demgemäß war in eine Ueberprüfung des die Enclavirung der ad III bezeichneten Parcellen betreffenden Theiles der Entscheidung nicht weiter einzugehen, weil über diese Frage erst dann mit Sicherheit wird abgesprochen werden können, wenn über die Zuweisung der ad I und II bezeichneten Grundstücke abgesprochen sein wird.

Nr. 2539.

1. Bemessung einer Nachtragsgebühr innerhalb der „Verjährungsfrist". — 2. Behandlung der „Mehrerwerbung" seitens einzelner Erben, als ein besonderes Rechtsgeschäft. — 3. Wann von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes einer Schenkung gesprochen werden kann.

Erkenntniß vom 5. Mai 1885, Z. 1229.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Franz Martin Hämmerle ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. April 1884, Z. 9195, betreffend die vom Nachlasse des Genannten bemessenen Nachtragsgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Anforderung einer Schenkungsgebühr vom Betrage per 10.000 fl. nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Den ersten gegen die Bemessung einer Nachtragsgebühr im Allgemeinen gerichteten Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof, als im Gesetze gerechtfertigt, nicht erkennen, denn es ergibt sich aus den Administrativacten, daß das k. k. Finanz-Min. mit seiner früheren über den Recurs der Erben gegen die ursprüngliche Bemessung der Gebühr vom Nachlasse des Franz Martin Hämmerle erlassenen Entscheidung vom 23. September 1880, Z. 19814, nur über einen speciellen Streitpunkt, nämlich über die Bewerthung der Nachlaßrealitäten und nicht, wie die Beschwerde behauptet, definitiv über den ganzen Gebührenfall entschieden hat, diese Entscheidung daher in keiner Weise dem im § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 dem Staate, beziehungsweise den Finanzbehörden, gewahrten Rechte präjudiciren kann, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, innerhalb der Verjährungsfrist, welche im gegebenen Falle noch nicht abgelaufen war, zu bemessen.

Die Finanzbehörden haben im gegebenen Falle eben von diesem Rechte der Bemessung einer Nachtragsgebühr Gebrauch gemacht, und daß die Voraussetzungen einer solchen Nachtragsbemessung gegeben waren, wird gerade durch die Fin.-Min.-Entscheidung vom 3. April 1884, Z. 9195, bekräftigt, welche, als in Beschwerde gezogen, vom V. G. Hofe auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen sein wird.

Ferner fand der V. G. Hof nicht gerechtfertigt die gegen die Fin.-Min. Entscheidung gerichteten Beschwerdepunkte, betreffend die Annahme einer Mehrerwerbung rücksichtlich der an die vier erblasserischen Söhne übergegangenen 7/11 der Capitalsforderungen per 765.514 fl. 74 kr., der Wertheffecten per 289.119 fl 20 kr, und der Mobilien per 2264 fl 60 kr., sowie die Anforderung von Scalagebühren im Gesammtbetrage von 2107 fl. 50 kr. Die Beschwerde ficht diese Gebührenbehandlung deshalb an, weil der Uebertragungstitel in Ansehung jener Capitalsforderungen, Wertheffecten und Mobilien lediglich auf dem Erbrechte beruhe, beziehungsweise, weil diese Sachen den 4 erblasserischen Söhnen zur Gänze kraft letztwilliger Anordnung des Erblassers zukommen, daher von einer Mehrerwerbung nicht die Rede sein kann.

Diese Auffassung der Beschwerde stellt sich aber nicht als richtig dar. Nach § 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, ist, wenn ein Erbe eine Sache, die zu einem, mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, ganz oder zum Theile erwirbt, der ihm nicht schon kraft des Erbrechts zukam, die Mehrerwerbung als ein neues Rechtsgeschäft anzusehen.

Es liegt nun actenmäßig Folgendes vor: Laut Testamentes vom 16. September 1873 (Punkt 2) hat der Erblasser seine sämmtlichen Kinder und zwar: zu gleichen Theilen, als Erben eingesetzt. — Im Punkte 3 des Testamentes kommt wörtlich folgende Bestimmung vor: »Mein Geschäft, d. i. meine Fabriken mit der gesammten Fabrikseinrichtung, dann alle Garn-, Wollen- und sonstigen Betriebsvorräthe, dann alle fertigen Waaren, endlich meine sämmtlichen übrigen Realitäten sollen meine Söhne übernehmen.«

Hätte der Testator seinen vier Söhnen sein »Geschäft«, ohne Aufzählung der einzelnen Objecte vermacht, dann wäre allerdings die Frage offen, was unter dem »Geschäfte« zu verstehen, und welche Objecte, als dahin gehörig, aufzufassen sind; nun sind aber in dem soeben angeführten Testamentsabsatze die Objecte speciell bezeichnet worden, auf deren Uebernahme den vier erblasserischen Söhnen ein rechtlicher Anspruch aus dem Testamente zusteht, und wenn auch zugegeben werden möchte, daß der Erblasser durch jene specielle Bezeichnung und Aufzählung der Objecte den Begriff des »Geschäftes« nicht erörtern wollte, so ist doch jedenfalls durch die Fassung jenes Testamentsabsatzes, welcher mit den Worten anhebt: »Mein Geschäft, d. i.« . . u. s. w. jedwede Erörterung über die Frage, was zu diesem erblasserischen »Geschäfte« gehört, als ausgeschlossen und für die Gebührenbemessung als irrelevant zu betrachten. Nach diesem Testamentsabsatze sind den vier Söhnen: »Fabriken«, »Fabrikseinrichtung«, »Betriebsvorräthe«, »fertige Waaren« und »Realitäten« vermacht, und da gerade im Sinne des § 655 a. b. G. B. die »Capitalsforderungen«, »Wertheffecten« und »Mobilien« unter keines jener vermachten Objecte subsumirt werden können, so müssen dieselben als zum ganzen übrigen Nachlaßvermögen gehörig betrachtet werden.

Auf Grund des am 23. November 1878 abgeschlossenen Uebereinkommens und des Nachtrages hiezu vom 26. November 1878 haben die vier Söhne den Gesammtnachlaß gegen Hinauszahlung der Erbtheile an die 7 Geschwister übernommen. Da von dem Gesammtnachlasse diesen vier Söhnen kraft des Erbrechtes nur vier Eilftheile gebühren, so bildet die Uebernahme von sieben Eilftheilen jenes Vermögens, welches ihnen nicht auf Grund des Testamentes eingeantwortet worden ist, im Sinne des obcitirten § 4 der kais.

Verordnung v. 19. März 1853 eine Mehrerwerbung, ein besonderes Rechtsgeschäft, welches der Gebühr und zwar rücksichtlich der entgeltlichen Mehrübernahme der Mobilien nach Scala III, und rücksichtlich der Mehrübernahme des übrigen beweglichen Vermögens der Gebühr nach Scala II unterliegt.

In Bezug auf die seitens der Beschwerde angefochtene Berechnung der Gebühr von 7/11 der Capitalsforderungen und Wertheffecten, beziehungsweise auf die dieser Berechnung zu Grunde gelegte Bewerthung der Effecten mit 289.119 fl. 20 kr. ist zu erinnern, daß die k. k. Fin.-Landes-Dir. mit Entscheidung vom 14. März 1883, Z. 7722, diese Effecten mit 295.599 fl. 90 kr. bewerthet hat, in diesem Punkte ein weiterer Recurs nicht eingebracht wurde, die Beschwerdeführer sich also in ihren Rechten nicht verletzt erachten können, wenn das k. k. Finanz-Min. von Amtswegen diese Bewerthung auf den Betrag von 289·119, fl. 20 kr. richtig gestellt hat. Jedenfalls hatte der V. G. Hof mit Rücksicht auf den in diesem Punkte versäumten Instanzenzug (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B Nr. 36 ex 1876) keinen Anlaß, die innere Berechtigung dieses Beschwerdepunktes zu prüfen.

In Bezug auf die gleichfalls in der Beschwerde angefochtene Anforderung der 8perc. Schenkungsgebühr von dem zur Verwendung für wohlthätige Zwecke bestimmten Capitale per 10.000 fl. ist Folgendes zu erinnern: Nach § 4 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegen alle Schenkungen beweglicher Sachen, dann der Percentualgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber (T. P. 91, B.), wenn entweder darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, oder, wenn die Uebergabe der geschenkten Sache erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt. Von diesen Alternativen kann nach dem Thatbestande nur die erste in Frage kommen, nämlich jene, ob über die Schenkung der 10.000 fl. ö. W. seitens der Erben zu gemeinnützigen Zwecken eine Rechtsurkunde, d. i. eine Urkunde zu dem Zwecke, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen (§ 1, A. 3 des Gebührengesetzes), ausgefertigt worden ist. Nach T. P. 53 des Gebührengesetzes sind gerichtliche Erklärungen, wozu auch die vor dem k. k. Notar, als Gerichtscommissär, abgegebenen gehören, hinsichtlich der Gebührenpflicht als Rechtsurkunden zu behandeln, wenn entweder das Rechtsgeschäft erst vor Gericht geschlossen wurde, oder wenn sie sich auf ein schon früher geschlossenes Rechtsgeschäft beziehen und der Nachweis der bereits geschehenen Gebührenentrichtung nicht geliefert wird.

Damit also im gegebenen Falle das Protokoll vom 20. October 1878 als Rechtsurkunde behandelt werden kann, müßte sich aus diesem Protokolle ergeben, daß das Rechtsgeschäft, die Schenkung, sei es vor Gericht, beziehungsweise vor dem k. k. Notar als Gerichtscommissär, oder früher zu Stande gekommen sei. Indessen ergibt sich aus dem Wortlaute des Protokolles vom 20. October 1878, daß bei Aufnahme desselben die Intention der Hämmerle'schen Erben einzig und allein dahin ging, von der Obervormundschaftsbehörde, da Minderjährige unter den Erben vorhanden waren, die Bewilligung zu erlangen, seinerzeit einen Betrag von 10.000 fl. behufs einer Schenkung aus dem Nachlaßvermögen verwenden zu dürfen. Dem entsprechend schließt das Protokoll auch nur mit der Bitte, dem Beschlusse der Erben auf Verwendung eines Betrages von 10.000 fl. zu gemeinnützigen Zwecken die obervormundschaftliche Genehmigung zu ertheilen. Nach außen

hin wird im fraglichen Protokolle nur constatirt, daß die großjährigen Erben und der Vormund der minorennen Erben sich dahin geeinigt haben, eine Schenkung an bestimmt bezeichnete Institute machen zu wollen.

Den zu bedenkenden Instituten gegenüber ist demnach in diesem Protokolle ein Schenkungsversprechen nicht gemacht worden, es kann daher von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes einer Schenkung, folglich auch von einer Gebühr für dieselbe (§ 44 Gebührengesetzes) nicht die Rede sein. — Angesichts dessen mußte die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2540.

1. Einer Stiftung „für Anschaffung von Kirchenerfordernissen" kommt als solcher eine Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zu. — 2. Feststellung des Werthes des äquivalentpflichtigen Gegenstandes.

Erkenntniß vom 5. Mai 1885, Z. 1228.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fürstbischofs von Seckau, Dr. Johannes Zwerger, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. Mai 1884, Z. 36.390, betreffend das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium vom Vermögen des Bisthums Seckau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Rintelen, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gerichtet: 1. gegen die Verweigerung der angesprochenen Befreiung der Notenrente-Obligation Nr. 35151 de dato 1. August 1870 per 200 fl. vom Gebührenäquivalente für das IV. Decennium; 2. gegen die Nichtberücksichtigung einer Anzahl von Lasten bei Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde als im Gesetze gerechtfertigt nicht erkennen.

ad 1. Laut des der Beschwerde beiliegenden Auszuges aus dem Testamente des Domherrn Josef Hasenhütl ist ein Betrag von 500 fl. W. W. beziehungsweise 1000 fl. W. W., das ist die heutige Notenrente-Obligation ddo. 1. August 1870, Nr. 35151, per 200 fl. dem Bisthume Seckau in der Absicht legirt worden, »daß die abfallenden Interessen durch den hochwürdigen Herrn Bischof oder dessen Stellvertreter zur Anschaffung der Erfordernisse bei der Kirche zum heiligen Paulus verwendet werden sollen, im Falle und so lange, als genannte Kirche dem katholischen Gottesdienste gewidmet ist, sonst ist der diesfällige Betrag zur Unterstützung armer Studenten zu verwenden.«

Nach dem Wortlaute dieser Testamentsbestimmung besteht kein Zweifel, daß hier eine Stiftung vorliegt, welche als solche nach Tarifpost 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gebührenäquivalentpflichtig ist, sofern ihr nicht eine Befreiung vom Gebührenäquivalente zukommt. — Thatsächlich wurde auch vom Beschwerdeführer die Befreiung vom Gebührenäquivalente deshalb in Anspruch genommen, weil es sich angeblich um eine Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken handelt.

Dem entgegen ist zu erinnern, daß nach jener obcitirten Testamentsbestimmung die Stiftung in erster Linie für Anschaffung von Kirchenerfordernissen, und erst, wenn dieser Zweck nicht erfüllt werden könnte, zur Unterstützung armer Studenten bestimmt ist. — Da diese letztere Verwendungsart derzeit nicht in Frage kommt, so kann es sich nur um die Frage handeln, ob eine Stiftung für Anschaffung von Kirchenerfordernissen als eine Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken angesehen werden kann?

Diese Frage war entschieden zu verneinen. Die Bestimmung der Anmerkung 2 d zur obberufenen T. P. 106 B e, wonach die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalente befreit sind, ist eine Ausnahmsbestimmung und als solche darf sie nicht ausdehnend interpretirt werden. Als »Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke« sind im Sinne dieser Bestimmung und nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur jene Acte der Wohlthätigkeit und Humanität aufzufassen, welche bestimmt sind, im Allgemeinen das Menschenwohl zu fördern oder Veranstaltungen zur Linderung des Elends und der Noth der Menschen zu treffen; daß in der Anschaffung von Kirchenerfordernissen nicht ein solcher Act der Wohlthätigkeit oder Humanität erblickt werden kann, braucht des Weiteren nicht ausgeführt zu werden. Darnach kann dieser Stiftung die in der T. P. 106 B e, Anm. 2 d, vorgesehene Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zukommen. Da es sich aber um ein Stiftungscapital und nicht um eine »zum Gottesdienste gewidmete bewegliche Sache« handelt, so kann selbstverständlich von der Gebührenbefreiung nach Anm. 2 c zur obbesagten Tarifpost, wie solche vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung zur Sprache gebracht wurde, auch nicht die Rede sein. — Es erscheint die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes für diese Stiftung nach T. P. 106 B e, 1 b gesetzlich begründet.

ad 2. Bei diesem Beschwerdepunkte handelt es sich eigentlich um Feststellung des Werthes des äquivalentpflichtigen Gegenstandes. — Im Instanzenzuge sowohl als auch in der Beschwerde zählt Beschwerdeführer Lasten auf, welche seiner Ansicht nach den Werth des äquivalentpflichtigen Vermögens mindern, daher bei der Werthermittlung capitalisirt in Abzug zu bringen sind.

Als solche werden aufgeführt; Lasten: a) für die Erhaltung der Ordinariatskanzlei, b) für Patronate, c) für Dotation nach Radkersburg, d) für Leistungen an die Pfarrspfründe Hengsberg, e) für das Curatbeneficium in Seggau, f) für gestiftete Leistungen an die Pfarren Wolfsberg und Leibnitz, g) für das Kapuzinerkloster in Leibnitz, h) für Erhaltung der Sulm- und Röthen-Brücke, i) für Servituten, j) für die Religionsfondssteuer, k) für Grund- und Gebäudesteuer sammt Umlagen und andere Leistungen.

Die unter a—e, g, h, j und k aufgezählten Lasten gehören in die Kategorie solcher, welche von jedem Bischof von Seckau, beziehungsweise von

dem Bisthume als solchem im Grunde einer demselben, sei es aus einem speciellen Gesetze, einer Verordnung oder aus einem besonderen Titel obliegenden Verpflichtung getragen werden müssen; diese Auslagen belasten wohl das bischöfliche Einkommen, nicht aber einen einzelnen Bestandtheil des Vermögens des Bisthums und stellen sich also als eine Werthminderung des Einkommens, nicht aber der Substanz des Vermögens dar. — Was insbesondere die unter k angeführte Grund- und Gebäudesteuer anbelangt, so ist dieselbe ohnehin in Gemäßheit der im § 50 des Gebührengesetzes aufgestellten Regel in dem Maßstabe der Werthsveranschlagung selbst begriffen.

Da im vorliegenden Falle die Bewerthung der unbeweglichen, der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Objecte nach dem Steuerwerthe und nicht auf Grund einer Schätzung erfolgte und gegen die Bewerthungsart eine Einwendung seitens des Aequivalentpflichtigen nicht erhoben wurde, so stellt sich diese Art der Bewerthung als eine vereinbarte dar (Punkt 12 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102), und kann daher dem entgegen, die Grund- und Gebäudesteuer bei der Werthausmittlung der gebührenäquivalentpflichtigen Objecte nicht nochmals, und zwar als Abzugspost in Anschlag gebracht werden. — Angesichts dessen hatten die fraglichen Lasten bei Feststellung des absoluten Werthes des äquivalentpflichtigen Vermögens im Sinne des Schlußsatzes des § 56 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 außer Betracht zu bleiben.

Die unter f benannten Lasten stellen sich als aus Stiftungen für die Pfarre Wolfsberg und Leibnitz zu leistende Verbindlichkeiten dar, und als solche dürfen sie nach der ausdrücklichen Bestimmung des Punktes 19 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, nicht in Abzug gebracht werden.

Endlich was die unter i bezeichnete Last anbelangt, so stellt sich dieselbe keineswegs als eine auf der Sache etwa haftende Servitut, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache unmöglich wäre, sondern lediglich als eine Ueberlassung des Gebrauches oder Fruchtgenusses eines Gegenstandes an eine dritte Person dar. — Im Sinne der Bestimmung des Punktes 6 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, sowie des § 56 des Gebührengesetzes hat daher eine solche Last bei der Feststellung des Werthes des gebührenäquivalentpflichtigen Gegenstandes außer Betracht zu bleiben.

Die Beschwerde mußte sonach als im Ganzen unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2541.

Stempelbehandlung eines Gesuches um Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers.

Erkenntniß vom 5. Mai 1885, Z. 1198.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Tauchmann, Grundbesitzers in Studenec, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Juli 1884, Z. 19376, betreffend die Gebührenentrichtung von einer Eingabe um grundbücherliche Abtrennung von Bestandtheilen eines Grund-

buchskörpers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 3. Juli 1884 wurde entschieden, daß das Gesuch des Beschwerdeführers, womit bei dem k. k. Prager Landesgerichte am 12. Mai 1883 um landtäfliche Abschreibung der um 874 fl. 95 kr. verkauften Grundparcellen Nr. 1318, 1318/2 und 1305 von dem Gute Studenec, und zugleich auch um die Eröffnung einer bücherlichen Einlage im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Starkenbach und Einverleibung des Eigenthumsrechtes zu diesen Grundstücken für den Beschwerdeführer gebeten worden ist, im Sinne der Anmerkung 1 zur T. P. 43 K des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, weil mit dieser Eingabe Eintragungen in die Bücher zweier verschiedener Aemter angesucht wurden, auch zweimal mit der Stempelgebühr von 1 fl. 50 kr. hätte versehen werden sollen.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß mit der in Rede stehenden Eingabe blos eine Eintragung, und zwar bei dem k. k. Bezirksgerichte Starkenbach angesucht wurde, bei dem k. k. Prager Landesgerichte dagegen blos um eine grundbücherliche Abschreibung, welche nicht als bücherliche Eintragung betrachtet werden könne, daher nicht weiter stempelpflichtig sei.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendung nicht als stichhältig erkennen. — Denn auch die bücherliche Abschreibung eines Bestandtheiles eines Grundbuchskörpers stellt sich im Sinne des Gesetzes als grundbücherliche Eintragung dar. — Das II. Hauptstück des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, welches von den bücherlichen Eintragungen handelt, enthält, wie dessen Ueberschrift lehrt, in seinem V. Abschnitte die Bestimmungen über die Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers. — Nach diesem Abschnitte (§ 74) bedingt die Abtrennung eine grundbücherliche Abschreibung und eine Zuschreibung, folglich zwei bücherliche Eintragungen, worunter eine Abschreibung sich befindet.

Wenn nun, wie dies vorliegend der Fall gewesen ist, im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, §§ 13—15 mit dem Gesuche um Abtrennung die Amtshandlung zweier verschiedener Tabularbehörden erwirkt werden mußte, wovon die eine die grundbücherliche Abschreibung, die andere die grundbücherliche Zuschreibung zu bewilligen und zu veranlassen hatte, so war die Voraussetzung der T. P. 43 lit. k, Anm. 1, eingetroffen, wonach, wenn in einer Eingabe Eintragungen in die Bücher verschiedener Aemter angesucht werden, der für den ersten Bogen einer solchen Eingabe festgesetzte Stempelbetrag per 1 fl. 50 kr. so oftmal entrichtet werden muß, als die Zahl der Aemter beträgt, daher im vorliegenden Falle zweimal. — Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens beruht auf der Anordnung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2542.

Zur Anlegung von Armenfondsgeldern im Wege der Darlehensgewährung bedarf es nicht der Zustimmung der übergeordneten Behörde. (Zum § 19 des böhm. Armenges.)

Erkenntniß vom 6. Mai 1885, Z. 1250.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Schüttenhofen ca. Entscheidung des böhm Landesausschusses vom 29. Oct. 1884, Z. 36636, betreffend die Verwaltung des Armenfondes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeindevertretung Schüttenhofen erachtet sich durch die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Verfügung des Bezirksausschusses, daß dieselbe in allen Fällen, wo sie aus dem Armenfonde Darlehen an Parteien gewährt, zunächst die Zustimmung einzuholen habe, darum für beschwert, weil nach § 35 des Armengesetzes und § 96 der Gemeindeordnung dem Bezirksausschusse lediglich das Aufsichtsrecht über die Gemeinde, ein Zustimmungsrecht zu den einzelnen Verwaltungsacten aber nur zukomme, wenn das Stammvermögen umgetauscht, dauernd begeben oder für andere Zwecke verwendet werden soll (§ 19 Armenges.).

Nach § 33 des Gesetzes über die Armenpflege vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 50, haben für die Verwaltung und Verrechnung des Armenvermögens die gleichen Grundsätze, wie für jene des Gemeindevermögens zu gelten. — Nach diesen Grundsätzen ist, soweit der Umfang des Dispositionsrechtes des Gemeindeausschusses in Frage kommt, das im § 28 und 31 Gem.-O. begründete freie Verwaltungsrecht insoferne beschränkt, als das Gesetz zu bestimmten, im § 97 Gem.-O. und § 19 Armengesetz taxativ aufgezählten Acten die Genehmigung der vorgesetzten autonomen Behörde verlangt, während rücksichtlich anderer Verwaltungsacte das Gesetz darauf sich beschränkt, gewisse Verwaltungsgrundsätze vorzuschreiben (§ 69, Abs. 1, 74 die Verpflichtung der Gemeinde zur Vornahme von Verpachtungen im Wege öffentlicher Feilbietung, arg. § 97 ad 4 u. A. § 17 Armenges.) und durch die Einräumung des Berufungsrechtes (§ 99 Gem.-O., § 35 Armenges.) in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes durch die Statuirung des Ueberwachungsrechtes der Bezirksvertretung (§ 96 Gem.-O., § 35 Armenges.) die gesetzliche Gebahrung zu sichern. Wenn nun auch das Gesetz, wie der Landesausschuß hervorhebt, die aus dem Aufsichtsrechte fließenden Befugnisse des Näheren nicht bestimmt, so muß aus der Gegenstellung dieses Rechtes zu dem Genehmigungsrechte und insbesondere aus der Beschränkung des letzteren Rechtes auf ganz bestimmte Fälle doch gefolgert werden, daß Verfügungen der vorgesetzten Behörde, welche in Handhabung des Ueberwachungsrechtes und zum Ziele seiner Geltendmachung erlassen werden, soweit nicht reichen können, daß Acte, welche die rechtliche Natur

der im § 97 Gem.-O. und § 19 Armengef. angeführten Angelegenheiten nicht haben, dem Genehmigungsrechte der übergeordneten Behörde unterstellt, daß rücksichtlich derselben das gesetzlich festgestellte freie Verwaltungsrecht zu einem beschränkten umgestaltet wird. Wenn daher mit der fraglichen Verfügung des Bezirksausschusses die Einholung der Zustimmung für jede Anlegung von Armenfondsgeldern im Wege der Darlehensgewährung zur Pflicht gemacht wird, so verstößt eine solche Verfügung allerdings gegen die eben entwickelten Verwaltungsgrundsätze und speciell gegen den § 19 Armengesetzes.

Es erübriget nur noch zu untersuchen, ob mit Rücksicht darauf, daß § 19 Armengef. im Gegensatze zu § 97 ad 1 Gem.-O. auch jede Umänderung des der Armenpflege gewidmeten Vermögens von der Genehmigung der Bezirksvertretung abhängig macht, die in Rede stehende Verfügung nicht insoweit im Gesetze begründet ist, als es sich um die Neuelocirung solcher Gelder handelt, welche bereits als Stammvermögen anzusehen sind, wo also nicht die fruchtbringende Anlegung von Ueberschüssen, sondern die fruchtbringende Anlegung von Stammcapitalien in Frage kommt.

Allein auch unter diese Bestimmung des § 19 kann die angefochtene Verfügung nicht vollständig subsumirt werden, da unter einer Aenderung des Stammvermögens nicht jede Elocirung von Armenfondscapitalien, sondern nur eine solche verstanden werden kann, durch welche die inventarmäßigen Kategorien der Vermögensbestände des Armeninstitutes eine Veränderung erfahren, indem nur in einem solchen Falle die Aenderung in der Substanz des Vermögens selbst vorgeht. Dagegen ist dies nicht der Fall, wenn dasselbe Vermögen, das auch bisher in Privatforderungen bestand, noch weiterhin als Privatforderung nur etwa mit Aenderung des Schuldners fortbestehen soll. Insofern nun die angefochtene Verfügung auch solche Maßnahmen der Verwaltung der Genehmigung der Bezirksvertretung vorbehalten will, geht sie über den Wortlaut des Gesetzes hinaus und mußte daher auch insoweit nach § 7 des Gesetzes aufgehoben werden.

Nr. 2543.

Die Verwilligung an eine Gemeinde, „bei Herstellung des Hauptcanales" eine Canaleinmündungsgebühr einzuheben, setzt voraus, daß die Gemeinde den Hauptcanal neu herstellt.

Erkenntniß vom 6. Mai 1885, Z. 1004.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Eduard Mayer ca. Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 30. August 1884, Z. 13493, betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung einer Canaleinmündungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des Landesausschußmitgliedes Dr. Josef Kopp, in Vertretung des n.-ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Argumentation des Vertreters des Landesausschusses in der ö. m. Verhandlung, daß der Bescheid des Bürgermeisteramtes Heiligenstadt vom 27. März 1884, welcher die Bestimmung der Einmündungsgebühr durch den Gemeindeausschuß ausdrücklich vorbehielt, bereits vor dem angefochtenen Erlasse in Rechtskraft erwachsen sei, konnte der V. G. Hof nicht als begründet erkennen, weil mit jenem Bescheide nach dessen Wortlaute über die Frage der Gebühr eine Entscheidung überhaupt nicht getroffen, sondern nur erst in Aussicht gestellt worden ist, wonach also auch von einer Rechtskraft dieser Entscheidung im Punkte der Gebühr nicht die Rede sein kann.

In der Sache hat der V. G. Hof die Beschwerde aus nachfolgenden Erwägungen für gesetzlich begründet gehalten: Der mit Statth.-Kundmachung vom 10. October 1882, L. G. B. Nr. 58, publicirte A. h. genehmigte Beschluß des n. ö. Landtags bewilligt der Gemeinde Heiligenstadt »bei Herstellung des Hauptcanals in einer Straße oder Gasse von den Anrainern für jeden Currentmeter der anrainenden Realitäten eine Einmündungsgebühr von 6 fl. 33 kr. einzuheben«. Hiebei ist offenbar die Voraussetzung die, daß die Gemeinde einen Hauptcanal herstellt und sich für die Kosten dieses öffentlichen Werkes durch die gedachte Gebühr bezahlt macht.

Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Denn wie der Beschwerdeführer behauptet, die Gegenseite nicht widerspricht, und die Acten bestätigen, ist im vorliegenden Falle eine Neuherstellung nicht auf Seite der Gemeinde, sondern nur auf Seite des Beschwerdeführers erfolgt, insoferne nämlich dieser für die Abfallwässer seines Hauses in der Wienerstraße eine neue Rohrleitung herstellte, wonach diese Wässer, welche auch bisher in den die genannte Straße durchziehenden Canal einmündeten, hinfort an einer anderen Stelle und ohne wie bisher durch die Senkgrube des Hauses geleitet zu sein, in den Canal einmünden. Dagegen ist an diesem die Abfallwässer aufnehmenden Canale eine Veränderung nicht vorgenommen worden und schon hiernach die Bedingung für die Abforderung der Einmündungsgebühr, nämlich die Herstellung eines Hauptcanales, nicht gegeben. Dies umso minder, als das die Wienerstraße durchziehende Gerinne nach der unwidersprochenen Angabe der Beschwerde kein schliefbarer Canal, sondern nur ein gedeckter Wasserlauf ist, jener Bedingung im vorliegenden Falle also selbst dann nicht entsprochen erschiene, wenn man den Landtagsbeschluß dahin auffassen wollte, daß überhaupt für die Einmündung in den Hauptcanal, gleichviel ob derselbe schon besteht oder erst hergestellt wird, die Gebühr zu entrichten sei, eine Auffassung, welche übrigens nach dem folgenden, die Einmündung in den Nestelbach betreffenden Wortlaute jenes Landtagsbeschlusses kaum zulässig erscheint, da daselbst in deutlichem Gegensatze zu der vorangehenden Bestimmung von den Anrainern an dem »schon eingewölbten oder doch noch einzuwölbenden« Theile des Nestelbaches gehandelt wird, indeß in der vorangehenden Bestimmung diese Unterscheidung fehlt, die Voraussetzung dort also offenbar dahin geht, daß der »Hauptcanal« erst herzustellen ist.

Daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht um einen neuhergestellten Hauptcanal handelt, erhellt übrigens auch aus dem Gemeindebeschlusse vom 22. April 1884, beziehungsweise dem Bescheide des Bürgermeisteramtes

vom 24. April 1884, Z. 703, indem daselbst ausdrücklich das Recht zur Einhebung der vollen Gebühr für den Fall vorbehalten wurde, »daß in der Wienerstraße von dem Hause Nr. 50 ein neuer Straßencanal hergestellt wird«.

Im Anschlusse hieran muß endlich auch noch hervorgehoben werden, daß die Unzulässigkeit der getroffenen Anforderung auch schon aus der angefochtenen Verfügung selbst erhellt, da nach dem ofticitirten Landtagsbeschlusse nur entweder die Verpflichtung zur Bezahlung der vollen Gebühr oder überhaupt keine Verpflichtung bestehen konnte, in keinem Falle aber eine rechtliche Basis dafür zu finden war, daß dem Beschwerdeführer die halbe Gebühr abgefordert wurde.

Der V. G. Hof hat hiernach die angefochtene Entscheidung des n. ö. Landesausschusses nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben gefunden.

Nr. 2544.

Im Falle einer wesentlichen Ausbesserung an einem bestehenden Gebäude ist der Bauführer verpflichtet, ein Baugesuch sammt dem entsprechenden Bauplane zu überreichen, die Baubehörde ist aber nicht berechtigt, den Bauführer zur Vorlage eines Situationsplanes zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie zu verpflichten.

Erkenntniß vom 6. Mai 1885, Z. 1246.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vincenz Heuer ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 8. November 1884, Z. 34609, betreffend die Vorlage eines Situationsplanes aus Anlaß einer Bauherstellung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Glaser, dann des Landesausschußbeisitzers Dr. Adolf Promber, in Vertretung des belangten mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, welche den Beschwerdeführer beauftragt, anläßlich der Neuherstellung der Stirnmauer bei dem Hause Nr. 391 in Mährisch-Schönberg zum Zwecke der Bestimmung einer Baulinie einen Situationsplan vorzulegen, macht die Beschwerde geltend, daß die beabsichtigte Bauführung lediglich die Instandhaltung (Ausbesserung) einer Mauer bezweckte, also als eine Abänderung geringerer Art nur gegen Anzeige bei der Baubehörde ausgeführt werden konnte, und zwar umsomehr, als letztere innerhalb der durch die Bauordnung festgesetzten dreitägigen Frist nicht einmal die Vorlage eines Planes verlangte.

Diese Behauptung der Beschwerde ist nach den Administrativacten nur insoferne richtig, als die Bauanzeige des Beschwerdeführers de praes. 12. August 1884, »daß er eine Adaptirung der Fenster vorzunehmen, dann

einen Theil der baufällig gewordenen Stirnmauer abzutragen und neues Mauerwerk aufzuführen beabsichtige«, nicht weiter beanständet wurde.

Dagegen wurde laut Protokoll ddo. 28. August 1884 constatirt, daß V. Heuer von seinem ursprünglichen Bauvorhaben, nur den Obertheil der Mauer bis zu den Fenstern des Erdgeschosses abzutragen, abgegangen ist, daß er einen großen Theil der Stirnmauer bis zur Grundmauer abtragen ließ, und war eben diese Bauführung der Anlaß zu der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Verfügung der Baubehörde.

Daß die Abtragung eines großen Theiles der Stirnmauer eines Hauses bis zu den Fundamenten eine Bauführung ist, welche die Festigkeit des Gebäudes gefährden kann, liegt auf der Hand. — Eben darum muß auch nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 Bau-O. eine solche Bauführung als eine wesentliche Ausbesserung an einem bestehenden Gebäude angesehen werden, die einer besonderen Baubewilligung bedürftig ist. — In derlei Fällen ist der Bauführer nach § 5 Bau-O. verpflichtet, einen Bauplan vorzulegen, welcher die im § 6 angeführten Momente, also auch die Situation des Bauplatzes enthalten muß.

Allein eine Vergleichung der §§ 1, 4, 5 und 6 Bau.-O. ergibt, daß der im § 4 gemeinte Situations- und Niveauplan verschieden ist von dem im § 5 geforderten Bauplane und daß die Vorlage eines solchen Situations- und Niveauplanes und insbesondere auch die vorgängige Feststellung (Bekanntgebung) der Baulinie von der Baubehörde nur dann gefordert werden kann, wenn es sich um einen Neu-, Zu- oder Umbau handelt. — Die Bauordnung definirt zwar diese Begriffe nicht; da jedoch der § 1 Bau-O. ungeachtet der Ueberschrift »Neu-, Zu- und Umbauten« im Contexte von diesen die wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen an bestehenden Gebäuden gleichwohl unterscheidet, so wird nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte Neu-, Zu- und Umbau, welche auch in dem Gesetze vom 25. März 1880, Z. 39 R. G. B., Anerkennung gefunden hat, gegebenen Falles selbst von einem theilweisen Umbaue nicht gesprochen werden können, da ja nicht ein ganzer zur selbstständigen Benützung geeigneter Theil eines Gebäudes niedergerissen und neu erbaut werden soll.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Baubehörde gegebenen Falles wohl zur Einstellung des consenslos geführten Baues, zur Abforderung eines Baugesuches und dem Gesetze entsprechenden Bauplanes, nicht aber dazu berechtigt war, den Bauführer zur Vorlage eines dem § 4 Bau-O. entsprechenden Situationsplanes zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie zu verpflichten.

Da die angefochtene Entscheidung eben die letztbezeichneten Aufträge dem Beschwerdeführer ertheilt, mußte sie nach Vorschrift des § 7 aufgehoben werden.

Nr. 2545.

Zulässigkeit der Enteignung eines Friedhofes zur Erweiterung eines Bahnhofes.

Erkenntniß vom 7. Mai 1885, Z. 1254

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der israelitischen Cultusgemeinde in Lieben ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom

selbstständig vorgenommene Sperrung der Kunstdüngerfabrik des Beschwerdeführers bestätigt, weil durch die anläßlich der zahlreichen Beschwerden gegen diesen Fabriksbetrieb wiederholt gepflogenen Erhebungen sichergestellt wurde, daß der bisherige Betrieb dieser Kunstdüngerfabrik durch üblen Geruch die Bewohner der Stadt im hohen Grade belästigt und durch die hiebei vorkommenden Gasausströmungen die Gesundheit der Bewohner von Jungbunzlau und insbesondere der der Kunstdüngerfabrik nahe gelegenen Kaserne gefährdet, weil ferner der Beschwerdeführer dadurch, daß er gegen die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 3. August 1884, Z. 12421, nicht recurrirte, sondern vielmehr Anträge zur Einführung eines neuen Verfahrens stellte, das Vorhandensein der erwähnten belästigenden und die Gesundheit gefährdenden Uebelstände selbst anerkannte und somit die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft wiederholt angedrohte und nunmehr von der k. k. Statthalterei im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege verfügte Einstellung des Betriebes dieser Fabrik in den Verhältnissen begründet ist.

Was nun zunächst die in diesen Motiven angeführten Thatbestandsmomente anlangt, so ist zu constatiren, daß dieselben keineswegs den von der Gewerbebehörde vorgenommenen zahlreichen Erhebungen entnommen sind.

Denn bei der am 20. Jänner 1882 von der Gewerbebehörde vorgenommenen Betriebsprobe erklärte der Sachverständige, daß nach den vorhandenen Einrichtungen der Betriebsanlage eventuell — bei nachlässiger Manipulation — Belästigungen durch üble Gerüche entstehen können, zugleich wurde aber auch constatirt, daß am Commissionstage »nur in nächster Nähe des Dunstschlauches ein Geruch bemerkt wurde, der jedoch noch im Fabrikshofe sich verlor;« der Namens des Militärcommando's intervenirende Stabsarzt constatirte, »daß die Intensität des belästigenden Geruches abgenommen habe und daß ein gesundheitsschädlicher Einfluß bisher nicht nachgewiesen werden konnte,« welchem Gutachten unter Vorbehalt weiterer Proben der Civilarzt sich anschloß.

Desgleichen wurde bei der nach Ausführung weiterer Verbesserungen an der Betriebsanlage am 20. März 1882 vorgenommenen Localcommission zwar constatirt, »daß auf dem Hofe der Fabrik ein Geruch wie von verbrannten Stoffen zu spüren war,« aber auch, daß dieser Geruch sich nur auf eine Entfernung von 150 Metern geltend machte. Der technische und der ärztliche Amtsexperte constatirten übereinstimmend, daß »dieser Geruch weder gesundheitsschädlich noch belästigend sei;« daß »keine besonderen, die Athmungs- und Geruchsorgane belästigenden, für die Gesundheit schädlichen Gerüche wahrzunehmen waren.«

Wenn daher die Entscheidung das Vorhandensein belästigender und die Gesundheit gefährdender Uebelstände bei der fraglichen, im Jahre 1880 consentirten Betriebsanlage als »durch wiederholt gepflogene Erhebungen sichergestellt« annimmt, so findet diese Feststellung in den Acten nur insoferne eine Unterstützung, als das vom Jungbunzlauer Stadtrathe nicht einmal an Ort und Stelle und nicht unter Zuziehung der Partei am 11. Juli 1884 aufgenommene Protokoll in diesem Sinne sich ausspricht. Allein diesem Protokolle konnte schon wegen der angeführten Formgebrechen eine die Constatirungen der competenten Behörde geradezu beseitigende Wirkung nicht beigemessen werden. Ebensowenig war der Anschauung der Motive beizupflichten, daß Beschwerdeführer dadurch, daß er über die wiederholten

Anregungen der Behörde stets bereit und willig war, Aenderungen und Verbesserungen der Betriebsanlage zum Zwecke der Beseitigung der behaupteten Uebelstände vorzunehmen, auch deren Existenz in dem behaupteten Umfange anerkannte und so gewissermaßen durch eigenes Geständniß den nun gegen ihn geltend gemachten, aber nach keiner Richtung erwiesenen Thatbestand als wahrheitsgemäß anerkannte. Es findet sich nicht der mindeste gesetzliche Anhaltspunkt dafür, daß es zulässig wäre, die Bereitwilligkeit einer Partei, den Betrieb ihrer Anlage in einer die öffentlichen Interessen besser berücksichtigenden Weise zu vervollkommnen, also zu deuten.

Durch die Administrativacten und speciell durch die vorcitirten Erhebungsprotokolle ist außer Zweifel gestellt, daß die beanständete Betriebsanlage des Beschwerdeführers vollkommen consensgemäß ausgeführt ist, daß derselbe allen ihm in der Concession und auch später auferlegten Bedingungen und Beschränkungen durchaus nachgekommen ist. Mit Rücksicht darauf war die Beurtheilung des concreten Falles von der Beantwortung der Frage abhängig, ob und in wieweit die politischen Behörden berechtiget sind, concessionsmäßig ausgeführte und betriebene Gewerbsanlagen unter Berufung auf Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt außer Betrieb zu setzen, deren Benützung und Verwerthung zu untersagen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß derlei Betriebsanlagen Eigenthumsobjecte sind, deren Benützung innerhalb der Schranken der Concession ein Recht, und zwar ein Vermögensrecht des Besitzers darstellt. Da das Gewerbegesetz keine Bestimmung enthält, welche den Verwaltungsbehörden bezüglich dieser Eigenthums- und Vermögensobjecte eine andere Stellung, ein mehreres Recht einräumen würde, als anderen Eigenthums- und Vermögensobjecten gegenüber, so sind dieselben, den hier nicht zutreffenden Fall, daß die Concession selbst einen anderweitigen Vorbehalt enthält, ausgenommen, dann wenn etwa Rücksichten für das Gemeinwohl die Benützung der Anlage nicht gestalten sollten, allein auf die Bestimmung des § 365 allg. bürgl. Gesetzbuches gewiesen, der gemäß jedes Mitglied des Staates, wenn es das allgemeine Beste erheischt, gegen angemessene Schadloshaltung *selbst* das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten, consequenter Weise auch jede Art Beschränkung seiner Rechte und seines Eigenthums sich gefallen lassen muß.

Dem Rechtsbegriffe, den ja auch die Gewerbeordnung festhält (§ 36 Gew.-O.) und dem Begriffe des Eigenthums, das ohne Einschränkung, also rücksichtlich aller Objecte unter den Schutz der Staatsgrundgesetze gestellt ist, widerstreitet es offenbar, daß wohlerworbene Rechte, daß privates Eigenthum durch Verfügungen der Verwaltungsbehörde nullificirt werden könnten.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß ja das Verbot des Betriebes der Anlage das Eigenthum als solches unberührt lasse, da ja der wesentliche Inhalt des Eigenthums eben in dem Gebrauche der Sache nach dem Willen des Eigenthümers und ihrer Verwendbarkeit gelegen ist und da die Bestimmung des § 365 a. b. G. B., wie durch das Wörtchen »*selbst*« angedeutet wird, durch die ausdrückliche Normirung der äußersten Consequenz, auch die theilweise Entziehung von Rechten, die Beschränkung derselben zugleich mit einbezogen hat.

Aus dem Gesagten folgt, daß wenn die Einstellung des Betriebes der fraglichen Fabriksanlage aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt der Be-

hörde nöthig erschien, diese das Verfahren nach § 365 a. b. G. B. einzuleiten hatte, nicht aber befugt war, die Betriebsanlage einfach zu sperren.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2547.

Die Erlangung des juridischen Doctorgrades und der Stellung eines unadjutirten Auscultanten seitens des Wehrpflichtigen, sowie die demselben von den Eltern gewährte Jahresrente, befreien die Letzteren noch keineswegs von der subsidiären Militärtaxpflicht.

Erkenntniß vom 8. Mai 1885, Z. 1258.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Glaser ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 29. Juli 1884, Z. 19563, betreffend die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der Militärtaxe für seinen Sohn Dr. Siegfried Glaser, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Bezirkshauptmannes von Bauer-Bargehr, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer verpflichtet erklärt, für seinen Sohn Siegfried Glaser, Doctor der Rechte und Auscultanten in Neutitschein, pro 1883 die Militärtaxe subsidiarisch nach der 7. Classe mit 40 fl. zu bezahlen.

In der Beschwerde wird die subsidiarische Taxpflicht des beschwerdeführenden Vaters aus dem Grunde bestritten, weil der Sohn Siegfried in der ihm vom Vater jährlich gewährten Rente von 720 fl. ein zu seinem Unterhalte genügendes Einkommen besitze, und weil er als Doctor der Rechte jedenfalls im Stande sei, sich den anständigen Unterhalt selbst zu verschaffen. Auch wird die Höhe der Taxbemessung angefochten.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet, weil die von dem Beschwerdeführer seinem Sohne gewährte Jahresrente von 720 fl. keinesfalls als ein eigenes Einkommen des Sohnes (§ 4, Abs. 2 des Ges. vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70) angesehen werden kann, weil die Fähigkeit des Sohnes, sich selbst in einer seinem Stande und seiner Erziehung entsprechenden Weise zu erhalten, durch die Erlangung des juridischen Doctorgrades allein noch nicht erwiesen und auch in anderer Weise nicht dargethan ist, vielmehr die Möglichkeit einer selbstständigen Erwerbung des Lebensunterhaltes, für welches die Taxe bemessen wurde, durch die Stellung des Sohnes als unadjutirten Auscultanten, welche derselbe nur auf Grund des vom Vater ausgestellten Sustentationsrevers erlangte, ausgeschlossen war.

Auf eine Prüfung der angefochtenen Entscheidung bezüglich der in der Beschwerde im Allgemeinen angefochtenen Höhe der Taxbemessung hatte der V. G. Hof schon deshalb nicht einzugehen, weil der Beschwerdeführer in dem bei der mährischen Statthalterei eingebrachten Recurse die Höhe der

Taxe nur deshalb angefochten hatte, weil dieselbe nach den Verhältnissen des Sohnes, welche nach dem Vorbemerkten nicht in Betracht kommen, zu hoch bemessen worden sei, und weil daher, soferne die Höhe des Taxbetrages in der Beschwerde mit Rücksicht auf die Verhältnisse des beschwerdeführenden Vaters, welche bei dessen subsidiarischer Taxpflicht allein zu berücksichtigen sind (§ 4, Abs. 3 des Ges. vom 13. Juni 1880), angefochten werden wollte, in dieser Richtung der administrative Instanzenzug versäumt worden ist (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2548.

1. Die grundsätzliche Bestimmung des § 23 des Einquartierungsgesetzes, kraft welcher die bleibende Einquartierung als eine vom ganzen Lande zu tragende Last erklärt wird, berührt keineswegs das Verhältniß der Militärbehörden zu den Hausbesitzern und den Gemeinden, welche letzteren die in gesetzlicher Weise an sie gestellte Quartierforderung zur Vollziehung zu bringen haben. Die prästirten Leistungen können erst die Grundlage für die vorbehaltene Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung bilden, welche nur in einer Entschädigung der Mehrbelasteten bestehen kann. — 2. Die politischen Bezirksbehörden (Magistrate) sind Vermittlungsorgane für den Verkehr der Militärbehörden mit den Gemeinden.

Erkenntniß vom 8. Mai 1885, Z. 1259.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Linz ca. Min. für Landesvertheidigung, anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. August 1884, Z. 12879 II a, betreffend die Beistellung von Unterkünften für den Cadre des Landwehr-Schützenbataillons Nr. 7, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Edlen von Benak, dann des k. k. Bezirkshauptmannes Franz von Bauer-Bargehr, endlich des Adv. Dr. Andreas Naschberger, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten o.-ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Stadtgemeinde Linz hat dem oberösterreichischen Landesausschusse die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem Theilbetrage von 50 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde die Entscheidung der o.-ö. Statthalterei bestätigt, wodurch erkannt worden war, daß die Gemeinde Linz verpflichtet sei, die von dem k. k. Landwehr-Commando für die Unterbringung des nach Linz zu verlegenden Cadres des oberösterreichischen Landwehr-Schützenbataillons Nr. 7 angeforderten Unterkünfte beizustellen und zu erhalten. — Der Entscheidung war auch die Bemerkung beigefügt, daß es der Gemeinde Linz, wenn sie vermeinen sollte, daß ihr durch die Beistellung jener Unterkünfte eine mit den ihr aus der Dislocirung des Landwehr-Bataillons nach Linz außer Verhältniß stehende Last auferlegt würde, und

daß diese Last nach § 23 des Einquartierungsgesetzes auf das ganze Land gleichmäßig zu vertheilen sei, unbenommen bleibe, diese Vertheilung bei der Landesvertretung anzustreben.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß nach § 23 des Einquartierungsges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, welcher die bleibende Einquartierung als eine vom ganzen Lande zu tragende Last erklärt, die Beistellung der Unterkünfte für die Unterbringung der Landwehr-Cadres nicht von der Gemeinde gefordert werden könne, sondern daß die Fürsorge hiefür der Landesvertretung obliege. — In erster Linie wird die Aufhebung der Entscheidung im Ganzen, in zweiter Linie die Aufhebung des auf den Regreß der Stadtgemeinde gegen die Landesvertretung bezüglichen Theiles begehrt, in welchem die beschwerdeführende Gemeinde eine gesetzwidrige Beschränkung dieses Regreßrechtes erkennt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der in der Beschwerde angerufene erste Absatz des § 23 des Einquartierungsgesetzes enthält lediglich eine grundsätzliche Bestimmung, deren Durchführung nach Abs. 2 der citirten Gesetzesstelle in den Wirkungskreis der Landesvertretung verwiesen ist, welche aber das Verhältniß der Militärbehörden zu den Hausbesitzern und den Gemeinden in keiner Weise berührt. Dieses Verhältniß wird durch die §§ 8 und 13 Einquart.-Ges. geregelt, welche zu den allgemeinen, sowohl für die bleibende als für die vorübergehende Einquartierung geltenden Bestimmungen gehören. Die Behauptung der Beschwerde, daß diese Paragraphe sich nicht auf die bleibende Einquartierung beziehen, findet ihre Widerlegung in der Ueberschrift des I. Abschnittes, zu welchem dieselben gehören: »Allgemeine Bestimmungen« im Gegensatze zu den Ueberschriften des II. und III. Abschnittes, welche die besonderen Bestimmungen für die bleibende und für die vorübergehende Einquartierung enthalten. — Nach § 13 sind es aber die Gemeinden, welche die in gesetzlicher Weise an sie gestellte Quartierforderung zur Vollziehung zu bringen haben.

Die in Gemäßheit dieser Gesetzesbestimmung prästirten Leistungen können erst die Grundlage für die im 2. Absatze des § 23 Einquart.-Ges. vorbehaltene Vertheilung der Last der bleibenden Einquartierung bilden, welche niemals in Verfügungen über die, allein von den Militärbehörden abhängige Dislocation, sondern nur in einer Entschädigung der Mehrbelasteten bestehen kann, zu welcher, wie der o.-ö. Landesausschuß in seinem Recurse an die Statthalterei richtig bemerkt, sich nie ein Anlaß ergeben könnte, wenn die Quartiererfordernisse vom Lande unmittelbar beizustellen wären. Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzung einer in gesetzlicher Form an die Gemeinde Linz gestellten Quartierforderung (§ 13 Einquart.-Ges.) darum fehle, weil nach § 12 des Gesetzes in diesem (weder dringenden noch einen kleineren Transport betreffenden) Falle die Anforderung an die politische Bezirksbehörde resp. den Linzer Magistrat und nicht an die mit dem Magistrate nicht identische Gemeinde zu stellen war und gestellt wurde, ist ganz haltlos und kaum ernst zu nehmen, da es doch klar ist, daß im § 12 die zur Leitung des Einquartierungsgeschäftes in erster Instanz berufenen Bezirksbehörden (§ 20), welchen die erforderlichen Unterkunftsräumlichkeiten nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, nur als Vermittlungsorgane für den Verkehr der Militärbehörden mit den Gemeinden ins Auge gefaßt sind.

Wie widersinnig eine Gesetzesauslegung wäre, wonach die Bezirksbehörden den Quartierforderungen der Militärbehörden zu genügen haben, ohne die Gemeinden in Anspruch zu nehmen, bedarf keiner weiteren Ausführung. Der Ausspruch der Verwaltungsbehörden, daß die Gemeinde Linz zur Beistellung der für das Landwehr-Bataillon Nr. 7 erforderlichen Unterkünfte — deren Qualität nicht in Streit gezogen ist — verpflichtet sei, war daher gesetzlich begründet.

Auf eine Prüfung des Beisatzes der Entscheidung, in welchem die Gemeinde auf die eventuelle Erwirkung einer Repartition der Quartierlast auf das Land hingewiesen wird, welcher Beisatz in der Beschwerde in zweiter Linie angefochten, welcher aber in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Gemeinde Linz als der Hauptanlaß der Beschwerdeführung bezeichnet wurde, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil ein Präjudiz für die Existenz und den Umfang der eventuellen Ansprüche der Gemeinde und für die darüber allein der Landesvertretung zustehende Entscheidung mit dieser Bemerkung weder beabsichtigt war, noch auch geschaffen werden konnte, weshalb hiebei von einer Verletzung von Rechten der Gemeinde, welche nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875 einen Anlaß zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe bieten würde, nicht die Rede sein kann. — Die Beschwerde war daher als durchaus unbegründet abzuweisen.

Nr. 2549.

Die Schulumlage trifft auch den unbehausten Besitz in der Gemeinde (die sogen. Ueberländgrundstücke).

Erkenntniß vom 8. Mai 1885, Z. 1027.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Eder und Alois Wurz ca. n.-ö. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 28. Juli 1884, Z. 21032, betreffend die Concurrenz zu Schulbaukosten in St. Martin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Pfann, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des n.-ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer weigern sich der Concurrenz zu den Schulbaukosten in St. Martin, weil sie in dieser Gemeinde nur Ueberländgrundstücke besitzen, während ihr behauster Besitz in der Gemeinde Groß-Pertholz liegt, welche ihre eigene Schule hat, zu der die Beschwerdeführer auch eingeschult sind.

Der V. G. Hof hat jedoch diesen Weigerungsgrund nicht als gesetzlich erkannt. Denn nach § 9 des n.-ö. Landesges. vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34, ist »das Land Niederösterreich« in Volksschulsprengel getheilt und sind für die Abgrenzung dieser letzteren in der Regel »die Grenzen der Gemeindegebiete« maßgebend, diese Eintheilung ist also eine

räumliche, welche territorialen Abtheilungen folgt und sich auf Alles erstreckt, was innerhalb dieser territorialen Grenzen liegt, also auf Grundstücke und Häuser und zwar auf die ersteren auch dann, wenn sie mit keinem Hausbesitze verbunden sind und ihr Eigenthümer nicht in demselben Schulbezirke wohnt.

Die Argumentation der Beschwerde aus Wesen und Zweck der Volksschuleinrichtung, daß nämlich diese immer nur in Bezug auf Personen gedacht und daher auch die Einschulung nur auf Wohnungsgebäude bezogen werden könne, hat den Wortlaut des Gesetzes gegen sich und würde auch zu viel beweisen, indem man mit derselben Argumentation auch alle Personen, welche keine schulpflichtigen oder überhaupt keine Kinder haben, von der Einschulung ausnehmen könnte.

Es ist ferners zu bemerken, daß die hier in Frage stehende Schullast — der Ankauf und die Adaptirung eines Schulgebäudes — nach § 34 des cit. Landesgesetzes den Gemeinden des Schulsprengels auflag und von diesen auch thatsächlich übernommen wurde, daher diese Leistung in ihrer weiteren Unterauftheilung auf die einzelnen Gemeindeangehörigen als eine Gemeindelast sich darstellt, welche nach den hiefür bestehenden Vorschriften umzulegen und einzubringen ist, wonach allein schon feststeht, daß dieselbe nach der Steuerschuldigkeit im Gemeindegebiete ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des steuerpflichtigen Reales umzulegen war. § 87 der n.-ö. Gemeindeordnung bleibt dabei ganz unberührt, da ja auch bei einem solchen Vorgange die Concurrenz zu den Schullasten durch die Schulgesetze geregelt und durch die cit. gesetzliche Bestimmung nicht ausgeschlossen ist, daß die Schulgesetze irgend einen Theil der Schullast den Gemeinden überweisen. Dagegen können die weiters in der Beschwerde angerufenen § 71, 72 und 74 recte 76 der n.-ö. Gemeindeordnung im vorliegenden Falle, wo weder von einer Theilnahme an Gemeindenutzungen noch von besonderen Einrichtungen, »die nur einem Orte und seinen Bewohnern nützen können«, die Rede ist, in keiner Weise in Frage kommen.

Wenn die Beschwerdeführer darauf verweisen, daß sie die Schullasten in Groß-Pertholz tragen, so ist hierauf zu bemerken, daß dabei, da eben die in Frage stehende Schullast auf den Gemeinden liegt, nur ihr in Groß-Pertholz versteuerter Besitz in Anschlag kommt und daß es ganz ungerechtfertigt wäre, einen Theil ihres Besitzes von der öffentlichen Last der Schulconcurrenz blos deshalb frei zu lassen, weil die Beschwerdeführer an dem betreffenden Orte nicht auch wohnen oder ein Haus besitzen. Die Beschwerde war sohin als völlig unbegründet abzuweisen.

Nr. 2550.

Auch Filialen von Erwerbsunternehmungen unterliegen nach allgemeinen Erwerbsteuervorschriften einer Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 9. Mai 1885, Z. 1200.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fr. X. Ruller, Goldarbeiters und Uhrmachers in Deutschbrod, ca. Entscheidung der k. k.

Fin.-Landes-Dir. in Brünn vom 18. October 1884, Z. 23119, betreffend die besondere Besteuerung seines Goldarbeiter- und Uhrmachergewerbes in Trebitsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2551.

Auch Filialen von Erwerbsunternehmungen unterliegen nach allgemeinen Erwerbsteuervorschriften einer Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 9. Mai 1885, Z. 1199.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Kohn, Productenhändlers in Goltsch-Jenikau, ca. Entscheidung der böhmischen k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 12. September 1884, Z. 62023, betreffend die abgesonderte Besteuerung seines Productengeschäftes in Karolinenthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. S. Sachs, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2552.

Einkommensteuer-Minimum vom Einkommen I. Classe.)**

Erkenntniß vom 9. Mai 1885, Z. 1207.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actiengesellschaft der k. k. priv. mechanischen Spinnerei zu Haidenschaft in Triest, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 13. Mai 1884, Z. 5893, betreffend die Einrechnung in die Einkommensteuer, respective Zurückstellung eines Betrages von nachträglich bemessenen 210 fl. an Erwerbsteuer für den II. Semester 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführenden Gesellschaft werden von der auf die Spinnerei entfallenden Erwerb- und Einkommensteuer 20% in Triest und 80% bei Haidenschaft vorgeschrieben. Von der abgebrannten und vom II. Semester 1882 wieder in Betrieb gesetzten Spinnerei war zur Zeit der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1882, respective für das II. Semester 1882 die Erwerbsteuer mit der Jahresquote von 525 fl. vorgeschrieben, wovon 105 fl. für Triest und 420 fl. für Haidenschaft entfielen.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2299 (Bd. VIII, J. 1884), auch bei Nr. 1557 (Bd. VI, J. 1882).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 660 (Bd. IV, J. 1880).

Ueberdies war bei Haidenschaft die Erwerbsteuer mit 10 fl. 50 kr. für die Stampfe in Vorschreibung. — Da für das Jahr 1882, respective für das II. Semester desselben die Einkommensteuer aus dem seitens der Gesellschaft einbekannten Wahrscheinlichkeits-Erträgnisse pro II. Semester 1882 per 12.500 fl. bemessen wurde, so gelangte von der diesfälligen 5% Steuer nach der I. Classe per 625 fl. der Betrag von 125 fl. bei Triest und der Betrag von 500 fl. bei Haidenschaft in Vorschreibung und zwar beim letzteren Orte in der Art, daß laut Zahlungsauftrages der Görzer k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 15. October 1882, Z. 13306 (unter Abrechnung der bei Haidenschaft zu entrichtenden Erwerbsteuer von der Stampfe per 10 fl. 50 kr. und von der Spinnerei per 210 fl., also zusammen per 220 fl. 50 kr.), die Einkommensteuer mit 279 fl. 50 kr. nebst Zuschlägen effectiv vorgeschrieben war.

Später, nämlich mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz vom 17. Mai 1883, Z. 6361, wurde die Erwerbsteuer für die Spinnerei vom II. Semester 1882 angefangen auf den Betrag von 1050 fl. jährlich erhöht, wovon sonach bei Haidenschaft für das II. Semester 1882 ein weiterer Betrag von 210 fl. zur Vorschreibung gelangte, so daß die bei Haidenschaft für das II. Semester 1882 vorgeschriebene Erwerbsteuer von der Spinnerei 420 fl. und die Erwerbsteuer von der Stampfe 10 fl. 50 kr. für das Jahr 1882, zusammen 430 fl. 50 kr. beträgt.

Mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz vom 10. September 1883, Z. 12087, wurde nun mit Rücksicht auf den § 20 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, eine Richtigstellung der Einkommensteuer-Vorschreibung für das Jahr 1882 in der Art vorgenommen, daß, bei dem Umstande, als die für dieses Jahr bei Haidenschaft zu entrichtende Erwerbsteuer 430 fl. 50 kr. beträgt, das Einkommensteuer-Minimum mit 143 fl. 50 kr. entfallen muß, daher von der laut Zahlungsauftrages vom 13. October 1882, Z. 13306, effectiv an Einkommensteuer vorgeschriebenen Ziffer per 279 fl. 50 kr. und mit Rücksicht auf die einzurechnende nachträgliche Erwerbsteuer per 210 fl., an Einkommensteuer 136 fl. abgeschrieben und sonach blos 143 fl. 50 kr. zur Entrichtung belassen wurden, welche Richtigstellung mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt wurde.

Die Beschwerde geht aber von der Ansicht aus, daß, nachdem die Einkommensteuer bei Haidenschaft 500 fl. für das zweite Halbjahr 1882 betragen habe, wovon 430 fl. 50 kr. an Erwerbsteuer abzurechnen sind, die für das Jahr 1882 zu entrichtende Einkommensteuer blos mit 69 fl. 50 kr. entfalle.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Sowohl die beschwerdeführende Gesellschaft als auch die Steuerverwaltung stützen sich auf die Anordnung des § 20 des Einkommensteuer-Patentes. — In diesem, laut Aufschrift eine besondere Bestimmung über das Steuerausmaß für das Einkommen der I. Classe enthaltenden Paragraph wird aber ausdrücklich festgesetzt, daß von dem Einkommen der I. Classe — und um ein solches handelt es sich unbestritten im gegebenen Falle — die Steuer nie mit einem minderen Betrage zu bemessen ist, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt, dann, daß die Erwerbsteuer in die Einkommen-

steuer eingerechnet und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben wird.

Es ist sonach gesetzlich das mindeste Einkommensteuerausmaß für das in diese Classe eingereihte Einkommen bestimmt, welches ohne Rücksicht auf das sonst nach den Bestimmungen dieses Patentes zu ermittelnde Einkommen zu bemessen ist und unter welches nicht hinuntergegangen werden darf.

Angesichts der berufenen gesetzlichen Bestimmung war die Steuerverwaltung verpflichtet, anläßlich der nach der bereits vorgenommenen Bemessung der Einkommensteuer erfolgten Erhöhung der Erwerbsteuer, da diese beiden Steuergattungen in einem innigen wechselseitigen Zusammenhange stehen, zu prüfen, ob die Einkommensteuer-Vorschreibung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung entspricht. — Da aber unbestritten die Erwerbsteuergebühr für das zweite Halbjahr 1882 für die Spinnerei 420 fl. und für das Jahr 1882 für die Stampfe bei Haidenschaft 10 fl. 50 kr., somit im Ganzen 430 fl. 50 kr. beträgt, so war die Einkommensteuer nach Zurechnung eines Drittheils (143 fl. 50 kr.) mit 574 fl. zu bemessen, aber auch nur mit dem Betrage, um den sie höher ist als die vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorzuschreiben und einzuheben, das ist, es mußte im gegebenen Falle die Einkommensteuer mit 143 fl. 50 kr., wie es geschehen ist, in Vorschreibung belassen werden, daher es auch correct war, daß von der früher abgesondert vorgeschrieben gewesenen Einkommensteuer per 279 fl. 50 kr. (und nicht per 500 fl., wie es die Beschwerde irrig vermeint) nur jener Betrag abgeschrieben wurde, der sich als Differenzbetrag zwischen dieser Ziffer und der nunmehr abgesondert vorzuschreibenden und einzuhebenden Einkommensteuer per 143 fl. 50 kr. ergibt.

Da dies auch wirklich erfolgte, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2553.

Der Handel mit Waaren von und nach Rumänien fällt nicht unter den Begriff des „türkischen Großhandels" und ist erwerbsteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 9. Mai 1885, Z. 1208.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des G. A. Gerson, Inhabers einer protokollirten türkischen Großhandlung zu Wien, ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 24. Sept. 1884, Z. 35612, betreffend die vom I. Semester 1883 für den Betrieb des Export aus und Import nach Rumänien vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Libitzky, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer betreibt nach seiner eigenen Erklärung und nach den gepflogenen Erhebungen den Export und Import von Fabricaten und Rohproducten nicht nur von und nach den zur Türkei gehörenden Ländern, sondern auch von und nach Rumänien. — Beschwerdeführer, welcher vom

Handel von und nach der Türkei steuerfrei behandelt wird, wird seitens der Steuerbehörde bezüglich des Handelsbetriebes von und nach Rumänien zufolge der angefochtenen Entscheidung erwerbsteuerpflichtig erklärt, und es wurde ihm bezüglich dieses letzteren Handelsbetriebes die Erwerbsteuer jährlicher 63 fl. vom I. Semester 1883 an vorgeschrieben.

Die Beschwerde bestreitet aber diese Steuerpflicht, von der Ansicht ausgehend, daß nach den bezüglichen Verträgen die den türkischen Unterthanen zugestandene Steuerfreiheit sich nicht blos auf den Handel von und nach der Türkei, sondern auf den gesammten Levantiner Handel beziehe, und daß nach dem Berliner Vertrage vom 13. Juli 1878, R. G. B. Nr. 43 ex 1879, die Bestimmungen der Handelsverträge zwischen Oesterreich und der Türkei in Betreff der in Oesterreich handeltreibenden türkischen Unterthanen nicht modificirt wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im Passarovitzer Friedensvertrage, ratificirt unterm 12. August 1718, ist wohl im Artikel 13 die Bestimmung stipulirt: Utriusque partis mercatores juxta antecedentes capitulationes in ditionibus utriusque Imperii rem mercatoriam libere secure, et pacifice exerceant. — Was unter diesem Handel zu verstehen sei, ist im Patente Kaiser Karl VI. vom 4. April 1725 (Supplementum Codicis Austriaci, Pars II, pag. 268) ausdrücklich dahin erklärt, daß »den Türken durch den errichteten Tractat zwar der freie Handel, doch nur all' grosso gestattet worden ist, die Türken auch mit keinen anderen Waaren, als welche sie aus der Türkei bringen, in Unseren Erblanden zu handeln befugt seynd.«

Weiter wird in dem citirten Patente verordnet, daß den Türken — »andere Waaren, als ihre türkischen zu verkaufen« nicht gestattet, sondern »denenjenigen, die hierinnfalls betreten würden, die Waar weggenommen und konfiszirt werden solle,« es werden, »damit man gesichert sein möge, daß die Türken mit keinen anderen als ihren eigenen Waaren handeln,« verschiedene Vorsichtsmaßregeln angeordnet, darunter auch die, daß »auch die in Unseren Erblanden erkaufte, und in die Türkei ausführende Waaren, bei Betretung der ersten Hauptmauth, obsigniret, die Spezies in dem Kammeralpaß angemerket werden solle« u. s. w.

In gleicher Art wurde »mit genauer Rücksicht auf die mit der Pforte geschlossenen Verträge und auf die schon hierüber bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die hierüber unterm 8. April 1796 erflossene Allerhöchste Entschließung« laut § 8 der zwischen den damaligen Hofstellen vereinbarten und an sämmtliche Landesstellen und Bankal-Administrationen hinausgegebenen Normalvorschrift vom 28. Juli 1806 (Kropatschek's Sammlung der Gesetze, Band 21, Nr. 7059) erklärt: »Das Handlungsrecht der türkischen Unterthanen dehnt sich auf die Einführung und Veräußerung der eigentlichen türkischen Waaren im Großen, dann auf die Ausfuhr der inländischen Producte und Fabricate und auf den Transithandel von und nach der Türkei im ausgedehntesten Sinne aus.«

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen beschränkt sich der den türkischen Unterthanen tractatmäßig in Oesterreich zugelassene Handel nur auf den Großhandel, und zwar auf die Einfuhr eigentlich türkischer Waaren (Waaren aus der Türkei) nach Oesterreich, auf den Transitohandel von und nach der

Türkei (durch Oesterreich), endlich auf die Ausfuhr österreichischer Producte und Fabricate nach der Türkei.

Daß die Worte »von und nach der Türkei« sich auf alle drei Arten der Handelsbewegung, das ist die Ausfuhr, die Einfuhr und den Transitohandel beziehen, geht ebenso aus der Erwägung hervor, daß die besagte Normalvorschrift lediglich »mit genauer Rücksicht auf die mit der Pforte geschlossenen Verträge« erlassen wurde, daher die Handelsbewegung nur mit Rücksichtnahme auf die beiden contrahirenden Staaten zu regeln bestimmt ist, als auch weiter aus der Erwägung, daß sie von allen drei Arten der Handelsbewegung in einem einzigen Satze spricht, so daß die am Schlusse dieses Satzes vorkommenden Worte grammatikalisch richtig auf alle diese Arten der Handelsbewegung bezogen werden müssen. — Daß aber speciell zu den Befugnissen des tractatmäßigen sogenannten türkischen Großhandels die Ausfuhr inländischer Waaren nicht nach jeder Richtung, sondern nur nach der Türkei gehöre, folgt zur vollen Evidenz aus dem kais. Patente vom 4. April 1725, welches ganz zweifellos nur von der Ausfuhr erbländischer Waaren in die Türkei spricht.

Wenn also der Beschwerdeführer aus dem Titel der türkischen Unterthanschaft und der mit der Türkei geschlossenen Verträge eine Steuerbefreiung für sich in Anspruch nehmen kann, so könnte demselben mit Rücksicht auf die vorcitirten Bestimmungen die Erwerbsteuerbefreiung nur insoferne zukommen, als sein Handelsbetrieb sich innerhalb der im obigen Normativ vom Jahre 1806 bezeichneten Grenzen bewegt. — Dies ist auch der Fall, indem er in Beziehung auf den Betrieb des tractatmäßigen türkischen Großhandels zu einer Steuerleistung nicht herangezogen wird.

Aus den vorcitirten Bestimmungen folgt aber auch, daß unter Türkei im ausgedehntesten Sinne nur die Besitzungen, Gebiete und Dependenzen des ottomanischen Reiches verstanden werden können (Art. XVIII des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 22. Mai 1862, R. G. B. Nr. 42), keineswegs aber Staaten, welche von der Türkei ganz unabhängig sind, mögen sie auch unter den Begriff des Morgenlandes im gewöhnlichen Sprachgebrauche fallen. — Nach Art. XI III des zu Berlin am 13. Juli 1878 geschlossenen Staatsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, R. G. B. Nr. 43 ex 1879, wurde von den vertragschließenden Theilen die Unabhängigkeit Rumäniens anerkannt. Es bildet sonach Rumänien in keiner Beziehung einen Bestandtheil der Türkei.

Insoferne nun der Beschwerdeführer eine andere erwerbsteuerpflichtige gewinnbringende Beschäftigung als den tractatmäßigen türkischen Großhandel betreibt, nämlich den Handel mit Waaren von und nach Rumänien, ist seine Erwerbsteuerpflicht im § 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und der dazu erlassenen Hofkanzleiverordnung vom 13. November 1827 (Polit. Ges. S. Band 55, Nr. 124) begründet, da Ausländer im Allgemeinen von der Erwerbsteuer nicht ausgenommen sind, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handelsunternehmung, oder anderen gewinnbringenden Beschäftigung dieser Art widmen.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2554.

Ueber die Berechnung der Dauer des Vorbesitzes und den Gebührennachlaß im Falle, wenn eine zur Verlassenschaft gehörige unbewegliche Sache vor Einantwortung des Nachlasses durch das Gericht veräußert wird.*)

Erkenntniß vom 12. Mai 1885, Z. 1201.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigmund Eichler, Kaufmannes in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 23. Mai 1884, Z. 13978, betreffend die Verweigerung des Gebührennachlasses von der Eigenthumsübertragung der Hälfte des Hauses C.-Nr. 1125/II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an das k. k. Finanz-Min. zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entschreidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die entgeltliche Erwerbung der Hälfte des Hauses C.-Nr. 1125/II in Prag aus dem Nachlasse der Rosine Heigl, welche Realität noch vor der mit landesgerichtlichem Erlasse vom 27. Juli 1882, Z. 26878, erfolgten Einantwortung des Nachlasses vom Beschwerdeführer im Wege einer executiven Versteigerung am 26. Jän. 1882 als Meistbieter erstanden worden war. — Von diesem Erwerbungsacte wurde mit Zahlungsauftrag des Gebührenbemessungsamtes in Prag ddo. 28. Februar 1882 auf Grund des Erstehungspreises per 13.305 fl., beziehungsweise 13.320 fl., die $3^1/_2$perc. Gebühr sammt Zuschlag bemessen. — Der Recurs des Beschwerdeführers gegen diese Bemessung, womit derselbe einen Gebührennachlaß von 2% angesprochen hatte, wurde unter Berufung auf den Absatz 9 des Finanz-Min.-Erlasses vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, in allen Instanzen abgewiesen, weil die vorhergegangene Besitzveränderung durch den am 5. September 1879 erfolgten Tod der Rosine Heigl grundbücherlich noch nicht eingetragen worden war.

Der V. G. Hof fand in dem bei der Gebührenbemessung seitens der Administrativbehörde eingehaltenen Vorgange einen wesentlichen Mangel. — Nach § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, hat, wenn eine unbewegliche Sache aus einem Nachlasse noch vor dessen Einantwortung durch das Gericht veräußert wird, die Einhebung der zufolge Anmerkung 1 zur T. P. 106 B, dann des § 3 der cit. Verordnung eintretenden Gebühr von $1^1/_2$ oder $3^1/_2$ Percent für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben, daß bei Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr, die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeit-

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 61 (Bd. I, J. 1876/77).

punkte an zu rechnen ist, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle offenbar um die gerichtliche Veräußerung einer Realität aus einem Nachlasse handelte, diese Veräußerung auch vor der Einantwortung des letzteren stattgefunden hatte, so mußte imperativ der § 5 der cit. kais. Verordnung vom 19. März 1853 seine Anwendung finden. Dies bedingte aber auch die Erhebung, wann die Erblasserin Rosine Heigl die fragliche Realität erworben hatte. Diese Erhebung war auch vom wesentlichen Einflusse auf die Entscheidung der Frage, ob und inwieferne dem Beschwerdeführer der Anspruch auf den Gebührennachlaß zustand, weil ihm gegenüber zufolge des cit. § 5 die Rosine Heigl als Vorbesitzerin anzusehen ist, und von diesem Standpunkte aus die Frage des Gebührennachlasses im Sinne der Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, insbesondere des Absatzes 8 derselben zu lösen war.

Da nun die gedachte Erhebung, wann der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung an Rosina Heigl begründende Rechtstitel zu ihren Gunsten zu bestehen angefangen hat, und ob dieselbe im grundbücherlichen Besitze stand, nach den vorliegenden Administrativacten nicht gepflogen worden, das Administrativverfahren somit in diesem auch für die vorliegende Streitsache wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig ist, mußte sich der V. G. Hof veranlaßt finden, die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2555.

1. Bei Bemessung der Uebertragungsgebühr von hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden darf in der Regel ohne Rücksicht auf den Kaufpreis und auf gerichtliche Schätzungen ein geringerer Werthbetrag als das Hundertfache der ordentlichen Hauszinssteuer nicht angenommen werden. — 2. Das Recht auf den Gebührennachlaß kann nicht geltend gemacht werden, wenn die vorhergegangene Besitzerwerbung aus was immer für einem Grunde nicht bücherlich eingetragen erscheint.

Erkenntniß vom 12. Mai 1885, Z. 1209.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosalia Eisenstein, Hausantheilsbesitzerin in Stanislau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. April 1883, Z. 10101, betreffend die Gebühr von der Cession vom 5. December 1877 über Antheile des Hauses Nr. 56 in Stanislau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) ad 1. S. Entscheidungsgründe bei Nr. 56 (Bd. I, J. 1876/77); ad 2. S. Entscheidungsgründe bei Nr. 24 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 2556.

Annahme eines „Küchenzimmers" als Wohnbestandtheil bei der Classification eines Wohngebäudes.

Erkenntniß vom 12. Mai 1885, Z. 1202.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. W. Hölzel, Advocaten in Friedland, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. August 1884, Z. 25402, betreffend die Classification seines Hauses C.-Nr. 475 in Friedland, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen den der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. August 1884 zu Grunde gelegten Thatbestand insoferne gerichtet, als auf Grund desselben das dem Beschwerdeführer gehörige, bisher mit 7 Wohnbestandtheilen in der X. Classe des Tarifes eingereiht gewesene Wohnhaus C.-Nr. 475 in Friedland, in Folge des im Jahre 1883 durchgeführten Zubaues seit dem Jahre 1884 mit acht Wohnbestandtheilen in die IX. Classe des Hausclassentarifes mit 20 fl. Gebäudesteuer classificirt worden ist.

Der Beschwerdeführer hat nämlich in Folge Bewilligung des Bürgermeisteramtes in Friedland vom 19. April 1883 sein obiges Haus durch einen Zubau, und zwar laut des von ihm behördlich vorgelegten Bauplanes mit einer Stiege, dann einer Waschküche im Parterre, und mit einem Küchenzimmer im Stockwerke erweitert, und wurde demselben nach Vollendung des Baues am 24. October 1883 der angesuchte Bewohnungsconsens ertheilt.

Aus den administrativen Verhandlungsacten ist ersichtlich, daß die unter Zuziehung des Beschwerdeführers aus drei Gemeindemitgliedern und einem k. k. Steuerbeamten zum Zwecke der Evidenzhaltung des Gebäudecatasters zusammengesetzte Commission am 15. Jänner 1884 in dem oberwähnten Wohnhause des Beschwerdeführers nebst den bereits früher bestandenen 7 Wohnbestandtheilen auch noch das zugebaute Küchenzimmer als achten Wohnbestandtheil constatirte, und ist das betreffende Protokoll sowohl von der Commission, als auch vom Beschwerdeführer gefertigt. Nachdem die Erhebung mit genauer Beobachtung der Vorschriften der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. April 1820, Z. 601, erlassenen Instruction zur Classification der Wohngebäude (böhm. Prov. Ges. S. 1820, II. Band, Nr. 75, II. Abschnitt) in vollkommen gesetzmäßiger Weise durchgeführt worden ist, dabei nebst den früher bestandenen 7 Wohnbestandtheilen auch das neu zugebaute Küchenzimmer ohngeachtet des Widerspruches des Beschwerdeführers, auch als bewohnbar commissionell anerkannt worden ist, und dem strittigen Bestandtheile die Eigenschaft als Küche im Sinne des § 9 der obcitirten Instruction zur Classification der Wohngebäude abgesprochen wurde, so war der in dem bezogenen Commissionsbefunde vom 25. Jänner 1884

enthaltene Thatbestand in einer erschöpfenden und dem Gesetze entsprechenden Weise erhoben worden.

Für die Richtigkeit der Annahme des fraglichen Küchenzimmers als Wohnbestandtheil, und nicht als bloße Küche, spricht auch der Umstand, daß der Beschwerdeführer selbst im Bauplane die Bewilligung für den Zubau eines Küchenzimmers und nicht einer bloßen Küche, und nach Vollendung des Baues um einen Bewohnungsconsens und nicht nach Zulaß des § 81 der böhm. Bauordnung vom Jahre 1864 um einen Benützungsconsens bezüglich der ausgebauten Objecte angesucht hat, daher selbst die Eignung, respective Bestimmung des strittigen Objectes zur Bewohnung (§ 22 erster Satz des Gebäudesteuerpatentes vom Jahre 1820) vor der Baubehörde angegeben hat.

Da der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gehalten ist, seinen Entscheidungen den in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, soferne derselbe nicht actenwidrig, oder ergänzungsbedürftig ist, und da ein Gebrechen dieser Art im Verfahren nicht wahrgenommen wurde, so konnte in der auf Grund dieses Thatbestandes geschöpften Entscheidung des k. k. Finanz-Min. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2557.

1. Behandlung der Maschinen und Werkzeuge als Zugehör einer Dampfsäge. — 2. Veränderungen oder Umstaltungen an einer unbeweglichen Sache, sowie der Zeitpunkt, in welchem diese vorgenommen wurden, begründen keinen Unterschied an dem gesetzlich in Percenten normirten Ausmaße des Nachlasses an der Gebühr, für welchen lediglich die vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumsrechtes der Sache maßgebend ist.

Erkenntniß vom 12. Mai 1885, Z. 1282.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Josias Eisler & Söhne ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Juli 1884, Z. 18252, betreffend die Gebührenbemessung von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«*)

*) ad 1. S. Entscheidungsgründe bei Nr. 118 (Bd. I, J. 1876/77); ad 2. S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1777 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 2558.

Es ist nicht zulässig, daß in einem Genossenschafts-Statute das Verbot ausgesprochen wird, Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstatt zu beschäftigen.

Erkenntniß vom 13. Mai 1885, Z. 1028.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brünner Schuhmacher-Genossenschaft, ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 17. September 1884, Z. 28417, betreffend die Genehmigung des Genossenschafts-Statutes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Tuček, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde der Brünner Schuhmacher-Genossenschaft richtet sich dawider, daß eine zum Statute dieser Genossenschaft beschlossene Bestimmung, des Inhaltes: »Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Schuhmacherhandwerkes hat kein Mitglied das Recht, irgend welche Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstätte zu beschäftigen. — Der Dawiderhandelnde wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. belegt,« von der Gewerbebehörde beanständet, beziehungsweise das Statut nur mit Beseitigung dieser Bestimmung genehmigt worden ist.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde kann es sich selbstverständlich nicht um die sachlichen Gründe für die in Frage stehende Bestimmung, sondern nur darum handeln, ob die Behörde berechtigt war, dieselbe aus dem Genossenschafts-Statute zu streichen. — In dieser Beziehung hat nun sowohl die von der beschwerdeführenden Genossenschaft behauptete Autonomie bei Festsetzung des Statutes, wie das von der Regierung in Kraft des § 110 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in Anspruch genommene Genehmigungsrecht eine bestimmte Grenze in dem Gesetze, speciell in dem Gewerbegesetze, insoferne nämlich offenbar weder die Genossenschaft statutarische Bestimmungen beschließen kann, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, noch von der Regierung solche Bestimmungen beanständet werden können, welche ihre Begründung in dem Gesetze finden. — Es handelt sich also nur um die Frage, ob im vorliegenden Falle die Aufnahme oder die Streichung der beanständeten Bestimmung dem Gesetze gemäß erfolgte.

Der V. G. Hof hat diese Frage im Sinne des angefochtenen Erlasses entschieden, da es im vorliegenden Falle die Genossenschaft ist, welche sich durch die mehrerwähnte Festsetzung von der gesetzlichen Richtschnur entfernt. — Nach § 113 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 darf durch die Errichtung von Genossenschaften für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das Gesetz bestimmt ist; es ist nun aber einerseits offenbar, daß durch die von der beschwerdeführenden Genossenschaft beschlossene statutarische Norm der Betrieb des Schuhmachergewerbes in einer bestimmten Richtung beschränkt, nämlich

durch außerhalb der Werkstatt beschäftigte Gesellen oder Arbeiter verhindert wird und es ist andererseits keine gesetzliche Bestimmung nachweisbar, welche diese Beschränkung gestattete, nämlich überhaupt oder speciell für das Schuhmachergewerbe den Werkstattzwang normirte. — Bei diesen Umständen war also die Behörde nicht nur berechtigt, sondern in Kraft der gewerbegesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die in Frage stehende Bestimmung aus dem Statute zu beseitigen, um dasselbe mit dem Gesetze im Einklange zu halten. — Dies umsomehr, als an diese Bestimmung sogar eine Strafsanction geschlossen war, während doch klar ist, daß Strafen nur dort verhängt werden können, wo ein Gesetz dazu ermächtigt.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2559.

Bei Bemessung des Ruhegehaltes eines Volksschullehrers ist nur die im Schuldienste zugebrachte Zeit, nicht auch die, wenn auch ohne Unterbrechung vorhergegangene Militärdienstzeit, anrechenbar. (Zunächst für Galizien.)

Erkenntniß vom 13. Mai 1885, Z. 1287.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Paul Lorch, pensionirten Volksschullehrers, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. August 1884, Z. 12625, betreffend die Bemessung seines Ruhegenusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Freiherrn Jakobi d'Elholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ficht die Entscheidung lediglich deshalb als ungesetzlich und sein Recht verletzend an, weil ihm bei der Bemessung des Ruhegehaltes nicht auch die, seiner Verwendung als Lehrer ohne Unterbrechung vorhergegangene Militärdienstzeit angerechnet wurde.

Aus dem in der Beschwerde angerufenen § 56 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 kann eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht abgeleitet werden, weil ein Specialgesetz vorliegt, nämlich das für Galizien erlassene Landesgesetz vom 2. Mai 1873, Nr. 251, durch welches die concrete Frage speciell gelöst erscheint, welches sonach vorliegenden Falles in erster Reihe zur Anwendung zu kommen hatte. — Nach dem Art. 38 des ebencitirten Landesgesetzes ist aber nur die im Schuldienste zugebrachte Zeit anrechenbar.

Wenn demnach der Bemessung des Ruhegenusses des Beschwerdeführers blos diese Dienstzeit zu Grunde gelegt worden ist, so ist ein solcher Vorgang mit Hinblick auf das Vorausgeschickte dem Gesetze entsprechend. — Die Beschwerde mußte sonach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2560.

Der Schluß der Stimmgebung bei den Gemeindewahlen ist nicht von dem Einhalten einer bestimmten Stunde, sondern blos von der Stimmabgabe der anwesenden Wähler abhängig. (Galizien.)

Erkenntniß vom 13. Mai 1885, Z. 1288.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Johann Liebieg & Compagnie ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 18. November 1884, Z. 71267, betreffend die Gemeinderathswahlen in Knihinin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Krükl, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die galizische k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 18. November 1884, Z. 71267, unter Annullirung der Wahlen dreier Ersatzmänner im ersten Wahlkörper, die übrigen in der Gemeinde Knihinin vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung aufrecht erhalten.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der Firma Liebieg & Comp. gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, insofern damit die Wahlen aufrechterhalten wurden, deshalb bestritten, weil ungeachtet der dem Gemeindevorsteher und Vorsitzenden der Wahlcommission gemachten Meldung, daß die im I. Wahlkörper wahlberechtigte Firma Liebieg & Compagnie um $^1/_2$11 Uhr Vormittags durch ihren Vertreter ihre Stimme abgeben wird, um die angegebene Zeit beim Erscheinen des Bevollmächtigten der besagten Firma im Wahllocale, die Stimmgebung vom Vorsitzenden der Wahlcommission für geschlossen erklärt und die Entgegennahme dieser Stimme verweigert wurde, obwohl der Vorsitzende nicht berechtigt war, die Stimmgebung um $^1/_2$11 Uhr Vormittags zu schließen.

Belangend den Beschwerdepunkt, daß der Vorsitzende der Wahlcommission, sobald er des Bevollmächtigten der Firma Liebieg & Compagnie im Wahllocale ansichtig wurde, die Stimmgebung für geschlossen erklärte und diesem Bevollmächtigten seine Stimme entgegenzunehmen verweigerte, so ist solcher im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden und kann daher in Gemäßheit des § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht mehr einen Gegenstand der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe bilden.

Diesemnach hatte der V. G. Hof lediglich den Einwand, betreffend den vorzeitigen Schluß der Stimmgebung im I. Wahlkörper, zu prüfen.

Den Administrativacten zufolge haben im I. Wahlkörper von 18 Wahlberechtigten 14 ihre Stimmen abgegeben, die Stimmgebung für weitere zwei Wahlberechtigte durch Bevollmächtigte wurde seitens der Wahlcommission als gesetzlich unzulässig zurückgewiesen und erst, als hierauf nach dreimaliger Aufforderung zur Stimmabgabe sich Niemand mehr meldete, hat der Vorsitzende der Wahlcommission um 11 Uhr Vormittags die Stimmgebung für

geschlossen erklärt. — Nachdem in der Kundmachung der Wahltermine nur der Beginn der Stimmgebung in den einzelnen Wahlkörpern bekannt gegeben worden war und im § 25 der Gemeindewahlordnung der Schluß der Stimmgebung nicht von dem Einhalten einer bestimmten Stunde, sondern blos von der Stimmabgabe der anwesenden Wähler abhängig gemacht ist, so konnte in dem Vorgange der Wahlcommission eine Verletzung des erwähnten § 25 nicht erblickt werden.

Auf die in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß in dem Wahlcertificate der Vormittag als die für die Wahlen bestimmte Zeit angegeben war, konnte keine Rücksicht genommen werden, weil die Ausstellung solcher Wahlcertificate von der Gemeindewahlordnung nicht vorgeschrieben ist und auch in dem Administrativverfahren gar nicht zur Sprache gebracht wurde. — Die Stimme der beschwerdeführenden Firma wäre übrigens im Hinblicke auf die abgegebene Stimmenzahl nicht geeignet, die von der k. k. Statthalterei aufrechterhaltenen Wahlen zu alteriren.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2561.

Auslegung einer Stiftungsurkunde. In der Bestimmung, daß die Gemeinde „selbst" einen Stiftungsverwalter zu wählen habe, liegt nicht, daß die Gesammtgemeinde und nicht der Gemeindeausschuß das Wahlrecht habe. Vielmehr ist überall, wo das Gesetz oder die Stiftung nicht ausdrücklich die Gesammtgemeinde berufen, jede namens der Gemeinde vorzunehmende Rechtshandlung durch die ordentliche Gemeindevertretung vorzunehmen.

Erkenntniß vom 15. Mai 1885, Z. 1095.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. Müller, Pfarrers in Andelsbuch, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. November 1884, Z. 14925, betreffend die Wahl eines Stiftungsverwalters, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Porzer, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da eine juristische Person nur durch ihre legale Vertretung zu handeln vermag und die legale Vertretung einer Gemeinde regelmäßig der Gemeindeausschuß ist, so könnte die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die in dem Stiftungsdocumente über die Armen-, Kranken- und Waisenversorgungs-Anstalt in Andelsbuch vom 6. Juni 1854, Abs. IV, der Gemeinde vorbehaltene Wahl eines Mitgliedes der Stiftungsverwaltung nicht durch den Gemeindeausschuß, sondern durch die Gesammtgemeinde, nämlich alle Gemeindeinsassen vorzunehmen sei, nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn

für einen solchen Wahlmodus ausdrückliche, unzweideutige, gesetzliche oder stiftungsmäßige Festsetzungen angerufen werden könnten. Dies ist aber nicht der Fall. Denn wenn zunächst in dem cit. Absatze IV es heißt, daß das in Rede stehende Mitglied der Stiftungsverwaltung von der Gemeinde »selbst« zu wählen ist, so kann hierin noch kein Gegensatz zu der Gemeindevertretung gefunden werden, und wenn im Art. V ebendort gesagt ist, daß die Stiftungsverwaltung nach »ehevor eingeholtem Gutachten nicht allein der Gemeindeverwaltung oder irgend welches Gemeindeausschusses, sondern der Gesammtgemeinde durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß« vorzugehen habe, so bezieht sich diese Bestimmung überhaupt nicht auf die dermalen streitige Frage der Wahl und würde auch, wenn dies der Fall wäre, nichts gegen die Ingerenz des Gemeindeausschusses beweisen, da in derselben eher die Einflußnahme eines ad hoc gebildeten Ausschusses (»irgend welches Gemeindeausschusses«) als die der legalen Gemeindevertretung ausgeschlossen zu sein scheint, letztere vielmehr in dem Beisatze: »durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß« vorausgesetzt erscheint, indem ja als ordnungsmäßiger Gemeindebeschluß regelmäßig der Beschluß des Gemeindeausschusses anzusehen ist, dies um so mehr, als nach Abs. III 5 des Stiftbriefes die Gemeinde für die aus den Stiftungsrenten nicht bedeckten Auslagen des Armen-Instituts aufzukommen hat, wonach eine Ingerenz der ordnungsmäßigen Gemeinde-Vertretung bei der in der Stiftungs-Urkunde der Gemeinde vorbehaltenen Einflußnahme noch besonders gerechtfertigt erscheint. Endlich kann auch der Umstand, daß es sich hier nicht um Interessen der Orts-, sondern der Pfarrgemeinde handelt (Abs. I des Stiftbriefes) nicht gegen die Ingerenz des Gemeindeausschusses angerufen werden, da zufolge der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, bis zur ordnungsmäßigen Constituirung der Pfarrgemeinde-Vertretungen die Angelegenheiten dieser Gemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen sind.

Desgleichen kann wie keine stiftbriefmäßige, so auch keine gesetzliche Bestimmung für die behauptete Wahl durch die Gesammtgemeinde angerufen werden, da weder in der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, welche bei Errichtung der Stiftung in Geltung stand, noch in der dermalen in Kraft stehenden Vorarlberger Gemeindeordnung vom 22. April 1864 für Wahlen der in Frage befindlichen Art die Vertretung durch den Gemeindeausschuß ausgeschlossen erscheint. In der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, deren Bestimmungen bei Abfassung des Stiftbriefes im Auge behalten sein mußten, heißt es im § 68 sogar ausdrücklich, daß sich außer den Wahlversammlungen die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde nur in dem Falle des § 79 als beschlußfähige Gemeindeversammlung vereinigen können; der Fall des § 79 betrifft aber lediglich die Ausschreibung von Umlagen, und was den im § 68 selbst vorkommenden Vorbehalt: »außer den Wahlversammlungen« anlangt, so ist es selbstverständlich, daß darunter nur die Versammlungen für die Gemeindewahlen gemeint sind. Desgleichen kennt die derzeit in Kraft befindliche Vorarlberger Gemeindeordnung als Ausnahme von der Regel der Vertretung der Gemeinde durch den Gemeindeausschuß (§ 29 ibid) nur die Fälle des § 33 Schlußabsatz und des § 76 und von diesen Fällen, in denen allein nach dieser Gemeindeordnung die Vertretung der Ortsgemeinde nicht bei dem Gemeindeausschusse ist, sondern, insbesondere

im letzteren Falle — der Beschluß der Gesammtgemeinde eingeholt werden muß, trifft in der vorliegenden Angelegenheit keiner zu.

Hiernach fehlt für das Beschwerdebegehren jede gesetzliche Grundlage und kann insbesondere auch dem erwiesenen Umstande, daß bisher die Wahl des dritten Stiftungsverwalters thatsächlich durch die sämmtlichen Gemeindeangehörigen erfolgte, kein Gewicht beigemessen werden, da eine illegale Praxis auch durch eine längere Fortdauer nicht legal wird.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2562.

Die Intimation einer höheren administrativen Entscheidung an den Magistrat gilt auch in Angelegenheiten, in denen die Gemeinde Partei ist und der Magistrat in erster Instanz die Entscheidung hatte, als Zustellung an die Gemeinde.

Erkenntniß vom 15. Mai 1885, Z. 1096.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. September 1884, Z. 9392, betreffend die Berechnung einer Recursfrist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf die Erwägung, daß nach § 29 des Gemeindestatutes für die Gemeinde Reichenberg die Verwaltung der Angelegenheiten der Stadt dem Stadtverordneten-Collegium und dem Stadtrathe (Magistrate) im vollen Umfange anvertraut ist, daß weiter die Zustellung einer behördlichen Entscheidung an sich nicht zu den wichtigen und speciell dem Stadtverordneten-Collegium vorbehaltenen Angelegenheiten, in welchem diesem ausschließlich die Vertretung der Gemeinde übertragen erscheint, sondern vielmehr zu jenen gewöhnlichen Acten der Verwaltung gezählt werden muß, deren Besorgung zunächst dem Stadtrathe obliegt, daß weiter die Gemeinde als moralische Person durch den Bürgermeister vertreten wird, so daß die Intimation einer behördlichen Entscheidung an diesen, beziehungsweise an den Stadtrath (Magistrat) als Intimation, beziehungsweise Zustellung an die Gemeinde selbst angesehen werden muß. Welche weiteren Veranlassungen nach den internen Geschäftseinrichtungen einer Gemeinde bezüglich eines solchen Intimates platzzugreifen haben, erscheint für die Frage, ob die Gemeinde von der behördlichen Entscheidung rechtsförmlich verständigt wurde, nicht weiter relevant, und da unbestrittenermaßen die Zustellung der Statth.-Entscheidung am 18. Mai 1884 zu Handen des Bürgermeisters erfolgt ist, war der an das k. k. Ackerbau Min. am 7. Juni 1884 präsentirte Recurs verspätet überreicht, weshalb dessen Zurückweisung nach § 95 böhm. Wasserrechtsgesetzes begründet war.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2563.

Der besondere, durch rechtskräftige Entscheidungen erwachsene Titel zur Erhaltung eines Bezirksstraßenantheiles einer Brücke begründet eine Verpflichtung nur nach Inhalt und Umfang der Entscheidung, nicht aber nach Maßgabe ihrer Begründung.

Erkenntniß vom 15. Mai 1885, Z. 1319.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Jaromeř ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 26. November 1884, Z. 9643, betreffend die Kosten der Erhaltung der im Zuge der Libric-Smiřicer Bezirksstraße gelegenen Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des Adv. Dr. Johann Nuzicka, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Wenzel Battista, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 26. November 1884, Z. 9643, wurde über Beschwerde des Müllers Battista erkannt, daß derselbe nicht verpflichtet sei, die im Zuge der Libric-Smiřicer Bezirksstraße über den galden Mühlcanal nächst der Kirche in Smiřic führende Brücke auf eigene Kosten zu repariren, resp. den vom Bezirksausschusse vorschußweise bestrittenen Aufwand im Betrage von 466 fl. 50 kr. nebst 6% Zinsen vom 1. Jänner 1878 im Betrage von 167 fl. 84 kr. demselben zu vergüten, sondern daß ihn lediglich die Pflicht treffe, die Widerlagsmauern, auf welchen die Brücke ruht, auszubessern und in Stand zu halten. — Die Entscheidung des Landesausschusses stützt sich auf § 5 des Ges. vom 12. August 1864, Z. 46, L. G. B., wonach die Erhaltung der Bezirksstraßen, als deren Bestandtheil nach §. 5 des cit. Gesetzes die Brücken im Allgemeinen zu betrachten sind, dem Bezirke zusteht, und eine Ausnahme von dieser Regel nach § 13 desselben Gesetzes nur dann eintritt, wenn anderweitige specielle Verpflichtungen vorliegen.

Die Beschwerde findet nun solche specielle Rechtstitel für die Verpflichtung des Mühlbesitzers, auch den Brückenkörper auf eigene Kosten in Stand zu halten, a) in den Entscheidungen der k. k. Statthalterei ddo. 17. April 1856, Z. 12800, und des k. k. Min. des Innern ddo. 15. September 1856, Z. 22121, in welchen constatirt wird, daß die ehemalige Obrigkeit als Obereigenthümerin der Mühle Nr. 110 in Smiřic die Brücke stets in Stand gehalten hat, und daß es eine nothwendige Folge der eingetretenen Auflösung des emphiteutischen Verhältnisses sei, daß der Besitzer der Mühle auch die Lasten, welche mit der Benützung des nur aus Rücksicht der Mühlerrichtung hergestellten und zu seinen Zwecken dienenden Mühlcanals für die Oeffentlichkeit verbunden sind, trage; b) in den Entscheidungen des k. k. Kreisamtes ddo. 24. October 1857, Z. 9455, und der Statthalterei ddo. 2. September 1858, Z. 35812, in welchen die eben angeführte Constatirung und

Rechtsanschauung wiederholt und beigesetzt wird, »daß der Gemeinde nur die Tragung der Schotterdecke auf der Brücke aus dem Grunde obliegt, weil sie die Durchfahrtsstraßen zu erhalten hat«, endlich c) in dem Protokolle ddo. 30. Juni 1865 über die Uebernahme ehemaliger Gemeindestraßen in die Bezirksverwaltung, wo es sub Post XVI heißt, daß die Erhaltung der sub 1 und 2 angeführten Brücken dem Mühlbesitzer obliege.

Was nun die ad a und b angeführten Entscheidungen betrifft, so geht ihr Enunciat lediglich dahin, daß der Müller zur Herstellung der Widerlagsmauern verpflichtet wird. Der besondere, durch die rechtskräftigen Entscheidungen erwachsene Titel begründete eine Verpflichtung des Mühlbesitzers nur nach Inhalt und Umfang der Entscheidung, nicht aber nach Maßgabe ihrer Begründung. Da die angefochtene Entscheidung die Verpflichtung des Mühlbesitzers zur Herstellung der Widerlagsmauern aufrecht hält, so kann nicht gesagt werden, daß sie in Widerspruch mit den citirten rechtskräftigen Entscheidungen tritt.

Was das ad c angeführte Uebergabsprotokoll betrifft, so konnte davon abgesehen, daß es über die fragliche Verpflichtung des Mühlbesitzers nur sehr allgemein und unbestimmt sich ausspricht, und daß nach seiner Ausfertigung nicht zu entnehmen ist, ob dasselbe auch unter Intervention der Parteien zu Stande gekommen war, diesem Protokolle ein entscheidendes Gewicht darum nicht beigemessen werden, weil laut Beschlusses des Bezirksausschusses ddo. 15. September 1865, Z. 267, die Uebernahme der Straße, in deren Zuge die fragliche Brücke sich befindet, gegen dem erfolgen sollte, daß die Verpflichtung des Mühlbesitzers, »die Widerlagsmauern der hölzernen Brücke stets im guten Zustande zu erhalten«, grundbücherlich sichergestellt werde, was denn auch Zeuge des Tabularbescheides ddo. 22. Februar 1867, Z. 937, geschehen ist.

Nach diesem Beschlusse des Bezirksausschusses wurde demnach eine weitergehende Verpflichtung des Mühlbesitzers, als jene zur Wiederherstellung der Widerlagsmauern, nicht in Anspruch genommen.

Da sonach durch die dermal vorliegenden Belege der Bestand eines besonderen Rechtstitels nicht dargethan ist, und die Behauptung, daß auf den Mühlbesitzer nach Maßgabe der Ergebnisse der Grundentlastungs-Verhandlung die Verpflichtung zur vollständigen Erhaltung der Brücke von der Domäne übergegangen ist, nach den Acten beweislos dasteht, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung des § 13 des Ges. vom 12. August 1864 nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2564.

Der seitens einer Gesellschaft betriebene Ankauf von Lebensmitteln im Großen und die Ueberlassung derselben an die Bediensteten der Gesellschaft gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung diese keinen Einfluß haben, ist sobald nach der ganzen Einrichtung der Unternehmung ein Gewinn nicht ausgeschlossen erscheint, erwerbsteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 19. Mai 1885, Z. 1210.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-

[illegible]

Preiscourant zu berechnende und im Wege des Abzuges von ihren Dienstbezügen hereinzubringende Vergütung zu vertheilen, bezw. zu überlassen und zu welchem Zwecke dieselbe in Aussig ein Lebensmittelmagazin unterhält, fortlaufend Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271 des Handelsgesetzbuches abschließt, sich somit mit einem wirklichen Handel beschäftigt. Nach den Eingangsworten des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 wird aber bei Handlungsunternehmungen schon ex lege vermuthet, daß sie gewinnbringend seien, daher das Lebensmittelmagazin von vornherein als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung erscheint.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß im gegebenen Falle kein Handelsgeschäft vorliege, da dieses Lebensmittelmagazin lediglich zu dem Zwecke geschaffen wurde, den Bediensteten der Gesellschaft bestimmte Gattungen von Lebensmitteln durch monatlichen Einkauf im Großen und Vertheilung ohne Gewinnzuschlag billiger, besser und vollwichtiger zu beschaffen, als ihnen dies im Detaileinkaufe möglich ist. — Die Eisenbahn-Gesellschaft sei ihren Bediensteten gegenüber keine Verkäuferin, sondern lediglich Geschäftsführer, und es sei überhaupt die Absicht des Gewinnes bei diesem Lebensmittelmagazin von Vorhinein ausgeschlossen, indem auch seitens der Bezirkshauptmannschaft als Gewerbsbehörde constatirt ist, daß das Unternehmen dieses Lebensmittelmagazins nicht auf gewerbsmäßigen Gewinn berechnet sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Nach der allgemeinen, im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Dieser allgemeinen Regel zu Folge begründet sonach nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerpflicht; es ist hierzu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer oder Beschäftigten, mag dieser nun eine einzelne oder moralische Person sein, gewinnbringend sein kann, insoferne im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen und Beschäftigungen ausgesprochen ist.

Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen werden aber nach dieser allgemeinen Regel der Erwerbsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmer factisch einen Gewinn abwerfen oder nicht. Es kann sich daher lediglich um die Beantwortung der Frage handeln, ob das von der Eisenbahn-Gesellschaft errichtete und durch ihre Bediensteten versehene Lebensmittelmagazin sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, oder wenigstens einer Handlungsunternehmung gleichgestellt werden kann.

Der V. G. Hof mußte diese Frage in Anbetracht der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse bejahen. Es werden nämlich die Waaren seitens der Gesellschaft im Großen angekauft. Es ist gleichgiltig, ob dieser Ankauf gegen Baarzahlung oder auf Credit und aus welchen Geldern nachher die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt. Die Waaren werden sodann gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung die Waarenabnehmer, d. i. die Bediensteten der Gesellschaft, keinen Einfluß ausüben, an diese Bediensteten entgeltlich überlassen. Jedenfalls ist dies ein Vorgang, welcher nach den

ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 271 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäft definirt ist.

Die fortdauernde Eingehung der Handelsgeschäfte muß aber als eine Handelsunternehmung angesehen werden. Da den absoluten objectiven Handelsgeschäften die Absicht auf Gewinn gemein ist, so ist es evident, daß die nicht nachgewiesene Behauptung der beschwerdeführenden Gesellschaft, daß ein Gewinn beim Betriebe des Lebensmittelmagazins nicht beabsichtigt wird, bei der Entscheidung über die Steuerpflicht um so weniger in Betracht gezogen werden konnte, als die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung des Lebensmittelmagazins keine Norm enthalten, welche die Erzielung eines Gewinns ausschließen würde und überdies die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Weigerung der Vorlage der angeblich nicht bestehenden Rechnungsabschlüsse und die unwahrscheinliche Behauptung, daß überhaupt keine Rechnungsführung stattfindet, der Steuerbehörde die Möglichkeit benommen hat, durch Constatirung der Thatsache, daß ein Gewinn nicht erzielt wird, das Lebensmittelmagazin als eine nicht gewinnbringende Unternehmung zu behandeln.

Da nun die Unternehmung des Lebensmittelmagazins sich an und für sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, bei welcher gesetzlich die Erzielung eines Gewinns, ein Erwerb vorausgesetzt wird, und nach der Actenlage der Steuerbehörde ein Nachweis nicht geliefert wurde, daß bei dieser Unternehmung nach ihrer ganzen Einrichtung ein Gewinn weder beabsichtigt wurde noch erzielt wird, ein solcher sonach nicht ausgeschlossen ist, so hatte die Steuerbehörde, unabhängig von der Amtshandlung der Gewerbsbehörde und von dem Ausspruche derselben, ob diese Unternehmung als ein Gewerbe anerkannt wird oder nicht, die Frage der Erwerbsteuerpflicht nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zu beurtheilen, zumal nach § 9 dieses Patentes ohne Erwerbsteuerentrichtung bezw. ohne Steuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf. Dies geht aber unzweifelhaft auch daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Da sonach die als Handelsgeschäft sich darstellende Unternehmung des Lebensmittelmagazins nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig und der Unternehmer nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes bezw. nach § 5 des Central-Finanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 (böhm. Prov. Ges. S., 29. Band, Nr. 37) verpflichtet ist, die vorgeschriebene Erwerbsteuer-Erklärung abzugeben, so war der V. G. Hof, nachdem eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblickt werden konnte, bemüssigt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2565.

Ein Verein, welcher statutenmäßig nur humanitären Zwecken dient, nicht aber einen Gewinn beabsichtigt, ist bei der Gebührenäquivalent-Bemessung auch dann nicht als eine Erwerbsgesellschaft zu behandeln, wenn die Mitglieder in einzelnen Fällen für sich etwa einen Vortheil erreichen könnten.

Erkenntniß vom 19. Mai 1885, Z. 1338.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wiener Frauen-Erwerbvereines ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Juli 1884, Z. 16374, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Egger, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Wiener Frauen-Erwerbverein wurde für den Rest des IV. Decenniums wegen Besitzes von unbeweglichen Sachen an 3perc. Aequivalentgebühr sammt Zuschlag ein Betrag von 1990 fl. 65 kr. von den Finanzbehörden darum vorgeschrieben, weil dieser Verein nach § 1 seiner Statuten nicht auf Gewinn ausgeht und seinen Mitgliedern kein Antheil am Vermögensstamme zusteht, somit die T. P. 106 B e, Z. 1, hier zur Anwendung kommt.

Dagegen wird in der Beschwerde die Einwendung erhoben, daß der Verein mit Rücksicht auf den Umstand, daß derselbe durch Einhebung von Schulgeldern einen Gewinn erzielt, als eine Erwerbsgesellschaft im weitesten Sinne angesehen werden könne, und daher, nachdem den Mitgliedern nach den Paragraphen 23 und 25 der Statuten kein Antheil am Vermögensstamme zusteht, in Gemäßheit der Bestimmung der T. P. B e, Z. 2, von der Leistung einer Aequivalentsgebühr unbedingt loszuzählen sei.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendung nicht für stichhältig erkennen und vermochte überhaupt in der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Da nach § 1 der Statuten der genannte Verein die Ausbildung und Förderung der Erwerbsfähigkeit der Frauen und Mädchen, somit nur einen humanitären Zweck, nicht aber einen Gewinn beabsichtigt, so kann hier von dem Bestande einer Erwerbsgesellschaft nicht die Rede sein. — Der Umstand, daß dieser Verein Schulgelder oder, wie bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde, für Arbeitsvermittlung Provisionen bezieht, und daher möglicherweise durch Ueberschüsse Vortheile für seine Mitglieder erzielen könnte, kann hierin keine Aenderung bewirken, weil es zur Begründung der Existenz einer Erwerbsgesellschaft nicht zureicht, wenn die Mitglieder in einzelnen Fällen für sich etwa einen Vortheil erreichen können, sondern es vielmehr darauf ankommt, daß die Gesellschaft nach ihrem Zwecke auf Gewinn, das ist Erwerb ausgeht, was im vorliegenden Falle wegen des humanitären Charakters dieses Vereines ausgeschlossen bleibt.

Es kann daher hier, wo keine Erwerbsgesellschaft vorhanden ist und auch den Vereinsmitgliedern unbestrittenermaßen ein Antheil am Vermögensstamme nicht zusteht, nur der Absatz 1 der T. P. 106 B e zur Anwendung kommen und es mußte die Beschwerde als nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2566.

Maßgebender Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer III. Classe.

Erkenntniß vom 19. Mai 1885, Z. 1211.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann Michael und Margaretha Fischer ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 6. October 1884, Z. 38410, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1876 bis 1880 von den 12perc. Zinsen der Schuldforderungen per 5000 fl. und 5000 fl. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Baumann, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2567.

Leichenbestattungs-Unternehmungen sind nicht nach den besonderen für Privat-Geschäftsvermittlungen bestehenden Vorschriften, sondern nach der Gewerbeordnung zu behandeln.

Erkenntniß vom 20. Mai 1885, Z. 1298.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Fuchs, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern, vom 5. August 1884, Z. 11533, betreffend die Nichtgestattung der Verwendung seiner eigenen Leichenwägen bei seiner Leichenbestattungs-Unternehmung in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Neuda, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag, zu Recht erkannt:

»Der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der von den Vertretern des Ministeriums und der mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag in der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 554 (Bd. III, J. 1879), auch bei Nr. 735, 736 (Bd. IV 1880) und bei Nr. 1062 (Bd. V, J. 1881).

Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 konnte nicht stattgegeben werden, weil es sich in erster Linie um die Entscheidung über die gesetzliche Kategorie von Erwerbsgeschäften, welcher die Unternehmung des Beschwerdeführers angehört, eventuell über den Umfang der dem Beschwerdeführer auf Grund der Bewilligung vom 9. April 1863 zukommenden Befugnisse, also um Rechtsfragen handelt, und weil das freie Ermessen der Behörden nur dann platzgreifen könnte, wenn diese Rechtsfragen im Sinne der Auffassung des Ministeriums gelöst wären.

In der Sache waren für das Erkenntniß des V. G. Hofes folgende Erwägungen maßgebend: Die angefochtene Min.-Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer, Inhaber einer von der böhmischen Statthalterei im Jahre 1863 concessionirten Unternehmung zur Besorgung von Leichenbestattungen, die Benützung seiner eigenen Leichenwagen zur Ueberführung der Leichen nicht gestattet wurde, beruht auf der Anschauung, daß die Unternehmung des Beschwerdeführers als eine Art von Privat-Geschäftsvermittlung anzusehen, nach den für diese Gattung von Geschäften geltenden besonderen Vorschriften zu behandeln und nach denselben concessionspflichtig sei, und daß es sich im vorliegenden Falle um die Erweiterung einer ertheilten Concession handle, welche von den Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen sei.

Der V. G. Hof konnte diese Ansicht nicht als gesetzlich begründet erkennen, weil er der Grundanschauung, daß die Besorgung von Leichenbestattungen eine Art von Geschäftsvermittlung sei, nicht beizupflichten vermochte. — Die Thätigkeit einer solchen Unternehmung besteht nämlich, wie sich aus der Natur der Sache und im gegenwärtigen Falle insbesondere aus den vorliegenden Programmen und Tarifen ergibt, theils in der Leistung von Diensten, theils in der Lieferung von Gegenständen (Särgen, Beleuchtungs- und Decorationsgegenständen 2c.) *für Rechnung und unter der Haftung des Unternehmers*. — Hiedurch unterscheidet sich aber eine solche Unternehmung wesentlich von einer Geschäftsvermittlung, welche nach dem juristischen Sprachgebrauche in dem Abschlusse von Geschäften für *fremde Rechnung* besteht. — Diese Auffassung der rechtlichen Natur der Vermittlung und ihres Unterschiedes von Geschäften für eigene Rechnung liegt offenbar auch zahlreichen Bestimmungen unserer Gesetzgebung zum Grunde, zum Beispiel den Gesetzen für die Wiener Geldbörse vom 11. Juli 1854, R. G. B. Nr. 200, §§ 16, 17, 25, 29 und über Waarenbörsen und Waarensensale vom 26. Februar 1860, Nr. 58 R. G. B., §§ 14, 23 und 24, insbesondere aber den gegenwärtig geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Gesetz vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863), wonach den amtlich bestellten Vermittlern für Handelsgeschäfte, den Handelsmäklern oder Sensalen, untersagt ist, Handelsgeschäfte für eigene Rechnung zu machen und für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft zu übernehmen. (Art. 66 und 69, Z. 1, Handelsgesetzbuch.)

Mit diesem Grundbegriffe fallen aber auch alle daraus für die Behandlung der vorliegenden Angelegenheit von den Verwaltungsbehörden gezogenen Consequenzen. — Es ergibt sich, daß derartige Unternehmungen unter die Bestimmung des Art. IV lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, zu sub-

für einen solchen Wahlmodus ausdrückliche, unzweideutige, gesetzliche oder stiftungsmäßige Festsetzungen angerufen werden könnten. Dies ist aber nicht der Fall. Denn wenn zunächst in dem cit. Absatze IV es heißt, daß das in Rede stehende Mitglied der Stiftungsverwaltung von der Gemeinde »selbst« zu wählen ist, so kann hierin noch kein Gegensatz zu der Gemeindevertretung gefunden werden, und wenn im Art. V ebendort gesagt ist, daß die Stiftungsverwaltung nach »ehevor eingeholtem Gutachten nicht allein der Gemeindeverwaltung oder irgend welches Gemeindeausschusses, sondern der Gesammtgemeinde durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß« vorzugehen habe, so bezieht sich diese Bestimmung überhaupt nicht auf die dermalen streitige Frage der Wahl und würde auch, wenn dies der Fall wäre, nichts gegen die Ingerenz des Gemeindeausschusses beweisen, da in derselben eher die Einflußnahme eines ad hoc gebildeten Ausschusses (»irgend welches Gemeindeausschusses«) als die der legalen Gemeindevertretung ausgeschlossen zu sein scheint, letztere vielmehr in dem Beisatze: »durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß« vorausgesetzt erscheint, indem ja als ordnungsmäßiger Gemeindebeschluß regelmäßig der Beschluß des Gemeindeausschusses anzusehen ist, dies um so mehr, als nach Abs. III 5 des Stiftbriefes die Gemeinde für die aus den Stiftungsrenten nicht bedeckten Auslagen des Armen-Instituts aufzukommen hat, wonach eine Ingerenz der ordnungsmäßigen Gemeinde-Vertretung bei der in der Stiftungs-Urkunde der Gemeinde vorbehaltenen Einflußnahme noch besonders gerechtfertigt erscheint. Endlich kann auch der Umstand, daß es sich hier nicht um Interessen der Orts-, sondern der Pfarrgemeinde handelt (Abs. I des Stiftbriefes) nicht gegen die Ingerenz des Gemeindeausschusses angerufen werden, da zufolge der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, bis zur ordnungsmäßigen Constituirung der Pfarrgemeinde-Vertretungen die Angelegenheiten dieser Gemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen sind.

Desgleichen kann wie keine stiftbriefmäßige, so auch keine gesetzliche Bestimmung für die behauptete Wahl durch die Gesammtgemeinde angerufen werden, da weder in der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, welche bei Errichtung der Stiftung in Geltung stand, noch in der dermalen in Kraft stehenden Vorarlberger Gemeindeordnung vom 22. April 1864 für Wahlen der in Frage befindlichen Art die Vertretung durch den Gemeindeausschuß ausgeschlossen erscheint. In der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, deren Bestimmungen bei Abfassung des Stiftbriefes im Auge behalten sein mußten, heißt es im § 68 sogar ausdrücklich, daß sich außer den Wahlversammlungen die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde nur in dem Falle des § 79 als beschlußfähige Gemeindeversammlung vereinigen können; der Fall des § 79 betrifft aber lediglich die Ausschreibung von Umlagen, und was den im § 68 selbst vorkommenden Vorbehalt: »außer den Wahlversammlungen« anlangt, so ist es selbstverständlich, daß darunter nur die Versammlungen für die Gemeindewahlen gemeint sind. Desgleichen kennt die derzeit in Kraft befindliche Vorarlberger Gemeindeordnung als Ausnahme von der Regel der Vertretung der Gemeinde durch den Gemeindeausschuß (§ 29 ibid) nur die Fälle des § 33 Schlußabsatz und des § 76 und von diesen Fällen, in denen allein nach dieser Gemeindeordnung die Vertretung der Ortsgemeinde nicht bei dem Gemeindeausschusse ist, sondern, insbesondere

im letzteren Falle — der Beschluß der Gesammtgemeinde eingeholt werden muß, trifft in der vorliegenden Angelegenheit keiner zu.

Hiernach fehlt für das Beschwerdebegehren jede gesetzliche Grundlage und kann insbesondere auch dem erwiesenen Umstande, daß bisher die Wahl des dritten Stiftungsverwalters thatsächlich durch die sämmtlichen Gemeindeangehörigen erfolgte, kein Gewicht beigemessen werden, da eine illegale Praxis auch durch eine längere Fortdauer nicht legal wird.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2562.

Die Intimation einer höheren administrativen Entscheidung an den Magistrat gilt auch in Angelegenheiten, in denen die Gemeinde Partei ist und der Magistrat in erster Instanz die Entscheidung hatte, als Zustellung an die Gemeinde.

Erkenntniß vom 15. Mai 1885, Z. 1096.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. September 1884, Z. 9392, betreffend die Berechnung einer Recursfrist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf die Erwägung, daß nach § 29 des Gemeindestatutes für die Gemeinde Reichenberg die Verwaltung der Angelegenheiten der Stadt dem Stadtverordneten-Collegium und dem Stadtrathe (Magistrate) im vollen Umfange anvertraut ist, daß weiter die Zustellung einer behördlichen Entscheidung an sich nicht zu den wichtigen und speciell dem Stadtverordneten-Collegium vorbehaltenen Angelegenheiten, in welchem diesem ausschließlich die Vertretung der Gemeinde übertragen erscheint, sondern vielmehr zu jenen gewöhnlichen Acten der Verwaltung gezählt werden muß, deren Besorgung zunächst dem Stadtrathe obliegt, daß weiter die Gemeinde als moralische Person durch den Bürgermeister vertreten wird, so daß die Intimation einer behördlichen Entscheidung an diesen, beziehungsweise an den Stadtrath (Magistrat) als Intimation, beziehungsweise Zustellung an die Gemeinde selbst angesehen werden muß. Welche weiteren Veranlassungen nach den internen Geschäftseinrichtungen einer Gemeinde bezüglich eines solchen Intimates platzzugreifen haben, erscheint für die Frage, ob die Gemeinde von der behördlichen Entscheidung rechtsförmlich verständigt wurde, nicht weiter relevant, und da unbestrittenermaßen die Zustellung der Statth.-Entscheidung am 18. Mai 1884 zu Handen des Bürgermeisters erfolgt ist, war der an das k. k. Ackerbau Min. am 7. Juni 1884 präsentirte Recurs verspätet überreicht, weshalb dessen Zurückweisung nach § 95 böhm. Wasserrechtsgesetzes begründet war.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2554.

Ueber die Berechnung der Dauer des Vorbesitzes und den Gebührennachlaß im Falle, wenn eine zur Verlassenschaft gehörige unbewegliche Sache vor Einantwortung des Nachlasses durch das Gericht veräußert wird.*)

Erkenntniß vom 12. Mai 1885, Z. 1201.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigmund Eichler, Kaufmannes in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 23. Mai 1884, Z. 13978, betreffend die Verweigerung des Gebührennachlasses von der Eigenthumsübertragung der Hälfte des Hauses C.-Nr. 1125/II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an das k. k. Finanz-Min. zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die entgeltliche Erwerbung der Hälfte des Hauses C.-Nr. 1125/II in Prag aus dem Nachlasse der Rosine Heigl, welche Realität noch vor der mit landesgerichtlichem Erlasse vom 27. Juli 1882, Z. 26878, erfolgten Einantwortung des Nachlasses vom Beschwerdeführer im Wege einer executiven Versteigerung am 26. Jän. 1882 als Meistbieter erstanden worden war. — Von diesem Erwerbungsacte wurde mit Zahlungsauftrag des Gebührenbemessungsamtes in Prag ddo. 28. Februar 1882 auf Grund des Erstehungspreises per 13.305 fl., beziehungsweise 13.320 fl., die $3^1/_2$perc. Gebühr sammt Zuschlag bemessen. — Der Recurs des Beschwerdeführers gegen diese Bemessung, womit derselbe einen Gebührennachlaß von 2% angesprochen hatte, wurde unter Berufung auf den Absatz 9 des Finanz-Min.-Erlasses vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, in allen Instanzen abgewiesen, weil die vorhergegangene Besitzveränderung durch den am 5. September 1879 erfolgten Tod der Rosine Heigl grundbücherlich noch nicht eingetragen worden war.

Der V. G. Hof fand in dem bei der Gebührenbemessung seitens der Administrativbehörde eingehaltenen Vorgange einen wesentlichen Mangel. — Nach § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, hat, wenn eine unbewegliche Sache aus einem Nachlasse noch vor dessen Einantwortung durch das Gericht veräußert wird, die Einhebung der zufolge Anmerkung 1 zur T. P. 106 B, dann des § 3 der cit. Verordnung eintretenden Gebühr von $1^1/_2$ oder $3^1/_2$ Percent für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung gegen dem zu unterbleiben, daß bei Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr, die Dauer des dieser Veräußerung vorhergegangenen letzten Besitzes von dem Zeit-

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 61 (Bd. I, J. 1876/77).

punkte an zu rechnen ist, in welchem der Erblasser die Sache erworben hat.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle offenbar um die gerichtliche Veräußerung einer Realität aus einem Nachlasse handelte, diese Veräußerung auch vor der Einantwortung des letzteren stattgefunden hatte, so mußte imperativ der § 5 der cit. kais. Verordnung vom 19. März 1853 seine Anwendung finden. Dies bedingte aber auch die Erhebung, wann die Erblasserin Rosine Heigl die fragliche Realität erworben hatte. Diese Erhebung war auch vom wesentlichen Einflusse auf die Entscheidung der Frage, ob und inwieferne dem Beschwerdeführer der Anspruch auf den Gebührennachlaß zustand, weil ihm gegenüber zufolge des cit. § 5 die Rosine Heigl als Vorbesitzerin anzusehen ist, und von diesem Standpunkte aus die Frage des Gebührennachlasses im Sinne der Finanz-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, insbesondere des Absatzes 8 derselben zu lösen war.

Da nun die gedachte Erhebung, wann der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung an Rosina Heigl begründende Rechtstitel zu ihren Gunsten zu bestehen angefangen hat, und ob dieselbe im grundbücherlichen Besitze stand, nach den vorliegenden Administrativacten nicht gepflogen worden, das Administrativverfahren somit in diesem auch für die vorliegende Streitsache wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig ist, mußte sich der V. G. Hof veranlaßt finden, die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2555.

1. Bei Bemessung der Uebertragungsgebühr von hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden darf in der Regel ohne Rücksicht auf den Kaufpreis und auf gerichtliche Schätzungen ein geringerer Werthbetrag als das Hundertfache der ordentlichen Hauszinssteuer nicht angenommen werden. — 2. Das Recht auf den Gebührennachlaß kann nicht geltend gemacht werden, wenn die vorhergegangene Besitzerwerbung aus was immer für einem Grunde nicht bücherlich eingetragen erscheint.

Erkenntniß vom 12. Mai 1885, Z. 1209.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rosalia Eisenstein, Hausantheilsbesitzerin in Stanislau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. April 1883, Z. 10101, betreffend die Gebühr von der Cession vom 5. December 1877 über Antheile des Hauses Nr. 56 in Stanislau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) ad 1. S. Entscheidungsgründe bei Nr. 56 (Bd. I, J. 1876/77); ad 2. S. Entscheidungsgründe bei Nr. 24 (Bd. I, J. 1876/77).

Nr. 2556.

Annahme eines „Küchenzimmers" als Wohnbestandtheil bei der Classification eines Wohngebäudes.

Erkenntniß vom 12. Mai 1885, Z. 1202.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. W. Hölzel, Advocaten in Friedland, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. August 1884, Z. 25402, betreffend die Classification seines Hauses C.-Nr. 475 in Friedland, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen den der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. August 1884 zu Grunde gelegten Thatbestand insoferne gerichtet, als auf Grund desselben das dem Beschwerdeführer gehörige, bisher mit 7 Wohnbestandtheilen in der X. Classe des Tarifes eingereiht gewesene Wohnhaus C.-Nr. 475 in Friedland, in Folge des im Jahre 1883 durchgeführten Zubaues seit dem Jahre 1884 mit acht Wohnbestandtheilen in die IX. Classe des Hausclassentarifes mit 20 fl. Gebäudesteuer classificirt worden ist.

Der Beschwerdeführer hat nämlich in Folge Bewilligung des Bürgermeisteramtes in Friedland vom 19. April 1883 sein obiges Haus durch einen Zubau, und zwar laut des von ihm behördlich vorgelegten Bauplanes mit einer Stiege, dann einer Waschküche im Parterre, und mit einem Küchenzimmer im Stockwerke erweitert, und wurde demselben nach Vollendung des Baues am 24. October 1883 der angesuchte Bewohnungsconsens ertheilt.

Aus den administrativen Verhandlungsacten ist ersichtlich, daß die unter Zuziehung des Beschwerdeführers aus drei Gemeindemitgliedern und einem k. k. Steuerbeamten zum Zwecke der Evidenzhaltung des Gebäudecatasters zusammengesetzte Commission am 15. Jänner 1884 in dem oberwähnten Wohnhause des Beschwerdeführers nebst den bereits früher bestandenen 7 Wohnbestandtheilen auch noch das zugebaute Küchenzimmer als achten Wohnbestandtheil constatirte, und ist das betreffende Protokoll sowohl von der Commission, als auch vom Beschwerdeführer gefertigt. Nachdem die Erhebung mit genauer Beobachtung der Vorschriften der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 18. April 1820, Z. 601, erlassenen Instruction zur Classification der Wohngebäude (böhm. Prov. Ges. S. 1820, II. Band, Nr. 75, II. Abschnitt) in vollkommen gesetzmäßiger Weise durchgeführt worden ist, dabei nebst den früher bestandenen 7 Wohnbestandtheilen auch das neu zugebaute Küchenzimmer ohngeachtet des Widerspruches des Beschwerdeführers, auch als bewohnbar commissionell anerkannt worden ist, und dem strittigen Bestandtheile die Eigenschaft als Küche im Sinne des § 9 der obcitirten Instruction zur Classification der Wohngebäude abgesprochen wurde, so war der in dem bezogenen Commissionsbefunde vom 25. Jänner 1884

enthaltene Thatbestand in einer erschöpfenden und dem Gesetze entsprechenden Weise erhoben worden.

Für die Richtigkeit der Annahme des fraglichen Küchenzimmers als Wohnbestandtheil, und nicht als bloße Küche, spricht auch der Umstand, daß der Beschwerdeführer selbst im Bauplane die Bewilligung für den Zubau eines Küchenzimmers und nicht einer bloßen Küche, und nach Vollendung des Baues um einen Bewohnungsconsens und nicht nach Zulaß des § 81 der böhm. Bauordnung vom Jahre 1864 um einen Benützungsconsens bezüglich der ausgebauten Objecte angesucht hat, daher selbst die Eignung, respective Bestimmung des strittigen Objectes zur Bewohnung (§ 22 erster Satz des Gebäudesteuerpatentes vom Jahre 1820) vor der Baubehörde angegeben hat.

Da der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gehalten ist, seinen Entscheidungen den in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen, soferne derselbe nicht actenwidrig, oder ergänzungsbedürftig ist, und da ein Gebrechen dieser Art im Verfahren nicht wahrgenommen wurde, so konnte in der auf Grund dieses Thatbestandes geschöpften Entscheidung des k. k. Finanz-Min. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2557.

1. Behandlung der Maschinen und Werkzeuge als Zugehör einer Dampfsäge. — 2. Veränderungen oder Umstaltungen an einer unbeweglichen Sache, sowie der Zeitpunkt, in welchem diese vorgenommen wurden, begründen keinen Unterschied an dem gesetzlich in Percenten normirten Ausmaße des Nachlasses an der Gebühr, für welchen lediglich die vorhergegangene Uebertragung des Eigenthumsrechtes der Sache maßgebend ist.

Erkenntniß vom 12. Mai 1885, Z. 1282.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Josias Eisler & Söhne ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Juli 1884, Z. 18252, betreffend die Gebührenbemessung von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«*)

*) ad 1. S. Entscheidungsgründe bei Nr. 118 (Bd. I, J. 1876/77); ad 2. S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1777 (Bd. VII, J. 1883).

Nr. 2558.

Es ist nicht zulässig, daß in einem Genossenschafts-Statute das Verbot ausgesprochen wird, Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstatt zu beschäftigen.

Erkenntniß vom 13. Mai 1885, Z. 1028.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brünner Schuhmacher-Genossenschaft, ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 17. September 1884, Z. 28417, betreffend die Genehmigung des Genossenschafts-Statutes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Tuček, dann des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Khittel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde der Brünner Schuhmacher-Genossenschaft richtet sich dawider, daß eine zum Statute dieser Genossenschaft beschlossene Bestimmung, des Inhaltes: »Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Schuhmacherhandwerkes hat kein Mitglied das Recht, irgend welche Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstätte zu beschäftigen. — Der Dawiderhandelnde wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 fl. belegt,« von der Gewerbebehörde beanständet, beziehungsweise das Statut nur mit Beseitigung dieser Bestimmung genehmigt worden ist.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde kann es sich selbstverständlich nicht um die sachlichen Gründe für die in Frage stehende Bestimmung, sondern nur darum handeln, ob die Behörde berechtigt war, dieselbe aus dem Genossenschafts-Statute zu streichen. — In dieser Beziehung hat nun sowohl die von der beschwerdeführenden Genossenschaft behauptete Autonomie bei Festsetzung des Statutes, wie das von der Regierung in Kraft des § 110 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, in Anspruch genommene Genehmigungsrecht eine bestimmte Grenze in dem Gesetze, speciell in dem Gewerbegesetze, insoferne nämlich offenbar weder die Genossenschaft statutarische Bestimmungen beschließen kann, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, noch von der Regierung solche Bestimmungen beanständet werden können, welche ihre Begründung in dem Gesetze finden. — Es handelt sich also nur um die Frage, ob im vorliegenden Falle die Aufnahme oder die Streichung der beanständeten Bestimmung dem Gesetze gemäß erfolgte.

Der V. G. Hof hat diese Frage im Sinne des angefochtenen Erlasses entschieden, da es im vorliegenden Falle die Genossenschaft ist, welche sich durch die mehrerwähnte Festsetzung von der gesetzlichen Richtschnur entfernt. — Nach § 113 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 darf durch die Errichtung von Genossenschaften für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das Gesetz bestimmt ist; es ist nun aber einerseits offenbar, daß durch die von der beschwerdeführenden Genossenschaft beschlossene statutarische Norm der Betrieb des Schuhmachergewerbes in einer bestimmten Richtung beschränkt, nämlich

durch außerhalb der Werkstatt beschäftigte Gesellen oder Arbeiter verhindert wird und es ist andererseits keine gesetzliche Bestimmung nachweisbar, welche diese Beschränkung gestattete, nämlich überhaupt oder speciell für das Schuhmachergewerbe den Werkstattzwang normirte. — Bei diesen Umständen war also die Behörde nicht nur berechtigt, sondern in Kraft der gewerbegesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die in Frage stehende Bestimmung aus dem Statute zu beseitigen, um dasselbe mit dem Gesetze im Einklange zu halten. — Dies umsomehr, als an diese Bestimmung sogar eine Strafsanction geschlossen war, während doch klar ist, daß Strafen nur dort verhängt werden können, wo ein Gesetz dazu ermächtigt.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2559.

Bei Bemessung des Ruhegehaltes eines Volksschullehrers ist nur die im Schuldienste zugebrachte Zeit, nicht auch die, wenn auch ohne Unterbrechung vorhergegangene Militärdienstzeit, anrechenbar. (Zunächst für Galizien.)

Erkenntniß vom 13. Mai 1885, Z. 1287.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Paul Lorch, pensionirten Volksschullehrers, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. August 1884, Z. 12625, betreffend die Bemessung seines Ruhegenusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Freiherrn Jakobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ficht die Entscheidung lediglich deshalb als ungesetzlich und sein Recht verletzend an, weil ihm bei der Bemessung des Ruhegehaltes nicht auch die, seiner Verwendung als Lehrer ohne Unterbrechung vorhergegangene Militärdienstzeit angerechnet wurde.

Aus dem in der Beschwerde angerufenen § 56 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 kann eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht abgeleitet werden, weil ein Specialgesetz vorliegt, nämlich das für Galizien erlassene Landesgesetz vom 2. Mai 1873, Nr. 251, durch welches die concrete Frage speciell gelöst erscheint, welches sonach vorliegenden Falles in erster Reihe zur Anwendung zu kommen hatte. — Nach dem Art. 38 des ebencitirten Landesgesetzes ist aber nur die im Schuldienste zugebrachte Zeit anrechenbar.

Wenn demnach der Bemessung des Ruhegenusses des Beschwerdeführers blos diese Dienstzeit zu Grunde gelegt worden ist, so ist ein solcher Vorgang mit Hinblick auf das Vorausgeschickte dem Gesetze entsprechend. — Die Beschwerde mußte sonach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2560.

Der Schluß der Stimmgebung bei den Gemeindewahlen ist nicht von dem Einhalten einer bestimmten Stunde, sondern blos von der Stimmabgabe der anwesenden Wähler abhängig. (Galizien.)

Erkenntniß vom 13. Mai 1885, Z. 1288.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Johann Liebieg & Compagnie ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 18. November 1884, Z. 71267, betreffend die Gemeinderathswahlen in Knihinin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Krükl, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die galizische k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 18. November 1884, Z. 71267, unter Annullirung der Wahlen dreier Ersatzmänner im ersten Wahlkörper, die übrigen in der Gemeinde Knihinin vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung aufrecht erhalten.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der Firma Liebieg & Comp. gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, insofern damit die Wahlen aufrechterhalten wurden, deshalb bestritten, weil ungeachtet der dem Gemeindevorsteher und Vorsitzenden der Wahlcommission gemachten Meldung, daß die im I. Wahlkörper wahlberechtigte Firma Liebieg & Compagnie um $^1/_2$11 Uhr Vormittags durch ihren Vertreter ihre Stimme abgeben wird, um die angegebene Zeit beim Erscheinen des Bevollmächtigten der besagten Firma im Wahllocale, die Stimmgebung vom Vorsitzenden der Wahlcommission für geschlossen erklärt und die Entgegennahme dieser Stimme verweigert wurde, obwohl der Vorsitzende nicht berechtigt war, die Stimmgebung um $^1/_2$11 Uhr Vormittags zu schließen.

Belangend den Beschwerdepunkt, daß der Vorsitzende der Wahlcommission, sobald er des Bevollmächtigten der Firma Liebieg & Companie im Wahllocale ansichtig wurde, die Stimmgebung für geschlossen erklärte und diesem Bevollmächtigten seine Stimme entgegenzunehmen verweigerte, so ist solcher im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden und kann daher in Gemäßheit des § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht mehr einen Gegenstand der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe bilden.

Diesemnach hatte der V. G. Hof lediglich den Einwand, betreffend den vorzeitigen Schluß der Stimmgebung im I. Wahlkörper, zu prüfen.

Den Administrativacten zufolge haben im I. Wahlkörper von 18 Wahlberechtigten 14 ihre Stimmen abgegeben, die Stimmgebung für weitere zwei Wahlberechtigte durch Bevollmächtigte wurde seitens der Wahlcommission als gesetzlich unzulässig zurückgewiesen und erst, als hierauf nach dreimaliger Aufforderung zur Stimmabgabe sich Niemand mehr meldete, hat der Vorsitzende der Wahlcommission um 11 Uhr Vormittags die Stimmgebung für

geschlossen erklärt. — Nachdem in der Kundmachung der Wahltermine nur der Beginn der Stimmgebung in den einzelnen Wahlkörpern bekannt gegeben worden war und im § 25 der Gemeindewahlordnung der Schluß der Stimmgebung nicht von dem Einhalten einer bestimmten Stunde, sondern blos von der Stimmabgabe der anwesenden Wähler abhängig gemacht ist, so konnte in dem Vorgange der Wahlcommission eine Verletzung des erwähnten § 25 nicht erblickt werden.

Auf die in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß in dem Wahlcertificate der Vormittag als die für die Wahlen bestimmte Zeit angegeben war, konnte keine Rücksicht genommen werden, weil die Ausstellung solcher Wahlcertificate von der Gemeindewahlordnung nicht vorgeschrieben ist und auch in dem Administrativverfahren gar nicht zur Sprache gebracht wurde. — Die Stimme der beschwerdeführenden Firma wäre übrigens im Hinblicke auf die abgegebene Stimmenzahl nicht geeignet, die von der k. k. Statthalterei aufrechterhaltenen Wahlen zu alteriren.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2561.

Auslegung einer Stiftungsurkunde. In der Bestimmung, daß die Gemeinde „selbst" einen Stiftungsverwalter zu wählen habe, liegt nicht, daß die Gesammtgemeinde und nicht der Gemeindeausschuß das Wahlrecht habe. Vielmehr ist überall, wo das Gesetz oder die Stiftung nicht ausdrücklich die Gesammtgemeinde berufen, jede namens der Gemeinde vorzunehmende Rechtshandlung durch die ordentliche Gemeindevertretung vorzunehmen.

Erkenntniß vom 15. Mai 1885, Z. 1095.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. Müller, Pfarrers in Andelsbuch, ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. November 1884, Z. 14925, betreffend die Wahl eines Stiftungsverwalters, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Porzer, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Da eine juristische Person nur durch ihre legale Vertretung zu handeln vermag und die legale Vertretung einer Gemeinde regelmäßig der Gemeindeausschuß ist, so könnte die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die in dem Stiftungsdocumente über die Armen-, Kranken- und Waisenversorgungs-Anstalt in Andelsbuch vom 6. Juni 1854, Abs. IV, der Gemeinde vorbehaltene Wahl eines Mitgliedes der Stiftungsverwaltung nicht durch den Gemeindeausschuß, sondern durch die Gesammtgemeinde, nämlich alle Gemeindeinsassen vorzunehmen sei, nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn

für einen solchen Wahlmodus ausdrückliche, unzweideutige, gesetzliche oder stiftungsmäßige Festsetzungen angerufen werden könnten. Dies ist aber nicht der Fall. Denn wenn zunächst in dem cit. Absatze IV es heißt, daß das in Rede stehende Mitglied der Stiftungsverwaltung von der Gemeinde »selbst« zu wählen ist, so kann hierin noch kein Gegensatz zu der Gemeindevertretung gefunden werden, und wenn im Art. V ebendort gesagt ist, daß die Stiftungsverwaltung nach »ehevor eingeholtem Gutachten nicht allein der Gemeindeverwaltung oder irgend welches Gemeindeausschusses, sondern der Gesammtgemeinde durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß« vorzugehen habe, so bezieht sich diese Bestimmung überhaupt nicht auf die dermalen streitige Frage der Wahl und würde auch, wenn dies der Fall wäre, nichts gegen die Ingerenz des Gemeindeausschusses beweisen, da in derselben eher die Einflußnahme eines ad hoc gebildeten Ausschusses (»irgend welches Gemeindeausschusses«) als die der legalen Gemeindevertretung ausgeschlossen zu sein scheint, letztere vielmehr in dem Beisatze: »durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß« vorausgesetzt erscheint, indem ja als ordnungsmäßiger Gemeindebeschluß regelmäßig der Beschluß des Gemeindeausschusses anzusehen ist, dies um so mehr, als nach Abs. III 5 des Stiftbriefes die Gemeinde für die aus den Stiftungsrenten nicht bedeckten Auslagen des Armen-Instituts aufzukommen hat, wonach eine Ingerenz der ordnungsmäßigen Gemeinde-Vertretung bei der in der Stiftungs-Urkunde der Gemeinde vorbehaltenen Einflußnahme noch besonders gerechtfertigt erscheint. Endlich kann auch der Umstand, daß es sich hier nicht um Interessen der Orts-, sondern der Pfarrgemeinde handelt (Abs. I des Stiftbriefes) nicht gegen die Ingerenz des Gemeindeausschusses angerufen werden, da zufolge der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, bis zur ordnungsmäßigen Constituirung der Pfarrgemeinde-Vertretungen die Angelegenheiten dieser Gemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen sind.

Desgleichen kann wie keine stiftbriefmäßige, so auch keine gesetzliche Bestimmung für die behauptete Wahl durch die Gesammtgemeinde angerufen werden, da weder in der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, welche bei Errichtung der Stiftung in Geltung stand, noch in der dermalen in Kraft stehenden Vorarlberger Gemeindeordnung vom 22. April 1864 für Wahlen der in Frage befindlichen Art die Vertretung durch den Gemeindeausschuß ausgeschlossen erscheint. In der Gemeindeordnung vom 17. März 1849, deren Bestimmungen bei Abfassung des Stiftbriefes im Auge behalten sein mußten, heißt es im § 68 sogar ausdrücklich, daß sich außer den Wahlversammlungen die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde nur in dem Falle des § 79 als beschlußfähige Gemeindeversammlung vereinigen können; der Fall des § 79 betrifft aber lediglich die Ausschreibung von Umlagen, und was den im § 68 selbst vorkommenden Vorbehalt: »außer den Wahlversammlungen« anlangt, so ist es selbstverständlich, daß darunter nur die Versammlungen für die Gemeindewahlen gemeint sind. Desgleichen kennt die derzeit in Kraft befindliche Vorarlberger Gemeindeordnung als Ausnahme von der Regel der Vertretung der Gemeinde durch den Gemeindeausschuß (§ 29 ibid) nur die Fälle des § 33 Schlußabsatz und des § 76 und von diesen Fällen, in denen allein nach dieser Gemeindeordnung die Vertretung der Ortsgemeinde nicht bei dem Gemeindeausschusse ist, sondern, insbesondere

im letzteren Falle — der Beschluß der Gesammtgemeinde eingeholt werden muß, trifft in der vorliegenden Angelegenheit keiner zu.

Hiernach fehlt für das Beschwerdebegehren jede gesetzliche Grundlage und kann insbesondere auch dem erwiesenen Umstande, daß bisher die Wahl des dritten Stiftungsverwalters thatsächlich durch die sämmtlichen Gemeindeangehörigen erfolgte, kein Gewicht beigemessen werden, da eine illegale Praxis auch durch eine längere Fortdauer nicht legal wird.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2562.

Die Intimation einer höheren administrativen Entscheidung an den Magistrat gilt auch in Angelegenheiten, in denen die Gemeinde Partei ist und der Magistrat in erster Instanz die Entscheidung hatte, als Zustellung an die Gemeinde.

Erkenntniß vom 15. Mai 1885, Z. 1096.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. September 1884, Z. 9392, betreffend die Berechnung einer Recursfrist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Johann Reffek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf die Erwägung, daß nach § 29 des Gemeindestatutes für die Gemeinde Reichenberg die Verwaltung der Angelegenheiten der Stadt dem Stadtverordneten-Collegium und dem Stadtrathe (Magistrate) im vollen Umfange anvertraut ist, daß weiter die Zustellung einer behördlichen Entscheidung an sich nicht zu den wichtigen und speciell dem Stadtverordneten-Collegium vorbehaltenen Angelegenheiten, in welchem diesem ausschließlich die Vertretung der Gemeinde übertragen erscheint, sondern vielmehr zu jenen gewöhnlichen Acten der Verwaltung gezählt werden muß, deren Besorgung zunächst dem Stadtrathe obliegt, daß weiter die Gemeinde als moralische Person durch den Bürgermeister vertreten wird, so daß die Intimation einer behördlichen Entscheidung an diesen, beziehungsweise an den Stadtrath (Magistrat) als Intimation, beziehungsweise Zustellung an die Gemeinde selbst angesehen werden muß. Welche weiteren Veranlassungen nach den internen Geschäftseinrichtungen einer Gemeinde bezüglich eines solchen Intimates platzzugreifen haben, erscheint für die Frage, ob die Gemeinde von der behördlichen Entscheidung rechtsförmlich verständigt wurde, nicht weiter relevant, und da unbestrittenermaßen die Zustellung der Statth.-Entscheidung am 18. Mai 1884 zu Handen des Bürgermeisters erfolgt ist, war der an das k. k. Ackerbau Min. am 7. Juni 1884 präsentirte Recurs verspätet überreicht, weshalb dessen Zurückweisung nach § 95 böhm. Wasserrechtsgesetzes begründet war.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2563.

Der besondere, durch rechtskräftige Entscheidungen erwachsene Titel zur Erhaltung eines Bezirksstraßenantheiles (einer Brücke) begründet eine Verpflichtung nur nach Inhalt und Umfang der Entscheidung, nicht aber nach Maßgabe ihrer Begründung.

Erkenntniß vom 15. Mai 1885, Z. 1319.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Jaromeř ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 26. November 1884, Z. 9643, betreffend die Kosten der Erhaltung der im Zuge der Libric-Smiřicer Bezirksstraße gelegenen Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des Adv. Dr. Johann Ružička, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Wenzel Battista, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 26. November 1884, Z. 9643, wurde über Beschwerde des Müllers Battista erkannt, daß derselbe nicht verpflichtet sei, die im Zuge der Libric-Smiřicer Bezirksstraße über den galden Mühlcanal nächst der Kirche in Smiřič führende Brücke auf eigene Kosten zu repariren, resp. den vom Bezirksausschusse vorschußweise bestrittenen Aufwand im Betrage von 466 fl. 50 kr. nebst 6% Zinsen vom 1. Jänner 1878 im Betrage von 167 fl. 84 kr. demselben zu vergüten, sondern daß ihn lediglich die Pflicht treffe, die Widerlagsmauern, auf welchen die Brücke ruht, auszubessern und in Stand zu halten. — Die Entscheidung des Landesausschusses stützt sich auf § 5 des Ges. vom 12. August 1864, Z. 46, L. G. B., wonach die Erhaltung der Bezirksstraßen, als deren Bestandtheil nach §. 5 des cit. Gesetzes die Brücken im Allgemeinen zu betrachten sind, dem Bezirke zusteht, und eine Ausnahme von dieser Regel nach § 13 desselben Gesetzes nur dann eintritt, wenn anderweitige specielle Verpflichtungen vorliegen.

Die Beschwerde findet nun solche specielle Rechtstitel für die Verpflichtung des Mühlbesitzers, auch den Brückenkörper auf eigene Kosten in Stand zu halten, a) in den Entscheidungen der k. k. Statthalterei ddo. 17. April 1856, Z. 12800, und des k. k. Min. des Innern ddo. 15. September 1856, Z. 22121, in welchen constatirt wird, daß die ehemalige Obrigkeit als Obereigenthümerin der Mühle Nr. 110 in Smiřič die Brücke stets in Stand gehalten hat, und daß es eine nothwendige Folge der eingetretenen Auflösung des emphiteutischen Verhältnisses sei, daß der Besitzer der Mühle auch die Lasten, welche mit der Benützung des nur aus Rücksicht der Mühlerrichtung hergestellten und zu seinen Zwecken dienenden Mühlcanals für die Oeffentlichkeit verbunden sind, trage; b) in den Entscheidungen des k. k. Kreisamtes ddo. 24. October 1857, Z. 9455, und der Statthalterei ddo. 2. September 1858, Z. 35812, in welchen die eben angeführte Constatirung und

Rechtsanschauung wiederholt und beigesetzt wird, »daß der Gemeinde nur die Tragung der Schotterdecke auf der Brücke aus dem Grunde obliegt, weil sie die Durchfahrtsstraßen zu erhalten hat«, endlich c) in dem Protokolle ddo. 30. Juni 1865 über die Uebernahme ehemaliger Gemeindestraßen in die Bezirksverwaltung, wo es sub Post XVI heißt, daß die Erhaltung der sub 1 und 2 angeführten Brücken dem Mühlbesitzer obliege.

Was nun die ad a und b angeführten Entscheidungen betrifft, so geht ihr Enunciat lediglich dahin, daß der Müller zur Herstellung der Widerlagsmauern verpflichtet wird. Der besondere, durch die rechtskräftigen Entscheidungen erwachsene Titel begründete eine Verpflichtung des Mühlbesitzers nur nach Inhalt und Umfang der Entscheidung, nicht aber nach Maßgabe ihrer Begründung. Da die angefochtene Entscheidung die Verpflichtung des Mühlbesitzers zur Herstellung der Widerlagsmauern aufrecht hält, so kann nicht gesagt werden, daß sie in Widerspruch mit den citirten rechtskräftigen Entscheidungen tritt.

Was das ad c angeführte Uebergabsprotokoll betrifft, so konnte davon abgesehen, daß es über die fragliche Verpflichtung des Mühlbesitzers nur sehr allgemein und unbestimmt sich ausspricht, und daß nach seiner Ausfertigung nicht zu entnehmen ist, ob dasselbe auch unter Intervention der Parteien zu Stande gekommen war, diesem Protokolle ein entscheidendes Gewicht darum nicht beigemessen werden, weil laut Beschlusses des Bezirksausschusses ddo. 15. September 1865, Z. 267, die Uebernahme der Straße, in deren Zuge die fragliche Brücke sich befindet, gegen dem erfolgen sollte, daß die Verpflichtung des Mühlbesitzers, »die Widerlagsmauern der hölzernen Brücke stets im guten Zustande zu erhalten«, grundbücherlich sichergestellt werde, was denn auch Zeuge des Tabularbescheides ddo. 22. Februar 1867, Z. 937, geschehen ist.

Nach diesem Beschlusse des Bezirksausschusses wurde demnach eine weitergehende Verpflichtung des Mühlbesitzers, als jene zur Wiederherstellung der Widerlagsmauern, nicht in Anspruch genommen.

Da sonach durch die dermal vorliegenden Belege der Bestand eines besonderen Rechtstitels nicht dargethan ist, und die Behauptung, daß auf den Mühlbesitzer nach Maßgabe der Ergebnisse der Grundentlastungs-Verhandlung die Verpflichtung zur vollständigen Erhaltung der Brücke von der Domäne übergegangen ist, nach den Acten beweislos dasteht, so vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung des § 13 des Ges. vom 12. August 1864 nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2564.

Der seitens einer Gesellschaft betriebene Ankauf von Lebensmitteln im Großen und die Ueberlassung derselben an die Bediensteten der Gesellschaft gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung diese keinen Einfluß haben, ist sobald nach der ganzen Einrichtung der Unternehmung ein Gewinn nicht ausgeschlossen erscheint, erwerbsteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 19. Mai 1885, Z. 1210.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-

Landes-Direction vom 14. October 1884, Z. 70352, betreffend die Aufforderung zur Erwerbsteuer-Erklärung von dem für Bedienstete der Gesellschaft errichteten Lebensmittelmagazine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Karl Stradal, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gesellschaft hat im Jahre 1875 ein Lebensmittelmagazin in Aussig zu dem Zwecke der Beischaffung möglichst billiger und qualitativ guter Lebensmittel errichtet, aus welchem lediglich die Bediensteten der Gesellschaft die nur zum eigenen Haushalt erforderlichen Lebensmittel unter der Bedingung monatsweise gegen Credit zu beziehen berechtigt sind, daß der creditirte Betrag von der nächsten Gehalts- bezw. Lohnauszahlung bei Liquidstellung der Listen von der Hauptcassa in Teplitz abgezogen und in Empfang genommen wird. — Bezüglich der Organisirung und Ueberwachung dieses Instituts behält sich die Direction der Eisenbahn-Gesellschaft jede Disposition vor, namentlich besorgt sie die Führung der Correspondenz, Prüfung der Offerten und Waaren, Bestellung derselben und Liquidirung der Rechnungen, die Prüfung und Uebernahme der abgelieferten Waaren nach Muster, sowie die Gebahrung bei Einlagerung und Verabfolgung der beschafften Lebensmittel an die Bezugsberechtigten durch die von ihr bestimmten Bediensteten. Zur Berechnung der Waaren, sowie zur Orientirung der Bezugsberechtigten über die bestehenden Waarenpreise überhaupt werden allmonatlich Preislisten ausgefertigt und den einzelnen Rechnungslegern zugesendet. Im Jahre 1881 haben aus diesem Magazine 800 Mitglieder Waaren bezogen und es betrug der Umsatz 103.300 fl.

Nach der von der Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Eingabe vom 22. Juni 1882 der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Aussig ertheilten Aufklärung werden die Lebensmittel möglichst billig und von guter Qualität eingekauft und an die Mitglieder nach Maßgabe ihres häuslichen Bedarfes zu dem Einkaufspreise zuschlägig der geringen Regiespesen käuflich abgelassen. — Laut Eingabe vom 15. August 1883 werden specielle Vorschüsse oder Credite zum Einkaufe der Waaren nicht ertheilt, da die beschwerdeführende Gesellschaft bei den einzelnen en gros Verkäufern den guten Ruf besitzt, daß die von ihr für ihre Bediensteten bestellten Artikel richtig bezahlt werden und es wird diese Zahlung auch stets allmonatlich nach vollzogener Ablieferung der Waaren aus den Eingängen geleistet. Ein Gewinn resultirt dabei für die Gesellschaft nicht. Endlich hat die Gesellschaft wiederholt erklärt, daß eine Rechnungsführung beim Lebensmittelmagazine nicht stattfindet, daher auch keine Rechnungsabschlüsse vorgelegt werden können.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction dem Recurse der Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen die Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung von der Unternehmung dieses Lebensmittelmagazins keine Folge gegeben, weil die Eisenbahn-Gesellschaft, welche Lebensmittel und andere Waaren durch ihre Bediensteten einkaufen läßt, um selbe wieder an Bedienstete gegen eine nach dem aufgestellten

Preiscourant zu berechnende und im Wege des Abzuges von ihren Dienstbezügen hereinzubringende Vergütung zu vertheilen, bezw. zu überlassen und zu welchem Zwecke dieselbe in Aussig ein Lebensmittelmagazin unterhält, fortlaufend Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271 des Handelsgesetzbuches abschließt, sich somit mit einem wirklichen Handel beschäftigt. Nach den Eingangsworten des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 wird aber bei Handlungsunternehmungen schon ex lege vermuthet, daß sie gewinnbringend seien, daher das Lebensmittelmagazin von vornherein als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung erscheint.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß im gegebenen Falle kein Handelsgeschäft vorliege, da dieses Lebensmittelmagazin lediglich zu dem Zwecke geschaffen wurde, den Bediensteten der Gesellschaft bestimmte Gattungen von Lebensmitteln durch monatlichen Einkauf im Großen und Vertheilung ohne Gewinnzuschlag billiger, besser und vollwichtiger zu beschaffen, als ihnen dies im Detaileinkaufe möglich ist. — Die Eisenbahn-Gesellschaft sei ihren Bediensteten gegenüber keine Verkäuferin, sondern lediglich Geschäftsführer, und es sei überhaupt die Absicht des Gewinnes bei diesem Lebensmittelmagazin von Vorhinein ausgeschlossen, indem auch seitens der Bezirkshauptmannschaft als Gewerbsbehörde constatirt ist, daß das Unternehmen dieses Lebensmittelmagazins nicht auf gewerbsmäßigen Gewinn berechnet sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Nach der allgemeinen, im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Dieser allgemeinen Regel zu Folge begründet sonach nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerpflicht; es ist hierzu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer oder Beschäftigten, mag dieser nun eine einzelne oder moralische Person sein, gewinnbringend sein kann, insoferne im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen und Beschäftigungen ausgesprochen ist.

Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen werden aber nach dieser allgemeinen Regel der Erwerbsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmer factisch einen Gewinn abwerfen oder nicht. Es kann sich daher lediglich um die Beantwortung der Frage handeln, ob das von der Eisenbahn-Gesellschaft errichtete und durch ihre Bediensteten versehene Lebensmittelmagazin sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, oder wenigstens einer Handlungsunternehmung gleichgestellt werden kann.

Der V. G. Hof mußte diese Frage in Anbetracht der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse bejahen. Es werden nämlich die Waaren seitens der Gesellschaft im Großen angekauft. Es ist gleichgiltig, ob dieser Ankauf gegen Baarzahlung oder auf Credit und aus welchen Geldern nachher die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt. Die Waaren werden sodann gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung die Waarenabnehmer, d. i. die Bediensteten der Gesellschaft, keinen Einfluß ausüben, an diese Bediensteten entgeltlich überlassen. Jedenfalls ist dies ein Vorgang, welcher nach den

ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 271 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäft definirt ist.

Die fortdauernde Eingehung der Handelsgeschäfte muß aber als eine Handelsunternehmung angesehen werden. Da den absoluten objectiven Handelsgeschäften die Absicht auf Gewinn gemein ist, so ist es evident, daß die nicht nachgewiesene Behauptung der beschwerdeführenden Gesellschaft, daß ein Gewinn beim Betriebe des Lebensmittelmagazins nicht beabsichtigt wird, bei der Entscheidung über die Steuerpflicht um so weniger in Betracht gezogen werden konnte, als die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung des Lebensmittelmagazins keine Norm enthalten, welche die Erzielung eines Gewinns ausschließen würde und überdies die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Weigerung der Vorlage der angeblich nicht bestehenden Rechnungsabschlüsse und die unwahrscheinliche Behauptung, daß überhaupt keine Rechnungsführung stattfindet, der Steuerbehörde die Möglichkeit benommen hat, durch Constatirung der Thatsache, daß ein Gewinn nicht erzielt wird, das Lebensmittelmagazin als eine nicht gewinnbringende Unternehmung zu behandeln.

Da nun die Unternehmung des Lebensmittelmagazins sich an und für sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, bei welcher gesetzlich die Erzielung eines Gewinns, ein Erwerb vorausgesetzt wird, und nach der Actenlage der Steuerbehörde ein Nachweis nicht geliefert wurde, daß bei dieser Unternehmung nach ihrer ganzen Einrichtung ein Gewinn weder beabsichtigt wurde noch erzielt wird, ein solcher sonach nicht ausgeschlossen ist, so hatte die Steuerbehörde, unabhängig von der Amtshandlung der Gewerbsbehörde und von dem Ausspruche derselben, ob diese Unternehmung als ein Gewerbe anerkannt wird oder nicht, die Frage der Erwerbsteuerpflicht nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zu beurtheilen, zumal nach § 9 dieses Patentes ohne Erwerbsteuerentrichtung bezw. ohne Steuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf. Dies geht aber unzweifelhaft auch daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Da sonach die als Handelsgeschäft sich darstellende Unternehmung des Lebensmittelmagazins nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig und der Unternehmer nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes bezw. nach § 5 des Central-Finanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 (böhm. Prov. Ges. S., 29. Band, Nr. 37) verpflichtet ist, die vorgeschriebene Erwerbsteuer-Erklärung abzugeben, so war der V. G. Hof, nachdem eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblickt werden konnte, bemüssigt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2565.

Ein Verein, welcher statutenmäßig nur humanitären Zwecken dient, nicht aber einen Gewinn beabsichtigt, ist bei der Gebührenäquivalent-Bemessung auch dann nicht als eine Erwerbsgesellschaft zu behandeln, wenn die Mitglieder in einzelnen Fällen für sich etwa einen Vortheil erreichen könnten.

Erkenntniß vom 19. Mai 1885, Z. 1338.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wiener Frauen-Erwerbvereines ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Juli 1884, Z. 16374, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Egger, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Wiener Frauen-Erwerbverein wurde für den Rest des IV. Decenniums wegen Besitzes von unbeweglichen Sachen an 3perc. Aequivalentgebühr sammt Zuschlag ein Betrag von 1990 fl. 65 kr. von den Finanzbehörden darum vorgeschrieben, weil dieser Verein nach § 1 seiner Statuten nicht auf Gewinn ausgeht und seinen Mitgliedern kein Antheil am Vermögensstamme zusteht, somit die T. P. 106 B e, Z. 1, hier zur Anwendung kommt.

Dagegen wird in der Beschwerde die Einwendung erhoben, daß der Verein mit Rücksicht auf den Umstand, daß derselbe durch Einhebung von Schulgeldern einen Gewinn erzielt, als eine Erwerbsgesellschaft im weitesten Sinne angesehen werden könne, und daher, nachdem den Mitgliedern nach den Paragraphen 23 und 25 der Statuten kein Antheil am Vermögensstamme zusteht, in Gemäßheit der Bestimmung der T. P. B e, Z. 2, von der Leistung einer Aequivalentsgebühr unbedingt loszuzählen sei.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendung nicht für stichhältig erkennen und vermochte überhaupt in der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Da nach § 1 der Statuten der genannte Verein die Ausbildung und Förderung der Erwerbsfähigkeit der Frauen und Mädchen, somit nur einen humanitären Zweck, nicht aber einen Gewinn beabsichtigt, so kann hier von dem Bestande einer Erwerbsgesellschaft nicht die Rede sein. — Der Umstand, daß dieser Verein Schulgelder oder, wie bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde, für Arbeitsvermittlung Provisionen bezieht, und daher möglicherweise durch Ueberschüsse Vortheile für seine Mitglieder erzielen könnte, kann hierin keine Aenderung bewirken, weil es zur Begründung der Existenz einer Erwerbsgesellschaft nicht zureicht, wenn die Mitglieder in einzelnen Fällen für sich etwa einen Vortheil erreichen können, sondern es vielmehr darauf ankommt, daß die Gesellschaft nach ihrem Zwecke auf Gewinn, das ist Erwerb ausgeht, was im vorliegenden Falle wegen des humanitären Charakters dieses Vereines ausgeschlossen bleibt.

Es kann daher hier, wo keine Erwerbsgesellschaft vorhanden ist und auch den Vereinsmitgliedern unbestrittenermaßen ein Antheil am Vermögensstamme nicht zusteht, nur der Absatz 1 der T. P. 106 B e zur Anwendung kommen und es mußte die Beschwerde als nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2566.

Maßgebender Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Zahlung der Einkommensteuer III. Classe.

Erkenntniß vom 19. Mai 1885, Z. 1211.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann Michael und Margaretha Fischer ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 6. October 1884, Z. 38410, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1876 bis 1880 von den 12perc. Zinsen der Schuldforderungen per 5000 fl. und 5000 fl. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Baumann, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2567.

Leichenbestattungs-Unternehmungen sind nicht nach den besonderen für Privat-Geschäftsvermittlungen bestehenden Vorschriften, sondern nach der Gewerbeordnung zu behandeln.

Erkenntniß vom 20. Mai 1885, Z. 1298.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Fuchs, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern, vom 5. August 1884, Z. 11533, betreffend die Nichtgestattung der Verwendung seiner eigenen Leichenwägen bei seiner Leichenbestattungs-Unternehmung in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Neuda, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag, zu Recht erkannt:

»Der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der von den Vertretern des Ministeriums und der mitbetheiligten Stadtgemeinde Prag in der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 554 (Bd. III, J. 1879), auch bei Nr. 735, 736 (Bd. IV 1880) und bei Nr. 1062 (Bd. V, J. 1881).

Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 konnte nicht stattgegeben werden, weil es sich in erster Linie um die Entscheidung über die gesetzliche Kategorie von Erwerbsgeschäften, welcher die Unternehmung des Beschwerdeführers angehört, eventuell über den Umfang der dem Beschwerdeführer auf Grund der Bewilligung vom 9. April 1863 zukommenden Befugnisse, also um Rechtsfragen handelt, und weil das freie Ermessen der Behörden nur dann platzgreifen könnte, wenn diese Rechtsfragen im Sinne der Auffassung des Ministeriums gelöst wären.

In der Sache waren für das Erkenntniß des V. G. Hofes folgende Erwägungen maßgebend: Die angefochtene Min.-Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer, Inhaber einer von der böhmischen Statthalterei im Jahre 1863 concessionirten Unternehmung zur Besorgung von Leichenbestattungen, die Benützung seiner eigenen Leichenwagen zur Ueberführung der Leichen nicht gestattet wurde, beruht auf der Anschauung, daß die Unternehmung des Beschwerdeführers als eine Art von Privat-Geschäftsvermittlung anzusehen, nach den für diese Gattung von Geschäften geltenden besonderen Vorschriften zu behandeln und nach denselben concessionspflichtig sei, und daß es sich im vorliegenden Falle um die Erweiterung einer ertheilten Concession handle, welche von den Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen sei.

Der V. G. Hof konnte diese Ansicht nicht als gesetzlich begründet erkennen, weil er der Grundanschauung, daß die Besorgung von Leichenbestattungen eine Art von Geschäftsvermittlung sei, nicht beizupflichten vermochte. — Die Thätigkeit einer solchen Unternehmung besteht nämlich, wie sich aus der Natur der Sache und im gegenwärtigen Falle insbesondere aus den vorliegenden Programmen und Tarifen ergibt, theils in der Leistung von Diensten, theils in der Lieferung von Gegenständen (Särgen, Beleuchtungs- und Decorationsgegenständen ꝛc.) *für Rechnung und unter der Haftung des Unternehmers*. — Hiedurch unterscheidet sich aber eine solche Unternehmung wesentlich von einer Geschäftsvermittlung, welche nach dem juristischen Sprachgebrauche in dem Abschlusse von Geschäften für *fremde Rechnung* besteht. — Diese Auffassung der rechtlichen Natur der Vermittlung und ihres Unterschiedes von Geschäften für eigene Rechnung liegt offenbar auch zahlreichen Bestimmungen unserer Gesetzgebung zum Grunde, zum Beispiel den Gesetzen für die Wiener Geldbörse vom 11. Juli 1854, R. G. B. Nr. 200, §§ 16, 17, 25, 29 und über Waarenbörsen und Waarensensale vom 26. Februar 1860, Nr. 58 R. G. B., §§ 14, 23 und 24, insbesondere aber den gegenwärtig geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Gesetz vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863), wonach den amtlich bestellten Vermittlern für Handelsgeschäfte, den Handelsmäklern oder Sensalen, untersagt ist, Handelsgeschäfte für eigene Rechnung zu machen und für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte irgend eine Verbindlichkeit oder Bürgschaft zu übernehmen. (Art. 66 und 69, Z. 1, Handelsgesetzbuch.)

Mit diesem Grundbegriffe fallen aber auch alle daraus für die Behandlung der vorliegenden Angelegenheit von den Verwaltungsbehörden gezogenen Consequenzen. — Es ergibt sich, daß derartige Unternehmungen unter die Bestimmung des Art. IV lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, zu sub-

summiren sind, und daß dieselben nicht nach den besonderen für Privat-Geschäftsvermittlungen bestehenden Vorschriften, sondern nach der Gewerbeordnung zu behandeln sind. — Es folgt hieraus weiter, daß solche Unternehmungen, welche unter den concessionspflichtigen Gewerben im § 15 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, nicht aufgeführt und auch in der Min.-Verordnung vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 148, selbstverständlich nicht als handwerksmäßige erklärt sind, gemäß § 1 der Gewerbenovelle nur als freie Gewerbe betrachtet werden können.

Solange daher solche Unternehmungen etwa wegen der dabei eintretenden öffentlichen Rücksichten nicht in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, von der Regierung an eine Concession gebunden worden sind, ist wie zum Beginne, so auch zu der jetzt beabsichtigten factischen Erweiterung eines solchen Unternehmens durch Benützung von bisher nicht verwendeten eigenen Wagen nach dem derzeitigen Stande der gewerblichen Vorschriften eine behördliche Bewilligung nicht erforderlich.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2568.

1. Die Beurtheilung der curortlichen Rücksichten steht nicht den höheren autonomen, sondern den landesfürstlichen Behörden zu. — 2. In den den Märkten für die Curzeit gleichgestellten Badeorten stehen im Betriebe der Marktgeschäfte allen Marktbesuchern die gleichen Befugnisse zu. — 3. Die Feststellung oder Abänderung der Marktordnung kann von der Gemeinde nicht ohne Genehmigung der politischen Landesstelle erfolgen.

Erkenntniß vom 20. Mai 1885, Z. 1311.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Brüder Friedrich und Rudolf Damm ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. August 1884, Z. 27528, betreffend das Verbot der Aufstellung von Verkaufstischen auf einer Wiesenparcelle der Beschwerdeführer in Karlsbad, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der Brüder Friedrich und Rudolf Damm in Karlsbad wegen der von der Gemeindevertretung und dem Bezirksausschusse von Karlsbad verweigerten Bewilligung zur Aufstellung von Zelten, Tischen, Schießständen u. dgl. auf der den Brüdern Damm gehörigen Wiesenparcelle Nr. 1068 in Karlsbad mit der Begründung abgewiesen, daß im curortlichen Interesse Karlsbads die Beseitigung der Verkaufstische u. s. w. an den besuchtesten Promenaden

geboten erscheint, durch die Gewährung des Gesuches aber die Ausführung des zu diesem Zwecke gefaßten Beschlusses des Stadtverordneten-Collegiums vom 14. Juli 1884 erheblich erschwert wurde.

In der Beschwerde wird diese Entscheidung wesentlich aus dem Grunde angefochten, weil die Bestimmung der Plätze für das Feilhalten von Waaren in Marktorten, zu welchen Karlsbad als Badeort während der Kurzeit gehöre, einen Gegenstand der Marktordnung bilde, welche nach § 70 der Gewerbeordnung nur mit Genehmigung der politischen Landesstelle erlassen werden dürfe.

Außerdem wird bemerkt, daß das zurückgewiesene Ansuchen auch auf die Bewilligung zur Aufstellung von Schießständen gerichtet war, worüber die Entscheidung ebenfalls in den Wirkungskreis der zur Ertheilung von Productionsbewilligungen competenten politischen Behörden falle.

Zur Begründung des h. g. Erkenntnisses ist Folgendes zu bemerken: Zunächst konnte die angefochtene Entscheidung nicht durch die Hinweisung auf die bestehenden curortlichen Rücksichten gestützt werden, weil sich die Beurtheilung dieser Rücksichten der Competenz der höheren autonomen Organe entzieht, indem nach § 2 des Ges. vom 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38, die Curangelegenheiten von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt werden, und daher über die aus diesem Gesichtspunkte von den Gemeindeorganen getroffenen Verfügungen die instanzmäßige Entscheidung nicht den autonomen, sondern den landesfürstlichen Behörden zusteht (§ 103, Absatz 2 der Gemeindeordnung).

Im Uebrigen waren für die h. g. Entscheidung folgende Gesichtspunkte maßgebend: Als vereinzelte, blos die Beschwerdeführer treffende Maßregel konnte das fragliche Verbot schon deshalb nicht gerechtfertigt sein, weil in den, den Märkten nach § 65 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 für die Curzeit gleichgestellten Badeorten, allen Marktbesuchern nach § 68 Gewerbeordnung im Betriebe der Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zustehen, und nach den Acten im vorliegenden Falle feststeht, daß an zahlreichen anderen Orten in Karlsbad und auch in unmittelbarer Nachbarschaft der fraglichen Wiese, ja, auf der Gemeinde gehörigen Grundstücken selbst, offene Verkaufsplätze bestehen.

Insoferne aber das angefochtene Verbot als eine allgemeine Maßregel, nämlich als Ausführung des allerdings erst nachträglich gefaßten, vom Landesausschusse aber zur Begründung seiner Entscheidung berufenen Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. Juli 1884 wegen allmäliger Beseitigung aller solcher offener Verkaufsplätze aufgefaßt werden sollte, fällt dasselbe aus der Competenz der autonomen Organe überhaupt hinaus, indem eine derartige allgemeine Bestimmung offenbar in die Marktordnung gehören würde, deren Feststellung oder Abänderung nach § 70 der Gewerbeordnung von der Gemeinde nicht ohne Genehmigung der politischen Landesstelle erfolgen kann.

Die angefochtene Entscheidung erscheint daher in keiner Richtung im Gesetze begründet, daher sie nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2569.

Ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem im vollen Umfange concessionirten Gastgewerbe als ein Nebengeschäft sich darstellt, ist eine Thatfrage.

Erkenntniß vom 21. Mai 1885, Z. 1350.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stefan Schicketanz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. Juli 1884, Z. 10803, betreffend die Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Löwy, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2570.

Zur Frage der Rückwirkung der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883.

Erkenntniß vom 21. Mai 1885, Z. 1203.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Nový in Blatná ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. Juni 1884, Z. 9474, betreffend die Aufhebung der der Beschwerdeführerin von der zweiten Instanz ertheilten Concession zum Betriebe des Gastgewerbes in Blatná, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Stadtgemeinde Blatná, zu Recht erkannt:

»Der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird keine Folge gegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

Nr. 2571.

Heimathrechterwerbung nach dem Conscriptionspatente auf Grund eines zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 21. Mai 1885, Z. 1204.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Zittow ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. October 1884,

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2387.

Z. 15107, betreffend die Zuständigkeit des Franz Musil, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, sowie des Gemeindevorstehers von Kaiserswerth, in Vertretung der gleichnamigen Gemeinde, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der am 16. März 1873 in Jedenspeigen von Vincenzia Musil, Innmannstochter aus Zittow, außer der Ehe geborene Franz Musil — dessen Heimathrecht strittig ist — hat in der Zuständigkeit seiner genannten am 20. Juli 1875 verstorbenen Mutter, beziehungsweise, da selbe nach der Actenlage ein selbstständiges Heimathrecht nicht erworben hatte, der Zuständigkeit des ehelichen Vaters seiner Mutter, Franz Musil sen., zu folgen.

Nach den administrativen Verhandlungsacten wurde Franz Musil sen. am 6. Mai 1778 in Přestawlk geboren und erwarb im Erbgange im Jahre 1796 die Ansiedelung C.-Nr. 45 in Kaiserswerth (Císařov), welche er jedoch im Jahre 1800 wieder verkauft hat. — Nachdem er sich sodann in verschiedenen Gemeinden aufgehalten hatte, nahm er im Jahre 1828 zufolge Bestätigung der beschwerdeführenden Gemeinde seinen Aufenthalt in Zittow, woselbst er sich mit Consens der dortigen Ortsobrigkeit vom 5. Juni 1831 zum zweiten Male verheirathete. — Er war einige Jahre in Zittow als Hirt bedienstet und starb ebenfalls dort am 14. Februar 1841. — Die einvernommenen Gedenkmänner Fr. Dostal und Johann Fischer bestätigten, daß Franz Musil einige Jahre hindurch in Zittow als Hirt diente; dessen am 28. Februar 1826 geborene aus Anlaß seiner zweiten Ehe legitimirte Tochter Josefa Musil gab an, daß sie sich fast durch 15 Jahre bis zum Tode ihres Vaters in dessen Familienverbande zu Zittow ununterbrochen aufgehalten hat.

Aus diesem Sachverhalte ergibt sich, daß der vom k. k. Ministerium der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß Franz Musil sen. sich durch 10 Jahre ununterbrochen in Zittow aufgehalten habe, durchaus richtig ist, weshalb auch der V. G. Hof nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, diesen Thatbestand seiner Entscheidung zu Grunde legen mußte.

Im Hinblicke darauf, daß Franz Musil sen. nach § 26, Z. 1, Punkt b des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 das Heimathrecht in Zittow erworben hat, erscheint auch die Zuweisung des der Zuständigkeit seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters folgenden Franz Musil jun. nach Zittow gesetzlich begründet, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2572.

Constatirung der „Nothwendigkeit" einer Gemeinde-Communication. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 22. Mai 1885, Z. 1366.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Trieben ca. steierm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom

14. October 1884, Z. 12796, betreffend den von Trieben nach Dietmannsdorf führenden sog. Sonnbergweg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Hofer, dann des Landesausschußbeisitzers Grafen Attems, des Letzteren in Vertretung des steierm. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Frage, ob der in Rede stehende sog. Sonnbergweg ein öffentlicher oder Privatweg sei, war nie streitig, vielmehr die Oeffentlichkeit desselben jederzeit anerkannt. — Damit aber war, da ebensowenig jemals behauptet worden ist, daß es sich um eine andere Kategorie öffentlicher Wege, als um eine Gemeindestraße handelt, auch schon festgestellt, daß nur noch zur Entscheidung vorliege, ob dieser Gemeindeweg ein im Sinne des § 3 Straßengesetzes zur Verbindung mehrerer Gemeinden dienender nothwendiger Gemeindeweg sei.

Es kann daher auch die vorliegende Judicatur, wenn auch dieselbe nur die Eigenschaft des Weges als »Gemeindeweg« feststellt, nur dahin verstanden werden, daß damit über die Nothwendigkeit dieser Communication judicirt werden sollte. — In dieser Beziehung aber erschien der angefochtene Ausspruch dem V. G. Hofe gesetzlich gegründet. — Denn zunächst steht außer Streit, daß, wenn auch zwischen Dietmannsdorf und Trieben noch zwei andere Verbindungswege über Schwarzenbach und Au bestehen, für einen Theil der Gemeinde Dietmannsdorf, nämlich für die 16 Sonnbergbauern, der in Rede stehende Weg die kürzeste Verbindung zur Eisenbahn, beziehungsweise zu der in Trieben gelegenen Eisenbahnstation, ferner daß er der Schulweg für die nach Trieben eingeschulten Kinder der Sonnbergbauern ist, und es wird zugleich dieser Weg im Commissions-Protokolle vom 20. August 1883 durch die abgehörten Zeugen, und zwar sowohl der von der Gemeinde Dietmannsdorf als der von der Gemeinde Trieben angebotenen, als ein für die Sonnbergbauern nothwendiger erklärt. Endlich wird dieser Weg auch von der politischen Behörde als nothwendiger Gemeindefahrweg bezeichnet.

Wenn andererseits die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, es fehle der Ausspruch, ob es sich um einen Geh- oder Fahrweg handle, so ist zu bemerken, daß durch die Bezeichnung als Gemeindestraße der Weg unzweifelhaft als Fahrweg gekennzeichnet erscheint.

Der Landesausschuß hat nun allerdings an den Ausspruch, daß der Sonnbergweg eine Gemeindestraße sei, noch den Beisatz angefügt, diese Entscheidung übe auf die Frage, betreffend die Herstellung und Erhaltung nur insoferne Einfluß, als die Gemeinde gemäß § 24 lit. e der Gemeindeordnung, sowie § 11 des Straßengesetzes zur Instandhaltung dieser Wege Vorsorge zu treffen hat, und es bliebe nur der Gemeinde Trieben unbenommen, die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Gemeindestraße und der in ihrem Zuge befindlichen Objecte gemäß § 12 des Straßengesetzes, und falls die Bedingungen zutreffen, auch im Sinne des § 68 der Gemeindeordnung auf jene zu überwälzen, welche diese Straßenstrecken einzig und allein oder vorzüglich in ihrem eigenen Interesse benützen, oder aber, welchen aus besonderen Rechtstiteln Verpflichtungen obliegen.

Auch in diesem Beisatze vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, da, wenn einmal die Nothwendigkeit einer Gemeindecommunication feststeht, die Erhaltungspflicht hinsichtlich derselben nur insoferne Gegenstand einer besonderen Judicatur sein kann, als nicht die sich hienach von selbst ergebende, allgemeine gesetzliche Erhaltungspflicht der Gemeinden innerhalb ihrer Territorien, sondern besondere Concurrenzen in Frage kommen. — In dieser Beziehung enthält aber der fragliche Beisatz der Landesausschuß-Entscheidung, wie aus dem citirten Wortlaute hervorgeht, den erforderlichen Vorbehalt, es kann daher auch in dieser Beziehung die Entscheidung nicht als dem Gesetze widersprechend angesehen werden.

Die Beschwerde mußte diesemnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2573.

1. Darauf allein, daß die für die Genehmigung einer Betriebsanlage maßgebend erachteten Erwägungen nicht in Form einer Motivirung der Entscheidung, sondern als Bestandtheil dieser letzteren selbst, nämlich als Bedingungen des ertheilten Anlageconsenses sententionirt worden sind, kann die Behauptung einer Nullität nicht gestützt werden. — 2. Die in § 46 der mähr. Bauordnung vorgeschriebene isolirte Lage kann bei nachgewiesener Feuergefährlichkeit auch anderen als den dort ausdrücklich benannten Etablissements vorgeschrieben werden. — 3. Für die im § 27 der Gew.-Novelle vom 15. März 1883 aufgezählten Unternehmungen ist auch bei mangelnder Zustimmung der Anrainer die isolirte Lage nicht unbedingt erforderlich. — Ueber die Sanitätswidrigkeit einer gewerblichen Anlage entscheidet die Administrativbehörde auf Grund der sachmännischen Gutachten nach ihrem Ermessen.

Erkenntniß vom 22. Mai 1885, Z. 1245.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma J. Hückel's Söhne und Genossen ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 2. October 1884, Z. 10329, betreffend die Errichtung einer Töpferei auf der Parcelle Nr. 494/2 in Neutitschein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hugo Fux, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der vorliegenden Beschwerde der Firma J. Hückel's Söhne und Genossen wider die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. Oct. 1884, Z. 10329, wird die mit dieser Entscheidung in letzter Instanz aufrechterhaltene Genehmigung der Betriebsanlage für die Töpferei des Wilhelm Rohel auf der Parcelle Nr. 494/b in Neutitschein als ungesetzlich bezeichnet.

Die mit Rücksicht auf den Beschluß des V. G. Hofes vom 20. April 1885, Z. 1030, noch zur Verhandlung stehenden Beschwerdepunkte betreffen zunächst das in dieser Rechtssache abgeführte administrative Verfahren, an welchem ausgestellt wird, daß den administrativen Entscheidungen keine Motive beigefügt waren, wodurch die Beschwerdeführer in ihren Recursrechten beeinträchtigt worden seien.

Diesen Beschwerdepunkt hat der V. G. Hof — abgesehen von der Frage, inwieweit auf eine nicht erfolgte oder nicht ausreichende Motivirung allein die Behauptung einer Rechtsverletzung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gestützt zu werden vermöchte — für thatsächlich unbegründet gehalten, weil der Entscheidung der zweiten administrativen Instanz — der mährischen Statthalterei — vom 3. April 1884, Z. 4946, in Wahrheit eine Motivirung beigegeben war und die Entscheidung der letzten administrativen Instanz — des Ministeriums des Innern — vom 2. October 1884, Z. 10329, aus eben diesen Motiven erfolgte, weil ferner, was die Entscheidung der ersten Instanz — der Bezirkshauptmannschaft Neutitschein — vom 23. Jänner 1882, Z. 905, betrifft, dieser zwar keine eigentliche Motivirung, wohl aber eine genaue Detaillirung der Bedingungen beigefügt war, unter denen die Betriebsanlage genehmigt wurde, woraus im Zusammenhange mit der abgeführten administrativen Verhandlung wenigstens erkennbar war, welchen Erwägungen die Bezirkshauptmannschaft bei ihrer Entscheidung stattgegeben hatte und inwieweit die von den Beschwerdeführern in der administrativen Verhandlung geltend gemachten Einwendungen gegen die Anlage der Behörde rücksichtswürdig erschienen waren. Der Umstand aber, daß die Bezirkshauptmannschaft die für ihre Entscheidung bestimmend erachteten Erwägungen nicht in Form einer Motivirung dieser Entscheidung, sondern als Bestandtheil dieser letzteren selbst, nämlich als Bedingungen des ertheilten Anlageconsenses sententionirt hat, kann die Behauptung einer hiedurch den Beschwerdeführern zugegangenen Rechtsverletzung schon deshalb nicht begründen, weil in dieser Richtung bestimmte Formalvorschriften über die Ausfertigung der administrativen Entscheidungen nicht bestehen und deshalb bei Beurtheilung eines administrativen Judicats immer der ganze Inhalt des Erkenntnisses in Betracht zu ziehen ist.

Ebensowenig erschienen dem V. G. Hofe die zur öffentlichen mündlichen Verhandlung verwiesenen meritorischen Beschwerdepunkte begründet. — Was zunächst die Behauptung betrifft, daß für das Etablissement des Wilhelm Rohel gesetzlich die isolirte Lage vorgeschrieben erscheint, worunter nur eine Entfernung von 30 Klaftern = 57 Metern von den Nachbargebäuden verstanden werden könne, welche Entfernung im vorliegenden Falle nicht eingehalten sei, so ist es zwar richtig, daß § 74 der mährischen Bauordnung vom 20. December 1869, R. G. B. Nr. 1 ex 1870, die an verschiedenen Orten dieses Gesetzes vorgeschriebene oder vorausgesetzte isolirte Lage in der angegebenen Weise definirt, und es ist ebenso richtig, daß § 46 dieser Bauordnung vorschreibt, daß gewisse Anlagen von besonderer Feuergefährlichkeit »außerhalb den Ortschaften« anzulegen sind, worunter — nach dem Citate des von Bauten in isolirter Lage handelnden § 69 in eben diesem § 46 — keine geringere als die im § 74 ausgemessene Entfernung von anderen Gebäuden und von der Nachbargrenze verstanden werden kann — allein unter jenen im § 46 aufgezählten Anlagen von besonderer Feuergefährlichkeit (»Flachs- und Hanfdörren, Obstdörren, Kalk- und Ziegelbrennereien — nach der Ueberschrift des Paragraphen: »Kalk- und Ziegelöfen« — Gemeinde-Backöfen«) sind Töpferwerkstätten (Töpfereien) nicht ausdrücklich benannt und wenn es auch richtig ist, daß zwar nicht in der Rubrik, wohl aber im Texte des Paragraphen neben den ausdrücklich be-

nannten auch noch allgemein »andere solche Anlagen von besonderer Feuergefährlichkeit« erwähnt erscheinen, welche ebenfalls außerhalb der Ortschaft anzulegen sind, so kann dieser allgemeinen Ausdrucksweise des Gesetzes nur die Bedeutung beigemessen werden, daß in Folge jener Clausel auch noch andern als den genannten Etablissements bei nachgewiesener Feuergefährlichkeit die isolirte Lage vorzuschreiben ist, welcher Fall aber hier nicht gegeben erscheint, da nach dem technischer Seits hier constatirten Thatbestande die Töpferei des Wilhelm Rohel bei Einhaltung der diesfalls vorgezeichneten Bedingungen nicht als eine Anlage von besonderer Feuergefährlichkeit erscheint.

Ebenso kann selbstverständlich das Requisit der isolirten Lage für Töpfereien (»Thonwaarenbrennereien«) nicht, wie die Beschwerdeführer vermeinen, aus der ausdrücklichen Benennung dieser Anlagen im § 27 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39 (§ 33 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859), gefolgert werden, da für die dort aufgezählten Unternehmungen eben nur die Genehmigung der Betriebsanlage auf Grund eines Edictalverfahrens, nicht aber die isolirte Lage vorgeschrieben ist, und aus der Nothwendigkeit jenes Verfahrens kein Schluß auf die Nothwendigkeit der isolirten Lage bei nicht erreichbarer Zustimmung der Anrainer zulässig ist, indem letzteres Requisit zunächst als eine Frage der Bauordnung erscheint und die ausdrückliche Aufzählung der Thonwaarenbrennereien im § 27 der Gewerbeordnung deren Nichtaufzählung im § 46 der mährischen Bauordnung in keiner Weise zu ersetzen vermag.

Die Beschwerdeführer behaupten ferner die Sanitätswidrigkeit der genehmigten Betriebsanlage aus dem Grunde, weil Wilhelm Rohel bei der angeblich unvermeidlichen Ausdehnung seines Betriebes giftige Glasuren verwenden würde und eine Töpferwerkstätte überhaupt geignet sei, die Umgebung mit ungesunden Stoffen und Gasen zu schwängern. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß dem Anlagewerber in den angefochtenen Entscheidungen ausdrücklich die Beschränkung seines Betriebes auf die Erzeugung des sogenannten Bunzlauer Geschirres aufgegeben worden ist, daß nach den vorliegenden technischen Gutachten, der Aeußerung des Bezirksarztes und dem Gutachten des Landessanitätsrathes bei der allein concessionirten Anfertigung von Bunzlauer Geschirr nur die von dem Anlagewerber bei der commissionellen Verhandlung vorgelegten vollkommen bleifreien und überhaupt keinerlei giftige Glasuren zur Anwendung kommen und daß es im Uebrigen die nichts weniger als unausführbare Aufgabe der Behörde sein muß, wie die Einhaltung der sonstigen Bedingungen der Concession, so auch die vorgeschriebene Beschränkung der Fabrication zu überwachen und die Verwendung anderer als der in Aussicht genommenen, insbesondere aber gifthältiger Glasuren zu verhindern.

Daß aber abgesehen von der Verwendung solcher giftiger Stoffe die Existenz einer Töpferwerkstätte nicht unbedingt als gesundheitsschädlich bezeichnet werden könne, wurde in der abgeführten Verhandlung von fachmännischer Seite wiederholt erklärt und von der Regierung, welche hierüber auf Grundlage der vorliegenden Gutachten nach ihrem Ermessen zu entscheiden berechtigt war, anerkannt.

Belangend endlich den Beschwerdepunkt, daß durch die Abfall- und Schmutzwässer des Etablissements die gewerblichen Betriebe der Beschwerdeführer geschädigt werden würden, genügt es, auf die in der commissionellen

Verhandlung vom 30. November 1882, wie in jener vom 13. August 1883 abgegebene Erklärung des Wilhelm Rohel: daß sich bei seinem Betriebe Spülwässer nicht ergeben, vielmehr alle solchen Abwässer mit dem Lehm vermengt werden, daher nicht abfließen würden, so wie auf Punkt 8 der Concessionsbedingungen zu verweisen, wonach eben diese Erklärung des Anlagewerbers zur Kenntniß genommen und diesem bemerkt worden ist, daß eine Ableitung von sich allenfalls ergebenden Schmutzwässern in den städtischen Mühlgraben oder in die Straßengräben oder auf die offene Gasse unter keiner Bedingung stattfinden dürfe, und daß endlich, falls sich die Nothwendigkeit zur Ableitung von Wässern aus der Fabrik dennoch ergeben sollte, Wilhelm Rohel um die Bewilligung zur Anlage eines Ableitungscanals einzuschreiten habe. Es erhellt ferner aus dem Gutachten des Staatstechnikers, daß auch dieser der Meinung war, daß alle Abwässer wieder zur Arbeit verwendet werden könnten, also eine Wasserableitung nicht nöthig sein würde. Jedenfalls aber ergibt sich aus dem eben mitgetheilten Punkte der Concessionsbedingungen, daß die Hintanhaltung der von den Beschwerdeführern in dieser Beziehung ausgesprochenen Besorgnisse zu den Concessionsbedingungen gehört und daß daher aus diesem Grunde gegen die Concession keine Einsprache erhoben werden kann, indem, wenn die befürchteten Nachtheile eintreten sollten, die Beschwerdeführer aus der Concession selbst, respective aus den Bedingungen derselben ein Recht zur Einsprache abzuleiten vermöchten. Es versteht sich endlich auch nach dem Zusammenhange der im Punkt 8 der Concessionsbedingungen zusammengefaßten Vorschriften von selbst, daß, falls es zu der eventuell als nöthig bezeichneten Herstellung eines Abzugscanals kommen sollte, die Bewilligung in keinem Falle dahin ertheilt werden könnte, daß Beschwerdeführer zur Ableitung seiner Abfallwässer in den Mühlgraben — aus welchem die industriellen Etablissements der Beschwerdeführer gespeist werden — berechtigt würde.

Da sohin die Beschwerde sowohl hinsichtlich der erhobenen Formal-Einwendung wie in ihrem meritorischen Theile gesetzlich nicht begründet erschien, mußte dieselbe abgewiesen werden.

Nr. 2574.

1. Vom unbeweglichen Vermögen einer Gesellschaft, deren Mitgliedern ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, ist, sobald es sich um keine Erwerbsgesellschaft handelt, das Gebührenäquivalent mit 3 Percent zu bemessen. — 2. Unter jenen „Antheilen" der Gesellschaftsmitglieder sind nur solche zu verstehen, welche Gegenstand der freien Uebertragung an dritte Personen sein können.

Erkenntniß vom 23. Mai 1885, Z. 1339.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Lebensversicherungsbank »Patria« ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. Juli 1884, Z. 13223, betreffend die Gebührenäquivalent-Bemessung vom unbeweglichen Vermögen für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Pattai, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Umstand, daß der Fin.-Min.-Erlaß vom 10. November 1882, Z. 26220, womit die Gebührenäquivalentpflichtigkeit der Beschwerdeführerin als Erwerbsgesellschaft nach T. P. 106 B e, Z. 2, des Ges. vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B., ausgesprochen wurde, mit der h. g. Entscheidung vom 5. Juli 1883, Z. 1264, darum aufgehoben worden ist, weil die wechselseitige Lebensversicherungsgesellschaft »Patria« keinen Gewinn bezweckt, somit nicht als Erwerbsgesellschaft betrachtet und darum auch nicht unter die in der cit. Gesetzesstelle bezeichneten äquivalentpflichtigen Subjecte gereiht werden kann, war für die Finanzbehörden nicht bindend, davon abzusehen, wenn sie die Aequivalentpflicht der beschwerdeführenden Gesellschaft nach einer andern Gesetzesstelle für begründet erachteten, die entsprechende Aequivalentsbemessung vorzunehmen.

Da nun deshalb die Finanzbehörden noch innerhalb der Verjährungsfrist die Pflicht der »Patria« zur Entrichtung eines Gebührenäquivalents auf Grund der T. P. 106 B e, Z. 1, aussprachen, so wird es sich hier nur um die Beurtheilung handeln, ob die gesetzlichen Bedingungen zur Begründung einer solchen Leistungspflicht im gegebenen Falle vorhanden sind, oder nicht.

Es ist unbestritten, daß die »Patria«, als eine statutenmäßig auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsbank eine Gesellschaft ist, und es wird sich daher mit Rücksicht auf die T. P. 106 B e 1, des cit. Gesetzes bei der Prüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Gesetzlichkeit nur darum handeln, zu beurtheilen, ob den Mitgliedern dieser Gesellschaft ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht. Ist dies der Fall, so erscheint die Gebührenäquivalentpflicht der »Patria« in der allgemeinen Bestimmung der cit. Tarifpost begründet, und es war in diesem Falle vom unbeweglichen Vermögen der Gesellschaft das Gebührenäquivalent, nachdem die »Patria« keine Erwerbsgesellschaft ist, daher die Z. 2 der bezogenen Tarifpost, bezw. der § 22 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, auf dieselbe keine Anwendung findet, mit 3 Percent zu bemessen.

Die beschwerdeführende Gesellschaft glaubt nun im Schlußsatze des Art. 12 ihrer Statuten den Anhaltspunkt zu finden, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß den Mitgliedern dieser Gesellschaft ein Antheil am Vermögensstamme zustehe. Es ist nämlich dort die Bestimmung enthalten, daß mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft alle wie immer gearteten Ansprüche des austretenden Mitgliedes auf das Vermögen der Bank aufhören, woraus die Beschwerde a contrario folgert, daß die nicht ausgetretenen Mitglieder auch auf das Vermögen der Bank einen Anspruch haben.

In dieser Beziehung ist aber zunächst zu constatiren, daß im Statut diese Ansprüche nicht näher bezeichnet werden, daß vielmehr die Bestimmungen der Art. 13 und 38 speciell nur von dem Anspruche auf einen Gewinnantheil sprechen. Allein auch dann, wenn aus diesen Artikeln für den im Art. 16 ad h gedachten Fall (eine Auflösung der Bank) ein Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen der Bank abgeleitet werden könnte, wäre dieser Anspruch dem vom Gesetze gemeinten Antheile am Vermögensstamme nicht gleich zu achten. Denn da der Zweck des Gebührenäquivalents

offenbar dahin geht, dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögensübertragungsgebühren zu gewähren, welche er dann erhalten hätte, wenn dasselbe im Besitze einer physischen Person und daher jederzeit frei übertragbar wäre, so kann nach der Anschauung des V. G. Hofes es sich in der T. P. 106 B e, Z. 1, nur um solche Antheile handeln, welche Gegenstand der freien Uebertragung an dritte Personen sein können.

Nun ist aber in den Statuten den einzelnen Mitgliedern dieser Gesellschaft nirgends ein solcher frei übertragbarer Antheil am Vermögensstamme eingeräumt worden, wie es auch, soll der Zweck der Gesellschaft erfüllt werden, anders nicht möglich ist; sonach erscheint die in der T. P. 106 Be, Z. 1, aufgestellte Bedingung, daß den Vereinsmitgliedern ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, hier eingetroffen.

Dafür, daß diese durch den Wortlaut des Gesetzes begründete Auslegung auch mit der Absicht der Gesetzgebung im Einklange ist, spricht unzweifelhaft der § 3 des Ges. vom 15. April 1885, Nr. 51 R. G. B., da die durch diese Gesetzesstelle den gleichfalls auf Wechselseitigkeit beruhenden Gesellschaften gewährte »Begünstigung« offenbar den Schluß auf die bis zur Erlassung dieses Gesetzes bestandene Gebührenäquivalentspflicht solcher Gesellschaften zuläßt, folglich die rechtliche Existenz von Ansprüchen der Mitglieder auf das Gesellschaftsvermögen, soweit diese nur aus dem Gesichtspunkte der Wechselseitigkeit abgeleitet werden können, bis dahin noch nicht ausreichend war, um die Nichtanwendbarkeit der T. P. 106 B e, Z. 1, zu begründen.

Es konnte daher in der angefochtenen Fin.-Min.-Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erkannt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2575.

Bei Beurtheilung der Gebührenpflicht eines zwischen Ausländern im Inlande geschlossenen Rechtsgeschäftes, durch welches Vermögensübertragungen stattfinden, kommt es auf den Umstand an, ob die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes auf das Ausland eingeschränkt ist oder nicht; im letzteren Falle tritt das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde.

Erkenntniß vom 23. Mai 1885, Z. 1304.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Helene Fürstin Czartoryska und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. October 1884, Z. 27905, betreffend die Bemessung einer Gebühr von Ehepacten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Weinzierl, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Fin.-Min.-Verordnung vom 1. Juni 1853, R. G. B. Nr. 105, sind die in dem österreichischen Staate zwischen Ausländern ge-

schlossenen Rechtsgeschäfte, durch welche Vermögensübertragungen stattfinden, ohne daß dieselben in dem österreichischen Staatsgebiete rechtliche Folgen hervorbringen sollen, den für Vermögensübertragungen in dem Gebührengesetze festgesetzten Gebühren nicht unterworfen, und unterliegen die darüber im österreichischen Staatsgebiete ausgefertigten Rechtsurkunden nur den Bestimmungen der T. P. 101 II, über Urkunden, durch welche eine Vermögensübertragung nicht stattfindet. Der zweite Absatz dieser Min.-Verordnung bestimmt weiter, daß, wenn nachträglich die im § 23 des Gebührengesetzes angegebenen Umstände eintreten, unter welchen im Auslande ausgestellte Rechtsurkunden der Gebührenpflicht nach Maßgabe der Vermögensübertragung unterliegen (d. h. wenn das Rechtsgeschäft im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat), diese Rechtsurkunden in Absicht auf die Gebühr den im Auslande ausgefertigten gleichzuachten sind, wobei die nach T. P. 101 II entfallende Gebühr in Anschlag zu bringen ist.

Nach dem klaren Wortlaute dieser Verordnung kommt es bei Beurtheilung der Gebührenpflicht eines solchen zwischen Ausländern im Inlande geschlossenen Rechtsgeschäftes auf den Umstand an, ob die »rechtlichen Folgen, bezw. die Wirksamkeit« des Rechtsgeschäftes auf das Ausland eingeschränkt ist, oder nicht. Nur für den ersteren Fall ist die Bestimmung vorgesehen, daß derartige der Gebührenpflicht nicht unterliegende Rechtsurkunden nachträglich für das österreichische Staatsgebiet Rechtswirksamkeit erlangen und gebührenpflichtig werden (Abs. 2 obcit. Min.-Verordnung); für den letzteren Fall findet die obcit. Min.-Verordnung überhaupt keine Anwendung und es hat die Regel des § 44 des Gebührengesetzes platzzugreifen, wonach das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Rechtsgeschäft im Inlande geschlossen wurde.

Nach dem zweiten Absatze der zwischen den Beschwerdeführern und dem Fürsten Zdzislaw Czartoryski in Wien notariell geschlossenen Ehepacten ddo. 13. März 1884 ist die jährliche Rente von 9000 Rubel der Rentenbezugsberechtigten »am jeweiligen Aufenthaltsorte« zu bezahlen. Die Ausdrucksweise »am jeweiligen Aufenthaltsorte« beinhaltet keine Einschränkung der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes auf ein bestimmtes Staatsgebiet, umfaßt vielmehr ebenso das Ausland, wie auch das Inland.

Die Thatbestandsannahme der Finanzbehörden, daß das gedachte Rechtsgeschäft auch im Inlande wirksam sein soll, ist nach dem Obgesagten nicht eine bloße Vermuthung, sie entspricht der sinngemäßen Deutung der in der Rechtsurkunde gebrauchten Ausdrucksweise und konnte sonach in der auf jener Thatbestandsannahme basirten angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Da nach dem Obigen die wesentlichste Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Min.-Verordnung vom 1. Juni 1853, R. G. B. Nr. 105, die Voraussetzung nämlich, daß das Rechtsgeschäft in dem österreichischen Staatsgebiete rechtliche Folgen nicht hervorbringen soll, im gegebenen Falle nicht zutrifft, so fand der V. G. Hof auf die Frage, ob der Nachweis dafür, daß sämmtliche Paciscenten Ausländer sind, erbracht sei oder nicht, weiter nicht einzugehen, weil die Beschwerde, auch wenn dieser Nachweis erbracht wäre, als ungegründet abzuweisen war.

Nr. 2576.

Berechnungsmodalität bei der für die nicht befreiten Wohnbestandtheile des theilweise von der Gebäudesteuer befreiten Hauses zu ermittelnden Hausclassensteuer.

Erkenntniß vom 23. Mai 1885, Z. 1308.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Perz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. August 1884, Z. 27270, wegen des Ausmaßes der für die nicht befreiten Wohnbestandtheile des theilweise von der Gebäudesteuer befreiten Hauses Nr. 30/31 in Windischdorf zu ermittelnden Hausclassensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Prossinagg, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Wohnhaus C.-Nr. 30 und 31 in Windischdorf bestand bisher aus 4 Zimmern und war nach der XIII. Tarifclasse mit 4 fl. 90 kr. besteuert; nach erfolgtem Zubaue von 6 Zimmern, somit beim Bestande von zusammen 10 Zimmern, wurde der nach der VIII. Tarifclasse correspondirende Steuersatz von 30 fl. bestimmt und es entsteht nun die den Beschwerdepunkt bildende Frage, bezüglich welchen Theilbetrages dieses als richtig anerkannten Steuersatzes per 30 fl. bleibt fortan die Steuerpflicht aufrecht und bezüglich welchen Theilbetrages tritt die zeitliche Steuerfreiheit ein?

Die ausschließliche und einzige gesetzliche Directive bei Entscheidung dieser Frage ist im § 2 des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, gegeben, welcher bestimmt, daß in den im § 1 sub c und d angeführten Fällen (Zu- oder Aufbau und theilweiser Umbau), die für Neu-, Zu- und Umbauten gewährte zwölfjährige Steuerfreiheit sich nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken habe, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt. — Es handelt sich also — speciell die Hausclassensteuer betreffend — schon nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle, insbesondere aber im Hinblicke auf die Bestimmung des § 16 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster vom 9. Juli 1841 (Sammlung der polit. Gesetze und Verordnungen für das Laibacher Gouv.-Gebiet 1841, 23. Band, Nr. 92, Beilage II) in beiden Fällen vor Allem darum, die auf das ganze Gebäude nach vollendetem Zu-, Auf- oder theilweisem Umbaue entfallende Hausclassensteuer zu ermitteln und sohin zu constatiren, welcher Theil dieser Steuer auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

Wie dieser Theil zu ermitteln sei, ist im Gesetze nicht gesagt und es kann dies möglicherweise auf zweierlei Art geschehen, indem man als diesen Theil annimmt, entweder: 1. jenen Betrag, um welchen die Steuer von dem vergrößerten oder theilweise umgebauten Hause in Folge dieser Umänderung höher entfällt, als vor dem Zu-, Auf- oder theilweisen Umbaue, oder aber 2. jenen Betrag, welcher sich ergibt, wenn man die Gesammtsumme der neuen Steuern durch die Gesammtzahl der Wohnbestand-

theile dividirt und den Quotienten mit der Zahl der neu hergestellten Wohnbestandtheile multiplicirt. — Die letztere Methode liegt der angefochtenen Entscheidung, die erstere den Beschwerdeausführungen zu Grunde.

Fragt es sich nun, welche dieser beiden Berechnungsarten der Absicht des Gesetzes entspricht, so muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz ein und dasselbe Princip für beide Fälle (§ 1 c und d) aufstellt, daß daher eine Berechnungsart, welche nur auf einen, nicht aber auch auf den anderen Fall anwendbar wäre, dem Gesetze unmöglich entsprechen würde. — Auch kann hier, wo es sich um die dem Gesetze vom 25. März 1880 zu Grunde zu legende Absicht handelt, nicht der Hausclassentarif des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, sondern zunächst nur jener Tarif berücksichtigt werden, welcher zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 25. März 1880 in Geltung war.

Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so erhellet vor Allem, daß die Berechnungsart unter 1, auf den Fall eines theilweisen Umbaues (§ 1 lit. d) in der Regel absolut unanwendbar wäre, daher bei Auslegung des Gesetzes vom 25. März 1880 von vornherein ausgeschlossen bleiben muß.

Da der bloße theilweise Umbau niemals eine Erhöhung, sondern höchstens — falls nicht alle demolirten Wohnbestandtheile wieder aufgebaut werden, eine Herabsetzung der Hausclassensteuer für das ganze Gebäude nach sich ziehen kann, so wäre — wollte man den § 2 des obcitirten Gesetzes nur auf jenen Theil der Steuer beziehen, um welchen die Steuer für das ganze Haus in Folge des Umbaues höher entfällt als früher — gerade beim theilweisen Umbaue ein solcher Theil niemals vorhanden, es könnte daher bei einem solchen eine Steuerbefreiung niemals eintreten. — Soll das Gesetz nicht so ausgelegt werden, daß es für einen in demselben bestimmt bezeichneten Fall absolut ohne Wirkung bleiben muß, so kann diese Berechnungsart nicht bezüglich des theilweisen Umbaues, daher auch nicht bezüglich des Zu- oder Aufbaues, der Anwendung des Gesetzes unterlegt werden.

Aber auch bei Zubauten (§ 1 c) würde diese Berechnungsart den Steuerbefreiungsanspruch in allen jenen Fällen illusorisch machen und dem Gesetze die beabsichtigte Wirkung benehmen, wo nach erfolgtem Zubaue das Gebäude doch in der früheren Classe verbleibt und keine Steuererhöhung eintritt, denn es würde sich nach dieser Methode auch hierbei kein auf die neu hergestellten Objecte entfallender Theil der Steuer ergeben.

Dagegen entspricht die zweite Berechnungsart zunächst auch dem Wortlaute des Gesetzes, da überall, wo von Theilen eines Ganzen, ohne weitere Vorschrift, die Rede ist, die Theilung nach gleichen Theilen die Regel bildet. (§§ 555, 557, 1304 a. b. G. B.) — Zugleich ist aber diese Berechnungsart die einzige, welche auf alle möglichen Fälle angewendet werden kann, ohne Widersprüche nach sich zu ziehen oder die Absicht des Gesetzes zu vereiteln. — Denn in allen denkbaren Fällen erhält der Steuerträger — wie es das Gesetz will — einen Nachlaß, welcher im Verhältniß zur ganzen Steuer um so größer wird, einen je größeren Theil des ganzen Hauses die zu- oder umgebauten Objecte bilden.

Es ist allerdings richtig, daß in gewissen Fällen — wie gerade in dem vorliegenden Beschwerdefalle — nach dieser Berechnungsart der Steuer-

träger trotz der ihm zugesicherten Steuerfreiheit für den Zubau, doch mehr, in vielen Fällen aber auch weniger an Steuer zu zahlen habe, als vor der Bauführung; diese Erwägung ist aber nicht geeignet, die angefochtene Berechnungsart als gesetzwidrig erscheinen zu lassen. — Denn das Gesetz spricht keineswegs aus, daß der Hausbesitzer in Folge des Zubaues nie mehr oder nie weniger als früher an Steuer zu zahlen haben soll; es sichert ihm nur den zeitweisen Nachlaß eines Theiles der auf das umgebaute oder vergrößerte Gebäude entfallenden Steuer zu. — Daß hiernach die auf Grund der neuen Steuervorschreibung auf die alten Haustheile entfallende Steuerquote unter Umständen höher oder geringer sein kann, als jene Steuer, welche früher für dieselben zu zahlen war, liegt in der Natur der Gebäudesteuernormen. — Diese Erscheinung beruht — insbesondere bei der Hausclassensteuer — auf der eigenthümlichen Art der Veranlagung dieser Steuer, für welche das Gesetz nicht einen sich gleich bleibenden und mit der Zahl der Wohnbestandtheile einfach zu vervielfältigenden Einheitssatz für je Einen Wohnbestandtheil, sondern eine Anzahl von Classen aufstellt, von denen nach dem früheren Tarife jede, nach dem Tarife vom Jahre 1882 jede der höheren Classen nicht eine bestimmte, sondern eine nur durch ein Minimum und Maximum begrenzte Zahl von Wohnbestandtheilen umfaßt und auch den Steuersatz für den einzelnen Wohnbestandtheil in einer theils steigenden, theils fallenden und erst bei Erreichung einer gewissen Zahl sich weiter gleichbleibenden Scala festsetzt.

Es ist daher nicht dem Gesetze widersprechend, sondern geradezu im Gesetze — namentlich in der Einrichtung des Hausclassentarifes — begründet, wenn ein Gebäude in Folge des Zubaues — nach dem Einheitssatze der dem erweiterten Gebäude entsprechenden Classe, wenn auch, wie im gegebenen Falle — mit einer höheren, als der früher gezahlten Steuer belegt wird.

Der V. G. Hof war diesemnach nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken, mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2577.

Einwendungen gegen Gemeinderathswahlen: Unvollständige Intimation der Statthalterei-Entscheidung, Ausspruch über die Giltigkeit der Wahlen, Nichtfertigung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten vom Gemeindevorsteher, unterlassene Wahl der Reclamations-Commission, Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, vorzeitiger Abschluß der Stimmgebung und Verwahrung der Stimmzettel während der Unterbrechung der Wahlhandlung betreffend.

Erkenntniß vom 27. Mai 1885, Z. 1418.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des M. Davidsohn und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 10. October 1884, Z. 51803, betreffend die Gemeinderathswahlen in Gologóry, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 10. October 1884, Z. 51802, die gegen das Verfahren bei der in der Gemeinde Gologóry am 11. und 13. Juni 1884 vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung vorgebrachten Einwendungen zurückgewiesen, und diese Wahlen als giltig anerkannt.

In der vorliegenden Beschwerde wird gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung eingewendet:

1. daß die Statthalterei-Entscheidung ohne nähere Prüfung der vorgebrachten Einwendungen und ohne jede Motivirung gefällt wurde;

2. daß die Anerkennung der Giltigkeit der vollzogenen Gemeinderaths-Wahlen den Bestimmungen des § 31 der galizischen Gemeinde-Wahlordnung widerstreitet, wornach im vorliegenden Falle die k. k. Statthalterei nur auf die Prüfung und Entscheidung der vorgebrachten Einwendungen angewiesen war;

3. in Betreff des Wahlverfahrens selbst wird vor Allem die Rechtsgiltigkeit der Wählerverzeichnisse und der Wählerlisten angefochten, weil dieselben vom Gemeindevorsteher nicht gefertigt waren, und dieses Gebrechen erst nachträglich bei dem Wahlacte selbst durch Fertigung des Gemeindevorstehers behoben wurde, folglich die Wählerlisten als nicht bestehend, und nicht aufgelegt angesehen werden müssen;

4. daß den Wählern der Zutritt zum Zwecke der Einsichtnahme in die Wählerlisten verwehrt war, indem diese Listen im Gemeindeamte versperrt waren, überdies die Wahl der Reclamationscommission unterlassen wurde.

5. Die Giltigkeit des Wahlactes dagegen wird deshalb angefochten, weil der Gemeindevorsteher und der Assessor Juda Weiser selbstverfaßte Stimmzettel den Wählern entweder persönlich oder durch Vermittlung dritter Personen aufgedrungen haben, und weil der Gemeindevorsteher überdies eine Pression auf die Wahlberechtigten in der Art üben ließ, daß dieselben unter Androhung einer Geldstrafe von zwei Gulden verhalten wurden, die von ihm verfaßten und zugemittelten Stimmzettel der Wahlcommission zu übergeben;

6. weil die Abstimmung im zweiten Wahlkörper vorzeitig geschlossen und mehreren Wählern, welche im Wahllocale anwesend waren, die Möglichkeit der Stimmabgabe benommen wurde, und weil der Ausfall dieser Stimmen das Wahlergebniß wesentlich alterirte, und weil

7. während der Unterbrechung des Wahlactes im dritten Wahlkörper die abgegebenen Stimmzettel, entgegen den Bestimmungen des § 24 der Gem. W. O., unverschlossen im Wahllocale belassen wurden, sonach die Möglichkeit der Verwechslung der abgegebenen Stimmzettel nicht ausgeschlossen war.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

ad 1. Wie aus den Administrativacten zu ersehen ist, enthielt die angefochtene Statthalterei-Entscheidung eine eingehende Begründung des gefällten Ausspruches. Diese Begründung wurde zwar den Parteien nicht intimirt und die k. k. Bezirkshauptmannschaft beschränkte sich bei der Intimirung dieser Statth.-Entscheidung lediglich auf die Mittheilung der einfachen Thatsache, daß der Protest als unbegründet zurückgewiesen und die Wahl für giltig erkannt wurde. Dieser Vorgang der Bezirkshauptmann-

schaft berechtigte die Parteien, die Ausfertigung der vollinhaltlichen Statthalterei-Entscheidung zu begehren, keineswegs kann aber aus der Unterlassung der Unterbehörde bei Intimation dieser Entscheidung eine Nullität der Entscheidung selbst abgeleitet werden, zumal aus dieser Entscheidung ein erweisbarer Nachtheil für die Parteien nicht entstanden ist.

ad 2. Der Einwand, daß die k. k. Statthalterei die Wahlen für giltig erkannt habe, anstatt sich auf einen Ausspruch über die Unstichhältigkeit der vorgebrachten Einwendungen zu beschränken, ist wohl kaum ernst zu nehmen, denn, nachdem der Statthalterei die Prüfung der gegen das Wahlverfahren vorgebrachten Einwendungen zusteht, so muß ihr auch das Recht zustehen, falls sie die erhobenen Einwendungen für unbegründet hält, die Giltigkeit der Wahlen auszusprechen.

ad 3. Der Einwand, daß das Wählerverzeichniß und die Wählerlisten zur Zeit der Auflegung derselben vom Gemeindevorsteher nicht gefertigt waren, betrifft nicht das Wahl-, sondern das Reclamations-Verfahren, konnte daher nach § 31 der galizischen Gem. W. O. nicht mehr vor der Statthalterei geltend gemacht werden, und war daher auch vom V. G. Hofe nicht mehr in Betracht zu ziehen (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

ad 4. Belangend den Einwand, daß der Zutritt behufs Einsichtnahme in die Wählerlisten verwehrt wurde, so ist zunächst zu bemerken, daß die Beschwerdeführer in dem in der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung zurückgewiesenen Proteste lediglich behaupteten, daß dieser Zutritt erschwert war. Nachdem keine speciellen Fälle im Administrativverfahren angeführt wurden, in denen die Einsicht in die Listen verweigert wurde, so konnte auf eine derartige allgemeine Behauptung auch keine Rücksicht genommen werden. Anlangend den Einwand der Unterlassung der Wahl der Reclamations-Commission, so war, abgesehen davon, daß dieser Einwand vorliegenden Falles schon deshalb unentscheidend erscheint, weil keine Reclamationen innerhalb der im § 16 Gem. W. O., festgesetzten Frist eingebracht wurden, solcher einer Ueberprüfung durch den V. G. Hof nicht zu unterziehen, weil derselbe das Reclamations- und nicht das Wahl-Verfahren betrifft und daher aus den bereits ad 3 angeführten Motiven derzeit beim V. G. Hofe nicht mehr vorgebracht werden kann.

ad 5. Durch die unter Berufung auf seinen Dienstcharakter abgegebene Protokollaräußerung des bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissärs ist dargethan, daß innerhalb des Wahllocales die Wahlfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt wurde und daß ohne jede Einflußnahme auf die Wähler die Abstimmung vor sich ging. Was die behauptete Agitation außerhalb des Wahllocales, insbesondere die vom Gemeindevorsteher angeblich durch Polizeiorgane ausgeübte Pression auf die Wähler betrifft, so ist zu bemerken, daß im Statthalterei-Proteste keine Wähler, auf welche in dieser Weise gewirkt worden sein soll, namhaft gemacht wurden. Die Statthalterei war daher nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser Angaben zu erheben.

ad 6. Zufolge der Kundmachung des Gemeindeamtes Gologóry vom 31. Mai 1884, Z. 593, in Betreff des Wahltermines, welche als solche nicht angefochten wurde, war für die Stimmgebung im zweiten Wahlkörper der 13. Juni 1884, Vormittags, bestimmt. Da der politische Wahlcommissär in Uebereinstimmung mit der Anmerkung in der Stimmliste bestätigt,

daß die Stimmgebung im zweiten Wahlkörper erst um 12 Uhr Mittags, nachdem ungeachtet wiederholten Aufrufes sich Niemand mehr zur Stimmabgabe meldete, geschlossen wurde, so hatte die Statthalterei keinen Anlaß, auf das Begehren um weitere Erhebungen über diesen Punkt einzugehen.

ad 7. Anbelangend den Einwand, daß die Stimmzettel während der Unterbrechung der Wahlhandlung im dritten Wahlkörper nicht gehörig verwahrt wurden, so ist vor Allem zu bemerken, daß diese Unterbrechung nach der Actenlage von 1 bis 3 Uhr Nachmittags währte.

Der politische Wahlcommissär bestätigte, daß vor dem Eintreten dieser Unterbrechung die Urne sammt den in dieselbe gelegten Stimmzetteln und den Wahlacten in einen im Wahllocale befindlichen Kasten gegeben, daß dieser Kasten gesperrt und der Schlüssel dem Gemeindevorsteher übergeben wurde, worauf sich der Gemeindevorsteher sammt allen Commissionsmitgliedern aus dem Wahllocale, welches hierauf geschlossen wurde, gemeinsam entfernte und ebenso auch das Wahllocal wieder betrat. Da nun von Seite der Beschwerdeführer keinerlei Thatsachen angeführt wurden, welche auch nur der Vermuthung eines ordnungswidrigen Vorganges während der Unterbrechung zur Stütze dienen könnten, so hatte die k. k. Statthalterei keinen Anlaß, in der Art der Verwahrung der Stimmzettel einen Grund zur Annullirung der Wahlen zu erblicken.

Dem Gesagten zufolge konnte der V. G. Hof in dem Vorgange der k. k. Statthalterei weder eine Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens, noch eine Gesetzwidrigkeit erblicken, und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2578.

Voraussetzungen für die Entrichtung der höheren Viehversicherungsprämie nach dem mähr. Landesgesetze vom 23. März 1883, L. G. B. Nr. 43.

Erkenntniß vom 27. Mai 1885, Z. 1419.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Naftali Zweigenthal, dann des Sigmund Pfefferſamen und Karl Donath, ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 5. August 1884, Z. 12581, betreffend die Höhe der von den Beschwerdeführern zu entrichtenden Viehversicherungsprämie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Krebs, sowie des Landesausschußmitgliedes Dr. Adolf Promber, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an den mähr. Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des mährischen Landesausschusses wurden die Beschwerdeführer zur Entrichtung der im § 24 (Schlußabsatz)

des mähr. Landesgesetzes vom 23. März 1883, L. G. B. Nr. 43, für bestimmte Kategorien von Viehbesitzern vorgeschriebenen höheren Versicherungsprämie darum für verpflichtet erklärt, weil sie einen Großhandel mit Rindvieh betreiben und demnach mit Rücksicht auf die bei Feststellung der höheren Prämie im Landtage geltend gemachten Motive die für den Großgrundbesitz bestimmte höhere Prämie für ihren bedeutenden Viehbesitz zu zahlen haben.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diesen Titel der den Beschwerdeführern auferlegten Verpflichtung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen, weil Viehgroßhändler unter den Kategorien von Viehbesitzern, welche nach der cit. Gesetzesstelle einen höheren Versicherungsbetrag zu zahlen haben, nicht aufgeführt sind, und weil diese Gesetzesstelle als eine Ausnahmsbestimmung eine ausdehnende Auslegung nicht zuläßt. Mögen immerhin die Motive dieser Ausnahmsbestimmung für deren Anwendung auf Viehhändler sprechen; für die dem V. G. Hofe obliegende Entscheidung konnten dieselben nicht maßgebend sein, da sie im Gesetze selbst nicht zum Ausdrucke gekommen sind.

In der Gegenschrift des Landesausschusses wird wohl geltend gemacht, daß die Beschwerdeführer, welche Grundstücke theils gepachtet haben, theils eigenthümlich besitzen, als Gutspächter zu betrachten seien. Dieser Umstand ist aber in der angefochtenen Entscheidung, welche lediglich den von den Beschwerdeführern betriebenen Viehhandel hervorhebt, nicht berücksichtigt und es ist in keiner Weise festgestellt worden, ob, abgesehen von dem Betriebe des Viehhandels Verhältnisse bestehen, welche die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Versicherungsbetrages nach dem Schlußabsatze des § 24 des cit. Gesetzes begründen.

Insoferne daher die Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Zahlung der höheren Viehversicherungsgebühr auf ihre Eigenschaft als Gutspächter gestützt werden wollte, erscheint der Thatbestand, welcher der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2579.

Das Moment der Ausweislosigkeit eines Fremden ist für die Erwerbung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde durch „stillschweigende Aufnahme" (§ 12 b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849) ein wesentliches und muß die Annahme der Kenntniß der Gemeinde von dem ausweislosen Aufenthalte des Fremden nach der Sachlage sich als begründet darstellen.

Erkenntniß vom 28. Mai 1885, Z. 1414.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Vysočan ca. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung derselben vom 19. November 1884, Z. 77391, betreffend das Heimathrecht des Wenzel Altmann und seiner Söhne Josef und Karl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddo. 19. November 1884, Z. 77391, hat die k. k. Statthalterei in Prag in zweiter Instanz erkannt, daß Wenzel Altmann und seine beiden Söhne Josef und Karl das Heimathrecht in der Gemeinde Vysočan besitzen, weil Michael Altmann, Vater des Wenzel Altmann, vom Jahre 1845 bis 1860 sich ununterbrochen und ohne Heimathschein in Vysočan aufgehalten hat, weil er demnach nach § 12 ad b des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 die Zuständigkeit nach Vysočan erworben, und bis zu seinem im Jahre 1866 erfolgten Ableben beibehalten hat, da er nicht mehr in der Lage war, ein neues Heimathrecht zu erwerben, weil somit auch sein Sohn Wenzel Altmann, welcher bis zum Jahre 1861 im Familienbande mit seinem Vater lebte, die Zuständigkeit nach Vysočan erwarb, da er später eine neue Zuständigkeit nicht erworben hatte; weil endlich mit Rücksicht auf diese Umstände, die nach dem Jahre 1860 dem Michael und dem Wenzel Altmann ausgefertigten, auf eine andere Gemeinde Cerhovic lautenden Heimathdocumente nach § 35 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863 ungiltig sind.

Die auch den Administrativbehörden vorgelegenen, die Zuständigkeitsausweise des Michael und Wenzel Altmann betreffenden Daten gehen dahin, daß Michael Altmann von der Gemeinde Vysočan als Fremder in dem Register geführt, und bei seinem Namen ausgezeichnet erscheint, daß er sich im Besitze eines Heimathscheines, ddo. 27. December 1855, befunden habe, daß weiter aus den Geschäftsprotokollen sowohl der Prager Polizeidirection als des bestandenen Bezirksamtes Zbirov und der Gemeinde Vysočan hervorgeht, daß diese seither stets auf die Erneuerung und Wiedervorlage der Ausweisdocumente bedacht war, und daß Michael Altmann auch bei seinem im Jahre 1866 erfolgten Tode einen auf die Gemeinde Cerhovic lautenden Heimathschein besaß (Geschäftsprotokoll des Bezirksamtes Zbirov und Bericht des Gemeindeamtes Mnisek ddo. 9. Februar 1882, Z. 112).

Wenn nun mit der angefochtenen Entscheidung gleichwohl die Zuweisung Wenzel Altmann's im Grunde des § 12 ad b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nach Vysočan erfolgte, so liegt dieser Verfügung wohl die Rechtsanschauung der Administrativbehörden zu Grunde, daß, weil bezüglich Michael Altmanns für die Zeit von der Wirksamkeit des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1855 nicht so, wie für die spätere Zeit, die gleichen urkundlichen Belege darüber vorliegen, daß Michael Altmann Zeit seines Aufenthaltes von 1850—1855 in Vysočan ein Heimathdocument besessen habe, er in dieser Zeit nach § 12 ad b des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 die Zuständigkeit in Vysočan erworben habe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte dieser Rechtsanschauung nicht beizupflichten.

Im Hinblick auf den Wortlaut der Bestimmung des § 12 ad b des Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 steht es außer Frage, daß das Moment der Ausweislosigkeit des Fremden für die Erwerbung des Heimathrechtes in der Aufenthaltsgemeinde ein wesentliches ist, und daß zumal das Gesetz dieser Art der Erwerbung als stillschweigende Aufnahme bezeichnet, die Annahme der Kenntniß der Gemeinde von dem ausweislosen Aufenthalte des Fremden nach der Sachlage sich als begründet darstellen

muß. Dies trifft aber in einem Falle nicht zu, wo, wie hier, erwiesen ist, daß die Aufnahmsgemeinde den Zugewiesenen als Fremden angesehen, und auf die Beischaffung seiner Ausweisdocumente bedacht war.

Wenn nun auch das gleiche Verhalten der Gemeinde aus naheliegenden Gründen nicht für die ganze Dauer des Aufenthaltes urkundlich erweisbar ist, so liegt doch die Vermuthung für ein correctes Verhalten der Aufenthaltsgemeinde näher und entspricht dem Geiste der Bestimmung des § 12 ad b l. c. und § 35 Heimathgesetz, gewiß mehr, als die entgegengesetzte, da sonst der vom Gesetze der einen Heimathschein ausstellenden Gemeinde auferlegte Nachweis, daß der Inhaber das Heimathrecht in einer anderen Gemeinde hatte, gegenüber den Aufenthaltsgemeinden kaum eine praktische Bedeutung hätte.

Der V. G. Hof war daher der Anschauung, daß gegebenen Falles der ausweislose Aufenthalt des Michael Altmann in Bysočan nicht dargethan, und daher die Anwendung des § 12 b des Gemeinde-Gesetzes vom Jahre 1849 ausgeschlossen ist, weshalb die hierauf gestützte Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Nr. 2580.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in die Wählerlisten ist geeignet, die Annullirung der Gemeindewahlen zu rechtfertigen.

Erkenntniß vom 28. Mai 1885, Z. 1415.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Hušek und Genossen ca. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung derselben vom 7. November 1884, Z. 84091, betreffend die Außerkraftsetzung der Gemeindeausschußwahl in Chvojno, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddo. 7. November 1884, Nr. 84091, hat die k. k. Statthalterei die am 17. und 18. September 1884 durchgeführten Gemeindeausschußwahlen in Chvojno außer Kraft gesetzt und eine Neuwahl von der neuerlichen Verfassung und Auflegung der Wählerlisten und der hierüber nach § 18 Gemeindewahlordnung zu erlassenden Kundmachung beginnend, angeordnet, weil die Wählerlisten nach § 18 nicht immer im Sinne der gesetzlichen Anordnung zu Jedermanns Einsicht gehörig zugänglich waren und insbesondere von dem Gemeindevorsteher dem Mathias Hendrych die Einsichtnahme in die Wählerlisten verweigert wurde, weshalb, abgesehen von anderen Gebrechen, die Wahl cassirt werden mußte.

Die Beschwerde bestreitet zunächst, daß bei der Auflegung der Wählerlisten der von der k. k. Statthalterei gerügte Mangel unterlaufen sei, indem der Umstand, daß Mathias Hendrych in die Wählerlisten nicht Einsicht nehmen konnte, auf eine zufällige Verhinderung des Gemeindevorstehers

zurückzuführen und um so minder relevant sei, als der Genannte die Einsichtnahme erst nach der hiefür festgesetzten Frist verlangte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage den von der k. k. Statthalterei diesfalls angenommenen Thatbestand als einen unrichtigen oder actenwidrigen zu erkennen. Denn in dem Berichte des Gemeindevorstandes ddo. 10. October 1884, wird die Richtigkeit der diesfälligen Einwendung ausdrücklich zugegeben, und es wird der Umstand, daß die Wählerlisten nicht zugänglich waren, laut Protokoll vom 22. October 1884 auch von anderen Zeugen bestätigt.

Nach § 18 Gem. W. O. müssen die Wählerlisten mindestens 4 Wochen vor der Wahl angefangen zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es ist nach dem Gesetze eine Beschränkung dieses Rechtes der Wähler in der gegebenen Falles verfügten Weise, daß die Einsicht in die Wählerlisten in den letzten Tagen vor der Wahl ausgeschlossen wird, überhaupt nicht zulässig und dem auf den Schlußabsatz des § 18 Gem. W. O. sich beziehenden Controlrechte der Wähler widerstreitend. Ebendarum erscheint der von der k. k. Statthalterei geltend gemachte Nichtigkeitsgrund gesetzlich begründet.

Wenn die Beschwerde weiter vermeint, daß nach Maßgabe des angeführten Nichtigkeitsgrundes die Verfügung der Statthalterei sich auf die Neuauflegung der Wählerlisten hätte beschränken, nicht aber auch die Neuverfassung derselben hätte anordnen sollen, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß nach Inhalt der gegen das Wahlverfahren eingebrachten und in dem Berichte des Gemeindevorstandes als richtig bezeichneten Einwendungen, auch die Richtigkeit und Gesetzlichkeit der Wählerlisten selbst in Frage gestellt wurde und daß die k. k. Statthalterei auf dieses Moment Rücksicht nehmen konnte und wie aus der Motivirung der Entscheidung hervorgeht, auch Rücksicht genommen hat, weil durch die Verkümmerung des Rechtes der Einsichtnahme in die Wählerlisten, auch das Recht und die Möglichkeit der Reclamation verkümmert worden ist, wie denn auch aus den Administrativacten sich ergibt, daß für ein Reclamationsverfahren nicht einmal durch die Wahl der nach § 18, Abs. 3 Gem. W. O., berufenen Commission vorgesorgt worden war.

Wenn endlich die Beschwerde behauptet, daß die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einwendungen nach § 32 Gemeindewahlordnung als nicht zu rechter Zeit und nicht am rechten Ort überreicht, hätten zurückgewiesen werden sollen, so wird dieser Beschwerdegrund schon durch den actenmäßig festgestellten Umstand widerlegt, daß die Einwendungen am 22. September 1884 beim Gemeindevorstande überreicht und vom amtirenden I. Gemeinderathe der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingesendet worden sind.

Die Beschwerde war demnach, als gesetzlich nicht begründet, abzuweisen.

Nr. 2581.

Wo es sich nicht um die Anlage eines neuen Stadttheiles, sondern nur um die Regulirung von Niveauverhältnissen handelt, hat der Magistrat in I., die k. k. Statthalterei in II. Instanz zu entscheiden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 28. Mai 1885, Z. 1416.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma A. Lanna ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 17. Oct. 1884,

Z. 11036, betreffend die Regulirung der Fahrbahn am Kronprinz Rudolf-Quai in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Georg Granitsch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Eugen Eiselt, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Prager Stadtrathes, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes hatte nur auf die Lösung der Frage sich zu beschränken, ob die nach § 89 der Bauordnung erfolgte Zurückweisung des Recurses der Firma A. Lanna gegen die Entscheidung der Statthalterei ddo. 27. März 1883, Z. 12472, gesetzlich begründet war oder aber, ob vielmehr das k. k. Ministerium gesetzlichen Anlaß hatte, diese Entscheidung auch meritorisch zu prüfen.

Unter Berufung des § 88 Bauordnung behauptet die Beschwerde, daß weil das mit der Statth.-Entscheidung genehmigte Project der Commune Prag zur Regulirung jenes im engsten Zusammenhange mit dem Quai-Baue stehe, weil weiter es sich um die Regulirung eines Stadttheiles handle, weil endlich die Prager Stadtgemeinde als Unternehmer auftritt, die Competenz der k. k. Statthalterei in erster Instanz zukommt.

Der V. G. Hof vermochte diese Beschwerdegründe nicht als stichhältig zu erkennen. Der § 88 Bauordnung bestimmt in den Abs. 1, 2, 3, taxativ jene Fälle, welche zum Wirkungskreise der k. k. Statthalterei gehören und in welchen diese also als 1. Instanz intervenirt. Das in Rede stehende Project, welches nach den Acten darin bestand, daß die Veleslavin- und Saintergasse in dem bisherigen Niveau belassen, in der Strecke vor dem Pädagogium und dem Rudolfinum eine drei Meter hohe Mauer aufgeführt und in diese vor der Karpfengasse eine Stiege eingelassen wird, daß weiter vor dem Pädagogium eine Aufschüttung und vor dem Rudolfinum eine Abgrabung ausgeführt wird, läßt sich aber unter den Punkt 2 § 88 Bauordnung, welcher allein in Frage kommen könnte, offenbar nicht subsummiren, da es sich nicht um die Anlage eines neuen Stadttheiles, sondern nur um die Regulirung von Niveauverhältnissen handelt.

Daß das Project in irgend einer Weise auch den Quai-Bau zum Gegenstande gehabt hätte, wird durch die Acten nicht bescheinigt, und es kann eben deshalb eventuellen Rechten und Ansprüchen der Firma aus Anlaß dieser Bauführung um so minder präjudicirt sein, als die Acten ausdrücklich constatirten, daß das Project das Etablissement des Beschwerdeführers direct und unmittelbar nicht berührt.

Weder im Statute der Commune Prag, noch auch in der Bauordnung findet sich eine Bestimmung, nach welcher dann, wenn die Stadtgemeinde selbst als Unternehmer auftritt, die Entscheidung der Statthalterei in erster Instanz obliegen würde. Es hatte demnach allerdings der Prager Magistrat als I. Instanz gegebenen Falles Amt zu handeln und war die Entscheidung der k. k. Statthalterei in II. Instanz erflossen.

Nach dem klaren Wortlaute des § 89 findet aber gegen Entscheidungen der k. k. Statthalterei, wodurch die Erkenntnisse der untern Instanz bestätigt werden, eine weitere Berufung nicht statt und es ist demnach die angefochtene Entscheidung im Gesetze durchaus begründet.

Nr. 2582.

Zur Frage der Auflösung neugewählter, noch nicht constituirter Handelskammern.

Erkenntniß vom 29. Mai 1885, Z. 1362.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Egbert Grafen Belcredi und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 25. December 1884, Z. 2147, betreffend die Annullirung der Wahlen zur Brünner Handels- und Gewerbekammer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Tuček, dann des k. k. Sectionsrathes Freiherrn v. Weigelsperg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Verfügung des Herrn Handelsministers wurden die am 23. December 1884 abgeschlossenen Wahlen der Mitglieder der Brünner Handels- und Gewerbekammer annullirt und wurde die Vornahme von Neuwahlen angeordnet. In der hiegegen eingebrachten Beschwerde wird behauptet, daß die Beschwerdeführer durch ihre Wahl nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, das Recht erlangt haben, an der Constituirung der neuen Kammer theilzunehmen und die Obliegenheiten der wirklichen Mitglieder insolange zu üben, bis entweder die Kammer aufgelöst wird, oder bis jeden Einzelnen die Reihe zum Austritte trifft.

Die Beschwerdeführer erachten sich in diesem Rechte durch die erwähnte Verfügung verletzt und betrachten diese Verfügung als gesetzwidrig, weil der Handelsminister wohl zur Auflösung, aber nach dem cit. Gesetze, insbesondere nach den die Befugnisse der Wahlcommission regelnden Bestimmungen des § 9, nicht zur Annullirung der vollzogenen und von der Wahlcommission proclamirten Wahlen berechtigt sei.

In der vom k. k. Handels-Min. erstatteten Gegenschrift wird dagegen ausgeführt, daß die angefochtene Verfügung sich in der Wesenheit als die Auflösung der neugewählten Kammer darstellte und es wird, da eine solche Maßregel gemäß § 23 des Handelskammergesetzes vom Handelsminister nach freiem Ermessen getroffen werden könne, in erster Linie die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhoben.

Dieser Einwendung wurde vom V. G. Hofe nicht stattgegeben. Denn wenn es auch keinem Zweifel unterliegt und auch unbestritten ist, daß die Auflösung der Handelskammern vom Handelsminister nach freiem Ermessen verfügt werden kann, so mußte der V. G. Hof im vorliegenden Falle doch auf eine meritorische Würdigung der Beschwerde deshalb eingehen, weil die Auflösung der Kammer in dem angefochtenen Erlasse nicht ausdrücklich ausgesprochen worden war, der Handelsminister sich in diesem Erlasse vielmehr des dem Ges. vom 29. Juni 1868 fremden Ausdrucks der Wahlannullirung bedient hat und daher vom V. G. Hofe an der Hand des Gesetzes zu beurtheilen war, ob die getroffene Maßregel der Auflösung gleichzuhalten oder welcher rechtliche Charakter sonst derselben beizulegen sei.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof zu folgenden Erwägungen gelangt: Wenn auch nicht unbemerkt bleiben kann, daß das k. k. Handels-Min. der in der Gegenschrift entwickelten Intention seiner Verfügung leicht einen, jeden Streit ausschließenden Ausdruck durch Anwendung des dem § 23 des Handelskammergesetzes entsprechenden Wortes: »Auflösung« hätte geben können, so ist doch der statt des Wortes Auflösung gebrauchte undeutlichere Ausdruck: »Annullirung der Wahlen« mit Rücksicht auf alle die angefochtene Verfügung begleitenden Umstände füglich nur als mit »Auflösung der neugewählten Kammer« gleichbedeutend aufzufassen.

Hiefür sprechen folgende Gründe: Eine Wahl annulliren kann nach der Anschauung des V. G. Hofes zweierlei bedeuten: entweder (wie die Beschwerde meint) den Ausspruch, es sei der betreffende Wahlact wegen eines dabei unterlaufenen wesentlichen Gebrechens an sich null und nichtig, ungiltig, oder die Verfügung, es werden die durch den Wahlact in giltiger Weise den Gewählten ertheilten Mandate außer Kraft gesetzt, als erloschen erklärt.

Eine Verfügung der letzteren Art, wenn sie sich auf die Gesammtheit der Gewählten erstreckt, äquiparirt aber in der Wirkung vollkommen der Auflösung der gewählten Kammer, weil auch unter diesem figürlichen Ausdrucke nichts anders verstanden werden kann, als die Erklärung, es seien die aus der Wahl hervorgegangenen Rechte und Pflichten sämmtlicher Kammermitglieder, es seien deren Mandate erloschen oder außer Kraft gesetzt.

Dafür aber, daß die angefochtene Verfügung des Handels-Min. diese letztere Bedeutung haben sollte, sprach zum Theile schon der Wortlaut des den Beschwerdeführern intimirten Telegramms ddo 25. December 1884, indem darin ohne irgend welche Andeutung, daß und wegen welchen gesetzlichen Mangels die stattgehabten Wahlen etwa ungiltig sein sollen, zugleich mit deren Annullirung nicht die Wiederholung der stattgehabten Wahlen, sondern die Vornahme von Neuwahlen angeordnet wird. Schon dieser im Einklange mit dem § 23 des Ges. vom 29. Juni 1868 gebrauchte Ausdruck läßt darauf schließen, daß der Handelsminister von dem ihm durch diesen § 23 eingeräumten Rechte Gebrauch machen wollte.

Eine weitere Erläuterung der Intention des Handelministers findet sich darin, daß laut seines Erlasses vom 13. Jänner 1885, Z. 1566, die neuen Wahlen zwar auf Grund der anläßlich der früheren Wahlen verfaßten Wählerlisten, jedoch, was offenbar das Wesentliche ist, mit Einräumung einer neuen 14tägigen Reclamationsfrist, vorgenommen wurden.

Die Berufung der Beschwerde auf den § 9 des oft citirten Gesetzes konnte daher der V. G. Hof nicht als zutreffend erkennen, weil nach dem eben dargelegten Vorgange in der angefochtenen Verfügung eben nicht der Ausspruch der Ungiltigkeit der Wahlen, mithin auch keine Abänderung oder Cassirung der hinsichtlich dieser Wahlen von der Wahlcommission getroffenen Entscheidungen erblickt werden konnte.

Aus den Ausführungen der Beschwerde, sowie aus den Erörterungen bei der mündlichen Verhandlung geht allerdings die Ansicht der Beschwerdeführer hervor, als ob die Auflösung einer neugewählten Kammer erst nach deren Constituirung zulässig wäre.

Der V. G. Hof fand aber in dem Gesetze vom 29. Juni 1868 keinen Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieser Anschauung. Vor Allem muß bemerkt werden, daß bei den Handels- und Gewerbekammern dem Constituirungsacte irgend eine weitere Bedeutung, als jene einer einfachen Eröffnung, einer ersten Sitzung der neugewählten Kammer, nicht beigelegt werden kann, da die Constituirung — welche im § 24 der Verordnung vom 26. März 1850, R. G. B. Nr. 122, neben der in Ueberschrift und Text allein genannten »Eröffnung« nur erläuternd in der Klammer beigefügt war — auch im § 12 des jetzt geltenden Gesetzes mit der Eröffnung durch das Wort »beziehungsweise« verbunden erscheint, und dasjenige, was man sonst als den Constituirungsact zu betrachten gewohnt ist, nämlich die Wahl des Präsidiums, bei den Handels- und Gewerbekammern nicht bei, sondern erst nach der Constituirung vorgenommeu wird (§ 26 der cit. Verordnung, § 13 des Ges. vom 29. Juni 1868).

Abgesehen aber hievon, steht es wohl außer Zweifel, daß die Auflösung einer Körperschaft nicht von deren mehr oder weniger vorgeschrittener Organisirung, sondern nur von deren Existenz bedingt ist. Daß aber eine neugewählte Handelskammer schon vor ihrer Eröffnung, bezw. Constituirung existent sei, geht aus dem § 12 des oft citirten Gesetzes hervor, wornach der Handelsminister Tag und Stunde der Eröffnung neugewählter Kammern bestimmt.

Wollte man nun den Schluß nicht zulassen, daß der Handelsminister die neugewählte Kammer, so gut er sie zur Eröffnungssitzung berufen kann, auch schon vor dieser Eröffnung auflösen könne, so würde man im Zusammenhalte mit der, ja ebenfalls in der Beschwerde betonten Auffassung, daß er die Wahlen nicht für ungiltig erklären könne, zu dem offenbaren Widersinne gelangen, daß der Handelsminister auch in dem Falle, wenn z. B. infolge incorrecten Vorgehens der Wahlcommission die Wahlen auf Grund ganz unrichtiger Wählerlisten vorgenommen oder durch Personen, denen das passive Wahlrecht nicht zusteht, als gewählte Mitglieder proclamirt worden wären, dennoch die Gewählten zu einer Eröffnungssitzung, lediglich behufs Anhörung der Auflösungsverfügung versammeln müßte. Dies würde aber auf eine leere Förmlichkeit hinauskommen, auf deren Unterlassung gewiß nicht die Behauptung einer Rechtsverletzung gegründet werden kann.

Die Beschwerde war sohin als im Gesetze nicht begründet, abzuweisen.

Nr. 2583.

1. Die Intimation einer höheren administrativen Entscheidung an den Magistrat gilt auch in Angelegenheiten, in denen die Gemeinde Partei ist, als Zustellung an die Gemeinde.*) — 2. Recurse, welche die Anwendung des Wasserrechtsgesetzes zum Gegenstande haben, sind bezüglich der Fristberechnung nach den Bestimmungen desselben Wasserrechtsgesetzes zu behandeln.

Erkenntniß vom 29. Mai 1885, Z. 1449.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 16. October 1884, Z. 7045,

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2562.

betreffend die wegen Fristversäumniß erfolgte Zurückweisung zweier Recurse bezüglich einer Wasserleitung aus dem Moldaufluſſe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eugen Eiſelt, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Josef Popp, zu Recht erkannt:

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe.

In der ö. m. Verhandlung wurde vom Vertreter des belangten Miniſteriums in formeller Hinſicht gegen die Inſtruirung der Beſchwerde eingewendet, daß derſelben die Unterſchrift eines Advocaten nicht beigeſetzt ſei und daß dem Duplicate der Beſchwerde Abſchriften von 2 Beilagen derſelben nicht angeſchloſſen ſeien.

Hierüber iſt zu bemerken, daß die Beſchwerde vom Bürgermeiſter von Prag, welcher ſelbſt Advocat iſt, unterzeichnet und daß dadurch der Vorſchrift des § 18 des Geſetzes vom 22. October 1875 genügt wurde. — Die zwei Actenſtücke, von welchen Abſchriften nicht vorgelegt wurden, ſind die Originalien der beiden Recurſe, über welche die angefochtene Entſcheidung erfolgte.

Sie ſind nicht ſowohl Behelfe als Beſtandtheile der Adminiſtrativacten, deren Requiſition dem belangten Miniſterium zuſtand, weshalb der V. G. Hof keinen Anlaß hatte, nach § 23 des cit. Geſetzes die Vorlage von Duplicaten dieſer Recurſe zu verfügen.

In der Sache ſelbſt war Folgendes zu erinnern. Die Beſchwerde beſtreitet die Geſetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entſcheidung wegen Verſäumung der Friſt verfügten Zurückweiſung der Recurſe der Stadtgemeinde Prag gegen die Entſcheidungen der k. k. Statthalterei in Prag ddo. 17. Jänner 1884, Z. 2891 und 17. Februar 1884, Z. 6801, in Angelegenheit der Conſentirung einer Waſſerleitung zum Königsbade deshalb, weil nicht der Tag der Intimation der Statth.-Entſcheidungen an den Magiſtrat, ſondern der Tag der Intimation dieſer Entſcheidungen durch den Magiſtrat an den Stadtrath als Zuſtellungstag für die Commune zu gelten hat, und weil für den erſtcitirten, die Delegirung der k. k. Bezirkshauptmannſchaft Karolinenthal betreffenden Erlaß überdies nicht die Friſt des § 95 Waſſerrechtsgeſ., ſondern jene der Miniſterial-Verordnung vom 22. Juni 1869, Nr. 116 R. G. B., in Anrechnung zu bringen war.

Der V. G. Hof fand die Beſchwerde nicht begründet. Nach § 36 des Prager Gemeindeſtatuts wird die Gemeinde in ihren Angelegenheiten vom Stadtverordneten-Collegium, an deſſen Spitze der Bürgermeiſter ſteht, vertreten und iſt es insbeſondere der Bürgermeiſter, welcher nach § 139 die Gemeinde als moraliſche Perſon nach Außen repräſentirt. — Wenn auch nach § 36 des Statuts die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, alſo die Beſorgung der einzelnen Agenden, unter das Stadtverordneten-Collegium den Stadtrath und den Magiſtrat getheilt iſt, ſo hebt dieſe interne Organiſation die Einheit der Gemeinde nicht auf und es kann dieſer internen Geſchäftseinrichtung keineswegs die Bedeutung beigemeſſen werden, daß den Behörden gegenüber die angeführten einzelnen Verwaltungsorganismen, welche überdies ein und denſelben Vorſtand haben, als von der Gemeinde verſchiedene Perſonen anzuſehen wären.

Es ist nun erwiesen, daß die erstcitirte Statthalterei-Entscheidung am 18. Jänner 1884, die zweite am 20. Februar 1884 in der durch die Geschäftsordnung vorgesehenen Weise zu Handen des Bürgermeisters zugestellt worden ist, weshalb auch das k. k. Ministerium mit Recht diese Zustellungstage der Berechnung der Recursfrist zu Grunde gelegt hat.

Daß bei Berücksichtigung dieser Zustellungstage die am 15. Febr. 1884 und am 29. März 1884 überreichten Recurse der Stadt Prag nach Ablauf der 14tägigen Frist des § 95 Wasserrechtsges., also verspätet angebracht worden sind, steht außer Frage, es war demnach nur noch zu untersuchen, ob etwa für den am 11. Februar 1884 gegen die am 18. Jänner 1884 zugestellte Statth.-Entscheidung ddo. 17. Jänner 1884, Z. 2891, eingebrachten Recurs nach der Min.-Verordnung vom 22. Juni 1869, Nr. 116, die vierwöchentliche Recursfrist zu berechnen war. Auch diese Frage war zu verneinen. Denn es handelte sich darum, ob über die fragliche Wasserleitungsanlage im Sinne des § 76, Abs. 1 Wasserrechtsges. der Prager Magistrat das Amt zu handeln hatte, oder aber ob der Abs. 2 des § 76 deshalb Platz zu greifen hatte, weil die Commune Prag an der Sache als Interessent betheiligt erschien.

Daß Recurse, welche die Anwendung des Wasserrechtsgesetzes, speciell des § 76 desselben, zum Gegenstande haben, bezüglich der Fristberechnung nach den Bestimmungen ebendesselben Gesetzes, speciell des § 95 Wasserrechtsgesetzes, zu behandeln sind, bedarf keiner weiteren Ausführung. — Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2584.

Einkommensteuerpflicht des im Auslande wohnenden Ausländers in Ansehung seines aus einem hierlands verwendeten Vermögen fließenden Rentenbezuges.

Erkenntniß vom 30. Mai 1885, Z. 1363.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Cramer in Zürich ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 10. Juli 1884, Z. 30454, betreffend die Einkommensteuer-Vorschreibung von einer bei der Vaterländischen Lebensversicherungsbank in Wien zur Auszahlung gelangenden Rente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Frage, ob ein im Auslande wohnhafter Ausländer von jenen Renten, welche er von einer hierländischen Lebensversicherungsanstalt bezieht, einkommensteuerpflichtig ist? Diese Frage war nach dem Stande der Einkommensteuergesetze zu bejahen.

Die Einkommensteuer ist eine Ertragssteuer, welche sich nach dem Steuer*objecte* richtet, weshalb im Gesetze (kais. Patent v. 29. October 1849,

R. G. B. Nr. 439) präcise Bestimmungen wohl über die Steuerobjecte, nicht aber auch über die Steuersubjecte enthalten sind. Auf die Steuersubjecte wird im Gesetze nur so weit Rücksicht genommen, als für einzelne Subjecte Steuerbefreiungen statuirt werden (§§ 5 bis 8 des Patentes). Das kais. Patent vom 29. October 1849 bezeichnet gleich in §§ 2 und 3 die Einkommensarten — die Gegenstände der Steuer — und zwar im § 2 das Einkommen vom Grund- und Hausbesitze und von hypothezirten Schulden, welche mittelbar besteuert werden und im § 3 die anderen Arten des Einkommens, welche im § 4 des Patentes näher classificirt sind. Da der § 3 gar nicht von den Steuersubjecten, sondern nur von den Steuerobjecten handelt, so können aus den diese allein betreffenden Bestimmungen juristische Deductionen in Absicht auf die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit der Steuersubjecte nicht abgeleitet werden.

Wenn aber das Gesetz im § 3 »die Bewohner der unter dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes begriffenen Länder« — für welche ja dieses Gesetz vor Allem bestimmt war — besonders hervorhebt, so kann daraus die Steuer-Exemption weder der »Ausländer« als solcher, noch auch der »im Auslande Wohnenden« als solcher abgeleitet werden; denn die Ersteren gehören, wenn sie im Inlande wohnen, auch zu den »Bewohnern der unter dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes begriffenen Länder«, zu den Letzteren aber zählen auch die im Auslande domicilirenden Inländer und bezüglich dieser liegt ein finanzpolitischer Grund, sie vom Einkommen des hierlands verwendeten Vermögens steuerfrei zu halten, umsoweniger vor, als ja doch die im Inlande wohnenden Ausländer von ihrem im Auslande verwendeten Vermögen hierlands eine Steuer auch nicht entrichten, und es also — wenn es überhaupt auf die materielle Reciprocität ankäme — sich nur darum handeln könnte, daß auch die im Auslande wohnenden Inländer von dem Einkommen ihres hierlands verwendeten Vermögens im Auslande steuerfrei bleiben.

Daß aber der im Auslande wohnende Ausländer vom Einkommen seines hierlandes verwendeten Vermögens im Auslande nicht als steuerfrei behandelt werde — das hat der Beschwerdeführer weder direct behauptet, noch auch erwiesen, weil aus den Beilagen der Beschwerde C-G wohl hervorgeht, daß er im Auslande von einem Vermögen pr. 30.000 Francs besteuert ist — es ist aber nicht ersichtlich, daß in diesen 30.000 Francs auch die Rente pr. 5550 fl., welche er von der Lebensversicherungsbank in Wien bezieht — enthalten ist; wenn es also auch auf das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Moment der Reciprocität überhaupt ankäme, so könnte selbe doch im gegebenen Falle nicht mit Wirkung geltend gemacht werden.

Nach den allgemeinen Interpretationsregeln geht aus der ganzen Tendenz des Gesetzes und besonders aus der Zusammenstellung der beiden, die Steuerobjecte behandelnden Paragraphe 2 und 3 des Einkommensteuerpatentes hervor, daß das Gesetz der Bezeichnung »Bewohner ... der Länder« eine in Bezug auf die Steuersubjecte maßgebende Bedeutung umsoweniger beilegen wollte, als an vielen anderen, gleichfalls der Steuersubjecte Erwähnung machenden Gesetzesstellen, dieselben bald unter der Bezeichnung »zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigter« — wie in den §§ 9, 12, 13 und 22 des Einkommensteuerpatentes, bald unter der noch allgemeineren Bezeichnung »Steuerpflichtiger« — wie in den §§ 11, 14 und 24 u. s. w. vorkommen.

Der V. G. Hof ist daher der Rechtsanschauung, daß der § 3 des Einkommmensteuerpatentes nichts weiter als nur die allgemeine Regel aufstellt, daß (mit Ausschluß des Einkommens von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume und gewissen darauf haftenden Capitalien und Renten, § 2 des Patentes) der Einkommensteuer alle anderen Arten des reinen Einkommens unterworfen werden, welches von einem in diesen Ländern verwendeten Vermögen bezogen wird, wodurch offenbar das Einkommen aus einem Vermögen, welches nicht im Geltungsgebiete dieses Gebietes verwendet wird, von der mit diesem Patente eingeführten Einkommensteuer ausgeschlossen erscheint. Es war daher, da im Einkommensteuergesetze eine positive Bestimmung über die Ausländer nicht enthalten ist, und nach dem Vorausgelassenen eine Steuerimmunität der Ausländer oder der im Ausland Wohnenden sich auch nicht ableiten läßt, im gegebenen Falle weder auf die staatsbürgerliche Eigenschaft des Beschwerdeführers, noch auch auf den Aufenthalt desselben Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich darauf, ob Beschwerdeführer ein Einkommen aus einem hierlands verwendeten Vermögen bezieht.

Nach dem unbestrittenen, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande bezieht Beschwerdeführer die Rente pr. 5550 fl. aus seiner Mitgliedschaft bei der vaterländischen Lebensversicherungsbank in Wien — und dieses sein Einkommen gehört nach § 4 II lit. b, des Einkommensteuerpatentes zu dem steuerpflichtigen Einkommen zweiter Classe.

Nach § 22 des Einkommensteuerpatentes und § 17 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, hat die zur Entrichtung des stehenden Bezuges (zu welchem auch obiger Rentenbezug gehört) verpflichtete Gesellschaft, unter Anzeige eines solchen Bezuges die entfallende Einkommensteuer zu bemessen und an die Steuercasse abzuführen und ist auch in diesen Gesetzesstellen eine Unterscheidung zwischen Bezugsberechtigten, die im Inlande und denen, die im Auslande wohnen, nicht gemacht.

Demgemäß konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, welche die Einkommensteuerpflicht des im Auslande wohnenden Beschwerdeführers in Ansehung seines — aus einem hierlands verwendeten Vermögen fließenden — Rentenbezuges aufrecht erhält, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2585.

1. Beneficium oder Messenstiftung? — 2. Nur auf Inhaber von Beneficien, nicht aber auf Messenstiftungen bezieht sich die in Anm. 2 e zur T. P. 106 B e des Gebührengesetzes vorgesehene persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes.*)

Erkenntniß vom 30. Mai 1885, Z. 1445.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Beneficiaten Johann Blasutić ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Juni 1884,

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2373.

Z. 8428, betreffend die Verweigerung der Befreiung des Beneficiums in Cormons vom Gebührenäquivalente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Bemessung des Gebühren Aequivalentes für das IV. Decennium von der mit dem Testamente vom 4. Februar 1657 bei der Kirche la Beata Vergine del Soccorso auf dem Berge Cormons von Lukas Freiherrn Delmestri errichteten Stiftung und des erhobenen Anspruches auf die persönliche Befreiung des Nutznießers von dem Gebührenäquivalente hat das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß dem Nutznießer der Stiftung eine solche Befreiung nach dem Gesetze vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, nicht zukomme, weil sich dieses Gesetz nur auf Beneficien im eigentlichen Sinne, das ist auf solche Pfründen bezieht, welche mit einem kirchlichen Amte dauernd verbunden sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dem Ausspruche der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Wie aus dem Testamente vom 4. Februar 1657 unzweifelhaft erhellt, hat Lukas Freiherr Delmestri die Anordnung getroffen, daß in der Kirche der Beata Vergine del Soccorso auf dem Berge Cormons einige Seelenmessen auf ewige Zeiten gelesen werden, zu welchem Zwecke als jährliches Stipendium für die Geistlichen die Einkünfte von mehreren Grundstücken bestimmt wurden. Nach dem Testamente ist der Beneficat lediglich verpflichtet, die bestimmte Anzahl von Seelenmessen zu lesen, keineswegs obliegt ihm eine Seelsorge, denn die Bestimmung des Testamentes, daß einer der zwei Geistlichen, welchen die Persolvirung der Messen übertragen werden würde, fähig sein soll, die Beichte zu hören, kann keinesfalls als solche angesehen werden.

Es ist allerdings richtig, daß nach Lage der Acten die Regierung zur Zeit, als sie die Anzahl der Nutznießer der Stiftung auf Einen reducirte, die Absicht geäußert hat, mit der Stiftung eine Curat- oder Local-Kaplanei zu verbinden; diese Absicht blieb aber, wie aus den gepflogenen Erhebungen erhellt unausgeführt. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß laut dem Wortlaute des dem Beschwerdeführer zugestellten Ernennungsdecretes diesem die Spendung der Sacramente ꝛc. zusteht.

Allein der V. G. Hof vermochte diesem Umstande kein solches Gewicht beizumessen, um im Sinne der Beschwerde zu entscheiden. In dem bezogenen Decrete ist nicht etwa ausgesprochen, daß mit dem Beneficium, wie im Decrete die Stiftung genannt wird, die Seelsorge verbunden werde, sondern daß dem Nutznießer (Beneficiato) die Berechtigung ertheilt werde, in der vom Stifter bezeichneten Kirche oder in einer anderen Kirche zu prädiciren, die Sacramente zu spenden ꝛc. ꝛc. Es ist also offenbar eine Verfügung, die sich auf die Person des Beneficiaten und nicht auf das Beneficium bezieht und daher dessen Natur nicht ändert.

Aus dem Allen kann aber mit Recht gefolgert werden, daß im vorliegenden Falle die testamentarische Verfügung nicht den Zweck hatte, ein Einkommen für ein Kirchenamt auf alle folgenden Zeiten zu bestimmen, sondern, daß es sich lediglich darum gehandelt hat, daß von einem zu be-

stimmenden Geistlichen eine bestimmte Anzahl von heiligen Messen nach der Intention des Erblassers persolvirt werde, also um eine Messenstiftung, indem ein Vermögen dazu gewidmet wurde, um das Stipendium für den Geistlichen zu decken.

Angesichts dessen und da die Anmerkung 2 e zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, beziehungsweise das Gesetz vom 15. Februar 1877 nur auf Inhaber von Beneficien nicht aber auf Messenstiftungen sich bezieht, konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet erkennen.

Nr. 2586.

Die, wenngleich unentgeltliche Einräumung des Miteigenthumes einer Realität seitens eines Ehetheiles an den anderen Ehetheil unterliegt als ein die Gütergemeinschaft begründender Act der Gebühr von 3½ Percent.

Erkenntniß vom 30. Mai 1885, Z. 1444.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Sobotta ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. September 1884, Z. 26639, betreffend die Gebührenbemessung von einem notariellen Vertrage wegen Abtretung des Miteigenthums an einem Hause zu Troppau an seine Gattin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 2587.

Erwerbsteuerpflicht eines bei der Gewerbsbehörde angemeldeten und betriebenen Handels mit Lebensmitteln.**)

Erkenntniß vom 2. Juni 1885, Z. 1483.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Rollfs & Comp. ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 15. September 1884, Z. 62272, betreffend die Erwerbsteuerpflicht vom Betriebe des Handels mit Specerei- und Colonialwaaren, dann mit Kohlen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Nach der allgemeinen, im Eingange des kais. Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente ein-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr 75 (Bd. I, J. 1876/77).
**) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2564.

geführten Erwerbsteuer: Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. — Dieser allgemeinen Regel zufolge begründet sonach nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerpflicht; es ist hiezu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer oder Beschäftigten, mag dieser nun eine einzelne oder moralische Person sein, gewinnbringend sein kann, insoferne im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen und Beschäftigungen ausgesprochen ist.

Gewerbe, Fabriken und Handlungs-Unternehmungen werden aber nach dieser allgemeinen Regel der Erwerbsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmer factisch einen Gewinn abwerfen oder nicht. — Es kann sich daher lediglich um die Beantwortung der Frage handeln, ob der von der Firma Rollfs & Comp. bei der Gewerbebehörde angemeldete und betriebene Handel mit Specerei- und Colonialwaaren, dann mit Kohlen, sich als eine Handelsunternehmung darstellt, oder wenigstens einer Handelsunternehmung gleichgestellt werden kann.

Der V. G. Hof mußte diese Frage in Anbetracht der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse bejahen. — Es werden nämlich die Waaren seitens der beschwerdeführenden Firma im Großen angekauft. — Die Waaren werden sodann gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung die Waarenabnehmer (nach Angabe der Beschwerdeführer die Bediensteten der Firma) keinen Einfluß ausüben, an diese entgeltlich überlassen.

Dies ist jedenfalls ein Vorgang, welcher nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 271 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäft definirt ist. — Die fortdauernde Eingehung der Handelsgeschäfte muß aber als eine Handelsunternehmung angesehen werden. Da den absoluten objectiven Handelsgeschäften die Absicht auf Gewinn gemein ist, so ist es evident, daß die — übrigens auch nicht erwiesene — Behauptung der beschwerdeführenden Firma, daß ein Gewinn beim Betriebe des besagten Waarenhandels nicht beabsichtigt wird, bei der Entscheidung über die Steuerpflicht gar nicht weiter in Betracht zu ziehen war.

Wenn in der Beschwerde weiters die Wahl des Steuersatzes per 15 fl. 75 kr. deshalb angefochten wird, weil die Unternehmung angeblich nur auf die 150—200 Arbeiter der Fabrik beschränkt, und dieser Steuersatz der Ausdehnung derselben nicht angemessen ist, so muß erinnert werden, daß — abgesehen von dem Umstande, daß für die Einschränkung der Unternehmung auf den Kreis der Fabriksarbeiter ein Beweis nicht vorliegt — das Erwerbsteuerpatent, wo immer dasselbe die Bevölkerungszahl als Maßstab aufstellt, ausdrücklich jene des Betriebs o r t e s, und nicht etwa jene des Kundenkreises hervorhebt. Die Entscheidung aber, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, beziehungsweise die Entscheidung über die Höhe des Steuersatzes, ist nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes eine der freien Würdigung der Steuerbehörde überlassene Angelegenheit, welche sich — die formelle Richtigkeit des Verfahrens vorausgesetzt (und diese steht im vorliegenden Falle außer Frage) — der Judicatur des V. G. Hofes entzieht.

Die Beschwerde mußte sonach als im Ganzen unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2588.

Maßgebender Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Zahlung und für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe.

Erkenntniß vom 2. Juni 1885, Z. 1477.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden, und zwar: des Herz Katz und des Isidor al. Isaak Hirsch Katz, ca. Entscheidungen der galiz. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 12. September 1884, Z. 48641, beziehungsweise Z. 63019, betreffend die dem Ersteren für das Jahr 1880 und dem Letzteren für das Jahr 1881 bemessene Einkommensteuer von den Zinsen der auf dem zeitlich zinssteuerfreien Hause in Brody Nr. 1068 sichergestellten Darlehensforderungen per 4000 fl., 2000 fl. und 2000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Elias Reben, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Jeder der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von je 10 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 2589.

Stempelbehandlung der einer gerichtlichen Eingabe beigelegten Abschrift einer kaufmännischen Rechnung.

Erkenntniß vom 2. Juni 1885, Z. 1438.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Friedr. Horrakh, Advocaten in Klagenfurt, als Vormund der minderjährigen Erben Anna und Bertha Hudelist nach A. Hudelist, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. October 1884, Z. 26214, betreffend die Bemessung einer erhöhten Gebühr von der Abschrift einer kaufmännischen Rechnung ddo. 16./21. November 1881, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hatte als Beilage einer beim k. k. Landesgerichte in Klagenfurt überreichten Eingabe das aus 3 Bogen bestehende Duplicat einer vom Maler und Anstreicher Alois Morandini über Forderungen an die Erben nach A. Hudelist ausgestellten Rechnung ddo. 16. November 1881 überreicht, auf welchem sich am Schlusse folgende Saldirungsclausel befindet: »Vorstehende Rechnung von 861 fl. 46 kr. wurde mir heute im Ausgleichswege mit 732 fl. öst. W. bezahlt. Klagenfurt, am 21. November 1881.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 554 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 1062 (Bd. V, J. 1881).

Zur Saldirungsclausel sind Stempelmarken von 3 fl. und 75 kr. ordnungsmäßig verwendet worden. Im administrativen Instanzenzuge war zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß für den abquittirten Betrag von 732 fl. nur ein Stempel von 2 fl. 50 kr. nach Scala II entfällt, der entrichtete Mehrbetrag von 1 fl. 25 kr. zur Abschreibung gebracht, hingegen die Gebührenbemessung im Uebrigen aufrecht erhalten worden, wornach dem Beschwerdeführer wegen unterlassener Verwendung eines Stempels von 5 kr. für jeden Bogen bei Ausfertigung des Rechnungsduplicates das Fünfzigfache der hiernach verkürzten Gebühr pr. 15 kr., das ist 7 fl. 50 kr., und wegen des mangelnden Beilagenstempels für 2 Bogen à 15 kr. der Betrag von 30 kr., somit im Ganzen 7 fl. 80 kr. vorgeschrieben erscheint.

Die Beschwerde ficht diese Gebührenvorschreibung aus dem Gesichtspunkte an, daß die fragliche Urkunde sich als eine Quittung darstelle, für welche der classenmäßige Stempel und zwar im Hinblicke auf den Absatz 1 der Vorerinnerung zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und den Betrag von 841 fl. 36 kr. nach Scala II mit 3 fl. 75 kr. auch in gesetzlicher Weise entrichtet worden sei. — Das Rechnungsduplicat sei vom Aussteller nicht unterschrieben und da es bei Bestimmung der Gebühr von einer Urkunde nicht auf ihre Form, sondern auf das Rechtsgeschäft ankomme, welches durch dieselbe bescheinigt wird, so habe der Beschwerdeführer außer dem verwendeten Stempel von 3 fl. 75 kr. für die Quittirung keine weitere Gebühr zu entrichten gehabt.

Der V. G. Hof ist bei der Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde von folgender Erwägung ausgegangen: Der Beschwerdeführer gibt selbst zu, daß er den A. Morandini um eine Abschrift der Rechnung über jene Forderungen anging, die Letzterer an den Nachlaß des A. Hudelist, beziehungsweise an dessen minderjährige Erben, Anna und Bertha Hudelist zu stellen hatte. Alois Morandini hatte diesem Verlangen entsprochen und ein Duplicat der fraglichen Rechnung ausgestellt, wie das dem Verwaltungsgerichtshofe vom Landesgerichte in Klagenfurt mitgetheilte Original desselben entnehmen läßt.

Nach § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, alinea 4, ist die Unterschrift des Ausstellers zur Begründung der Gebührenpflicht einer Rechnung nicht erforderlich; es genügt, wenn die Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung z. B. durch eine Druckbezeichnung entnommen werden kann, was im gegenwärtigen Falle zutrifft. Nachdem ferner gemäß alinea 6 des cit. § 19, auch Abschriften solcher Rechnungen derselben festen Gebühr, wie die Originalien unterliegen, nachdem endlich gemäß alinea 1 desselben § 19 für die vorliegende Rechnung, beziehungsweise Abschrift, nach der Höhe der Forderung der Stempel von 5 kr. per Bogen schon bei der Ausstellung zu entrichten gewesen ist, so waren die Finanzbehörden gemäß § 20 des cit. Gesetzes vom 8. März 1876 berechtigt und verpflichtet, das Fünfzigfache der gedachten, mit 15 kr. entfallenden Gebühr den zur ungetheilten Hand mit dem Aussteller nach § 71, Z. 1 lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850 haftenden Erben nach A. Hudelist vorzuschreiben. Der Beschwerdeführer hatte diese Rechnung als Beilage einer beim k. k. Landesgerichte in Klagenfurt überreichten Eingabe gebraucht.

Nach § 10 alinea 3 des Ges. vom 29. Februar 1864, welcher eine Ausnahme von der Bestimmung der Anmerkung zu T. P. 20 des Ges.

vom 9. Februar 1850 statuirt, ist im Falle der, in der Anmerkung zur T. P. 83 B des Ges. vom 9. Februar 1850 vorgesehenen Verwendung der unter B 2 dieser Post erwähnten Rechnungen als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben, die für Beilagen festgesetzte Gebühr (T. P. 20) abgesondert, nämlich unabhängig von der für die Rechnung als solche entfallenden fixen Stempelgebühr zu entrichten.

Da nun ein Bogen der vorliegenden Rechnung, welcher die Saldirung enthält, mit dem gesetzlichen scalamäßigen Stempel versehen ist, und nach der Anmerkung zur T. P. 20 einer weiteren Gebühr nicht mehr unterliegt, so war die Beilagenstempelgebühr nur rücksichtlich der übrigen zwei Bogen zu entrichten. Die Bemessung dieser Gebühr mit 30 kr. war somit gleichfalls nicht gesetzwidrig.

Die Beschwerde mußte demnach abgewiesen werden.

Nr. 2590.

1. Den, wenn auch in Briefform ausgestellten Schuldscheinen kommt, selbst wenn hiebei sonst alle Merkmale einer kaufmännischen Correspondenz zutreffen würden, die Begünstigung der bedingten Gebührenfreiheit nicht zu. — 2. Haftung für die Entrichtung der Stempelgebühr.

Erkenntniß vom 2. Juni 1885, Z. 1482.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Maria Krendl ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. October 1884, Z. 31185, betreffend die Gebühr per 125 fl. von einem in Briefform ausgestellten Schuldscheine ddo. 1. September 1870, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Josef Krendl hat ddo. Wildon 1. September 1870 an Simon Krendl nachstehenden Brief gerichtet: »Lieber Vater! Laut unserer Verrechnung schulde ich Ihnen von heute an 40.000 fl. und verpflichte mich von diesem Capitale 5 Procent Zinsen per 100 fl. zu zahlen.« — Dieses Schriftstück ist von den Erben des Simon Krendl bei Gericht als Beilage zu einem Recurse ungestempelt überreicht worden, und aus diesem Anlasse wurde dem Josef Krendl, und nachdem derselbe verstorben ist, der Nachlaßübernehmerin Maria Krendl, im Grunde der T. P. 36 des Gebührengesetzes die Stempelgebühr mit 125 fl. zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Beschwerde vindicirt diesem Schriftstücke die Eigenschaft einer bedingt befreiten Handelscorrespondenz, vermeint zugleich, daß die Stempelgebühr per 125 fl. nur den Erben nach Simon Krendl, welche von dem Geschäftsbriefe einen gerichtlichen Gebrauch gemacht haben, zur Zahlung hätte vorgeschrieben werden sollen.

Der V. G. Hof fand aber diese Beschwerde im Gesetze nicht gerechtfertigt. Denn, wenn auch zugegeben werden mag, daß das obbesagte Schriftstück sich als eine Correspondenz der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich darstellt, so kann es deswegen allein nicht den bedingt befreiten Correspondenzen beigezählt werden, weil nach dem 1. Absatze des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, nur solche Correspondenzen der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich und mit anderen Personen bedingt befreit sind, welche »über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes« lauten, und »insoferne sie ein hierauf Bezug nehmendes Rechtsgeschäft enthalten.«

Schon diese Voraussetzungen treffen beim besagten Schriftstücke nicht zu, denn dasselbe lautet weder über Gegenstände des Handels- und Gewerbebetriebes des Josef oder Simon Krendl, noch kann aus dem Worte »Verrechnung« darauf geschlossen werden, daß es sich gerade um eine auf die Gegenstände ihres Gewerbebetriebes Bezug nehmende Verrechnung gehandelt habe.

Aber davon ganz abgesehen, daß das Schriftstück schon nach dem 1. Absatze des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, nicht zu den bedingt befreiten Handelscorrespondenzen gezählt werden kann, stellt sich dasselbe unbestrittenermaßen seinem Wesen und Inhalte nach als ein Schuldschein (§ 1001 a. b. G. B.) dar, und als solcher fällt es unter die Bestimmung des 2. Absatzes des cit. § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, weil nach dieser Gesetzesstelle, welche sich als eine Ausnahmsbestimmung vom 1. Absatze des § 9 cit. Gesetzes darstellt, den in Briefform ausgefertigten Schuldscheinen, selbst wenn hiebei sonst alle Merkmale einer kaufmännischen Correspondenz zutreffen würden, die Begünstigung der bedingten Gebührenfreiheit nicht zukommt, sie vielmehr nach T. P. 36 der Gebührenentrichtung nach dem Werthe und Scala II gleich bei Anfertigung der Urkunde unterliegen (§ 6 Abs. B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89). Nach § 71 des Gebührenges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, haftet für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand Jedermann, der eine solche Urkunde oder Schrift ausstellt oder annimmt.

Da es aber an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, welche den Finanzbehörden zur Pflicht machen würde, die Zahlung der Gebühr von einem Zahlungspflichtigen eher, als von dem andern zu verlangen, das Gebührengesetz nur das Verhältniß des Gebührenschuldners zum Aerar regelt, die Verpflichtung mehrerer Schuldner, oder haftenden aber nach den berufenen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Aerar eine solidarische ist, so liegt es in der Natur einer Verpflichtung, zur ungetheilten Hand (§ 891 a. b. G. B.), daß der Gläubiger die Wahl hat, ob er von allen oder von einigen Mitschuldnern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder ob er es von einem Einzigen fordern wolle.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2591.

Außerhalb der Stadt Prag kann der Bau von Wirthschaftsgebäuden — unter Berücksichtigung der Oertlichkeit — auch anstoßend an Wohngebäude (selbst innerhalb des Ortsbereiches) gegen dem bewilligt werden, daß eine Scheidung durch Feuermauern erfolgt. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Juni 1885, Z. 1504.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Eduard und Marie Fuxa ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 4. December 1884, Z. 39912, betreffend die dem Clemens Capek ertheilte Bewilligung zur Erbauung einer Scheuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wendet die Beschwerde in meritorischer Beziehung ein, daß der bewilligte Scheuerbau den Bestimmungen der §§ 48 und 76 der Bauordnung für Böhmen widerstreite.

Nach § 48 (Bau-O.) sollen Wirthschaftsgebäude von den Gebäuden der Anrainer »wo möglich« durch einen Zwischenraum von 6 Meter getrennt werden. Ist dies nach der Oertlichkeit nicht thunlich, so müssen dieselben sowohl von den anstehenden Wohngebäuden, als auch untereinander durch Feuermauern geschieden werden. Aus dieser Gesetzesbestimmung geht hervor, daß die Anordnung eines Zwischenraumes von 6 Meter an sich nicht zwingender und ausnahmsloser Natur ist, daß vielmehr die Baubehörde unter Berücksichtigung der Oertlichkeit den Bau von Wirthschaftsgebäuden auch anstoßend an Wohngebäude gegen dem bewilligen kann, daß eine Scheidung durch Feuermauern erfolgt.

Nach der Actenlage erfolgte nun die Aufführung der fraglichen Scheuer nicht nur in einer Entfernung von 6, sondern sogar von 12 Meter von den Gebäuden der Anrainer und unter Anwendung von Feuermauern, so daß gegebenen Falles beide Alternativen des § 48 der Bauordnung beobachtet werden.

Wenn weiter die Beschwerde darauf hindeutet, daß nach Absatz 3 des § 48 der Bau-O. die Scheuer überhaupt außerhalb des Ortsbereiches hätte aufgeführt werden sollen, so ist auch dieser Beschwerdegrund nicht stichhältig, weil, davon abgesehen, daß die Vorstadt Cech außerhalb des Ortsbereiches der Stadt Kuttenberg selbst — und nur auf diesen kann die angerufene Gesetzesstelle bezogen werden — gelegen ist, eine Vergleichung des § 48, Abs. 3 und § 76, Abs. 4 der Bau-O. ergibt, daß, soweit es sich um Bauführungen außerhalb Prag handelt, die erstcitirte Bestimmung nicht den Charakter einer lex cogens, sondern vielmehr den einer Anordnung hat, die nach Möglichkeit und Thunlichkeit die Erreichung des vorgezeichneten Zieles, Entfernung von Wirthschaftsgebäuden aus dem Ortsbereiche, anstrebt, deren Handhabung ebendarum dem freien Ermessen der Behörden überlassen ist.

Was die gegen das Verfahren geltend gemachten Beschwerdepunkte anbelangt, so war auf den Umstand, daß angeblich nicht alle Anrainer zur

Baucommission geladen worden sind, schon darum kein Bedacht zu nehmen, weil diese Unterlassung keinesfalls das Recht der Beschwerdeführer tangiren würde.

Daß der Bauführer Fr. Hradetzky mit der Leitung der Commission betraut wurde, war den Anordnungen des § 13 der Bau-O. allerdings nicht entsprechend; da jedoch die Erhebung des Thatbestandes, das Gutachten durch einen befugten Bauverständigen abgegeben wurde, dessen Unabhängigkeit die Beschwerdeführer allerdings, aber ohne haltbaren Grund, in Frage stellen, da weiter über den Baufall selbst der Gemeindevorstand und nicht der Commissionsleiter zu entscheiden hatte, und entschied, da endlich der Thatbestand selbst in keiner Richtung beanständet wird und die streitigen Fragen reine Rechtsfragen gewesen sind, welche überdies — wie oben erwiesen — im Sinne des Gesetzes gelöst worden sind, so fand der V. G. Hof den gerügten Mangel gegebenen Falles nicht relevant und die angefochtene Entscheidung auch in formaler Beziehung nicht weiter zu beanständen.

Nr. 2592.

Der zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes berechtigte Besitzer eines Grundcomplexes von 115 Hektaren ist nicht berechtigt, die Vereinigung dieses seines Jagdgebietes mit dem genossenschaftlichen zu begehren. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Juni 1885, Z. 1506.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Domäne Niemes Wartenberg ca. Entscheidungen des böhm. Landesausschusses vom 7. Jän. 1885, Zl. 44752 und 44751, betreffend die Einbeziehung des selbstständigen Jagdgebietes der Domäne in die genossenschaftlichen Jagdgebiete von Neuland und Merzdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Berthold, dann des Benjamin Pitsch, des Letzteren in Vertretung des Jagdausschusses Merzdorf, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtenen Entscheidungen, mit welchen das Begehren des Beschwerdeführers um Einbeziehung seines selbstständigen Jagdgebietes in Neuland und Merzdorf zu den genossenschaftlichen Jagdgebieten daselbst abgewiesen wurde, gründen sich auf die Rechtsanschauung, daß der nach § 2 des Jagdgesetzes zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes berechtigte Besitzer eines Grundcomplexes von 115 Hektar nicht berechtigt sei, die Vereinigung dieses seines Jagdgebietes mit dem genossenschaftlichen zu begehren.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nur beipflichten. — Der § 1 des Jagdgesetzes erklärt das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthums. Dieses grundsätzlich jedem Grundeigenthümer zustehende Recht wird nur rücksichtlich der Ausübung durch das Jagdgesetz dahin geregelt, daß 1. die selbstständige Ausübung der Jagd nur den Besitzern zusammenhängender Grundcomplexe von 115 Hektar und

vollständig und bleibend eingefriedeter Grundstücke gewahrt wird, und daß 2. in allen anderen Fällen, das heißt rücksichtlich jener Grundflächen, welche die Qualification der §§ 2 und 3 nicht haben, die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft zur Ausübung des Jagdrechtes auf ihrem Jagdgebiete berufen wird.

Da die Disposition des § 1 des Jagdgesetzes dem Willen der Grundeigenthümer entzogen ist, so kann folgerichtig der Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 115 Hektar die rechtliche Consequenz, daß das Jagdrecht eine mit dem Eigenthume dieses Complexes untrennbar verbundene Befugniß bleibt und der Complex selbst im Sinne des Gesetzes ein Jagdgebiet bildet, nicht beseitigen.

Gewiß steht es in dem Belieben des Besitzers eines Jagdgebietes, wie von andern Befugnissen seines Eigenthumes, so auch von dem damit verbundenen Jagdrechte keinen Gebrauch zu machen. Allein so wenig es in dem Belieben eines Eigenthümers steht, andere Befugnisse seines Eigenthums dritten Personen wider deren Willen zu überweisen, sie zur Uebernahme derselben zu verpflichten, so wenig vermag er es rücksichtlich des Jagdrechtbefugnisses als Ausflusses des Grundeigenthums.

Das von dem Beschwerdeführer gestellte Begehren würde demnach nur dann als gesetzlich begründet erkannt werden können, wenn das Gesetz eine Verpflichtung der Besitzer anderer Jagdgebiete, insbesondere eine Verpflichtung der Jagdgenossenschaften zur Uebernahme der Ausübung des Jagdrechtes auf solchen selbstständigen Jagdgebieten, wo der Jagdberechtigte der Ausübung des Jagdrechtes sich entschlägt, aussprechen würde. — Dies ist aber so wenig der Fall, daß das Gesetz vielmehr an zwei Stellen (§ 5, Absatz 3 und § 21 Jagdgesetzes) die Perhorrescirung eines derlei Zwanges deutlich zum Ausdrucke bringt.

Wenn das Gesetz nicht einmal für den Besitzer eines ein jagdbares Grundstück umschließenden Jagdgebietes den Zwang zur Ausübung des Jagdrechtes rücksichtlich dieses Grundstückes statuirt (§ 5), wenn es im § 21 lediglich von einer freiwilligen Zusammenlegung angrenzender Jagdgebiete spricht — und auf die Zusammenlegung zweier Jagdgebiete läuft ja das Begehren des Beschwerdeführers hinaus — dann muß wohl anerkannt werden, daß die Meinung des Beschwerdeführers, es hänge nur von seiner eigenen Entschließung, nicht aber auch von jener der berechtigten Vertretung des genossenschaftlichen Jagdgebietes ab, ob fortan sein und das genossenschaftliche Jagdgebiet vereinigt ein Jagdgebiet zu bilden haben, keineswegs dem Gesetze entspricht.

Es war demnach im Hinblicke auf die Weigerung der Jagdausschüsse von Neuland und Merzdorf, eine Zusammenlegung der genossenschaftlichen Jagdgebiete mit dem selbstständigen des Beschwerdeführers eintreten zu lassen, die Abweisung seiner darauf abzielenden Begehren begründet, weshalb die Beschwerden abgewiesen werden mußten.

Nr. 2593.

Für die Constituirung des selbstständigen Jagdgebietes bildet der Umstand, daß der maßgebende Grundcomplex zur Zeit des gestellten Ansuchens mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete verpachtet war, keine gesetzliche Schranke.*)

Erkenntniß vom 3. Juni 1885, Z. 1505.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses Chotusic ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 12. Nov. 1884, Z. 35138, betreffend die Zuerkennung eines selbstständigen Jagdgebietes für Karl Weinrich, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten R. Weinrich'schen Concursmasse, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem von der mitbetheiligten Partei erhobenen Anspruche auf Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht stattgegeben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß erkannt, daß die Parcelle Nr. 488 per 40 Joch 1125 □Klft. in Chotusic mit den folgenden Grundcomplexen in Pecek, und zwar 1. Parc. Nr. 289, 295 bis 297 per 11 Joch 1564 □Klft. 2. Parc. Nr. 227—234, 237, 223, 212, 257, 259, 261, 253, 252, 254, 250, 249, 246, 245, 268, 269, 270, 271, 314, 322, 262, 326, 327, 350, 351, 317—320, 307—309, 305, 277—279, 275, 283, 282, 285—287, 298—300 per 144 Joch 1091 □Klft., 3. Parc. Nr. 328—330 per 8 Joch 20 □Klft., ein selbstständiges Jagdgebiet des K. Weinrich bilden, weil mit dem Complexe Nr. 488 die sub 1 und 2 bezeichneten zweifellos zusammenhängen, der sub 3 bezeichnete Complex aber nur durch die Eisenbahn getrennt sei, was den Zusammenhang nicht aufhebe. — Zugleich wurde der Bezirksausschuß beauftragt, rücksichtlich jener zur Catastralgemeinde Chotusic gehörigen Parcellen, welche von dem obbezeichneten Jagdgebiete enclavirt werden, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

In der Beschwerde wird zunächst die Richtigkeit des Thatbestandes, u. zw. darum bestritten, weil nicht erwiesen sei, daß die obbezeichneten Parcellen einer und derselben Person gehören, und weil diese Grundcomplexe nicht zusammenhängend sind.

Der V. G. Hof mußte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 den vom Landesausschusse angenommenen Thatbestand auch seiner Entscheidung zu Grunde legen, weil die oberwähnten Momente im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht worden sind, und überdies die Actengemäßheit und Richtigkeit des Thatbestandes bezüglich der Personenidentität durch das Amtszeugniß des Poděbrader Grundbuchsamtes ddo. 18. April 1885,

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2507.

Z. 3985, bezüglich des Zusammenhanges durch die Situationsskizze und den Bericht des Jagdausschusses Pecek ddo. 21. August 1884, Z. 1023, außer Zweifel gestellt ist.

Es erübrigte demnach nur die Stichhältigkeit des dritten Beschwerdegrundes zu untersuchen, ob nämlich für die Constituirung des selbstständigen Jagdgebietes der Umstand, daß der in der Chotusicer Catastralgemeinde gelegene Complex per 40 Joch 1125 □Klft. zur Zeit des gestellten Ansuchens mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete verpachtet war, eine gesetzliche Schranke bildete.

Diese Frage war zu verneinen. — Davon abgesehen, daß nach der Lage der Acten nicht ersichtlich ist, ob der fragliche Complex nicht etwa bereits zur Zeit der Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdgebietes einen Bestandtheil des neu constituirten selbstständigen Jagdgebietes zu bilden hatte, und daher überhaupt nicht als zum genossenschaftlichen Jagdgebiete gehörig anzusehen und zu behandeln war, sprechen für die Gesetzlichkeit der Entscheidung die folgenden Erwägungen:

Durch § 1 des Jagdgesetzes für Böhmen vom 1. Juni 1866 ist das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigenthumes erklärt. — Hieraus folgt, daß der Grundeigenthümer, wie er überhaupt seine Sache nach Willkür zu benützen berechtigt ist, so auch auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht auszuüben die Befugniß hat, insoferne nicht bestimmte gesetzliche Beschränkungen dieses Rechtes bestehen (§§ 362, 364 a. b. G. B.). — Als eine solche Beschränkung erscheint aber nach dem Gesetze lediglich die, daß die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes nur dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 115 Hektar zusteht; während die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken, welche zu einem solchen Complexe nicht gehören, nach § 4 und 5 des Jagdgesetzes stattzufinden hat.

Das Jagdrecht des Eigenthümers eines zusammenhängenden Grundcomplexes ist sonach nichts singuläres, sondern die Regel, welche von selbst eintritt, soweit die erwähnte Beschränkung der Ausübung des Eigenthumsrechtes nicht platzgreift.

Daraus, daß das Jagdrecht durch das Gesetz als ein Ausfluß des Grundeigenthumes erklärt ist, ergibt sich ferner, daß Alles, was die Gesetze hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Grundeigenthümern und anderen blos persönlich Berechtigten bestimmen, auch auf das Jagdrecht Anwendung findet, und daß sonach, ebenso wie sich der Eigenthümer die vor seinem Eigenthumserwerbe an seiner Sache begründeten persönlichen Rechte nicht gefallen zu lassen braucht (§ 1120 a. b. G. B.), auch der kraft des Gesetzes zu der in der Eigenjagd liegenden Ausübung seines Eigenthumsrechtes berechtigte Grundeigenthümer durch Jagdrechte nicht beschränkt werden kann, welche, sei es vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes durch ihn überhaupt, sei es vor Eintritt der ihn zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen begründet wurde.

Die Beschwerde war daher abzuweisen. — In den Zuspruch der Kosten wurde im Hinblicke auf die widersprechenden Entscheidungen der administrativen Instanzen nicht eingegangen.

Nr. 2594.

Ersatzpflicht der Triftunternehmung für die theilweise in Folge Umstaltungen des Wehres zu Triftzwecken erfolgte Zerstörung eines Mühlwehres und die dadurch bedingten weiteren Schäden.

Erkenntniß vom 5. Juni 1885, Z. 1494.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der herzoglich Coburg'schen Güterdirection zu Greinburg ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. Februar 1884, Z. 13727 ex 1883, betreffend den Ersatz eines Triftschadens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolfgang Tremel, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde conform mit den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs und der n.-ö. Statthalterei die beschwerdeführende Güterdirection verpflichtet erklärt, die Kosten für die Wiederherstellung des bei einem Hochwasser am 14. Mai 1881 theilweise zerstörten sog. Stritzlinger Mühlwehrs im Erlaufflusse, für die Herstellung der in Folge dieses Wehrbruches beschädigten Ufer am Grunde des Anton Resch und des k. k. Gutes Wolfpassing und für die nöthig befundenen Uferschutzbauten, sowie den Schadenersatz für die den 4 betheiligten Müllern: Georg Kogler, Johann Kerschbaumer (resp. dessen Pächter Anton Glößmann), Aloisia Führer und Anton Moser zu gleichen Theilen mit den 4 Wehrbesitzern zu tragen. — Bezüglich des Betrages wurden die Parteien für den Fall der Nichteinigung auf den Rechtsweg gewiesen.

Die Beschwerde richtet sich gegen diese Entscheidung insoferne, als mit derselben der herzoglichen Güterdirection überhaupt eine Ersatzleistung auferlegt wurde; die Bestreitung der Hälfte der Kosten für die pro futuro für nöthig erkannten Schutzbauten wird nicht abgelehnt, insoferne diese Zahlung nicht aus dem Titel einer Ersatzleistung in Anspruch genommen würde.

Diese Entscheidung beruht nach den Motiven der administrativen Erkenntnisse auf der Annahme des Thatbestandes, daß die Zerstörung des Wehrs und die dadurch bedingten weiteren Schäden einerseits durch das Hochwasser und durch die nicht hinreichende solide Construction des Wehrs, andererseits durch eine Vertiefung (Auskolung) des Flußbettes unterhalb des Wehrs herbeigeführt wurden, welche letztere in Folge der beim Umbau des Wehrs im Interesse der Trift bewirkten Verstärkung der Fallhöhe und in Folge der fortgesetzten Einwirkung der herabstürzenden Trifthölzer auf den Flußgrund entstanden sei, ohne daß sich das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Ursachen zu dem schädlichen Erfolge mitwirkten, bestimmen lasse. Auch wurde angenommen, daß wegen der Unterlassung von Vorkehrungen gegen die schon vor jenem Hochwasser wahrnehmbare Auskolkung sowohl den Eigenthümern des Wehrs als der Triftunternehmung ein Verschulden zur Last falle.

In der Beschwerde wird:

1. Die Richtigkeit des angenommenen Thatbestandes bezüglich der Auskolkung deshalb bestritten, weil die Sachverständigen bei der Localcommission das Vorhandensein dieser Auskolkung nicht aus eigener Wahrnehmung constatiren konnten, sondern sich deshalb auf die Angaben der befangenen Interessenten berufen hätten;

2. für den Fall, als der angenommene Thatbestand richtig befunden würde, wird gegen die Entscheidung eingewendet, daß aus der Einwirkung der Auskolkung auf die Zerstörung des Wehrs nach § 34 des Forstgesetzes eine Schadenersatzpflicht der Triftunternehmung nicht abgeleitet, sondern daß die Schadenersatzfrage nur nach gemeinem Rechte beurtheilt werden könne, weil der Schade nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht direct durch die Trift, nämlich den Schwemmact, verursacht worden sei;

3. gegen den auferlegten Ersatz für die Mühlbetriebsstörungen wird insbesondere eingewendet, daß diese Störungen keinen wirklichen Schaden, sondern nur einen Gewinnentgang bedeuten, für welchen die Triftunternehmung nach § 34 des Forstgesetzes niemals zu haften habe.

Ueber diese Einwendungen ist zur Begründung des h.-g. Erkenntnisses zu bemerken:

Zu 1. die Annahme, daß die mehrerwähnte Auskolkung als eine mitwirkende Ursache des Wehrbruchs anzusehen sei, kann nicht als actenwidrig erkannt werden, weil der Ausspruch der Sachverständigen dahinlautend, »daß bei dem Wehrbruche Ursachen mitgewirkt haben, welche in dem Bestande der Trift und in dem Eintreten des Hochwassers bedingt sind,« keineswegs blos auf die Angaben der Betheiligten, sondern auf technische Folgerungen aus der Construction des Wehres gestützt, und überdies die Thatsache der seit Einführung der Trift erfolgten Vertiefung des Flußbettes von den völlig unbetheiligten Zeugen Franz Wurm und Johann Dorfner bestätigt wurde, ganz abgesehen von den damit übereinstimmenden Aussagen des Mühlpächters Anton Glößmann und des Anton Resch, Besitzers einer beschädigten Uferstelle, welche erst am 28. August und 19. September 1882, also nach der Entscheidung der die Ersatzpflicht der Triftunternehmer und der Wehrbesitzer aussprechenden Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 8. Juni 1881 einvernommen wurden und welche an dem zwischen den Wehrbesitzern und der Triftunternehmung schwebenden Streite nicht betheiligt waren.

Zu 2. Bei diesem Thatbestande ist aber die theilweise Ersatzpflicht der Triftunternehmung im § 34 des Forstgesetzes begründet, weil die mehrgedachte Auskolkung nach dem Gutachten der Sachverständigen in Folge der Umgestaltung des Wehres zu Triftzwecken, also in Folge der Einführung der Trift durch die verstärkte Einwirkung des Wassers und durch die über das Wehr herabstürzenden Scheiter entstanden ist, und weil die Triftunternehmer nur für jene Beschädigungen, welche auch ohne Bestand der Trift eingetreten wären, von der Ersatzleistung befreit sind.

Wohl ist zu bemerken, daß nach den gepflogenen Erhebungen die fragliche Auskolkung nicht erst durch die letzte, unmittelbar vor dem Hochwasser des 14. Mai 1881 beendete Trift verursacht wurde, sondern nach und nach entstanden ist, da aber im Administrativverfahren von Seite der beschwerdeführenden Güterdirection niemals geltend gemacht wurde, daß nach

früheren Triftungen von der Unternehmung die im § 40 des Forstgesetzes vorgesehene Verhandlung provocirt worden sei, so kann nicht angenommen werden, daß den Wehrbesitzern früher zur Anmeldung der die Festigkeit des Wehres bedrohenden Beschädigung desselben die Gelegenheit geboten war, an deren Nichtbenützung allein im Gesetze die Verwirkung des Ersatzanspruches geknüpft ist.

Zu 3. Die Einwendung, daß durch die angefochtene Entscheidung der Triftunternehmung der Ersatz eines entgangenen Gewinnes an die Mühlbesitzer auferlegt wurde, ist darum nicht begründet, weil in dem Schlußsatze der angefochtenen Ministerialentscheidung die Ersatzpflicht ausdrücklich auf den wirklich zugefügten Schaden beschränkt und dessen Ermittlung dem Rechtswege vorbehalten wurde.

Die angefochtene Entscheidung, welche auch bezüglich des Verhältnisses der Ersatzleistung dem § 34 des Forstgesetzes entspricht, mußte daher als gesetzlich begründet erkannt und die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2595.

Die Kosten des Verfahrens in Wasserrechtssachen hat derjenige zu tragen, durch dessen Verschulden die abgeführte administrative Verhandlung veranlaßt wurde.

Erkenntniß vom 5. Juni 1885, Z. 1523.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Müller ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 25. Oct. 1884, Z. 15367, betreffend den Zuspruch der Kosten des Verfahrens in einem Wasserrechtsstreite, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn v. Trauttenberg, endlich des Adv. Dr. Franz Ritter v. Winiwarter, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Theobald Grafen Czernin, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der mit der angefochtenen Entscheidung endgiltig erfolgte Zuspruch der vom Grafen Theobald Czernin liquidirten, anläßlich der administrativen Verhandlungen betreff der Leitung der Königstadtler Zuckerfabrikswässer erwachsenen Vertetungskosten, wird in der Beschwerde nicht rücksichtlich einzelner Posten, sondern nur principiell darum angefochten, weil Beschwerdeführer, beziehungsweise sein Vorgänger im Besitze der Zuckerfabrik in keiner Weise die Verhandlungen verschuldet hat, vielmehr alle Verhandlungen über Ansuchen des Grafen Czernin zu dem Zwecke stattgefunden haben, um die trotz des concessionsmäßigen Betriebes der Fabrik den Teichen des Grafen Czernin Jakubsky und Pusty entstandenen Nachtheile zu beseitigen.

Demgemäß hatte die Entscheidung des V. G. Hofes nur mit der Lösung der Frage sich zu beschäftigen, ob nach der Actenlage die abgeführten administrativen Verhandlungen ihren Grund und Anlaß in einem Ver-

schulden des Beschwerdeführers oder aber darin hatten, daß seitens des Grafen Theobald Czernin die Beseitigung gewisser, mit der Leitung der Fabrikswässer verbundener Nachtheile im eigenen Interesse, ohne daß der Gegenpartei eine Ueberschreitung ihrer Rechte und Befugnisse oder eine mangelhafte Erfüllung ihrer Pflichten zur Last gelegt werden konnte, angestrebt und darum die Einleitung des Verfahrens angesucht wurde (§ 99 Wasserrechtsges.).

Bezüglich der Leitung der Königstadtler Zuckerfabrikswässer setzt die Concessionsurkunde ddo 8. April 1870, Nr. 1970, wörtlich fest: »Weil aber bei der Entfernung des Teiches Jakubsky, welche der Herr Director auf $^3/_4$ Stunden angibt, die Befürchtung nicht begründet ist und wenn es sich wirklich ereignen sollte, daß in den Teich aus der Fabrik nicht ganz reines Wasser zufließen sollte, die Zuckerfabrik verpflichtet bleibt, durch Filtrirung des Wassers diesen Mangel, sobald er bemerkbar wird, sofort zu beseitigen, so wird der Einwendung keine Folge gegeben.« — Aus der Concessionsurkunde folgt, daß bei Bewilligung der Zuckerfabriksanlage die Behörden zwar von der Voraussetzung ausgegangen sind, die Ableitung der Fabrikswässer würde für die unterhalb gelegenen Teiche unnachtheilig sein, daß jedoch gleichwohl der Fabrik die concessionsmäßige Verpflichtung auferlegt wurde, ganz reines Wasser den Teichen zufließen zu lassen und eventuellen diesfälligen Mängeln durch Filtrirung der Fabrikswässer zu begegnen.

Durch das abgeführte Administrativverfahren ist nun dargethan worden, daß die Voraussetzung, auf welcher die Concession beruht, irrig war, aber auch, daß den Teichen unreines Wasser zufloß und daß die über Anzeige der Domäne Dymokur eingeleiteten administrativen Verhandlungen die behördliche Feststellung der entsprechenden Vorkehrungen zur Hintanhaltung der schädlichen Verunreinigung des Wassers bezweckten. — Es hatten demnach die abgeführten Verhandlungen allerdings ihren Ausgangspunkt darin, daß die Zuckerfabrik ihrer concessionsmäßigen Pflicht, durch Filtrirung der Fabrikswässer der Zuleitung unreinen Wassers in die Teiche vorzubeugen, nicht nachgekommen war, sie wurden also in dieser Beziehung im Sinne des § 99 W. R. G. durch ein Verschulden der Fabrik veranlaßt.

Ob jede der abgeführten einzelnen Verhandlungen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand und Zweck und demzufolge, ob alle dabei aufgelaufenen Vertretungskosten den gleichen Anlaß und den gleichen Charakter hatten, war seitens des V. G. Hofes nicht weiter zu untersuchen, da, wie Eingangs erwähnt, eine Beanständung einzelner Posten in der Beschwerde nicht erfolgte.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2596.

Annullirung der Gemeinderathswahlen und Anordnung einer neuen Wahlhandlung auf Grund eines neu zu verfassenden Wählerverzeichnisses und neuer Wählerlisten wegen der in der Kundmachung erfolgten Angabe einer unrichtigen Zahl der zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner.

Erkenntniß vom 6. Juni 1885, Z. 1468.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Isaak Blatt und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 16. No-

vember 1884, Z. 65657, betreffend die Gemeinderathswahlen in Janow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Hecht, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat die in der Gemeinde Janow in allen drei Wahlkörpern am 22. April 1884 vorgenommenen Wahlen der Gemeinde-Vertretung als ungiltig erklärt und die Erneuerung der Wahlhandlung auf Grundlage eines neu zu verfassenden Wählerverzeichnisses und neuer Wählerlisten verfügt, weil Wahlen von 24 Gemeinderäthen und 12 Ersatzmännern ausgeschrieben wurden, während nach der Zahl der Wahlberechtigten, welche unbestrittenermaßen die Ziffer von 401 nicht erreichte, in Gemäßheit des § 14 der galiz. Gemeindeordnung blos 18 Gemeinderäthe und 9 Ersatzmänner zu wählen waren.

Nachdem in Gemäßheit des § 17 Gemeindewahlordnung in der Kundmachung des Wahltermines die Anzahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner anzugeben ist und nachdem in der, die Vornahme der Wahlen in Janow betreffenden Kundmachung thatsächlich eine unrichtige Zahl der zu wählenden Gemeinderäthe und Ersatzmänner angegeben wurde, so muß schon in diesem Umstande allein die Außerachtlassung einer wesentlichen Bestimmung des cit. § 17 erblickt werden, welche zur Folge hatte, daß die Wahlen unter ganz unrichtigen Voraussetzungen vorgenommen wurden.

Die Berufung auf den Schlußsatz des § 23. Gem. W. O. ist nicht stichhältig, weil in dieser Bestimmung ohne Zweifel die gehörige Beobachtung des § 17 der Gem. W. O. vorausgesetzt wird.

Diesemnach war die k. k. Statthalterei im Rechte, indem sie die Wahlen als nichtig behandelte und die Erneuerung der Wahlhandlung verfügt hat.

Aber auch in dem Ausspruche der Statthalterei bezüglich der Verfassung eines neuen Wählerverzeichnisses und neuer Wählerlisten kann eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, weil, abgesehen von dem Umstande, daß diese Anordnung in der Wesenheit dem Vorgange gleichkommt, welcher bei der unbedingt der Regierung zustehenden Auflösung der Gemeindevertretung (§ 109 Gem. O.) einzuhalten ist, der Grund, aus welchem der Wahlact nichtig erklärt wurde, mit dem Inhalte der Wählerlisten zusammenhing, was schon an sich die verfügte Neuanlegung derselben rechtfertigt.

Der V. G. Hof vermochte daher in dem Vorgange der k. k. Statthalterei weder eine Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens, noch eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und die Beschwerde mußte demnach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2597.

1. Die Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind nur insoferne meritorisch zu prüfen, als die darin gerügten Vorgänge auf das Wahlresultat von entscheidendem Einflusse sein könnten. — 2. Findet sich in den Wahlacten kein Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Umstandes, in welcher Eigenschaft sich eine für die Erben eintretende Person an der Stimmabgabe betheiligte, so muß dies über erhobene Einwendung durch genaue Erhebungen klar gestellt werden.

Erkenntniß vom 6. Juni 1885, Z. 1527.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Pfeifer und Genossen ca. Entscheidung der galiz. Statthalterei vom 30. October 1884, Z. 62506, betreffend die Gemeinderathswahlen in Bekersdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit damit die Wahl des im II. Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderathes Jakob Martini aufrecht erhalten wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache an die k. k. Statthalterei in Lemberg zur Behebung der Mängel und neuerlicher Entscheidung zurückgeleitet. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat über die gegen das Verfahren bei den in der Gemeinde Bekersdorf in allen drei Wahlkörpern am 20. Mai 1884 vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung vorgebrachten Einwendungen mit der angefochtenen Entscheidung vom 30. October 1884, Z. 62506, diese Wahlen aufrecht erhalten.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird eingewendet, daß der im Proteste erhobene Einwand, daß Anton Pfeifer und Johann Door in Vertretung der Josef Müller'schen, beziehungsweise Peter Toni'schen Erben zur Stimmabgabe zugelassen wurden, ohne sich vor der Wahlcommission zu legitimiren, in der angefochtenen Entscheidung übergangen wurde.

Der Einwand, daß die Statthalterei über diesen Protestpunkt nicht abgesprochen hat, stellt sich als nicht begründet dar, weil, wenn auch die angefochtene Entscheidung eine ausdrückliche Erwähnung dieses Protestpunktes nicht enthält, so muß doch in dem am Schlusse vorkommenden allgemeinen Ausspruche, daß auch die übrigen behaupteten Unregelmäßigkeiten belanglos seien, eine Zurückweisung dieses Protestpunktes erblickt werden.

Belangend die von Johann Door im dritten Wahlkörper für die Peter Toni'schen Erben abgegebene Stimme, so übte dieselbe auf das Wahlresultat keinen Einfluß, weil selbst nach Abrechnung dieser einen Stimme, die als gewählt proclamirten Gemeinderäthe und Ersatzmänner noch immer die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Der V. G. Hof hatte daher auch

keine Veranlassung, in die Erörterung der Frage nach der gesetzlichen Giltigkeit dieser abgegebenen Stimme einzugehen.

Nicht so verhält sich die Sache hinsichtlich der von Anton Pfeifer im zweiten Wahlkörper für die Josef Müller'schen Erben abgegebenen Stimme. Im Falle der Abrechnung dieser mündlich abgegebenen Stimme bliebe der als gewählt proclamirte Gemeinderath Jakob Martini gegenüber dem Jakob Huber, auf den gleichfalls 9 Stimmen gefallen waren, worunter jedoch die fragliche Stimme nicht begriffen ist, in der Minorität. — Die Wahlen der übrigen als gewählt proclamirten Gemeinderäthe, sowie der Ersatzmänner würden hiedurch unbeeinflußt bleiben. Hieraus ergibt sich, daß im Falle der Ungiltigkeit der von Anton Pfeifer Namens der erwähnten Erben abgegebenen Stimme nicht Jakob Martini, sondern Jakob Huber als gewählter Gemeinderath zu proclamiren wäre.

Der V. G. Hof hatte daher in die Prüfung der Giltigkeit dieser Wahlstimme einzugehen und es gründet sich das hierüber geschöpfte Erkenntniß auf folgende Erwägungen: Die Frage, ob für den in der Wählerliste eingetragenen Josef Müller dessen Erben, welche in der Wählerliste nicht erschienen, überhaupt zur Stimmabgabe zugelassen werden durften, war vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen, weil diese Frage im Administrativverfahren nicht in Streit gezogen wurde. Als unrichtig muß aber die in der Gegenschrift der Statthalterei ausgesprochene Ansicht bezeichnet werden, daß in der bei derselben angebrachten Einwendung, »im zweiten Wahlkörper habe Anton Pfeifer für die Josef Müller'schen Erben gestimmt, obgleich er sich mit einer gehörigen Berechtigung dazu nicht ausgewiesen hat«, nicht die Bestreitung dieser Berechtigung selbst, sondern nur die Behauptung des unterlassenen Nachweises derselben zu erkennen sei, da mit Rücksicht auf § 4 der Gemeindewahl-Ordnung, welcher die persönliche Ausübung des Stimmrechts als Regel aufstellt und die Ausnahmen hievon genau bestimmt, in der erwähnten Stelle des Protestes die Einwendung gegen die Berechtigung des Anton Pfeifer zur Abgabe der streitigen Wahlstimme gefunden werden mußte.

Die Statthalterei erklärt wohl in der Gegenschrift bei ihrer Entscheidung angenommen zu haben, daß Anton Pfeifer für die Josef Müller'schen Erben im Grunde des § 4, Punkt 1 der Gem. W. O., sonach als gesetzlicher Vertreter nicht eigenberechtigter Personen und nicht als Bevollmächtigter im Sinne des § 8 des cit. Gesetzes die Stimme abgab und daß die Wahlcommission beim notorischen Bestande dieses Vertretungsverhältnisses von der Beibringung des Nachweises hierüber abzusehen fand.

Für diese Annahme finden sich aber in den Administrativacten keinerlei Anhaltspunkte. Es wäre daher Sache der k. k. Statthalterei gewesen, durch eine genaue Erhebung klarstellen zu lassen, in welcher Eigenschaft sich Anton Pfeifer an der bezüglichen Stimmabgabe betheiligte.

Nachdem dies nicht geschehen ist, mußte die angefochtene Entscheidung, insoweit damit die Wahl des im zweiten Wahlkörper als gewählt proclamirten Gemeinderathes Jakob Martini aufrecht erhalten wurde, nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876 aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2598.

Erwerbsteuer von einer Handelsunternehmung und Bestimmung des Steuersatzes.

Erkenntniß vom 9. Juni 1885, Z. 1519.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Grab ca. Entscheidung der n.-ö. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 28. August 1884, Z. 34424, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer vom Papierhandel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Isidor Schnürdreher, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2599.

Behufs Beurtheilung, ob ein Gastgeber den Ausschank geistiger Getränke in einer bestimmten Zeitperiode als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betreibe, muß der Umfang der Ausübung der einzelnen Berechtigungen durch eingehende Erhebungen festgestellt werden.*)

Erkenntniß vom 9. Juni 1885, Z. 1520.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Feyrer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. August 1884, Z. 26524, betreffend die besondere Abgabe für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne es sich um die besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke für die Zeit vom II. Semester 1881 bis inclusive I. Semester 1883 handelt, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Finanzbehörde hat als Thatbestand angenommen, daß der Beschwerdeführer, welcher unbestrittenermassen die Concession zur Fremdenbeherbergung, Speisenverabreichung und auch zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke besaß, in der Zeitperiode vom zweiten Semester 1881 bis inclusive zweiten Semester 1883 den Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft betrieben habe und daher auf ihn die Bestimmung des § 11, Z. 1, des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, Anwendung finde.

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).
**) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 1835 (Bd. VII, J. 1883).

Dieser Thatbestand ist wohl bezüglich des zweiten Semesters 1883 nach der Actenlage richtig angenommen, da laut Erklärung des Beschwerdeführers ddo. 17. September 1883 eine Fremdenbeherbergung und Speisenverabreichung bei demselben nicht stattfindet und demgemäß mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 18. November 1883, Z. 13694, erkannt wurde, daß der Ausschank als Hauptgeschäft zu betrachten sei. Es war daher in Gemäßheit der §§ 10 alinea 2, 13 und 14 des cit. Gesetzes die besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, als dem Hauptgeschäfte, für das zweite Semester 1883 in dem auferlegten Betrage per 10 fl. gesetzlich gerechtfertigt.

In Beziehung auf das erste Semester 1883 und die vorangehenden, fand hingegen der V. G. Hof, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in dem wesentlichen Punkte einer Ergänzung bedarf, ob nämlich auch in dieser Zeitperiode die Fremdenbeherbergung und Speisenverabreichung gar nicht, oder in einem solchen beschränkten Umfange stattfand, daß der Ausschank als Hauptgeschäft betrachtet werden mußte, was mit Rücksicht auf den Wortlaut der Erklärung des Beschwerdeführers und der vorcitirten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft nicht klar, und auch sonst nicht erhoben vorliegt.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung in dieser Beziehung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet werden.

Nr. 2600.

Die Einkommensteuerpflicht vom Zinsenbezugsrechte wird durch den Umstand nicht berührt, daß der Gläubiger berechtigt oder in der Lage ist, dem Schuldner die Zahlung der Zinsen ganz oder theilweise nachzusehen.

Erkenntniß vom 9. Juni 1885, Z. 1545.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction der Sparcasse in Troppau, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Dir. für Schlesien vom 21. Nov. 1884, Z. 1732, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung pro 1883 aus den Zinsen eines der Stadtgemeinde Troppau gegebenen Darlehens per 70.000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Bemessung der Einkommensteuer dritter Classe für das Jahr 1883 und zwar von den 5 Procent Zinsen eines Capitals von 70.000 fl., welches die Troppauer Sparcasse unverbüchert der Stadtgemeinde Troppau behufs eines Schulhausbaues dargeliehen hatte. Die Finanzverwaltung hat die gedachte Einkommensteuer

auf Grund des § 4 III, des Einkommensteuerpatentes vom 20. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und des § 12 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, in Anspruch genommen.

Die beschwerdeführende Sparcasse wendet gegen diese Steuer-Vorschreibung ein, daß sie thatsächlich die fraglichen Zinsen für das Jahr 1883 nicht bezogen habe, weil sie mit regierungsbehördlicher Genehmigung in der Lage war, aus dem für das Jahr 1882 erzielten, für gemeinnützige Zwecke disponiblen Reingewinne der Stadtgemeinde Troppau jenen Betrag zuzuweisen, welcher von Letzterer als Annuitätsrate für das Jahr 1883 zu bezahlen gewesen wäre, bezw. auf diese Zahlung zu verzichten. Es fehle somit das Object einer Besteuerung.

Der V. G. Hof konnte jedoch in dem Steueranspruche der Finanzverwaltung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. Nach § 4 des Patentes vom 29. October 1849 unterliegen Zinsen von Darlehen der Einkommensteuer nach der dritten Classe und nach § 12 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 sind behufs der Bemessung dieser Steuer die diesfälligen Bekenntnisse nach dem Stande des Vermögens und Einkommens am 31. December des dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahres zu verfassen. Nach § 24 des cit. Patentes ist die Steuer auf der Grundlage eines derart eingerichteten Bekenntnisses, mithin auf Grund des Vermögensstandes und Zinsenbezugsrechtes des Steuerpflichtigen in dem eben bezeichneten maßgebenden Zeitpunkte, im gegenwärtigen Falle nach jenem am 31. December 1882, zu bemessen.

Nach dem Inhalte der der Beschwerde in Original zuliegenden Schuldurkunden vom 3. Juni und 27. August 1880 hat der Verwaltungsausschuß der Troppauer Sparcasse mit Bewilligung des schlesischen Landesausschusses und Landtages der dortigen Stadtgemeinde ein mit 5 Procent *verzinsliches* Darlehen von 70.000 fl. gegen Rückzahlung binnen 35 Jahren in Annuitätsraten von 4200 fl. erfolgt, welche letzteren an den Sparcassefond ohne irgend welchen Abzug aus den Stadtrenten abzuführen sind. Das *Zinsenbezugsrecht* der Sparcasse ist daher actenmäßig constatirt.

Wenn es in den erwähnten Schuldurkunden weiter heißt, daß es dem Verwaltungsausschusse der Troppauer Sparcasse unbenommen bleibt, der Stadtgemeinde Troppau alljährlich, sobald der Reingewinn der Sparcasse festgestellt ist und dieser die Verwendung eines weiteren Betrages zu gemeinnützigen Zwecken nach § 34 der Sparcasse-Statuten zuläßt, der Stadtgemeinde Troppau die gänzliche oder theilweise Zahlung der entfallenden Annuitätsrate *nachzusehen*, bezw. um die Genehmigung der Verwendung eines Betrages aus dem Reingewinne der Anstalt zur Tilgung dieser Annuitätsrate bei der Landesregierung einzuschreiten, so wird hiedurch der Rechtsstandpunkt der Sparcasse als eines Darlehensgläubigers gegenüber der Stadtgemeinde als Schuldner kein anderer; das Zinsenbezugsrecht bleibt unverändert; nur die Ausübung desselben hängt von Eventualitäten ab, die sich aber einem Rechtsanspruche der zahlungspflichtigen Schuldnerin gänzlich entziehen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2601.

Eine die Befugniß der Wähler zur eigenhändigen Einlegung der Stimmzettel in die Wahlurne ausschließende Verfügung des Vorsitzenden der Wahlcommission ist ungesetzlich. (Galizien.)

Erkenntniß vom 10. Juni 1885, Z. 1566.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Stankowski und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 11. December 1884, Z. 76818, betreffend die Annullirung der Gemeinderathswahlen in Sniatyn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung vom 11. December 1884 Z. 76818 hat die k. k. Statthalterei in Lemberg die im Monate September 1884 in der Gemeinde Sniatyn vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertretung als ungiltig erklärt, weil in Folge einer Verfügung des Vorsitzenden der Wahlcommission den Wählern nicht erlaubt wurde, die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne einzulegen und die Stimmzettel von dem Gemeindevorsteher übernommen und in das hiezu bestimmte Gefäß gelegt wurden.

Wenn auch der den Abstimmungsvorgang normirende § 23 der galiz. Gemeindewahlordnung eine Verfügung über die persönliche Einlegung der Stimmzettel durch den Wähler in die Wahlurne nicht enthält und eine Wahlhandlung aus dem Grunde, daß die Einlegung der Stimmzettel durch etwa ein Mitglied, der Wahlcommission thatsächlich stattgefunden hat, nicht mit Recht angefochten werden kann, so folgt doch aus dem Schlußabsatze des § 24 der Gem. W. O., welcher besagt »daß die Stimmzettel in dem Gefäße, in welches sie die Wähler hineinlegen, bis zur Stimmzählung aufzubewahren sind,« daß eine solche persönliche Einlegung der Stimmzettel zulässig, beziehungsweise der Wähler zu einer solchen berechtigt erscheint.

Nachdem aber im vorliegenden Falle durch eine Verfügung des Vorsitzenden der Wahlcommission diese Befugniß der Wähler ausgeschlossen war, so hat allerdings eine Beschränkung der den Wählern eingeräumten Befugnisse stattgefunden. Die k. k. Statthalterei war daher berechtigt, die Wahlen aus diesem Grunde zu annulliren.

Diesemnach stellt sich die Beschwerde als gesetzlich unbegründet dar und mußte abgewiesen werden.

Nr. 2602.

Unter der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 hatten minderjährige eheliche Kinder nach dem Tode ihres Vaters, ihrer Mutter in die durch deren Wiederverehelichung geänderte Zuständigkeit zu folgen.*)

Erkenntniß vom 10. Juni 1885, Z. 1546.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Brand-Laaben ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1884, Z. 30881, betreffend das Heimathrecht des Josef Stadlmann, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Hitzler, dann des k. k. Statthaltereirathes Ridler Edlen von Greifinstein, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, welche mit der angefochtenen Statth.-Entscheidung bestätigt wurde, sind für die Anerkennung des Heimathrechtes des Josef Stadlmann in der Gemeinde Brand-Laaben folgende Gründe angeführt: 1. Daß das Heimathrecht der unehelichen Mutter des Josef Stadlmann, Namens Katharina (worauf es im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen ankommt), in Brand-Laaben in dem für dieselbe aus Anlaß ihres Ablebens im Wiener Krankenhause von der Gemeindevorstehung Brand-Laaben ausgestellten Armuthszeugnisse vom 10. December 1879 ausdrücklich anerkannt worden sei; 2. daß Katharina Stadlmann nach der Aussage ihres Bruders von der Gemeinde Brand-Laaben mehrmals Heimathscheine erhalten habe; 3. daß sowohl der Mutter der Katharina Stadlmann, Namens Anna Maria, in zweiter Ehe mit Johann Pömmerl verheirathet, als den Geschwistern der Katharina, Namens Theresia und Josef Stadlmann, von der Gemeinde Brand-Laaben Heimathscheine ausgestellt worden seien.

In der Beschwerde wird die unter 1. angeführte Ausstellung des Armuthszeugnisses als irrelevant bezeichnet und behauptet, daß alle erwähnten, von der Gemeinde Brand-Laaben ausgestellten Heimathscheine nach § 35 des Heimathgesetzes ungiltig seien, weil nach den der Beschwerde beiliegenden Taufscheinen Katharina Stadlmann (geb. 1837), sowie ihre Geschwister Theresia (geb. 1829) und Josef (geb. 1834) als Kinder des Peter Stadlmann, zur Zeit ihrer Geburt Schmieds und Kleinhäuslers in St. Corona (N.-Oe., Bezirk Baden) dort durch die Geburt das Heimathrecht erworben und dasselbe durch die im Jahre 1844 erfolgte Wiederverehelichung ihrer Mutter mit dem nach Brand-Laaben zuständigen Johann Pömmerl nicht verloren, sondern es nach § 13 des Heimathgesetzes beibehalten haben.

Hierüber ist zu bemerken, daß allerdings weder der im Armuthszeugnisse vom Jahre 1879 enthaltenen Angabe über das Heimathrecht der Katharina Stadlmann, noch der erwähnten Aussage ihres Bruders über

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 918 (Bd. IV, J. 1880).

die Ausstellung von Heimathscheinen an Katharina Stadlmann ein Gewicht für die Entscheidung der streitigen Heimathrechtsfrage beigelegt werden kann.

Ausschlaggebend ist dagegen die unbestrittene Thatsache, daß Anna Maria Stadlmann im Jahre 1844 den Johann Pömmerl, welcher nach Angabe der Beschwerde selbst in Brand-Laaben heimathberechtigt war, geehelicht, und dadurch, wie in der Beschwerde auch anerkannt wird, selbst das Heimathrecht in dieser Gemeinde erlangt hat. Da nun nach den §§ 25 Abs. 2 und 26, 1 a des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, unter dessen Geltung jene Veränderung im Heimathrechte der Anna Maria Stadlmann erfolgte, die nicht selbstständigen Kinder nach dem Ableben des Vaters dem Heimathrechte der Mutter folgen, und da nicht nachgewiesen und nicht einmal behauptet ist, daß die Tochter Katharina Stadlmann selbstständig ein anderes Heimathrecht erworben habe, so war die Zuerkennung des Heimathrechtes an Katharinas unehelichen Sohn Josef Stadlmann gesetzlich begründet.

Diese Entscheidung widerstreitet insbesondere auch nicht dem vom Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinde in der ö. m. Verhandlung angerufenen Hofkanzleidecrete vom 21. Jänner 1836 (n.-ö. Provinzial-Ges. S. 18. Band Nr. 25), da in dem Schlußsatze, welcher ausspricht, »daß das Weib und die Kinder, insolange diese nicht selbstständig sind, dem Manne und Vater in allen bürgerlichen Verhältnissen zu folgen haben«, die gleiche Behandlung der Witwe und der nicht selbstständigen Kinder vorausgesetzt, und auf den hier vorliegenden Fall der Wiederverehelichung der Witwe nicht Bedacht genommen ist.

Für die Auffassung, daß durch dieses Hofdecret die Bestimmung des § 25 Abs. 2 des Conscriptionspatentes für den Fall einer solchen Wiederverehelichung nicht aufgehoben wurde, spricht insbesondere der Umstand, daß die Gesetzgebung noch im Gemeindegesetze vom Jahre 1849, § 14, den gleichen Standpunkt einnahm, welcher erst in dem Gemeindegesetze vom Jahre 1859 (§§ 44 und 45) verlassen wurde.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2603.

1. Berechtigung der autonomen Organe von Amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirthschaft zu treffen. — 2. Besitzer von Trennstücken einer Wirthschaft können Ansprüche auf die Gemeindenutzungen nur dann und insoweit geltend machen, als bereits zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 eine Uebung bestand, dergemäß die Erwerber von Trennstücken einer nutzungsberechtigten Realität zur Theilnahme an den Nutzungen zugelassen waren.*)

Erkenntniß vom 10. Juni 1885, Z. 1592.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josepha Keberle und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 26. November 1884, Z. 39320, betreffend die Nutzungen vom Gemeindewalde in Strasic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Pisko zu Recht erkannt:

---

*) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 2358.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, es sei auch der der Josepha Keberle zugewiesene halbe Nutzungsantheil zu Gunsten der Gemeinderenten einzuziehen, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß das Recht zum Bezuge von Nutzungen aus dem Gemeindewalde für die im Jahre 1875 getheilte Realität Nr. 39 in Strasic erloschen sei, ein: 1. daß der Landesausschuß den Spruch der Gemeindevertretung und des Bezirksausschusses, daß der Josefa Keberle, welche bei der Theilung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nur die Hälfte der Grundstücke erhielt, der halbe Nutzungsantheil gebühre, da gegen diesen Spruch nicht recurrirt wurde, nicht abändern dürfte, und 2. daß den Besitzern der Trennstücke der der Realität Nr. 39 gebührende Nutzungsantheil gemeinschaftlich auszufolgen sei, weil in dieser Beziehung die Realität auch heute im Sinne der bei der Erbtheilung zwischen den Interessenten gepflogenen und stets eingehaltenen Vereinbarung als ein wirthschaftliches Ganze zu behandeln sei.

Was zunächst die ad 1 erwähnte formale Einwendung betrifft, so ist dieselbe nicht begründet, weil den übergeordneten autonomen Organen die Ueberwachung der Gebahrung mit dem Gemeindeeigenthume zusteht; dieselben also berechtigt sind, eventuell selbst von Amtswegen die gesetzlichen Anordnungen rücksichtlich der Gemeindewirthschaft zu treffen, daher es dem Landesausschusse unzweifelhaft zustand, auch über den nicht angefochtenen Theil der die Josefa Keberle treffenden Verfügung des Gemeinde- und Bezirksausschusses die Entscheidung zu treffen.

ad 2. ist zu bemerken, daß, nachdem die Realität Nr. 39 in Strasic in mehrere Theile zerstückt worden ist, also jenes wirthschaftliche Ganze, welches übungsgemäß zum Nutzungsbezuge berechtigte, nicht mehr existirt, die Besitzer der einzelnen Theile einzeln oder zusammen Ansprüche auf die Gemeindenutzungen nur dann und insoweit geltend machen könnten, als bereits zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 eine Uebung bestand, dergemäß die Erwerber von Trennstücken einer nutzungsberechtigten Realität zur Theilnahme an den Nutzungen zugelassen worden wären. Diese im § 70 der Gemeindeordnung begründeten Rechtsgrundsätze können, weil dem öffentlichen Rechte angehörig, durch Vereinbarungen der Interessenten nicht abgeändert werden.

Nach den Ergebnissen der Administrativverhandlung, das ist nach Aussage der Gedenkmänner, nach den Erklärungen der nutzungsberechtigten Realitätenbesitzer und nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung kann aber gegebenen Falles ein zu Gunsten der Beschwerdeführer sprechendes Gewohnheitsrecht im Sinne des § 70 Gemeindeordnung nur insoweit angenommen werden, daß nach der vor etwa 32 Jahren anläßlich eines speciellen Falles auch bethätigten Rechtsgewohnheit (Protokoll vom 13. November 1884) bei Theilungen nutzungsberechtigter Realitäten in Hälften,

den Erwerbern des Halblehens auch die Hälfte der Nutzung zuzufallen hat. — Diesemnach steht allerdings der Josefa Keberle als der Erwerberin der Wohn- und Wirthschaftsgebäude und der Hälfte der Grundstücke im Sinne des § 70 Gemeindeordnung ein Anspruch auf den halben Nutzungsantheil der bestandenen Realität Nr. 39 in Strasic zu, nicht aber dem Josef und Anton Keberle.

Auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung, daß den Beschwerdeführern eine privatrechtliche Servitut zustehe, welche nach den Grundsätzen des Privatrechtes zu beurtheilen sei, war schon darum nicht Bedacht zu nehmen, weil im Zuge des Administrativverfahrens die Beschwerdeführer nur ein aus der Gemeindemitgliedschaft fließendes, im § 70 der Gemeindeordnung gegründetes Bezugsrecht geltend gemacht haben.

Es war demnach die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben ausgesprochen wurde, es sei auch der der Josefa Keberle zugewiesene halbe Nutzungsantheil zu Gunsten der Gemeinderenten einzuziehen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 2604.

Voraussetzungen für die Errichtung einer selbstständigen öffentlichen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache.*)

Erkenntniß vom 11. Juni 1885, Z. 1570.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Letowitz, Jasinow, Zabludow mit Knežovic und Drechowa-Lhota, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. August 1884, Z. 13836, betreffend die Errichtung einer einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache in der Colonie Heinrichsthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des k. k. Min.-Concipisten Kaněra, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. August 1884, Z. 13836, wurden die nach Letowitz eingeschulten Gemeinden für verpflichtet erkannt, in der zur Ortsgemeinde Letowitz gehörigen Colonie Heinrichsthal eine einclassige öffentliche Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache zu errichten, weil durch die gepflogenen amtlichen Erhebungen das Bedürfniß, den Volksschulunterricht in der Gemeinde Letowitz, woselbst nur in böhmischer Sprache unterrichtet wird, auch in deutscher Sprache zu ertheilen, zur Genüge dargethan ist.

Nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 R. G. B. Nr. 36 ex 1876 mußte der V. G. Hof den von der administrativen Behörde angenommenen Thatbestand auch seiner Entscheidung zu Grunde legen.

*) Vgl. Erkenntnisse Nr. 2017, 2313, 2314 (Bd. VIII, J. 1884), sowie 2356.

Nun geht aus den administrativen Verhandlungsacten hervor, daß im Sprengel der beschwerdeführenden Gemeinden nach fünfjährigem Durchschnitte 51 schulpflichtige Kinder sich befinden, rücksichtlich welcher von deren Eltern die Ertheilung des Volksschulunterrichtes in deutscher Sprache begehrt worden ist.

Wenn nun unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 10 des Landesges. für Mähren vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, von den Schulbehörden den beschwerdeführenden Gemeinden die Errichtung einer einclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache aufgetragen ist, so konnte in dieser Verfügung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Auf die Einwendung der Beschwerde, daß Heinrichsthal von Letowitz bloß 1356 Meter entfernt und beide Orte durch eine Kaiserstraße verbunden sind, auf welcher kein ernstliches Passagehinderniß vorhanden ist und daß die Einrichtung der Letowitzer Schule dem Bedürfnisse nach deutschem Unterrichte entspricht, wird bemerkt, daß die im § 1 des cit. Landesgesetzes normirte Entfernung nur in dem Falle maßgebend ist, wenn es sich um die Errichtung einer Schule für eine neu zu bildende Schulgemeinde handelt, nicht aber dann, wenn in einer bereits bestehenden Schulgemeinde für ein Unterrichtsbedürfniß vorgesorgt werden soll, und daß nicht wegen eines zwischen den genannten Orten bestehenden Passagehinderniſses, sondern wegen des gesetzlich constatirten Bedürfnisses nach deutschem Volksschulunterrichte die Errichtung der Schule in Heinrichsthal mit deutscher Unterrichtssprache angeordnet worden ist, zumal nach dem Ausspruche der diesfalls competenten Schulbehörde der auf der Schule in Letowitz in letzter Zeit eingeführte unobligate Unterricht in der deutschen Sprache, im Erfolge die Einführung der deutschen Sprache für den Unterricht selbst, nicht zu ersetzen vermag.

Nachdem der für die angefochtene Verfügung allein ausschlaggebende Thatbestand, daß sich im Sprengel der beschwerdeführenden Gemeinden nach fünfjährigem Durchschnitte 51 im schulpflichtigen Alter stehende Kinder befinden, hinsichtlich welcher der deutsche Volksschulunterricht von deren Eltern begehrt wird, von dem beschwerdeführenden Gemeindeamte Letowitz selbst constatirt worden ist, daher ein Mangel im Verfahren nicht vorliegt, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2605.

1. Das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, kann nur auf jene Acte der Organe der Finanzverwaltung bezogen und nur insoweit angewendet werden, als es sich um Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der für Staatszwecke zu entrichtenden Abgaben und Gefälle handelt; die Besteuerung für Landeszwecke fällt in den Wirkungskreis der Landesausschüsse. — 2. Das Beschwerderecht in Sachen der Besteuerung für Landeszwecke ist auf die Einhaltung einer Frist nicht beschränkt. — 3. Dauer der Hauszinssteuerfreiheit für im Jahre 1872 vollführte Umbauten. — 4. Die zeitliche Steuerbefreiung, die sich nur auf die l. f. ord. Steuern beschränkt, begründet keinen Anspruch auf Befreiung von anderen öffentlichen und Gemeindelasten, speciell von Landesumlagen.

Erkenntniß vom 11. Juni 1885, Z. 1605.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Ginzelmayer ca. Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 30. Juli 1884, Z. 5962,

betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Landeszuschlägen von einem hauszinssteuerfreien Hause, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Litschke, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des n.-ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, hatte der V. G. Hof zunächst in Betracht zu ziehen, inwieweit die mit der angefochtenen Entscheidung aus dem formellen Grunde erfolgte Zurückweisung des vom Beschwerdeführer beim Landesausschusse am 10. März 1884, Z. 5962, eingebrachten Recurses gegen die Vorschreibung der Landesumlagen pro 1872 bis 1873 von seinem steuerfreien Hause Nr. 15 Lerchenfelderstraße begründet sei.

Der Landesausschuß stützt diesen seinen formellen Abweisungsgrund auf das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, weil die Landesumlage ein Appendix der Staatssteuer bildet, so wie diese von der Steueradministration, also einem Organe der Finanzverwaltung bemessen wurde, wie denn auch in den betreffenden Zahlungsbogen ausdrücklich angegeben wird, daß ein allenfälliger Recurs gegen die Vorschreibung im Grunde des Gesetzes vom 19. März 1876 bei der k. k. Steueradministration binnen 30 Tagen einzubringen ist.

Der V. G. Hof konnte dieser Ansicht nicht beipflichten. — Das Gesetz vom 19. März 1876 trifft eine Competenzbestimmung nicht und berührt die Frage des Wirkungskreises der Finanzverwaltung nur insoferne, als es seine eigene Anwendbarkeit auf die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen und Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern, der indirecten Abgaben und sonstiger Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung beschränkt (§ 1). — Hieraus folgt, daß das cit. Gesetz nur auf jene Acte der Organe der Finanzverwaltung bezogen und nur insoweit angewendet sein will, als es sich um Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der für Staatszwecke zu entrichtenden Abgaben und Gefälle handelt.

Nach § 18 ad 4 und 22 der Landesordnung zählt aber »die Besteuerung für Landeszwecke« zu den Landesangelegenheiten, welche vom Landtage, beziehungsweise vom Landesausschusse zu verwalten sind, also in dessen Wirkungskreis fallen.

Daß die Repartition und Einhebung durch Organe der Finanzverwaltung besorgt wird, ist ein nebensächliches Moment, welches den Wirkungskreis, d. i. das Entscheidungs- und Verfügungsrecht nicht berührt.

Wenn daher die seit 1877 dem Beschwerdeführer zugestellten Zahlungsbogen den Beisatz enthalten, daß der Recurs binnen 30 Tagen bei der k. k. Steueradministration einzubringen ist, so kann dieser überdies ausdrücklich auf das Gesetz vom 19. März 1876 gestützte Beisatz nur auf die gleichzeitig vorgeschriebenen Staatssteuern und Gefälle, nicht aber auf die Landesumlagen und Gemeindegiebigkeiten bezogen werden.

Da nun gesetzliche Bestimmungen, welche das Beschwerderecht in Angelegenheiten der Besteuerung für Landeszwecke regeln und dessen Aus-

übung insbesondere auf die Einhaltung einer Frist beschränken würden, nicht bestehen, so mußte der V. G. Hof den vom Beschwerdeführer am 30. März 1884 beim Landesausschuß eingebrachten Recurs als wirksam und rechtzeitig überreicht ansehen und die gegen die erflossene Entscheidung überreichte Beschwerde als zulässig erkennen.

Meritorisch fand der V. G. Hof die Beschwerde nicht begründet. — Dieselbe stützt den erhobenen Befreiungsanspruch auf die A. h. Entschließung vom 16. Juli 1854, Nr. 20 L. G. B., welche die Befreiung für die bereits begonnenen und künftig zu unternehmenden Neu-, Um- und Zubauten und auch die Befreiung von allen nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuern umgelegten Landes- und Gemeindeabgaben statuirt. — Allein durch die später erflossene A. h. Entschließung vom 14. Mai 1859, Nr. 5 L. G. B., wurde im Schlußabsatze ausdrücklich verfügt, daß die A. h. Entschließung vom 16. Juli 1854 »bezüglich der schon in Ausführung stehenden Bauten noch weiter in Anwendung zu kommen habe.«

Hieraus, sowie aus dem Umstande, daß die A. h. Entschließung vom 14. Mai 1859 den ganz gleichen Gegenstand, und zwar in ganz anderer Weise regelt, wie jene vom 16. Juli 1854, nämlich »die Allerhöchst bewilligte Erweiterung der zeitlichen Steuerfreiheit für Bauführungen innerhalb der Linien Wiens«, folgt, daß auf Bauten, welche nach Wirksamkeit der Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1859 in Ausführung genommen worden sind, die A. h. Entschließung vom Jahre 1854 keine Anwendung mehr finden kann.

Die durch das Wesen und den Inhalt beider Gesetze begründete derogirende Wirkung des später Erlassenen hat auch formell seitens der Gesetzgebung durch die Erlassung der die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten regelnden, in ihrer Wirksamkeit zeitlich beschränkten Gesetze ddo. 16. Mai 1865, Nr. 74, 14. November 1867, Nr. 137, 3. März 1868, Nr. 16, 15. Juni 1871, Nr. 57 u. A. Anerkennung gefunden, indem in allen diesen Gesetzen die Befreiung rücksichtlich der Staatssteuern in dem gleichen Umfange, wie dies in der A. h. Entschließung vom 16. Juli 1854 der Fall war, normirt wird, ohne daß bezüglich der territorialen Geltung dieser Gesetze eine zu Gunsten dieser Fortwirksamkeit der A. h. Entschließung vom 16. Juli 1854 sprechende Bestimmung beigefügt wäre.

Insbesondere kann der im Schlußabsatze des Gesetzes vom 14. November 1867 unter Andern vorkommenden Berufung dieser A. h. Entschließung, sowie jener von 1859 nur die Deutung gegeben werden, daß die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erwachsenen Befreiungsansprüche nicht berührt werden sollen.

Da der Umbau des Hauses des Beschwerdeführers im Jahre 1872 erfolgte, so kann derselbe eine Befreiung von den Landesumlagen weder aus der A. h. Entschließung vom Jahre 1854, noch aber auch aus jener vom Jahre 1859 für sich ableiten, letzteres nicht, weil diese die im Zeitausmaße verschiedenen Befreiungen nur solchen Gebäuden zuwendet, welche spätestens 10 Jahre nach erfolgter Festsetzung des Stadterweiterungsplanes und erfolgter Ausbietung dieser Gründe, beziehungsweise spätestens 10 Jahre vom Tage der Kundmachung der A. h. Entschließung an gerechnet, vollführt wurden. — Für Bauten, wie der in Frage stehende, war daher nach der letzteren Alternative der Anspruch auf Freijahre mit dem 14. Juni 1869 erloschen.

Der vom Beschwerdeführer im Jahre 1872 vollführte Umbau fällt demnach unter das Gesetz vom 15. Juni 1871, Nr. 57 R. G. B., und es hat daher auf diesen Bau der § 1 des Ges. vom 14. November 1867, Nr. 137 R. G. B., Anwendung zu finden, nach welchem die mit der A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen in allen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten für Umbauten auf 12 Jahre festgesetzt wurde.

Da nach dem Wortlaute dieses Paragraphen die Befreiung nur in dem durch die A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 festgestellten Umfange platzzugreifen hat und diese A. h. Entschließung im Absatze 3 ausdrücklich bestimmt: »Die zeitliche Steuerbefreiung hat sich nur auf die l. f. ordentlichen Steuern zu beschränken und begründet keinen Anspruch auf Befreiung von andern öffentlichen und Gemeindelasten, welche den Hauseigenthümer gesetzlich oder verfassungsmäßig treffen«, so ist es klar, daß dem Beschwerdeführer die Landesumlage durchaus gesetzlicher Weise vorgeschrieben wurde, und es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2606.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung eines Jagdpachtzinses kann nicht die Auflösung des Jagdpachtvertrages im Verwaltungswege zur Folge haben.

Erkenntniß vom 11. Juni 1885, Z. 1606.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ignaz Mikosch als Moriz Weinreich'schen Concursmasseverwalter ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 28. Jänner 1885, Z. 1629, betreffend die Auflösung eines Jagdpachtes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung des böhm. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Lösung des zwischen K. Weinreich und dem Pecicker Jagdausschusse abgeschlossenen Jagdvertrages ddo. 10. October 1881 lediglich aus dem Grunde verfügt, weil der Pächter entgegen der Bestimmung des § 19 Jagdgesetzes und Absatz 10 des Pachtvertrages den Pachtschilling pro 1884 nicht am 1. Februar 1884 in Vorhinein erlegt hat.

Mit Rücksicht darauf erschien dem V. G. Hofe vor Allem die Frage von entscheidendem Gewicht zu sein, ob und inwieweit die autonomen Organe berufen sind, aus einem solchen Grunde die Rechtsunwirksamkeit eines Jagdpachtvertrages auszusprechen?

Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen. — Das Gesetz vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. B. für Böhmen, hat das Jagdrecht keineswegs in seiner Totalität aus der Privatrechtssphäre ausgeschieden. Im Gegentheil, es hat im § 1 das Jagdrecht ausdrücklich als ein Corollar des eminentesten Privatrechtes, des Eigenthums gekennzeichnet und nur dessen Ausübung besonders zu regeln erklärt. — Schon hieraus muß gefolgert werden, daß nicht alle auf das Jagdrecht bezugnehmenden Fragen der für Privatrechte regelmäßigen Competenz des ordentlichen Richters entzogen, und den zur Handhabung des Verwaltungsrechtes berufenen Organen überwiesen werden sollten, daß also die der Natur des Rechtes entsprechende Competenz überall dort Platz zu greifen haben wird, wo nicht kraft specieller Bestimmungen des Gesetzes eine Ausnahme statuirt wird.

Ganz besonders wird dies dann festzuhalten sein, wenn es sich um die vermögensrechtliche Seite des Jagdrechtes, also nicht um Fragen der Ausübung der Jagd, sondern um jene Rechtsbeziehungen handelt, welche auf Grund vertragsmäßiger Verfügung des Jagdeigenthümers über sein Jagdrecht, zwischen ihm und privaten Dritten erwachsen. — Dies trifft nun gegebenen Falles durchaus zu.

Welche Rechtsfolgen das von der einen Seite behauptete, von der andern Seite geleugnete Versäumniß in der Zahlung des Pachtzinses für die vertragsschließenden Parteien haben soll, diese Frage ist offenbar rein vermögensrechtlicher Natur und steht mit der Ausübung der Jagd in keinem Zusammenhange. — Das Jagdgesetz trifft auch diesbezüglich keine besonderen Bestimmungen. — Es beschränkt sich im § 19 des Jagdgesetzes auf die Festsetzung, daß der Pachtschilling bei Beginn eines jeden Jahres beim Jagdausschusse im Vorhinein zu erlegen ist, es beruft im § 23 zur Ueberwachung der gesetzmäßigen Durchführung auch dieser Bestimmung die übergeordneten autonomen Organe; allein im Gegensatze zu der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 (c. f. §§ 8—16) bestimmt das Jagdgesetz vom 1. Juni 1866 nicht, daß die Befolgung der Bestimmung des § 16 seitens der Parteien unter die Executive der Verwaltungsbehörde gestellt wird und es besagt insbesondere nicht, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung die Auflösung des Vertrages im Verwaltungswege zur Folge haben soll.

Da für den Fall der Nichtzahlung des Pachtschillings der Jagdausschuß vertragsmäßig das Recht für sich in Anspruch nimmt, den Vertrag als nicht mehr wirksam zu behandeln und die vom Pächter dagegen geltend gemachten Einwendungen als dieses Recht nicht beirrend hinstellt, so wäre dieser durchaus privat- und nicht verwaltungsrechtliche Streitfall vor den ordentlichen Richter zu weisen gewesen.

Die Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. Oct. 1875 aufzuheben.

Nr. 2607.

1. Die Gemeindestraßen stehen im Eigenthume der Gemeinde. — 2. Die Benützung derselben durch eine Pferdebahn fällt nicht unter den Begriff des gemeinen Gebrauches, wohl aber erscheint als ein solcher die Straßenbenützung durch Lohnkutschen und Omnibusse. — 3. Es gibt kein „öffentliches Gut" schlechthin, ohne nähere Bestimmbarkeit nach einer als Eigenthümer desselben einschreitenden öffentlichen Gemeinschaft. Speciell Gemeindestraßen sind Gemeindegut. — 4. Aus der Gemeindeautonomie fließt das Recht der Gemeindeverwaltung, für die Benützung der Gemeindestraßen durch eine Eisenbahnunternehmung die Bedingungen selbst festzusetzen. Die Regierung kann nur solche Bedingungen beanständen, welche einem Gesetze widerstreiten. — 5. Die Versagung der Straßenbenützung für eine Pferdebahn widerstreitet nicht den Wegegesetzen, da diese nur die Freihaltung der öffentlichen Communicationen für den gemeinen Gebrauch gebieten. — 6. Auch bei Straßenbahnen ist mit der Concession noch kein Recht auf die erforderliche Grundarea, beziehungsweise auf die Straßenbenützung erlangt.

Erkenntniß vom 12. Juni 1885, Z. 1619.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien ca. Handelsministerium, anläßlich der Entscheidungen desselben vom 14., 27. und 13. November 1884, ZZ. 35645, 37034 und 36600, betreffend die Ertheilung der Bauconsense für die Pferdebahnlinien: Burgring-Babenbergerstraße—Mariahilf und Praterstern—Kaiser Josef- und Taborstraße, dann die Concession für die Pferdebahnlinie Franzensring—Josefstädterstraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Wilhelm Leddihn, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist zunächst hervorzuheben, daß der V. G. Hof das ganze Streitverhältniß in Betracht gezogen und die von der mitbetheiligten Privatpartei, der Wiener Tramway-Gesellschaft, dem Beschwerde-Anbringen zum Theile entgegengestellte Einwendung der entschiedenen Sache im Sinne des § 49 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 übergangen hat, weil die Handelsministerial-Erläße vom 25. Februar 1865, Z. 16814, und vom 11. März 1867, Z. 4386, dann der Ministerial-Erlaß vom 25. April 1873, Z. 14199, auf welche diese Einwendung gestützt wird, eine Entscheidung über die dermalen geltend gemachten Gerechtsame der Gemeinde Wien nicht enthalten. Denn mit den erstcit. Min.-Erläßen wurde lediglich für die daselbst einzeln angeführten Pferdebahnlinien die Concession und zwar zuerst provisorisch, dann definitiv ertheilt, dermalen steht aber keine der dort angeführten Linien in Frage und handelt es sich auch nicht um Einwendungen gegen die Ertheilung der Concession, sondern um das dem Concessionär gegenüber in Anspruch genommene Recht der Gemeinde, die Straßenbenützung für die concessionirten Linien zuzugestehen.

In wieferne aber mit der Concession dem Concessionär auch dieses letztere Recht verliehen worden ist und ohne Rücksicht auf die von der Ge-

meinde gestellten Bedingungen verliehen werden konnte, bildet eben den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites; in dieser Beziehung wäre daher die Gemeinde nur dann präjudicirt, wenn zugleich mit der Concessionsertheilung auch ausdrücklich und zwar allgemein für alle in der Stadt Wien anzulegenden Pferdebahnlinien über dieses Recht abgesprochen und dasselbe oder das Recht, hiefür Bedingungen oder bestimmte Bedingungen aufzustellen, der Gemeinde aberkannt worden wäre. — Dies aber ist nicht geschehen und lediglich aus der Uebergehung dieses von der Gemeinde allerdings auch schon in den der Concessionirung der Probelinien vorangegangenen Verhandlungen in Anspruch genommenen Rechts in den Concessionsbedingungen, beziehungsweise in der Thatsache, daß der in dem Gutachten der Gemeindevertretung vom 24. October 1864, Z. 3803 sub lit. i, für die Benützung der Straßenarea überhaupt vorbehaltene Platzzins in den Concessionsbedingungen sub Z. 12 nur für die Benützung der Aufstellungsplätze für Wagen und Warteſalons auferlegt worden ist, kann eine zum Nachtheile der Gemeinde ergangene Entscheidung über das damals in Anspruch genommene Recht überhaupt nicht und insbesondere nicht für die dermaligen, nicht schon mit jenen Ministerial-Erlässen, sondern erst mit jenen vom 7. Juni 1884, Z. 18748, vom 23. Juni 1884, Z. 21313, und vom 13. November 1884, Z. 36600, concessionirten Linien erblickt werden und dies umsominder, als wie der thatsächlich bei allen Tramway-Linien eingehaltene Hergang beweist, der Gemeinde Wien stets auch noch nach erfolgter Concessionirung anläßlich der politischen Begehung der Linien die Formulirung von Bedingungen, über welche dann erst in der Baubewilligung abgesprochen wurde, freigelassen war.

Speciell die Tramway-Gesellschaft aber war zur Erhebung der in Rede stehenden, nur von ihr formulirten Einwendung auch darum nicht berechtigt, weil sie, beziehungsweise ihr Rechtsvorgänger nach Erlangung der Concession vom 25. Februar 1865 und 11. März 1867 das derzeit streitige Recht der Gemeinde Wien bezüglich der concessionirten Linien in dem Vertrage vom 7. März 1868 im weitesten Umfange anerkannt, sich also für ihre Person des Rechtes, die fragliche Einwendung aus den beiden, diesem Vertrage vorangegangenen Concessions-Erlässen abzuleiten, durch eigenen Rechtsact begeben hat.

Ebensowenig konnte der V. G. Hof ein dem Beschwerdeanbringen entgegenstehendes Präjudiz in dem Min.-Erlasse vom 25. April 1873, Z. 14199, erblicken, da mit diesem Erlasse nur über ganz bestimmte, mit dem derzeitigen Anbringen nicht identische Einwendungen der Gemeinde Wien, nämlich über die Einsprache der letzteren gegen die mit Statth.-Erlaß vom 1. April 1873, Z. 9819, verwilligten Maßregeln, betreffend die Einlegung von Wechseln in die (damals bestandenen) Pferdebahnlinien, die Aufhebung der Umsteigkarten und die Abänderung der Fahrordnung während der Weltausstellungsperiode (1. Mai bis 31. October 1873) entschieden worden war.

Daß allerdings in der Motivirung dieser Entscheidung auch die derzeit gestellte Rechtsfrage gestreift war, mag zugegeben werden, allein abgesehen davon, daß auch diese Motivirung nicht einen ausdrücklichen allgemeinen Abspruch hinsichtlich des Dispositionsrechtes der Gemeinde im Punkte der Straßenbenützung enthielt, kann bei einem administrativen Judicate, welches wie das vorliegende den tenor und die Begründung ganz klar

trennt, für die Frage der res judicata nur ersterer, nicht letztere in Betracht kommen.

Mit Rücksicht auf eine vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung hatte ferner der V. G. Hof die weitere Formalfrage zu untersuchen, ob, da von den vorliegenden Beschwerden nur eine — de präs. 30. Jänner 1885, Z. 322 — gegen die Concessionirung einer Pferdebahnlinie, zwei hingegen — de präs. 17. Jänner 1885, Z. 189, und 10. Februar 1885, Z. 422 — nach rechtskräftig gewordener Concessionirung gegen die Baubewilligung gerichtet erscheinen, hinsichtlich aller drei Beschwerden die Voraussetzungen der Judicatur dieses Gerichtshofes gegeben seien oder ob nicht vielmehr — sei es die ersterwähnte Beschwerde wegen noch nicht ausgetragener Sache im Sinne des §. 5, Abs. 1 des vorcit. Gesetzes als verfrüht, sei es die zwei letzteren Beschwerden wegen bereits entschiedener Sache nach § 21 cit. als verspätet überreicht, zurückzuweisen wären. — Der V. G. Hof hat indeß auch diese Formalfrage im Sinne einer aufrechten Judicatur in allen drei Fällen entschieden, weil, was die Beschwerden gegen die Bauconsense anlangt, in den Concessionirungs-Erlässen vom 7. und 23. Juni 1884 ausdrücklich die Concession nur unter dem Vorbehalte von neben den in den Min.-Erlässen vom 25. März 1865 und 11. März 1867 enthaltenen allgemeinen noch festzusetzenden und in die Baubewilligung aufzunehmenden besonderen Bedingungen ertheilt wurde und die Behauptung, daß diesen besonderen Bedingungen durch jene allgemeinen, in der Richtung des derzeitigen Beschwerde-Anbringens schon präjudicirt war, nach dem oben Bemerkten, wonach in den letztcit. Min.-Erlässen eine res judicata für die heute in Streit befindliche Rechtsfrage nicht enthalten war, formell nicht begründet erscheint, — weil ferner, was die Beschwerde gegen den Concessionserlaß vom 13. November 1884 betrifft, der Gemeinde damals bereits bekannt war, daß die Regierung zu den auch in diesem Erlasse freigehaltenen besonderen Bedingungen solche wegen der Straßenbenützung nicht zähle, weshalb die Gemeinde damals allerdings Anlaß hatte, behufs der von ihr zu verwahrenden Rechte sofort gegen den Concessionirungs-Erlaß die Beschwerde hiergerichts zu erheben.

Endlich hat der V. G. Hof auch dem in der ö. m. Verhandlung vom Regierungsvertreter eventuell gestellten Vertagungs-Antrage — behufs Einvernehmung der betheiligten Ministerien über die Rechtsverhältnisse am öffentlichen Gute — und zwar schon darum keine Folge gegeben, weil die Regierung in der abgeführten Verhandlung durch das hiezu legitimirte, nämlich jenes Organ vertreten war, von welchem die angefochtenen Entscheidungen gefällt wurden und es Sache dieses Organs, des k. k. Handelsministeriums, gewesen wäre, sich, falls es die Intervention noch anderer Regierungsorgane für geboten erachtete, mit diesen behufs ihres Einverständnisses oder auch ihrer allfälligen Betheiligung an dem Verfahren rechtzeitig in das Einvernehmen zu setzen.

Indem sohin der V. G. Hof eine seiner Judicatur über das ganze Streitverhältniß entgegenstehende formelle Behinderung nicht annahm und daher zur sachlichen Prüfung aller drei Beschwerden überging, hat er zunächst festgehalten, daß über die zwischen der Gemeinde Wien einerseits und der Regierung und der betheiligten Privatpartei andererseits streitige Rechtsfrage lediglich auf Grund der aufzuklärenden gesetzlichen Bestimmungen und

der Beschaffenheit des hier in Streit liegenden Verhältnisses des öffentlichen Rechts zu erkennen, dagegen den im Zuge der mehr als zwanzigjährigen Verhandlungen über das Wiener Pferdebahnwesen von der einen und anderen Seite eingelangten Erklärungen eine entscheidende Bedeutung nicht beizumessen sei. Denn da, wie oben ausgeführt wurde, keiner der behördlichen Enuntiationen die Geltung einer res judicata für den dermaligen Streitpunkt zukommt und ebenso auch nicht behauptet werden kann, daß sich die streitenden Theile durch irgend welche rechtsförmliche Erklärungen der dermalen in Streit stehenden Gerechtsame ausdrücklich begeben hätten, handelte es sich bei den abgeführten Verhandlungen immer nur um Meinungsäußerungen und einseitige Verwahrungen des einen und des anderen Standpunktes, welchen Acten im vorliegenden Falle umsoweniger Gewicht beizulegen war, als, wie das vorliegende Verhandlungsmateriale ergibt, die Rechtsanschauungen beider Theile sich im Laufe der Zeit modificirt und erst allmälig zu bestimmten Rechtsbehauptungen entwickelt haben.

So hat die Gemeinde Wien, welche derzeit das Concessionirungsrecht der Regierung nicht in Frage stellt, seinerzeit in dem Vertrage vom 7. März 1868 eben dieses Recht und nahezu die ganze öffentliche Machtvollkommenheit in Pferdebahnsachen in Anspruch genommen und die Wiener Tramway-Gesellschaft hat sich zu diesem Vertrage bequemt, während sie heute nicht allein ihre Concessionsrechte, sondern auch den Anspruch auf die Straßenbenützung und die Dauer derselben schon durch die erlangte Concession gegen jede Einsprache der Gemeinde gesichert hält.

Desgleichen steht die Regierung heute auf dem Standpunkte, daß sie mit der Concession einer Pferdebahn auch das Recht der Benützung einer bestimmten öffentlichen Straße verleihe, während sie seinerzeit vorbehaltlos die Gemeinde zur Bekanntgabe ihrer Bedingungen für die Benützung des Straßengrundes einlud und in mehreren Enuntiaten, wie z. B. in dem Erlasse vom 2. Juni 1867, Z. 18002, und selbst noch in jenem vom 20. October 1883, Z. 46945, das jetzt bezweifelte Recht der Gemeinde anerkannte, ja — in dem letzteren Erlasse — es sogar als selbstverständliche Voraussetzung des von ihr ertheilten Bauconsenses erklärte, daß die Tramway-Gesellschaft die wegen Ueberlassung des städtischen Straßengrundes von der Gemeinde gestellten Bedingungen angenommen habe.

Der V. G. Hof hat daher bei seiner Entscheidung alle diese schwankenden und auch auf derselben Seite nicht immer übereinstimmenden Erklärungen der Streittheile übergangen und seiner Judicatur lediglich dasjenige zu Grunde gelegt, was in allen drei Beschwerdesachen den eigentlichen, überall identischen Streitpunkt bildet.

Dieser eigentliche Streitpunkt aber ist, auf seinen juristischen Kern zurückgeführt, der folgende:

Die beschwerdeführende Gemeinde nimmt, indem sie das Concessionirungsrecht der Staatsverwaltung anerkennt, dem Concessionär gegenüber auf Grund ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen eine ähnliche Stellung in Anspruch, wie der Eigenthümer eines anderen Grundstücks, über welches eine Eisenbahn geführt werden soll, sie verlangt nämlich von der Tramway-Gesellschaft, daß sich dieselbe in jedem einzelnen Falle neben der Concession stets auch noch die Zustimmung der Gemeinde als Eigenthümers der zu

befahrenden Strecke erwerbe und beziehungsweise den von dieser gestellten Bedingungen füge.

Dagegen hat das belangte k. k. Ministerium, im Wesentlichen im Einklange mit der Tramway-Gesellschaft, wenigstens in den früheren Proceßreden das Eigenthum der Gemeinde an dem Straßenkörper nicht unbedingt geleugnet, es folgert aber jedenfalls aus der auf dem Straßengrunde ruhenden Widmung zum Gemeingebrauche, das ist also aus der Eigenschaft der Straßen als öffentliches Gut, daß die Gemeinde kein Recht habe, irgend eine unter diese Widmung fallende Benützung der Straße zu hindern und daher insbesondere auch nicht das Recht habe, die Anlage und den Betrieb einer Pferde-Eisenbahn, welche den Gemeingebrauch nicht beeinträchtige und daher selbst nur als eine Art dieses Gemeingebrauches erscheine, zu untersagen oder — was rechtlich dasselbe ist — an beliebige Bedingungen zu knüpfen.

Die beschwerdeführende Gemeinde replicirt hierauf unter Anderem auch, daß die Benützung der Straße durch eine Pferdebahn nicht mehr unter die Rubrik des Gemeingebrauches falle und auch den daneben bestehenden Gemeingebrauch nicht ungestört lasse, welches wieder die belangte Seite unter näherem Hinweise auf die Beschaffenheit des Pferdebahnbetriebes bestreitet.

Außerdem wird noch der beiderseits eingenommene Standpunkt auf Seite der Beschwerdeführerin aus der Autonomie der Gemeinde in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, auf Seite der Regierung aus der Competenz des bei allen Entscheidungen mit eingeschrittenen Ministeriums des Innern als der obersten Wegebehörde deducirt.

Der V. G. Hof hat in dieser Beziehung folgenden Erwägungen stattgegeben:

Daß die Gemeindestraßen — abgesehen von speciellen Rechtsverhältnissen, wie z. B. bei Aerarial-Poststraßen, öffentlichen Durchgängen — im Eigenthume der Gemeinde stehen, kann nach österreichischem Privatrechte nicht zweifelhaft sein. Denn nach § 286 allg. bürgl. Ges. Buches, sind die Sachen in dem Staatsgebiete entweder ein Staats- oder ein Privatgut und das letztere »gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden«, nach § 287 heißen Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als Landstraßen ꝛc., ein allgemeines oder öffentliches Gut und nach § 288 machen »auf gleiche Weise« die Sachen, »welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen«, das »Gemeindegut« aus, in § 290 endlich ist das öffentliche Gut ausdrücklich als »Staats- und Gemeindegut« bezeichnet.

Nach diesem Wortlaute faßt das Gesetz das an dem öffentlichen Gute bestehende Rechtsverhältniß offenbar so auf, daß zwar Jedermann an demselben das Recht des Gebrauches, hingegen nur die juristische Person jener Gemeinschaft, welcher ein solches Gut »gehört«, das Eigenthum an demselben hat — eine Auffassung, welche nicht nur keinerlei Anomalie enthält, da ja auch sonst der Eigenthumsbegriff durch noch so weit gehende Einzelrechte Anderer nicht aufgehoben wird, vielmehr oft genug nur als nuda proprietas hervortritt, sondern auch juristisch die einzig zulässige ist, weil Sachen, die nicht res nullius sind, nur als in dem sei auch noch so beschränkten Eigenthum einer einzelnen physischen oder juristischen Person stehend gedacht werden können.

Dies war denn auch in der That stets die Auffassung der Praxis, wie insbesondere die Anleitung zur Verwaltung des Gemeindevermögens beweist, welche mit der Ministerialverordnung vom 11. December 1850, Z. 13353, erlassen und in dem niederösterr. Landesgesetzblatte Nr. 113 verlautbart worden ist. Dieselbe theilt im § 2 das Gemeindeeigenthum ausdrücklich in das »Gemeindevermögen« und in das »Gemeindegut« und definirt letzteres im § 4 und 5 dahin, daß als Gemeindegut alle der Gemeinde eigenthümlichen Sachen erscheinen, »welche entweder zum Gebrauche eines Jeden in der Gemeinde oder ausschließend zum Gebrauche der Gemeindeglieder dienen«, daß ferner zu dem Gemeindegute der ersteren Art, »Gemeindewege, Gemeinde-Brücken, Brunnen, Spaziergänge u. dgl, kurz alle Objecte gehören, deren Natur und Zweck einen ausschließenden Gebrauch im Interesse der Gemeinde, oder auch selbst der einzelnen Gemeindeglieder nicht zulassen.«

Der Umstand, daß diese Instruction nicht die derzeit geltenden Gemeindegesetze, sondern jenes vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, zur Voraussetzung nimmt, erscheint irrelevant, da die mit dieser Instruction commentirten Bestimmungen auch in den gegenwärtig in Kraft stehenden Gemeinde-Ordnungen wesentlich die gleichen sind, insbesondere auch diese unter Gemeindeeigenthum stets sowohl Gemeindevermögen, wie Gemeindegut voraussetzen, ja dies auch selbst ausdrücklich erklären. So enthalten die meisten Gemeinde-Ordnungen, insbesondere auch die niederösterreichischen, im § 62 die Bestimmung: »Das Stammeigenthum (Stammvermögen oder Stammgut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten« und andere, wie z. B. die steiermärkische Gemeinde-Ordnung § 58, definiren direct: »Da das Gemeindevermögen und Gemeindegut Eigenthum der Gemeinde als solcher und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder ist« 2c.

Speciell für Wien aber steht auch heute noch dieselbe Gemeindeordnung in Kraft, wie bei Erlassung jener Instruction, nämlich das Statut vom 6. März, Min.-Verordnung vom 20. März 1850, R. G. B. Nr. 21, und auch dieses handelt im § 62 von dem der Gemeinde Wien »eigenthümlichen Gemeindevermögen und Gemeindegute.« Es ist auch thatsächlich in der Praxis noch nie bezweifelt worden, daß z. B. die Nebennutzungen des öffentlichen Guts (wie die Grasnutzung auf öffentlichen Spaziergängen, Holz und Früchte von den daselbst gepflanzten Bäumen) der betreffenden juristischen Gemeinschaft, also bei Gemeindegut der Gemeinde zufallen und ganz besonders deutlich erweist sich das Eigenthum der letzteren darin, daß, so wie die Widmung für den Gemeingebrauch entfällt, z. B. bei Auflassung einer Straße und Verwandlung des Straßengrundes in Bauplätze die betreffenden Objecte sofort einen Bestandtheil des Gemeindevermögens bilden und für dasselbe verwerthbar sind, ganz ebenso, wie auch sonst die eigene Sache sofort in die volle Disposition des Eigenthümers zurückfällt, sowie die an derselben bestehenden jura in re aliena, Gebrauch, Nutznießung 2c. erlöschen.

Eben diese Auffassung liegt dann auch den §§ 9 und 10 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, zu Grunde, wonach für die zum Straßengrunde einbezogenen Bauflächen der Bauherr durch die Gemeinde und umgekehrt, bei einer Vorrückung der Baulinien, die Gemeinde durch den Bauherrn entschädigt werden muß.

Nicht minder ist, was die öffentlich-rechtliche Seite des Verhältnisses betrifft, noch niemals bezweifelt worden, daß alle Verpflichtungen, welche der Gemeindeverwaltung hinsichtlich des Gemeinde-Eigenthums gesetzlich auferlegt sind, z. B. Inventur, Erhaltung, Instandhaltung, Administration ꝛc. ebensowohl hinsichtlich des Gemeindeguts, wie hinsichtlich des Gemeindevermögens bestehen.

Endlich ist gerade hinsichtlich der Wiener Straßen in zwei legislativen Acten das an diesen Straßen bestehende Recht der Gemeinde als Eigenthum bezeichnet worden, nämlich ganz direct in dem Gesetze vom 21. März 1876, R. G. B. Nr. 49, wo die Regierung im § 1 lit. a, ermächtigt wird, »der Stadtgemeinde Wien die ärarische Straßenstrecke an der Taborlinie als Gemeindeeigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung zu übergeben« und indirect in dem Gesetze vom 21. Mai 1874, R. G. B. Nr. 78, allwo (Art. I) die Regierung ermächtigt wurde, mit der Gemeinde Wien wegen Ueberlassung gewisser Straßen und Brücken ein Uebereinkommen auf Grund der diesem Gesetze angeschlossenen Punktationen zu schließen, in welchen Punktationen es denn sub 1 ausdrücklich hieß: »Die innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen ärarischen Straßen sammt Linienamtsplätzen und Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaubrücken werden der Stadtgemeinde Wien als Gemeindeeigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben« ꝛc.

Wenn hiegegen die Regierung schon in ihren Streitschriften und besonders nachdrücklich in der ö. m. Verhandlung eingewendet hat, daß die Wiener Gemeindestraßen nicht in den öffentlichen Büchern inneliegen und schon hiernach, bei Beachtung des § 321, allg. bürgl. Ges. Buches, nicht als Eigenthum oder sonst Gegenstand eines dinglichen Rechts der Gemeinde angesehen werden können, so ist hierauf zu bemerken, daß — abgesehen davon, daß die aus dem Wortlaute des § 321 ableitbaren Consequenzen in der österreichischen Jurisprudenz, insbesondere mit Rücksicht auf die §§ 1467 ff a. b. G. B. stets als streitig galten — die Nichteintragung des öffentlichen Gutes in Niederösterreich derzeit auf § 2, Abs. 2 des Ges. vom 2. Juni 1874, R. G. B. Nr. 88 sich gründet und daß aus dieser Formalvorschrift nicht die materielle Folgerung der Eigenthumsunfähigkeit der unter dieselbe fallenden Sachen abgeleitet werden kann, sondern hienach nur anzunehmen ist, daß das an solchen Sachen nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen (§ 286 a. b. G. B.) bestehende Eigenthum nicht ebenso wie anderes Eigenthum an Immobilien der Verbücherung bedarf. Letzteres umsomehr, als ja auch das Verzeichniß, in welches solche Liegenschaften nach § 33, Abs. 4 des cit. Gesetzes aufzunehmen sind, dem Zwecke des Eigenthumsnachweises dient und in seiner rechtlichen Bedeutung von den Grundbüchern hauptsächlich nur darin verschieden ist, daß die dort aufgenommenen Immobilien nicht zum Gegenstande der in den Grundbuchsgesetzen vorgesehenen Tabulacte gemacht werden können.

Nach alledem ist somit das Rechtsverhältniß am Gemeindegute juristisch kein irgendwie singuläres, sondern das regelmäßig bestehende Rechtsverhältniß an einer eigenen Sache, an welcher weitgehende, die Verwerthung des Eigenthums zur Zeit völlig ausschließende Rechte Dritter bestehen und die Besonderheit des Verhältnisses liegt nur darin, daß diese jura in re aliena

nicht einzelnen Personen, sondern Jedermann, dem Publicum zukommen. Allein andererseits ist mit dieser Anerkennung des Gemeindeeigenthums an den Gemeindestraßen der hier vorliegende Rechtsstreit noch nicht entschieden, da es sich hiebei nun um die weitere Frage handelt, welche Modificationen sich für die Dispositionsbefugnisse der Gemeinde als Eigenthümerin aus der ebenso zweifellos wie dieses Eigenthum an der öffentlichen Straße haftenden Last des Gemeingebrauches ergeben und ob insbesondere hiernach die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich begründet waren. — Denn die mitbetheiligte Privatparthei macht ausdrücklich geltend, daß sie nicht mehr als den Gemeingebrauch, nämlich das Gehen und Fahren auf den Straßen in Anspruch nehme und Niemanden Anderen an dem gleichen Gebrauche der Straße hindere, und dasselbe macht auch das belangte Ministerium geltend, indem es die Behauptung aufstellt, daß durch den Pferdebahnbetrieb die Straße nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes verliere, also mit anderen Worten: der Gemeingebrauch der Straßen durch die Pferdebahn-Unternehmung nicht beirrt sei.

Bei Würdigung dieser Argumentation ist nun einerseits der Begriff des Gemeingebrauchs, andererseits die Eigenthümlichkeit des Pferdebahnbetriebes in Betracht zu ziehen. In der ersteren Beziehung ist zunächst festzuhalten, daß der Gemeingebrauch eines öffentlichen Gutes offenbar kein Privatrecht irgend eines Einzelnen bilden kann, sondern als ein öffentlich rechtliches Verhältniß erscheint, welches nach den Verwaltungsvorschriften beurtheilt werden muß. In diesen findet sich nun zwar keine allgemein giltige Definition dessen, was unter gemeinem Gebrauche zu verstehen sei, es geht jedoch aus den oben citirten gesetzlichen Bestimmungen, insbesonders der Gemeinde-Ordnungen hervor, daß dabei, wie dies ja auch der Bedeutung des Wortes und der Natur der Sache entspricht, ein Gebrauch verstanden ist, welcher der Bestimmung des Objects entspricht und den gleichen Gebrauch seitens aller andern Berechtigten nicht hindert, also ein rechtlich gleicher, keinerlei Vorrecht in sich schließender Gebrauch.

Diese Begriffsbestimmung auf den Pferdebahnbetrieb angewendet, ergibt sofort, daß es sich bei diesem nicht um gemeinen, sondern um besonderen Gebrauch eines bestimmten Berechtigten handelt. Es ergibt sich dies schon ganz allgemein daraus, daß zu dem gemeinen Gebrauche Niemand eine besondere Ermächtigung nöthig hat, während ohne eine solche offenbar weder der Tramway-Gesellschaft, noch irgend Jemand Anderem — zu irgend einem anderen Zwecke — gestattet wäre, Schienen in den Straßenkörper einzuschneiden.

Es ist ferners auch klar, daß die Pferdebahn-Unternehmung diese Anlage nicht für den gemeinen, sondern für ihren speciellen Gebrauch, bezw. für den ihrer Fahrgäste herstellt und daß sie hienach nicht ein dem gemeinen Gebrauche aller Anderen gleichstehendes, sondern ein besonderes Recht erlangt, was sich sofort zeigen würde, wenn die Gemeinde eine solche Straße als für den Gemeingebrauch entbehrlich, auflassen wollte. Das bestehende Rechtsverhältniß würde sich dann sogleich nicht als ein den Benützungsrechten des Publicums, sondern vielmehr dem Rechte Desjenigen analoges erweisen, welcher z. B. mit Zustimmung der Commune Röhren in den Straßenkörper eingelegt hat. Die belangte Seite macht nun allerdings geltend, daß, da bei dem von ihr angewendeten amerikanischen Systeme die Schienen

nicht über den Straßenkörper hervorragen, der Gemeingebrauch, das ist das Gehen und Fahren auf den Straßen, nicht gehindert sei.

Allein abgesehen davon, daß jedenfalls während des Baues eine vorübergehende Verhinderung des Verkehres eintritt, und daß nach vollendeter Anlage auch z. B. bei Einlegung von Gasröhren der Verkehr auf der Straße nicht gehindert ist, während doch Niemand bezweifeln kann, daß das Recht zur Röhrenlegung nicht auf Grund des Gemeingebrauches, sondern nur als besonderes Privatrecht erworben werden kann, ist zu bemerken, daß jedenfalls bei einer Pferdebahn-Unternehmung jenes Merkmal des Gemeingebrauches nicht zutrifft, welches darin besteht, daß Jedem der gleiche Gebrauch gestattet ist und jegliches Vorrecht ausgeschlossen bleibt. Denn zum Betriebe einer Pferdebahn-Unternehmung in den betreffenden Straßen hat Niemand ein Recht, als die Unternehmung allein, es kann also das Recht das sie in der Straße ausübt, nicht auf den Gemeingebrauch, sondern nur auf ein ihr speciell verliehenes Vorrecht sich stützen.

Allein auch hiemit ist die hier vorliegende Rechtsfrage noch nicht entschieden, da die Regierung weiters noch geltend macht, daß die Eigenthümlichkeit des Straßenbahnbetriebes es mit sich bringe, daß, da bei demselben die Bahnanlage stets über einen bestimmten Straßenkörper geführt und nur für diesen concessionirt wird, hier mit der Concession zum Betriebe auch schon das Recht zur Benützung der Straßen gegeben sei und daß die Gemeinde kein Recht hatte, ihre Zustimmung hiezu von beliebigen, selbst festgesetzten, insbesondere aber von den in den drei vorliegenden Fällen thatsächlich aufgestellten Bedingungen abhängig zu machen.

Dieses Argument kommt im Wesentlichen auf eine Competenzfrage zwischen der Staats- und der Gemeindeverwaltung hinaus. Denn es handelt sich hier zunächst nicht um den materiellen Inhalt der gestellten Bedingungen, sondern darum, wer überhaupt, die Staats- oder die Gemeindeverwaltung, zur Formulirung solcher, die Straßenbenützung betreffenden Bedingungen berufen war, indem offenbar die Staatsverwaltung, wenn sie zwar die Zustimmung der Gemeindeverwaltung zu der Inanspruchnahme der Straßen durch die Unternehmung für nöthig hält, gleichzeitig aber sich das Recht zuschreibt, zu entscheiden, welche der von der Gemeinde gestellten Bedingungen acceptirt würden und welche nicht, sich selbst die Competenz zur Entscheiduug über die Straßenbenützung zuerkennt.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Der Staatsverwaltung wird derzeit von der Gemeinde das Recht nicht bestritten, die Concessionirung eines Pferdebahn-Unternehmens auszusprechen. Mit Rücksicht darauf, daß in dieser Beziehung ein Beschwerdepunkt nicht formulirt worden ist, kann eine weitere Untersuchung darüber unterbleiben, auf welche rechtliche Basis sich dieses Concessionirungsbefugniß stützt und ob insbesondere schon das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, oder erst die (nicht publicirten) a. h. Entschließungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867, oder endlich die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Concessionirung periodischer Personentransporte die Basis dieses Rechtes darstellen, was wieder auf die Frage hinauskäme, ob das citirte allgemeine Concessionsgesetz vom Jahre 1854 und die (allerdings wortdeutlich nur für Locomotivbahnen, einschließlich von Schleppbahnen ohne Locomotivbetrieb erlassene) Min.-Verord-

nung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, auf Pferdebahnen Anwendung finden oder nicht. Diese Frage ist zwar in den Beschwerde- und Gegenschriften und ebenso in der öffentlichen mündlichen Verhandlung weitläufig erörtert worden, hat aber, da wie bemerkt, hinsichtlich des Concessionirungsrechtes ein Beschwerdepunkt nicht formulirt worden ist und andere von dieser Frage abhängige Momente, wie z. B. Expropriationsrecht, Privilegium, Heimfall 2c. heute nicht in Streit stehen, für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache keine maßgebende Bedeutung. Die Frage ist vielmehr die, ob, das Concessionirungsrecht der Staatsverwaltung zugegeben, in demselben auch eine solche Disposition bezüglich der Straßenbenützung eingeschlossen erscheint, daß die Staatsverwaltung berechtigt erschiene, auch über diese Benützung zu disponiren, oder, was juristisch dasselbe ist, ihr unangemessen erscheinende Bedingungen, an welche die Gemeinde die Straßenbenützung knüpfen will, zurückzuweisen?

In dieser Beziehung ist nun zunächst hervorzuheben, daß im Allgemeinen mit der Concession zweifellos noch nicht das Recht zur Benützung jener Grundarea, über welche die Bahn geführt werden soll, erlangt ist, der Concessionär sich vielmehr diese Area erst noch verschaffen muß. Auf diesem Standpunkte steht denn auch die Gemeinde; sie läßt aber dabei unberücksichtigt, daß ihr Eigenthum an dem Straßengrunde mit der öffentlichen Last des Gemeingebrauches behaftet ist und daß die Regierung einerseits hierauf, andererseits auf die Eigenthümlichkeit der für eine Straßenbahn, im Unterschiede von anderen Bahnen, ertheilten, stets auf einen bestimmten Straßenzug lautenden Concession ihre Auffassung der Sache stützt. Daß nun aus dem Umstande, daß bei der Straßenbahn nur der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßengutes in Frage komme, das Vorgehen der Regierung nicht gegründet werden kann, ist bereits dargethan worden, es handelt sich also nur noch um den Umfang der — zugestandenermaßen von der Regierung zu ertheilenden — Concessionsrechte speciell bei Straßenbahnen und bezw. um die hierbei der Regierung zukommende Competenz.

In dieser Beziehung ist nun zunächst in Betracht zu ziehen, daß es sich hier nicht, wie die Regierung insbesondere in der Gegenschrift Z. 1017 und in der ö. m. Verhandlung darzulegen versuchte, allgemein um öffentliches Gut im Gegensatze von Gemeindegut, sondern zweifellos um letzteres handelt.

Daß die öffentlichen Straßen einer Stadt nicht Gemeindegut seien, ist bisher niemals behauptet worden. Die vorhin bezogenen Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches sprechen es ganz deutlich aus, daß das »allgemeine oder öffentliche Gut« nur ein Oberbegriff ist, welcher seine nähere Bestimmung erst nach der Gemeinschaft erhält, welcher die das öffentliche Gut bildende Sache »gehört«, welcher daher — dem Obenausgeführten zufolge — das mit der Last des gemeinen Gebrauches bestehende Eigenthum an dieser Sache zukommt. Demzufolge ist alles »öffentliche Gut« im weiteren Sinne, das heißt jede dem gemeinen Gebrauche dienende Sache, entweder ein Staats- oder Landes- oder Gemeindegut (vgl. insbesondere § 290 a. b. G. B.) oder das öffentliche Gut sonst einer öffentlichen Gemeinschaft; es gibt hingegen kein öffentliches Gut im Allgemeinen, ohne nähere Bestimmbarkeit nach einer als Eigenthümerin der Substanz einschreitenden öffentlichen Gemeinschaft.

Die Reichsstraßen sind ein öffentliches Gut, welches dem Staate, die Landesstraßen ein solches, welches dem Lande, die Gemeindestraßen ein solches, welches der Gemeinde zu Eigenthum »gehört« und wo immer in den Gesetzen allgemein vom »öffentlichen Gute« gehandelt wird, ist dieser Ausdruck — wenn er nicht als synonym mit »Staatsgut« dem öffentlichen Gute κατ' ἐξοχήν gebraucht ist — auf einen der eben bezeichneten Unterbegriffe des öffentlichen Gutes zurückzuführen. Wenn also die Regierung ihre Competenz in der vorliegenden Sache auf die Eigenschaft der Gemeindestraßen als »öffentliches Gut« stützt, so würde sie dieselben thatsächlich als Staatsgut erklären, denn ein allgemeines öffentliches Gut existirt rechtlich nicht und von den Unterarten dieses Begriffes fällt nur das Staatsgut in die Competenz und Dispositionsgewalt der Staatsbehörden.

Speciell daß Gemeindestraßen nicht öffentliches Gut im Allgemeinen, sondern ganz genau Gemeindegut bilden, ist in allen Gemeindeordnungen und Wegegesetzen vorausgesetzt. — Es liegt dies schon in dem Worte selbst, genau ebenso, wie — in Verbindung mit dem, was oben über das Rechtsverhältniß am öffentlichen Gute und öffentlichen Vermögen bemerkt wurde — in den Worten: Reichsstraße, Staatsforst, Landesstraße, Gemeindewiese das Eigenthum des Staates, des Landes, der Gemeinde an diesen Besitzthümern gelegen ist.

Es folgt dies aber auch aus der die Gemeinden treffenden Last der Straßenerhaltung, da diese nicht erst durch die Straßengesetze, sondern schon durch die Gemeindeordnungen vorgezeichnet erscheint (Art. V des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und sämmtliche Gemeindeordnungen, insbesondere auch § 64 des Wiener Gemeindestatuts), während doch nach eben diesen Gemeindeordnungen (vgl. z. B. § 62 der niederösterr. Gemeindeordnung und §§ 62 und 83 des Wiener Gemeindestatuts) die Gemeinde nur zur Erhaltung ihres Gemeindeeigenthumes (Gemeindevermögens und Gemeindegutes) verpflichtet erscheint. Es folgt dies endlich nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Gemeinderechtes auch schon daraus, daß in allen Gemeindeordnungen die Competenz der Gemeindeverwaltung in Hinsicht auf die Gemeindestraßen dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesen erscheint (Art. V cit., sämmtliche Gemeindeordnungen und § 30 des Wiener Gemeindestatutes).

Aus dieser rechtlichen Eigenschaft der Gemeindestraßen als Gemeindegut ergibt sich nun aber auch zweifellos die Competenz der Gemeindeverwaltung zur Disposition über die Straßenbenützung. Sind die Gemeindestraßen Gemeindegut, so gilt hinsichtlich ihrer Benützung jene Competenz der Gemeindeverwaltung, welche insbesondere für Wien § 62 des Gemeindestatutes folgendermaßen normirt:

»Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet . . . das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbstständig durch ihre Verwaltungsorgane und die denselben untergeordneten Aemter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.«

Mit diesem Rechte selbstständiger Verwaltung der Gemeindestraßen aber kann offenbar eine Competenz der Staatsverwaltung, für die Benützung der Gemeindestraßen durch einen Eisenbahnunternehmer die Bedingungen selbst festzusetzen, speciell: die Gemeinde zwar hierüber zu hören, aber über

die Zulässigkeit der von ihr gestellten Anforderungen im eigenen, staatlichen Wirkungskreise zu entscheiden, nicht zusammen bestehen.

Die Autonomie der Gemeinde wäre ohne Inhalt, wenn dieselbe in Angelegenheiten, welche das Gesetz in ihren selbstständigen Wirkungskreis verweist, nicht nach ihrem, sondern nach dem Befinden der Staatsverwaltung vorzugehen hätte. — Nur wo eine solche Angelegenheit durch andere Gesetze ausdrücklich der Competenz der Statsverwaltung überwiesen erscheint, muß die Gemeindeverwaltung die letztere gelten lassen, alsdann ist aber auch in diesem Punkte der Gemeinde-Ordnung derogirt, die fragliche Angelegenheit aus dem selbstständigen Wirkungskreise ausgeschieden.

Im vorliegenden Falle ist aber eine solche ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht nachgewiesen. Sie ist nicht in den Vorschriften über die Concessionirung von Eisenbahnen enthalten; denn nach diesen wird mit der Concession noch nicht sofort das Recht auf die Benützung von Grund und Boden, sondern nur nach Umständen jenes zur Expropriation wider den Willen der Grundeigenthümer erlangt; sie ist speciell auch nicht in der für Pferdebahnen in Anwendung stehenden a. h. Entschließung vom 20. Februar 1859 enthalten; denn diese wahrt ausdrücklich das Recht des Eigenthümers, also — nach dem oben Ausgeführten — auch das der Gemeinde an dem Gemeindegute und diese Vorschrift ist derzeit nur insoweit ergänzt, als nach dem Gesetze vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, §§ 1 und 47, nunmehr auch für Pferdebahnen die Expropriation des Grundeigenthümers angesprochen werden kann, sie folgt endlich auch nicht aus der Natur des Straßenbahnbetriebes, weil aus der Nothwendigkeit mit der Concession auch zugleich ganz bestimmt die Linie der Bahnanlage vorzuzeichnen — abgesehen davon, daß eine solche Nothwendigkeit unter Umständen noch bei anderen, als Straßenbahnen, eintreten kann, ohne daß deshalb der Eigenthümer des für die Bahnanlage bereits prädestinirten Grundes seiner, nur durch das Expropriationsrecht begrenzten rechtlichen Stellung gegenüber der Bahnunternehmung verlustig ginge — nicht sofort die Consequenz, daß nunmehr die Rechte des zur Disposition über die Straßen Berechtigten nicht weiter in Betracht zu ziehen seien, sondern nur etwa die Nothwendigkeit gefolgert werden kann, schon vor der Concessionsertheilung die Zustimmung des Dispositionsberechtigten zu erlangen.

Diese Competenz der Staatsverwaltung, selbst und allein die Bedingungen der Straßenbenützung zu bestimmen, ergibt sich ferner noch nicht aus dem von der Regierung in der ö. m. Verhandlung hiefür angerufenen § 23 des (in dieser Beziehung allerdings auch für Wien Anwendung findenden) niederösterr. Straßengesetzes vom 29. December 1874, L. G. B. Nr. 7 ex 1875, da dieser § 23 nur bestimmt, daß die politischen Behörden darauf zu dringen haben, daß die öffentlichen Straßen in den gesetzlich vorgeschriebenen Zustand erhalten werden und die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe, dann, daß in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt, oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, seitens der Behörde die erforderliche Abhilfe in Anspruch genommen und nach Umständen auch selbst getroffen werde.

Diese Bestimmung überweist sohin den politischen Behörden hinsichtlich der Gemeindestraßen nur dieselbe Competenz, welche sie auch hinsichtlich

aller andern Gemeindeangelegenheiten zu Recht haben, nämlich die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie z. B. § 95 der niederösterr. Gemeindeordnung und § 107 des Wiener Gemeindestatuts allgemein feststellt; es ist dagegen durch diese Bestimmung der Staatsverwaltung nicht das Recht verliehen, selbst Dispositionen zu treffen, welche in den Wirkungskreis der Gemeindeverwaltung (oder der sonstigen Straßenverwaltung) gehören, dafern nicht die Außerachtlassung einer gesetzlichen Norm in Frage steht. Unter letzteren Gesichtspunkt aber könnte die hier in Streit befindliche Einflußnahme — welche übrigens hier auch nicht von der politischen Behörde, das ist den Organen der inneren Verwaltung, sondern von der Ressortbehörde des obersten Eisenbahnamtes in Anspruch genommen wird — nur dann gebracht werden, wenn sich behaupten ließe, daß durch die Nichtverwilligung der Straßenbenützung zum Pferdebahnbetriebe (oder was juristisch dasselbe ist, durch die selbstständige Formulirung von Bedingungen hiefür) die Straße ihrer Bestimmung entzogen, bezw. die ungehinderte Benützung derselben für Jedermann beeinträchtigt werde. Dies aber könnte nur dann behauptet werden, wenn der Pferdebahnbetrieb als eine Art des Gemeingebrauches der Straßen anzusehen wäre, was nach dem oben Ausgeführten nicht der Fall ist.

Daß endlich die in Frage stehende Competenz der Staatsverwaltung auch nicht auf die gleichfalls in der ö. m. Verhandlung angerufene allgemeine Bestimmung in dem Schlußsatze des § 64 der Wiener Gemeinde-Ordnung gestützt werden kann, ist selbstverständlich, da mit Rücksicht auf die gesetzlich gewährleistete und auch für Wien in dem vorangehenden § 62 des Gemeindestatuts vorbehaltlos anerkannte Autonomie der Gemeinde in Angelegenheiten ihres selbstständigen Wirkungskreises unter der im gedachten § 64 der Regierung allgemein vorbehaltenen »Controle und Einwirkung« nicht eine beliebige, sondern nur eine in den gesetzlichen Wegen vor sich gehende Einwirkung und zwar, wie der Wortlaut jener Bestimmung beweist, auch nur zu Zwecken einer Controle und in der Absicht auf Herstellung des gesetzlichen Zustandes verstanden werden kann.

Eben hieraus ergibt sich dann auch, warum die Einwendung der Regierung unrichtig ist, daß bei der von der Gemeinde in Anspruch genommenen Competenz dieselbe auch anderes Fuhrwerk, Lohnkutschen und Omnibusse zum Nachtheile des Publicums mit Taxen und Gebühren für die Straßenbenützung belegen könnte. Denn bei diesem Fuhrwerke würde es sich zum Unterschiede von der Pferdebahn, allerdings um den gemeinen Gebrauch handeln, welch letzterer ja nicht in dem Gebrauche besteht, den Jedermann von der öffentlichen Straße thatsächlich macht, sondern in dem, den Jedermann von ihr machen kann (z. B. unter der Voraussetzung des Besitzes eines Fuhrwerkes). Würde also die Gemeinde solches Fuhrwerk wie Lohnkutschen und Omnibusse mit einer Straßenbenützungsgebühr belegen, so würde sie sich allerdings gegen jene gesetzlichen Bestimmungen verfehlen, welche den gemeinen Gebrauch des öffentlichen Straßengutes Jedermann freigeben und die Regierung hätte dann allerdings, nach allgemeinen Grundsätzen der Staatsaufsicht, über die Gemeinde-Verwaltung gesetzlichen Anlaß zum Einschreiten.

Diese letzterwähnten Argumentationen führen nun sofort auf den nunmehr allein noch zu erörternden Punkt über, nämlich den, inwieweit die

von der Staatsverwaltung hier geübte Einflußnahme etwa speciell nach der Beschaffenheit der von der Gemeinde aufgestellten Bedingungen gerechtfertigt war.

Hierauf ergibt sich die Antwort eben aus den das Einschreiten der Staatsverwaltung in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises begrenzenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnungen und was speciell das Gemeindestraßenwesen anbelangt, aus der diese Bestimmungen ergänzenden Vorschrift des § 23 cit. — Hiernach konnte die Staatsverwaltung nur solche Bedingungen abweisen, welche einem Gesetze zuwiderliefen, als eine solche Bedingung kann aber weder die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 auf die neu zu erbauenden Linien, noch jene der Einschränkung der Straßenbenützung bis zum 31. December 1903 angesehen werden. Die letztere gewiß nicht, da sie nur als Corollar der autonomen Verfügungsrechte der Gemeinde hinsichtlich der Benützung der Gemeindestraßen erschien, dafern diese Benützung nicht als Gemeingebrauch, sondern, wie thatsächlich der Fall war, als besonderes Vorrecht der Bahnunternehmung angesprochen wurde. — Was aber die erstere Bedingung betrifft, so war dieselbe allerdings nicht ganz sachgemäß formulirt, da ja Niemand zur Abschließung eines Vertrages gezwungen werden kann und ebenso war diese Bedingung auch inhaltlich nicht vollständig gerechtfertigt, da ja nach den eigenen Ausführungen der Gemeinde der Wortlaut des Vertrages derzeit nicht mehr vollkommen der Rechtsanschauung der Gemeinde entspricht, allein als eine ungesetzliche Forderung konnte auch diese Bedingung nicht bezeichnet werden, weil die Absicht der Gemeinde offenbar nur dahin gerichtet war, daß den Concessionären der Abschluß eines Uebereinkommens über die Modalitäten der Straßenbenützung auferlegt werde.

Daß aber die Anforderung eines solchen Uebereinkommens überhaupt nicht als eine Ungesetzlichkeit angesehen werden konnte, ergibt sich, wie aus den voranstehenden Deductionen, so auch aus anderweitigen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, in welcher Beziehung insbesondere auf die Analogie des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. B. Nr. 56, hingewiesen werden kann, nach welchem — Artikel VI in fine — für die Benützung der Straßen zu dem Localbahnbetriebe ausdrücklich die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen Verpflichteten gefordert wird. — Desgleichen ist nach der mit dem Landesgesetze vom 11. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 25, zu Stande gekommenen Aenderung des § 17 des niederösterr. Landesges. vom 29. December 1874 die Benützung aller öffentlichen, nicht ärarischen Straßen — mit Ausnahme der Communalstraßen im Stadtgebiete von Wien — zu anderen Zwecken, insbesondere aber für die Anlage von Local- oder Vicinalbahnen von der Bewilligung des Landesausschusses abhängig, woraus sich ergibt, daß, wenn die in Frage stehenden Pferdebahnen statt über die Wiener Gemeinde-, über andere nicht ärarische Straßen gelegt worden wären, die Anforderung der Zustimmung der autonomen Landesverwaltung, das ist also die Abschließung eines Uebereinkommens mit derselben nicht nur nicht gesetzwidrig, sondern durch das Gesetz direct gefordert gewesen wäre und woraus weiters auch ganz allgemein folgt, daß überhaupt in solchen Fällen die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Straßengutes betrauten autonomen Organe ihre Zustimmung zu ertheilen haben. Daß ferners selbst die Anforderung einer Vergütung für

die Straßenbenützung zu Pferdebahnzwecken nicht als eine ungesetzliche bezeichnet werden konnte, ergibt sich unter Anderem auch aus Punkt 4 der früher erwähnten, mit dem Gesetze vom 21. Mai 1874, R. G. B. Nr. 78, genehmigten »Punktationen« wegen Ueberlassung gewisser ärarischer Straßen in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien, insofern nämlich daselbst ausdrücklich bedungen wurde, daß die Stadtgemeinde hinfort auch jene Beiträge zu beziehen habe, »welche an die Straßen-Dotation von der Tramway-Unternehmung bezahlt werden«, woraus folgt, daß solche Beiträge auch von der ärarischen Straßenverwaltung ausbedungen und entgegengenommen worden sind.

Endlich aber würde, selbst wenn der Regierung die oft erwähnte Bedingung — wegen der Abänderung des Vertrages — wirklich als ungesetzlich erschienen wäre, sich ihr kein anderer Weg zum Einschreiten geboten haben, als der der Sistirung des betreffenden Gemeindebeschlusses durch die Staatsaufsichtsbehörde im Sinne des § 107 des Gemeindestatuts, nicht aber die Entscheidung über den Inhalt der Bedingungen im Wege des Ressortamtes für das Eisenbahnwesen, so daß in dieser Beziehung die angefochtenen Entscheidungen des Handelsministeriums auch als incompetenter Weise gefällt erscheinen würden.

Wenn schließlich die Staatsverwaltung immer wieder darauf zurückkommt, daß Alles, was die Gemeinde aus dem Titel der Straßenbenützung von der Bahnunternehmung verlangen konnte, schon bei der ersten Concessionirung der Unternehmung zur Sprache gebracht und mit jenen allgemeinen Concessionsbedingungen, auf welche die späteren Concessionen stets verwiesen haben, berücksichtigt worden sei, so ist hierauf zu erwidern, daß — abgesehen davon, daß es sich hier nach dem eingangs Bemerkten um keine res judicata handelt — die Gemeinde bei jeder neu in Frage kommenden Linie zur Formulirung ihrer Bedingungen aufgefordert wurde und hiebei — kraft ihrer gesetzlichen Autonomie in der Verwaltung des Gemeindeguts — nicht auf eine bestimmte Art oder Gattung von Bedingungeu beschränkt werden konnte, vielmehr das, was ihr vermöge dieser ihrer autonomen Stellung zukam, auch bei jedem einzelnen Falle immer wieder in Anspruch zu nehmen berechtigt war. Die Regierung hat auch, wie bereits oben bemerkt wurde, diese Competenz nicht jederzeit so bestimmt eingeschränkt, wie in den gegenwärtig in Frage befindlichen Fällen, ja selbst bei diesen hat das belangte k. k. Ministerium noch in der Gegenschrift zu der Beschwerde Z. 189 zugegeben, daß der Gemeinde nicht verwehrt sein konnte, »aus dem Titel des ihr zustehenden Grundeigenthums und zur Wahrung desselben eine mäßige Abgabe (Recognitionszins) oder aber für die Benützung des Straßengrundes einen Platzzins zu fordern, nur zu einem Mehreren sei sie aus dem Titel des Eigenthums an den Straßengrundstücken nicht berechtigt.«

Im Gegensatze hiezu ist aber der Gemeinde sowohl in jenen allgemeinen Concessionsbedingungen, wie bei jeder Einvernehmung derselben behufs der neu zu errichtenden Linien nicht für die Benützung des Straßengrundes im Allgemeinen, sondern nur »für die Aufstellungsplätze für die Wagen und Wartesalons« die Anforderung eines Platz- oder Recognitionszinses freigelassen worden. — Es ist ferner klar, daß für die in jenem Zugeständnisse der Regierung gemachte Unterscheidung zwischen einem »mäßigen« Recognitionszinse und einer wirklichen Benützungsgebühr jeder rechtliche Anhaltspunkt

fehlt, da, wenn die Gemeinde überhaupt aus dem Titel ihres Eigenthumes an den Gemeindestraßen eine Forderung an die Tramway-Gesellschaft zu stellen berechtigt war, ihr nicht vorgeschrieben werden konnte, wie viel sie zu verlangen habe. Auch diese Rechtsanschauung der Regierung beweist eben nur, daß sich die Regierung selbst und allein die Competenz zuerkannte, dasjenige zu bestimmen, was die Unternehmung aus dem Titel der Straßenbenützung zu leisten habe und dieser Standpunkt kommt wieder darauf hinaus, daß es nach dem hier eingehaltenen Vorgange eigentlich die Regierung und nicht die autonome Gemeindeverwaltung wäre, welche über die Straßen der Stadt Wien disponirte.

Auf Grund aller dieser Erwägungen ist der V. G. Hof zu dem Schlusse gelangt:

Einerseits, daß es die Gemeinde Wien nicht allein auf Grund ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen, sondern, und zwar zunächst und in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Verwalter dieses öffentlichen (Gemeinde-) Gutes, vermöge der bei dieser Verwaltung wie in allen anderen Angelegenheiten ihres selbstständigen Wirkungskreises ihr zukommenden Rechtes autonomer Selbstbestimmung die Forderung zu erheben berechtigt war, daß die Wiener Tramway-Gesellschaft ihre Zustimmung zu der Straßenbenützung erwirke; —

daß andererseits die Regierung weder aus dem Titel des ihr nicht bestrittenen Concessionirungsrechtes, noch vermöge ihrer Eigenschaft als oberste Wegebehörde, noch endlich aus dem Titel der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung competent war, die von der Gemeinde formulirten Bedingungen für die fragliche Straßenbenützung zu übergehen, bezw. diese Bedingungen an Stelle der Gemeinde selbst festzustellen.

Demzufolge mußte der V. G. Hof die angefochtenen, sämmtlich auf dem gleichen Rechtsstandpunkte beruhenden Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 14. November 1884, Z. 35645, vom 13. November 1884, Z. 36600, und vom 27. November 1884, Z. 37034, als im Gesetze nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 2608.

Der Beschluß einer Gemeindevertretung, die Ausführung eines in letzter administrativer Instanz consentirten Baues zu inhibiren, ist gesetzwidrig.

Erkenntniß vom 12. Juni 1885, Z. 1620.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. Februar 1885, Z. 325, betreffend die Sistirung des Gemeinderathsbeschlusses vom 25. November 1884 wegen Inhibirung des Baues der Pferdebahnlinie Burgring—Babenbergerstraße—Mariahilf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky, dann des k. k. Min.-Secr. Freiherrn v. Mosch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der öffentlichen Sitzung vom 25. November 1884 hat die Wiener Gemeindevertretung u. A. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. gegen den in jener Sitzung bekannt gegebenen Erlaß des k. k. Handelsministers vom 14. November 1884, Z. 35645, insoferne damit der Recurs der Gemeinde Wien gegen die der Wiener Tramway-Gesellschaft für die Pferdebahnlinie Burgring—Mariahilf ertheilte Baubewilligung in letzter administrativer Instanz zurückgewiesen und ausgesprochen worden war: der Bau dieser Pferdebahnlinie könne anstandslos beginnen, Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu erheben,

2. im Falle der neuerlichen Inangriffnahme des Baues dieser Pferdebahnlinie den Bau im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 12. September 1884 sofort zu inhibiren und eventuell hiezu im Sinne der §§ 64 und 66 der Wiener Gemeindeordnung die Assistenz der Sicherheitsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Diesen sub 2 angeführten Beschluß hat der Statthalter in Niederösterreich mit dem Erlasse vom 28. November 1884, Z. 55746, als dem Gesetze zuwiderlaufend sistirt und gegen diese von dem k. k. Min. des Innern mit Erlaß vom 9. Februar 1885, Z. 325, aufrechterhaltene Sistirung, beziehungsweise Untersagung des Vollzuges, richtet sich die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Wien.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerde aus nachfolgenden Erwägungen nicht für gesetzlich begründet gehalten.

Der Gemeindevertretung war in derselben Sitzung, in welcher der inhibirte Beschluß gefaßt wurde, bekannt geworden, daß das gegen die Bauführung der Tramway-Gesellschaft auf der Trace Burgring — Mariahilf eingelegte Rechtsmittel in letzter administrativer Instanz zurückgewiesen worden war und desgleichen mußte ihr (§ 2 a. b. G. B.) die Bestimmung des § 17 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bekannt sein, wonach der wider diese Entscheidung gleichzeitig beschlossenen Beschwerdeführung beim V. G. Hofe von Rechtswegen eine aufschiebende Wirkung nicht zukam. — Selbst also, wenn es in dem Intimationsdecrete über jene Min.-Entscheidung nicht ausdrücklich bemerkt worden wäre, mußte die Gemeindevertretung wissen, daß als unmittelbar rechtliche Wirkung jener Entscheidung das Recht der Tramway-Gesellschaft als Bauführers eintrat, den ihr consentirten Bau in Angriff zu nehmen.

Indem nun die Gemeinde gleichwohl diese Inangriffnahme zu inhibiren beschloß, hat sie sich zwar — da sie die Requisition der Sicherheitsorgane in Aussicht nahm — nicht eines Actes unerlaubter Selbsthilfe (§ 19 a. b. G. B.) schuldig gemacht, wohl aber gegen jene gesetzlichen Bestimmungen, welche den administrativen Instanzenzug mit der Entscheidung des Ministeriums abschließen, dieser letzteren also die Eigenschaft der Rechtskraft und sofortigen Vollziehbarkeit beilegen, so wie gegen die Bestimmung des citirten § 17, wonach auch eine Beschwerdeführung beim V. G. Hofe der angefochtenen Entscheidung nicht ipso jure die Vollziehbarkeit benimmt, verfehlt, die Beanständung dieses Beschlusses durch die Staatsaufsichtsbehörde war daher gerechtfertigt. (§ 107 Wiener Gemeindeordnung.)

Die Argumente, mit denen die Beschwerdeführerin den sistirten Beschluß gleichwol rechtfertigen zu können vermeint, sind offenbar unstichhältig. Denn wenn die Gemeinde speciell gegen die Anwendbarkeit des cit. § 17 geltend macht, daß es sich bei jenem Beschlusse nicht um die öffentlich rechtliche Seite der Angelegenheit, über welche das Ministerium allein zu entscheiden berechtigt war, sondern um bedrohte Privatrechte der Commune handelte, so ist hierauf zu erwidern, daß die Entscheidung des Handelsministeriums, wenn sie auch über Privatrechte nicht absprechen konnte, doch auch solche nicht ausdrücklich vorbehalten, sondern ganz allgemein den Recurs wider den ertheilten Bauconsens abgewiesen, den Bau somit gestattet hat und daß, wenn das Ministerium hiebei über seine Competenz hinausgegriffen und irgend welche berechtigte Einwendungen der Gemeinde, sei es privat- oder öffentlichrechtlicher Natur widergesetzlich übergangen hatte, dies eben nur ein Grund mehr dafür war, diese Entscheidung in den gesetzlichen Wegen anzugreifen, also wider die Entscheidung Beschwerde beim V. G. Hofe zu erheben oder die vermeintlich bestehenden Privatrechte vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen, daß aber hierin keineswegs ein Grund gefunden werden konnte, die nach der Rechtskraft jener Entscheidung bis zu deren Behebung oder bis zur Ersiegung jener Privatrechte zweifellos berechtigte Bauführung zu verhindern.

Wenn ferneres die Beschwerdeführerin darauf verweist, daß jener sistirte Gemeindebeschluß nur die Wiederholung eines bereits in der vertraulichen Sitzung vom 12. September 1884 gefaßten, nicht sistirten Gemeinderathsbeschlusses war, so ist hierauf zunächst zu bemerken, daß das aus der gesetzlich bestehenden Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung sich ergebende Recht der Sistirung gesetzwidriger Gemeindebeschlüsse an keine Fristen gebunden und durch keine Rechtskraft früherer identischer Beschlüsse beschränkt ist — daß also einerseits die Sistirung ebenso wohl gegen jenen früheren Gemeindebeschluß noch hätte ausgesprochen werden können und andererseits der Statthalter nicht gehindert war, einen späteren Beschluß zu sistiren, ungeachtet er einen gleichlautenden früheren Beschluß nicht beanständet hatte. — Im vorliegenden Falle bestand aber zwischen diesen beiden Beschlußfassungen auch noch der wesentliche Unterschied, daß der Beschluß vom 25. November 1884 nach administrativ rechtskräftig entschiedener Sache, also bereits bei gesetzlicher Zulässigkeit der zu inhibirenden Bauführung, jener frühere Beschluß hingegen während der Pendenz der Sache, nämlich gleichzeitig mit dem Beschlusse gefaßt wurde, wider die damals nur erst von der Statthalterei consentirte Bauführung das noch offenstehende Rechtsmittel der Berufung an das Handelsministerium zur Geltung zu bringen, letzterer somit zu einer Zeit gefaßt erschien, wo, wenn von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht ward, die Bauführung thatsächlich nicht zulässig erschien.

Der Statthalter hatte also auch einen ganz ausreichenden Grund dafür, den früheren Beschluß unbeanständet zu lassen, hingegen den späteren zu sistiren.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2609.

Verpflichtung des Allodnachlasses zur Zahlung einer rechtskräftig auferlegten noch ausständigen Gebühr vom Fideicommißerwerbe.

Erkenntniß vom 13. Juni 1885, Z. 1478.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Franz Perlep, als Separationscurators der Verlassenschaft nach Philipp Nerius Grafen Kolowrat, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Mai 1884, Z. 15014, betreffend die Verpflichtung des Allodnachlasses des Philipp Nerius Grafen Kolowrat zur Entrichtung der Gebühr per 121.206 fl. 50 kr. (soweit dieselbe noch ausständig ist) für die Nachfolge des genannten Grafen in das durch den Tod des Grafen Johann Kolowrat-Krakowsky erledigte gräfliche Kolowrat-Nowohradsky'sche Realfideicommiß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Dr. Franz Perlep, dann des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter v. Froschauer, endlich des Adv. Dr. Franz Smrček, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In das durch den Tod des Johann Grafen Kolowrat-Krakowsky erledigte gräflich Kolowrat-Nowohradsky'sche Realfideicommiß succedirte Philipp Nerius Graf Kolowrat-Krakowsky, welchem für diese Vermögensübertragung seitens des k. k. Gebührenbemessungsamtes in Prag mit dem Zahlungsauftrage vom 24. Juli 1878, Z. 3454, die Gebühr mit 121.206 fl. 50 kr. rechtskräftig bemessen worden ist. — Ueber Ansuchen des Zahlungspflichtigen bewilligte das k. k. Finanzministerium zur Berichtigung dieser auf den Fideicommißgütern sichergestellten Gebühr mit Erlaß vom 28. November 1878, Z. 31010, zwanzig mit 26. Februar 1879 beginnende halbjährige Raten.

Nach Berichtigung der ersten Rate am 22. März 1879 starb Philipp Nerius Graf Kolowrat-Krakowsky, nach welchem das Realfideicommiß an Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky überging. — Ueber Ansuchen des Dr. Franz Perlep, als Separationscurators der Allodverlassenschaft nach Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky, um ausdrückliche Entlassung dieser Allodverlassenschaft aus der Haftung für die mit obigem Zahlungsauftrage dem Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky vorgeschriebene Vermögensübertragungsgebühr hat die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Prag mit Bescheid vom 15. December 1882, Z. 50063, die Haftung des Allodnachlasses des Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky für die demselben vorgeschriebene oberwähnte Gebühr, namentlich für die nach dem 4. Mai 1879 als dessen Todestage fällig gewordenen Raten unter ausdrücklichem Vorbehalte der Einbringung dieser Gebühr aus den Erträgnissen der Realfideicommißgüter als erloschen erklärt. — Der diesfällige Bescheid wurde seitens der k. k. Finanz-Bezirks-Direction nur dem Dr. Franz Perlep zugestellt und über dessen Einschreiten auch unterm 19. Juli 1883, Z. 23605, ihm ein Amtszeugniß ausgefolgt, daß dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Als nun Heinrich Graf Kolowrat-Krakowsky um Ausfolgung einer Abschrift dieses seine Rechte als Fideicommißbesitzers berührenden Bescheides, von welchem er seitens der k. k. Finanz-Bezirks-Direction nicht verständigt worden war, am 18. December 1883 bei derselben das Ansuchen stellte, wurde ihm diese Abschrift mit dem Bescheide der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. vom 20. December 1883, Z. 48720, am 22. December 1883 zugestellt.

Ueber den Recurs des Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky de praes. 5. Jänner 1884 gegen den vorerwähnten Bescheid vom 15. December 1882, Z. 50063, in welchem das Begehren um Aufhebung dieses Bescheides und um den Auftrag an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction gestellt wurde, daß sie den noch unbezahlten Rest der dem Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky mit dem vorerwähnten Zahlungsauftrage vorgeschriebenen Gebühr nebst hievon entfallenden 6perc. Zinsen bei der Allodverlassenschaft des Letzteren anmelde, hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag mit Erlaß vom 21. Jänner 1884, Z. 3890, den recurrirten Bescheid aufgehoben, weil Graf Philipp Nerius Kolowrat-Krakowsky zur Entrichtung der besprochenen Gebühr nach § 68, Z. 2 des Ges. vom 9. Februar 1850 persönlich verpflichtet war, und diese Verpflichtung auf dessen Allodnachlaß übergegangen ist, die im § 72 normirte sächliche Haftung aber für diese Abgabe nur subsidiär erscheint, folglich erst dann geltend gemacht werden kann, wenn der Allodnachlaß zur Hereinbringung der Gebühr nicht hinreicht. — Es wurde sonach auch die Anmeldung des Gebührenrestes sammt 6perc. Verzugszinsen beim k. k. Landesgerichte in Wien zum Allodnachlasse des Grafen Philipp Nerius Kolowrat-Krakowsky angeordnet.

Dem Recurse des genannten Separationscurators gegen diese Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. aus den Gründen derselben mit dem angefochtenen Erlasse keine Folge gegeben, beziehungsweise die ausgesprochene Verpflichtung des Allodnachlasses des Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krokowsky zur Entrichtung der mit Zahlungsauftrag vom 24. Juli 1878 vorgeschriebenen Gebühr per 121.206 fl. 50 kr., so weit dieselbe noch ausständig ist, aufrecht erhalten.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß die Haftung der Allodverlassenschaft nach Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky für die mit dem citirten Zahlungsauftrage des Prager k. k. Gebührenbemessungsamtes vom 24. Juli 1878, Z. 3454, demselben vorgeschriebene Gebühr überhaupt erloschen ist, und richtet sich weiters dagegen, daß die rechtskräftig, jedoch unter Vorbehalt der Einbringung dieser Gebühr aus den Erträgnissen der für dieselbe verpflichteten Sache ausgesprochene Entlassung der Allodverlassenschaft aus der persönlichen Haftung für die in Rede stehende Gebühr nachträglich widerrufen wurde.

Der V. G. Hof mußte, nachdem es sich um den Ausspruch der Finanzbehörde über die Zahlungspflicht einer Gebühr handelt und hiefür lediglich die Bestimmungen der Gebührengesetze maßgebend sind (§ 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1850), von allen sowohl seitens des Beschwerdeführers als auch des Mitbetheiligten berufenen gerichtlichen Entscheidungen, sowie von den privatrechtlichen Verhältnissen zwischen der Allodverlassenschaft nach Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky und dem Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky, absehen, und sich lediglich darauf beschränken, die an-

gefochtene Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit vom Standpunkte des Gebührengesetzes zu prüfen.

Im Hinblicke darauf war der V. G. Hof nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Es handelt sich im gegebenen Falle um die Gebühr von einer Erbschaft, bezüglich welcher in Absicht auf die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben die Eigenschaft des Nachlasses als Fideicommiß nach der allgemeinen Regel des § 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 keinen Unterschied begründet. — Diese Gebühr wurde laut des Zahlungsauftrages vom 24. Juli 1878 dem Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky, als dem Erwerber der Erbschaft, auf Grund des § 68, Z. 2 des Gebührengesetzes, nach welchem der Erwerber der Erbschaft zur unmittelbaren Entrichtung der von der Erbschaft entfallenden Gebühr persönlich verpflichtet ist, zur Zahlung binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Zahlungsauftrages gerechnet, auferlegt, war sonach mit dem vollen Betrage, sobald sie dem Zahlungspflichtigen zur Kenntniß gebracht wurde — die Zustellung erfolgte am 26. Juli 1878 — innerhalb der 30tägigen Frist bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach § 60 des Gebührengesetzes fällig geworden. — Der diesbezügliche Zahlungsauftrag ist auch wirklich in Rechtskraft erwachsen, indem ein Rechtsmittel gegen denselben seitens des Zahlungspflichtigen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eingebracht worden ist.

Die sich als Gnadensache darstellende Bewilligung der ratenweisen Abstattung der Gebühr hebt die gesetzmäßige Fälligkeit derselben nicht auf. — Die persönliche Verpflichtung des Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky zur Entrichtung der gegenständlichen Gebühr steht gesetzlich fest, und wird auch nicht bestritten.

Da nun Philipp Nerius Graf Kolowrat-Krakowsky vor der Berichtigung der vollen ihm persönlich auferlegten Gebühr gestorben ist, so konnte im Ausspruche des k. k. Finanzministeriums in der angefochtenen Entscheidung, daß der Allodnachlaß desselben zur Entrichtung dieser Gebühr, soweit dieselbe noch ausständig, verpflichtet ist, eine Gesetzwidrigkeit um so weniger erblickt werden, als ein solcher Ausspruch in den Bestimmungen der §§ 547 und 548 des a. b. G. B. seine volle rechtliche Begründung findet, mag die Verlassenschaft desselben noch nicht oder bereits angenommen sein, da im ersteren Falle die Verlassenschaft so betrachtet werden soll, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde, im letzteren Falle aber die Verbindlichkeiten des Erblassers, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, sein Erbe übernimmt.

Eine Gesetzwidrigkeit könnte in der angefochtenen Entscheidung nur in dem Falle erblickt werden, wenn eine gesetzliche Anordnung bestehen würde, welche jedoch nicht existirt, daß der Fideicommißerbe die ihm gesetzlich persönlich auferlegte Vermögensübertragungsgebühr wegen Erwerbes des Fideicommisses, aus seinem Allodvermögen zu zahlen weder berechtigt noch verpflichtet ist.

An und für sich war die Zahlungspflicht des Philipp Nerius Grafen Kolowrat-Krakowsky, beziehungsweise des Nachlasses desselben in Beziehung auf diese Gebühr nicht erloschen, da diese Verbindlichkeit durch seinen Tod

nicht erlöschen konnte, indem sie gesetzlich eben auf die Verlassenschaft oder den Erben überging. — Es erfolgte aber auch die Erlöschung der Aerarialforderung weder durch gesetzliche Verjährung des Forderungsrechtes fälliger Abgaben (§ 5 bis 7 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31), noch durch Zahlung, daher der Anspruch des Aerars auf diese Gebühr, insoweit sie noch nicht berichtigt ist, aufrecht besteht und sonach gegen die Allodnachlaßmasse geltend gemacht werden kann.

Die Einwendung der Beschwerde, daß der Bescheid der k. k. Finanz-Bezirks-Direction vom 15. December 1882, Z. 50063, in Rechtskraft erwachsen war, daher die mit demselben ausgesprochene Entlassung der Allodverlassenschaft aus der Haftung für diese Gebühr unter Vorbehalt der Einbringung derselben aus den Erträgnissen des Fideicommisses von den Oberbehörden nicht widerrufen werden könne, ist im gegebenen Falle nicht stichhältig. — In diesem Bescheide wurde nämlich die Entlassung des Allodnachlasses von der Haftung bedingt ausgesprochen, nämlich, daß die Gebühr aus den Erträgnissen des Fideicommisses eingebracht werden wird.

Es war dies ein Ausspruch, welcher unzweifelhaft die Rechte des gegenwärtigen Fideicommißbesitzers berührte. — Gegenüber demselben konnte diese Entscheidung nur dann in Rechtskraft erwachsen, wenn mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, von ihm in der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach Zustellung derselben eine Vorstellung, Beschwerde oder Recurs nicht eingebracht worden wäre. — In dieser Beziehung bestimmt nämlich der § 1 dieses Gesetzes im Schlußalinea ausdrücklich, daß die Nichteinbringung einer Vorstellung, einer Beschwerde oder eines Recurses in der vorgeschriebenen Frist nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des bezüglichen Bescheides oder Auftrages erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachtheile gereichen kann.

Nun wurde im gegebenen Falle dem Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky, als dermaligem Fideicommißbesitzer, der zum Bezuge der Früchte des Fideicommisses berechtigt ist, und welche zur Berichtigung der Gebühr nach diesem Bescheide in Anspruch genommen werden wollten, dieser Bescheid seitens der Finanzverwaltung ursprünglich gar nicht zugestellt.

Wollte man aber auch annehmen, daß ihm dieser Bescheid auf die Art zugestellt war, daß ihm dieser Bescheid mit der vom Dr. Perlep beim k. k. Landesgerichte in Prag am 24. Jänner 1883 überreichten Eingabe zugekommen war, was aber doch nicht als die gesetzlich seitens der Finanzverwaltung erfolgte Zustellung im Zwecke der Geltendmachung der ärarischen Forderung an ihn angesehen werden kann, so konnte die Nichteinbringung einer Vorstellung gegen diesen Bescheid seitens des Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky der Finanzverwaltung gegenüber so lange nicht zum Nachtheile gereichen, bis ihm, wie es im § 2 dieses Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben ist, ein Nachtragserlaß, welcher die Behörde, bei welcher und die Frist, binnen welcher die Vorstellung gegen diesen Bescheid einzubringen ist, zugestellt worden wäre. — Denn der Bescheid enthielt eben diese Daten gar nicht, und es konnte daher von einer Rechtskraft dieses Bescheides gegenüber dem Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky keine Rede sein. — Die Finanzverwaltung war daher verpflichtet, über seinen Recurs, als er denselben nach selbstverlangter Abschrift dieses Bescheides eingebracht hat, instanzmäßig

zu entscheiden, und wenn die Oberbehörde den angefochtenen Bescheid eben als gesetzlich nicht gerechtfertigt erkannte, so war sie auch nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den incorrect ergangenen Ausspruch zu widerrufen, zumal kein Gebührenpflichtiger das gesetzliche Recht hat, von dem Aerar zu fordern, daß es ihn von der persönlichen Gebührenpflicht befreie und die sächliche Haftung für die Gebühr nach § 72 des Gebührengesetzes geltend mache.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, dem Begehren der Beschwerde um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung als gesetzwidrig stattzugeben und mußte dieselbe als unbegründet abweisen.

Nr. 2610.

Ueber die gegen die festgestellte Grundlage zur Einkommensteuerbemessung erhobenen Einwendungen, die sich als eine Ergänzung der nicht in vorgeschriebener Form eingebrachten Einkommensbekenntnisse darstellen, sind neuerliche Erhebungen zu pflegen.

Erkenntniß vom 13. Juni 1885, Z. 1485.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Aber ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg vom 12. September 1884, Z. 47483, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer vom Holzgeschäfte in Gogolow für die Jahre 1882, 1883, 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Engländer, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Aus den vorgelegten Verhandlungsacten geht hervor, daß Beschwerdeführer zwar die Einkommensbekenntnisse für die Jahre 1882 in 1884 vom Holzhandel in Gogolow II. Theil eingebracht, in diesen jedoch die Rubriken: »Einnahmen«, »Ausgaben« und »reines Einkommen« nicht ausgefüllt, sondern sich lediglich darauf beschränkt hat, in der Anmerkungsrubrik zu bemerken, bei diesem Holzgeschäfte einen Verlust erlitten zu haben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jasło, als Steuerbemessungsbehörde, wäre — da die oberwähnten Bekenntnisse der im § 10 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 und im § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, ausdrücklich vorgeschriebenen Form nicht entsprachen — nach § 25 des Einkommensteuer-Patentes verpflichtet gewesen, diese Bekenntnisse durch die Partei sofort ergänzen zu lassen.

Dies ist aber nicht geschehen, es sind vielmehr über die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers zwei Vertrauensmänner einvernommen worden, und diese haben das reine Einkommen des Aber aus der Zeit-

periode vom 25. Jänner bis Ende December 1882 mit 2710 fl., und aus dem Jahre 1883 mit 1904 fl. berechnet.

Mit Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 31. März 1884, Z. 2851, ist das Ergebniß der so gepflogenen Erhebung dem Beschwerdeführer vorgehalten worden, und dieser hat unterm 19. April 1884, Z. 6195, Einwendungen eingebracht, in denen er sowohl für das Jahr 1882 als auch für das Jahr 1883 detaillirte Angaben, sowohl über die »Einnahmen«, als auch über die »Ausgaben« gemacht, und für das Jahr 1882 einen Verlust von 532 fl. 26 kr., für das Jahr 1883 einen solchen von 5 fl. 65 kr. ausgerechnet hat. — Daraufhin wurde dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer für die Jahre 1882, 1883 und 1884 unter Zugrundelegung des von den Vertrauensmännern begutachteten Einkommens bemessen und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß die erst in den Einwendungen vom 19. April 1884 vorgebrachten ziffermäßigen Angaben jedenfalls im Sinne der Bestimmung des § 25 des Einkommensteuer-Patentes als eine Ergänzung der zuvor unvollständig eingebrachten Fassionen des Beschwerdeführers zu betrachten und derart zu behandeln waren, daß, wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit der von ihm angegebenen Ziffernansätze ergaben, hierüber die erforderlichen Erhebungen unter Zuziehung zweier unbefangener wohlunterrichteter Vertrauensmänner hätten gepflogen, der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen hätte vernommen werden, und erst dann die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens in Gemäßheit der citirten gesetzlichen Anordnung hätte erfolgen sollen.

Da diesemnach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, und wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurden, so mußte die angefochtene Entscheidung in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg zurückgeleitet werden.

Nr. 2611.

Die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes kann von der Steuerbehörde verweigert werden, wenn constatirt erscheint, daß das Gewerbe auch nach Ueberreichung des Steuerabschreibungsgesuches weiter betrieben wurde.

Erkenntniß vom 13. Juni 1885, Z. 1486.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peretz Diamant ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg vom 24. Oct. 1884, Z. 72678, betreffend die Bemessung einer Erwerbsteuer vom Betriebe der Geldgeschäfte und die verweigerte Abschreibung dieser Steuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 2612.

Im Falle ein erwerbsteuerpflichtiges Geschäft im Laufe des Steuerjahres auf einen anderen Unternehmer übergeht, kann bei der Steuerbemessung für den Letzteren auf die dem Vorgänger desselben bereits rechtskräftig bemessene Einkommensteuer ein Bedacht nicht genommen werden.

Erkenntniß vom 16. Juni 1885, Z. 1479.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gasgesellschaft »Klagenfurt« in Augsburg ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt vom 29. October 1884, Z. 15662, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gesellschaft hat der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses 15 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Klagenfurter Gasfabrik, welche bis Ende März 1883 von Fidelis Butsch Erben betrieben worden war, denen für das Jahr 1883 mit Zahlungsauftrag vom 20. Juni 1883, Z. 466, die Einkommensteuer aus dem dreijährigen Durchschnittserträgnisse per 4477 fl. mit 181 fl. 85 kr. ord. Gebühr vorgeschrieben wurde, überging vom 1. April 1883 angefangen an die Gasgesellschaft »Klagenfurt« in Augsburg. — In der von dieser Gesellschaft im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung pro 1883 am 19. Juli 1884 eingebrachten Fassion wurde das Reineinkommen für die Zeit vom 1. April bis 31. December 1883 mit 11.408 fl. 12 kr. einbekannt, wovon 3357 fl. 77 kr. als bereits besteuertes Einkommen zum Abzug angegeben wurde, d. i. jener Betrag, welcher bei der Steuerbemessung für den früheren Besitzer der Fabrik für das Jahr 1883 bezüglich der Zeit vom 1. April bis Ende December 1883 zu Grunde lag.

Die Beschwerde wird deshalb erhoben, weil zu Folge der angefochtenen Entscheidung von der beschwerdeführenden Gesellschaft die Einkommensteuer für die Zeitperiode des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft im Jahre 1883 aus dem Betrage per 11.408 fl. 12 kr. ohne Ausscheidung des für diese Zeitperiode entfallenden besteuerten Einkommenstheiles der Vorbesitzer der Gasfabrik abgefordert wird.

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 687 (Bd. IV, J. 1880).

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Die Einkommensteuer nach dem Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, welche von dem Einkommen von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen nach der I. Einkommensclasse zu entrichten ist — und um eine solche handelt es sich unbestritten im gegebenen Falle — ist eine Personalsteuer, welche nach § 9 des Einkommensteuer-Patentes dem zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigten auf Grund seines Bekenntnisses, zu bemessen ist. — Nachdem im gegebenen Falle das Geschäft bis Ende März 1883 von den Fidelis Butsch'schen Erben, von da angefangen, von der beschwerdeführenden Gesellschaft laut eigener Angabe derselben, sowohl im Bekenntnisse vom 15. Juli 1884, als auch in der Eingabe vom 17. Juli 1884, betrieben wurde, so war es im Gesetze gerechtfertigt, daß vom Zeitpunkte, als die Gesellschaft allein als der Einkommensberechtigte aus diesem Geschäfte anzusehen war, die Steuerbehörde bei der Steuerbemessung für die Gesellschaft nur auf jenes Einkommen Rücksicht nahm, welches für diese aus dem für ihre Rechnung geführten Geschäftsbetriebe resultirte, da es sich eben um die Besteuerung ihres Einkommens, nicht aber um die Besteuerung einer Geschäftsunternehmung an und für sich handelt.

Wenn auch im § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, Anordnungen enthalten sind, welche es zulässig machen, daß im Falle der gänzlichen Einstellung einer steuerpflichtigen Unternehmung die Einkommensteuer nur in jenem Betrage eingehoben werde, der nach dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem ganzen Jahre entfällt, so kann diesen Anordnungen gemäß wohl die Abschreibung oder Rückvergütung der bemessenen oder eingezahlten Steuer im verhältnißmäßigen Betrage von einer solchen Unternehmung demjenigen, dem als Einkommensbezugsberechtigten von dieser seinerseits betriebenen und einbekannten Unternehmung die Einkommensteuer über die Dauer seines Geschäftsbetriebes hinaus bemessen wurde, bewilligt werden. — Ein solches Verlangen wurde jedoch seitens der allein hiezu berechtigt gewesenen Butsch'schen Erben in Beziehung auf die Abschreibung der ihnen für das Jahr 1883 bemessenen Einkommensteuer in Betreff der Zeitperiode vom 1. April 1883 bis Ende December 1883 nicht gestellt.

Im Einkommensteuerpatente, oder in den dazu erlassenen gesetzlichen Vorschriften ist aber kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß im Falle das Geschäft im Laufe des Steuerjahres auf einen anderen Unternehmer übergeht, bei der Steuerbemessung für den Letzteren auf die dem Vorgänger desselben bemessene Einkommensteuer, oder auf das von diesem Vorgänger erzielte Einkommen in der Art Bedacht genommen werde, wie es die Beschwerde in Anspruch nimmt.

Hat aber die Gesellschaft allenfalls die den Butsch'schen Erben zu Folge des Zahlungsauftrages vom 20. Juni 1883, Z. 466, bemessene Einkommensteuer bezahlt, und sonach einen Aufwand für diese steuerpflichtige Partei gemacht, welchen Aufwand nach dem Gesetze und zu Folge dieses Zahlungsauftrages die Butsch'schen Erben hätten machen müssen, so könnte wohl die Gesellschaft den Ersatz von denselben (§ 1042 a. b. G. B.), nicht aber von dem Aerar fordern, da dieses eben nur dasjenige erhalten

hat, was die Butsch'schen Erben laut obigen Zahlungsauftrages, solange derselbe zu Recht besteht, persönlich zu entrichten hatten.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf den Paragraph 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2613.

Zulässigkeit der amtswegigen Richtigstellung einer unangefochten gebliebenen Einkommensteuer-Bemessung.

Erkenntniß vom 16. Juni 1885, Z. 1657.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hermann Antscherl ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 23. October 1884, Z. 74726, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1883 von der Maierhofpachtung in Ceil, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Direction in Prag binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses 26 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«*)

Nr. 2614.

Ob Spareinlagen der Vereinsmitglieder eines Vorschußcassevereines als „fremde Capitalien" anzusehen, beziehungsweise ob die Zinsen solcher Einlagen bei der Feststellung des steuerbaren Reinertrages der Vorschußcasse nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, als Abzugsposten zu berücksichtigen sind, ist nach Beschaffenheit des Falles nach Maßgabe des cit. Ges. vom 27. Dec. 1880 und in Verbindung mit den Bestimmungen der Vereinsstatuten zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 16. Juni 1885, Z. 1571.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aushilfscasse-Vereines in Marburg, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Graz vom 10. November 1884, Z. 16529, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer von den Zinsen der Spareinlagen für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«**)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 451 ad 2. (Bd. III, J. 1879).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2528.

Nr. 2615.

Rechtssatz wie in Nr. 2614.

Erkenntniß vom 16. Juni 1885, Z. 1572.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Spar- und Vorschußvereines in Markansch ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 10. October 1884, Z. 71356, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer von den Zinsen der Spareinlagen der Mitglieder für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter v. Makomaski, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 2616.

Eine an die politische Behörde gemachte, wenn auch amtliche Mittheilung über eine erfolgte Aufnahme in den Gemeindeverband, ist für die Heimathrechtserwerbung ohne Bedeutung, wenn nicht ersichtlich ist, daß diese Mittheilung auf einer Erklärung, einem Beschlusse oder einem Berichte der betreffenden Gemeinde beruhte, oder daß diese von dem Inhalte der Mittheilung verständigt wurde.

Erkenntniß vom 17. Juni 1885, Z. 1547.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pernau ca. Ministerium des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 31. August 1884, Z. 9927, betreffend das Heimathrecht der Theresia Gurtner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter v. Sääf, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Theresia Gurtner das Heimathrecht in der Gemeinde Pernau deshalb zuerkannt, weil in einer auf dem Acte des bestandenen Bezirksamtes Wels, Z. 448 vom Jahre 1859, sich vorfindenden Amtsbemerkung angegeben ist, daß der verstorbene Gatte der Theresia Gurtner, Namens Michael Gurtner, Inhaber eines Schuhmachergewerbes in der Gemeinde Pernau, welchem dessen Witwe im Heimathrechte folgt, von der Gemeinde Pernau als Gemeindemitglied aufgenommen wurde, und daß diese Gemeinde ihm die Legitimation zu der von ihm damals beabsichtigten Verehelichung ertheilt habe, und weil dies

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2528.

sowie die erfolgte Ertheilung des Eheconsenses damals vom Bezirksamte Wels mit Note vom 31. Jänner 1859, Z. 448, dem Bezirksamte Mauerkirchen mitgetheilt worden ist.

In der Beschwerde wird die erfolgte Aufnahme des Michael Gurtner in den Gemeindeverband von Pernau in Abrede gestellt, die Richtigkeit und das regelmäßige Zustandekommen jener Amtsbemerkung und bezirksämtlichen Note bestritten und wird darauf hingewiesen, daß die Gemeinde Moosbach aus Anlaß des an dieselbe von Michael Gurtner gerichteten Gesuches um den Eheconsens in dem Berichte vom 18. Jänner 1859 die Zuständigkeit Gurtners nach Moosbach anerkannt, daß ferner die Gemeinde Helpfau-Uttendorf demselben den in den Acten liegenden Heimathschein vom 9. April 1868, Z. 28, ausgestellt habe, auf Grund dessen sich Gurtner selbst in dem Protokolle vom 23. April 1883 als in Helpfau-Uttendorf heimathberechtigt bezeichnete.

Der V. G. Hof hatte auf die Frage, ob Michael Gurtner etwa vermöge seiner Geburt in Moosbach oder auf Grund der von der Gemeinde Helpfau-Uttendorf im Jahre 1868 und schon früher in den Jahren 1852 und 1856 ausgestellten Heimathscheine in dieser Gemeinde als heimathberechtigt zu betrachten sei, nicht einzugehen, sondern nur zu prüfen, ob die Verwaltungsbehörden im Rechte waren, indem sie die Aufnahme Gurtners in den Gemeindeverband von Pernau durch den erwähnten Amtsact als erwiesen annahmen und deshalb ihm, beziehungsweise seiner Witwe, das Heimathrecht in der Gemeinde Pernau zuerkannten.

Diese Frage mußte der V. G. Hof verneinen. Denn da aus dem Amtsacte, auf welchem sich die angefochtene Entscheidung ausschließlich stützt, weder ersichtlich ist, daß die an das Bezirksamt Mauerkirchen gerichtete Mittheilung über die erfolgte Aufnahme Gurtners in den Gemeindeverband von Pernau auf einer Erklärung, einem Beschlusse, einem Berichte der Gemeinde beruhte, noch auch wenn eine solche Erklärung nicht vorausgegangen war, daß die Gemeinde von dem Inhalte dieser Mittheilung verständigt wurde, so konnte der erwähnten amtlichen Zuschrift keine Beweiskraft gegen die Gemeinde Pernau beigelegt werden. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2617.

Die Bildung einer provisorischen Concurrenz auf Grund des § 22, Abs. 3 steierm. Straßengesetzes, kann für einen Weg nicht angeordnet werden, welcher nach Anerkennung seiner Oeffentlichkeit und Nothwendigkeit definitiv als ein Gemeindeweg zu betrachten und als solcher zu erhalten ist.

Erkenntniß vom 17. Juni 1885, Z. 1495.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Johann Sernec ca. steiermärk. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 26. November 1883, Z. 10596, betreffend die Herstellung der sog. Freigrabenstraße in den Gemeinden St. Peter und Leitersberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des persönlich erschienenen

Beschwerdeführers, dann des Adv. Dr. Friedrich Babnik, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde St. Peter, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der streitige sog. Freigrabenweg in den Gemeinden St. Peter und Leitersberg kein Gemeindeweg, wohl aber eine öffentliche von mehreren Grundbesitzern benützte Communication sei, daß diese Grundbesitzer oder die Gemeinden zur entsprechenden Mitwirkung bei der Instandhaltung der Straße zu verhalten seien und daß im Falle der Weigerung der Gemeinden, oder der Grundbesitzer, durch den Bezirksausschuß selbst eine provisorische Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung dieses Weges zu bilden sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die gegen die formelle Berechtigung des Beschwerdeführers in der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der mitbetheiligten Gemeinde St. Peter erhobene Einwendung der res judicata, beziehungsweise der Versäumung des administrativen Instanzenzuges (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), wurde vom V. G. Hofe übergangen, weil, abgesehen von dem in der Verhandlung nicht widersprochenen Mangel der Zustellung der Entscheidung des Bezirksausschusses an den Beschwerdeführer, die Entscheidung sich nicht blos auf eine einfache Bestätigung der von Frau Ferlinz angefochtenen Entscheidung des Bezirksausschusses beschränkte, sondern zugleich den Ausspruch enthielt, daß der streitige Weg, wenngleich kein Gemeindeweg, doch eine öffentliche Communication und deshalb durch eine Concurrenz der Betheiligten zu erhalten sei, in welcher Richtung der Beschwerdeführer zum Einschreiten vor dem k. k. V. G. Hofe legitimirt erscheint.

In der Sache fand der V. G. Hof die Entscheidung zunächst deshalb aufzuheben, weil in derselben der erwähnte Freigrabenweg zwar als ein öffentlicher, aber ausdrücklich nicht als Gemeindeweg erklärt worden ist. Dieses widerspricht direct den Bestimmungen des § 1 des Straßen-Ges. vom 23. Juni 1866, wonach die nicht ärarischen Straßen und Wege entweder Bezirksstraßen I. und II. Classe, oder Gemeindestraßen und Wege sind, und da nun die Eigenschaft einer Bezirksstraße hier offenbar nicht in Frage steht, so kann der vom Landesausschusse, ohne daß dagegen vor dem V. G. Hofe Beschwerde geführt wurde, als nothwendig und öffentlich erklärte Weg nur ein Gemeindeweg sein. Ist er aber ein Gemeindeweg, so ist er auch nach ebenso klaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 11 Straßen Ges. und § 24 Abs. 3 Gemeinde-Ordnung regelmäßig von der Gemeinde aus allgemeinen Gemeindemitteln zu erhalten, dafern nach der Beschaffenheit des Weges nicht auf Grund von Privatrechtstiteln, oder etwa wegen eines ausschließlichen, an einem solchen Wege bestehenden Interesses nach § 72 Gemeinde-Ordnung ꝛc. eine von der allgemeinen Gemeindeconcurrenz verschiedene besondere Concurrenz eintritt. Ob eine solche im vorliegenden Falle anzunehmen war, konnte und kann auch noch künftig Ge-

genstand einer besonderen Verhandlung sein, keineswegs bot aber das vorliegende Actenmateriale, in welchem die Zahl der Interessenten jedesmal verschieden angegeben wird, einen ausreichenden Anlaß hiezu, und am allerwenigsten konnte auf Grund des § 22 Abs. 3 des Straßengesetzes vom 9. Jänner 1870, die Bildung einer provisorischen Concurrenz für einen Weg angeordnet werden, welcher nach der Anerkennung seiner Oeffentlichkeit und Nothwendigkeit (wie oben bemerkt) definitiv als ein Gemeindeweg zu betrachten ist.

Demzufolge mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2618.

Der Landesausschuß ist von Amtswegen nicht berechtigt, einem Bezirke den Bau einer Straße als Bezirksstraße aufzuerlegen; das Entscheidungsrecht desselben tritt erst dann ein, wenn über die Streitfrage betreffs Baues von Straßenzügen, welche über das Gebiet eines Bezirkes hinausgehen, eine Verhandlung zwischen den betheiligten Bezirksvertretungen und eine dissentirende Beschlußfassung derselben stattgefunden hat. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 17. Juni 1885, Z. 1548.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bezirksvertretung von Böhmisch-Kamnitz und mehrerer Gemeinden ca. böhm. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 25. Juni 1884, Z. 20590, betreffend den Bau einer Bezirksstraße von Neu-Ohlisch nach Losdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Bezirk Böhmisch-Kamnitz zum Baue der in sein Gebiet fallenden Strecke der Neu-Ohlisch-Losdorfer Straße verpflichtet sei und demnach sofort die Ausarbeitung eines zweckentsprechenden Bauprojectes zu veranlassen und für die Bedeckung des Bauaufwandes in entsprechender Weise mit möglichster Beschleunigung vorzusorgen habe.

In der Beschwerde wird sowohl die Nothwendigkeit dieses Straßenbaues als die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Verfügung bestritten.

Auf die erstere Frage hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da deren Beurtheilung dem freien Ermessen des Landesausschusses anheimfällt (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

In Betreff der Frage der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verfügung ist nach dem Inhalte der Beschwerde als unbestritten anzunehmen, daß der Landesausschuß berechtigt sei, bei Straßenzügen, welche über das Gebiet eines Bezirkes hinausgehen, wenn sich die Bezirke nicht einigen können, den

widerstrebenden Bezirk zum Bau eines solchen Straßenzuges als Bezirksstraße zu verhalten. — Es handelt sich daher nur um die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zu einem solchen Einschreiten im gegebenen Falle vorhanden waren, was eben in der Beschwerde bestritten wird.

Diese Frage wurde vom V. G. Hofe aus folgenden Gründen verneint. Aus der Aeußerung des böhmischen Landesausschusses in der Gegenschrift, »daß an ihn die Aufgabe herangetreten sei, in Ausübung des ihm nach § 1 des Landesges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, zugewiesenen Ueberwachungsrechtes dasjenige zu verfügen, was die schleunige Herstellung der Straße zu sichern geeignet erscheint,« geht hervor, daß die Verfügung des Landesausschusses auf der Anschauung beruht, als ob er von Amtswegen berechtigt sei, einem Bezirke den Bau einer Straße als Bezirksstraße aufzuerlegen.

Diese Anschauung muß aber als eine unrichtige bezeichnet werden. Denn durch § 1 des Landesges. vom 31. Mai 1866, auf welchen sich der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung und in der Gegenschrift beruft, ist dem Landesausschusse keineswegs eine neue Befugniß eingeräumt, sondern lediglich das Ueberwachungsrecht des Landesausschusses innerhalb des ihm nach dem dortberufenen Gesetze vom 12. August 1864 zustehenden Wirkungskreises constatirt.

Nach dem Gesetze vom 12. August 1864 steht aber die in der Regel (§ 14 des Ges.) der Bezirksvertretung zukommende Entscheidung über den Neubau einer Bezirksstraße dem Landesausschusse nur in dem, im § 16 des Gesetzes vorgesehenen Falle zu, daß über den Bau von Straßenzügen, welche über das Gebiet eines Bezirkes hinausgehen, eine Vereinigung der Bezirksvertretungen nicht erzielt wird. Dieses Entscheidungsrecht des Landesausschusses tritt daher erst dann ein, wenn über die Streitfrage eine Verhandlung zwischen den betheiligten Bezirksvertretungen und eine dissentirende Beschlußfassung derselben stattgefunden hat. Nun ist es wohl richtig, daß seit einer längeren Reihe von Jahren Verhandlungen über den Ausbau der streitigen Straßenstrecke, meist auf Veranlassung der politischen Behörden stattgefunden haben, wobei sich die Bezirksvertretung von Böhmisch-Kamnitz stets ablehnend verhalten hat. Der Anlaß zu der gegenwärtig angefochtenen Verfügung wurde jedoch nicht durch eine Verhandlung zwischen den hier in Frage kommenden Bezirksvertretungen von Böhmisch-Kamnitz und Bensen nicht durch ein Einschreiten der Letzteren, welche sich zum Ausbau der auf ihr Gebiet fallenden Strecke schon im Jahre 1870 bereit erklärt hat, sondern durch ein Gesuch der Gemeinde Neu-Ohlisch gegeben, welches aber nicht auf die Ausführung des Baues durch den Bezirk, sondern auf die Erlangung einer Subvention und eines Darlehens aus dem Landesfonde zum Zwecke des Baues der Straße auf Kosten der Gemeinde selbst gerichtet war.

In den Beschlüssen der Bezirksvertretung von Bensen kann eine ausreichende Basis für eine Entscheidung des Landesausschusses nach § 16 des Landesgesetzes vom 12. August 1864 auch nicht gefunden werden, da diese Beschlüsse nur eventuell, für den Fall des Ausbaues der Strecke im Bezirke Böhmisch-Kamnitz gefaßt wurden, ein Begehren wegen dieses Ausbaues aber von der Bezirksvertretung von Bensen nach den Acten weder beim Landesausschusse noch bei der Bezirksvertretung von Böhmisch-Kamnitz gestellt worden ist.

Da sonach eine Vereinigung zwischen den beiden Bezirksvertretungen gar nicht versucht wurde, läßt sich nicht behaupten, daß eine solche nicht erzielt worden sei, und es war daher auch die ausdrücklich von letzterem Umstande abhängig gemachte Voraussetzung des Entscheidungsrechtes des Landesausschusses im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Die angefochtene Entscheidung mußte demzufolge nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben werden.

Nr. 2619.

Ist gegenüber einer neu zu errichtenden Wasseranlage ein concessionsmäßiger Bestand von fremden Wasserbenützungsrechten nicht nachweisbar, so müssen die politischen Behörden bei Beurtheilung der Zulässigkeit des neuen Concessionsgesuches für eine Wasseranlage, sich von dem Grundsatze leiten lassen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlage soweit möglich befriedigt werde.

Erkenntniß vom 18. Juni 1885, Z. 1678.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actiengesellschaft der k. k. priv. hydraulischen Kalk- und Portland-Cementfabrik zu Perlmoos, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. October 1884, Z. 12782, betreffend eine Wasserrechtsangelegenheit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Kastner, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Karl Stransky v. Heilkron und Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Fabriksfirma Egger und Lüthi, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Insoweit mit der angefochtenen Entscheidung die unterbehördlichen Entscheidungen in dem Punkte der Behandlung der von der beschwerdeführenden Perlmooser Actiengesellschaft erhobenen privatrechtlichen Einwendung bestätigt wurden, konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit schon deshalb nicht erblicken, weil die erhobene privatrechtliche Einwendung sich lediglich auf die von dem Besitzvorgänger der Firma Egger & Lüthi vertragsmäßig eingegangene Verpflichtung, in Bruggermühle und Umgegend keine Cement- oder Portland-Cementfabrik zu errichten, also lediglich auf eine nach der Gewerbeordnung zu behandelnde, nicht aber eine die Wasserführung betreffende und sohin nach dem Wassergesetze zu entscheidende Frage bezieht.

Was den meritorischen Theil der Entscheidung anbetrifft, so beruht dieser auf der thatsächlichen Grundlage, daß für die betheiligten Werke ein concessionsmäßiger Bestand der Wasserbenützungsrechte nicht nachweisbar ist. — Es mußten daher die Behörden bei Beurtheilung der Zulässigkeit des neuen Concessionsgesuches sich von dem Grundsatze leiten lassen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlage soweit möglich befriedigt wird.

Da die thatsächliche Voraussetzung der Entscheidung actengemäß und der angewendete Rechtsgrundsatz dem § 93 Wasserrechtsgesetzes entspricht, so konnte der V. G. Hof auch in den meritorischen Theilen der Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Wenn die Beschwerdeführerin darauf hinweist, daß nach dem Ergebnisse des Sachverständigenbefundes durch die bewilligte Wehranlage in ihrem Untergraben ein um 20 Cm. höherer Rückstau bewirkt wird, welcher die Wasserkraft ihrer Anlage benachtheilige, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß einerseits nach den Aussagen der Zeugen eine solche Stauung des Unterwassergrabens thatsächlich auch früher platzgegriffen hat, und daß die Rückwirkung des Rückstaues auf den Motor der Beschwerdeführerin nach dem Gutachten der Sachverständigen in einer nicht nur concessionslosen, sondern auch zweckwidrigen Einrichtung der Wasserbenützungsanlage den Grund haben soll, daß dagegen die vorhandene Wasserkraft genügt, um bei entsprechender Anlage beide Werke in Betrieb zu erhalten, woraus folgt, daß die von der Behörde getroffene Verfügung keinesfalls rechtmäßige Ansprüche der Beschwerdeführerin verletzt, dagegen den Zielen der wassergesetzlichen Bestimmung durchaus angemessen ist.

Es mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2620.

An der Verpflichtung des Dienstherrn zur Bestreitung des Aufwandes für die thatsächlich stattgefundene Verpflegung des erkrankten Dienstboten, ändert nichts der Umstand, daß der Dienstherr den Dienstboten beauftragt hatte, eine andere als die wirklich stattgefundene Verpflegung eintreten zu lassen. (Dienstboten-Ordg. für Prag.)

Erkenntniß vom 19. Juni 1885, Z. 1679.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Heller ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. Sept. 1884, Z. 14874, betreffend die Zahlung von Krankenhaus-Verpflegskosten für die Dienstmagd Maria Kraus, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß die Dienstmagd Maria Kraus aus dem Dienste des Beschwerdeführers in das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag aufgenommen worden und nach ihrer Entlassung aus dieser Anstalt wieder in denselben Dienst zurückgetreten sei. Die Verpflichtung des Beschwerdeführers, die Kosten für die Verpflegung der Maria Kraus im allgemeinen Krankenhause in der Zeit vom 16. September bis 20. October 1881 per 17 fl. 85 kr. zu bezahlen, wird nur deshalb geleugnet, weil der Beschwerdeführer als beitragleistend zu dem St. Elisabeth-Frauenspitale, die genannte Dienstmagd bei ihrer Erkrankung an dieses Spital gewiesen und hiedurch der ihn nach § 21 der Dienstboten-Ordnung für Prag, L. G. B. 1857,

II. Abth., Nr. 42, treffende Verpflichtung entsprochen habe. In dieser Beziehung bringt die Beschwerde eine Bestätigung der Oberin des St. Elisabeth-Frauenspitals in Prag bei, dahin lautend, daß Maria Kraus zwischen 16. September und 20. October 1881 in diesem Spitale Aufnahme gefunden hätte, wenn sie sich dort gemeldet haben würde.

Der V. G. Hof konnte diese Ansicht der Beschwerde nicht als begründet erkennen. Denn wenn auch der Dienstherr im Sinne des § 23 der bezogenen Dienstboten-Ordnung in verschiedener Weise für die Pflege und Heilung eines erkrankten Dienstboten sorgen kann, so kann im einzelnen Falle, wenn die Pflege und Heilung bereits stattgefunden hat, die im § 21 statuirte Verpflichtung doch nur mehr durch die Bestreitung des Aufwandes für die thatsächlich stattgefundene Verpflegung des erkrankten Dienstboten erfüllt werden und kann hieran der Umstand nichts mehr ändern, daß der Dienstherr beabsichtigt, oder den Dienstboten beauftragt hatte, eine andere als die wirklich stattgefundene Verpflegung eintreten zu lassen, da es seine Sache gewesen wäre, dafür Sorge zu tragen, daß der Dienstbote in diejenige Heilanstalt aufgenommen werde, für welche der Beschwerdeführer Beiträge geleistet und wo er besondere Vorzugsrechte erworben hat. Daß vorliegenden Falles die Verpflegung im k. k. allgemeinen Krankenhause in Prag wirklich stattgefunden hat, steht ebensowenig in Frage, wie die Höhe des hiefür aufgerechneten Kostenbetrages.

Belangend den Anspruch, welchen Beschwerdeführer auf den Schaden gründet, der ihm daraus erwächst, daß der Dienstbote sich nicht in das von ihm bezeichnete Spital, für welches der Dienstherr angeblich Beiträge leistet, sondern in das allgemeine Krankenhaus aufnehmen ließ, so eignet sich ein solcher Anspruch nicht zur Entscheidung durch die politischen Behörden und unterliegt sohin auch nicht der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2621.

Die individuelle Ladung der Wähler, die Versehung derselben mit Wahllegitimationen, oder Betheilung mit ämtlichen Stimmzetteln ist in der Gemeindewahlordnung nicht vorgeschrieben.

Erkenntniß vom 19. Juni 1885, Z. 1693.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Lichtenstern und Genossen ca. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung derselben vom 6. Februar 1885, Z. 7608, betreffend die Ortsausschußwahl in Pavlov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Rücksicht auf den, einzelne Beschwerdepunkte a limine abweisenden Beschluß des Gerichtshofes vom 11. Mai 1885, Z. 1124, erübrigte nur noch, zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung dadurch, daß sie die

gegen die Ortsausschußwahl in Pavlov erhobenen Einwendungen: 1. Wähler Franz Kriz sei erst drei Tage vor der Wahl in die Wählerlisten eingetragen worden, 2. der wahlberechtigten Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft sei weder ein Wahlcertificat noch ein Stimmzettel zugestellt worden, sie sei also zur Wahl nicht ordnungsmäßig geladen worden, als unstatthaft zurückwies, das Gesetz verletzt hat?

Zu der ad 1 erwähnten Einwendung ist zunächst aus den Acten hervorzuheben, daß laut Berichtes des Gemeindevorstandes ddo. 28. December 1884, Z. 962, die Eintragung des F. Kriz aus eigener Initiative des Gemeindeamtes 10 Tage vor der Wahl erfolgte. Nach diesem gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch für den V. G. Hof maßgebenden Thatbestande ist gegebenen Falles die bezüglich ihrer meritorischen Berechtigung gar nicht angefochtene Eintragung keinesfalls gegen die Bestimmung des § 18, Abs. 5 Gemeindewahlordnung erfolgt und es ist daher dieser Beschwerdepunkt unbegründet.

Wie aus den §§ 19, 23, 24, 25 Gem. W. O. für Böhmen sich ergibt, ist weder eine individuelle Ladung der Wähler, noch die Versehung derselben mit Wahllegitimationen, noch auch ihre Betheilung mit ämtlichen Stimmzetteln gesetzlich vorgeschrieben. Das Gesetz fordert nur die Kundmachung der Wahl durch öffentlichen Anschlag (§ 19) und die persönliche Abgabe der Stimmzettel (§ 25).

Die ad 2 hervorgehobene Einwendung, welche eine Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren in der Nichtausfertigung einer Wahllegitimation und eines ämtlichen Stimmzettels findet, hat sonach im Gesetze gleichfalls keinen Halt, weshalb die Beschwerde als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 2622.

Der Umstand, daß einer der Miteigenthümer der freiwillig versteigerten Realität Ersteher derselben bleibt, so wie die im Voraus zwischen den Miteigenthümern vereinbarten Zahlungsmodalitäten, können auf das Ausmaß des zu Gunsten der Gemeinde-Localarmeninstitute bestehenden Armenpercentes keinen Einfluß üben.

Erkenntniß vom 19. Juni 1885, Z. 1680.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Karoline Nitsch ca. böhm. Landesausschuß und gegen die Gemeinde Bilin, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 5. November 1884, Z. 37822, betreffend die Zahlung des Armenpercentes von der Versteigerung der Mühlenrealität C.-Nr. 11 in Bilin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Karoline Nitsch geb. Preiß und Willibald Preiß haben als gemeinschaftliche Eigenthümer der Mühlenrealität Nr. 11 in Bilin in Absicht auf die Lösung dieser Gemeinschaft untereinander einen Vergleich dahin abgeschlossen, daß die Mühle im Wege freiwilliger gerichtlicher Feilbietung ver-

äußert werden solle. — Bei der am 19. März 1881 abgehaltenen freiwilligen Feilbietungstagfahrt haben die Eheleute Wenzel und Karoline Nitsch diese Mühlenrealität, an welcher Karoline Nitsch früher allein das Miteigenthum besaß, um den Meistbot von 60.000 fl. erkauft. Mit Verfügung des Bürgermeisteramtes Bilin wurde Karoline Nitsch aufgefordert, die auf sie entfallende Hälfte des vom vollen Meistbote berechneten Armenpercentes, im Betrage von 300 fl. an den Biliner Armenfond in Abfuhr zu bringen. Im Instanzenzuge wurde die Verfügung mit der angefochtenen Entscheidung des böhmischen Landesausschusses aufrechterhalten.

Der V. G. Hof vermochte in dieser angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Es ist bereits mit dem Hofrescripte vom 6. Juni 1761 (polit. G. S. Band IV, Nr. 586) ganz allgemein bestimmt worden, daß »von allen Licitationen (außer in Executions- und Cridafällen) 1 Percent des Verkaufes zur Armencasse gezogen werde.« Im Einklange mit dieser höchsten Verordnung bezeichnet das für das Königreich Böhmen erlassene Gesetz vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, im § 21 als eine laufende Einnahme des Armenfonds unter Anderem: sub a) »Die einpercentige Abgabe von den in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter.«

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist der die Berichtigung zur Abnahme des Armenpercentes erzeugende Act — die in freiwilliger öffentlicher Versteigerung vorgenommene Veräußerung der Mühlenrealität Nr. 11 in Bilin und der Maßstab für die Ermittlung des Armenpercentes muß — schon im Sinne jenes oberwähnten Hofrescriptes von 1761 — in der Verkaufssumme, das ist in dem erzielten Meistbote per 60.000 fl. gefunden werden.

Da für die Abgabe des Armenpercentes diesemnach nur die Thatsache der vorgenommenen Versteigerung und des erfolgten Verkaufes maßgebend erscheint, so konnten die jenen beiden Thatsachen vorausgegangenen, sowie die nachgefolgten Rechtsverhältnisse bei Bemessung des Armenpercentes in keiner Weise in Betracht gezogen werden; es konnte demnach weder die im Punkte 10 des zwischen Willibald Preiß und Karoline Nitsch geschlossenen Vergleiches getroffene Bestimmung, daß im Falle Einer von ihnen der Ersteher bleiben sollte, er nur die Hälfte des Meistbotes zu zahlen haben wird, noch auch der Umstand, daß die vormalige Miteigenthümerin Karoline Nitsch (eigentlich die Eheleute Nitsch) Ersteherin der Realität geblieben ist, das Recht des Armenfonds auf die Abgabe des Armenpercentes von der erfolgten Versteigerung der ganzen Realität Nr. 11 in Bilin unter Zugrundelegung des erzielten Meistbotes per 60.000 fl. beeinträchtigen.

Daß die auf die Mühlenrealität einverleibten Reallasten von der Verkaufssumme bei Bemessung des Armenpercentes nicht in Abschlag gebracht wurden, ist gleichfalls nicht gesetzwidrig, da die obcitirten hier allein maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen einen derartigen Abzug nicht vorschreiben und es daher als gleichgiltig angesehen werden muß, ob der Kaufpreis im Baaren oder durch Uebernahme von Verpflichtungen entrichtet wird.

Demgemäß mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2623.

Die dreijährige Verjährungsfrist (§ 3 Fristengesetzes) findet keine Anwendung auf jene Nachtragsvorschreibungen einer Gebühr, bei denen es sich nicht um eine unrichtige, sondern nur um eine solche Bemessung handelt, bei welcher ursprünglich von der Partei die Grundlagen zur Gebührenbemessung nicht geliefert worden waren.

Erkenntniß vom 20. Juni 1885, Z. 1704.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Klein und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. November 1884, Z. 32872, betreffend Nachtragsvorschreibung einer Gebühr von dem Bauvertrage vom 13./18. April 1876, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Ridler, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Zahlungsauftrage des Prager Gebührenbemessungsamtes ddo. 7. September 1876 wurde von dem zwischen der Prager Stadtgemeinde und den Beschwerdeführern abgeschlossenen Bauvertrage vom 13./18. April 1876 die Gebühr von der damals angenommenen Bausumme per 1,086.353 fl. 81 kr., und zwar von 534.393 fl. nach Scala III und von 551.960 fl. 81 kr. nach Scala II mit 5098 fl. unter dem Vorbehalte der seinerzeitigen Rück- oder Nachzahlung bemessen. — Erst nach Ermittlung der Gesammtsumme der Baukosten ist mit dem Zahlungsauftrage vom 21. September 1882 die Gesammtgebühr mit 7451 fl. 25 kr. ermittelt, und eine Nachtragszahlung von 2386 fl. 25 kr. gefordert worden.

Nachdem bei der letzteren Gebührenberechnung die ganze, definitiv mit 1,192.028 fl. 76 kr. ermittelte Bausumme der Scala III unterzogen worden war, so haben die Beschwerdeführer dagegen recurrirt, und es wurde ihrem Recurse mit der durch die angefochtene Entscheidung des k. k. Finanzministeriums bestätigten Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag ddo. 30. December 1883, Z. 89410, nur theilweise, nämlich insoferne stattgegeben, daß von einem Theilbetrage der Bausumme per 9911 fl. 36 kr. und 25.000 fl., zusammen 34.911 fl. 36 kr., die Gebühr nur nach Scala II bemessen, hingegen die Bemessung nach Scala III bezügl. des ganzen Restes der Bausumme, d. i. bezüglich des Betrages per 1,157.116 fl. 64 kr., aufrecht erhalten wurde.

In der hier eingebrachten Beschwerde wird nun die Behauptung aufgestellt, daß es nach Verlauf von 6 Jahren nicht mehr angeht, einen ganz anderen Berechnungsmodus anzuwenden, da die im Jahre 1876 vollzogene Vorschreibung längst in Rechtskraft erwachsen ist, und der fragliche Vorbehalt sich nur auf die Höhe der Bausumme beziehen konnte.

Diese Beschwerdeausführungen fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Der Vertrag vom 13./18. April 1876 enthält die Bestimmung, daß die Baubegebung auf Nachmaß basirt; daß daher die Mehr- oder Minderarbeiten nach den genehmigten Einheits-, beziehungsweise Pauschalpreisen zu berechnen und zu vergüten sind. — Dem entsprechend erfolgte die Gebührenbemessung im Jahre 1876 mit dem Vorbehalte der seinerzeitigen Rück- oder Nachzahlung.

Wenn nun über Mittheilung des Prager Stadtrathes vom 30. November 1883, Z. 127504, daß von der durch die Prager Stadtgemeinde an die Gebrüder Klein, Schnoll und Gärtner für den Bau der von Podskal nach Smichov führenden Brücke ausbezahlten Verdienstsumme per 1,192.028 fl., die Quote von 9911 fl. 36 kr. für solche Arbeiten, zu welchen die Bauunternehmer kein Material beigestellt haben, und der weitere Betrag von 25.000 fl. auf Auslagen anläßlich der Pachtung von Grundstücken und der Miethe von Schiffen entfällt, die Finanzbehörden in Consequenz des im Zahlungsauftrage z. Z. 2131/76 gemachten Vorbehaltes der Rück- und Nachzahlung nunmehr nur von diesen beiden Beträgen, zusammen per 34911 fl. 36 kr., als der Verdienstsumme für Leistungen ohne Stofflieferungen, im Sinne der T. P. 40 b und d des Gesetzes vom 13. December 1862, die Gebühr nach Scala II, bezüglich des Restbetrages, welcher sich als Entgelt für Arbeitsleistungen mit Stofflieferung darstellt, die Gebühr nach Scala III definitiv bemessen haben, so konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Der Verlauf eines längeren Zeitraumes zwischen den zwei Berechnungen könnte nur dann von rechtlicher Bedeutung sein, wenn nach dem inzwischen erflossenen Gesetze vom 18. März 1878, Nr. 31 R. G. B., das Recht auf die fragliche Gebührennachzahlung durch Verjährung erloschen wäre, was jedoch im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

Im § 3 des cit. Gesetzes ist zwar bestimmt, daß das Recht des Staates, Beträge, um welche in Folge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres verjährt, in dem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. — Da es sich aber im vorliegenden Falle nicht um eine unrichtige, sondern nur um eine solche Bemessung handelt, bei der ursprünglich von der Partei die Grundlagen zur Gebührenbemessung nicht geliefert worden waren, so konnte hier nicht der citirte § 3 Anwendung finden. — Es gilt hier vielmehr die fünfjährige Verjährungsfrist des § 1, welche, da sie nach § 9 dieses Gesetzes frühestens vom 1. Jänner 1879 zu laufen beginnen konnte, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsauftrages ex 1882, offenbar noch nicht abgelaufen war.

Bei diesem Sachverhalte konnte in der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung keine Ungesetzlichkeit gefunden und mußte sonach die Beschwerde, als nicht im Gesetze begründet, abgewiesen werden.

Nr. 2624.

Bei Bemessung der Scalagebühr für die Abtretung von Bestandrechten oder für einen Afterbestandvertrag sind außer der Abtretungsvaluta auch die in Gemäßheit des Bestandvertrages an den Bestandgeber zu entrichtenden Leistungen mit in Anschlag zu bringen.

Erkenntniß vom 20. Juni 1885, Z. 1602.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Naftali David und Leib Haarpuder ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. Sep-

tember 1884, Z. 24364, betreffend die Vorschreibung der Gebühr von einer Cession der Bestandrechte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung Adv. Dr. Josef Baumfeld, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2625.

Eine Versicherungsanstalt oder Versorgungs-Gesellschaft hat nur dann Anspruch auf die Gebührenfreiheit nach Anm. zu E und F der T. P. 57 des Gebührengesetzes, wenn sie nach ihren Statuten auf die in jener Anmerkung taxativ aufgeführten Versicherungsgeschäfte sich beschränkt und nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet ist.

Erkenntniß vom 20. Juni 1885, Z. 1573.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pensionsfondes des Vereines böhmischer Journalisten in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. October 1884, Z. 17356, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertrags- und Quittungsgebühren in Gemäßheit der T. P. 57 lit. E des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 2626.

Ermittlung des Werthes des Entgeltes für cedirte Rechte und Forderungen bei der Gebührenbemessung von Cessionen.

Erkenntniß vom 23. Juni 1885, Z. 1480.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Menachem Abram Russo, türkischen Großhändlers in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. October 1884, Z. 28125, betreffend die definitive Bemessung der von der Cession ddo. Mostar 5. Juli 1879 und von den drei Cessionen ddo. Wien 29. Juli 1880 entfallenden Gebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Strauß, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der Cessionsurkunde ddo. Wien 29. Juli 1880 erklärte Ludwig Abendroth, daß er zur Durchführung der Armee-Transporte in Bosnien

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1627 (Bd. VII, J. 1883) und auch bei Nr. 453 (Bd. III, J. 1879).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr 1776 (Bd. VII, J. 1883) und bei Nr. 2310 (Bd. VIII, J. 1884).

und der Herzegowina von Menachem Abram Russo Darlehen im Gesammtbetrage von 210.017 fl. 78 kr. aufgenommen habe, die er der genannten Firma auch heute noch aufrecht schulde. — In derselben Urkunde cedirte Abendroth dem Russo alle seine Rechte und Gerechtsame aus dem zwischen Abendroth und dem Militärärar unterm 24. August, 29. December 1879 in Serajewo abgeschlossenen Vertrage. — Mit der Cessionsurkunde ddo. Mostar 5. Juli 1879 und den zwei weiteren Cessionsurkunden ddo. Wien 29. Juli 1880 cedirte ferner Abendroth dem Menachem Abram Russo alle seine Rechte und Entschädigungsansprüche aus dem mit dem k. k. Militärärar unterm 3. December 1878, beziehungsweise 10. September 1878 geschlossenen Vertrage, endlich alle seine wie immer gearteten Forderungen an J. Pamperl.

Diese vom Beschwerdeführer zur Gebührenbemessung vorgelegten Urkunden wurden bezüglich der Cessionen, nachdem Beschwerdeführer die Höhe der Cessionsvaluta wegen der noch schwebenden Verrechnungen mit Bestimmtheit anzugeben nicht in der Lage war, nach seinem Antrage bis zur definitiven Abrechnung von den Beträgen per 5000, 20.000, 5000 und 500 fl. der Gebühr nach Scala II in Gemäßheit der T. P. 32 f des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Nr. 89, unterzogen und die seinerzeitige Anzeige der definitiven Cessionsvaluta verfügt. — Ueberdies wurde für die in der erstangeführten Cession enthaltene Schulderklärung die Gebühr nach Scala II auf Grund der T. P. 36 des bezogenen Gesetzes aus dem Betrage von 210.017 fl. 78 kr. bemessen. — Nur gegen diese letztere Gebühr recurrirte damals der Beschwerdeführer instanzmäßig bis an das k. k. Finanzministerium, wurde jedoch mit Entscheidung desselben vom 30. Juni 1881, Z. 16514, endgiltig abgewiesen.

Als es sich um die definitive Bemessung der Gebühr von den Cessionen handelte, hat Russo angezeigt, daß er sich mit Abendroth und nach dessen Tode mit seiner Universalerbin Hermine Reif am 6. Juli 1881 derart verrechnet hat, daß er zur gänzlichen Begleichung aller dem Abendroth, nunmehr der Hermine Reif, aus irgend welchem Titel, insbesondere aus den vorerwähnten vier Cessionen zustehenden Ansprüche an und beziehungsweise für Hermine Reif 12.450 fl. bezahlte. — Ueber weitere Aufforderung an den Beschwerdeführer, den Nachweis zu liefern, ob die ihm laut Cession vom 29. Juli 1880 gegen Ludwig Abendroth zugestandene Forderung per 210.017 fl. 78 kr. zur Zeit des Todes dieses Schuldners noch unberichtigt aushaftete, und im verneinenden Falle, wann und auf welche Art diese Forderung seitens des Abendroth beglichen wurde, erklärte derselbe, es sei ihm die Lieferung eines documentarischen Nachweises in der angegebenen Richtung unmöglich.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat sonach unterm 8. April 1884, Z. 8112, entschieden, daß, nachdem Beschwerdeführer den Nachweis nicht erbracht hat, daß die Schuld des Abendroth an ihn per 210.017 fl. 78 kr. noch bei Lebzeiten des Schuldners berichtigt wurde, und Beschwerdeführer sich mit Hermine Reif als Universalerbin und Rechtsnachfolgerin nach Abendroth rücksichtlich der Befriedigung der dem Letzteren aus den vorerwähnten vier Cessionen zustehenden Forderungen dahin verglichen hat, daß er sich nicht blos jedes Anspruches an die Ludwig Abendroth'sche Verlassenschaft begibt, sondern auch an beziehungsweise für Hermine Reif den Betrag von zusammen 12.450 fl. hinauszahlt, so müsse im Grunde

des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Febr. 1850, insolange Beschwerdeführer den obgedachten, im Falle der bei Lebzeiten des Abendroth geschehenen Berichtigung der vorbezifferten Schuld per 210.017 fl. 78 kr. durch einen beglaubigten Auszug aus den Handelsbüchern jederzeit erbringbaren Nachweis nicht geliefert hat, angenommen werden, daß die Valuta für die oberwähnten vier Cessionen mindestens 210.017 fl. 78 kr., mehr die hinausgezahlten 12.450 fl., sonach 222.467 fl. 78 kr. betragen hat, daher nach der T. P. 32 f des Ges. vom 13. December 1862 zu bemessenden Cessionsgebühr dieser Betrag zu Grunde zu legen und hienach also die definitive Gebührenbemessung vorzunehmen ist. — Diese Entscheidung wurde auch mit dem angefochtenen Finanz-Min.-Erlasse aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Vor Allem muß erinnert werden, daß über die Frage, ob von der Schuldanerkennung in der Urkunde vom 29. Juli 1880 auf Grund der T. P. 36 des Ges. vom 13. December 1862 eine besondere Gebühr zu entrichten war, der V. G. Hof nicht entscheiden konnte, weil diese Gebühr nicht Gegenstand der nunmehr angefochtenen Entscheidung ist, in dieser Richtung die Sache bereits mit dem Finanz-Min.-Erlasse vom 30. Juni 1881, Z. 16514, welcher am 26. October 1881 dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, ohne daß in der im § 14 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festgesetzten Präclusivfrist eine Beschwerde hiergerichts eingebracht worden wäre, entschieden war.

In der vorliegenden Beschwerde wird aber selbst die Cession in den erwähnten Urkunden als das Hauptgeschäft bezeichnet, wenngleich behauptet wird, daß die Schuldanerkennung und die Cessionsvaluta gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes der Cession ausmachen, somit der § 39 des Ges. vom 9. Februar 1850 hier keine Anwendung finde.

Da aber die Gebühr für die Schuldanerkennung hier nicht mehr in Betracht gezogen werden kann, und die Gebührenpflicht der gegenständlichen Urkunden als Cessionen nicht bestritten wird, so erscheint es überflüssig, auf die Bestimmung des § 39 des bezogenen Gesetzes zurückzugehen, indem es sich nunmehr nur darum handeln kann, ob die für die endliche Gebührenbemessung nach T. P. 32 f angenommene Grundlage gesetzlich gerechtfertigt erscheint. — In dieser Beziehung wird bemerkt, daß nach § 43 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und der Finanz-Min.-Verordnung vom 2. December 1850, R. G. B. Nr. 470, den gebührenpflichtigen Personen obliegt, die zum richtigen Vollzuge der Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe dem Amte zu überreichen. — In der Abverlangung der Nachweisung, ob Abendroth die als aufrecht bestehend anerkannte Schuldforderung des Beschwerdeführers per 210.017 fl. 78 kr. noch bei Lebzeiten berichtigte, konnte eine gesetzwidrige Anforderung umsoweniger erblickt werden, als es sich hier um die Ermittlung des Werthes des Entgeltes für die von Abendroth an den Beschwerdeführer cedirten Rechte und Forderungen handelt, andererseits die Schuldanerkennung des Abendroth bezüglich des Betrages per 210.017 fl. 78 kr. in einer der erwähnten Cessionen vorlag und Beschwerdeführer sich mit Ludwig Abendroth und nach dessen Tode mit Hermine Reif, als dessen Universalerbin und Rechtsnachfolgerin dahin verglichen hat, daß er sich nicht blos jedes Anspruches an die Ludwig Abendroth'sche Verlassenschaft, folglich auch des Rechtes auf jenen anerkannten Schuld-

betrag, begab, sondern auch an beziehungsweise für Hermine Reif wegen ihrer Ansprüche aus diesen Cessionen den Betrag von 12.450 fl. hinauszahlte.

Im Hinblicke auf diese Umstände und die Anordnung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850, wonach in den Fällen, in denen, wie vorliegend, die Undeutlichkeit sich auf einen Umstand bezieht, der das Gebührenausmaß bestimmt, derjenige Umstand, nach welchem das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt, gesetzlich vermuthet wird, mußte die Finanzverwaltung auch im gegebenen Falle, so lange das Gegentheil nicht bewiesen wird, und zwar mit Rücksicht auf die Vergleichsvereinbarung, vermuthen, daß die Schuld des Abendroth an den Beschwerdeführer zur Zeit des Todes dieses Schuldners im vollen Umfange bestand, daß sonach der Beschwerdeführer von der schuldnerischen Verlassenschaft den vollen Betrag per 210.017 fl. 78 kr. anzusprechen berechtigt war, und daß daher, nachdem er eben wegen Forderungen des Abendroth, resp. dessen Rechtsnehmerin an ihn aus diesen Cessionen sich jedes Anspruches auf diesen Schuldbetrag begab und noch 12.450 fl. auszahlte, diese zwei Summen den Werth des Entgeltes für die von Abendroth an den Beschwerdeführer cedirten Forderungen des Ersteren wider das k. k. Militärärar und wider J. Pamperl repräsentiren.

Der V. G. Hof konnte demnach in dem eingehaltenen Vorgange und in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2627.

Stempelgebühr für eine Besitzstörungsklage.

Erkenntniß vom 23. Juni 1885, Z. 1724.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Milovcich ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. August 1884, Z. 15980, betreffend eine Stempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 31. Jänner 1884, Z. 970, zurückgewiesen, mit welcher die mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Gebührenbemessungsamtes in Triest vom 13. October 1883, Z. 11893, für eine Besitzstörungsklage nebst Rubriken, welche mit Stempeln von 12, respective 10 kr. versehen

waren, vorgeschriebene erhöhte Stempelgebühr per 2 fl. 91 kr. im Grunde der T. P. 43 a und 89 deshalb aufrecht erhalten worden war, weil die Klage puncto Besitzstörung d. i. puncto Constatirung einer Thatsache, eine unschätzbare Sache betraf, daher jedes Pare derselben mit einem Stempel von 36 kr. und jede Rubrik derselben mit einem solchen von 15 kr. zu versehen war.

In der Beschwerde wird gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung eingewendet, daß der Stall, auf welchen sich die Besitzstörung bezog, nur 20 fl. werth sei, daß daher die Besitzstörungsklage einen höheren Werth nicht repräsentiren könne, weshalb nach diesem Werthe die Stempelgebühr zu bemessen war.

Der V. G. Hof vermochte aber dieser Anschauung der Beschwerde nicht beizupflichten. — Nach T. P. 43 Abs. a 1 des Ges. vom 13. December 1862 (R. G. B. Nr. 89) ist für Eingaben von Privatpersonen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen von jedem Bogen die feste Gebühr von 36 kr. und nach T. P. 89 für Rubriksabschriften, welche mit den Eingaben selbst, nach Vorschrift der Gerichtsordnung den Gerichten überreicht werden müssen, von jedem Bogen die feste Gebühr per 15 kr. zu entrichten. — Mit dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20 § 19 a und c ist (in Abänderung der früher bestandenen T. P. 43 i des Gesetzes vom 13. December 1862) eine Ausnahme von der angeführten Regel bezüglich der Eingaben und Rubriksabschriften nur für Rechtsstreite, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, statuirt.

Da nun das Begehren in der beanständeten Besitzstörungsklage in der Hauptsache nicht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme unter oder bis 50 fl., sondern dahin gerichtet ist, daß sich die Belangten jedes weiteren Eingriffes (Ingerenza) in dem angeblich dem Kläger gehörigen Stall zu enthalten, und den Stall in den früheren Stand zurückzuversetzen schuldig seien; da ferner der Beschwerdeführer in dieser Klage sich keineswegs erboten hatte, anstatt des eigentlichen Streitgegenstandes einen Betrag unter oder bis 50 fl. anzunehmen, sondern nur am Schlusse der Klage »zur Rechtfertigung des verwendeten Stempels« die einseitige durch nichts unterstützte Behauptung, daß der Werth des Stalles 20 fl. betrage, beigefügt hatte, so konnte darin, daß die Finanzbehörden diese Behauptung unberücksichtigt ließen, im Hinblick auf Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Ges. vom 9. Februar 1850 eine Ungesetzlichkeit um so weniger erblickt werden, als es sich in der Besitzstörungsklage nicht um den Stall selbst, sondern nur um die Thatsache der Störung im Besitze desselben handelte, und als auch das Gericht, indem es einen Protokollsstempel von 36 kr. verwendete, der Anschauung beigepflichtet hat, daß es sich nicht um einen Streitgegenstand im Werthe von nicht mehr als 50 fl. handelt. — Es war vielmehr die angefochtene Entscheidung in dem klaren Wortlaute der T. P. 43 a 1 und 89 begründet, weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2628.

Gehört eine Liegenschaft nach der grundbücherlichen Eintragung keiner Gemeinschaft, keiner juristischen Person, sondern einer Anzahl von physischen Personen, so können diese, wegen ihrer wenn auch ideellen Eigenthumsantheile an der fraglichen Liegenschaft, zur Bezahlung eines Gebührenäquivalentes nicht herangezogen werden.

Erkenntniß vom 23. Juni 1885, Z. 1725.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Schmöllerl und Consorten ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Juli 1884, Z. 19495, betreffend die Gebührenäquivalentpflicht der Ober-Rohrbacher Waldgemeinschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hieronymus Ritter v. Roth, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Sowohl das k. k. Finanz-Min., als auch die Beschwerdeführer stützen sich auf die Anmerkung 2 a zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, Ersteres, um hieraus die von der Oberrohrbacher Waldgemeinschaft angesprochene Befreiung vom Gebührenäquivalente wegen Abgang des Nachweises über die untrennbare Verbindung des Waldnutzungrechtes der einzelnen Mitglieder mit ihren abgesonderten Realitäten in Abrede zu stellen, Letztere hingegen, um diese Befreiung wegen Vorhandensein sämmtlicher Bedingungen dieser Gesetzesstelle zu begründen.

Nach Ansicht des V. G. Hofes kann jedoch die oben citirte gesetzliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall überhaupt keine passende Anwendung finden, daher weder zu Gunsten, noch zum Nachtheile der Beschwerdeführer geltend gemacht werden. Es wird nämlich in dieser Gesetzesstelle offenbar vorausgesetzt, daß eine Gemeinschaft (selbstverständlich von der Art, wie solche sub e 1 und 2 der besagten Tarifpost aufgeführt sind) als Eigenthümerin einer unbeweglichen Sache grundbücherlich eingetragen erscheint, und die Nutzungsrechte der einzelnen Theilnehmer an dieser Sache mit ihren abgesonderten Grund- und Hausbesitzungen untrennbar verbunden sind; was in der Regel nach § 321 des a. b. G. B. durch bücherliche Eintragung nachzuweisen ist.

Im vorliegenden Falle ist aber nicht die Waldgemeinschaft als Eigenthümerin grundbücherlich eingetragen, sondern es erscheinen als Eigenthümer der in Frage stehenden Waldparcellen die 35 ehemaligen Unterthanen des Stiftes Klosterneuburg in der Gemeinde Oberrohrbach. — Diese allerdings ungewöhnliche grundbücherliche Bezeichnung der 35 ehemaligen Unterthanen als Eigenthümer, leidet zwar an einer gewissen Undeutlichkeit und es ist wahrscheinlich, daß darunter seinerzeit die Gesammtheit der damaligen Gemeinde verstanden war.

Derzeit aber sind diese 35 ehemaligen Unterthanen nach der Actenlage mit der Gemeinde nicht mehr identisch, sie bilden aber auch unter sich

keine Erwerbsgesellschaft, Corporation oder andere juristische Person, wie sie die T. P. 106 B e vor Augen hat, sondern es können unter dieser Benennung nur die jeweiligen Eigenthümer der vormals unterthänigen 35 Liegenschaften als physische Personen verstanden werden, so daß der Wald — solange die grundbücherliche Eintragung nicht geändert wird — keiner Gemeinschaft, keiner juristischen Person, sondern einer Anzahl von physischen Personen nach ideellen Antheilen gehört.

Nachdem also keine der gesetzlichen Bestimmungen über das Gebühren-Aequivalent bei diesen blos in einem Miteigenthumsverhältnisse befindlichen physischen Personen eine passende Anwendung finden kann, auch hier überhaupt kein Vermögen der todten Hand vorhanden ist, weil die einzelnen ideellen Theile des Waldeigenthumes separat, wenn auch mit dem übrigen Besitzthume der 35 Hausbesitzer, übertragen werden können und für diese Uebertragungen ohnedies die Gebühren zu entrichten kommen, so ist kein gesetzlicher Anhaltspunkt dafür vorhanden, die Beschwerdeführer wegen ihres Eigenthumsantheiles an den fraglichen Waldparcellen zur Bezahlung eines Gebühren-Aequivalentes heranzuziehen.

Es mußte somit die angefochtene Fin.-Min.-Entscheidung vom 17. Juli 1884, Z. 19495 nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36, des R. G. B. ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2629.

Als Maßstab für die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, hat die Größe der Bevölkerung der Ortschaft, d. i. der Orts- oder politischen Gemeinde, in welcher das Geschäft betrieben wird, zu dienen.

Erkenntniß vom 23. Juni 1885, Z. 1574.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Zmek, Wirthshausbesitzers in Prijemek bei Chotěboř, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. August 1884, Z. 26058, betreffend die Bemessung der besonderen Abgabe für den Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Kantor, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Eduard Zmek betreibt in Cons.-Nr. 439 in Prijemek, welches laut Ortsrepertorium von Böhmen (Wien 1885) mit 18 Häuser und 111 Einwohnern zu Chotěboř conscribirt ist und mit Letzterem eine Catastral- und politische Gemeinde mit 495 Häusern und 3923 Einwohner bildet, das Gast- und Schankgewerbe und es ist hierbei nach der vorliegenden, nicht weiter anfechtbaren rechtskräftigen behördlichen Entscheidung der Ausschank geistiger Getränke die Hauptbeschäftigung.

Es handelt sich lediglich um die Lösung der Frage, ob nach § 11 I, des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, die besondere Abgabe von diesem Ausschanke mit Berücksichtigung der Bevölkerung von Prijemek (von 111 Seelen) oder jener vom Chotěboř (von 3923 Seelen) mit 5 fl. oder mit 20 fl. halbjährig vorzuschreiben war. — Der Beschwerdeführer hat nämlich diese besondere Abgabe von seinem Branntweinschanke in Prijemek für das zweite Semester 1881 und für das erste Semester des Jahres 1882 mit je 20 fl.; für das zweite Semester des Jahres 1882 und für das erste und zweite Semester des Jahres 1883 blos mit je 52½ kr. entrichtet und es wurde ihm mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. für die letzteren 3 Semester eine Nachtragszahlung mit je 19 fl. 47½ kr., oder zusammen per 58 fl. 42½ kr. aus dem Grunde auferlegt, weil Prijemek mit Chotěboř, wo sich 3923 Einwohner befinden, nach dem Cataster und politisch vereinigt ist.

Der Beschwerdeführer behauptet dagegen, daß Prijemek mit der Bevölkerung von 111 Seelen bei Bemessung der besonderen Abgabe für den Ausschank geistiger Getränke als eine besondere Ortschaft für sich anzunehmen war und ihm daher diese Abgabe nach dem für Ortschaften mit einer Bevölkerung bis einschließlich 500 Seelen festgesetzten Satze hätte bemessen werden sollen.

Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, bestimmt im § 9, daß als Maßstab für die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, die Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, zu dienen hat; daß die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften auch für diese besondere Abgabe maßgebend ist und daß unter der Bevölkerung diejenige Zahl der anwesenden Personen zu verstehen ist, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

Nun macht das Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 die Anwendung seiner einzelnen Erwerbsteuersätze auf die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen — nach Statuirung besonderer Sätze für die Haupt- und Residenzstadt Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen (im § 3), dann für einige Provinzialhauptstädte (§ 4) — in allen übrigen Städten und Orten von deren Bevölkerungszahl abhängig (§ 5, 6, 7) und hat nach dem Central-Finanzhofcommissions-Decrete vom 27. Februar 1813, Z. 188 (Prov. G. S. für Böhmen, 29. Bd. Nr. 37, Beilage 1) jeder Erwerbsteuerpflichtige die Erwerbsteuererklärung seiner Obrigkeit, nämlich in Städten den Magistraten, am flachen Lande aber den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern unmittelbar, oder in kleineren Orten zu Handen des Ortsrichters zu übergeben (§ 5), ehebevor ihm die Erwerbsteuer bemessen wird.

Daß unter der Bevölkerung der Städte und Orte nur jene der bezüglichen Orts- oder politischen Gemeinden verstanden werden kann, geht schon aus dem Vorangeschickten, noch deutlicher aber aus der Bestimmung des § 11 des Erwerbsteuerpatentes, bezw. aus § 15 des citirten Central-Finanz-Commissions-Decretes vom 27. Februar 1813, hervor, wornach der Erwerbsteuerpflichtige, welcher in einen anderen Ort übersiedelt, sich dort um einen neuen Erwerbsteuerschein bei der Ortsobrigkeit zu bewerben hat, und erst nach dessen Erlangung bei seiner bisherigen Ortsobrigkeit den Steuerschein zurücklegen kann, eine Anordnung, welche

keineswegs auf jeden Wechsel des Standortes der Gewerbsunternehmung innerhalb einer und derselben Gemeinde, z. B. von einem Stadttheile in einen anderen u. s. w., sondern nur auf eine Uebersiedlung aus einer Gemeinde in eine andere bezogen werden kann.

Auch bestimmt der § 2 der Instruction für die Ortsobrigkeiten in Böhmen (Prov. G. S., Band 29, Nr. 37, Beilage 2), daß bei jedem Orte die Seelenanzahl nach der letzten Conscription zu bemerken ist, um ersichtlich zu machen, in welche der drei Bevölkerungsrubriken der Ort gehört. Da nun Prijemek unbestritten keine besondere Gemeinde, sondern einen Theil der Gemeinde Chotěboř bildet und zu der Letzteren conscribirt ist, so konnte der V. G. Hof darin, daß die Bevölkerungszahl der Gemeinde Chotěboř bei Bemessung der besonderen Abgabe für den Beschwerdeführer zu Grunde gelegt worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2630.

Heimfallsrecht des Religionsfondes in Ansehung des Vermögens einer aufgelösten kirchlichen Anstalt.

Erkenntniß vom 24. Juni 1885, Z. 1735.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Schlackenwerth ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 25. October 1884, Z. 7999 ex 1883, betreffend das Vermögen des ehemaligen Piaristen-Collegiums in Schlackenwerth, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In Anwendung des § 53 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., wurde mit der angefochtenen Entscheidung das Vermögen des von Anna Magdalena Herzogin zu Sachsen am 6. Mai 1666 gestifteten Piaristenordensklosters dem Religionsfonde, und zwar in der Art zugewiesen, daß auch fortan die speciellen Zwecke einzelnermaßen strenge gewahrt zu bleiben haben, und daß ebenso die in der ursprünglichen Stiftung hinsichtlich der Persolvirung bestimmter Messen enthaltenen Anordnungen auch künftig genau zu erfüllen sein werden.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Stadtgemeinde Schlackenwerth bestreitet weder die Gesetzmäßigkeit der Anwendung des § 53 l. c. auf die obbezeichnete Stiftung, noch auch die Gesetzmäßigkeit der bezüglich des Mobilarvermögens getroffenen einzelnen Verfügungen. — Die Stadtgemeinde findet lediglich »eine Verletzung des durch den Stiftbrief ihr für alle Zeiten zugesicherten rechtlichen Anspruches auf Verwendung der Klosterrealitäten zu Unterrichtszwecken für ihre Jugend« darin gelegen, daß »nicht auch die Verwendung des Immobiliarvermögens zur thunlichsten Er-

füllung des anderen Stiftungszweckes, nämlich zur Ertheilung des Unterrichtes in Schlackenwerth als eine bei der Einziehung der Stiftung in den Religionsfond auf den Letzteren übergegangene stiftbriefmäßige Verpflichtung in dem Inkammerirungsdecrete Ausdruck gefunden hat.«

Wird dieser Beschwerdepunkt dem Wortlaute des § 53 l. c. gegenübergehalten, so ist es sofort klar, daß die Beschwerde nur dann als begründet und die citirte Gesetzesbestimmung — allerdings sofort in einem weiteren als von der Beschwerde angenommenen Umfange — als verletzt erkannt werden könnte, wenn zu Gunsten der Stadt Schlackenwerth eine stiftungsmäßige Anordnung des Inhaltes bestehen würde, daß das Immobiliarvermögen respective die Gebäude zu Unterrichtszwecken für die Schlackenwerther Jugend bestimmt sein und verwendet werden sollen.

Eine derlei Anordnung trifft aber der Stiftsbrief ausdrücklich nicht. Sie ist aber auch darin nicht gelegen, daß die Stiftung zu Gunsten des Piaristenordens in der Absicht errichtet wurde, daß dieser »laut seines Berufes und Inhalt seiner Regeln die Jugend in den Humanioribus, Music-, Schreib- und Rechenkunst fleißig instruiren«. — Denn aus dieser Anführung kann nur abgeleitet werden, daß diese berufsmäßige Thätigkeit des Piaristenordens mit ein Motiv war, warum die Stifterin eben dieser kirchlichen Gemeinschaft auch in Schlackenwerth ein Feld für ihre Thätigkeit eröffnete und ihr dort eine Niederlassung gründete, es kann aber keineswegs daraus geschlossen werden, daß der Wille der Stifterin direct und unmittelbar auf Förderung des Unterrichtes und auf die Begünstigung der Commune gerichtet war.

Letzteres ist durch den obencitirten Wortlaut der Stiftungsurkunde ausgeschlossen, weil nicht die Ertheilung von Unterricht im Allgemeinen oder eines bestimmten Unterrichtes als besondere durch die Stiftung begründete Verpflichtung, sondern nur soweit auferlegt worden ist, als die Ordensstatuten ihnen die Unterrichtsertheilung zur Pflicht machen, daher auch nur soweit, als sie auch ohne ausdrückliche stifterische Anordnung Unterricht zu ertheilen gehabt hätten.

Es geht aber nicht an, die Zwecke, welche eine kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt schon nach ihrer Bestimmung verfolgt, von ihr zu trennen, und *als besondere stiftungsmäßige Zwecke* hinzustellen, die auch bei Aufhören der kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt mit deren Mitteln in anderer Art zu verfolgen sind. — Darin liegt auch gegebenen Falles der Unterschied von der gleichzeitig getroffenen Messen- und Requiemstiftung, deren Persolvirung den Piaristen nur ex fundatione oblag und ohne die besondere Anordnung nicht obgelegen wäre.

Im Sinne des — wie die Beschwerde zugesteht — gegebenen Falles maßgebenden § 53 l. c. ist demnach das Heimfallsrecht des Religionsfondes, so weit es platzgreift (und nach dem Wortlaute des Paragraphes ist davon nur jenes Vermögen, über dessen Verwendung stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, ausgeschlossen), ein unbeschränktes, und es ist daher das Begehren der Beschwerde, daß das dem Religionsfonde zugewiesene Immobiliarvermögen im Entscheidungswege mit der den Zielen und Zwecken der aufgelösten kirchlichen Anstalt entsprechenden Widmung für Unterrichtszwecke belastet werde, im Gesetze nicht begründet.

Nr. 2631.

Wenn eine Klage auf Annullirung eines Privilegiums anhängig ist, kann wegen angeblichen Eingriffes in letzteres auch kein Augenschein im Sinne des § 44 des Privilegiumsgesetzes vorgenommen werden. Sonst Rechtssatz wie bei Nr. 2239.

Erkenntniß vom 24. Juni 1885, Z. 1384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Warchalowski ca. niederösterreichische Statthalterei, anläßlich der Entscheidung derselben vom 12. August 1884, Z. 33649, betreffend die Beschlagnahme einer Gaskraftmaschine, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ludwig Brunstein, dann des Adv. Dr. Lothar Johanny, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Fabriksfirma »Deutz« zu Deutz bei Köln am Rhein, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist von der belangten Seite nicht bestritten, vielmehr in dem angefochtenen Erkenntnisse selbst vorausgesetzt und von der mitbetheiligten Privatpartei ausdrücklich zugegeben, daß zu der Zeit, als gegen den Beschwerdeführer die mit dem angefochtenen Erlasse aufrechterhaltene Beschlagnahme einer Gaskraftmaschine wegen bescheinigten Eingriffes in ein Privilegium der Firma »Deutz« zu Deutz erfolgte, seitens des Beschwerdeführers eine Klage auf Annullirung eben dieses Privilegiums anhängig gemacht war. Daraus aber folgt, daß jedenfalls die verfügte Beschlagnahme gesetzlich unzulässig war. Denn das mit der Annullirungsklage geltend gemachte Rechtsanbringen stellt sich für die Entscheidung über den behaupteten Eingriff in das Privilegium offenbar als eine jener zur Entscheidung des k. k. Handelsministeriums gehörigen Vorfragen dar, bezüglich deren § 45 des Privilegiengesetzes bestimmt, daß, wenn solche Vorfragen während der Untersuchung über den Eingriff sich ergeben, das strafbehördliche Verfahren bis zur Entscheidung über die Vorfrage mit der Maßgabe einzustellen sei, daß eine etwa bereits verfügte Beschlagnahme oder anderweitig getroffene provisorische Vorkehrungen bis zu der gedachten Entscheidung aufrecht erhalten werden können, — wonach also, wenn im vorliegenden Falle das Anullirungsbegehren nicht schon vor dem Ansuchen um die Beschlagnahme, sondern erst später anhängig gemacht worden wäre, die Beschlagnahme zweifellos nicht mehr hätte verfügt werden können. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Gesetz, welches die Vornahme neuer Sicherstellungsschritte sofort nach Aufwerfung der Annullirungsfrage nicht mehr gestattet, dieselben Schritte für zulässig erklärte, dafern die gedachte Frage nicht erst während der Eingriffsklage, sondern schon früher anhängig gemacht worden ist.

Der Bemerkung der angefochtenen Entscheidung, daß hienach der Privilegienschutz durch die Einbringung beliebiger Annullirungsklagen illusorisch gemacht werden könnte, ist entgegenzustellen, einmal: daß dieselbe Objection auch gegen die im § 45 Abs. 1 cit. direct — nämlich für den Fall der nachfolgenden Annullirungsklage — getroffene Bestimmung erhoben werden

könnte, dann daß bei dem in unserer Privilegiengesetzgebung acceptirten Anmeldungssysteme, wonach die Privilegien ohne Nachweis der Neuheit und Nützlichkeit der zu privilegirenden Entdeckung ꝛc. erlangt werden (§ 17 Privil. Ges.), auch die allgemeinen Gewerberechte eines gewissen Schutzes wider die Patentinhaber zu dem Ende bedürfen, damit nicht auf Grund unberechtigt erlangter Privilegien die Freiheit des Erwerbes und Handels widergesetzlich beeinträchtigt würde.

Daß ferner nach der hier vertretenen Anschauung bei ausgewiesener Pendenz eines Annullirungsstreites wie die Beschlagnahme, so auch schon die Verwilligung des Augenscheines dem Gesetze zuwiderläuft, ist selbstverständlich, da nach der hier analog anzuwendenden Bestimmung des § 45 Abs. 1 bis zur Entscheidung über die Annullirung das Verfahren überhaupt einzustellen, also auch ein noch nicht verwilligter oder vorgenommener Augenschein auch nicht zu verwilligen oder vorzunehmen ist.

Schließlich konnte der V. G. Hof auch der nachgefolgten Entscheidung des Handelsministeriums in dem Annullirungsstreite eine rechtliche Wirkung in der Richtung der Legalität der angefochtenen Entscheidung nicht beimessen, weil die letztere vom Verwaltungsgerichtshofe nur nach dem ihr zu Grunde gelegenen Thatbestande zu überprüfen war.

Da mithin im vorliegenden Falle dem Beschwerdepunkte IV der Beschwerde stattzugeben und schon hienach die angefochtene Verfügung als gesetzlich nicht begründet zu bezeichnen war, konnte eine Erörterung der übrigen zur Verhandlung verwiesenen Beschwerdepunkte, soweit diese bei der Verhandlung nicht ausdrücklich zurückgezogen wurden, also die Frage, ob diese Verfügung auch wegen formellen Gebrechens, insbesondere nicht hinreichender Bescheinigung des Beschlagnahme-Begehrens, ungerechtfertigt erschien, übergangen werden, der angefochtene Erlaß der n. ö. Statthalterei war vielmehr schon aus dem angeführten Grunde nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2632.

Eine die Befugniß der Wähler zur eigenhändigen Einlegung der Stimmzettel in die Wahlurne ausschließende Verfügung des Vorsitzenden der Wahlcommission ist ungesetzlich. (Galizien.)

Erkenntniß vom 25. Juni 1885, Z. 1681.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Simon Blumenthal und Genossen ca. Entscheidung der galiz. Statthalterei vom 9. Dec. 1884, Z. 73541, betreffend die Gemeinderathswahlen in Bolechow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Landesberger, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2601.

Nr. 2633.

Zur Begründung des Vorwurfes der Beeinträchtigung der Wahlfreiheit bei Gemeindewahlen genügen nicht allgemeine Behauptungen, welche keinen Anhaltspunkt zur Prüfung dieses Vorwurfes bieten.

Erkenntniß vom 25. Juni 1885, Z. 1727.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ivan Slusarczuk und Genossen ca. Entscheidung der galiz. k. k. Statthalterei vom 9. December 1884, Z. 73272 und 75534, betreffend die Gemeinderathswahlen in Jablonow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Zins, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2634.

Der Rechtsbestand einer Vereinigung einzelner Gemeinden eines politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung in gewissen den Ortsgemeinden durch politische Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten, ist nicht von der Genehmigung der autonomen Oberbehörde, sondern der k. k. Staatsbehörde abhängig, es kann daher die Beseitigung einer solchen Vereinigung nicht ohne Zustimmung der Staatsverwaltung erfolgen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 26. Juni 1885 Z. 1737.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Fiera und Genossen, ca. tirol. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 21. November 1884, Z. 15913, betreffend die Auflösung der Comunità generale von Primör, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des Adv. Dr. Moriz Lederer, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinden Tonadico, Mezzano, Canala S. Bovo und Transäqua und Primiero, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß ausgesprochen, daß die Comunità generale von Primör aufgelöst sei, bezw. daß sie nicht bestehe, da sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhe und kein Vermögen besitze.

Die beschwerdeführenden Gemeinden fechten diese Entscheidung in erster Linie deshalb an, weil dem Landesausschusse die Competenz zu einer solchen Entscheidung fehle, nachdem es sich um vertragsmäßige Beziehungen handle.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2577 ad 5.

Die Comunità generale sei nämlich in früheren Zeiten im Besitze von Gütern gewesen, diese seien aber unter die einzelnen Gemeinden der Comunità vertheilt und der Gütervertheilung gemäß, auch die Lasten repartirt worden. Die Lastenvertheilung habe daher, weil mit der Gütertheilung im unmittelbaren Zusammenhange, eine vertragsmäßige Grundlage.

Die beschwerdeführenden Gemeinden haben jedoch für ihre Behauptung des ehemaligen Güterbestandes der Comunità generale, der Vertheilung dieser Güter und der ihr entsprechend erfolgten Lastenrepartition keinen Nachweis erbracht. Daß die Comunità generale, als solche, dermalen kein Vermögen und keine Statuten besitzt, ist außer Streit.

Es ist daher kein Anhaltspunkt vorhanden, um von der Voraussetzung auszugehen, daß es sich um eine auf Grundlage privatrechtlicher Beziehungen bestehende Corporation handle, da auch das im Jahre 1840 vor dem Landgerichte als politischer Behörde erster Instanz zwischen den Gemeinden über Gegenstände der Verwaltung getroffene Uebereinkommen sich lediglich als eine Vereinbarung administrativer Natur darstellt und es kann nach der Art und Weise, wie die Comunità generale zusammengesetzt ist, nach den Organen, die ihre Vertretung und Verwaltung bilden und nach den Aufgaben, welche sie verfolgt, diese Comunità lediglich als eine politische Gemeinde im Sinne früher bestandener Gesetze, und als eine Vereinigung einzelner Gemeinden eines politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung in gewissen, den Ortsgemeinden durch politische Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten, im Sinne der gegenwärtig geltenden Gemeinde-Gesetzgebung, angesehen werden.

Denn die Theilnehmer dieser Vereinbarung sind Gemeinden desselben politischen Bezirkes, die Organe der Vertretung und Verwaltung sind die Gemeindevorsteher, und die Aufgaben dieser Comunità beziehen sich auf Militär-Einquartierung, Vorspann, Kirchen-, Pfarr- und Friedhofsbaulichkeiten, Friedhofsordnung, Straßen und Brücken, Bestellung des ärztlichen Personales, Bezirksfeierlichkeiten.

Eine solche Vereinigung hat in Primör thatsächlich bestanden, es ist ihr Bestand im Jahre 1840 unter Leitung der politischen Behörden neuerlich bekräftigt und geregelt, es ist diese Comunità generale bisher auch nach Erlaß der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 immer von den Behörden, als zu Recht bestehend angesehen und respectirt worden, es ist der Bestand einer solchen Vereinigung durch den § 83 der Gemeindeordnung auch für die Zukunft im Grundsatze als zulässig erklärt. Sie kann daher nicht ohneweiteres als illegal angesehen und sie kann insbesondere nicht vom Landesausschusse als aufgelöst und für die Zukunft nicht mehr bestehend erklärt werden, da der Rechtsbestand einer solchen Vereinigung nach § 83, Absatz 2, nicht von der Genehmigung der autonomen Oberbehörde, sondern der k. k. Staatsbehörde, speciell der Statthalterei abhängt, aus den Acten aber nicht zu ersehen ist und auch nicht behauptet wird, daß die Entscheidung der Statthalterei eingeholt und der angefochtene Erlaß des Landesausschusses nur in Ausführung der ersteren erfolgt wäre.

Es kann auch nicht mit Grund behauptet werden, daß gegebenen Falles die bestehende Vereinbarung deshalb eo ipso legal zu bestehen aufgehört habe, weil einzelne Gemeinden gegen die Comunità generale seien.

Denn abgesehen davon, daß, wie in dem Landesausschußreferate, Z. 15912 und 15913, angegeben wird, laut Berichtes der Comunità generale im Allgemeinen die Gemeinden mit der Comunità generale einverstanden sind und nur eine Regelung der Comunità wünschen, muß ins Auge gefaßt werden, daß, wenn das Gesetz den legalen Bestand einer solchen Vereinbarung, welcher die Schaffung eines Organes im Bereiche der politischen Verwaltung in sich schließt, von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig macht, folgerichtig auch die Beseitigung eines solchen Organes jedenfalls nicht ohne ihre Zustimmung geschehen kann.

Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, womit die Comunità generale als aufgelöst und für die Zukunft nicht mehr bestehend erklärt wurde, mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2635.

1. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses sind schon in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder zur Anfechtung eines Gemeindeausschuß-Beschlusses berechtigt. — 2. Voraussetzungen für die Stimmenthaltung oder Abtretung bei Berathung und Schlußfassung im Gemeindeausschusse.

Erkenntniß vom 26. Juni 1885, Z. 1738.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vincenzo de Bonfioli und Genossen ca. tirol. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 18. September 1884, Z. 12883, betreffend die Uebernahme der in Liquidation befindlichen Sparcasse in Sacco durch die Gemeinde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat in der Gegenschrift die Einwendung erhoben, daß den Beschwerdeführern die Legitimation zur Beschwerdeführung Namens der Gemeinde Sacco fehle, weil der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 30. December 1884, womit die Ermächtigung zur Beschwerdeführung von der Gemeindevertretung ertheilt werden wollte, der formellen Gesetzlichkeit ermangle.

Obwohl aus dem Protokolle vom 30. December 1884 und den durch die Bezirkshauptmannschaft eingeleiteten Zeugeneinvernehmungen vom 13. Februar 1885 zu ersehen ist, daß der förmliche Beschluß erst nach Entfernung einiger Mitglieder des Gemeindeausschusses und eingetretener Beschlußunfähigkeit desselben erfolgte, mußte der V. G. Hof doch die Beschwerdeführer in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglieder zur Anfechtung eines von ihnen für illegal gehaltenen Gemeindeausschußbeschlusses als berechtigt und daher auch zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe in dieser Angelegenheit als legitimirt ansehen.

Die Beschwerde ficht die Entscheidung des Landesausschusses vom 18. September 1884, Z. 12883, deshalb an, weil mit derselben ein Beschluß der Gemeindevertretung — nämlich jener vom 11. August 1884 — aufrecht erhalten wurde, während die Beschwerdeführer behaupten, dieser Gemeindeausschußbeschluß sei bei dem Bestande der §§ 42 und 43 der tirolischen Gemeindeordnung ein formell gesetzwidriger, weil vier Gemeindeausschußmitglieder mitstimmten, welche Mitglieder der Sparcassaverwaltung und des Sparcasse-Liquidationsausschusses waren und ein Interesse daran hatten, eine Revision ihrer Geschäftsführung zu vermeiden.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diesen Beschwerdepunkt nicht als begründet zu erkennen. — Nach § 42 der Gem.-O. haben, wenn die Gebahrung eines Mitgliedes der Vorstehung oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung oder Schlußfassung bildet, die Betheiligten sich der Abstimmung zu enthalten und nach § 43 hat jedes Mitglied der Vorstehung und des Ausschusses abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine (oder seiner Gattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum vierten Grade) Interessen betrifft. —

Wie aus dem Protokolle über die Sitzung des Gemeindeausschusses vom 11. August 1884 zu ersehen, war der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung in derselben die Frage, ob von der Uebernahme der Sparcasse seitens der Gemeinde abgegangen oder in die Uebernahme derselben eingegangen werden soll? Die Sparcasse-Verwaltungsgebahrung selbst aber war nicht Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung und es ist durch den am 11. August 1884 gefaßten Beschluß der Gemeindevertretung, die Sparcasse seitens der Gemeinde zu übernehmen, dem Rechte und der Pflicht der Gemeindevertretung sowie des Gemeindevorstehers zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Sparcasseverwaltung und Wahrung der Interessen der Gemeinde hinsichtlich dieser von ihr übernommenen Anstalt im Sinne der Gemeindeordnung, insbesondere der Bestimmungen der §§ 30, 32, 39, 54, 60, 95, in keiner Weise präjudicirt. Durch die Uebernahme der Sparcasse seitens der Gemeinde sind die Mitglieder der Sparcasseverwaltung für die Correctheit ihrer Gebahrung der Verantwortlichkeit der Gemeinde gegenüber nicht enthoben.

Da sonach die Sparcasse-Geschäftsgebahrung Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung am 11. August 1884 war, noch mit Grund behauptet werden kann, daß der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung die privatrechtlichen Interessen der für die Uebernahme stimmenden Sparcasseverwaltungs-Mitglieder und Gemeindevertreter (ihrer Gattin, Verwandten oder Verschwägerten inclusive vierten Grades) betrifft, war weder der Fall der Stimmenthaltung nach § 42, noch des Abtretens nach § 43 Gem.-O., seitens der mehrerwähnten Sparcasse- und Gemeindeausschußmitglieder vorhanden und konnte ihr Mitstimmen beim Gemeindebeschlusse vom 11. August 1884 eine formale Ungesetzlichkeit desselben nicht bewirken.

In der Aufrechthaltung dieses Beschlusses durch den Landesausschuß kann daher die in der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2636.

Die vollständige und richtige Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz durch die Unterbehörde gehört zu den wesentlichen Formen des Administrativverfahrens.

Erkenntniß vom 27. Juni 1885, Z. 1762.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Roberto de Bassetti ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck vom 19. August 1884, Z. 13176, betreffend die Hauszinssteuer für das Jahr 1884 von dem Hause Nr. 4/309 Via Macello Vecchio in Trient, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Min.-Vice-Secr. Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Auf Grund des fatirten im Jahre 1883 bezogenen Miethzinses per 416 fl. von dem Hause Nr. 4/309 in Trient wurde dem Dr. Roberto de Bassetti für das Jahr 1884 eine Hauszinssteuer mit 26 fl. 21 kr. bemessen. Gegen diese Bemessung hat Dr. Bassetti den Recurs an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck eingebracht und darin angeführt, daß sein Haus im Jahre 1884 einem Umbaue unterzogen und in Folge dessen zum größten Theile unbewohnbar und unvermiethbar wurde, daher auch keinen Zins von 416 fl. abwerfen könne, weshalb er die Abschreibung der auf den Zinsertragsabgang gegen das Jahr 1883 entfallenden Zinssteuer beanspruche.

Ueber diesen Recurs wurde mit Erlaß der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck vom 19. August 1884, Z. 13176 entschieden, daß der Recurs, insoferne er gegen die Bemessung der Steuer nach dem Zinsertrage des Vorjahres sich wendet, abgewiesen werde; hingegen wurde der Anspruch auf Steuerabschreibung wegen der anläßlich des Umbaues stattgehabten Leerstehungen als im Gesetze gegründet anerkannt und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Trient angewiesen, hierüber auf Grund der diesfalls gepflogenen Erhebungen in I. Instanz zu entscheiden.

Dieser Auftrag wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft weder ausgeführt, noch dem Recurrenten mitgetheilt, sondern ihm blos bedeutet, daß sein Recurs von der oberen Instanz abgewiesen worden war und daß sein Recht, die Abschreibung der Steuer gegen Erbringung der im Intimate näher angeführten Beweise bei der I. Instanz anzusuchen, aufrecht bleibe; zugleich wurde dem Recurenten bekannt gegeben, daß gegen diese Entscheidung der II. Instanz ein Recurs nicht mehr zulässig sei.

Gegen dieses Intimat hat der Dr. de Bassetti Beschwerde vor dem V. G. Hofe geführt, in derselben anerkannt daß die gesetzliche Grundlage

der Steuerbemessung für das laufende Jahr der Zinsertrag des Vorjahres bilde; jedoch geltend gemacht, daß, wenn im Steuerjahre Umstände eintreten, in Folge welcher der fatirte Zins nicht eingenommen werde, auch nicht die ganze bemessene Zinssteuer eingezahlt zu werden brauche.

Daraus ergibt sich, daß der Beschwerdeführer sich blos dadurch in seinem Rechte verletzt erachte, daß sein Ansuchen um Abschreibung, beziehungsweise Herabsetzung der Steuer aus dem Titel der Leerstehung nicht berücksichtigt wurde.

Diese vermeintliche Verletzung beruht aber nur auf der unvollständigen und unrichtigen Intimation des Erlasses der II. Instanz und auf der seitens der I. Instanz unterlassenen Befolgung des darin enthaltenen Auftrages, Erhebungen über die angegebene Leerstehung der Wohnungen zu pflegen und sodann in erster Instanz, mit Vorbehalt des Recurses an die II. Instanz zu entscheiden, ob die Voraussetzungen gegeben erscheinen, um die im Gesetze begründete Abschreibung der Steuer zu gewähren.

Da die vollständige und richtige Intimation der Entscheidung einer höheren Instanz durch die Unterbehörde zu den wesentlichen Formen des Administrativverfahrens gehört, so mußte in dieser theils unvollständigen, theils unrichtigen Intimation ein Mangel des administrativen Verfahrens erblickt und demnach die der Partei intimirte Entscheidung der Innsbrucker Fin.-Landes-Dir. nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels an die Fin.-Landes-Dir. zu Innsbruck zurückgeleitet werden.

Nr. 2637.

Das mit einem Jahresgenusse, also entgeltlich übernommene Amt eines Gemeindevorstehers ist Gegenstand der Gebührenbemessung nach Scala III von dem Betrage aller, mit diesem Amte verbundenen Jahresgenüsse.

Erkenntniß vom 27. Juni 1885, Z. 1761.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Barsan ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. October 1884, Z. 25892, betreffend eine Gebührenvorschreibung anläßlich seiner Wahl zum Bürgermeister in Pola, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 243 (Bd. II, J. 1878).

Nr. 2638.

1. Ob Spareinlagen der Vereinsmitglieder eines Vorschußcassevereines als „fremde Capitalien anzusehen, beziehungsweise ob die Zinsen solcher Einlagen bei der Feststellung des steuerbaren Reinertrages der Vorschußcasse nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, als Abzugsposten zu berücksichtigen sind, ist nach Beschaffenheit des Falles nach Maßgabe des cit. Gesetzes vom 27. December 1880 und in Verbindung mit den Bestimmungen der Vereinsstatuten zu beurtheilen. — 2. Seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 27. December 1880 ist der zu versteuernde Reingewinn der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften lediglich nach diesem Gesetze zu berechnen. — 3. In Bezug auf die Frage, ob eine von einer Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaft beschenkte Anstalt als Wohlthätigkeitsanstalt anzusehen und demgemäß die ihr zugewendete Spende in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sei oder nicht, ist die Auskunft der mit der Ueberwachung der Anstalt betrauten politischen Behörde einzuholen.

Erkenntniß vom 27. Juni 1885, Z. 1575.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Jičin, registrirter Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 10. Juli 1884, Z. 47638, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1880—1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Vorstandes der beschwerdeführenden Vorschußcasse Dr. Fr. Čapek, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem Punkte der Einbeziehung der Zinsen von den freien Einlagen der Vereinsmitglieder in das steuerbare Einkommen des Vereines nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2639.

1. Bei Feststellung des steuerbaren Reinertrages einer Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaft nach Maßgabe des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, ist die auf Grund des cit. Gesetzes zu entrichtende Einkommensteuer in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, dagegen sind die übrigen den statutenmäßigen Geschäftsbetrieb der Unternehmung treffenden öffentlichen Abgaben, als Abzugsposten zu behandeln. — 2. Die Nichtausscheidung der an die Vereinsmitglieder von deren sog. Spareinlagen gezahlten Zinsen aus der Grundlage der Einkommensteuer-Bemessung. (S. Rechtssatz Nr. 2528.)

Erkenntniß vom 27. Juni 1885, Z. 1576.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des gewerblichen Aushilfscassa-Vereines in Laibach, registrirter Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction für Krain vom

*) S. Entscheidungsgründe ad 1. Nr. 2528, ad 2. Nr. 1340 (Bd. VI, J. 1882) ad 3. Nr. 1577 (Bd. VI, J. 1882).

21. August 1884, Z. 9173, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1880—1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Schlenkrich, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Einbeziehung eines an Gebühren und Verzugszinsen gezahlten Betrages per 551 fl. 54 kr. bei der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1882, nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oct. 1875, R. G. B. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Von dem Aushilfscassa-Vereine in Laibach, registrirter Genossenschaft mit beschränkter Haftung, werden gegen die mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanzdirection für Krain im Grunde des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, aufrechterhaltene Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1880 bis 1883 folgende drei Beschwerdepunkte gemacht: erstens, daß in allen drei Jahren auch die an die Vereinsmitglieder von deren Spareinlagen gezahlten Zinsen in die Besteuerungsgrundlagen einbezogen worden sind; zweitens, daß der aus dem Erträgnisse des Geschäftsjahres 1880 ermittelte und auf Rechnung des Jahres 1881 vorgetragene Reingewinn per 441 fl. 70 kr. bei Ermittlung des Geschäftserfolges im letzteren Jahre im Sinne des § 2 II a des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nicht in Abzug gebracht, und endlich drittens, daß die im Geschäftsjahre 1882 für Gebühren bezahlte Post von 551 fl. 54 kr. aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausgeschieden worden ist.

Betreffend diesen dritten Beschwerdepunkt ist aus den Acten und zwar aus der Ermittlung des pro 1883 steuerpflichtigen Einkommens des gewerblichen Aushilfscassa-Vereines in Laibach aus dem Jahre 1882, ersichtlich, daß die sub b unter der Benennung »Gebühren-Aequivalent« eingestellte Post per 1024 fl. 19 kr. mit Ausnahme der in dieser Post enthaltenen Stempelgebühren per 472 fl. 65 kr. mit dem Restbetrage per 551 fl. 54 kr. in die Besteuerungsgrundlage einbezogen worden ist.

Von der k. k. Steuer-Localcommission Laibach wurde am 27. December 1883 constatirt, daß laut gepflogener Erhebungen dem Vereine im Jahre 1867 von Einlagen der Mitglieder und von Rückzahlungen an dieselben, dann an Zinsen der Spareinlagen im Ganzen 472 fl. 65 kr. an Stempelgebühren vorgeschrieben worden waren, welche nebst Verzugszinsen per 264 fl. 44 kr. erst im Jahre 1882 bezahlt wurden; der als Abzugspost nicht anerkannte Betrag per 551 fl. 54 kr. besteht nur aus diesen Verzugszinsen per 264 fl. 44 kr. und aus den Beträgen per 57 fl., 129 fl. 75 kr. und 51 fl. 60 kr., welche als Gebührenäquivalente vom Werthe des beweglichen Vermögens vorgeschrieben und nebst Verzugszinsen per 48 fl. 75 kr. im Jahre 1882 bezahlt worden sind.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß mit Rücksicht darauf, daß durch das Specialgesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151 eine besondere Art der Berechnung des Reinertrages bei den diesem Gesetze

unterliegenden Vorschußcassen angeordnet worden ist, wobei nach § 2 I e, lediglich die auf Grund desselben Gesetzes zu entrichtende Einkommensteuer in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen kömmt, die übrigen den statutenmäßigen Geschäftsbetrieb der Unternehmung treffenden öffentlichen Abgaben — im vorliegenden Falle das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen des ein Bankgeschäft betreibenden Vereines sammt Verzugszinsen, dann auch die (von den ohnehin ganz richtig als Abzugspost anerkannten Stempelgebühren per 472 fl. 65 kr.) entrichteten Verzugszinsen per 264 fl. 44 kr., zusammen daher 551 fl. 54 kr. — als Abzugspost zu behandeln waren, weshalb die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Dagegen mußte die Beschwerde in den übrigen beiden Punkten abgewiesen werden

Betreffend den im ersten Punkte der Beschwerde gestellten Anspruch auf Ausscheidung der an die Vereinsmitglieder von deren sog. Spareinlagen gezahlten Zinsen aus der Grundlage der Einkommensteuerbemessung für den Verein ist Folgendes zu bemerken. Nach den für den beschwerdeführenden Verein maßgebenden Statuten ddo. Laibach 12. April 1874, wird der Fond desselben (§ 2) durch Einlagen der Mitglieder und die auf selbe entfallenden Gewinnantheile gebildet und zerfällt in a) das eigentliche als Reserve dienende Genossenschaftsvermögen, und b) das Mitgliedervermögen, die Geschäftsantheile der Einzelnen in der Genossenschaft. Nach § 21 ist der Höchstbetrag eines Geschäftsantheiles auf 100 fl. festgesetzt, welcher jedoch durch einfachen Beschluß der Generalversammlung jederzeit erhöht werden kann; und kann ein solcher Geschäftsantheil entweder auf einmal eingezahlt oder durch Nachzahlungen ergänzt werden. Auch werden die auf das Mitglied entfallenden Dividenden bis zur Erreichung des Höchstbetrages bei dessen Geschäftsantheile gutgeschrieben.

Laut § 11 hat jedes Mitglied bei der Generalversammlung ohne Rücksicht auf seine Geschäftsantheile eine Stimme. Jedes Mitglied des Vereines hat ferner nach § 19 c Anspruch auf eine Dividende vom Geschäftsgewinn, indem nach § 34 der Reingewinn an die Mitglieder nach der Höhe der von jedem auf seinen Geschäftsantheil gemachten Einzahlungen und diesem gutgeschriebenen Gewinnantheile als Dividende vertheilt, bezw. diesem Geschäftsantheile gutgeschrieben wird.

Die Mitglieder des Vereines haben nach § 36 im Falle der Unzulänglichkeit des Reinertrages und des Reservefonds zur Deckung des Verlustes an demselben verhältnißmäßig nach der Höhe der Einzelnguthaben zu participiren. Von der Annahme von Spareinlagen, sei es von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, geschieht in den Statuten keine Erwähnung.

Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 22. Mai 1882, Z. 287, wurde über Beschwerde des Aushilfscassa-Vereines in Laibach die damalige Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Laibach, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1880 auf Grund des Geschäftsergebnisses des Jahres 1879 wegen mangelhaften Verfahrens deshalb aufgehoben, weil der Aushilfscasse-Verein angegeben hatte, daß aus Irrthum im Rechnungsabschlusse die Geschäftsantheile der Mitglieder mit 71.338 fl. 13 kr. angegeben worden seien, während hierunter auch Spareinlagen von Parteien

begriffen seien und weil daher behufs Klarstellung dieser Angelegenheit und einer etwaigen von den Statuten abweichenden Geschäftsmanipulation in dieser Sache weitere Erhebungen nothwendig erschienen.

Diese im Protokolle vom 30. September 1883 der k. k. Steuer-Localcommission in Laibach enthaltenen Erhebungen haben jedoch kein für die Behauptung in der Beschwerde günstiges Resultat zu Tage gefördert, indem constatirt worden ist, daß beim Vereine ein dem Genossenschaftsgesetze vom 9. April 1873 entsprechendes Register über die Vereinsmitglieder (Genossenschafter) nicht vorhanden, und daß bis inclusive des Jahres 1881 eine gesonderte Buchung von Geschäftsantheilen der Genossenschafter und von Spareinlagen derselben nicht stattfand. — Weiters liegt ein Beschluß der Generalversammlung über eine allfällige Erhöhung der Geschäftsantheile über 100 fl. im Sinne der Statuten § 21 oder über die Zulässigkeit der Aufnahme von Spareinlagen von Mitgliedern oder über die Buchung der den Höchstbetrag des Geschäftsantheiles per 100 fl. übersteigenden Guthabungen derselben als Spareinlagen nicht vor.

Aber auch der für das Geschäftsjahr 1880 der Generalversammlung vorgelegte Rechnungsabschluß weiset aus: 187 Genossenschafter mit volleingezahlten Antheilen per 73.258 fl. 56 kr. und 142 Genossenschafter mit noch nicht volleingezahlten Antheilen per 4419 fl. 31 kr. und erscheinen im beigefügten Verzeichnisse der Geschäftsantheile der Vereinsmitglieder diese Geschäftsantheile in den verschiedensten, zwischen dem Mindestbetrage per 1 fl. 58 kr. aus dem Höchstbetrage per 4953 fl. 51 kr. sich bewegenden Capitalsummen ausgewiesen.

Angesichts dieser Art der Rechnungsführung und da von Spareinlagen der Mitglieder oder fremder Personen weder in den Statuten noch in den Rechnungsabschlüssen und deren Beilagen eine Erwähnung geschieht, muß angenommen werden, daß die beschwerdeführende Aushilfscasse, die den Betrag von 100 fl. übersteigenden Einlagen der Genossenschafter nicht als Spareinlagen, sondern als weitere neue Geschäftsantheile behandelt, d. i. die Statuten dahin ausgelegt habe, daß ein Genossenschafter auch mehr als Einen Geschäftsantheil à 100 fl. besitzen könne, welche Auslegung immerhin in dem cit. § 11 der Statuten eine Stütze findet, indem der dort enthaltene Beisatz »ohne Rücksicht auf seine Geschäftsantheile« auf die Vereinigung mehrerer Geschäftsantheile in Einer Hand hindeutet und sogar ganz überflüssig und ohne Sinn wäre, wenn eine solche Vereinigung nicht zugelassen werden wollte.

Auch in den Rechnungsabschlüssen für die Geschäftsjahre 1881 und 1882 werden Spareinlagen der Vereinsmitglieder nicht ersichtlich gemacht.

Wenn nun in Anbetracht dessen, daß die Statuten des Vereines der Spareinlagen der Mitglieder gar nicht erwähnen und die Rechnungsabschlüsse des Vereines solche auch nicht ersichtlich machen, die k. k. Steuerbehörden für eine Scheidung der Guthabungen der Vereinsmitglieder *nicht* als in der Unternehmung verwendete *fremde Capitalien* bei der Einkommensteuerbemessung behandelt haben, so konnte darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, da die Annahme, daß solche den Höchstbetrag eines Geschäftsantheiles übersteigenden Guthabungen im Sinne der statutarischen Bestimmungen §§ 21, 22, 34 Nach- oder Theilzahlungen auf weitere Geschäfts-

antheile seien, in den Statuten und in der bisherigen Geschäftsgebahrung des Vereines ihre Begründung findet.

Der Anspruch der Beschwerde wegen Ausscheidung der an die Mitglieder gezahlten Zinsen von deren sogenannten Spareinlagen aus der Besteuerungsgrundlage ist demnach nicht gerechtfertigt.

Betreffend endlich den Beschwerdepunkt wegen Nichtberücksichtigung des aus dem Jahre 1880 herrührenden Gewinnvortrages per 441 fl. 70 kr. als Abzugspost bei Aufstellung der Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1881 ist lediglich zu erwähnen, daß diese Einwendung im administrativen Verfahren gar nicht geltend gemacht worden ist, daher sich dieser Beschwerdepunkt der Judicatur des V. G. Hofes nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzieht.

Nr. 2640.

Prüfung des über ein Steuerherabsetzungsgesuch durchgeführten Verfahrens.

Erkenntniß vom 1. Juli 1885, Z. 1481.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Sieglitz & Comp. in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. November 1884, Z. 35087, betreffend die Herabsetzung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Sieglitz, Vertreters der beschwerdeführenden Firma und des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Firma, welcher wegen des vom II. Semester 1882 angefangen angemeldeten Weinhandels, die Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit jährlich 315 fl. vom II. Semester 1882 an vorgeschrieben und deren Recurs gegen diesen Steuersatz mit Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Wien vom 11. Juni 1883, Z. 26637, abgewiesen war, überreichte sofort nach Zustellung dieser endgiltigen Entscheidung, und zwar am 30. Juni 1883, ein Gesuch um Herabsetzung dieser Steuer beim Magistrate in Wien. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde jedoch im Instanzenzuge die Steuerherabsetzung nicht bewilligt, da eine beträchtliche Einschränkung des Betriebes seit Rechtskraft der Bemessung der Erwerbsteuer weder behauptet wurde, noch sich aus den Erhebungen ergeben hat. — In der Beschwerde gegen diese Entscheidung wird ein mangelhaftes Verfahren eingewendet.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nachdem zufolge § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 die Entscheidung über die Classe, mit welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in Hinblick auf den individuellen Umfang und die Erträgnißfähigkeit des Unternehmens zu belegen ist, somit auch eine allfällige Herabsetzung des angewendeten Steuersatzes dem Ermessen der Steuerbehörde anheimgestellt ist, so kann der Ver-

waltungsgerichtshof im gegebenen Falle nur prüfen, ob das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.

In dieser Richtung wurde aber nach der Actenlage ein Mangel nicht wahrgenommen. — Zufolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1852, polit. Ges. S. Nr. 16, Band 60, wurde den Erwerbsteuerpflichtigen, welche in der Steuerbemessung gesetzwidrig überhalten sind oder bei Aenderung ihrer Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten werden, der Beschwerdeweg offen gelassen, und den Behörden aufgetragen, diese Beschwerden gehörig zu untersuchen, und wo sie sich als gegründet darstellen, darüber die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen zu veranlassen.

Ein Mangel des Verfahrens könnte sonach nur dann vorhanden sein, wenn über das Herabsetzungsgesuch ohne weitere Untersuchung entschieden worden wäre. — Im vorliegenden Falle wurde aber das Steuerherabsetzungsgesuch in Verhandlung genommen und es wurden über die in demselben zur Sprache gebrachten Umstände in Absicht auf die Erwerbsverhältnisse der Firma im Wege des Marktcommissariats Erhebungen gepflogen. — Es wurde die Firmavertretung wiederholt am 25. August und 9. November 1883 beim Magistrate protokollarisch einvernommen, das Gutachten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft eingeholt und auch Seitens des Magistrates, als der Ortsobrigkeit, das Gutachten erstattet.

Es ist dies ein Vorgang, welcher nicht nur der vorcitirten A. h. Entschließung, sondern auch der Anordnung des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vollkommen entspricht, insoferne es sich um die Bestimmung der anzuwendenden Steuerclasse handelt.

Da durch diese Erhebungen aber nicht constatirt worden ist, daß in dem Geschäfte der beschwerdeführenden Firma seit der Steuerbemessung eine derartige Aenderung der Verhältnisse eingetreten sei, welche der Steuerbehörde die bisherige auf Grund der gepflogenen Erhebungen und der eingeholten Gutachten in Anwendung gebrachte Steuerclasse als zu hoch erscheinen ließe, in welcher Beziehung die Beurtheilung der einzelnen Momente in ihrer Gesammtheit dem wohlerwogenen Ermessen der Behörde überlassen ist, so konnte auch in der Verweigerung der Steuerherabsetzung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2641.

1. Beträge, welche aus dem nach Abzug aller Betriebsauslagen vom Bruttoeinkommen verbleibenden Ueberschusse einer steuerpflichtigen Unternehmung, aus was immer für einem Titel ausbezahlt werden, sind nicht mehr als Betriebsauslagen der betreffenden Betriebsperiode, also nicht als Abzugsposten zu behandeln. — 2. Vom Bruttoeinkommen der betreffenden Steuerperiode dürfen alle jene Capitalsbeträge nicht in Abzug gebracht werden, welche in was immer für Form und unter was immer für einem Titel in der Unternehmung anliegen und aus derselben in der maßgebenden Steuerperiode gezogen werden.

Erkenntniß vom 1. Juli 1885, Z. 1805.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der »Bank für Oberösterreich und Salzburg« in Linz ca. Entscheidung der oberösterreichischen

k. k. Finanz-Direction vom 11. December 1884, Z. 13659, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Lampl, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1884 wird deshalb bestritten, weil bei Feststellung des Reineinkommens der »Bank für Oberösterreich und Salzburg« in Linz, die in dem Rechenschaftsberichte der Bank pro 1883 aufgeführten Ausgabsposten, nämlich die an die sog. Garanten geleistete Rückzahlung am Capitale per 2837 fl. 59 kr. und an Zinsen per 10.962 fl. 41 kr. als nicht anrechenbare Auslagen erklärt und von den Einnahmen nicht in Abzug gebracht wurden.

Der V. G. Hof vermochte in der Nichtzulassung dieser Beträge als Abzugsposten eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Die beschwerdeführende Bank hat sowohl im Instanzenzuge, als auch vor dem V. G. Hofe die in Frage kommenden Auslagen mit Nachstehendem erläutert. Als im Jahre 1873 das Actiencapital der Bank nicht unbedeutend erschüttert war, zumal unter den Activen der Actiengesellschaft eine große Reihe zweifelhafter Debitoren und eine große Anzahl entwertheter Effecten sich befand, traten die damaligen Verwaltungsräthe der Bank, um den Geschäftsgang derselben nicht ins Stocken gerathen zu lassen, in dem Sinne als Garanten auf, daß sie für die zweifelhaften Forderungen und Effecten bis zu deren Betrage Baarvorschüsse erlegten, um es dadurch der Bank zu ermöglichen, mit diesem Garantiefonde weiter zu wirthschaften. Der inhaltlich der Jahres-Bilanz nach Abzug der statutenmäßigen Verzinsung des Actiencapitales sich ergebende Ueberschuß stelle sich — nach Ansicht der Beschwerde — als ein freigewordener Garantiefond, als ein vertragsmäßig den Garanten gehöriger Restitutionsfond dar, und diesem — nicht aber dem Actien-, bezw. Unternehmungs-Capitale sind die in Frage kommenden Beträge per 2837 fl. 59 kr. und 10.962 fl. 41 kr. entnommen.

Zur Beurtheilung des vorliegenden Beschwerdefalles erwächst zunächst die Frage, was Gegenstand der Einkommensteuer überhaupt und insbesondere bei einer industriellen Unternehmung sei.

Nach den §§ 2 und 3 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, bildet bei industriellen Unternehmungen der reine Ertrag derselben das Object der Besteuerung, insoferne dieser nicht aus dem Grund- oder Hausbesitze fließt und durch den mit dem Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, §§ 5 und 6, angeordneten a. o. Zuschlag der Einkommensteuer unterzogen wird. — Aus der weiteren Anordnung des § 10 des bezogenen Patentes vom 29. October 1849, wonach in dem Bekenntnisse zur Einkommensteuerbemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe anzugeben ist, ergibt sich, daß nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein sollen, welche aus dem Geschäftsbetriebe der betreffenden Periode hervorgegangen sind.

Für die Ausweisung des reinen Einkommens einer industriellen Unternehmung bestimmt der § 7 des Erlasses des k. k. Finanz-Min. vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, daß auch diejenigen Ueberschüsse als Einkommen angerechnet werden müssen, die sich durch die Vermehrung der Vorräthe oder überhaupt des in der Unternehmung enthaltenen Capitales ergeben haben und nach § 11 des Einkommensteuerpatentes dürfen die etwa im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde gelegten Zeitraumes aus dem Unternehmen gezogenen Capitalsbeträge (Punkt 1), sowie die Zinsen von dem in der Unternehmung anliegenden Capitale und von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung (Punkt 2), nicht als Ausgaben aufgenommen werden.

Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt, daß bei industriellen Unternehmungen

1. der sich aus dem Geschäftsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug aller durch den Betrieb der Unternehmung wirklich verursachten und nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen verbleibende Ueberschuß das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Betriebsperiode bilde und

2. daß eine, wenn auch zufällige Verringerung des Betriebscapitales bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht in Anschlag gebracht werden darf, ein Grundsatz, welcher in der Thatsache, daß die Einkommensteuer die Natur einer Ertragssteuer an sich trägt und keineswegs als Capitalsteuer gedacht ist, wohl begründet erscheint.

Nach dem vorangestellten, von der Beschwerde selbst angegebenen Thatbestande, der auch der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegt, haben die Garanten weder statuten- noch vertragsmäßig irgend einen Anspruch auf eine fortdauernde, regelmäßige Abzahlung ihres Capitales oder der Verzinsung aus dem jährlichen Bruttoeinkommen der Unternehmung, sie sind vielmehr mit ihren Ansprüchen betreff der Restituirung der geleisteten Baarvorschüsse sammt Verzinsung auf den nach Abzug aller Betriebsauslagen vom Bruttoeinkommen verbleibenden Ueberschuß gewiesen, welcher nicht mehr für die Betriebsauslagen der Steuerperiode, sondern für zukünftige Auslagen einen Fond zu bilden bestimmt ist, und daher dem Reinertrage, dem steuerpflichtigen Einkommen der Unternehmung zugezählt werden muß.

Die Beträge, welche aus einem solchen Ueberschusse der Unternehmung aus was immer für einem Titel ausbezahlt werden, sind nicht mehr als Betriebsauslagen der betreffenden Betriebsperiode daher nicht als Abzugsposten zu behandeln.

Aber auch aus dem zweiten Gesichtspunkte können die Beträge per 2837 fl. 59 kr. und per 10.962 fl. 41 kr. nicht als Abzugsposten behandelt werden. Die im Wege der Garantie von den Verwaltungsräthen der Bank erlegten Baarvorschüsse, angenommen selbst, daß sie nicht das Activvermögen der Bank, sondern die einzelnen nothleidend gewordenen Conti belasten, repräsentiren wirthschaftlich ein zur Verfügung der Bank bereit gehaltenes Betriebscapital, eventuell im Falle der wirklichen Gebrauchsnahme des Garantiefonds ein in der Erwerbsunternehmung verwendetes Capital, weil zugegebenermaßen ohne diesen Garantiefond der Geschäftsgang der Bank ins Stocken gerathen wäre.

Die Verringerung des Garantiefonds durch Rückzahlung der in Folge der Beseitigung der Verluste, für welche garantirt wurde, freigewordenen Beträge an die Garanten, ist folgerichtig als eine im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung erfolgte Zurückziehung eines Capitalbetrages aufzufassen und als solche bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens nach § 11, Punkt 1, des Einkommensteuerpatentes nicht abzugsfähig. — Der § 11, Punkt 1 und 2 des Einkommensteuerpatentes spricht nämlich nicht vom »Actien- oder Unternehmungs-Capital«, sondern von »Capitalsbeträgen, die . . . aus der Unternehmung gezogen werden«, von dem »in der Unternehmung anliegenden Capitale« und äquiparirt sogar im 2. Punkte ein solches Capital mit den »Capitalschulden der steuerpflichtigen Unternehmung.«

Daraus geht klar hervor, daß nicht nur die freiwillige Verringerung des Actiencapitales durch Einlösung irgend einer Anzahl von Actien als eine solche Auslage angesehen werden muß, welche nach § 11 des Einkommensteuerpatents vom Bruttoeinkommen der betreffenden Steuerperiode nicht in Abzug gebracht werden darf, sondern daß zu diesen nicht abzugsfähigen Auslagen die Verringerung aller jener Capitalsbeträge gezählt werden muß, welche in was immer für Form und unter was immer für einem Titel in der Unternehmung anliegen und aus derselben in der maßgebenden Steuerperiode gezogen werden.

Nach dem gleichen Grundsatze waren auch die Zinsen des Garantiefondes als Zinsen von einem in der Unternehmung anliegendem Capitale anzusehen und nach § 11, Punkt 2 des Einkommensteuerpatentes als nicht abzugsfähige Auslagen zu behandeln. Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2642.

Die von Communalbeamten (auch Lehrern) neben dem Gehalte bezogenen stehenden Genüsse (Activitätszulagen) haben keinen Anspruch auf die den Staatsbeamten in Bezug auf derlei Zulagen zustehende Steuerbefreiung.

Erkenntniß vom 1. Juli 1885, Z. 1789.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Pokorny und Genossen, beziehungsweise des Lehrpersonales der Prager Communal-Mittelschule, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 16. Juli 1884, Z. 49267, betreffend die Einkommensteuer von deren Activitätszulagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 443 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2643.

1. Bei der Einclassirung der Häuser zum Behufe der Bemessung der Hausclassensteuer ist nur auf das Gebäude selbst als Steuerobject Bedacht zu nehmen und kann der Umstand, daß das Eigenthum eines Gebäudes nach Wohnbestandtheilen desselben getheilt ist, bei der Festsetzung der Classificationssteuerquote nicht in Betracht gezogen werden. — 2. Die mit einem gemeinschaftlichen Dache eingedeckten Wohnbestandtheile sind im Zwecke der Classification als Ein Gebäude anzusehen.

Erkenntniß vom 1. Juli 1885, Z. 1790.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adalbert Fried, Eigenthümers des Hauses C.-Nr. 10 in Unter-Cetno, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. August 1884, Z. 26143, betreffend die Einreihung des Hauses C.-Nr. 20/21 in Unter-Cetno in die IX. Classe des Hausclassensteuertarifes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Adalbert Fried, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2644.

Die Altersversorgung einer Volksschullehrperson in Tirol erfolgt noch immer nach den einschlägigen Bestimmungen der politischen Schulverfassung.)**

Erkenntniß vom 2. Juli 1885, Z. 1507.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Smarano ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 1. December 1884, Z. 14339, betreffend die Altersversorgung der Lehrerin Anna Maria Casari, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Freiherrn von Jacobi zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung wurde der Lehrerin Anna Maria Casari eine Altersversorgung von 127 fl. 50 kr. zugesprochen. Das Ministerium ging dabei von der Erwägung aus, daß bei dem Mangel eines die Pensionirung der Volksschullehrpersonen regelnden Landesgesetzes noch die §§ 290 und 292 der politischen Schulverfassung maßgebend seien.

Der V. G. Hof mußte diese Anschauung als richtig erkennen, da das Reichsvolksschulgesetz, R. G. B. 1869 Nr. 62, zwar im § 56 eine grundsätzliche Anordnung hinsichtlich der Pensionsberechtigung der Volksschullehr-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 950 (Bd. IV, J. 1880).

**) Siehe auch Erkenntnisse sub Nr. 621 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 1681 (Bd. VII, J. 1883).

personen getroffen, im § 57 die Errichtung von Pensionsfonden angeordnet, die näheren Bestimmungen aber der Landesgesetzgebung überlassen hat, ein diesfälliges Landesgesetz für Tirol bisher nicht erlassen und die in der politischen Schulverfassung §§ 290 und 292 enthaltenen Bestimmungen nach § 77 des Reichsvolksschulgesetzes nicht außer Kraft gesetzt wurden, da nach § 76 desselben dieses Gesetz, insoweit zu seiner Ausführung neue Landesgesetze erforderlich sind, erst gleichzeitig mit diesen in Wirksamkeit tritt.

Es waren daher die einschlägigen Bestimmungen der politischen Schulverfassung, insoweit sie nach den bereits in Wirksamkeit stehenden Anordnungen des Reichsvolksschulgesetzes noch dermalen in Anwendung kommen können, als maßgebend zu erkennen und im Sinne desselben auf den gegebenen Fall anzuwenden. Da es sich um keine der im § 290 der polit. Schulverfassung angeführten Lehrpersonen handelte, war der § 292 heranzuziehen, welcher von den Triviallehrern spricht. Dieser besagt, man werde sie im Alter durch Beigebung eines Gehilfen zu unterstützen suchen.

Da das Reichsvolksschulgesetz in den nach § 76 zugleich mit der Kundmachung in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen über die Bildung, Qualification und Bestellung der Lehrkräfte an Volksschulen die in der polit. Schulverfassung enthaltene Institution von Gehilfen, welche Lehrern beigegeben werden, nicht kennt, sondern nur Lehrer und Unterlehrer zur selbstständigen Versehung der Lehrstellen beruft, so konnte die Bestimmung des § 292 der polit. Schulverfassung im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes nur in der Weise zur Geltung gebracht werden, daß die Alters wegen zur Versehung der Lehrstelle in Smarano unfähig erkannte Lehrerin Casari durch eine neue Lehrkraft ersetzt, ihr aber ihr bisheriger Gehalt in dem die Höhe der Congrua nicht übersteigenden Betrage belassen werde. —

Da ihr fassionsmäßiger, durch rechtskräftige Zuweisung des Landesschulrathes vom 19. Jänner 1874, Z. 21784, festgestellter Gehalt selbst den im § 167 der politischen Schulverfassung auf 130 fl. festgesetzten Minimalbetrag nicht übersteigt, war dessen Zuerkennung als Altersversorgung für Anna Maria Casari gesetzlich begründet.

Die in der Beschwerde erhobene Behauptung, daß Anna Maria Casari wegen des Mangels der nach den in Geltung stehenden Gesetzen erforderlichen Qualification nicht definitiv angestellte Lehrerin war, ist unbegründet, da laut der den Acten beiliegenden Dienstesdocumente der Anna Maria Casari selbe am 31. Juli 1846 von den damals competenten Organen für Lehrerinnenstellen befähigt erklärt, mit Ordinariatsdecret vom 11. Februar 1854, Z. 472, zur definitiven Lehrerin in Smarano auf Grund der Präsentation des Seelsorgers und der Gemeinde ernannt, mit Landesschulraths-Erlasse vom 19. Jänner 1874, Z. 21784, in der Eigenschaft als definitive Lehrerin bestätigt wurde und laut Zeugnisse des Gemeindeamtes selbst vom 16. Jänner 1878 und 7. December 1883, sowie der Schulbehörden in dieser Eigenschaft ununterbrochen bis zur Enthebung von ihrer Lehrstelle gedient hat.

Die Einwendung der Beschwerde, daß sich die Anna Maria Casari nicht in dürftigen Vermögensverhältnissen befinde, ist ohne Belang. Der im § 292 politischer Schulverfassung enthaltene Ausdruck »bedürftig« ist, wie sich aus dem Zusammenhange der Worte klar ergibt, nicht dahin zu ver-

stehen, als ob das Gesetz die Armuth der betreffenden Lehrperson zur Bedingung der Altersversorgung machen würde, sondern beinhaltet nur die Nothwendigkeit der Erleichterung der Last des Schulhaltens wegen eingetretenen Mangels der physischen Leistungsfähigkeit der betreffenden Lehrperson; diese Nothwendigkeit ist aber durch das bezirksärztlich beglaubigte ärztliche Zeugniß über die Dienstunfähigkeit der Anna Maria Casari nachgewiesen.

Die weitere von der Beschwerde berührte Frage aber, ob Anna Maria Casari die im § 292 geforderte Würdigung besitze, muß bei dem Umstande, als die Schulbehörden ausdrücklich constatiren, daß Anna Maria Casari niemals wirklich in Disciplinar-Untersuchung gezogen worden und durch Theilnahme am Fortbildungsunterrichte bemüht gewesen sei, sich die den neuen Schulgesetzen entsprechende Qualification zu erwerben, als eine nach freiem Ermessen der competenten Schulbehörden zu beurtheilende und daher nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, der hiergerichtlichen Judicatur entzogene angesehen werden.

Wenn endlich die Beschwerde einen angeblich zwischen der Gemeinde und der Anna Maria Casari über ihre Rechtsverhältnisse als Volksschullehrerin abgeschlossenen, übrigens als nicht mehr auffindbar bezeichneten Vertrag entgegenhalten will, so ist zu bemerken, daß diese Verhältnisse nach den Schulgesetzen nicht Gegenstand des Vertrages zwischen den Gemeinden und den Lehrpersonen sind, sondern durch das Gesetz selbst und durch rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen der Schulbehörden auf Grund derselben geregelt werden, weshalb auch die competenten Schulbehörden ihren Erkenntnissen lediglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ihre auf Grund derselben erflossenen rechtskräftigen Entscheidungen und Verfügungen zu Grunde zu legen haben.

Da die angefochtene Entscheidung diesem gemäß erflossen ist, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2645.

Die Zuschläge zu den directen Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art aufzutheilen und auf alle Gattungen derselben gleichmäßig umzulegen. (Tirol.)

Erkenntniß vom 2. Juli 1885, Z. 1739.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adv. Dr. Adalbert von Hellrigl ca. Tiroler Landesausschuß und die Stadtgemeinde Meran, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 2. Jänner 1885, Z. 19429, betreffend die Zuschläge zu den directen Steuern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 72 der Tiroler Gemeinde-Ordnung vom 9. Jänner 1866, bezüglich dessen mit dem Gesetze vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, eine Abänderung nicht getroffen wurde, sind in der Regel Zuschläge zu den

directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen und zwar nach § 74 in der Regel im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße.

Ausnahmen von dieser Regel statuirt das Gemeindegesetz selbst und zwar im § 65 und im § 69 in Bezug auf das gleiche Ausmaß im ganzen Umfange in den Fällen, wo Fractionen mit getrennten Vermögenheiten bestehen, oder Ortsgemeinden mit getrennten Vermögenheiten zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, ferners im § 70 hinsichtlich jener Auslagen, welche blos das Interesse einzelner Gutsbesitzer betreffen und im § 73 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Personen.

Eine Ausnahme von der im § 72 aufgestellten Regel, daß die Zuschläge zu den directen Steuern auf alle Gattungen derselben gleichmäßig aufzulegen sind, wie sie in der böhm. Gemeinde-O. § 84, und der galiz. Gemeinde-O. § 85 ausdrücklich unter Feststellung einer bestimmten Competenz sich findet, statuirt die tirol. Gemeinde-O. weder selbst, noch bezeichnet sie eine Behörde oder ein Organ, welches zur Verfügung von Ausnahmen ermächtigt sein soll; ebensowenig verweist sie auf Motive, auf welche eine Ausnahme gegründet werden kann und stellt auch nicht eine Grenze fest, bis zu welcher in dem ausnahmsweisen Unterschiede des Maßes der Umlage auf die verschiedenen Gattungen der directen Steuern gegangen werden kann.

Es muß daher angenommen werden, daß mit den in den §§ 65, 69, 70 und 73 von dem Gesetze festgestellten Ausnahmen nach der Absicht desselben die von der Regel des § 72 zulässigen Ausnahmen erschöpft sind, da sonst die Aufstellung der Regel durch das Gesetz selbst ohne wesentliche Bedeutung und ohne praktische Wirkung wäre, nachdem keinerlei Schranke im Gesetze enthalten ist, welche der Verkehrung der Regel in ihr Gegentheil im Wege stünde und daß es daher, nachdem im Gesetze auch keine Competenz einer bestimmten Behörde oder eines bestimmten Organs zur Veranlassung oder Bewilligung von Abweichungen statuirt ist, weder der Gemeinde Meran, noch dem Landes-Ausschusse zustand, eine Ausnahme von dem gesetzlichen Grundsatze der gleichmäßigen Umlage auf alle Gattungen der directen Steuern zu beschließen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2646.

1. In den nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. März 1787, J. G. S. Nr. 641, zu behandelnden Bausachen sind die oberen Instanzen keineswegs auf die Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit beschränkt, sondern im Instanzenzuge zur selbstständigen Verfügung in der Sache im vollen Umfange berechtigt. — 2. Nach der erneuerten Feuerlöschordnung für Galizien gilt als Regel, daß der Bau eines neuen Hauses (auch in Märkten) nur von hartem Materiale gestattet werden kann; die Bewilligung von Ausnahmen ist der freien Würdigung der competenten Behörde vorbehalten.

Erkenntniß vom 3. Juli 1885, Z. 1820.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Brüll ca. galizischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom

25. November 1884, Z. 60320, betreffend die Aufhebung der vom Gemeinderathe in Makow ertheilten Bewilligung zum Baue eines hölzernen Hauses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, dann des Adv. Dr. Clemens Raczynski, des Letzteren in Vertretung des galizischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten Landesausschusse die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem theilweisen Betrage von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der für Galizien im gegebenen Falle maßgebenden Bauvorschrift (Hofdecret vom 5. März 1787, J. G. S. Nr. 641, bezw. § 72 der westgalizischen Gerichts-Ordnung) haben bei beabsichtigten Bauführungen die politischen — nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung in Gemäßheit des § 27 lit. k, der galiz. Gemeinde-O. — die autonomen Behörden darüber zu entscheiden, ob und inwieferne dem Baue ein polizeiliches oder politisches Hinderniß entgegenstehe. Da weder in jener Bauvorschrift, noch auch in der Gemeinde-Ordnung irgend eine Beschränkung des Instanzenzuges ausgesprochen ist, so erstreckt sich derselbe auf alle Aussprüche und Verfügungen, welche von den zur unmittelbaren meritorischen Entscheidung anhängiger Bausachen berufenen autonomen Behörden gefällt werden und zwar unabhängig von dem, dem Gemeindevorsteher im § 55 der Gem.-O. und sohin den staatlichen Behörden durch die Gemeinde-Ordnung vorbehaltenen Aufsichts- und Sistirungsrechte und es sind die oberen Instanzen keineswegs auf die Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit beschränkt, sondern zur selbstständigen Verfügung in der Angelegenheit im vollen Umfange berechtigt.

Der Beschluß des Gemeinderathes in Makow vom 26. September 1884, mit welchem dem Beschwerdeführer die Baubewilligung ertheilt wurde, konnte aus dem Grunde allein, weil der Gemeindevorsteher die Vollzugsetzung derselben nicht innegehalten hat, noch keineswegs als rechtskräftig angesehen werden; es hatte vielmehr über die gegen jenen Gemeinderathsbeschluß zeit- und formgerecht eingebrachte Berufung der hiezu schon im Sinne des letzten Satzes des § 48 Gem.-O. berechtigten Gemeindemitglieder und der im Sinne des Hofdecretes vom 5. März 1787 einvernommenen Nachbarn (und als solche waren nach der örtlichen Situation jedenfalls Karl Wronski, Franz Pisveczny und das Gutsgebiet anzusehen) nach § 101 der Gem.-O. der Bezirksausschuß und über weitere Berufung des Beschwerdeführers nach § 49 des Ges. über die Bezirksvertretung vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21, der galiz. Landesausschuß instanzmäßig zu entscheiden. — Der in dieser formellen Richtung geltend gemachte Beschwerdepunkt erscheint sonach im Gesetze nicht gerechtfertigt.

In der Sache selbst gründet sich die Abweisung der Beschwerde auf folgende Erwägungen. Die in der galiz. Prov.-Ges.-Samml. für das Jahr 1823 unter Nr. 103 kundgemachte Gub.-Verord. vom 28. December 1823, Z. 63159, welche eine »Erneuerung der Feuerlöschordnung und Bestimmung der Maßregeln zur Verhütung der Feuersbrünste« enthält, statuirt im

zweiten Punkte ausdrücklich, daß a) in Städten und größeren Marktflecken der Bau eines neuen, und die Reparatur eines alten Hauses nur nach vorläufiger Genehmigung des Bauplanes durch die Ortsobrigkeit und b) in der Regel nur von hartem Materiale gestattet werden kann und Ausnahmen lediglich da bewilligt werden können, wo kein hinreichender guter Baustoff in der Nähe vorhanden ist und auch nicht leicht zugeführt werden kann.

Die letztere übrigens bereits im Hofkanzleidecrete vom 30. April 1812, bezw. im Gub.-Erlasse vom 5. Juni 1812, Z. 19229, enthaltene Bestimmung, wurde neuerdings mit dem Hofkanzleidecrete vom 25. August 1842, Z. 22383, bezw. der Gub.-Verord. vom 29. September 1842, Z. 58479 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. für 1842 sub Nr. 143), in Erinnerung gebracht und es wurde hiebei ausgesprochen, daß die Märkte hinsichtlich der Baupolizei den Landstädten gleichgestellt werden.

Da die Beschwerde selbst angibt, daß Makow ein »kleines Städtchen« ist und dasselbe in dem amtlich bearbeiteten topographischen Post-Lexikon für Galizien und die Bukowina als »Markt« aufgeführt erscheint, so kann die Anwendbarkeit der vorerwähnten gesetzlichen Bauvorschriften auf die in Makow aufzuführenden Gebäude einem Zweifel nicht unterliegen. Diesen Bauvorschriften zufolge gilt als Regel, daß der Bau eines neuen Hauses nur von hartem Materiale gestattet werden kann; es können allerdings Ausnahmen unter gewissen Voraussetzungen bewilligt werden, der competenten Behörde ist aber in dieser Beziehung das Recht der freien Würdigung vorbehalten und der Ausspruch der Administrativbehörde entzieht sich daher in diesem Punkte einer Ueberprüfung seitens des V. G. Hofes (§ 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Die Beschwerde mußte sonach theilweise als unbegründet, theilweise wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes zur Entscheidung abgewiesen werden.

Da in der Sache verschiedene Entscheidungen vorliegen, so fand der V. G. Hof dem Landesausschusse die Kosten des Verfahrens nur im Theilbetrage von 20 fl. zuzusprechen.

Nr. 2647.

1. Wenn und insoweit erwiesen vorliegt, daß ein eigenmächtig vorgenommener Schutzbau die Rechte Dritter gefährdet oder verletzt, ist die politische Behörde verpflichtet, die Beseitigung der Neuerung zu verfügen. — 2. Diese Abhilfe darf nicht deshalb versagt werden, weil auch noch andere Verhältnisse für jene Rechte des Dritten von nachtheiligem Einflusse sind. — 3. Pflicht des Wasserwerksbesitzers für die ämtliche Collaudirung des consentirten und aufgeführten Werkes zu sorgen. — 4. Kosten des Verfahrens in Wasserrechtssachen.

Erkenntniß vom 3. Juli 1885, Z. 1817.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Kahler, Mühlenbesitzers in Opočno, ca. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. October 1884, Z. 7915, betreffend die von der Domäne Opočno am Goldbache vorgenommenen Uferschutzbauten, nach durchgeführter

ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Josef Pop und des k. k. Oberingenieurs Josef Goldbach, endlich des Adv. Dr. Josef Frühwald, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Domäne Opočno, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe den Beschwerdeführer mit seiner Klage wegen der Uferschutzbauten zur Gänze abgewiesen und denselben zur Tragung der Commissionskosten verhalten hat, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde findet die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Zurückweisung der vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren gegen die Domäne Opočno erhobenen Klage des Inhaltes: daß die Domäne ohne behördliche Bewilligung am Goldbache Uferschutzbauten ausführte, welche seiner oberhalb gelegenen Mühle nachtheilig sind; daß die Domäne die im Goldbache im Jahre 1873 aufgeführte Schleuße zum Nachtheil der Mühle des Beschwerdeführers insoferne consenswidrig hergestellt hat, als eine Erhöhung der Seitenwände und Seitenufer der Schützen und Grundschwelle stattgefunden hat, nicht gerechtfertigt, weiter den Ausspruch der Entscheidung über die Kosten des Administrativverfahrens darum für gesetzlich nicht begründet, weil nach den Ergebnissen der administrativen Verhandlung beide Klagepunkte als thatsächlich richtig sich herausgestellt haben, die Behörden daher die Beseitigung der consenslos beziehungsweise consenswidrig hergestellten Anlagen, sowie überhaupt die Behebung der aus den Neuherstellungen für das Mühlwerk sich ergebenden Nachtheile der Domäne hätten zur Pflicht machen sollen.

Was nun zunächst die von der Domäne aufgeführten Uferschutzbauten anbelangt, so ist durch die Aussagen der Zeugen Josef Waneck, Wenzel Svedik und Johann Henčl in Verbindung mit dem Gutachten des Staatstechnikers (Aeußerung vom 6. August 1883) erwiesen, daß durch den ausgeführten Uferschutzbau, selbst wenn man die hiedurch bewirkte Aenderung der vc. der Bauführung bestandenen Ufercontouren in Zweifel ziehen wollte, jedenfalls der frühere Zustand rücksichtlich der Uferbeschaffenheit geändert worden ist. — Durch das Gutachten des Experten ist weiter außer Zweifel gestellt, — »daß — das Schutzwerk einen entschieden ungünstigen Einfluß auf den Mühlbetrieb ausübt.« — Eben darum steht es außer Frage, daß dieser Uferschutzbau nach § 42 Wasserrechtsgesetzes nicht ohne behördliche Genehmigung vorgenommen werden durfte, und zwar selbst dann nicht, wenn, was übrigens im Administrativverfahren nicht relevirt wurde, der Goldbach ein Privatgewässer wäre.

Dem gegenüber kann nicht eingewendet werden, daß zur Instandhaltung der Ufer und zur Reparatur bestehender Uferschutzwerke der Eigenthümer auch ohne behördlichen Consens berechtigt ja verpflichtet sei (§ 43 Wasserrechtsgesetz), denn aus der oben angedeuteten Feststellung bezüglich der Aenderung der Ufer folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß es

sich hier keineswegs um Arbeiten zum Zwecke der Instandhaltung eines bestehenden Schutzwerkes, sondern um die Neuherstellung eines solchen gehandelt hat und zu solchen Bauführungen ist nach dem Wortlaute des § 42 Wasserrechtsgesetzes die behördliche Zustimmung in allen Fällen, also auch dann nothwendig, wenn, was übrigens im vorliegenden Falle nicht erwiesen ist, es sich thatsächlich um die Wiederherstellung einer bestandenen, aber zu Grunde gegangenen Schutzbaute gehandelt haben würde.

Nach § 43 Wasserrechtsgesetzes sind Ufer und Anlagen an und in fließenden Gewässern so herzustellen, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und nach § 72 Wasserrechtsgesetzes hat »der Gefährdete oder Verletzte« das Recht zu verlangen, daß die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigt wird.

Aus diesen gesetzlichen Anordnungen in ihrem Zusammenhange folgt, daß die Behörde, wenn und insoweit erwiesen wird, daß ein eigenmächtig vorgenommener Schutzbau die Rechte Dritter gefährdet oder verletzt, verpflichtet ist, die Beseitigung dieser Neuerung zu verfügen.

Nach dem Gutachten des Staatstechnikers steht nun die nachtheilige Einwirkung des Schutzbaues auf die Wasserbenützungsanlage außer Frage. — Die daraus sich ergebende Consequenz kann weder durch die Hinweisung darauf, daß nach dem Zugeständnisse des Beschwerdeführers der Bau bei normalem Wasserstande ihm nicht schade noch durch das Argument beseitigt werden, daß die beantragte Reconstruction nur eine geringe Abhilfe schaffen würde, weil auf das Wasserwerk des Beschwerdeführers auch noch andere Verhältnisse ungünstig einwirken.

Im Sinne des Wasserrechtsgesetzes geht es nicht an, die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit und demzufolge die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Wasserbaues lediglich nach jenen Wirkungen, die er bei gewöhnlich vorkommendem (normalem) Wasserstande, sei es auf die öffentlichen Interessen, sei es auf die Rechte Dritter äußert, zu beurtheilen.

Es findet sich im Wasserrechtsgesetze keine Belegstelle, aus der eine solche Minderung des gesetzlichen Schutzes öffentlicher Interessen und Rechte Dritter abgeleitet werden könnte. — Wohl aber muß aus den Anordnungen des Gesetzes, daß die Einwirkung einer Anlage auf den Lauf und das Gefälle des Wassers beachtet werden soll (§ 17, 18, 42); daß auf den wechselnden Wasserstand Rücksicht zu nehmen sei (§ 20); daß dem Wasser ein thunlichst ungehinderter Ablauf zu lassen sei (§ 21); daß Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen und Ueberschwemmungen vorzubeugen seien (§ 22, § 43), gefolgert werden, daß bei jedem Wasserbaue die erfahrungsgemäß vorkommenden verschiedenen Wasserstandsverhältnisse und die sich ergebenden Einwirkungen des projectirten Baues der Art in Anschlag zu bringen sind, daß Nachtheile, die bei wechselndem Wasserstande lediglich als Folgen der Anlage sich darstellen, die Gefährdeten zum Einspruch berechtigen.

Daß nun der fragliche Schutzbau an und für sich auf das Wasserwerk des Beschwerdeführers nachtheilig einwirkt, folgt nicht nur aus dem Gutachten des Experten, sondern auch aus dem Argumente der Ministerial-Entscheidung, daß die beantragte Reconstruction nur eine geringe Abhilfe schaffen würde. — Diese im Gesetze begründete Abhilfe dem Beschwerde-

führer aber nur deshalb zu versagen, weil auch noch andere Verhältnisse für sein Wasserwerk von nachtheiligem Einflusse sind, geht offenbar nicht an.

Zu den die Schleußenanlage betreffenden Beschwerdepunkten ist hervorzuheben, daß diese Anlage mit Decrete der Bezirkshauptmannschaft Neustadt ddo. 19. November 1873, Nr. 3586, consentirt und nach dem von den Administrativbehörden angenommenen und durch die über h. g. Requisition gepflogenen Erhebungen ddo. 5. Juni 1885, sowie durch die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung außer Zweifel gestellten Thatbestande consensgemäß hergestellt worden ist, daß weiter auch ihr gegenwärtiger Bestand dem Consense entspricht. — Die Schleußenanlage ist demnach insbesondere auch gegenüber dem Beschwerdeführer, welcher seinerzeit gegen die Herstellung dieser Anlage keine Einsprache erhoben hat, als eine berechtigt bestehende anzusehen.

Eben darum konnte der Beschwerdeführer eine Abänderung dieser Anlage nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§ 22, 89 Wasserrechtsgesetzes begehren. — Ein Antrag auf eventuelle Abänderung der Anlage auf seine Kosten wurde jedoch vom Beschwerdeführer weder in seiner Klage noch im Zuge des Administrativverfahrens gestellt.

Daran, daß auch dem Beschwerdeführer gegenüber die Schleußenanlage als eine berechtigt bestehende anzusehen ist, vermag der Umstand, daß bis nun die ämtliche Collaudirung der Anlage verabsäumt wurde und die in Aussicht genommene Setzung des Normalzeichens nicht stattgefunden hat, nichts zu ändern.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 23 und 97 Wasserrechtsgesetzes war es allerdings Pflicht der Domäne Opočno, sowohl für die eventuelle Setzung des Normalzeichens, als auch für die behördliche Collaudirung des Werkes zu sorgen. — Allein die Verabsäumung dieser Pflicht begründet nur ein Verschulden der Domäne in der Richtung, daß andere Interessenten von der consensgemäßen Ausführung des Baues sich keine Kenntniß verschaffen konnten, sie vermag aber nicht die Qualification der Anlage als einer berechtigt bestehenden, die nunmehr constatirte consensgemäße Ausführung selbstverständlich vorausgesetzt, zu beirren.

Aus diesen Feststellungen über die Berechtigung der einzelnen Klagepunkte ergibt sich von selbst, daß auch der Spruch der angefochtenen Entscheidung über die Kosten des Administrativverfahrens der Bestimmung des § 99 nicht entspricht. — Denn der Domäne Opočno fällt bezüglich des ersten Klagepunktes wegen der consenslosen Ausführung des Schutzbaues im vollsten Umfange, rücksichtlich des zweiten Klagepunktes aber insoweit ein Verschulden zur Last, als der Beschwerdeführer wegen Verabsäumung der Normalzeichensetzung und der Collaudiruug der Stauanlage die bei seinem Wasserwerke wahrgenommenen, durch die Zeugen Josef Waneck und Wenzel Svedik bestätigten Aenderungen in den Wasserstandsverhältnissen des Untergrabens auf eine consenswidrige Ausführung des Baues zurückzuführen Anlaß hatte.

Es war demnach die angefochtene Entscheidung, insoweit dieselbe den Beschwerdeführer mit seiner Klage wegen des Uferschutzbaues zur Gänze abgewiesen und zur Tragung der Commissionskosten verhalten hat, als im Gesetze nicht begründet, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 2648.

Bei Herstellung von Bezirksstraßen ist der Bezirksausschuß berechtigt, anstatt der Bezirksconcurrenz einen besonderen Kostenauftheilungsmodus festzusetzen und den an dem Straßenzuge gelegenen Gemeinden die Tragung eines entsprechenden Theiles der Kosten aufzuerlegen.

Erkenntniß vom 4. Juli 1885, Z. 1791.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Dobromerić ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 30. Juli 1884, Z. 23668, betreffend den Bau der Bezirksstraße von Kozov nach Lenešič, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2649.

Ist die Leistungspflicht in Betreff der Herstellung einer Straßenstrecke kraft einer rechtskräftigen behördlichen Verfügung an eine Bedingung geknüpft, und diese nicht erfüllt worden, so kann der so Verpflichtete auf Grund jener Verfügung allein zur Leistung der von ihm geforderten Zahlung nicht verhalten werden.

Erkenntniß vom 4. Juli 1885, Z. 1827.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Philipp Sonnenberg, Gewerken in Deutschenthal, ca. Entscheidung des Landesausschusses für Steiermark vom 24. April 1885, Z. 2617, betreffend die Zahlung von Straßenherstellungskosten an die Gemeinde Pletrowitsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Altschul, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer auf Grund des als rechtskräftig angesehenen Erlasses des Bezirksausschusses von Cilli ddo. 4. Jänner 1877, Nr 504, und der bei dem Gemeindeamte Pletrowitsch am 22. August 1883 abgehaltenen Protokollarverhandlung verpflichtet erklärt, an die Gemeinde Pletrowitsch den Betrag von 371 fl. 40 kr. für die Herstellung einer nach Deutschenthal führenden Straße zu bezahlen.

In der Beschwerde wird in erster Linie die Rechtskraft des Erlasses des Bezirksausschusses vom 4. Jänner 1877, Z. 504, bestritten, eventuell behauptet, daß die Bedingungen, an welche jener Erlaß die Zahlungspflicht des Beschwerdeführers knüpfte, durch die citirte Protokollarverhandlung vom 22. August 1883 nicht erfüllt worden seien.

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 917 (Bd. IV, J. 1880).

Hierüber ist zunächst in Bezug auf die vom belangten Landesausschusse in der Gegenschrift erhobenen formalen Einwendungen zu bemerken, daß der in dem Beschwerdebegehren beigefügte Zusatz, »der Beschwerdeführer möge nicht schuldig erklärt werden, die von ihm geforderte Summe zu zahlen,« wenngleich derselbe formell unrichtig ist, doch der Annahme der die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung anstrebenden Beschwerde nicht entgegenstehen konnte, ferner, daß die der Beschwerde angeschlossene einzige Beilage in dem Intimate der angefochtenen Entscheidung bestand, welche nicht sowohl einen Behelf (§ 18 des Gesetzes vom 22. October 1875) als einen Bestandtheil der im Besitze des Landesausschusses befindlichen und vom V. G. Hof zu requirirenden Administrativacten (§ 26 des cit. Gesetzes) bildet, weshalb der V. G. Hof wegen des Mangels einer Abschrift dieses Intimates eine Ergänzung der Beschwerde nach § 21 des Gesetzes nicht zu verfügen hatte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen: Die in der Beschwerde unternommene Bestreitung der Rechtskraft des Erlasses des Bezirksausschusses von Cilli vom 4. Jänner 1877, Z. 504, welche in dem h. g. Erkenntnisse vom 19. April 1883, Z. 716, als unbestritten angenommen worden war, konnte gegenwärtig nicht mehr zugelassen werden (§ 43 des Ges. vom 22. October 1875). Der V. G. Hof hatte daher nur zu untersuchen, ob den Bedingungen, an welche in diesem Erlasse die Zahlungspflicht des Beschwerdeführers geknüpft wurde, nunmehr genügt worden sei. Dies mußte verneint werden. Denn bei der von dem Gemeindeamte Pletrowitsch am 22. August 1883 abgehaltenen Protokollarverhandlung hat keineswegs eine Collaudirung der zur Herstellung der streitigen Straßenstrecke geleisteten Schotterlieferungen und Arbeiten stattgefunden, es wurde vielmehr constatirt, daß die in den Licitationsbedingnissen vom 9. November 1876 vorgesehene Collaudirung nicht erfolgt und daß deren nachträgliche Vornahme nicht mehr möglich sei. Ob die Erfüllung der von den Erstehern übernommenen Leistungen und die Herstellung der Straße um den dafür angerechneten Betrag auf eine andere Weise nachgewiesen worden sei, war vom V. G. Hofe nicht zu prüfen. Gewiß ist es, daß die in dem Erlasse des Bezirksausschusses vom 4. Jänner 1877 gestellte Bedingung »der Collaudirung der Leistungen seitens des Gemeindeamtes im Grunde der Licitationsbedingnisse« nicht erfüllt wurde und daß der Beschwerdeführer auf Grund dieses Erlasses zur Leistung der von ihm geforderten Zahlung nicht verhalten werden kann.

Hiebei ist hervorzuheben, daß dieser Erlaß die einzige rechtskräftige Verfügung ist, welche sich bezüglich der Verpflichtung der Deutschenthaler Gewerkschaft zur Herstellung der streitigen Straßenstrecke in den vorliegenden Administrativacten vorfindet, denn aus diesen, in Folge des h. o. Erkenntnisses vom 31. März d. J., Z. 3772, nur theilweise ergänzten und noch immer lückenhaften Acten ist weder zu entnehmen, ob der jene Verpflichtung aussprechende Beschluß des Gemeindeausschusses von Pletrowitsch ddo. 29. October 1876, Z. 616, von den höheren autonomen Instanzen bestätigt wurde, noch ob die Verfügung des Bezirksausschusses von Cilli vom 3. November 1876, Z. 398, womit wegen der Straßenherstellung ein Provisorium angeordnet wurde, in Rechtskraft erwachsen ist. Außerdem ist auch in dem letzterwähnten Erlasse des Bezirksausschusses die Bezeichnung der

provisorisch als verpflichtet erkannten Parteien nicht enthalten, somit auch nicht daraus zu entnehmen, daß Sonnenberg, resp. die Deutschenthaler Gewerkschaft als dieser Verpflichtete betrachtet wurde.

Aber wenn auch die Verpflichtung der Deutschenthaler Gewerkschaft zur Herstellung der streitigen Straßenstrecke rechtskräftig festgestellt wäre, so könnte dieselbe doch im administrativen Wege zur Zahlung des angesprochenen Betrages keinesfalls verhalten werden, weil die einzige für einen solchen administrativen Zahlungsauftrag ausreichende Grundlage der Collaudirung durch eine andere Art der Beweisführung nicht ersetzt werden kann.

Wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß sie einen der Deutschenthaler Gewerkschaft obliegenden Aufwand für dieselbe bestritten habe, so bliebe ihr zur Geltendmachung eines Ersatz-Anspruches nach § 1042 a. b. G. B. nur der Rechtsweg vorbehalten.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2650.

Zum Begriffe kaufmännischer Rechnungen.

Erkenntniß vom 7. Juli 1885, Z. 1806.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des F. Lackenbacher, Getreidehändlers in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. September 1884, Z. 24573, betreffend die erhöhte Gebühr von 272 fl. 50 kr. für 109 Stück als kaufmännische Rechnungen behandelte Urkunden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Hochsinger, sowie des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In einer von B. Herzog in München an Moritz Herzog in Devecser in Ungarn abgeschickten Kiste wurden beim k. k. Hauptzollamte in Simbach 145 Stück von F. Lackenbacher, Getreidehändler in Wien, über Getreidesendungen ausgestellte Aufzeichnungen vorgefunden. Zufolge der angefochtenen letztinstanzlichen Entscheidung wurden 109 dieser Urkunden als kaufmännische Rechnungen behandelt, welche nach § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, dem Stempel von je 5 kr. unterliegen, und da sie nicht gestempelt waren, so wurde auch auf Grund des § 20 dieses Gesetzes die Gebührenerhöhung zusammen pr. 272 fl. 50 kr. aufrecht erhalten. Die Gebührenpflicht dieser Urkunden als Rechnungen wird im § 19 des citirten Gesetzes als begründet erkannt, weil sie über Geschäfte, woraus dem F. Lackenbacher eine Forderung erwachsen ist, ausgestellt sind, und weil die beanständeten Rechnungen nicht Calculationsnotizen über gemeinschaftliche Geschäfte im Sinne der Recursausführungen, sondern wie es die Natur

der sogenannten a metà-Geschäfte (Participationsgeschäfte), die eine Verbindung eines Geschäftes auf eigene Rechnung und eines Commissionsgeschäftes mit sich bringt, Rechnungen des Recurrenten über Lieferungen für eigene Rechnung (Art. 271, Z. 2 des Handelsgesetzbuches) sind, für die dem Recurrenten gegenüber seinem a metà-Partner eine Forderung erwächst.

Der Beschwerdeführer bestreitet aber die Gebührenpflicht dieser Aufzeichnungen, weil dieselben nicht kaufmännische Rechnungen, sondern nichts anderes als Einkaufs-Calculationen sind, welche der Beschwerdeführer im Betriebe des zwischen ihm und der Münchner Firma Herzog & Comp. bestandenen Metageschäftes an letztere abgesendet habe, damit diese in der Lage sei, auf Grund jener Calculationen die Verkaufspreise der nach München versendeten Getreidequantitäten zu berechnen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Da die Stempelpflicht einer Urkunde im Allgemeinen nach dem Inhalte derselben beurtheilt werden muß, so war im vorliegenden Falle auf die Frage, ob im Participationsgeschäfte ausgestellte Rechnungen stempelpflichtig sind oder nicht, nicht einzugehen, da dieser Umstand, daß nämlich die 109 Rechnungen Urkunden sind, welche ein zwischen dem Beschwerdeführer und der Firma Herzog & Comp. in München geschlossenes Participationsgeschäft betreffen, aus dem Inhalte der Urkunden selbst nicht zu entnehmen ist.

Nach dem Inhalte dieser Urkunden sind dieselben Aufzeichnungen, in welchen die Daten über die vom Beschwerdeführer an verschiedene Personen versendeten Getreidequantitäten, dann der Preis der Waare und die sonstigen bei der Versendung entstandenen Kosten, als: Sensarie, Leihgebühr, Sackspesen, Uebernahmsspesen ꝛc., angegeben sind.

Nach § 19 des Ges. vom 8. März 1876, werden aber in Absicht auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr unter kaufmännischen Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) jene Aufzeichnungen verstanden, welche von Handel- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handel- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht und es unterliegen auch Abschriften solcher Rechnungen derselben festen Gebühr, wie die Originalien.

Da es nun unstreitig ist, daß die fraglichen Aufzeichnungen vom Beschwerdeführer als Handeltreibenden über Gegenstände seines Handels ausgestellt waren und zum Begriffe eines Conto (Rechnung) lediglich erforderlich ist, daß in der diesbezüglichen Aufzeichnung jenes Geschäft (Waarenlieferung ꝛc. ꝛc.) speciell bezeichnet werde, aus welchem für den Aussteller eine Forderung resultirt, das ist, daß darin eine Specification des Geleisteten und des dafür zu Leistenden enthalten sei, daß also der Rechtstitel und der Schuldbetrag bezeichnet werde, welche Daten eben in den der Stempelpflicht unterzogenen Urkunden enthalten sind, so war der Ausspruch der Finanzbehörden, daß diese Urkunden als kaufmännische Rechnungen stempelpflichtig sind und jede derselben der Gebühr von 5 kr. mit Rücksicht auf den in derselben angegebenen Forderungsbetrag unterliegt, nach § 19 des berufenen Gesetzes gerechtfertigt.

Die Anforderung der Gebührenerhöhung ist aber mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Gebühr von diesen Urkunden vorschriftsmäßig nicht entrichtet worden ist, in der Anordnung des § 20, lit f, Z. 1, desselben Gesetzes begründet.

Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2651.

1. Der Bemessung des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen ist vor Allem jener Werth der Sache zu Grunde zu legen, welcher vom Aequivalentpflichtigen selbst in der Fassion angegeben wurde. — 2. Ein dem Vermögensverwalter vorgeschriebenes Gebührenäquivalent, mit der Verpflichtung, dasselbe aus den Interessen des von ihm verwalteten Vermögens zu berichtigen.

Erkenntniß vom 7. Juli 1885, Z. 1851.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Simon Schmid, Pfarrers in Brixen, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 20. October 1884, Z. 28278, wegen des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die von Seite der Finanzbehörden erfolgte Bemessung des Gebühren-Aequivalentes für das IV. Decennium von dem unbeweglichen und beweglichen Vermögen der Pfarrpfründe, bezw. der Priesterstiftung zu Brixen im Thale, werden vom Beschwerdeführer nachstehende Einwendungen erhoben.

a) Sei der Werth der Gebäude und Grundstücke ganz unrichtig und nicht nach dem wirklichen Ertrage ermittelt worden.

b) Sei die von Christian Schermer und einigen anderen Spendern beabsichtigte Stiftung für einen dritten Priester noch gar nicht zur Realisirung gelangt, auch noch kein Stiftbrief hierüber errichtet worden, im Gegentheile sei die gestellte auflösende Bedingung, daß durch 3 Jahre hindurch ein dritter Priester um die Interessen und sonstigen Zuflüsse nicht zu bekommen wäre, bereits eingetreten, so daß das ganze gewidmete Capital jederzeit von den Spendern, resp. deren Erben zurückgefordert werden und daher von einer Stiftung im Sinne des § 646 des a. b. G. B. hier keine Rede sein könne.

Diese Einwendungen konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen.

ad a) Nachdem der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes hinsichtlich der unbeweglichen Güter jener Werth zu Grunde gelegt wurde, welchen der Beschwerdeführer selbst in seiner Fassion vom 9. April 1881 angegeben hat, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes auf dieser Grundlage eine Ungesetzlichkeit zu erblicken (Punkt 11 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102).

ad b) In Betreff des zweiten Beschwerdepunktes ist Folgendes zu erwägen. Das Vermögen der sogenannten Priesterstiftung pr. 4433 fl. 40 kr. rührt bezüglich einer Quote pr. 2625 fl. österr. Währ. von der Schenkung eines gewissen Christian Schermer, bezüglich des Restes aus den Spenden verschiedener Personen her.

Christian Schermer hat nämlich laut Schenkungsurkunde vom 1. December 1863, Capitalien per 2625 fl. österr. Währ. der Gemeinde Brixen zum vollen unwiderruflichen Eigenthume zum Behufe der Verwendung der Interessen zur Anstellung eines dritten Priesters abgetreten und sich dagegen bedungen, daß jährlich am Feste des heiligen Christian ein Lobamt gehalten und alle Quatember eine Messe gelesen werde, wofür die von der Gemeinde bestellte Verwaltung des Fonds zu sorgen habe. Falls zeitweise ein Priester nicht zu erhalten wäre, müssen die Interessen unterdeß zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden. Sollte aber durch 3 Jahre ein dritter Priester um die Interessen und sonstigen Zuschüsse nicht zu erhalten sein, so soll das Capital an den Spender, resp. dessen Erben zurückfallen. — Die Gemeindevorstehung hat dieses Geschenk mit Dank angenommen und versprochen, alles Mögliche zu veranlassen, um den Wünschen der Spender sobald als möglich zu entsprechen.

Es ist ferner nicht streitig, daß die Gemeinde Brixen dem jeweiligen Inhaber der Pfarrpfründe die Verwaltung dieses Capitales übertragen habe.

Der Annahme, daß durch diese Verfügungen eine Stiftung zu Stande gekommen sei, steht allerdings — abgesehen von dem Umstande, daß ein Stiftbrief noch nicht errichtet worden ist — schon der Vorbehalt des eventuellen Rückfalles an den Spender oder seine Erben entgegen, bei dessen Bestande von einer Widmung auf immerwährende Zeiten nicht wohl die Rede sein kann.

Anderseits aber bildet das geschenkte Capital derzeit unzweifelhaft und nach dem klaren Wortlaute der Schenk-Urkunde ein unter einer auflösenden Bedingung übertragenes volles und nur durch die Widmung der Interessen zu gewissen Zwecken beschränktes Eigenthum der Gemeinde Brixen und unterliegt als solches dem Gebühren-Aequivalente nach Tarifpost 106 B, e, 1. —

Wenn aber die Fassion nicht von der Gemeinde, sondern von dem Beschwerdeführer als Verwalter dieses Vermögens abgefordert und überreicht wurde, so kann hierin, eben mit Rücksicht auf diese seine Stellung als Vermögensverwalter, ebensowenig eine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, als darin, daß das gesetzlich entfallende Gebühren-Aequivalent ihm unter der Verpflichtung, dasselbe aus den Interessen des von ihm verwalteten Vermögens zu berichtigen, vorgeschrieben wurde.

Hinsichtlich jener Gebühren-Aequivalents-Quote, welche auf das weitere aus Spenden anderer Personen herrührende Vermögen der s. g. dritten Priester-Stiftung entfällt, gilt, da nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers diese Spenden »unter gleichen Bedingungen wie Christian Schermer schenkte«, zur Messelesung, eventuell zur Dotation eines dritten Priesters gewidmet worden sind, im Wesentlichen das Gleiche, mit dem Unterschiede jedoch, daß diese Spenden, da sie von den Geschenkgebern nicht der Gemeinde, sondern den Vorgängern des Beschwerdeführers im Pfarramte übergeben worden sind, ein an eine auflösende Bedingung geknüpftes Vermögen der Pfarrpfründe bilden.

Der Hinweis auf das eventuelle Rückforderungsrecht der Spender vermag an dieser Sach- und Rechtslage nichts zu ändern, so lange eben nicht auf Grund dieses Vorbehaltes die betreffenden Capitalien wirklich an die zu deren Rückforderung Berechtigten zurückgestellt worden sind.

Bei diesem Sachverhalte mußte somit die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2652.

Das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, findet auf jene Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, welche statutenmäßig nicht behindert sind, ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder auszudehnen, keine Anwendung.

Erkenntniß vom 7. Juli 1885, Z. 1792.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Wollein ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 27. October 1884, Z. 19832, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Casse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2653.

Rechtssatz wie in Nr. 2652.

Erkenntniß vom 7. Juli 1885, Z. 1793.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Otrokovic ca. Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Brünn vom 17. November 1884, Z. 25722, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Casse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2654.

Die Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind nur insoferne meritorisch zu prüfen, als die darin gerügten Ordnungswidrigkeiten auf das Wahlresultat von entscheidendem Einflusse sein könnten.

Erkenntniß vom 8. Juli 1885, Z. 1838

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Ullmann und Genossen ca. Statthalterei in Prag, anläßlich der Entscheidung der-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2443.

selben vom 20. December 1884, Z. 88077, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Schumburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 2655.

Erforderniß der Feststellung der bei Errichtung einer selbstständigen öffentlichen Volksschule in einem Stadtbezirke maßgebenden Momente.

Erkenntniß vom 8. Juli 1885, Z. 1839.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Brünn ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. November 1884, Z. 19281, betreffend die Errichtung einer Volksschule mit czechischer Unterrichtssprache im IV. Stadtbezirk von Brünn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Ritter v. Wieser, dann des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaněra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 7 des Volksschulgesetzes vom 24 Jänner 1870 sind, wenn es sich um die Errichtung einer neuen Schule handelt, alle für die Errichtung und Einrichtung derselben maßgebenden Umstände durch eine Commission unter Zuziehung aller Interessenten, erforderlichen Falles mittelst Augenscheines, festzustellen und ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Diese unbedingte gesetzliche Vorschrift ist gegebenen Falles außer Acht gelassen worden und fällt diese Verletzung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens hier umsomehr ins Gewicht, als bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule ein Widerstreit zwischen den Schulbehörden und der Stadtgemeinde besteht. — Letztere negirt nämlich, daß in dem neu zu bildenden Sprengel der Schule des IV. Bezirkes (§ 9 c. l.) die gesetzliche Minimalzahl schulpflichtiger Kinder überhaupt, insbesondere aber eine solche Zahl schulpflichtiger Kinder vorhanden ist, welche die Errichtung einer mehrclassigen Schule oder gar die vom Landesschulrathe in Aussicht genommene Errichtung einer Knaben- und Mädchenschule rechtfertigen würde.

Nach dem von den Schulbehörden der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande soll die Nothwendigkeit vorliegen, für 37 Knaben und 57 Mädchen schulpflichtigen Alters, durch Errichtung einer Schule im

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2597 ad 1 auch Nr. 691 (Bd. IV, J. 1880).

IV. Bezirk zum Zwecke der Ermöglichung einer regelmäßigen und zweckmäßigen Theilnahme am Unterrichte vorzusorgen, wobei jedoch zugegeben wird, daß eine Zahl dieser schulpflichtigen Kinder im III. Bezirke wohnhaft ist, woselbst eine zweiclassige Volksschule besteht.

Diese letztere Volksschule wird nach Ausweis der Daten der Schulbehörde dermal von 84 Schulkindern besucht, so daß auf eine Classe 42 Schulkinder entfallen. — Da nun eine Vervielfältigung der Volksschulen auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung der bestehenden Schulen keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers gelegen ist (§ 8 des cit. Volksschulgesetzes), so war die Rückwirkung, welche die Einschulung bestimmter Gebietstheile des III. Bezirkes und der daselbst wohnhaften Kinder zur Schule des IV. Bezirkes auf den Schulbesuch und die Classenzahl der Schulen im III. Bezirke nehmen würde, gewiß von Bedeutung und es muß als eine wesentliche Unvollständigkeit des Thatbestandes angesehen werden, daß dieses Moment in einer dem § 7 l. c. entsprechenden Weise nicht festgestellt wurde.

Nach dem Wortlaute der Min.-Entscheidung erscheint zwar dermal die von der beschwerdeführenden Stadtgemeinde angeregte Frage, ob in dem IV. Bezirke eine Knaben- und Mädchenschule zu errichten sei, im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen, da der diesfällige Ausspruch des Landesschulrathes zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber doch eine neuerliche Erwägung und Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte und Classen der zu errichtenden Schule durch den k. k. Landesschulrath angeordnet wurde. — Allein immerhin wäre mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 des Volksschulerrichtungs-Gesetzes bei der nach § 7 zu pflegenden, wie oben bemerkt, aber unterlassenen Verhandlung, auch auf dieses Moment Rücksicht zu nehmen gewesen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung auf einem in wesentlichen Punkten mangelhaften Thatbestande unter Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens beruht, weswegen sie nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2656.

Wenn ein Wegbaupflichtiger, ohne daß er die Berechtigung hiezu erlangt hätte, ein fremdes Grundstück unmittelbar zur Herstellung eines öffentlichen Weges gegen den Willen seines Besitzers verwendet, dann kann es sich nur um einen eigenmächtigen Eingriff in den Privatbesitz eines Dritten handeln, der in die Competenz des ord. Richters und nicht in die der politischen Behörde fällt.

Erkenntniß vom 9. Juli 1885, Z. 1870.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Blasius Stiberc ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. December 1884, Z. 19446, betreffend die Reconstruction eines Gemeindeweges in der Gemeinde Friedau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Erlasse der Grazer k. k. Statthalterei, ddo. 18. September 1884, Z. 15871, wurde die bei der politischen Behörde angebrachte Beschwerde des Blasius Stiberc, daß der Gemeindevorsteher von Friedau behufs Erbreiterung des nach Püchendorf führenden Gemeindeweges, Parc. Nr. 865, die Wiesenparcellen des Beschwerdeführers 734, 743 und 742 abgegraben habe, und die Bitte des Beschwerdeführers um Abhilfe, wegen Incompetenz der politischen Behörden abgewiesen.

Nach Ansicht der Beschwerde ist durch diese Entscheidung der § 3 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870 (Nr. 20, L. G. B. für Steiermark) verletzt worden.

Der V. G. Hof konnte dieser Ansicht der Beschwerde nicht beipflichten. — Nach der Actenlage unterliegt es gar keinem Zweifel, daß der Friedauer Gemeindevorsteher die fragliche Wegparcelle durch Abgrabung der Böschungen jener Wiesenparcelle erbreitert hat, allein die Gemeinde hat bei der Commissionsverhandlung bestritten, daß diese Böschungen im Besitze und Eigenthume des Blasius Stiberc sich befinden und anderseits behauptet, daß Blasius Stiberc seine Wiesenparcellen durch Zuackerung in die Wegefläche hinausgerückt habe. — Der § 3 des vorcit. Gesetzes beruft nun keineswegs die politischen Behörden zur Entscheidung, wenn ein Wegbaupflichtiger einer Gemeinde einen im Eigenthum oder Besitz eines Dritten befindlichen Grund und Boden ohne Weiters eigenmächtig zu Wegbauzwecken verwendet.

Diese Gesetzesstelle hat vielmehr schon ihrem Wortlaute nach jene Fälle vor Augen, wo aus Anlaß der Herstellung eines öffentlichen Weges, also zunächst bei der commissionellen Behandlung des Projectes die Anrainer in der projectirten Art und Weise der Anlage eine Gefährdung, Benachtheiligung und darum indirecte Belastung ihres angrenzenden Besitzes erkennen, oder aber zu dieser Erkenntniß nachträglich durch die in Erfahrung gebrachte Einwirkung solcher Anlagen gelangen. Denn der 1. Absatz der cit. Gesetzesstelle erklärt die Wegebaupflichtigen zunächst für schuldig, den Straßenbauanlagen eine so entsprechende Einrichtung und Ausführung zu geben, daß die angrenzenden Gebäude und Grundstücke gegen jeden Schaden sichergestellt sind und er verpflichtet weiter die Bauführer für den Fall, daß eine solche Einrichtung und Ausführung der Anlage nicht möglich wäre (insoferne hiedurch ein Schade nicht verhütet werden könnte), zur Schadloshaltung.

Ganz im Einklange damit beruft der zweite Absatz die politische Behörde zur Entscheidung »wegen entsprechender Einrichtung und Ausführung solcher Anlagen zur Sicherstellung gegen die behauptete Gefahr, eventuell wegen Schadloshaltung«, d. h. die politische Behörde wird darüber zu befinden haben, wie eine Wegbauanlage herzustellen oder abzuändern sei, um den für die angrenzenden Grundstücke oder Gebäude befürchteten oder bereits herbeigeführten Gefahren zu begegnen, sie wird, wenn die Anlage nicht ohne Benach-

theiligung der Nachbargründe ausführbar ist, den Betrag der Entschädigung feststellen. Damit sind aber auch die Competenzfälle des § 3 leg. cit. erschöpft.

Schon aus dem Wortlaute des § 3 leg. cit. ergibt sich, daß derselbe dann, wenn es sich — wie vorliegend — um die directe und unmittelbare Verwendung fremden Besitzes zu Wegbauzwecken handelt, keine Anwendung finden kann.

Nach § 1 l. c. ist eine unmittelbare Verwendung fremden Grund und Bodens zu Wegbauzwecken nicht anders, als nach durchgeführter Enteignung statthaft und die politische Behörde wird, wenn es sich um eine derlei Verwendung handelt, lediglich zum Ausspruche der Enteignung berufen sein.

Wenn aber ein Wegbaupflichtiger, ohne daß er hiezu nach § 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1870, die Berechtigung hiezu erlangt hätte, ein fremdes Grundstück unmittelbar zur Herstellung eines öffentlichen Weges gegen den Willen seines Besitzers verwendet, dann liegt eben ein eigenmächtiger Eingriff in den privaten Besitz eines Dritten vor, der nach § 339 a. b. G. B. und § 55 Civil-Jurisdict.-Norm, in die Competenz des ordentlichen Richters, nicht aber, nach § 3 des Ges. vom 9. Jänner 1870, in die Competenz der politischen Behörde fällt.

Der Beschwerdeführer, welcher lediglich wegen angeblicher eigenmächtiger Benützung seines Grund und Bodens zur Herstellung des fraglichen Gemeindeweges Klage führte und nur die Wiederherstellung des vorigen Standes begehrte, war daher allerdings auf den Rechtsweg zu verweisen, und es ist die angefochtene Entscheidung, welche eben diese Verfügung enthält, im Gesetze begründet.

Nr. 2657.

Werden durch nicht entsprechende Einrichtung und Ausführung einer Straßenanlage angrenzende Grundstücke gefährdet, dann sind die politischen Behörden berufen, die zur Sicherstellung von Gefahr nöthigen Einrichtungen oder Aenderungen solcher Anlagen zu verfügen. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 9. Juli 1885, Z. 1871.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Brebrovnik ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Jänner 1885, Z. 15838, betreffend die Herstellung eines Gemeindeweges in Weinberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Pettau vom 15. Mai 1884, Z. 9306, daß der Gemeindevorsteher von Brebrovnik durch die Abgrabung der Böschung der Parcelle Nr. 80 in Weinberg behufs Erbreite-

rung des vorbeiführenden Gemeindeweges den factischen Besitz des Josef Jurkovic gestört habe und daß die Gemeinde, da eine Wiederherstellung des vorigen Standes nicht durchführbar ist, schuldig sei, die abgegrabene Böschung mittelst Rasenziegeln zu versichern und die Kosten des Administrativverfahrens dem Kläger zu ersetzen, wurde mit dem angefochtenen Erlasse dahin abgeändert, daß der Ausspruch, die Gemeinde habe den Besitz des Josef Jurkovic gestört, behoben und die Besitz-, Eigenthums- und Grundentschädigungsfrage auf den Rechtsweg verwiesen wurde.

Die beschwerdeführende Gemeinde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil Josef Jurkovic mit der bei der Bezirkshauptmannschaft angebrachten Klage überhaupt auf den Rechtsweg zu verweisen war, da sein Eigenthum und Besitz an der abgegrabenen Böschung umsomehr als streitig anzusehen war, als nach dem Localaugenscheine die Breite der Gemeindestraße zwischen den Parcellen Nr. 73 und 80 durch Zuackerung verringert wurde und als Josef Jurkovic zugestandenermaßen zu den Abgrabungen zugestimmt hat.

Nach der durch den angefochtenen Erlaß erfolgten Einschränkung der erstinstanzlichen Entscheidung, beinhaltet dieselbe nur mehr die Verfügung, daß die Gemeinde die abgegrabene Böschung durch Rasenziegeln zu versichern und daß Josef Jurkovic die Streitkosten zu ersetzen habe. Der V. G. Hof hatte daher auch nur die Frage zu lösen, ob die politischen Behörden, nach dem obangedeuteten Thatbestande zu eben dieser Verfügung competent waren. Diese Frage mußte der V. G. Hof bejahen.

Denn der § 3 des Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, für Steiermark, beruft eben die politische Behörde zur Entscheidung in jenen Fällen, wo die Besitzer angrenzender Grundstücke durch eine nicht entsprechende Einrichtung und Ausführung einer Straßenbauanlage gefährdet werden und ermächtigt sie, die zur Sicherstellung von Gefahr nöthigen und möglichen Einrichtungen oder Aenderungen solcher Anlagen zu verfügen. Dies ist nun mit der angefochtenen Entscheidung geschehen und zwar nach Maßgabe des Gutachtens des Staatstechnikers, zu dem Zwecke, um der voraussichtlichen Abfitzung der oberhalb des Gemeindeweges gelegenen Wiesenparcelle Nr. 80 des Josef Jurkovic zu begegnen.

Zu dieser Einrichtung bei der durchgeführten Erbreiterung des Gemeindeweges, wäre die Gemeinde nach § 3 l. c. unter allen Umständen, also auch dann verpflichtet gewesen, wenn die abgegrabene Böschung zweifellos und unbestrittenermaßen in ihrem Besitze und Eigenthume sich befunden hätte, und es ist klar, daß sie der ihr nach § 3 l. c., obliegenden gesetzlichen Pflicht sich darum nicht entziehen kann, weil Besitz und Eigenthum der abgegrabenen Böschung überdies noch zwischen ihr und Josef Jurkovic streitig ist.

Da die angefochtene Entscheidung alle aus dem letztangeführten Momente sich ergebenden Fragen vor den competenten ordentlichen Richter verweist und auf die dem § 3 l. c. entsprechende Verfügung sich beschränkt, so war die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2658.

Verpflichtung eines Concessionswerbers bei seiner neu zu errichtenden Wasseranlage eine Vorkehrung zu treffen, welche die Rechte dritter Berechtigter in einem mehreren Maße als die projectirten Vorkehrungen sichert.

Erkenntniß vom 9. Juli 1885, Z. 1878.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Handler ca. Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. December 1884, Z. 13271/1031, betreffend die Anbringung von Vorrichtungen bei Herstellung eines Sägewerkes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Czumpelik, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Grafen Coudenhove, dann des Mitbelangten Franz Welspacher, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem mitbelangten Franz Welspacher an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 30 fl. 97 kr. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Beschwerdeführer, gleich bei Neuherstellung seines Sägewerkes jene selbstthätige Vorrichtung (Hebelschütze,) welche den regelmäßigen Wasserzufluß zu der unterhalb gelegenen Gypsmühle verbürgen würde, herzustellen.

Nur durch diese Verfügung erachtet sich der Beschwerdeführer und zwar darum für verletzt, »weil die Benützung der Gewässer nicht mit anderen, und insbesondere nicht mit härteren als den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen belastet werden dürfe und weil nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§ 22) zum Zwecke der Sicherstellung der Verpflichtung eines Werkbesitzers, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, diesem nur die Setzung des Normalzeichens und die Oeffnung der Schleußen (§ 24,) nicht aber die Herstellung besonderer Vorkehrungen zur Pflicht gemacht ist.«

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Ansicht der Beschwerde beizupflichten. — Zwar kann es als richtig zugegeben werden, daß nach der Intention des Wasserrechtsgesetzes die Nutzbarmachung der Wasserkraft nicht unnöthig erschwert werden soll. — Allein in der dem Beschwerdeführer zur Pflicht gemachten Einrichtung kann auch keineswegs eine Erschwerung erblickt werden. — Die getroffene Verfügung stellt sich vielmehr als eine durch das Gesetz selbst gebotene Rücksichtnahme auf die bestehenden älteren Wasserbenützungsrechte dar.

Nach dem im § 89 Wasserrechtsges. klar ausgesprochenen Grundsatze ist es, wenn es sich um die Bewilligung neuer Wasserbenützungsanlagen handelt, Pflicht der Behörde, vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit

zu befriedigen. — Nach § 20 sind die Anlagen und Vorrichtungen so herzustellen, daß sie anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung und Beeinträchtigung verursachen. — Zeuge des Absatzes 2 des § 20 und § 21 geht die Rücksicht des Gesetzes für andere Wasserbenützungs-Berechtigte soweit, daß es selbst die Abänderung bereits bestehender Anlagen für zulässig erklärt, wenn hiedurch Nachtheile, welche eine Anlage für andere Werke im Gefolge hat, behoben werden können.

Angesichts dieser gesetzlichen Vorschriften kann mit Grund nicht behauptet werden, daß die Verpflichtung eines Concessionswerbers bei seiner neuzuerrichtenden Anlage eine Vorkehrung zu treffen, welche nach dem Befunde von Sachverständigen die in Frage kommenden Rechte dritter Berechtigter, vorliegend den regelmäßigen Wasserzufluß zu der unterhalb gelegenen Gypsmühle, mehr und besser, als die projectirten Einrichtungen sichert, dem Gesetze widersprechen würde. — Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 2659.

Die Intimation einer höheren administrativen Entscheidung an den Magistrat gilt auch in Angelegenheiten, in denen die Gemeinde Partei ist, als Zustellung an die Gemeinde.

Erkenntniß vom 9. Juli 1885, Z. 1875.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 14. December 1884, Z. 11680, betreffend die wegen Fristversäumniß erfolgte Abweisung eines Recurses in einer Wasserbenützungs-Angelegenheit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 2660.

1. Verpflichtung der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften zur Veröffentlichung des Gewinn- und Verlustconto's. — 2. Prüfung der formellen Giltigkeit der Min.-Verordnung vom 18. August 1880, R. G. B. Nr. 110, auch für ausländische Gesellschaften.

Erkenntniß vom 10. Juli 1885, Z. 1879.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des B. W. Bächer, Vertreters mehrerer englischer Rückversicherungs-Gesellschaften, ca. Min. des Innern, anläßlich der Verfügung desselben vom 12. October 1884,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2583.

Z. 13841, betreffend die Publicirung des Gewinn- und Verlustcontos über den hierländigen Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Perlep, dann des k. k. Sectionsrathes v. Wacek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Verfügung des k. k. Min. des Innern wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, bezüglich des hierländigen Geschäftsbetriebes der von ihm vertretenen ausländischen Rückversicherungsgesellschaften nicht blos den Special-Bilanzconto, sondern den Special-Gewinn- und Verlustconto alljährlich zu veröffentlichen.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß nach Art. V der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. B. Nr. 127, welche durch das Gesetz vom 29. März 1873, R. G. B. Nr. 42, auch auf ausländische Versicherungsgesellschaften ausgedehnt wurde, die in Oesterreich zugelassenen ausländischen Gesellschaften nur zur Publication der ihren hierländigen Geschäftsbetrieb betreffenden Specialbilanz, welche den Nachweis über den Stand ihres hierlands verwendeten Vermögens, sowie auch den jeweiligen Saldo des Gewinn- und Verlust-Contos zu enthalten hat, nicht aber zur Veröffentlichung dieses letzteren, die Geschäftsergebnisse im Einzelnen nachweisenden Contos verpflichtet seien. Die Beschwerde behauptet ferner, daß die ihr aufgetragene Publication bei Rückversicherungsgesellschaften dem Zwecke der Staatsaufsicht, als welcher im Eingange des Regulativs vom 18. August 1880, R. G. B. Nr. 110, die Wahrung der Rechte der Versicherten bezeichnet wird, widerstreite, weil Rückversicherungsgesellschaften nicht mit Kunden aus dem Publicum, sondern nur mit directen Versicherungsgesellschaften Geschäfte schließen, welchen nach § 27 des Regulativs die Einsicht von den Betriebsrechnungen bei der Gesellschaft ohnehin freisteht; endlich, daß die fragliche Publication auch mit der Natur des Rückficherungsgeschäftes nicht vereinbar und deshalb nach § 33 des Regulativs ausgeschlossen sei, da es für die Gesellschaften dieser Art von größter Wichtigkeit sei, die Erfolge ihrer Geschäfte in den verschiedenen Ländern, in welchen sie operiren, nicht in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Einwendungen nicht begründet. — Ob der Anordnung des Art. V lit. c der kais. Verordnung vom 29. November 1865, welche allerdings ausdrücklich nur von der Specialbilanz für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich spricht, durch die Veröffentlichung des Special-Bilanzcontos allein ohne den Gewinn- und Verlustconto genügt wäre, war vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen. Denn selbst wenn die vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung dieser gesetzlichen Bestimmung richtig wäre, so stünde den Behauptungen der Beschwerde jedenfalls die Bestimmung des Art. VII der cit. kais. Verordnung entgegen, wornach die Pflichten der ausländischen zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft nach den für gleichartige inländische Gesellschaften geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen sind.

Die von dem Beschwerdeführer vertretenen Gesellschaften sind daher dem für inländische Versicherungsgesellschaften erlassenen und in der Be-

schwerde selbst wiederholt cit. Regulativ vom 18. August 1880, R. G. B. Nr. 110, unterworfen, welches diese Gesellschaften zur Veröffentlichung sowohl ihrer Bilanzen als ihrer Betriebsrechnungen (Gewinn- und Verlustconti) verpflichtet. (§ 27 des Regulativs.)

Die in der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerdeseite erhobenen Einwendungen gegen die formelle Giltigkeit dieser Verordnung für ausländische Gesellschaften wurden vom V. G. Hofe nicht begründet gefunden, weil der Regierung kraft des ihr nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 (§§ 1, 2 und 22), zustehenden und im Gesetze vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, § 2 aufrechterhaltenen Concessionirungs- und Aufsichtsrechtes über Erwerbs- und insbesondere Versicherungsvereine ohne Zweifel auch die Berechtigung zur Erlassung allgemeiner Vorschriften bezüglich der Controle der Gebahrung solcher Vereine innerhalb der Gesetze zusteht; weil gesetzliche Normen, welche diesen Vorschriften entgegenstünden, nicht bestehen und weil die Geltung solcher für inländische Gesellschaften erlassenen Vorschriften für ausländische Gesellschaften im Art. VII der cit. kais. Verordnung vom Jahre 1865 allgemein ausgesprochen ist und für jede einzelne ausländische Gesellschaft durch die Zulassung selbst begründet wird.

Der § 33 dieses Regulativs, wonach die Grundsätze über die Staatsaufsicht auf Rückversicherungsgesellschaften nur soweit Anwendung finden, als es die Natur des Rückversicherungswesens gestattet, kann gegen die angefochtene Verfügung nicht mit Grund angerufen werden; denn wenn die Beschwerde anführt, daß die Betriebsrechnungen, deren Veröffentlichung angeordnet wurde, nicht für das Publicum, sondern nur für die direct versichernden Gesellschaften (die einzigen Kunden der Rückversicherungsgesellschaften) ein Interesse bieten, so könnten hieraus allenfalls Gründe gegen die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der angeordneten Publication vom Standpunkte der Staatsaufsicht abgeleitet werden. — Dies sind aber Momente, welche der freien Würdigung der Staatsaufsichtsbehörden anheimfallen und daher der Beurtheilung seitens des V. G. Hofes entzogen sind (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die Behauptung endlich, daß die Geheimhaltung der Betriebsergebnisse in den verschiedenen Operationsgebieten der Rückversicherungsgesellschaften durch die Natur ihres Geschäftes geboten sei, kann schon deshalb der angefochtenen Anordnung der Publication des Gewinn- und Verlustcontos nicht entgegengesetzt werden, weil der Saldo dieses Contos, wie die Beschwerde selbst anführt, einen Bestandtheil des Special-Bilanzcontos bildet und daher das jährliche Betriebsergebniß durch die gesetzlich (Art. V der Verordnung von 1865) ausnahmslos vorgeschriebene und auch in der Beschwerde nicht angefochtene Veröffentlichung dieses Contos jedenfalls zur allgemeinen Kenntniß zu gelangen hat.

Aus diesen Gründen vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Verfügung nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 2661.

Pensionsbehandlung der Gendarmerie-Officierswitwen.

Erkenntniß vom 10. Juli 1885, Z. 1853.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gendarmerie-Lieutenantswitwe Anna Hasel, ca. Min. für Landesvertheidigung, anläßlich der Entscheidung desselben vom 4. November 1884, Z. 17639, betreffend die Bemessung der Witwenpension, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. A. V. Tangel, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Lacroix, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung, welche im Einverständnisse mit dem Finanz-Min. erflossen ist, wurde ausgesprochen, daß die Pension der Beschwerdeführerin nur mit einem Drittel der von ihrem verstorbenen Gatten als Gendarmerie-Lieutenant bezogenen Gage von 600 fl. und nicht auch von der Gendarmeriezulage von 240 fl., somit nur mit 200 fl., und nicht, wie die Beschwerdeführerin begehrt hatte, mit 280 fl. zu bemessen sei.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird in der Gegenschrift des Min. für Landesvertheidigung angeführt, daß die durch das Gesetz vom 26. Februar 1876, R. G. B. Nr. 19, eingeführten Gendarmeriezulagen laut § 42 dieses Gesetzes an die Stelle der früher verliehenen Personalzulagen (Verordnung vom 18. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 19, § 77) getreten seien, welche stets nur dem pensionirten Officier, und nicht seiner Witwe zu Gute kamen. — Ferner wird bemerkt, daß der verstorbene Gatte der Beschwerdeführerin nach der zur Ausführung des § 42 des Gesetzes vom 26. Februar 1876 erlassenen Min.-Verordnung vom 27. April 1876, Z. 5497 (Gendarm.-Verordnungsblatt Nr. 3), im Falle seiner Pensionirung mit Rücksicht auf seine Dienstzeit von vollen fünf Jahren nur auf eine Quote von $^5/_{40}$, respective $^1/_8$ seiner Gendarmeriezulage, also auf 30 fl., Anspruch gehabt hätte, und daß es eine Anomalie wäre, wenn der Witwe von dieser Zulage eine Quote von 80 fl. als Pension zugewiesen würde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 49 des cit. Gendarmeriegesetzes haben auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft der Gendarmerie die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung. — Nach diesen Vorschriften, und zwar nach Absatz 4 des Pensionsnormales vom 30. November 1771 und Abs. 6 des Normales vom 26. März 1781 gebührt der beschwerdeführenden Witwe zweifellos als Pension ein Drittel des Betrages, den ihr verstorbener Gatte als Besoldung oder Gehalt (welche beiden Ausdrücke im Normale von 1781 synonym gebraucht sind) bezogen hat.

Da die Bezüge der Gendarmerieofficiere nicht die Bezeichnung von Gehalten oder Besoldungen führen, sondern nach militärischem Sprach-

gebrauche Gagen, Gendarmeriezulagen u. s. w. benannt sind, so muß zur Beurtheilung der Frage, welche dieser Bezüge den Gehalten der Civilbeamten gleichstehen, von der Benennung abgesehen, und auf andere Merkmale gegriffen werden. Die Merkmale nun, wodurch sich der Gehalt eines Civil-Staatsbeamten von jenen anderen Bezügen unterscheidet, sind im § 4 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, gegeben, welcher bestimmt: »daß die vorgeschriebene Diensttaxe, sowie die Einkommensteuer nur von dem Gehalte zu entrichten, und daß hingegen auch nur der Gehalt zur Pension anrechenbar sei.«

Bei der Vergleichung der Bezüge der Gendarmerie-Officiere mit den Gehalten der Civilbeamten fällt das Moment der Einkommensteuer-Entrichtung wegen der Steuerfreiheit der Bezüge der activen Militärs hinweg. Bezüglich der Entrichtung der Diensttaxe ergeben die vom Ministerium für Landesvertheidigung mitgetheilten Acten, daß mit einer Min.-Verordnung vom 7. April 1883, Z. 1578, die Einhebung dieser Taxe von den Gendarmeriezulagen allgemein angeordnet wurde.

Diese Verordnung bildet keinen Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Der V. G. Hof hatte daher weder die Gesetzmäßigkeit derselben zu prüfen, noch die Frage zu untersuchen, inwieferne sich die Verweigerung der Anrechnung der Gendarmeriezulage zu den Witwenpensionen mit der die Einhebung der Diensttaxe verfügenden Verordnung vereinigen lasse.

Aber auch, wenn von dieser Verordnung abgesehen wird, so muß doch die Bestimmung des § 42 (Gendarmeriegesetz), wodurch die quotenweise Anrechnung der Gendarmeriezulage zur Officierspension gesetzlich angeordnet ist, im Zusammenhange mit § 4 des Ges. vom 15. April 1873 für sich allein als entscheidend für die Gleichstellung der Gendarmeriezulagen mit den Gehalten der Civil-Staatsbeamten angesehen werden.

Die Behauptung in der Gegenschrift, daß die Gendarmeriezulagen an die Stelle der früheren Personalzulagen getreten seien, kann nicht als richtig anerkannt werden, da die ersteren einen Activitätsbezug bilden, während die im § 77 der Min.-Verordnung vom 18. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 19, erwähnten Personalzulagen nur im Pensionirungsfalle verliehen wurden; weil ferner die gegenwärtigen Quoten der Gendarmeriezulagen einen von Rechtswegen gebührenden, dem Betrage nach bestimmten Ruhegenuß bilden, während die Bewilligung der früheren Personalzulagen zur Pension, und eventuell deren Höhe von dem Ermessen der entscheidenden Behörde abhing.

Der gleichzeitig mit der Einführung der Gendarmeriezulagen verfügten Einstellung der Verleihung von Personalzulagen kann eben nur die Bedeutung beigelegt werden, daß die Fortdauer der früheren geringeren und precären Begünstigung in Folge der Statuirung einer größeren und gesetzlich gewährleisteten Begünstigung als entbehrlich betrachtet wurde.

Nicht zu leugnen ist, daß nach der in der Beschwerde vertretenen und dem h. g. Erkenntnisse zu Grunde gelegten Anschauung in gewissen Fällen, wie auch in dem vorliegenden, der Witwe eine höhere Quote der Gendarmeriezulage zu Gute käme, als jene, welche dem Officier selbst anzurechnen wäre. — Diesem Umstande ist aber schon deshalb kein entscheidendes Gewicht beizulegen, weil die (nicht charaktermäßigen) Witwenpensionen überhaupt nicht nach den Ruhegenüssen, sondern nach den Activitätsbezügen der

Beamten bemessen werden, und überdies durch das Maximum von 350 fl. beschränkt sind.

Aber auch, wenn hievon abgesehen, in der erwähnten Differenz der Anrechnungsquoten bei den Officiers- und Witwenpensionen eine Anomalie gefunden würde, so würde sich dieselbe als eine Folge der Anordnung darstellen, wonach bei der Anrechnung des Gehaltes und der Gendarmeriezulage zur Officierspension ein verschiedener Maßstab angelegt wird; diese Verschiedenheit des Maßstabes kann aber den für die Bemessung der Witwenpension allein entscheidenden Charakter des Bezuges, welcher nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen durch dessen Anrechenbarkeit zur Officierspension überhaupt bedingt wird, nicht alteriren.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2662.

Das Gebührenäquivalent von solchen beweglichen Sachen, bei deren Erwerb eine Uebertragungsgebühr nicht zu entrichten war und auch nicht entrichtet wurde, ist ohne Rücksicht auf die Besitzdauer zu entrichten.

Erkenntniß vom 11. Juli 1885, Z. 1807.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ausschusses des Vereines zur Gründung einer deutschen höheren Töchterschule in Prag, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. November 1884, Z. 29083, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium, respective für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis 9. März 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2663.

1. Bei Bemessung der Gebühr für die Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude darf nur dann unter den sog. Steuerwerth herabgegangen werden, wenn eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche zu dem, der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf unzweifelhafte Art nachgewiesen wird.) — 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzugszinsen beginnt unmittelbar nach dem Tage, an welchem die Gebühr hätte entrichtet werden sollen, d. i. nach dem dreißigsten Tage, vom Tage der dem Steuerpflichtigen bekannt gemachten Schuldigkeit an gerechnet.**

Erkenntniß vom 11. Juli 1885, Z. 1866.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sophie und des Eduard Grafen Mostowski ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. October 1884, Z. 32037, betreffend die von einem licitatorischen Reali-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1049 (Bd. V, J. 1881).
**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 56 und 67 (Bd. I, J. 1876/77).

tätenkaufe bemessene Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter von Duniecki, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe dem k. k. Finanz-Min. den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Von dem Licitationsacte ddo. 27. October 1879, mit welchem Sophie und Eduard Graf Mostowski die in Krakau sub Nr. 111 IV/4 liegende Realität um den Meistbot von 37.000 fl. ö. W. ins Eigenthum erworben haben, wurde die Gebühr mit Zugrundelegung des den Kaufschilling übersteigenden hundertfachen Hauszinssteuerbetrages per 61.200 fl. bemessen und im Instanzenzuge aufrecht erhalten; es wurde gleichzeitig erkannt, daß die Verzugszinsen von dieser Gebühr mit Rücksicht auf die am 22. Juni 1880 erfolgte Zustellung des Zahlungsauftrages, vom 22. Juli 1880 an, zu berechnen sind.

Die Entscheidung der Finanzverwaltung wird angefochten: 1. weil dieselbe den hundertfachen Steuerwerth als Grundlage der Gebührenbemessung aufrecht erhielt, obwohl die Beschwerdeführer aus dem verschlimmerten Bauzustande der Realität zur Zeit des Ankaufes derselben, den geminderten Werth des Kaufobjectes erweisen zu können vermeinten; 2. weil den Beschwerdeführern die Realität erst am 30. September 1880 in den physischen Besitz übergeben wurde, daher nach Ansicht der Beschwerdeführer die Verzugszinsen von der fraglichen Gebühr erst von diesem Tage an zu berechnen waren.

Beide Beschwerdepunkte erscheinen im Gesetze nicht gerechtfertigt.

ad 1. Nach § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850 kann bei der Bemessung der Gebühr von der Uebertragung von Häusern ein geringerer Werthbetrag, als das Hundertfache der ordentlichen Hauszinssteuer nur dann angenommen werden, wenn eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf unzweifelhafte Art nachgewiesen wird, das ist, wenn die Nachweisung erbracht wird, daß der Zustand der Realität in dem für die Gebührenbemessung maßgebenden Zeitpunkte (§ 49 Gebührengesetzes) ein anderer ist, als der Zustand, welcher der Bemessung der Realsteuer zu Grunde gelegt wurde, und wenn deshalb die betreffende Steuer mit einem geringeren Betrage hätte bemessen werden müssen, falls ihr dieser veränderte Zustand als Grundlage gedient hätte.

Aus den Acten ist zu entnehmen, daß der Gebührenbemessung jene Steuer, das ist 612 fl., zu Grunde gelegt wurde, welche sowohl am Tage des Licitationsactes (27. October 1879) als am Tage der Anzeige (1. Mai 1880) als auch im Zeitpunkte der Werthausmittlung (11. Mai 1880, § 49 lit. b des Gebührengesetzes) in Vorschreibung stand. — Im Zuge der administrativen Verhandlung ist ein Nachweis in der oberwähnten, eine geringere Bewerthung der Sache bedingenden Richtung von den Beschwerde-

führern nicht erbracht worden und der Finanzverwaltung liegt die Verpflichtung zur Beschaffung einer derartigen Nachweisung durch Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen — wie dies im Instanzenzuge beantragt wurde — nicht ob.

Auf die meritorische Würdigung der Beschwerdebeilage 5, aus welcher hervorgeht, daß über Ansuchen des Grafen Mostowski, eine baupolizeiliche Commission am 8. October 1880 in seinem Hause sich eingefunden und mehrere Gebrechen im Bauzustande dieses Hauses (Nr. 111 IV/4) vorgefunden habe, sowie der Beschwerdebeilage 6, aus welcher hervorgeht, daß die Hauszinssteuer vom fraglichen Hause für das Jahr 1881 nur mehr 489 fl. 87 kr. betrug, konnte der Verwaltungsgerichtshof schon deshalb nicht eingehen, weil diese Behelfe erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe und nicht im administrativen Instanzenzuge producirt worden sind, die Finanzverwaltung daher nicht in der Lage war, dieselben in Betracht zu ziehen.

Der Vorgang der Finanzbehörden kann somit im Punkte der Bewerthung des in Rede stehenden Hauses als ein gesetzwidriger nicht bezeichnet werden.

ad 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Verordnung vom 6. April 1856, R. G. B. Nr. 50, festgesetzten, nebst der Gebühr zu entrichtenden Verzugszinsen (welche mit dem Gesetze vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, auf 6 Percent erhöht wurden) beginnt nach der deutlichen Bestimmung sowohl jener Verordnung als des § 60 des Gebührengesetzes unmittelbar nach dem Tage, an welchem die Gebühr hätte entrichtet werden sollen. Als dieser Tag ist der dreißigste Tag, vom Tage der dem Steuerpflichtigen mündlich oder schriftlich bekannt gemachten Schuldigkeit an gerechnet (letzter Abs. des § 60 des Gebührengesetzes), zu betrachten.

Da der Zahlungsauftrag vom 11. Mai 1880, Z. 1090, dem ausgewiesenen Bevollmächtigten der Beschwerdeführer, das ist dem Advocaten Dr. Hajdukiewicz, unwidersprochenermaßen am 22. Juni 1880 zugestellt worden ist, so war die Anforderung der Verzugszinsenzahlung vom 22. Juli 1880 angefangen eine im Gesetze vollkommen gegründete. — Es mußte sonach auch dieser Beschwerdepunkt als im Gesetze nicht gerechtfertigt erkannt und daher die Beschwerde im Ganzen als unbegründet abgewiesen werden.

Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2664.

Ueber die Fragen, ob eine Unternehmung mit mehreren Etablissements, hinsichtlich der Erwerbsteuer nach dem Specialgesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, oder nach den allgem. Erwerbsteuervorschriften zu behandeln, respective an welchem Orte die Steuer vorzuschreiben sei, ob die Etablissements unter Einem oder abgesondert zu besteuern seien, eventuell wie die Steuer getheilt werden solle, steht, soferne diese Fragen streitig sind, die Entscheidung in letzter Instanz dem Finanzministerium zu.

Erkenntniß vom 11. Juli 1885, Z. 1794.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Anton Flemmich's Witwe & Söhne, Seidenzeugfabrikanten in Wien, ca. Ent-

scheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 17. Juli 1884, Z. 13076, betreffend den Auftrag zur Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung von der Seidenzeugfabrik in Römerstadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Stirner, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Im gegebenen Falle handelt es sich vor Allem um die Beurtheilung der Vorfrage, ob die zugegebenermaßen an verschiedenen Orten betriebene Unternehmung der beschwerdeführenden Firma als eine solche zu betrachten ist, auf welche das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, Anwendung zu finden hat.

In eine meritorische Erörterung dieser Vorfrage konnte jedoch der V. G. Hof nicht eingehen, weil im vorliegenden Falle zwar die Finanz-Landes-Direction Brünn mittelst der angefochtenen Entscheidung, theilweise auf Grund des cit. Gesetzes, den Recurs der beschwerdeführenden Firma abgewiesen, zugleich aber ihre Entscheidung als keinem weiteren Recurszuge unterliegend bezeichnet und das k. k. Finanz-Min. über den dessenungeachtet angebrachten Recurs nicht entschieden hat, sondern die recurrirende Firma lediglich auf die Endgiltigkeit der Entscheidung II. Instanz verweisen ließ, während der V. G. Hof der Ansicht ist, daß, bevor er zur Judicatur über die obige Frage berufen sein kann, diese Frage vorerst vom Finanz-Min. meritorisch hätte entschieden werden müssen.

Das Gesetz vom 29. Juli 1871, mit dessen Vollzuge der Finanzminister beauftragt ist, enthält nämlich keine Bestimmung über den Instanzenzug, woraus folgt, daß der Partei, welche sich durch die Anwendung dieses Gesetzes beschwert erachtet, der Recurs bis an das Finanz-Min. zustehe, insolange und insoferne der Instanzenzug nicht durch ein anderes Gesetz oder eine giltige Verordnung eingeschränkt ist.

Eine solche Einschränkung ist aber nach Ansicht des V. G. Hofes nirgends und insbesondere auch nicht im § 10 des Erwerbsteuer-Patentes, respective Punkt 6 des Fin.-Min.-Erlasses vom 25. März 1851, R. G. B. Nr. 74, gegeben, indem hiernach nur gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde über die Steuerbemessung, respective über die Steuerpflicht und über das Ausmaß der Gebühr eine weitere Berufung ausgeschlossen ist, während im vorliegenden Falle das Ausmaß der Gebühr überhaupt noch nicht in Frage kommt und andererseits nicht die Steuerpflicht der Unternehmung der Beschwerdeführer, sondern die hievon verschiedene Frage streitig ist, ob diese Unternehmung hinsichtlich der Erwerbsteuer nach dem Specialgesetze vom 29. Juli 1871 oder nach den allgemeinen Erwerbsteuervorschriften zu behandeln, respective an welchem Orte die Steuer vorzuschreiben sei, ob beide Etablissements der Beschwerdeführer unter Einem oder abgesondert zu besteuern seien, eventuell wie die Steuer getheilt werden solle.

Daß über diese Fragen die Entscheidung in letzter Instanz dem Finanzministerium zustehe, liegt übrigens wohl auch in der Natur der Sache,

da in Fällen, wo mehrere Etablissements im Bereiche verschiedener Finanz-Landes-Behörden liegen, der Partei denn doch die Möglichkeit geboten sein muß, gegen allfällige widersprechende Entscheidungen der Landesbehörden eine Remedur im Wege des Recurses an das Finanzministerium zu suchen.

Da sohin nach Anschauung des V. G. Hofes gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn allerdings der Recurs an das k. k. Finanz-Min. zulässig war, so liegt in der das Gegentheil aussprechenden, also unrichtigen Belehrung der Partei ein wesentlicher Mangel des Administrativ-Verfahrens und mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2665.

Die Rückvergütung der zu viel bezahlten Hausclassensteuer findet nicht statt, wenn der Steuerpflichtige es unterlassen hat, die Aenderungen, welche auf die Bemessung der Gebäudeclassensteuer Einfluß nehmen, rechtzeitig anzuzeigen.

Erkenntniß vom 14. Juli 1885, Z. 1796.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Freiherrn von Aehrenthal, Domänenbesitzers von Groß-Skal, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. August 1884, Z. 24348, wegen verweigerter Rückerstattung der seit dem Jahre 1856 bezahlten Steuer von dem Wohngebäude C.-Nr. 9 Bad Wartenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adalbert Fotr, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2666.

Bei Einreihung der Gebäude in den neuen Hausclassensteuertarif in Ausführung des Gesetzes v. 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist nur der catastermäßige Stand der Wohnbestandtheile maßgebend.

Erkenntniß vom 14. Juli 1885, Z. 1797.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Parchanski und Genossen, Hausbesitzer in Groß-Kuntschitz und Rudnik, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Mai 1884, Z. 15523, betreffend die Einreihung in den Hausclassentarif, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoferne dieselbe namens des Joh. Wawrzizek, Paul Konopka, Joh. Hansel und Mathias Tomitza überreicht wurde, als nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig, im Uebrigen als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. Entscheidungsgründe bei Erkenntniß Nr. 393 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 2 des I. Heftes der § 6 Erkenntnisse.

**) S. Entscheidungsgründe bei Erkenntniß Nr 2230.

Nr. 2667.

Die Behauptung, daß der nach dem Inhalte der Urkunde im eigenen Namen von dem mitgefertigten Contrahenten geschlossene Kaufvertrag für einen Anderen geschlossen wurde, kann den Contrahenten von der Entrichtung der Gebühr für das Rechtsgeschäft nicht befreien.

Erkenntniß vom 14. Juli 1885, Z. 1809.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Juda Hersch Teiberer aus Stanislau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Dec. 1884, Z. 35860, betreffend die Gebühr von den Punktationen ddo. 5. Mai 1872, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Zins, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Laut der Punktationen, welche zwischen Salomon Weidler und Juda Hersch Teiberer am 5. Mai 1872 unter Mitfertigung beider contrahirender Parteien abgeschlossen waren, verkaufte Salomon Weidler dem Juda Hersch Teiberer 40 hundertste Theile der in Stanislau sub Nr. 9 gelegenen Realität und der Realitätshälfte sub Nr. 13, sowie der über diesen Realitäten intabulirten Forderungen um den Betrag von 3660 fl. — Zufolge der angefochtenen Entscheidung wird von diesen Punktationen nach T. P. 65 B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühr als von einem Kaufvertrage abgefordert.

Diese Gebührenanforderung wird von Juda Hersch Teiberer als gesetzwidrig deshalb angefochten, weil Salomon Weidler diese Realitätsantheile laut Cessionsurkunde vom 10. Mai 1872 an Chaje Hinde Teiberer, Gattin des Juda Hersch Teiberer, ins vollständige Eigenthum derselben abgetreten hat, wofür die Gebühr entrichtet wurde; Beschwerdeführer aber bei den Punktationen die Kaufsverhandlung eigentlich für seine Gattin, welche obige Realitätenantheile zu erwerben beabsichtigte, geführt hat, und in den Punktationen blos zufällig nicht seine Ehegattin, sondern er, der Beschwerdeführer, als Käufer angeführt erscheint.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Zufolge § 37 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, sind die erwähnten Punktationen in Absicht auf die Gebührenpflicht wie die förmliche Urkunde zu behandeln, da in denselben die Hauptpunkte des Kaufvertrages festgesetzt, und die Urkunde von den contrahirenden Parteien unterfertigt war. — Auf die vom Abschlusse des Rechtsgeschäftes nach T. P. 65 B zu entrichtende Gebühr trat das Recht des Staatsschatzes mit dem 5. Mai 1872, als dem Tage des Geschäftsabschlusses ein. (§ 1 a und 44 des cit. Gesetzes.)

Aus der Urkunde, welche eben die Grundlage der Gebührenbemessung bildete, und nach deren Inhalte das Rechtsgeschäft zu beurtheilen war, ist

klar und unzweifelhaft zu ersehen, daß das Kaufgeschäft von Juda Hersch Teiberer abgeschlossen, in derselben er als der Käufer der fraglichen Realitätsantheile bezeichnet wurde. — Aus dieser Urkunde ist nicht zu ersehen, daß diese Punktationen vom Beschwerdeführer im Namen seiner Gattin und für dieselbe abgeschlossen waren.

Angesichts dieses Inhaltes der Urkunde war die Finanzbehörde im Rechte, auf die nachträglichen Behauptungen des Beschwerdeführers keine Rücksicht zu nehmen, sondern sich an den Inhalt der Urkunde zu halten, und sonach die Gebühr für die Erwerbung der fraglichen Realitätsantheile seitens des Beschwerdeführers, ohne Rücksicht auf die spätere Erwerbung derselben durch seine Ehegattin, abzunehmen. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf den § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2668.

Das einkommensteuerpflichtige Einkommen (I. Classe) besteht in dem Ueberschusse, welcher auf Grund des dreijährigen Durchschnittes nach dem Abzuge der effectiven Betriebskosten von der Einnahme verbleibt. — Der aus einer kaufmännischen Bilanz sich ergebende Gewinn einer Unternehmung ist mit dem Reineinkommen, welches nach dem Einkommensteuer-Patente die Grundlage der Steuerbemessung zu bilden hat, nicht identisch.*)

Erkenntniß vom 15. September 1885, Z. 2323.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Associazione marittima zu Ragusa in Liquidation ca. Entscheidung der k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction vom 28. September und 14. November 1884, ZZ. 13972 und 16240, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für die Jahre 1883 und 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gesellschaft stellt das Begehren, der V. G. Hof möge als gesetzwidrig erkennen, daß die Finanzbehörden bei der Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1883 und 1884 weder auf die Werthabschreibung in Folge der Abnützung der Schiffe, noch auf die Verluste, welche die Gesellschaft anläßlich des nothgedrungenen Verkaufes von Schiffen erlitt, Rücksicht genommen und die diesfälligen Werthquoten nicht als Abzugsposten bei Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens zugelassen haben.

Der V. G. Hof vermochte jedoch hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. Nach den §§ 3 und 4 des kais. Patentes vom 29. October 1849,

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 294 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 743 (Bd. IV, J. 1880).

R. G. B. Nr. 439 (ausgedehnt auf Dalmatien mit der kais. Verordnung vom 9. December 1851, R. G. B. Nr. 250), hat bei Unternehmungen, welche nach der I. Classe der Einkommensteuer zu unterziehen sind, der reine Ertrag derselben das Object der Besteuerung zu bilden, und nach § 10 dieses Patentes besteht dieser Ertrag in dem reinen Einkommen, welches aus dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei, dem Steuerjahre zuletzt vorausgegangenen Jahre zu ermitteln ist. Behufs dieser Ermittlung hat der Steuerträger in dem von ihm einzubringenden Bekenntnisse für jedes der gedachten Jahre die Einnahme und die Ausgabe, dann das Reineinkommen anzugeben, als welches letztere der Betrag anzunehmen ist, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wird. — (§ 6 der Vollzugsvorschrift zu obigem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10.) Nach diesen Bestimmungen besteht mithin das einkommensteuerpflichtige Einkommen in dem Ueberschusse, welcher auf Grund des dreijährigen Durchschnittes nach dem Abzuge der effectiven Betriebskosten von der Einnahme verbleibt.

Hieraus allein schon ergibt sich, daß der aus einer kaufmännischen Bilanz sich ergebende Gewinn einer Unternehmung, bei dessen Ermittelung allerdings Werthverminderungen am Betriebsmateriale in Folge Abnützung, sowie Capitalsverluste ihren ziffermäßigen Ausdruck und ihre Berücksichtigung finden müssen, nicht identisch mit dem Reineinkommen sein kann, welches nach dem Einkommensteuer-Patente vom 29. October 1849 die Grundlage der Steuerbemessung zu bilden hat.

Wenn das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, gewissen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen eine andere Besteuerungsbasis bei Bemessung der Einkommensteuer eingeräumt hat, so liegt hierin, als einem Specialgesetze, keine Ermächtigung für die Steuerbehörden, dasselbe auch auf andere Unternehmungen auszudehnen.

Aber auch der von der Beschwerde angerufene § 7 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 vermag derselben nicht zur Stütze zu dienen. — Denn diese Vollzugsbestimmung ordnet sinngemäß nur an, daß kaufmännische und industrielle Unternehmungen und überhaupt Unternehmungen, in denen ein Capital und nicht blos Arbeit in nutzbringender Verwendung steht, bei Verfassung ihres Bekenntnisses die Grundsätze einer richtigen Bilanz sich gegenwärtig zu halten haben, daher auch Geldbeträge, welche in der Bekenntnißperiode den Einnahmen entnommen worden sind, um die Betriebsvorräthe zu vermehren, oder überhaupt das Unternehmungscapital zu vergrößern, als zum Reineinkommen gehörig ausgewiesen, beziehungsweise demselben zugerechnet werden müssen.

Der V. G. Hof war daher veranlaßt die beiden Beschwerden als im Gesetze nicht gegründet abzuweisen.

Nr. 2669.

Voraussetzungen für eine Erwerbsteuer-Abschreibung bei einem bisher betriebenen Milchverschleiße.*) Einkommensteuer-Minimum.

Erkenntniß vom 15. September 1885, Z. 2273.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Hölzel, Grund- und Wirthschaftsbesitzers in Ober-St. Veit, ca. Entscheidung der nied.-österr. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. November 1884, Z. 41888, betreffend die verweigerte Löschung der Erwerbsteuer vom Milchverschleiße, beziehungsweise die für das Jahr 1882 bemessene Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Stirner sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gerichtet in erster Linie gegen die Verweigerung der Löschung der dem Beschwerdeführer bereits vom Jahre 1862 angefangen vorgeschriebenen Erwerbsteuer von dem dazumal beim bestandenen k. k. Bezirksamte in Hietzing angemeldeten Gewerbe des Milchverschleißes, indem der Beschwerdeführer von der Anschauung ausgeht, daß er, da er als Grundbesitzer und Grundpächter sich blos mit der Erzeugung roher landwirthschaftlicher Producte und deren Veräußerung befaßt und keineswegs auch fremde Milch verkauft, nach § 2 lit. a des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 von der Erwerbsteuer-Entrichtung befreit sei. — In zweiter Linie wird die mit ein Drittel der Erwerbsteuer für das Jahr 1882 vorgeschriebene Einkommensteuer I. Classe angefochten, weil, wenn der Milchverschleiß des Beschwerdeführers der Erwerbsteuer nicht unterworfen ist, er auch der Einkommensteuer in der I. Classe nicht unterliegt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, im gegebenen Falle die Entscheidung der Finanzbehörde, insoferne die Erwerbsteuer-Abschreibung verweigert wurde, als gesetzwidrig zu erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß nach § 2 lit. a des Erwerbsteuerpatentes alle, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, beschäftigten, von der Erwerbsteuer ausgenommen sind. — Auch nach Punkt 5 lit. a des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, zur Gewerbeordnung findet diese letztere keine Anwendung auf die land- und forstwirthschaftliche Production und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben.

Im gegebenen Falle hat aber Beschwerdeführer im Jahre 1862 bei der competenten Gewerbsbehörde den Milchverschleiß angemeldet und von derselben den noch immerfort in seinem Besitze befindlichen Gewerbeschein erhalten, wodurch er in Gemäßheit des § 44 der Gewerbeordnung das Recht erlangte, nicht nur die eigenen Erzeugnisse zu veräußern, sondern

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 1240 (Bd. V, J. 1881).

auch den Handel mit gleichen fremden Erzeugnissen zu betreiben, also einen derartigen Handel mit landwirthschaftlichen Producten zu unternehmen, welcher nach § 1, II des Erwerbsteuer-Patentes der Erwerbsteuer-Entrichtung unterliegt.

Bei der Entscheidung in dieser Streitsache war für den V. G. Hof die Thatsache maßgebend, daß dem Beschwerdeführer über seine Anmeldung von der competenten Gewerbsbehörde der Gewerbeschein zur Ausübung des Milchverschleiß-Gewerbes ausgefolgt worden ist, er sich noch immerfort im Besitze dieses Gewerbescheines befindet, sonach immerfort den Handel mit fremden Milchproducten, also ein erwerbsteuerpflichtiges Gewerbe zu betreiben berechtigt ist, und dieser Gewerbeschein bei der competenten Gewerbsbehörde noch nicht zurückgelegt und nicht zurückgenommen ist.

Da nun nach Punkt 2 des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, Polit. Ges.-Sammlung, 44. Band, Nr 38, die Zurücklegung des Gewerbsrechtes und das Aufhören des Gewerbsbetriebes die Bedingungen für die Löschung der Erwerbsteuer bilden, so war es vom Standpunkte der Erwerbsteuer-Gesetzgebung gerechtfertigt, so lange das Gewerbsbefugniß zum Milchverschleiße von dem Beschwerdeführer bei der competenten Gewerbsbehörde nicht zurückgelegt und von derselben die Anheimsagung dieses Befugnisses nicht angenommen ist, die Löschung der Erwerbsteuer zu verweigern.

In Anbetracht der aufrechtstehenden Erwerbsteuer-Pflicht des Beschwerdeführers erscheint die Vorschreibung der Einkommensteuer mit einem Drittel der Erwerbsteuer nach den Bestimmungen der §§ 4, I. Classe, und 20 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, als im gesetzlich geringsten Ausmaße erfolgt, gesetzlich gerechtfertigt. — Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage der Beschwerde statt zu geben und mußte dieselbe abgewiesen werden.

Nr. 2670.

1. Voraussetzung der Bemessung eines Gebühren-Aequivalentes vom Rechte zum Bezuge einer Getreide-Abmaßgebühr.*) — 2. So lange das Pflichtversäumniß der Partei, in Folge dessen die Bemessung der Gebühr unterblieben ist, fortdauert, kann die Verjährung gar nicht zu laufen beginnen. — 3. Recht der oberen Finanzbehörden, die Gebührenbemessung der Unterbehörden in pejus der Partei abzuändern.

Erkenntniß vom 15. September 1885, Z. 2324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Gradisca ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. September 1884, Z. 17976, betreffend die Anforderung eines Gebühren-Aequivalentes für das II., III. und IV. Decennium für das Recht zum Bezuge der Getreide-Abmaß-Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 403 (Bd. III, Z. 1879), Nr. 1048 (Bd. V, Z. 1881) und Nr. 1766 (Bd. VII, Z. 1883).

Entscheidungsgründe.

Die Stadtgemeinde Gradisca übt, wie sie in ihrem Berichte an die dortige k. k. Bezirks-Hauptmannschaft vom 11. Juli 1883, Z. 690, anzeigte, ohne hierüber eine Urkunde vorweisen zu können, schon seit dem Jahre 1548 ein Marktrecht mit dem Befugniß aus, von den zu Markte gebrachten Körnerfrüchten unter dem Titel einer Abmaßgebühr eine Abgabe einzuheben. — Bis zum Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts sei diese Einhebung in eigener Regie durch hiezu beeidete Organe erfolgt, seither wird die Einhebung durch einen Pächter besorgt, während die zum Abmaßgeschäfte erforderlichen Geräthe die Gemeinde beistellt.

Wie die vorliegenden administrativen Acten entnehmen lassen, ist während des II. und III. Decenniums zur Bemessung des Gebühren-Aequivalentes von dem gedachten Marktrechte weder seitens der Gemeinde Gradisca ein Bekenntniß eingebracht, noch ein solches seitens der Finanz-Verwaltung abverlangt worden. Erst zu Beginn der IV. Decennal-Periode erfolgte eine Aufforderung hiezu an die Gemeinde Gradisca und zwar nicht blos für das IV. Decennium vom Jahre 1881 bis 1890, sondern auch für das II. und III. Decennium, beziehungsweise für die Zeit, seit der Wirksamkeit des Gesetzes, vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89.

Die Stadtgemeinde Gradisca hatte dieser Aufforderung zunächst nur bezüglich des IV. Decenniums entsprochen, bezüglich des II. und III. Decenniums aber erst, nachdem mit der angefochtenen Finanzministerial-Entscheidung die Nachsicht der Gebührensteigerung von der Einbringung der beiden Bekenntnisse abhängig gemacht worden war.

Gegenstand des heutigen Erkenntnisses kann daher nur sein, insoferne die Beschwerde 1. die auch im Min.-Recurse angefochtene Aequivalentpflicht der Gemeinde Gradisca rücksichtlich des fraglichen Markt- beziehungsweise des Rechtes zum Bezuge einer Getreide-Abmaßgebühr überhaupt, und den Vorgang der Finanzbehörden insoweit ansicht, daß bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes von diesem Rechte für das IV. Decennium auf die mit der Ausübung des fraglichen Rechtes verbundenen Auslagen keine Rücksicht genommen worden sei, insoferne weiter die Beschwerde 2. die nachträgliche Forderung des Aequivalentes für das II. und III. Decennium deshalb für gesetzwidrig erklärt, weil das Finanzministerium nicht berechtigt gewesen sei, die Entscheidung der letzteren Instanz, welche die Forderung auf das Aequivalent für das III. und IV. Decennium beschränkte, in pejus der beschwerdeführenden Gemeinde abzuändern, und weil jedenfalls der Forderung für das II. und III. Decennium die Verjährung entgegenstehe.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Min.-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen. — Die Beschwerde gibt selbst zu, daß das fragliche Nutzungsrecht auf Grund einer im Jahre 1548 erflossenen landesfürstlichen Concession ausgeübt werde, und darin bestehe, daß die Gemeinde Gradisca von allen zu Markte gebrachten Körnerfrüchten eine Abmaßgebühr einheben dürfe, daß sie ferner dieses Recht seit jener Zeit bis zur Gegenwart ausgeübt habe.

Die Stadtgemeinde Gradisca war nicht in der Lage, die betreffende Concessions-Urkunde vorzulegen, aus welcher zu entnehmen wäre, ob die

von ihr eingehobene Abmaßabgabe zu jenen Marktgebühren gehöre, von welchen die §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 257, handeln, und welche allerdings keinen Gegenstand des Gebühren-Aequivalentes bilden würden.

Der V. G. Hof mußte daher den Standpunkt für gerechtfertigt ansehen, von welchem aus das Recht zur Einhebung der fraglichen Abgabe zu den Gerechtsamen der Stadtgemeinde Gradisca gezählt, und von den Finanzbehörden als ein Vermögenszweig der Gemeinde angesehen worden ist. (§ 60 der Gemeindeordnung für Görz und Gradisca vom 7. April 1864, L. G. B. für das Küstenland Nr. 8.) Als Bestandtheil des Vermögens der genannten Gemeinde, u. zw. des beweglichen, unterliegt aber dieses Nutzungsrecht nach T. P. 106, B. e. Z. 1, lit. b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, dem Gebühren-Aequivalente mit $1^1/_2\,^0/_0$ vom Werthe desselben.

Die Finanzverwaltung ist bei der Erhebung dieses Werthes auf Grund des Bekenntnisses vorgegangen, welches die Gemeinde Gradisca für das IV. Decennium nach der im Absatze 13 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, enthaltenen Bestimmung verfaßt hatte. — Nach diesem Bekenntnisse beträgt der Brutto-Durchschnittsertrag des Nutzgenusses aus der fraglichen Gerechtsame für die letzten 10 Jahre (1871—1880) 811 fl. 20 kr., hievon wurde der Durchschnittsbetrag der Ausgaben für die Marktaufsicht, ferner für die Beistellung der Abmaßgeräthe, endlich die Auslagen an Einkommensteuer per 531 fl. 20 kr. abgezogen, wonach sich der Jahres-Nettobetrag mit 280 fl. und das 20fache per 5600 fl. als der dem Gebühren-Aequivalente unterliegende Werth ergibt, der — und kein höherer — der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes für das IV. Decennium zu Grunde gelegt worden ist.

Hieraus ergibt sich, daß sowohl die Pflicht der Stadtgemeinde Gradisca zur Entrichtung eines Gebühren-Aequivalentes von dem Werthe des fraglichen Marktrechtes überhaupt, wie auch der Vorgang der Finanzbehörde bei Bemessung desselben für das IV. Decennium gesetzlich begründet erscheint.

Aber auch die Einwendung der Verjährung des Forderungsrechtes für das II. und III. Decennium ist unhaltbar. — Der Anspruch des Staates auf die Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes ist gegenüber der Stadtgemeinde Gradisca bereits mit dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, d. i. mit 1. Jänner 1863 zu Recht erwachsen (§ 16 des cit. Gesetzes), und war nach der Vollzugsverordnung vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 102, Abs. 10, das Bekenntniß behufs der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes für die Periode bis Ende 1870, längstens bis 15. Februar 1863, von der Stadtgemeinde Gradisca zu überreichen. — Eine gleiche Verpflichtung lag ihr für das III. Decennium (1871—1880) nach dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 18. Mai 1870, R. G. B. Nr. 76, ob.

Die Gemeinde Gradisca hatte jedoch dieser Verpflichtung weder für die II. noch für die dritte Decennal-Periode entsprochen. — Ihr fällt daher ein Pflichtversäumniß zur Last, wegen dessen allein schon, abgesehen von der Bestimmung des § 9 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. Nr. 31, nach § 2 desselben Gesetzes, so lange dieses Pflichtversäumniß fortbestand, eine Verjährung gar nicht zu laufen beginnen konnte.

Die Unhaltbarkeit der Einwendung, daß die höheren Finanzbehörden nicht berechtigt seien, Steuern- und Gebührenbemessungen der Unterbehörden in pejus der Parteien abzuändern, ergibt sich aus dem Aufsichtsrechte der ersteren zur Wahrung der Ansprüche des Staatsschatzes; diese Einwendung findet aber auch im § 3 des zuvor citirten Gesetzes vom 18. März 1878 ihre Widerlegung.

Das am Schlusse der Beschwerde gestellte Begehren, der V. G. Hof wolle die Zurückstellung der von dem Ertrage des in Frage stehenden Nutzungsrechtes bezahlten Einkommensteuer anordnen, konnte der V. G. Hof schon darum nicht in Erwägung ziehen, weil derselbe nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, im vorliegenden Falle nur die Gesetzlichkeit der angefochtenen, die Gebühren-Acquivalentspflicht der Gemeinde Gradisca in Absicht auf das fragliche Marktrecht betreffenden administrativen Entscheidung zu prüfen hatte, wobei der Umstand, daß vom Ertrage dieses Nutzungsrechtes auch eine Einkommensteuer eingehoben wird, von keinem maßgebenden Einflusse war.

Die Beschwerde mußte daher als nach jeder Richtung ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 2671.

1. Zulässigkeit der amtswegigen Richtigstellung einer unangefochten gebliebenen Einkommensteuer-Bemessung.*) — 2. Verjährungsfrage bei einer Einkommensteuer-Richtigstellung.) — 3. Grundlage für die Einkommensteuer-Bemessung bei neuerstandenen Geschäftsunternehmungen. — 4. Das Zinseneinkommen, welches eine einkommensteuerpflichtige Bank von Personen bezieht, die selbst der Erwerbsteuer wegen ihrer Unternehmung nicht unterworfen sind, ist als steuerbares Einkommen der Bank zu veranschlagen.**

Erkenntniß vom 15. September 1885, Z. 2274.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Direction der galizischen Creditbank in Lemberg ca. Entscheidung der galiz. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. December 1884, Z. 38434, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1874, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Bank hat ihre Thätigkeit am 1. Mai 1873 begonnen. — Aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß der Bank die Einkommensteuer für das Jahr 1874 ursprünglich von der k. k. Steueradministration in Lemberg unterm 9. März 1874 über das einbekannte wahrscheinliche Einkommen per 40.000 fl. nach § 20 des Ein-

*) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 451 (Bd. III, J. 1879).
**) Vgl. Erkenntniß sub Nr. 2282 (Bd. VIII, J. 1884).

kommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. N. 439, in dem gesetzlich mindesten Betrage, d. i. mit ein Drittel der Erwerbsteuer, provisorisch bemessen und die Bank zugleich aufgefordert wurde, nach erfolgtem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1873 eine vollständig ausgefüllte Fassion für das Jahr 1874 sammt Bilanz vorzulegen. — In dem diesfalls vorgelegten Bekenntnisse hat die Bank das reine Einkommen aus der achtmonatlichen Periode des Jahres 1873 mit 34.693 fl. 47 kr. angegeben, welchen Betrag die k. k. Steueradministration nach Zurechnung der Gründungskosten und der Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1873 auf den Betrag von 43.669 fl. 25 kr. richtiggestellt und die Einkommensteuer von diesem Betrage für das Jahr 1874 unterm 16. October 1874 in Vorschreibung gebracht hat.

Die galizische k. k. Finanz-Landes-Direction hat, als sie anläßlich der Acteneinsicht bei der Recursentscheidung über die Einkommensteuer für das Jahr 1876 zur Kenntniß der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1874 gelangte, dieselbe mit Erlaß vom 31. Mai 1878, Z. 54666, als gesetzwidrig aufgehoben und eine Reassumirung der Steuerbemessung angeordnet. — Von dieser Verfügung wurde die Bank von der k. k. Steueradministration unterm 5. September 1878, Z. 5735, mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die für das Jahr 1874 bemessene Einkommensteuer in Abfall gebracht wird, zugleich aber aufgefordert, einige, das Betriebsjahr 1874 betreffende Aufklärungen und Nachweisungen im Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1874 zu liefern. Weitere Zuschriften in dieser Angelegenheit wurden seitens der k. k. Steueradministration an die beschwerdeführende Bank unterm 11. August 1880, Z. 12444 und 4. März 1882, Z. 10239 gerichtet, worauf die Beantwortung seitens der Bank mit Zuschriften de praes. 31. December 1878, 22. September 1880 und 7. Juni 1882 erfolgte.

Auf Grund der gelieferten Nachweisungen und Aufklärungen wurde mit Zahlungsauftrag vom 30. April 1884, Z. 4014 die Einkommensteuer für das Jahr 1874, und zwar nach dem Geschäftsergebnisse des Jahres 1874, für welches Jahr ein Reineinkommen mit 112.488 fl. 31 kr. festgestellt worden ist, bemessen und diese Steuerbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung, sei es in Beziehung auf den Vorgang der k. k. Finanz-Landes-Direction, sei es auf das Meritum der Entscheidung, eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Zur Zeit als die k. k. Finanz-Landes-Direction die Steuerbemessung der ersten Instanz aufgehoben und die Reassumirung angeordnet hat, war das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, noch nicht wirksam, da dasselbe nach § 9 erst mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit trat. Es bestand dazumal kein Gesetz, welches das Recht der Steueroberbehörden, mangelhafte Steuerbemessungen durch nachträgliche Zahlungsaufträge an den Steuerpflichtigen ergänzen zu lassen, irgendwie beschränkt hätte.

Wenn nun die k. k. Finanz-Landes-Direction aus Anlaß des Recurses der Bank gegen die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1876 zur Kenntniß gelangte, daß in Folge einer unvollständigen und unrichtigen Behandlung der Angelegenheit das steuerbare Einkommen für das Jahr 1874

auffallend geringer ermittelt und die Steuer mit einem geringeren Betrage vorgeschrieben wurde, als dies bei einem genaueren Vorgange geschehen wäre, so war sie kraft des ihr zustehenden Ueberwachungsrechtes der Unterbehörden und obliegender Verpflichtung der Mitwirkung bei Feststellung der Steueranlage berechtigt und verpflichtet, die ordnungswidrig und mit Schädigung des Staatsschatzes geschöpfte Entscheidung der Unterbehörde zu beheben und eine neue vollständige Erhebung und Entscheidung anzuordnen.

Daß aber die k. k. Finanz-Landes-Direction vollen Grund hatte, die Steuerbemessung erster Instanz aufzuheben, geht daraus hervor, daß die Steueradministration dem Zahlungsauftrage vom 16. October 1874 der Steuerbemessung für das Jahr 1874 den achtmonatlichen Ertrag aus dem Jahre 1873 zu Grunde legte, während im gegebenen Falle nach § 10 des Einkommensteuer-Patentes, letztes Alinea, da der Bestand des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes bis 1. Jänner 1874 ein Jahr noch nicht erreichte, der Steuerbemessung jener Ertrag zu Grunde zu legen war, welcher im Laufe des Jahres 1874 mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten stand. — Es war daher die Aufhebung der erwähnten erstinstanzlichen, auf einer ungesetzlichen Grundlage erfolgten Steuerbemessung vollkommen gerechtfertigt.

Durch das am 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit getretene Verjährungsgesetz vom 18. März 1878 ist die zuvor unverjährbare Ausübung des Rechtes der Steuerverwaltung, wenn die höhere Behörde durch irgend einen Anlaß in die Kenntniß gelangt, daß die untere Behörde die Steuer unrichtig zu gering bemessen hat, in Folge einer Reassumirung einen höheren Steuerbetrag, beziehungsweise einen Nachtrag zu dem ursprünglich bemessenen Steuerbetrage der steuerpflichtigen Partei zu bemessen, einer Beschränkung unterzogen worden, indem nach § 3 des cit. Gesetzes, das Recht, Beträge, um welche zu Folge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, verjährt.

Nach § 4 desselben Gesetzes wird die Verjährung durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen, und es beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, eine neue Verjährungsfrist zu laufen. — Es handelt sich also, damit die Verjährung des Bemessungsrechtes eintrete, darum, daß seit 1. Jänner 1879, mit welchem Tage die Verjährungsfrist im gegebenen Falle erst hätte beginnen können (§ 9, Alin. 2 des cit. Gesetzes), bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die richtige Steuerbemessung unternommen wurde, zwei Jahre abgelaufen waren, ohne daß die Verjährung unterbrochen wäre.

Dies ist nach der Actenlage nicht eingetreten, und zwar mit Rücksicht auf die diesfälligen Aufforderungen der Steueradministration an die Bank vom 11., zugestellt am 17. August 1880 und 4., zugestellt 11. März 1882, dann die am 30. April, zugestellt 6. Mai 1884 erfolgte Steuerbemessung. Diesemnach war die Verjährung durch die der beschwerdeführenden Bank bekannt gegebenen Amtshandlungen zum Zwecke der richtigen Steuerbemessung rechtzeitig unterbrochen, und die Steuerbemessung erfolgte innerhalb der letzten zweijährigen, am 1. Jänner 1883 begonnenen Verjährungsfrist.

Es ist unzweifelhaft, daß die Abverlangung der Aufklärungen und Nachweisungen von der steuerpflichtigen Partei als eine, zum Zwecke der vorzunehmenden Steuerbemessung unternommene und der Partei bekannt gegebene Amtshandlung angesehen werden muß. Die Beurtheilung, ob und welche Aufklärungen und Nachweisungen von dem Steuerpflichtigen zu verlangen wären, ist aber nach § 14 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen. — Im Hinblick darauf war die Einwendung der Verjährung unbegründet.

Aus der Bestimmung des § 10 des Einkommensteuer-Patentes ist klar zu entnehmen, daß das Durchschnittsergebniß der dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre beim Einkommen der I. Classe zur Steuerbemessung für das betreffende Steuerjahr zur Grundlage in dem Falle zu dienen hat, wenn der steuerpflichtige Geschäftsbetrieb länger als ein Jahr bestanden hat, und es ist ausdrücklich angeordnet, daß, wenn der Geschäftsbetrieb ein Jahr noch nicht erreichen würde, jener Ertrag anzugeben ist, welcher im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. — Nachdem die beschwerdeführende Bank ihre Thätigkeit am 1. Mai 1873 begonnen hatte, so war in Gemäßheit dieser gesetzlichen Anordnung für das Jahr 1874 nicht ein Durchschnittseinkommen, sondern das im Jahre 1874 zu erwartende Einkommen, d. i. dasjenige Einkommen zu besteuern, welches unter Berücksichtigung aller für den Ertrag maßgebenden Momente nach Möglichkeit dem wirklichen Geschäftserträgnisse entspricht.

Da nun zur Zeit der Reassumirung der Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1874 das in diesem Jahre wirklich erzielte Reineinkommen bereits bekannt war, so war es gesetzlich gerechtfertigt, wie es geschehen ist, dieses Einkommen der Steuerbemessung für das Jahr 1874 zu Grunde zu legen, und es entbehrt der Anspruch der beschwerdeführenden Bank, daß die Steuer für dieses Jahr aus dem Durchschnittsergebnisse des zwanzigmonatlichen Geschäftsbetriebes der Jahre 1873 und 1874 bemessen werde, jedes gesetzlichen Anhaltspunktes.

Insoferne die Beschwerde endlich dagegen gerichtet ist, daß bei Feststellung des Reineinkommens aus dem Jahre 1874 von den mit 37.084 fl. und 11.372 fl. individuell ausgewiesenen Zinsen, welche sich als Zinseneinkommen von Handel- oder Gewerbetreibenden ergaben, die Beträge von 3119 fl. im Bank- und 286 fl. im Versatzgeschäfte in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, weil die betreffenden Schuldner der Erwerbsteuer nicht unterzogen waren, so konnte auch in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Die Steuerbehörde geht nämlich von der Ansicht aus, daß nach der Textirung des § 23 des Einkommensteuer-Patentes das daselbst bewilligte Steuerabzugsrecht nur den Eigenthümern von mit der Erwerbsteuer belegten Handels- oder Gewerbsunternehmungen zusteht, daher nur solche Zinsen aus der Besteuernng ausgeschieden werden können, welche bereits durch diesen gesetzlich zugelassenen Steuerabzug getroffen sind.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß diese Auffassung dem Sinne und der Absicht des Einkommensteuer-Patentes entspricht, da das im § 23 bewilligte Abzugsrecht im engen Zusammenhange mit der Anordnung des § 11, Z. 2 dieses Patentes, daß bei der Angabe des Einkommens I. Classe,

wozu im Allgemeinen das Einkommen aus den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen, also auch den der Erwerbsteuer unterworfenen Handels- und Gewerbsunternehmungen gehört, die Zinsen von den Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung nicht in Abzug gebracht werden dürfen, aufgefaßt werden muß. — Nur in dieser Anordnung kann der Grund des im § 23 den Handel- und Gewerbetreibenden gewährten Steuerabzugsrechtes liegen, wenn die Nichtpassirung der Passivzinsen als Ausgabsposten bei Feststellung des Reineinkommens grundsätzlich ausgesprochen worden ist. — Waren nun die betreffenden Personen selbst der Steuer wegen ihrer Unternehmungen nicht unterworfen, so konnten sie auch nicht als steuerabzugsberechtigt angesehen werden, und es war daher das Zinseneinkommen, welches die Bank von diesen Personen bezogen hat, als steuerbares Einkommen der beschwerdeführenden Bank zu veranschlagen.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2672.

Art der Feststellung der außerordentlichen Abnützung einer Straße seitens einer Fabrik in Absicht auf die Bemessung des außerordentlichen Beitrages zum Bezirks-Straßenfonde. (Mähren.)

Erkenntniß vom 16. September 1885, Z. 2294.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. privilegirten Mödritzer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 22. November 1884, Z. 37253, betreffend die Leistung eines außerordentlichen Beitrages an den Selowitzer Bezirks-Straßenfond, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Haas, dann des Landesausschuß-Mitgliedes Dr. Adolf Promber, in Vertetung des belangten mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wendet zunächst gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ein, daß derselben ein mangelhafter Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, weil die Bemessung des außerordentlichen Straßen-Concurrenz-Beitrages nicht nach Feststellung des ordentlichen Erhaltungserfordernisses der benützten Straßenzüge, sondern in der Weise erfolgte, daß das Erhaltungserforderniß einer anderen, von Fabriksfuhren nicht benützten Straßenstrecke der Berechnung zu Grunde gelegt und das plus des Erfordernisses bei den benutzten Straßenstrecken als Maßstab der außerordentlichen Abnützung angenommen wurde. — Darüber, in welcher Weise die außerordentliche Benützung einer Straßenstrecke durch Industrial-Unternehmungen zu constatiren sei, trifft das Gesetz vom 30. September 1877, Nr. 38 L. G. B., keinerlei Bestimmung.

Eine ziffermäßige Feststellung des eventuellen ordentlichen Erhaltungserfordernisses der benützten Staßenstrecken ist augenscheinlich nicht thunlich, es kann daher die Berechnung desselben nur eine approximative sein. — Wenn daher die Administrativbehörde gegebenen Falles bei ihrer Berechnung von jenem Aufwande ausging, welchen die Erhaltung einer in der Constructionsart gleichartigen, jedoch durch Industrialfuhren in außerordentlichen Weise nicht benützten Straße erfordert und diesem Erhaltungserfordernisse jenes der benützten Straßenstrecken gegenüberstellte, so vermochte der V. G. Hof in einem solchen Vorgange ein mangelhaftes Verfahren um so weniger zu erkennen, als die beschwerdeführende Zuckerfabrik selbst bei der am 29. April 1884 durchgeführten Verhandlung gegen diese Art und Weise der Erhebung keinerlei Einwendung erhob.

Es war daher auch der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 der von der administrativen Instanz angenommene Thatbestande zu Grunde zu legen. — Nach diesem Thatbestande sind die Selowitzer Bezirksstraßen durch das Fuhrwerk der Zuckerfabriken Sokolnitz, Bhrlitz, Mödritz in so außerordentlicher Weise benützt worden, daß das Erhaltungserforderniß gegenüber der in Vergleich gezogenen, in den maßgebenden Verhältnissen analogen Straßenstrecke ein um 5958 fl. höheres war.

Die beschwerdeführende Zuckerfabrik meint nun, daß sie den nach § 14 des obcit. Gesetzes ihr auferlegten außerordentlichen Erhaltungsbeitrag zu zahlen deshalb nicht verpflichtet sei, weil: 1. ihr Fuhrwerk lediglich Rübe und Schnittlinge verfrachtet hat, sie also die Straßen nicht durch Industriefuhren, sondern durch landwirthschaftliche Fuhren benützt hat, letztere aber nach dem Gesetze zur Leistung eines außerordentlichen Concurrenzbeitrages nicht verpflichten; weil: 2. die Zuckerfabrik im Selowitzer Straßenbezirke blos Felder und Maierhöfe in Pacht hat, also daselbst keineswegs zum Betriebe dienende Realitäten besitzt.

Da bei der mündlichen Verhandlnng die ad. 2 erwähnte Einwendung zurückgezogen wurde, so erübrigt nur ad. 1 zu bemerken: Der § 14 l. c. macht keinen Unterschied zwischen Industrial- und landwirthschaftlichen Fuhren, sondern verpflichtet im Allgemeinen jene Industrie-Unternehmungen, die im Straßenbezirke betrieben werden, oder eine zum Betriebe dienende Realität innehaben zur Zahlung des außerordentlichen Concurrenzbeitrages bei außerordentlicher Benützung der Bezirksstraßen *durch eigene oder gedungene Fuhrwerke*.

Daß die Verfrachtnng der Rübe zur Fabrik und der Schnittlinge von der Fabrik mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke der Beschwerdeführerin geschah, wird nicht bestritten. — Da die Beschwerde überdies ausdrücklich zugesteht, daß die Zuckerfabriks-Gesellschaft im Selowitzer Straßen-Concurrenzbezirke Maierhöfe nnd Felder gepachtet hat und daß diese wesentlich zur Rübenerzeugung für die Fabrik verwerthet werden, so erscheint auch das weitere Moment, daß die Beschwerdeführerin im Bezirke »zum Betriebe dienende Realitäten innehat« erwiesen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 2673.

1. Zur Frage der Auftheilung von Schulauslagen in einer Gemeinde. — 2. Die Unterlassung der meritorischen Entscheidung der Frage in letzter Instanz, nachdem der Spruch I. und II. Instanz bereits vorlag, begründet ein mangelhaftes Verfahren.

Erkenntniß vom 16. September 1885, Z. 2293.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Klamt und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 23. Jänner 1885, Z. 35665, betreffend die Auftheilung von Schulauslagen in der Gemeinde Grenzendorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Adler, dann des Adv. Dr. Albert Werunský, des letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Grenzendorf, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den böhmischen Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Grenzendorfer Gemeindeausschusses de dato 12. August 1884, daß die Schulauslagen in der aus den drei Ortstheilen, Vorder-, Mittel- und Hinterort bestehenden, zu drei verschiedenen Schulgemeinden zugewiesenen Ortsgemeinde Grenzendorf in der Weise umzulegen seien, daß jeder anderswohin eingeschulte Ortstheil die auf ihn entfallenden Auslagen zu tragen habe, behoben und erkannt, daß die Schulauslagen die politische Gemeinde als solche treffen, daß die jeweiligen vom betreffenden Ortschulrathe anrepartirten Schulauslagen in das Gemeindepräliminare einzustellen sind, und daß wegen Deckung des sich allenfalls ergebenden Abganges durch Umlagen und insbesondere darüber Beschluß zu fassen sein wird, ob die nothwendig gewordene Umlage auf die ganze politische Gemeinde, oder nach Analogie der §§ 78 und 82 Abs. 2 der Gemeindeordnung nur auf die Steuerträger des betreffenden Ortstheiles aufzutheilen sei.

Gegen diesen letzteren Ausspruch ist die vorliegende Beschwerde in Wesenheit, u. zw. darum gerichtet, weil durch denselben die Eingangs getroffene Entscheidung, »daß die Schulauslagen die politische Gemeinde als solche treffen,« wiederum aufgehoben und dem Gemeindeausschusse freie Hand gelassen wird, den außer Kraft gesetzten Beschluß neuerdings zu fassen und weil die der Beschlußfassung offen gehaltene Alternative den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Landesgesetz. vom 24. Februar 1873 und dem § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes widerstreitet, da nach diesen Gesetzesbestimmungen Schulauslagen aus den Mitteln der Gesammtgemeinde zu bedecken sind.

Ist es nun auch nicht richtig, daß durch den angefochtenen Schlußabsatz der Entscheidung in diese selbst der gerügte Widerspruch getragen wird, da ja eine weitere Beschlußfassung in der Sache nur für den Fall,

Entscheidungsgründe.

Am 31. März 1883 hatte der Gemeindeausschuß von Feldkirch zur Aufbringung der nach § 67 der Gemeindeordnung nicht bedeckten Gemeindeauslagen a) die Einhebung der Vermögenssteuer von den Bürgern und Heimathberechtigten von $1^1/_2$ von Tausend, b) die Einhebung eines Zuschlages zu den directen Steuern von den nichtheimathberechtigten Gemeindegliedern mit 89%, beschlossen. — Der Vorarlberger Landesausschuß hatte die Deckung unterm 15. November 1883, Z. 2579 im Principe genehmigt, das Umlagspercent bei b) von 89 auf 60% herabgesetzt.

Ueber Beschwerde des Dr. Josef Lindner und Genossen hob der V. G. Hof diese Landesausschuß-Entscheidung mit Erkenntnisse vom 29. Mai 1884, Z. 920, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, auf, wobei der V. G. Hof von der in den Entscheidungsgründen ausgesprochenen Rechtsanschauung ausging, daß für einen Vorgang, wonach für die Heimathberechtigten einer- und für die Nichtheimathberechtigten anderseits verschiedene Steuersysteme in Anwendung gebracht werden, in der Gemeindeordnung jeder Anhaltspunkt fehle und daß derselbe vielmehr den Grundsätzen der Gemeindeordnung in Bezug auf die gleichmäßige Umlagepflicht, welche bei der Auftheilung von Steuerzuschlägen nicht bei Seite gesetzt werden dürfen, widerstreite.

Nun hat der Gemeindeausschuß von Feldkirch, während ihm nach § 7 des erwähnten Ges. die Pflicht oblag, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei er an die Rechtsanschauung gebunden war, von welcher der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen war, unterm 9. October 1884 beschlossen, »das nach § 67 Gemeindeordnung unbedeckte Gemeindedeficit pro 1883 durch a) Einhebung von 2 von Tausend Vermögenssteuer von den Heimathberechtigten und b) von 32% Zuschlägen zu den directen Steuern von den Nichtheimathberechtigten zu decken. — Er hat sich sohin an die vom V. G. Hofe ausgesprochene Rechtsanschauung bei seiner Verfügung in der Sache nicht gehalten und es ist sonach sein Beschluß als dem § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, zuwiderlaufend, ein gesetzwidriger. — Dasselbe gilt von der diesen Beschluß bestätigenden angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses.

Der Gemeindeausschuß von Feldkirch hat in der Sitzung vom 7. October 1884, weiters beschlossen, das Gemeindedeficit pro 1884 durch Einhebung von a) 2 vom Tausend Vermögenssteuer von den Heimathberechtigten und b) 48%igen Zuschlägen zu den directen Steuern von den Nichtheimathberechtigten zu decken; und der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung diesen Beschluß aufrecht erhalten. — Der Landesausschuß bemerkt in seiner Gegenschrift, daß der Gemeindebeschluß vom 9. October 1884 das Ergebniß eines Compromisses zwischen der Gemeindevertretung und den früheren Beschwerdeführern sei und daß auf der Beschwerde Namen gesehen werden, deren hervorragende Theilnahme am Compromisse ausdrücklich hervorgehoben werde.

Da aber der Nachweis nicht erbracht wurde, daß sämmtliche gegenwärtige Beschwerdeführer ein Uebereinkommen in der Sache mit dem Ge-

meindeausschusse eingingen, wodurch sie sich ihres Rechtes auf die Behandlung nach dem Gesetze begeben haben würden und eine Verletzung in ihren Rechten durch die angefochtene Entscheidung mit Grund nicht behaupten können, so konnte auf die erwähnte Bemerkung des Landesausschusses keine Rücksicht genommen und mußte in die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung eingegangen werden. — Dabei hielt der V. G. Hof an der Anschauung fest, daß, wie sich aus dem Zusammenhange der §§ 71, 72, 74 Gem.-O. ergibt, für die Umlagspflicht niemals das persönliche Verhältniß der einzelnen Steuerträger zur Gemeinde, sondern nur deren Beziehung zu den Zwecken der Gemeindeauslagen maßgebend sei, welche theils den Interessen der ganzen Gemeinde, theils den eines engeren Kreises zu dienen bestimmt und nach dieser Unterscheidung auch entweder von der Gesammtheit oder nur von einer Gruppe der Steuerpflichtigen zu decken sind, daß lediglich in den genannten Paragraphen und im § 75 der Gem.-O. die Bestimmungen enthalten sind, welche der Regel des § 74 der Gem.-O. gegenüber, wonach Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen sind, sich als Ausnahmen darstellen, daß für eine ausnahmsweise Unterscheidung zwischen Heimathsberechtigten und Nichtberechtigten, speciell für die Anwendung verschiedener Steuersysteme für die Heimathberechtigten einer- und für die Nichtheimathberechtigten anderseits in der Gemeindeordnung jeder Anhaltspunkt fehle, vielmehr ein solcher Vorgang den Grundsätzen der Gemeindeordnung in Bezug auf die gleichmäßige Umlagepflicht, welche bei der Auftheilung von Steuerzuschlägen nicht bei Seite gesetzt werden dürfen, widerstreite.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung in ihrer Gänze nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden.

Nr. 2677.

1. Die Qualität des Gutsgebietes haftet am Grund und Boden und kann durch Theilung und Abverkauf des vormals herrschaftlichen, gegenwärtig nicht zum Gemeindeverbande gehörigen Grundbesitzes nicht verloren gehen. — 2 Wenn in einer Ortschaft zwei oder mehrere abgesonderte Gutsgebiete bestehen, so liegt die Beschaffung des Holzmateriales denselben zu gleichen Theilen ob.*)

Erkenntniß vom 18. September 1885, Z. 2380.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Israel, Herz und Juda Safrin ca. galizischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. December 1884, Z. 57898, betreffend die Verpflichtung, die für Gemeindestraßen und -Brücken in Berezówka nöthigen Holzmaterialien gemeinschaftlich mit Josef Młodecki zu gleichen Theilen zu beschaffen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Vincenz Schick, dann des Adv. Dr. Clemens Raczyński, des letzteren in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1883 (Bd. VII, J. 1883).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom belangten Landesausschusse angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Kaufvertrage vom 15. Mai 1878 haben Israel Hersch zw. N. und Juda Safrin von Josef Młodecki, Eigenthümer der Güter Monasterzyska s. Att., das folgende vormals Dominical-Eigenthum erworben: im Bereiche der Katastralgemeinde Monasterzyska bestimmte den Zahlen nach aufgeführte Parcellen im Gesammtumfange von 136 Joch 30 □° und von 36 Joch 340 □°; im Bereiche der Katastralgemeinde Berezówka Parcellen im Gesammtumfange von 442 Joch 1532 □°; im Bereiche der Katastralgemeinde Folwarki Parcellen im Gesammtumfange von 107 Joch 451 □° und im Bereiche der Katastralgemeinde Wyczołki Parcellen im Gesammtumfange von 1287 Joch 493 □°. — Mit diesem neuerworbenen Eigenthume haben sich die Beschwerdeführer Israel und Juda Safrin als Eigenthümer von Wyczołki intabuliren lassen, während der übrige in den Katastralgemeinden Monasterzyska, Berezówka, Folwarki, und Wyczołki bestehende Dominicalbesitz beim früheren Eigenthümer Josef Młodecki verblieben ist.

Diesen Sachverhalt hat die Bezirkshauptmannschaft Buczacz unterm 16. October 1879, Z. 10559, dem Bezirksausschusse mit dem zur Kenntniß gebracht, daß Israel Hersch zw. N. Safrin zum Vorsteher des Gutsgebietes in Wyczołki bestellt wurde, daß diese Vorstehung auf den ganzen obenerwähnten, von den Safrins erworbenen gutsherrschaftlichen Besitz im Bereiche der Katastralgemeinden Monasterzyska, Berezówka, Folwarki und Wyczołki, gleich wie die Vorstehung des Gutsgebietes in Monasterzyska auf den übrigen, das Eigenthum des Josef Młodecki bildenden gutsherrschaftlichen Besitz in jenen Katastralgemeinden sich erstrecke und daß sowohl der eine als der andere Complex abgesonderte landtäfliche Körper bilden.

Aus diesen von der politischen Behörde competenterweise in der Sache gegebenen Daten geht unzweifelhaft hervor, daß das Gutsgebiet, das ist der vormals herrschaftliche, vom Gemeindeverbande geschiedene Grundbesitz in Berezówka, in Bezug auf den Besitz sich keineswegs als ein einheitliches Ganzes darstellt, sondern daß dasselbe in zwei gesonderten, vollends selbstständigen Theilen besteht, von denen der eine der Gutsherrschaft Monasterzyska, der andere Theil der Gutsherrschaft Wyczołki angehört.

Darnach liegt thatsächlich der Fall zur Entscheidung vor, wo in den Grenzen einer Ortschaft und von dem Gemeindeverbande geschieden, zwei selbstständige (vormals herrschaftliche) Grundbesitze liegen, welche der Definition des § 1 des Ges. vom 12. August 1866, L. G. B. für Galizien, Nr. 20, entsprechend, als zwei selbstständige Gutsgebiete aufzufassen sind. Denn nach dem Gesetze vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 20, über die Gutsgebiete haftet die Qualität des Gutsgebietes u. zw. des in einer bestimmten Ortschaft gelegenen, vormals herrschaftlichen Grundbesitzes an dem Grund und Boden selbst und kann selbe durch Theilung und Abverkauf einzelner Theile dieses vormals herrschaftlichen Grundbesitzes nicht verloren gehen.

Das galizische Straßengesetz verpflichtet in dem die Bestreitung der Kosten der Herstellung der Gemeindestraßen betreffenden Theile (wie §§ 11, 12, 14) »das Gutsgebiet« im Allgemeinen zur Holzbeitragleistung, also jedes Gutsgebiet, das als solches besteht, woraus folgt, daß in Fällen, wo in einer Ortschaft mehrere selbstständige Gutsgebiete bestehen, keines derselben von der Beschaffung des Holzmateriales zur Herstellung der Gemeindestraße befreit werden darf. Da für diesen Fall im Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht enthalten ist, mit welchen Antheilen die mehreren Gutsgebiete in den Grenzen einer Ortschaft zu concurriren haben, so war diesbezüglich auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die gemeinschaftliche Verbindlichkeit oder Berechtigung (§ 888 a. b. G. B.) zurückzugreifen und den concurrirenden Gutsgebieten die Beschaffung des Holzmateriales zu gleichen Theilen aufzuerlegen.

Die auf jener Rechtsanschauung basirte, in Beschwerde gezogene Entscheidung des galizischen Landesausschusses war also in keiner Richtung gesetzwidrig und die Beschwerde mußte sonach als nicht gegründet abgewiesen werden.

Nr. 2678.

1. Aus Anlaß des Baues einer neuen Eisenbahn hat die politische Begehungs-Commission zugleich die Nothwendigkeit der entsprechenden Eisenbahnzufahrten zu erheben. Auf Grund dieser Erhebungen hat die k. k. Statthalterei über Antrag des Bezirksrathes und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Entscheidung über die Nothwendigkeit des Baues und über die Richtung einer Eisenbahnzufahrtsstraße zu fällen. — 2. Die dem Stadtgebiete angehörenden Straßen können nicht als Eisenbahnzufahrtsstraßen reconstruirt werden.

Erkenntniß vom 18. September 1885, Z. 2379.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Carl Ludwig-Bahn ca. Statthalterei in Lemberg, anläßlich der Entscheidung derselben vom 13. Juli 1884, Z. 43395, betreffend die Zufahrtsstraße zur Station Sokal der Jaroslau-Sokaler Localbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczyński, dann des k. k. Ministerialrathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Da es sich im gegebenen Falle nicht um eine Umlegung oder Reconstruction einer bestehenden Zufahrt, sondern um eine neue Zufahrt aus Anlaß des Baues einer neuen Eisenbahn — beziehungsweise einer Bahnstation — handelt, so hatte in Gemäßheit des § 6 des Eisenbahnzufahrtstraßen-Gesetzes vom 15. April 1881, galiz. L. G. B. Nr. 46, die nach den Eisenbahnvorschriften entsendete politische Commission zugleich die Nothwendigkeit der entsprechenden Zufahrt zu erheben. Dies ist auch geschehen.

Die politische Begehung der neuen Localbahn Jaroslau-Sokal fand in der Zeit vom 31. Juli bis 8. September 1882 und nachträglich in der Zeit vom 16. bis 25. Mai 1883 statt und wie die diesbezüglichen Protokolle aufweisen, hatten am 1. September 1882 und am 25. Mai 1883 in Betreff der Station Sokal Verhandlungen stattgefunden, bei denen insbesondere auch in Betreff der Eisenbahnzufahrtsstraße zur Station Sokal Erhebungen mit den Concurrenzparteien gepflogen und bei denen auch die beschwerdeführende Bahn durch ihre Vertreter thatsächlich Anlaß genommen hat, in der Sache ihre Einwendungen vorzubringen. — Die galizische Statthalterei hatte daher auf Grund der so gepflogenen Erhebungen — soferne sie dieselben für vollständig erachtete — im Einverständnisse mit dem galizischen Landesausschusse in Gemäßheit des § 5 cit. Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetzes zu entscheiden, zumal den Handelsministerial-Erläßen vom 21. November 1882, Z. 31535 und vom 20. August 1883, Z. 26196, mit denen das Ergebniß der politischen Begehung und auch die Anträge der Commission in Betreff der Herstellung der Eisenbahnzufahrtsstraßen genehmigt wurden, nicht die Bedeutung einer über die Nothwendigkeit des Baues und über die Richtung einer Eisenbahnzufahrtsstraße zu treffenden Entscheidung — wie solche nach Inhalt der klaren Bestimmungen der Verordnung des Handels-Min. vom 25 Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, und des § 5 des Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetzes der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorbehalten sind — beigemessen werden kann.

Es sind also weder die wesentlichen Formen des Administrativ-Verfahrens verletzt worden, wie die Beschwerde vermeint, noch liegt in Betreff der zu bauenden Eisenbahnzufahrtsstraße eine res judicata vor, wie dies die k. k. galizische Statthalterei in ihrer Gegenschrift behauptet.

Dem Erkenntnisse des V. G. Hofes in der Sache selbst liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Das galiz. Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetz vom 15. April 1881, L. G. B. Nr. 46, bezeichnet als Objecte, mit denen Eisenbahnhöfe und Eisenbahnstationen durch »Zufahrten« in Verbindung gesetzt werden können, die »nächsten Städte oder Märkte, die Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen«; diese Objecte können als solche in die Kategorie von Eisenbahnzufahrtsstraßen nicht einbezogen werden, weil sie hauptsächlich und im ausreichenden Maße den Verkehr im Lande vermitteln und das Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetz seiner Anlage und Tendenz nach nicht den Zweck verfolgt, das bestehende Verkehrsnetz im Lande zu ersetzen, sondern vielmehr den, dasselbe zu ergänzen und die nothwendigen Verbindungen zwischen demselben und den Eisenbahnstationen herzustellen.

Da die öffentlichen Straßen eben den Verkehr im Lande zu vermitteln berufen sind und dieser allein den Gegenstand der Vorsorge des Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetzes bildet, so liegt es klar zu Tage, daß insoferne »die nächsten Städte und Märkte« im Gesetze den »Reichs-, Landes- oder Bezirksstraßen« gleichgestellt worden sind, dies nur in Bezug auf diese »Städte und Märkte« durchziehenden Straßen geschehen sein konnte und daß daher nicht irgend ein beliebiger Punkt im Innern der Stadt, wo sich der Handel und Verkehr zu concentriren pflegt, wie beispielsweise der Ringplatz, sondern das ganze dem Stadtgebiete angehörende Straßennetz dasjenige Object ist, das bei der Frage der Nothwendigkeit der Verbindung durch Zufahrten in Betracht zu kommen hat.

Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung (Punkt c) soll die im Stadtgebiet liegende Straße bis zum Ringplatz, in der zur Station Sokal zu bauende Eisenbahnzufahrtsstraße einbezogen werden. — Dieser Ausspruch entspricht nach dem Vorausgelassenen nicht dem Gesetze und mußte daher die Entscheidung vom 13. Juli 1884, Z. 43395 in dem angefochtenen Punkte c nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr 36 ex 1876, aufgehoben worden.

Nr. 2679.

Bei der Frage der Besteuerung der Zinsen von hypothezirten Forderungen ist vor Allem der Umfang des denselben zur Hypothek dienenden Eigenthumes festzustellen und ist diese Feststellung nicht auf Grund des factischen, sondern nur auf Grund des bücherlichen Besitzstandes vorzunehmen.

Erkenntniß vom 22. September 1885, Z. 2381.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Kaindl, ca. Entscheidung der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 29. November 1884, Z. 50375, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer von versicherten Satzcapitalien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Justin Januschy, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ueber die sub praes. 16. Mai 1884, Z. 1100, eingebrachte Beschwerde des Leopold Kaindl hat der V. G. Hof mit Erkenntniß vom 1. Juli 1884, Z. 1404, die damals angefochtene Entscheidung der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 13. März 1884, Z. 5289, betreffend die Einkommensteuer von den auf dem Hause C. Nr. 199 in Spitz versicherten Satzcapitalien wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, deshalb aufgehoben, weil aus der damaligen Actenlage nicht klar zu entnehmen war, ob die gedachten Satzcapitalien in dem für die Einkommenbesteuerung maßgebenden Zeitpunkte lediglich ob dem ganz zinssteuerfreien Hause, oder ob sie nebstdem auch auf einem etwa dazugehörigen, einer Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume hafteten.

Die in Folge dieses Erkenntnisses eingeleiteten neuerlichen Erhebungen haben folgendes ergeben: Das k. k. Bezirksgericht in Spitz hat mittelst Zuschrift vom 19. September 1884, Z. 3168, auf Grund eines neuerlich angefertigten Grundbuchsauszuges über die Einlage Nr. 130 Spitz, als »außer allem Zweifel« stehend erklärt, daß die Satzcapitalien per 2000 fl., 1600 fl. und 1300 fl. bis zum 10. April 1883, dem Tage des Ansuchens um Löschung derselben, nur auf dem in diesem neuerlichen Grundbuchsauszuge sub. I angeführten Reale, d. i. blos auf dem Hause Nr. 199 in Spitz gehaftet haben. — Dasselbe Bezirksgericht hat weiter ausdrücklich

erklärt, daß der vom Beschwerdeführer producirte Grundbuchsauszug vom 1. Juli 1882, in welchem in der Rubrik: Realität, »Haus Nr. 199 im Markte Spitz sammt Zugehör« aufgeführt ist, dem factischen Grundbuchsstande nicht entspricht, indem bei Anfertigung dieses Auszuges, ohne irgend welche Berechtigung angenommen wurde, es sei das Haus Nr. 199 in Spitz nicht auf der ganzen im Grundbuche mit 110 □Klafter ausgezeichneten Theilparcelle Nr. 293 b aufgeführt, sondern es sei ein Theil dieser Area von 110 □Klafter auch zu einem Hausgarten verwendet worden. — Es ergibt sich ferner aus jener Zuschrift des Bezirksgerichtes, daß die Bemerkung im Schätzungsprotokolle vom 3. März 1883, wonach zu dem fraglichen Hause als Grundzugehör die Parcelle Nr. 293 a. a. gehöre, insoferne auf einem Irrthume beruhe, als diese Parcelle zur Zeit der Errichtung des Protokolles noch nicht im Grundbuche als Bestandtheil der Grundbuchseinlage Nr. 130 durchgeführt war.

Mit der Aeußerung des k. k. Steueramtes Spitz, welche übrigens mit der obigen Zuschrift des Bezirksgerichtes im Einklange steht, wird bestätigt, daß das im Grundbuche sub II als Parcelle Nr. 293 a. a./2 verzeichnete Grundstück mit dem im Kataster als Parcelle Nr. 293 a. a./6 vorkommenden Grundstücke identisch ist. Aus der Aeußerung des Steueramtes geht überdies hervor, daß von der Parcelle Nr. 293 b im Flächenmaße von 964 □Klafter ein Theil im Ausmaße von 170 □Klafter abgetrennt wurde, daß hievon 40 □Klafter unter Parcelle Nr. 293 a. a./6 als Garten und 130 □Klafter unter Parcelle Nr. 293 a. a./7 als Bauarea inkatastirt wurden, und daß auf letzterer Parcelle das steuerfreie Haus Nr. 199 in Spitz erbaut ist. Endlich ergibt sich aus dem Vergleiche des Grundbuchsauszuges de dato 18. September 1884 mit der letzterwähnten steuerämtlichen Zuschrift, daß im Jahre 1876 nicht die ganze vorerwähnte Parcelle Nr. 293 a. a./7, sondern nur ein Theil derselben im Ausmaße von 110 □Klafter im Grundbuche unter der Einlage Nr. 130 Spitz ausgezeichnet wurde.

Wenn nun der angefochtenen Entscheidung der Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, daß nach den neuerlich gepflogenen Erhebungen die fraglichen Satzposten per 2000 fl., 1600 fl. und 1300 fl. am 31. December der Jahre 1876, 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 lediglich auf dem steuerfreien Hause C. Nr. 199 in Spitz grundbücherlich versichert waren, so konnte der V. G. Hof nach dem vorerwähnten Resultate der Erhebungen in jener Thatbestandsannahme weder eine Actenwidrigkeit, noch eine Ergänzungsbedürftigkeit erblicken.

Die Beschwerde stellt sich ihrem vollen Inhalte nach lediglich als eine Anfechtung des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes dar, diese Anfechtung ist aber weder durch die in Folge der neuerlich gepflogenen Erhebungen geschaffene Sachlage, noch auch durch das Gesetz zu rechtfertigen. — Wenn nämlich der Beschwerdeführer unter Berufung auf den Grundbuchsstand das Schätzungsprotokoll vom 3. März 1883, den Situationsplan betreffend, die Theilung der Parcelle Nr. 293 in Spitz, und die Auffandungserklärung nebst Trennungsplan de dato 24. März 1883, endlich den steuerämtlichen »Auszug aus dem Vermessungs- und Schätzungsansatze für das allgemeine Kataster« behaupten will, daß der beim Hause Nr. 199 in Spitz befindliche Garten schon lange ein Zugehör des Hauses

gewesen ist, so erscheint diese Behauptung wohl in Bezug auf den factischen, nicht aber auch in Bezug auf den grundbücherlichen Besitzstand gerechtfertigt.

Denn nach dem neuerlich eingeholten Grundbuchsauszuge de dato 18. September 1884, sowie nach der auf diesen Grundbuchsauszug Bezug nehmenden Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Spitz vom 19. September 1884, Z. 3168, hat bis zum Jahre 1883 nur das steuerfreie Haus Nr. 199 in Spitz, nicht auch die Gartenparcelle Nr. 293 a. a./6 oder sonst ein Grundstück den Bestandtheil der Grundbuchseinlage Nr. 130 Spitz gebildet. Die obenerwähnten anderweitigen Erhebungen haben auch ergeben, daß der Hypothekarbesitzer eben erst im Jahre 1883 sein Grundbuch in Ordnung, beziehungsweise mit seinem factischen Besitzstande in Uebereinstimmung gebracht hat, und daß zwischen dem Grundbuche und dem Kataster hinsichtlich der Bezeichnung und des Flächenausmaßes der Parcellen noch zu ordnende Differenzen bestehen. Nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, sind sowohl in Bezug auf den Umfang des Grundbuchskörpers, als auch in Bezug auf den Umfang der bücherlichen Rechte lediglich die im Sinne der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Eintragungen im Grundbuche maßgebend.

Da bei der gegenwärtigen Frage der Besteuerung der Zinsen von hypothezirten Forderungen vor Allem anderen der Umfang des denselben zur Hypothek dienenden Eigenthumes festzustellen war, so mußte der V. G. Hof den Vorgang der Finanzverwaltung, wonach sie jene Feststellung nicht auf Grund des factischen, sondern auf Grund des bücherlichen Besitzstandes vorgenommen hat, als den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes vollkommen entsprechend, dagegen die Anfechtung des so festgestellten Thatbestandes als nicht gerechtfertigt erkennen.

Unter Zugrundelegung dieses Thatbestandes (§ 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung im Hinblicke auf die Bestimmung der §§ 4 und 13 des Einkommensteuergesetzes eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2680.

Wenn die unbefugte Ausübung eines Gewerbes durch die zuständige Gewerbebehörde rechtskräftig constatirt worden ist, so ist auch die Bemessung der diesfälligen Erwerbsteuer und Auferlegung eines Pönales im Gesetze gegründet.

Erkenntniß vom 22. September 1885, Z. 2326.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Crescentia Eppler, Besitzerin einer Bierbrauerei in Roveredo, ca. die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 30. November 1884, Z. 18686, betreffend die Vorschreibung einer Erwerbsteuer sammt Zuschlag im Betrage von 31 fl. 50 kr. für die Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 30. Juni 1884, dann einer Erwerbsteuer-Strafe im ermäßigten Betrage von 50 fl., wegen

unangemeldeten Handels mit Malz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Ministerial-Secretärs Johann Kolazy zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird für verpflichtet erkannt, der k. k. tirol. Finanz-Landes-Direction die von derselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im Betrage von 12 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 2681.

Preis „besonderer Vorliebe" bei der Gebührenbemessung.

Erkenntniß vom 22. September 1885, Z. 2325.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Luigi Zeni zu Cavalese in Tirol, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. September 1884, Z. 22879, betreffend die Bemessung der Gebühr vom Kaufe eines Gartengrundes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der vom k. k. Finanzministerium angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«**)

Nr. 2682.

Eine israelitische Cultusgemeinde kann einen Israeliten, dessen Beitritt zur Cultusgemeinde sie nachzuweisen nicht vermag, auch mit einem Cultusbeitrage rechtswirksam nicht belegen.

Erkenntniß vom 23. September 1885, Z. 1716.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde Eywanowitz, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. Jänner 1885, Z. 19638 ex 1884, betreffend die Verpflichtung des Jakob Stiasny zur Entrichtung von Cultusbeiträgen für die Jahre 1880 bis 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Stein, dann des k. k. Sectionsrathes Ritters von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 10 (Bd. I, J. 1876/77), auch Nr. 1589 (Bd. VII, J. 1883).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 82 (Bd. I, J. 1876/77) u. Nr. 984 (Bd. V, J. 1881).

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, der Actenlage durchaus entsprechenden Thatbestande, steht es fest, daß Jakob Stiasny, der von der israelitischen Cultusgemeinde in Eywanowitz wegen Zahlung der Cultusbeiträge pro 1880—1883 belangt wird, seit dem Jahre 1877 in Horotiz wohnhaft und Mitglied der in Wischau bestehenden Religionsgemeinschaft ist und daß er an diese Gemeinde den Cultusbeitrag ordnungsmäßig entrichtete.

Jakob Stiasny bestreitet, daß er der israelitischen Cultusgemeinde als Mitglied beigetreten wäre und es war diese Gemeinde nicht in der Lage, den Beitritt Jakob Stiasny's zu erweisen. — Der beschwerdeführenden Gemeinde mangelt es daher an einen Rechtstitel, den Jakob Stiasny mit einem Cultusbeitrage rechtswirksam zu belegen.

Die Beschwerde glaubt zwar einen solchen Rechtstitel in der erfolgten Vorschreibung des Cultusbeitrages zu besitzen. — Allein davon abgesehen, daß es fraglich erscheint, ob auch nur von einer formellen Rechtskraft der an Jakob Stiasny pro 1880—1883 ergangenen Zahlungsanweisungen gesprochen werden kann, weil die Behauptung Jakob Stiasny's, daß er dawider Einspruch erhoben habe, durch die Aeußerung des Cultusvorstandes ddto. 10. December 1883 bescheinigt erscheint, würde doch, sobald es sich um die zwangsweise Eintreibung dieser Beiträge gehandelt hat, die Administrativbehörde diese zu gewähren nur dann in der Lage gewesen sein, wenn die »Liquidität der Leistung«, »die Vorschriftsmäßigkeit der Auflage«, »die Unbestrittenheit des Titels« außer Frage gestanden wäre (§ 2, 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B.), eine Voraussetzung, die nach dem Obgesagten hier nicht zutrifft.

Wenn die Beschwerde geltend macht, daß bei Festhaltung der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gelangten Grundsätze die Cultusgemeinden außer Stand wären, den Aufwand für ihre Cultusbedürfnisse zu bedecken, so erscheint auch diese Behauptung nicht stichhältig, da die Cultusgemeinden sich unschwer die Beweismittel für das Factum der Mitgliedschaft der Besteuerten beschaffen können.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beschwerde die Verpflichtung des Jakob Stiasny zur Zahlung des Cultusbeitrages daraus ableiten zu können vermeinte, daß der Wohnort des Jakob Stiasny Horotiz zum Sprengel der Cultusgemeinde Eywanowitz gehöre, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß eine solche territoriale Constituirung der Eywanowitzer Cultusgemeinde als solchen, von der Bestimmung des Umfanges dieser Gemeinde zu Zwecken des § 1 der Verordnung vom 29. Mai 1876, Nr. 76 R. G. B. abgesehen, nicht nachgewiesen wurde, und daß diese Behauptung überdies mit der Angabe des Cultusgemeinde-Vorstandes im Widerspruche steht, der ausdrücklich nur den freiwilligen Beitritt des Jakob Stiasny zur Cultusgemeinde Eywanowitz behauptet.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. — In den Zuspruch der liquidirten Kosten fand der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen.

Nr. 2683.

In der Entscheidung, mit welcher für eine Gemeinde und die in derselben bestehenden Schulen nur ein Ortsschulrath bestellt wurde, liegt schon der rechtskräftige Ausspruch, daß die betreffenden Schulen einer einzigen Schulgemeinde angehören.

Erkenntniß vom 23. September 1885, Z. 1717.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des oberösterreichischen Landesausschusses, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 11. December 1884, Z. 20640, betreffend die Einreihung der Lehrerstelle in Sierninghofen in die dritte Gehaltsclasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Landesausschuß-Mitgliedes Dr. Andreas Naschberger, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde auf Grund des § 15 des oberösterreichischen Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870, Nr. 10 L. G. B., die Lehrstelle in Sierninghofen in die dritte Gehaltsclasse eingereiht, weil die Schulgemeinde Sierning, zu welcher der Schulsprengel Sierninghofen gehört, mehr als 4000 Einwohner zählt.

In der gegen diese Entscheidung eingebrachten Beschwerde macht der Landesausschuß geltend, daß nach § 15 und 74 l. c. unter Schulgemeinde bei partieller Einschulung, nur der eingeschulte Theil der Ortsgemeinde zu verstehen sei, daß daher, weil der Schulsprengel von Sierninghofen nur 2449 Einwohner zählt, die dortige Lehrstelle in die zweite Gehaltsclasse einzureihen sei, wie dies schon bei der ersten anläßlich der Durchführung des cit. Landesgesetzes vorgenommenen Einreihung der einzelnen Lehrstellen in die gesetzlichen Gehaltsclassen mit Zustimmung des Landesschulrathes erfolgt sei.

Ohne in eine nähere Untersuchung der in der Beschwerde ventilirten Frage, was unter dem Begriffe »Schulgemeinde« zu verstehen sei, einzugehen, mußte der V. G. Hof die vorliegende Beschwerde schon darum für unbegründet erkennen, weil mit dem Erlasse des Unterrichts-Min. vom 14. December 1875, Nr. 18793, und zwar über Beschwerde der Gemeinde Sierning, für diese Gemeinde und die in derselben bestehenden Schulen Sierning und Sierninghofen nur ein Ortsschulrath bestellt wurde.

Im Sinne des § 10 ad. c des Ges. vom 25. Mai 1868, Nr. 48 R. G. B. und § 1 des Ges. vom 21. Februar 1870, Nr. 9 L. G. B., welche die Constituirung eines Ortsschulrathes für jede Schulgemeinde zur ausnahmslosen gesetzlichen Pflicht machen, mußte der V. G. Hof in jener Entscheidung den rechtskräftigen Ausspruch erkennen, daß — was nach § 6 Abs. 2 des letztcit. Gesetzes zweifellos zulässig ist, die Schulen Sierning und Sierninghofen einer einzigen Schulgemeinde, nämlich Sierning angehören. Da es unbestritten und überdies auch erwiesen ist, daß diese Schulgemeinde mehr als 4000 Einwohner zählt, so erscheint die verfügte Einreihung in

die dritte Classe und die Bestimmung des Jahresgehaltes des Lehrers auf 800 fl. im § 15 des Ges. vom 23. Jänner 1870, Nr. 10 L. G. B., durchaus begründet.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2684.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet die Wahlcommission insoferne ohne Recurs, als die Fortführung der Wahlhandlung durch Recurs oder Einsprache nicht gehindert werden kann; nichtsdestoweniger steht über Einwendungen gegen die Annahme oder Ablehnung einzelner Wahlstimmen durch die Wahlcommission der k. k. Statthalterei die endgiltige administrative Entscheidung zu. (Zum § 26 der Gem.-Wahl-Ord. f. Tirol.)

Erkenntniß vom 24. September 1885, Z. 2428.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Tiefenthaler, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 23. Jänner 1885, Z. 966, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Montau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, dann des k. k. Ministerialrathes Ritter von Großer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beruht nach ihrer Motivirung auf der Anschauung der Statthalterei, daß nach § 26 der Gemeindewahlordnung für Tirol (in der durch das Gesetz vom 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12, festgestellten gegenwärtig geltenden Fassung) die Wahlcommission über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen endgiltig entscheide und daß solche Entscheidungen der Wahlcommission einer Ueberprüfung durch die Statthalterei nicht unterliegen.

Der V. G. Hof vermochte diese Anschauung nicht als richtig zu erkennen. Denn der Bestimmung des cit. § 26 Gem.-W.-Ord., lautend: »Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses«, kann offenbar nur der Sinn beigelegt werden, daß die Annahme der von der Wahlcommission als giltig angesehenen und die Zurückweisung der als ungiltig betrachteten Wahlstimmen, beziehungsweise die Fortführung der Wahlhandlung durch einen Recurs oder eine bei der Wahl erhobene Einsprache nicht gehindert werde. — Keineswegs aber kann durch die fragliche Bestimmung vom Jahre 1870 die Bestimmung des § 32 Gem.-W.-Ord. vom Jahre 1866, wonach über Einwendungen gegen das Wahlverfahren die Statthalterei endgiltig zu entscheiden hat, als aufgehoben angesehen werden.

Zu den im § 32 erwähnten Einwendungen gehören ohne Zweifel auch jene, welche sich gegen die Annahme einzelner Wahlstimmen richten,

und der Statthalterei steht daher auch hierüber die endgiltige administrative Entscheidung zu. — Es wäre daher Sache der Statthalterei gewesen, über diese Einwendung zu entscheiden.

Diese Entscheidung konnte aber nur in der Nichtigerklärung der angefochtenen Wahl bestehen, weil die streitige Wahlstimme bei gleichgetheilten Stimmen ausschlaggebend war und weil die Statthalterei, wie aus dem Zusatze zur angefochtenen Entscheidung hervorgeht, selbst die von der Gräfin Albrizzi abgegebene Stimme als ungiltig betrachtete, welche Ansicht auch der V. G. Hof schon aus dem Grunde als richtig anerkennen mußte, weil die Wahlstimme für eine in die Wählerliste nicht eingetragene Person abgegeben worden war.

Die angefochtene Entscheidung, womit die erhobene Einwendung zurückgewiesen und die bestrittene Wahl aufrechterhalten wurde, war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 2685.

1. Die Baubehörden sind nicht verpflichtet, an den einmal festgesetzten Regulirungs- und Baulinien für alle Zukunft festzuhalten; sie dürfen vielmehr neue, den geänderten Verhältnissen besser entsprechende Regulirungslinien festsetzen.*) — 2. Soweit nicht positive Vorschriften bestehen, sind die Behörden bei Feststellung von Bau- und Regulirungslinien nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt.

Erkenntniß vom 25. September 1885, Z. 2434.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prager Stadtrathes ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 19. Februar 1885, Z. 18554, betreffend die Bestimmung der Baulinie für das Haus Nr. 36/III in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eugen Eiselt, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Feststellung der Regulirungslinien für den Kleinseitner Ring und die in denselben einmündenden Gassen, sowie die damit zusammenhängende Bestimmung der Baulinie für das Haus Nr. 36/III, wird in der Beschwerde zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, weil die festgesetzten Regulirungs-, beziehungsweise Baulinien ohne Grund und ohne Begehren der Interessenten, die bereits früher anläßlich einer Bauführung an dem Hause Nr. 36/III festgestellte Baulinie beseitigen. Zu diesem Beschwerdepunkte ist zunächst in thatsächlicher Beziehung hervorzuheben, daß bei der Commission vom 13. October 1883 es sich keineswegs um die Ertheilung eines Bauconsenses nach Maßgabe der be-

*) Vergl. Erkenntniß sub Nr. 1374 (Bd. VI, J. 1882).

stehenden Baulinie, sondern um die Regulirung des Kleinseitner Ringes und der in denselben einmündenden Gassen gehandelt hat. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß durch dieses Ziel der Amtshandlung ganz andere Personen und Interessen in Mitleidenschaft gezogen wurden, als dies bei der seinerzeitigen Feststellung der Baulinie für das Haus Nr. 36/III der Fall war, daß daher die damals getroffene Verfügung wegen ihrer formellen Rechtskraft etwa als die Rechte der an der Feststellung der Regulirungslinien interessirten Parteien präjudicirend, nicht angesehen werden konnte.

Wenn nun auch der § 6 der Bauordnung bestimmt, daß die einmal festgestellten Regulirungslinien bei der Bauführung strengstens eingehalten werden müssen, so kann doch mit Rücksicht darauf, daß die §§ 5 und 71 in fine den Baubehörden die Bestimmung neuer Regulirungslinien wortdeutlich freigeben, dieser Bestimmung nur die Deutung gegeben werden, daß die Bauführer durch die festgestellten Baulinien gebunden sind, es können aber die §§ 5 und 6 nicht dahin verstanden werden, daß auch die Baubehörden von einer einmal festgestellten Baulinie nicht abweichen dürften.

Die Feststellung der Regulirungslinien hat ja den Zweck, den örtlichen Verhältnissen (§ 5 und 70 in fine) Rechnung zu tragen, und bei der Wandelbarkeit dieser Verhältnisse muß es als in der Absicht des Gesetzes gelegen erachtet werden, die Baubehörden in die Lage zu versetzen, den jeweiligen Verhältnissen und deren voraussichtlicher Fortentwicklung ihre Verfügungen anzupassen.

Soweit die Beschwerde die mit der Entscheidung bestimmten Regulirungslinien, als die localen Verhältnisse und Bedürfnisse nicht berücksichtigend, kennzeichnet, und die Entscheidung auch darum anficht, war der V. G. Hof nicht in der Lage, die gegen die durch die angefochtene Entscheidung festgestellte Regulirungslinie geltend gemachten, vom Zweckmäßigkeits-Standpunkte vielleicht gewichtigen Gründe in Betracht zu ziehen, weil die Beschwerde die Verletzung positiver gesetzlicher Vorschriften für die Straßenanlagen (vergleiche § 66 Bauordnung) nicht behauptet, soweit aber solche Vorschriften nicht bestehen, die Behörden bei Feststellung von Bau- und Regulirungslinien nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Daß in dem abgeführten Administrativverfahren wesentliche Formen verletzt worden wären, wie der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung ausführte, vermochte der V. G. Hof nicht zu finden, weil nach Ausweis der Administrativacten die Statthalterei keineswegs, wie behauptet wurde, ohne vorliegende Recurse von Interessenten, sondern in Folge von Beschwerden betheiligter Hausbesitzer ihre Entscheidung gefällt hat, und weil weiter nach Durchführung der zweiten Localcommission der Prager Magistrat auf seiner ursprünglichen Entscheidung beharrte, die Statthalterei-Entscheidung also keinesfalls mit Außerachtlassung des Instanzenzuges erflossen ist. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2686.

1. Die politischen Behörden sind auch dann berechtigt für die Ueberlassung von Wasser und Wasserbenützungsrechten zur Bedeckung des Wasserbedarfes für Gemeinden über Begehren des Berechtigten den Entschädigungsbetrag im Verwaltungswege zu ermitteln, wenn die Ueberlassung des Wassers mit Einverständniß des Berechtigten und nicht im Enteignungswege erfolgt. — 2. Wenn die Betheiligten sich mit dem im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungsbetrage nicht zufrieden geben, so hat darüber das gerichtl. Verfahren Platz zu greifen.

Erkenntniß vom 25. September 1885, Z. 2435.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Eger, ca. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 16. December 1884, Z. 11606, betreffend die Entschädigung für eine Wasserableitung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Ernst, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Grafen Coudenhove, endlich des Adv. Dr. Victorin Steiger, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten A. Sappert, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Stadtgemeinde Eger wird für verpflichtet erkannt, dem mitbetheiligten Andreas Sappert die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in dem liquidirten Betrage von 48 fl. 80 kr. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde macht gegen den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß die Stadtgemeinde Eger wegen Entziehung des von den zu Wasserleitungszwecken erkauften Zimmermann'schen und Lippert'schen Quellen abfließenden Wassers zu Zwecken der Bewässerung der dem Andreas Sappert gehörigen Wiesenparcellen Nr. 130 — 133 einen Entschädigungsbetrag von 600 fl. zu zahlen habe, geltend, daß: 1. die politischen Behörden zu diesem Ausspruche nicht competent waren, weil das Wasser weder dem A. Sappert gehört, noch es sich um Belastung und Enteignung seiner Grundstücke gehandelt hat, weshalb die Ansprüche des A. Sappert, welche überdies erst nach Concessionirung der Wasserleitung erhoben wurden, nach § 88 (Wasserrechtsgesetz) auf den Rechtsweg zu verweisen waren, daß: 2. der bestimmte Entschädigungsbetrag den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Was nun zunächst den ad. 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu constatiren, daß durch den gepflogenen Localaugenschein die Benützung des Quellwassers durch A. Sappert zur Bewässerung seiner Wiesenparcellen mittelst künstlicher Wasserleitungsanlagen außer Zweifel gestellt wurde, indem auf den Parcellen Nr. 153, 158, 150, wo die Quellen zu Tage flossen, sowie auf den weiter unten gelegenen Parcellen offene Gräben sich fanden, welche das überschüssige Quellwasser thalabwärts zu führen bestimmt waren, daß weiter die Parcellen: 150, 152, 148, 146 ursprünglich gespannte Teiche waren, durch deren Dämme der Abflußgraben

durchgeführt war, daß dieser Graben bis zur Wiesenparcelle Nr. 133 geführt, und hier künstlich in zwei nach beiden Seiten der Parcelle hinlaufende Gräben getheilt war.

Aus diesem Thatbestande ergibt sich zweifellos, daß der Besitzer der Parcelle an der Benützung des Quellwassers Antheil hatte, und dieses sein Wasserbenützungsrecht zu Zwecken der Wiesenbewässerung auch ausübte. Nach § 37 des Wasserrechtsgesetzes hat in Fällen, wo zur Bedeckung des Wasserbedarfes für Gemeinden die Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrechten statt hat, dies gegen Schadloshaltung zu geschehen, und es ist nach § 38 (Wasserrechtsgesetz) der Entschädigungsbetrag im Verwaltungswege zu ermitteln.

Gegebenen Falles hat nun allerdings eine eigentliche Enteignung der Zimmermann- und Lippert'schen Quellen und der rücksichtlich dieser Quellen bestehenden Rechte nicht stattgefunden. Allein der Mangel eines formellen Enteignungsactes hat keineswegs den Verlust der Entschädigungsansprüche der Wasserbenützungs-Berechtigten zur Folge, da bekanntlich ein formelles Expropriationserkenntniß in Fällen, wo die Interessenten wegen Ueberlassung der Sache einig sind, nicht erfolgt.

Es haben daher die Administrativbehörden die von A. Sappert wegen Fassung und Ableitung der Quellen überreichte Klage mit Recht dahin verstanden, daß er zwar mit der Entziehung des Wassers und seiner Wasserbenützungsrechte einverstanden sei, dagegen die ihm zukommende Schadloshaltung begehre. Da bei Bestand von Wasserbenützungsrechten an den Quellen die Fassung und Ableitung derselben nur mit Zustimmung der politischen Behörden erfolgen konnte, und correcter Weise nur unter gleichzeitiger Regelung der diese Rechte betreffenden Fragen erfolgen durfte, so mußte die gegenwärtige Verhandlung und Entscheidung im Hinblicke auf den Protokollarvorbehalt des A. Sappert und der Stadtgemeinde Eger, de dato 26. September 1881, als eine Ergänzung der Hauptverhandlung durch die endliche Lösung einer vorbehaltenen Nebenfrage angesehen werden. Hiemit war aber auch die Competenz der politischen Behörden zur Verhandlung und Entscheidung über die Klage des A. Sappert nach § 17 und 37 (Wasserrechtsgesetz) gegeben.

Belangend den ad 2 erwähnten Beschwerdepunkt wegen Angemessenheit des Entschädigungsbetrages, so war nach § 38 (Wasserrechtsgesetz) auf diesen vom V. G. Hofe nicht Bedacht zu nehmen, weil, wenn die Betheiligten sich mit dem im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungsbetrage nicht zufrieden geben, darüber das gerichtliche Verfahren Platz zu greifen hat, in dieser Beziehung also die Zuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. a des Ges. vom 22. October 1875 ausgeschlossen erscheint.

Die Beschwerde war daher in diesem Punkte wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes, im Uebrigen aber als unbegründet zurückzuweisen. Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875.

Nr. 2687.

Die Gemeinde ist für die von ihren Bediensteten erfolgte Unterschlagung der auf Grund einer Beauftragung durch die Bezirks-, nicht aber durch die Gemeinde-Vertretung eingehobenen Bezirksumlagen verwaltungsrechtlich nicht haftpflichtig.

Erkenntniß vom 25. September 1885, Z. 2436.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses von Raudnitz ca. böhmischen Landesausschuß und gegen die Stadtgemeinde Raudnitz, anläßlich der Entscheidung des ersteren vom 4. Februar 1885, Z. 35896, betreffend den Ersatz der von dem ehemaligen Rentmeister der Gemeinde Raudnitz eingehobenen, aber nicht abgeführten Bezirksumlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des Adv. Dr. Carl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Stadtgemeinde Raudnitz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Verpflichtung der Gemeinde zum Ersatze der vom städtischen Rentmeister Franz Hvizdalek in der Gemeinde Raudnitz eingehobenen, aber nicht abgeführten Bezirksumlagen glaubt die Beschwerde daraus ableiten zu können, daß: 1. die Gemeinde die Einhebung der Umlagen zu Handen des Bezirkes besorgte und daher auch für die Unterschlagung der Gelder durch ihren Bediensteten verantwortlich sein müsse, daß: 2. die Verpflichtung der Gemeinde mit den in Rechtskraft erwachsenen Decreten des Bezirksausschusses ddto. 21. April 1879, Z. 56, und 29. December 1879, Nr. 537, bereits festgestellt wurde, weshalb der Landesausschuß die mit dem außer Kraft gesetzten Beschlusse des Bezirksausschusses ddto. 18 December 1884, Z. 628, nur neuerlich wiederholte Entscheidung nicht mehr beheben durfte.

Der V. G. Hof fand beide Beschwerdegründe nicht stichhältig. — Was zunächst die behauptete Rechtskraft der Decrete des Bezirksausschusses ddto. 21. April 1879, und vom 21. December 1879 anbelangt, so ist durch die Administrativacten dargethan, daß die Gemeinde in der zwischen ihr und dem Bezirksausschusse über die Angelegenheit geführten Correspondenz stets ihre Verpflichtung zur Verrechnung der von Franz Hvizdalek eingehobenen Umlagen, sowie auch zum Ersatze der nicht abgeführten Umlagen negirte, daß sie insbesondere ein gleiches gegenüber dem Decrete des Bezirksausschusses vom 4. April 1878, Z. 229, mit welchem die Haftpflicht der Gemeinde für die unterschlagenen Gelder ausgesprochen wurde, that, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die Vorstellung eventuell als Recurs zu behandeln sei.

Daß dieser Recurs der Erledigung zugeführt worden wäre, ist aus den Administrativacten nicht ersichtlich, es blieb vielmehr die Frage der Ersatzpflicht der Gemeinde bis zu dem mit der angefochtenen Entscheidung aufgehobenen Decrete ddto. 18. December 1884, Z. 628, eine offene. — Der Landesausschuß war somit durch nichts behindert, in der Sache selbst zu erkennen.

Weder nach der Gemeindeordnung, noch nach dem Bezirksvertretungsgesetze, noch nach einem sonstigen Gesetze zählt die Einhebung der Bezirksumlagen zu dem gesetzlichen Wirkungskreise der Gemeinde, im Gegentheil muß aus § 54 Bezirksvertretungsgesetzes gefolgert werden, daß die Einhebung der Bezirksumlage Sache der Bezirksvertretung selbst ist.

Es liegt auch nicht vor, daß die Gemeindevertretung über Ersuchen des Bezirkes die Einhebung der Umlage mittelst Beschlusses auf sich genommen hätte, und es muß daher angenommen werden, daß die Einhebung der Umlagen durch den städtischen Rentmeister auf Grund einer Beauftragung durch die Bezirks-, nicht aber durch die Gemeindevertretung erfolgte. — Ebendarum läßt sich eine verwaltungsrechtliche Haftpflicht der Gemeinde für die von ihren Bediensteten unterschlagenen Gelder nicht feststellen. — Ob und inwieweit nach den Bestimmungen des Civilrechtes eine Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinde erwachsen ist, das zu untersuchen war nicht Sache des V. G. Hofes.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2688.

Voraussetzungen für die Gebührenpflicht und Gebührenbehandlung im Inlande einer im Auslande ausgestellten Rechtsurkunde und des daselbst geschlossenen Rechtsgeschäftes. — Schenkungsgebühr.

Erkenntniß vom 26. September 1885, Z. 2383.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Kemmer, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. November 1884, Z. 36592, betreffend die Gebührenbemessung von dem Schenkungsvertrage de dato Pielenhofen in Bayern den 11. August 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Arnold Pann, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Maria Barbara Henneberger, Novize im Kloster Pielenhofen in Bayern, hat den ihr nach Martin Ott in Wien angefallenen 1/36stel Erbtheil dem Franz Kemmer schenkungsweise mit dem übertragen, daß er der Freundin der Geschenkgeberin Sofie Veronika Häusler auf Lebensdauer eine jährliche Rente von 500 Mark ausbezahle. — Ueber diesen Schenkungsact wurde in Pielenhofen (Bayern) am 11. August 1880 eine Urkunde errichtet. — Als nun der, der Maria Barbara Henneberger angefallene und auf Grund der Einantwortungsurkunde auch grundbücherlich für dieselbe einverleibte 1.36stel Antheil der in die Martin Ott'sche Verlassenschaft gehörigen Häuser Nr. 1271 und 1369 Stadt Wien auf den Franz Kemmer grundbücherlich übertragen werden sollte, ist jene Urkunde sammt einer separaten Nachtragserklärung de dato Pielenhofen 31. Jänner 1883 (in welcher die Henne-

berger sich einverstanden erklärt, daß das Eigenthumsrecht auf die fraglichen Hausantheile an den Kemmer grundbücherlich übertragen werde) ins Inland gebracht, und gemäß § 23 des Gebührengesetzes dem k. k. Centraltaxamte zur Gebührenbemessung vorgelegt worden.

Das Centraltaxamt hat mit Zahlungsauftrag vom 18. März 1883, Z. 1425, an Gebühren für den oberwähnten in das gebührenpflichtige Inland eingebrachten und daselbst zur Wirksamkeit gelangten Schenkungsact bemessen: 1. den Urkundenstempel, 2. von dem reinen Werthbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache, d. i. von 1/36stel Theil des gesammten Erbvermögens 8 Perc. sammt Zuschlag, 3. vom Werthe der übertragenen 1/36stel Antheile der Häuser in der inneren Stadt Wien Nr. 1271 und 1369 1/2 Perc. sammt Zuschlag. — Im Instanzenzuge hat das k. k. Finanz-Min. mit der heute angefochtenen Entscheidung diese Gebührenbemessung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Gebührenbehandlung des in Frage kommenden Schenkungsvertrages in keiner Richtung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. Es ist nicht streitig, daß es sich um eine im Auslande ausgestellte Rechtsurkunde und um ein daselbst geschlossenes Rechtsgeschäft jener Arten handelt, welche ihrer Beschaffenheit nach im gebührenpflichtigen Inlande der Stempel- beziehungsweise Gebührenpflicht sofort bei der Ausfertigung der Urkunde und dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes (§§ 1. A. 43 und 44 des Gebührengesetzes) unterliegen.

In Bezug auf derlei im Auslande ausgefertigte Rechtsurkunden und abgeschlossene Rechtsgeschäfte, welche im gebührenpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten haben, bestimmen die §§ 23 und 44 Abs. 2 und 3 des Gebührengesetzes, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr binnen dreißig Tagen, nachdem die über das Geschäft errichtete Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Inland gebracht wurde, und auch vor Ablauf dieser Frist eintritt, ehe von der Urkunde im Inlande ein ämtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch dieselbe übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder im Grunde des Rechtsgeschäftes eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird.

Daß im gegebenen Falle dem Rechtsgeschäfte der Schenkung die Qualität der »Wirksamkeit im Inlande« zukommt, geht sowohl aus dem Inhalte der producirten Urkunde selbst, als auch daraus hervor, daß die Urkunde thatsächlich, wie die Beschwerde selbst zugibt, nur zu dem Zwecke ins Inland gebracht wurde, um hier Wirksamkeit zu äußern. Mit der besagten Urkunde schenkt die Novize Maria Henneberger dem Franz Kemmer »alle Rechte und Ansprüche, welche ihr an der Martin Ott'schen Verlassenschaft in Wien aus was immer für einen Rechtstitel, unter was immer für einen Namen zustehen« u. s. w. — Gegenstand der Schenkung ist also das Erbvermögen, das sich im gebührenpflichtigen Inlande befindet, über das im Inlande abgehandelt wird, welches auch hierlands zur Realisirung gelangen soll. Der Umstand aber, daß die das Rechtsgeschäft beinhaltende Rechtsurkunde nicht gerade mit allen jenen Förmlichkeiten versehen ist, welche zur vollen Rechtsdurchsetzung erforderlich sind, und daß es speciell — wie Eingangs erwähnt wurde — noch einer separaten Nachtragserklärung der Geschenkgeberin bedurfte, um das Eigenthumsrecht auf die ihr zugefallenen Hausantheile an den Beschwerdeführer grundbücherlich zu übertragen, benimmt diesem

Rechtsgeschäfte der Schenkung keineswegs seine »Wirksamkeit im Inlande« zumal wenn erwogen wird, daß die Gebühr, um welche es sich handelt, von der Erwerbung des Rechts*titels* zu entrichten ist; daß die Schenkungsurkunde ihrem Inhalte nach dazu bestimmt war, dem Beschwerdeführer die Verfolgung der Erbansprüche und die Erwirkung der Einantwortung des 1/36stel Theils des Erbvermögens im Inlande im Abhandlungs- beziehungsweise Proceßwege zu ermöglichen, zu welchem Zwecke die Urkunde jedenfalls die nothwendigen Förmlichkeiten im ausreichenden Maße gehabt hätte, und daß übrigens auch diese »Wirksamkeit« thatsachlich zur Geltung gelangt ist, indem die Einverleibung des Eigenthumsrechtes der Hausantheile in Wien zu Gunsten des Beschwerdeführers — wie die auf der Urkunde angebrachte grundbuchsämtliche Intabulationsclausel nachweist — nicht nur auf Grund der Einantwortungs- und Auffandungs-Erkärung, sondern auch auf Grund dieser Schenkungsurkunde erfolgt ist.

Was aber die zweite Voraussetzung der Gebührenpflicht anbelangt, so steht außer Frage, daß die Rechtsurkunde über den Schenkungsvertrag ins gebührenpflichtige Inland gebracht, und daß von derselben ein ämtlicher Gebrauch gemacht wurde.

Die Beschwerde vermeint nur, daß bei der Gebührenbemessung zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Erbvermögen zu unterscheiden gewesen wäre, weil von der Urkunde im gebührenpflichtigen Inlande nur *insoferne* Gebrauch gemacht wurde, als sie dem Grundbuchsgerichte wegen Uebertragung des Eigenthumsrechtes der 1/36stel Antheile der oberwähnten Häuser vorgelegt werden mußte, daß aber in Bezug auf das bewegliche Vermögen hierlands vom Schenkungsacte kein Gebrauch gemacht wurde.

Dem gegenüber ist zu erinnern, daß das Gesetz (§§ 1 A. 23 und 44 des Gebührengesetzes) eine derartige ins Inland eingebrachte Rechtsurkunde, beziehungsweise ein Rechtsgeschäft, das außerhalb des gebührenpflichtigen Inlandes geschlossen wurde, jedoch in demselben Wirksamkeit zu erhalten hat, einer vollständig gleichen Gebührenbehandlung unterzieht, wie eine Rechtsurkunde, beziehungsweise ein Rechtsgeschäft, welches seiner Beschaffenheit nach im Inlande der Gebühr sofort bei dem Abschlusse, bei der Ausfertigung der Urkunde unterliegt.

Gleich wie bei diesem, ist auch bei dem im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäfte nur der Inhalt der Rechtsurkunde, beziehungsweise die Natur des geschlossenen Rechtsgeschäftes maßgebend, und die dem Abschlusse des Geschäftes, der Ausfertigung der Urkunde nachfolgenden Thatsachen, besonders die Art der Verwendung, der Gebrauchnahme im Inlande einer solchen außer dem Inlande ausgestellten Rechtsurkunde gibt nur eine Voraussetzung für die *Gebührenpflicht*, nicht aber eine Cynosur für die *Gebührenbehandlung* eines speciellen Rechtsgeschäftes im Inlande, zumal nach der klaren Bestimmung der §§ 23 und 44 des Gebührengesetzes die Art der Verwendung der Urkunde und der Gebrauchsnahme derselben, und zwar ohne Rücksicht auf den Umfang, in welchen diese erfolgen, lediglich *für die Frist*, binnen welcher bei solchen Rechtsurkunden der Gebührenpflicht Genüge geleistet werden soll, nicht aber *für das Ausmaß* der Gebühr ausschlaggebend erscheint, welch' letzteres stets nach den aus der Rechtsurkunde selbst zu entnehmenden Rechtsverhältnissen und Thatsachen sich zu richten hat.

Daß insbesondere auf den Umfang, in welchem von der Urkunde ein ämtlicher Gebrauch gemacht worden ist, keine Rücksicht genommen werden kann, geht schon daraus hervor, daß das Rechtsgeschäft 30 Tage, nachdem die Urkunde ins Inland eingebracht worden war, hätte zur Anzeige gebracht, also der Gebühr unterzogen werden müssen, auch wenn von derselben gar kein ämtlicher Gebrauch gemacht worden wäre. Da sonach die besprochenen Voraussetzungen der §§ 23 und 44 Abs. 2 und 3 des cit. Gesetzes für die Gebührenpflicht der im Auslande ausgefertigten Rechtsurkunde und des dortselbst geschlossenen Rechtsgeschäftes der Schenkung im gegebenen Falle zutreffen — so hatte die Gebührenbehandlung nach T. P. 91 A. a und B. III, beziehungsweise nach § 2 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, sowie nach Anmerkung 3 zur Tarifpost 91 zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe des Inhaltes der Rechtsurkunde selbst.

Vom Rechtsgeschäfte der Schenkung, das hier hauptsächlich in Frage kommt, war nach der klaren Bestimmung der T. P. 91 B. III, beziehungsweise des § 2 der cit. kais. Verordnung vom Jahre 1853, Abs. 1, die Gebühr von dem reinen Werthbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache zu bemessen, und diese unentgeltlich übertragene Sache war nach Inhalt des Schenkungsvertrages nicht etwa das unbewegliche Erbvermögen allein, sondern der 1/36ste Theil des ganzen Ott'schen Erbvermögens, sowohl des beweglichen als des unbeweglichen; es mußte also der reine Werthbetrag dieses ganzen Erbantheiles in Absicht auf die Bemessung der 8 percentigen Gebühr, nebstdem aber in Gemäßheit der Anmerkung 3 zur T. P. 91 — da in dem Gegenstande der Schenkung auch eine unbewegliche Sache mit inbegriffen ist — auch der Werth dieser in Absicht auf die Bemessung der $1^1/_2$percentigen Gebühr in Anschlag gebracht werden.

Die angefochtene Gebührenbehandlung entspricht vollkommen den erwähnten gesetzlichen Anforderungen, es konnte also in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Da zur Lösung der gegebenen Rechtsfrage die in Anwendung gebrachten Bestimmungen des Gebührengesetzes ausreichen, der Fall also des § 7 des a. b. Ges. Buches, daß zu einer Analogie gegriffen werden müßte, hier nicht zutrifft, so konnte der V. G. Hof auf die in der Beschwerde angezogenen Gesetze, welche andere Fälle behandeln, keine Rücksicht nehmen. Die Beschwerde war sonach als ungegründet abzuweisen.

— — —

Nr. 2689.

Recurse, welche von den Notaren gegen eine erfolgte Herabsetzung von aufgerechneten Reisekosten und Gebühren für die denselben vom Gerichte übertragenen Commissionen eingebracht werden, sind nicht als Amtscorrespondenzen, sondern als stempelpflichtige Eingaben zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 26. September 1885, Z. 2275.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Luzian Lipiński, k. k. Notars in Neusandec, ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 18. December 1884, Z. 38728, und 13. April 1885, Z. 5242, betreffend die erhöhten Stempel-

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 919 (Bd. IV, J. 1880) u. sub Nr. 2470.

gebühren von Recursen in Commissionskosten-Angelegenheiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer hat aus Anlaß der vom k. k. Kreisgerichte in Neusandec erfolgten Herabsetzung der von ihm aufgerechneten Reisekosten und Gebühren für die demselben vom Gerichte übertragenen Commissionen drei ungestempelte an das k. k. Oberlandes-Gericht in Krakau gerichtete Recurse eingebracht. — Während zufolge der angefochtenen Entscheidungen diese Recurse nach T. P. 43 h des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als stempelpflichtig behandelt und sonach dem Beschwerdeführer nach § 79, Z. 4 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, wegen unterlassener Stempelung die erhöhten Gebühren vorgeschrieben wurden, geht der Beschwerdeführer von der Ansicht aus, daß diese Recurse als Amtscorrespondenzen zu betrachten und nach T. P. 9 und 44 bb. des letzbezogenen Gesetzes stempelfrei sind.

Nach § 28 des Tarifs der Notariatsgebühren zum kais. Patente vom 21. Mai 1855, R G. B. Nr. 94, bemißt die Gebühren der Notare für die Amtshandlungen, die demselben als Gerichtscommissären übertragen werden, das Gericht mit Rücksicht auf Zeit, Mühe und Fleiß unter Vorbehalt des Recurses an das Oberlandesgericht.

Die Eingaben, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, waren eben solche Recurse, wie sie diese gesetzliche Anordnung den Notaren vorbehalten hat, waren aber auch mit Rücksicht auf die in der T. P. 43 lit. h des Ges. vom 13. December 1862 enthaltene Begriffsbestimmung als Berufungen gegen die Entscheidungen einer unteren an die höhere Instanz, somit als »Recurse« anzusehen.

Eine Stempelbefreiung könnte denselben nur dann zuerkannt werden, wenn es sich um Recurse handeln würde, welchen kraft des Gesetzes diese Befreiung zukäme. Dies ist aber nicht der Fall. — Unter dem Schlagworte: »Recurse« im Tarife zum Gesetze vom 9. Februar 1850 werden als befreit ausdrücklich nur die in der T. P. 44, l, s, z, bezeichneten und als begünstigt die unter T. P. 44 q angeführten Eingaben erklärt. — Alle übrigen als Recurse sich darstellenden Eingaben fallen nach dem cit. Schlagworte unter die T. P. 43 g oder h. Da es sich im vorliegenden Falle nicht um solche befreite oder begünstigte und auch nicht um Recurse in streitigen gerichtlichen Angelegenheiten (T. P. 43 g) handelt, so war auf dieselben die T. P. 43 h mit dem Gebührensatze von 1 fl. anzuwenden.

Als Amtscorrespondenzen konnten aber diese vom Beschwerdeführer selbst und nach § 98 des cit. Tarifes der Notariatsgebühren als Recurse bezeichneten Eingaben nicht angesehen werden, da dieselben vom Beschwerdeführer keineswegs als Schriften in den ihm übertragenen Amtsgeschäften, sondern in seinem Privatinteresse überreicht waren, daher hier auch die T. P. 9 resp. 44 bb. keine Anwendung haben konnte.

Diesemnach erscheinen die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich gerechtfertigt und der V. G. Hof mußte die Beschwerden als unbegründet abweisen.

Nr. 2690.

Erwerbsteuer von Börsegeschäften (Verwerthung von Devisen und Valuten an der Börse).*

Erkenntniß vom 26. September 1885, Z. 2382.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Kauders ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 29. Jänner 1885, Z. 60957, betreffend die Erwerbsteuer für den Betrieb von Börsegeschäften für die Jahre 1881 und 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Soyka, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien hat dem Getreidecommissionshändler Markus Kauders in Wien, auf Grund der von ihm am 16. Mai 1884 abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung und nach Einholung des Gutachtens der competenten Organe im Wege des Wiener Magistrates, für den Betrieb von Börsegeschäften eine Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung per 10 fl. 50 kr. jährlich, für die Jahre 1881 und 1882 vorgeschrieben. — Dem Recurse des Markus Kauders hat die k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction mit Entscheidung vom 29. Jänner 1885, Z. 60957, keine Folge gegeben.

Die dagegen beim V. G. Hofe eingebrachte Beschwerde erscheint im Gesetze nicht begründet. — Nach § 12 des Börsenges. vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, sind als Börsegeschäfte jene Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Börselocale in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden dürfen, und zu diesen gehören auch die Devisen und Valuten. — Nach § 14 des obcit. Gesetzes sind Börsegeschäfte als Handelsgeschäfte zu betrachten. — Diese Handelsgeschäfte zählen zu den absoluten, das ist solchen, denen die Speculation, das ist die Absicht auf Gewinn gemein ist, weshalb der Betrieb der Börsegeschäfte als eine gewinnbringende Beschäftigung angesehen und nach der Einleitungsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer unterzogen werden muß, ohne daß es weiter darauf ankäme, ob diese Beschäftigung thatsächlich gewinnbringend ist oder nicht, weil eben begrifflich bei dem Betriebe der Börsegeschäfte die gewinnbringende Absicht vorwaltend und vorauszusetzen ist.

Wenn auch der Besitz der Börsekarte, welche im Sinne der §§ 7 und 11 des Statuts der Wiener Börse das Recht gewährt, die Wiener Börse zu besuchen und von den Einrichtungen derselben Gebrauch zu machen, an und für sich den börsebesuchenden Beschwerdeführer noch nicht erwerbsteuerpflichtig macht, so war im gegebenen Falle doch zu erwägen, daß durch die zu

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2250 und 2275 (Bd. VIII, J. 1884).

Protokoll ddto. Wien, 16. Mai 1884 abgegebene Erklärung und die im Recurse gemachte Angabe des Beschwerdeführers, daß er im Jahre 1881 und 1882 eine Eintrittskarte für die Waarenbörse besessen habe, um dort die aus seinem Getreidegeschäft herrührenden Devisen und Valuten zu verwerthen, der factische, in diesen beiden Jahren fortgesetzte Betrieb der Börsegeschäfte, also einer gewinnbringenden, erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung constatirt erscheint, weshalb die in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers als im Gesetze gegründet erkannt werden mußte, wobei nur noch zu erinnern kommt, daß der geringere Umfang des Betriebes jener Börsegeschäfte wohl in Bezug auf das Ausmaß, nicht aber auf die Erwerbsteuerpflicht selbst von maßgebender Bedeutung sein kann.

In Bezug auf die gegen das Verfahren vorgebrachten Beschwerdeausführungen ist nur zu constatiren, daß die sowohl auf die Erwerbsteuerpflicht als auch auf das Ausmaß der Erwerbsteuer maßgebenden Thatbestandsmomente durch die Erklärung und die Angaben des Beschwerdeführers selbst, sowie durch die Einvernahme der Ortsobrigkeit (§ 8 des Erwerbsteuer-Patentes) ausreichend festgestellt worden sind und daß daher die Finanzbehörde nicht verpflichtet war, weitergehende Erhebungen zu veranlassen.

Da zu dem Umfange der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung eines Getreide-Commissionshändlers der Betrieb der Börsengeschäfte nicht gehört, so war die abgesonderte Besteuerung dieser Gattung einer gewinnbringenden Beschäftigung im § 14 des Erwerbsteuerpatentes vollends begründet.

Die Beschwerde mußte daher als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 2691.

Die Zinsen der Pfandbriefe der vom steiermärkischen Sparcasse-Vereine gegründeten Pfandbriefanstalt sind zur Einkommensteuer nach der III. Classe einzubekennen.*)

Erkenntniß vom 29. September 1885, Z. 2441.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des steiermärkischen Sparcasse-Vereines in Graz ca. Entscheidung der k. k. steierm. Finanz-Landes-Direction vom 16. Jänner 1885, Z. 19544, betreffend die Heranziehung von Zinsenbeträgen per 45.166 fl. 50 kr. und 6355 fl. aus Pfandbriefen der vom genannten Sparcasse-Vereine gegründeten Pfandbriefanstalt zur Einkommensteuer für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Schaffer, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1884 aus dem Grunde angefochten, weil die Steuerbehörden in das steuerbare Einkommen der steierm. Sparcasse in Graz auch die

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2213 (Bd. VIII, J. 1884).

Zinsen einbezogen haben, welche von den im Besitze derselben befindlichen Pfandbriefen der von ihr gegründeten Pfandbriefanstalt nach dem Stande dieses Vermögenstheiles am 31. December 1883 entfielen, welcher letztere in 1,003.700 fl. zu 4½% und in 127.100 fl. zu 5½% verzinslichen Pfandbriefen bestanden hatte.

Der V. G. Hof vermochte die wegen dieses Steueranspruches von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit nicht anzuerkennen. — Die fragliche Pfandbriefanstalt wurde allerdings in Folge der mit A. h. Entschließung vom 21. Mai 1885 ertheilten Ermächtigung von dem steiermärkischen Sparcasse-Vereine errichtet. — Allein nach § 14 der für diese Anstalt genehmigten, der Beschwerde beiliegenden geänderten Statuten vom 30. September 1882 sind die von der genannten Pfandbriefanstalt hinausgegebenen Pfandbriefe Schuldverschreibungen derselben, wodurch sie deren Eigenthümern die Verzinsung und Bezahlung eines Capitals unter den in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert; und nach § 15 haftet deshalb auch diese Anstalt für die Verzinsung und statutenmäßige Einlösung mit ihrem Vermögen. — Der §. 32 der Statuten ordnet die völlig abgesonderte Führung der Geschäfte der Sparcasse von jenen der Pfandbriefanstalt, sowie die getrennte Ersichtlichmachung der Activen und Passiven jeder derselben und die völlig getrennte Verwahrung ihrer beiderseitigen Fonde an.

Für den Fall der Auflösung der Pfandbriefanstalt bestimmt der § 40 der Statuten, daß ihr Vermögen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sei.

Alle diese statutarischen Bestimmungen berechtigen zu der Annahme, daß der steierm. Sparcasse-Verein und die von ihm gegründete Pfandbriefanstalt wirthschaftlich und vermögensrechtlich getrennte Körper, folglich auch besondere Steuersubjecte sind. — An dieser Anschauung vermag der Umstand nichts zu ändern, daß nach § 32, Z. 1 und anderen Bestimmungen der Statuten dem Sparcasse-Vereine durch dessen Ausschuß ein wesentlicher Einfluß auf die Geschäftsführung und Controle der Anstalt gewahrt ist, was sich schon daraus erklärt, weil der Sparcasse-Verein nach § 27 der Statuten als Garant für den von der Anstalt aus ihrem jährlichen Reingewinne zur Deckung allfälliger Verluste zu bestellenden Sicherheitsfond eingetreten ist.

Es sind sonach die Pfandbriefe der eigenen Pfandbriefanstalt, welche sich am 31. December 1883 im Besitze des steierm. Sparkassevereines befanden, als ein Bestandtheil seines Vermögens anzusehen und waren die Zinsen von diesen Pfandbriefen nach § 13 des A. h. Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, der Steuerbehörde zur Bemessung der Einkommensteuer nach der III. Classe für das Jahr 1884 einzubekennen, das ist dieser Steuer zu unterziehen. — Der cit. § 13 gewährt eine Ausnahme hievon nur jenen Zinsen, welche durch den, dem Schuldner zufolge des berufenen A. h. Patentes bewilligten Abzug getroffen werden, weil sie entweder auf einem Grund- oder Hausbesitze oder auf einer steuerpflichtigen Unternehmung haften.

Nun besitzt die Pfandbriefanstalt gegenüber der steiermärkischen Sparcasse ein Steuerabzugsrecht weder nach dem § 2, noch nach dem § 23 des Patentes vom 29. October 1849, weil sie weder Hypothekarschuldnerin der

Sparcasse, noch eine der Erwerbsteuer unterworfene Handels- oder Gewerbsunternehmung ist.

Eine Doppelbesteuerung, wie die Beschwerde behauptet, tritt aber nicht ein, weil die Pfandbriefanstalt die Steuer nicht von dem Einkommen der Sparcasse, sondern von jenem Einkommen entrichtet, welches sie selbst als Hypothekargläubigerin aus den Zinsen der von ihr erfolgten Darlehen von ihren Hypothekarschuldnern bezieht. — Eine gesetzliche Anordnung aber, wonach die Einkommensteuer-Befreiung bezüglich der Zinsen aus den Pfandbriefen der fraglichen Pfandbriefanstalt ausgesprochen worden wäre, ist bisher nicht erflossen.

Die Beschwerde beruft sich zwar auf den Staatsministerial-Erlaß vom 9. Juni 1865, Z. 10705, aus welchem sie einen Titel für die Einkommensteuerbefreiung der fraglichen Zinsen ableiten zu können meint. — Allein der V. G. Hof vermochte in diesem Erlasse einen haltbaren Befreiungstitel nicht wahrzunehmen. — Laut des cit. Erlasses wurde mit der A. h. Entschließung vom 21. Mai 1865 dem steiermärkischen Sparcasse-Vereine die Gründung einer Anstalt für den Hypothekarcredit mittelst Pfandbriefen auf Grund beiliegender, jedoch zu modificirender Statuten bewilligt und das Staatsministerium ermächtiget, die zu den §§ 24 und 31 der Statuten vorgeschlagenen, jedoch aus denselben wegzulassenden finanziellen und judiciellen Begünstigungen, sobald die betreffenden Regierungsvorlagen im Gesetzgebungswege Gesetzeskraft *erhalten haben werden*, auch der besagten Pfandbriefanstalt auf Grund und nach Maßgabe dieser Gesetze *nachträglich* durch einen besonderen Erlaß zu gewähren.

Nun war die Beschwerde nicht in der Lage, einen solchen nachträglichen Ministerial-Erlaß, welcher *auf Grund eines erflossenen Gesetzes* den Zinsen aus den Pfandbriefen der fraglichen Pfandbriefanstalt die Einkommensteuer-Befreiung gewährt hätte, beizubringen.

Wenn am Schlusse des Intimates des cit. Staatsministerial-Erlasses bemerkt wird, daß die Coupons der Pfandbriefe der Pfandbriefanstalt des steiermärkischen Sparcasse-Vereines schon nach dem Gesetze — worunter nur das Einkommensteuer-Patent vom 29. October 1849 verstanden sein konnte — von der Einkommensteuer befreit seien, so vermag der V. G. Hof diese Ansicht aus den bereits angeführten Gründen nicht zu theilen, ebensowenig aber in dieser Ansichtsäußerung eine die Finanzverwaltung bindende Interpretation jenes Gesetzes zu erblicken.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2692.

Bei Pachtungen sind die Kosten des Vertragsabschlusses in Absicht auf die Einkommenbesteuerung nicht als Abzugsposten zu behandeln.

Erkenntniß vom 29. September 1885, Z. 2276.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Dekleva und Martin Hotschevar ca. Entscheidung der k. k. steierm. Finanz-Landes-Direction vom 23. Jänner 1885, Z. 19822, betreffend die Einkommen-

steuer-Bemessung von der Pachtung der Verzehrungssteuer und des Mautherträges für das Jahr 1875, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Den Beschwerdeführern, welche die Verzehrungssteuer und die Mauterträgnisse in mehreren Bezirken Mährens, Steiermarks und Niederösterreichs gepachtet hatten, wurde unter Abrechnung der bei einigen dieser Objecte einbekannten Verluste von den bei anderen erzielten Gewinne die Einkommensteuer nach der ersten Classe für das Jahr 1875 von einem Reinertrage per 573 fl. 58½ kr. mit 28 fl. 68 kr. zufolge der angefochtenen Entscheidung bemessen.

Diese Steuerbemessung wird lediglich in der Richtung angefochten, als zur Bemessung der Einkommensteuer von den fraglichen Mauth- und Verzehrungssteuer-Pachtungen die Ausgaben für die Vertragsstempel und die Legalisirungskosten nicht als zulässige Abzugsposten anerkannt wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Im vorliegenden Falle handelt es sich unbestritten um den Gewinn, den die Pächter von Pachtungen beziehen, also um ein Einkommen, welches nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, in die erste Einkommensteuer-Classe gereiht ist, bei dessen Ermittlung und Feststellung des steuerbaren Reineinkommens die diesfälligen für die erste Einkommensclasse gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, welche in den §§ 9 bis 11 dieses Patentes enthalten sind, Anwendung zu finden haben.

Nach § 10 dieses Patentes wird in der ersten Classe das reine Einkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe für ein Jahr nach dem Durchschnittsergebnisse der drei letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahre als Besteuerungsgrundlage normirt und nach § 6 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, derjenige Betrag, um welchen die Ausgabe von der Einnahme überstiegen wurde, als das reine Einkommen bezeichnet.

Der Gewinn des Pächters, das steuerbare Reineinkommen, ist sonach jener Betrag, um welchen seine reine Einnahme von der Pachtung, also von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe, den Pachtschilling übersteigt. — Ihrer Natur nach stellen sich die Kosten der Errichtung eines Pachtvertrages bezüglich des zu pachtenden Objectes als solche Auslagen dar, welche das Zustandekommen der Pachtung, also die Gründung des steuerpflichtigen, erst in Betrieb zu setzenden Geschäftes betreffen, keineswegs aber als Auslagen, welche durch die Ausübung des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes verursacht, aus dem Betriebe hervorgegangen sind.

Da aber principiell die Gründungskosten einer steuerpflichtigen Unternehmung nicht mit den Betriebskosten indentificirt werden können, mit Rücksicht auf die vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen des § 10 des Einkommensteuer-Patentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben nur die aus dem Betriebe hervorgegangenen, nicht aber auch die auf die Gründung der Unternehmung sich beziehenden Auslagen als Betriebsausgaben in An-

rechnung gebracht werden können, so war auch der Vorgang der Finanzverwaltung, welche die Kosten der Pachtvertragserrichtung als Betriebsausgabe bei Feststellung des steuerbaren Reineinkommens nicht anerkannte, gesetzlich gerechtfertigt und es mußte sonach die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2693.

Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens aus Anlaß der gegen das Erwerbsteuerausmaß gerichteten Beschwerde.

Erkenntniß vom 29. September 1885, Z. 2384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Krisch, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Troppau vom 5. December 1884, Z. 13704, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuer vom Holzschleifereigewerbe in Gröditz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Arnold Pann, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2694.

Erwerbsteuer-Erhöhung, beziehungsweise Richtigstellung, nach Vornahme der gesetzlich vorgezeichneten Erhebung.

Erkenntniß vom 29 September 1885, Z. 2478.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Kohn ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 13. Jänner 1885, Z. 53929, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer vom Kleidermachergewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 2695.

1. Die Kosten der Erhaltung oder Erweiterung eines confessionellen Friedhofes sind nicht aus den Gemeindemitteln, sondern im Wege der kirchlichen Concurrenz zu bedecken. — 2. Eine juristische Person ist zu Pfarrconcurrenzbeiträgen nicht verpflichtet.

Erkenntniß vom 30. September 1885, Z. 2477.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Chotzen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1183 (Bd. V, J. 1881) u. Nr. 16 (Bd I, J. 1876/77).

15. Februar 1885, Z. 22323, betreffend die Beitragspflicht der k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft zu den Kosten der Erweiterung des Friedhofes in Chotzen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaněra, dann des Dr. Bruno Wagner, in Vertretung der mitbetheiligten k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde hat der mitbetheiligten k. k. priv. Staatseisenbahn-Gesellschaft die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 30 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«*)

Nr. 2696.

Handelt es sich um die Erweiterung eines confessionellen Friedhofes und entsteht zwischen den Concurrenzfactoren ein Streit darüber, welcher der einzelnen Factoren für den Aufwand aufzukommen habe, so haben über einen solchen Streit die adm. Behörden im regelmäßigen Instanzenzuge zu erkennen.

Erkenntniß vom 30. September 1885, Z. 2475.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Pfarrgemeinde Chotieschau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. März 1885, Z. 3564, betreffend die Loszählung des Kirchenvermögens von der Beitragsleistung zur Erweiterung des Friedhofes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Grünbaum, dann des k. k. Min.-Concipisten Josef Kaněra, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse fand das k. k. Min. für Cultus und Unterricht in Bestätigung der Entscheidung der k. k. Statthalterei Prag ddto. 7. December 1884, Z. 92385, die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mies des Inhalts, daß die Kosten der Erweiterung des Chotieschauer katholischen Friedhofes aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten sind, zu beheben, »weil die Errichtung und Erweiterung von confessionellen Friedhöfen mit Ausschluß jedes imperativen behördlichen Einschreitens nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Concurrenzfactoren die Kosten einverständlich freiwillig übernehmen, demnach wegen Nichtzustimmung des Patrons die Verwendung von Kirchenvermögen nicht zulässig ist.«

Nach dem administrativen Thatbestande hat es sich um die Erweiterung eines confessionellen katholischen Friedhofes gehandelt, da die

*) ad 1: siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 361 (Bd. II, J. 1878).
ad 2: siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 1806 u. 1931 (Bd. VII, J. 1883).

Erweiterung des Friedhofes über Antrag des Pfarrers von der Pfarrgemeinde-Vertretung beschlossen und von dieser die Einleitung der Concurrenzverhandlung bei den staatlichen Cultusbehörden erbeten wurde, weil weiter nach den Ausführungen der Gegenschrift der zu erweiternde Friedhof für die Pfarrgemeinde im Grundbuche vorgeschrieben ist und auch der Patron Zeuge seiner Erkärung vom 22. October 1884 die Friedhofs-Erweiterung als eine Sache der Eingepfarrten erklärte und seine und der Kirche Freiheit von einer Beitragsleistung auf den gleichfalls dem Kirchenrechte angehörigen Titel, daß keine Grabstellengebühren gezahlt werden, stützte.

Bei dieser Concurrenzverhandlung hat zwischen den, nach den bestehenden Vorschriften über die Beischaffung der katholischen Cultuserfordernisse berufenen Concurrenzfactoren ein Streit sich nicht darüber, ob der katholische Friedhof zu erweitern sei, sondern nur darüber ergeben, welcher der einzelnen Factoren und zwar ob speciell das Kirchenvermögen für den Aufwand aufzukommen habe.

An den damals abgegebenen Erklärungen vermag die in der mündl. Verhandlung besonders hervorgehobene Recursausführung, daß nach dem Gesetze vom 30. April 1870 zur Herstellung der Friedhöfe die Ortsgemeinden verpflichtet sind, nichts zu ändern, zumal durch diese Verpflichtung der Ortsgemeinde das Recht der Religionsgesellschaften, Friedhöfe als Cultusanstalt herzustellen, nicht aufgehoben wurde und sobald die berufenen Vertreter einer Cultusgemeinde über eine solche Herstellung schlüssig geworden sind, die Angelegenheit nach den kirchlichen Concurrenznormalien weiter zu führen ist.

Nach dem klaren Wortlaute des § 57 Abs. 4 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., war es Sache der administrativen Behörden, über den zwischen den Concurrenzparteien bestehenden Streit im regelmäßigen Instanzenzuge zu erkennen. — Dieser gesetzlichen Anordnung entsprechen die Entscheidungen der beiden oberen administrativen Instanzen nicht und es mußte daher die angefochtene Entscheidung u. z. ohne daß der V. G. Hof in eine Erörterung der unentschieden gebliebenen meritorischen Frage sich einzulassen hatte, als dem § 57 l. c. widerstreitend, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2697.

1. Das Gemeindegesetz für Böhmen (§ 70) will die Benützungsweisen, welche die Beschränkung der Nutzungen auf das jeweilige Bedürfniß ebensosehr, wie das dem Ausschusse vorbehaltene Recht der Verfügung über das Stammgut und der Bestimmung der Art seiner Benützung ausschließen würden, keineswegs aufrecht erhalten. — 2. Eine, einem Gesetze (Forstgesetze) zuwiderlaufende Uebung in der Benützung des Gemeindegutes kann nicht als durch die Gemeindeordnung aufrechterhalten angesehen werden.

Erkenntniß vom 30. September 1885, Z. 2476.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Borkowec, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 18. März 1885,

Z. 7582, betreffend die Benützung des Gemeindewaldes in Jedlan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Doſtal, zu Recht erkannt:

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entſcheidung wurde in Beſtätigung des Decretes des Bezirksausſchuſſes Tabor de dato 10. Juli 1884, Z. 630, der Beſchluß des Ortsausſchuſſes Jedlan, daß die Benützung der Gemeindewaldparcellen 817, 819, 820 durch die Beſitzer der Realitäten Nr. 1, 4, 5, 7 bis 16, 18, 20, 21 nach reellen Theilen nach wie vor ſtattzufinden habe, als dem § 70 der Gemeindeordnung widerſtreitend und weiter darum behoben, weil bereits mit dem Erlaſſe des Bezirksausſchuſſes vom 22. April 1884, Z. 356, die erwähnte Benützungsweiſe unterſagt worden iſt, und dieſer Erlaß in Rechtskraft erwuchs.

Aus dieſem letzteren Umſtande wird in der Gegenſchrift des Landesausſchuſſes zunächſt gefolgert, daß der Beſchwerde die Einwendung der entſchiedenen Sache entgegenſtehe. Der V. G. Hof fand dieſe Einwendung darum nicht begründet, weil mit dem letztcitirten Decrete lediglich eine Entſcheidung des competenten Ortsausſchuſſes über die factiſch obwaltenden Nutzungsverhältniſſe, wenn auch in der Abſicht provocirt werden wollte, dieſe Nutzungsverhältniſſe, welche der Bezirksausſchuß als dem Geſetze nicht entſprechend erachtete, zu ändern. — Eine Entſcheidung in der Sache ſelbſt hat der Bezirksausſchuß erſt mit dem Decrete vom 10. Juli 1884, Z. 630, durch die Aufhebung des oberwähnten Gemeindebeſchluſſes getroffen.

Der V. G. Hof mußte daher in die Erörterung der meritoriſchen Frage, ob der citirte Ortsausſchußbeſchluß dem Geſetze widerſtreite, und darum mit Recht aufgehoben wurde, eingehen. — Dieſe Frage war zu bejahen. — Die Beſchwerde irrt darin, daß ſie meint, daß durch den § 70 der Gem.-Ordn. jede factiſch beſtandene Uebung in der Benützung des Gemeindegutes aufrecht erhalten werden wollte.

Der § 70 der Gem.-Ordn. hat vielmehr die am Gemeindegute vorkommenden Nutzungsrechte einzelner Gemeindemitglieder nach der bisherigen unangefochtenen Uebung nur bezüglich des Rechtes und des Maßes, keineswegs aber auch bezüglich der Art und Weiſe der Ausübung in Kraft belaſſen. — Rückſichtlich des Maßes fügt das Geſetz überdies noch die Beſchränkung bei, daß — von ſpeciellen, ſtets zu erweiſenden Rechtstiteln abgeſehen — kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung ſeines Haus- und Gutsbedarfes nöthig iſt.

Aus dieſer Beſtimmung geht gleichfalls hervor, daß das Geſetz Benützungsweiſen, welche die von ihm gewollte Beſchränkung der Nutzungen auf das jeweilige Bedürfniß ebenſoſehr, wie das im § 31 der Gem.-Ordn. dem Ausſchuſſe ausdrücklich vorbehaltene Recht der Verfügung über das Stammgut und der Beſtimmung der Art ſeiner Benützung ausſchließen würden, keineswegs aufrecht erhalten wollte. — Hiezu kommt noch, daß die in der Gemeinde Jedlan hergebrachte Benützungsweiſe der aus-

drücklichen Vorschrift des § 21 des Forstgesetzes widerstreitet; da sie selbst vom Standpunkte des Forstgesetzes nur unter der nicht zutreffenden Voraussetzung der behördlichen Bewilligung zulässig wäre.

Der Beschluß des Ortsausschusses war daher allerdings mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruche und eben deshalb auch seine Aufhebung durch die angefochtenen Entscheidungen begründet. — Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 2698.

1. Die Entscheidung über die Befreiung von Mauthgebühren bezüglich jeder Straßengattung ist der Staatsverwaltung vorbehalten. — 2. Die dermaligen Straßen-Concurrenzfactoren, welche weder in die Pflichten, noch in die Rechte der vormals Straßen-Concurrenzpflichtigen, denen eine Mauthbefreiung eingeräumt war, eingetreten sind, können für sich jene Mauthbefreiung nicht in Anspruch nehmen. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. October 1885, Z. 2461.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Felix und des Simon Schlesinger ca. Entscheidung des k. k Min. des Innern vom 26. October 1884, Z. 14663, betreffend die Verpflichtung zur Mauthentrichtung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Lueger, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Adolf Promber, des Letzteren in Vertretung der Mitbetheiligten Johann Kolbinger und Straßenausschuß in Klobouk, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die den ehemaligen Unterthanen des Dominium Brumow (Sina-Chorinsky und Manner) mit dem Hofkanzleidecrete vom 31. März 1843, Z. 5374, bei der den Concurrenzpflichtigen bewilligten Errichtung einer Privatmauth in Bilnitz für alle Gattungen von Fuhren zugestandene Mauthfreiheit, insoferne sie über die allgemeinen gesetzlichen Mauthbefreiungen hinausgeht, nicht mehr zu Recht bestehe.

In der von den Pächtern zweier zum einstigen Dominium Brumow gehörigen Maierhofe erhobenen Beschwerde wird in formeller Beziehung behauptet, daß zur Entscheidung in dieser Frage nicht die politischen landesfürstlichen, sondern die autonomen Behörden competent gewesen seien, und in der Sache selbst, daß die von ihnen angesprochene Mauthfreiheit auf einem besonderen Rechtstitel beruhe, welcher nach den §§ 16 und 34 des Landesgesetzes vom 28. Februar 1865, L. G. B. Nr. 9, auch vom Straßenausschusse, als Verwalter des an die Stelle des früheren Concurrenzfondes getretenen Straßenfondes, zu respectiren sei.

Bezüglich der angeregten Competenzfrage ist lediglich auf § 7 des mährischen Landesgesetzes vom 30. September 1877, L. G. B. Nr. 38

hinzuweisen, wonach die Entscheidung über die Befreiung von Mauthgebühren bezüglich jeder Straßengattung der Staatsverwaltung vorbehalten ist.

Ebensowenig begründet ist die gegen die Competenz des Min. des Innern in der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß es sich um einen in die Sphäre der Gesetzgebung gehörigen Act gehandelt habe, weil mit der angefochtenen Entscheidung die Mauthconcession vom Jahre 1843 nicht aufgehoben, sondern über die Anwendbarkeit der darin enthaltenen Befreiungsbestimmungen in einem concreten Falle erkannt wurde.

Die Beschwerde ist aber auch in der Sache unbegründet: Nach dem Hofkanzleidecrete ddto. 31. März 1843 ist die Mauthbefreiung den Unterthanen der Herrschaft Brumow u. zw. wie aus dem Wortlaute des Originaldecretes: daß die fragliche Brückenmauth auch allen Concurrenzpflichtigen, insoferne sie zum Baue der Brücken directivmäßig beigetragen haben, zu Gute zu kommen habe, sowie, daß die Mauthfreiheit der Concurrenzpflichtigen selbst einzutreten habe, sich ergibt, nur in ihrer Eigenschaft als Concurrenzfactor eingeräumt worden.

Nach der derzeitigen Straßen-Gesetzgebung ist aber die Straßen-Concurrenzpflicht in anderer Weise geregelt, zu derselben sind dermalen andere Factoren berufen und es existirt jener Concurrenzfactor, welchem die Mauthbefreiung eingeräumt wurde, nicht mehr. — Eben darum können die Beschwerdeführer, welche weder in die Pflichten noch in die Rechte des im Hofkanzleidecrete gemeinten Rechtssubjectes eingetreten sind, für sich die Mauthbefreiung nicht in Anspruch nehmen, weshalb die angefochtene Entscheidung, welche deren Mauthpflichtigkeit ausspricht, gesetzlich begründet erscheint.

Daß bei der Uebergabe jener Mauth an den Straßenbezirk eine besondere Vereinbarung zu Gunsten der ehemals Brumower Unterthanen getroffen wurde, wird nicht behauptet, und es ist ein besonderer Rechtstitel, wonach die Brumower Insassen eine ausnahmsweise Begünstigung ansprechen könnten, nicht vorhanden.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2699.

Ein auf Grund des kais. Patentes vom 27. Februar 1827 ausgefertigtes Wanderbuch kann nicht als ein Heimathsdocument gelten und kann daher dessen Besitz die Erwerbung des Heimathrechtes nach § 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht ausschließen.

Erkenntniß vom 1. October 1885, Z. 2462.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ottakring ca. Entscheidung des Min. des Innern vom 10. October 1884, Z. 13009, betreffend das Heimathrecht des Franz Winkler, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Freiherrn von Mosch, dann des Dr. Ferdinand Kronawetter, in Vertretung der Stadt Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Franz Winkler, welcher unbestrittenermaßen von 1854 bis 1860 ununterbrochen in Ottakring gewohnt und seither kein anderweitiges Heimathrecht erworben hat, sowie dessen ehelicher Sohn Carl als in Ottakring heimathberechtigt erklärt, und wurde insbesondere ausgesprochen, daß durch das im Besitze von Franz Winkler befindliche, vom Wiener Magistrate im Jahre 1845 ausgestellte Wanderbuch die Erwerbung des Heimathrechtes in Ottakring auf Grund eines vierjährigen unter der Geltung des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 vollstreckten Aufenthaltes nicht gehindert werden konnte.

Die Beschwerde stützt sich ausschließlich auf die Behauptung, daß dieses Wanderbuch als ein giltiges Heimathsdocument anzusehen sei, dessen Besitz im Sinne des § 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 der stillschweigenden Erwerbung des Heimathrechtes durch Franz Winkler entgegenstand.

Der V. V. Hof fand die Beschwerde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des kais. Patentes vom 27. Februar 1827, Reg.-Circular vom 3. December 1828 (N. Ö. Prov.-Ges.-Samml. von 1827 Nr. 69 Seite 198), auf Grund welcher das in Rede stehende Wanderbuch ausgefertigt wurde, unbegründet. — Denn im Absatz 3 dieses Patentes ist als Zweck der Wanderbücher erklärt, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersetzen, andererseits die Stelle der Pässe zu vertreten. — Nach den gleichzeitig als Beilage dieses Patentes bekanntgemachten Bestimmungen Nr. 3 hatte sich der Geselle oder Arbeiter bei der Obrigkeit seines Aufenthaltes um ein Wanderbuch zu melden, und nach dem Formulare war in das Wanderbuch nur der Geburts- und Wohnort des Inhabers einzutragen, welche auch nach den damaligen Vorschriften für die Zuständigkeit nicht entscheidend waren.

Die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Ansicht, daß das fragliche Wanderbuch, welches keinerlei Anhaltspunkt für das Heimathrecht des Inhabers und selbst keine Reiselegitimation enthielt, nicht als ein Heimathsdocument gelten und daß daher dessen Besitz die Erwerbung des Heimathrechtes in Ottakring nach § 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 nicht ausschließen konnte, muß daher als richtig anerkannt werden.

Der in der angefochtenen Min.-Entscheidung bezogene Min.-Erlaß vom 26. April 1851, Z. 6600, mit welchem angeordnet wurde, daß Wanderbücher nur auf Grund von giltigen Heimathsdocumenten auszustellen seien, konnte im vorliegenden Falle schon mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ausstellung des Wanderbuches für Winkler nicht in Betracht kommen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2700.

Von einem Wasserwerke, über dessen Beitritt zur Wassergenossenschaft ein Nachweis nicht erbracht werden kann, darf auch die Zahlung eines Genossenschaftsbeitrages nicht verlangt werden.

Erkenntniß vom 1. October 1885, Z. 2463.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Flöß- und Ebmetgraben-Wassergenossenschaft zu Schlaggenwald und Schönfeld ca Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 19. October 1884, Z. 9713, betreffend die Zahlung eines Genossenschafts-Beitrages nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, und Anhörung des Obmannes der beschwerdeführenden Genossenschaft, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Carl Stransky von Heilkron, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Mathias Schmid, damaliger Besitzer der seither in den Besitz von Friedrich Sättler übergegangenen Mühle Nr. 40 in Zech (Gemeinde Höfen, Bezirk Falkenau) von der Verpflichtung zur Zahlung des ihm abverlangten Beitrages (per 10 fl. 24 kr.) zur Floß- und Ebmetgraben-Wassergenossenschaft in Schlaggenwald losgezählt, weil die Verwaltungsbehörden der 2. und 3. Instanz die Behauptung der den Beitrag fordernden Genossenschaft, daß die erwähnte Mühle in den genossenschaftlichen Verband einbezogen sei (§ 62 des böhm. Wasserrechtsgesetzes) als nicht erwiesen betrachteten.

Ueber die hiegegen erhobene Beschwerde ist zu bemerken: Es ist unbestritten, daß die fragliche Mühle kraft des Gesetzes (§ 54 böhm. W. R. G.) nicht in die Genossenschaft einbezogen wurde, dieselbe erscheint aber auch nicht unter den im Errichtungsstatute vom Jahre 1872 genannten Wasserwerken, deren Eigenthümer zuerst die Genossenschaft bildeten. Die Genossenschaft behauptet nur, daß die Vorbesitzerin der im Jahre 1876 — also nach Errichtung der Genossenschaft — in Betrieb gesetzten Mühle Namens Therese Felgenhauer später der Genossenschaft beigetreten sei. — Als Beleg für diese Behauptung vermochte die Genossenschaft jedoch nichts Anderes beizubringen, als eine nach dem Verkaufe der Mühle zu Protokoll gegebene Erklärung der Eheleute Josef und Therese Felgenhauer, daß sie Mitglieder der Genossenschaft waren und die Beiträge geleistet hätten, und eine Eintragung im Wasserbuche des Bezirkes Falkenau, worin Josef Felgenhauer als Besitzer der Mahlmühle Nr. 40 in Zech und als Mitglied der Flöß- und Ebmetgrabengenossenschaft bezeichnet ist.

Diese Angaben können aber nicht als hinreichende Beweise für die Behauptung der beschwerdeführenden Genossenschaft gelten. — Denn wenn auch, wie die Beschwerde hervorhebt, im § 3 des Genossenschaftsstatutes für die spätere Aufnahme neuer Mitglieder eine besondere Förmlichkeit nicht vorgeschrieben ist, so ist es doch klar, daß zur Wirksamkeit eines solchen Beitrittes gegen dritte Personen jedenfalls irgend ein urkundlicher Nachweis

erforderlich ist und daß der Mangel eines solchen Nachweises durch eine nach Veräußerung des Grundstückes abgegebene mündliche Erklärung der Verkäufer nicht ersetzt werden kann.

Die erwähnte Eintragung im Wasserbuche, in welcher die Mitgliedschaft des Josef Felgenhauer bei dem Mühlwerke Nr. 40 in Zech angemerkt ist, entspricht nicht den im § 57 des böhm. Wasserrechtsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Eintragung von Wassergenossenschaften und ihrer Mitglieder, auf welchen Mangel um so mehr Gewicht zu legen ist, als auch der Inhalt der Eintragung, welche Josef Felgenhauer als Eigenthümer der unbestrittenermaßen seiner Frau Therese gehörigen Mühle bezeichnet, ein ungenauer ist. — Eine derartige unförmliche und ungenaue Eintragung kann keinesfalls als eine ausreichende Grundlage für Ansprüche gegen dritte Personen betrachtet werden.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung, welche den von der Genossenschaft gestellten Zahlungsanspruch als nicht erwiesen erklärte, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 2701.

Daß an den Bäumen Vorkehrungen gegen Wildschäden getroffen werden, ist eine wesentliche Voraussetzung für den Wildschaden-Ersatzanspruch (Steiermark).

Erkenntniß vom 2. October 1885, Z. 2518.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. S. Karincic ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. Jän. 1885, Z. 15406, betreffend einen Wildschaden-Ersatzanspruch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Schön, dann des Ministerialrathes Ritter von Spaun, endlich des Adv. Dr. Vincenz Neumayer, in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Grafen Friedrich Attems, zu Recht erkannt:

»Die von der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation des Beschwerdeführers zur Beschwerdeführung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird zurückgewiesen. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von der mitbetheiligten Partei angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

In die bei der mündl. Verhandlung vom Vertreter der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation des Beschwerdeführers zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe deshalb, weil er nicht Besitzer des Grundes, auf welchem die Bäume stehen, sondern nur Käufer der Bäume ist, für welche Wildschadenersatz verlangt wird, fand der V. G.

Hof nicht einzugehen, weil die Legitimation des Beschwerdeführers in der Administrativ-Verhandlung anerkannt worden ist.

Der Entscheidung des k. k. Ministeriums ist der Thatbestand zu Grunde gelegt, daß an den beschädigten Bäumen Vorkehrungen gegen Wildschäden entweder überhaupt nicht, oder doch nicht in ordentlicher Weise getroffen worden sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in diesem Thatbestande eine Actenwidrigkeit zu erkennen. — Der Aussage des F. Kamp, daß er über Auftrag des Beschwerdeführers den Anstrich der Bäume besorgt habe, steht die Aussage der Bediensteten des Jagdpächters, daß sie nach erlangter Kenntniß des Schadens einen Anstrich nicht gefunden haben, entgegen. — Die Aussagen dieser Zeugen und zwar des F. Kamp sowohl, als der beiden Bediensteten sind, wegen der zwischen den Streittheilen obwaltenden civilrechtlichen Verhältnisse, bedenklich.

Um so sicherer war das k. k. Ministerium in der Lage, dem Ausspruche der Sachverständigen, daß das Vorhandensein eines Anstriches vor der Beschädigung sich nicht constatiren lasse, und daß, wenn derselbe vorhanden war, jedenfalls weniger ausgiebig, als der vorgefundene, also weniger ordentlich gewesen war, sowie auch der Aussage des Gartenbesitzers Walz, der von der Existenz von Schutzmaßregeln nichts wußte, endlich auch dem Umstande Gewicht beizulegen, daß der Beschwerdeführer selbst nicht die Thatsache des Vollzuges der Schutzmaßregeln, sondern nur die Ertheilung des Auftrages an F. Kamp, die Bäume mit Anstrich zu versehen, zu behaupten vermochte.

Auch der Aussage des Zeugen Hirt konnte ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden, weil dieselbe mehr eine Schlußfolgerung aus dem nebensächlichen Umstande der Borgung eines Anstreichpinsels, als die Bestätigung der Thatsache der Ausführung der fraglichen Schutzmaßregeln beinhaltet.

War aber nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung der vom Ministerium angenommene Thatbestand zu Grunde zu legen, dann mußte auch die angefochtene Entscheidung als gesetzlich erkannt werden, weil die durch § 4 des Ges. vom 17. September 1878, L. G. B. für Steiermark Nr. 10, festgestellte Bedingung des Ersatzrechtes nicht gegeben war.

Nr. 2702.

1. Ein im Familienverbande lebendes, minderjähriges Kind hat nach dem Ableben seines Vaters bei der in der Gemeindeangehörigkeit seiner Mutter eintretenden Veränderung, derselben zu folgen. — 2 Unter dem im § 14 des prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849 gebrauchten Ausdrucke „Eltern" sind der Vater sowohl, wie die Mutter zu verstehen.

Erkenntniß vom 2. October 1885, Z. 2490.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Davle ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. December 1884,

Z. 18549, betreffend das Heimathrecht der Anna Macourek und ihrer ehelichen Kinder Franz und Maria Macourek und ihrer unehelichen Tochter Anastasia Lebl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2703.

1. Dauernd und vollständig eingefriedete Grundstücke dürfen aus dem genossenschaftlichen Jagdgebiete ausgeschieden werden. — 2. Zum Begriffe der Vollständigkeit der Einfriedung.

Erkenntniß vom 2. October 1885, Z. 2489.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses von Krcin ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 18. Dec. 1884, Z. 41238, betreffend die Jagdausübung in dem eingefriedeten Walde Lustinec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Andreas Urbanek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 17. December 1884, Z. 41238, wurden die zur Domäne Neustadt a. d. Mettau gehörigen, als Wald Lustinec benannten, früher im Jagdgebiete des beschwerdeführenden Krciner Jagdausschusses inbegriffene Grundstücke im Ausmaße von circa 51 Joch, welche von der Domänenverwaltung im Jahre 1882 mit an Eichenpfosten befestigten Eisendrähten (Drahtgitter) behufs Hegung von Rehwild als Thiergarten eingefriedet worden sind, im Sinne des § 3 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, R. G. B. Nr. 49, mit Rücksicht auf deren vollständige und bleibende Einfriedung mit einem Zaun aus dem Gebiete der genannten Jagdgenossenschaft ausgeschlossen erklärt.

Die Beschwerde bestreitet nun den Thatbestand einer gesetzmäßigen Einfriedung des genannten Waldes, weil nach ihrer Behauptung der diesen Wald umschließende Drahtzaun dem Wilde, speciell den Hasen den freien Ein- und Austritt aus der Einfriedung gestattet, wodurch die umliegenden Grundstücke der Krciner Jagdgenossenschaft der Beschädigung ausgesetzt werden, indem das diese Grundstücke durchstreifende Wild bei dessen Verfolgung in dem jetzt eingefriedeten Walde Lustinec eine sichere Zufluchtsstätte sucht und auch findet.

Ueber die Art und Weise der in Rede stehenden, eine reine Thatbestandsfrage bildenden Einfriedung des Waldes Lustinec wurden Sachverständige im Jagdsache während des Zuges der administrativen Verhandlung

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1523 (Bd. VI, J. 1882).

zu wiederholtenmalen einvernommen, zuletzt unter Beiziehung der streitenden Theile an Ort und Stelle am 5. November 1884, und es liegt das Gutachten der Sachverständigen vom 5. November 1884 und auch ein Nachtrag hierzu vom 6. November 1884 vor. — In diesen Gutachten haben die Sachverständigen die Einzäunung des Waldes Lustinec für solid, vollständig und dauerhaft, und den Anforderungen des § 3 des cit. böhm. Jagdgesetzes mehr als entsprechend erklärt, und insbesondere hervorgehoben, daß dem Reh- und Dammwilde der Ein- und Austritt aus dem Thiergarten durch die Einzäunung absolut unmöglich gemacht worden ist.

Wenn nun auf Grund dieses Gutachtens die in Rede stehende Einfriedung des Waldes Lustinec vom böhm. Landesausschusse bei Fällung der angefochtenen Entscheidung als vollständig und bleibend angenommen worden ist, und derselbe in Gemäßheit der Vorschrift des § 3 des cit. Jagdgesetzes die Ausübung der Jagd in diesem Thiergarten der Domänenverwaltung Neustadt a. d. Mettau als unbestrittenem Eigenthümer der eingefriedeten Grundstücke zuerkannt hat, so konnte der V. G. Hof in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Denn die Ansicht der Beschwerde, daß nach Maßgabe des § 3 des böhm. Jagdgesetzes die Einfriedung eine solche sein müsse, daß das Kleinwild weder in den zum Thiergarten eingerichteten Wald Lustinec ein- noch aus demselben austreten könne, ist im Wortlaute dieser Gesetzesstelle nicht begründet.

Es muß vielmehr aus dem § 32 l. c., der nur das Damm-, Hoch- und Schwarzwild als Hegewild der Thiergärten bezeichnet, sowie aus dem § 38 ebenda, welcher speciell für Thiergärten, in welchen Schwarzwild gehalten wird, die Bestimmung trifft, daß diese gegen Ausbruch wohl verwahrt sein müssen, abgeleitet werden, daß die Vollständigkeit einer Einfriedung dann gegeben ist, wenn der freie Zutritt fremder Personen zu den Grundstücken ausgeschlossen ist, und daher das Grundstück selbst als Thiergarten benützt wird, der Ausbruch der als Hegewild bezeichneten Thiergattungen unmöglich gemacht erscheint.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2704.

Der Dividendenbezug, welcher nach den Statuten der Wiener Versorgungsanstalt dem Erben eines Rentenscheinbesitzers zukommt, stellt sich nicht als ein stehender Jahresbezug im Sinne des § 4 des Einkommensteuer-Patentes dar und unterliegt nicht der Einkommensteuer II. Classe.

Erkenntniß vom 6. October 1885, Z. 2521.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Mikuli, geb. Bogdanowicz, ca. Entscheidung der galiz. Finanz-Landes-Direction vom 8. Jänner 1885, Z. 69656, betreffend die Einkommensteuer von einer im Jahre 1883 aus der Wiener Versorgungsanstalt bezogenen Dividende, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage, ob der Dividendenbezug, welchen die Beschwerdeführerin für das Jahr 1883 erhalten hat, als ein ihrer Erblasserin Marianne Kajetana Bogdanowicz zugestandener Jahresbezug oder als eine isolirt stehende, einmalige Capitalszahlung zu betrachten ist.

Nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes erscheint das Einkommen, das an stehenden Jahresbezügen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten denjenigen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen, zufließt, in die zweite Classe eingereiht. Ein wesentliches Merkmal dieses in die zweite Classe gereihten Einkommens liegt also darin, daß dieser stehende Jahresbezug derjenigen Person zufließe, für welche die Einlage in die obbesagten Anstalten geschah.

Es ist nicht streitig, daß Marianne Bogdanowicz die Einlage bei der allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien für sich gemacht hat, daß sie die Besitzerin des Rentenscheines war und daß die auf diesen ihren Rentenschein für das Jahr 1883 entfallende, am 2. Jänner 1884 fällige Dividende, gegen Vorzeigung des Rentenscheines und Beibringung der Lebensbestätigung (§ 42 der Statuten) für sie am Fälligkeitstage ausbezahlt worden wäre; da sie aber den Fälligkeitstag nicht erlebt hat, so ist die Dividende für das Jahr 1883 erloschen (§§ 42 und 27 der Statuten), und das, was in Gemäßheit des § 27 der Statuten der Erbin, der heutigen Beschwerdeführerin zukommt, stellt sich nicht mehr als ein stehender Jahresbezug der Verstorbenen dar, weil diese im Grunde des § 42 der Statuten nichts mehr zu beziehen in der Lage war; — es stellt sich aber auch nicht als ein »stehender Jahresbezug« der Erbin dar, weil für sie die Einlage in die Anstalt nicht geschehen ist.

Der zur Auszahlung an die Erbin gelangende Betrag hat nur die rechtliche Natur eines Abfertigungsbetrages, wie dies aus den §§ 27, 40 und 42 der Statuten sich ergibt und das aus gleichem Anlasse in Bezug auf die Leibrenten im § 53 der Statuten ausdrücklich ausgesprochen erscheint. — Die Administration der allgemeinen Versorgungsanstalt hat denn auch in ihrer an die Steueradministration gerichteten Zuschrift vom 7. August 1884, Z. 4287, in bestimmter Weise erklärt, daß die Bezüge eines Theilnehmers von der Anstalt im Falle seines Ablebens erlöschen und daß dann nur seinen Erben ein Abfertigungsbetrag auszubezahlen ist.

Da die besprochene Dividende sich also nicht als stehender Jahresbezug darstellt, so war die Besteuerung derselben nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes nicht gerechtfertigt und mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2705.

Wann eine stempelfreie Handelscorrespondenz angenommen werden kann?

Erkenntniß vom 6. October 1885, Z. 2492.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Eger und der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. September 1884, Z. 7588, betreffend die erhöhte Stempelgebühr von einem Gegenschlußbriefe wegen Herstellung der Wasserleitung in der Stadt Eger und Lieferung der hiezu erforderlichen Röhren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanz-Min. den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2706.

1. Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung in Militäreinquartierungs-Angelegenheiten, die nicht zu jenen Angelegenheiten gehören, welche in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu verwalten sind. — 2. Die Anwendung der günstigeren Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes (Art. III Einführungsgesetzes), betreffend die Vergütung für die Benützung einer Kaserne, setzt voraus, daß in den vor dem 1. Juli 1879 abgeschlossenen Verträgen Stipulationen enthalten sind, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Quartiervergütung analog, mit denselben vergleichbar sind und auf welche daher die gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden können.

Erkenntniß vom 7. October 1885, Z. 2559.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Troppau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 14. November 1884, Z. 17345, betreffend die Vergütung für die Benützung einer städtischen Infanterie-Kaserne, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Fried, dann des k. k. Bezirkshauptmannes von Bauer-Bargehr, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Stadtgemeinde Troppau für eine Kaserne, welche vor der Erlassung des Militäreinquartierungs-Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, der Militärverwaltung um einen Miethzins von jährlich 2100 fl. vermiethet und welche neuerlich als Nothkaserne classificirt worden war, die nach dem citirten Gesetze tarifmäßig entfallende Vergütung von 3403 fl.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 764 (Bd. IV, J. 1880).

erst vom Tage der erwähnten Classification, d. i. vom 5. Juli 1881 an gebühre, wogegen in der Beschwerde der Anspruch auf diese höhere Vergütung vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Einquartierungsgesetzes (1. Juli 1879) an erhoben wird.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich darauf, daß in dem Miethvertrage vom 23. April 1872 nicht eine Vergütung nach den damaligen Einquartierungsvorschriften, sondern ein fixer Jahreszins von 2100 fl., somit ein Pauschalbetrag vereinbart worden sei, wodurch nach der Min.-Verordnung vom 1. Juli 1879. R. G. B. Nr 94 (Durchführungsvorschrift zum Einquartierungsgesetze), ad Art. III des Einführungsgesetzes die Anwendung der günstigeren Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes (Art. III des Einführungsgesetzes) ausgeschlossen sei. — Die Beschwerde beruft sich in der Wesenheit auf die Begründung der der Stadtgemeinde Troppau günstigen Entscheidung der schlesischen Landesregierung. In dieser wird hervorgehoben, daß der in der Durchführungsvorschrift vorgesehene Ausnahmsfall eines Pauschalvertrages deshalb nicht vorhanden sei, weil dem Vertragsabschlusse ein Ausweis über den Belagraum zum Grunde lag und weil laut der Vertragsverhandlungen und der Bestimmung des Vertragspunktes 2 der von der Gemeinde zu niedrig erachtete Miethzinsbetrag von 2100 fl. nur wegen der Versetzung der Gemeinde Troppau in die dritte Zinsclasse bewilligt und für den Fall der Herabsetzung der Zinsclasse eine den bestehenden Zinsverhältnissen entsprechende Erhöhung des Miethzinses vorbehalten wurde.

Zunächst ist über die in der Gegenschrift des k. k. Landesvertheidigungs-Min. mit Rücksicht auf § 3 lit. d des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgeworfene Frage der Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zu bemerken, daß die citirte Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet, weil die Militäreinquartierungs-Angelegenheiten nach dem Gesetze vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 146 (§ 1 lit b und 2), zu jenen Angelegenheiten nicht gehören, welche in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu verwalten sind und weil, wenn auch zu Folge Art. V des Ges. vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, mit der Erlassung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister betraut wurde, nach § 20 dieses Gesetzes über Beschwerden in Militärbequartierungs-Angelegeheiten die Entscheidung in letzter Instanz dem Ministerium für Landesvertheidigung zusteht.

In der Sache selbst ist vor allem die Frage zu prüfen, ob die Auslegung, welche dem Art. III des Einführungsgesetzes zum Einquartierungsgesetze in der angefochtenen Entscheidung und beziehungsweise in der dort berufenen Durchführungsvorschrift (Ministerialverordnung vom 1. Juli 1879) gegeben wurde, richtig ist oder nicht.

Der V. G. Hof entschied sich für die Bejahung dieser Frage. — Der Art. III des Einführungsgesetzes bestimmt, daß die wegen Beistellung von Militärunterkünften ..... abgeschlossenen und noch rechtswirksamen Verträge durch das Gesetz vom 14. Juni 1879 nicht berührt werden, daß aber die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Vergütung, insoferne sie günstiger für die Beisteller lauten, auch auf solche Verträge An-

wendung finden. — Die letztere Anordnung setzt offenbar voraus, daß in solchen Verträgen Stipulationen enthalten sind, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Quartiervergütung analog, mit denselben vergleichbar sind und auf welche daher die gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden können.

Dies ist aber nur dann der Fall, wenn als Grundlage der Vergütung die früheren gesetzlichen Tarifsätze gegolten haben, an deren Stelle neue Sätze getreten sind, nicht aber dann, wenn der Miethzins in einem unter allen Umständen zu zahlenden fixen Betrage festgesetzt wurde.

Ueberdies kann bei Vergleichung eines Vertrages mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Ziffer des Zinses allein herausgegriffen, sondern es muß hiebei auf die Gesammtheit der einen und der anderen Bestimmungen Rücksicht genommen werden. In dieser Richtung ist insbesondere zu bemerken: Nach § 33 Abs. 4 des Einquartierungsgesetzes ist bei dem Aufhören des Belages die Zahlung der gesetzlichen Vergütung bei Nothkasernen nur noch einen Monat, beziehungsweise in den Fällen des § 28 Einquartierungsgesetzes nur bis zum Ablauf der gesetzlichen Miethezeit fortzusetzen, während bei dem Bestande eines Miethevertrages die Vergütung auch im Falle der Nichtbenützung des Gebäudes bis zur Auflösung des Vertrages geleistet werden muß.

Es läßt sich daher auch in solchen Fällen, in welchen, wie im vorliegenden, die tarifmäßige Vergütung für die fragliche Kaserne sich höher als der frühere Miethzins herausstellt, nicht unbedingt behaupten und keinesfalls berechnen, ob mit Rücksicht auf die erwähnte Verschiedenheit der Bestimmungen für nicht benützte Unterkünfte das neue Verhältniß für die beistellende Gemeinde im Ganzen günstiger sei oder nicht.

Hieraus ergibt sich, daß zwischen solchen Verträgen und den gesetzlichen Tarifbestimmungen die Gleichartigkeit fehlt, welche zum Vergleiche des ziffermäßigen Effects erforderlich ist, und welche die nothwendige Voraussetzung für die Anwendung der mehrgedachten Bestimmung des Einquartierungsgesetzes bildet.

Es erübrigt noch die in der Entscheidung der schlesischen Landesregierung und in der Beschwerde vertretene Ansicht zu untersuchen, daß der vorliegende Vertrag auf den früheren gesetzlichen Vergütungssätzen beruht habe, daher kein sogenannter Pauschalvertrag im Sinne der Durchführungsvorschrift zum Einquartierungsgesetze gewesen sei.

Diese Ansicht konnte nicht als richtig erkannt werden. — Die Aufzählung der Räumlichkeiten, aus welchen das vermiethete Gebäude besteht, ist offenbar hiefür ganz unentscheidend, da die Beschreibung des Miethobjects einen natürlichen Bestandtheil jedes Miethvertrages bildet. — Von dem Belagraum aber, welcher der gesetzlichen Vergütung für Mannschaftsunterkünfte nach den älteren und neueren Gesetzen als Grundlage dient, ist in dem Vertrage vom Jahre 1870 keine Rede.

Aber auch der Zusammenhang, in welchem die Ziffer des Miethzinses für die Kaserne mit der für Troppau geltenden Militärzinstarifclasse gebracht wurde, enthält keinen Beweis für, sondern eher gegen die Behauptung der Beschwerde. Denn daraus, daß die Gemeinde einen nach ihrer Meinung an sich zu niedrigen Miethzins wegen der damals erfolgten Erhöhung der Militärzinsclasse bewilligte und sich die Erhöhung des Mieth-

zinses für den Fall der Versetzung Troppaus in eine niedrigere Militärzinsclasse vorbehielt, ergibt sich, daß die Gemeinde zwischen dem Kasernenzins und der Zinsclasse nicht eine gerade, sondern eine umgekehrte Proportion statuirte, und daß sie in den höheren Zinsvergütungen, welche die Quartierträger Troppaus erhielten, ein Aequivalent für die nach ihrer Meinung zu niedrige Bemessung des Kasernenzinses erblickte.

Die Ansicht daher, daß der frühere vertragsmäßige Miethzins als ein mit Rücksicht auf den Belagraum und die damaligen Vergütungssätze vereinbarter zu betrachten sei, ist unhaltbar.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2707.

Die Bestätigung, daß ein Gewerbsgehilfe durch vier Jahre bei einem Gewerbsunternehmer in einem Orte in Arbeit war, schließt keineswegs aus, daß er während dieser Zeit in einer anderen Gemeinde seinen Aufenthalt im Sinne des § 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 gehabt habe.

Erkenntniß vom 7. October 1885 Z. 2551.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Teschen, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 10. Nov. 1884, Z. 17499, betreffend das Heimathrecht der Johanna Lanz und ihrer Kinder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Drößler, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, endlich des Adv. Dr. Franz Stourzh, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Bobrek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an das belangte k. k. Ministerium des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Familie des verstorbenen Paul Lanz das Heimathrecht in der Stadtgemeinde Teschen zuerkannt wurde, stützt sich ausschließlich auf die in das Wanderbuch des Paul Lanz (ausgestellt vom Bezirksamte Teschen am 5. Juli 1855) eingetragene Bestätigung des Teschner städtischen Polizeiamtes, »daß Lanz beim Tischlermeister Rudolf Dittrich in Teschen vom 19. Februar 1844 bis 2. Juli 1855 in Arbeit war und sich zur vollen Zufriedenheit betragen hat.« Hieraus wird gefolgert, daß Paul Lanz (welchem seine Witwe, sowie seine Kinder im Heimathrechte folgen) sich in der Gemeinde Teschen, welche im August 1850 nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 constituirt wurde, während der Geltung dieses Gesetzes durch vier Jahre ununterbrochen aufgehalten und daß er dadurch das Heimathrecht in Teschen erworben habe, weil sich nicht nachweisen ließ, daß er damals im Besitze eines giltigen Heimathscheines gewesen sei.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in der erwähnten Bestätigung keinen ausreichenden Nachweis für einen ununterbrochenen Aufenthalt des Lanz in Teschen von 1850 bis 1854 zu erkennen. Denn diese Bestätigung besagt nur, daß Lanz bei dem Tischlermeister Dittrich in Teschen »in Arbeit war« und schließt daher keineswegs aus, daß Lanz während dieser Zeit in einer anderen Gemeinde gewohnt habe, was von der beschwerdeführenden Gemeinde als fast gewiß behauptet und auch vom Gemeindevorsteher von Bobrek als möglich zugegeben wird. — Wäre dies aber der Fall gewesen, so könnte von einem ununterbrochenen Aufenthalte des Lanz in Teschen während dieser Zeit im Sinne des § 12 lit. b des Gemeindegesetzes von 1849 nicht die Rede sein. — Denn für die Anschauung, daß der Sitz des gewerblichen Unternehmens, bei welchem ein Gewerbsgehilfe in Arbeit stand, zugleich als der Wohnort des Gewerbsgehilfen, beziehungsweise als dessen Aufenthaltsort im Sinne der cit. Gesetzesbestimmung zu betrachten sei, fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt. Im Gegentheile geht aus den mit der Min.-Verordnung vom 16. Mai 1849, R. G. B. Nr. 250, für Wien erlassenen Meldungsvorschriften, welche im § 7 die Anordnung enthalten: »daß alle Gesellen und sonstigen Gewerbsgehilfen oder Lehrlinge, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern und Lehrherren in die Wohnung aufgenommen werden, auf die für die Meldung der Wohnparteien vorgeschriebene Weise zu melden seien«, hervor, daß in den Polizeivorschriften zwischen dem Wohnorte der Gewerbsgehilfen und dem Orte, wo dieselben in Arbeit stehen, ein Unterschied gemacht wird, welcher eben für die polizeiliche Evidenthaltung der Gewerbsgehilfen und für die damit zusammenhängende Frage ihres ausweislosen Aufenthaltes im Sinne des § 12 lit. b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 von maßgebender Bedeutung ist.

Der V. G. Hof mußte daher den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß ein vierjähriger Aufenthalt des Paul Lanz in Teschen von 1850 bis 1854 erwiesen sei, als nicht actengemäß und beziehungsweise als ergänzungsbedürftig erkennen und demgemäß jene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufheben.

Nr. 2708.

1. Die Unterlassung der Einvernehmung von im Laufe des Administrativverfahrens nicht genannten Zeugen bildet keinen Mangel des Verfahrens. — 2. Die endgiltige Erledigung eines speciellen Recursfalles schließt die Verfolgung ähnlicher Ansprüche Seitens anderer Parteien nicht aus. — 3. Thatsächliche Frage der bisherigen Uebung in Bezug auf das Recht der Theilnahme an den Gemeindenutzungen. — 4. Die im § 70 der böhm. Gem.-Ordg. enthaltene Beschränkung der Antheile an den Gemeindenutzungen auf die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes ist auf den Bedarf des „Hauswesens" überhaupt, ohne Unterschied, ob der Bezugsberechtigte Hauseigenthümer ist oder nicht, zu beziehen.

Erkenntniß vom 7. October 1885, Z. 2560.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Augustin Mack und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 26. Nov. 1884,

Z. 29638, betreffend das Recht zum Bezuge von Klaubholz aus den Gemeindewäldern von Bergreichenstein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Ausspruch des Landesausschusses, daß in den Gemeindewaldungen von Bergreichenstein alle in dieser Gemeinde Heimathberechtigten zur Sammlung von Klaubholz berechtigt seien.

In der Beschwerde wird dagegen behauptet: 1. daß das erwähnte Recht den Besitzern der 123 brauberechtigten Häuser (den sogenannten Großbürgern) nicht zustehe; 2. daß dasselbe anderseits nicht von dem Heimathrechte, sondern von dem Besitze eines Hauses in der Gemeinde (mit Ausnahme der obenerwähnten 123 brauberechtigten Häuser) abhänge, wonach das Recht zum Sammeln von Klaubholz für die sogenannten Kleinhäusler, denen die Beschwerdeführer angehören, ausschließlich in Anspruch genommen wird.

In formeller Beziehung wird auch der bei Auswahl der Gedenkmänner zur Constatirung der Uebung beobachtete Vorgang beanständet und werden Zeugen namhaft gemacht, deren Vernehmung die Beschwerdeführer für wichtig halten.

Hierüber sind zunächst die formalen Einwendungen gegen das Verfahren als ganz unstichhältig zu bezeichnen. — Denn aus den Acten ergibt sich, daß zur Aeußerung über den zwischen den sogenannten Groß- und Kleinbürgern streitigen Klaubholzbezug zunächst die von sämmtlichen Kleinbürgern gewählten Vertreter einvernommen wurden, daß sämmtlichen Kleinbürgern die Einsicht in die Aussagen dieser Vertreter und die Beisetzung ihrer Erklärungen freigestellt wurde, daß ferner sämmtliche Mitglieder des Gemeindeausschusses und einige, ihrer Stellung nach mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Gemeindefunctionäre gehört wurden. — Es stand den Beschwerdeführern, welche sowohl als Vertreter der Kleinhäusler fungirten, als auch dem Gemeindeausschusse angehören, frei, Zeugen zur Bestätigung ihrer Behauptungen namhaft zu machen.

Die Vernehmung der jetzt in der Beschwerde genannten Zeugen wurde im Laufe des Administrativverfahrens nicht begehrt, es kann daher auch die Unterlassung dieser Einvernehmung vor dem V. G. Hofe nicht als ein Mangel des Verfahrens geltend gemacht werden.

Dagegen konnte auch der Einwendung, welche in der Gegenschrift des Landesausschusses dem das Erforderniß der Heimathberechtigung betreffenden Beschwerdepunkte entgegengesetzt wird, nämlich der Einwendung der entschiedenen Sache, keine Folge gegeben werden, weil die hiefür angerufene Entscheidung des Landesausschusses vom 12. April 1875, Z. 6402, nicht eine allgemeine Regelung des fraglichen Bezugsrechtes, sondern nur die Erledigung eines speciellen Recursfalles betraf, wodurch die Verfolgung ähnlicher Ansprüche von Anderen vor dem V. G. Hofe nicht ausgeschlossen werden konnte.

In der Sache selbst ist zu bemerken: Der vom Landesausschusse angenommene Thatbestand, daß die Heimathberechtigten ohne Unterschied nach

der zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 vorgefundenen unangefochtenen Uebung zum Sammeln von Klaubholz berechtigt waren, muß als dem Ergebnisse der Erhebungen entsprechend anerkannt werden. Denn nach den vorliegenden Acten hat sich ein einziger Zeuge, der Kleinbürger Anton Weingartler, dahin ausgesprochen, daß die sogenannten Großbürger (die Besitzer der 123 brauberechtigten Häuser) vom Klaubholzbezuge ausgeschlossen gewesen seien. Dagegen haben der Waldbereiter Hlawsa, der Bürger Ignaz Hable und der Förster Carl Häusler und 7 Mitglieder des Gemeindeausschusses ausdrücklich die Thatsache des Bezuges von Klaubholz seitens der sogenannten Großbürger anerkannt, die übrigen einvernommenen Zeugen, darunter auch die Beschwerdeführer selbst, haben das Gegentheil nicht behauptet, ungeachtet die letzteren insbesondere bei der Einvernehmung der Mitglieder des Gemeindeausschusses dazu den nächsten Anlaß gehabt hätten. Ebenso wurde von vielen der einvernommenen Zeugen die Heimathberechtigung als Voraussetzung des Klaubholzbezuges ausdrücklich anerkannt, von keinem aber das Gegentheil behauptet.

Die in der Beschwerde angerufenen Gubernialdecrete vom 30. Juli 1763 und vom 10. Mai 1792 handeln von Klaubholz überhaupt nicht, sondern nur von der Verabfolgung von Brenn- und Bauholz an die Bürger. In dem citirten Ausweise über das bei der Stadt Bergreichenstein alljährlich benöthigte Bau- und Brennholz ist nur bemerkt, »daß die Kleinhäusler und unbehausten Bürger entweder das Brennholz kaufen müssen, oder daß es ihnen frei stehe, Klaubholz, Gipfel- oder sonst liegende Stämme zu ihrem Bedarf aufzuarbeiten,« und in dem Decret des Communalvorstandes vom 10. Juni 1851 heißt es, daß die Kleinhäusler »außer dem sogenannten Klaubholze, welches in Menge in unseren Wäldern zu haben ist, kein anderweitiges unentgeltliches Holzbezugsrecht hatten,« aus welchen Aeußerungen ebenfalls die Ausschließung der anderen Gemeindeangehörigen vom Sammeln des Klaubholzes nicht gefolgert werden kann.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß das Klaubholzrecht an den Besitz eines Hauses in der Gemeinde (mit Ausnahme der 123 brauberechtigten Häuser) geknüpft gewesen sei, findet, abgesehen von den früher erwähnten Aussagen der Gedenkmänner, ihre Widerlegung auch in dem vom Landesausschusse in der angefochtenen Entscheidung citirten Erlasse des Magistrates von Bergreichenstein vom 22. Jänner 1806, der die Art und Weise regelt, auf welche das Sammeln von Klaubholz durch die in diesem Erlasse wiederholt genannten »unbehausten Gewerbsbürger, Chalupner und Inleute« ausgeübt werden darf.

Auch die in der Beschwerde vertretene Ansicht, daß die Entscheidung dem § 70 der böhmischen Gemeindeordnung widerstreite, weil die dort enthaltene Beschränkung der Antheile an den Gemeindenutzungen auf die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes auf der Voraussetzung beruhe, daß die Nutzungsberechtigten ein Haus besitzen, ist unbegründet, weil die vom Landesausschusse jener Bestimmung gegebene Auslegung, wonach dieselbe auf den Bedarf des »Hausweſens« überhaupt ohne Unterschied, ob der Bezugsberechtigte Hauseigenthümer ist, oder nicht, bezogen wurde, durch den Wortlaut der Bestimmung des § 70 der Gemeindeordnung keineswegs ausgeschlossen ist.

Was endlich die Behauptung der Beschwerde betrifft, daß durch die angefochtene Entscheidung den Besitzern der 123 vormals brauberechtigten

Häuser Holzungsrechte wieder zuerkannt wurden, welche auf Kosten der Gemeinde bereits abgelöst worden sind; so ist zu bemerken, daß die Frage, welche Wirkung die Gemeinde jenen Ablösungsverträgen beizulegen habe, keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat, und daß ferner nach dem mit der Beschwerde vorgelegten Formular eines solchen Vertrages das den Hausbesitzern als solchen, ohne Rücksicht auf ihr persönliches Verhältniß zur Gemeinde zustehende Holzbezugsrecht abgelöst wurde, während die angefochtene Entscheidung sich auf die vom Hausbesitze unabhängigen Holzsammlungsrechte der Gemeindeangehörigen bezieht. Hieraus ergibt sich, daß aus jenen Ablösungsverträgen mit Grund keine Einwendung gegen die vorliegende mit jenen Verträgen nicht zusammenhängende Entscheidung abgeleitet werden kann. Da sonach die angefochtene Entscheidung weder dem actenmäßigen Sachverhalte, noch dem Gesetze widerstreitet, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 2709.

1. Der nach der Steuer zu bemessende Concurrenzbeitrag zu den Kosten der Pfarrbaulichkeiten, welcher durch die Zugehörigkeit zur Pfarre bedingt wird, stellt sich als eine persönliche Verpflichtung desjenigen dar, welcher die Steuer zur Zeit der Rechtskräftigkeit der Entscheidung zu entrichten verpflichtet war. — 2. Die persönliche Verpflichtung zur Zahlung des Patronatsbeitrages, welcher dem Patrone zur Zeit auferlegt war, wo er sich noch im Besitze des Patronatsgutes befand, bleibt trotz des später erfolgten Patronatsgutsverkaufes aufrecht.

Erkenntniß vom 8. October 1885, Z. 2566.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ladislaus Janicki ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. November 1884, Z. 17425, betreffend die Concurrenz zu den Kosten der Pfarrbaulichkeiten bei der römisch-katholischen Pfarre in Stubno, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe dem k. k. Min. für Cultus und Unterricht den Betrag von 10 fl. und dem Mitbetheiligten Dr. Ludwig Myszkowsky den ermäßigten Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemysl vom 7. November 1883, Z. 22780, wurde erkannt, daß Ladislaus Janicki, Eigenthümer des Patronatsgutes Stubno, zu den Herstellungen der Pfarrbaulichkeiten bei der römisch-katholischen Pfarre in Stubno auf Grund der durchgeführten Concurrenzverhandlung aus dem Titel des Patronats 200 fl. 67 kr. und aus dem Titel der Angehörigkeit zu dieser Pfarre

548 fl. beizutragen habe, dann, daß diese Beiträge in drei gleichen Raten und zwar das erste Drittel binnen acht Tagen, das zweite Drittel bis Ende März und das letzte Drittel bis Ende September 1884 einzuzahlen seien. Diese Entscheidung, welche dem Janicki am 12. November 1883 zugestellt wurde, ist im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten worden und sonach in Rechtskraft erwachsen.

Anläßlich der eingeleiteten zwangsweisen Eintreibung der ersten bereits fällig gewordenen Concurrenzrate ist Ladislaus Janicki laut der Eingabe de praes: 7. März 1884 unter Hinweis auf den am 16. December 1883 erfolgten Verkauf des Gutes Stubno an Dr. Ludwig Myszkowski bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemysl eingeschritten, es mögen die beiden besagten Beiträge nicht von ihm, sondern von dem gegenwärtigen Eigenthümer des Gutes Stubno eingetrieben werden. — Die Administrativbehörden haben diesem Begehren keine Folge gegeben.

Diese Entscheidung wurde damit motivirt, daß Dr. Ludwig Myszkowski laut Mittheilung des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 29. December 1883, Z. 52718, erst an diesem Tage landtäflicher Eigenthümer des Gutes Stubno wurde und daß sonach Ladislaus Janicki zur Zeit der Rechtskräftigkeit der Eingangs besagten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 7. November 1883, Z. 22780, noch Eigenthümer des Gutes Stubno war.

Dagegen ist die Beschwerde des Ladislaus Janicki gerichtet. — Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. Denn inwieferne mit der angefochtenen Entscheidung von dem früheren Eigenthümer des Gutes Stubno die Bezahlung des nach der Steuer zu bemessenden Concurrenzbeitrages gefordert wird, so kann darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil der nach der Steuer zu bemessende Concurrenzbeitrag, welcher durch die Zugehörigkeit zur Pfarre, d. i. die Confession und das Domicil des Concurrenten bedingt wird (§§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50), sich als eine persönliche Verpflichtung desjenigen darstellt, welcher die fragliche Steuerquote zur Zeit der Rechtskräftigkeit der betreffenden Entscheidung zu entrichten verpflichtet war. Dieser war dazumal der Beschwerdeführer, worin der Umstand, daß er nachträglich sein Domicil gewechselt hat, nichts zu ändern vermag, weil das Domicil, welches der Beschwerdeführer zur Zeit der Rechtskräftigkeit der Entscheidung hatte, als das entscheidende angesehen werden muß.

Aber auch in Betreff des Patronatsbeitrages erscheint die erhobene Beschwerde im Gesetze nicht begründet. — Es ist unbestritten, daß Beschwerdeführer mit der rechtskräftigen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 7. November 1883, Z. 22780, zur Bezahlung des Concurrenzbeitrages von 200 fl. 67 kr. als Patron verpflichtet wurde. — Es handelt sich daher vorliegenden Falles nicht darum, ob dieser Concurrenzbeitrag als eine auf dem Patronatsgute liegende Reallast von dem jeweiligen Besitzer eingebracht werden könne oder nicht, sondern lediglich darum, ob die durch die oberwähnte rechtskräftige Entscheidung begründete persönliche Verpflichtung des Beschwerdeführers trotz des erfolgten Patronatsgutsverkaufes aufrecht bestehe.

Diese Frage mußte umsomehr bejaht werden, als es sich um einen zu zahlenden Patronatsbeitrag handelt, welcher dem Beschwerdeführer zu

einer Zeit rechtskräftig auferlegt war, wo er sich noch im Besitze des Patronatsgutes befand.

Selbstverständlich haben die durch den Patronatsgutsverkauf zwischen Käufer und Verkäufer begründeten privatrechtlichen Beziehungen kein Object der Judicatur der politischen Behörden zu bilden und sind selbstständig im Civilrechtswege geltend zu machen.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten ist im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, begründet.

Nr. 2710.

Nachträgliche Einhebung einer erhöhten Gemeindeabgabe von noch nicht consumirten Wein-Vorräthen. (Reichenberg.)

Erkenntniß vom 8. October 1885, Z. 2549.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des F. X. Helfer und Genossen, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. Dec. 1884, Z. 40969, betreffend die Getränke-Umlagen von Weinvorräthen in der Stadt Reichenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der böhm. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 23. December 1884, Z. 40969 im Instanzenzuge aufrecht erhalten, daß die Gastwirthe in Reichenberg verpflichtet seien, die der Gemeinde Reichenberg durch den mit a. h. Entschließung vom 22. Februar 1883 sanctionirten Beschluß des böhmischen Landesausschusses bewilligte und zufolge Magistratskundmachung am 7. März 1883 in Wirksamkeit getretene Erhöhung der Umlage auf Bier und Wein auch von den am 7. März 1883 vorhandenen Vorräthen dieser Getränke zu entrichten.

Die vorliegende gegen diese Entscheidung, insoferne sie die Weinabgabe betrifft, gerichtete Beschwerde gibt zu, daß diese Umlage eine Verbrauchsabgabe sei, meint jedoch, das Wort »Verbrauch« dürfe nicht im Wortsinne genommen werden, und hält die angefochtene Entscheidung deshalb für ungesetzlich, weil die Abgabe nicht nach stattgefundenem Verbrauche, sondern »naturgemäß« bei der Einkellerung des abgabepflichtigen Getränkes eingehoben wird, durch die Bezahlung der zur Zeit der Einlagerung bestehenden Abgabe aber die Steuerschuldigkeit erfüllt sei, es daher nicht angehe, von dem bereits versteuerten Getränke nachträglich nochmals eine erhöhte Steuer einzuheben.

Der V. G. Hof vermochte diese Ansicht nicht zu theilen, mußte vielmehr die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — Der allerhöchst sanctionirte Landesausschuß-Beschluß, welcher die Gemeinde

Reichenberg zur Einhebung dieser auch von den Beschwerdeführern als Verbrauchsabgabe anerkannten Umlage berechtigt, enthält bezüglich des Zeitpunktes der Einhebung nur die negative Bestimmung, daß die Umlage weder bei der Erzeugung, noch bei der Einfuhr dieser Getränke eingehoben werden dürfe. — Es ist daher der Gemeinde mit der erwähnten Einschränkung überlassen, zu welchem Zeitpunkte sie diese Umlage einheben will. Daß die Einhebung nicht von den Consumenten, sondern von den Händlern und Schankberechtigten erfolgt, ist ein Vorgang, dessen Zulässigkeit, mit Rücksicht auf die bei Verbrauchsabgaben regelmäßig eintretende Ueberwälzung der Abgabe auf den Consumenten, allgemein anerkannt ist. Da aber durch eine solche Abgabe der Consument getroffen werden soll, und auch zu Folge der Ueberwälzung thatsächlich getroffen wird, kann von einer Erfüllung der Abgabepflicht durch die — vorschußweise — Entrichtung derselben von Seite des Händlers oder Schänkers keine Rede sein.

Da nun im vorliegenden Falle die Erhöhung der Abgabe am 7. März 1883 einzutreten hatte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von diesem Tage an der Consument verpflichtet war, die erhöhte Abgabe zu tragen; dies allein ist aber das Ziel der vom Magistrate Reichenberg verfügten nachträglichen Einhebung der erhöhten Abgabe von den am 7. März 1883 noch nicht consumirten Vorräthen, es konnte demnach in der angefochtenen, diese Verfügung aufrecht haltenden Entscheidung des böhmischen Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, daher die dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 2711.

1. Die Gestattung der Einsicht in den abgeschlossenen Wahlact ist in der Gemeindewahlordnung nicht vorgeschrieben. — 2. Der Gemeindevorsteher ist ohne Ermächtigung der Gemeindevertretung berechtigt, Namens der als Wähler in die Wählerliste aufgenommenen Gemeinde, die Stimme abzugeben. — 3. Die Zurückziehung eines bereits in die Urne eingelegten Stimmzettels, sowie die Abgabe des Stimmzettels nach Ablauf der Schlußstunde des Wahlactes, sind geeignet, die Gesetzmäßigkeit des Wahlergebnisses zu beheben.

Erkenntniß vom 9. October 1885, Z. 2392.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde mehrerer Wähler von Villa Agnedo ca. Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient vom 23. März 1885, Z. 2159, betreffend die Gemeindeausschußwahlen von Villa Agnedo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Ministerialrathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die Wahlen im I. und III. Wahlkörper aufrecht erhält, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Gemeindevorsteher in den Listen selbstständig Aenderungen vorgenommen, daß Aufnahmen von Solchen in die Listen erfolgten, die gesetzlich vom Wahlrechte ausgeschlossen waren, oder denen nach ihrem Besitzverhältnisse ein actives Wahlrecht nicht zukam, daß jedoch der Gemeindevorsteher die Einsichtnahme in die geänderten Listen verweigert habe und daß die Listen weder vor noch nach der Wahl in der Gemeindekanzlei aufgelegt waren.

Bezüglich der Behauptung, daß den Beschwerdeführern die Einsicht in die Wählerlisten während des Reclamationstermines verweigert wurde, ist zu bemerken, daß diese, das Reclamationsverfahren betreffende Einwendung, in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht mehr vorgebracht werden durfte und daher vom k. k. Hofrath in Trient mit Recht zurückgewiesen wurde.

Auf den bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Beschwerdepunkt, daß die Einsicht in die Wählerlisten in der Zeit nach Abschluß des Reclamationsverfahrens bis zum Wahltage seitens des Gemeindevorstandes verweigert wurde, konnte vom V. G. Hofe kein Bedacht genommen werden, weil im administrativen Instanzenzuge dieser Beschwerdepunkt durch Unterlassung der Angabe jener Wähler, denen die Einsicht in die Listen in diesem kritischen Zeitraume verweigert wurde, nicht entsprechend erhoben worden ist.

In der gleichfalls behaupteten Verweigerung der Einsicht in den abgeschlossenen Wahlact nach der Wahl könnte, auch wenn diese Behauptung richtig wäre, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil die Gestattung der Acteneinsicht nach der Wahl in der Gemeindewahlordnung nicht vorgeschrieben ist. — Diese Einwendungen sind daher unbegründet. Die Beschwerde behauptet weiters, daß der Gemeindevorsteher ohne Ermächtigung der Gemeindevertretung nicht autorisirt war, Namens der — übrigens irrigerweise — als Wähler in die Listen aufgenommenen Gemeinde die Stimme abzugeben. — In diesem Punkte ist die Beschwerde unbegründet, weil nach § 6 der Gemeindewahlordnung Corporationen ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen auszuüben haben, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, der Gemeindevorsteher aber durch § 52 der Gemeindeordnung zur Vertretung der Gemeinde nach Außen berufen ist, die Wahlcommission daher nicht berechtigt war, die Stimmabgabe für die Gemeinde, welche in den berechtigten Wählerlisten als Wahlpartei aufgeführt war, zurückzuweisen.

Das in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Argument, daß die Nominirung des zu Wählenden Sache des Gemeindeausschusses gewesen wäre, ist in den Bestimmungen des § 30 und folgenden der Gemeindeordnung nicht begründet.

Die Beschwerde macht ferner geltend, daß beim Wahlvorgange am 17. December 1884 zwei in der angefochtenen Entscheidung selbst zugestandene Unregelmäßigkeiten im III. Wahlkörper vorkamen, nämlich die ohne Vollmacht ausgeübte Wahl der Mitbesitzer Brüder Valandro und die Zurückziehung des bereits in die Urne eingelegten Stimmzettels des David Girardon,

Reichenberg zu
Verbrauchsabg
Zeitpunktes f
weder bei d
werden dür
überlassen
Einhebu
Schank
auf d
Abgc
eine
der
A
§

Nr. 2711. — Erk. v. 9. October 1881, Z. 2002

Vorgang jede Sicherheit außerdem und die ganze Operation
weil dieser und weil, wenn statt des angeblich aus der Urne heraus-
unrichtiges wäre eines bekannten Parteigängers
genommenen Stimmzettels des David Chiratdon, eines Wählers der Gegenpartei
den Gemeindewählern v. der Stimmzettel mit der Stimme Valandro eine
herausgehoben worden wäre, im Vereine
gemeldete Differenz sich ergebe, um die Mehrheit von drei Stimmen im
Gesammtresultate. für die Brüder Valandro in ungesetzlicher Weise
M. Stadlober ungültig Daß der Stimme
erklärt wurde, ist unbestritten und bildet daher keinen Gegenstand der
Beschwerde. ebenso unbestritten ist die Thatsache, daß aus
der Urne ein in dieselbe bereits eingelegter Stimmzettel herausgenommen
wurde. — In diesem letzteren Vorgange erblickte der V. G. Hof eine
Unregelmäßigkeit, welche geeignet ist, das Vertrauen in den gesammten
Wahlvorgang zu erschüttern und die Gesetzmäßigkeit des erzielten Wahl-
ergebnisses zu beheben. — In diesem Punkte fand daher der V. G. Hof
die Beschwerde um so mehr begründet, als — unter der Voraussetzung,
daß ein giltiger auf die Minorität lautender Stimmzettel der Urne ent-
nommen worden wäre — die giltig abgegebenen Stimmen zwischen beiden
Parteien gleich erscheinen.

Die Beschwerde führt weiters an, daß die Stimme der Therese Vasselai im I. Wahlkörper, wo das Wahlergebniß Stimmengleichheit für alle Gewählten ausweist (und daher eine Stimme entscheidet), zur Abgabe des Stimmzettels zugelassen wurde, obwohl sie zur festgesetzten Schlußstunde sich nicht im Wahllocale befand. — Durch die Angabe des bezirkshauptmannschaftlichen Wahl-Commissärs ist dargethan und in der Entscheidung auch als Thatbestand angenommen worden, daß der Vorsitzende mit dem Schlusse der Wahl, über die festgesetzte Stunde hinaus, wenn auch eine kurze Zeit, und zwar trotz der, wie aus der erwähnten Erklärung des bezirkshauptmannschaftlichen Wahl-Commissärs zu ersehen, wiederholten Aufforderung desselben zum Schlusse, zuwartete, bis der zur Zeit des Schlusses der für die Wahl angesetzten Stunde nicht im Wahllocale befindliche Vollmachtträger der Therese Vasselai sich mit der erforderlichen Vollmacht einfand.

Wenn der § 26 des Ges. vom 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12, besagt: sobald alle bis zur Schlußstunde vor der Wahl-Commission erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, so kann diese Bestimmung nicht auf den vorliegenden Fall bezogen werden, wo die Vollmacht zur Abgabe einer Wahlstimme erst nach Ablauf der Schlußstunde des Wahlactes der Commission vorgewiesen wurde, also nicht angenommen werden kann, daß der Wähler, d. h. der zur Stimmabgabe gesetzlich Berechtigte, bis zur Schlußstunde vor der Wahl-Commission erschienen sei.

Die angefochtene Entscheidung mußte, insoferne sie die Wahl im I. und III. Wahlkörper aufrecht erhält, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2712.

Zur Frage der Einhebung einer besonderen Auflage in der Gemeinde Währing für die Entlastung der zu Gunsten der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung mit dem Bauverbote belegten Gründe.

Erkenntniß vom 9. October 1885, Z. 1803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Währing ca. n. ö. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 29. Jänner 1885, Z. 3849, betreffend die Gebühr von einer Liegenschaft in Währing, über welche die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung führte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Bachrach, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des n. ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach der a. h. Entschließung vom 13. April 1882, betreffend die Einhebung einer besonderen Auflage in der Gemeinde Währing für die Entlastung der zu Gunsten der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung »mit dem Bauverbote« belegten Gründe haben diese Gebühr die Eigenthümer jener Liegenschaften, über welche die Trace der Wasserleitung im Gemeindegebiete von Währing führte u. z. nach Maßgabe des Umfanges der »zu entlastenden« Grundparcelle zu entrichten. — Aus diesem Wortlaute der fraglichen Gesetzesbestimmung geht mit Bestimmtheit hervor, daß als zahlungspflichtig jene Grundbesitzer anzusehen sind, deren Gründe mit dem Bauverbote belegt waren. — Hiedurch findet auch der weitere Ausdruck des Gesetzes, daß von der Gebühr jene Liegenschaften getroffen werden, über welche die Trace der Wasserleitung führte, die mehrere Verdeutlichung und ist es nach der Absicht und dem Zusammenhange der cit. Norm nicht zulässig, dem Ausdrucke »über welche die Trace führte,« eine einschränkende Bedeutung dahin zu geben, daß durch das Gesetz nur jene Grundstücke getroffen werden sollten, auf welche der Röhrenstrang der Wasserleitung gelegt war.

Nun wird in dem Erhebungsprotokolle vom 24. September 1882 constatirt, daß der »Rohrgraben« hinter die Einplankung der Parcelle reicht, daß die fragliche Parcelle von einem der Rohre »zum Mindesten stark berührt war,« beziehungsweise, daß die Parcelle von der Wasserleitung zwar nicht durchschnitten, sondern »nur an der Ecke tangirt« wird. — Aus dieser, wenn auch nicht ganz deutlichen Ausdrucksweise geht zum mindesten hervor, daß die fragliche Parcelle, wenn auch nicht durch die Wasserleitungsrohrstränge an sich, so durch die Gesammtanlage der Wasserleitung in Anspruch genommen war. — Es wurde weiter bei der Commission ohne Widerspruch des Grundbesitzers constatirt, daß nach den — im admi-

548 fl. beizutragen habe, dann, daß diese Beiträge in drei gleichen Raten und zwar das erste Drittel binnen acht Tagen, das zweite Drittel bis Ende März und das letzte Drittel bis Ende September 1884 einzuzahlen seien. Diese Entscheidung, welche dem Janicki am 12. November 1883 zugestellt wurde, ist im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten worden und sonach in Rechtskraft erwachsen.

Anläßlich der eingeleiteten zwangsweisen Eintreibung der ersten bereits fällig gewordenen Concurrenzrate ist Ladislaus Janicki laut der Eingabe de praes: 7. März 1884 unter Hinweis auf den am 16. December 1883 erfolgten Verkauf des Gutes Stubno an Dr. Ludwig Myszkowski bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemysl eingeschritten, es mögen die beiden besagten Beiträge nicht von ihm, sondern von dem gegenwärtigen Eigenthümer des Gutes Stubno eingetrieben werden. — Die Administrativbehörden haben diesem Begehren keine Folge gegeben.

Diese Entscheidung wurde damit motivirt, daß Dr. Ludwig Myszkowski laut Mittheilung des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 29. December 1883, Z. 52718, erst an diesem Tage landtäflicher Eigenthümer des Gutes Stubno wurde und daß sonach Ladislaus Janicki zur Zeit der Rechtskräftigkeit der Eingangs besagten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 7. November 1883, Z. 22780, noch Eigenthümer des Gutes Stubno war.

Dagegen ist die Beschwerde des Ladislaus Janicki gerichtet. — Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben. Denn inwieferne mit der angefochtenen Entscheidung von dem früheren Eigenthümer des Gutes Stubno die Bezahlung des nach der Steuer zu bemessenden Concurrenzbeitrages gefordert wird, so kann darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil der nach der Steuer zu bemessende Concurrenzbeitrag, welcher durch die Zugehörigkeit zur Pfarre, d. i. die Confession und das Domicil des Concurrenten bedingt wird (§§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50), sich als eine persönliche Verpflichtung desjenigen darstellt, welcher die fragliche Steuerquote zur Zeit der Rechtskräftigkeit der betreffenden Entscheidung zu entrichten verpflichtet war. Dieser war dazumal der Beschwerdeführer, worin der Umstand, daß er nachträglich sein Domicil gewechselt hat, nichts zu ändern vermag, weil das Domicil, welches der Beschwerdeführer zur Zeit der Rechtskräftigkeit der Entscheidung hatte, als das entscheidende angesehen werden muß.

Aber auch in Betreff des Patronatsbeitrages erscheint die erhobene Beschwerde im Gesetze nicht begründet. — Es ist unbestritten, daß Beschwerdeführer mit der rechtskräftigen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 7. November 1883, Z. 22780, zur Bezahlung des Concurrenzbeitrages von 200 fl. 67 kr. als Patron verpflichtet wurde. — Es handelt sich daher vorliegenden Falles nicht darum, ob dieser Concurrenzbeitrag als eine auf dem Patronatsgute liegende Reallast von dem jeweiligen Besitzer eingebracht werden könne oder nicht, sondern lediglich darum, ob die durch die oberwähnte rechtskräftige Entscheidung begründete persönliche Verpflichtung des Beschwerdeführers trotz des erfolgten Patronatsgutsverkaufes aufrecht bestehe.

Diese Frage mußte umsomehr bejaht werden, als es sich um einen zu zahlenden Patronatsbeitrag handelt, welcher dem Beschwerdeführer zu

einer Zeit rechtskräftig auferlegt war, wo er sich noch im Besitze des Patronatsgutes befand.

Selbstverständlich haben die durch den Patronatsgutsverkauf zwischen Käufer und Verkäufer begründeten privatrechtlichen Beziehungen kein Object der Judicatur der politischen Behörden zu bilden und sind selbstständig im Civilrechtswege geltend zu machen.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten ist im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, begründet.

Nr. 2710.

Nachträgliche Einhebung einer erhöhten Gemeindeabgabe von noch nicht consumirten Wein-Vorräthen. (Reichenberg.)

Erkenntniß vom 8. October 1885, Z. 2549.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des F. X. Helfer und Genossen, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. Dec. 1884, Z. 40969, betreffend die Getränke-Umlagen von Weinvorräthen in der Stadt Reichenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der böhm. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 23. December 1884, Z. 40969 im Instanzenzuge aufrecht erhalten, daß die Gastwirthe in Reichenberg verpflichtet seien, die der Gemeinde Reichenberg durch den mit a. h. Entschließung vom 22. Februar 1883 sanctionirten Beschluß des böhmischen Landesausschusses bewilligte und zufolge Magistratskundmachung am 7. März 1883 in Wirksamkeit getretene Erhöhung der Umlage auf Bier und Wein auch von den am 7. März 1883 vorhandenen Vorräthen dieser Getränke zu entrichten.

Die vorliegende gegen diese Entscheidung, insoferne sie die Weinabgabe betrifft, gerichtete Beschwerde gibt zu, daß diese Umlage eine Verbrauchsabgabe sei, meint jedoch, das Wort »Verbrauch« dürfe nicht im Wortsinne genommen werden, und hält die angefochtene Entscheidung deshalb für ungesetzlich, weil die Abgabe nicht nach stattgefundenem Verbrauche, sondern »naturgemäß« bei der Einkellerung des abgabepflichtigen Getränkes eingehoben wird, durch die Bezahlung der zur Zeit der Einlagerung bestehenden Abgabe aber die Steuerschuldigkeit erfüllt sei, es daher nicht angehe, von dem bereits versteuerten Getränke nachträglich nochmals eine erhöhte Steuer einzuheben.

Der V. G. Hof vermochte diese Ansicht nicht zu theilen, mußte vielmehr die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — Der allerhöchst sanctionirte Landesausschuß-Beschluß, welcher die Gemeinde

Reichenberg zur Einhebung dieser auch von den Beschwerdeführern als Verbrauchsabgabe anerkannten Umlage berechtigt, enthält bezüglich des Zeitpunktes der Einhebung nur die negative Bestimmung, daß die Umlage weder bei der Erzeugung, noch bei der Einfuhr dieser Getränke eingehoben werden dürfe. — Es ist daher der Gemeinde mit der erwähnten Einschränkung überlassen, zu welchem Zeitpunkte sie diese Umlage einheben will. Daß die Einhebung nicht von den Consumenten, sondern von den Händlern und Schankberechtigten erfolgt, ist ein Vorgang, dessen Zulässigkeit, mit Rücksicht auf die bei Verbrauchsabgaben regelmäßig eintretende Ueberwälzung der Abgabe auf den Consumenten, allgemein anerkannt ist. Da aber durch eine solche Abgabe der Consument getroffen werden soll, und auch zu Folge der Ueberwälzung thatsächlich getroffen wird, kann von einer Erfüllung der Abgabepflicht durch die — vorschußweise — Entrichtung derselben von Seite des Händlers oder Schänkers keine Rede sein.

Da nun im vorliegenden Falle die Erhöhung der Abgabe am 7. März 1883 einzutreten hatte, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von diesem Tage an der Consument verpflichtet war, die erhöhte Abgabe zu tragen; dies allein ist aber das Ziel der vom Magistrate Reichenberg verfügten nachträglichen Einhebung der erhöhten Abgabe von den am 7. März 1883 noch nicht consumirten Vorräthen, es konnte demnach in der angefochtenen, diese Verfügung aufrecht haltenden Entscheidung des böhmischen Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, daher die dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 2711.

1. Die Gestattung der Einsicht in den abgeschlossenen Wahlact ist in der Gemeindewahlordnung nicht vorgeschrieben. — 2. Der Gemeindevorsteher ist ohne Ermächtigung der Gemeindevertretung berechtigt, Namens der als Wähler in die Wählerliste aufgenommenen Gemeinde, die Stimme abzugeben. — 3. Die Zurückziehung eines bereits in die Urne eingelegten Stimmzettels, sowie die Abgabe des Stimmzettels nach Ablauf der Schlußstunde des Wahlactes, sind geeignet, die Gesetzmäßigkeit des Wahlergebnisses zu beheben.

Erkenntniß vom 9. October 1885, Z. 2392.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde mehrerer Wähler von Villa Agnedo ca. Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient vom 23. März 1885, Z. 2159, betreffend die Gemeindeausschußwahlen von Villa Agnedo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, dann des k. k. Ministerialrathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die Wahlen im I. und III. Wahlkörper aufrecht erhält, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß der Gemeindevorsteher in den Listen selbstständig Aenderungen vorgenommen, daß Aufnahmen von Solchen in die Listen erfolgten, die gesetzlich vom Wahlrechte ausgeschlossen waren, oder denen nach ihrem Besitzverhältnisse ein actives Wahlrecht nicht zukam, daß jedoch der Gemeindevorsteher die Einsichtnahme in die geänderten Listen verweigert habe und daß die Listen weder vor noch nach der Wahl in der Gemeindekanzlei aufgelegt waren.

Bezüglich der Behauptung, daß den Beschwerdeführern die Einsicht in die Wählerlisten während des Reclamationstermines verweigert wurde, ist zu bemerken, daß diese, das Reclamationsverfahren betreffende Einwendung, in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht mehr vorgebracht werden durfte und daher vom k. k. Hofrath in Trient mit Recht zurückgewiesen wurde.

Auf den bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Beschwerdepunkt, daß die Einsicht in die Wählerlisten in der Zeit nach Abschluß des Reclamationsverfahrens bis zum Wahltage seitens des Gemeindevorstandes verweigert wurde, konnte vom V. G. Hofe kein Bedacht genommen werden, weil im administrativen Instanzenzuge dieser Beschwerdepunkt durch Unterlassung der Angabe jener Wähler, denen die Einsicht in die Listen in diesem kritischen Zeitraume verweigert wurde, nicht entsprechend erhoben worden ist.

In der gleichfalls behaupteten Verweigerung der Einsicht in den abgeschlossenen Wahlact nach der Wahl könnte, auch wenn diese Behauptung richtig wäre, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil die Gestattung der Acteneinsicht nach der Wahl in der Gemeindewahlordnung nicht vorgeschrieben ist. — Diese Einwendungen sind daher unbegründet. Die Beschwerde behauptet weiters, daß der Gemeindevorsteher ohne Ermächtigung der Gemeindevertretung nicht autorisirt war, Namens der — übrigens irrigerweise — als Wähler in die Listen aufgenommenen Gemeinde die Stimme abzugeben. — In diesem Punkte ist die Beschwerde unbegründet, weil nach § 6 der Gemeindewahlordnung Corporationen ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen auszuüben haben, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, der Gemeindevorsteher aber durch § 52 der Gemeindeordnung zur Vertretung der Gemeinde nach Außen berufen ist, die Wahlcommission daher nicht berechtigt war, die Stimmabgabe für die Gemeinde, welche in den berechtigten Wählerlisten als Wahlpartei aufgeführt war, zurückzuweisen.

Das in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Argument, daß die Nominirung des zu Wählenden Sache des Gemeindeausschusses gewesen wäre, ist in den Bestimmungen des § 30 und folgenden der Gemeindeordnung nicht begründet.

Die Beschwerde macht ferner geltend, daß beim Wahlvorgange am 17. December 1884 zwei in der angefochtenen Entscheidung selbst zugestandene Unregelmäßigkeiten im III. Wahlkörper vorkamen, nämlich die ohne Vollmacht ausgeübte Wahl der Mitbesitzer Brüder Valandro und die Zurückziehung des bereits in die Urne eingelegten Stimmzettels des David Girardon,

weil dieser Vorgang jede Sicherheit aufhebe und die ganze Operation wirkungslos mache, und weil, wenn statt des angeblich aus der Urne herausgenommenen Zettels des David Girardon, eines bekannten Parteigängers des Gemeindevorstehers, der Stimmzettel eines Wählers der Gegenpartei herausgehoben worden wäre, im Vereine mit der Stimme Valandro eine genügende Differenz sich ergebe, um die Mehrheit von drei Stimmen im III. Wahlkörper umzustoßen.

Daß die Stimme für die Brüder Valandro in ungesetzlicher Weise abgegeben wurde, ist unbestritten und bildet daher keinen Gegenstand der hiergerichtlichen Judicatur; ebenso unbestritten ist die Thatsache, daß aus der Urne ein in dieselbe bereits eingelegter Stimmzettel herausgenommen wurde. — In diesem letzteren Vorgange erblickte der V. G. Hof eine Unregelmäßigkeit, welche geeignet ist, das Vertrauen in den gesammten Wahlvorgang zu erschüttern und die Gesetzmäßigkeit des erzielten Wahlergebnisses zu beheben. — In diesem Punkte fand daher der V. G. Hof die Beschwerde um so mehr begründet, als — unter der Voraussetzung, daß ein giltiger auf die Minorität lautender Stimmzettel der Urne entnommen worden wäre — die giltig abgegebenen Stimmen zwischen beiden Parteien gleich erscheinen.

Die Beschwerde führt weiters an, daß die Stimme der Therese Vasselai im I. Wahlkörper, wo das Wahlergebniß Stimmengleichheit für alle Gewählten ausweist (und daher eine Stimme entscheidet), zur Abgabe des Stimmzettels zugelassen wurde, obwohl sie zur festgesetzten Schlußstunde sich nicht im Wahllocale befand. — Durch die Angabe des bezirkshauptmannschaftlichen Wahl-Commissärs ist dargethan und in der Entscheidung auch als Thatbestand angenommen worden, daß der Vorsitzende mit dem Schlusse der Wahl, über die festgesetzte Stunde hinaus, wenn auch eine kurze Zeit, und zwar trotz der, wie aus der erwähnten Erklärung des bezirkshauptmannschaftlichen Wahl-Commissärs zu ersehen, wiederholten Aufforderung desselben zum Schlusse, zuwartete, bis der zur Zeit des Schlusses der für die Wahl angesetzten Stunde nicht im Wahllocale befindliche Vollmachtträger der Therese Vasselai sich mit der erforderlichen Vollmacht einfand.

Wenn der § 26 des Ges. vom 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12, besagt: sobald alle bis zur Schlußstunde vor der Wahl-Commission erschienenen Wähler ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, so kann diese Bestimmung nicht auf den vorliegenden Fall bezogen werden, wo die Vollmacht zur Abgabe einer Wahlstimme erst nach Ablauf der Schlußstunde des Wahlactes der Commission vorgewiesen wurde, also nicht angenommen werden kann, daß der Wähler, d. h. der zur Stimmabgabe gesetzlich Berechtigte, bis zur Schlußstunde vor der Wahl-Commission erschienen sei.

Die angefochtene Entscheidung mußte, insoferne sie die Wahl im I. und III. Wahlkörper aufrecht erhält, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2712.

Zur Frage der Einhebung einer besonderen Auflage in der Gemeinde Währing für die Entlastung der zu Gunsten der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung mit dem Bauverbote belegten Gründe.

Erkenntniß vom 9. October 1885, Z. 1803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Währing ca. n. ö. Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 29. Jänner 1885, Z. 3849, betreffend die Gebühr von einer Liegenschaft in Währing, über welche die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung führte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Bachrach, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des n. ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach der a. h. Entschließung vom 13. April 1882, betreffend die Einhebung einer besonderen Auflage in der Gemeinde Währing für die Entlastung der zu Gunsten der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung »mit dem Bauverbote« belegten Gründe haben diese Gebühr die Eigenthümer jener Liegenschaften, über welche die Trace der Wasserleitung im Gemeindegebiete von Währing führte u. z. nach Maßgabe des Umfanges der »zu entlastenden« Grundparcelle zu entrichten. — Aus diesem Wortlaute der fraglichen Gesetzesbestimmung geht mit Bestimmtheit hervor, daß als zahlungspflichtig jene Grundbesitzer anzusehen sind, deren Gründe mit dem Bauverbote belegt waren. — Hiedurch findet auch der weitere Ausdruck des Gesetzes, daß von der Gebühr jene Liegenschaften getroffen werden, über welche die Trace der Wasserleitung führte, die mehrere Verdeutlichung und ist es nach der Absicht und dem Zusammenhange der cit. Norm nicht zulässig, dem Ausdrucke »über welche die Trace führte,« eine einschränkende Bedeutung dahin zu geben, daß durch das Gesetz nur jene Grundstücke getroffen werden sollten, auf welche der Röhrenstrang der Wasserleitung gelegt war.

Nun wird in dem Erhebungsprotokolle vom 24. September 1882 constatirt, daß der »Rohrgraben« hinter die Einplankung der Parcelle reicht, daß die fragliche Parcelle von einem der Rohre »zum Mindesten stark berührt war,« beziehungsweise, daß die Parcelle von der Wasserleitung zwar nicht durchschnitten, sondern »nur an der Ecke tangirt« wird. — Aus dieser, wenn auch nicht ganz deutlichen Ausdrucksweise geht zum mindesten hervor, daß die fragliche Parcelle, wenn auch nicht durch die Wasserleitungsrohrstränge an sich, so durch die Gesammtanlage der Wasserleitung in Anspruch genommen war. — Es wurde weiter bei der Commission ohne Widerspruch des Grundbesitzers constatirt, daß nach den — im admi-

nistrativen Instanzenzuge allerdings nicht näher constatirten — Servituts-bestimmungen eine Verbauung der Parcellen nicht stattfinden durfte, daß also diese Parcelle zu den mit dem Bauverbote belegten Parcellen zählte.

Angesichts dessen erschien dem k. k. V. G. Hofe die bei der ö. m. Verhandlung wiederholt vorgekommene Behauptung, daß die fragliche Parcelle nach den geltenden Servitutsbestimmungen mit dem Bauverbote belegt war, von wesentlicher Bedeutung, und da im administrativen Instanzenzuge, wie bereits erwähnt, dieser Umstand des Näheren nicht festgestellt wurde, mußte die angefochtene Entscheidung als auf einem in wesentlichen Punkten unvollständigen Thatbestand beruhend, nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2713.

1. Pflicht der Ortsgemeinde zur Herstellung eines ausdrücklich anerkannten Gemeindeweges, dessen Nothwendigkeit nicht bestritten war. — 2. Ein vor Erlassung des Straßengesetzes vom Jahre 1866 angeblich getroffenes Uebereinkommen und eine dazumal thatsächlich bestandene Uebung in Betreff der Straßenerhaltung können, sofern sie den grundsätzlichen Bestimmungen des Straßengesetzes zuwiderlaufen, keinen besonderen Rechtstitel begründen.

Erkenntniß vom 9. October 1885, Z. 2393.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ortsgemeinde Tauplitz ca. steierm. Landesausschuß, und gegen Ferdinand Sölkner, vulgo Jaglbauer und Genossen in Tauplitz, anläßlich der Entscheidung des ersteren vom 28. Jänner 1885, Z. 1140, betreffend die Erhaltung eines Weges nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der von den mitbelangten Parteien angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dahin gerichtet, daß der Landesausschuß seiner Entscheidung einen unrichtigen und mangelhaften Thatbestand zu Grunde gelegt habe, weshalb selbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben sei. Die Unrichtigkeit und Mangelhaftigkeit des Thatbestandes bestand nach der Ansicht der beschwerdeführenden Gemeinde darin, daß der Landesausschuß nicht Erhebungen pflegte über den in der Entscheidung der Gemeinde und in ihrem Administrativ-Recurse geltend gemachten Bestand eines im § 12 des Straßenges. vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, aufrecht erhaltenen besonderen Rechtstitels, demzufolge die Insassen von Tauplitz allein zur Erhaltung des in Rede stehenden Weges sammt Brücken verpflichtet sein sollen. Dieser Rechtstitel sei das von den früher selbstständig gewesenen Gemeinden Klachau und

Tauplitz bei ihrer Vereinigung zur einer Ortsgemeinde im Jahre 1850 geschlossene Uebereinkommen, worin jede dieser Gemeinden sich ihr Eigenthum vorbehielt, dafür aber auch jede dieser Gemeinden die in ihrem Gebiete liegenden Straßen und Brücken und ihre Armen selbstständig erhalten sollte und die diesem Uebereinkommen entsprechende Uebung hinsichtlich der in Rede stehenden Communication.

Dem gegenüber ist folgendes zu bemerken: Daß es sich vorliegenden Falles um einen Gemeindeweg und Gemeindebrücken handle, ist im Gemeindeausschuß-Beschlusse vom 13. Februar 1884 ausdrücklich anerkannt und es ist auch von keiner Seite die Nothwendigkeit dieses Gemeindeweges bestritten. — Hieraus ergibt sich gemäß § 11 des Straßengesetzes vom Jahre 1866 die zweifellose Pflicht der Ortsgemeinde Tauplitz, diesen Weg sammt Brücken herzustellen und zu erhalten.

Insoferne die beschwerdeführende Gemeinde einen besonderen Rechtstitel, nämlich das von den Gemeinden Klachau und Tauplitz bei ihrer Vereinigung im Jahre 1850 getroffene Uebereinkommen und die bisherige Uebung geltend macht, könnte in der Unterlassung einer Erhebung hinsichtlich derselben von Seite des Landesausschusses ein mangelhaftes Verfahren nicht erblickt werden. — Denn abgesehen davon, daß es Sache der Gemeinde gewesen wäre, den rechtlichen Bestand und den Inhalt des angeführten Uebereinkommens und die gepflogene Uebung urkundlich oder durch Zeugen zu erhärten, was umso unerläßlicher gewesen wäre, als der von der Beschwerdeführerin angegebene Inhalt des Uebereinkommens und die behauptete Uebung von der Gegenpartei bestritten wird — hätte selbst der Nachweis, daß ein Uebereinkommen und eine Uebung, wie sie in der Beschwerde behauptet wird, thatsächlich bestand, einen maßgebenden Einfluß auf die vom Landesausschusse zu treffende Entscheidung im Sinne des Gesetzes nicht ausüben können, da eine im Jahre 1850 getroffene öffentlich rechtliche Vereinbarung, wenn sie dahin gelautet haben würde, daß nicht der Ortsgemeinde, sondern den einzelnen Catastral-Gemeinden die Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege obliege, als ein nach der damaligen Gesetzgebung zulässiges Uebereinkommen durch die kategorisch lautende ausnahmslose Bestimmung des § 11 des Straßengesetzes vom Jahre 1866 als der grundsätzlichen Bestimmung desselben zuwiderlaufend, hätte als aufgehoben angesehen werden müssen, und daß eine thatsächliche, dem Gesetze zuwiderlaufende Uebung keinen Rechtstitel begründen konnte.

In einer Unterlassung einer Erhebung seitens des Landesausschusses über das angebliche Uebereinkommen vom Jahre 1850 und über die thatsächlich bestandene Uebung konnte daher ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht gefunden und mußte die lediglich diesen Beschwerdepunkt enthaltende Beschwerde als ungegründet abgewiesen werden.

Nr. 2714.

1. Die Besteuerung des Gesammteinkommens der böhmischen Hypothekenbank, also auch des Einkommens aus den Zinsen der auf steuerfreien Realitäten hypothezirten Darlehenscapitalien der Bank, nach der I. Einkommensclasse, ist eine Folge der Erwerbsteuerpflicht dieser Bank.*) — 2. Die Fnuctionsgebühr der gewählten Directoren und die Kosten der Beschaffung der Pfandbriefe und Coupons dieser Bank sind als abzugsfähige Betriebsauslagen für die Einkommensteuer zu behandeln. — 3. Voraussetzungen für die Beantwortung der Frage, ob die Provision für die Auszahlung der Coupons durch die Creditanstalt in Wien, als Betriebsausgabe anzusehen ist.

Erkenntniß vom 10. October 1885, Z. 2528.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen in Prag ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 21. November 1884, Z. 74697, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1879 bis einschließlich 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Clemens, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Functionsgebühr der gewählten Directoren und die Kosten der Beschaffung der Pfandbriefe und Coupons als abzugsfähige Betriebsauslagen für die Einkommensteuer nicht anerkannt worden sind, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, soweit aber durch dieselbe die an die österreichische Creditanstalt in Wien gezahlte Provision als abzugsfähige Betriebsauslage nicht anerkannt wurde, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 desselben Gesetzes aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist zunächst gegen die Einbeziehung des gesammten Einkommens der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen zur Einkommensteuer-Bemessung nach der I. Classe gerichtet, indem sie von der Behauptung ausgeht, der V. G. Hof habe in seinem Erkenntnisse vom 10. October 1882, Z. 1934, die gedachte Hypothekenanstalt nur insoweit für erwerbsteuerpflichtig erklärt, als sie die im § 4 ihrer Statuten bezeichneten Geschäfte, welche sich nach dem Handelsgesetzbuche als Handelsgeschäfte darstellen, auszuüben berechtigt ist. — Hieraus folge, daß auch nur das Einkommen aus diesen Geschäftszweigen nach der I. Classe, hingegen das übrige Einkommen und insbesondere jenes aus den Zinsen von auf zeitlich steuerfreien Realitäten hypothezirten Darlehenscapitalien nach der III. Classe der Einkommensteuer zu unterziehen sei.

Der V. G. Hof mußte die gedachte Behauptung und die daraus gezogene Folgerung als unstatthaft erkennen. — Dem citirten Erkenntnisse

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1518 (Bd. VI, J. 1882).

dieses Gerichtshofes lag als Thatbestand zu Grunde, daß die Steuerbehörde in ihrer Entscheidung den ganzen Geschäftsbetrieb der Hypothekenbank Böhmens als erwerbsteuerpflichtig erklärt hatte. — Der V. G. Hof hat in seinem Erkenntnisse vom 10. October 1882 diese administrative Entscheidung, wenn er auch ihre Begründung nicht in allen Punkten theilte, für gesetzlich gerechtfertigt erkannt und die dagegen eingebrachte Beschwerde der Hypothekenbank im ganzen Umfange abgewiesen, was der Gerichtshof nicht hätte thun können, wenn nach seiner Rechtsanschauung die Hypothekenbank nur bezüglich der in § 4 der Statuten bezeichneten Geschäfte der Erwerbsteuer zu unterziehen wäre.

Dem Eingangs angeführten Beschwerdepunkte, insoferne derselbe auf das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 10. October 1882, Z. 1934, gestützt, die Beschränkung der Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Bank auf einen Theil ihres Geschäftsbetriebes anspricht, steht daher die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen, weshalb derselbe schon von Amtswegen nach § 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, abzuweisen ist.

Unterliegt aber nach diesem Erkenntnisse die Hypothekenbank Böhmens in ihrem ganzen Geschäftsumfange der Erwerbsteuer, so ergibt sich nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 als eine gesetzlich nothwendige Folgerung, daß ihr Gesammteinkommen nach den für die I. Classe durch die Einkommensteuer-Vorschriften angeordneten Grundsätzen der Einkommensteuer zu unterziehen ist, es kann auch das Einkommen aus den Zinsen der auf steuerfreien Realitäten hypothezirten Darlehenscapitalien der Bank als ein Theil des aus dem gesammten Geschäftsbetriebe sich ergebenden Einkommens von der Besteuerung nach der I. Einkommensclasse nicht ausgenommen werden, zumal die Hypothekenbank sich als eine einheitliche Unternehmung darstellt, welche ihre Erwerbsquelle in der Ausübung der statutenmäßigen Geschäfte findet.

In ihrem zweiten Punkte ist die Beschwerde gegen die verweigerte Anerkennung der an die vom Landtage gewählten Bankdirectoren erfolgten Functions-Genüsse als passirbare Betriebsauslagen bei der Einkommensteuer-Bemessung gerichtet. — Die Steuerbehörde begründet ihre diesfällige Verweigerung durch die Hinweisung auf den § 49 der Statuten, wonach die Bankdirection gegenüber dritten Personen Vertreterin der Anstalt und der Steuerbehörde gegenüber als mit der Gesellschaft identisch anzusehen ist; ferner durch Hinweisung auf § 11 Z. 3 des Einkommensteuer-Patentes, nach welchem die Vergütung für die Arbeit des Steuerpflichtigen bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden darf.

Der V. G. Hof konnte diese Ansicht nicht für haltbar erkennen. — Die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen ist keine Actien-Unternehmung oder Genossenschaft, sondern eine aus Landesmitteln von der Landesvertretung Böhmens auf Grund des unter a. h. Sanction erflossenen Landesgesetzes vom 4. August 1864, L. G. B. Nr. 37, errichtete Anstalt. — Die Directoren der Hypothekenbank sind daher keine Gesellschafter oder Genossenschafter und nicht aus deren Mitte von der Gesellschaft oder Genossenschaft zur Verwaltung des Unternehmens und zur Repräsentanz desselben nach Außen gewählt. — Nach § 48 der Bankstatuten hat die Leitung und Beaufsichtigung derselben die Bankdirection, der Landesausschuß und der böhm. Landtag.

Die Bankdirection ist nach § 49 allerdings zur unmittelbaren Verwaltung der Geschäfte und des Bankvermögens, sowie zur Vertretung der Anstalt gegenüber dritten Personen berufen. Die Mitglieder derselben werden aber nach § 50 der Statuten und zwar der Generaldirector und zwei rechtskundige Directoren vom Landtage mit fixer Besoldung ernannt, sechs unbesoldete Directoren aber von den Landtagscurien gewählt; es kann aber auch diesen unbesoldeten Directoren, wenn der Reservefond es zuläßt, vom Landtag eine Entschädigung für ihre Mühewaltung festgesetzt werden, wie dies nach den Administrativacten thatsächlich der Fall ist.

Die Bezüge sämmtlicher Mitglieder der Bankdirection sind somit ein Entgeld für dem Lande geleistete Dienste. — Der V. G. Hof ist daher der Ansicht, daß gerade so, wie die Finanzverwaltung einen Theil dieses Entgeltes, nämlich jenes, welches der Generaldirector und die zwei besoldeten Directoren empfangen, als Betriebsauslage anerkannt hat, auch der andere Theil dieses Entgeltes, welcher den übrigen Directoren als Entschädigung zufließt, bei Bemessung der Einkommensteuer als Abzugsposten zu behandeln war. — Hiebei muß noch bemerkt werden, daß nicht die letzteren Directoren allein, sondern die sämmtlichen Directoren mit dem Generaldirector die Bankdirection bilden, welche die Anstalt gegenüber dritten Personen vertritt.

Ebensowenig, wie bezüglich des zweiten, konnte der V. G. Hof die Rechtsanschauung der Steuerbehörden hinsichtlich des dritten Beschwerdepunktes theilen, welcher die Abzugsfähigkeit der Auslagen für den Druck der Pfandbriefe und Couponsbogen als Betriebsausgaben beansprucht. — Die Steuerbehörden erkennen diese Kosten für abzugsfähig bei der Ermittlung des reinen Einkommens deshalb nicht an, weil dieselben mit der Capitalsbeschaffung zusammenhängen, sohin nicht aus dem eigentlichen Geschäftsbetriebe hervorgegangene Regieauslagen sind.

Der V. G. Hof muß jedoch dem entgegen zunächst hervorheben, daß der Gründungszweck der Hypothekenbank Böhmens nach § 1 der Statuten derselben eben darin besteht, Darlehen auf in Böhmen liegende Hypotheken ausschließend in Pfandbriefen zu gewähren. — Hieraus folgt, daß die Ausfertigung von Pfandbriefen, sei es Fall für Fall einer zulässigen Hinausgabe derselben (§ 2 der Statuten) oder mittelst der Druckauflage von Blanquetten nach dem im § 17 der Statuten vorgeschriebenen Formulare, zum Betriebe der Hypothekenbank statutenmäßig erforderlich ist, folglich die Kosten der Beischaffung des diesfälligen Materiales zu den Betriebsauslagen gehören. — Dasselbe gilt auch rücksichtlich der zu den Pfandbriefen gehörigen, einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Coupons.

Bezüglich der Frage, ob die Provision für die Auszahlung der Coupons durch die Creditanstalt in Wien als Betriebsausgabe anzusehen ist, kommt es nach der Anschauung des V. G. Hofes darauf an, ob diese Provision sich lediglich als Entgelt für die Mühewaltung der Creditanstalt oder aber als eine Verzinsung des von der Creditanstalt zu diesem Zwecke vorgeschossenen, also der beschwerdeführenden Bank dargeliehenen Betrages oder als beides zugleich darstellt.

Da nun im ersteren Falle das diesfällige Entgelt als Geschäftsbetriebsauslage abzugsfähig erkannt werden mußte, im letzteren Falle aber die Abzugsfähigkeit der Auslage für Verzinsung nach § 11 Z. 2 des Einkommensteuer-Patentes ausgeschlossen ist, so war es von Wesenheit, in dieser Beziehung den Thatbestand klar zu stellen.

Nachdem nun in dieser Richtung eine bestimmte Aufklärung nach der Actenlage nicht vorhanden ist, somit der Thatbestand in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, so mußte in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 2715.

Erwerbsteuer vom Betriebe einer Privatagentur, Erwerbsteuerstrafe und außerordentlicher Zuschlag.

Erkenntniß vom 10. October 1885, Z. 2493.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Steinherz, Hausbesitzers in Graz, ca. Entscheidung der steierm. Finanz-Landes-Direction vom 18. Jänner 1885, Z. 19719, betreffend die wegen Betriebes der Privatagentur für die Zeit vom 2. Semester 1879 bis incl. 1. Semester 1884 vorgeschriebene Erwerbsteuer und auferlegte Erwerbsteuerstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Singer, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der gegen den Beschwerdeführer durchgeführten Untersuchung wegen unbefugten und unbesteuerten Betriebes der Privatagentie ist nach der Actenlage theils durch Aussagen der einvernommenen Zeugen, theils durch das eigene Geständniß des Beschwerdeführers sichergestellt, daß derselbe in der Zeit vom Jahre 1879 bis 1882 für die Brandstetter'schen Kinder drei verschiedene Geschäfte in Betreff des Verkaufes der denselben in Marburg gehörigen Realitäten, sodann des Ankaufes der Güter Melling und Drauhof für dieselben und Zustandebringung eines Arrangements zwischen Krochmal resp. dessen Erben und Rosa Brandstetter bezüglich eines Schuldbetrages pr. 14.000 fl. gegen Provision vermittelte.

Auf gleiche Weise ist auch die Vermittlung des Beschwerdeführers in Betreff des von Kriehuber erfolgten Kaufes der Villa in Algersdorf, so wie der Erwirkung eines Darlehens von 25.000 fl. gegen Zusicherung der Provision, welche Vermittlungen der Beschwerdeführer in den Jahren 1878 oder 1879 übernommen zu haben angibt, festgestellt.

Es geht auch aus den Angaben von vier einvernommenen sachverständigen mit den Geschäftsverhältnissen in Graz bekannten Vertrauensmännern hervor, daß der Beschwerdeführer während der Zeit seines Aufenthaltes in Graz vom Jahre 1879 bis in das Jahr 1884 nebst der Vermittlung in den vorangeführten Geschäften auch in anderen speciell angeführten Geschäften im Realitäten- sowie im Geldverkehre, mit einem bedeutenden Erwerbe gewerbsmäßig vermittelt habe.

Wenn die Finanzbehörde die diesfälligen Erhebungsresultate dem Beschwerdeführer nicht weiter vorgehalten hat, so konnte in dieser Beziehung ein mangelhaftes Verfahren nicht erblickt werden, weil nach den Vorschriften über die Erwerbsteuer eine Einvernahme der Vertrauensmänner überhaupt nicht vorgeschrieben ist und dieselbe lediglich zur Information der Steuerbehörde vorgenommen wird.

Angesichts des vorerwähnten der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandes fand der V. G. Hof die Annahme der Steuerbehörde gerechtfertigt, daß der Beschwerdeführer sich in der Zeit vom Jahre 1879 bis 1884 wiederkehrend mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes mit der Privatgeschäftsvermittlung befaßte.

Wenn nun in Folge der angefochtenen Entscheidung nach Einholung des Gutachtens des Stadtrathes in Graz, als der Ortsobrigkeit, die dem Beschwerdeführer für die Privatagentie-Beschäftigung vom 2. Semester 1879 bis incl. 1. Semester 1884 vorgeschriebene Erwerbsteuer pr. 42 fl. jährlich aufrecht erhalten wurde, so war diese Entscheidung gesetzlich begründet. — Im § 1 IV des Erwerbsteuer-Patentes sind nämlich im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen zu Geschäftsvermittlungen, insoferne sie nicht zugleich Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind, nach der IV. Abtheilung erwerbsteuerpflichtig erklärt, und es ist der beim Beschwerdeführer angewendete Steuersatz für die Dienstleistung der Geschäftsvermittlungen in Graz im § 4 dieses Patentes als der unterste bestimmt. — Die Vorschreibung der Erwerbsteuerstrafe findet ihre gesetzliche Begründung in der A. h. Entschließung vom 21. März 1819 Polit. Ges. Sammlg. Nr. 49, 47. Band, und in dem Hofkanzleidecrete vom 18. April 1837, Z. 1428, beziehungsweise vom 18. September 1838, Z. 3396, Prov. Ges. Sammlg. für Steiermark Nr. 138, Band 20, weil die Erwerbsteuer-Strafe diejenigen zu treffen hat, welche in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten werden, wie dies vorliegend der Fall gewesen ist.

Schließlich war die Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages bei Feststellung der Erwerbsteuer-Strafe gesetzlich gerechtfertigt, weil der l. f. außerordentliche Zuschlag zur Erwerbsteuer nichts anderes ist, als eine im Laufe der Zeit im Gesetzgebungswege eingetretene Steuererhöhung, daher unter der »patentmäßig entfallenden Erwerbsteuer eines Jahres« wie es in der A. h. Entschließung vom 21. März 1819 heißt, die ordentliche Gebühr sammt dem l. f. Zuschlage verstanden werden muß. — Es wurde auch gelegenheitlich der ursprünglichen Einführung dieses Zuschlages mit der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, derselbe als eine Erhöhung der directen Besteuerung bezeichnet und ebenso wird im Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. B. Nr. 72, die mit demselben erfolgte Erhöhung des Zuschlages als eine Steuererhöhung aufgefaßt.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung ein mangelhaftes Verfahren oder eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken nnd mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2716.

Das Recht des Staates auf Bemessung und Vorschreibung einer Nachtrags-Hausclassensteuer verjährt mit Ablauf von vier Jahren v. 1. Jänner 1879 angefangen.

Erkenntniß vom 10. October 1885, Z. 2494.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Denk, Kleinhausbesitzers in Ober-Retzbach, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. Jänner 1885, Z. 2986, betreffend die Hausclassensteuer für die Jahre 1856 bis 1878 vom Hause C.-Nr. 68 in Ober-Retzbach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2717.

Wird das mit der sächlichen Haftung für die Erbsteuer belastet gewesene Realfideicommiß, von derselben rechtskräftig entlastet, so kann der Fideicommißinhaber, auf welchen das Realfideicommiß mit der Erbsteuer unbelastet übergeht, zur Bezahlung des Erbsteuerrückstandes sammt Strafzinsen im Grunde sächlicher Haftung nicht herangezogen werden.

Erkenntniß vom 12. October 1885, Z. 2491.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky, als Nutznießers des gräflich Kolowrat-Nowohradsky'schen Realfideicommisses, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Mai 1884, Z. 9447, betreffend die Aufforderung zur Bezahlung des noch aushaftenden Theilbetrages per 1247 fl. 40 kr., der mit dem Decrete der bestandenen k. k. Erbsteuer-Hofcommission vom 31. Mai 1828, Z. 1424, vorgeschriebenen Erbsteuer per 1496 fl. 88 kr. und der dreijährigen Verzugszinsen, dann des Dr. Franz Smrček, als Collisionscurators des erwähnten Realfideicommisses, gemeinschaftlich mit Dr. Johann Brettschneider Edlen von Rechttreu, als Posteritätscurators dieses Fideicommisses, gegen die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. März 1885, Z. 7492, betreffend die Inanspruchnahme des erwähnten Realfideicommisses zur Berichtigung des obigen Erbsteuer-Theilbetrages und der dreijährigen Verzugszinsen, nach durchgeführter, ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Smrček, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Succession des Franz Anton Grafen Kolowrat-Liebsteinsky in das gräflich Kolowrat-Nowohradsky'sche Realfideicommiß im Jahre 1826 wurde von dem auf diesem Realfideicommisse dazumal

* S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2341 (Bd. VIII, J. 1884).

lastenden lebenslänglichen jährlichen Nutzgenusse des Franz Xaver Grafen Miączyński per 1800 fl. W. W., beziehungsweise von dem diesem Nutzgenusse entsprechenden Sicherstellungscapital per 35.640 fl. W. W. mit dem rechtskräftigen Decrete der Erbsteuer-Hofcommission vom 31. Mai 1828, Z. 1424, die entfallende Erbsteuer mit 3364 fl. W. W. oder 1496 fl. 88 kr. ö. W. bemessen. Nach diesem Erbsteuer-Hofcommissions-Decrete wurde der genannte Erwerber des Fideicommisses verpflichtet, diese Erbsteuer in sechsjährigen gleichen Terminen von dem Anfallstage des Bedeckungscapitals, also vom Todestage des Grafen Miączyński an gerechnet, zu entrichten und auf dem Fideicommiß-Realvermögen sicherzustellen. — Es wurde auch thatsächlich diese Erbsteuer auf den genannten Fideicommißrealitäten sichergestellt.

Am 4. April 1861 starb Franz Anton Graf Kolowrat-Liebsteinsky, ohne daß bis dahin die erwähnte Erbsteuer berichtigt gewesen wäre. — In das Realfideicommiß succedirte Johann Graf Kolowrat-Krakowsky, in das Allodvermögen Franz Graf Lützow.

Als nach dem Tode des Franz Anton Grafen Kolowrat-Liebsteinsky die erwähnte Erbsteuer bei der Landeshauptcasse in Prag auf den Namen des Johann Grafen Kolowrat-Krakowsky in Vorschreibung gebracht wurde, producirte derselbe den Todtenschein über das am 6. Mai 1855 erfolgte Ableben des Franz Xaver Miączyński mit der Bitte um Umschreibung dieser Erbsteuer auf den Alloderben des Vorbesitzers, weil die mit dem Todestage des Grafen Miączyński fällig gewordenen Erbsteuerraten in die Besitzperiode des Fideicommißvorgängers fallen. — Hierüber verfügte die k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag die Löschung der auf den Namen des Johann Grafen von Kolowrat-Krakowsky vorgeschriebenen in Rede stehenden Erbsteuerbetrages und das k. k. Landesgericht in Prag hat, als es hievon Mittheilung erhielt (Zuschrift der Finanz-Landes-Direction Prag vom 8. November 1869, Z. 39.002) über Ansuchen des Johann Grafen v. Kolowrat-Krakowsky, die ob dem Realfideicommißvermögen sichergestellt gewesene gegenständliche Erbsteuer gelöscht (1. März 1870, Z. 4965) und hievon die k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag verständigt.

Zu Folge der angefochtenen Entscheidungen wird im Grunde der sächlichen Haftung der Erbsteuer auf dem Vermögen, von welchem dieselbe bemessen wurde, die Berichtigung von fünf Raten der Erbsteuer, d. i. des Erbsteuer-Theilbetrages per 1247 fl. 40 kr. aus dem Realfideicommißvermögen geltend gemacht und die Bezahlung des Rückstandes vom Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky, als dem dermaligen Inhaber des genannten Realfideicommisses, nebst den nicht verjährten 10percentigen Strafzinsen für drei Jahre vom Tage der Zustellung der an ihn erfolgten diesfälligen Aufforderung zurückgerechnet, unter den Folgen des § 48 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810, polit. Ges.-Samml. Nr. 18 verlangt. Die sechste Rate der Erbsteuer wurde im Sinne des § 33 des citirten Patentes nachgelassen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diese angefochtenen Entscheidungen aufrechtzuerhalten. — Die Erbsteuer stellt sich nach dem Erbsteuer-Patente vom 15. October 1810 (polit. Ges.-Samml., Band 35, Nr. 18) als eine Gebühr dar, welche vom Verlassenschaftsvermögen abgenommen wurde, und es ist richtig, daß im § 27 des Erbsteuer-Patentes

ausgesprochen erscheint, daß die Erbsteuer-Schuldigkeit nicht auf der Person, sondern auf dem zurückgelassenen Vermögen haftet. — Nichtsdestoweniger läßt sich weder aus dieser Gesetzesstelle, noch auch aus anderen Bestimmungen des Erbsteuer-Patentes entnehmen, daß die grundsätzlich ausgesprochene sächliche Haftung des Verlassenschaftsvermögens der Erbsteuer in jener Ausdehnung und in jenem Umfange zur Seite stünde, wie dies in Bezug auf die Steuern im Allgemeinen, oder in Bezug auf die Gebühren von Vermögensübertragungen nach § 72 des Gebührengesetzes der Fall ist.

Aus einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Erbsteuer-Patentes, so namentlich aus denjenigen der §§ 44, 50—53, 55 und 56, geht klar hervor, daß, sobald das Erbsteuer-Decret der Erbsteuer-Hofcommission in Rechtskraft erwachsen ist, die Execution eingeleitet wird, die entweder auf »Einzahlung« oder auf »Sicherstellung« geht, welche letztere bei alten Fideicommissen immer eintritt, da die Zahlung in Raten geschieht, folglich theilweise erst in der Zukunft fällig wird (§§ 32 und 33 des Erbsteuer-Patentes), für welchen Fall eine Sicherheit geleistet werden muß (§ 44 des Erbsteuer-Patentes). — Diese vorgezeichnete Sicherstellung bedeutet nichts anderes, als die Erwerbung des Pfandrechtes, welche nach § 451 allg. bürgl. Gesetzbuches bei unbeweglichen Sachen, durch die Einverleibung in die öffentlichen Bücher erfolgt, welcher Erwerbungsact im Erbsteuer-Patente dem anspruchsberechtigten Aerare keineswegs erlassen wurde, wie dies sonst bei dem sogenannten stillschweigenden gesetzlichen Pfandrechte (hypotheca tacita legalis) der Fall ist.

Diese Sicherstellung der bemessenen Erbsteuer war auch, wie dies aus dem vorausgelassenen Sachverhalte sich ergibt, auf dem Kolowrat'schen Realfideicommißvermögen dem Gesetze entsprechend erwirkt worden, und in dieser Weise kam die sächliche Haftung des Realfideicommißvermögens thatsächlich zur Geltung. — Nun ist aber auf Grund der Mittheilung der k. k. Finanz-Landes-Direction Prag ddto. 8. November 1869, Z. 39002, daß die auf den Namen des Johann Grafen Kolowrat-Krakowsky vorgeschriebene Erbsteuer gelöscht wurde, vom k. k. Landesgerichte Prag mit Bescheid vom 1. März 1870, Z. 4965, auch die Löschung des zur Sicherstellung der Erbsteuer auf dem Realfideicommisse einverleibt gewesenen Pfandrechtes bewilligt und hievon die k. k. Finanz-Landes-Direction in Kenntniß gesetzt worden. — Dagegen haben die k. k. Finanzbehörden keine Rechtsmittel ergriffen, der landesgerichtliche Löschungsbescheid ist also formell in Rechtskraft erwachsen.

Wenn auch der erfolgten Löschung des Pfandrechtes eine ausdrückliche Löschungsbewilligung nicht zu Grunde lag, so war in dem passiven Verhalten der Finanzbehörden nach erfolgter Löschung im Zusammenhange mit der obangedeuteten, dem Landesgerichte schriftlich gemachten Mittheilung die rechtliche Vermuthung der Zustimmung zu jenem Acte gelegen und dieselbe begründet im Sinne des § 863 a. b. G. B. die stillschweigende Verzichtleistung auf das für die Erbsteuer-Schuldigkeit erworben gewesene Pfandrecht (§ 1444 a. b. G. B.). — Die durchgeführte landtäfliche Löschung der oberwähnten Sicherstellung bedeutet die Erlöschung, das wirkliche Aufgeben, zwar nicht der Erbsteuer-Forderung, wohl aber des Pfandrechtes für dieselbe — wie dies in den §§ 467 und 469 a. b. G. B. ausdrücklich ausgesprochen erscheint.

Angesichts dieser nicht zu umgehenden Thatsache, an welcher der Beweggrund des Verhaltens der Finanzbehörden gar nichts ändern kann, weil dieser Thatsache juristische Consequenzen zur Seite stehen, namentlich die, daß das bis dahin mit der sächlichen Haftung belastet gewesene Realfideicommiß von derselben entlastet worden ist — bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob der im § 27 des Erbsteuer-Patentes der Erbsteuerforderung gesetzlich eingeräumte Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes (§ 449 a. b. G. B.) auf das betreffende Vermögen hinreicht, um die Zahlungsanforderung, welche die Finanz-Verwaltung mit der angefochtenen Entscheidung an den Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowsky, als den derzeitigen Inhaber des Realfideicommisses stellt, zu begründen.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß diese Frage deswegen zu verneinen ist, weil der Titel allein nur ein persönliches Recht zur Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache geben kann (§ 451 a. b. G. B.), weil die Erbsteuer-Schuldigkeit mit dem ihr zur Seite stehenden bloßen gesetzlichen Rechtstitel auf eine sächliche Haftung noch keineswegs eine Last des Realfideicommisses bildet, der Fideicommißinhaber also, welcher das Realfideicommiß mit einer Erbsteuer bücherlich nicht belastet überkommen hat — zur Bezahlung des Erbsteuer-Rückstandes sammt Strafzinsen im Grunde einer nicht zu Recht bestehenden sächlichen Haftung nicht herangezogen werden kann und zwar umsoweniger, als das Erbsteuer-Patent die alten Fideicommisse — und zu diesen gehört das Kolowrat'sche — einer besonderen und zwar begünstigenden Behandlung unterzieht — wie dies aus den §§ 32 und 33 des Erbsteuer-Patentes klar hervorgeht, denen zu entnehmen ist, daß dieses a. h. Patent, sofern es sich um die Zahlung der Erbsteuer handelt, zu dieser immer nur den einen erbsteuerpflichtigen Nachfolger im Fideicommisse, nicht auch die späteren Inhaber des Realfideicommisses persönlich heranzieht, was übrigens auch mit den Bestimmungen der §§ 14, 51 und 53 des Erbsteuer-Patentes, welche die Pflicht zur Abführung der Erbsteuer dem Universalerben, oder demjenigen, welchem die Sache beziehungsweise das Capital heimgefallen ist, auferlegen — im Einklange steht.

Demnach stellten sich die angefochtenen Entscheidungen als im Gesetze nicht begründet dar, und mußten als solche nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2718.

Beruht die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes, wenn auch nur theilweise, auf Leistung und Gegenleistung, dann kann nicht davon gesprochen werden, daß der Verein Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecken ausschließlich gewidmet ist und in Folge dessen Anspruch auf Befreiung vom Gebührenäquivalente genießt.

Erkenntniß vom 13. October 1885, Z. 2495.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Dub, Vorstehers des Vereines »Nächstenliebe« in Kolin, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. November 1884, Z. 31960, betreffend die

verweigerte Befreiung des Vereines vom Gebührenäquivalente vom beweglichen Vermögen für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Dem beschwerdeführenden Vereine wurde für das IV. Decennium das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen mit 34 fl. 87½ kr. bemessen und das k. k. Finanz-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Anspruche des Vereines um Befreiung desselben von der Gebührenäquivalentpflicht als eines Wohlthätigkeitsvereines keine Folge gegeben, da in der Gewährung eines, wenn auch unverzinslichen Darlehens eine Wohlthätigkeit im eigentlichen Sinne nicht wohl erblickt werden kann und weil andererseits die Beiträge, welche die Vereinsmitglieder statutenmäßig zu leisten haben, keineswegs als Schenkungen angesehen werden können, indem ja die Mitglieder dagegen statutenmäßig Rechte erwerben.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß der Verein »Nächstenliebe« ein Wohlthätigkeitsverein im eminenten Sinne des Wortes sei, daher nach T. P. 106 B e, Anmerkung 2 d des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 4. Juli 1864, Z. 31748, demselben die Befreiung vom Gebührenäquivalente zukomme.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach der Anmerkung 2 d zur T. P. 106 B e des Ges. vom 13. December 1862 sind vom Gebührenäquivalente befreit: die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken. — Im vorliegenden Falle ist zwar nach den Statuten der Zweck des Vereines die Unterstützung armer in Kolin ansäßiger Gewerbsleute (§ 1), welche Unterstützung in der Gewährung unverzinslicher, in mäßigen Raten rückzuzahlender Darlehen besteht (§ 3). Es erwirbt jedoch jedes Mitglied des Vereins, welches nebst der Einschreibegebühr per 1 fl. sich verpflichtet, einen Jahresbeitrag von 5 fl. durch zwei nach einander laufende Jahre zu zahlen, das Recht, beim jeweiligen Ausschusse um ein unverzinsliches Darlehen mit Beziehung auf § 3 anzusuchen und es kann ferner jedes Mitglied jene Gewerbsleute, die nicht Vereinsmitglieder sind, deren bedrängte Lage ihm bekannt ist, dem Vorstande zur Unterstützung vorschlagen.

Wenn auch zugegeben werden mag, daß der Verein, insoferne er Nichtmitgliedern, armen, in Kolin ansäßigen Gewerbsleuten unverzinsliche Darlehen gewährt, Acte der Wohlthätigkeit ausübt, so kann doch in der Gewährung solcher Darlehen an die Mitglieder des Vereines, welche wegen der erfüllten Verbindlichkeiten im Zwecke der Erlangung der Mitgliedschaft das Recht haben — u. zw. aus dem Titel der Mitgliedschaft und nicht wegen der bedrängten Lage — ein unverzinsliches Darlehen, also ein Darlehen unter günstigeren Bedingungen, als dies gewöhnlich der Fall ist, anzusprechen, nur ein für die Mitglieder des Vereins vortheilhafter Zweck,

nicht aber ein Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck erkannt werden, weil die Sicherung und Erfüllung dieses Zweckes auf Leistung und Gegenleistung beruht.

Nachdem das bewegliche Vermögen des Vereines einem Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecke ausschließlich nicht gewidmet ist, sonach die gesetzliche Bedingung für die Befreiung desselben vom Gebührenäquivalente nicht zutrifft, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2719.

Der Beitritt eines neuen offenen Gesellschafters zu einer bestehenden Gesellschaft führt eine Aenderung im Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten des früher bestandenen Gesellschaftverhältnisses auch dann herbei, wenn der Beitritt ohne Vermögenseinlage erfolgt ist;*) Gebührenbehandlung der Urkunde darüber, beziehungsweise der beim Handelsgerichte geschehenen Anmeldung als Gesellschaftsvertrag.

Erkenntniß vom 13. October 1885, Z. 2522.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Rudolf Strakosch & Comp. in Brünn, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. December 1884, Z. 39551, betreffend die Vorschreibung einer Gebühr von 241 fl. 25 kr. aus Anlaß des Eintrittes eines neuen Gesellschafters, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Klob, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Seit dem Jahre 1865 besteht die zwischen Rudolf Strakosch und Sigmund Böhm geschlossene und protokollirte offene Gesellschaft, welche nach dem Tode des Rudolf Strakosch — an dessen Stelle seine Gattin Pauline Strakosch getreten ist — fortgesetzt wurde. — Im Jahre 1877 wurde der Sohn des Verstorbenen, Isidor Strakosch — wie dies aus der Erledigung des k. k. Landes- als Handelsgerichtes in Brünn vom 9. Jänner 1877, Z. 412, bekannt geworden ist — auf Grund eines vereinbarten Gesellschaftsverhältnisses als neuer Gesellschafter der Firma Rudolf Strakosch & Comp. in das Handelsregister für Gesellschaftsfirmen eingetragen. — Die über dieses Gesellschaftsverhältniß gepflogenen Erhebungen ergaben, daß Isidor Strakosch in die Handelsgesellschaft ohne Capitalseinlage aufgenommen und nur mit dem Gewinne betheiligt worden ist, und daß ein Gesellschaftsvertrag nicht vorliege.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2510

Anläßlich dieses Eintrittes des Isidor Strakosch in die Gesellschaft wurde nach T. P. 55 B. 2 c. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von einem Gesellschaftscapitale per 77.000 fl. die Gebühr nach Scala II mit 241 fl. 25 kr. vorgeschrieben, und im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Fin.-Min.-Entscheidung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof konnte in dieser Gebührenbehandlung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Durch den Beitritt zu einer bestehenden offenen Handelsgesellschaft übernimmt der neue Gesellschafter in Gemäßheit des Art. 112 und 113 des Handelsgesetzbuches die Haftung für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, mit seinem ganzen Vermögen und solidarisch mit den bereits vorhandenen offenen Gesellschaftern, erhält aber anderseits auch in Gemäßheit der Art. 107 und 109 des Handelsgesetzbuches einen gleichmäßigen Antheil an dem Gewinne aus der Verwendung des gesammten Gesellschaftscapitales.

Schon aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich klar und deutlich, daß durch jeden Beitritt eines neuen offenen Gesellschafters zu einer bereits bestehenden Gesellschaft, eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten des bishin bestandenen Gesellschaftsverhältnisses vollzogen wird.

Ueber diesen Beitritt zur Handelsgesellschaft ist zwar ein schriftlicher Vertrag nicht ausgefertigt worden, nach Anmerkung 2 zur T. P. 55 des obcit. Gebührengesetzes ist jedoch die Anmeldung, welche davon dem Landes- als Handelsgerichte in Brünn gemacht wurde, zugleich als die Rechtsurkunde darüber anzusehen.

Diese Rechtsurkunde ist aber in Gemäßheit des § 35 des Gebührengesetzes in Absicht auf die Gebühr, als Vereinbarung über ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten, welches einerseits zwischen den früheren Mitgliedern der Gesellschaft und anderseits dem neu Eintretenden zum Zwecke der Vereinigung ihrer Sachen und ihrer Mühe behufs gemeinschaftlichen Erwerbes geschlossen wurde.

Da die alten Gesellschafter und der Neueintretende nicht ihre Mühe allein behufs gemeinschaftlichen Erwerbes vereinigen, so war der Satz der T. P. 55 B 1 des Gebührengesetzes mit 5 fl. für den vorliegenden Fall nicht anwendbar; es war vielmehr von diesem Rechtsgeschäfte, das sich im Sinne des § 1175 des a. b. Gesetzbuches als Gesellschaftsvertrag qualificirt, und beim Zutreffen aller in der T. P. 55 B 2 c des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgesehenen Merkmale von der den abgehenden Gesellschaftsvertrag im Sinne der Anmerkung 2 zur T. P. 55 supplirenden Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, die Gebühr nach Scala II auf Grund des gesammten Gesellschaftscapitales zu bemessen, wie dies mit der angefochtenen Entscheidung in gesetzmäßiger Weise geschehen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. — Der Zuspruch der Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2720.

1. Gebührenbemessung von Legaten nach deren vollem Werthe. — 2. Wo kein reiner Nachlaß besteht, kann auch keine Nachlaßgebühr bemessen werden. — 3. Wenn die von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor gerichtlicher Einantwortung des Nachlasses unter gerichtlicher Bestätigung veräußert wird, so hat die Einhebung der Immobilargebühr für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung zu unterbleiben; dagegen die Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr zu erfolgen. — 4. Hiebei ist als Werth der nebst der Baarzahlung vom Käufer übernommene Passivstand anzunehmen. — 5. Der Gebührennachlaß ist bei Grundbuchskörpern durch die Eintragung des Vorbesitzes bedingt.

Erkenntniß vom 13. October 1885, Z. 2523.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Anlauf im eigenen Namen, und in dem der übrigen Erben nach Josef und Veronika Anlauf, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. September 1884, Z. 28349, betreffend die Gebührenbemessung von den Nachlässen nach Josef und Veronika Anlauf und vom Uebereinkommen vom 21. März 1878, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die im Instanzenzuge vorgeschriebene 1percentige Gebühr sammt Zuschlag vom Nachlasse der Veronika Anlauf aufrecht erhalten hat, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf folgende Erwägungen:

1. Was die Gebühr von den dem Josef Stanislaus (2 Namen) und dem Alois Emanual (2 Namen) nach ihrem Vater Josef Anlauf zugefallenen Legaten zu je 12.000 fl., also zusammen 24.000 fl. anbelangt, so ist dieselbe gesetzmäßig im Sinne des § 58 des Gebührengesetzes und der T. P. 106, B. a. des G. f. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sowie des § 1 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, vom vollen Werthe, mit Rücksicht auf das Verhältniß der Erwerber zum Erblasser mit 1 Percent Zuschlag bemessen worden. Allerdings würden diese Legate, da der reine Nachlaß nach Josef Anlauf nach dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse nur 17.776 fl. 50 kr. beträgt, aus diesem Nachlasse keine volle Deckung finden. Berücksichtigt man aber, daß die beiden im Testamente des Josef Anlauf eingesetzten Universalerbinnen: Veronika Anlauf (Ehegattin des Erblassers) und Amalia Victoria (2 Namen) Anlauf (Tochter des Erblassers), ohne Wohlthat des Inventars zur Annahme des Nachlasses nach Josef Anlauf auf Grund dessen Testamentes sich erbserklärt haben, und sie daher nach §§ 801 und 820 des a. b. G. B. den Beschwerdeführern als Legataren für diese Legate haften, so kann in der Annahme des vollen Werthes der Legate zur Gebührenbemessung

umsoweniger eine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, als auch heute, wo die Beschwerdeführer nach dem Tode ihrer Mutter Veronika und nach dem unter Uebernahme der Lasten erfolgten Abkaufe der Erbtheile der Amalie Victoria Anlauf, Alleineigenthümer der in den Nachlaß gehörigen Güter Bystrowice geworden sind, sich nicht mehr ermitteln läßt, ob sie an ihren Legaten einen Abzug erleiden mußten oder nicht.

2. Was die $1\frac{1}{2}$percentige Immobilargebühr von der Uebertragung des der erblafferischen Witwe Veronika und der erblafferischen Tochter Amalie Anlauf angefallenen Realwerthes anbelangt, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher diese Gebühr in Abfall gebracht worden ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Amalie Victoria Anlauf hat die ihr nach ihrem Vater Josef Anlauf zugefallene Hälfte und von der anderen ihrer Mutter Veronika zugefallenen Hälfte den nach dem Tode der Letzteren ihr zugefallenen Drittheil, also im Ganzen 4/6tel, oder 2/3tel der Güter Bystrowice, kraft Uebereinkommens vom 21. März 1878 noch vor Einantwortung des Nachlasses des Josef Anlauf den Beschwerdeführern verkauft und das Verlassenschaftsgericht hat dieses Uebereinkommen genehmigt, indem es dasselbe bei der Einantwortung des ganzen Nachlasses (Decret vom 20. August 1879, Z. 8460), dieser ausdrücklich zu Grunde legte. Es tritt hier also — zumindestens in Bezug auf jene veräußerten 2/3 Theile der Güter Bystrowice — der Fall des § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, beziehungsweise die dort vorgesehene »Veräußerung durch das Gericht« ein, als welche im Hinblick auf § 547 a. b. G. B. und auf den IX. Abschnitt des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, jede vor der Nachlaßeinantwortung vollzogene Veräußerung durch den Erben oder Curator zu verstehen ist, welche, wenn auch nicht vom Gerichte selbst vorgenommen, doch diesem als der competenten Abhandlungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt und von demselben genehmigt oder auch nur zur Wissenschaft genommen wird.

In Bezug auf den Realwerth des übrigen 1/3 Theiles der Güter Bystrowice, welcher nach dem Tode der Veronika Anlauf ihren beiden Söhnen Josef Stanislaus und Alois Emanuel Anlauf (den heutigen Beschwerdeführern) zugefallen ist, und welcher nicht Gegenstand des Uebereinkommens vom 21. März 1878 war, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß zu untersuchen, ob die Finanzbehörde berechtigt gewesen war, diese $1\frac{1}{2}$percentige Immobilargebühr sammt Zuschlag abzuschreiben, weil darin, daß es geschehen ist, eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer umsoweniger erblickt werden kann, als seitens der Beschwerde eine aus dieser Abschreibung der Gebühr für die Beschwerdeführer in irgend welcher Richtung erfolgte materielle Benachtheiligung nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet wird. (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

3. Was die Gebühr vom Nachlasse nach Veronika Anlauf anbelangt, so ist darüber Folgendes zu erinnern: Der reine Nachlaß nach Josef Anlauf beträgt unbestrittenermaßen 17.776 fl. 50 kr. — Für die Legate der beiden Beschwerdeführer hatte Veronika Anlauf — wie bereits oben gesagt wurde — aufzukommen, sie besaß aber kein eigenes Vermögen, sondern nur das nach Josef Anlauf ererbte, und nach § 685 a. b. G. B. kann an-

genommen werden, daß die Legate damals, d. i. vor ihrem Tode, noch nicht bezahlt waren; ihr Erbtheil, mag es 7903 fl. 72 kr. oder 8594 fl. 36 kr. betragen haben, war daher von den gedachten, als Nachlaßpassivum der Veronika sich darstellenden Legaten erschöpft, weshalb von einem reinen Nachlasse derselben nicht gesprochen werden kann, und folgerichtig von einem solchen eine Gebühr nicht vorgeschrieben werden darf. In diesem Punkte erscheint also die Beschwerde allerdings begründet.

4. In Betreff der Vorschreibung der $1^1/_2$percentigen Immobilargebühr von dem in den Nachlaß der Veronika Anlauf gehörigen Realwerthe im runden Betrage von 10.640 fl. ist vor Allem Nachstehendes vorauszulassen.

Die Hälfte des angenommenen Werthes der Güter Bystrowice, welche Hälfte zum Nachlasse der Veronika Anlauf gehört, beträgt 15.953 fl. 50 kr.; vom dritten Theile dieses Realwerthes, d. i. von 5317 fl. $83^1/_3$ kr. wurde die $1^1/_2$percentige Immobilargebühr nach der Aufklärung des Vertreters des Finanz-Min. bei der ö. m. Verhandlung im Sinne des § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 nicht vorgeschrieben, da dieser der Amalie Anlauf zugefallene Theil nach dem Grundsatze, der bereits bei dem Punkte 2 erörtert wurde, als vor Einantwortung des Nachlasses vom Gerichte veräußert zu betrachten ist; es wurde daher die $1^1/_2$percentige Immobilargebühr nur von jenem restirenden Realwerthe ($^2/_3$ der Hälfte, oder $^1/_3$ des ganzen Werthes der Güter Bystrowice), welcher den Beschwerdeführern nach der Mutter Veronika Anlauf zugefallen und nicht Gegenstand des Uebereinkommens vom 21. März 1878 war, d. i. vom Betrage in der abgerundeten Ziffer von 10.640 fl. bemessen und vorgeschrieben und bezüglich dieser Gebührenvorschreibung hatte der V. G. Hof nach Inhalt der Beschwerde nur mit der Frage sich zu befassen, ob die Verweigerung des Gebührennachlasses an dieser Immobilargebühr im Gesetze begründet erscheint.

Maßgebend hiefür ist der IX. Abschnitt der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181; darnach genügt zur Erlangung des Gebührennachlasses von der Uebertragung eines Grundbesitzes, für welchen öffentliche Bücher bestehen, keineswegs, daß innerhalb des durch das Gesetz bestimmten Zeitraumes Jemand irgend einen Rechtstitel zum Eigenthume der betreffenden Liegenschaften vorher erworben habe, es muß vielmehr der Nachlaßwerber nachweisen, daß sein Vorbesitzer durch einen Act der Uebertragung in das Eigenthum der Sache gelangt, und daß diese Uebertragung in die öffentlichen Bücher eingetragen worden ist.

Wo demnach öffentliche Bücher bestehen — und dies ist in Bezug auf die Güter Bystrowice der Fall — können bei Bemessung der Gebühr von der Uebertragung einer unbeweglichen Sache blos diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen zur Erwirkung eines Gebührennachlasses berücksichtigt werden, welche in diese Bücher eingetragen sind, und es kann das Recht auf den Gebührennachlaß nicht geltend gemacht werden, wenn die vorhergegangene Besitzerwerbung — wie hier die der Veronika Anlauf — aus was immer für einem Grunde nicht bücherlich eingetragen erscheint. Der Umstand, daß die bücherliche Eintragung, beziehungsweise Ersichtlichmachung der vorhergegangenen Besitzerwerbung wegen obwaltender gesetzlicher Hindernisse unmöglich war, kommt bei der Gebührenbemessung nicht in Betracht, vielmehr ist auch in solchen Fällen die Gebühr ohne Rücksicht

auf die Dauer des Vorbesitzes im vollen Betrage zu bemessen. Die im gegentheiligen Sinne ergangenen Ministerial-Erlässe haben nicht die Kraft rechtsverbindlicher Verordnungen, mußten also bei dieser Frage außer Betracht bleiben.

5. Was die in Beschwerde gezogene Gebührenbehandlung des Uebereinkommens vom 21. März 1878 betrifft, so war der V. G. Hof nicht in der Lage hierin eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Amalie Victoria (2 Namen) Anlauf hat mit dem besagten Uebereinkommen noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses ihrer Eltern Josef und Veronika Anlauf ihre Brüder Josef Stanislaus und Alois Emanuel Anlauf als Universalerben des ganzen nach ihren Eltern hinterbliebenen Vermögens und daher als Eigenthümer des Gutes Bystrowice sammt Zugehör anerkannt, und diese haben ihr als ihren Erbtheil die Summe von 19.000 fl. zugesprochen, und sich verpflichtet erklärt, ihr diese Summe auszubezahlen und außerdem alle auf dem Gute Bystrowice haftenden Schulden und Lasten zu übernehmen, sie zugleich von jeder Verantwortlichkeit für dieselben zu befreien. In Wahrheit hat also Amalie Anlauf — vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses ihrer Eltern — die ihr zugefallenen 4/6 Theile der Güter Bystrowice (d. i. 3/6 Theile nach ihrem Vater und 1/6 Theil nach ihrer Mutter) ihren Brüdern Josef Stanislaus und Alois Emanuel Anlauf um den Betrag von 19.000 fl. und gegen Uebernahme der auf dem Gute haftenden Lasten verkauft.

Allerdings wird dieses Uebereinkommen in der bezüglichen Urkunde als ein »Erbschaftstheilungsact« bezeichnet; bei Beurtheilung der rechtlichen Natur eines Rechtsgeschäftes in Absicht auf die Gebührenbemessung kommt es aber nicht auf die Bezeichnung, welche die Parteien einem Rechtsgeschäfte beilegen, sondern auf das Wesen und den Inhalt eines solchen an, wie sich diese aus der über das Rechtsgeschäft errichteten Rechtsurkunde ergeben.

Aus dem Wesen und Inhalte des Uebereinkommens kann aber auf eine »Erbschaftstheilung« im Sinne des Gebührengesetzes nicht geschlossen werden, denn diese hat nach dem Schlagworte des Tarifes »Erbsabtheilungen« und nach der T. P. 3 des Gebührengesetzes, auf welche dieses Schlagwort hinweist, eine Auseinandersetzung und Trennung der Eigenthumsrechte mehrerer Personen in Absicht auf die Substanz zur Voraussetzung, im gegebenen Falle ist aber durch das Uebereinkommen gerade das Gegentheil, nämlich eine Consolidirung der Substanz gegen Ausbezahlung einer Summe Geldes erfolgt.

Es kann hier aber auch nicht von einem Abkaufe oder einer Cession von Schuldforderungen, welche allenfalls die Beschwerdeführer an ihre Schwester Amalie zu stellen gehabt hätten, die Rede sein, weil nicht die Schuldforderungen der Beschwerdeführer, sondern das Gut Bystrowice Gegenstand des Uebereinkommens war, es sich also thatsächlich um die Erwerbung des Alleineigenthumes dieses Gutes gehandelt hat.

Auf den so gegebenen Fall hat wortdeutlich und ausschließlich der § 5 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 Anwendung, nach welchem, wenn die von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache, noch vor gerichtlicher Einantwortung des Nachlasses, durch das Gericht veräußert wird, die Einhebung der Immobilargebühr für die durch den Erbanfall

stattgefundene Besitzveränderung zu unterbleiben, dagegen die Bemessung der von der letzten Veräußerung entfallenden Gebühr zu erfolgen hat.

Diese gesetzliche Bestimmung ist auch thatsächlich in dem vorliegenden Gebührenfalle vollinhaltlich zur Anwendung gelangt. — Denn wie bereits oben unter 2 und 4 erörtert wurde, ist bezüglich der hier in Frage kommenden 4/6 Theile der Güter Bystrowice die Immobilargebühr, sowohl von der Uebertragung des der erblasserischen Witwe Veronika und der erblasserischen Tochter Amalie nach Josef Anlauf angefallenen Realwerthes, als auch von der Uebertragung des der Amalie Anlauf nach ihrer Mutter Veronika angefallenen Realwerthes in Abfall gebracht, die Gebühr aber vom Uebereinkommen ist in Anwendung der T. P. 106 A. 2. a. des Ges. vom 13. December 1862, als von einer unter Lebenden erfolgten Uebertragung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft vorgeschrieben worden, was nach dem Vorausgelassenen als vollkommen im Gesetze gegründet sich darstellt.

Sowohl nach der bezogenen T. P. 106 A. 2. a., als auch nach der T. P. 65 B des obcit. Gesetzes unterliegt ein solches Rechtsgeschäft der $3^1/_2$perc. Gebühr nach dem Werthe. — Nach Anmerkung 1 zur T. P. 65, sowie nach § 50 des Gebührengesetzes ist aber als Werth der Kaufschilling, d. i. die für die Sache bedungene Baarzahlung mit allen Nebenleistungen, daher insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Baarzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen. Der Kaufschilling beträgt hier 19.000 fl., der übernommene Passivstand, welcher diese von den Beschwerdeführern erworbenen 4/6 Theile des Gutes Bystrowice belastet, beträgt 10.930 fl. $10^2/_3$ kr., es war daher die $3^1/_2$perc. Gebühr in gesetzmäßiger Weise vom Betrage von 29.930 fl. $10^2/_3$ kr. bemessen worden.

Daß der Gebührennachlaß auch hier verweigert wurde, fand der V. G. Hof nach derselben Rechtsanschauung, wie solche bei 4. gegeben wurde, als im Gesetze gegründet.

Schließlich ist nur noch hervorzuheben, daß die in formeller Beziehung vorgebrachte Beschwerdeausführung, es sei die angefochtene Entscheidung gar nicht begründet, ja selbst in Bezug auf die Ziffern unverständlich, dem V. G. Hofe einen Anlaß zur Behebung der angefochtenen Entscheidung, insoferne selbe im Gesetze gegründet erscheint, nicht bieten konnte, weil ein Gesetz, welches die Finanzbehörden bei ihren Entscheidungen an eine bestimmte Form binden würde, überhaupt nicht besteht.

Nach den vorausgelassenen Auseinandersetzungen mußte die angefochtene Entscheidung, soferne sie die im Instanzenzuge vorgeschriebene 1perc. Gebühr sammt Zuschlag vom Nachlasse der Veronika Anlauf aufrecht erhalten hat — als gesetzwidrig nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben — im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2721.

Das Handelsministerium ist gesetzlich nicht berufen, eine von der Wahlcommission als giltig erkannte Handelskammerwahl zu annulliren.

Erkenntniß vom 14. October 1885, Z. 2391.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Roßaro ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 2. Februar 1885, Z. 3547, betreffend die Annullirung seiner Wahl zum Mitgliede der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Freiherrn von Weigelsperg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Bei der am 22. December 1884 erfolgten Wahl für die Handels- und Gewerbekammer von Roveredo wurde in der Gewerbesection Beschwerdeführer Georg Roßaro gewählt. — Derselbe ist laut seiner unbestrittenen Angabe schon über 6 Jahre in der Handelssection und laut beiliegenden Certificates vom 7. Februar 1882 über den Betrieb der Seiden- und Wollbandfabrication von diesem Zeitpunkte an in der Gewerbesection wahlberechtigt. — Laut Protokolls der Wahlcommission ddto. 22. und 24 December 1884 wurde mit Mehrheitsbeschlusse derselben die Wahl Roßaro's als giltig anerkannt, mit Decrete der Wahlcommission vom 24. December 1884, Z. 849, wurde er von der auf ihn gefallenen Wahl verständigt und zur Erklärung, ob er die Wahl annehme, aufgefordert und er hat während der hiezu offengestandenen gesetzlichen Frist die Stelle anzunehmen erklärt. (§ 10 des Ges. vom 29. Juni 1868, R. G. B. Nr. 85, und § 12 der Wahlordnung, kundgemacht mit Statth.-Verordnung vom 21. Mai 1884, L. G. B. Nr. 15.)

Die Entscheidung der Wahlcommission, womit die Giltigkeit der Wahl Roßaro's anerkannt wurde, war nach § 9 vorletzte alinea des Ges. und § 7 Abs. 7 und § 12 der Wahlordnung eine endgiltige, und es war die Wahl nach § 10 des Gesetzes und § 12 der Wahlordnung dem Handels-Min. lediglich zur Kenntniß zu bringen, ohne daß demselben durch das Gesetz eine zur Giltigkeit der Wahl erforderliche Genehmigung oder die Befugniß zur Außerkraftsetzung derselben vorbehalten wäre.

Bei der ö. m. Verhandlung wurde von Seite des Regierungsvertreters geltend gemacht, daß die unbestrittene Endgiltigkeit der Entscheidung der Wahlcommission nur unter den zwei Voraussetzungen Platz greife, nämlich 1. daß es sich um eine Entscheidung handle, welche der Wahlcommission nach dem Gesetze zusteht und 2. daß die Entscheidung im Sinne des Gesetzes erflossen sei. — In letzterer Beziehung wurde sich zur gesetzlichen Begründung der Ansicht des k. k. Ministeriums auf § 28 des Handelskammergesetzes berufen, wornach der Minister mit dem Vollzuge desselben, also nach Ansicht des Vertreters der k. k. Regierung mit der Wahrung des Gesetzes betraut ist.

Was die 1. Voraussetzung für das Entscheidungsrecht der Wahlcommission anbelangt, so trifft dieselbe gegebenen Falles zu, denn nach § 9 des Ges. vom 29. Juli 1868, Nr. 85, und § 12 der Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer von Roveredo (Kundmachung des Statthalters vom 21. Mai 1884, L. G. B. Nr. 15) steht der Wahlcommission die Prüfung der Giltigkeit der Wahlen zu.

Die unter Punkt 2 erwähnte Behauptung, daß nur solche Entscheidungen der Wahlcommission als endgiltig anzusehen seien, welche sich im Rahmen des Gesetzes bewegen, konnte der V. G. Hof als gesetzlich begründet nicht erkennen, weil durch die den Entscheidungen der Wahlcommission im Gesetze beigelegte Endgiltigkeit eben die Ueberprüfung dieser Entscheidungen überhaupt insbesondere aus dem allein maßgebenden Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit ausgeschlossen wird.

Die Wahrung der vom Gesetze ausgesprochenen Endgiltigkeit der Entscheidungen der Wahlcommission muß ebenfalls in dem im § 26 des Handelskammergesetzes enthaltenen, dem k. k. Handelsminister ertheilten Vollzugsauftrage gelegen erachtet werden.

Da der V. G. Hof das k. k. Handels-Min. nicht für gesetzlich berufen erkannte, eine von der Wahlcommission als giltig erkannte Wahl zu annulliren, war in die meritorische Frage, ob Roßaro in der Gewerbesection gewählt werden konnte, nicht einzugehen und mußte die angefochtene Entscheidung aus dem angegebenen formellen Grunde nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

— — —

Nr. 2722.

Sprachliche Theilung einer bestehenden Volksschule.

Erkenntniß vom 14. October 1885, Z. 2612.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lovrana ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht, vom 29. November 1884, Z. 22732, betreffend die Theilung der Volksschule in Lovrana in eine italienische und eine croatische Abtheilung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv Dr. Dominik Vitezic, sowie des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Jakobi, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde angeordnet, daß die Volksschule in Lovrana, an welcher bis dahin der Unterricht ausschließlich in croatischer Sprache ertheilt wurde, in zwei Abtheilungen, die eine mit croatischer, die andere mit italienischer Sprache, getheilt werde.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden, weil bei dem Umstande, als die italienische Sprache sowohl Landessprache, als auch in der Gemeinde landesüblich ist, die Verfügung

auf Ertheilung des Schulunterrichtes auch in italienischer Sprache dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes, aber auch der Anordnung der § 1 des Schulerrichtungsgesetzes für Istrien vom 3. November 1874 entspricht, da durch die gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß innerhalb der Gemeinde 41 schulbesuchende Kinder mit italienischer Umgangssprache sich befinden, für deren Unterricht Vorsorge getroffen werden mußte, zumal nicht behauptet wird, daß eine italienische Schule im Umkreise von 1 Stunde, welche diese Kinder besuchen könnten, besteht.

Wenn die gepflogenen Erhebungen nicht entnehmen lassen, ob constatirt wurde, wie viele Kinder mit italienischer Umgangssprache auch nach einem fünfjährigen Durchschnitte vorhanden waren, so fand der V. G. Hof diesen Mangel der Erhebung gegebenen Falles nicht wesentlich, weil die getroffene Verfügung nur eine interne Einrichtung der schon bestehenden Schule, aus welcher der Gemeinde zugestandenermaßen keine weiteren Lasten erwachsen, zum Inhalte hat.

Der in der Beschwerde hauptsächlich geltend gemachte Umstand, daß die Vertretung der Gemeinde Lovrana sich für die ausschließliche Beibehaltung der croatischen Unterrichtssprache erklärt habe, stand einer gegentheiligen Entscheidung nicht im Wege, da, abgesehen davon, daß der Vertreter des zur Schulerhaltung auch concurrirenden Landes, der Landesausschuß sich gegen die Ansicht der Gemeinde und für die sprachliche Theilung der Schule aussprach, die Schulbehörden nach dem Wortlaute des § 6 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, an die Meinung der von ihnen anzuhörenden, die Schule erhaltenden Factoren nicht gebunden sind.

Auch die formale Einwendung, daß die Gemeinde bei der Erhebung über die Umgangssprache der Schulkinder nicht vertreten war, ist unbegründet, da der Gemeindevorsteher an dieser Erhebung thatsächlich theilnahm und die Behauptung, daß er hiebei nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur als Mitglied des Ortsschulrathes intervenirt habe, offenbar jeden Haltes entbehrt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2723.

Wo die Ortsverhältnisse periodisch oder dauernd den Zugang zu einer Schule erschweren, sind die Schulbehörden berechtigt, einen Excurrendo-Unterricht einzuführen.

Erkenntniß vom 14 October 1885, Z. 2613.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde St. Georgen am Tabor und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 18. December 1884, Z. 20239, betreffend die Einführung eines Excurrendo-Unterrichtes in Osterwitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Valentin Juzna, Gemeindevorstehers von St. Georgen am Tabor, dann des k. k. Min.-Secretärs Karl Freiherrn Jacobi d'Ekholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde angeordnet, daß für 11 Häuser der Ortschaft Schwarzenberg, für 8 von Lakdorf und 19 von St. Nikolai (Gemeinde St. Georgen am Tabor, Bezirk Franz in Steiermark), welche $^5/_8$ Meilen oder darüber von der Schule St. Georgen (wohin diese Häuser eingeschult sind) entfernt liegen, ein Excurrendo-Unterricht im Schlosse Osterwitz einzuführen und durch eine Lehrkraft der Schule von St. Georgen zu ertheilen sei.

In der Beschwerde wird zunächst die Thatbestands-Erhebung in betreff der Entfernung und Zugänglichkeit des Schlosses Osterwitz von den dahin zugewiesenen Häusern angefochten und wird behauptet, daß durch den angeordneten Excurrendo-Unterricht der Schule von St. Georgen, welche über 200 Kinder und nur zwei Lehrkräfte zähle, in gesetzwidriger Weise eine dieser Lehrkräfte zur Hälfte entzogen werde.

Den formellen Einwendungen gegen die Thatbestands-Erhebung konnte nicht stattgegeben werden, weil durch die unter Theilnahme von Vertretern der Gemeinde am 21. Juli 1883 abgehaltene Local-Commission welche laut des Protokolls die erwähnten Ortschaften besucht hat, festgestellt wurde, daß das Schloß Osterwitz einen passenden Vereinigungspunkt für die erwähnten Häuser bilde.

Aber auch in meritorischer Hinsicht mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — Nach § 2 des Schulgesetzes sind die Schulbehörden berechtigt, dort, wo die Ortsverhältnisse periodisch oder dauernd den Zugang zu einer Schule erschweren, eine Nothschule zu errichten. — Daß derlei Verhältnisse in der Schulgemeinde St. Georgen bestehen, ist durch das Erhebungs-Protokoll erwiesen und war der V. G. Hof nicht in der Lage, das Verfahren mangelhaft zu finden, da die gepflogenen Erhebungen unter Zuziehung der Parteien auf alle nach dem Gesetze maßgebenden Momente sich bezogen (§ 8 des Schulgesetzes).

Wenn die Beschwerde hervorhebt, daß die Errichtung der Nothschule eine Verminderung der Lehrkräfte der Mutterschule zur Folge haben wird, so ist darauf zu erwidern, daß eine solche Eventualität, wenn sie eintreten sollte, eine Folge der gegebenen Falles mit Recht angewendeten gesetzlichen Anordnung des § 2 wäre und deshalb eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zu begründen nicht vermöchte.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2724.

Wann der Branntweinschank beim Gastgewerbe nicht als blos nebenbei betrieben, sondern als Hauptgeschäft angesehen werden muß.

Erkenntniß vom 15. October 1885, Z. 2569.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Zitka, Gastwirthes in Ober-Hammer, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern

vom 16. Jänner 1885, Z. 80, betreffend die Erklärung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als das Hauptgeschäft seines in Nr. 151 in Ober-Hammer betriebenen Gastgewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2725.

Zum Begriffe „öffentlicher Fond" im Sinne des § 10 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863.

Erkenntniß vom 15. October 1885, Z. 2508.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kynic-Roznotin ca Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 8. März 1885, Z. 10570, betreffend das Heimathrecht des Johann Fritz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. böhm. Statthalterei hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 8. März 1885, Z, 10570, dem mit Decret der Guts- und Forstverwaltung des k. k. Damenstiftes Lebeč ddto. 20. December 1875 zum Forstassistenten im Standorte Roznotin angestellten Johann Fritz das Heimathrecht in der beschwerdeführenden Gemeinde Kynic, zu welcher Gemeinde die Ortschaft Roznotin zugetheilt ist, in Gemäßheit des § 10 des Heimathges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 103, zuerkannt, weil die k. k. Theresianische Damenstifts-Herrschaft Lebeč, resp. dieser Damenstiftsfond als öffentlicher Fond angesehen werden muß.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung aufrecht zu erhalten, weil unter öffentlichen Fonden, im Sinne der citirten Gesetzesstelle, nur solche verstanden werden können, welche zur Bedeckung der Bedürfnisse für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmt sind, gegebenen Falles aber Zeuge des Stiftsbriefes der Kaiserin Maria Theresia vom 28. August 1755 es sich um eine Stiftung handelt, welche bezweckt, bis zur Versorgung . . . . . »einigen adelichen Fräulein eine standesmäßige Unterkunft inzwischen zu verschaffen.«

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1981 (Bd. VIII, J. 1884).

Nr. 2726.

Ein israelitischer Religionslehrer, der auf keine systemisirte, definitive Lehrstelle ernannt und nicht von der competenten Unterrichtsverwaltung, sondern nur von der israelitischen Cultusgemeinde bestellt wurde, hat keinen Anspruch auf Anerkennung seiner Zuständigkeit nach § 10 des Heimathgesetzes vom 3. Dec. 1863.

Erkenntniß vom 15. October 1885, Z. 2632.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Susmann Lederer, israelitischen Religionslehrers in Prag, ca. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 25. Jänner 1885, Z. 961, betreffend die Aberkennung der Zuständigkeit des Beschwerdeführers nach Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Brüll-Neuda, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer begehrt die Anerkennung seiner Zuständigkeit nach Prag auf Grund des § 10 des Heimathgesetzes vom 3. Dec. 1863, weil er als israelitischer Religionslehrer für die deutschen Volksschulen Prags definitiv bestellt wurde.

Aus den vom Beschwerdeführer über seine Anstellung vorgelegten Documenten ist ersichtlich, daß er vom Prager Stadtrathe im Jahre 1869 als Hilfslehrer an der Josefstädter Haupt- und Unterrealschule gegen eine Entlohnung von 200 fl. bestellt wurde, daß er mit Decret der israelitischen Cultusgemeinde ddto. 30. December 1879 zum dritten Religionslehrer für die Volks- und Bürgerschulen mit einem auf die Cultuscasse gewiesenen Gehalte von 700 fl. ernannt und in dieser Eigenschaft mit Decret des k. k. Landes-Schulrathes ddto. 8. Jänner 1881, Z. 31908, bestätigt wurde.

Die obenangeführten Ernennungsacte haben unter der Wirksamkeit zweier zum Theile grundsätzlich verschiedener Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen sich vollzogen, und es war demnach zunächst zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer durch die im Jahre 1869 erfolgte Ernennung nach § 10 Heimathrechtsgesetzes die Zuständigkeit nach Prag erlangte.

Diese Frage war zu verneinen. — Der § 10 Heimathrechtsgesetzes macht die Erwerbung der Zuständigkeit von der definitiven Anstellung als Staats-, Fonds-, Landes-Beamter, öffentlicher Lehrer ꝛc. abhängig. — Nun wurde nach dem Wortlaute des Decretes ex 1869 der Beschwerdeführer nur zum Hilfslehrer, also auf keine systemisirte definitive Lehrstelle ernannt und tritt zu diesem Momente noch überdies hinzu, daß im Zeitpunkte der Ernennung noch die diesfälligen Bestimmungen der politischen Schulverfassung, also auch die Studien-Hofcommissions-Decrete vom 18. September und 30. December 1826 und 23. Jänner 1827 in Wirksamkeit waren, wonach alle Lehrindividuen, welche an Normal- und Hauptschulen ernannt waren, durch 3 Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten, sondern erst nach 3 Jahren als stabil zu erklären waren. — Durch den Ernennungsact vom Jahre 1869 hat demnach der Beschwerdeführer die Zuständigkeit nicht erworben.

Die nachgefolgte Gesetzgebung hat bezüglich der Berufung der Religionslehrer eine principielle Aenderung in der Richtung vorgenommen, daß nach den grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche, Gesetz vom 25. Mai 1868, § 2, nach dem Reichsvolksschulgesetze ddto. 14. Mai 1869, § 5, und nach dem Gesetze betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen den verschiedenen Kirchen- und Religionsgesellschaften überlassen wurde und daß nur ausnahmsweise die Systemisirung einer Religionslehrerstelle an diesen Schulen stattzufinden hat. — Dadurch ist die Berufung solcher Religionslehrer zu einer mehr internen Angelegenheit der einzelnen Kirchen- und Religionsgesellschaften geworden, auf welche auch die Bestimmungen über die Ernennung der anderen öffentlichen Lehrer keine Anwendung finden.

Eben darum kann auch eine solche Berufung, was ihre Rückwirkungen in öffentlich rechtlicher Beziehung und in Würdigung des oben festgestellten Sinnes der Anordnung des § 10 des Heimathrechtsgesetzes, was insbesondere ihre Rückwirkung auf die Zuständigkeit des Berufenen betrifft, der Anstellung im Lehrfache durch die competente Unterrichtsverwaltung (§ 50 Reichsvolksschulgesetzes) nicht gleichgestellt werden.

Es liegt nun nicht vor, daß an den deutschen Volksschulen Prags eine israelitische Religionslehrerstelle systemisirt worden ist, es ist im Gegentheile außer Zweifel, daß Beschwerdeführer als Religionslehrer nur von der israelitischen Cultusgemeinde bestellt wurde. — Der Verwaltungsgerichtshof war darum nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2727.

Ein nach dem Gesetze zu der in der Eigenjagd liegenden Ausübung seines Eigenthumsrechtes befugter Grundbesitzer kann durch Jagdpachtrechte nicht beschränkt werden, welche, sei es vor Erwerbung des betreffenden Grundbesitzes durch ihn überhaupt, sei es vor Eintritt der ihn zur Eigenjagd berechtigenden Bedingungen begründet wurden.

Erkenntniß vom 16. October 1885, Z. 2643.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Josef und Maria Hollaus in Hohenberg ca. k. k. Ackerbau-Min., anläßlich der Entscheidung desselben vom 5. December 1884, Z. 11047, betreffend die Nichtanerkennung des Eigenjagdrechtes auf einer angekauften Grundparcelle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Capesius, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1445 u. 1532 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 2728.

Der § 5 des böhm. Jagdgesetzes kann nicht platzgreifen, wenn die Ausscheidung enclavirter Grundstücke den territorialen Umfang der nach den §§ 2 und 4 cit. Gesetzes festgestellten Jagdgebiete in Frage stellen würde.

Erkenntniß vom 16. October 1885, Z. 2642.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Ulrichsthal, ca. böhm. Landesausschuß und ca. Jagdausschuß in Meistersdorf, anläßlich der Entscheidung des Landesausschusses vom 17. Dec. 1884, Z. 41113, betreffend die verweigerte Zuweisung von Grundstücken des Jagdgebietes Meistersdorf als Enclaven zu dem Jagdgebiete Ulrichsthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Friedrich, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 2729.

1. Gebühr von remuneratorischen Schenkungen, bei denen dem Beschenkten ein Klagerecht nicht zusteht. — 2. Der Finanzverwaltung steht das Recht der nachträglichen Richtigstellung einer bereits bemessenen Gebühr zu.

Erkenntniß vom 20. October 1885, Z. 2496.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der protokollirten Handelsfirma in Ungarisch-Brod »Wilhelm Brunn & Söhne« ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Jänner 1884, Z. 29287, betreffend die Gebührenbemessung vom Gesellschaftsvertrage de dato 18. Juni 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Bachrach, dann des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Laut des am 18. Juni 1882 zwischen Wilhelm Brunn, protokollirten Gemischtwaarenhändler in Ungarisch-Brod, einerseits, und seinen großjährigen Söhnen Jonas Brunn und Leopold Brunn abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages hat Wilhelm Brunn diese zwei genannten Söhne in das erwähnte Geschäft als offene Gesellschafter mit einem Antheile von je 6000 fl., zusammen 12.000 fl., welche Beträge — wie es im Vertrage heißt — sich dieselben für ihre durch eine lange Reihe von Jahren seinem Geschäfte gewidmete Thätigkeit bei ihm ins Verdienen gebracht haben, aufgenommen.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1768 u. 1922 (Bd. VII, J. 1883).

Die Beschwerde wird im Wesentlichen deshalb erhoben, weil aus Anlaß der instanzmäßigen Entscheidung in Betreff der Gebührenbemessung von diesem Vertrage und zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf Punkt 1 der Vorerinnerung zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, angenommen wurde, daß hier bezüglich des Betrages von 12.000 fl. eine Schenkung vorliege, da über die angebliche Mühewaltung ein Dienstvertrag nicht vorliegt und auch nicht nachgewiesen erscheint, daß die genannten zwei Söhne einen schon bei Lebzeiten ihres Vaters (derselbe starb nämlich am 13. Juli 1882) klagbaren Anspruch für die Entlohnung ihrer Dienste hatten und deshalb die Gebühr von 1 Percent sammt 25percentigen Zuschlag, zusammen 150 fl., nach T. P. 91 des cit. Gebührengesetzes gefordert wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Aus dem Inhalte der Urkunde läßt sich nicht entnehmen, daß die 12.000 fl., welche im gegebenen Falle den beiden großjährigen Söhnen für ihre angeblich im Geschäfte des Vaters gewidmete Thätigkeit zugewendet wurden, eine vertragsmäßig vorausbedungene Belohnung waren, auf welche sie sonach einen vertragsmäßigen Anspruch und dem zu Folge bereits ein Klagerecht auf diesen Betrag gehabt haben. — Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 940 und 941 des a. b. G. B. kann sonach in der Zuwendung dieser Belohnung an die Söhne eine Schenkung jedenfalls erblickt werden, da nach diesen Bestimmungen bei Belohnungen für geleistete Dienste, z. B. gewerblicher Natur, der Begriff einer Schenkung nur dann entfällt, wenn derjenige, dem diese Belohnung zuerkannt wird, ein Klagerecht auf dieselbe hatte.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage war die Finanzverwaltung, so lange der Gegenbeweis von Seite der gebührenpflichtigen Partei nicht geliefert wird, berechtigt anzunehmen, daß hier eine Schenkung vorliege, da im Falle der Undeutlichkeit über die Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes in der Rechtsurkunde nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes zum Behufe der Gebührenbestimmung jene Beschaffenheit des Geschäftes vermuthet wird, welche die Gebührenpflicht oder das höhere Gebührenausmaß begründet. — Nachdem nun das Gegentheil der Annahme der Finanzverwaltung nicht bewiesen wurde, so mußte der Vorgang derselben als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden.

Die Einwendung, daß die Finanzbehörden nicht berechtigt gewesen wären, aus Anlaß eines Recurses eine Abänderung in in pejus vorzunehmen, ist nicht haltbar, weil alle Gebührenvorschreibungen einer Ueberprüfung von Amtswegen unterliegen, und deshalb die Entscheidung einer Unterinstanz nicht in der Art als rechtskräftig, das Aerar präjudicirend, angenommen werden kann, wie dies die Beschwerde vermeint, und selbst nach § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, der Finanzverwaltung das Recht der nachträglichen Richtigstellung einer bereits bemessenen Gebühr gewahrt ist.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2730.

Gebühr von remuneratorischen Schenkungen, bei denen dem Beschenkten ein Klagerecht nicht zusteht.

Erkenntniß vom 20. October 1885, Z. 2524.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Anna Smoglian ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Jänner 1885, Z. 36459, betreffend die Vorschreibung der Gebühr von einer in Briefform gemachten Schenkung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 2731.

Erwerbsteuer von Börsegeschäften (Verwerthung von Devisen und Valuten an der Börse).

Erkenntniß vom 20. October 1885, Z. 2625.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Landsinger, Kaufmanns in Wien, ca. Entscheidung der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 23. April 1885, Z. 13504, betreffend die Bemessung einer Erwerbsteuer für den Betrieb von Börsegeschäften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Schmidt, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird für verpflichtet erkannt, der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«**)

Nr. 2732.

Die Ungiltigkeitserklärung der Wahlen der früher zur Wahl gelangten Wahlkörper in ihrer Gänze, rechtfertigt die Annullirung des Wahlergebnisses auch jenes Wahlkörpers, welcher später zur Wahl gelangte, und gegen dessen Wahlhandlung keine Anstände bestehen. (Küstenland.)

Erkenntniß vom 21. October 1885, Z. 2691.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Franz Volarić und Genossen in Veglia ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2729.
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2690 u. Nr. 2275 (Bd. VIII, J. 1884).

vom 4. Februar 1885, Z. 19099, betreffend die Annullirung der im I. Wahlkörper in der Gemeinde Veglia vorgenommenen Gemeindeausschußwahlen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Großer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die angefochtene Entscheidung wird deshalb Beschwerde geführt, weil von der Triester Statthalterei nicht blos die im III. und II. Wahlkörper der Gemeinde Veglia vorgenommenen Ausschußwahlen annullirt wurden, sondern auch die Wahl des I. Wahlkörpers als nichtig erklärt wurde, ungeachtet in diesem Wahlkörper sich unbestrittenermaßen keine gesetzwidrigen Vorgänge ereignet haben.

Zur Begründung des hiergerichtlichen Erkenntnisses ist zu bemerken:

Es ist unbestritten, daß die Wahl im I. Wahlkörper ohne formelle Mängel vollzogen wurde. — Allein bei Annullirung der Wahlen der früher zur Wahl gelangten Wahlkörper — in ihrer Gänze — ändern sich die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlkörper, welcher später zur Wahl gelangte, diese Wahl vollzogen hat. — Zu diesen Voraussetzungen zählt nach § 21 der küstenländ. Gemeinde-Wahlordnung, daß es jedem Wahlberechtigten freistehe, aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern, ohne Unterschied des Wahlkörpers zu wählen, und nach § 30, daß Stimmen, die auf einen, in einem früheren Wahlkörper bereits Gewählten fallen, nicht gezählt werden, daß also jeder Wähler eines später wählenden Wahlkörpers das Resultat der Wahl in dem früher wählenden Wahlkörper bei seiner Stimmabgabe in Betracht zu ziehen, gesetzlich gehalten ist.

Es liegt auf, daß auch im vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen war, daß bei der annullirten Wahl des III. und II. Wahlkörpers Personen als gewählt proclamirt worden waren, auf deren Eintritt in die Gemeindevertretung auch der I. Wahlkörper Werth legen konnte und welche er daher gewählt hätte, wenn sie nicht schon durch einen früher wählenden Wahlkörper in den Gemeindeausschuß berufen worden wären. — Die Möglichkeit hiezu konnte dem I. Wahlkörper nur durch die Wiederholung seines Wahlactes, beziehungsweise durch die Annullirung des ersten Wahlergebnisses geboten werden.

Dies geschah durch die angefochtene Entscheidung und dieselbe muß daher als dem Zwecke des Wahlgesetzes, den Wählern die Bethätigung ihres Willens jedenfalls zu ermöglichen, entsprechend, somit als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2733.

In Krain, wo die Steuerträger gesetzlich (nach der Gem.-Ordg.) nur zu einer Naturalarbeitsleistung verpflichtet werden, darf ihnen die Naturallieferung nur unter der Voraussetzung der Bewilligung einer solchen Abgabe durch ein Landesgesetz abgefordert werden.

Erkenntniß vom 21. October 1885, Z. 2687.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Kupljen und Genossen ca. Entscheidung des krainer. Landesausschusses vom 25. November 1884, Z. 7862, betreffend die Beschotterung des Platzes und der Straßen der Stadt Cernembl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde insoferne begründet, als nach dem durch die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses bestätigten Beschlusse des Gemeindeausschusses von Cernembl die Steuerträger nicht zu einer Naturalarbeitsleistung, sondern zu einer Naturallieferung verpflichtet erklärt wurden, da sie durch diesen Beschluß verhalten wurden, für je zwei Gulden directer Steuern zunächst 5 Kubikfuß Schotter zu liefern.

Nach § 80 der Gemeindeordnung für das Herzogthum Krain vom 17. Februar 1866 ist aber dem Gemeindeausschusse nur das Recht eingeräumt, Naturalarbeitsleistungen zu verlangen, unter welchen Begriff aber die Prästirung einer Sache nicht subsumirt werden kann. Daß diese Sache, wie der Landesausschuß hervorhebt, in der Gemeinde Cernembl werthlos sei, kann, davon abgesehen, daß diese Behauptung bezüglich ihrer Richtigkeit und bezüglich ihres Zutreffens auf alle in Anspruch genommenen Steuerträger nicht erwiesen ist, ja daß derselben die Angabe des Bauamtes über den Werth eines Kubikmeters Schotter zu widersprechen scheint, angesichts des klaren Wortlautes des § 80 der Gemeindeordnung nicht als relevant angesehen werden.

Da weiter dem § 80 der Gemeindeordnung für Krain die in den anderen Gemeindeordnungen vorgesehene analoge Anwendung des § 79 fremd ist, so konnte der V. G. Hof in der den Steuerträgern auferlegten Naturalleistung nur eine unter § 81 der Gemeindeordnung fallende Abgabe erkennen, welche nur unter der Voraussetzung, daß sie durch ein Landesgesetz zur Einhebung von den Steuerträgern bewilligt worden wäre, von den Steuerträgern abgefordert werden durfte.

Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu, weshalb die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2734.

Begründung des Heimathrechtes durch Ausfolgung eines Heimathscheines, bezüglich dessen Ausstellung im administrativen Instanzenzuge, seitens der Gemeinde ein unterlaufener Irrthum nicht nachgewiesen wurde.

Erkenntniß vom 21. October 1885, Z. 2510.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Drahnětic, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. December 1884, Z. 18153, betreffend die Zuständigkeit des Johann Pejša, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der am 15. Mai 1830 in Padařov geborene Schneidergehilfe Johann Pejša — dessen Heimathrecht strittig ist — hat ein solches zugegebenermaßen selbstständig niemals erworben, und folgte daher der Zuständigkeit seines am 16. März 1789 in Húrka geborenen Vaters Josef Pejša, welcher später in Palařov das Schmiedehandwerk betrieben hatte, dann von der beschwerdeführenden Gemeinde Drahnětic als Gemeindeschmied aufgenommen wurde, diese Bedienstung in Drahnětic durch mehrere Jahre inne hatte, endlich nach Auflassung derselben und nach einem in der Gemeinde Volši während der Dauer von mindestens einem oder anderthalb Jahren genommenen Aufenthalte am 5. Februar 1846 gestorben ist und in dem vom Pfarramte Padušin ausgestellten Todtenscheine als Gemeindeschmied in Volši Nr. C. 7 benannt erscheint.

Von der k. k. böhmischen Statthalterei wurde Josef Pejša in der Gemeinde Volši als heimathberechtigt erklärt, weil ihn der Todtenschein als Gemeindeschmied in Volši bezeichne und letztere Gemeinde selbst zugebe, daß Josef Pejša sich in Volši vielleicht schon im Jahre 1841 häuslich niedergelassen hat. — Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. December 1884 wurde dem Josef Pejša, resp. dem Johann Pejša das Heimathrecht in der Gemeinde Drahnětic zuerkannt, weil Josef Pejša unzweifelhaft durch mehrere Jahre in Drahnětic ansäßig war, daher dessen häusliche Niederlassung dort unbestritten erscheint, während nicht nachgewiesen vorliegt, daß Josef Pejša in Volši das Schmiedehandwerk selbstständig betrieben habe, derselbe auch nicht Gemeindeschmied in Volši war, indem daselbst vor dem Jahre 1848 überhaupt keine Gemeindeschmiede bestanden und im Hause Nr. C. 7 sich keine Schmiede befunden hat, daher die häusliche Niederlassung des Josef Pejša in Volši und die selbstständige Ausübung des Schmiedegewerbes dort nicht constatirt erscheint.

Da einerseits die häusliche Niederlassung des Josef Pejša in Drahnětic von letzterer Gemeinde ausdrücklich zugestanden ist, diese Gemeinde überdies dem Johann Pejša den Heimathschein ddto. 5. März 1869 ausgestellt und einen, bei dessen Ausstellung unterlaufenen Irrthum im administrativen Instanzenzuge nicht nachgewiesen hat; andererseits aber die unbestimmten

und einander widersprechenden Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner einen bestimmten Schluß auf die häusliche Niederlassung des Josef Pejša in Volši oder auf den Antritt eines selbstständigen Gewerbes daselbst nicht zulassen, so konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2735.

1. Wasserbenützungsanlagen, welche als concessionsmäßig betrachtet werden müssen, bedürfen zu ihrer Herstellung keiner besonderen Concession nach Wasserrecht, sondern nur einer behördlichen Baubewilligung. — 2. Die politischen Behörden sind berechtigt, das Aufforderungsverfahren nach Wasserrecht auch ohne ein bezügliches Begehren der Partei einzuleiten. — 3. Ein auf Grund eines solchen Verfahrens gefälltes Erkenntniß ist ein definitives gegen Jedermann wirksames.

Erkenntniß vom 22. October 1885, Z. 2700.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 24. Februar 1885, Z. 14534, betreffend die Erweiterung des Pottschacher Wasserwerkes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky, dann des k. k. Sectionsrathes Johann Ressek, endlich des Adv. Dr. Johann Wessely, des letzteren in Vertretung der Leitha-Fischa-Wassergenossenschaft, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Ausführung der mit Unterfahrung des Schwarzaflusses auf den der Commune Wien gehörigen Parcellen projectirten Saugleitungen für die concessionirten Brunnen, Parcelle Nr. 60 und 73 der Katastralgemeinde Liesling untersagt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet, beziehungsweise unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verweigert den von der Commune Wien zu Zwecken der Erweiterung des Pottschacher Schöpfwerkes angesuchten Bauconsens: a) für die Errichtung eines Tiefbrunnens auf der Parcelle Nr. 197 der Katastralgemeinde Köttlach, b) für die Herstellung von Leitungen, welche den Zweck haben, das in dem Tiefbrunnen dieser Parcelle, dann in den consentirten auf den Parcellen Nr. 60 und 73 der Katastralgemeinde Liesling zu errichtenden Tiefbrunnen angesammelte Wasser zu dem Schöpfwerke zu führen, c) für die Anlegung von sogenannten Horizontalbrunnen, das ist mit Sickerschlitzen versehenen eisernen Drainage-Röhren, welche das Grundwasser in der Umgebung dieser Tiefbrunnen aufnehmen und diesen zuleiten sollen.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst und hauptsächlich darum bestritten, weil dieselbe der der Commune Wien mit Erlaß des k. k. Ackerbau-Min. ddto. 10. Februar 1883, Z. 5286,

ertheilten Concession widerstreite. — Es war demnach zunächst der Umfang dieser Concession festzustellen.

Mit derselben wurde der Commune Wien die Bewilligung zum Betriebe ihres in Putzmannsdorf bei Pottschach errichteten Schöpfwerkes, sowie zur Hebung und Ableitung von 600.000 Eimer Wasser in je 24 Stunden und zwar nach ihrem Ermessen entweder durch das bereits bestehende, eventuell durch Vermehrung, Verbreiterung oder Vertiefung der vorhandenen Brunnen zu erweiternde Schöpfwerk, oder durch auf der Stadtgemeinde Wien eigenthümlichem, jedoch nicht über 600 Meter von den bestehenden Brunnen entfernten Grund und Boden neu zu errichtende Tiefbrunnen oder sonstige Pumpwerke — ertheilt.

Für den Fall der Erweiterung der Anlage wurde in der Concession die behördliche Baubewilligung vorbehalten und zu Gunsten der damaligen Recurrenten der weitere Vorbehalt beigefügt, daß die Entschädigungspflicht der Commune für allfällige Benachtheiligungen der Recurrenten in ihren Wasserbenützungsrechten aufrecht bleibt.

Nach dem Inhalte dieser Concessionsurkunde hat demnach die Commune Wien im Sinne der §§ 18 und 82 des Wasserrechtsgesetzes das Recht erlangt, dem im Jahre 1883 bestandenen Schöpfwerke, beziehungsweise einem Umkreise von 600 Meter von den damals bestandenen Brunnen gemessen, 600.000 Eimer per Tag zu entnehmen und zwar in der Weise, daß es ihrem Ermessen anheimgegeben wurde, eventuell Tiefbrunnen und sonstige Pumpwerke auf eigenem Grund und Boden neu zu errichten, die vorhandenen Brunnen zu vermehren, zu verbreitern oder zu vertiefen. Der Sinn dieser Concession ist zweifellos der, daß die Commune Wien aus dem concessionsmäßig genau begrenzten Orte (§ 18 Wass. R. Ges.) 600.000 Eimer Wasser per Tag abzuleiten berechtigt ist und weiter, um dieses Maximum des ihr concedirten Wasserquantums zu erlangen, befugt sein soll, die Wassergewinnungs-Vorrichtungen darnach einzurichten mit der Beschränkung, daß diese Vorrichtungen auf einem der Commune Wien gehörigen Grund und Boden, und nicht über 600 Meter von den damals bestandenen Brunnen sich befinden müssen.

In Consequenz dessen müssen auch Anlagen, bei welchen diese Momente zutreffen, in wasserrechtlicher Beziehung als concessionsmäßige angesehen werden und es hat auch, wie oben hervorgehoben, die Concessionsurkunde für dieselben nur eine »behördliche Baubewilligung«, nicht aber eine Concessionirung im Sinne der §§ 18 und 82 Wass. R. G. vorbehalten.

Wird nun nach diesen Bestimmungen der Concessionsurkunde die Qualität der von der Commune Wien neu projectirten Wasserbenützungsanlagen geprüft, so ergibt sich, daß die auf der Parcelle Nr. 197 der Katastralgemeinde Köttlach projectirte Anlage eines Tiefbrunnens sammt Annexen nicht zu jenen Vorrichtungen gezählt werden kann, für deren Herstellung zum Zwecke der Ausübung des der Commune eingeräumten Benützungsrechtes per 600.000 Eimer die Concession vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes bereits ertheilt ist. — Es ist nämlich unbestritten, daß die Grundparcelle Nr. 197 in Köttlach zur Zeit der Vorlage des Projectes und zur Zeit der Verhandlung über dasselbe nicht Eigenthum der Commune Wien war. Darum ist auch nach dem obcitirten Wortlaute der Concessions-

urkunde in der Nichtbewilligung der auf dieser Parcelle projectirten Anlagen die Verletzung eines concessionsmäßigen Rechtes der Commune keinesfalls gelegen.

Anders allerdings steht die Frage hinsichtlich der Annexe der consentirten Brunnen Nr. Parcelle 60 und 73 der Katastralgemeinde Liesling.

In Folge der vom Vertreter der Commune Wien bei der Verhandlung abgegebenen Erklärung, daß er den Beschwerdepunkt wegen Verletzung des Concessionsrechtes auf die Verweigerung der Bewilligung zur Herstellung von sogenannten Horizontalbrunnen nicht ausdehne, entfiel für den V. G. Hof der Anlaß, über die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in diesem Punkte sich auszusprechen und er hatte nur mehr die Frage sich vorzulegen, ob und inwieweit in der Nichtbewilligung der Saugleitungen eine Verletzung der Concession gelegen sei.

Nach dem Projecte und nach der angefochtenen Entscheidung sind die Saugleitungen Anlagen, welche das in den Tiefbrunnen angesammelte Wasser zu dem Schöpfwerke zu führen bezwecken. — Auch die Min.-Entscheidung anerkennt, daß eine derlei Anlage im Rahmen der ofteitirten Concession sich bewege, und dies mit Recht, da doch der Commune Wien nicht lediglich die Ansammlung von Tiefbrunnen, sondern auch die Ableitung desselben bis zu dem Maximum von 600.000 Eimer gestattet wurde.

Die Min.-Entscheidung vermeint jedoch, daß desungeachtet die Herstellung dieser Anlagen selbst in dem von der k. k. Statthalterei bewilligten Umfange nicht zugestanden werden konnte, »weil durch die Ableitung des Wassers . . . auch die Rechte solcher Interessenten . . . wenigstens berührt werden können, welche an dem von der Stadtgemeinde Wien am 29. November 1879 vorgelegten Projecte . . . (alte Anlage) nicht betheiligt waren, welche deshalb auch an dem durchgeführten Verfahren nicht Theil genommen haben, welchen die ertheilte Concession nicht bekannt gegeben wurde und welchen gegenüber auch diese Concession nicht als in Rechtskraft erwachsen angesehen werden könne.«

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Rechtsanschauung des k. k. Ministeriums für gesetzlich begründet zu finden. — Ueber das bezügliche Gesuch der Commune Wien wurde das Aufforderungsverfahren eingeleitet, alle Förmlichkeiten hiebei beobachtet. — Eben darum ist auch das auf Grund dieses Verfahrens gefällte Erkenntniß, wie aus dem § 78, insbesondere wenn dem der Abs. 2 des § 79 entgegengehalten wird, hervorleuchtet, ein definitives, gegen Jedermann wirksames, dem gegenüber keinerlei Einwendungen weiter Platz greifen können.

Wenn in den Gegenschriften der mitbetheiligten Parteien die Bestreitung der allgemeinen Rechtswirksamkeit der Concession vom Jahre 1883 auch darauf gestützt wird, daß die concessionirte Anlage und der Inhalt der Concession von dem vorgelegten Projecte in wesentlichen Punkten abweicht und weit umfangreicher ist, so ist auch diesem Argumente kein Gewicht beizulegen. — Sobald es sich um den Inhalt und Umfang einer rechtskräftigen Concession handelt, ist dieser nur aus der Bewilligungsurkunde selbst festzustellen. (arg. § 26). Ueberdies sind, wie aus den §§ 75 ad a, 80 und 82 Wass. R. G. sich ergibt, Aenderungen des Projectes im Wege des Erkenntnisses auf Grund der abgeführten Verhandlung gesetzlich keineswegs absolut ausgeschlossen. — Solche Aenderungen können den durch sie

Betroffenen Grund und Anlaß bieten, gegen die Concession die gesetzlichen Rechtsmittel zu ergreifen, der Inhalt und Umfang der rechtskräftigen Concession ist von denselben nicht weiter abhängig.

Schon darum war auf alle jene Einwendungen, welche eigentlich gegen die Concession gerichtet sind und darauf fußen, daß die Entnahme eines Wasserquantums von 600.000 Eimer eine öffentliche Rücksichten und private Interessen gleichmäßig bedrohende Entwässerung der Gegend zur Folge haben würde, keine weitere Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung hebt noch bezüglich der Saugleitungen hervor, daß zwischen den Grundstücken, auf welchen die Anlagen hergestellt werden sollen, und dem Maschinenhause Parcellen, welche anderen Eigenthümern gehören, sich befinden, so daß die Saugleitungen einerseits nutzlos wären, andererseits aber wegen der an der fremden Grenze stattfindenden Unterbrechung in der Weiterleitung den fremden Besitz gefährden könnten. — Dieser übrigens auch in der Min.-Entscheidung nur als nebensächlich gekennzeichnete Umstand konnte zu einer Verweigerung der Baubewilligung nicht führen, weil nach dem Gutachten des Experten das Project technisch ausführbar war und in der That nicht abzusehen ist, warum die Commune im eigenen Grund und Boden die Wasserführungsanlage nicht herstellen und so die Vollendung der Wasserleitung vorbereiten könnte, zumal es aufliegend ist, daß, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die zunächst den Eintritt des Wassers aus den Brunnen in die Zuleitungsröhren verhindern, auch eine Gefährdung fremder Rechte durch diese Anlage nicht eintreten kann. Ueberdies hat die Commune zwar vorerst in der Anhoffnung der Möglichkeit, die ihren Besitz noch unterbrechenden 2 Parcellen im Wege freier Vereinbarung zu erwerben, auf die Expropriation verzichtet, allein durch diesen, nach der von dem Vertreter der Commune abgegebenen Erklärung nur für das gegenwärtige Stadium der Verhandlung geltenden Verzicht, erscheint eine Antragstellung im Sinne des § 27 Wass. R. G. nicht ausgeschlossen.

Was die weiteren Punkte der Beschwerde anbelangt, daß über das Ansuchen der Commune Wien nicht das Edictalverfahren hätte eingeleitet werden sollen, und daß der Ausspruch über die Entschädigungsfrage der Concession, resp. dem Gesetze widerspreche, weil in demselben alle im abgeführten Verfahren aufgetretenen Interessenten einbezogen sind, so fand der V. G. Hof den ersterwähnten Beschwerdepunkt für nicht begründet, den zweiten dermal für nicht zulässig.

Nach § 79 Wass. R. G. steht es der Administrativbehörde frei, das Edictalverfahren auch in Fällen einzuleiten, wo es von dem Bewilligungswerber nicht verlangt wird. Zur Einleitung des Verfahrens nach Wasserrecht hatte aber die Administrativbehörde Anlaß, weil, wie oben gezeigt wurde, das Gesuch der Commune auf blos concessionsmäßige Herstellungen sich nicht beschränkte (Brunnen, Parcelle Nr. 197) und die Anwendung des Wasserrechtsgesetzes selbst bei den Saugleitungen in Frage kommen mußte.

Was aber den Ausspruch über die Entschädigungsfrage betrifft, so geht dieser nach der in diesem Punkte nicht abgeänderten Statth.-Entscheidung nur dahin, daß die Frage, inwieweit durch die Anlagen, beziehungsweise durch die Hebung und Ableitung von Wasser die speciell namhaft gemachten und sonstigen Interessenten benachtheiligt werden und

schadlos zu halten sind, einer weiteren Verhandlung vorbehalten wird. Dieser Ausspruch trifft also in der Entschädigungsfrage keine Entscheidung, präjudicirt den Rechten der Commune in keiner Weise, behält vielmehr die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung, sowie über das Maß derselben der Behörde vor, weshalb auch die Sache in diesem Punkte administrativ nicht ausgetragen erscheint.

Dem Gesagten zu Folge war die Entscheidung, insoferne sie die Ausführung der Saugleitungen für die auf den Parcellen Nr. 60 und 73 der Katastralgemeinde Liesling consentirten Brunnen untersagt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet, beziehungsweise unzulässig abzuweisen.

Nr. 2736.

1. Nachzahlung der Gemeindeschulumlagen auf der neugeschaffenen gesetzlichen Steuergrundlage. — 2. Die Gemeindeschulumlagen sind nicht direct von den Steuerträgern, sondern von der Ortsgemeinde ohne Rücksicht auf die bei einzelnen Contribuenten sich ergebenden Ausfälle, aufzubringen.

Erkenntniß vom 23. October 1885, Z. 2712.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Neustadtl ca. Min. für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidung desselben vom 6. März 1885, Z. 3081, betreffend die nachträgliche Repartirung und Einhebung von Schulumlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zur Bestreitung des Schulerfordernisses pro 1882 hat der k. k. Bezirksschulrath Neustadtl eine 8percentige Umlage und zwar auf Basis der für das Jahr 1881 vorgeschriebenen Steuern, d. i. von der Grundsteuer nach dem durch das Gesetz vom 28. März 1880, Nr. 34, und 7. Juni 1881, Nr. 49 R. G. B., festgestellten Ausmaße, von der Hauszins-, Hausclassen-, Erwerb-, und Einkommensteuer vom Ordinarium ohne Kriegszuschlag ausgeschrieben und es wurden die betreffenden Zahlungsaufträge den Gemeinden am 20. December 1881 zugestellt. — Bei Prüfung der Rechnungen wurde von Seite des Landesausschusses diese Umlagebasis beanständet und unter Berufung darauf, daß nach dem mähr. Landesgesetze vom 8. December 1881, Nr. 1 L. G. B. ex 1882, die Hauszins- und Hausclassensteuer mit Einschluß des ganzen außerordentlichen Kriegszuschlages, der Erwerb- und Einkommensteuer aber mit Einschluß der Hälfte dieses Zuschlages der Bemessung der Bezirksschulumlage zu Grunde zu legen war, die nachträgliche Vorschreibung der Umlage auch von den obbezeichneten

Beträgen der Steuerzuschläge begehrt. — Demzufolge hat der k. k. Bezirksschulrath mit Decret vom 13. September 1884, Z. 1428, der Gemeinde Neustadtl nachträglich die Einzahlung des von diesen Staatszuschlägen entfallenden 8percentigen Beitrages per 113 fl. 48 kr. vorgeschrieben.

Dem gegen dieses Erkenntniß eingebrachten Recurse des Gemeindevorstehers von Neustadtl wurde mit Erlaß des Landesschulrathes vom 22. December 1884, Z. 10300, und mit Erlaß des k. k. Min. für Cultus und Unterricht ddto 6. März 1885, Z. 3081, keine Folge gegeben, weil die Einbeziehung der Kriegszuschläge in die Grundlage für die Bemessung des Schulbeitrages der Gemeinde Neustadtl durch das Gesetz vom 8. December 1881, Z. 1 ex 1882 L. G. B., in Verbindung mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 30. December 1881, Nr. 13 L. G. B., bereits vom 1. Jänner 1882 an, anbefohlen erschien, sonach die erhöhte Zahlungspflicht dieser Gemeinde bereits existent war und kein gesetzlicher Grund für die Erlöschung dieser Verbindlichkeit besteht.

In der Beschwerde wird hiegegen im wesentlichen eingewendet, daß die nachträgliche Bemessung der Gemeindeschulumlage nach § 47 des Ges. vom 24. Jän. 1870, L. G. B. für Mähren Nr. 17, auf der für die Landesumlage pro 1882 vorgeschriebenen erhöhten Basis darum nicht mehr zulässig war, weil nach Art. I des Landesges. vom 11. April 1873, L. G. B. Nr. 39, die von den Ortsgemeinden aus diesem Titel zu leistenden Geldsummen denselben vom Bezirksschulrathe 3 Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres bekannt zu geben und von den Ortsgemeinden auch in vorhinein abzuführen waren, und weil daher das am 10. Jänner 1882 kundgemachte Gesetz vom 8. December 1881, L. G. B. Nr. 1 ex 1882, auf die schon im Jahre 1881 gesetzmäßig vorgenommene Vorschreibung nicht mehr angewendet werden konnte.

Weiter wird die Einwendung erhoben, daß die Steuerträger sich seit 1881 geändert haben und die Gemeinde nicht verpflichtet werden könne, für den sich hiedurch ergebenden Ausfall aus eigenem aufzukommen.

Hiegegen ist jedoch zu bemerken: Der Artikel II des Ges. vom 8. December 1881, L. G. B. Nr. 1, bestimmt, daß »vom Jahre 1882 an die in den Ortsgemeinden des Schulsprengels vorgeschriebenen directen Steuern der Bemessung des bis zur Höhe von 8 Percent ihrer Vorschreibnug von diesen Gemeinden zur Bestreitung der Bezüge des Lehrerpersonales an öffentlichen Volksschulen an die Schulbezirkscasse zu leistenden Beitrages in jenem Umfange zu Grunde zu legen sind, in welchem die directen Steuern jeweilig für das betreffende Jahr der Auftheilung der Landeszuschläge unterliegen.« — Hieraus ergibt sich, daß schon im Jahre 1882 die Gemeindeschulumlagen nach § 47 des Ges. von 1870 auf derselben Steuergrundlage wie die Landesumlagen zu bemessen und zu leisten waren, und daß daher, nachdem die schon im Jahre 1881 bekanntgegebene Vorschreibung der Umlage nur auf der früher gesetzlich geltenden Basis erfolgt sein konnte, eine nachträgliche Ausgleichung respective Nachzahlung geboten war.

Daß die Ausschreibung dieser Nachzahlung von Seite des Bezirksschulrathes bis zu deren Urgirung durch den Landesausschuß unterlassen wurde, und sich dadurch bis zum Jahre 1884 verzögerte, konnte den gesetzlich begründeten Ansprüchen des Landesfondes, welcher für das durch jene Umlage nicht bedeckte Schulerforderniß aufzukommen hat, nicht zum Nachtheile gereichen.

Die zweite Einwendung der Beschwerde findet ihre Widerlegung im Wortlaute des § 47 des Ges. vom 24. Jänner 1870, wornach die fraglichen Umlagen bis zu 8 Percent der vorgeschriebenen Gesammtsteuerschuldigkeit nicht direct von den Steuerträgern, sondern von der Ortsgemeinde ohne Rücksicht auf die bei einzelnen Contribuenten sich ergebenden Ausfälle aufgebracht werden müssen.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken weshalb die Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Nr. 2737.

Die Auslagen für das Halten einer nicht amtlichen Zeitung und für heilige Messen fallen nicht unter den Begriff von Ausgaben für Gemeindezwecke und gehören also nicht in die Gemeinderechnungen.

Erkenntniß vom 23. October 1885, Z. 2701.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Holleschau ca. mährischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 11. April 1885, Z. 12197, betreffend die Jahresrechnung pro 1884 und das Präliminare pro 1885 der Gemeinde Kolicin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Fanderlik, in Vertretung des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit dieselbe die Verausgabung und Präliminirung eines Betrages von 9 fl. 10 kr. für die Pränumerirung einer Zeitung und die Verausgabung eines Betrages per 6 fl 80 kr. für die Abhaltung von heiligen Messen betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesene Beschwerde der Domäne Holleschau gegen die Gemeinderechnung pro 1884, und den Voranschlag pro 1885 der Gemeinde Kolicin betraf: 1. die Verausgabung und Präliminirung eines Betrages per 9 fl. 10 kr. für eine Zeitung; 2. die Verausgabung eines Betrages per 6 fl. 80 kr. für Abhaltung von heiligen Messen; 3. die Unterlassung der Einstellung eines Betrages an Schulgeld im Präliminare, und ging dahin, daß die Gemeinde die ad 1 und 2 erwähnten Ausgaben zu machen nicht berechtigt sei, dagegen den vermeintlichen Ertrag des Schulgeldes zu präliminiren habe.

Was nun die zwei ersterwähnten Beschwerdepunkte anbelangt, so waren dieselben allerdings in der Gemeindeordnung begründet. — Nach der Gemeindeordnung kommt dem Ausschusse keineswegs das Recht zu, be-

liebige Ausgaben zu votiren, er hat dieses Recht nur für »Gemeindeangelegenheiten« (§ 20), für »Gemeindezwecke« (§ 67 u. 71) und diese sind durch den § 27 der Gemeindeordnung bestimmt.

Daß die ad 1 und 2 erwähnten Ausgaben keine der im § 27 der Gemeindeordnung insbesondere aufgezählten Angelegenheiten betreffen, bedarf keiner näheren Ausführung. Sie fallen aber auch nicht unter den Eingangs des citirten Paragraphes festgestellten generellen Gesichtspunkt. — Die Auslage für die nichtamtliche Zeitung nicht, weil von der Kenntniß ihres Inhaltes nicht behauptet werden kann, daß sie das Interesse der Gemeinde als Corporation überhaupt, geschweige denn zunächst berühre, davon ganz abgesehen, daß, wie der Nachsatz lehrt, im Sinne der Gemeindeordnung nur solche Angelegenheiten als Gemeindesachen gelten können, die eine Verwirklichung »innerhalb der Grenzen der Gemeinde und durch ihre Kräfte« finden können und nicht abzusehen ist, wie das Halten einer Zeitung mit dieser gesetzlichen Kennzeichnung einer Gemeindeangelegenheit in Einklang gebracht werden könnte. — Die Lectüre der Zeitung mag für viele, vielleicht für alle Gemeindebewohner von Interesse, vielleicht sogar von Nutzen sein, allein dieses Interesse Vieler, ja Aller, ist darum noch nicht Gemeindeinteresse.

Aber auch die Auslage für die heiligen Messen fällt nicht unter den Begriff einer Ausgabe für Gemeindezwecke, weil ja die freie Selbstbestimmung der Gemeinde an die Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze gebunden ist, nach diesen aber Cultusauslagen nicht die Ortsgemeinden treffen können, wie denn auch eine Vergleichung des Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1868, Nr. 49 L. G. B., mit den § 67 und 71 der Gemeindeordnung erkennen läßt, daß Cultusangelegenheiten und Cultusbedürfnisse das Gesetz als außerhalb des Wirkungskreises der Ortsgemeinde als solcher gelegen erachtet.

In diesen beiden Punkten war daher die beim Landesausschusse gegen die Gemeindeausschußbeschlüsse angebrachte Beschwerde begründet, ihre Zurückweisung also nicht gerechtfertigt.

Dagegen fand der V. G. Hof den die unterlassene Präliminirung des Schulgeldes betreffenden Beschwerdepunkt abzuweisen, weil durch diese, übrigens vom Landesausschusse als mangelhaft gerügte Art der Präliminirung ein Recht der beschwerdeführenden Domäne auf keinen Fall verletzt worden ist, da diese wohl durch gesetzlich nicht gerechtfertigte Verausgabungen und durch Nichteinstellung effectiver Einkünfte, niemals aber durch Nichtpräliminirung bloßer Durchgangsposten (§ 49 des Ges. vom 24. Jänner 1870, Nr. 17) in ihren Rechten als Concurrenzfactor verletzt werden kann.

Nr. 2738.

Feststellung der Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer I. Classe.

Erkenntniß vom 24. October 1885, Z. 2513.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Fanta, Kaufmanns in Brodec, ca. Entscheidung der böhm. Finanz-Landes-Direction

vom 5. October 1884, Z. 69244, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1883 von dessen Holzhandel in Neu-Benatek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Brabbée sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.*)

Nr. 2739.

Die im Geschäftsberichte einer Vorschußcasse aufgeführten und von der Generalversammlung genehmigten, den bilanzmäßigen Ueberschuß des Geschäftsjahres mindernden Regiekosten sind, soferne sie auch unter keine der im § 2 I a—e des Ges. vom 27. December 1880 erwähnten Ausgaben fallen, in die Besteuerungsgrundlage zum Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 24. October 1885, Z. 2512

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse in Carlsbad ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 21. December 1884, Z. 88380, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende landwirthschaftliche Bezirksvorschußcasse in Carlsbad, welche ihre Thätigkeit statutenmäßig, resp. nach dem böhmischen Landesgesetze vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, auf die eigenen Mitglieder beschränkt, und demgemäß unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, fällt, beansprucht die Ausscheidung der nachfolgenden in dem Geschäftsberichte und Rechnungsabschlusse für das Jahr 1883 enthaltenen und von der am 9. März 1884 abgehaltenen Generalversammlung genehmigten, mit der angefochtenen Entscheidung jedoch als passirbar nicht anerkannten Ausgabsposten aus den Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1883 und zwar: a) für eine Firmatafel 30 fl. 20 kr., b) für Kanzleierfordernisse 85 fl. 56 kr., c) für Auslagen bei Verfassung der Rechnungen aus Anlaß der Constituirung 485 fl. 43 kr., d) für Druckkosten 90 fl. 80 kr. und e) des aus dem ausgewiesenen Gewinne an den Reservefond überwiesenen Betrages per 64 fl. 14 kr.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 253 (Bd. II, J. 1878) u. Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Der V. G. Hof fand die Beschwerde hinsichtlich aller dieser Posten für begründet. — Nach den Bestimmungen des hier allein maßgebenden, eine Ausnahme von den allgemeinen Einkommensteuer-Vorschriften statuirenden Specialgesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, in welchen (§ 2 I) jene Ausgabsbeträge unter a) bis e) taxativ aufgezählt sind, welche neben den zur Vertheilung gelangenden, im Reservefonde hinterlegten oder auf neue Rechnung vorgetragenen bilanzmäßigen Ueberschüssen in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind, unterliegt es keinem Zweifel, daß die im obigen Sachverhalte unter a) bis d) bezifferten Beträge, nachdem sie im Geschäftsberichte der beschwerdeführenden Vorschußcasse als den bilanzmäßigen Ueberschuß des Geschäftsjahres 1883 vermindernde Regiekostenbeträge ausdrücklich angeführt und von der Generalversammlung genehmigt worden sind, in die Besteuerungsgrundlage zum Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1883 nicht einzubeziehen waren, da selbe auch unter keine der im citirten § 2 I a—e erwähnten Ausgaben subsumirt werden können, und insbesondere die Bestreitung von Auslagen der gedachten Art nicht zu den im § 2 I lit. d neben den Spenden und Geschenken erwähnten anderweitigen Widmungen gezählt werden kann.

Aber auch der letzte, sub e angeführte, dem Reservefonde der Vorschußcasse zugeführte Betrag von 64 fl. 14 kr. war nach § II lit. c des citirten Gesetzes von der Besteuerung freizulassen, nachdem das böhmische Landesgesetz vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcassen, in den §§ 31 und 32 die Bildung eigener Reservefonde zur Deckung von das Jahreserträgniß übersteigenden Verlusten ausdrücklich anordnet, welche Reservefonde im Geschäfte nicht verwendet werden dürfen, sondern abgesondert nutzbringend angelegt und verrechnet werden müssen, daher die Kriterien der im § 2 II lit. e erwähnten »eigenen Fonde« an sich tragen, und weil schließlich einer der im eben bezogenen § 2 II lit. e alinea 2 und 4 angeführten Fälle, in welchen eine Besteuerung dieser Fonde oder deren Zinsen gesetzlich geboten ist, hier nicht vorliegt.

Die angefochtene Entscheidung mußte demnach nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2740.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 24. October 1885, Z. 2514.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Franzl, Gemischtwaarenhändlers in Zöptau, ca. Entscheidung der k. k. mähr. Finanz-Landes-Direction vom 21. Jänner 1885, Z. 1543, betreffend die Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 2741.

Bei Einreihung der Gebäude in den neuen Hausclassensteuer-Tarif in Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ist nur der katastermäßige Stand der Wohnbestandtheile maßgebend.

Erkenntniß vom 27. October 1885, Z. 2515.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Fried, Besitzers des Hauses C. Nr. 21 in Zvikovec, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 23. December 1884, Z. 39704, betreffend die Einreihung seines Hauses in die XI. Classe des Hausclassensteuer-Tarifes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 2742.

Die Zuziehung des Hauseigenthümers oder dessen Vertreters zur Localerhebung über Zinsfassionen, ist ein wesentliches Erforderniß des Verfahrens.

Erkenntniß vom 27. October 1885, Z. 2516.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Dr. Wenzel Mach, k. k. Notars in Holic, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. April 1885, ZZ. 22476, 22475 und 13051, betreffend die Bemessung der Hauszinssteuer von seinem Hause C. Nr. 9 in Breznic in den Jahren 1882, 1884 und 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ferdinand Schuster, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Festsetzung des steuerbaren Miethzinses im Wege der Localuntersuchung. Das bei derartigen Localuntersuchungen einzuhaltende Verfahren ist im 5. Abschnitte der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1007 (Bd. V, J. 1881) u. 2230 (Bd. VIII, J. 1884).

Prov. Ges. S. für Böhmen, 2. Band, Nr. 130, vorgezeichnet. Namentlich ist im § 38 dieser Instruction angeordnet, daß die Untersuchung selbst mit Zuziehung des Hauseigenthümers oder seines Bevollmächtigten vorzunehmen ist. Aus den Acten geht hervor, daß der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 19. Februar 1884 an die Bezirkshauptmannschaft in Blatna, in welcher er sich mit der vorzunehmenden Localuntersuchung einverstanden erklärte, den k. k. Notar in Breznic, Heinrich Wangler, als seinen Vertreter bei der Localuntersuchung bezeichnete. Zufolge des Protokolles vom 18. December 1884, an welchem Tage eben die Localerhebung stattfand, war zwar Heinrich Wangler bei derselben anwesend. Er erklärte jedoch sofort, daß er den Beschwerdeführer nicht vertrete, da er die Vertretungsvollmacht demselben vor 14 Tagen gekündigt habe. Da es nicht vorliegt, ob und wann Heinrich Wangler zu der am 18. December 1884 vorzunehmenden Untersuchung vorgeladen wurde, es somit nicht ersichtlich ist, daß derselbe nicht in der Lage war, dem Beschwerdeführer die Vorladung im Zwecke der Bestellung eines Vertreters zu dieser Amtshandlung zu übermitteln oder die Behörde früher von der Zurücklegung der Vollmacht in Kenntniß zu setzen, so konnte der V. G. Hof nicht annehmen, daß dem vorerwähnten instructionsmäßigen Erfordernisse wegen Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen Bevollmächtigten zur Localuntersuchung entsprochen wurde. Es erscheint sonach eine wesentliche Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen und es fand daher der V. G. Hof die Anwendung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gerechtfertigt, wonach die angefochtenen Entscheidungen wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet werden mußten.

Nr. 2743.

Ist die Bemessung der Gebändesteuer in Folge Pflichtversäumnisses der Partei unterblieben, so dauert diese Versäumniß, ungeachtet des inzwischen erfolgten Wechsels im Besitze des Gebäudes, bis zur Inkenntnißsetzung der Behörde mit der Wirkung fort, daß eine Verjährung zu laufen nicht beginnen kann.

Erkenntniß vom 27. October 1885, Z. 2525.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Haas ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. April 1885, Z. 9208, betreffend die Bemessung der Hausclassensteuer vom Jahre 1871 angefangen vom Hause Nr. 17 in Unterpremstetten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der nach dem Commissions-Protokolle vom 7. März 1883 aus drei Wohnbestandtheilen ohne Stockwerk bestehende Erweiterungsbau C. Nr. 17 in der Ortschaft Unterpremstetten, rücksichtlich dessen die Benützbarkeit vom

Zeitpunkte der thatsächlichen Bauvollendung vom Jahre 1870 als eingetreten erkannt worden ist, wurde mit Decret der Bezirkshauptmannschaft Graz vom 23. September 1883, Z. 21217 mit Bedachtnahme auf die erhobene Anzahl von drei classificirbaren Bestandtheilen des früheren Gebäudes C. Nr. 17 in der nämlichen Ortschaft in die X. Classe der Gebäudesteuer vom Jahre 1871 angefangen eingereiht und die jährliche Hausclassensteuer hievon mit 4 fl. 20 kr. bemessen. Vom Jahre 1882 an wurde dieses Gebäude gemäß § 8 des Ges. vom 9. Februar 1882 in die XI. Classe mit jährlich 10 fl. eingereiht. — Die Hausclassensteuer-Nachtrags-Schuldigkeit wurde sonach dem derzeitigen Eigenthümer Johann Haas für die Jahre 1871 bis 1881 mit 89 fl. 91 kr. und für die Jahre 1882—1883 mit 15 fl. 80 kr., zusammen mit 105 fl. 71 kr. vorgeschrieben. — Diese Vorschreibung ist im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten

Dagegen wird seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht, daß insoferne diese Vorschreibung über das Jahr 1880 zurückgreift, das Recht des Staates auf diese Steuer im Grunde des § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bereits verjährt sei, weil dem Beschwerdeführer die Verpflichtung zur Anmeldung des Neubaues oder gar ein diesbezügliches Verschulden umsoweniger aufgedrungen werden kann, als er zur Zeit der Bauführung gar nicht in Unterpremstetten war — daher für den Beschwerdeführer die Verjährung des Vorschreibungsrechtes mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Steuerschuldigkeit entstanden ist, das ist mit Ende des Jahres 1870.

Diese Beschwerdeausführung konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. — Es steht außer Frage, daß der Erweiterungsbau C. Nr. 17 in Unterpremstetten, welcher im Jahre 1870 aufgeführt wurde, schon bei der Besteuerung des nächst eintretenden Verwaltungsjahres, also 1871 hätte berücksichtigt werden müssen (§ 17 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer vom 6. Juli 1841, Prov. Ges. S. für Steiermark, 23. Band, Nr. 132). — Der Grund dessen, daß es nicht geschehen ist, liegt darin, daß der Steuerpflichtige seiner ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Anzeige des Erweiterungsbaues binnen längstens vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungs-Bewilligung (§ 16 der cit. Evidenzhaltungs-Vorschrift) nicht nachgekommen ist; die Bemessung der Steuer ist also in Folge Pflichtversäumnisses der Partei unterblieben und in einem solchen Falle kann für die Beurtheilung der Verjährungsfrage nicht der § 1, sondern nur der § 2 des Ges. vom 18. März 1878, S. G. B. Nr. 31, maßgebend sein und nach diesem beginnt der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen; im gegebenen Falle hätte also die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1883 zu laufen beginnen können, wenn nicht schon in diesem Jahre die Steuervorschreibung erfolgt wäre.

Obzwar Beschwerdeführer zur Zeit der Aufführung des in Frage stehenden Erweiterungsbaues gar nicht in Unterpremstetten gewesen und das Gebäude noch im Besitze seiner Eltern war, daher ihm persönlich eine Pflicht zur Anzeige nicht oblag, so kann doch vom Standpunkte der Verjährungsfrage nicht außer Betracht bleiben, daß diese Pflicht für die da-

maligen Steuerpflichtigen, das ist die Eltern des Beschwerdeführers, aufrecht bestand und die einmal eingetretene Versäumniß jener Pflicht, ungeachtet des inzwischen erfolgten Wechsels im Besitze des Gebäudes, bis zur Inkenntnißsetzung der Behörde mit der Wirkung fortdauern mußte, daß eine Verjährung gar nicht zu laufen beginnen konnte.

Was die Berufung auf das Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1845, Z. 33093, anbelangt, so konnte der V. G. Hof dieses — abgesehen von dem Umstande, daß dasselbe nach seinem Wortlaute hier überhaupt nicht Anwendung fände — schon deshalb nicht weiter in Betracht ziehen, weil dasselbe nirgends publicirt vorkommt, daher nicht als eine rechtsverbindliche Norm angesehen werden kann.

Nachdem die Bestimmung des § 2 jenes Gesetzes vom 18. März 1878 die erhobene Einwendung der Verjährung im vorliegenden Falle nach dem Obgesagten gänzlich ausschließt, so mußte die auf diese Verjährung allein gestützte Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2744.

1. Prüfung des Thatbestandes und Verfahrens aus Anlaß einer Beschwerde gegen aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten verweigerte Genehmigung einer Betriebsanlage. — 2. Die Würdigung solcher Rücksichten bei der Frage der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit einer Betriebsanlage fällt in das freie Ermessen der Administrativbehörden.

Erkenntniß vom 28. October 1885, Z. 2746.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josefa Holoubek ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Februar 1885, Z. 994, betreffend die verweigerte Genehmigung der Betriebsanlage für Seifensiederei und Talgschmelzerei im Hause Nr. 11 in Nusle nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse wurde in Conformität mit den unterinstanzlichen Entscheidungen das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der Uebertragung ihrer Seifensiederei und Talgschmelzerei in das Haus Nr. 11 in Nusle abgewiesen.

Dagegen wird die Beschwerde deshalb erhoben, weil 1. die Entscheidung auf einem actenwidrigen, zum Theile auf einem unvollständigen Thatbestande beruht, weil 2. wesentliche Formen des Administrativverfahrens verletzt wurden.

ad 1. Nach den Ausführungen der Beschwerde soll der angefochtenen Entscheidung ein actenwidriger Thatbestand deshalb zu Grunde liegen, weil der probeweise Betrieb der Anlage Zeuge der Expertengutachten die volle Unschädlichkeit des Gewerbebetriebes für die sanitäts- und gewerbepolizeilichen Rücksichten ergeben habe.

Diese Behauptung ist nach der Actenlage nur insoweit begründet, als bei der am 8. Jänner 1884 über Veranlassung der k. k. Statthalterei vorgenommenen Commission die Experten constatirten, daß bei dem Probebetriebe weder in den Betriebslocalitäten, noch auch in der Nähe belästigende Gerüche oder gesundheitsschädliche Ausdünstungen wahrgenommen wurden.

Allein die Behauptung der Anrainer, daß dieses Ergebniß der Expertise auf den geringen Umfang des Probebetriebes und die erhöhte, bei gewöhnlichem Betriebe nicht vorauszusetzende Sorgfalt zurückzuführen sei, fand durch die Experten insoweit eine Bestätigung, als dieselben hervorhoben, daß nach an anderen Orten gemachten Erfahrungen die in der Betriebsanlage verwendeten Fuccon'schen Oefen nicht geeignet sind, jeden belästigenden Geruch zu beheben und als nach dem Gutachten des Landes-Sanitätsrathes auch die genaueste Functionirung eines Fuccon'schen Ofens die Nachbarschaft vor Belästigung durch penetrant riechende Gase nicht sichern könne, weil nur ein Theil der Gase zur Verbrennung kommt. — Das Gutachten des Landes-Sanitätsrathes constatirte überdies, daß die Lage der Talgschmelzerei, welche zu den größeren Anlagen gezählt werden müsse, eine ungünstige sei, weil sie in einem abgeschlossenen, der Luftströmung wenig zugänglichen Thalkessel, in der Nachbarschaft von höher gelegenen bewohnten Häusern, Villen, Restaurationsgärten gelegen sei.

Da die Abweisung des Gesuches der Beschwerdeführerin auf eben diese Momente sich stützt, so ist es klar, daß der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand durchaus actengemäß, aber auch vollständig ist, da in demselben alle für die Entscheidung relevanten Umstände berücksichtigt sind.

ad 2. Nach Ansicht der Beschwerde liegt eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens darin, daß über die Ergebnisse der commissionellen Verhandlung vom 8. Jänner 1884 nicht neuerdings die Bezirkshauptmannschaft, sondern sofort die k. k. Statthalterei in II. Instanz entschied.

Auch dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet. — Denn die Anordnung einer probeweisen Inbetriebsetzung erfolgte in Willfahrung des von der Beschwerdeführerin gestellten Antrages nicht etwa zum Zwecke der Ergänzung einer in I. Instanz unvollständig gepflogenen Verhandlung, sondern lediglich zur Erprobung des zunächst nur theoretisch festgestellten Resultates der Expertise. — Es hatte auch die commissionelle Verhandlung, wie aus dem Vorgesagten sich ergibt, nicht einmal eine Aenderung des Thatbestandes in wesentlichen Punkten zur Folge. Eine mehrere Klarstellung der Streitsache zum Zwecke der eigenen Entscheidung zu veranlassen, ist aber den höheren Administrativinstanzen durch keine Gesetzesvorschrift verwehrt.

Betreffend den bei der mündlichen Verhandlung ausgeführten weiteren Beschwerdepunkt, daß die Entscheidung nicht die gewerbepolizeiliche, sondern nur die sanitätspolizeiliche Zulässigkeit der Anlage zum Inhalte hatte und daß dadurch der Vorschrift des § 30 Gewerbenovelle zuwidergehandelt wurde, fand der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt nicht zutreffend, weil nach § 25, 30 ibidem es Aufgabe der Gewerbepolizei ist, die in der Gesetzesstelle überdies ausdrücklich namhaft gemachten sanitätspolizeilichen Momente wahrzunehmen und es Sache der Gewerbebehörde ist, die Zulässigkeit der Anlage auch aus diesen Gesichtspunkten zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei der in der Sache abgeführten Verhandlung wesentliche Formen des Administrativverfahrens nicht verletzt wurden und daß dieselbe die Feststellung solcher Thatbestandmomente zum Ergebnisse hatte, welche die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten im Sinne der §§ 25, 29, 30, 32 des Ges. vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., in Frage stellen. — Da die Würdigung dieser Rücksichten in das freie Ermessen der Administrativbehörden gestellt und darum nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen ist, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2745.

1. Das uneheliche Kind folgt nach § 6 des Heimathgesetzes der Zuständigkeit seiner Mutter. — 2. Das durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kind ist ohne Rücksicht auf die Matrikenberichtigung sofort unter die ehelichen zu rechnen. — 3. Ist dasselbe zur Zeit der Legitimation noch nicht eigenberechtigt, so folgt es nach dem Heimathgesetze der Zuständigkeit des Vaters.

Erkenntniß vom 28. October 1885, Z. 2745.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Borstendorf ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 28. März 1885, Z. 7629, betreffend das Heimathrecht der Marie Střelec und ihres Sohnes Wenzel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Decret vom 10. November 1884, Z. 6320, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Boskowitz den Wenzel Střelec in der Gemeinde Borstendorf zuständig erkannt, weil Wenzel Střelec als uneheliches Kind nach § 6 Heimathgesetzes der Zuständigkeit seiner Mutter folge, weil Marie Střelec zwar als uneheliches Kind der Franziska Krupica und des Johann Zaboj geboren, allein durch die am 5. November 1862 eingegangene Ehe ihrer Eltern legitimirt wurde und dadurch auch die Zuständigkeit ihres Vaters Johann Zaboj erlangt habe. — Mit Erlaß vom 26. März 1885, Z. 5116/7629, hat die k. k. Statthalterei die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.

Die Beschwerde macht dagegen geltend: 1. zunächst sei nicht erwiesen, daß Marie Střelec, die uneheliche Mutter des Wenzel Střelec, ein außer der Ehe geborenes Kind der Franziska Krupica und des Johann Zaboj sei, indem der Taufschein derselben als Mutter: Marie Střelec anführt und den Vater nicht benennt, daß 2. eine Legitimation der Marie Střelec durch nachgefolgte Ehe der Franziska Krupica-Střelec schon darum nicht angenommen werden dürfte, weil die erfolgte Legitimation in den Matriken und in dem Taufscheine des Kindes nicht ausgezeichnet wurde.

Zu dem Beschwerdepunkte ad 1 ist zu bemerken, daß nach Lage der Acten, insbesondere nach den Protokollaraussagen des Johann Zaboj und seiner Gattin Franziska Krupica, früher genannt Střelec ddto. 11. Feb. 1884 und vom 16. Februar 1885, darüber kein Zweifel besteht, daß Marie Střelec die am 29. März 1854 noch außer der Ehe geborene Tochter dieser Eheleut ist und daß Franziska Zaboj, geborene Krupica früher den Namen Střelec und zwar deshalb führte, weil ihre uneheliche Mutter Victoria Krupica später den Andreas Střelec heiratete. — Beide Eheleute erklärten auch, daß sie gegen die matrikenmäßige Durchführung der durch ihre Verehelichung erfolgten Legitimation der Marie Střelec recte Krupica nichts einzuwenden haben.

Da der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand sonach actengemäß ist, so war nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 der V. G. Hof an diesen Thatbestand gebunden.

ad 2. Nach § 161 a. b. G. B. tritt die Wirkung der Legitimation, daß das legitimirte Kind unter die ehelichen zu rechnen ist, als eine unmittelbare Folge des Gesetzes im Momente der Eheschließung ein und ist diese Consequenz durch eine vorausgegangene Berichtigung der Matriken keineswegs bedingt. — Eben darum ist es nicht relevant, daß die Auszeichnung der erfolgten Legitimation zur Zeit der Entscheidung noch nicht erfolgt war, und daß Marie Krupica, genannt Střelec vor den Protokollar-Erklärungen ihrer Eltern verstorben ist.

War sonach die Mutter des Zugewiesenen als ein durch nachgefolgte Ehe legitimirtes Kind des Wenzel Zaboj und da sie zur Zeit der Legitimation (5. November 1862) noch nicht eigenberechtigt war, als in die Heimathgemeinde ihres Vaters zuständig (§ 36 Gemeindegeſ. ex 1859 und § 6 Heimathgeſ. ex 1863) zu behandeln, dann mußte auch nach § 6, Abſ. 2 Heimathgeſ. das uneheliche Kind der Marie Střelec recte Zaboj, Wenzel, der Heimathgemeinde seines mütterlichen Großvaters zugewiesen werden. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2746.

Zuständigkeit durch die im Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 vorgesehene „häusliche Niederlassung" in einer Gemeinde.

Erkenntniß vom 28. October 1885, Z. 2517.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Mohren ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 20. December 1884, Z. 86650, betreffend die Zuständigkeit des Vincenz Zirm, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Vincenz Zirm — dessen Heimathrecht strittig ist — wurde am 11. April 1833 in Mohren geboren, ließ sich nach erlerntem Bäckergewerbe am 14. Februar 1854 in Josefstadt als Verpflegsbäcker auf 8 Jahre

assentiren und trat am 1. April 1862 aus dem Militärverbande gegen Certificat und zweijährige Gagenabfertigung aus. — Bei seiner Verehelichung im Jahre 1865 ertheilte ihm die Gemeinde Mohren gegen eine Taxe von 5 fl. die Heiratsbewilligung. — Vincenz Zirm hat ein selbstständiges Heimathrecht vorweislich niemals erworben. — Sein im Jahre 1805 in Harta geborener ehelicher Vater Alois Zirm betrieb in Mohren ein Baumwollwaarengeschäft, erkaufte dort mit Vertrag vom 21. October 1828 das Haus Nr. C. 21, welches er am 11. November 1833 wieder verkaufte. — Hierauf hielt er sich in Hermannseifen auf, wo er bei seinem Schwager Beschäftigung fand; später befand er sich im Orte Freiheit, bis er 1851 in den Dienst des Grafen Rummerskirch als Schaffer, resp. Heger, eintrat. Am 3. März 1866 ist derselbe in Unter-Wekelsdorf im Genusse einer kleinen Pension verstorben.

Während der genannten Dienstzeit wurde er von seiner Dienstherrschaft in den Diener-Verzeichnissen als aus Mohren stammend eingetragen, und es konnte aus den gepflogenen Erhebungen kein längerer als höchstens ein dreijähriger Aufenthalt in einer und derselben Gemeinde eruirt werden; auch blieb es ungewiß, ob derselbe mit einem Heimathscheine versehen war oder nicht.

Wenn nun mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 20. December 1884 Alois Zirm auf Grund des § 26 des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 in der Gemeinde Mohren als heimathberechtigt erkannt worden ist, und wenn weiter entschieden wurde, daß ihm sein Sohn Vincenz, da er kein eigenes Heimathsrecht erworben hat, in der Zuständigkeit nach Mohren nachgefolgt ist, so konnte der V. G. Hof in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn die administrativen Acten bieten keinen Anhaltspunkt dafür, daß Alois Zirm nach seiner im Jahre 1833 erfolgten Entfernung aus Mohren in einer anderen Gemeinde ein neues Heimathsrecht erworben habe, wodurch er des in der Gemeinde Mohren ihm auf Grund seiner häuslichen Niederlassung daselbst zukommenden Heimathsrechtes wäre verlustig geworden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2747.

Beseitigung eines eigenmächtig aufgeführten Bauobjectes. (Lemberg.)

Erkenntniß vom 29. October 1885, Z. 2526.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Rappaport ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 17. April 1885, Z. 19012, betreffend die Oeffnung eines Fensters in der Realität Nr. 366/4 in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rechen, dann des Adv. Dr. Raczynski, des Letzteren in Vertretung des belangten galizischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Eheleute Rappaport haben in der ihnen gehörigen Realität Nr. 366 2/4 in Lemberg, beziehungsweise in der an die Realität Nr. 365 2/4 grenzenden Wand ein Fenster aufgebrochen. — Der Lemberger Magistrat hat ihnen mit Verfügung vom 4. Februar 1885, Z. 45300, den Auftrag ertheilt, mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit das eigenmächtig aufgebrochene Fenster binnen 24 Stunden zu vermauern und ist diese Verfügung im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Landesausschuß-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf folgenden Erwägungen: Nach § 1 der Bauordnung für die k. k. Hauptstadt Lemberg vom 10. Jänner 1855, welche für den gegebenen Fall in Anwendung zu kommen hat, ist jede Zugabe und Abänderung, welche zur Veränderung des Baustandes an dem Ganzen oder an den Hauptbestandtheilen eines Gebäudes vorgenommen wird, als eine Bauführung zu betrachten, und darf eine solche ohne Bewilligung der competenten Behörde nicht unternommen werden. — Daß die Eröffnung eines Fensters in der Mauer eines Gebäudes sich nach dem Obigen als eine Veränderung des Baustandes des Gebäudes, also als eine Bauführung darstellt, braucht nicht des Näheren erörtert zu werden, und wären also die Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, sich bei Eröffnung des Fensters mit einer Bewilligung der Baubehörde auszuweisen.

Bei der ö. m. Verhandlung hat nun der Vertreter der Beschwerdeführer zugegeben, daß eine Baubewilligung für die Errichtung dieses Fensters nicht vorlag, daß dasselbe also eigenmächtig eröffnet wurde. — Nach § 13 der obcit. Bauordnung bleibt es der Behörde unbenommen, die Herstellung des im Widerspruche mit dem Plane oder des eigenmächtig Ausgeführten zu verlangen. — Die Baubehörde hat, indem sie die Vermauerung des Fensters verfügt hat, nur von der erwähnten gesetzlichen Bestimmung Gebrauch gemacht, und die jene Verfügung aufrecht erhaltende angefochtene Entscheidung stellt sich sonach als gesetzlich begründet dar.

In die Erörterung der durch eine, wie die Gegenschrift des Landesausschusses selbst zugibt, nur nebenbei angefügte Begründung der Entscheidung hervorgerufenen Frage, ob die Mauer, in welcher das Fenster aufgebrochen wurde, sich als eine Feuermauer darstellt oder nicht, ob es zulässig erscheint, in einer solchen Mauer Fenster herzustellen oder nicht, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil ein Baubewilligungsansuchen der Beschwerdeführer im Administrativverfahren überhaupt nicht vorlag, die angefochtene Entscheidung über ein solches auch nicht gefällt wurde, die Sache also zugegebenermaßen nicht ausgetragen ist, es sich demnach nicht um die Frage der Zulässigkeit einer solchen Bauführung, sondern um die davon verschiedene Frage der Behandlung einer eigenmächtigen Bauführung handelt, welch' letztere Frage in gesetzmäßiger Weise mit der angefochtenen Entscheidung gelöst wurde, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Die Verurtheilung der Beschwerdeführer in die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe erfolgte deshalb nicht, weil die Motivirung

der angefochtenen Entscheidung die Meinung erwecken konnte, als wenn diese Entscheidung zugleich einen meritorischen Abspruch über die Zulässigkeit dieser Bauführung enthalten würde, was wohl Anlaß zur Beschwerde bieten konnte.

Nr. 2748.

1. Verfügung einer feuersicheren Herstellung desolirter Dächer. — 2. Bei den in der Feuerlöschordnung für Lemberg vorgesehenen Verfügungen dürfen Bestimmungen der Bauordnung nicht außer Betracht bleiben. — 3. Feuermauern sind nur zwischen zwei Häusern aufzuführen. (Lemberg.)

Erkenntniß vom 29. October 1885, Z. 2527.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Agnes Wołos und Sophie Lozińska ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 3. April 1885, Z. 16527, betreffend verschiedene Umstaltungen und Herstellungen bei der Realität C. Nr. 100$^4/_4$ in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Landesberger, dann des Adv. Dr. Raczyński, des Letzteren in Vertretung des galizischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung, soferne sie sich auf die Verfügung betreffs Aufführung einer Feuermauer über das Dach des gemauerten Parterre-Nebengebäudes der Realität Nr. 100$^4/_4$ in Lemberg von der Gartenseite aus bezieht, wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der Landesausschuß-Entscheidung vom 3. April 1885, Z. 16527, aufrechterhaltenen, die Realität C. Nr. 100$^4/_4$ in Lemberg betreffenden Verfügungen der Unterbehörden — insoferne sie angefochten werden — beziehen sich: 1. auf die Erbauung neuer Stiegen für das zweistöckige Nebengebäude, 2. auf die Aufführung eines neuen feuersicher gedeckten Daches über dem Haupt- und über den Nebengebäuden und 3. auf die Aufführung einer Feuermauer über das Dach des gemauerten Parterre-Nebengebäudes von der Gartenseite aus.

ad 1 — hat der V. G. Hof in Betracht gezogen, daß die Beschwerdeführerinnen bereits nach Einbringung ihres Recurses an den galizischen Landesausschuß, bei der vom Landesausschusse angeordneten neuerlichen Erhebung des Zustandes der Realität Nr. 100$^4/_4$ in Lemberg zu Protokoll vom 2. März 1885 ausdrücklich erklärt haben, daß sie den Bau der Stiegen für das zweistöckige Nebengebäude im Laufe des Jahres ausführen werden.

In dieser bedingungslosen Erklärung, welche von beiden Beschwerdeführerinnen unterfertigt ist, liegt — selbst wenn eine gesetzliche Verpflichtung in dieser Richtung nicht bestände — eine Rechtsbegebung seitens der Beschwerdeführerinnen, so daß dieselben überhaupt nicht mehr in der Lage

waren, wegen Verletzung eines von ihnen aufgegebenen Rechtes die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes anzurufen. (§ 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.) — Insoweit sich aber die Beschwerde dagegen richten sollte, daß bezüglich des Stiegenbaues eine Frist gegeben wurde, so ist zu bemerken, daß diese vorerst zur Vorlage des Bauplanes und nicht zur Bauführung selbst anberaumt worden ist.

In der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Verfügung: ad 2, die Aufführung eines feuersicher gedeckten Daches betreffend, konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Es ist nämlich sowohl bei der am 4. Februar 1884 als auch bei der am 2. März 1885, und zwar diesmal in Gegenwart der Hauseigenthümerinnen vorgenommenen bautechnischen uud feuerpolizeilichen Untersuchung des Zustandes der oberwähnten Realität »der Dachstuhl sowie auch die zu verschiedenen Zeiten erneuerte Schindelbedachung desolirt« gefunden worden. Eine zur Widerlegung jener durch competente technische Amtsorgane festgestellten Verwahrlosung beigebrachte Privatbestätigung eines Civilingenieurs über den Bauzustand der besagten Realität war schon deshalb nicht geeignet in Berücksichtigung gezogen zu werden, weil selbe erst im Verfahren vor dem V. G. Hofe producirt wurde.

Unter Zugrundelegung jener Constatirung war die Anwendung des § 36 der für diesen Fall noch in Betracht kommenden Bauordnung für die Stadt Lemberg vom 28. Jänner 1855 umsomehr gerechtfertigt, als beide oberwähnte Commissionen jenen desolirten Zustand des Daches aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und der Feuerpolizei nicht für haltbar erkannten.

Angesichts dessen findet die Verfügung, betreffend die Eindachung des Haupt- und der Nebengebäude der besagten Realität mit feuersicherem Materiale ihre Rechtfertigung in den Bestimmungen der §§ 1 und 26 der obcit. Bauordnung.

Bezüglich des dritten Beschwerdepunktes, beziehungsweise der ad 3 erwähnten Verfügung, hat der V. G. Hof in Betracht gezogen, daß zufolge § 5 der in der Gegenschrift berufenen Feuerlöschordnung für die Hauptstadt Lemberg vom 1. August 1853, Z. 23593, die Behörden auch bei den daselbst vorgesehenen Verfügungen die Bestimmungen der Bauordnung zu berücksichtigen haben. — Da nach § 18 lit. e der obcitirten Bauordnung für Lemberg Feuermauern nur zwischen zwei Häusern aufzuführen sind, so war die Verfügung ad 3, mit welcher den Beschwerdeführerinnen aufgetragen worden ist, eine solche Feuermauer an der Gartenseite des Parterre-Nebengebäudes der fraglichen Realität aufzuführen, gesetzlich nicht zu rechtfertigen.

Inwieferne aber aus der hiefür angeführten Rücksicht der Feuergefährlichkeit etwa die Verwendung des fraglichen Nebengebäudes zur Aufbewahrung von Heu und Stroh untersagt werden konnte, war nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung.

Die Beschwerde war daher im ersten und zweiten Punkte abzuweisen, während im dritten Punkte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 2749.

Einrückung des Ersatzmannes in eine durch Tod erledigte Gemeinderathsstelle. (Galizien.)

Erkenntniß vom 30. October 1885, Z. 2692.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Rutkowski ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 23. Jänner 1885, Z. 15815 ex 1884 und 346 ex 1885, betreffend die Einrückung des Beschwerdeführers in eine erledigte Gemeinderathsstelle in Jaroslau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei den im Monate Juni 1883 zu Jaroslau vorgenommenen Gemeinderathswahlen ist im III. Wahlkörper unter Anderen Geistlicher Johann Sanczyc zum Gemeinderathe gewählt und als solcher proclamirt worden. — Der Genannte ist am 29. Juni 1883 noch vor Constituirung des neugewählten Gemeinderathes gestorben. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß nach Constituirung des Gemeinderathes, beziehungsweise nach der Wahl des Gemeindevorstandes es Sache des Gemeindevorstehers sein wird, an Stelle des verstorbenen Johann Sanczyc in Gemäßheit des § 22 der galizischen Gemeindeordnung jenen Ersatzmann in den Gemeinderath zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in dem der zu vertretende Gemeinderath gewählt worden war, die größte Stimmenzahl erhalten hat.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde behauptet, daß noch vor Constituirung des Gemeinderathes in die erledigte Stelle eines Gemeinderathes in Gemäßheit des § 27 der galiz. Gem. W. O. derjenige einzutreten hatte, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den gewählten Gemeinderäthen die meisten Stimmen erhalten hat.

Nach § 27 der galiz. Gem. W. O. hat, »wenn der gewählte Gemeinderath oder Ersatzmann die Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt oder die Wahl nicht annimmt, an seine Stelle derjenige einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den gewählten Gemeinderäthen oder beziehungsweise nach den gewählten Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat.«

Keiner der Fälle dieses Paragraphes trifft hier zu. — Auch die Beschwerdeführung gibt zu, daß gegebenen Falles nur zu einer analogen Anwendung des § 27 Gem. W. O. gegriffen werden könnte. — Allein auch eine solche analoge Anwendung fand der V. G. Hof mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der ausdrücklich normirten Fälle ausgeschlossen. — Nach § 27 wird der in der Minorität gebliebene Candidat nur dann berufen, wenn der von der Mehrheit Gewählte die Erfordernisse der Wähl-

barkeit nicht besitzt, daher überhaupt nicht hätte gewählt werden sollen, oder aber der auf ihn gefallenen Wahl mit Erfolg sich entschlägt.

In beiden Fällen kann also denjenigen, die dem so Gewählten ihre Stimme zugewendet haben, ein gewisses Versehen in der Richtung, daß ihre Wahl erfolglos geblieben ist, beigemessen werden und es ist eine daraus erklärliche Consequenz, daß dann der in der Minorität gebliebene Candidat berufen wird. — Dieses charakteristische Merkmal der im § 27 ausdrücklich entschiedenen Fälle trifft vorliegend nicht zu, weshalb der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung des § 27 nicht erblicken konnte und die Beschwerde als unbegründet zurückweisen mußte.

Nr. 2750.

Competenz der Bezirkshauptmannschaft zur Ertheilung des Benützungsconsenses für ein im Feuerrayon der Eisenbahn liegendes Gebäude. (Galizien.)

Erkenntniß vom 30. October 1885, Z. 2693.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Przemysl ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. December 1884, Z. 13911, betreffend die Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemysl zur Ertheilung des Benützungsconsenses für das im Feuerrayon der Eisenbahn gelegene Gebäude des Paul Lobazo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der im Instanzenzuge aufrecht erhaltenen Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Przemysl vom 3. Mai 1884, Z. 10169, ist dem Paul Lobazo die Bewilligung zum Baue eines Gebäudes im Feuerrayon der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn in Przemysl ertheilt und hiebei ihm bedeutet worden, daß er sich seinerzeit um die Ertheilung der Bewilligung wegen Benützung des aufgeführten Gebäudes an die Bezirkshauptmannschaft zu wenden haben wird.

Gegen diesen letzteren Absatz der Entscheidung, nämlich gegen die seinerzeit von der Bezirkshauptmannschaft zu erfolgende Ertheilung des Bewohnungsconsenses ist die Beschwerde der Stadtgemeinde Przemysl gerichtet. — In derselben wird die Competenz der Bezirkshauptmannschaft zur Ertheilung des Bewohnungsconsenses mit dem bestritten, daß solche dem Gemeindevorstande zusteht.

Das Gesetz vom 26. December 1882, galiz. L. G. B. Nr. 3 ex 1883, erklärt im Artikel I die k. k. politische Bezirksbehörde für berufen »zur Vornahme der Amtshandlungen rücksichtlich der Bauführungen in der Nähe (im Feuerrayon) der Eisenbahnen mit Bedachtnahme auf die allgemeinen Bauvorschriften, sowie auf die für solche Bauten bestehenden besonderen Vorschriften, insbesondere zur Vornahme der Baucommissionen und zur

Erledigung der Baugesuche«, ohne hiebei irgend welche Einschränkung festzusetzen.

Da als eine auf die Bauführung bezügliche Amtshandlung auch die Vornahme des Augenscheines zum Zwecke der Ertheilung des Benützungsconsenses als auch die Ertheilung des Benützungsconsenses angesehen werden muß, so erscheint auch die Competenz der k. k. politischen Bezirksbehörden bei derartigen, denselben zur Bewilligung vorbehaltenen Bauführungen auch für die Ertheilung des Benützungsconsenses, somit auch für die Vornahme der demselben vorausgehenden Prüfung der consensmäßigen Ausführung des Baues und derjenigen Rücksichten, welche bei der Untersuchung eines Neubaues behufs der Benützung in Betracht zu kommen haben, gesetzlich begründet und dies um so mehr, als bei der der Ertheilung des Benützungsconsenses vorausgehenden commissionellen Erhebung stets auch die planmäßige Ausführung des Baues zu constatiren ist. (§ 66 des Gesetzes vom 28. April 1882, galiz. L. G. B. Nr. 77.)

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde, als gesetzlich nicht begründet, abgewiesen werden.

Nr. 2751.

Ein Freischurfbesitzer wird auch dann, wenn er selbst der Verleihungswerber ist, der Berechtigung, zur Sicherung des ihm nach § 34 Berg. Ges. zustehenden Anspruches auf ein Grubenfeld dem jüngeren Freischürfer gegenüber ein Vorbehaltungsmaß in freigewählter Richtung zu strecken, nicht verlustig.

Erkenntniß vom 31. October 1885, Z. 2667.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actien-Gesellschaft der Judenburger Eisenwerke ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 3. Februar 1885, Z. 15145 ex 1884, betreffend die verweigerte Verleihung des Grubenfeldes »Friedrich«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Wagner, dann des k. k. Oberbergcommissärs Dr. Ludwig Haberer, sowie des Dr. Carl Ritter von Sääf, der Letzteren als Vertreter der mitbetheiligten österr. Alpinen-Montan-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ackerbau-Min. die Verleihung des von der Gesellschaft der Judenburger Eisenwerke begehrten Grubenfeldes I—IV aus dem Grunde für unzulässig erklärt, weil die Alpine Montan-Gesellschaft berechtigt erscheine, für ihren benachbarten Freischurf Nr. 565 de 1877 gegenüber dem von der beschwerdeführenden Gesellschaft begehrten Felde ein Vorbehaltsmaß zu strecken und dasselbe auch in den

älteren Freischurf der genannten Gesellschaft Nr. 955 de 1869 hineinzulagern, wobei das von dem Verleihungswerber für diesen Freischurf zur Sicherung des Verleihungsfeldes, beziehungsweise des Grubenmaßes Nr. IV gelagerte Vorbehaltsmaß kein Hinderniß bieten könne, da nach dem klaren Wortlaute des § 36 allg. Berggesetzes der Freischurfbesitzer das Vorbehaltsfeld nur gegenüber einem benachbarten Verleihungswerber strecken darf, nicht aber auch dann, wenn er selbst der Verleihungswerber ist.

Der V. G. Hof vermochte diese Entscheidung als gesetzlich begründet nicht zu erkennen. Nach den §§ 36 und 54 b allg. Berggesetzes darf durch die vom Verleihungswerber in Aussicht genommene Lagerung der Grubenmaße das Recht des benachbarten Freischürfers in Ansehung der Wahl des Vorbehaltsfeldes allerdings nicht beeinträchtigt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Wahl nicht ältere Rechte entgegenstehen.

Es wird also der jüngere Freischürfer in den Freischurfkreis des Aeltern das Vorbehaltfeld in der gewählten Richtung nur unter der Voraussetzung strecken dürfen, daß er mit diesem nicht über die Grenze jenes Feldes hinübergreift, welches der ältere Freischürfer als dessen vorbehaltenes Feld zu strecken bereits früher das Recht erworben hat. — Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob der ältere Freischürfer blos in dieser Eigenschaft oder auch zugleich als Verleihungswerber auftritt, denn mit dem Besitze eines Freischurfes ist unter allen Umständen gemäß § 34 allg. Berggesetzes der Anspruch auf die Verleihung eines Grubenfeldes in der dort bestimmten minimalen Ausdehnung verbunden.

Der § 36, welcher bestimmt, daß bei der Verleihung von Bergwerksmaßen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes dem Besitzer des Letzteren freisteht, die Richtung zu wählen, nach welcher das Grubenfeld als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll, ist keineswegs in dem eingeschränkten Sinne zu verstehen, als ob ein Freischurfbesitzer, wenn er eine Verleihung ansucht, der Berechtigung verlustig würde, zur Sicherung des ihm nach § 34 zustehenden Anspruches auf ein Grubenfeld dem jüngeren Freischürfer gegenüber ein Vorbehaltsmaß in freigewählter Richtung zu strecken. — Dieses Recht bleibt dem älteren Freischürfer jedenfalls gewahrt und wenn er es auszuüben begehrt, darf das von ihm gestreckte Vorbehaltsfeld durch das Vorbehaltsfeld des jüngeren Freischürfers nicht überlagert werden.

Gegebenen Falls war also die Gesellschaft der Judenburger Eisenwerke vollauf berechtigt, aus ihrem Freischurfe Nr. 955 de 1869 ein Vorbehaltsfeld in der Richtung gegen den jüngeren Freischurf Nr. 565 de 1879 der Alpinen-Montan-Gesellschaft zu strecken.

Es bleibt demzufolge nur noch zu untersucheu, inwieweit die von der Regierung sowohl, als auch von der mitbetheiligten Gesellschaft weiter vertretene Ansicht begründet ist, daß das vom Verleihungswerber in seiner Eigenschaft als Besitzer eines benachbarten Freischurfes gestreckte Vorbehaltsfeld, weil dieser Freischurf dem Besitzer größere Rechte für die angestrebte Verleihung im Sinne des Gesetzes nicht zuwenden soll, die Verleihung des Grubenmaßes Friedrich IV, gleichfalls unzuläßig erscheinen läßt.

Nach § 36 Berggesetz steht es jedem Besitzer eines Freischurfes zu, bezüglich desselben und des ihm gebührenden Vorbehaltsfeldes mit dem Verleihungswerber sich zu vereinbaren und es besteht also gesetzlich kein Hinderniß,

daß der Freischürfer zu Gunsten des Verleihungswerbers auf die Ausübung der ihm in den §§ 34 und 36 vorbehaltenen Rechte verzichte, also auch die Lagerung von Grubenmaßen in seinen Freischurf und sein Vorbehaltsfeld gestatte. Dieses Recht des Freischürfers wird, da das Gesetz nicht unterscheidet, dadurch, daß der Verleihungswerber selbst Besitzer des benachbarten Freischurfes ist, nicht berührt.

Durch einen derartigen hier eingetretenen Vorgang können auch jüngere Freischürfer in ihren Rechten sich nicht verletzt erachten, da ja ihre Rechte nur insoweit auf gesetzlichen Schutz Anspruch haben, als ihnen ältere Rechte nicht entgegenstehen.

Da in Folge der Streckung des Vorbehaltsfeldes aus dem Freischurfe Z. 955 ex 1869, die gewählten Vorbehaltsfelder aus den Freischürfen Nr. 565 ex 1877 und 1087 ex 1874 und 870 ex 1883 als nicht zulässig sich darstellen und von dem Verleihungswerber in seiner Eigenschaft als Besitzer des Freischurfes Nr. 955 ex 1869 gegen die Verleihung des Grubenmaßes Friedrich IV Einspruch nicht erhoben wird, so steht der Verleihung dieses Grubenmaßes nach dem derzeitigen Ergebnisse der Freifahrung kein gesetzlicher Anstand entgegen.

Es mußte deshalb die angefochtene Entscheidung, welche jene Verleihung als unzulässig erklärte, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden.

Nr. 2752.

1. Gebührenbehandlung von Lieferungsverträgen mit nicht bestimmter Lieferungsmenge. — 2. Gemeinden genießen bei Rechtsgeschäften, welche eine Vermögensübertragung beinhalten, keine Befreiung von der Uebertragungsgebühr.

Erkenntniß vom 3. November 1885, Z. 2807.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinde Prag und der Gemeinde königliche Weinberge ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. Jänner 1885, Z. 497, betreffend die Gebühr vom Vertrage de dato 25. Juli 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführenden Gemeinden haben dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 605 (Bd III, J. 1879), 729 (Bd. IV, J. 1880), 1123 (Bd. V, J. 1881) u. 2531.

Nr. 2753.

1. Einkommensteuer II. Classe vom Gehalte, Remuneration oder vom Wochenlohne der Privatbediensteten. — 2. Nebenbezüge, auf welche die Bediensteten keinen rechtlichen Anspruch haben, sind in das steuerbare Einkommen nicht einzubeziehen. — 3. Zum Begriffe „Hilfsarbeiter" im Sinne des § 2 lit. b des Erwerbsteuer-Patentes. — 4. Haftung der zur Entrichtung der stehenden Bezüge Verpflichteten für die Bemessung, Einhebung und Abfuhr der Steuer. — 5. In jedem Falle einer Unterlassung der rechtzeitigen Ueberreichung einer Einkommensfassion oder Anzeige (§ 33 Einkommensteuer-Pat.) ist zu prüfen, ob die obwaltenden Umstände annehmen lassen, daß der Betreffende die Absicht haben mußte, sich oder Andere der gesetzlichen Steuer zu entziehen. — 6. Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages bei Feststellung der Einkommensteuer-Strafe.

Erkenntniß vom 3. November 1885, Z. 2801.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fabriksfirma Brüder Strakosch in Brünn, gemeinschaftlich mit den Bediensteten derselben, Theodor Eigel, Isidor Bauer, Vincenz Swatek, August Weiß, Josef Zeisel, Leopold Seidel, Heinrich Weber, Eduard Nops, Franz Velan, Gustav Horn, Josef Kühnel, Anton Burian, Karl Müller, Gregor Buchmann, ca. Entscheidung der mährischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 31. Jänner 1885, Z. 1998, betreffend die von den Bezügen dieser Bediensteten, dann von den Bezügen des gewesenen Comptoiristen Max Michaluzzi und des gewesenen Buchhalters Josef Kascha für die Jahre 1876 bis 1883, respective 1884 bemessene Einkommensteuer nebst Steuerstrafe, beziehungsweise die Haftungspflicht der beschwerdeführenden Firma für das richtige Eingehen der bemessenen Steuer und Strafbeträge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Klob, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens, beziehungsweise bei der Steuer- und Strafbemessung die Nebenbezüge einiger der beschwerdeführenden Bediensteten an Zucker, Stoffen und Kohle in Anschlag gebracht wurden, ferner insoferne dem Isidor Bauer, August Weiß, Josef Zeisel, Leopold Seibl, Heinrich Weber, Eduard Nops, Franz Velan, Josef Kühnel, Karl Müller und Gregor Buchmann die Einkommensteuer-Strafe auferlegt wurde, endlich insoferne der beschwerdeführenden Firma für diese, dann für die dem Max Michaluzzi und Josef Kascha auferlegte Einkommensteuer-Strafe, sowie für jenen Theil der Einkommensteuer der beiden Letztgenannten, welcher in Folge Veranschlagung der Nebenbezüge dieser gewesenen Bediensteten an Zucker, Stoffen und Kohle, als eines steuerpflichtigen Einkommens, entfällt, die Haftung auferlegt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die bei der beschwerdeführenden Fabriksfirma Bediensteten, deren Bezüge zufolge der angefochtenen Entscheidung als nach der II. Einkommensclasse einkommensteuerpflichtige stehende Genüsse erkannt wurden, sind Färber-, Weber-, Spinn-, Scheer-, Strobel-, Walk- und Rauh-Meister, von denen einige gegen Jahresgehalt und Remuneration einige gegen Wochenlohn, dann Buchhalter, Cassier, Manipulant, Comptoirist, welche gegen Jahresgehalt und Remuneration angestellt waren. — Außer diesen Genüssen wurde bei einigen dieser Bediensteten auch der Nebenbezug an Zucker, Stoffen und Kohle bei Feststellung des steuerbaren Einkommens in Anschlag gebracht.

Im § 4 II. Classe a des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, ist die allgemeine Regel ausgesprochen, daß der Einkommensteuer in dieser Classe das Einkommen unterliegt, das als Entgelt für solche Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeitenden oder Dienstleistenden während der Dauer oder nach dem Aufhören der Beschäftigung oder Dienstleistung oder von den Angehörigen desselben bezogen wird. — Nach dieser allgemeinen Regel kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Einkommen, um dessen Besteuerung es sich gegenwärtig handelt, einkommensteuerpflichtig ist, da dieses Einkommen für solche Arbeiten oder Dienstleistungen bezogen wird, die der Erwerbsteuer deshalb nicht unterliegen, weil die Arbeitenden oder Dienstleistenden keinen selbstständigen Erwerb betreiben, sondern nur als im Dienstverhältnisse bei der beschwerdeführenden Firma stehende Bedienstete gegen ein im voraus bestimmtes Entgelt für diese Firma ausschließlich und allein beschäftigt sind.

Nachdem, wie bemerkt, die Genüsse der Bediensteten im vorhinein festgesetzt und nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstesauslagen verbunden waren, so waren die als Gehalt, Wochenlohn, Remuneration bezogenen Beträge nach Anordnung des § 4 II. Classe Z. 1 des Einkommensteuer-Patentes als stehende Genüsse zu behandeln, da als solche das Gesetz überhaupt die vorhinein festgesetzten Genüsse der im Dienste unter anderen auch der Privatpersonen oder Gesellschaften befindlichen Beamten oder Diener bezeichnet, daher es hiebei weder auf die Benennung der Bedienstung, noch auf die Art und Weise der Auszahlung solcher Bezüge ankommt.

Insoferne daher die Steuerbehörde die als Gehalt, Remuneration, Wochenlohn bezogenen Genüsse als in der II. Classe einkommensteuerpflichtigen stehenden Bezug erkannt hat, konnte der Verwaltungsgerichtshof eine Gesetzwidrigkeit hierin nicht erblicken.

Belangend dagegen die Einbeziehung der Nebenbezüge an Zucker, Stoffen und Kohle in das steuerbare Einkommen, war der V. G. Hof nicht in der Lage, diesen Vorgang nach dem actenmäßigen Sachstande als gerechtfertigt zu erkennen, da nach den protokollarischen Erklärungen sowohl des Dienstgebers als auch der betreffenden Bediensteten dies prekäre, unverbindliche Geschenke waren, und sonst in keiner Weise dargethan ist, daß der Dienstgeber zu diesen Leistungen im vorhinein sich verpflichtet hätte und in Folge dessen die Bediensteten auf diese Nebenbezüge einen rechtlichen Anspruch hätten erheben können.

Die Beschwerdeführer und namentlich die Bediensteten vermeinen, die Befreiung ihres Einkommens von der Einkommensteuer überhaupt aus der Bestimmung des § 4 II. Classe, Z. 4 des Einkommensteuer-Patentes, wonach die im Erwerbsteuer-Patente im § 2 unter a, b, c, angeführten Beschäftigungen nicht unter die Einkommensteuer fallen, abzuleiten. — Sie stützen sich namentlich auf den § 2 lit. b des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, wonach von der Erwerbsteuer ausgenommen sind: alle Hilfsarbeiter, das sind solche, welche unter dem Namen Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte u. s. w. gegen einen bestimmten Lohn nach Zeitperioden oder verfertigten Arbeitsstücken für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten, und sprechen für sich die Qualification solcher Hilfsarbeiter an.

Dieser Anspruch ist jedoch nicht haltbar; denn abgesehen davon, daß, wie bereits ausgeführt wurde, die beschwerdeführenden Bediensteten der Erwerbsteuer aus dem Grunde nicht unterliegen, weil sie keinen selbstständigen Erwerb betreiben, sondern blos im Dienste einer Fabriksunternehmung stehen, können sie mit Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung (als Abtheilungsleiter, beziehungsweise Fabriks- oder Privatbeamte) nicht als Hilfsarbeiter im Sinne des § 2 lit. b des Erwerbsteuer-Patentes angesehen werden, da sie unter den Begriff der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als Knechte, Gesellen, Diener, Subjecte beschäftigten — also für untergeordnete, gewöhnliche, mechanische Dienste in einem Gewerbe bestimmten — Individuen, welche in diesem Paragraph als Hilfsarbeiter verstanden sind, nicht subsumirt werden können.

Da es sich sonach im gegebenen Falle um vorhinein festgesetzte, also stehende Bezüge handelt, welche nach der II. Einkommensclasse steuerpflichtig und von der beschwerdeführenden Fabriksfirma, also von einem Privaten zu entrichten waren, so finden auf diese stehenden Bezüge die Bestimmungen der §§ 12 und 22 des Einkommensteuer-Patentes und der §§ 1 lit. b, Z. 7 und 17 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, die Anwendung. — Namentlich waren einerseits die Bezugsberechtigten verpflichtet, diese Bezüge einzubekennen, anderseits aber war die beschwerdeführende Firma verpflichtet, sie der Steuerbehörde rechtzeitig und genau anzuzeigen, indem unter stehenden Jahresgebühren (§ 12 des Einkommensteuer-Patentes) jene Bezüge verstanden werden, welche wegen der Arbeit oder Dienstleistung im vorhinein bestimmt für ein ganzes Jahr gebühren, sonach im ganzen Jahre fällig werden.

Es ist aber weiter nach der ausdrücklichen Anordnung des § 22 des Einkommensteuer-Patentes die beschwerdeführende Fabriksfirma verpflichtet gewesen, von diesen in der II. Classe begriffenen stehenden Bezügen die Steuergebühr zu bemessen, gleich unmittelbar bei der Auszahlung der für die bezüglichen Steuerjahre jahresfälligen Beträge nach Verhältniß der Letzteren abzuziehen und binnen acht Tagen nach dem Monatsschlusse an die zuständige Steuercasse abzuführen. — Nach dieser Bestimmung oblag dem zur Entrichtung derartiger Bezüge Verpflichteten, im gegebenen Falle also der beschwerdeführenden Fabriksfirma, die Bemessung, Einhebung und Abfuhr der Steuer, ohne daß ein steuerbehördlicher Auftrag abzuwarten wäre.

Da im gegebenen Falle die beschwerdeführende Firma unterlassen hat, die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, die Steuer zu bemessen, einzuheben und abzuführen, so erscheint die der beschwerdeführenden Firma auferlegte

Haftung für die wegen der Unterlassung der Ausübung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung dem Staatsschatze möglicherweise erwachsenden Ausfälle, beziehungsweise für die nachträglich zu entrichtenden Steuerbeträge gesetzlich begründet.

Belangend die von den Steuerbehörden den in Frage stehenden Bediensteten nach § 33 des Einkommensteuer-Patentes auferlegte Steuerstrafe und die der Firma Brüder Strakosch hiefür auferlegte Haftung war nach der Ansicht des V. G. Hofes zu unterscheiden: 1. zwischen denjenigen Bediensteten, welche ihre steuerbaren Genüsse unrichtig fatirt hatten und bezüglich welcher auch seitens der genannten Firma unrichtige Anzeigen an die Steuerbehörden erstattet worden sind und 2. denjenigen Bediensteten, welche rechtzeitig ein Bekenntniß über ihre steuerbaren Genüsse nicht eingebracht haben und hinsichtlich welcher auch seitens der beschwerdeführenden Firma rechtzeitig eine Anzeige an die Steuerbehörde nicht überreicht worden ist.

In die erste Kategorie gehören die Beschwerdeführer Gustav Horn, Vincenz Swatek und Theodor Eigl; in die zweite Kategorie alle übrigen als Beschwerdeführer auftretenden und außer ihnen auch noch die, der Beschwerde nicht beigetretenen Bediensteten Max Michaluzzi und Josef Kascha.

Der V. G. Hof ist der Anschauung, daß die sub 1 erwähnten Bediensteten des cit. § 33 des Einkommensteuer-Patentes schon durch die Thatsache allein, daß sie ihre Genüsse in der Art unrichtig angegeben haben, daß dadurch die Steuer mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen wurde, sich eines der daselbst bezeichneten Uebertretungsfälle schuldig gemacht haben, zumal nach § 14 des Einkommensteuer-Patentes dieselben ihre Angaben an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen bekräftigt haben, was, indem die Bekenntnisse unrichtige Angaben der bezeichneten Art enthielten, mindestens voraussetzt, daß sie bei diesen Angaben die pflichtmäßige Aufmerksamkeit anzuwenden, unterlassen haben.

Da aber nach § 33 E. St. P. hinsichtlich des objectiven Momentes der Unrichtigkeit die Angaben in Anzeigen der zur Erfolgung des Bezuges Verpflichteten den Angaben in Bekenntnissen vollkommen gleichgestellt sind, so ergibt sich von selbst, daß hinsichtlich der sub 1 bezeichneten Bediensteten, Gustav Horn, Vincenz Swatek und Theodor Eigl die Haftung der Firma »Brüder Strakosch« für die, die Genannten treffenden Steuerstrafen als im Gesetze begründet erhalten werden muß.

Der V. G. Hof war jedoch der Rechtsanschauung, daß den unter 2. erwähnten Bediensteten und hinsichtlich derselben auch der beschwerdeführenden Firma eine Uebertretung im Sinne des § 33 E. St. P. nicht zu imputiren sei. — Denn nach dem cit. Paragraphen ist eine strafbare Uebertretung durch Unterlassung der rechtzeitigen Ueberreichung der Fassion oder Anzeige nur bei demjenigen vorhanden, welcher durch die gedachte Unterlassung sich oder einen Anderen der angeordneten Steuer zu entziehen sucht.

Es war daher in jedem Falle einer solchen Unterlassung zu prüfen, ob die obwaltenden Umstände annehmen lassen, daß der Betreffende die Absicht haben mußte, sich oder Andere der gesetzlichen Steuer zu entziehen. —

Zur Annahme einer solchen Absicht konnte der V. G. Hof bezüglich der sub 2 bezeichneteten Bediensteten und soweit es sich um diese handelt, auch bezüglich der Firma Brüder Strakosch, mit Ueberzeugung nicht gelangen. — Die gedachten Bediensteten konnten bei dem dehnbaren Inhalte des § 2, Absatz b des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812, sich immerhin als Hilfsarbeiter der Firma Brüder Strakosch, im Sinne dieser Gesetzesstelle erachten, und auch diese Firma konnte derselben Ansicht gewesen sein, wonach diese Bediensteten von der Einkommensteuer ausgenommen wären. — Diejenigen von ihnen, welche keine in Jahresbeträgen festgestellten Genüsse, sondern nur Wochenlohn beziehen, konnten überdies der allerdings unrichtigen Ansicht sein, daß deshalb für sie nach dem Einkommensteuer-Patente auch keine Fatirungs- und die Firma Brüder Strakosch, daß für sie keine Steuerabzugs- und Anzeigepflicht bestehe.

Was schließlich den gegen die Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages bei Feststellung der Einkommensteuer-Strafe gerichteten Beschwerdepunkt betrifft, so fand der V. G. Hof denselben gesetzlich nicht begründet, weil der landesfürstliche außerordentliche Zuschlag zur Einkommensteuer nichts anderes ist, als eine im Laufe der Zeit im Gesetzgebungswege eingetretene Steuererhöhung, daher unter »Steuergebühr« nach § 33 des Einkommensteuer-Patentes die ordentliche Gebühr sammt dem landesfürstlichen Zuschlage verstanden werden muß. — Es wurde nämlich dieser Zuschlag sowohl gelegentlich der ursprünglichen Einführung desselben, als auch anläßlich seiner Erhöhung mit der kais. Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 88, beziehungsweise mit dem Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. B. Nr. 72, als eine Erhöhung der directen Besteuerung, respective als eine Steuererhöhung bezeichnet.

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung, insoferne bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens, beziehungsweise bei der Steuer- und Strafbemessung die Nebenbezüge einiger der beschwerdeführenden Bediensteten an Zucker, Stoffen und Kohle in Anschlag gebracht wurden; ferner insoferne dem Isidor Bauer, August Weiß, Josef Zeisl, Leopold Seidl, Heinrich Weber, Eduard Nops, Franz Velan, Josef Kühnel, Karl Müller und Gregor Buchmann die Einkommensteuer-Strafe auferlegt wurde, endlich insoferne der beschwerdeführenden Firma für diese, dann für die dem Max Michaluzzi und Josef Kascha auferlegte Einkommensteuer-Strafe, sowie für jenen Theil der Einkommensteuer der beiden Letztgenannten, welcher in Folge Veranschlagung der Nebenbezüge dieser gewesenen Bediensteten an Zucker, Stoffen und Kohle als eines steuerpflichtigen Einkommens, entfällt, die Haftung auferlegt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2754.

1. Mitwirkung der Vertrauensmänner und Sachverständigen bei Erhebung und Richtigstellung der auf die Einkommensteuer-Bemessung Einfluß nehmenden Thatsachen. — 2. Einvernahme des Steuerpflichtigen über die Bedenken gegen die Fassion. — 3. Nichtberücksichtigung der erwiesenermaßen vom Steuerpflichtigen erlittenen Verluste, sowie der im administrativen Instanzenzuge geltend gemachten Betriebsauslagen und Ausgabsposten, begründet ein mangelhaftes Verfahren. — 4. Voraussetzung für Verhängung der Steuerstrafe.

Erkenntniß vom 3. November 1885, Z. 2774.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Jahn, Fabriksbesitzers in Poggau in Steiermark, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 5. Februar 1885, Z. 824, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1878 bis 1884 von seinem in der Erzeugung von Sprengstoffen bestehenden Fabriksbetriebe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Doller, dann des k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit bei der nachträglichen Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1881 die nähere Erhebung über die Bedeckung der von Anton Jahn in den Jahren 1878 und 1879 erlittenen Verluste im Höchstbetrage von 5000 fl. aus dem Ertrage des Betriebsjahres 1880 unterlassen; ferner, insoweit die Prüfung der im Recurse de dato 2. praes. 3. November 1884, Punkt 3a bis g, von Anton Jahn specificirten Betriebsauslagen abgelehnt worden ist, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Administrativverfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, welcher die Erzeugung von Sprengstoffen betreibt, war von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Graz als Steuerbehörde in den Jahren 1878 und 1879, nachdem er in seinen Fassionen erklärte, wegen in diesen Jahren in seinem Betriebe vorgefallenen Explosionen und der hiedurch erlittenen Schäden ein Reineinkommen nicht gehabt zu haben, die Einkommensteuer nur in dem nach § 20 des Patentes vom 29. October 1849 festgesetzten Minimal-Ausmaße bemessen worden. — Für das Steuerjahr 1880 hingegen, für welches der Beschwerdeführer ebenfalls negativ fatirte, wurde ihm nach einem Gutachten der Vertrauensmänner, welche meinten, daß Anton Jahn im Jahre 1879 dennoch ein Reineinkommen von 250 fl. erzielt haben dürfte, nach dem Durchschnitte dieses und des im Jahre 1878 erzielten Reineinkommens (welches Letztere mit dem capitalisirten Erwerbsteuerbetrage per 4 fl. 20 kr. sammt $^1/_3$ Zuschlag per 1 fl. 40 kr., zusammen 5 fl. 60 kr., d. i. mit 112 fl. angenommen wurde), somit von 180 fl. vorgeschrieben.

Für die weiteren Steuerjahre 1881, 1882, 1883 und 1884 hatte Jahn das Reineinkommen u. zw. aus dem Betriebsjahre 1880 mit 150 fl., 1881 mit 350 fl., 1882 mit 350 fl., 1883 mit 1161 fl. einbekannt. Es muß jedoch bemerkt werden, daß Jahn, als er von der Steuerbehörde unterm 6. Mai 1882 aufgefordert wurde, alle Rubriken der Fassionen gehörig auszufüllen, in dem Bekenntnisse für das Jahr 1882 das Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1880 nicht mit 150 fl., sondern mit 250 fl., und in dem Bekenntnisse für das Steuerjahr 1884 das Reineinkommen des Jahres 1882, statt, wie in der Fassion für das Jahr 1883 mit 350 fl., nunmehr abweichend mit 520 fl. 80 kr. eingestellt hat.

Die Steuerbehörde hatte auf Grund dieser Bekenntnisse und des Gutachtens von Vertrauensmännern dem Anton Jahn auf Grund des Durchschnittsergebnisses der drei vorausgegangenen Jahre für jedes der Steuerjahre 1880 und 1881 mit 180 fl., ferner für das Steuerjahr 1882 mit 520 fl. und für 1883 mit 860 fl. die Einkommensteuer bemessen.

Durch eine gegen Anton Jahn wegen unrichtiger Fatirung seines Einkommens am 4. Jänner 1884 bei dem k. k. Finanz-Min. eingelangte Anzeige veranlaßt, wurde die Reassumirung sämmtlicher Steuerbemessungen für die Jahre 1878 bis 1883 eingeleitet, in Folge welcher auf Grund detaillirter Nachweisungen, die dem Anton Jahn abgefordert wurden, dann eingehender Erhebungen über die Erzeugungskosten seiner Sprengstoffe, den Absatz der letzteren und den Preis für dieselben, ferner auf Grund des Gutachtens von sachverständigen Vertrauensmännern und nachdem dieses Gutachten dem Jahn zu seinen allfälligen Aufklärungen bekannt gegeben worden war, die Steuerbehörde für die Steuerjahre 1878, 1879 und 1880 von der Bemessung einer Nachtragssteuer zwar gänzlich abgesehen, hingegen die nachträgliche Steuerbemessung für die folgenden Steuerjahre 1881, 1882, 1883, welchen auch das Steuerjahr 1884 angereiht wurde, auf Grund des constatirten durchschnittlichen Reineinkommens der drei zunächst vorausgegangenen Jahre veranlaßt hat, wobei das Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1880 mit 8789 fl. 80 kr., 1881 mit 9655 fl. 88 kr., 1882 mit 8450 fl. 60 kr., 1883 mit 10.221 fl. 60 kr. angenommen worden ist. — Die für die Steuerjahre 1881, 1882 und 1883, nachträglich, dann für das Jahr 1884 vorgeschriebene Einkommensteuer sammt Staatszuschlag belief sich hiernach auf die Gesammtsumme von 2584 fl. 27 kr.

Außerdem wurde dem Anton Jahn wegen absichtlich unrichtiger Fatirung für die gedachten Steuerjahre nach § 33 des Einkommensteuer-Patentes eine Steuerstrafe von 4953 fl. auferlegt, und im Recurszuge mit der Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 15. Februar 1885, Z. 824, sowohl die gedachte Steuervorschreibung, wie die Steuerstrafe bestätigt.

Die vorliegende Beschwerde des Anton Jahn hat diese Entscheidung in fünf Punkten angefochten:

1. Habe die Steuerbemessungs-Behörde die von ihm — Beschwerdeführer — namhaft gemachten Sachverständigen nicht vernommen, was gegen die Anordnung des Finanzministerial-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, verstoße.

2. Seien ihm die Details jener Erhebungen, aus welchen die vernommenen Sachverständigen ihr Gutachten schöpften, nicht bekannt gegeben, und er dadurch außer Stande gesetzt worden, Aufklärungen zu geben.

3. Sei dadurch, daß ihm für die Jahre 1878 und 1879 ein Reineinkommen nicht angerechnet wurde, auf den Umfang seiner in den gedachten Jahren durch Explosionen erlittenen Schäden, die er mit 26.000 fl. beziffert, nicht die gebührende Rücksicht genommen worden.

4. Habe er die ihm abgeforderte Specification vom 20. April 1884 in kurzer Frist, und da ihm die Geschäftsbücher nach der Entlassung eines Werkbediensteten bis zum Jahre 1882 abhanden gekommen waren, nur nach seinem Erinnerungsvermögen verfassen müssen, wodurch es geschehen konnte, daß er unter den Betriebsauslagen Ausgabsposten aufnahm, die nicht passirbar waren; hingegen passirbare Auslagen anzugeben unterließ, um deren nachträgliche Passirung er im Recurse vergeblich angesucht habe.

5. Sei der § 33 des Einkommensteuer-Patentes auf ihn nicht anwendbar, weil er alljährlich seine Fassionen vorlegte, dieselben von einer Vertrauenscommission geprüft und nach deren Gutachten die Steuerbemessung vorgenommen worden war. Bei der Reassumirung der Steuerbemessung sei die von ihm nachgewiesene Menge der erzeugten Sprengstoffe nur um einen sehr geringfügigen Betrag höher veranschlagt, und die von ihm gegebene Preisanalyse des zur Erzeugung erforderlichen Materiales von den Sachverständigen als zutreffend erkannt worden.

Der V. G. Hof ist bei der Prüfung der vorangeführten Beschwerdepunkte auf Grund der vorliegenden Administrativacten zu folgender Rechtsanschauung gelangt:

Den *ersten Beschwerdepunkt* fand der V. G. Hof unhaltbar. — Nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, waren an die Stelle der im § 15 des Einkommensteuer-Patentes bezeichneten Commissionen zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse, sowie zur Feststellung der Steuergebühr (dort, wo hiezu nicht Steuer-Administrationen oder Steuercommissionen bestellt sind) die Bezirkshauptmannschaften getreten, und es ist nach Abs. 5 desselben Erlasses dem Ermessen dieser Behörden anheimgestellt, die Mitwirkung der Vertrauensmänner, die zufolge des § 25 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 aus der Gemeinde beizuziehen sind, sowie anderer Sachverständiger, in allen jenen Fällen in Anspruch zu nehmen, wo es sich um die Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen handelt.

Die Steuerbemessungs-Behörde hat vorliegenden Falls zur Feststellung der für die Steuerbemessung maßgebenden Thatsachen, als es sich darum handelte, in Folge der gegen den Beschwerdeführer eingelangten Anzeige wegen unrichtiger Fatirung die früher stattgefundenen Steuerbemessungs-Acte zu reassumiren, nebst Vertrauensmännern, auch besondere Sachverständige vernommen und anderweitige verläßliche Auskünfte eingeholt.

Die Steuerbemessungs-Behörde hatte aber keinen Anlaß, noch weitere Sachverständige, welche angeblich der Beschwerdeführer namhaft gemacht haben soll, zu vernehmen. — Denn zunächst ist die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe solche im Recurse namhaft gemacht, unrichtig. — Er hat im Recurse nur das Ansuchen gestellt, falls die vernommenen Sachverständigen seine Preisanalyse beanständet hätten, die Einvernehmung *der von ihm namhaft zu machenden* Sachverständigen zu veranlassen. — Eine Beanständung der Preisanalyse des Beschwerdeführers seitens der

von der Steuerbehörde beigezogenen Sachverständigen hatte aber nicht stattgefunden, vielmehr ist der Preis des Rohmaterials, welcher von Anton Jahn, exclusive Zufuhr vom Bahnhof mit 41 fl. 60 kr. per Metercentner angegeben worden war, in demselben Betrage auch bei der Einkommensermittlung zu Grunde gelegt worden. — Folglich fehlte auch schon darum ein Anlaß, noch mehrere Sachverständige zu vernehmen.

Ebenso unbegründet ist der zweite Beschwerdepunkt. — Der § 25 des Einkommensteuer-Patentes macht den Steuerbehörden zur Pflicht, daß, wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit eines in Fassionen angegebenen Betrages ergeben, hierüber die Erhebung gepflogen, und der Steuerpflichtige wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen vernommen werden soll. — Die Steuerbehörde hatte, wie aus dem Protokolle vom 29. September 1884 hervorgeht, dem Beschwerdeführer die von den Vertrauensmännern begutachteten Grundlagen zur Steuerbemessung für die Steuerjahre 1878 bis 1884, beziehungsweise die Einkommensermittlung aus den Geschäftsjahren 1880 einschließlich 1883 bekannt gegeben. Der Beschwerdeführer gab jedoch die Erklärung ab, er finde in eine detaillirte Widerlegung der ihm vorgehaltenen Bemessungsgrundlagen nicht einzugehen, weil er das erzielte Einkommen in den oberwähnten Jahren ohnehin vorschriftsmäßig fatirt und seine Einkommensverhältnisse in der Eingabe vom 20. April 1884 umständlich angegeben habe.

Bei der Prüfung des dritten Beschwerdepunktes war vom V. G. Hofe zu untersuchen, ob die von Anton Jahn erwiesenermaßen erlittenen, von den Vertrauensmännern gegenüber der Angabe Jahn's, daß sie 26.000 fl. betrugen, in dem Protokolle vom 27. December 1884 nur auf den Höchstbetrag von 5000 fl. geschätzten Verluste bei der reassumirten Einkommensteuer-Bemessung für das Jahr 1881 in dem von den Vertrauensmännern begutachteten geringen Umfange, in gesetzlicher Weise berücksichtigt worden sind.

Die Vertrauensmänner gaben im erwähnten Protokolle zu, daß die von Anton Jahn in den Jahren 1878 und 1879 erzeugten Mengen an Sprengstoffen 300 Metercentner, wie Jahn behauptet, nicht viel überstiegen haben; daß sich der Betrieb in engen Grenzen bewegte, daß die Schwierigkeiten und größeren Auslagen bei einer neu ins Leben gerufenen Unternehmung auch berücksichtigt werden müssen, daß Jahn endlich in Folge der Detonationen nicht blos an den Bauobjecten, sondern auch an fertigem Materiale, sowie an Rohstoffen Verluste erlitten habe. Die Vertrauensmänner folgerten aber, daß Anton Jahn immerhin für diese Verluste in den Einnahmen aus dem Geschäftsbetriebe der Jahre 1878 und 1879 die volle Bedeckung gefunden habe.

Der V. G. Hof konnte nach den von den Vertrauensmännern selbst angenommenen Prämissen zu dieser, auch von den Steuerbehörden getheilten Schlußfolgerung nicht gelangen. — Erwägt man nämlich, daß die Vertrauensmänner für das Geschäftsjahr 1880 bei einer Erzeugung von 2905 Metercentner unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und sonstigen Betriebsauslagen nur ein Reineinkommen von 8789 fl. 80 kr., und für das Geschäftsjahr 1881 bei einer Erzeugung von 3033 Centner nur ein Reineinkommen von 9655 fl. 88 kr. ermittelten, wobei die gleichen Preise für Erzeugung und Absatz in beiden Jahren zur Grundlage dienten, daß

mithin durchschnittlich ein Reinertrag von circa 3 fl. per Metercentner entfiel, so läßt sich nicht folgern, daß bei einer Erzeugung von 300 Metercentner in jedem der beiden Jahre 1878 und 1879, zumal unter den oben angeführten, rücksichtswürdigen Umständen Anton Jahn aus den Einnahmen der Jahre 1878 und 1879 die volle Bedeckung für die von ihm erlittenen Verluste, welche die Vertrauensmänner mit 5000 fl. als möglich bezifferten, gefunden haben könne. Es mußte daher ein Theil des Ertrages des Jahres 1880 hiezu verwendet und konnte letzterer nicht im vollen Betrage bei der Steuerbemessung für das Jahr 1881 einbezogen werden.

Der V. G. Hof mußte daher in dieser Richtung den Thatbestand in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig erachten, folglich einen Mangel im Administrativverfahren bei der Einkommensteuer-Bemessung für das Steuerjahr 1881 erblicken, und deshalb die angefochtene Entscheidung, soweit dieselbe durch den dritten Punkt der Beschwerde angefochten wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

In Betreff des vierten Beschwerdepunktes muß bemerkt werden, daß dem Beschwerdeführer durch die Aufforderung der Steuerbehörde vom 2. April 1884, Z. 1276, allerdings die Gelegenheit geboten war, sämmtliche Betriebsauslagen nachzuweisen. — Es besteht jedoch keine gesetzliche Vorschrift, welche es unzulässig erscheinen ließe, während des administrativen Instanzenzuges neue thatsächliche Verhältnisse oder Umstände in einem Einkommensteuer-Recurse anzuführen, zufolge welcher der Recurrent erachtet, auf die Bemessung eines minderen, als des ihm vorgeschriebenen Steuerbetrages, Anspruch erheben zu können.

Solche thatsächliche Verhältnisse oder Umstände, soferne sie nicht schon bei der Einkommensteuer-Verhandlung Gegenstand der Prüfung gewesen waren, sind vielmehr auf dem durch den § 25 des Einkommensteuer-Patentes vorgeschriebenen Wege der Prüfung und Feststellung zu unterziehen, und es ist nach Maß des diesfälligen Ergebnisses eventuell die Steuer richtig zu stellen.

Im vorliegenden Falle sind, wie aus dem Protokolle vom 27. September 1884 hervorgeht, die von Anton Jahn in seinem Recurse behaupteten im Punkte 3 unter a bis g genau specificirten effectiven Mehrauslagen in seinem Betriebe kein Gegenstand der Prüfung und Begutachtung seitens der vernommenen Vertrauensmänner gewesen; die Recursinstanz hat aber eine Prüfung derselben deshalb abgelehnt, weil in dem erwähnten Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner der gesammte Aufwand an Betriebsmitteln, sowie die gesammte Entlohnung der Hilfsarbeiter ins Auge gefaßt worden war.

Der V. G. Hof konnte aber aus dem Protokolle vom 27. September 1884, nach welchem die Vertrauensmänner nur die von Anton Jahn in seiner Specification vom 20. April 1885 angeführten Regieauslagen der Prüfung unterzogen hatten, nicht entnehmen, daß auch solche Betriebsauslagen, wie sie Jahn in seinem Recurse Abs. 3 angeführt hatte, in Erwägung genommen worden wären. — Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Recursentscheidung, als auf einem in einem wesentlichen Punkte der Ergänzung bedürftigen Thatbestande beruhend, ansehen, und deshalb die gedachte Entscheidung auch in dieser Beziehung wegen mangelhaftem Administrativverfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufheben.

Der fünfte Punkt bezieht sich auf die Steuerstrafe. — Das Einkommensteuer-Patent ordnet im § 33 an, daß derjenige, welcher in seinem Bekenntnisse ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigt, oder in der Fassion Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer, wenn auch nur mit einem minderen, als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen würde, zu dem Erlage des dreifachen von demjenigen Betrage, um den die Steuergebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, verhalten werde.

Die Steuerbehörden haben angenommen, daß Anton Jahn durch die unrichtigen Angaben in seinen Fassionen über die Betriebserfolge in den Jahren 1880 bis 1883 die Absicht bekundet, sich der gesetzlich auf ihn für die Steuerjahre 1881 bis 1884 entfallenden Einkommensteuer zu entziehen.

Auch der V. G. Hof mußte der Anschauung der Steuerbehörden beitreten, und die gegen Jahn verhängte Steuerstrafe für vollkommen gerechtfertigt ansehen.

Zu den wesentlichen Angaben der Bekenntnisse über ein Einkommen der I. Classe gehört die Angabe der Brutto-Einnahme in den bei der Ermittlung des durchschnittlichen Reineinkommens maßgebenden Betriebsjahren. — Anton Jahn hatte in jedem Betriebsjahre eine Anzahl Metercentner an Sprengstoffen erzeugt, und da die Beschaffenheit der Unternehmung die Anhäufung von Vorräthen an solchen Producten nicht gestattet, diese daher auch sogleich abgesetzt werden, so ist die Berechnung der Brutto-Einnahme eines Betriebsjahres — nachdem die Erzeugungskosten zu den Betriebsauslagen gehören und in diese einbezogen werden müssen, was auch seitens der Steuerbehörde geschehen war — durch die Multiplication der Anzahl erzeugter Metercentner eines Betriebsjahres mit dem Absatzpreise per Metercentner von selbst gegeben. Beide Factoren waren vom Jahre 1882 an, wie aus der von Anton Jahn am 21. April 1884 eingebrachten Specification hervorgeht, demselben wohlbekannt, für die Jahre 1880 und 1881, wenn ihm auch die Geschäftsbücher, wie er angibt. fehlten, konnte er diese beiden Factoren ebenso leicht ermitteln, wie dies der Steuerbehörde bei der reassumirten Einkommensteuer-Bemessung möglich gewesen ist.

Das Brutto-Einkommen nach der vorerwähnten Ermittlungsart belief sich für Anton Jahn für das Betriebsjahr 1880 auf 145.250 fl., 1881 auf 151.650 fl., 1882 auf 161.500 fl., 1883 auf 163.000 fl. — Anton Jahn hatte hingegen dasselbe einbekannt, u. zw. in seinen ursprünglichen Fassionen für das Betriebsjahr 1880 mit 1850 fl. (Fassion de dato 15. Februar 1881) (in der Fassion de dato 20. Mai 1882 mit 3400 fl.) 1881 mit 4500 fl. (Fassion de dato 20. Mai 1882), 1882 mit 23.772 fl. 50 kr. (Fassion vom 20. April 1884), 1883 mit 23.993 fl. 60 kr. (Fassion vom 20. April 1884).

In der Specification vom 20. April 1884 (mithin an demselben Tage, an welchem er die Fassionen für 1882 und 1883 verfaßte) hatte Anton Jahn für das Betriebsjahr 1882 23.772 fl. 80 kr. und für das Betriebsjahr 1883 23.993 fl. 60 kr, angegeben, jedoch nicht als Brutto-Einkommen, sondern als Brutto-Gewinn, indem er vom Verkaufspreise per 50 fl. per Metercentner den Preis des Rohmateriales — per 42 fl. 64 kr. — abzog und den hienach resultirenden Brutto-Gewinn per

7 fl. 36 kr. mit der Anzahl der erzeugten Metercentner Janit multiplicirte.

Wenngleich nun Anton Jahn die beiden Factoren, um die es sich bei Ermittlung des Brutto-Einkommens handelt, nämlich die Anzahl erzeugter Metercentner und den Verkäufspreis in der Specification vom 20. April 1884 für die Betriebsjahre 1882 und 1883 richtig angegeben hatte, so sind damit nicht die auffallenden Unrichtigkeiten behoben, welcher er sich für die erwähnten zwei Jahre in den Fassionen vom 20. April 1884 schuldig gemacht hatte, noch weniger aber die Unrichtigkeiten bezüglich des Brutto-Einkommens für die Betriebsjahre 1880 und 1881.

Der von Anton Jahn als Rechtfertigung hervorgehobene Umstand, daß die erste Steuerbemessung auf Grund der von Vertrauensmännern geprüften Bekenntnisse erfolgt war, vermag an der Rechtslage, welche die Verhängung der Steuerstrafe als begründet erscheinen läßt, nichts zu ändern, zumal der § 33 des Einkommensteuer-Patentes die Letztere schon in dem Falle anordnet, wenn durch die unrichtige Fatirung eine zu geringe Steuerbemessung stattfinden würde, mithin die Steuerstrafe von dem Erfolge, daß eine unrichtige Steuerbemessung wirklich stattgefunden hat, ganz unabhängig ist.

Nach den vorausgeschickten Gründen mußte daher der V. G. Hof bezüglich des dritten und vierten Beschwerdepunktes der Beschwerde wegen mangelhaften Administrativverfahrens stattgeben, im Uebrigen aber dieselbe abweisen.

Nr. 2755.

Nach der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 (§ 5) ist es in das Ermessen der Gewerbebehörde gestellt, ob sie Personen, welche wegen der dort bezeichneten strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind, vom Antritte eines Gewerbes ausschließen will oder nicht.

Erkenntniß vom 4. November 1885, Z. 2833.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Dosek ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. April 1885, Z. 5142, betreffend seine Nichtzulassung zur Ausübung des Müller- und Bäckergewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Dr. Vincenz Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer wurde zum Betriebe des Müller- und Bäckergewerbes nur darum nicht zugelassen, weil er mit Erkenntniß des Kreisgerichtes Jičin vom 20. December 1877, Z. 9921, des Verbrechens des Diebstahles schuldig befunden wurde, von ihm also ein Mißbrauch des Gewerbes zu besorgen wäre. — Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung lediglich ein, daß dieselbe mit den

Bestimmungen des § 6 des Ges. vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. B. im Widerspruch stehe, da nach dieser Bestimmung wegen Ablaufes der fünfjährigen Frist die mit der strafgerichtlichen Verurtheilung Kraft der Gewerbevorschriften verbundenen nachtheiligen Folgen aufzuhören haben, also jene strafgerichtliche Verurtheilung bei Erledigung des Gewerbeantrittsgesuches nicht in Anschlag zu bringen war.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Nach dem Wortlaute des § 6 des Ges. vom 15. November 1867, alinea 4 erlöschen durch Ablauf der Zeit nur jene nachtheiligen Folgen strafgerichtlicher Verurtheilung, welche mit strafgerichtlichen Erkenntnissen »Kraft gesetzlicher Vorschriften verbunden« sind, also als eine ipso facto eintretende gesetzliche Folge sich darstellen. — Der § 5 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., statuirt nun keineswegs die strafgerichtliche Verurtheilung als einen Ausschließungsgrund von Gesetzeswegen, er hat vielmehr die frühere Bestimmung des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859, Nr. 227, R. G. B. § 7, geradezu in der Richtung amendirt daß es nunmehr in das Ermessen der Gewerbebehörde gestellt ist, ob sie Personen, welche wegen der im § 5 bezeichneten strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind, vom Antritte eines Gewerbes ausschließen will oder nicht. — Denn § 5 der Gewerbenovelle besagt nicht mehr, daß solche Personen auszuschließen *sind*, sondern bestimmt nur, daß sie ausgeschlossen werden *können*.

Es muß angenommen werden, daß diese Amendirung der älteren Bestimmung des Gewerbegesetzes eben im Hinblick auf das Gesetz vom 15. November 1867 erfolgt ist, um den Gewerbebehörden eine weitergehende discretionäre Gewalt einzuräumen.

Da die Frage, ob mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der strafbaren Handlung vom Beschwerdeführer ein Mißbrauch des angemeldeten Gewerbes zu besorgen wäre, offenbar eine Frage des freien Ermessens ist, der Berücksichtigung der strafgerichtlichen Verurtheilung überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867 aber nicht entsprechen, war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 2756.

1. Der Altersvorzug der Wasserbenützungs-Berechtigungen muß bei sich entgegenstehenden Ansprüchen von Unternehmungen genau erhoben werden. — 2. Eine provisorische Bewilligung zur Ausführung einer Wasserbenützungs-Anlage, welche eine Benachtheiligung privater Wasserbenützungs-Berechtigter zu Gunsten gleichfalls privater Interessenten in sich schließen kann, ist nach dem n. ö. Wasserrechts-Gesetze vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, nicht zulässig.

Erkenntniß vom 4. November 1885, Z. 2834.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des S. Albert Freiherrn von Rothschild ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 23. Jänner 1885, Z. 14047, betreffend die Bewilligung einer Wasserbenützungs-Anlage am Erlaufflusse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung

und Anhörung des Adv. Dr. August Schimak, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Grafen Coudenhove, endlich des Adv. Dr. Emil Duschnitz, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Firma, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte des Ausspruches über das Altersvorrecht, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, im Punkte der Bewilligung eines Provisoriums nach § 7 desselben Gesetzes aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Gesuche de praes. 20. December 1883 hat die Firma Em. Biach & Comp. als Eigenthümerin der Neudamühle in der Gemeinde Golling, Ortsgemeinde Krummnußbaum um die Bewilligung zur Erbreiterung des Einlaufes aus dem Erlauffluſſe in den zur genannten Mühle führenden Mühlgraben von 5·10 Meter auf 11 Meter zum Bezuge eines von 4·80 Kubikmeter auf 8 Kubikmeter zu erhöhenden Wasserquantums aus der Erlauf und zur besseren Ausnützung des Gefälles gebeten.

Bei der hierüber am 2. und 3. April 1884 vorgenommenen commissionellen Verhandlung hat die Firma Em. Biach & Comp. angesichts der Einwendungen der Baron Rothschild'schen Triftunternehmung sich einverstanden erklärt, daß ihr der Wasserüberschuß neu verliehen und das der Neudamühle gebührende Wasserquantum behördlich festgesetzt werde. — Zugleich begehrte der Vertreter der Firma, daß den Gesuchstellern die provisorische Baubewilligung ertheilt werde.

Mit der in dieser Sache ergangenen Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. ddto. 23. Jänner 1885, Z. 14047 ex 1884, wurde unter Anderem erkannt: 1. Daß sich die neu angeordnete administrative Verhandlung und instanzmäßige Entscheidung in erster Linie auf die Sicherstellung der rechtmäßigen Wasserbenützungs-Ansprüche der ehemaligen Neudamühle und Säge, in zweiter Linie auf die Sicherstellung der gleichen Ansprüche der Triftunternehmung zu erstrecken habe, weil, wie in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt wird, »das Wasserbenützungs-Recht der Neudamühle und Säge ein älteres ist als jenes der Triftunternehmung;« 2. daß den Concessionswerbern provisorisch die Benützung des Wassers im Erlauffluſſe nach Maßgabe der projectirten Wasserbenützungs-Anlagen auch während der Dauer der Trift gegen dem bewilligt wird, »daß während der Dauer der Trift die Einlaßschleuße beim Brunner Wehr derart zu schließen ist, daß deren senkrechte Lichtweite nicht mehr als 5·1 Meter betrage und daß diese Bewilligung jederzeit widerrufen werden kann, wenn der Triftunternehmung hieraus erweislich eine Benachtheiligung erwächst.

Der V. G. Hof fand die gegen diese Punkte der Entscheidung erhobene Beschwerde der Triftunternehmung begründet.

ad 1. Nach dem Wortlaute der Entscheidung selbst und nach der dafür gegebenen Begründung steht es außer Zweifel, daß hiedurch das Altersvorrecht der Neudamühle gegenüber der Triftunternehmung im Erkenntnißwege festgestellt worden ist. — Ein solcher Ausspruch ist in Fällen, wie der vorliegende, wo sich Ansprüche von Unternehmern entgegenstehen, keineswegs, wie die mitbetheiligte Partei vermeint, gleichgiltig, weil nach

Maßgabe der in den §§ 19, 75 c und 89 a anerkannten Rechtsgrundsätzen, Wasserbenützungs-Berechtigungen im Zweifel immer dahin aufgefaßt werden müssen, daß die später erworbenen unbeschadet der rechtmäßigen Ansprüche der schon bestandenen erworben worden sind, und daher im Falle eines Widerstreites, soweit nicht die im § 89 speciell angeführten Vorzugsmomente zur Geltung kommen, vor Allem sichergestellt werden müssen.

Nun wurde in der abgeführten Verhandlung die vom k. k. Ministerium selbst für relevant erkannte Frage, welcher der beiden Unternehmungen der Altersvorzug zur Seite stehe, nicht erörtert und den Parteien die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte nicht geboten, so daß die von der beschwerdeführenden Triftunternehmung producirten Privilegiumsurkunden ddto. 18. August 1747, 17. August 1783, 12. September 1792 und 22. Juli 1839 ganz außer Betracht blieben. — Hieraus folgt, daß in diesem Punkte die Entscheidung auf einem unvollständigen Thatbestande beruht.

ad 2. Die angefochtene Entscheidung ertheilte den Concessionswerbern zugleich provisorisch die Bewilligung zur Herstellung der projectirten Anlagen, also zur Erbreiterung des Einlaufes aus dem Erlaufflusse in den zur Neudamühle führenden Mühlgraben von 5·10 Meter auf 11 Meter, davon ausgehend, daß, wenn während der Triftzeit die Lichtweite der Schleuße auf 5·1 Meter reducirt wird, an den Wasserbenützungs-Verhältnissen nichts geändert wird, und daß bei eventueller Benachtheiligung der Trift, das Provisorium jederzeit widerrufen werden kann.

Die Entscheidung selbst hat durch die Anordnung einer neuerlichen Verhandlung und Entscheidung über die der Neudamühle gebührenden rechtmäßigeu Ansprüche anerkannt, daß deren Wesen und Inhalt keineswegs feststeht. — Nun wird durch das Provisorium den Concessionären gleichwohl ein erhöhtes Wasserbezugs-Recht zugestanden, da nach dem Gutachten des Sachverständigen die bestandenen Wasserführungs-Anlagen nach ihrem Gesammteffecte nicht das der Lichtweite der Einlaßschleuße entsprechende, sondern ein viel geringeres Wasserquantum (2·32 Kbm.) in den Werkscanal gelangen lassen, während die Erbreiterung des Mühlgrabens und die Vermehrung des Gefälles eine erhöhte Consumtionsfähigkeit des Werkcanales zur Folge haben muß. — Das Provisorium ändert demnach allerdings die bestandenen factischen Wasserbenützungs-Verhältnisse und zwar zu Ungunsten auch der beschwerdeführenden Triftunternehmung, ohne daß vorerst der rechtliche Anspruch auf ein solches Resultat und die gesetzliche Zulässigkeit desselben feststünden.

Das Wasserrechts-Gesetz kennt keine Bestimmung, aus welcher sich das Recht der Administrativbehörden zu einer, wenn auch nur provisorischen Verfügnng ableiten ließe, welche eine Benachtheiligung privater Wasserbenützungs-Berechtigter zu Gunsten dritter gleichfalls privater Interessenten in sich schließen kann. — Wenn der § 91 die Behörde ermächtigt, »die Vornahme der zur Beseitigung von Gefahren unbedingt nöthigen Vorkehrungen« ohne Rücksicht auf die Rechtskraft ihrer Entscheidung zu bewilligen, wenn der § 93 die Behörden in den Stand setzt, »in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige« vorzukehren, so können diese der Behörde aus öffentlichen Rücksichten eingeräumten Facultäten nicht auf Privatangelegenheiten und Parteiinteressen ausgedehnt werden.

Die wenn auch nur provisorische Bewilligung zur Ausführung der projectirten Anlage ist daher gesetzlich nicht begründet. — Dem Gesagten zufolge war die Entscheidung im Punkte 1 nach § 6, im Punkte 2 nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2757.

1. Zur Frage einer Enclaven-Zuweisung. — 2. Die öffentlichen Wege unterbrechen nicht den Zusammenhang der an deren beiden Seiten einander unmittelbar gegenüberliegenden Grundstücke. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. November 1885, Z. 2808.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Kolodej, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 14. Jän. 1885, Z. 42929, betreffend die Ausscheidung einiger Grundstücke aus der Kolodejer genossenschaftlichen Jagdbarkeit und deren Zuweisung zum Jagdgebiete der Domäne Auřinowes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des Adv. Dr. Herm. Hampe, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Domäne Auřinowes, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2758.

Nichtanerkennung von Nutzungsrechten an einer Gemeinde-Hutweide und deren Verpachtung zu Gunsten der Gemeinderenten seitens des Gemeindeausschusses.

Erkenntniß vom 5. November 1885, Z. 2847.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Vaněk und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. April 1885, Z. 14317, betreffend die Nichtanerkennung von Nutzungsrechten an einer Gemeinde-Hutweide, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtene Erlaß des Landesausschusses bestätigt den Beschluß der Březovicer Gemeindevertretung ddto. 29. April 1884, daß die bisher vom sogenannten Gemeindehirten benützten Grundstücke, ferner die Hutweiden und öden Gründe zu Gunsten der Gemeinderenten zu verpachten sind.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 863 (Bd. IV, J. 1880) u. 2266 (Bd. VIII, J. 1884).

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung ein, daß dem Beschwerdeführer an den fraglichen Realitäten privatrechtliche Nutzungsrechte zugestanden sind, daß daher die autonomen Behörden die obbezeichnete Verfügung zu treffen nicht berechtigt waren.

Diese gänzlich unerwiesene, dem Grundbuche und Kataster, wie den Ergebnissen der Administrativverhandlung gleichmäßig widersprechende Behauptung war vom V. G. Hofe schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil die Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge privatrechtliche Nutzungsansprüche nicht geltend gemacht haben.

Die Entscheidung selbst ist in den Bestimmungen des §. 70 der Gemeindeordnung durchaus begründet. — Die Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner gehen übereinstimmend dahin, daß besondere, dem § 70 Gemeindeordnung entsprechende Nutzungsverhältnisse am Gemeindegute überhaupt nicht bestanden haben, daß vielmehr von dem zu Gunsten der Gemeinderenten bis dahin nicht verwendeten unbeweglichen Gemeindeeigenthum (Hutweiden, öden Gründe) alle Gemeindegenossen die möglichen Vortheile sich zugewendet haben. Es ist nicht richtig, daß dieses Ergebniß der Administrativverhandlung nur die Folge einer unrichtigen Fragestellung gewesen, da nach der Actenlage die den Zeugen vorgelegte Frage, von wem, wie lange und auf welche Weise die Gemeindegrundstücke benützt worden sind, vollkommen zutreffend war.

Muß aber als festgestellt angenommen werden, daß rechtmäßige, dem § 70 Gemeindeordnung entsprechende, bestimmt umschriebene Nutzungsansprüche bezüglich des Gemeindegutes nicht bestanden haben, dann war der Gemeindeausschuß nach § 31 ad 1, 2 und nach § 70 Gemeindeordnung zu der verfügten Verwaltungsmaßregel durchaus berechtigt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2759.

Siehe Nr. 2758.

Erkenntniß vom 5. November 1885, Z. 2846.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Prucha ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. April 1885, Z. 15379, betreffend den Bezug von Gemeindenutzungen für die Realität Nr. 8 in Hodemysl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 2760.

Einleitung der gesetzlichen Concurrenz für die Herstellung der pfarrlichen Gebäude an dem zu Recht bestehenden Pfarrsitze.

Erkenntniß vom 6. November 1885, Z. 2771.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Seislawski und Genossen in Dobrzanica und Přybyn ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 29. October 1884, Z. 18679, betreffend die Beitragsleistung zum Baue der Pfarrgebäude in Korzelice, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Ausweis der Administrativacten ist im Jahre 1794 die Concentrirung der griechisch-katholischen Pfarre in Korzelice und Dobrzanica mit ausdrücklicher Bestimmung der Korzeliceer Kirche als Mutterkirche durchgeführt worden, und hat auch der erstgenannte Pfarrer Jakob Wysoczanski in Korzelice gewohnt. — Die späteren Pfarrer, unter denen Roman Tymnicki die Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kosten in Dobrzanica erbaute, haben ohne behördliche Genehmigung in Dobrzanica domicilirt.

Nachdem die in der Gemeinde Dobrzanica vom Pfarrer bisher benützten Wohn- und Wirthschaftsgebäude ganz schadhaft geworden sind, und bis zur Aufführung eines neuen Wohngebäudes eine Wohnung für den Pfarrer gemiethet werden mußte, wurde mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge erkannt, daß die Pfarrwohnung und Wirthschaftsgebäude in Korzelice aufzuführen seien, weil die Kirche in Korzelice die Mutterkirche ist, und gesetzlich bei derselben der Sitz des Pfarrers sein soll, und weil bei dem Umstande, daß Korzelice 1056 Confessionsgenossen zählt, während die Zahl derselben in Dobrzanica lediglich 360 Seelen beträgt, der nur factischen Uebertragung des Sitzes des Pfarrers nach Dobrzanica, wo sich nur eine Filialkirche der obigen Mutterkirche befindet, die Genehmigung nicht ertheilt werden kann, zumal die Pfarrlinge nicht verhalten werden können, für die Herstellung der Kirche und sonstiger Gebäude einer Filiale zu sorgen.

Laut Feststellung der competenten Behörden hatte nach Vereinigung der beiden Pfarren in Dobrzanica und Korzelice die Kirche im letztgenannten Orte als Pfarrkirche zu gelten, und war der Pfarrer verpflichtet, an dieser seinen Sitz zu nehmen.

Im Hinblicke auf diese im administrativen Instanzenzuge nicht bestrittene Feststellung ist die Behauptung der Beschwerde, daß es sich um eine eigenmächtige Verlegung des Pfarrsitzes handle, actenwidrig. — Handelt es sich demnach um die Herstellung der pfarrlichen Gebäude an dem zu Recht bestehenden Pfarrsitze, so war, da die Herstellungsbedürftigkeit außer Frage steht, die Einleitung der Concurrenz hiefür im Gesetze begründet.

Die in der Beschwerde für die Belassung des gegenwärtigen factischen Zustandes angeführten Zweckmäßigkeitsmomente liegen selbstredend außerhalb der Competenz des V. G. Hofes und es war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2761.

Unvollständigkeit der Erhebungen in Bezug auf die Gepflogenheit betreffs Ausübung des Propinationsrechtes in einem bestimmten Theile des Gemeindegebietes.

Erkenntniß vom 6. November 1885, Z. 2794.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Berl und Netti Silberstein und des Heinrich Turnau ca. k. k. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 23. October 1884, Z. 8071, betreffend die Eröffnung eines Gemeindeausschankes in der Vorstadt »na Zabłociu« zu Dobczyce, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Heinrich Roza, endlich des Adv. Dr. Boleslav Szwarzenberg Czerny, in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Dobczyce, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wendet gegen die zu Gunsten der Gemeinde gefällte Entscheidung, gestützt auf das Hofkanzleidecret vom 8. November 1838, Z. 20772 (Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1839), im Wesentlichen ein, daß nach der innerhalb der Vorstadt »na Zabłociu« stattgehabten Gepflogenheit bezüglich des ausgeübten Propinationsrechtes, die Ausübung der Propination der Gutsherrschaft, nicht aber der Gemeinde zukomme, da Letztere zugestandenermaßen seit dem Jahre 1818 mindestens das Ausschankrecht daselbst nicht ausgeübt habe.

Diesem schon im Administrativ-Instanzenzuge angebrachten Beschwerdepunkte stellt die angefochtene Entscheidung entgegen, daß die Gemeinde das ihr nach dem Privilegium vom Jahre 1744 zugestandene Propinationsrecht allerdings ausgeübt hat, da sie im Gemeindegebiete, für welches ihr Propinationsrecht besteht, den Ausschank ausübte und zur thatsächlichen Ausübung des Propinationsrechtes keineswegs nothwendig erscheint, daß auf jedem Theile des Territoriums, auf welches das Propinationsrecht sich bezieht, dasselbe ausgeübt werden müsse.

Wenn nun auch der V. G. Hof diese Rechtsanschauung des Ministeriums als zutreffend anerkennen muß, so war doch gegebenen Falles der

im administrativen Instanzenzuge vorgekommene Umstand von Bedeutung, daß nach Aussage der Gedenkmänner die Gutsherrschaft einem im Jahre 1877 angeblich vorgekommenen Versuche der Gemeinde, im Gebiete der Vorstadt »na Zabłociu« einen Ausschank auszuüben, entgegengetreten ist und daß die Gemeinde diesem Einspruche der Gutsherrschaft Folge gegeben hat.

Die volle, dermal jedoch noch nicht erwiesene Richtigkeit dieses Umstandes vorausgesetzt, müßte für den fraglichen Theil des Gemeindegebietes die Gepflogenheit bezüglich der Ausübung des Propinationsrechtes als dahingehend anerkannt werden, daß auf diesem Theile des Gemeindegebietes das Dominium das Propinationsrecht für sich in Anspruch nahm und auch ausübte.

Da jedoch, wie aus den Administrativacten sich ergibt, diese Feststellung nicht im Zuge einer in Gegenwart der Parteien und unter deren Intervention gepflogenen Verhandlung erfolgte, und an ihrer Richtigkeit auch deshalb noch weiter ein Zweifel besteht, weil von Seite des Gutsbesitzers dieser für den Umfang seiner Rechte so maßgebende Umstand nicht insbesondere geltend gemacht worden ist, da ferner auch die Richtigkeit der Behauptung der Gemeinde, daß von allen in den Stadttheil na Zabłociu eingeführten Getränken die Propinationsauflage entrichtet werden mußte, nicht erhoben worden ist, so mußte der Verwaltungsgerichtshof den Thatbestand als einen in wesentlichen Punkten unvollständigen erkennen und sohin nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufheben.

Nr. 2762.

Gebühr für einen Wechsel mit nicht deutlich erkennbarer Laufzeit.

Erkenntniß vom 7. November 1885, Z. 2802.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Aba Mühlstein, Geschäftsmannes in Kalusz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. März 1885, Z. 35274, betreffend die erhöhte Stempelgebühr nach Scala II von 9 ohne Angabe der Zahlungszeit ausgestellten Wechseln, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 903 (Bd. IV, J. 1880).

Nr. 2763.

Percentualgebühr von schriftlichen Punktationen.

Erkenntniß vom 7. November 1885, Z. 2850.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Michael und Josefa Dunst ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. März 1885, Z. 37272, betreffend die Gebühr von den Kaufspunktationen vom 8. Juli 1879, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanz-Ministerium die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. ö. W. binnen 14 Tagen zu ersetzen.«*)

Nr. 2764.

Gebührenbehandlung der im Koliner Lagerhause eingelagerten Waaren.

Erkenntniß vom 7. November 1885, Z. 2851.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Creditbank in Kolin ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 11. Jänner 1885, Z. 37366, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für die Versicherung der im Koliner Lagerhause eingelagerten Waaren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Hané, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Min.-Entscheidung ist die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 16. April 1884, Z. 21600, mit welcher der Creditbank in Kolin die Verpflichtung auferlegt wurde, für jede mit ihren Committenten in Ansehung der in das Koliner Lagerhaus eingelagerten Waaren unter Zugrundelegung des declarirten Werthes und gegen eine im Voraus bestimmte Prämie gegen Feuerschaden abgeschlossene Versicherung die Gebühren nach T. P. 57 F des Ges. vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. B. unmittelbar zu entrichten, aufrecht erhalten worden.

Diese Entscheidung wird wesentlich deshalb angefochten, weil die Finanzverwaltung ihrer Entscheidung die Annahme zu Grunde gelegt habe,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1398 (Bd. VI, J. 1882).

daß im vorliegenden Falle ein doppeltes Versicherungsverhältniß, nämlich: 1. jenes zwischen der Bank und den Waareneinlegern und 2. jenes zwischen der Bank und Assecuranz-Gesellschaft (»Foncière«) vorliege, während die beschwerdeführende Bank vermeint, daß sie lediglich als Vermittlerin zwischen den Waareneinlegern und der Assecuranz-Gesellschaft intervenire, beziehungsweise bei der Letzteren die Versicherungen besorge.

Der V. G. Hof konnte diese Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Es ist allerdings richtig, daß im Reglement für das Lagerhaus der Creditbank in Kolin im § 1 unter den Geschäften, welche die Verwaltung des Lagerhauses umfaßt, im Punkte 4 die Besorgung der Versicherung der eingelagerten Güter, sowie im § 14 die Bestimmung vorkommt, daß alle zur Einlagerung übernommenen Güter nur durch die Lagerhaus-Unternehmung versichert werden können, welcher die Wahl der Versicherungs-Gesellschaft freisteht. — Aus diesen Bestimmungen, namentlich aus den Worten »Besorgung« und »durch«, auf welche die Beschwerde ein besonderes Gewicht zu legen scheint, kann nicht mit unabweislicher Folgerichtigkeit entnommen werden, daß die Creditbank die Versicherungsverträge zwischen den Waareneinlegern und den Versicherungsanstalten lediglich vermittle, selbst aber mit den Waareneinlegern keine directen Versicherungsverträge eingehe, zumal die Ermächtigung zur Eingehung derartiger Versicherungen für die Creditbank in der Min.-Verordnung vom 19. Juni 1866 (§ 9) und im Reglement (§ 1 und 14) gegeben ist.

Maßgebend für die Beurtheilung der in Frage kommenden Gebührensache erscheint nur das thatsächliche, durch die gepflogenen Erhebungen constatirte Verhältniß zwischen der Creditbank und den Versicherungsanstalten einerseits und das Verhältniß zwischen den Waareneinlegern und der Creditbank andererseits, wie solches in Bezug auf die Assecuranz nach dem Reglement darstellt.

Aus mehreren in den Acten erliegenden Polizzen der Versicherungs-Gesellschaft «Foncière« hat der V. G. Hof entnommen, daß die Koliner Creditbank die Versicherungsverträge über die bei ihr eingelagerten Waaren nicht im Namen oder auf Rechnung der Waareneinleger, sondern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. — Aus einem solchen Versicherungsvertrage (§ 1288 a. b. G. B.) erlangen die Waareneinleger gar keine Rechte und Pflichten, weil sie in einem Vertragsverhältnisse zur Versicherungs-Gesellschaft überhaupt nicht stehen, also nicht die Versicherten sind; es ist dies einzig und allein die Koliner Creditbank, welche im Falle eines Schadens oder des Unterganges der bei ihr eingelagerten Waare sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1290 und 1291 mit der Versicherungs-Gesellschaft auseinandersetzen muß.

Nun geht andererseits aus dem Reglement und dem Gebührentarif der Creditbank in Kolin hervor, daß jede im Lagerhause eingelagerte Sendung versichert werden muß (§§ 10 h, 14, 27); da diese Versicherung nur durch die Lagerhaus-Unternehmung erfolgen kann und die Assecuranz-Prämie im Gebühren- und Specialtarife im voraus festgestellt und veröffentlicht erscheint (§ 9 der Min.-Verordnung vom 19. Juni 1866, R. G. B. Nr. 86), und da ferner die Creditbank bei Anlaß der gepflogenen Erhebungen sich wohl mit ihren eigenen allgemeinen Versicherungen bei den Assecuranz-Gesellschaften, nicht aber mit speciellen Versicherungen auf die Namen der

einzelnen Waareneinleger ausgewiesen hat — so war die Annahme der Finanzverwaltung eine begründete, daß die von der Creditbank mit den Assecuranz-Gesellschaften abgeschlossenen Versicherungsgeschäfte die rechtliche Natur von Rückversicherungen haben und daß die Creditbank mit den Waareneinlegern besondere Versicherungsverträge eingehe — vollständig wie dies im § 9 jener letztcitirten Verordnung vorgesehen erscheint.

Wenn die beschwerdeführende Bank unter Berufung auf den 2. Absatz des § 14 des Reglements behauptet, daß sie den Waareneinlegern gegenüber das Rifico, die Gefahr des Schadens nicht auf sich nimmt — so ist das geradezu unrichtig, denn die Waareneinleger können, wie bereits oben auseinander gesetzt wurde, niemals in die Lage kommen, sich direct an die Versicherungs-Gesellschaften zu halten, ihnen, d. i. den Waareneinlegern, gegenüber erscheint nur die Creditbank als der »Versicherer«, an den sie sich schon kraft des Reglements und des die Polizze vertretenden Lagerscheines, den die Bank den Waareneinlegern auszustellen verpflichtet ist (§ 10 der Min.-Verordnung vom 19. Juni 1866 und § 10 h des Reglements), zu halten berechtigt sind — wobei dem 2. Absatze des § 14 keine andere Bedeutung, als nur die der Andeutung von Versicherungsbedingungen, unter denen Seitens der Bank versichert wird, zukommt.

Darnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2765.

1. In Bezug auf den Gegenstand der Abgabe beim Gebührenäquivalente macht das Gesetz zwischen dem Vermögen und dem Vermögensstamme keinen Unterschied. 2. Bei Ermittlung des reinen, dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens ist nur der im Zeitpunkte des Einbekenntnisses bereits vorhandene Passivstand zu berücksichtigen.

Erkenntniß vom 10. November 1885, Z. 2815.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Prager Stadtrathes, als Verwalters der Prager städtischen Versicherungsanstalt, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. November 1884, Z. 28553, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Thomas Černy, dann des k. k. Min.-Secretärs Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der unter der Verwaltung des Prager Stadtrathes stehenden und mit der bereits rechtskräftigen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. Februar 1882, Z. 29773 zur Einbringung des Bekenntnisses zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium

als verpflichtet erkannten Prager städtischen (wechselseitigen) Versicherungsanstalt wurde von dem am 1. Jänner 1881 in ihrem Besitze befindlichen beweglichen Vermögen im abgerundeten Betrage pr. 241.340 fl. das 1 1/2 %ige Gebührenäquivalent vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 11. November 1884 aufrecht erhalten.

Die Beschwerde wendet nun gegen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene Gebührenäquivalents-Bemessung ein, daß von dem ermittelten Activvermögen der Anstalt — dessen Bewerthung nicht angefochten wird — die Prämienreserve und der Reservefond als Passiven hätten in Abzug gebracht werden sollen, um das dem Gebührenäquivalente unterliegende reine Vermögen der Anstalt zu ermitteln.

Der V. G. Hof fand jedoch die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Was vor Allem die Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung anbelangt, daß das Gebührenäquivalent nicht von jedem Vermögen, sondern nur von dem für spätere Generationen bleibend bestehenden Vermögensstamm zu entrichten sei, muß erinnert werden, daß für die Bemessung des Aequivalentes die T. P. 106 B. e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, maßgebend ist, und daß diese Gesetzesstelle in Bezug auf den Gegenstand der Abgabe zwischen Vermögen und Vermögensstamme nicht unterscheidet, vielmehr das gesammte Vermögen im Allgemeinen für jede Besitzdauer von 10 Jahren dem Gebührenäquivalente unterzieht.

Nach Punkt 14 des Fin.-Min.-Erlasses vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, hat die Einbekennung des beweglichen Vermögens zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlaßinventars stattzufinden, und ist in das Bekenntniß insbesondere der baare Cassabestand vom 1. Jänner 1881 ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen; laut Punkt 17 dieser Verordnung ist ferner zum Bekenntnisse ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist (1. Jänner 1881), vorhandenen Passivstandes beizufügen, und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen. — Gemäß Punkt 18 endlich sind, sowie die Activ-, so auch die Passiv-Capitalien in ihrem nominellen und effectiven Werthe anzugeben.

Wenn sonach die Einbekennung des beweglichen Vermögens in der Art eines Nachlaßinventars zu geschehen hat, so ergibt sich schon aus dem § 105 des kais. Patentes vom 9. August 1854 (R. G. B. Nr. 208), daß von dem Activvermögen zur Darstellung des reinen Vermögens nur die Schulden, das heißt jene Beträge abgerechnet werden dürfen, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand.

Nun steht es nach den Acten außer Zweifel, daß am 1. Jänner 1881 sich im Besitze der Prager städtischen Versicherungsanstalt Activ-Capitalien (laut Bilanz der Anstalt und auch laut des Einbekenntnisses zum Gebührenäquivalente) pr. 249.518 fl. 37 kr., resp. nach seitens der Steuerbehörde erfolgter und nicht weiter bestrittener Richtigstellung im Hinblicke auf den

Cassastand, im Betrage von 249.928 fl. 43 kr. befunden haben, von welchen der der Prager Stadtgemeinde schuldige Antheil am Gewinnstüberschusse aus dem vorangegangenen Jahre pr. 8605 fl. abgezogen und vom Restbetrage pr. 241.323 fl. 37 kr. als reinem Vermögen das Gebührenäquivalent vorgeschrieben worden ist.

Der Anspruch der Beschwerde, daß auch der Reservefond pr. 186.660 fl. 40 kr. und die Prämienreserve pr. 54.252 fl. 97 kr., weil diese beiden Beträge zur Deckung der allenfalls künftig entstehenden Schäden bestimmt, hätten als durch Passiven bis zu ihrem vollen Werthe belastet betrachtet und daher aus dem äquivalentpflichtigen Vermögen ausgeschieden werden sollen, ist nicht begründet, weil nicht nachgewiesen vorliegt, daß im Zeitpunkte des Einbekenntnisses, d. i. am 1. Jänner 1881, derlei aus dem Reservefonde oder der Prämienreserve zu zahlenden Entschädigungsansprüche schon wirklich bestanden haben, und im Sinne der obcitirten Bestimmungen nur ein solcher Passivstand bei Ermittlung des reinen, dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens zu berücksichtigen ist, keineswegs aber etwaige künftige, unbestimmte, wenn auch mögliche oder wahrscheinliche Zahlungen, bei welchen es ungewiß ist, ob und in welcher Höhe sie überhaupt eintreten werden oder nicht.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden ist, daß das k. k. Finanz-Ministerium bei anderen Versicherungsanstalten dennoch dem Gegenwartswerthe solcher Ansprüche der Versicherten eine Berücksichtigung angedeihen ließ, so konnte der V. G. Hof, welcher nur die Rechtsfrage zu prüfen hatte, sich nicht berufen finden, in die Erwägung jener Billigkeitsrücksichten einzugehen, welche das k. k. Finanz-Ministerium zu einen solchen Vorgange veranlassen konnten.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2766.

1. Die Werthermittlung des gebührenpflichtigen Vermögens in Absicht auf die Bemessung des Gebührenäquivalentes ist principiell dieselbe, wie bei Bemessung der ord. Vermögensübertragungsgebühr. 2. Bei Darstellung des reinen gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens sind nur Beträge, in Folge welcher der Vermögensstamm belastet wäre, nicht aber die aus den Einkünften des Vermögens zu bestreitenden, laufenden Auslagen in Abzug zu bringen.*)

Erkenntniß vom 10. November 1885, Z. 2803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Sava, r. k. Pfarrers in Tlumacz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Februar 1885, Z. 39458, betreffend die Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen der lat. Pfarre in Tlumacz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 2514 und 2540, sowie § 6 des Erkenntnisses Nr. 26.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Als Grundlage zur Bemessung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen der lat. Pfarre in Tlumacz wurde der nach dem Course vom 31. December 1880 berechnete Werth der am 1. Jänner 1881 zum Vermögen dieser Pfarre gehörigen Staatsschuldverschreibungen und Grundentlastungs-Obligationen pr. 52.360 fl. 32½ kr., dann der Nominalwerth zweier Sparkassabüchel über 38 fl. 22 kr., zusammen mit 52.398 fl. 54½ kr., abgerundet, auf 52.400 fl. angenommen. — Die Beschwerde nimmt aber in Anspruch, daß das Gebührenäquivalent nur von jenem Reste des beweglichen Vermögens bemessen werde, welcher nach Abschlag der capitalisirten Auslagen zur Erhaltung des Cooperators, dann zur Bestreitung des stiftungsmäßigen Kirchenauslagenpauschals, der Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer- und des Kirchenconcurrenzbeitrages, vom obigen Vermögenswerthe erübrigt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Durch das vom Vermögen der Beneficien zu entrichtende Gebührenäquivalent soll dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögensübertragungsgebühren gewährt werden, welche er dann voraussichtlich erhalten hätte, wenn das betreffende Vermögen sich im Besitze einer physischen Person befunden haben würde. — Es ist eine einfache Consequenz dieses Principes, wenn im Allgemeinen, d. i., soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes gebietet, die Feststellung des Werthes des gebührenäquivalentpflichtigen Vermögens zur Bemessung des Gebührenäquivalentes nach denselben Grundsätzen erfolgt, welche für gewöhnliche Vermögensübertragungsgebühren gelten.

Demgemäß ist denn auch in der T. P. 106, B, e, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als Maßstab der Bemessung des Gebührenäquivalentes (gerade wie bei gewöhnlichen Vermögensübertragungsgebühren) der Werth des bezüglichen Vermögens vorgezeichnet, dann im Absatze 10 der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862, R. G. B. Nr. 102, zum obigen Gesetze, und im Absatze 14 der Vollzugsvorschrift vom 26. Juli 1880, R. G. B. Nr. 102, speciell bezüglich des Gebührenäquivalentes vom beweglichen Vermögen die Einbekennung des letzteren nach Art eines Nachlaßinventars in der Weise angeordnet, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§ 51 und 52 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 und des § 8 des Ges. vom 13. December 1862 beizufügenden Werthangaben hienach beurtheilt werden kann. — Es steht sohin sowohl nach dem Wortlaute, als auch nach der Absicht des Gesetzes fest, daß die Werthermittlung des gebührenpflichtigen Vermögens principiell dieselbe sein muß, mag es sich um die Bemessung des Gebührenäquivalentes oder um Bemessung der ordentlichen Vermögens-Uebertragungsgebühr handeln.

Im Hinblicke auf diese Grundsätze war der Werth der Staatsschuldverschreibungen und Grundentlastungs-Obligationen im Zwecke der Gebührenäquivalentbemessung nach § 51 des Gebührengef. vom 9. Februar 1850, und der Sparcassabüchel nach dem Geldbetrage, auf welchen sie lauten, unmittelbar nach § 49 dieses Gesetzes zu veranschlagen und dieser Werth der Bemessung der Abgabe, wie es geschehen ist, zu Grunde zu legen.

Nachdem die Einbekennung des beweglichen Vermögens in der Art eines Nachlaßinventars erfolgen soll, so muß erinnert werden, daß nach § 105 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, bei Aufstellung eines Nachlaßinventars zur Darstellung des reinen Vermögens nur die Schulden (der Passivstand), somit Beträge, in Folge welcher der Vermögensstamm belastet wäre, nicht aber die aus den Einkünften des Vermögens zu bestreitenden laufenden Auslagen, als welche sich die in der Beschwerde angeführten Auslagen darstellen, abgezogen werden dürfen. — In diesem Sinne ist auch im Absatze 17 der vorcit. Fin.-Min.-Verordnung vom 26. Juli 1880 der Abzug des Passivstandes vorgesehen, und in dem Formulare B zur Einbekennung des beweglichen Vermögens (Fin.-Min.-Verordnung vom 20. December 1862, Seite 354, R. G. B. ex 1862) gemeint.

Diesemnach konnte der in der Beschwerde erhobene Anspruch als gesetzlich gerechtfertigt nicht anerkannt, und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 2767.

1. Bezüglich der Scalagebühr ist der Umstand, daß ein Vertrag unter einer Bedingung abgeschlossen wurde, ohne Belang. 2. Was als Nachlaßvermögen in Absicht auf die Gebührenbemessung anzusehen ist?

Erkenntniß vom 10. November 1885, Z. 2804.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Zaleski, k. k. Notars in Przemyślany, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. December 1883, Z. 37771, betreffend die Gebühr pr. 1520 fl. von dem zwischen dem Beschwerdeführer und dessen Miterbin Malvina Skowronska am 16. Jänner 1873 geschlossenen Erbvergleiche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 541 (Bd. III, J. 1879) u. Nr. 680 (Bd. IV J. 1880).

Nr. 2768.

Die Administrativbehörde ist — wenn gegen eine beabsichtigte Wasserbenützungsanlage privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, nicht behindert, die Consentirung der Anlage auszusprechen, sie hat nur die Entscheidung über den privatrechtlichen Streit dem ordentlichen Richter vorzubehalten.*)

Erkenntniß vom 11. November 1885, Z. 2886.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 14. Jänner 1885, Z. 10581, betreffend die Bewilligung zur Errichtung neuer Badecabinen bei der Schwimmschule des Heinrich Tersch in Smichow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Thomas Černy, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Trauttenberg, ferner des Mitbetheiligten Heinrich Tersch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des Begehrens der Prager Stadtgemeinde, »die Bewilligung zur Erweiterung der Schwimmanstalt in Smichow sei dem Heinrich Tersch nur gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines Wasserzinses an die Stadtgemeinde zu ertheilen,« und die Verweisung dieses Begehrens der Commune Prag auf den Rechtsweg, soll nach den Ausführungen der Beschwerde deshalb gesetzwidrig sein, weil mit dem Majestätsbriefe Kaiser Ferdinand's vom Jahre 1562 der Moldaufluß auch in jener Strecke, wo die Schwimmanstalt sich befindet, der Prager Stadtgemeinde geschenkt wurde, weil die Gemeinde das ihr durch dieses Privilegium eingeräumte Eigenthumsrecht am Flusse, soweit ein solches gesetzlich und factisch ausgeübt werden konnte, jederzeit und insbesondere auch in der Weise ausgeübt hat, daß sie für jede den Gemeingebrauch überschreitende Wasserbenützung von dem Unternehmer die Zahlung eines Wasserzinses forderte und erhielt, weshalb auch die Verwaltungsbehörden, wenn es sich um Wasserbenützungs-Concessionen an der Moldau innerhalb der Stadtgrenze handelt, solche nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Prag und unter Wahrung ihres Rechtes in der Concession ertheilen können.

Der V. G. Hof sah sich nicht veranlaßt, in eine Erörterung der von der Auslegung der Majestätsbriefe vom Jahre 1562 und 1549 abhängigen Frage einzutreten, ob durch das Privilegium des Kaisers Ferdinand vom Jahre 1562 die Prager Stadtgemeinde das Eigenthumsrecht am Moldaufluſſe oder doch ein Dispositionsrecht über den Fluß dahin erworben hat, daß ihr jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des Flusses in jener Strecke ausschließlich vorbehalten wurde.

Denn auch dann, wenn der Privilegiums-Urkunde der von der Commune Prag behauptete Sinn wirklich innewohnt, der Prager Stadtgemeinde

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2316 (Bd. VIII, J. 1884).

also ein Recht des obbezeichneten Inhaltes wirklich zukommt, würde dieses durch das Privilegium constituirte Recht der Stadtgemeinde nach § 13 a. b. G. B. als ein Privatrecht angesehen werden müssen, über dessen Bestand oder Nichtbestand im Falle eines Streites nicht die Administrativbehörde und eben darum auch nicht der V. G. Hof, sondern nur der Civilrichter abzusprechen berufen wäre.

Nach dem klaren Wortlaute des § 88 Wasserrechtsgesetzes ist aber die Administrativbehörde, wenn gegen eine beabsichtigte Wasserbenützungsanlage privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, nicht behindert, die Consentirung der Anlage auszusprechen, sie hat nur die Entscheidung über den privatrechtlichen Streit dem ordentlichen Richter vorzubehalten. — Dies ist nun gegebenen Falles geschehen, indem die angefochtenen Entscheidungen unter ausdrücklicher Berufung des § 88 Wass. R. Ges. die Stadtgemeinde Prag auf den Rechtsweg verweisen.

Daß der Bewilligungsbescheid, wie auch bei der mündlichen Verhandlung hervorgehoben wurde, dem Wortlaute des § 88 Wass. R. Ges. nicht ganz angepaßt ist, indem die Bewilligung der Anlage schlechthin und nicht blos die Zulässigkeit in öffentlich-rechtlicher Beziehung ausgesprochen wird, fand der V. G. Hof gegebenen Falles darum nicht für relevant, weil nach dem Localcommissions-Protokolle vom 10. April 1884 es sich nicht einmal um eine Erweiterung der Befugniß des Schwimmschulbesitzers zur Benützung des Flusses selbst, sondern nur um Anlagen gehandelt hat, welche im Rahmen der bereits rechtskräftigen Concession zur Flußbenützung selbst ausgeführt werden sollen, weil also durch die angefochtene Entscheidung dem Heinrich Tersch eine neue Concession zur Wasserbenützung nicht ertheilt wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2769.

Wenn ein Verein in Folge seiner Auflösung nicht mehr besteht und seine statutarische Thätigkeit gar nicht mehr entfalten kann, erreicht auch die Einrichtung eines k. k. Commissärs und dessen Aufgabe ihr Ende.

Erkenntniß vom 11. November 1885, Z. 2885

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Concursmassa der böhmischen Bodencredit-Gesellschaft, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. Mai 1885, Z. 6086, betreffend die Belassung eines Regierungs-Commissärs bei dieser Gesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Modern, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter von Wacek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Concursmasseverwalters der böhmischen Bodencreditanstalt um Enthebung des für diese Actiengesellschaft bestellten Regierungscommissärs und um Einstellung der für denselben vorgeschriebenen Pauschalgebühr dahin beschieden, daß sich das k. k. Ministerium unter den obwaltenden Umständen dermal nicht veranlaßt findet, den landesfürstlichen Commissär seiner diesfälligen Functionen zu entheben.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß für dieses staatliche Aufsichtsorgan bei einer in Concurs gerathenen Gesellschaft es keinerlei Aufgabe gebe und mit dem Erlöschen der Gesellschaft selbst (Art. 242, Z. 4, Handelsgesetzbuches) auch der Grund für die Bestellung eines landesfürstlichen Commissärs erloschen sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. — Die Institution der l. f. Commissäre hat ihre gesetzliche Unterlage nicht in den Gesetzen vom 24. April 1874, Nr. 48, 49 R. G. B., sondern im § 22 des kais. Patentes vom 26. November 1852, Nr. 253 R. G. B., und ist nach eben dieser gesetzlichen Bestimmung keineswegs eine gesetzlich unerläßliche Einrichtung der Staatsaufsicht, da sie nur, »wenn es nothwendig erachtet wird«, also nach Ermessen der Behörde getroffen werden kann. — Auch die vorcit. Gesetze haben an dieser Stellung der l. f. Commissäre nichts geändert, da diese den bestellten Regierungscommissären zwar gewisse Functionen bei den dort bezeichneten Anstalten zuweisen (§§ 1, 3, 5, 6 des Ges. vom 24. April 1874, Nr. 48, §§ 3, 7, 10, 11, 14 des Ges. vom 24. April 1874, Nr. 49), nicht aber bestimmen, daß derlei Anstalten stets ein l. f. Commissär beizugeben ist, also diese Functionen der Mitwirkung nur für den Fall erforderlich sind, als ein l. f. Commissär besteht.

Die Wirksamkeit des l. f. Commissärs ist aber durch § 22 des Ges. vom 26. November 1852 auch ihrer Dauer nach und zwar durch die bestimmte Umschreibung seiner Aufgabe begrenzt worden. — Denn wird nach § 22, Abs. 2 l. c. der l. f. Commissär bestellt, um darauf zu sehen, »daß der Verein die Grenzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreite,« so ist es klar, daß, wenn der Verein in Folge seiner Auflösung nicht mehr besteht, seine statutarische Thätigkeit gar nicht mehr entfalten kann, mit dem Vereine und seinen Zwecken auch die Einrichtung eines l. f. Commissärs und dessen Aufgabe ihr Ende erreicht hat.

Der gleiche Gedanke liegt auch dem Gesetze vom 24. April 1874, Nr. 48, zu Grunde, da es im § 1 von Anstalten spricht, »welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe *ausstellen*,« also nur auf Vereine sich bezieht, welche bestehen und ihre statutarische Thätigkeit entfalten.

Durch die Eröffnung des Concurses wurde aber nach § 242 ad 4 des Handelsgesetzbuches die böhmische Bodencredit-Actiengesellschaft aufgelöst, sie besteht nicht mehr als ein unter die Bestimmungen des kais. Patentes vom 26. November 1852 fallender Verein, es ist nur mehr noch eine Vermögensmasse vorhanden, rücksichtlich welcher der Gesammtheit der Gläubiger die Verwahrung und Verwaltung nach Maßgabe der Bestim-

mungen der Concursordnung zukommt (§ 1 der Concursordnung). — Auf diese juristische Persönlichkeit findet aber der § 22 des kais. Patentes vom 26. November 1852 seinem Wortlaute nach keine Anwendung.

Dem Umstande, welcher nach der Fassung der angefochtenen Entscheidung für deren Schöpfung offenbar maßgebend war, daß die Gerichte 1. und 2. Instanz die Mitsperre des l. f. Commissärs aufrecht erhalten haben, konnte der V. G. Hof ein entscheidendes Gewicht darum nicht beimessen, weil es nicht Sache der Gerichte, sondern der Administrativbehörden gewesen war, die Frage zu entscheiden, ob die Functionen des Staatsaufsichtsorganes erloschen sind, die Gerichte vielmehr bei ihrer Entscheidung nur auf die Thatsache, daß der aufgelösten Gesellschaft ein l. f. Commissär beigegeben blieb, ebenso wie etwa in den Fällen des § 3 des Ges. vom 24. April 1874 Bedacht zu nehmen in der Lage waren.

Die angefochtene Entscheidung war daher als dem § 22 des kais. Patentes vom 26. November 1852 widerstreitend nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2770.

Zur Frage der Zuweisung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes.

Erkenntniß vom 12. November 1885, Z. 2894.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Tomašek, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 28. März 1885, Z. 6900, betreffend die Zuweisung des Genossenschafts-Jagdgebietes in Ledska, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2771.

Der Landesausschuß ist berechtigt über Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung die Entscheidung nach der Sach- und Rechtslage zu treffen.

Erkenntniß vom 12. November 1885, Z. 2893.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Dessendorf und Genossen, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. April 1885, Z. 11680, betreffend die Zahlung des Zinses für das Tannwalder Bezirksgerichtsgebäude, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hans Lauterer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 622 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 863 (Bd. IV, J. 1880).

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat mit der angefochtenen Entscheidung den Beschluß der Tannwalder Bezirksvertretung ddto. 16. December 1884, der Gemeinde Tannwald für die Ueberlassung der Amtslocalitäten an die landesfürstlichen Behörden einen Miethzinsbetrag pr. 650 fl. jährlich zu bezahlen, deshalb behoben, weil die Gemeinden Oessendorf, Polann, Prichowitz, Schumburg und Tannwald, um zu erwirken, daß der Sitz der landesfürstlichen Behörden in Tannwald verbleibe, der Staatsverwaltung gegenüber freiwillig die privatrechtliche Verpflichtung auf sich genommen haben, die nöthigen Amtslocalitäten unentgeltlich beizustellen und weil es nicht angeht, durch Ueberwälzung dieses Aufwandes auf den Bezirk auch jene Gemeinden zu einer Beitragsleistung heranzuziehen, welche, wie die Gemeinde Morchenstern, die unentgeltliche Beistellung der Amtslocalitäten ohne Inanspruchnahme des Bezirkes angeboten hatten.

Da den gegen diese Entscheidung beschwerdeführenden obgenannten Gemeinden die Legitimation zur Beschwerdeführung insoweit als eine Verletzung des Rechtes der Bezirksvertretung zur Ertheilung von Subventionen an Gemeinden (§ 50, 51, Bezirksvertretungsgesetz) behauptet werden will, abgeht, gab die vorliegende Beschwerde nur noch Anlaß zur Untersuchung der Frage, ob durch die Aufhebung jenes Bezirksvertretungsbeschlusses ein von den beschwerdeführenden Gemeinden kraft dieses Beschlusses endgiltig erworbenes Recht verletzt worden ist.

Diese Frage war nach § 77 Bezirksvertretungsgesetzes unbedingt zu verneinen. Nach dieser Gesetzesstelle ist die Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung ohne jede Einschränkung auf gewisse Kategorien von Beschlüssen ausnahmslos freigestellt und der Landesausschuß berechtigt, die Entscheidung über den Beschluß der Bezirksvertretung nach der Sach- und Rechtslage zu treffen. — Er war also auch vorliegenden Falles über die bei ihm angebrachte Beschwerde gegen den obcitirten Beschluß, diesen abzuändern berechtigt.

In eine Würdigung der von der Beschwerde umständlich dargelegten, für den Beschluß der Bezirksvertretung vermeintlich streitenden Zweckmäßigkeitsgründe war vom V. G. Hof nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 kein Bedacht zu nehmen. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2772.

Die Insassen einer Ortschaft sind zu jener Schule concurrenzpflichtig, zu welcher die Ortschaft rechtskräftig eingeschult wurde.

Erkenntniß vom 12. November 1885, Z. 2895.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Carl Lebeda und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 10. April 1885, Z. 3950, betreffend den Rückersatz von Schulconcurrenz-

beiträgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt nach den Administrativacten der folgende Thatbestand zu Grunde: Mit Erlaß vom 22. Juni 1881, Z. 33085, hat der böhmische Landesausschuß in Angelegenheit der Bedeckung des Aufwandes für die Errichtung und Erhaltung der Schule in Dobrnic auf Grund des § 92 Gemeindeordnung und §§ 2, 10, 11 des Schulconcurrenzgesetzes vom 24. Februar 1873 erkannt, daß die Roznotiner Insassen zur Concurrenzleistung nicht verpflichtet sind, weil sie zur Čihoštičer Schule eingeschult und nur für diese Schule concurrenzpflichtig sind. — Wie aus den Administrativacten ersichtlich, wurde jedoch die Ortschaft Roznotin mit dem am 7. November 1880 intimirten Decrete des Landesschulrathes ddto. 26. October 1880, Z. 3313, von Amtswegen nach Dobrnic eingeschult.

Als nun mit Decret des Bezirksschulrathes ddto. 3. Juni 1883, Z. 300, dem Gemeindevorstande aufgetragen wurde, daß 4 Roznotiner Steuerträgern die für die Dobrnicer Schule gezahlten Concurrenzbeiträge pr. 287 fl. 2 kr. von der Concurrenz dieser Schule zurückzuerstatten sind, kam die Frage der Concurrenzpflichtigkeit dieser Ortschaft neuerdings zur Verhandlung und Entscheidung und es erkannte nunmehr der Landesausschuß mit Erlaß ddto. 10. April 1885, Z. 3950, unter Behebung der Entscheidung des Bezirksausschusses ddto. 11. October 1884, Z. 917, daß die Dobrnicer Steuerträger zur Refundirung jener Beträge nicht verpflichtet sind.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde lediglich aus dem Grunde als gesetzwidrig bezeichnet, weil angeblich das Ausschulungsdecret des Landesschulrathes ddto. 26. October 1880, Z. 3313, noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei, indem über den dagegen eingelegten Recurs bis nun nicht abgesprochen wurde.

Da jedoch diese Behauptung durch nichts erwiesen ist, mußte der V. G. Hof nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 den vom Landesausschusse angenommenen Thatbestand auch seiner Entscheidung umsomehr zu Grunde legen, als auch in dem vom Landesausschusse vorgelegten Berichte des k. k. Bezirksschulrathes Časlau ddto. 12. September 1885, Z. 1243, die mit Anfang Jänner 1881 eingetretene Rechtskraft des Ausschulungsdecretes des Landesschulrathes bestätigt wird.

Diesemnach waren die Steuerträger der zugeschulten Ortschaft Roznotin allerdings schon im Jahre 1881 zur Dobrnicer Schule concurrenzpflichtig (§§ 1, 2 des Ges. vom 18. April 1873, Nr. 16 L. G. B.). Die von ihnen gezahlten Concurrenzbeiträge waren ebendarum pflichtmäßige und keineswegs indebite Leistungen, weshalb auch die angefochtene Entscheidung die Dobrnicer Schulconcurrenz von der Refundirung jener Beträge mit Recht losgezählt hat. — Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 2773.

Wählbarkeit eines Gemeindecassiers zur Gemeindevertretung (Trient).

Erkenntniß vom 13. November 1885, Z. 2575.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Baptist Rizzoli ca. Hofrath in Trient, anläßlich der Entscheidung desselben vom 9. Mai 1885, Z. 3630, betreffend die Außerkraftsetzung der Wahl des Beschwerdeführers in den Gemeindeausschuß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 28 des Ges. vom 18. Jänner 1882, L. G. Bl. Nr. 2, darf ein Mitglied der Gemeindevorstehung nicht zugleich Cassier (ricevitore comunale) sein. — Wenn es auch nach § 10, Punkt 1 der Gemeindewahlordnung zweifelhaft erscheinen mag, ob ein Gemeindecassier zum Gemeindeausschußmitgliede gewählt werden kann, so muß doch dieser Zweifel durch die Eingangs erwähnte Gesetzesbestimmung als dahin gelöst angesehen werden, daß das Gesetz die Wählbarkeit nicht weiter beschränken wollte, als in der Weise, daß derjenige, welcher die Stelle eines Gemeindecassiers bekleidet, nicht zugleich Mitglied der Gemeindevorstehung sein kann und daß das Gesetz in der Uebernahme der Geschäfte eines Gemeindecassiers an sich keine solche Bedienstung erblickt, welche von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausnimmt. — Dazu kommt, daß die mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Verträge keine Bestimmung enthalten, aus welcher sich ergeben würde, daß durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit den von ihm übernommenen Functionen die Beamteneigenschaft verbunden sein sollte.

Demnach konnte die Außerkraftsetzung der Wahl des Beschwerdeführers zum Gemeindeausschußmitgliede im Gesetze nicht begründet erkannt und mußte die diese Außerkraftsetzung aufrecht erhaltende, angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 2774.

Eine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung in Betreff eines die Benützung von Gemeindegründen regelnden Statuts wirkt präjudicirend auch auf die Ansprüche der Anwärter zurück (Vorarlberg).

Erkenntniß vom 13. November 1885, Z. 2574.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Götzis ca. Vorarlberger Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom

27. März 1885, Z. 562, betreffend die Benützung von Gemeindegründen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Götzis, womit den Geschwistern Ender auf Grund des vom Gemeindeausschusse am 25. Februar 1880 beschlossenen Statuts über die Benützung der s. g. Gemeindetheile das Recht auf den von ihrem verstorbenen Vater benützten Gemeindeantheil abgesprochen wurde, aufgehoben und erkannt, daß auf Grund des früheren Statuts vom Jahre 1841, wornach solche Gemeindeantheile auf die ehelichen Kinder der Nutzungsberechtigten überzugehen hatten, den Geschwistern Ender als Anwärtern, die zur Zeit der Erlassung des neuen Statuts bereits geboren waren, der Anspruch auf den Antheil ihres Vaters gebühre.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes war zunächst die Erwägung maßgebend, daß nach den vorliegenden Administrativacten ein Recurs des Vaters der Beschwerdeführer Martin Ender und Genossen, gegen den das neue Statut betreffenden Beschluß des Gemeindeausschusses von Götzis vom 25. Februar 1880, vom Landesausschusse mit der Entscheidung vom 27. August 1880, Z. 1007, aus formellen Gründen zurückgewiesen worden war. Dieser Gemeindebeschluß ist deshalb auch den Erben des Martin Ender gegenüber als rechtskräftig anzusehen, wiewohl dieselben sich nicht selbst an der Recursführung betheiligt haben, weil die Grundsätze des Privatrechtes über die Wahrung von Ansprüchen der Anwärter, wie sie z. B. in den §§ 630 bis 645 a. b. G. B. Ausdruck gefunden haben, auf die dem öffentlichen Rechte angehörigen Nutzungen an Gemeindegründen, welche nach der Gemeindeordnung für die Gesammtheit oder ganze Classen der Gemeindeglieder zu regeln sind, sich nicht anwenden lassen.

Da nun nach § 16 des mit jenem Gemeindebeschlusse festgesetzten Statutes, welches für den vorliegenden Streitfall als zu Recht bestehend angesehen werden muß, der Gemeindetheil des verstorbenen Martin Ender nicht auf die Kinder desselben überzugehen hatte, sondern an die Gemeinde zur statutenmäßigen Wiederverleihung zurückfiel, war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 2775.

Die Eintragungsgebühr ist eine Gebühr für eine Amtshandlung — und für den Umfang und die Tragweite der Letzteren sind jene gerichtl. Behelfe und Acte maßgebend, welche dem Gerichte bei dieser (Amtshandlung) vorliegen und welche das Gericht selbst über die vollzogene Amtshandlung hinausgibt.

Erkenntniß vom 17. November 1885, Z. 2853.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Carl Lüftner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. März 1885, Z. 4691, betreffend die Vorschreibung der Gebühr für die Eintragungen des Pfandrechtes für zwei Wechselforderungen per 10.000 und 15.000 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Pokorny, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach T. P. 45 D. lit. cc. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist die wiederholte Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionswege zu Gunsten derselben Person — von der Gebühr befreit. — Beschwerdeführer, welcher auf Grund der rechtskräftigen Zahlungsaufträge die Einverleibung des executiven Pfandrechtes ob den den Eheleuten Kutschereuter gehörigen Realitäten in Jechnitz für die Wechselforderungen per 10.000 fl. und 15.000 fl. erwirkt hat, spricht auf Grund jener obenberufenen Tarifpost die Befreiung von der Eintragungsgebühr an, weil er den Nachweis erbracht zu haben vermeint, daß jene Wechselforderungen zusammen per 25.000 fl. mit den Forderungen identisch sind, für welche zu Gunsten des Beschwerdeführers im Grunde Erklärung der Eheleute Kutschereuter vom 31. Juli 1882 das Pfandrecht für den Credithöchstbetrag per 25.000 fl. ob denselben Realitäten eingetragen wurde und für welche Eintragung die Gebühr per 159 fl. 37½ kr. bereits berichtigt erscheint. — Dagegen haben die Finanzbehörden, in letzter Instanz das k. k. Finanz-Min., mit der angefochtenen Entscheidung diesen Gebührenbefreiungsanspruch des Beschwerdeführers nicht anerkannt und die Pfandrechts-Einverleibungsgebühren per 62 fl. 50 kr. und 93 fl. 75 kr. aufrecht erhalten.

In der angefochtenen Entscheidung konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Die Percentualgebühr, um die es sich im gegebenen Falle handelt, ist keine Gebühr von einem Rechtsgeschäfte, sie ist vielmehr eine Gebühr, welche für eine Amtshandlung, nämlich für die Eintragung in die öffentlichen Bücher (§ 1, D 2 des Gebührengesetzes) zu entrichten ist und die obberufene Tarifpost knüpft eine derart in Anspruch

genommene Befreiung an die Bedingung, daß die wiederholte Eintragung zu Gunsten derselben Person im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionswege stattfinde. — Die gerichtliche Ingerenz soll also bei dieser Amtshandlung die maßgebende sein und daraus ergibt es sich mit unabweislicher Folgerichtigkeit, daß wenn es sich um den Umfang und die Tragweite einer solchen Amtshandlung frägt, hiefür jene gerichtlichen Behelfe und Acten maßgebend sein müssen, welche dem Gerichte bei der Amtshandluug vorliegen und welche das Gericht selbst über die vollzogene Amtshandlung hinausgibt. (Tabularurkunden, Tabularbescheide.)

Wenn nun im gegebenen Falle die Finanzverwaltung bei Beurtheilung der Frage der Identität der beiden eingetragenen Rechte, d. i. des Pfandrechtes für den Credithöchstbetrag per 25.000 fl. und des Pfandrechtes für die Wechselforderungen per 10.000 fl. und 15.000 fl., sich an die Tabularbescheide und Urkunden gehalten und durch diese den Nachweis der Identität als erbracht nicht angenommen hat, so konnte der V. G. Hof diesen Vorgang umsoweniger als einen gesetzwidrigen erkennen, als nach Inhalt des Tabularbescheides vom 20. November 1882, Z. 10879, das Pfandrecht für den Credithöchstbetrag von 25.000 fl. nur zur Vormerkung gelangt ist; wäre nun die Identität der beiden Rechte vorhanden gewesen, so hätte es sich jedenfalls um die Rechtfertigung jener Vormerkung (§ 40 des Grundbuchsges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95) handeln müssen, und auch darüber haben die Gerichte zu erkennen und zwar, da es sich um einen durch die öffentlichen Bücher zu constatirenden Zustand handelt, mit der Wirkung, daß der dabei festgestellte Thatbestand, sowie für die Parteien auch für die Behörden, also auch für die Finanzverwaltung maß- und ausschlaggebend erscheint.

Nun ergibt sich aus den Einverleibungsbewilligungen vom 26. November 1882, Z. 69521, und vom 30. November 1882, Z. 70226, daß die Einverleibung des executiven Pfandrechtes für die Wechselforderungen per 10.000 fl. und 15.000 fl. keineswegs zur Rechtfertigung jener Vormerkung des Pfandrechtes für den Credithöchstbetrag per 25.000 fl. bewilligt wurde, daß vielmehr bezüglich der Forderung per 10.000 fl. ein solches Rechtfertigungsbegehren vom Beschwerdeführer gar nicht gestellt, bezüglich der Wechselforderung per 15.000 fl. aber das darauf (nämlich auf die Rechtfertigung) gerichtete Ansuchen des Beschwerdeführers ausdrücklich mit der Begründung abgewiesen wurde, »daß Exequent (der heutige Beschwerdeführer) die Urkunden, woraus die Identität der gegenwärtigen Forderung mit jener per 25.000 fl. hervorgeht, nicht beigelegt hat.«

Wenn Beschwerdeführer später, d. i. bereits nach erfolgter Eintragung des executiven Pfandrechtes für die Wechselforderungen per 10.000 und 15.000 fl., durch eine im Instanzenzuge vor den Finanzbehörden producirte notarielle Erklärung (ddto. 1. Juli 1884) des Rechtsnachfolgers der Eheleute Kutscherenter den Nachweis jener in Frage kommenden Identität zu erbringen versucht hat, so haben die k. k. Finanzbehörden die Berücksichtigung dieser Urkunde mit Recht abgelehnt, zumal selbe zur Zeit der Eintragung des Pfandrechtes (November und December 1882) den amtshandelnden

Gerichten nicht vorlag, daher auf die Bedeutung und den Umfang der bereits vollzogenen Eintragung einen Rückschluß nicht gestattet.

Diesemnach konnte der V. G. Hof die Beschwerde als begründet nicht erkennen und mußte dieselbe abweisen.

Nr. 2776.

Zur Frage der persönlichen Befreiung vom Gebührenäquivalente.

Erkenntniß vom 17. November 1885, Z. 2852.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Urban Golmayer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. September 1884, Z. 21121, betreffend die persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2777.

Urtheilsgebühr im Falle, wenn es sich um die Verpflichtung zu einer zugesprochenen Leistung, aber nicht an den Kläger handelt.

Erkenntniß vom 17. November 1885, Z. 2805.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Agenor Grafen Goluchowski ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. Jänner 1885, Z. 37484 ex 1884, betreffend die Gebühr vom Urtheile des k. k. Kreisgerichtes in Tarnopol vom 18. November 1880, Z. 14909, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 2778.

Bedingungen der Gebührenpflicht mündlicher Kaufverabredungen.

Erkenntniß vom 17. November 1885, Z. 2809.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Schimitschek ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Jänner 1885, Z. 38102,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 709 (Bd. IV, J. 1880).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1571 (Bd. VI, J. 1882)

betreffend die Gebührenbemessung aus Anlaß der Verheimlichung eines mündlichen Kaufvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2779.

Wenn über Reclamation eines Wählers die Reclamations-Commission meritorisch nicht entschieden hat, kann auch von einem Erkenntnisse der politischen Behörde im Sinne des § 18 der böhm. Gemeindewahlordnung nicht die Rede sein, sondern die Commission muß verhalten werden, den gesetzlichen Weg zu gehen.

Erkenntniß vom 18. November 1885, Z. 2959.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Svatek, Grundbesitzers in Liska, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 7. Mai 1885, Z. 31808, betreffend das Wahlrecht des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Ministerialrathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die k. k. Statthalterei in Prag zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Annahme, daß Johann Svatek mittelst Beschlusses der Reclamations-Commission aus den Gemeindewählerlisten, in Stattgebung der von J. Mudra begehrten Berichtigung derselben, ausgeschieden worden ist. Diese Annahme ist Zeuge des Protokolls ddto. 8. Februar 1885 nicht richtig, da der Beschluß der Commission über die bezügliche Eingabe des J. Mudra wörtlich nur lautete: »Belangend das Gesuch des J. Mudra gegen Johann Svatek wegen körperlicher Beschädigung, so verweiset die Reclamations-Commission den Johann Svatek höhern Orts.«

Allerdings hat Johann Svatek und auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft den citirten Beschluß der Commission als eine Ausschließung vom Wahlrechte aufgefaßt, allein diese irrthümliche Auffassung kann dem augenfällig ganz unklaren Beschlusse einen mit seinem Wortlaute im Widerspruche stehenden Inhalt nicht geben und diesen Beschluß zu einer meritorischen Entscheidung der Wahlcommission über das Wahlrecht des Johann Svatek nicht stempeln.

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 252 (Bd. II, J. 1878).

In Wahrheit liegt eine meritorische Entscheidung der Reclamations-Commission, welche der Forderung des Gesetzes entsprechend besagen würde, ob der von J. Mudra verlangten Berichtigung Folge gegeben wird oder nicht, gar nicht vor, es hat vielmehr die Reclamations-Commission nach dem Wortlaute ihres Beschlusses die Entscheidung der Frage der höheren Instanz überlassen. — Ebendarum konnten auch auf den gegebenen Fall keinesfalls die Vorschriften des § 18 der Gemeindewahlordnung, sondern nur jene der §§ 102 und 103 der Gemeindeordnung Anwendung finden und es waren zunächst die Gemeindeorgane auf den gesetzlichen Weg zu verweisen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß im Administrativverfahren wesentliche Formen verletzt worden sind und daß die angefochtene Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande beruht, weshalb dieselbe nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte.

Nr. 2780.

Ob bei einem Hause, mit Rücksicht auf die Ausübung des Gewerbes und die früheren bücherlichen Eintragungen, jene Momente platzgreifen, von welchen nach den gesetzlichen Vorschriften der Bestand eines Realgewerbes abhängig erscheint — ist seitens der Administrativbehörde, durch von Amtswegen zu pflegende Erhebungen festzustellen.

Erkenntniß vom 18. November 1885, Z. 2972.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Kotas ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. April 1885, Z. 4961, betreffend die Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Schankrechtes auf dem Hause Nr. 115 in Tischnowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Johann Kotas, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse ddto. 19. April 1885 bestätigte das k. k. Min. des Innern die Entscheidung der k. k. mähr. Statthalterei ddto. 4. December 1884, Z. 27262, des Inhalts, daß mit dem Bürgerhause Nr. 115 in Tischnowitz weder ein radicirtes, noch ein Realgewerbe des Ausschankes im Sinne des Gesetzes vom 29. April 1869, Nr. 23 L. G. B., verbunden sei und daß die auf Grund des Statth.-Erlasses ddto. 19. December 1854, Z. 23389, vollzogene bücherliche Auszeichnung der Berechtigung, Bier und Branntwein zu erzeugen, sowie Bier, Wein und

Branntwein auszuschänken, nichts anderes beinhaltet, als die Anerkennung, daß der Besitzer des Hauses Theilhaber des den Großbürgern von Tischnowitz zukommenden Getränke-Erzeugungs- und Ausschanksrechtes sei, ohne daß jedoch deshalb dem Besitzer das Recht des Ausschankes im eigenen Hause zukommen würde.

Der V. G. Hof vermochte nicht zu finden, daß durch die dermalige Actenlage der von den Administrativbehörden angenommene Thatbestand, es liege gegebenen Falles nur ein den 66 Besitzern der Großbürgerhäuser in Tischnowitz gemeinschaftlich zustehendes Realrecht vor, erwiesen sei. — Nach dem Wortlaute der grundbücherlichen Eintragungen müßte angenommen werden, daß mit jedem Hause der Bier-, Wein- und Branntweinschank als Realrecht verbunden sei. Allerdings stützt sich diese Eintragung auf den Statth.-Erlaß vom 29. December 1854, Z. 23389, welcher einerseits das Bierbräu- und Branntweinbrenn-, dann Bier-, Wein- und Branntweinschanks-Recht als ein den Großbürgerhäusern anklebendes Recht, das von den jeweiligen Besitzern ausgeübt wurde, erklärt, anderseits aber nur »die dingliche Eigenschaft der propinationsberechtigten Bürgerhäuser« politischer Seits anzuerkennen und die Auszeichnung dieser Realeigenschaft zu bewilligen findet.

Nach diesem unklaren Wortlaute bleibt es zweifelhaft, ob hier ein gemeinsames, etwa auf dem Propinationsrechte fußendes Realrecht, oder aber ob ein Realrecht für jedes einzelne Großbürgerhaus im Entscheidungswege festgestellt werden sollte. Dieser Zweifel war gegebenen Falles um so wichtiger, als durch das Zeugniß des Bürgermeisters vom 25. Juni 1885 bescheinigt wird, daß die Besitzer der Häuser den Ausschank niemals gemeinschaftlich, sondern stets selbstständig in ihren Häusern und zwar ohne Erwirkung einer Concession ausgeübt haben.

Mit Rücksicht auf die vom Beschwerdeführer den Administrativbehörden vorgelegten Behelfe und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, war es umsomehr Aufgabe der Administrativbehörden, durch von Amtswegen zu pflegende Erhebungen festzustellen, ob bei dem Hause Nr. 115, sowie bei den übrigen Großbürgerhäusern, mit Rücksicht auf die Ausübung des Gewerbes und die früheren bücherlichen Eintragungen, jene Momente platzgreifen, von welchen nach den gesetzlichen Vorschriften der Bestand eines Realgewerbes abhängig erscheint und zwar umsomehr, als auch darüber die bisherigen Erhebungen keinen Aufschluß bieten, ob nicht mit Rücksicht auf das den Großbürgerhäusern zugestandene Propinationsrecht etwa auch die Vorschrift des § 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, Anwendung zu finden hätte. — Es mußte also die angefochtene Entscheidung als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend, aufgehoben werden.

Nr. 2781.

Die autonomen Behörden sind nicht berufen über Fragen, betreffend die Benützung einer als Privateigenthum sich darstellenden Realität, über das Verhältniß der Miteigenthümer zu einander und über Rechtsacte, welche diese über ihre Antheile abgeschlossen haben, zu entscheiden.

Erkenntniß vom 18. November 1885, Z 2958.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Mathias und Anna Zděnek ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. April 1885, Z. 13068, betreffend Gemeinde-Nutzungen in Zalš, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und in Gegenwart des Beschwerdeführers Mathias Zděnek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das von den Beschwerdeführern an die Administrativbehörden gestellte Begehren zu erkennen, daß zu der Realität Nr. 20 in Zalš-Wopořan $^{4}/_{48}$ Antheile der von 10 Rusticalwirthschaftsbesitzern dieses Ortstheiles benützten ehemaligen Gemeinderealitäten gehören, wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb zurückgewiesen, weil in Folge des zwischen der Gemeinde und den Rusticalwirthschaftsbesitzern am 29. Mai 1884 geschlossenen Vergleiches das Eigenthum der Rusticalwirthschaftsbesitzer an den fraglichen Realitäten anerkannt wurde, weil daher nicht mehr in der Gemeindemitgliedschaft begründete Nutzungsrechte Einzelner (§ 70 Gemeindeordnung), sondern privatrechtliche Verhältnisse in Frage stehen, über welche nur der ordentliche Richter zu erkennen hat, weshalb auch die Frage, ob der mit Vertrage vom 31. März 1881 erfolgte Abverkauf von $^{2}/_{48}$ Antheilen jener Realitäten mit der Hälfte der Wirthschaft Nr. 20 in Zalš rechtswirksam sei, auf dem Rechtswege auszutragen ist.

Nach Lage der Acten mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als begründet erkennen. — Zwar ist es zweifellos, daß die im Josefinischen Kataster der Gemeinde Zalš-Wopořaner Antheil zugeschriebenen Realitäten per 177 Joch 8 Qudr.-Klftr. ein Eigenthum dieses Ortstheiles waren, und die Bestimmung hatten, den Aufwand für die Gemeindeverwaltung zu bedecken, und ebendarum ist es auch richtig, daß das Decret des bestandenen k. k. Bezirksamtes Bechyn de dato 30. März 1859, Nr. 5288, womit das Eigenthumsrecht der 10 Rusticalwirthschaftsbesitzer auf diese Realitäten anerkannt wurde, der Sach- und Rechtslage nicht entsprach. Allein diese auch mit dem Landesausschuß-Erlasse vom 21. April 1869, Z. 7875, aufrecht erhaltene Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen und es wurden die nutzungsberechtigten Wirthschaften sogar als Eigenthümer zu bestimmten Antheilen grundbücherlich vorgeschrieben.

Demzufolge konnten diese Realitäten nicht als Gemeinde-Eigenthum, sondern mußten vielmehr von den administrativen Behörden als ein Privateigenthum, allerdings aber als ein solches angesehen werden, dessen Besitzern kraft der rechtskräftigen obcitirten Entscheidungen die Verpflichtung oblag,

»aus dem Ertrage alle die Gemeinde treffenden Lasten zu bestreiten und allenfällige Abgänge ohne Beitragsleistung der übrigen Grundbesitzer aus Eigenem zu bedecken.«

Nur dieses Recht, nicht aber die Realität und ihr Ertrag, bildete fortan den Inhalt der Gerechtsame der Gemeinde, und eben darum waren die autonomen Behörden, Fragen über die Benützung dieser Realität durch die Miteigenthümer, über das Verhältniß derselben zu einander, über Rechtsacte, welche einzelne Miteigenthümer über ihre Antheile abgeschlossen haben, zu entscheiden, nicht berufen.

Aus dieser Feststellung des obwaltenden Rechtsverhältnisses folgt von selbst, daß dasselbe unter dem § 70 der Gemeindeordnung nicht subsumirbar ist, und daß darum der Landesausschuß mit Recht das Begehren der Beschwerdeführer um den Ausspruch, daß ihre Realität zu $^4/_{48}$, und nicht zu $^2/_{48}$ Antheilen an jenem gemeinschaftlichen Eigenthume participire, vor den competenten Richter verwies. — Eben darum sind auch die Ausführungen der Beschwerde, daß der zwischen den Rusticalwirthschaftsbesitzern und der Gemeinde behufs Regelung der für beide Theile nicht vortheilhaften obwaltenden Rechtsverhältnisse abgeschlossene Vergleich, wornach die Gemeinde an Stelle des obbeschriebenen Rechtes einen Theil der Realitäten zum Eigenthume erhalten soll, rechtsunwirksam sei, durchaus irrelevant, da, die Richtigkeit dieser gleichfalls nur im Civilrechtswege auszutragenden Behauptung vorausgesetzt, nur das vor dem Vergleiche bestandene Verhältniß wieder in Kraft treten würde, und wie oben gezeigt, die autonomen Behörden auch bei Bestand dieses Verhältnisses nicht berufen wären, über die Rechte der einzelnen Miteigenthümer zu entscheiden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 2782.

Stillschweigende Zuständigkeitserwerbung nach § 7, Punkt 2 des Statutes der Stadt Trient, und Voraussetzungen für eine solche.

Erkenntniß vom 19. November 1885, Z. 2623.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Trient ca. Min. des Innern, anläßlich der Entscheidung desselben vom 15. Februar 1885, Z. 20636 ex 1884, betreffend das Heimathrecht des Ognibene Puelli, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Vorliegenden Falles ist lediglich die Frage streitig, ob Ognibene Puelli sich nach § 7, Punkt 2 des Statutes der Stadt Trient (L. G. B. Nr. 61) die Zuständigkeit in Trient erworben habe oder nicht. — Nach dieser Gesetzesbestimmung erfolgt die Zuständigkeitserwerbung stillschweigend

durch Duldung eines ohne Heimathschein oder mit einem bereits erloschenen Heimathscheine sich durch 4 Jahre von der Zeit seiner Eintragung in die Bevölkerungslisten der Stadt (§ 14 des Statutes, welcher anordnet, daß die Stadt Trient über alle Einwohner nach Angehörigen und Fremden abgesonderte genaue Listen anzulegen und mindestens alle 3 Jahre zu revidiren hat) ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden Fremden, vorausgesetzt, daß er österreichischer Staatsbürger ist. — Die Erwerbung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Bevölkerungslisten in dieselben eingetragen war und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimathscheines oder durch Ausweisung in seinen Heimathort stattgefunden hat. — Es war daher zu untersuchen, ob sämmtliche im Gesetze geforderten Bedingungen zutreffen oder nicht.

Es ist von der Stadtgemeinde ausdrücklich zugestanden, daß Puelli bei den Bevölkerungsaufnahmen 1852, 1855 und 1856/7 in die betreffenden Listen aufgenommen wurde. Weiters ist unbestritten, daß Puelli nach Auslaufen seines bei seiner Ankunft in Trient besessenen, am 27. October 1850 ausgestellten, auf 4 Jahre giltigen Heimathscheines der Gemeinde Piné einen weiteren Heimathschein nicht beibrachte, also seit 1854, 27. October sich mit einem bereits erloschenen Heimathscheine in Trient aufhielt. — Er ist also während der 4 Jahre seit Erlöschen seines Heimathscheines zweimal in die Bevölkerungslisten von Trient eingetragen worden.

Eine Verwahrung, wie sie das Gesetz fordert, hat aber seitens der Gemeinde Trient gegen seine Aufnahme nicht stattgefunden. — Denn abgesehen davon, daß die Zustellung der Aufforderung an Puelli zur Heimathscheinsbeibringung im Jahre 1855 nicht erwiesen und das Unterbleiben einer solchen im Jahre 1856 zugegeben ist, hat die Stadtgemeinde es unterlassen, ihre Aufforderung an Puelli mit jenem Nachdrucke und jener Wirkung zu stellen, welche durch den gesetzlichen Ausdruck »Anhaltung« und durch den Beisatz »oder Ausweisung« als Zwangsmaßregel präcisirt ist, so daß, wenn der verlangte Heimathschein nicht beigebracht worden wäre, die Gemeinde, wenn sie sich gegen die Erlangung der Zuständigkeit des Puelli in Trient verwahren wollte, mit der Ausweisung desselben hätte vorgehen müssen.

Da weder die Producirung eines neuen Heimathscheines, noch die Ausweisung des Puelli den Acten zufolge erfolgte, hat eine Verwahrung im Sinne des Gesetzes nicht stattgefunden und es ist die Zuständigkeitserwerbung des Puelli nach § 7, Punkt 2, in Trient eingetreten, was eben durch die angefochtene Entscheidung ausgesprochen wurde.

Auf das in der Beschwerde gestellte Begehren: im Hinblicke auf den in der Zustellungs-Relation des Jahres 1856 enthaltenen Beisatz: die Zustellung habe wegen Rückkehr des Puelli in seine Heimath nicht erfolgen können, müsse der Umstand erst festgestellt werden, ob diese Abwesenheit nicht in der Art verlängert wurde, daß sie die vierjährige Dauer des geduldeten Aufenthaltes unterbreche, konnte schon deshalb nicht eingegangen werden, da der ununterbrochene Aufenthalt Puelli's in Trient während

des in Frage kommenden Zeitraumes in der administrativen Verhandlung auch seitens der Stadtgemeinde Trient in keiner Weise in Zweifel gestellt worden ist.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2783.

1. Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung eines Streites in Betreff Ableitung und Abwehr der aus Niederschlägen entstandenen Gewässer. 2. Derjenige, der den natürlichen Abfluß solcher Gewässer durch eine künstliche Vorrichtung ändert, ist verpflichtet, den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen.

Erkenntniß vom 19. November 1885, Z. 2975.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Klara Leitner ca. k. k. Ackerbau-Min. und ca. Jakob Ladstätter, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 28. November 1884, Z. 8954, betreffend eine Wasserrechtssache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Josef Pop und des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Jakob Ladstätter, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat der mitbelangten Partei Jakob Ladstätter die angesprochenen Kosten des Verfahrens in dem Betrage von 31 fl. 60 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung in vorliegender Streitsache, da es sich um Grund und Boden, der bei Hochwasser zeitweise überschwemmt wird, nicht aber um ein Gewässer handle, wornach nicht das Wasserrechtsgesetz, sondern das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung zu kommen habe. — Dazu komme, daß sich — vor Anhängigmachung der Sache vor den politischen Behörden — das Gericht über Besitzstörungsklage der Beschwerdeführerin für competent erklärt und zwischen den Streittheilen einen Vergleich ddto. 10. Juni 1879 zu Stande gebracht habe, wornach die Planirung des Terrains, auf dem sich die in Frage stehende Runse befindet, vereinbart und festgesetzt worden sei, daß es bei einer durch Muhrbruch oder Fehlwasser sich ergebenden Veränderung bei dieser zu verbleiben habe.

Die Einwendung der Unzuständigkeit der politischen Behörde, welche übrigens im Administrativverfahren von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht wurde, hat der V. G. Hof nicht begründet gefunden. — Im vorliegenden Streite handelt es sich zunächst nicht um »Grund und Boden«, der bei Hochwasser zeitweise überschwemmt wird; der Grund und Boden ist in keiner Weise in Streit gezogen, sondern es handelt sich in der That

um Ableitung und Abwehr der Gewässer, beziehungsweise des von ihnen mitgerissenen Geschiebes, das, von den oberhalb des Grund und Bodens der Streittheile gelegenen Gründen bei starken Niederschlägen und Thauwetter herabkommend, auf die Gründe der Streittheile sich ergießt, und das jeder derselben von sich ab und auf das Besitzthum des andern zu lenken bemüht ist. — Mit Rücksicht auf § 11 des tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64 und 75 desselben, ist daher der Sache nach die Competenz der politischen Behörde unzweifelhaft gegründet.

Daran wird durch den Umstand nichts geändert, daß das Gericht erster Instanz im Jahre 1879 eine hierauf bezügliche Besitzstörungsklage angenommen und einen Vergleich zwischen den Parteien vermittelt hatte. — Denn abgesehen davon, daß wohl der Vergleich, nicht aber die gerichtliche Besitzstörungsklage vorliegt, also gar nicht näher zu ersehen ist, wohin genau das Petit derselben sich richtete, kann durch eine von den Parteien erbetene Einflußnahme einer Gerichtsbehörde die durch das Gesetz festgestellte Competenz nicht geändert werden, ebensowenig als eine solche Aenderung dadurch, daß die Parteien ein anderes, als das nach dem Gesetze zuständige Forum anrufen und vor diesem sich vergleichen, eine Streitsache der Judicatur der nach dem Gesetze competenten Behörde zu entziehen vermag.

Haben die Parteien einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen, so bleibt es ihnen unbenommen, jene Rechte, welche sie aus demselben ableiten zu können erachten, vor dem betreffenden Gerichte geltend zu machen; vor der politischen Behörde kann ein solcher Vergleich nur als materieller Rechtsbehelf geltend gemacht werden, ohne jedoch die Competenz der politischen Behörde, daferne dieselbe sonst nach der Natur des vorliegenden Streitfalles begründet erscheint, auszuschließen.

Als einen solchen materiellen Rechtsbehelf konnte sich allerdings die politische Behörde nicht veranlaßt finden, den Vergleich zu berücksichtigen und zwar schon deshalb nicht, weil durch diesen Vergleich nur Veränderungen jenes Zustandes ausgeschlossen werden, der durch Elementarereignisse herbeigeführt wurde, während es sich gegebenen Falles um einen Zustand handelt, welcher nicht durch Elementarvorkommnisse, sondern gemäß Sachverständigen-Befundes durch eine künstliche Anlage geschaffen worden ist.

Daß außerdem die angefochtene Entscheidung nicht nur competenter Weise gefällt, sondern auch meritorisch begründet war, ergibt sich aus Folgendem: Der bei der bezirkshauptmannschaftlichen Commissionsverhandlung vom 7. August 1883 abgegebene Sachverständigen-Befund constatirt, daß von dem auf den Gründen des Mathias Erlbacher bestehenden Muhrbruche zwei natürliche Runsen gegen das Thal zu herabziehen, von welchen die rechtsseitig über die Gründe der Beschwerdeführerin sich herabziehende ein größeres Gefälle hat. — Angesichts dieser Terrainbildung bezeichnet der Sachverständige es als wahrscheinlich, daß das Wasser stets durch dieses Rinnsal seinen Lauf genommen hat und erklärt nur den Fall möglich, daß bei größerem Wasserschwall ein Theil des Wassers unter Benützung des Weges sich auch durch das linksseitige Rinnsal auf die Gründe des Jakob Ladstätter gegen den Bach hin ergoß.

Der Sachverständige betrachtete es aber thatsächlich als feststehend, daß der größte Theil des Wassers nur durch das rechtsseitige Rinnsal seinen

Abzug finden kann und auch stets finden konnte, wofür auch die Thatsache spreche, daß auf der Ladstätter'schen Parcelle Nr. 15 und längs des Weges eine Anzahl Mauern errichtet wurde, die jedenfalls nur zum Schutze gegen die »Gieße« errichtet worden sein mußten, nicht aber gegen den Tegischer Bach. — Hiernach erkannte der Sachverständige, daß das Hauptgerinne über Parcelle Nr. 18 (der Beschwerdeführerin) gehen mußte.

Nun wurde ein förmliches Wehr, welches das Wasser auf den »Runs« des Ladstätter ablenkt, wahrgenommen, welches der Sachverständige — der Behauptung der Beschwerdeführerin, die sie als Aufschotterung der »Gieße« bezeichnete, entgegen — als künstliche Anlage erklärte. — Daß für selbe etwa ein behördlicher Consens erwirkt worden wäre, wurde gar nicht behauptet, vielmehr, wie erwähnt, von Seite der Beschwerdeführerin dem vorgefundenen Wehre die Eigenschaft einer künstlichen Anlage abgesprochen.

Dieser Sachverständigen-Befund erscheint durch die Angaben der abgehörten Zeugen und der Gemeinde keineswegs entkräftet. — Der Aussage des Johann Gasser, der sich Ursula Ladstätter anschloß, daß die größere Hälfte des sich am Ecke oberhalb der beiden Felder theilenden Wassers Ladstätter zufloß und jener der Anna Witwe Ladstätter, daß nach ihrer Erinnerung, als sie noch das Ladstätter'sche Anwesen besaßen, Wasser in ihrem Felde war — ein Vorkommniß, welches auch im Sachverständigen-Befunde als ein ausnahmsweises zugelassen wird — endlich der vagen Angabe der Gemeinde, daß bei Elementarfällen »sicher in den Grundflächen beider Streittheile Wasser herunterrinnen werde, weil das Wasser bergab müsse, wenn zuviel zusammenkommt,« steht die bestimmt lautende, übereinstimmende Aussage des Simon Ladstätter, der Ottilie Lercher und der Marie Kleinlercher entgegen, die dahin lautet, daß, wenn Wasser floß, es immer durch das Feld der Klara Leitner abfloß, da das Flußterrain ein Thal durch das Feld der Leitner bilde.

Es ist daher die Annahme begründet, daß der natürliche gewöhnliche Wasserabfluß durch den Grund der Klara Leitner gehe und daß die Ableitung auf den Grund des Ladstätter durch das vorgefundene künstliche Wehr, für welches kein Consens erwiesen oder auch nur behauptet wurde, bewirkt worden ist.

Wenn nun auch nicht zweifellos gestellt erscheint, daß Klara Leitner es war, welcher die eigenmächtige Ausführung dieses Wehres zur Last fällt, so steht doch nach dem Sachverständigen-Befunde fest, daß der natürliche Abfluß der »Gieße« durch eine künstliche Vorrichtung geändert wurde und es liegt daher unzweifelhaft im Sinne des Gesetzes (§ 11, Wasserrechtsgesetz), daß der natürliche Abfluß wieder hergestellt werde und es ist durch die angefochtene Entscheidung, welche diesen gesetzlichen Zustand wieder herzustellen bestrebt ist, o h n e der Beschwerdeführerin diesfalls eine Mühewaltung oder eine Auslage aufzuerlegen, eine Rechtsverletzung nicht zugefügt worden.

Bezüglich des Ausspruches, wodurch die Beschwerdeführerin zur Tragung der Hälfte der Commissionskosten verpflichtet wurde, war die Beschwerde, welche gegen diesen Punkt keinerlei Argumente anführt, schon deshalb abzuweisen, weil bei der Commission, außer der Beseitigung der mehrerwähnten Verdämmung der Runse, auch noch eine andere, im Punkte c

der Entscheidung erster Instanz bezeichnete, im Beschwerdezuge nicht weiter berührte Vorkehrung als nothwendig erkannt und als im gemeinschaftlichen Interesse gelegen erklärt wurde, wornach der politischen Behörde im Sinne des § 98, Abs. 2 des tiroler Wasserrechtsgesetzes die angemessene Vertheilung der Kosten auf die Parteien zustand.

Die Beschwerde war sonach abzuweisen. — Der Kostenzuspruch gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36.

Nr. 2784.

1. Aus der bloßen Unzulänglichkeit des Wahllocales kann, insoferne nicht gehörig constatirte Thatsachen vorliegen, die Behinderung in der freien Ausübung des Wahlrechtes nicht deducirt werden. 2. Zur Begründung des Vorwurfes der Beschränkung der Wahlfreiheit, des Mißbrauches bei Stimmabgabe u. s. w. genügen nicht allgemeine Behauptungen, welche keinen Anhaltspunkt zur Prüfung dieses Vorwurfes bieten.

Erkenntniß vom 20. November 1885, Z. 2939.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wasil Pelipko und Genossen ca. Entscheidung der galiz. k. k. Statthalterei vom 6. Jänner 1885, Z. 75850 ex 1884, betreffend die im 3. Wahlkörper zu Zawale vorgenommenen Gemeinderathswahlen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2785.

Zur Frage der Prüfung des Wahlactes und der Constituirung einer Bezirksvertretung.

Erkenntniß vom 20. November 1885, Z. 2954.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dominik Schlee und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. Jänner 1885, Z. 18398 ex 1884, betreffend die Constituirung der Bezirksvertretung in Tachau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Svoboda, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wendet sich gegen die angefochtene Ministerial-Entscheidung, insoferne mit derselben 1. der am 7. März 1885 gefaßte Beschluß der mit Wahlcertificat versehenen Mitglieder der Bezirksvertretung

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1745 u. 1770 (Bd. VII, J. 1883) und bei Nr. 2577 ad 5.

von Tachau (§ 39 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1864) auf Anerkennung der Wahl der fünf von der Stadt Tachau entsendeten Mitglieder und 2. die von der hiernach als constituirt erklärten Bezirksvertretung am selben Tage vorgenommene Wahl der zwei aus der Gruppe der Städte und Märkte und aus jener der Landgemeinden gewählten Mitglieder des Bezirksausschusses aufrecht erhalten wurde.

Bezüglich des ersten Punktes wird gegen die Giltigkeit der vom Stadtrathe von Tachau vorgenommenen Wahlhandlung eingewendet, daß die in der angefochtenen Entscheidung als gesetzlich begründet erklärte Einberufung eines Ersatzmannes an Stelle des erkrankten Ausschußmitgliedes Michael Gamringer ungesetzlich gewesen sei, weil nach den §§ 37 und 38 der böhmischen Gemeindewahlordnung, welche gemäß § 35 des Bezirksvertretungsgesetzes auf diesen Wahlact Anwendung finden, zur Giltigkeit der Wahl die Anwesenheit von $^3/_4$ der Ausschußmitglieder genügte und weil nach § 44 der Gemeindeordnung die Einberufung eines Ersatzmannes nur in dem hier nicht zutreffenden Falle der Beschlußunfähigkeit zu geschehen hatte. Ferner wird darauf hingewiesen, daß in der angefochtenen Entscheidung selbst die unterlassene Einberufung für das als verhindert gemeldete Ausschußmitglied Joachim Oesterreicher als gesetzlich nicht begründet anerkannt worden sei.

Gegen den Vorgang der Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Bezirksvertreter bei Agnoscirung jenes Wahlactes wird zunächst eingewendet, daß die Theilnahme der fünf Mitglieder, um deren Wahl es sich handelt, an der Verhandlung und dem Beschlusse über die Wahlagnoscirung unzulässig gewesen sei. Die Betheiligung dieser Mitglieder widerstreite dem Grundsatze, daß Niemand Richter in eigener Sache sein könne, welcher auch in dem Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 12. Mai 1873, R. G. B. Nr. 94, § 3, Absatz 4, wornach ein Abgeordneter den Verhandlungen einer Abtheilung über die Prüfung seiner Wahl nicht beiwohnen darf, Ausdruck gefunden habe.

Weiter wird behauptet, daß es nicht zulässig gewesen sei, über die in der angefochtenen Entscheidung zugegebenen Gesetzwidrigkeiten — nämlich die unterlassene Einberufung des Ersatzmannes für den Ausschußmann Oesterreicher bei dem Wahlacte des Tachauer Stadtrathes und die unberechtigte Theilnahme von Bevollmächtigten für einige Mitglieder aus der Gruppe des Großgrundbesitzes bei der Agnoscirung der Mitglieder für die Stadt Tachau — aus dem Grunde, weil dadurch die Giltigkeit der Wahl nicht alterirt werde, hinauszugehen, sondern daß bei dem Vorkommen von Formgebrechen die Untersuchung ihres Einflusses auf das materielle Wahlresultat unstatthaft sei und jedenfalls die Ungiltigkeit des ganzen Wahlactes auszusprechen gewesen wäre.

Gegen die Wahl der Bezirksausschuß-Mitglieder, welche mit der angefochtenen Entscheidung nur bezüglich zweier Mitglieder aufrecht erhalten wurde, werden keine besonderen Argumente vorgebracht, sondern nur die Nichtigkeit des ganzen Wahlactes behauptet.

Hierüber ist zu bemerken: 1. Bezüglich der Agnoscirung der vom Tachauer Stadtrathe vorgenommenen Wahl von fünf Mitgliedern der Bezirksvertretung: Die Behauptung, daß die Berufung des Ersatzmannes für Michael Gamringer zu diesem Wahlacte gesetzwidrig gewesen sei, ist

ganz unbegründet. Nach den §§ 10, 17, 23, 30 und 35 des Bezirksvertretungsgesetzes sind in der Gruppe der Städte und Märkte die einer Gemeinde zugewiesenen Bezirksvertreter von den Mitgliedern der Vertretung dieser Gemeinde und zwar nach den Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Gem. W. O. zu wählen. Wahlberechtigt sind daher die Mitglieder des Gemeindeausschusses und in deren Verhinderung die Ersatzmänner (§§ 13, 14, 15 und 16 der Gem. Ordg.). Die Behauptung, daß nach den §§ 43 und 44 Gem. Ordg. die Einberufung von Ersatzmännern nur in Ermanglung der zur Beschlußfähigkeit (für solche Fälle nach § 35 Bezirksvertretungsgesetzes und § 37 Gem. W. Ordg. drei Viertheile der Mitglieder) erforderlichen Präsenz stattfinden dürfe, ist ganz unrichtig. Denn § 44 Gem. Ordg. enthält keineswegs eine solche Beschränkung der Einberufung von Ersatzmännern, sondern nur die Anordnung, daß im Falle der Beschlußunfähigkeit des Ausschusses sämmtliche Ausschußmitglieder und zugleich alle Ersatzmänner einzuberufen seien. Aus § 14, Abs. 2 Gem. Ordg., welcher die Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder als die Aufgabe der Ersatzmänner bezeichnet, ergibt sich dagegen, daß in jedem Falle der Verhinderung eines Ausschußmitgliedes (selbstverständlich, wenn diese Verhinderung rechtzeitig dem Vorsitzenden bekannt wurde) ein Ersatzmann einzuberufen ist. Ein solcher Fall war aber hier laut des den Acten beiliegenden Krankheitszeugnisses für Michael Gamringer gegeben.

Die Zurückweisung dieser Einwendung war daher, abgesehen von der Frage der von den Bezirksvertretern mit Recht angenommenen Irrelevanz der Stimme des Ersatzmannes für das Wahlresultat, vollständig gerechtfertigt.

2. Ebenso unbegründet ist die gegen den Beschluß der mit Wahlcertificaten versehenen Versammlung der Bezirksvertreter auf Agnoscirung der vom Tachauer Stadtrathe gewählten Mitglieder erhobene Einwendung, daß diese Mitglieder zur Theilnahme an diesem Beschlusse nicht berechtigt gewesen seien.

Die Beschwerdeführer erkennen selbst, daß der § 39 des Bezirksvertretungsgesetzes eine Bestimmung, welche die mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter von der Theilnahme an der Beschlußfassung über die sie selbst betreffenden Wahlacte ausschließen würde, nicht enthält. Sie glauben jedoch diese Ausschließung aus der Natur der Sache und aus dem Geiste der Gesetzgebung, insbesondere aus der Analogie des citirten Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes ableiten zu können. Allein die Bestimmungen der §§ 45 und 46 der böhm. Gem. Ordg., wodurch die Mitglieder der Gemeindevertretung von der Theilnahme an der Schlußfassung über Gegenstände ausgeschlossen werden, welche ihre eigene Geschäftsgebarung oder ihre privatrechtlichen Interessen (resp. die ihrer Angehörigen) betreffen, sowie die verwandten Anordnungen des § 52 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, in Betreff der Perhorrescenzfälle bei Gerichtspersonen, können auf die von Vertretungskörpern vorzunehmenden Wahlprüfungen, bei welchen es sich weder um die Verantwortlichkeit für eine Amtsführung (§ 45 Gem. Ordg.), noch um Privatinteressen der Gewählten, sondern um Verhältnisse des öffentlichen Rechtes und nicht blos um Rechte der Gewählten, sondern auch um Rechte der Wähler handelt, nicht angewendet werden. Die für Vertretungskörper, welchen die Prüfung

der Wahlen ihrer Mitglieder zusteht (Abgeordnetenhaus, Landtage) geltenden Gesetze enthalten ebenfalls keine, die einzelnen Mitglieder von der Theilnahme an der Beschlußfassung über ihre eigene Wahl ausschließende Bestimmung. — Die in der Beschwerde angerufene Bestimmung des § 3, Abs. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes ist eine ganz singuläre, welche in den Vorschriften für die Verhandlungen im Plenum des Abgeordnetenhauses nicht wiederholt wird. Es ist übrigens auch hervorzuheben, daß die Ausschließung der betheiligten Mitglieder von der Theilnahme an der Beschlußfassung in jenen Fällen gar nicht durchführbar wäre, in welchen die Wahlen aller Mitglieder oder die der Mehrheit aus dem gleichen Grunde angefochten werden, weil in solchen Fällen bei Annahme des in der Beschwerde vertretenen Grundsatzes überhaupt jede Beschlußfassung unmöglich wäre.

Da nun die Wahl der von der Stadt Tachau entsendeten Bezirksvertreter bei Anwesenheit von 24 Mitgliedern mit 22 gegen 2 Stimmen agnoscirt wurde, und da sich daher selbst dann, wenn alle 8 Stimmen der Gruppe des Großgrundbesitzes (von welchen eine nicht näher bezeichnete Anzahl ungesetzlicher Weise durch Bevollmächtigte vertreten war) von der Mehrheit abgerechnet werden, mindestens 14 giltige Stimmen (gegen 2) für die Agnoscirung ergaben, so waren die Behörden im Rechte, wenn sie den Beschluß auf Agnoscirung der Wahl als giltig gefaßt anerkannten.

Denn auch die weitere Einwendung, daß dieser Beschluß wegen der in der angefochtenen Entscheidung selbst als gesetzwidrig bezeichneten Theilnahme von theils nicht berechtigten, theils noch nicht agnoscirten Vertretern des Großgrundbesitzes an dem Agnoscirungsbeschlusse jedenfalls hätte annullirt werden sollen, sowie die dieser Einwendung zu Grunde liegende Ansicht, daß wegen jeder bei einer Wahl begangenen Formverletzung das Wahlergebniß annullirt werden müsse, kann nicht als begründet erkannt werden.

Bei der Prüfung eines angefochtenen Wahlactes kann es sich nur darum handeln, zu ermitteln, ob das von den hierzu berufenen Organen verkündete Ergebniß als der wahre Ausdruck des Willens der Mehrheit der Wähler anzusehen sei oder nicht. Wegen Formverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes die Ungiltigkeit des Wahlactes nach sich ziehen, kann derselbe daher nur dann als nichtig erklärt werden, wenn und insoweit mit Grund anzunehmen ist, daß das Wahlergebniß durch einen solchen Vorgang beeinflußt wurde oder doch beeinflußt werden konnte. Dies kann im vorliegenden Falle bezüglich der Theilnahme von einigen Nichtstimmberechtigten an der Agnoscirung jenes Wahlactes nach dem actenmäßigen Stimmenverhältnisse mit Grund nicht behauptet werden.

3. Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung allein aufrecht erhaltene Wahl von zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Landgemeinden werden besondere Argumente in der Beschwerde nicht vorgebracht. — Von den früher erwähnten Einwendungen kann auf diesen Beschwerdepunkt (und zwar nur bezüglich der Wahl aus der Städtegruppe) lediglich jene Einwendung bezogen werden, welche die von den Beschwerdeführern als ungiltig betrachtete Agnoscirung der von der Gemeinde Tachau gewählten Vertreter betrifft, da die Vertreter

der anderen Gruppen dem Gesetze gemäß an diesem Wahlacte nicht Theil nahmen.

Die Hinfälligkeit dieser Einwendung ergibt sich aber aus der oben anerkannten Giltigkeit der Agnoscirung. Aus welchen besonderen Gründen die Wahl des Bezirksausschußmitgliedes für die Landgemeinden von den Beschwerdeführern als ungiltig betrachtet wird, ist aus der Beschwerde gar nicht zu ersehen, weshalb der V. G. Hof gemäß § 18, Abs. 1 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf eine weitere Untersuchung dieses Punktes nicht einzugehen hatte.

Die Beschwerde war daher als durchaus unbegründet abzuweisen.

Nr. 2786.

1. Jenes Einkommen, welches eine Gesellschaft als Verpächterin in Form des Pachtschillings aus ihrer, wenn auch vom Pächter betriebenen Fabriksunternehmung, also aus einer der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattung, bezieht, unterliegt der Einkommensteuer I. Classe. — 2. Zinsen von Capitalsschulden der Gesellschaft, Gebäude-Erhaltungs- und Assecuranzauslagen ob bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage als Abzugsposten zu behandeln.

Erkenntniß vom 21. November 1885, Z. 2810.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actienstärkefabrik Pilgram ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 26. Jänner 1885, Z. 4755, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1879 bis 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Tomiček, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die nach Gehalt der behördlich genehmigten Statuten zum Zwecke der Errichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Kartoffelstärke u. s. w. unter einer handelsgerichtlich protokollirten Firma errichtete Actiengesellschaft in Pilgram, hat nach Lösung des Erwerbsteuerscheines während des Jahres 1875 und bis zum 1. November 1876 obiges Etablissement in Betrieb gesetzt, sohin aber die Fabrik nebst allen Maschinen, einer Sägemühle, der Wasserkraft u. s. w., mittelst Vertrag vom 28. October 1876 dem Theodor Zwerina vom 1. November 1876 angefangen, um den jährlichen Pachtschilling von 2500 fl. überlassen, wobei die Actiengesellschaft ihren Erwerbsteuerschein mit Ende des Jahres 1876 zurückgelegt und der Pächter Theodor Zverina einen neuen Erwerbsteuerschein für die Stärkefabrication, vom Jahre 1877 an, erworben hat. — Nachdem die Actiengesellschaft für die Jahre 1877—1880 der Einkommensteuerzahlung I. Classe unterzogen worden war, wurden derselben mit dem am 23. December 1883 zugestellten Zahlungsauftrage der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilgram an Einkommensteuer I. Classe pro 1879 — 15 fl. 75 kr. und pro 1880

— 4 fl. 35½ kr. als Nachtrag, dann für das Jahr 1881 — 100 fl. 5 kr.; pro 1882 — 105 fl. 81 kr.; pro 1883 — 98 fl. 28 kr. neu vorgeschrieben, welche Steuervorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 26. Jänner 1885 mit der Abänderung aufrecht erhalten worden ist, daß die Einkommensteuer pro 1879 um 14 kr., jene pro 1882 um 1 fl. 22 kr. und endlich jene pro 1883, um 1 fl. 44½ kr. erhöht wurde.

Die Beschwerde bestreitet vor Allem die Einkommensteuerpflicht der Actiengesellschaft überhaupt, weil selbe nach Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines seit dem Jahre 1877 blos den Pachtzins per 2500 fl. für das Reale bezieht, welches durch den mit dem Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, §§ 5 und 6 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer zur Einkommensteuerzahlung herangezogen werde. — Weiter wird das Steuerausmaß bemängelt, indem einerseits die Zinsen der auf der verpachteten Fabrik hypothezirten Capitalien per 47.000 fl. und einer weiteren Schuld per 2000 fl. — obwohl selbe weder in der Unternehmung der Actiengesellschaft, oder in deren Geschäfte erliegen, noch auch Capitalsschulden der steuerpflichtigen Geschäftsunternehmung seien — von dem steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht wurden, und ebenso die Auslagen auf die Gebäude dieser Fabrik, und die Assecuranzgebühr, insoweit sich selbe auf diese Gebäude und Bedachung bezieht.

Der k. k. V. G. H. fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Was den ersten, gegen die Einkommensteuer*pflicht* der beschwerdeführenden Gesellschaft im Principe gerichteten Beschwerdepunkt anbelangt, so kommt vor Allem zu bemerken, daß der Gesellschaft für die Jahre 1879 und 1880 (sowie für die vorhergegangenen Pachtjahre) die Einkommensteuer I. Classe bereits mit den längst in Rechtskraft erwachsenen und vor dem V. G. Hofe rechtzeitig nicht angefochtenen Zahlungsaufträgen vom 30. Jänner 1881 vorgeschrieben worden war, so daß bezüglich dieser beiden Jahre die Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung nur mehr in Betreff der eingetretenen Steuererhöhung, also in Betreff des Steuer*ausmaßes* zulässig, in Betreff der Steuer*pflicht* aber, gemäß §§ 14 und 21 des Ges. vom 22. October 1875, (R. G. B. Nr. 36 ex 1876) wegen Versäumung der 60 tägigen Beschwerdefrist unstatthaft erscheint.

Aber auch hinsichtlich der Jahre 1881, 1882, 1883 fand der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt gesetzlich nicht begründet. — Die beschwerdeführende Gesellschaft ist nach § 1 der behördlich genehmigten Statuten zur Errichtung und dem Betriebe einer Fabrik zur Erzeugung der Kartoffelstärke u. s. w., also zu einer zweifellos der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattung berechtigt, und hat auch thatsächlich diese Fabrik im Jahre 1875 errichtet, und deren Betrieb bis Ende October 1876 in eigener Regie geführt. — Nach § 58 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. B. Nr. 227), mit welchem auch der § 55 der Gewerbe-Gesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, im Wesentlichen übereinstimmt, kann jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben, oder dasselbe verpachten, nur muß der Stellvertreter oder Pächter immer, gleich dem Gewerbeinhaber selbst, die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften haben.

Angesichts dessen und bei dem Umstande, als nicht vorliegt, daß die beschwerdeführende Gesellschaft ihre Gewerbsberechtigung in giltiger Weise zurückgelegt hätte, kann eine Actenwidrigkeit, oder Ergänzungsbedürftigkeit nicht als vorhanden erkannt werden, wenn die Finanzbehörden als Thatbestand angenommen haben, daß die beschwerdeführende Gesellschaft dem Theodor Zwerina ihr statutenmäßiges Fabriksunternehmen, und nicht blos die zu dessen Betriebe bestimmten Realitäten und Werksvorrichtungen verpachtet habe.

Aus diesem, sonach gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch für den V. G. Hof bindenden Thatbestande aber folgt, daß nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes jenes Einkommen, welches die Gesellschaft als Verpächterin in Form des Pachtschillings aus ihrer — wenn auch vom Pächter betriebenen — Fabriksunternehmung, also aus einer der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattung bezieht, nach der I. Classe der Einkommensteuer unterliegt, sowie anderseits auch der Pächter in derselben Classe bezüglich des von ihm erzielten Gewinnes aus dem gepachteten und von ihm betriebenen gewerblichen Unternehmen zu besteuern ist. (Fin.-Min.-Erlaß vom 3. April 1850, L. G. B. für Böhmen Nr. 72.)

Wenn also im vorliegenden Falle für jedes Steuerjahr der aus den vorangegangenen 3 Jahren ermittelte Durchschnitt des von der Gesellschaft selbst einbekannten Pachtzinses, abzüglich jenes Theiles, welcher bereits durch die Grund- und Gebäudesteuer getroffen ist, als Besteuerungsgrundlage für die Bemessung der Einkommensteuer I. Classe angenommen worden ist, so konnte hierin der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Steht aber fest, daß die beschwerdeführende Gesellschaft die Einkommensteuer nach der I. Classe zu entrichten hat, so erscheint auch der die Nichtpassirung der Abzugsposten betreffende zweite Beschwerdepunkt gesetzlich unbegründet.

Betreffend die Nichtanerkennung der Zinsen von den Capitalsschulden der Actiengesellschaft als Abzugspost von dem steuerbaren Einkommen ist dieser Vorgang im § 11 des cit. Einkommensteuer-Patentes begründet, wornach die von dem Einkommensteuerpflichtigen I. Classe überhaupt gezahlten Passivzinsen niemals und unter keinen Umständen von dem steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen, wogegen der Actiengesellschaft das Recht zusteht, von den Zinsen dieser schuldigen Capitalien die Einkommensteuer in Abzug zu bringen. (§§ 2 und 23 des Einkommensteuer-Patentes.)

Betreffend endlich das Begehren wegen Berücksichtigung der Erhaltungskosten der Gebäude nebst den auf selbe entfallenden Assecuranzauslagen als Abzugsposten, ist zu erinnern, daß bei Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für die Bemessung der in Rede stehenden Einkommensteuer der der Gebäudesteuer unterliegende Zinsertrag mit dem Betrage von 61 fl. jährlich aus dem Einkommen der Actiengesellschaft ausgeschieden worden ist, wobei die Kosten der Erhaltung und Versicherung der Gebäude ohnehin nach den bestehenden Vorschriften ihre gesetzliche Berücksichtigung bereits gefunden haben. Es geht daher nicht an, diese Kosten bei der Einkommensteuerbemessung in Abschlag zu bringen, wozu noch kommt, daß auch in dem gegen die von der I. Instanz erfolgten Steuerbemessung eingebrachten

Recurse die Nichtberücksichtigung dieser Auslagen als Abzugsposten gar nicht in Beschwerde gezogen wurde, daher diesem Beschwerdepunkte der § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entgegensteht. Die Beschwerde mußte sohin als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2787.

1. Die Frage, ob die Verjährung des Bemessungsrechtes eingetreten ist oder nicht, ist von den Administrativbehörden von Amtswegen zu berücksichtigen. 2. Verjährung der nachträglichen Erhöhung der Erwerbsteuer. 3. Verfahren in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 21. November 1885, Z. 2811.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Schulz ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 16. Jänner 1885, Z. 2674, betreffend die Erwerbsteuer-Erhöhung von seinem Mehl-, Hülsenfrüchten- und Kleienhandel nebst Filiale in Karolinenthal seit II. Semester 1880 bis I. Semester 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Kolischer, dann des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sich dieselbe auf die Erwerbsteuer-Erhöhung für den II. Semester des Jahres 1880 bezieht, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach der Actenlage wurde dem Beschwerdeführer Adolf Schulz in Folge seiner am 7. November 1880 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal erstatteten Anzeige bezüglich der Eröffnung einer Filiale in Karolinenthal zu seinem ebenda befindlichen Hauptgeschäfte des Mehl-, Hülsenfrüchten- und Kleienhandels die vom letzteren Geschäfte seit dem Jahre 1879 mit 8 fl. 40 kr. vorgeschriebene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf die neu hinzugekommene Filiale für die Zeit vom II. Semester 1880 bis inclusive I. Semester des Jahres 1884 auf 31 fl. 50 kr. erhöht und wurde diese von der I. Instanz am 26. October 1884 erfolgte Bemessung der erhöhten Steuer in Folge des vom Beschwerdeführer am 27. November 1884 dagegen ergriffenen Recurses mit der angefochtenen Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. Jänner 1885 aufrecht erhalten.

Die Beschwerde erhebt gegen diese Entscheidung zunächst die Einwendung der Verjährung, weil sich diese erhöhte Steuervorschreibung als eine Nachtragsbemessung der Erwerbsteuer darstellt, welche im Sinne des § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, mit Ende des Jahres 1884 lediglich für die zwei vorangegangenen Jahre, d. i. für die Jahre 1884 und 1883 gesetzlich zulässig gewesen, hinsichtlich der Jahre

1880, 1881, 1882 aber wegen inzwischen eingetretener Verjährung nach der citirten Bestimmung des obigen Gesetzes gesetzwidrig vorgenommen worden sei. Aber auch für die Jahre 1883 und 1884 sei diese Steuer-Erhöhung ungerechtfertigt, weil deren Bemessung ohne die durch das Gesetz gebotenen vorherigen Erhebungen über die Leistungsfähigkeit und den Betriebsumfang des Filialgeschäftes erfolgte.

Den, sowohl in der Gegenschrift, als auch seitens des Vertreters der Finanzverwaltung bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Einwendungen in Betreff der Frage der Verjährung des Steuerbemessungsrechtes gegenüber muß vor Allem erinnert werden, daß nach der Anschauung des V. G. Hofes der Umstand, ob die Verjährung des Bemessungsrechtes eingetreten sei oder nicht, von den Administrativbehörden von Amtswegen zu berücksichtigen ist, da nach den §§ 1 und 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, das Erlöschen des Steuerbemessungsrechtes durch Verjährung nach Ablauf einer bestimmten Frist eine positive Anordnung des Gesetzes ist, welche von den Steuerbehörden bei ihren Amtshandlungen in Betracht zu ziehen ist, ohne daß es angeordnet wäre, daß in dieser Beziehung erst über eine von der steuerpflichtigen Partei abzuwartende Einwendung die Anwendung des Gesetzes zu erfolgen hat.

Die in der Gegenschrift zur Widerlegung dieser Anschauung versuchte Argumentation aus § 7 des cit. Gesetzes ist nicht zutreffend. — Dieser Paragraph erklärt in seinem ersten alinea den § 1483 a. b. G. B. auch auf das für öffentliche Abgaben bestellte Handpfand für anwendbar und verfügt im zweiten alinea, daß, wenn derlei Abgaben durch hypothek- oder depositenämtliche Vormerkung sichergestellt sind, die eingetretene Verjährung der Abgabe gegen die Geltendmachung des durch die Sicherstellung erworbenen Rechtes (des Pfandrechtes) nicht eingewendet werden könne.

Vor Allem handelt also dieser Paragraph nicht von der Verjährung des Rechtes eine Abgabe zu bemessen, ja überhaupt nicht von der Verjährung der Abgabe selbst; er setzt vielmehr diese Verjährung als bereits vollendet voraus, und enthält nur gewisse, zum Theile vom a. b. Gesetzbuche abweichende Bestimmungen privatrechtlicher Natur über die Verjährung des Pfandrechtes, beziehungsweise über das Recht des Staates, die bereits verjährte Abgabe, soweit sie durch Pfand oder Hypothek gedeckt ist, mittelst Geltendmachung des Pfandrechtes einbringlich zu machen. Demgemäß spricht dieser Paragraph auch nicht von der Einwendung der Verjährung gegen die Bemessung oder Anforderung der Abgabe, sondern er normirt die hievon ganz verschiedene Frage, ob und inwieweit aus der Verjährung der Abgabe eine Einwendung gegen die Pfandklage, resp. gegen die Executionsführung auf das Pfand abgeleitet werden könne.

Von einer directen Anwendung dieses Paragraphes auf die in den übrigen Paragraphen dieses Gesetzes behandelten Fälle kann also keine Rede sein. Aber auch eine analoge Anwendung — welche übrigens nur zu dem Schlusse führen würde, daß in anderen Fällen die Verjährung eingewendet werden könne, nicht aber, daß sie eingewendet werden müsse, damit die Behörden auf dieselbe Bedacht nehmen — erscheint deshalb ausgeschlossen, weil, wie bemerkt, der § 7 Anordnungen privatrechtlicher Natur enthält, die Normen des Privatrechtes aber auf Angelegenheiten

des öffentlichen Rechtes, wie sie die übrigen Paragraphe des cit. Gesetzes behandeln, eine analoge Anwendung nicht zulassen.

Aus diesem Grunde erscheint auch die analoge Anwendung des § 1501 a. b. G. B. hier ausgeschlossen, zumal gerade aus dem Umstande, daß der cit. § 7 einzig und allein den § 1483 a. b. G. B. recipirt, gefolgert werden kann, daß das Gesetz die übrigen Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches über die Verjährung auf die Verjährung öffentlicher Abgaben nicht angewendet wissen wollte.

Steht sonach fest, daß auf die Verjährung der in dem cit. Gesetze benannten Staatsabgaben seitens der Administrativbehörden von Amtswegen, auch ohne Einwendung der Partei, Bedacht zu nehmen ist, so ist in der Aufrechthaltung der Steuerpflicht für eine vorangegangene Periode, beziehungsweise in der Anerkennung der Verpflichtung zur Entrichtung einer höheren Steuer pro präterito die Entscheidung implicite enthalten, daß die Verjährung des diesfälligen Steuerbemessungsrechtes nicht eingetreten sei. Diese Entscheidung wird folgerichtig von jener Behörde endgiltig gefällt, welche gesetzlich über die Steuerpflicht, beziehungsweise über die Steuerrichtigstellung endgiltig zu entscheiden hat, und es mußte daher der V. G. Hof, da im gegebenen Falle der Instanzenzug bei der Finanz-Landes-Direction in Absicht auf die Steuerfrage gesetzlich abschließt, auch annehmen, daß die Frage der Verjährung administrativ endgiltig ausgetragen war und somit auch bei dem V. G. Hofe geltend gemacht werden konnte, nachdem der Beschwerdeführer seine Verpflichtung zu einer höheren Steuerleistung überhaupt im administrativen Instanzenzuge bestritten hat.

Was das Meritorische der Verjährungsfrage anbelangt, kommt Folgendes zu erwägen: Die Einwendung der Verjährung wäre hinfällig, wenn die im November 1880 angemeldete Filiale als selbstständiges Steuerobject zu behandeln gewesen wäre, weil es sich in diesem Falle um die erste Vorschreibung der Erwerbsteuer für ein bisher nicht besteuertes Object gehandelt hätte, bezüglich deren die nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zu berechnende vierjährige Verjährungsfrist erst am 31. December 1884 abgelaufen gewesen wäre, während doch die Zustellung des die angefochtene Steuervorschreibung enthaltenden Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft schon im November 1884 erfolgt ist.

Es handelt sich aber, nachdem die selbstständige Besteuerung dieser Filiale mit der Finanz-Landes-Directions-Entscheidung vom 12. August 1884, Z. 56157, ganz richtig als im Gesetze nicht begründet aufgelassen und nur die entsprechende Erhöhung der Erwerbsteuer von dem Hauptgeschäfte vorbehalten worden war, nicht mehr um die Neubemessung der Steuer von der Filiale, sondern um die nachträgliche Aenderung der Steuerbemessung für das Hauptgeschäft.

Wenn sonach die Steuerbehörde von der Ansicht ausging, daß wegen der in dem Hinzutritte der Filiale gelegenen Erweiterung des Geschäftsbetriebes des Hauptgeschäftes die für das letztere vorgeschriebene Erwerbsteuer nicht mehr angemessen, sondern zu niedrig gewesen sei (A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832), so lag hierin der Ausspruch, daß in Folge Nichtberücksichtigung dieser der Steuerbehörde bereits im Jahre 1880 seitens der Partei zur Kenntniß gebrachten Geschäftserweiterung die Steuerbemessung für das Hauptgeschäft eine unrichtige gewesen sei; es handelt

sich also bei der nachträglichen Erhöhung dieser Steuer — mag dieselbe in die Form eines Nachtragszahlungsauftrages oder einer Reassumirung der Bemessung gekleidet sein — lediglich um die Bemessung eines Betrages, um welchen in Folge unrichtiger Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, und das Recht, solche Beträge nachträglich zu bemessen, verjährt nach § 3 des cit. Gesetzes bei der Erwerbsteuer binnen 2 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

Der Lauf dieser Verjährungsfrist ist allerdings bezüglich der Nachtragsvorschreibung zu den nach dem 31. December 1880 fällig gewordenen Steuerbeträgen, also bezüglich der Steuer-Erhöhung für die Zeit vom I. Semester 1881 herwärts, durch die am 13. September 1883 aufgenommene protokollarische Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers, also durch eine zum Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer für sein durch Hinzutritt der Filiale erweitertes Geschäftsunternehmen vorgenommene und der Partei bekannt gegebene Amtshandlung im Sinne des § 4 des cit. Gesetzes unterbrochen worden und es kann, nachdem der die Nachtragsbemessung enthaltende Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft dem Beschwerdeführer bereits am 4. November 1884 zugestellt worden ist, von der in der Beschwerde behaupteten Verjährung hinsichtlich der pro 1881 und 1882 nachträglich vorgeschriebenen Steuer-Erhöhung keine Rede sein. Hingegen konnte diese erst im September 1883 vorgenommene Amtshandlung den Lauf der Verjährungsfrist bezüglich der Nachtragsvorschreibung zu den bis einschließlich 31. December 1880 fällig gewordenen Erwerbsteuerbeträgen, bei welchen diese Frist mit Ende 1882 bereits abgelaufen war, nicht mehr unterbrechen und es mußte daher die angefochtene Entscheidung, soweit sie sich auf die Steuer-Erhöhung für den II. Semester 1880 bezieht, als gesetzwidrig nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Aus den Acten ist weiter ersichtlich, daß seitens der Behörde mit dem Beschwerdeführer die Erwerbsteuer-Erklärung rücksichtlich des Filialgeschäftes am 13. September 1883 aufgenommen wurde, daß das Bürgermeisteramt in Karolinenthal über die Höhe des Erwerbsteuersatzes seine Wohlmeinung abgegeben hat, überdies die wiederholt einvernommenen Vertrauensmänner die Erhöhung der Erwerbsteuer des Beschwerdeführers auf 31 fl. 50 kr. mit Rücksicht auf den Umfang des Filialgeschäftes für gerechtfertigt erklärten. — Es konnte sohin ein mangelhaftes Verfahren in dieser Sache nicht wahrgenommen werden.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes den Steuerbehörden überlassen worden ist, da die vielen auf das Steuerausmaß jeder einzelnen Unternehmung Einfluß habenden Momente so ungemein verschieden sind, daß die unmittelbare Belegung nicht von der Gesetzgebung unmittelbar verfügt werden kann.

Die Beschwerde war daher bezüglich der Steuer-Erhöhung seit dem Jahre 1881 als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2788.

Nothwendigkeit weiterer Erhebungen bei widersprechenden Gutachten der Sachverständigen und der Vertrauensmänner in Absicht auf die Einkommensteuerbemessung.

Erkenntniß vom 21. November 1885, Z. 2951.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fabriksfirma Karl Budischowsky & Söhne in Trebitsch ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 16. Februar 1885, Z. 3552, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Mayer, dann des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy. zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach den vorliegenden Administrativacten hatte die Fabriksfirma Karl Budischowsky & Söhne, welche eine Lederfabrik in Trebitsch besitzt, und Armee-Fußbekleidungs-, sowie andere Rüstungssorten verfertigt, die Betriebsergebnisse des Jahres 1883 in folgender Weise einbekannt:

Einnahmen 409.335 fl. 73 kr., Ausgaben 413.837 fl. 5 kr., somit Verlust 4501 fl. 32 kr.

Diesem Bekenntnisse war eine zergliederte Darstellung beigegeben. Hiernach beliefen sich im Jahre 1883 die Einnahmen und zwar a) aus dem Commerzleder-Verkaufe mit 223.602 fl. 33 kr., b) von der Armeelieferung 185.733 fl. 40 kr., zusammen 409.335 fl. 73 kr.

Ausgaben: a) für die Beischaffung und Gärbung von Rohhäuten und Arbeitslohn 375.227 fl. 40 kr., b) für die Armeelieferung inclusive Arbeitslohn 38.609 fl. 65 kr., zusammen 413.837 fl. 5 kr.

Im Entgegenhalte zu den Einnahmen per 409.335 fl. 73 kr. ergibt sich der obige Verlust mit 4501 fl. 32 kr.

Die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Trebitsch als sachverständige Vertrauensmänner zur Erhebung und Richtigstellung der auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden Thatsachen beigezogenen zwei Ledererzeuger in Trebitsch haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß der Gesammtwerth des nach ihrem Ermessen von der genannten Firma im Jahre 1883 aus den verarbeiteten Rohhäuten erzeugten Leders 465.000 fl. betragen habe, daß hievon der vierte Theil im Werthe von 116.250 fl. als Leder verkauft worden und drei Viertel, d. i. 348.750 fl. aber zur Erzeugung der Militär-Rüstungssorten verwendet worden seien und daß, nachdem hievon nach Abrechnung aller Regiekosten und unter Berücksichtigung vorfallender Verluste 2·5% als Reingewinn für die Firma Budischowsky & Söhne verbleibe, das Reineinkommen derselben im Jahre 1883 mit 11.625 fl. entfalle.

Auf dieser Grundlage wurde nach dem Durchschnitte des Reineinkommens der Jahre 1881, 1882 und 1883 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Trebitsch die Einkommensteuer aus einem Reineinkommen per 8208 fl. 34 kr. für das Steuerjahr 1884 bemessen.

Anläßlich des gegen die erstinstanzliche Bemessung von der Firma Budischowsky & Söhne eingebrachten Recurses, mittelst welchen diese Firma durch detaillirte Verzeichnisse den Nachweis zu erbringen suchte, daß sie im Jahre 1882 für die Ablieferung von Militär-Rüstungsgegenständen nicht mehr als 185.733 fl. 40 kr. bezahlt erhielt, mit welcher Thatsache die Annahme der Steuerbehörden, daß sie um 348.750 fl. Leder hiezu verwendet hätten, im krassen Widerspruche stehe; ferner daß sie im Jahre 1883 bei 12 falliten, von ihr namhaft gemachten Firmen einen Verlust von 9719 fl. 32 kr. erlitt, fand sich die Finanz-Landes-Direction veranlaßt, noch das sachverständige Gutachten von zwei Brünner Lederfirmen durch die dortige Steueradministration einzuholen, welche sich dahin äußerten: Der mit 2·5% angegebene Reingewinn sei mit Rücksicht auf die großen Verluste, welche die Firma Budischowsky & Söhne erlitten habe, zu hoch angenommen und könne höchstens $1^1/_4$% betragen; belangend die Angaben in Betreff der Militär-Rüstungsgegenstände seien diejenigen der genannten Firma als richtig anzunehmen, wie sie in den von dieser vorgelegten Verzeichnissen angeführt sind. — Nachdem die neuerlich vernommenen Trebitscher Vertrauensmänner auf ihrem Gutachten verharrten, hat die k. k. Finanz-Landes-Direction die den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildende Entscheidung erlassen, mit welcher die erstinstanzliche Steuerbemessung im vollen Umfange bestätiget wurde.

Der V. G. Hof war, insoweit in der Beschwerde der Thatbestand deshalb angefochten wird, weil zu den Erhebungen über die auf die Steuerbemessung Einfluß nehmenden thatsächlichen Verhältnisse der Gemeindevorstand nicht beigezogen wurde und die als Sachverständige vernommenen Vertrauensmänner der erforderlichen Unbefangenheit und Sachkenntniß entbehrten, endlich weil über das Gutachten der Brünner Sachverständigen nochmals jene in Trebitsch vernommen worden sind, nicht in der Lage, eine der Steuerbemessungsbehörde zur Last fallende Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen.

Bereits seit dem Steuerjahre 1851 sind zufolge Finanz-Ministerialerlasses vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445 zur Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse, dann zur Bemessung der Steuergebühr nicht mehr die im § 15 des Einkommensteuer-Patentes bezeichneten Steuer-Localcommissionen, sondern die Steuerbehörden I. Instanz berufen worden, und nach Absatz 5 des cit. Erlasses steht diesen Behörden insbesondere zu, die Mitwirkung der Vertrauensmänner, die zufolge § 25 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 aus der Gemeinde beizuziehen sind, sowie anderer Sachverständiger in Anspruch zu nehmen, woraus von selbst folgt, daß, wenn die Steuerbehörde zur Feststellung des Reineinkommens die wiederholte Vernehmung der sachverständigen Vertrauensmänner für angezeigt erachtet, dies in ihrem freien Ermessen liegt.

Nachdem ferner zufolge der cit. Ministerial-Verordnung die Beiziehung des Gemeindevorstandes zu den Erhebungen behufs der Einkommensteuerbemessung gesetzlich nicht erforderlich war, die Beschwerdeführer auch nicht

einmal solche positive Thatsachen anführten, welche die Befangenheit und die Unfähigkeit der vernommenen Vertrauensmänner, ein sachrichtiges Gutachten in der Angelegenheit, um die es sich handelt, abzugeben, außer Zweifel setzen würden, so konnte der V. G. Hof die Beschwerde im ersten und zweiten Punkte als begründet nicht erkennen.

Der dritte Beschwerdepunkt ist dagegen gerichtet, daß die angefochtene Entscheidung sich auf Thatsachen stütze, die der Actenlage nicht entsprechen. Der V. G. Hof fand diesen Beschwerdepunkt insoweit für begründet, als die Feststellung der Einkommensteuer auf Grund des Gutachtens der Trebitscher Vertrauensmänner erfolgte, obschon ein von demselben wesentlich abweichendes Gutachten von zwei Brünner Sachverständigen gegenüberstand.

Denn während die Trebitscher Vertrauensmänner laut Protokolls vom 12. Juli erachteten, daß die Firma Karl Budischowsky & Söhne im Jahre 1883 einen Reinertrag von 2·5% aus ihren beiden Geschäftszweigen zog, waren die Brünner Sachverständigen laut Protokolls vom 11. December 1884 der Ansicht, daß dieser Reinertrag mit Rücksicht auf die großen Verluste, welche die Firma erlitten, mit höchstens $1^1/_4$% angenommen werden könne.

Auch was die Angaben in Betreff der Erzeugung der Militär-Rüstungsstücke anbelangt, besteht eine wesentliche Divergenz der beiden Gutachten, indem die Brünner Sachverständigen erklärten, es seien die diesfälligen Angaben der Firma als richtig anzunehmen, während die Trebitscher Vertrauensmänner sich für einen viel größeren Umfang dieses Geschäftszweiges ausgesprochen hatten. — Es war nun bei diesen widersprechenden Gutachten seitens der k. k. Finanz-Landes-Direction ganz correct, auch die Trebitscher Vertrauensmänner über die Recursausführungen der mehrgenannten Firma vernehmen zu lassen. Allein nachdem diese letzteren im Protokolle vom 8. Februar 1885 erklärten, »es würde zu weit führen und zu lange Zeit in Anspruch nehmen, wollten sie sich in eine Widerlegung der Recursausführungen einlassen oder über dieselben ein Gutachten abgeben,« so war damit das Gutachten der Brünner Sachverständigen weder geschwächt, noch in einer solchen Art widerlegt, um über dasselbe hinweggehen zu können. — Es waren daher seitens der Steuerverwaltung noch weitere Erhebungen zu pflegen, auf Grund welcher eine verläßliche Grundlage für die Steuerbemessung gewonnen werden kann.

Aus diesen Gründen mußte der V. G. Hof den der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig erachten und deshalb mit der Cassirung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, vorgehen.

Nr. 2789.

Werthannahme bei einer Gebühr vom Nachlasse.

Erkenntniß vom 24. November 1885, Z. 2806.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Elise Krapf, gebornen Mader, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. März 1885, Z. 39171, betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse nach ihrem Ehegatten Friedrich Krapf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 2790.

Gebühr für die Widmung von Realitäten zu einem Familienfideicommisse.

Erkenntniß vom 24. November 1885, Z. 2854.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fürsten Max zu Fürstenberg ca. Entscheidung der k. k. Finanz.-Min. vom 13. März 1885, Z. 1589, betreffend die Gebührenbemessung von der Fideicommiß-Widmungsurkunde ddto. 31. Mai 1869, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 2791.

Gebühr von Frachtbriefen.

Erkenntniß vom 24. November 1885, Z. 3040.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Lencek ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Jänner 1885, Z. 40151, betreffend die Gebühr von theils ungestempelten, theils vorschriftswidrig gestempelten Frachtbriefen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 82 (Bd. I, J. 1876/77), auch Nr. 80 (Bd. I) und Nr. 300 (Bd. II, J. 1878).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 710 (Bd. IV, J. 1880).

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 2792.

1. Legitimation der einzelnen und der in einen Wählerclub vereinigten Wähler zur Beschwerdeführung in Wahlangelegenheiten. 2. Zur Ausübung des Wahlrechtes muß der Steuerpflichtige nicht nur den in der Prager Gem.-Ordg. als Census aufgestellten Betrag der Staatssteuer, sondern auch alle fälligen Gemeindezuschläge, Umlagen und Gemeindeabgaben sowohl in dem der Wahl vorausgegangenen als auch im laufenden Jahre entrichtet haben. 3. Wählerlisten-Rectificirung und deren Bekanntmachung.

Erkenntniß vom 25. November 1885, Z. 2812 u. 2813.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Professors Dr. Gabriel Blašek und Genossen ca. Entscheidungen des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 13. November 1884, Z. 1248, betreffend die Wählerlisten für die Ergänzungswahlen zur Stadtvertretung auf der Neustadt Prag und vom gleichen Datum, Z. 1269, betreffend die Frist zur öffentlichen Auflegung der Wählerlisten für die gleichen Wahlen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Nejedlý und des Adv. Dr. Johann Blček, des Letzteren in Vertretung des Prager Stadtverordneten-Colleginms, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der in der Gegenschrift des belangten Prager Stadtverordneten-Collegiums erhobenen Einwendung der mangelnden Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe an Seite der Beschwerdeführer hat der V. G. Hof nicht stattgegeben, weil die Beschwerdeführer Professor Dr. Gabriel Blašek und Dr. Julius Nejedlý unbestrittenermaßen Wähler in der Neustadt Prag waren und da die angefochtene Entscheidung auch ihr Wahlrecht berührte, so waren dieselben zur Ergreifung aller Rechtsmittel im Zuge des Reklamations- und Wahlverfahrens unzweifelhaft berechtigt.

Was aber die der Beschwerde erst in der Eingabe de praes. 20. Jänner 1885 beigetretenen Personen Wenzel Breznowsky, Olaka Kana, Wenzel Podwal, Adolf Herrmann, F. Müller und Wenzel Suchy anbelangt, hat der V. G. Hof erwogen, daß die Einwendungen gegen das Wahlverfahren vor dem Stadtverordneten-Collegium Namens des Neustädter

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2407.

Wähler-Clubs übereicht worden sind und daß, da ein solcher Club eben nur als die Form erscheint, in welcher die in demselben vereinigten Wähler die ihnen immer nur auf Grund ihrer subjectiven Wahlrechte zustehenden Befugnisse in Wahlangelegenheiten geltend machen, keinem zu diesem Club gehörigen Wähler deshalb, weil er erst in dem Streitverfahren vor dem V. G. Hof persönlich aufgetreten ist, eine angebliche Nichtbetheiligung an dem administrativen Verfahren eingewendet werden kann.

Der V. G. Hof fand weiters den ersten in der Beschwerde de praes. 20. Jänner 1885, Z. 225, geltend gemachten Beschwerdepunkt bezüglich der Zahlung der im laufenden Jahre fälligen Raten der Steuerschuldigkeit nicht gerechtfertigt. — Denn die Prager Gemeindeordnung § 38, Z. 2 lit. a resp. das dieselbe abändernde Gesetz vom 26. September 1883, L. G. B. Nr. 49, fordert bei Feststellung des zur Wahlbefähigung nothwendigen Steuercensus zugleich die Entrichtung der Steuer und fügt noch bei, »daß der Steuerbetrag im verflossenen Steuerjahre vollständig bezahlt worden sein muß und daß der Steuerpflichtige im laufenden Jahre mit keinem Rückstande aushaften darf,« woraus folgt, daß, weil eben der als Census festgesetzte Betrag schon im Vorjahre vollständig bezahlt worden sein muß, der in der bezeichneten Gesetzesstelle erwähnte Rückstand sich nur auf die Steuerschuldigkeit des laufenden Jahres beziehen kann und daher auch die Zahlung der Steuerschuldigkeit im Jahre der Wahl als Bedingung des Wahlrechtes aufgestellt wird.

Wenn nun die Prager Gemeindeordnung weiter im § 40 lit. d von der Ausübung des Wahlrechtes diejenigen ausschließt, welche den Steuer betrag, von dessen Entrichtung das Wahlrecht abhängt, oder die nach den landesfürstlichen Steuern oder sonst umgelegten Gemeindeabgabeu in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben, oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande hievon aushaften — so ist damit nichts weiter ausgesprochen, als daß zur Ausübung des Wahlrechtes der Steuerpflichtige nicht nur den im § 38 als Census aufgestellten Betrag der Staatssteuer, sondern auch alle fälligen Gemeindezuschläge, Umlagen und Gemeindeabgaben, sowohl in dem der Wahl vorausgegangenen Jahre, als auch im laufenden Jahre entrichtet haben müsse und kein Rückstand hieran, das ist sei es an der Staatssteuerschuldigkeit, sei es an den Gemeindezuschlägen, Umlagen oder Abgaben, aushaften dürfe.

Dagegen hat der V. G. Hof den weiteren 2 Beschwerdepunkten der Beschwerde de praes. 20. Jänner 1885, Nr. 225, sowie der Beschwerde de praes. 20. Jänner 1885, Nr. 217, welche beide Anbringen sich auf die Verfassung, Rectificirung und Auflegung der Wählerlisten bezogen, aus nachfolgenden Erwägungen stattgegeben. — § 46 der Prager Gemeindeordnung enthält zwei von einander verschiedene selbstständige Bestimmungen, insofern nämlich daselbst (im 1. Absatze) angeordnet ist, daß die Wählerlisten mindestens durch 6 Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen sind und weiters (im Schlußabsatze) vorgeschrieben wird, daß 14 Tage vor der Wahl in den Wählerlisten keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen Jede dieser beiden Bestimmungen muß für sich vollständig durchgeführt werden, zumal auch jeder derselben eine besondere ratio legis zu Grunde liegt. Die Bekanntmachung der Wählerlisten erfolgt nämlich zu dem doppelten Zwecke: 1. um Reclamationen wegen unrichtiger Zusammenstellung der

Listen zu ermöglichen, 2. um den Wahlberechtigten Kenntniß von den Personen zu verschaffen, welche bei dem im Zuge befindlichen Wahlacte als activ und damit (bei Beachtung der Bestimmungen des § 92 Gemeinde-Ordnung) als passiv wahlberechtigt anerkannt worden sind. — Vornehmlich ersterem Zwecke dient die im 1. Absatze des § 46 normirte Auflegung der Listen, während die zweite Absicht des Gesetzes offenbar der Bestimmung des Schlußabsatzes daselbst zu Grunde liegt, indem, wenn die Resultate des Reclamations-Verfahrens nur einen internen Vorgang im Schoße der Wahlbehörde zu bilden hätten, nicht abzusehen wäre, warum sich diese Behörde durch 14 Tage vor der Wahl einer Aenderung der Listen zu enthalten hätte.

Im vorliegenden Falle ist nun allerdings der ersten, nicht aber der zweiten der erwähnten Bestimmungen nachgekommen worden. — Die Wählerlisten für die Prager Neustadt sind thatsächlich in der Zeit vom 28. September bis 8. November 1884, also in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen aufgelegen und es ist dies auch in dem Ausschreiben vom 26. September zu Jedermanns Kenntniß gebracht worden, wie dies Absatz 2 des § 46 anordnet. — Daß diese 6 Wochen unmittelbar von dem Wahltage, welcher hier erst der 24. November war, zurückzurechnen seien, wie die Beschwerde Z. 217 behauptet, ist im Gesetze nicht normirt, indem es daselbst nur heißt, daß die Listen mindestens 6 Wochen vor der Wahl aufzulegen sind, ohne daß zugleich gesagt wäre, daß sie auch bis zur Wahl aufliegen müssen. — Soweit daher der erste Absatz des § 46 und beziehungsweise die Absicht des Gesetzes, durch die Auflegung der Listen die Reclamationen zu ermöglichen, in Betracht kommt, ist der gesetzlichen Vorschrift im vorliegenden Falle Genüge geschehen. — Anderes verhält es sich aber mit den Bestimmungen des Schlußabsatzes ibidem. — Denn es steht fest, daß am 10. November noch Steuerzahlungen seitens der Wähler zugelassen worden sind, um auf Grund derselben die Listen zu berichtigten und es ist weiter festgestellt, daß an diesem Tage noch über 97.000 fl. Steuergelder einkamen, und daß zahlreiche Aenderungen der Listen, sowohl in Folge geleisteter Zahlungen wie auch (nämlich Streichungen) wegen nicht erfolgter Zahlung vorgenommen worden sind. — Der von dem Stadtverordneten-Collegium eingewendete Umstand, daß der 9. November, also der 15. Tag vor der Wahl, ein Sonntag war und deshalb die Zahlung auf den Montag verlegt werden mußte, ist gegenüber der kategorischen Vorschrift des Gesetzes irrelevant und hätte höchstens zur Folge haben können, daß als Zahlungstermin ein Tag vor dem Sonntag, also der Samstag anzusetzen war.

Aus diesem Grunde hat der V. G. Hof die auf die zugelassenen Aenderungen der Wählerlisten gestützten Beschwerdepunkte der Beschwerde Z. 225 für begründet angesehen und die hiemit angefochtene Entscheidung vom 13. November 1884, Z. 1248 nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Der V. G. Hof hat aber auf Grund des oben Ausgeführten auch die Beschwerde Z. 217 für begründet gehalten. — Denn wenn es auch nicht richtig ist, daß die im § 46 Alinea 1 normirte Frist bis zum Wahltage zu laufen hat, so ist doch andererseits zu erwägen, daß daneben noch die Bestimmung des Schlußabsatzes dieses Paragraphen zu beachten ist, wonach 14 Tage vor der Wahl keine Veränderung in den Wählerlisten

vorgenommen werden darf (welche 14 Tage hier offenbar vom Wahltage zurückzurechnen sind).

Das Gesetz ordnet hiebei allerdings nicht ausdrücklich an, daß auch die rectificirten Wählerlisten noch durch jene 14 Tage, während welcher ihre Abänderung ausgeschlossen ist, aufliegen müssen. — Allein wenn man die oberwähnte, dieser Bestimmung zu Grunde liegende Absicht des Gesetzes erwägt, so muß zweifellos angenommen werden, daß auch die rectificirten Listen den Wählern zur Kenntniß kommen müssen, da doch nur zum Zwecke ihrer, der Wähler, Wahlhandlung die Berichtigung der Wählerlisten erfolgt ist. — Hieraus ergibt sich, daß auch diese rectificirten Listen durch 14 Tage in derselben Weise zur Kenntniß der Wähler zu bringen sind, wie dies hinsichtlich des im 1. Absatze normirten allgemeinen Termins angeordnet ist. — Daß das Gesetz dies nicht ausdrücklich normirt, ergibt sich daraus, daß es nur den regelmäßigen Fall im Auge hat: daß innerhalb der zuerst festgesetzten Frist allen Vorschriften des Gesetzes (also der Richtigstellung der Wählerlisten und der Publication der rectificirten Listen durch 14 Tage) Genüge geschehen kann. Wo dies aber nicht möglich war, muß eben auch, wenn die Wählerlisten durch den ganzen zuerst festgesetzten Termin aufgelegen waren, noch ein weiterer 14tägiger Termin zur Auflegung der berichtigten Listen bestimmt werden, dafern nicht etwa die Wahlbehörde in Voraussicht einer weitwendigeren Procedur schon von vorneherein einen längeren Termin als 6 Wochen — der ja im Gesetze nur als ein Minimum angenommen ist — bestimmt hat.

Im vorliegenden Falle sind nun die rectificirten Wählerlisten nicht in derselben Weise wie die zuerst zusammengestellten durch 14 Tage zur Einsicht vorgelegen und dies schon deshalb nicht, weil, wie oben vorausgeschickt, in den letzten 14 Tagen vor der Wahl noch Rectificirungen vorgenommen worden sind, dann aber auch deshalb nicht, weil die Bereithaltung der Listen zur Einsicht im Präsidium des Gemeinderathes, welche das Stadtverordneten-Collegium behauptet, nicht als »Aufliegen« der Listen gelten kann, zumal auch hierüber eine öffentliche Verlautbarung nicht erfolgte.

Kommt es aber einmal, wie im vorliegenden Falle dazu, daß die Rectificirung der Listen nicht innerhalb des erst festgesetzten Termins und zugleich 14 Tage vor dem Wahltage durchgeführt und beendet werden kann, so müssen auch für die alsdann nach dem Vorangeschickten nöthige abermalige Auflegung der Listen — nach offenbarer Analogie des Gesetzes — alle jene Formalien eingehalten werden, welche hinsichtlich der ersten Auflegung der Listen vorgeschrieben sind.

Nr. 2793.

Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, enthält keine Norm darüber, in welcher Weise die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögensverwaltung zu bestellen ist, auch fehlt eine Anordnung darüber, daß die Gemeinde ihre Vertretung, d. i. die Kirchenkämmerer, selbstständig und allein zu ernennen habe.

Erkenntniß vom 26. November 1885, Z. 2684.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lussin piccolo ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1885, Z. 24124, betreffend die Bestellung der Kirchenkämmerer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde berufenen §§ 41 und 42 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, enthalten nur den allgemeinen Grundsatz, daß an der Verwaltung des Kirchenvermögens »der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt« (§ 41), beziehungsweise die Anordnung: daß in Gemäßheit dieses Grundsatzes »das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten« ist. (§ 42.)

Diese Bestimmungen, deren nähere Ausführung im § 42 erst einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, enthalten sonach keine Norm über die hier streitige Frage: in welcher Weise die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögensverwaltung zu bestellen ist und sie enthalten insbesondere nicht die Anordnung, daß der Pfarrgemeinde das von ihr im vorliegenden Falle in Anspruch genommene Recht zukomme: diese ihre Vertretung, nämlich die Kirchenkämmerer, selbstständig und allein zu ernennen. Hierüber müßte die Bestimmung erst noch in jenem im § 43 vorbehaltenen Ausführungsgesetze oder in den im § 52 bis zur Erlassung des Letzteren in Aussicht genommenen Ausführungsverordnungen, welche aber bisher ebenfalls nicht erlassen worden sind, getroffen werden. Dagegen ist aus den §§ 41 und 42 kein Argument gegen den Fortbestand des dermaligen Verhältnisses, beziehungsweise gegen die angefochtene Ministerial-Entscheidung, welche der Gemeinde das Recht zur selbstständigen Ernennung der Kirchenkämmerer abspricht, abzuleiten.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2794.

Regelung der Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung öffentlicher Communicationen, nach dem zwischen den Interessenten constituirten besonderen Verpflichtungstitel.

Erkenntniß vom 26. November 1885, Z. 3066.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 22. April 1885, Z. 32494, betreffend die Verpflichtung zur Erhaltung der Zufahrtstraße zur Palacky-Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Vlček, dann des Gemeindeausschusses Dr. Samec, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Smichow, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne die Verpflichtung der Stadtgemeinde Prag zur Erhaltung der Zufahrtstraße nicht zeitlich eingeschränkt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das im administrativen Instanzenzuge von der Prager Stadtgemeinde gestellte Begehren, es sei die am linken Moldauufer in Smichower Gemeindegebiete befindliche Zufahrtsrampe zur Palackybrücke als Smichower Gemeindestraße zu erklären und die Gemeinde Smichow zur Erhaltung dieser Zufahrt zu verpflichten, wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb zurückgewiesen, weil die Commune Prag kraft besonderer Rechtstitel (§ 13 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46 L. G. B.) zur Erhaltung der Brücke verpflichtet sei, indem sie aus Anlaß der Erwirkung der Brückenbau-Concession die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Rampe übernommen hat und ihr als Eigenthümerin der Brücke auch die Erhaltung der einen integrirenden Bestandtheil dieser Brücke bildenden Zufahrt obliegt.

Der V. G. Hof fand diesen Ausspruch insoweit begründet, als mit der Entscheidung die Verpflichtung der Commune Prag zur Erhaltung der Zufahrt bis zum vollständigen Ausbau der Palackystraße in Smichow aufrecht erhalten wurde. Hierbei ist der V. G. Hof von den folgenden Erwägungen ausgegangen:

Laut Statth.-Entscheidung vom 22. August 1875, Z. 46120, wurde die dem Consortium Karl R. v. Wessely und Genossen mit den Statth.-Erlässen vom 7. und 25. December 1871, ZZ. 59104 und 59695, dann vom 8. Juni 1873, Z. 22412, ertheilte Concession zum Bau einer Fahr- und Gehbrücke von Prag (Podskal) nach Smichow, ferner eines Quais am Prager »und einer Brückenzufahrt am Smichower Ufer« an die Prager Stadtgemeinde übertragen. Es hat darum die Prager Stadtgemeinde diese Concession in dem gleichen Umfange, also auch mit jenen Verpflichtungen erworben, welche die ersten Concessionäre überhaupt und speciell betreffs der Smichower Zufahrt auf sich genommen haben. Hieran ändert der Umstand,

daß das Brückenproject durch die Prager Stadtgemeinde geändert und an Stelle einer Eisenbrücke eine Steinbrücke errichtet wurde, selbstverständlich nichts, da nach dem Schlußpassus des obcit. Statth.-Erlasses eine solche Aenderung vorgesehen war und ausdrücklich festgestellt wurde, daß diese Aenderung nur Anlaß für einen neuerlichen Bauconsens, nicht aber für eine neue Concession geben soll.

Die den Concessionären bezüglich der Smichower Zufahrt obliegenden Verpflichtungen wurden in der Concessionsurkunde vom 25. December 1871, Z. 59695, nicht specificirt, wohl aber verweist Punkt b auf die Verhandlungsprotokolle und die zwischen den Interessenten getroffenen Vereinbarungen, so daß es nicht zweifelhaft sein kann, daß jene Verpflichtungen, welche die Concessionswerber protokollarisch auf sich genommen haben, mit zu den concessionsmäßigen Verpflichtungen zählen. Zeuge des Protokolls vom 21. Juni 1871 hat die Gemeinde Smichow sich gegen jede durch den Bau der Brücke sie treffende Belastung verwahrt und verlangt, »daß, wenn die Concessionäre die Verlängerung der Palackystraße bis zur Brücke als nöthig erachten sollten, bevor der Ausbau der Straße erfolgt, es ihre Sache sein soll, mit den Grundeigenthümern sich auseinanderzusetzen.« Laut Protokolls vom 17. April 1873 begehrte die Gemeinde Smichow, daß die projectirte Zufahrtsrampe, welche bis zum Ausbaue der Palackystraße eine Breite von 5° erhalten sollte, für alle künftigen Zeiten vom Consortium erhalten werden solle. Die Vertreter des Consortiums erklärten, auf die Petite der Stadtgemeinde, soweit sie die Rampe betreffen, einzugehen und die Rampe in gutem Zustande erhalten zu wollen. Mit dem Statth.-Erlasse vom 8. Juni 1873, Z. 22412, wurde die »projectirte Brückenzufahrt in Erwägung, daß die Vereinbarung bis zum formellen Vertragsabschlusse gediehen ist,« genehmigt.

Hieraus ergibt sich, daß die Commune Prag als Rechtsnachfolgerin der ersten Concessionäre die Verpflichtung übernommen hat, die mit dem Statth.-Erlasse vom 8. Juni 1873, Z. 22412, genehmigte Zufahrtsrampe zu erhalten. Eine weitergehende Verpflichtung trifft die Commune Prag allerdings nicht.

Wie aus der obcit. Erklärung der Stadt Smichow vom 21. Juni 1871, aus der Constatirung des Protokolles ddto. 17. Februar 1873, »daß die Zufahrten bis zum vollständigen Ausbaue der Palackystraße lediglich den Charakter eines Provisoriums an sich tragen,« endlich daraus sich ergibt, daß die Commune Smichow stets nur die »Erhaltung der Rampe« begehrte und die Concessionäre nur die Herstellung und Erhaltung der »Zufahrtsrampe« auf sich zu nehmen sich bereit erklärten, ist die Commune Prag insbesondere nicht verpflichtet, sobald der im Protokolle ddto. 17. April 1873 vorgesehene Zustand des vollständigen Ausbaues der Palackystraße eingetreten sein wird, wenn also die Verbindung zwischen der dermaligen Palackystraße und der Brücke nicht durch die Zufahrtsrampe mehr, sondern unmittelbar durch diese Gasse der Gemeinde Smichow selbst vermittelt wird, auch diese als Zufahrt benützte Gasse zu erhalten. Insofern ist also der durch die Concession constituirte besondere Verpflichtungstitel ein zeitlich beschränkter und es hätte die angefochtene Entscheidung dieser Qualität des im Sinne des § 13 l. c. angewendeten besonderen Rechtstitels Rechnung tragen sollen.

In dieser eingeschränkten Weise erscheint aber die Abweisung des Begehrens der Commune Prag, die Commune Smichow dermal schon zur Erhaltung der Zufahrt zu verhalten, begründet, da die Commune Prag selbst nicht behauptet, daß die Palackystraße bereits vollständig ausgebaut ist. Wenn die Beschwerde noch geltend macht, daß der Landesausschuß den vorliegenden besonderen Verpflichtungstitel gegen die Stadt Prag nicht hätte zur Geltung bringen, sondern die Gemeinde Smichow auf den Civilrechtsweg hätte verweisen sollen, weil es sich um eine privatrechtliche Verpflichtung handle, so ist dieser Beschwerdegrund nicht stichhältig. Nach den oben angeführten Ergebnissen der administrativen Verhandlung hat es sich um die Regelung der Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung öffentlicher Communicationen zwischen Interessenten gehandelt, welche nach Bestimmungen des öffentlichen Rechtes zur Concurrenz berufen waren. Daß die Regelung dieser Concurrenz im Wege der Vereinbarung erfolgte, ändert an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der dadurch festgestellten Rechtsverhältnisse nichts. (Hofdecret vom 4. Jänner 1836, Justiz Ges. Sammlung Nr. 113). Der Landesausschuß war daher zur Anwendung der Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 12. August 1864 durchaus berufen.

Insoweit also die Beschwerde die sofortige Verpflichtung der Gemeinde Smichow zur Erhaltung der Zufahrt anstrebt und die Austragung der Frage, inwieweit die Commune Prag zur Erhaltung der Zufahrt verpflichtet ist, auf dem Rechtswege begehrt, war dieselbe als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2795.

Die Zulässigkeit der Ausführung einer Wasseranlage, welche eine Aenderung der Verhältnisse des Wasserstandes, soweit derselbe für concrete Wasserbenützungsrechte in Frage kommt, erweislich nicht bewirkt. (Zu den §§ 75 und 80, n. ö. Wasserrechtsgesetz.)

Erkenntniß vom 27. November 1885, Z. 3059.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Wasserwerksbesitzer und Gemeinden am Schwarzaflusse von Hirschwang bis Neunkirchen, dann der Wasserwerksbesitzer am Kehrbache und der Gemeinden Peisching, Breitenau und Schwarzau, sowie des Leitha-Fischa Wasservereines in Wiener-Neustadt und des Stadtrathes von Wiener-Neustadt ca. Ackerbau-Min. und die Commune Wien, anläßlich der Entscheidung des Ersteren vom 24. Februar 1885, Z. 14696, betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Unterfahrung der »Fuchspaßquellen« zum Zwecke der Messung ihrer Ergiebigkeit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Josef Wenisch und Dr. Josef Arenstein, sowie des k. k. Sectionsrathes Johann Ressel und des k. k. Baurathes Scherhant, endlich des Adv. Dr. Theodor Kratky, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

»Der von der Commune Wien erhobenen Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerde nach §§ 2 und 5 des

Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die von der Commune Wien erhobene Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerde nach §§ 2 und 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, fand der k. k. V. G. Hof nicht begründet, weil durch die angefochtene Entscheidung eine Verfügung getroffen wurde, welche nicht blos eine Vorbereitung der definitiven Entscheidung, sondern zugleich die Ausführung solcher Anlagen zum Inhalte hat, durch welche, wenigstens nach der Behauptung der Beschwerde, bestehende Wasserbenützungsrechte bereits benachtheiligt werden können.

Die angefochtene Entscheidung genehmigt das von der Stadtgemeinde Wien in Vollziehung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ddto. 10. October 1883, Z. 12983, vorgelegte Project zum Zwecke der Messung der Fuchspaßquellen, welche nach dem Gesuche der Commune Wien de praes. 24. Juni 1883, Z. 8458, in die Hochquellenleitung einbezogen werden sollen. — Da diese ebenbezeichnete Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rechtskraft erwachsen ist, so ist, die Uebereinstimmung des Projectes mit den Anordnungen der Entscheidung vorausgesetzt, ein Einspruch der Interessenten gegen das Project überhaupt nur insoweit zulässig, als erwiesen wurde, daß durch die concrete Detailausführung der im Allgemeinen bereits als zulässig anerkannten Vorarbeiten bestimmte Wasserbenützungsrechte beeinträchtigt werden.

Mit der citirten Entscheidung wurde nun die Stadtgemeinde Wien beauftragt, zum Zwecke der Messung der genannten Quellen die nöthigen Vorkehrungen und Herstellungen auf ihre Gefahr und Kosten und zwar dergestalt zu treffen, daß eine wirkliche Entziehung des Wassers den untern Wasserberechtigten gegenüber nicht Platz greife, daher das Wasser an geeigneter Stelle wieder in die Schwarza eingeleitet werden müsse.

Nach dem Ausspruche des Staatstechnikers ist nun das Project, welches durch Sammelstollen und Seitenschläge das Quellwasser aufzufangen und durch den Förderstollen nach erfolgter Messung dem Schwarzaflusse wieder zuzuführen bestimmt ist, technisch vollkommen richtig, den Anforderungen der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung möglichst entsprechend, zumal »die Constatirung der abzuleitenden Wassermenge nur in der projectirten Weise geschehen kann«. — Die Uebereinstimmung des Projectes mit der obcitirten Entscheidung ist sonach dargethan.

Die Beschwerde bestreitet gleichwohl die Gesetzmäßigkeit der Genehmigung des Projectes, weil 1. die Commune Wien entgegen den Bestimmungen der §§ 74 lit. a und 75 lit. c die angesprochene Wassermenge nicht angegeben hat, weil 2. durch die projectirte Anlage Aenderungen in den Wasserstandsverhältnissen, und zwar ohne daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes möglich wäre, herbeigeführt werden können, so daß eine Bewilligung dieser Anlagen nur definitiv nach §§ 16 und 17 Wasserrechtsgesetzes, nicht aber als mittlerweilige Vorkehrung ausgesprochen werden dürfe.

Diese Beschwerdegründe sind nicht stichhältig. — Davon abgesehen, daß der ad 1 erwähnte Beschwerdepunkt sich nicht gegen die Detailausführung des Projectes richtet, sondern nur aus einem überdies rein formalen Gesichtspunkte die Zulässigkeit der Vorarbeit im Allgemeinen bestreitet und darum durch die Entscheidung vom 10. October 1883 präjudicirt ist, ist auch die Behauptung, daß die Commune Wien die erforderliche Wassermenge nicht angegeben hat, zunächst nur in dem Sinne richtig, als das in Anspruch genommene Wasserquantum nicht ziffermäßig angegeben wurde.

Da jedoch die Commune die Ableitung der Fuchspaßquellen anstrebt, so war Zweck und Umfang der Anlage ausreichend gekennzeichnet und der Bestimmung des § 74 ad a umsomehr entsprochen, als nach der Natur der Unternehmung eine ziffermäßige Feststellung des Wasserquantums nur für die Beantwortung der im § 75 ad c enthaltenen Fragen erforderlich erscheint. — Eben darum haben die Behörden zunächst die Messung der Quellen verfügt und ist diese Verfügung, da die Behörden die Fragepunkte des § 75 von Amtswegen ins Klare zu stellen haben, im § 75, aber auch in der Bestimmung des § 80 ad 3 begründet.

Die Beschwerdeführer vermeinen zwar, daß das Project, weil seine Ausführung vermeintlich bleibende Veränderungen in den bisherigen Wasserstands- und Wasserbenützungsverhältnissen zur Folge haben wird, nicht als eine auf die Feststellung der für die Entscheidung wesentlichen Momente, auf die Erhebung der Streitpunkte abzielende Maßnahme angesehen werden kann, daß also die Genehmigung der Anlage über das den Behörden in den §§ 75 und 80 eingeräumte formale Recht, zum Zwecke der Feststellung des Thatbestandes Vorkehrungen zu treffen, hinausgeht.

Aber auch dieser Beschwerdepunkt ist nicht zutreffend. — Vom Standpunkte der Competenz des V. G. Hofes ist zunächst hervorzuheben, daß der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt nach §§ 2 und 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nur insoweit in Betracht ziehen konnte, als darin die Behauptung einer Beeinträchtigung bereits bestehender Wasserbenützungsrechte durch die projectirte Anlage gelegen ist und daß der V. G. Hof jene Ausführungen, welche eine Gefährdung öffentlicher Interessen durch die Anlage darzuthun bestimmt sind, übergehen mußte, weil bei Wahrnehmung der öffentlichen Interessen die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

Es ist nun die Behauptung, es werde die Ausführung und Benützung der Anlage bleibende Veränderungen in den bisherigen Wasserstands- und Wasserbenützungsverhältnissen — durch Senkung des Grundwasserspiegels, durch rascheren Abfluß der angefahrenen Wässer — zur Folge haben, nach der Actenlage überhaupt nur eine Hypothese, durch welche ein Beweis über eine Rechtsverletzung nicht hergestellt wird.

Sache der Beschwerdeführer wird es sohin sein, wenn durch die angeordneten Erhebungen die thatsächliche Richtigkeit ihrer Behauptung, daß durch die Fassung und Ableitung der Quellen die Stetigkeit des Wasserstandes des Schwarzaflusses und darum ihre Wasserbezugsrechte in Frage gestellt werden, erwiesen werden sollte, ihre diesfälligen Einwendungen bei der seinerzeitigen Verhandlung über die Genehmigung der definitiven Anlage geltend zu machen.

Dermal mußte festgehalten werden, daß durch die rechtskräftige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft die Anlage in Absicht auf den Schutz bestehender Wasserbenützungsrechte nur an die Bedingung geknüpft worden ist, daß dem Schwarzafluſſe der Quellenzufluß nicht entzogen wird. Diese Bedingung erscheint erfüllt, weil dieser Zufluß dem Projecte nach wie vor und zwar an einer Stelle erfolgen wird, wo das gesammte Quellenwasser den unterhalb gelegenen Wasserbenützungsberechtigten zur Verfügung bleibt.

Die Anlage bewirkt sonach eine Aenderung der Verhältnisse des Wasserstandes, soweit derselbe für concrete Wasserbenützungsrechte in Frage kommt, erweislich nicht, und die Zuläſſigkeit ihrer Ausführung qualificirt sich eben darum als eine der in den §§ 75 und 80 Wasserrechtsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2796.

Entschädigungsfragen aus Anlaß Devastirung fremden Eigenthums durch den Bergbau gehören auf den Civilrechtsweg.

Erkenntniß vom 28. November 1885, Z. 3084.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Grafen Waldstein-Wartenberg ca. Entscheidung der k. k. Berghauptmannschaft Prag ddto. 5. Mai 1885, Z. 1406, betreffend die Ablehnung der Erhebung und Entscheidung über das Entgelt für die angebliche Benützung von Grundstücken zu Bergbauzwecken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Friedrich Ritter von Wiener, dann des k. k. Oberbergcommissärs Dr. Ludwig Haberer, zu Recht erkannt:

»Der vom Regierungsvertreter erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vom Regierungsvertreter nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes, weil die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen sei, fand der V. G. Hof nicht begründet. Mit dem Gesuche de praes. 2. September 1885 begehrte die Domäne Dux eine Amtshandlung des Revierbergamtes im Sinne des § 100 allg. Berggesetzes zum Zwecke der Feststellung der ihr für angebliche Benützung von Grundstücken zu Bergbauzwecken gebührenden Entschädigung.

Wie aus den Bestimmungen des § 4, Punkte 1 bis 16 und 18 des Ges. vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, hervorgeht, zählt diese Amtshandlung nicht zu den der Berghauptmannschaft ausdrücklich vor-

behaltenen und es läßt sich auch nicht sagen, daß diese Amtshandlung schon einen Streit zwischen den Parteien zum nothwendigen Inhalte hat, da ja von den Bergbehörden die Entschädigungsfrage nur eine vorläufige Erledigung finden kann, ein eventueller wirklicher Streit aber dem Rechtswege vorbehalten bleibt. — Aus eben diesem Grunde kann sich auch auf Punkt 17 des cit. § 4 zur Begründung der Ansicht, daß der Berghauptmannschaft in erster Instanz die Entscheidung über das Gesuch zugestanden ist, nicht berufen werden. Hat aber, wie dies auch formell der Fall war, die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz entschieden, dann war deren Entscheidung nach § 7 des cit. Gesetzes endgiltig.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Ansuchen der gräflich Waldstein-Wartenberg'schen Domänendirection, die Bergbehörde möge im Einvernehmen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Commission zu dem Zwecke anordnen, um die Entschädigung für die von der Bergbaugesellschaft »Sylvester Vereinigtfeld« in Dux zu Bruche gebauten Grundstücke festzustellen und die Gesellschaft zur sofortigen Bezahlung des ermittelten Betrages nebst 6% Zinsen seit Beginn der Benützung zu verhalten, verworfen, weil durch die angezeigte Bergbauthätigkeit des Bergwerksbesitzers ein Rechtsverhältniß geschaffen wurde, welches nicht unter den Gesichtspunkt der Enteignung nach allgemeinem Berggesetze, sondern unter jenen des Schadenersatzes nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche fällt, da es sich lediglich um die Devastirung jener Grundstücke, nicht aber um deren Benützung zu Bergbauzwecken handelt.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was zunächst die Behauptung der Beschwerde anlangt, daß mit dem cit. Gesuche der Domänendirection der Bergbehörde lediglich im Bergbaubetriebe eingetretene Ereignisse zur Anzeige gebracht worden sind, welche die Vorkehrung von Sicherheitsmaßregeln bedingen, weshalb also schon im Sinne des § 222 Berggesetzbuches die Vornahme der Commission nicht zu sistiren war, so widerstreitet diese Behauptung dem Inhalte des Gesuches. — Nach diesem begehrt die Direction die bergbehördliche Intervention nur zu dem Zwecke, um den Erlag des Entschädigungsbetrages für die zu Bruch gearbeitete Grundfläche zu erwirken. Die Zuständigkeit der Bergbehörde zu einer solchen Amtshandlung läßt sich aber in der That weder aus den §§ 26—27, noch aus den §§ 98—103 ableiten.

Nach diesen Gesetzesstellen ist die Bergbehörde nur berufen, einzuschreiten, wenn der Bergbautreibende die Ueberlassung fremden Grund und Bodens, sei es für seine Schurfarbeiten, sei es für andere Bergbauunternehmungen, anstrebt. Immer aber handelt es sich um eine unmittelbare Benützung, um eine thatsächliche Verwendung fremden Grund und Bodens zu Bergbauzwecken. Eine solche Benützung der Domänengrundstücke stand aber vorliegend nicht in Frage. Es handelte sich vielmehr darum, daß für die vom Bergwerksbesitzer zwar nicht benutzten, aber durch den Bergbaubetrieb beschädigten Grundstücke dem Besitzer die Entschädigung geleistet werde.

Gewiß war der Bergwerksbesitzer nach geltendem Rechte und insbesondere auch nach § 170 ad a verpflichtet, den Bergbau so zu betreiben, daß fremdes Eigenthum vor Gefahr möglichst gesichert sei. Allein aus dieser Verpflichtung des Bergbaubesitzers läßt sich nur das Recht des Grundbesitzers auf eventuelle Entschädigung, auf eventuelle Anordnung von Sicher-

heitsmaßregeln, nicht aber ableiten, daß die Bergbehörden zur Erhebung der eingetretenen Beschädigung behufs Schadloshaltung des Bergwerksbesitzers berufen sind, und darauf war das Gesuch des Beschwerdeführers allein gerichtet.

Das Berggesetz trifft besondere Bestimmung weder über die Begründung, das Entstehen solcher Ersatzansprüche, noch über deren Geltendmachung und es mußte darum der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsanschauung, daß derlei Fragen vor das Forum des Civilgerichtes gehören, umsomehr beigepflichtet werden, als auch für die von der Beschwerde vertretene Ansicht weder in den Bestimmungen des Ges. vom 21. Juli 1871, Nr. 77 R. G. B., noch in den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm über die Berggerichtsbarkeit ein Anhaltspunkt gefunden werden konnte, und als sogar der vom k. k. Ackerbau-Ministerium veröffentlichte Entwurf eines neuen Berggesetzes, obwohl er die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des geltenden Berggesetzes rücksichtlich der Beschädigungen des Grundeigenthums durch den Bergbau ausdrücklich constatirt, gleichwohl die Streitigkeiten über derlei Fragen als vor das civilgerichtliche Forum gehörig erklärt (pag. 150).

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 2797.

Der im Allgemeinen zum Theaterbetriebe bestimmte Fundus ist noch nicht als Zugehör eines bestimmten Theatergebäudes anzusehen.

Erkenntniß vom 1. December 1885, Z. 3150.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Alexandrine von Schönerer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. März 1885, Z. 8409, betreffend die Gebühr vom Kaufvertrage ddto. 15. Juni 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. August Periz, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Kaufvertrage vom 15. Juni 1884 hat Alexandrine von Schönerer von Franz Jauner: a) das dem Letzteren gehörige k. k. priv. Theater an der Wien, d. i. die Realität sammt allem beweglichen und unbeweglichen Zugehör, b) den gesammten, dem Franz Jauner gehörigen, sei es schon früher ihm gehörig gewesenen, sei es ihm von Franz Steiner verkauften, in der verkauften Realität, sowie in dem Magazine in der Verbindungsbahn in Wien oder sonst wo immer befindlichen, zum Theaterbetriebe bestimmten Fundus, insbesondere die Theaterbibliothek, die Costüme, Decorationen, Garderoben, Mobilien aller Art, Requisiten, Waffen, Parti-

turen, Instrumente, Noten und alle übrigen zu diesem Fundus gehörigen beweglichen Gegenstände, dann c) alle dem Franz Jauner zustehenden, ihm entweder schon von früherher gehörigen oder von Franz Steiner an Franz Jauner übertragenen Rechte aus Verträgen mit Autoren und Componisten, Bühnenmitgliedern und Beamten — gekauft.

Nach Inhalt der angefochtenen Finanzministerial-Entscheidung und der Beschwerde handelt es sich hier lediglich darum, ob die im ersten Punkte des Vertrages unter lit. b bezeichneten beweglichen Gegenstände als Zugehör des das Theater an der Wien bildenden Gebäudes anzusehen sind und von dem bezüglichen Werthe die Percentualgebühr zu bemessen ist — wie es die Finanzbehörden entschieden haben, oder ob diesen Gegenständen die Pertinenzqualität nicht zukommt und daher vom bezüglichen Werthe nur die scalamäßige Gebühr zu bemessen war, wie dies die Beschwerde behauptet.

Das diese Frage lösende hiergerichtliche Erkenntniß beruht auf folgenden Erwägungen: Für die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage ist einzig und allein der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der zu vergebührende Verkaufsabschluß zu Stande kam und es dürfen nur diejenigen Verhältnisse in Betracht gezogen werden, welche dazumal obwalteten. Es frägt sich also, ob im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle jene Voraussetzungen gegeben waren, welche vorhanden sein müssen, um den im Punkte 1 b des Vertrages aufgezählten beweglichen Gegenständen das rechtliche Gepräge eines Zugehörs zum Theatergebäude an der Wien aufzudrücken.

Im Sinne der §§ 294 und 297 a. b. G. B. sind an sich bewegliche Gegenstände auch dann als Zugehör eines Gebäudes zu betrachten, wenn der Eigenthümer des Gebäudes diese Gegenstände zum Gebrauche des Letzteren nach der dem Gebäude ertheilten Widmung bestimmt und mit demselben in eine solche Verbindung bringt und in dieser erhält, welche deren sofortigen Gebrauch jederzeit möglich erscheinen läßt. Franz Jauner war Eigenthümer des Theatergebäudes, die Unternehmung des Theaters an der Wien hat er aber im Zeitpunkte des in Frage kommenden Kaufabschlusses nicht betrieben, er selbst war also auch nicht in der Lage, diese den Theaterzwecken, also der Unternehmung eines Theaters und nicht dem Theatergebäude als solchem dienenden Mobilien, mit dem allerdings auch den Theaterzwecken gewidmeten Theatergebäude an der Wien in eine Verbindung zu setzen und äußerlich seinen Willen in unzweideutiger Weise dahin zu manifestiren, daß er diese Mobilien, Decorationen, Costüme ꝛc. gerade für das Theater an der Wien bestimme.

In anderer Weise hat aber Franz Jauner eine dahingehende Bestimmung nicht getroffen; am allerwenigsten kann dies aus dem in Frage kommenden Vertrage vom 15. Juni 1884 abgeleitet werden, in welchem (im Punkte b) nur ganz im Allgemeinen der »wo immer befindliche zum Theaterbetriebe bestimmte Fundus«, nicht aber der »ausdrücklich zum Betriebe des Theaters an der Wien bestimmte Fundus«, wie dies die Ministerialentscheidung besagt, verkauft und gekauft wird.

Wenn der Vertreter des k. k. Finanz-Min. bei der ö. m. Verhandlung sich auf § 10 des Dissolutions-Vertrages vom 7. Mai 1884 beruft, so gilt das soeben Gesagte auch in Betreff dieses Vertragsabsatzes, aus welchem nur hervorgeht, daß Franz Jauner dem Franz Steiner seinerzeit einen

Theaterfundus überlassen und daß aus Anlaß der Auflösung des Pachtvertrages Steiner dem Jauner diesen Theaterfundus ordnungsmäßig zurückgestellt hat, ohne daß daraus gefolgert werden könnte, daß es sich dabei um einen Fundus speciell für den Betrieb des Theaters an der Wien gehandelt hätte.

Hiezu kommt noch weiter der Umstand in Erwägung zu ziehen, daß der größere Theil der mit dem Vertrage ddto. 15. Juni 1884 an die Beschwerdeführerin verkauften Mobilien und zwar derjenige, der nicht erst von Franz Steiner um 60.000 fl. erkauft wurde, sondern den Franz Jauner schon von früherher besessen hat und der in dem Magazin in der Verbindungsbahn in Wien sich befand, unbestrittenermaßen mit dem Theatergebäude an der Wien niemals in einer Verbindung stand.

Bei den hier obwaltenden besonderen Verhältnissen konnte somit der V. G. Hof zu dem Erkenntnisse nicht gelangen, daß die unter lit. b bezeichneten beweglichen Gegenstände als Zugehör des das Theater an der Wien bildenden Gebäudes anzusehen sind und daß von ihrem Werthe die Percentualgebühr zu bemessen ist, es mußte daher in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2798.

Bedingungen für die Gebührenpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, beziehungsweise der dortselbst abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Erkenntniß vom 1. December 1885, Z. 3149.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen »der Anker« ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. April 1885, Z. 8411, betreffend die Gebühren von den durch die gesellschaftlichen Generalagenten in Berlin und Hamburg abgeschlossenen Versicherungsgeschäften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Koziol, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, soferne sie die in Hamburg auf Grund der gesellschaftlichen Vollmacht vom 22. September 1874 abgeschlossenen Versicherungsverträge betrifft, nach § 6, im Uebrigen aber nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß der Prüfung der Gebührenjournale bei der Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen »der Anker« in Wien wurde unterm 3. Mai 1884 constatirt, daß bis zum Monate September 1881 die in Hamburg eingeflossenen Prämienbeträge und Einlagen in den Gebührenjournalen nachgewiesen und der Gebührenentrichtung unterzogen wurden

und daß erst vom September 1881 angefangen, in welcher Zeit dem »Anker« auch in Berlin eine Agentur concessionirt wurde, weder die Prämien, noch die Einlagen der Associations-Mitglieder, welche aus Berlin und Hamburg an die Gesellschaft in Wien übersendet wurden und in deren Büchern mit den übrigen Geschäften cumulativ gebucht und verrechnet erscheinen — in den Gebührenjournalen nachgewiesen vorkommen.

Die k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien hat nun mit Zahlungsauftrag vom 10. Juni 1884 die Gesellschaft »Anker« aufgefordert, die Gebühren für die von den Agenturen in Hamburg und Berlin seit September 1881 bis Ende December 1883 eingesendeten, jedoch zur Gebührenbemessung nicht nachgewiesenen Prämienbeträge und Einlagen, nachdem die im Auslande abgeschlossenen Versicherungsverträge im stempelpflichtigen Inlande Wirksamkeit erhalten, sammt Steigerung einzuzahlen. — Die Aufforderung zur Zahlung jener Gebühren sammt dem Steigerungsbetrage ist im Instanzenzuge, zuletzt auch mit der heute angefochtenen Finanzministerial-Entscheidung aufrechterhalten worden. — Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die in Beschwerde gezogene Entscheidung, als im Gesetze gegründet anzuerkennen. Die Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen »der Anker« ist nach § 8 der Statuten berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte, sowohl im Inlande, als im Auslande abzuschließen. — Aus dieser Bestimmung kann ebensowenig als aus jener des § 3 der Statuten, wonach die Gesellschaft ihren Sitz in Wien hat und zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einholen muß, gefolgert werden, daß die mit dieser Gesellschaft im Auslande geschlossenen Versicherungs-Geschäfte stets als im Inlande geschlossen zu betrachten sind, weil die im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäfte, sobald sie vollständig und endgiltig im Auslande zum Abschlusse gelangen, nach dem Gesetze (§§ 23 und 44 des Gebührengesetzes, sowie die Finanzministerial-Verordnung vom 1. Juni 1853, R. G. B. Nr. 105) auch dann als im Auslande abgeschlossen gelten müssen, wenn einer der contrahirenden Theile ein Inländer ist, der sonst seinen ständigen Wohnsitz im Inlande hat.

Bei Beurtheilung der Thatfrage, ob die ausländischen Versicherungsgeschäfte des »Anker« als im Auslande oder als im Inlande geschlossen zu betrachten sind, kommt es also lediglich auf das Rechtsverhältniß einerseits der Gesellschaft, andererseits der Versicherten zu den diese Geschäfte im Auslande vermittelnden Agenten an. — Dies hat auch das k. k. Finanz-Ministerium insoferne anerkannt, als es mit dem Erlasse vom 29. December 1884, Z. 37671, die Gesellschaft aufforderte, die zur Klarstellung jenes Rechtsverhältnisses erforderlichen Documente vorzulegen. — Diesem Erlasse ist die Gesellschaft nachgekommen und hat vorgelegt: a) die Concessionsurkunde des preußischen Ministeriums des Innern ddto. Berlin 28. Mai 1881, b) die Generalvollmacht ddto. Wien 12. Mai 1881 an Paul Heidborn und Paul Schlesinger, Kaufleute in Berlin, c) die Vollmacht ddto. Wien 22. September 1874, womit Rosenbacher & Comp. zu Bevollmächtigten für Hamburg, Lübeck und Bremen ernannt werden, d) eine weitere Vollmacht ddto. Wien 25. November 1881 für Rosenbacher & Comp.

Mit der ad a erwähnten Concessionsurkunde hat das preußische Ministerium der Gesellschaft »Anker« die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königl. preußischen Staaten auf Grund der gesellschaftlichen Statuten

unter Bedingungen ertheilt, von welchen die für die heutige Frage maßgebenden im Nachstehenden hervorgehoben werden müssen. — »Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.« (Punkt 3.) — »Durch den Generalbevollmächtigten und von dessen inländischen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den preußischen Staatsangehörigen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolizze ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preußische Staatsangehörige sein.« (Punkt 4.)

Mit der ad b erwähnten Generalvollmacht der Gesellschaft »Anker« werden die dortgenannten Kaufleute in Berlin gemeinschaftlich als Generalbevollmächtigte und Generalrepräsentanten für das Königreich Preußen, mit allen Rechten und Pflichten, wie sie nach Inhalt jener mit der in a erwähnten Concessionsurkunde vorgeschriebenen Bedingungen der Generalbevollmächtigte auszuüben hat, bestellt. Dieselben haben insbesondere gemeinschaftlich alle Verträge des »Anker« mit den preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, respective mitzuvollziehen und die oben ad a Punkt 4 erwähnte Verpflichtung in den Versicherungspolizzen auszudrücken; sie haben die gesammte Vertretung des »Anker« in Preußen zu führen, Geld oder Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgiltig zu quittiren — und überhaupt Alles selbstständig zu veranlassen, was ihnen nothwendig und nützlich erscheint und was Generalbevollmächtigte vorzunehmen berechtigt sind.

Aus diesen beiden Documenten a und b, besonders aber aus der Schlußbestimmung der Generalvollmacht b geht in Bezug auf die von den Agenten in Berlin seit September 1881 bis Ende December 1883 an die Gesellschaft »Anker« eingesendeten Prämienbeträge und Einlagen ganz unzweifelhaft hervor, daß die von den Generalbevollmächtigten (Agenten) in den preußischen Staaten mit den zu Versichernden geschlossenen Versicherungsverträge ganz selbstständig und endgiltig — ohne Vorbehalt einer Ratificirung seitens der Gesellschaft »Anker« in Wien — abgeschlossen, daß die betreffenden Polizzen lediglich von den Generalagenten in Berlin ausgestellt werden, daß daher diese Versicherungsverträge als im Auslande geschlossen gelten müssen.

Dasselbe gilt auch in Betreff jener Versicherungsverträge, welche von den Agenten in Hamburg auf Grund der auf dem Firmenbureau in Hamburg niedergelegten unter d erwähnten Vollmacht der Gesellschaft »Anker« ddto. Wien 25. November 1881 geschlossen werden, weil mit dieser Vollmacht die Herren Rosenbacher & Comp. ermächtigt werden, Polizzen und Quittungen Namens der Gesellschaft auszustellen und zu unterzeichnen, die von diesen Agenten in Hamburg geschlossenen (Rechts-) Versicherungsgeschäfte ganz und voll — denn ohne eine weitere Ratificirung seitens der Gesellschaft in Wien — im Auslande zum Abschluß gelangen, daher auch als im Auslande geschlossen gelten müssen.

Die Gebührenpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, beziehungsweise der im Auslande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 (§§ 23 und 44) von zwei Bedingungen abhängig gemacht: 1. davon, daß das Rechtsgeschäft im Inlande Wirksamkeit zu erhalten hat, 2. davon, daß die über das Rechtsgeschäft errichteten Rechtsurkunden in das gebührenpflichtige Inland gebracht werden.

Wenn man den Wortlaut der drei oben besprochenen Documente a, b und d genau in Betracht zieht, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß nur derjenigen Versicherungsgeschäfte »Wirksamkeit im Inlande« ausgeschlossen ist, welche in den preußischen Staaten und mit den preußischen Staatsangehörigen geschlossen worden sind, weil die Wirksamkeit nur solcher Versicherungsverträge schon kraft Bestimmung der Concessionsurkunde a Punkt 4 auf das Ausland eingeschränkt erscheint, die Gesellschaft sogar auf den preußischen Gerichtsstand submittiren und dies schon in der Polizze selbst stets zum Ausdrucke gelangen muß.

Was hingegen die anderen Versicherungverträge anbelangt und zwar sowohl solche, welche in den preußischen Staaten mit anderen als den preußischen, beispielsweise mit den österreichischen Staatsangehörigen, oder welche in Hamburg auf Grund der Vollmacht vom 25. November 1881 abgeschlossen worden sind, so kann aus den vorliegenden Acten nicht entnommen werden, ob diese Verträge im Inlande Wirksamkeit zu erlangen haben oder nicht.

Der V. G. Hof fand sich aber nicht veranlaßt, in dieser Hinsicht eine Ergänzung des Thatbestandes als nothwendig zu bezeichnen, weil schon die zweite der obenerwähnten gesetzlichen Bedingungen der Gebührenpflicht im vorliegenden Falle nicht zutrifft.

In dieser Beziehung ist die sowohl im Instanzenzuge, als auch vor dem V. G. Hofe seitens der Gesellschaft »Anker« aufgestellte Behauptung, daß eine auf jene im Auslande abgeschlossenen Versicherungsverträge bezugnehmende Rechtsurkunde ins Inland nicht eingebracht wurde, seitens der Finanzverwaltung unwidersprochen geblieben, daher angenommen werden muß, daß eine bezügliche Rechtsurkunde ins Inland nicht eingebracht, daher diese Bedingung für die Gebührenpflicht gar nicht zugetroffen ist. — Das k. k. Finanz-Min. ist in dieser Beziehung der Ansicht, daß diese Bedingung im gegebenen Falle gar nicht zuzutreffen braucht, weil es sich hier um ein Rechtsgeschäft handelt, von welchem die Gebühr unmittelbar zu entrichten ist, und für solche Fälle der § 5 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Anordnung trifft, die Gebühr auch in dem Falle zu entrichten, wenn die bezügliche Rechtsurkunde nicht ausgestellt werden sollte.

Der V. G. Hof ist aber der Rechtsanschauung, daß aus dem § 5 des obcit. Gesetzes dieser Schluß, den das k. k. Finanz-Min. gezogen hat, nicht abgeleitet werden kann. — Durch die im cit. § 5 ausgesprochene Aufhebung der Beschränkung des § 1 A 3 des Gebührengesetzes ist nämlich lediglich die Urkundengebühr in eine Gebühr vom Rechtsgeschäfte umgewandelt, es sind die betreffenden Rechtsgeschäfte aus der Bestimmung des cit. § 1 A 3 ausgeschieden und auf sie jene Normen anwendbar erklärt worden, welche für die unter § 1 A 1 fallenden Geschäfte gelten.

Soferne es sich um im Auslande abgeschlossene Geschäfte dieser Art handelt, folgt hieraus nur, daß der Eintritt ihrer Gebührenpflicht nicht

mehr nach § 23, sondern nach § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850 zu beurtheilen ist, welcher ganz besonders auch Rechtsgeschäfte im Sinne hat, bei denen die Gebührenpflicht von der Ausstellung einer Rechtsurkunde über das Geschäft unabhängig ist; dieser Paragraph geht aber in seiner dispositiven Bestimmung entschieden weiter, als der § 1 A, Z. 3 des Gebührengesetzes, indem er sowohl im Punkte 2, als auch im Punkte 3, für die Gebührenpflicht der außerhalb des gebührenpflichtigen Inlandes geschlossenen Geschäfte, welche in demselben Wirksamkeit zu erhalten haben, ganz präcise die Einbringung der darüber errichteten Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Inland fordert und darnach oder nach Maßgabe der Verwendung und Gebrauchnahme der eingebrachten Urkunde die Frist für die Erfüllung der Gebührenpflicht berechnet.

Diese Anordnungen des § 44 des Gebührengesetzes, nach welchen die Gebührenpflicht zu beurtheilen ist (Punkte 2 und 3), sind durch den § 5 des Ges. vom Jahre 1862 nicht beseitigt worden und konnten auch stillschweigend nicht beseitigt werden, weil sie dispositive Bestimmungen in Betreff der Fristen enthalten, an deren Stelle — im Falle der Aufhebung jener Bestimmungen — sofort andere treten müßten, wenn nicht im Gesetze eine empfindliche Lücke entstehen sollte.

Nach Alledem ist der V. G. Hof zu dem Erkenntnisse gelangt, daß alle in Berlin, sowie die in Hamburg mit den Generalagenten auf Grund der Vollmacht ddto. Wien 25. November 1881 geschlossenen Versicherungsverträge — mögen sich darunter auch solche befinden, welche im Inlande Wirksamkeit zu erhalten hatten — der Gebührenpflicht hierlands schon deshalb nicht unterliegen, weil die betreffenden Rechtsurkunden ins Inland nicht eingebracht worden sind.

Dagegen mußte der V. G. Hof die Gebührenpflicht jener Versicherungsverträge, welche in Hamburg von Rosenbacher & Comp. auf Grund der Eingangs in c erwähnten Vollmacht vom 22. September 1874 abgeschlossen worden sind, als zu Recht bestehend erkennen, weil diese Versicherungsverträge mit Rücksicht auf den Wortlaut der Vollmacht, demgemäß die Genannten nur Versicherungsanträge für Rechnung der Gesellschaft entgegenzunehmen, dann Prämien und Einlagen nur gegen Quittungen der Direction einzucassiren berechtigt waren — allerdings als im Inland abgeschlossen zu gelten haben.

Nichtsdestoweniger konnte der V. G. Hof in diesem Punkte die sofortige Abweisung der Beschwerde nur deswegen nicht aussprechen, weil die Finanzverwaltung unterlassen hat, die Gesellschaft »Anker« zur speciellen Angabe jener Versicherungsverträge, welche in Hamburg auf Grund der Vollmacht vom 22. September 1874 abgeschlossen worden sind, aufzufordern, in Folge dessen diese gebührenpflichtigen Versicherungsverträge derzeit speciell nicht ausgewiesen vorliegen. — In dieser Beziehung erscheint das administrative Verfahren in einem wesentlichen Punkte ergänzungsbedürftig und mußte daher die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Soferne die Action der Finanzverwaltung darüber hinausging, und sofern Letztere die Gebührenpflicht aller in Berlin und Hamburg geschlossenen Versicherungsverträge, ohne Rücksicht auf die oben dargelegten Unterschiede

und Rechtsverhältnisse, ausgesprochen hat — erscheint die angefochtene Entscheidung nach dem oben Vorausgelassenen im Gesetze nicht begründet, weshalb der V. G. Hof in dieser Richtung mit der sofortigen Cassirung der angefochtenen Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorgehen mußte.

Nr. 2799.

Das Gesetz vom 1. Juni 1868 und die Concessionsurkunde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn gewährt die Befreiung von der Uebertragungsgebühr nur den Grundeinlösungen zum Zwecke des Baues und Betriebes der durch die Urkunde concessionirten, im Gesetze (Art. I) benannten Eisenbahnlinien, zu denen eine zu einem einzelnen industriellen Etablissement herzustellende Flügelbahn nicht gehört.

Erkenntniß vom 1. December 1885, Z. 3044.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. Februar 1885, Z. 2009, betreffend die Uebertragungsgebühren für die Einlösung von Grundstücken behufs Herstellung einer Schleppbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 4. Februar 1885 der beschwerdeführenden Eisenbahngesellschaft, die von derselben auf Grund des § 21 ihrer Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. B. Nr. 143, in Anspruch genommene Befreiung von der Zahlung der Uebertragungsgebühren rücksichtlich der zur Herstellung einer Schleppbahn in die Zuckerfabrik Obora angekauften Grundparcellen aus dem Grunde verweigert, weil in dem bezogenen § 21 der cit. Concessionsurkunde die Linien genau bezeichnet sind, für welche die Gebührenbegünstigungen zugestanden wurden, unter diesen Linien Schleppbahnen zu einzelnen industriellen Werken nicht (wie im § 4 der Concessionsurkunde) aufgeführt sind, weil ferner ausnahmsweise Begünstigungen strenge aufzufassen sind, und die Verleihung des Expropriationsrechtes für diese Schleppbahn keinesfalls das Zugeständniß von Gebührenbegünstigungen in sich schließt.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die gedachte Gebührenbefreiung im 5. Absatze des § 21 ganz allgemein, ohne Beschränkung auf die im § 1 der Concessionsurkunde angeführten Eisenbahnlinien eingeräumt sei, daß aber überdies die im § 4 dieser Urkunde erwähnten Schleppbahnen zu einzelnen industriellen Etablissements zu den im § 1 und 21 der cit. Concessionsurkunde angeführten Eisenbahnlinien zu zählen seien.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Tragweite der durch die erwähnte Concessionsurkunde der beschwerdeführenden Eisenbahngesellschaft gewährten finanziellen Begünstigungen, respective Ausnahmen, von den allgemeinen Steuer- und Gebührengesetzen kann nämlich im Falle eines Zweifels nicht nach dem Inhalte dieser Concessionsurkunde allein, sondern nur im Zusammenhalte mit dem Inhalte des Ges. vom 1. Juni 1868, R. G. B. Nr. 56, beurtheilt werden, auf Grund dessen allein die Regierung diese Begünstigungen in der Concessionsurkunde ertheilen konnte, und auch thatsächlich ertheilt hat, wie dies durch Berufung dieses Gesetzes in dem Eingange der Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. B. Nr. 143, ausdrücklich hervorgehoben ist.

Art. 1 des cit. Gesetzes bezeichnet jenen Complex von Eisenbahnen, zu deren Bau und Betrieb die Concessionsertheilung unter den in dem Gesetze normirten Bedingungen und Zugeständnissen in Aussicht genommen wurde, in Uebereinstimmung mit dem Titel des Gesetzes und mit § 1 der Concessionsurkunde, wobei in dem Letzteren allerdings noch eine weitere — hier nicht in Frage kommende — im Art. II, Punkt 2 des Ges. erwähnte Eventualzweigbahn, jedoch ausdrücklich »ohne Anspruch irgend einer finanziellen Begünstigung« concessionirt wurde. — Der Art. III des Gesetzes, welcher im Eingange abermals »die im Art. I angeführten Eisenbahnlinien« erwähnt, zählt die Begünstigungen und Ausnahmen von den allgemeinen Steuer- und Gebührengesetzen auf, welche bei Concessionirung der österr. Nordwestbahn den Unternehmern derselben zu bewilligen sind. — Der Art. IV des Gesetzes endlich formulirt als Bedingung dieser Begünstigungen einige in die Concessionsurkunde aufzunehmende — und thatsächlich in dieselbe aufgenommene — Bestimmungen hinsichtlich der Bauausführung, hinsichtlich des Vollendungstermines der einzelnen Strecken der concessionirten Eisenbahn u. s. w. und enthält im Punkte 3 die ausdrückliche Bestimmung, daß den Concessionären »zur Ausführung der concessionirten Eisenbahnen das Recht der Expropriation ertheilt wird« und daß das gleiche Recht den Concessionären »auch bezüglich jener zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen zugestanden werden kann, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen, erkannt werden sollte.«

Aus dem Zusammenhalte aller dieser gesetzlichen Bestimmungen und im Hinblicke auf den Grundsatz, daß Ausnahmen vom Gesetze strenge auszulegen sind, geht nach der Anschauung des V. G. Hofes zweifellos hervor, daß das Gesetz und demgemäß auch die Concessionsurkunde die Befreiung von der Uebertragungsgebühr nur den Grundeinlösungen zum Zwecke des Baues und Betriebes der durch die Urkunde vom 8. September 1868 auf Grund des Ges. vom 1. Juni 1868 concessionirten, im Art. I des Gesetzes benannten Eisenbahnlinien gewähren wollte.

Daß aber die heute in Rede stehende, zu der Zuckerfabrik in Obora führende Schleppbahn nicht zu diesen Linien gehöre, folgt schon daraus, daß sie sich zweifellos als eine jener »zu einzelnen industriellen Etablissements etwa herzustellenden Flügelbahnen« darstellt, welche im Art. IV, Punkt 3 des Ges. vom 1. Juni 1868 — und conform hiermit im § 4

der Concessionsurkunde — den concessionirten Eisenbahnen direct entgegengestellt werden, es folgt dies weiter daraus, daß im entgegengesetzten Falle auch für diese Schleppbahn der im Art. IV, Punkt 2 des cit. Gesetzes — § 3 der Concessionsurkunde — festgesetzte, längst verstrichene Bauvollendungstermin hätte gelten müssen, was von der Beschwerdeführerin gewiß nicht behauptet werden will; — es folgt dies endlich aus den eigenen Allegaten der Beschwerde, indem hiernach der beschwerdeführenden Gesellschaft »die erbetene Concession zum Baue und Betriebe« dieser Schleppbahn erst mit dem Handels-Min.-Erlasse vom 23. Februar 1883, Z. 43391, ertheilt worden ist, wobei der V. G. Hof nicht zu untersuchen hatte, ob das Handels-Min. zur Ertheilung dieser Concession nach den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, competent war oder nicht.

Wenn endlich behauptet wird, der Gesellschaft stehe die Gebührenbefreiung für die Grundeinlösungen in allen jenen Fällen zu, in denen sie das Expropriationsrecht habe, so läßt sich diese Behauptung weder aus einem Gesetze, noch aus der cit. Concessionsurkunde ableiten.

Diesemnach und da die Grundeinlösungen, um welche es sich handelt, unbestrittenermaßen zum Zwecke des Baues der zur Zuckerfabrik in Obora führenden Schleppbahn erfolgt sind, konnte der V. G. Hof den Anspruch der Gesellschaft auf Befreiung von den für diese Rechtsgeschäfte entfallenden Uebertragungsgebühren für gerechtfertigt nicht erkennen, und es mußte daher die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2800.

1. Wenn auch die Feststellung von Regulirungslinien der Regel nach durch Neuanlage oder Wiederherstellung eines Ortstheiles sich als erforderlich darstellen wird, sind doch die Baubehörden nicht gehindert, die künftige Regulirung eines Ortstheiles oder einer Straße aus speciellen Anlässen in Verhandlung zu nehmen. 2. Die Angemessenheit der Regulirungslinie mit Rücksicht auf die projectirte Straßenbreite zu beurtheilen, liegt im freien Ermessen der Behörden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 2. December 1885, Z. 3158.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Tichy, Besitzers des Variété-Theaters in Karolinenthal, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 15. Mai 1885, Z. 12643, betreffend die Bestimmung einer Baulinie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zunächst in formaler Beziehung darum, weil die Baubehörden concreten Falles zur Feststellung einer auch für die Realitäten des Beschwerdeführers wirksamen Regulirungslinie überhaupt nicht berechtigt waren, da

es sich lediglich um die Feststellung der Baulinie für die gegenüberliegenden Bauparcellen, nicht aber um die Neuanlage eines Ortstheiles gehandelt hat.

Dieser Beschwerdepunkt ist sowohl thatsächlich unrichtig, als auch rechtlich nicht begründet. — Nicht um die Bestimmung der Baulinie für die auf den Parcellen Nr. 74, 75 projectirten Bauten, sondern um die den Verkehrsverhältnissen entsprechende Anlage der für den Stadttheil zwischen der Königsstraße und den Kohlendepots der k. k. priv. Staatsbahngesellschaft herzustellenden Verbindung hat es sich gehandelt. Wenn nun auch die Feststellung von Regulirungslinien zumeist und der Regel nach durch die in den §§ 66, 70 der Bauordnung ausdrücklich hervorgehobenen Anlässe (Neuanlage oder Wiederherstellung eines Ortstheiles) sich als erforderlich darstellen wird, so sind doch, wie § 71, Abs. 2, aber auch § 4, Abs. 2, Bauordnung, zeigt, die Baubehörden nicht gehindert, die künftige Regulirung eines Ortstheiles oder Straße aus speciellen Anlässen in Verhandlung zu nehmen. Daß, sobald ein solcher Fall eintritt, die Verhandlung und eventuelle Entscheidung auf alle daran betheiligten Ortsinsassen sich zu erstrecken hat, kann im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 70, Abs. 4, 5, Bauordnung über derlei Verhandlungen wegen Regulirung nicht zweifelhaft sein.

Die Beschwerde wendet sich aber auch gegen das Meritum der Entscheidung, gegen die Angemessenheit der Regulirungslinie, indem sie ausführt, daß die projectirte Straßenbreite (12 Meter) und darum auch die mit Rücksicht auf diese Straßenbreite festgesetzte Regulirungslinie durch die obwaltenden Verkehrsverhältnisse nicht bedingt werde.

In welcher Breite Straßen in Absicht auf die Leichtigkeit des Verkehrs anzulegen sind, darüber enthält die Bauordnung nur im § 66 eine, hier nicht anwendbare, Bestimmung. Es ist daher dem freien Ermessen der Behörden überlassen, die Straßenbreite festzustellen. Die gegen die Entscheidung aus diesem Gesichtspunkte geltend gemachten Gründe waren sonach vom V. G. Hofe nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet, beziehungsweise soweit die Angemessenheit der Regulirungslinie in Frage gestellt wurde, wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abzuweisen.

Nr. 2801.

1. Legitimation der Gemeindevertretung zur Beschwerdeführung wegen vermeintlicher Verletzung des Rechtes der Verleihung eines Ehrenbürgerrechtes. 2. Der Landesausschuß ist berufen, auf Grund der angebrachten Beschwerde gegen den Beschluß einer Gemeindevertretung, durch welchen Ehrenbürger ernannt werden, darüber zu entscheiden, ob die formellen gesetzlichen Erfordernisse für die Giltigkeit des Beschlusses zutreffen oder nicht. 3. Wahrung der Unbefangenheit der beschließenden Ausschußmitglieder.

Erkenntniß vom 2. December 1885, Z. 3153.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Eibenschitz ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 30. Juni 1885,

Z. 17221, betreffend die Annullirung der beschlossenen Ernennung von 21 Ehrenbürgern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des Landesausschußbeisitzers Dr. Adolf Prombor, zu Recht erkannt:

»Der vom Landesausschusse erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß bestreitet die Zulässigkeit der von der Gemeindevertretung Eibenschitz überreichten Beschwerde gegen die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Aufhebung ihres Beschlusses vom 31. März 1885, womit diese Gemeindevertretung 21 Personen das Ehrenbürgerrecht verliehen hat, weil der Gemeindevertretung als untergeordneter Behörde die Legitimation zur Beschwerdeführung mangelt und weil der Landesausschuß, da er nach § 98 Gemeindeordnung über alle Beschlüsse der Gemeindevertretung zu entscheiden berufen ist, in der Sache selbst nach freiem Ermessen zu entscheiden berechtigt war, da die Ernennung von Ehrenbürgern überhaupt eine Angelegenheit des freien Ermessens ist.

Der V. G. Hof fand diese formalen Einwendungen nicht begründet. — Die Beschwerde erscheint eben in der Richtung erhoben, daß der Landesausschuß durch die angefochtene Entscheidung die Grenzen seiner Competenz überschritten hat, weil der Gemeindevertretung und zwar nach völlig freier Selbstbestimmung das Recht der Ernennung von Ehrenbürgern zusteht.

Da das Recht der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach §§ 9 und 33 Gemeindeordnung der Gemeindevertretung unzweifelhaft zusteht, so erscheint diese zunächst allerdings legitimirt, wegen einer vermeintlichen Verletzung dieses Rechtes Beschwerde zu führen. Ob aber die Ausübung dieses Rechtes einer Ueberprüfung durch den Landesausschuß unterliegt, das ist eben die vorliegend streitige Frage, welche als eine Competenzfrage nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beantworten ist. Ebendarum hat auch die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3, lit. e, nicht statt, davon ganz abgesehen, daß weder der § 9, noch auch § 98 Gemeindeordnung ein freies Ermessen der autonomen Organe im vollsten Umfange zulassen.

Dagegen fand der V. G. Hof die Beschwerde meritorisch nicht begründet. — Auch dann, wenn der Anschauung der Beschwerde, daß der Beschluß einer Gemeindevertretung, durch welchen ein oder mehrere Ehrenbürger ernannt werden, einer meritorischen Ueberprüfung durch den Landesausschuß nicht unterliege, beizupflichten wäre, kann darüber zum mindesten kein Zweifel bestehen, daß der Landesausschuß nach § 98 der Gemeindeordnung berufen war, auf Grund der bei ihm angebrachten Beschwerde darüber zu entscheiden, ob die formellen gesetzlichen Erfordernisse für die Giltigkeit des Beschlusses zutreffen oder nicht.

Nach dem Sitzungsprotokolle ddto. 31. März 1885 stellte nun der Gemeindeausschuß Vincenz Vencálek den Cumulativantrag auf Ernennung von 21 Ehrenbürgern, darunter auch der beiden Ausschußmitglieder Wenzl

und Rudolf Hanč. — Da über diesen Antrag unter Einem verhandelt und abgestimmt wurde, hatten nach § 42 Gemeindeordnung die letztgenannten Ausschußmitglieder an der Beschlußfassung nicht Theil zu nehmen, weil doch bei der Erörterung der Verdienstlichkeit der zu Ehrenbürgern Beantragten auch deren Gebaren als Vertreter der Gemeinde zur Berathung offenstand und der § 42 offenbar den Zweck verfolgt, die Unbefangenheit der Beschließenden zu wahren.

Würde diese Vorschrift beachtet worden sein, dann wäre die beschlußfähige Anzahl von Ausschußmitgliedern nicht anwesend gewesen, da die Eibenschitzer Gemeindevertretung 30 Mitglieder zählt, 10 Mitglieder vor der Abstimmung sich entfernt hatten, somit nur 18 nicht befangene Ausschußmitglieder anwesend blieben.

Der fragliche Beschluß der Gemeindevertretung ist sonach mit Verletzung der Bestimmungen der §§ 42 und 41, Abs. 1 Gemeindeordnung zu Stande gekommen und es ist dessen Außerkraftsetzung schon aus diesem Grunde gerechtfertigt. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2802.

Bewilligung einer Gemeindeumlage auf Grund eines unbeanständet gebliebenen Gemeindepräliminares.

Erkenntniß vom 2. December 1885, Z. 3159.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Littauer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 25. April 1885, Z. 12469, betreffend die Einhebung einer 10%igen Umlage in der Gemeinde Littau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Landesausschußbeisitzers Dr. Adolf Promber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die der Gemeinde Littau mit dem angefochtenen Decrete ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer 10%igen Gemeindeumlage wird in der Beschwerde lediglich aus dem Grunde angefochten, weil die Einnahmspost »Erträgniß des Schulgeldes« nicht wie im Jahre 1884 mit 1500 fl., sondern nur mit 593 fl. 28 kr. präliminirt wurde und zwar deshalb, weil der Gemeindeausschußbeschluß ddto. 22. April 1884 auf theilweise Aufhebung (Selbstzahlung § 52 des Ges. vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 L. G. B.) des Schulgeldes wegen Einsprache der virilstimmberechtigten Zuckerfabrik nicht in Rechtskraft erwachsen war.

Es ist zwar richtig, daß die Zuckerfabrik gegen den vorerwähnten, die Schulgeldaufhebung betreffenden Beschluß bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und gegen deren abweisliche Entscheidung bei der k. k. Statthalterei Beschwerde führte, und daß diese Beschwerde dermal noch nicht

erledigt ist. — Allein ebenso gewiß ist, daß die Zuckerfabrik weder gegen den Beschluß ddto. 22. April 1884 den Recurs nach § 98 der Gemeindeordnung ergriffen, noch gegen das Präliminare, beziehungsweise gegen den Beschluß auf Einstellung eines geringeren Schulgeldertrages als Einnahmspost die im § 65 und 98 der Gemeindeordnung gegebenen Rechtsmittel angewendet hat.

Schon aus diesem formalen Grunde war daher der Landesausschuß berechtigt, den Voranschlag selbst als weiter nicht beanständet zu behandeln und vorläufig die Voranschlagspost »Schulgeldertrag« nach dem Gemeindevertretungsbeschlusse ddto. 22. April 1884 zu beurtheilen. — Aber davon abgesehen, weist das Präliminare pro 1885 einen Abgang per 13.800 fl. 5 kr. aus, welcher Abgang durch eine nur 10%ige Umlage auf die Steuerziffer per 22.121 fl. 33 kr. offenbar selbst dann nicht bedeckt, geschweige denn in einen Ueberschuß verwandelt würde, wenn das Deficit um den vollen im Jahre 1884 eingegangenen Schulgeldertrag gemindert würde. Die Bewilligung der 10%igen Umlage widerstreitet also keinesfalls der Anordnung des § 71 der Gemeindeordnung, und es mußte daher die Beschwerde als zur Gänze unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2803.

Die zehnjährige Frist für die in Gemäßheit des Art. 11 des Ges. vom 6. März 1875 vorzunehmende Revision der Lehrergehalte mit Rücksichtnahme auf die Aenderungen des Bevölkerungsstandes in den Gemeinden, ist vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu berechnen; die allgemeine Volkszählung kann nur eventuell als Richtschnur für die Bestimmung der Volkszahl im Zeitpunkte der Revision, nicht aber als Richtschnur für diesen Zeitpunkt selbst angesehen werden.

Erkenntniß vom 3. December 1885, Z. 3125.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Franz Gotwald, Bürgerschuldirectors, und Valentin Müller, Volksschulleiters in Rzeszow, dann des Johann Kosman und Genossen, Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen in Neu-Sandec, endlich des Johann Kazienko und Genossen, Volksschullehrer in Brzeżan,. ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. März 1885, Z. 24679, betreffend die Erhöhung der Lehrergehalte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolski, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der k. k. galizische Landesschulrath hat mit der Entscheidung vom 27. Februar 1884, Z. 832, erkannt, daß die Gehalte des Lehrpersonales an den Volks- und Bürgerschulen im Grunde des Schlußabsatzes des Art. 11 des am 20. April 1875 in das Landesgesetzblatt aufgenommenen Ges. vom 6. März 1875, Nr. 32, erst mit Ablauf des Zeitraumes von zehn Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes, das ist vom

5. Mai 1875 an gerechnet mit Rücksichtnahme auf die Aenderungen des Bevölkerungsstandes in den Gemeinden der Revision zu unterziehen sind, somit die auf Grund dieser Revision zu bemessenden höheren Gehalte erst vom 1. Juni 1885 an anzuweisen sein werden. — Mit der angefochtenen Entscheidung vom 7. März 1885, Z. 24679, hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht diese Entscheidung im Recurswege bestätigt, wogegen die vorliegenden Beschwerden gerichtet sind.

In denselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil nach der in Folge des Ges. vom 29. März 1869, R. G. B. Nr. 69, nach dem Stande vom 31. December 1880 vorgenommenen Volkszählung die Bevölkerung in den Städten Rzeszow, Neu-Sandec und Brzeżan zugenommen hat und auf Grund der Aenderung des Bevölkerungsstandes im Vergleiche zu der früheren Volkszählung hätten die höheren Gehalte vom Jahre 1881 an angewiesen werden sollen und weil, selbst wenn der Zeitpunkt der Volkszählung nicht als maßgebend anerkannt werden sollte, jedenfalls die höheren Gehalte nach zehn Jahren vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251, flüssig zu machen waren, da bereits mit diesem Gesetze und zwar im Schlußabsatze des Art. 11 desselben die alle zehn Jahre vorzunehmende Revision der Lehrergehalte angeordnet ward und weil sonach durch das Gesetz vom 6. März 1875 der Art. 11 des Ges. vom 2. Mai 1873 nur rücksichtlich der Ziffer der Lehrergehalte geändert worden ist.

Das Gesetz vom 6. März 1875, L. G. B. Nr. 32, mit welchem der Art. 11 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251, in seiner ganzen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt wurde, schreibt im Schlußabsatze dieses Art. 11 vor, daß der Landesschulrath die Eintheilung in die Gehaltsclassen vorzunehmen und selbe von zehn zu zehn Jahren mit Rücksichtnahme auf die Aenderungen des Bevölkerungsstandes in den Gemeinden zu revidiren hat.

Nachdem in dem oben cit. Gesetze auf den Zeitpunkt der Vornahme der Volkszählung in keiner Weise Bezug genommen wird, so erscheinen die Annahmen der Beschwerden, daß diese in Gemäßheit des Art. 11 vorzunehmende Revision der Lehrergehalte mit der Volkszählung zusammenzufallen hat, unbegründet. — Die zehnjährige Frist ist daher allerdings, wie das Ministerium angenommen hat, vom Tage der Wirksamkeit des die Eintheilung der Schule in die Gehaltsclasse und die periodische Revision dieser Eintheilung normirenden Gesetzes zu berechnen und es kann weiters als dieses Gesetz nur jenes vom 6. März 1875 (nicht wie die Beschwerde meint in Eventum das vom 3. Mai 1873) angesehen werden, weil der hier maßgebende Art. 11 des letzteren durch ersteres Gesetz vollständig außer Kraft gesetzt worden ist. — Die allgemeine Volkszählung aber kann nur eventuell als Richtschnur für die Bestimmung der Volkszahl im Zeitpunkte der Revision, nicht aber als Richtschnur für diesen Zeitpunkt selbst angesehen werden.

Diesemnach vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Die Beschwerden mußten demnach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2804.

1. Die materiellen Schulbedürfnisse müssen von den Gemeinden ohne Einschränkung auf einen Maximal-Jahresbeitrag beigestellt werden. 2. Hiebei hat das Gutsgebiet von einer mit Einbeziehung seiner Steuerleistung berechneten Concurrenztangente nur ein Drittheil effectiv zu bezahlen. (Zum Art. 18 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250.)

Erkenntniß vom 3. December 1885, Z. 3151.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann von Skirlinski ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. Juni 1884, Z. 6333, betreffend die Concurrenz zum Schulhausbaue in Liszki, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Baron Jakobi, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der Entscheidung vom 5. Juni 1884, Z. 6333, im Instanzenzuge erkannt: Nachdem die Auftheilung der mit 11.078 fl. veranschlagten Kosten des Neubaues der Volksschule in Liszki, zu welcher die Gemeinden Liszki, Smierdzaca und Budryn, sowie die gleichnamigen Gutsgebiete eingeschult sind, nach der Schuldigkeit an directen Steuern erfolgt, diese Kosten aber auf alle eingeschulten Gemeinden gleichmäßig, das ist nach einem und demselben Maßstabe auf jeden Steuergulden zu vertheilen sind, das Gutsgebiet aber nur ein Drittheil des sonst auf dasselbe entfallenden Betrages zu entrichten verpflichtet ist, so ist auch nur ein Drittheil seiner Steuerschuldigkeit bei Ermittlung des auf einen Steuergulden entfallenden Kostentheiles in Anrechnung zu bringen, dieses der Steuerschuldigkeit der Gemeinde zuzuschlagen und nach Verhältniß dieser Gesammtquote die Vertheilung der Kosten auf die Gemeinden und Gutsgebiete gleichmäßig vorzunehmen.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird eingewendet: 1. daß die im Art. 18 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, für Lehrergehalte festgesetzte Maximalleistung des Gutsgebietes auch für die Beistellung der sachlichen Erfordernisse (Art. 24) gelte, und 2. daß der in der angefochtenen Entscheidung aufgestellte Grundsatz, wornach bei Bemessung des Concurrenzbeitrages der Gutsgebiete bloß ein Drittheil der von den Gutsgebieten entrichteten directen Steuern in Rechnung zu nehmen sei, den Artikeln 18 und 24 des cit. Ges. vom 2. Mai 1873 zuwiderlaufe, und mit der bisherigen in der Circularverordnung des galizischen Landesschulrathes vom 28. December 1878, Z. 3950, normirten Gepflogenheit nicht im Einklange stehe.

ad 1. Diesen Einwand fand der V. G. Hof für nicht begründet, denn die materiellen Schulbedürfnisse müssen in Gemäßheit des Art. 24 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, von den Gemeinden ohne Einschränkung auf einen Maximal-Jahresbeitrag beigestellt werden,

und das im Gemeindebereiche gelegene Gutsgebiet ist zur Deckung dieser Auslagen nach dem im Art. 18 des cit. Gesetzes festgesetzten Verhältnisse mitverpflichtet.

Diesemnach können die Gutsgebiete im Sinne des Art. 24 nur beanspruchen, daß die Leistung des Gutsgebietes nach dem im Art. 18 bestimmten Verhältnisse bemessen werde.

ad 2. Nach Art. 18 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, ist aber das Verhältniß bezüglich der Leistung des Gutsgebietes mit 4% zu 12% und nach der Novelle zu diesem Gesetze vom 28. December 1882, L. G. B. Nr. 2 ex 1883, mit 3% zu 9% der Steuerschuldigkeit des Gutsgebietes zu jener der Gemeinde, beziehungsweise mit 1 zu 3 festgesetzt, wobei bezüglich der Leistung des Gutsgebietes die weitere Bestimmung getroffen wird, daß das Gutsgebiet nur mit einem Drittheile jenes Betrages beizusteuern hat, welchen dasselbe nach Maßgabe seiner Gesammtschuldigkeit an directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen aus dem Gesetze im Falle seiner Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande zu entrichten verpflichtet wäre.

Hiernach berücksichtigt also das Gesetz den Unterschied zwischen Gemeinde- und Gutsgebiet nicht schon bei Berechnung des zur Deckung des Aufwandes erforderlichen Umlagepercentes und entspricht es daher dem Gesetze, daß dieses Umlagepercent für die einzelnen in einem Schulsprengel vereinigten Gemeinden nach der Gesammtsteuerschuldigkeit der Gemeinden und der Gutsgebiete berechnet werde.

Erst hinsichtlich der weiteren Frage, von wem der so berechnete Aufwand zu bestreiten ist, unterscheidet das Gesetz zwischen Gemeinde- und Gutsgebiet, und verordnet, daß Letzteres nur $^1/_3$ des Betrages zu zahlen habe, welcher auf dasselbe im Falle der Zugehörigkeit zur Gemeinde entfallen würde.

Demnach hat alsdann, wo eine Gemeinde mit einem Gutsgebiete zusammentrifft, das Gutsgebiet nur $^1/_3$ des nach seiner Steuerschuldigkeit entfallenden Schulaufwandes zu bestreiten, und die Gemeinde die hienach entfallenden $^2/_3$ zu übernehmen.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprach aber im vorliegenden Falle nur die vom Ministerium geänderte Berechnung des Landesschulrathes, während die von dem Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung zu Gunsten der Min.-Entscheidung hervorgehobene Härte dieses Berechnungsmodus keine Berücksichtigung finden konnte, da sie sich aus der Anordnung des Gesetzes direct ergibt. Insbesondere erscheint der Umstand, daß bei einer hohen Steuerleistung des Gutsgebietes die Gemeinde nach der Berechnung des Landesschulrathes möglicherweise eine höhere Concurrenz auf sich zu nehmen hat, als wenn ein Gutsgebiet gar nicht vorhanden wäre, nur als natürliche Folge der gesetzlichen Anordnung, daß das Gutsgebiet von einer mit Einbeziehung seiner Steuerleistung berechneten Concurrenztangente nur $^1/_3$ effectiv zu bezahlen hat.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher aufgehoben werden.

Nr. 2805.

1. Das s. g. „Bürgervermögen" in Hohenems ist als Gemeindevermögen im Sinne der Gem.-Ord. für Vorarlberg aufzufassen, bezüglich dessen den Bürgern die Naturalnutzung nach Maßgabe der giltigen Uebung zukommt. 2. In Angelegenheiten der Gemeindewirthschaft haben die autonomen Organe im gesetzlichen Instanzenzuge nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Erkenntniß vom 4. December 1885, Z. 3162.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hohenems ca. Vorarlberger Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 26. März 1885, Z. 820, betreffend die Außerkraftsetzung von Gemeindebeschlüssen hinsichtlich des sogenannten Bürgervermögens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, sowie des Bürgermeisters von Hohenems, dann des Adv. Dr. Josef Porzer, des Letzteren in Vertretung des Vorarlberger Landesausschusses und des mitbetheiligten Clemens Grafen von Waldburg zu Zeil-Hohenems, endlich des persönlich erschienenen Dr. Simon Steinach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde Hohenems hat dem belangten Landesausschusse die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem theilweisen Betrage von 100 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Bereits mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 12. December 1883, Z. 1946, wurde ein Beschluß des Gemeindeausschusses, dahingehend, daß die Bürgerschaft bei gewöhnlichen Verhältnissen zu keinem weiteren Beitrage zu verhalten sei und daß den Gemeindebürgern aus dem Ueberschusse des Erträgnisses des Bürgervermögens ein Theil pro 1878, 1879, 1880 und 1881 in der Form gutgeschrieben werden soll, daß denselben an den bereits vorgeschriebenen Gemeindeumlagen 50% in Abschlag gebracht werde, als ungesetzlich aufgehoben und dabei bemerkt, daß wohl die Naturalnutzung der sogenannten Bürgervermögenheiten den Bürgern allein zukomme, jedoch jeder Geldüberschuß bisher immer in die Gemeindecasse geleitet worden sei.

In der Beschwerde erklärt die Gemeinde ausdrücklich, daß seitens der Gemeinde ein privatrechtliches Eigenthum (am Bürgervermögen) der Bürgerschaft nicht vindicirt werden wolle; es wolle der Bürgerschaft nicht ein Eigenthum, sondern nur ein Nutzgenuß zuerkannt werden. — Es scheint zwar, daß die Gemeinde darunter nicht den gewöhnlichen Nutzgenuß von Gemeindemitgliedern am Gemeindegute, sondern ein weiter reichendes, auch den ausschließlichen Anspruch auf die freien Ueberschüsse begreifendes Recht verstehen möchte, neben welchem Rechte dann der Gemeinde nur eine andere proprietas verbliebe — allein für den Erwerb einer solchen singulären Berechtigung ist kein Beweis erbracht, vielmehr spricht der im Abs. 2 des Protokolles vom 18. Juni 1805 vorkommende Vorbehalt zu

Gunsten der Gemeinde eher gegen, als für eine solche Berechtigung. — Es mußte daher angenommen werden, daß es sich hier um die regelmäßige, nach der Gem.-Ord. zu beurtheilende Nutzung am Gemeinde-Eigenthum handelt, für welche dann nach § 63 Gem.-Ord. die bisher, das heißt die bis zur Einführung der Gem.-Ord. vom Jahre 1864 bestandene giltige Uebung maßgebend ist, mit der Beschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf, insoferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen.

Die Gemeinde beruft sich in erster Linie auf die bei Gelegenheit der Incorporirung der Israeliten in die Ortsgemeinde Hohenems im Jahre 1879 gefaßten Beschlüsse. — Aus den Administrativacten ist zu ersehen, daß die Gemeinde am 27. Februar 1879 den Beschluß faßte, das Besitzthum der Ortsgemeinde, sowie die Bewirthschaftung desselben aus der Verwaltung der Ortsgemeinde auszuscheiden und als Genossenschaftsvermögen der bisher Besitz- und Genußberechtigten christlichen Gemeindeglieder separat zu verwalten und zu verrechnen, es ist aber weiters zu ersehen, daß über Erklärung des anwesenden Bezirkshauptmanns, daß ein solcher Beschluß als der Natur der Sache und dem Gesetze zuwiderlaufend, von Amtswegen annullirt werden müßte, dieser Beschluß zurückgezogen und von der Gemeindevertretung am 17. April 1879 statt dessen beschlossen wurde, »der inventarisch bestimmte, von der Gemeindevertretung zu genehmigende Besitz der bisherigen Bürger werde als Bürgervermögen nach § 9 der Gem.-Ord. separat verrechnet.«

Ein darüber hinausgehender, speciell das Maß der Nutzungsrechte betreffender Anspruch kann sohin auf diesen Beschluß nicht gegründet werden und es erscheint vielmehr durch denselben das zufolge § 63 des Gemeindegesetzes nach der bestandenen giltigen Uebung zu beurtheilende Recht und Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Bürgervermögens gar nicht berührt.

Durch die Zurückziehung des Beschlusses vom 27. Februar 1879, womit das sogenannte Bürgervermögen der Verwaltung der Ortsgemeinde entzogen werden wollte und durch die ausdrückliche Erklärung in der Beschwerde, daß der Bürgerschaft nicht das Eigenthum des sogenannten Bürgervermögens vindicirt werden wolle und die Bürger nicht als privatrechtliche Eigenthümer betrachtet werden, und durch den Beschluß vom 17. April 1879, demzufolge die Verwaltung des sogenannten Bürgervermögens in der Verwaltung der Ortsgemeinde verblieb, ist dasselbe als Gemeindevermögen im Sinne der Gem.-Ord. charakterisirt, auf welches sohin die Bestimmungen der Gem.-Ord. Anwendung finden, bezüglich dessen die den Bürgern im Grundsatze unbestrittenen Nutzungsansprüche sich nach den Bestimmungen des § 63 der Gem.-Ord. regeln.

Speciell ist gar nicht in Streit gezogen, daß den Bürgern die Naturalnutzung der Alpweiden zustand und fortan zustehen soll.

Nach dem Erhebungsprotokolle vom 13. April 1883 ging die Uebung dahin, daß die Naturalnutzungen der Alpenweiden den Bürgern reservirt waren, daß jedoch jeder Nutznießer jährlich ein Weidegeld zu entrichten hatte, welches gleich dem beim Holzverkaufe erzielten Erlöse und gleich dem für die Steinbrüche eingehobenen Pachtschillinge in die Gemeindecasse floß. — Die Erträgnisse aus dem gegenwärtigen sogenannten Bürgervermögen wurden für Gemeindezwecke verwendet.

Bei diesem Sachverhalte konnte in der Aufhebung der Gemeindeausschuß-Beschlüsse vom 10. Jänner 1884 und vom 6. März 1884 durch den Landesausschuß eine die Rechte der beschwerdeführenden Gemeinde verletzende Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden; vielmehr war der Beschluß der Gemeinde, die 6 Alphütten auf der Gemeindealpe Schuttana »zum Eigenthume« der Bürgerschaft einzulösen und die Ueberschüsse zu dieser Einlösung zu verwenden, im Hinblicke auf die obigen Ausführungen, denen zufolge den Bürgern die Naturalnutzung hinsichtlich des sogenannten Bürgervermögens nach Maßgabe der giltigen Uebung zukommt, ein gesetzwidriger, da er die Uebertragung von Gemeindeeigenthum an eine gesonderte Kategorie von Gemeindegliedern in sich schließt.

Insoferne es sich aber nach weiterem Inhalte obiger Beschlüsse darum handelt, welche Alp- und Waldculturen anzulegen, welche Stall- und Sennhütten behufs Erhöhung der Nutzungseinnahme auszuführen sind und wie sich hienach der Gemeinde-Jahresvoranschlag zu stellen habe, so sind dies Angelegenheiten der Gemeindewirthschaft, worüber die autonomen Organe im gesetzlichen Instanzenzuge nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, welche sich daher der hiergerichtlichen Judicatur entziehen. (§ 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Auch in der Aufhebung des Gemeindeausschußbeschlusses vom 28. Februar 1884, wegen Bestellung eines eigenen Comités oder Verwaltungsrathes für das sogenannte Bürgervermögen konnte eine Gesetzwidrigkeit schon deshalb nicht gefunden werden, weil dasselbe auch zum Executivorgane bestellt werden sollte, während nach dem Gesetze (§ 48 der Gem.-Ord.) der Gemeindevorstand in den Angelegenheiten der Gemeinde das vollziehende Organ ist.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 2806.

Voraussetzungen der Nichteinrechnung der bei einer Kirche gestifteten Messen in die Congrua des Kirchenvorstehers.

Erkenntniß vom 4. December 1885, Z. 3161.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pfarrers Don Fausto Smoljan ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 14. März 1885, Z. 19174 ex 1884, betreffend die Einrechnung von 72 fl. 42½ kr. als Einkünften von Stiftmessen in die Congrua, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf der Erwägung, daß die vorliegend in Betracht kommenden Messen sämmtlich bei der Kirche

San Simeone gestiftet sind und daraus, sowohl nach allgemeinen kanonischen Vorschriften, wie nach Punkt 31 des von der Regierung angezogenen Decretes vom 30. December 1809 und nach § 43 der Diöcesanvorschrift der Diöcese Zara von selbst Recht und Pflicht des Kirchenvorstehers zur Persolvirung der an seiner Kirche bestehenden Stiftmessen folgt und weil die beiden Voraussetzungen, unter denen allein die bei einer Kirche gestifteten Messen in die Congrua des Kirchenvorstehers nicht einzurechnen sind, nämlich daß sie nach dem Jahre 1864 errichtet sind oder die Einrechnung in den Stiftungsurkunden ausdrücklich ausgeschlossen erscheint, in diesem Falle nicht zutreffen.

Auf die allfällige factische Unmöglichkeit aber, die Stiftungsmessen zu persolviren, ist in der angefochtenen Entscheidung ohnedies Rücksicht genommen worden.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2807.

Die Ausschreibung von Diensten für Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen — als für ein Gemeindeerforderniß und nicht als für eine neue Unternehmung zur Vermehrung der Gemeindeeinkünfte — ist im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen und bedarf nicht einer Genehmigung seitens des Landesausschusses.

Erkenntniß vom 4. December 1885, Z. 2953.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Julius Freiherrn von Sundahl, Paul Perndorfer und Johann Mühlböck ca. oberösterreichischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 10. März 1885, Z. 3103, betreffend die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten für einen Straßenbau in der Gemeinde Waldkirchen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, dann des Dr. Andreas Naschberger, Landesausschußbeisitzers, für den oberösterreichischen Landesausschuß, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem belangten Landesausschusse die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k Verwaltungsgerichtshofe in dem ermäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Protest der Beschwerdeführer gegen die bei Verfassung des Voranschlages der Gemeinde Waldkirchen beschlossene Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten zu einem Gemeindestraßenbaue mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Ausschreibung solcher Dienste im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen sei und einer Genehmigung von Seite des Landesausschusses nicht bedürfe.

In der hiegegen gerichteten Beschwerde wird angeführt, daß nach § 77 der oberösterr. Gemeindeordnung Dienste nur für die Erhaltung von Gemeindestraßen, aber nicht für einen Straßenneubau gefordert werden können, als welcher sich die projectirte Umlegung der bestehenden Straße darstelle, daß nach dem Landesges. vom 13. Jänner 1869, L. G. B. Nr. 5, die Bewilligung für Zuschläge über 20% der directen Steuern einzuholen und daher hier jedenfalls erforderlich gewesen wäre, weil der Werth der geforderten Dienste 30% dieser Steuern übersteige; endlich daß sich der projectirte Straßenbau als eine neue Unternehmung zur Vermehrung der Gemeindeeinkünfte darstelle und daher nach § 74 Gem.-Ord. der Zustimmung von drei Viertheilen der zugleich drei Viertheile der Steuerleistung tragenden Wahlberechtigten bedurfte.

Diese Behauptungen sind aber durchaus unbegründet: Denn im § 77, Abs. 1 der oberösterr. Gem.-Ord. vom 28. April 1864, L. G. B. Nr. 6, ist, wie vom Landesausschusse richtig hervorgehoben wird, bezüglich der Dienste für Gemeindeerfordernisse (Hand- und Zugdienste), welche durch Beschluß des Gemeindeausschusses gefordert werden können, keinerlei Unterschied bezüglich des Zweckes dieser Dienste aufgestellt. Daß es sich aber im vorliegenden Falle um Dienste für ein Gemeindeerforderniß handelt, ist unbestritten und auch unbestreitbar, da nach § 25, Abs. 3 der Gem.-Ord. und § 10 des oberösterr. Straßengef. vom 11. December 1869, L. G. B. Nr. 31, die Herstellung und Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen der Gemeinde obliegt.

Eine Anwendung des § 74 ist ausgeschlossen, weil dieser Bau, wenn er auch die materiellen Interessen der Bewohner der Gemeinde zu fördern geeignet ist, nicht in Absicht auf eine Vermehrung der Gemeindeeinkünfte, worunter nur die eigenen Einkünfte der Gemeinde als solcher zu verstehen sind, unternommen wurde.

Die Beschwerde war daher als gänzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2808.

Eine über Ansuchen des Hauseigenthümers nach gesetzmäßig gepflogener Erhebung gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung, kann über ein späteres im Widerspruche mit jenem Ansuchen und den Erhebungen stehendes Einschreiten desselben Eigenthümers nicht rückgängig gemacht werden.

Erkenntniß vom 5. December 1885, Z. 3132.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Knett ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. Februar 1885, Z. 5146, betreffend die Verweigerung der Zurücknahme der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung für den Bestandtheil top. Nr. 15. des Hauses Nr. 30, Alservorstadt in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Krückl, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß des Umbaues des Hauses C.-Nr. 303, Alservorstadt in Wien, hat der Beschwerdeführer, welchem die zwölfjährige Befreiung von der Hauszinssteuer für die Bestandtheile top. Z. 18 bis 26 bereits bewilligt war, laut Gesuches de präs. 28. August 1884 die Erwirkung der Steuerfreiheit für die übrigen Bestandtheile und zwar top. Z. 1 in 17 und 27 in 85 angesprochen. — Da laut des über dieses Gesuch aufgenommenen Commissions-Protokolles vom 4. September 1884, welches vom Beschwerdeführer mitgefertigt wurde, eine Abweichung von dem eingelegten, behördlich bestätigten Bauplane nicht stattgefunden hat, und constatirt wurde, daß das alte Gebäude bis an die Erdoberfläche abgetragen worden ist und eine Benützung des alten Mauerwerkes nicht stattgefunden hat, so wurde von der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien mit Erlaß vom 24. September 1884, Z. 43013, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, die Befreiung von der Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren für die Bestandtheile top. 1 in 17 und 27 in 85 bewilligt. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanz-Min. dem Einschreiten des Beschwerdeführers um Zurücknahme der Steuerbefreiung für den Bestandtheil top. Z. 15 — Magazin — weil dasselbe angeblich mit Benützung älteren Mauerwerkes hergestellt worden ist, unter Aufrechthaltung der Finanz-Landesdirections-Entscheidung keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, im vorliegenden Falle ein mangelhaftes Verfahren oder eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung zu erblicken. — Die Steuerbehörde hat die Constatirung der zur Entscheidung über das vom Beschwerdeführer eingebrachte Gesuch um zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer für die Bestandtheile Nr. 1 in 17 und 27 in 85 des in Rede stehenden Hauses erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse an Ort und Stelle vorgenommen und hiezu auch den Beschwerdeführer als Hauseigenthümer beigezogen.

Da bei dieser Localerhebung constatirt wurde, daß eine Abweichung vom behördlich bestätigten Bauplane und eine Benützung des alten Mauerwerkes nicht stattgefunden hat und dieses Ergebniß mit den der Steueradministration seitens der Baubehörde, des Wiener Magistrates, unterm 29. Februar 1884, Z. 42820, und 19. Juli 1884, Z. 185248, zugekommenen Mittheilungen über den ertheilten Bauconsens in Uebereinstimmung stand, in Letzteren überdies ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der hier in Frage kommende Bestandtheil *auf dem erhöhten Gartengrunde* hergestellt werden soll, so erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand actenmäßig richtig angenommen und in keiner Beziehung ergänzungsbedürftig.

Es lag aber auch für die Finanzbehörde kein Grund vor, über die im späteren Einschreiten des Beschwerdeführers vorgebrachte Behauptung, daß der Bestandtheil Nr. 15 mit Benützung des alten Mauerwerkes hergestellt wurde, neuerliche Erhebungen einzuleiten, da diese Behauptung nicht nur mit den Ergebnissen der unter Mitwirkung des Beschwerdeführers gepflogenen Erhebung über sein Steuerbefreiungsgesuch, sondern auch mit den diesbezüglichen baubehördlichen Mittheilungen im Widerspruche stand und

seitens des Beschwerdeführers für seine Behauptung eine glaubwürdige Nachweisung, die jenen Widerspruch widerlegt haben würde, nicht geliefert wurde.

Angesichts des Thatbestandes, daß Beschwerdeführer um die Steuerbefreiung des Bestandtheiles 15 selbst angesucht hat und daß dieser Bestandtheil nach der Actenlage ohne Benützung des Mauerwerkes des demolirten Gebäudes auf einem Gartengrunde hergestellt worden ist, war die aufrechterhaltene zeitliche Befreiung dieses Bestandtheiles von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung im Gesetze vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, gerechtfertigt. — Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2809.

1. Das Betreten des Mauthschrankens stellt sich als jener Act dar, aus dessen Anlasse Jeder, der nicht gesetzlich mauthfrei ist, die Mauthgebühr zu zahlen hat. 2. Den Bewohnern der sog. mauthumschlossenen Orte steht keine Mauthfreiheit, sondern nur eine Erleichterung zu.

Erkenntniß vom 5. December 1885, Z. 3133.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Spitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Februar 1885, Z. 39692, betreffend die auferlegte Zahlung der Mauthgebühr pr. 7 fl. 12 kr. für 178 Fuhren des Beschwerdeführers von seiner Papierfabrik in Pisek über den Mauthhebepunkt beim Hause Nr. 35 in der Prager Vorstadt zu Pisek zum Bahnhofe daselbst, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 2810.

Eine gerichtliche Schätzung verliert den Charakter einer „letzten" nur durch den Eintritt einer späteren abermaligen gerichtl. Schätzung, nicht aber dadurch, daß nach derselben, wenn auch noch so viele Uebertragungen der geschätzten Sache vorgekommen sind. (Zum § 50 Pkt. 2 lit. a des Gebühren-Ges.)

Erkenntniß vom 5. December 1885, Z. 3183.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Glaser und Gottlieb Jockl ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 30. November 1884, Z. 33742, betreffend die Bemessung der Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2444.

Adv. Dr. Bousek, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Fin.-Min.-Entscheidung vom 30. November 1884, Z. 33742, womit bezüglich der Bemessung der Gebühr für einen Gesellschaftsvertrag eine Nachtragsgebühr pr. 800 fl. 50 kr. gefordert wurde, wird von den Beschwerdeführern deshalb angefochten, weil, während von den in die Gesellschaft eingebrachten Realitäten Eine, nämlich die Realität Nr. 23 zu Weigelsdorf, nach dem letzten Kaufpreise bewerthet worden ist, bei den übrigen gleichfalls in die Gesellschaft eingebrachten Realitäten nach § 50 2 a des Gebührengesetzes die einzelnen bei einer Execution im gerichtlichen Schätzungswege erhobenen Werthe der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt wurden, indem die Beschwerde von der Ansicht ausgeht, daß auch bei diesen Realitäten nach § 50 2 b des Gebührengesetzes die bei der executiven Veräußerung erzielten Kaufpreise hätten als Grundlage der Gebührenbemessung angenommen werden sollen.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Ministerial-Entscheidung keine Ungesetzlichkeit erkennen. — Es handelt sich im vorliegenden Falle unbestrittenermaßen um die, durch einen Gesellschaftsvertrag erfolgte Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher, den Gesellschaftsmitgliedern gehörig gewesener Sachen an die Gesellschaft, somit nicht um einen Kauf, sondern um eine andere Erwerbungsart; es kann somit selbstverständlich hier nicht der vom Kaufe handelnde Punkt 1. des § 50 des Gebührengesetzes, sondern nur der, die Werthermittlung bei der Gebührenbemessung von anderen Erwerbungsarten normirende Punkt 2. dieses Paragraphen zur Anwendung kommen.

Dieser Letztere bestimmt aber, daß bei der Gebührenbemessung von einer solchen Erwerbungsart als Werth der unbeweglichen Sachen anzunehmen ist: a) »der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Werth, wenn nicht gegen die Angemessenheit desselben aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben«; b) »in Ermanglung einer solchen Schätzung der Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung stattgefunden hat, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde.«

Wenn daher die Finanzbehörden im vorliegenden Falle nach der Regel des § 50, 2 a des Gebührengesetzes die im Jahre 1881, also im selben Jahre, in welchem der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde, durch gerichtliche Schätzung erhobenen Werthe der durch diesen Vertrag an die Gesellschaft übertragenen Realitäten (mit Ausnahme des Hauses Nr. 23 zu Weigelsdorf) als Grundlage der Gebührenbemessung angenommen haben, so war dieser Vorgang dem Gesetze entsprechend, und es entbehrt das Begehren der Beschwerdeführer, daß statt dieses Schätzungswerthes die bei der executiven Veräußerung dieser Realitäten erzielten Meistbote als Werth anzunehmen seien, jeder gesetzlichen Begründung, da weder die Vornahme einer anderen späteren gerichtlichen Schätzung nachgewiesen, oder auch nur

behauptet, noch auch gegen die Angemessenheit der ermittelten Schätzwerthe aus der Zeit der Vornahme der Schätzungen oder aus anderen Umständen irgend ein Bedenken erhoben worden ist, mithin die Voraussetzung nicht zutrifft, unter welcher der § 50, 2. Abs. b die Berücksichtigung des zuletzt erzielten Kaufpreises gestatten würde.

Die Einwendung, daß die gedachten Schätzungen darum nicht die letzten seien, weil zwischen ihrer Vornahme und der gebührenpflichtigen Uebertragung eine executive Veräußerung inzwischen liegt, erscheint ganz belanglos, indem eine gerichtliche Schätzung den Charakter einer letzten offenbar nur durch den Eintritt einer späteren abermaligen gerichtlichen Schätzung, nicht aber dadurch verliert, daß nach derselben, wenn auch noch so viele, Uebertragungen der geschätzten Sache vorgekommen sind.

Wenn die Beschwerdeführer darauf hinweisen, daß bei der Gebührenbemessung für den executiven Verkauf derselben Realitäten der Meistbot zu Grunde gelegt wurde, während im vorliegenden Falle die Schätzungswerthe als maßgebend behandelt wurden, so kann darin kein Widerspruch erblickt werden, weil es sich im ersteren Falle um einen Kauf, im gegenwärtigen Falle aber um eine andere Erwerbungsart handelte, somit auf den ersteren der § 50 Punkt 1, auf den letzteren aber der wesentlich verschiedene Punkt 2 dieses Paragraphes angewendet werden mußte.

Wenn endlich in der Beschwerde hervorgehoben wird, daß bezüglich der Realität Nr. 23 zu Weigelsdorf, welche gleichfalls in den Gesellschaftsvertrag einbezogen wurde, doch der zuletzt erzielte Kaufpreis als Werthgrundlage angenommen worden sei, so hatte der V. G. Hof, da dieser Theil der Gebührenbemessung nicht angefochten war, keinen Anlaß, jene Motive zu prüfen, aus denen die Finanzbehörden sich bewogen fanden, hinsichtlich dieser Realität von der Regel des § 50 Punkt 2 lit. a abzugehen.

Es mußte demnach die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2811.

Eine Werthsminderung des Nachlasses, welche auf die nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles geschaffenen Rechtsverhältnisse zurückzuführen ist, kann bei der Bemessung der Nachlaßgebühr nicht in Anschlag gebracht werden.

Erkenntniß vom 9. December 1885, Z. 3225.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ludwig Kahn ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. Jänner 1885, Z. 1259, betreffend eine Nachlaßgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter v. Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Zahlungsauftrage des Gebühren-Bemessungsamtes Prag vom 9. April 1883 wurde von dem Nachlasse, und zwar von dem beweglichen Vermögen, welches nach dem am 8. Juli 1881 ohne Testament verstorbenen Heinrich Kahn verblieben und im Grunde gesetzlicher Erbfolge der mj. Tochter Irma Kahn, mit Verwahrung des lebenslänglichen Nutzgenusses für die erblasserische Witwe Bertha Kahn angefallen ist, vom Werthe pr. 17.182 fl. 74 kr. nach Abzug der Passiven pr. 129 fl. 58 kr. die 1percentige Gebühr sammt Zuschlag der Erbin Irma Kahn und der Bertha Kahn mit zusammen 213 fl. 25 kr. und der Schuldbeitrag mit 52 fl. 19 kr. zur Zahlung vorgeschrieben; eine in der Nachlaßnachweisung eingestellte Post pr. 3000 fl., welche einen Abfindungbeitrag für Leistung des Sustentations- und Wohnungsbeitrages jährlicher 341 fl. 60 kr. an die erblasserischen Eltern seitens des Erblassers zu repräsentiren hatte, wurde als zum Abzuge nicht geeignet ausgeschieden. — Diese Verfügung wurde im Instanzenzuge sowohl mit der Entscheidung der Finanz-Landesdirection, als mit der heute angefochtenen Fin.-Min.-Entscheidung aufrechterhalten.

Die dagegen gerichtete Beschwerde konnte der V. G. Hof als gesetzlich gerechtfertigt nicht erkennen. — Der §. 57 des Gebühren-Ges. vom 9. Februar 1850, alinea 7, ordnet an, daß die von einem Nachlasse abzuziehenden Schulden und Ausgaben von den Erben mit den nöthigen Urkunden zu belegen und glaubwürdig nachzuweisen sind.

Daß die Verpflichtung des Erblassers zur Leistung des jährlichen Unterhaltes und Quartierbeitrages pr. 341 fl. 60 kr. an seine Eltern urkundlich nicht nachgewiesen wurde, beziehungsweise daß die Erben nicht in der Lage waren, den Bestand dieser Forderung der erblasserischen Eltern an den Erblasser mit einer darauf bezüglichen Urkunde — wie dies in der Verordnung der Ministerien der Finanzen und Justiz vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, Punkt 5, vorgesehen ist — zu belegen, ergibt sich aus den Nachlaßacten, besonders aus dem Ausweise über den Stand des Verlassenschaftsvermögens und der protokollarischen Aeußerung vom 20. October 1882, welche Dr. Ludwig Kahn über die Ansprüche der erblasserischen Eltern bei Gericht abgegeben hat.

Wenn das Gericht das im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung getroffene Uebereinkommen auf Leistung eines Sustentations- und Wohnungsbeitrages jährlicher 341 fl. 60 kr. an die erblasserischen Eltern mit dem Decrete vom 31. December 1882, Z. 76113, verlaß- und vormundschaftbehördlich genehmiget hat, so ist erst dadurch eine Urkunde geschaffen worden, auf Grund deren die erblasserischen Eltern jene Leistung jährlicher 341 fl. 60 kr. vom Erben beanspruchen dürfen, damit ist aber noch keineswegs bestätigt, daß die Forderung der erblasserischen Eltern an den Erblasser, beziehungsweise an dessen Verlassenschaft im Zeitpunkte des Erbanfalles zu Recht bestand, zumal es in diesem Falle nicht erst eines auf dem ausdrücklichen Zugeständnisse des Erben, beziehungsweise der Vormundschaft basirten Uebereinkommens und der obervormundschaftlichen Genehmigung eines solchen bedurft hätte.

Nachdem die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr vom Nachlasse sich stets auf den Zeitpunkt des Erbanfalles bezieht — wie dies namentlich aus dem §. 46 des Gebühren-Gesetzes hervorgeht — so kann eine Werthsminderung des Nachlasses, welche — wie im gegebenen Falle — auf die nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles geschaffenen Rechtsverhältnisse zurückzuführen ist, bei der Bemessung der Nachlaßgebühr nicht in Anschlag gebracht werden. — Auch geht sowohl aus der gerichtlichen Bestätigung der Nachlaßnachweisung, als auch aus dem gerichtlichen Decrete vom 31. December 1882, Z. 76113, ganz unzweifelhaft hervor, daß das Abhandlungsgericht das reine Nachlaßvermögen mit 17.053 fl. 16 kr. beziffert hat, wie dies auch seitens der Finanzverwaltung der Bemessung der Nachlaßgebühr zu Grunde gelegt wurde.

Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

— — —

Nr. 2812.

Anwendung des § 5 der kais. Vdg. v. 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, auf Veräußerungen noch nicht eingeantworteter Verlassenschafts-Immobilien, welche nach dem Patente vom 9. August 1854 von der Abhandlungsbehörde genehmigt worden sind.

Erkenntniß vom 9. December 1885, Z. 3134.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Danzinger ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 8. April 1885, Z. 8412, betreffend die Verweigerung des Gebührennachlasses anläßlich der laut Kaufvertrages vom 27. Februar 1884 erfolgten Erwerbung mehrerer Grundstücke in Dietmanns, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Ministerium an Kosten des Verfahrens den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.« *)

Nr. 2813.

Zur Verjährungsfrage des Steuerbemessungsrechtes.

Erkenntniß vom 9. December 1885, Z. 3135.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Johann Sebanek, Pfarrers in Vrsovic, ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 61 (Bd. I, J. 1876/77), wie auch bei 1843 (Bd. VII, J. 1883).

landesdirection vom 15. Jänner 1885, Z. 2144, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1877 bis inclusive 1880, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2814.

Bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, deren Thätigkeit nur auf die eigenen Mitglieder beschränkt erscheint, schließt die in den Statuten vorgesehene Möglichkeit der Umwandlung der Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft — die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 noch nicht aus.

Erkenntniß vom 9. December 1885, Z. 3040.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Wsetin ca. Entscheidung der mährischen k. k. Finanzlandesdirection vom 4. März 1885, Z. 3874, betreffend die Nichtanwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Vorschußcasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Dostal, sowie des k. k. Min.-Secr. Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Finanzbehörden haben laut der angefochtenen Entscheidung aus dem Umstande, daß die beschwerdeführende Vorschußcasse zufolge des § 36, lit. n ihrer Statuten infolge eines Generalversammlungsbeschlusses sich in eine Handelsgesellschaft umwandeln kann, deducirt, der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaft könne durch einen derartigen Beschluß, ohne daß eine Aenderung der Statuten zu diesem Zwecke erforderlich wäre, auch auf Nichtmitglieder erweitert werden und haben in Folge dessen das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Genossenschaft als nicht anwendbar erklärt.

Der k. k. V. G. Hof vermochte jedoch der Anschauung der Finanzbehörden nicht beizupflichten. — Nach § 36, lit. n der Statuten ist der Generalversammlung »der Beschluß, ob sich die Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft umwandeln soll,« vorbehalten. Dadurch ist gar nichts anderes bestimmt worden, als nur die Zulässigkeit und Möglichkeit, daß sich diese Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft umwandeln kann.

Diese Bestimmung, welche allerdings als unklar bezeichnet werden muß, enthält die Möglichkeit der Umwandlung der Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft, aber sowohl mit als auch ohne Aenderung der

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1519 (Bd. VI, J. 1882) und bei Nr. 1825 (Bd. VII, J. 1883).

Statuten. — Im Falle, daß jene Bestimmung die Umwandlung der Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft mit einer Aenderung der Statuten im Sinne hat, kann sie der Unterwerfung der Genossenschaft unter das Gesetz vom 27. December 1880 nicht hindernd entgegenstehen, weil die Frage der Anwendung dieses Gesetzes auf einen dort bezeichneten Verein oder eine Genossenschaft nur nach den derzeitigen und nicht erst nach den allfälligen künftigen Statuten beurtheilt werden muß.

Faßt man aber die Bestimmung des § 36, lit. n der Statuten dahin auf, daß es sich dabei um eine Umwandlung der Genossenschaft in eine Handelsgesellschaft ohne Aenderung der Statuten handelt, so ist auch in diesem Falle die Anwendung des obcit. Ges. vom 27. December 1880 auf die beschwerdeführende Genossenschaft nicht ausgeschlossen, weil im § 2 der Statuten, welcher die Thätigkeit der Genossenschaft nur auf die eigenen Mitglieder beschränkt, ausdrücklich auch der § 13 des Genossenschaftsges. vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, citirt ist, woraus hervorgeht, daß auch in diesem dort (§ 13) bezeichneten Falle die Thätigkeit der Genossenschaft nur auf die eigenen Mitglieder beschränkt erscheint.

Aus diesem Grunde konnte der k. k. V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht erhalten und mußte dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 2815.

Die seitens eines Gemeindeausschusses beschlossene Zuwendung einer Gehaltszulage an einen Volksschullehrer aus den Gemeinderenten ist gesetzlich nicht zulässig.

Erkenntniß vom 10. December 1885, Z. 3245.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Wawak ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 3. Juni 1885, Z. 20316, betreffend die Zahlung einer Remuneration an den Lehrer in Milčic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der vom Beschwerdeführer gegen den Beschluß des Milčicer Gemeindeausschusses, dem Volksschullehrer eine Gehaltszulage per 400 fl. aus den Gemeinderenten zuzuwenden, eingelegte Recurs wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb zurückgewiesen, weil die Zuwendung derartiger Beiträge zur Aufbesserung der Lage der Lehrer gesetzlich nicht verboten ist, der Gemeinde also das Recht hiezu nicht abgesprochen werden kann.

Der V. G. Hof vermochte die dieser Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsanschauung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. — Nach § 28

der Gem.-Ord. ist der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde und darum auch der Wirkungskreis des Gemeindeausschusses, die freie Selbstbestimmung einerseits durch die Reichs- und Landesgesetze und andererseits dadurch begrenzt, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes als Gemeindeangelegenheit nur eine solche anzusehen ist, »welche das Interesse der Gemeinde zunächst berührt.« — § 28, Punkt 10, der Gem.-Ord. weist insbesondere in Schulangelegenheiten der Gemeinde nur die »durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme« zu. — Schon aus dieser speciellen Bestimmung muß gefolgert werden, daß der Gemeindeausschuß in Schulangelegenheiten jeder weiteren als der durch das Gesetz den Gemeinden vorbehaltenen Einflußnahme sich zu enthalten hat.

Diese strenge Abgrenzung der Competenz der Gemeinde in Schulangelegenheiten findet ihre Erläuterung und Bestätigung in den Schulgesetzen selbst. — Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., ist lediglich die Sorge für die sachlichen Bedürfnisse der Schulen eine Obliegenheit der Gemeinden. — Die Bestreitung der Bezüge des Lehrerpersonales ist Sache der Bezirke, beziehungsweise des Landes.

Durch das Gesetz vom 19. December 1875, Nr. 86 L. G. B., ist weiter die Art und Höhe der Bezüge nach bestimmten, für das ganze Land geltenden Grundsätzen taxativ und nicht etwa in der Weise geregelt, daß das Gesetz — wie ehedem — ein Bezugsminimum festsetzen würde. Ueberdies wird jede eventuelle, außer dem Rahmen des ebencit. Gesetzes gelegene Aufbesserung der Bezüge des Lehrpersonales ausdrücklich den Schulbehörden vorbehalten (§ 26 ad 10, § 42, Ges. vom 18. April 1873, Nr. 17 L. G. B.), weshalb jede Zuwendung an einen Lehrer von der Zustimmung der Schulbehörde abhängig bleibt.

Diese gesetzlichen Anordnungen bezwecken augenscheinlich, dem im § 48 Reichsvolksschulgesetz aufgestellten Grundsatze, daß der Dienst an öffentlichen Schulen ein öffentliches Amt sei, gerecht zu werden, da es diesem Charakter des Schuldienstes offenbar mehr entspricht, wenn das damit verbundene Einkommen durch das Gesetz und nicht durch arbiträre Entschließungen wessen immer bestimmt wird. — Die vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen lassen aber auch erkennen, daß im Sinne des Gesetzes die Organisation des Lehramtes auch bezüglich der damit verknüpften Bezüge jenen Interessen beizuzählen ist, welche über den Rahmen eines die einzelne Gemeinde zunächst berührenden Interesses hinausreichen, und von welchen die derzeitige Gesetzgebung anerkennt, daß sie das Interesse aller Gemeinden des Landes gleichmäßig berühren.

Daß die einseitige, ohne Zustimmung der Schulbehörden erfolgte Aenderung der Dotation eines Lehrers seitens einer einzelnen Gemeinde mit den eben besprochenen gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbarlich und offenbar geeignet ist, die Zwecke und Ziele desselben in Frage zu stellen, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

Da die angefochtene Entscheidung den obangeführten gesetzwidrigen Gemeindeausschußbeschluß aufrecht hielt, mußte dieselbe nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2816.

Die Aufforderung der autonomen Behörden an die Gemeinde zum Ersatze der Kosten für Straßenherstellungen ist keine Executionsverordnung.

Erkenntniß vom 10. December 1885, Z. 3243.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Luštěnic ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 29. April 1885, Z. 41076, betreffend die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten für Straßenherstellungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Landesausschußentscheidung bestätigt das Decret des Bezirksausschusses Jungbunzlau ddto. 10. October 1884, Z. 610, womit der Gemeindevertretung Luštěnic die Kosten für die Herstellung zweier Zufahrten zur Luštěnic-Horkauer Bezirksstraße innerhalb des Gemeindegebietes Luštěnic mit der Aufforderung mitgetheilt wurden, diese Kosten per 217 fl. 91 kr. innerhalb 14 Tagen zu ersetzen, und erklärt die Gemeinde zu diesem Ersatze für verpflichtet.

Nachdem der vom Bezirksausschusse am 26. Juni 1884, Z. 498, dem Gemeindevorsteher ertheilte Auftrag, die fragliche Zufahrt herzustellen, sowie auch weiter der Beschluß des Bezirksausschusses ddto. 8. August 1884, Z. 610, daß, da die Gemeinde die Herstellung dieser Zufahrt unterließ, dieselben auf Kosten der Gemeinde durch Organe des Bezirksausschusses hergestellt werden solle, im administrativen Instanzenzuge seinerzeit nicht angefochten wurden, daher diese formell rechtskräftigen Verfügungen vom V. G. Hofe dermal nicht überprüft werden können (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875), so mußte der V. G. Hof nur auf die Untersuchung der Frage sich beschränken, ob der Beschwerdegrund, daß die angefochtene Entscheidung, beziehungsweise die Verfügung des Bezirksausschusses vom 10. October 1884 ad Z. 610 dem § 50 des Ges. vom 25. Juli 1864, Nr. 27 L. G. B. und dem § 104 Gem.-Ord. widerstreitende Executionsverordnungen sind, stichhältig sei oder nicht.

Diese Frage mußte im Hinblicke auf den Wortlaut der angefochtenen Entscheidungen verneint werden. — Das Decret des Bezirksausschusses enthält nur eine Aufforderung an die Gemeinde zum Ersatze des Betrages per 217 fl. 94 kr. — Es ist klar, daß im Falle der Nichtzahlung der Bezirksausschuß wegen Einbringung dieses Ersatzbetrages an die politische Behörde sich wenden muß, deren Sache es dann sein wird, darüber sich zu entscheiden, ob die formellen Erfordernisse für eine zwangsweise Eintreibung des Betrages gegeben sind. — Die Entscheidung des Landesausschusses beschränkt sich auf die Feststellung der materiell rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung der Herstellungskosten, ein Ausspruch, zu welchem der Landesausschuß sowohl nach dem Gesetze vom 12. August 1864, Nr. 46, als auch nach der Gemeindeordnung zweifellos berechtigt war.

Der Beschwerdegrund trifft seinem Wesen nach weder die Entscheidung des Landesausschusses, noch das Decret des Bezirksausschusses vom 10. October 1884, sondern die Verfügung des Letzteren ddto. 8. August 1884, Z. 610, und ihren Vollzug, also einen Act, gegen welchen die Gemeinde zunächst im administrativen Instanzenzuge sich nicht beschwerte, und der auch bei Fällung der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses seiner formellen Rechtskraft wegen einer meritorischen Ueberprüfung nicht unterlag. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2817.

Die Verwendung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten, welche nur bestimmten Gemeindemitgliedern zu Gute kommen, kann nicht als Theilnahme dieser Gemeindemitglieder an den Nutzungen des Gemeindegutes angesehen werden. (Zum § 70 der böhm. Gem.-Ord.)

Erkenntniß vom 10. December 1885, Z. 3344.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Nevosed ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 13. Mai 1885, Z. 17571, betreffend die Verpachtung von Gemeindegrundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2818.

Eine Concurrenz im Sinne der Straßengesetze zur Erhaltung öffentlicher Wege kann nur unter ständigen, gesetzlich mit der Wegebaulast behafteten Factoren gebildet werden, während die Heranziehung anderer Interessenten zur Erhaltung einer von ihnen vorwiegend benützten Straße nur im Wege der Bemauthung erfolgen kann.

Erkenntniß vom 11. December 1885, Z. 2932.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. G. Leithner und Genossen ca. Entscheidung des niederösterr. Landesausschusses vom 20. November 1884, Z. 22177, betreffend die Holzmauthgebühr auf der sogenannten Holzstraße bei Aggsbach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Thum, dann des Landesausschusses Dr. Ritter von Bauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 aus dem Jahre 1876, aufgehoben.«

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 222 (Bd. II, J. 1878).

Entscheidungsgründe.

Daß die in Rede stehende Straße als eine öffentliche im Sinne des niederösterr. Straßengeſ. vom Jahre 1874, beziehungsweise vom Jahre 1868 erscheint, ist in der ganzen Verhandlung nicht bestritten und auch von den autonomen Behörden ausdrücklich anerkannt. — Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses stützt sich vielmehr im Wesentlichen darauf, daß diese Straße eine Concurrenzstraße, nämlich Gegenstand einer besonderen Concurrenz ist.

Hiezu ist nun zunächst zu bemerken, daß damit selbstverständlich keine besondere Kategorie der nicht ärarischen öffentlichen Straßen und Wege, sondern (abgesehen von einer lediglich privatrechtlichen und daher auch nur auf dem ordentlichen Rechtswege auszutragenden Concurrenz zur Erhaltung oder Herstellung eines Privatweges) nur ein besonderer, von dem allgemeinen gesetzlichen abgehender Modus bezeichnet wird, nach welchem eine in die gewöhnlichen Kategorien der öffentlichen Wege gehörende Communication hergestellt oder erhalten wird.

Im vorliegenden Falle hat nun der Landesausschuß den Maßstab für diese Concurrenz in dem kreisämtlichen Decrete vom 12. August 1839 gefunden, beziehungsweise in dem diesem Decrete zu Grunde liegenden Uebereinkommen, wonach die Waldbesitzer, Schiffmeister und Holzhändler einen bestimmten Betrag für jede auf diesem Wege verbrachte Fuhr Holzes entrichten sollen. — Dabei ist aber übersehen, daß die Voraussetzungen dieses Uebereinkommens heute nicht mehr gegeben sind, indem dasselbe zwischen den Dominien und Gemeinden geschlossen und darin auch »die Beibehaltung der landesverfassungsmäßigen Weg-Natural-Arbeit« ausdrücklich vorbehalten wurde, während heute die Dominien nicht mehr bestehen, die landesverfassungsmäßige Robot aufgehoben ist und die Gemeinden sich jeder Obsorge für diesen Weg entschlagen, beziehungsweise dieselbe dem Bezirksstraßenausschusse, welcher heute der Verwalter dieses Weges ist, überlassen haben. — Demnach konnte diese Concurrenz nicht mehr einfach aufrecht erhalten, sondern höchstens in Gemäßheit des § 12, beziehungsweise § 16 des Landesgeſ. vom 29. December 1874 eine neue Concurrenz in den dort vorgesehenen Wegen gebildet werden.

Ebensowenig wie auf dieses ältere, konnte die Entscheidung auf das in dem Protokolle vom 13. Juli 1874 enthaltene Uebereinkommen gestützt werden, da insoweit in diesem Acte die Bildung einer neuen, von der früheren abgehenden Concurrenz erblickt werden sollte, dieselbe der auch damals nach § 16 des Straßengeſ. vom 3. November 1868 erforderlichen Sanction entbehrte und dies umsomehr, als die Bildung dieser Concurrenz auch nicht als im Wege eines freien Uebereinkommens zu Stande gekommen angesehen werden konnte, da die dadurch belasteten Holzfuhrbesitzer diesem Uebereinkommen weder beigetreten sind, noch der Natur der Sache nach beitreten konnten.

In letzterer Hinsicht ist übrigens hervorzuheben, daß eine Concurrenz im Sinne der Straßengesetze zur Erhaltung öffentlicher Wege überhaupt nur unter ständigen, gesetzlich mit der Wegebaulast behafteten Factoren gebildet werden kann, während die Heranziehung anderer Interessenten zur

Erhaltung einer von ihnen vorwiegend benützten Straße nur im Wege der Bemauthung erfolgen kann, wo dann die Leistung nach dem Maße der Benützung sich von selbst ergibt. — Eben dies wäre daher auch hier — das Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt — der einzige dem Gesetze entsprechende Weg gewesen, um das vorwiegende Interesse der Holzfuhrbesitzer an dem Bestande dieses Weges zur Geltung zu bringen.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 2819.

Behufs Entscheidung, ob für die Kosten der Herstellung und Erhaltung einer Straße die Gemeinde oder einzelne Privatinteressenten aufzukommen haben, muß vor Allem constatirt werden, ob es sich um eine nothwendige Gemeindestraße im Sinne des Straßengesetzes oder um einen nur das Interesse Einzelner berührenden Weg handelt (Tirol).

Erkenntniß vom 11. December 1885, Z. 2983.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Siror ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 6. März 1885, Z. 3445, betreffend die Herstellung einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden, durch die politische Behörde gepflogenen Erhebung ist die in Rede stehende Straße, beziehungsweise Brücke, durch die neugebaute Militärstraße am anderen Bachufer ersetzt worden und dient — obwohl allgemein zugänglich — nur mehr zur Benützung für jene Privaten, welche in dieser Gegend Wiesen und für jene Gemeinde oder Gemeinden, welche dort Wälder besitzen, namentlich zur Zeit des Viehauftriebes, ohne daß jedoch die förmliche Auflassung dieser Straße als einer öffentlichen dargethan wäre.

Es ist ferners aus den Administrativacten nicht zu ersehen, wem diese Straße bisher zur Erhaltung zugewiesen war, ob eventuell eine besondere Concurrenz hinsichtlich dieser Straße bestand.

Da sonach nicht constatirt ist, ob es sich um eine nothwendige Gemeindestraße im Sinne des Straßengesetzes (§§ 4 und 11) oder um einen nur das Interesse Einzelner berührenden Weg (§ 70 der Gem.-Ord.) handelt, ob also die Gemeinde oder ob einzelne Privatinteressenten für die Kosten der Herstellung und Erhaltung aufzukommen haben und ebensowenig

sichergestellt ist, wem die Herstellung und Erhaltung nach dem Gesetze, bezw. nach einer etwa bestehenden besonderen Concurrenz bisher oblag, erscheint der Thatbestand in wesentlichen Punkten unvollständig, weshalb die Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex. 1876, aufgehoben und die Sache an den belangten Landesausschuß zur Ergänzung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet werden mußte.

Nr. 2820.

Die Frage, ob ein zwischen der Gemeinde und einzelnen Wirthschaftsbesitzern obwaltendes Rechtsverhältniß ein emphyteutisches oder aber ein Zeitpachtverhältniß sei, ist privatrechtlicher Natur und kann im Falle eines Streites nur durch den ordentlichen Richter gelöst werden.

Erkenntniß vom 12. December 1885, Z. 3260.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Anthony und Genossen ca. k. k. Min. des Innern anläßlich der Entscheidung desselben vom 3. April 1885, Z. 1909, betreffend die verweigerte Ablösung von an die Gemeinde Soběraz entrichteten Grundpachtzinsen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Heinrich Roža, endlich des Adv. Dr. Franz Vavřinka, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Gemeinde Soběraz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der Beschwerdeführer um Ablösung der angeblich emphyteutischen, an die Gemeinde für die Benützung bestimmter Gemeindegrundstücke gezahlten Zinse abgewiesen und den Beschwerdeführern anheimgegeben, zunächst zur Darthuung der emphyteutischen Natur des zwischen ihnen und der Gemeinde obwaltenden Rechtsverhältnisses den Rechtsweg zu betreten.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde ausschließlich durch die Behauptung bestritten, daß die emphyteutische Natur des Rechtsverhältnisses durch die vorgelegten, über die einzelnen Realitäten abgeschlossenen Verträge vollständig erwiesen sei, da die Zinsgründe stets mit dem Besitze der Stammwirthschaft in den Genuß des Erwerbers gelangten, mag die Uebertragung der Stammwirthschaft von Todes wegen oder durch Acte unter Lebenden erfolgt sein, und da weiter die Gemeinde selbst anerkannt hat, daß die Besitzer der Chaluppnerwirthschaften 4, 5, 8, 9, 13, 14, 21, 31, 33, 38, 39, 41, 42, 44 und 53 die Grundstücke seit unvordenklichen Zeiten gegen einen Zins benützen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage zu finden, daß der angefochtenen Entscheidung ein unrichtiger Thatbestand zu Grunde gelegt

wurde. Zwar ist es richtig, daß die Besitzer der obbezeichneten Chaluppnerwirthschaften mit diesen die Benützung der Zinsgründe durch Acte unter Lebenden und von Todeswegen an Dritte übertrugen. Allein dieses Moment ist nicht entscheidend, weil ja auch die aus einem Zeitpachte entspringenden Rechte keineswegs unübertragbare sind. — Durch die von den Beschwerdeführern producirten Urkunden selbst wird dargethan, daß der an die Gemeinde gezahlte Zins ein zeitlicher war. (Vertrag vom 10. October 1803.) Daß der Betrag desselben veränderlich gewesen, haben die Beschwerdeführer laut Protokolls vom 13. Juni 1882 selbst zugegeben und es wird dieser Umstand auch durch die vorgelegten Verträge bestätigt. (Vertrag vom 18. März 1807, 3. März 1799.) Die Verträge vom 20. Jänner 1803 und vom 4. Jänner 1820 unterscheiden deutlich zwischen dem zeitlichen Zinsfelde der Gemeinde und den »emphyteutischen Grundstücken«, welche von der Herrschaft überlassen wurden. — Der Vertrag vom 3. März 1799 läßt deutlich erkennen, daß die Gemeinde die Disposition über die Zinsfelder sich vorbehielt, da beim Vertragsabschlusse für die Gemeinde ausdrücklich der Vorbehalt gemacht wurde, »die Gemeinde wolle bei dieser Chaluppe das Gemeindegrundstück so lange belassen, als die Käufer den Zins ordentlich entrichten und als keine Nothwendigkeit, das Grundstück anderweitig zu benützen, sich geltend macht.«

Wenn nun die Administrativbehörden im Hinblicke auf diese Actenlage und auf den Widerspruch der Gemeinde den Thatbestand dahin feststellten, daß die emphyteutische Eigenschaft der Zinsgründe nicht sichergestellt, sondern streitig sei, so muß anerkannt werden, daß diese Feststellung eine durchaus actengemäße war.

Die Frage, ob das zwischen der Gemeinde und den Beschwerdeführern obwaltende Rechtsverhältniß ein emphiteutisches oder aber ein Zeitpachtverhältniß sei, ist aber zweifellos privatrechtlicher Natur und kann eben darum im Falle eines Streites nur durch den ordentlichen Richter gelöst werden, da weder die kais. Patente vom 7. September 1848 und vom 4. März 1849, noch auch das Gesetz vom 11. Mai 1869 diesfalls eine Ausnahme festsetzen, vielmehr die Bestimmungen der Minist.-Verordnungen vom 26. Juni 1849, Nr. 119 L. G. B., § 129 und § 21 des Ges. vom 11. Mai 1869 auf die Competenz des Gerichtes hinweisen. — Die Verweisung der Beschwerdeführer auf den Rechtsweg ist daher gesetzlich begründet und es mußte darum die Beschwerde abgewiesen werden.

Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf §. 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, und auf dem Umstand, daß widersprechende Entscheidungen der Behörden gegebenen Falles vorlagen.

Nr. 2821.

1. Ablaßschleußen als integrirende, die bestimmte Stauhöhe regelnde Vorrichtungen der Teichanlage selbst sind schon nach der gesetzl. Regel dem Verfügungsrechte des Besitzers des Teiches (Stauwerkes) unterworfen, soferne das Verfügungsrecht nicht kraft eines besonderen Rechtstitels dem Besitzer einer Wasserbenützungsanlage zusteht. 2. Zur Vermehrung der Stauhöhe und der hiezu nöthigen Anlagen muß die Bewilligung der politischen Behörde erwirkt werden. 3. Zweckmäßigkeit einer Verdämmungsanlage. 4. Kosten des Administrativ-Verfahrens in Wasser-Rechtssachen.

Erkenntniß vom 12. December 1885, Z. 3262.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Mourek ca. k. k. Ackerbau-Min. anläßlich der Entscheidung desselben vom 30. März 1885, Z. 2959, betreffend den Wasserbezug aus dem Zinkau'er Teiche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Ernst, dann des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Josef Popp, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung für verletzt, weil 1. der Domäne Zinkau das Recht, die Ablaßschleußen des Teiches Nr. parc. 1773 zu ziehen, zuerkannt — und nicht dem Beschwerdeführer als Besitzer der an diesem Teiche gelegenen Mühle die Disposition über diese Stauvorrichtung gewahrt wurde, weil 2. dem Beschwerdeführer verboten wurde, die Ablaßschleußen mit Aufsätzen zu versehen, weil 3. dem Mühlbesitzer die Verdämmung eines Teichabflusses, Basta genannt, nur mit Rasen, nicht aber auch mit Steinen gestattet wurde, weil endlich 4. Beschwerdeführer zur Tragung der in dieser Angelegenheit aufgelaufenen Kosten des Administrativ-Verfahrens verhalten wurde.

Was den ad 1. gekennzeichneten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte der Beschwerdeführer, da Ablaßschleußen als integrirende, weil die bestimmte Stauhöhe regelnde Vorrichtungen der Teichanlage selbst, schon ihrer Bestimmung nach der gesetzlichen Regel gemäß (§§ 21, 24, 44), dem Verfügungsrechte des Besitzers des Teiches (Stauwerkes) unterworfen sind, eine gesetzwidrige Verletzung seiner Rechte mit Grund nur dann behaupten, wenn er erwiesen hätte, daß kraft eines besonderen Rechtstitels ihm — dem Mühlbesitzer — das Verfügungsrecht über Ablaßschleußen zusteht.

Einen solchen besonderen Rechtstitel hat Beschwerdeführer nicht erwiesen, indem die gehörten Zeugen nicht einmal die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er thatsächlich das Dispositionsrecht über die in Rede stehende Stauvorrichtung ausgeübt habe, bestätigten. — Das Resultat der in dieser Richtung gepflogenen Erhebungen ist vielmehr das gewesen, daß die Domäne die Oeffnung der Schleußen durch einen Beauftragten (Teichaufseher) jederzeit, wenn auch dann und wann unter Mithilfe der Dienstleute des Mühlbesitzers und nach seinem Rathe vollzog.

Für den vom Mühlbesitzer erhobenen Anspruch kann auch mit Grund ein besonderer Rechtstitel aus dem Kaufvertrage ddto. 16 October 1777 nicht abgeleitet werden, weil die seitens des Müllers der Domäne gegen-

über eingegangene Verpflichtung zur rechtzeitigen Ziehung der Schützen, keineswegs das nun der Domäne gegenüber in Anspruch genommene Verfügungsrecht zu begründen geeignet war, die Stipulirung jener Verpflichtung vielmehr das Dispositionsrecht der Domäne zur Voraussetzung hat.

Wenn weiter die Beschwerde dafür, daß die Oeffnung und Schließung der Schleußen in die Hand des Müllers gelegt sein müße, geltend macht, daß gegentheiligen Falles die Wasserversorgung der Mühle der Willkür des Teichbesitzers anheimgegeben bleibt, so ist dieses für die Frage der Gesetzmäßigkeit an sich irrelevante Argument nicht einmal zutreffend, weil ja die Wasserbezugsrechte des Mühlbesitzers genau bestimmt und die Erfüllung der denselben entsprechenden Verpflichtungen des Teichbesitzers leicht erzwingbar ist.

Was endlich den in der mündlichen Verhandlung besonders betonten formellen Mangel der erstinstanzlichen Entscheidung — daß diese nicht dem Petite der Anzeige des Beschwerdeführers angepaßt, vielmehr unzutreffender Weise dahin formulirt wurde, es sei die Domäne zur Ziehung der Ablaßschleußen verpflichtet, betrifft, so fand der V. G. Hof diesen Mangel nicht wesentlich, weil es der Sache nach sich um die Entscheidung der Frage, wem das Verfügungsrecht über die Ablaßschleußen zusteht, gehandelt hat, die Entscheidung diese Frage aber in ausreichend deutlicher Weise löst.

ad 2. Daß der Beschwerdeführer zur Verstärkung der Stauung im Teiche an den Schützen Aufsätze anbrachte, erscheint durch die Ergebnisse der administrativen Verhandlung allerdings erwiesen. — Gleichwohl war der V. G. Hof nicht in der Lage, das diesfalls ausgesprochene Verbot als gesetzwidrig zu erkennen, weil die Verwendung dieser Aufsätze nur die Vermehrung der Stauung, die größere Spannung des Teiches bezweckt, der erlaubte höchste Wasserstand des Teiches (§ 23 Wasserrechtsgesetzes) durch das am 26. October 1874 gesetzte Normalzeichen aber festgestellt worden ist, und vom Beschwerdeführer weder im Administrativ-Verfahren noch auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nur behauptet wurde, daß die Verwendung der Aufsätze zur Erzielung des erlaubten höchsten Wasserstandes diene.

Dagegen hat der bei der Verhandlung intervenirende Experte die Verwendung solcher Aufsätze im Hinblick auf die Beschaffenheit und die Bestimmung der einzelnen Wasserbenützungs-Anlagen des Beschwerdeführers (Mühle und Säge) für unnöthig erklärt. — Sache des Mühlbesitzers wäre es offenbar gewesen, wenn die derzeit zulässige Wasserspannung des Teiches für seine Anlagen nicht zureichen sollte, die Bewilligung der politischen Behörde zur Vermehrung der Stauhöhe und der hiezu nöthigen Anlagen zu erwirken.

ad 3. Die Verdämmung des Teichabflusses, Bašta genannt, wurde dem Beschwerdeführer nicht untersagt, sondern nur im Einklange mit dem Gutachten des Experten dahin beschränkt, daß hiezu Steinmaterial nicht verwendet werden darf. — Diesfalls steht also nur die Zweckmäßigkeit der Verdämmungsanlage in Frage, weshalb die Beschwerde in diesem Punkte nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 zurückzuweisen war.

ad 4. Da die Administrativ-Behörden in allen Fragen, welche bei der vom Mühlbesitzer veranlaßten Verhandlung zur Erörterung und Ent-

scheidung kamen, zu Ungunsten des Beschwerdeführers, und zwar wie aus den Ausführungen ad 1.—3. sich ergibt, mit vollem Rechte abgesprochen hat, erscheint auch der Ausspruch über die Kosten des Administrativ-Verfahrens im § 99 Wasserrechtsgesetzes vollkommen begründet. — Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 2822.

Hat der Bezirksausschuß den Verpachtungsact eines Jagdausschusses als gesetzmäßig anerkannt, so erwächst der Ausspruch, wenn dagegen nicht rechtzeitig Beschwerde geführt wird, in Rechtskraft und der bezügliche Jagdpachtvertrag erlangt volle Rechtswirksamkeit.

Erkenntniß vom 12. December 1885, Z. 3261.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Jaburek ca. böhmischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. Juni 1885, Z. 23177, betreffend die Annullirung eines Jagdpachtvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses der zwischen dem Jagdausschusse Knezeves und Franz Jaburek am 29. Juni 1884 abgeschlossene, vom Bezirksausschusse mit Decrete vom 4. Juli 1884, Z. 1240, bestätigte Pachtvertrag über das genossenschaftliche Jagdgebiet annullirt, weil die Berechtigung des Jagdausschusses zur Abschließung des Pachtvertrages wegen Ablauf der Functionsdauer des Ausschusses zweifelhaft sei, und der Vertrag den obwaltenden Verhältnissen auch nicht entspreche. Die Beschwerde hält diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil der Pachtvertrag durch dessen Genehmigung seitens des Bezirksausschusses volle Wirksamkeit erlangte, die dagegen erst am 4. März 1885 überreichte Beschwerde also als verspätet zurückzuweisen war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet. — Zwar ist es richtig, daß, wie der Landesausschuß hervorhebt, das Jagdgesetz eine Frist zur Anfechtung der Acte des Jagdausschusses nicht festsetzt, und ebenso richtig ist, daß das Gesetz nur Verpachtungen auf mehr als 12 Jahre von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig macht (§ 17 Jagdgesetz). — Allein daraus folgt nicht, daß die für einen Pachtvertrag von kürzerer Dauer erwirkte Genehmigung des Bezirksausschusses ein rechtlich bedeutungsloser Act wäre.

Nach § 23 des Jagdgesetzes hat der Bezirksausschuß die gesetzmäßige Durchführung des § 13, also die dem Gesetze entsprechende Vergebung der

Jagd zu überwachen. Kraft dieser Bestimmung steht es dem Bezirksausschusse unzweifelhaft zu, die Gesetzmäßigkeit eines jeden Verpachtungsactes zu prüfen und darüber abzusprechen. Eine nothwendige Folge dessen ist aber gewiß die, daß, wenn der Bezirksausschuß einen Verpachtungsact als gesetzmäßig anerkannt hat, dieser sein Ausspruch, wenn dagegen nicht rechtzeitig Beschwerde geführt wird, Rechtskraft, und ebendarum auch der Vertrag volle Rechtswirksamkeit erlangt. — Diese rechtliche Folgerung ist umso unabweislicher, als ja die Bestimmung des § 23 des Jagdgesetzes bei dem vom Landesausschusse hervorgehobenen Mangel einer Fristbestimmung die Möglichkeit, die so nothwendige formelle Rechtswirksamkeit der Verpachtungsacte und auch die Durchführung des § 17, Abs. 1, zu sichern, allein in der Weise bietet, daß die Jagdausschüsse und Pächter die rechtzeitig (§ 15) abgeschlossenen Verträge dem Bezirksausschusse zur Ausübung seines Rechtes vorlegen.

Gegebenen Falles hat der Bezirksausschuß mit Decret vom 4. Juli 1884, Z. 1240, die Gesetzmäßigkeit des Pachtvertrages anerkannt, es war daher die erst am 4. März 1885, also sogar nach Beginn des Pachtjahres, überreichte Beschwerde dagegen jedenfalls verspätet. — Die Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 2823.

Bemessung der Einkommensteuer I. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 15. December 1885, Z. 3136.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Schmidt aus Rudniki ca. Entscheidung der galizischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 20. April 1885, Z. 17661, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1879 und 1880 von der Geldspeculation und vom Getreidehandel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2824.

Maßgebender Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Zahlung und für das Ausmaß der Einkommensteuer III. Classe.

Erkenntniß vom 15. December 1885, Z. 3250.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Magdalena Rokosch ca. Entscheidung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 9. März 1885,

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Z. 581, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer pro 1883 von den Zinsen eines Satzcapitales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2825.

Einkommensteuer vom Bezuge einer „Drittelsteuer-Entschädigungsrente."

Erkenntniß vom 15. December 1885, Z. 3231.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Raschbacher, Bevollmächtigten des Gutsbesitzers Leopold Freiherrn von Ehrenfels in Brunn am Walde, ca. Entscheidung der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 17. März 1885, Z. 10885, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1884 vom Bezuge der Drittelsteuer-Entschädigungsrente per 72 fl. 73 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Johann Kolazy, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem § 4 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterliegt der Einkommensteuer in der III. Classe das Einkommen aus Zinsen von Darleihen oder anderen stehenden Forderungen, ferner aus Leibrenten oder anderen den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, soferne diese Renten nicht in der II. Classe begriffen sind, das ist insoferne es sich nicht um stehende Jahresbezüge aus Versorgungs- und Lebensversicherungs-Anstalten handelt, welche denjenigen zufließen, für welche die Einlagen in diese Anstalten geschahen.

Im vorliegenden Falle trifft diese letztere Voraussetzung offenbar nicht zu, und es kann sich überhaupt nur um die Beantwortung der Frage handeln, ob das für das Jahr 1884 in die Einkommensbesteuerung nach der III. Classe gezogene Einkommen des Beschwerdeführers per 72 fl. 73 kr. aus dem Genusse einer Drittelsteuer-Entschädigungsrente das Einkommen aus einer Rente sei, welche den Zinsgenuß von einem Capitale vertritt.

Zur Beantwortung dieser Frage hat der niederösterr. Landesausschuß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien mit der Zuschrift vom 21. April 1885, Z. 3583, Auskünfte über die historische Entstehung der Drittelsteuer-Rente und deren rechtliche Natur geliefert. — Nach diesen Auskünften entstand das Recht zum Bezuge der Drittelsteuer aus Verträgen, mittelst welchen der Landesfürst den niederösterr. Ständen die seit dem Jahre 1421 bestandene Abgabe von Realitäten, damals »Landsteuer« genannt, allmählich (zu je einem Drittel) gegen einen bestimmten Kauf-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 554 (Bd. III, J. 1879).

ichilling mit dem Rechte abgetreten hatte, das Steuerdrittel von den Unterthanen einzucassiren, oder dieses erkaufte Bezugsrecht weiter zu verkaufen. — Der als Kaufschilling bezahlte Capitalsbetrag wurde dann nach Anzahl der unterthänigen Grundholden einer Herrschaft unter Zugrundelegung eines Zinsfußes zuerst von 4%, später von 5% ermittelt. — Erst mit der A. h. Entschließung vom 4. Jänner 1825 (niederösterr. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 12, Seite 29) wurde die sogenannte Drittelsteuer (sie wurde nicht mehr Landsteuer genannt), vom 1. November 1824 an, aufgehoben und angeordnet, daß den Eigenthümern dieser Steuer die gehörig erwiesenen Bezüge an derselben aus dem Staatsschatze im Wege der niederösterr. Stände ersetzt werden.

Der Beschwerdeführer hat schon in der Einkommensteuer-Fassion vom 21. Februar 1884 zugegeben, daß sein Mandant Leopold Freiherr von Ehrenfels als Inhaber des Gutes Brunn am Walde eine jährliche Entschädigung von 72 fl. 13 kr. (richtiger 72 fl. 73 kr.) für die aufgehobene Drittelsteuer bezieht, allein in der Beschwerde wird behauptet, daß dieser Bezug, weil er auf einem Titel des öffentlichen und nicht des Privatrechtes fuße, nicht in den Rahmen des nach § 4 des Patentes vom 29. October 1849 in der III. Classe zu besteuernden Einkommens falle, da derselbe nur als eine Pauschal-Abfindung für einen Steuerbezug, nicht aber als Entschädigung für den Zinsenentgang von einem Capitale sich darstellt.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Rechtsanschauung des Beschwerdeführers für die Sachlage nicht als zutreffend ansehen. — Denn das Recht zum Bezuge der Drittelsteuer, welche die Herrschaftsbesitzer nach dem Vorausgeschickten eingehoben hatten, beruhte auf Kaufverträgen, die zwischen dem Landesfürsten, beziehungsweise dem Staate und den niederösterr. Ständen und von diesen mit den Herrschaftsbesitzern abgeschlossen worden waren, wodurch letztere berechtigt wurden, für das ausgelegte Kaufscapital eine Rente mittelst einer von den Grundbesitzern zu entrichtenden Abgabe zu beziehen.

Ohne daher in die Untersuchung einzugehen, ob die Einkommensteuerpflicht für den Bezug derartiger Renten von der öffentlich- oder privatrechtlichen Natur derselben abhängt, ist der V. G. Hof schon nach der vorausgeschickten Darstellung der Entstehung der fraglichen Rente der Ansicht, daß dieselbe auf einem privatrechtlichen Titel beruhe. — Dies ergibt sich auch aus der A. h. Entschließung vom 4. Jänner 1825, womit die Entschädigung für den Entgang des Drittelsteuerbezuges den zu demselben Berechtigten als Eigenthümern bewilligt worden ist, woraus mit Grund auf die Anerkennung der privatrechtlichen Erwerbungsart des fraglichen Steuerbezuges seitens des Staates geschlossen werden darf. — Daraus folgt aber auch, daß die mit der A. h. Entschließung vom 4. Jänner 1825 den Rechtsnachfolgern der Käufer des Steuerbezuges für dessen Entgang gewährte Entschädigungsrente sinngemäß nichts anderes ist, als eine den Zinsengenuß von dem seinerzeit ausgelegten Kaufschillinge vertretende Rente.

Wenn nun die Finanzverwaltung ihrer in der Beschwerde angefochtenen Entscheidung den Thatbestand zu Grunde legte, wie solcher sich aus der von competenter Seite gelieferten Darstellung der historischen Entwicklung der in Frage stehenden Entschädigungsrente ergibt, und in Uebereinstimmung mit der vom niederösterr. Landesausschusse am Schlusse der oben erwähnten

Zuschrift geäußerten Ansicht, in dieser Rente ein nach der III. Classe zufolge § 4 des Patentes vom 29. October 1849 zu besteuerndes Einkommen erblickte, so vermochte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen und mußte deshalb die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2826.

Voraussetzungen für die Quartiergeldentschädigung an den Schulleiter.

Erkenntniß vom 16. December 1885, Z. 3299.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des k. k. Bezirksschulinspectors Anton Söhnler ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 30. November 1884, Z. 21824, betreffend den verweigerten Ersatz des Quartiergeldes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2827.

Zur Frage der Benützung von Gemeindeeigenthum (§ 70 der böhm. Gem.-Ord.).

Erkenntniß vom 16. December 1885, Z. 3301.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Altansäßigen in der Gemeinde Lužnic ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 15. April 1885, Z. 9658, betreffend die Benützung von Gemeindegrundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 2828.

Jeder Einzelne, der seinen Grundbesitz der Verbauung zuführen und dadurch an der Neuanlage des Ortstheiles sich betheiligen will, ist im Sinne der böhm. Bau-Ord. (§§ 65—67) als Abtheilungswerber zu behandeln und hat zunächst einen Parcellirungs-, beziehungsweise Abtheilungsplan vorzulegen.

Erkenntniß vom 16. December 1885, Z. 3300.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde königliche Weinberge ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 99 (Bd. I, J. 1876), Nr. 395 (Bd. III, J. 1879) und bei Nr. 1617 (Bd. VII, J. 1883).

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 13 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 222 (Bd. II, J. 1878).

25. April 1885, Z. 13917, betreffend die Anordnung der Vornahme einer Baucommission, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Jahn dann des Adv. Dr. Adolf Novotny, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beauftragt den Vorstand der beschwerdeführenden Gemeinde zur Vornahme der Localcommission nach § 13 Bau-Ord. über das von Frau Caroline Brosche sub praes. 15. November 1884 überreichte Gesuch »um die Bewilligung zur Abtrennung dreier Bauplätze und zum Baue dreier zweistöckiger Häuser auf dem Gartengrunde der Villa Nr. 73,« indem sie gleichzeitig ausspricht, daß der Gesuchstellerin die Vorlage eines Parcellirungsplanes nicht zur Pflicht gemacht werden kann, da § 65 Bau-Ord. im concreten Falle nicht Platz greife.

Da die Baubehörden I. und II. Instanz das Baugesuch der Frau Caroline Brosche ebendarum zurückwiesen, weil zunächst die Genehmigung der Eintheilung der Bauanlage erwirkt werden muß, die Gesuchstellerin also einen Bau- und Parcellirungsplan vorzulegen habe, so ist es zweifellos, daß der angefochtene Erlaß eine endgiltige Entscheidung der meritorischen Frage beinhaltet, ob die Bauwerberin als Parcellirungswerberin zu behandeln ist oder nicht? — Die nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 erhobene Einwendung, daß die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen sei, erscheint darum nicht begründet. Auch die Einwendung der mangelnden Legitimation fand der V. G. Hof nicht begründet, weil die Beschlußfassung der Gemeinde über die Anbringung der Beschwerde ausgewiesen ist.

Belangend die meritorische Frage, so ist in thatsächlicher Beziehung zunächst zu constatiren, daß nach der Actenlage rücksichtlich der fraglichen Realität sowohl vom Vorbesitzer, als auch von der dermaligen Besitzerin Parcellirungsgesuche überreicht wurden, daß ferner nach der Constatirung des Bezirksausschusses für jenen Ortstheil Lager- und Regulirungspläne nicht bestehen, daß nach den Ausführungen der unteren Instanzen, nach Ausweis des Situationsplanes jener Ortstheil, wo die Realität der Beschwerdeführerin gelegen, erst in neuester Zeit und jedenfalls nach Wirksamkeit der Bau-Ordnung verbaut wurde.

Aus der Entscheidung des Landesausschusses war nicht zu entnehmen, daß derselben ein anderer Thatbestand etwa zu Grunde gelegt wurde, vielmehr erfolgte die Behebung der Verfügungen der unteren Instanzen lediglich im Hinblicke auf die Fassung des Baugesuches, nicht aber darum, weil der Landesausschuß die localen Verhältnisse der Baustelle anders, als die unteren Instanzen, geartet gefunden hätte.

Die Bestimmungen der §§ 65, 66, 67 Bau-Ord. haben nach dem Wortlaute des § 65 »bei Anlage neuer Städte oder Ortstheile« Anwendung zu finden. Der Ausdruck: »bei Anlage eines Ortstheiles« ist an und für sich so allgemein und weit, daß schon nach dem Wortlaute diese Bestimmung

keinesfalls nur den Fall, wenn der Besitzer eines großen Grundcomplexes diesen zu verbauen gesonnen ist, sondern überhaupt alle diejenigen Fälle in sich schließt, wo neue Ortstheile durch Verbauung bisher anderen (landwirthschaftlichen) Zwecken dienender oder überhaupt bracher Flächen entstehen.

Daß der § 65 Bau-Ord. in diesem weiteren Sinne aufzufassen und nicht auf den obangedeuteten speciellen Fall einzuschränken ist, daran kann, von dem Wortlaute abgesehen, am wenigsten dann gezweifelt werden, wenn die Absicht des Gesetzes, seine Ziele und Zwecke mit in Anschlag gebracht werden. Die Absicht des Gesetzes ist in den cit. Bestimmungen offenbar darauf gerichtet, daß der neuentstehende Ortstheil den Anordnungen der Bau-Ord., den durch diese angestrebten Bau-, sanitäts- und verkehrspolizeilichen Zwecken entsprechend entstehe. Hiebei kann es sachlich offenbar keinen Unterschied machen, ob der neue Ortstheil gleichzeitig oder nach und nach durch das Bauvorhaben eines Einzelnen oder durch ein solches mehrerer Projectanten entstehen kann und soll und in welchem Zeitpunkte endlich dieser oder jener der bei der Erweiterung des Ortes durch neue Anlagen betheiligten Grundbesitzer seine Bauten in Angriff nimmt. Auch die rechtliche Stellung einer Gemeinde kann in dem einen oder dem anderen Falle unmöglich eine andere sein.

Es bedarf kaum einer näheren Ausführung, daß die Erreichung dieser Ziele und Zwecke des Gesetzes dadurch bedingt ist, daß eine solche Neuanlage, das Neu-Entstehen eines Ortstheiles nach einem einheitlichen Plane als ein Ganzes angesehen und behandelt wird, was wieder zur nothwendigen Folge hat, daß jeder Einzelne, der seinen in Frage kommenden Besitz der Verbauung zuführen und dadurch an der Neuanlage des Ortstheiles sich betheiligen will, im Sinne des Gesetzes als Abtheilungswerber auftritt und demgemäß zu behandeln ist.

Da bei dem Bauvorhaben der Frau Caroline Brosche die ebenerörterten Momente vollkommen zutreffen, war die Forderung der Gemeindebehörde, sie habe zunächst einen Parcellirungs-, beziehungsweise Abtheilungsplan vorzulegen, im § 65 Bau-Ord. begründet. Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 2829.

Eine private Verabredung zwischen dem Rabbiner und den Fleischhauern in Betreff Entrichtung eines Entgeltes für die rituelle Besichtigung des Schlachtviehes ist als Privatsache, welche mit den Cultusgemeinde-Einrichtungen in keinem Zusammenhange steht, und nicht als eine im Weigerungsfalle executiv einzubringende Cultusauflage zu behandeln.

Erkenntniß vom 17. December 1885, Z. 3298.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Naftali Horovitz und Genossen in Mielec ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. April 1885, Z. 5574, betreffend die Entrichtung eines Entgeltes für die rituelle Besichtigung des Schlachtviehes, nach durch-

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, dann des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist von der Ansicht ausgegangen, daß es sich hier allerdings nur um eine private Verabredung zwischen dem Rabbiner und den beschwerdeführenden Fleischhauern handelte und zwar dahin, daß Letztere demselben für die von ihm übernommene Besichtigung des geschlachteten Viehes ein zwischen ihnen verabredetes Entgelt entrichten wollten.

Daß dieses Entgelt dann auf den Fleischpreis geschlagen und so eine Erhöhung desselben verursachen würde, ist eine Vermuthung der Behörde, welche, ob nun begründet oder nicht, in keinem Falle diesem Entgelt den Charakter einer Auflage im Sinne des Gesetzes verleihen kann und zwar schon deshalb nicht, weil hierunter nur eine direct auferlegte und im Weigerungsfalle executiv einzubringende Leistung verstanden werden kann, welche beide Merkmale hier in keinem Falle zutreffen. Ebensowenig kann hier von einer dem Rabbiner als Organ der Cultusgemeinde zukommenden Gebühr die Rede sein, da hier der Rabbiner nicht für eine in seine amtlichen Verpflichtungen fallende, sondern nur für eine darüber hinaus, auf Verlangen einzelner Personen vorgenommene Function honorirt wird. Sache der Cultusgemeinde ist lediglich, für koscher geschlachtetes Fleisch zu sorgen, hiefür besteht das Institut der von der Gemeinde besoldeten Schächter und nach Umständen zum Zwecke dieser Auslage ein Koscherfleisch-Aufschlag. Wenn nun aber — etwa um auch einem strengeren religiösen Standpunkte zu genügen — im Privatwege für nochmalige Besichtigung des koscher geschlachteten Fleisches gesorgt wird, so bleibt dies auch dann, wenn hiefür Bezahlung geleistet und in Folge dessen etwa der Preis des so besichtigten Fleisches erhöht wird, eine Privatsache, welche mit den Cultusgemeinde-Einrichtungen nichts zu thun hat und zwar schon deshalb nicht, weil ja Niemand genöthigt ist, gerade dieses Fleisch anzukaufen.

Der V. G. Hof konnte demzufolge auch die Einwendung aus § 56, Z. 9, des Statutes der israelitischen Cultusgemeinde in Mielec nicht gelten lassen, da dort nur von (selbstverständlich executiv einbringlichen) Cultusgemeinde-Auflagen und Gebühren der Cultusgemeindeorgane die Rede ist und ebenso mußte der V. G. Hof die aus der Einsprache der Cultusgemeinde-Verwaltung abgeleitete Einwendung übergehen, da, wie gezeigt, das hier privativ verabredete Entgelt mit den Einrichtungen der Cultusgemeinde in keinem Zusammenhange steht.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2830.

In die achttägige Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten, ist der Tag, an welchem die Auflegung der Wählerlisten verlautbart worden ist, nicht einzurechnen. (Zum § 17 der mähr. Gem.-Wahl.-Ord.)

Erkenntniß vom 17. December 1885, Z. 3046.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Smiščik und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Hradisch vom 18. Juli 1885, Z. 9036, betreffend die Reclamationen gegen die Wählerlisten der Stadtgemeinde Wessely, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Präclusivfrist von 8 Tagen, welche § 17 der mähr. Gem.-Wahl-Ord. zur Anbringung von Einwendungen gegen die Wählerlisten offen läßt, den Reclamanten vollständig zu statten kommen soll, welcher Erfolg nur dann erreicht werden kann, wenn der Tag, an welchem die Auflegung der Wählerlisten verlautbart worden ist, in obige Frist nicht eingerechnet wird.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Da im Gesetze nirgends die Constatirung der Stunde oder des Momentes, zu welchem die Reclamationen einlangen, vorgeschrieben ist, erscheint von vornherein die Naturalcomputation (von Moment zu Moment) ausgeschlossen und erübrigt nur die Alternative, den Tag der Kundmachung überhaupt entweder ein- oder nicht einzurechnen.

Diese Alternative kann aber nur im letzteren Sinne entschieden werden und zwar zunächst schon deshalb, weil nur in diesem Falle die volle Frist unter allen Umständen gesichert ist und weil es überhaupt ein durchgehender Grundsatz des Rechtssystems ist, daß zum Verlust eines Rechtes der Ablauf des vollen vom Gesetze hiefür ausgemessenen Zeitraumes gefordert wird. Es spricht hiefür aber auch die Analogie anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere die des § 33 der mähr. Gem.-Wahl-Ord. selbst, wonach Einwendungen gegen das Wahlverfahren binnen derselben Präclusivfrist von 8 Tagen nach beendigtem Wahlacte einzubringen sind, dann die Analogie der Bestimmungen über die Recursfristen in administrativen Angelegenheiten, insbesondere § 92 der Min.-Verordnung vom 17. März 1853, R. G. B. Nr. 52, und der Min.-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, wonach bei Recursen gegen Entscheidungen der politischen Behörden der Zustellungstag in die Berufungsfrist nicht eingerechnet wird, welche Analogie hier umsomehr zutrifft, als

der öffentliche Anschlag nur die Bedeutung einer Zustellung im Allgemeinen hat.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 2831.

Zuweisung des weniger als 200 Joch umfassenden Areales dem zumeist angrenzenden Jagdgebiete. — „Grundbesitzer einer Ortschaft" nach § 4 des Jagdges. für Böhmen vom 1. Juni 1866.

Erkenntniß vom 17. December 1885, Z. 3047.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jagdausschusses in Jemnic ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 20. Mai 1885, Z. 17576, betreffend die verweigerte Zuweisung von Grundstücken der Ortschaft Brus zur Jemnicer Jagdbarkeit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2832.

1. Der ein Eigenthum der Kirchengemeinde bildende Friedhof, dessen Erweiterung durch die eingepfarrten Gemeinden und nicht durch die Ortsgemeinden bewerkstelligt wird, bleibt auch in dem erweiterten Theile eine Anstalt der Cultusgemeinde, das ist ein confessioneller Friedhof. — 2. Ein ausschließlich aus dem Erlöse der verkauften Grabstellen entstandener Grabstellenfond ist in erster Reihe zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung des bezüglichen Friedhofes bestimmt.

Erkenntniß vom 18. December 1885, Z. 3324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Mährisch-Altstädter Friedhofs-Concurrenz ca. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entscheidung desselben vom 20. Juni 1885, Z. 917, betreffend die Verwendung des Grabstellenfondes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung hat das Begehren der Altstädter Friedhofs Concurrenz-Gemeinden, um Verwendung des vom Pfarramte verwalteten Grabstellenfondes zur theilweisen Bestreitung der Friedhofs-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1768 und 1922 (Bd. VII, J. 1883).

Erweiterungskosten, insoweit »als die Heranziehung des Grabstellenfondes zur Aufbringung der Erweiterungskosten angestrebt wird« und zwar darum abgewiesen, »da der Sachlage nach der durch die Erweiterung neu hinzugekommene Theil des Friedhofes der confessionellen Eigenschaft bisher entbehrt.«

Was zunächst diese Feststellung anbelangt, so konnte der V. G. Hof dieselbe nicht als zutreffend ansehen. — Der Friedhof ist nach dem Grundbuchstande »Eigenthum der Kirchengemeinde«, die Erweiterung desselben erfolgte »von den eingepfarrten Gemeinden«, also von der Kirchengemeinde und nicht durch die »Ortsgemeinden«, er muß also nothwendiger Weise auch rücksichtlich seines erweiterten Theiles als eine Anstalt der Pfarr-, das ist der Cultusgemeinde, für den staatlichen Bereich als ein confessioneller Friedhof angesehen werden.

Die Concurrenzgemeinden behaupteten im Widerstreite mit der Kirchenvorstehung, daß der Grabstellenfond, welcher unwidersprochener Maßen ausschließlich aus dem Erlöse für seit dem Jahre 1839 bis auf die neueste Zeit verkaufte Grabstellen entstanden ist, in erster Reihe zur Bestreitung der Erweiterungskosten und dadurch zur Erleichterung der Concurrenzlast der Kirchengemeinde bestimmt ist. Es handelte sich sonach um einen Streit, der nach den Bestimmungen des Ges. vom 7. Mai 1874 von den staatlichen Cultusbehörden zu entscheiden war. Die streitige Frage, ob und in wie weit ein specielles kirchliches Vermögen, als ein Fond zur Bedeckung des Aufwandes für neu entstehende Bedürfnisse seiner Widmung nach in Anspruch genommen werden kann, ist in den älteren Vorschriften (Hofcanzleidecret vom 20. October 1825, 23. Juni 1834, mähr. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 50) ausdrücklich nicht gelöst, doch geht aus denselben soviel zweifellos hervor, daß der Bezug der Grabstellengebühren einen Titel für die Verpflichtung zur Bestreitung des Aufwandes für Instandhaltung des Friedhofes bildet. Wird nun weiter erwogen, daß nach dem Concurrenznormale das Kirchenvermögen zunächst zur Bestreitung des Aufwandes für die kirchlichen Anstalten, daher auch der Grabstellenfond als ein Specialvermögen zunächst zur Bedeckung des Bedürfnisses jener Anstalt, der er seine Entstehung verdankt und für deren Zwecke er gewidmet ist, heranzuziehen ist, so muß anerkannt werden, daß das Begehren der Concurrenzgemeinden in diesen nach § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 auch heute giltigen Vorschriften begründet war. Damit im Einklange ist die Bestimmung des § 40, lit. c., welche weiter das Maß, bis zu welchem die Substanz des Grabstellenfondes in Anspruch genommen werden konnte, in positiver Weise dahin bestimmt, daß nur jener Theil der Vermögenssubstanz für die Bedeckung des neu entstandenen Bedürfnisses aufzukommen hat, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse benöthigt wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung mit den eben besprochenen gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklange ist, weshalb dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Nr. 2833.

Die für die Oeffentlichkeit eines Weges ausschlaggebenden Momente sind bei widersprechenden Angaben der Interessenten, durch Gedenkmänner außer Zweifel zu stellen.

Erkenntniß vom 18. December 1885, Z. 3027.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Stanzach ca. tirolischen Landesausschuß, anläßlich der Entscheidung desselben vom 27. März 1885, Z. 4161, betreffend die Herstellung und Erhaltung des von Stanzach nach Namlos führenden Weges und der im Zuge desselben befindlichen Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wolf-Eppinger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Während die beschwerdeführende Gemeinde Stanzach behauptet, der Weg, welcher von Stanzach bis zum Punkte, wo derselbe einerseits nach Namlos, andrerseits nach Fallerschein abzweigt, führt, sei ein Privatweg der Alpinteressenten von Fallerschein, nicht aber ein öffentlicher Gemeindeweg, weshalb auch der nach Namlos abzweigende Weg, der nur eine Fortsetzung dieses Privatweges bilde, nebst der sogenannten hohen Brücke kein öffentlicher Gemeindeweg und daher, wenn auch in der Gemarkung von Stanzach gelegen, nicht von der Gemeinde Stanzach herzustellen und zu erhalten sei, und während Zeuge der Administrativacten auch die Fallerscheiner Alpintereſſentschaft den in Rede stehenden Weg als einen ihr gehörigen Privatweg in Anspruch nahm, hat der Landesausschuß der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß dieser Weg von jeher unbeanständet von Jedermann zum Gehen und Fahren benützt wurde, daß er nicht nur den einzelnen Alpinteressenten oder Waldbesitzern, sondern dem allgemeinen Interesse diente, da er die nächste fahrbare Verbindung zwischen Stanzach und Namlos herstellt, das mit seinem ganzen Bedarfe auf das bei Stanzach zunächst zu erreichende Lechthal angewiesen, für welches daher diese Verbindung unbedingt nothwendig sei, da den Bewohnern von Namlos nicht der weite und schlechte Umweg über Rinnen oder der Verkehr auf dem schlechten Gangsteige an der rechten Thalseite zugemuthet werden könne.

Für den vom Landesausschusse angenommenen Thatbestand, daß der fragliche Weg ein öffentlicher Gemeindeweg sei, spricht zwar der Umstand, daß laut Inhalts der vorliegenden Acten aus dem Jahre 1872 die Gemeinde Stanzach in dem eben erwähnten Jahre die durch Elementarereignisse nothwendig gewordene Wiederherstellung des Weges unter Subventionirung seitens des Landesausschusses vorgenommen hat. Aber als erwiesen konnte der in der angefochtenen Entscheidung angenommene Thatbestand, daß der streitige Weg ein öffentlicher Gemeindeweg sei, gleichwohl nicht angenommen

werden, weil der Gemeindeausschuß von Stanzach diesen Weg im Jahre 1880 — mit Ausnahme eines kleinen Theiles — als einen Privatweg der Fallerscheiner Interessentschaft erklärte und dieser Gemeindebeschluß laut Angabe der Beschwerde, Zeuge bezirkshauptmannschaftlichen Decretes vom 7. December 1880, Z. 4866, obschon er der politischen Behörde vorgelegen war, nicht beanständet worden sein soll; weil weiters im politischen Instanzenzuge die Fallerscheiner Alpinteressentschaft den Weg als ihren Privatweg in Anspruch genommen hat, ihr Interesse an der privaten Eigenschaft des Weges wohl begreiflich ist, dieselbe gleichwohl im abgeführten Administrativverfahren nicht einvernommen wurde; weil endlich, da hinsichtlich der bisherigen Benützung des streitigen Weges als eines öffentlichen oder privaten, sowie über die Nothwendigkeit desselben und den Bestand und die Benützbarkeit anderer Wege sich die Angaben der Gemeinden Namlos und Berwang widersprachen, diese Momente durch Gedenkmänner hätten außer Zweifel gestellt werden sollen, statt dessen aber für die Oeffentlichkeit des fraglichen Weges ausschlaggebend eigentlich nur die Aussage der Gemeindevertreter von Berwang gewesen ist, welche jedoch, da diese Gemeinde als Partei erscheint, nicht als allein entscheidend angesehen werden kann.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876, Nr. 36, aufgehoben und die Sache an den belangten Landesausschuß zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet werden.

Nr. 2834.

Prüfung des gesetzlich normirten Vorganges bei von Amtswegen vorgenommenen und gesetzlich zulässigen Fassionsänderungen in Absicht auf die Hauszinssteuerbemessung.

Erkenntniß vom 19. December 1885, Z. 3137.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Edlen von Leber, Hausbesitzers sub Nr. 8, Mölkerbastei in Wien, ca. Entscheidung der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 16. März 1855, Z. 1892, betreffend die Zinssteuerbemessung für die Jahre 1882 bis inclusive 1884 von einem jährlichen Zinsbetrage per 460 fl. für die eigene Wohnung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers und des Adv. Dr. Ludwig Lukats von Borosnyo, sowie des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2501.

Nr. 2835.

1. Die Einreihung der Hausclassensteuerobjecte ist gemäß Ges. vom 9. Februar 1882 auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksicht auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile vorzunehmen. 2. Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer, wenn selbe eine Aenderung in der Steuervorschreibung zur Folge haben sollen, können nur mit Genehmigung der Steuerlandesbehörden vorgenommen werden. 3. Zum letzten Abs. des § 5 des Ges. vom 9. Februar 1882.

Erkenntniß vom 19. December 1885, Z. 3252.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Albert Levi ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 4. September 1884, Z. 14610 (recte 17610), betreffend die Gebäudesteuerbemessung von seinem mit drei Hausnummern (68, 69, 70) versehenen Gebäude in Ajello, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Vor Allem muß der V. G. Hof bemerken, daß mit der Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest der Instanzenzug abgeschlossen war, nachdem der Steuerbetrag von 100 fl., um den es sich in der vorliegenden Streitsache handelt, gemäß § 5 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, als Zinssteuer zu entrichten ist, folglich nach § 44 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820 dem Beschwerdeführer kein weiterer Recurszug offenstand. Wenn er gleichwohl in Folge einer unrichtigen Rechtsbelehrung einen Ministerialrecurs einbrachte, so konnte dies demselben in Absicht auf die gesetzliche Frist zur Einbringung der Beschwerde vor dem V. G. Hofe nicht zum Nachtheile gereichen.

Nach dem vorliegenden actenmäßigen Thatbestande war das auf der Katastralparcelle Nr. 196 in Ajello erbaute, mit der Conscriptionsnummer alt 99,58 (recte 55) versehene Gebäude anläßlich der am 15. und 16. Juni 1859 steuerbehördlich behufs der Evidenzhaltung der Hausclassensteuer vorgenommenen Revision in das Häuserverzeichniß als ein aus 22 Wohnbestandtheilen bestehendes Gebäude eingetragen und in die 4. Classe des damals bestandenen Hausclassensteuertarifes mit dem Steuersatze von 32 fl. eingereiht worden. — Es wird nicht bestritten, daß diese Constatirung und Classificirung in Rechtskraft erwachsen ist.

Nach diesem katastermäßigen Stande ist das gedachte Gebäude von der Steuerbehörde, als es sich um die Durchführung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, handelte, nach § 9 dieses Gesetzes in die V. Classe des neuen Hausclassentarifes mit dem Steuersatze von 100 fl. eingereiht und dieser Steuerbetrag auch dem Beschwerdeführer vorgeschrieben worden, nachdem sich ergab, daß die von dem Zinse der vermietheten Wohnbestandtheile entfallende Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Einhebung gelangen würde, als nach dem Hausclassentarife gebührte. (§ 5 des cit. Ges. vom 9. Februar 1882.)

Gegenüber diesem steuerbehördlichen Vorgange stellt sich die Einwendung des Beschwerdeführers, daß das fragliche Gebäude im Jahre 1880 anläßlich der vorbereitenden Amtshandlungen für die nächste Volkszählung seitens der politischen Bezirksbehörde als ein aus drei Häusern bestehender Gebäudecomplex angesehen und mit drei Hausnummern (68, 69 und 70) versehen wurde, als belanglos dar, weil für die Steuerbehörde bei der Behandlung des Gebäudes nach dem Gesetze vom 9. Februar 1882 nur dieses Gesetz in Verbindung mit den Vorschriften über die Evidenzhaltung des Gebäudesteuerkatasters maßgebend zu sein hatte. — Gemäß § 9 des cit. Gesetzes hatte aber die Steuerbehörde I. Instanz die Einreihung der Hausclassensteuerobjecte auf Grund des Hausclassensteuerkatasters mit Rücksicht auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile vorzunehmen.

Der Beschwerdeführer gibt in seinem Recurse an die k. k. Finanz-Direction in Triest vom 18. April 1883 selbst an, daß das fragliche Gebäude von dem bestandenen Dominicaner-Convente erbaut worden war und zur Zeit seiner Erbauung 22 Wohnbestandtheile enthielt. Der Beschwerdeführer stützt aber seinen Anspruch, daß das fragliche Gebäude als ein Complex von drei für sich bestehenden Häusern anzusehen und jedes dieser Häuser als ein besonderes Steuerobject zu behandeln sei, auf den Umstand, daß die fraglichen Häuser ihren besonderen Eingang haben, im Hofraume von einander völlig getrennt seien und verschiedene Widmung besitzen, weshalb auch die politische Bezirksbehörde in diesem Gebäudecomplex drei besonders zu numerirende Häuser anerkannt habe.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Einwendung nicht für stichhältig erkennen. Denn nach den Vorschriften über die Evidenzhaltung des Katasters (§§ 1 und 2 der mit dem Hofkanzleidecrete vom 12. August 1824, Z. 1464, Polit. Ges.-Samml., 52. Bd., Nr. 103, hinausgegebenen Belehrung und III. Abschnitt der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer, Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1841) können Aenderungen im Objecte der Gebäudeclassensteuer, wenn selbe eine Aenderung in der Steuervorschreibung zur Folge haben sollen, nur mit Genehmigung der Steuer-Landesbehörden, welche an die Stelle der Provincialcommissionen getreten sind, vorgenommen werden.

Der Beschwerdeführer war nicht in der Lage, sich auf eine solche, auf competentem Wege erwirkte Aenderung im Gebäude-Classensteuerkataster bezüglich seines fraglichen Gebäudes in Ajello zu berufen, weshalb der V. G. Hof in dem angefochtenen Vorgange der Steuerbehörde eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken konnte und die Beschwerde als unbegründet abweisen mußte.

Nr. 2836.

Die in Folge irriger Zinsfatirung zu viel bezahlte Hauszinssteuer ist zur Rückvergütung geeignet, aber nur dann, wenn der diesfällige Anspruch binnen der Frist des § 1 des Ges. vom 19. März 1876 erhoben wird.*)

Erkenntniß vom 19. December 1885, Z. 3284.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Gandusio in Triest ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. März 1885, Z. 4492, betreffend die verweigerte theilweise Rückerstattung der 5%igen Steuer von dem steuerfreien Hause T. Nr. 1817 in Triest für die Jahre 1882 und 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vicesecretärs Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. März 1885, Z. 4492, wurde dem Beschwerdeführer die verlangte theilweise Rückerstattung der 5%igen Steuer von einem steuerfreien Hause in Triest für die Jahre 1882 und 1883 lediglich auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, verweigert, weil derselbe die 30 tägige Frist zur Ueberreichung des Recurses gegen die vorschriftswidrige Bemessung dieser Steuer versäumte. Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seines Rückforderungsrechtes auf § 1341 a. b. G. B. und auf § 77 des Gebührengesetzes und erörtert, daß letzteres durch das obencit. Gesetz nicht aufgehoben worden ist.

Diese Gründe konnte jedoch der V. G. Hof nicht für stichhältig erkennen. — Die Bestimmungen des a. b. G. B. können überhaupt dort, wo es sich nicht um Privatrechte, sondern um Steuern, also aus einem öffentlichen Rechte fließende Leistungen handelt, nur insoweit zur Anwendung gelangen, als sich die Steuergesetze selbst darauf berufen.

Es kann also die Frage wegen des Rechtes, eine gezahlte Steuer zurückzufordern, nur nach den diesfalls bestehenden Steuergesetzen selbst beantwortet werden. — Nun ist bezüglich der hier in Rede stehenden 5%igen Steuer von steuerfreien Gebäuden für jene Fälle, in welchen durch Irrthum ein höherer als der gesetzliche Steuerbetrag bemessen und eingehoben wurde, in den legal kundgemachten Directiven über die Gebäudesteuer keine ausdrückliche Bestimmung darüber gegeben, ob eine Zurückvergütung überhaupt zulässig sei. Hieraus kann jedoch nicht die Unzulässigkeit der Letzteren gefolgert werden; vielmehr sprechen die, auch in anderen Steuer- und Gebührengesetzen zur Anerkennung gelangten Rechtsgrundsätze für die principielle Zulässigkeit der Rückvergütung auch bei Gebäudesteuerbeträgen, wenn dieselben ungebührlich in einem höheren als dem gesetzlichen Ausmaße bemessen und entrichtet wurden und um deren Rückvergütung rechtzeitig angesucht wird.

*) S. auch § 6, Erkenntniß Nr. 2, I. Heft.

Bei Anwendung dieses Grundsatzes kann es sich somit nur um die Bestimmung der Zeitfrist handeln, innerhalb welcher dieses Recht von der Partei geltend zu machen ist. — Nachdem in dieser Richtung bezüglich der Gebäudesteuer keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, so muß gegenwärtig das Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, diesfalls für maßgebend angesehen werden. — Nach § 1 desselben sind Vorstellungen gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der directen Steuern bestellten Behörden, Aemter und Organe der Finanzverwaltung binnen einer Frist von 30 Tagen einzubringen. — Daß hier unter dem Ausdrucke: »Aufträge« auch Zahlungsaufträge, in welcher Form immer sie erlassen werden mögen, zu verstehen sind, ist wohl ebenso zweifellos, als daß einem Gesuche um Zurückvergütung eines ungebührlich entrichteten Steuerbetrages die Natur einer Vorstellung gegen die Bemessung des Letzteren innewohnt.

Da nun im vorliegenden Falle die bezüglichen Zahlungsaufträge, worin der Vorbehalt des Recurses binnen 30 Tagen ausdrücklich enthalten erscheint, bereits in den Jahren 1882 und 1883 erflossen sind, ohne daß innerhalb der besagten Frist eine Vorstellung oder ein Recurs überreicht worden ist, vielmehr erst im Jahre 1884, also lange nach Ablauf der Recursfrist der Rückforderungsanspruch gestellt wurde, so war die Zurückweisung desselben allerdings im Gesetze begründet.

Die Frist des § 77 des Gebührengesetzes erscheint im vorliegenden Falle nicht anwendbar, weil diese Gesetzesstelle nur für Stempel und unmittelbare Gebühren zu gelten hat, es sich hier aber um eine Gebäudesteuer handelt.

Es konnte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2837.

Die Ermittlung des Pfarreinkommens bei Bemessung des Gebührenäquivalentes und bei Beurtheilung des Anspruches des Pfarrers auf persönliche Befreiung von demselben erfolgt auf Grundlage des rechnungsmäßig adjustirten Erträgnißausweises.

Erkenntniß vom 22. December 1885, Z. 3311.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des P. Josef Stingl, Pfarrers in Heiligenkreuz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. December 1884, Z. 35101, betreffend die persönliche Befreiung des Beschwerdeführers vom Gebührenäquivalente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hans Stingl, dann des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. December 1884, Z. 35101, wurde der Anspruch des Pfarrers Josef Stingl auf persönliche

Befreiung vom Gebührenäquivalente für das IV. Decennium darum zurückgewiesen, weil nach Annahme des Finanz-Min. das Brutto-Einkommen des Beschwerdeführers, nach Ausscheidung der nicht aus dem Beneficialvermögen fließenden Emolumente sich mit 771 fl. 14 kr., die zum Abzuge geeigneten Auslagen mit 224 fl. 89½ kr. beziffern, somit ein reines Einkommen von 546 fl. 24 kr. resultirt und nach Abzug der freizulassenden Quote per 500 fl., ein Rest per 46 fl. 24 kr. sich ergibt, welcher zur Entrichtung einer gleichen Jahrestangente an Gebührenäquivalent in Anspruch zu nehmen ist.

Beschwerdeführer berechnet dagegen nach einer von ihm beigebrachten Fassion aus dem Jahre 1885 seine Jahreseinnahmen auf 736 fl. 13 kr., die Ausgaben hingegen auf 302 fl. 43 kr., somit das reine Einkommen nur auf 433 fl. 30 kr., welcher Betrag mit Rücksicht auf die freizulassende Quote per 500 fl. allerdings die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente begründen würde.

Dagegen kommt jedoch zu erwägen, daß die Ermittlung des fraglichen Pfarreinkommens durch das k. k. Finanz-Min. auf Grundlage des von der Statthalterei mitgetheilten, rechnungsmäßig adjustirten Erträgniß-Ausweises, welcher die Einkünfte mit 908 fl. 81 kr., die Lasten mit 185 fl. 99½ kr., sohin das Reineinkommen mit 723 fl. 1½ kr. bezifferte, vorgenommen wurde, wobei ohnedies, wie erwähnt, die Stola- und Messenstiftungsgebühren als nicht aus dem Beneficialvermögen fließend, mit zusammen 129 fl. 26 kr. aus den Einkünften ausgeschieden, überdies aber mit Rücksicht auf die Resultate der Grundsteuer-Regulirung, zu Gunsten des Beschwerdeführers die Summe der übrigen Einkünfte um 8 fl. 41 kr. herab, jene der Lasten um 39 fl. 10 kr. hinaufgesetzt worden ist, wodurch sich eben die oberwähnte, auf 546 fl. 24 kr. reducirte Reineinkommensziffer ergibt.

Die Anrechnung noch weiterer, vom Beschwerdeführer in Anschlag gebrachter, veränderlicher Auslagen aber blieb hiebei außer Berücksichtigung, da dieselben in dem oberwähnten, von der politischen Behörde adjustirten Erträgniß-Ausweise nicht aufgenommen erscheinen.

Da nun der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auf Grundlage des von den administrativen Behörden angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat, insofern er nicht actenwidrig oder ergänzungsbedürftig ist, ein solcher Mangel aber im vorliegenden Falle dem Vorausgeschickten zufolge hier nicht erblickt werden kann, da ferner die vom Beschwerdeführer erst in der Beschwerde beigebrachte, behördlich nicht adjustirte Fassion aus dem Jahre 1885 den administrativen Behörden nicht vorlag, daher die darin enthaltenen Angaben keinen Gegenstand ihrer Entscheidung gebildet haben, so konnte auch der V. G. Hof sich nicht in die Prüfung dieser Angaben einlassen.

Es vermochte somit der V. G. Hof in der angefochtenen Finanz-Min.-Entscheidung keine Ungesetzlichkeit zu erkennen und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 2838.

Die, wenngleich unentgeltliche Einräumung des Miteigenthums von Realitäten seitens eines Ehetheiles an den anderen Ehetheil unterliegt als ein die Gütergemeinschaft begründender Act der Gebühr von 3½ Percent.

Erkenntniß vom 22. December 1885, Z. 3049.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Franz und Maria Sojka, Grundbesitzer in Zbugan, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. December 1884, Z. 38350, betreffend die Bemessung der Gebühr vom Notariatsacte ddto. Prag 8. Juli 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, dem k. k. Finanz-Ministerium an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe den Betrag per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 2839.

1. Gebühren-Zahlungs- und Haftungspflicht bei Stiftungen. 2. Zur Entrichtung einer Eintragungsgebühr ist jene Partei verpflichtet, zu deren Gunsten die Eintragung geschieht.

Erkenntniß vom 22. December 1885, Z. 3048.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde und des Pfarramtes in Cernotin ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. Jänner 1885, Z. 38976, betreffend die Gebühr für die Stiftung der Pfarre in Cernotin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne durch selbe das Pfarrbeneficium in Cernotin zur Tragung der ½%igen Eintragungsgebühr von 2000 fl. als zahlungspflichtig erkannt worden ist, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nachdem die Gemeinde Cernotin gegenüber der Gemeinde Hluzov am 27. Mai 1872 vertragsmäßig die Tragung aller mit der Errichtung des Pfarrbeneficiums in der ersteren Gemeinde verbundenen Lasten auf sich

*) S. Entscheidungsgründe in Nr. 75 und Nr. 42 (Bd. I, J. 1876/77).

allein genommen hatte, wogegen ihr von der Gemeinde Hluzov 6 Joch Grundstücke abgetreten und die Tragung des vierten Theiles der künftigen Kirchenconcurrenzbeiträge zugesichert worden waren, hat die Gemeinde Cernotin auf Grund der diesfalls schon in den Jahren 1872 und 1873 gefaßten, vom mährischen Landesausschusse im Jahre 1874 genehmigten Gemeindeausschußbeschlüsse mit der Widmungsurkunde ddto. Cernotin 22. Jänner 1877 zum Zwecke der Dotation des Pfarrbeneficiums in Cernotin die Realität Nr. C. 44 daselbst nebst 6 Joch 198½ Qud.-Klafter Grundstücken, sowie das sub Hypothek des Hauses Nr. 1 gegen 6% jährliche Zinsen haftende Capital per 10.000 fl. überlassen, damit diese Dotation von dem jedesmaligen Pfarrer in Cernotin gegen Abfuhr des Katastralreinertrages obiger Grundstücke in die Gemeindecasse genossen werde, sowie unter Vorbehalt des Rückfalles des Capitales per 10.000 fl. an die Gemeinde, im Falle das Pfarrbeneficium einstens eingehen sollte, überdies wurde seitens der Gemeinde Cernotin die Verbindlichkeit übernommen, für den Orgelspieler und Kirchendiener je 20 fl. jährlich zu prästiren, und die Concurrenzbeiträge für das Kirchen- und Pfarrgebäude, den Friedhof und dessen Einzäunung, sowie für Erhaltung des ewigen Lichtes in der Kirche zu tragen.

Der Gemeindevorsteher von Cernotin hat auf Grund der gedachten Widmungsurkunde und der diesfälligen Erklärung beim k. k. Bezirksgerichte Weißkirchen mittelst Bescheides vom 25. August 1877, Z. 4512, die Eintragung des Eigenthumsrechtes zu der Realität Nr. C. 44 nebst Grundstücken in Cernotin, sowie die Uebertragung des Capitales per 10.000 fl. nebst 6% Zinsen zu Handen des Pfarrbeneficiums grundbücherlich bewirken, und auch die Einverleibung des Pfandrechtes bis zu 2000 fl. behufs Deckung obiger weiteren Prästationen und Concurrenzverbindlichkeiten, ob den Cernotiner Gemeindegrundstücken für die Dauer des Beneficiums zu Handen der Kirche in Cernotin vollziehen lassen.

Nachdem von dem Vertreter der Gemeinde Cernotin der Werth der Realität Nr. C. 44 mit 6000 fl. und jener der Grundstücke mit 2200 fl. angegeben worden war, haben die k. k. Finanzbehörden im Instanzenzuge der Gemeinde Cernotin mit solidarischer Haftung, respective unter Vorbehalt der Rechte an das Pfarramt nach §§ 1 und 68 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und T. P. 91, 106 und 45 von der Schenkung des Pfarrgebäudes im Werthe von 6000 fl. der Grundstücke in dem durch Abzug des capitalisirten Katastralreinertrages von dem angegebenen Werthe sich ergebenden Betrage der Schenkung per 1008 fl. 80 kr. und des Capitales per 10.000 fl. die 8%ige Gebühr nebst außerordentlichem Zuschlag per 1702 fl., sowie für die Eigenthumsübertragung der Realität nebst Grundstücken im Werthe von 8200 fl. an das Beneficium, die 1½%ige Gebühr mit 153 fl. 75 kr., endlich für die grundbücherliche Uebertragung des Capitales per 10.000 fl. und für die Pfandrechtseinverleibung zur Sicherstellung der sonstigen Prästationen bis zum Betrage von 2000 fl., zusammen von 12.000 fl., die ½%ige Eintragungsgebühr mit 75 fl., zusammen daher 1930 fl. 75 kr. zur Vorschreibung gebracht.

Diese Gebührenvorschreibung wurde mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 10. Jänner 1885, Z. 38976, principiell aufrecht erhalten mit der Maßgabe, daß für die 8%igen und 1½%igen

Gebühren sammt Zuschlag per 1702 fl. und 153 fl. 75 kr. nach § 68, Z. 2, des Gebührengesetzes zunächst das Pfarrbeneficium zahlungs- und die Gemeinde nach § 73, Z. 3, des Gebührengesetzes haftungspflichtig erscheint, und daß für die $^1/_2$%ige Gebühr per 75 fl. von den zur Einverleibung gelangten 12.000 fl. nach § 68, Z. 4, und Anmerkung 3 zur T. P. 45 gleichfalls das Pfarrbeneficium, jedoch unter solidarischer Haftung der Gemeinde, welche durch ihren Vorstand um die bücherliche Einverleibung ansuchte, zahlungspflichtig ist.

Die seitens der Gemeinde Cernotin gegen diese Entscheidung in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen fand der V. G. Hof nicht stichhältig. — Nachdem in Gemäßheit der T. P. 96 bei Stiftungen die Gebühr von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen, wie von Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen zu bemessen ist, war im vorliegenden Falle auf Grund der Widmungsurkunde ddto. 22. Jänner 1877, mit welcher von der Gemeinde Cernotin dem daselbst errichteten Pfarrbeneficium die Realität Nr. C. 44 nebst Grundstücken und einem Capitale per 10.000 fl. gewidmet und über Einschreiten der genannten Gemeinde zu Handen des Beneficiums grundbücherlich ausgezeichnet worden sind, die nach T. P. 91, B III und Anmerkung 3 entfallende Gebühr von 8% und außerordentlichen Zuschlag vom obigen der Stiftung gewidmeten Vermögen, sowie die $1^1/_2$%ige Gebühr bezüglich der unbeweglichen Sachen letzterer, respective dem Beneficium, als dem Erwerber (§ 68, Z. 2, des Gebührengesetzes) zur Zahlung vorzuschreiben und hatte die Gemeinde Cernotin für die gedachten Gebühren im Sinne des § 73, Z. 3, respective T. P. 45, Anmerkung 3, mitzuhaften.

Wenn nun die Gemeinde Cernotin geltend macht, daß selbe zufolge Stiftbriefes ddto. Cernotin 22. Februar 1880 in Gemeinschaft mit der Gemeinde Hluzov das in Rede stehende Pfarrbeneficium errichtet habe, daher nicht ihr allein die Gebühr vorzuschreiben gewesen sei, und daß erst auf Grund des eben erwähnten Stiftbriefes, durch dessen Genehmigung seitens der competenten Behörden die Stiftung perfect geworden sei, die Gebührenvorschreibung hätte vorgenommen werden sollen, so ist darauf Folgendes zu erinnern: Zufolge des obencit. zwischen den Gemeinden Cernotin und Hluzov geschlossenen, einer abgesonderten Vergebührung unterzogenen Vertrages übernahm es die erstere Gemeinde für sich allein, die Dotation für das zu errichtende Beneficium zu beschaffen, und wurde auch infolge der vom mährischen Landesausschusse am 31. Juli 1874 genehmigten diesfalls gefaßten Beschlüsse des Gemeindeausschusses und nach vorgängiger Einholung der Zustimmung des Olmützer Metropolitan-Capitels vom 26. Juni 1874 und des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1874 bezüglich der Errichtung dieser Stiftung schon mit der grundbücherlich einverleibten Widmungsurkunde ddto. 22. Jänner 1877 die Widmung des obigen Vermögens an die Pfarrbeneficiums-Stiftung vollzogen.

Es war daher blos die Gemeinde Cernotin allein bei Bemessung der Gebühren von dieser Stiftung heranzuziehen, und schon auf Grund der gedachten, wenn auch nicht alle Förmlichkeiten eines Stiftbriefes an sich tragenden Widmungsurkunde die Gebühr um so mehr zu bemessen, als abgesehen von der Bestimmung des § 1, Art. 3, des Gebührengesetzes

der später ausgefertigte Stiftsbrief selbst im § 5 sich auf das bereits errichtete Beneficium bezieht, demnach selbes nicht erst durch den Stiftsbrief zu Stande kam.

Die Einwendung in der Beschwerde des Pfarramtes Cernotin, daß der Zahlungsauftrag über obige Gebühren nicht an das Pfarramt, sondern an die in den §§ 41 und 42 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, erwähnten Organe, das ist den Pfarrvorsteher, die Kirchengemeinde, und den Kirchenpatron zu richten gewesen sei, ist nicht stichhältig, nachdem die angefochtene Entscheidung die Zahlungspflicht ganz richtig nicht dem Pfarramte, sondern dem Pfarrbeneficium als solchem auferlegt, und daher die Verständigung des Pfarrers, als Nutznießers und Verwalters des Beneficiums, in der Natur der Sache gelegen ist.

Insoferne jedoch durch die angefochtene Entscheidung das Pfarrbeneficium nach § 68, Z. 4, des Gebührengesetzes auch für die ½%ige Eintragungsgebühr von den nebst den zur Dotation der Pfarre gewidmeten 10.000 fl. noch weiter zur Einverleibung gelangten 2000 fl. zur Sicherstellung der Concurrenzverbindlichkeiten für das Kirchen- und Pfarrgebäude, den Friedhof nebst dessen Einzäunung, dann das ewige Licht in der Kirche nebst jährlichen je 20 fl. für den Orgelspieler und Kirchendiener, gleichfalls als zahlungspflichtig erkannt wurde, mußte die gedachte Entscheidung in diesem Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden, nachdem zufolge Anmerkung 3 zur T. P. 45 zur Entrichtung der Eintragungsgebühr jene Partei verpflichtet ist, zu deren Gunsten die Eintragung geschieht, und laut des gerichtlichen Bescheides vom 25. April 1874, Z. 4512, die Eintragung des Pfandrechtes für den obigen Sicherstellungsbetrag per 2000 fl. nicht zu Gunsten des Pfarrbeneficiums, sondern zu Gunsten der Kirche in Cernotin geschehen ist.

Dem Gesagten zufolge war dagegen die Beschwerde des Pfarramtes Cernotin in allen übrigen Punkten, die Beschwerde der Gemeinde Cernotin aber zur Gänze als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 2840.

1. Insoferne nicht in besonderen Rechtstiteln gegründete Verpflichtungen bestehen, liegt die ordnungsmäßige Herstellung eines anerkannt öffentlichen Gemeindeweges (Brücke) der Gemeinde ob. 2. Eine allfällige Frage des Eigenthums an der Grundfläche eines Weges behindert die Verwaltung nicht, die zur Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehres nöthigen Verfügungen zu treffen.

Erkenntniß vom 23. December 1885, Z. 3365.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Groß- und Klein-Cerma ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 15. Mai 1885, Z. 41626, betreffend die Erbauung und Erhaltung einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Carl Dostal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet die beschwerdeführenden Gemeinden zur Herstellung der im Zuge des von Groß- nach Klein-Cerma führenden öffentlichen Weges befindlichen Brücke über die stille Adler auf Grund der Bestimmung des § 5 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46.

Da die Gemeinde Groß-Cerma im Zuge des Administrativverfahrens (Beschluß vom 30. August 1884) die Oeffentlichkeit des Weges ausdrücklich anerkannte, da weiter die Gemeinde Klein-Cerma gleichfalls und insbesondere in dem Recurse an den Landesausschuß anerkannte, daß der fragliche Weg eine Aerarial- und eine Bezirksstraße verbindet, den Verkehr zwischen den Bezirken Hohenmauth und Adlerkostelitz ermöglicht und sehr frequent ist, da weiter im Protokolle vom 18. October 1883 ohne Widerspruch der Gemeinden constatirt wurde, daß der fragliche Weg und dessen Fortsetzung die Verbindung zwischen den genannten Gemeinden, ferner mit Adlerkostelitz und Jeleni vermittelt, und da schließlich aus den Administrativacten hervorgeht, daß auch die politische Bezirksbehörde wiederholt die Herstellung der Brücke aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs den Gemeinden zur Pflicht machte, so mußte der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seiner Entscheidung als Thatbestand zu Grunde legen, daß die Brücke im Zuge eines öffentlichen Weges sich befindet, welcher nach § 4 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, und nach § 28 des Ges. vom 31. August 1866, L. G. B. Nr. 41, als Gemeindeweg anzusehen ist.

Bei diesem Thatbestande ist die angefochtene Entscheidung im klaren Wortlaute des § 5 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, begründet.

Die dagegen geltend gemachten Gründe sind durchaus haltlos. — Die Beschwerde macht geltend, daß die fragliche Brücke vordem von der Domäne Jeleni für deren Zwecke errichtet und später an einen Privaten verkauft wurde und findet einen Mangel des Administrativverfahrens darin gelegen, daß diese Umstände nicht sichergestellt worden sind. Da jedoch die Beschwerde nicht einmal behauptet, daß der Domäne oder einem Dritten die Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung der Brücke obliege, so ist im Hinblicke auf die Bestimmung des § 13 des Ges. vom 12. August 1864 diese Anführung vollständig irrelevant, weil nur dann, wenn besondere Verpflichtungstitel zur Erhaltung der Brücke vorliegen würden, die Gemeinde ihrer allgemeinen gesetzlichen Concurrenzpflicht sich entschlagen könnte. — Auch dem weiter angeführten Umstande, daß der Grund und Boden, auf welchem die beiden Brückenenden stehen, Privateigenthum sei, war, davon abgesehen, daß diese Angabe mit den Feststellungen des Administrativverfahrens im Widerspruche steht, kein Gewicht beizumessen, weil die beiden Wege, welche die Brücke unmittelbar verbindet, unzweifelhaft öffentliche Wege sind und als solche verwaltet werden müssen und die Administrativbehörden ohne Rücksicht auf die angeblich rücksichtlich des Grund und Bodens

obwaltenden privatrechtlichen Verhältnisse, jene Verfügungen, welche zum Zwecke der unbehinderten Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehrs nöthig sind, zu treffen berufen sind.

Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2841.

Competenz des Landesausschusses im Instanzenzuge zur Entscheidung über die Art und Weise, wie ein öffentlicher Weg, der bisher durch speciell vereinbarte Concurrenz erhalten wurde, beim Widerstreite der concurrenzpflichtigen Parteien künftig erhalten werden soll.

Erkenntniß vom 23. December 1885, Z. 3166

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Grafen Thun-Hohenstein ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 25. April 1885, Z. 6280, betreffend die Erhaltung von Wegen in der Gemeinde Bodenbach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Bernardt, dann des Adv. Dr. Moriz Weitlof, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Bodenbach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Eingabe der Domäne Tetschen de praes. 8. August 1883, mit welcher dieselbe die Weitererhaltung der der Domäne im Kataster früher zugeschriebenen, bei Neuanlegung der Grundbücher aber als öffentliches Gut erklärten Wege und zwar der sogenannten Bräuhausstraße P. Nr. 689_1, $696_{2,3}$; der Wegparcelle Nr. 728_2 und der sogenannten Schönbrunnerstraße ablehnt, wurde mit der angefochtenen Entscheidung insoferne Folge gegeben, als im Sinne des Beschlusses der Gemeindevertretung Bodenbach die Uebernahme dieser Straßen in die Gemeindeverwaltung gegen dem verfügt wurde, daß die Wege zunächst seitens der bisherigen Concurrenz in guten Zustand versetzt werden und daß die Domäne auch weiterhin den bisherigen Beitrag an Beschotterungskosten fortleiste.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil 1. dem Landesausschusse die Competenz mangelte, über die Art und Weise der Erhaltung von Gemeindestraßen selbstständig eine Bestimmung zu treffen und weil in besonderen Titeln gegründete Leistungen für Straßenerhaltungszwecke im Streitfalle der Cognition des ordentlichen Richters unterliegen, weil 2. die Domäne vorher die fraglichen Wege als Eigenthümerin im guten Stande erhielt, nach Erlöschung ihres Eigenthumsrechtes sie weder die Pflicht, ja nicht einmal das Recht habe, über diese nunmehr öffentlichen Wege zu disponiren. Ebendarum hätte auch die Domäne nicht zur Ueber-

gabe der Wege und zur vorgängigen Instandsetzung derselben verhalten werden sollen.

Die geltend gemachten Beschwerdegründe sind sämmtlich haltlos. — Wie aus den Administrativacten sich ergibt, waren die obbezeichneten Wege öffentliche Communicationen und es wurde rücksichtlich der Erhaltung und Verwaltung derselben Zeuge der Protokolle vom 20. August 1869, 30. Mai 1871, 20. August 1873 und des Beschlusses der Bezirksvertretung ddto. 15. September 1873 festgestellt, daß dieselben von der Domäne Tetschen, beziehungsweise der Gemeinde Schönborn, verwaltet werden, zu ihrer Erhaltung aber außer diesen beiden Factoren der Bezirk Tetschen, die Gemeinde Bodenbach und die Dux-Bodenbacher Eisenbahn concurriren sollen.

Derlei die Concurrenz speciell regelnde Vereinbarungen widerstreiten dem Ges. vom 12. August 1864, wie aus den Bestimmungen der §§ 13 und 16, l. c. sich ergibt, durchaus nicht und sie sind ihres Inhaltes und Zweckes wegen öffentlich-rechtlicher Natur. — Hieraus folgt, daß die Domäne Tetschen den durch die obcitirten Vereinbarungen begründeten Verpflichtungen einseitig sich nicht entschlagen konnte, weshalb auch die von ihr überreichte Eingangs skizzirte Eingabe nur als der Antrag eines Mitconcurrenten zur Aenderung des bisherigen Concurrenzverhältnisses aufgefaßt werden konnte.

Da die Gemeinde Bodenbach, wenn auch nur bedingungsweise, auf das Ansinnen der Domäne sich einließ und die Aufrechthaltung des bisherigen Concurrenzverhältnisses ebensowenig wie die Domäne begehrte, war der Landesausschuß in sinngemäßer Anwendung des § 16, l. c, durchaus berufen, im Instanzenzuge über die Art und Weise, wie diese öffentlichen Wege künftig erhalten werden sollen, zu entscheiden, da zwischen den concurrenzpflichtigen Parteien ein Widerstreit bestand. — Die bezüglich dieser Wege bestandenen Concurrenzverhältnisse, beziehungsweise die obcitirten Vereinbarungen als privatrechtliche, der Cognition des Civilrichters unterliegende Rechtsverhältnisse aufzufassen, geht aber nach der Art ihrer Entstehung und nach ihrem Zwecke und Inhalte offenbar nicht an, da es sich um öffentliche Verwaltungszwecke, die durch die Einwirkung der hiezu berufenen Organe der Erfüllung zugeführt werden sollten, handelt.

Hat aber die angefochtene Entscheidung, wie eben festgestellt, mit Grund, bezüglich der Erhaltung der in Frage stehenden Wege die durch die protokollarischen Vereinbarungen vom 20. August 1869, 30. Mai 1871 und 20. August 1873 begründeten besonderen Rechte und Verpflichtungen als zu Recht bestehend behandeln müssen, dann enthält auch die mit der Entscheidung getroffene Verfügung, welche die bisherige Concurrenzpflicht der Domäne nicht nur nicht erhöht, sondern augenscheinlich vermindert, keinesfalls eine Verletzung der Rechte der Domäne.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die Domäne Tetschen durch die Erlöschung des (bücherlichen) Privateigenthums an den Wegparcellen nicht einmal in der Lage ist, die Uibergabe der Wege nach vorgängiger Instandsetzung zu vollführen, ist schon darum haltlos, weil ja die Domäne auch dermal die Administration dieser öffentlichen Wege nicht kraft ihres Eigenthumsrechtes, sondern nur kraft der Concurrenzvereinbarungen führte,

bis zur Uebergabe der Wege in die Verwaltung der Gemeinde Bodenbach aber an diesem Verhältnisse die angefochtene Entscheidung nichts geändert hat.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 2842.

Rechtskraft einer Jagdverpachtung.

Erkenntniß vom 23. December 1885, Z. 3364.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Jezek ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 24. Juni 1885, Z. 20570, betreffend die Verpachtung der Jagdbarkeit in Mehlschüttel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 2843.

Das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, findet auf jene Erwerbsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auch auf Nichtmitglieder auszudehnen berechtigt sind, keine Anwendung.

Erkenntniß vom 29. December 1885, Z. 3051.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Lieben ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 19. Februar 1885, Z. 10612, betreffend die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die genannte Vorschußcasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 2844.

Erwerbsteuerausmaß vom Betriebe eines Bankgeschäftes.

Erkenntniß vom 29. December 1885, Z. 3138.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Julius Auspitzer ca. Entscheidung der niederösterr. k. k. Finanz-Landes-Direction vom

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2822.

**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1251 (Bd. VI, J. 1882).

3. Juni 1885, Z. 22459, betreffend die vom I. Semester 1885 auf 157 fl. 50 kr. erhöhte Erwerbsteuer vom Betriebe des Bankgeschäftes in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 2845.

1. Der administrative Instanzenzug in Schulsachen (auch Galiziens) reicht bis zum k. k. Ministerium. 2. Zur Frage, ob der Abgang des Ortsschulfondes für die Bedeckung der Lehrergehalte von einer Stadtgemeinde allein oder von allen Concurrenzparteien zu tragen ist. Zum Art. 19 des Landesschulgesetzes vom 2. Mai 1873.

Erkenntniß vom 30. December 1885, Z. 3368.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galizischen Landesausschusses ca. Min. für Cultus und Unterricht und die Stadtgemeinde Skawina wegen der Entscheidung des Ersteren vom 21. Juni 1884, Z. 9553, betreffend die Beitragsleistung der Stadtgemeinde Skawina zu den Gehalten der Lehrer an der dortigen Volksschule. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Raczynski, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Jacobi, ferner des Adv. Dr. Max Landesberger, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Stadtgemeinde Skawina, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es muß vor Allem constatirt werden, daß es sich nicht um die Streitfrage handelt, ob der Stadtgemeinde Skawina irgend ein Zuschuß und in welcher Höhe aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zugesprochen werden soll, sondern um die davon verschiedene Frage, ob der Abgang des Ortsschulfondes per 251 fl. 67 kr. für die Bedeckung der Lehrergehalte, von der Stadtgemeinde Skawina allein, oder von allen Concurrenzparteien zu tragen ist. — Da nicht in dem letzteren, sondern nur in dem erstgenannten Falle die Entscheidung des Landesschulrathes »nach Anhörung«, also auch da nicht »im Einvernehmen« mit dem Landesausschusse erfolgt, also nicht als eine gemeinschaftliche Entscheidung des Landesschulrathes und des Landesausschusses anzusehen ist, so war der weitere Instanzenzug gegen diese Entscheidung an das k. k. Ministerium keineswegs ausgeschlossen.

Die weitere Anfechtung der Competenz des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht in dieser Frage erscheint gesetzlich gleichfalls nicht gerechtfertigt. — Aus dem Art. II und III, Abs. 1, des mit A. h. Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigten Regulativs, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für das Königreich Galizien (L. G. B. Nr. 12) kann nur gefolgert werden, daß der galizische Landesschulrath in

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) u. bei Nr. 1183 (Bd. V, J. 1881).

den Wirkungskreis und die Functionen der bisherigen Landesschulbehörden eingetreten ist; durch dieses Regulativ ist aber der administrative Instanzenzug in Schulsachen keineswegs geregelt worden und derselbe reicht daher, entsprechend den mit der A. h. Entschließung vom 26. Juni 1849, Nr. 295 R. G. B., aufgestellten und seither festgehaltenen Grundsätzen über den Organismus der politischen Verwaltung (A. h. Entschließung vom 14. September 1852, R. G. B. Nr. 10 ex 1853, Min.-Verord. vom 30. April 1854, R. G. B. Nr. 112, § 3, Ges. vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44), wo im Gesetze keine besondere Ausnahme statuirt wird, bis zum k. k. Ministerium. Derselbe Grundsatz ist auch im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, über die Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Schule in den §§ 9, 10 und 11 zum Ausdrucke gelangt — und kann dem § 14 dieses Gesetzes, beziehungsweise der Stelle, in der gesagt wird, daß das Regulativ vom 25. Juni 1867 unberührt bleibt, nicht die Bedeutung einer Ausnahme von der Regel des § 9 cit. Gesetzes, sondern nur die Bedeutung beigelegt werden, daß die §§ 10 und 11 cit. Gesetzes in Bezug auf Galizien einer weiteren Ausführung nicht bedürfen, weil sie eben nichts Anderes statuiren, als das, was in Bezug auf Galizien bereits in jenem Regulativ zum Ausdrucke gelangt ist.

Die in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde angezogene Min.-Verord. vom 25. October 1875, R. G. B. Nr. 81, betrifft nicht die Frage des Instanzenzuges, sondern lediglich die an und für sich exceptionelle Bestimmung betreffs der Ernennung und Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer der staatlichen Mittelschulen.

In der Sache selbst ist Folgendes zu erinnern: Die Stadtgemeinde Skawina bildet für sich allein keinen Schulsprengel, zu demselben gehören vielmehr auch die Gemeinden und Gutsgebiete Korabniki und Samborek. — Die Pflicht der Erhaltung der Schule lastet auf allen, einem Schulsprengel einverleibten Ortsgemeinden und Gutsgebieten (Art. 14 des Landesschulges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250) nach dem Maßstabe der Steuerschuldigkeit der einzelnen Gemeinde (Art. 18 und 19 cit. Gesetzes). — Dieser für alle Gemeinden festgestellte gleiche Maßstab erleidet durch die Bestimmung des Art. 19 insoferne eine Aenderung, als nur die ein eigenes Vermögen besitzenden Städte und Märkte den vollen, nach ihrer Steuerschuldigkeit entfallenden Concurrenzbeitrag zu entrichten haben, während für jene Quote des Concurrenzbeitrages der Landgemeinden, welche den Betrag von 12% ihrer Steuerschuldigkeit übersteigt (bis zur Höhe von 12%, Art. 18 des Ges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, beziehungsweise bis zur Höhe von 9%, Landesges. vom 28. December 1882, L. G. B. Nr. 2 ex 1883) nach Art. 14 cit. Gesetzes der Schulbezirk, beziehungsweise das ganze Land einzutreten hat.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun die Stadtgemeinde Skawina zur Zahlung des vollen, ihrer Steuerschuldigkeit entsprechenden Concurrenzbeitrages verpflichtet und die Richtigstellung der Repartition in dieser Beziehung verfügt.

Ueber die in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter des beschwerdeführenden Landesausschusses erhobene Einwendung, daß der Landesschulrath auf Grund der Ministerialentscheidung die Bestreitung des ganzen erwähnten Abgangs aus dem Bezirksschulfonde angeordnet und somit die Gemeinde

Skawina auch von der sie nach dem Obenbemerkten treffenden Beitragsleistung losgezählt hat, ist zu bemerken, daß den Gegenstand der Judicatur des V. G. Hofes nur die Ministerialentscheidung, nicht aber die in Folge derselben vom Landesschulrathe getroffene Verfügung bilden konnte, gegen welche, wenn dieselbe im Widerspruche mit der Ministerialentscheidung gefunden würde, den in ihren Rechten Verletzten der instanzmäßige Recurszug offenstand.

Die nur principielle Feststellung des Concurrenzbeitrages entspricht sonach dem oben festgestellten Sinne der Art. 14, 18, 19 des Landesschulgef. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 2846.

1. Die Sicherung der Einkünfte des Ortsschulfondes ist eine in den Wirkungskreis der Schulbehörden gehörende Angelegenheit. 2. Verpflichtungen der Gemeinde zu Gunsten der Ortsschule sind nach den Schulgesetzen nicht ausgeschlossen. 3. Ist die Verpflichtung der Gemeinde in einer für den Bereich der Unterrichtsverwaltung formell giltigen Weise ausgewiesen, so kann zu Ungunsten der gesetzlichen Concurrenten der nach der Urkunde dem Ortsschulfonde zustehende Beitrag nicht außer Betracht bleiben.

Erkenntniß vom 30. December 1885, Z. 3369.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galizischen Landesausschusses ca. k. k. Min. für Cultus und Unterricht und die Stadtgemeinde Ropczyce wegen der Entscheidung des Ersteren vom 6. August 1884, Z. 11378, betreffend die Beitragsleistung der Stadtgemeinde Ropczyce zu den Gehalten der Lehrer an der dortigen Volksschule, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Clemens Rączyński, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Jacobi, endlich des Adv. Dr. Max Landesberger, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Stadtgemeinde Ropczyce, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung ist erkannt worden, daß die Stadtgemeinde Ropczyce im Grunde der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 2. Mai 1873 betreffend die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen verpflichtet ist, für die Gehalte der Lehrer allenfalls mit Beihilfe des Bezirks- oder Landesschulfondes aufzukommen, wodurch — wie dies besonders aus der Begründung der Min.-Entscheidung klar hervorgeht — zugleich erkannt wurde, daß die mit der Organisirungsanordnung des galizischen Landesschulrathes vom 8. Mai 1875 im Grunde der von der Stadtgemeinde Ropczyce ausgestellten Verpflichtungsurkunde vom 12. Juli 1874

festgestellte Verpflichtung der Stadt Ropczyce zur Zahlung jährlicher 1100 fl. für die Lehrergehalte zu entfallen habe.

Es ist bereits in der ö. m. Verhandlung constatirt worden, daß über Einsprache der Stadtgemeinde Ropczyce gegen die Leistung der mit der Erklärung vom 12. Juli 1874 übernommenen Verpflichtungen, beziehungsweise gegen die Organisirungs-Anordnung des k. k. Landesschulrathes vom 8. Mai 1875 über Veranlassung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 19. April 1877, Z. 2875, und im Auftrage des k. k. galizischen Landesschulrathes vom 13. Juli 1877. Z. 4428, behufs endgiltiger Regelung der Verhältnisse der Schule in Ropczyce eine eigene Concurrenzverhandlung am 28. März 1881 durchgeführt wurde.

Von einer Rechtskraft des Organisirungserlasses vom 8. Mai 1875, zufolge welcher bezüglich der Schulerhaltung dem Bezirks- oder Landesschulfonde irgend welche Rechte erwachsen wären, kann also keine Rede sein und die Frage der Sicherung der Einkünfte des Ortsschulfondes, als welche sich die ganze Angelegenheit eigentlich darstellt, ist erst mit der heute angefochtenen Entscheidung zum Abschlusse gelangt und bildet den Beschwerdegegenstand.

Daß diese Frage nur von den Schulbehörden, wie dies geschehen ist, und nicht von den Gerichten gelöst werden konnte, ergibt sich daraus, daß die Sicherung der Einkünfte des Ortsschulfondes, eine Angelegenheit ist, welche kraft Bestimmung des Schulaufsichtsges. vom 25. Juni 1873, L. G. B. Nr. 255, in den Wirkungskreis der Schulbehörden gehört.

Allerdings kommt dabei auch die Giltigkeit einer Verpflichtungsurkunde in Frage; da aber nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung dermalen die formelle Giltigkeit, der Bestand der Urkunde als solcher in Frage steht, und diese Frage mit Rücksicht auf die Person des Ausstellers und den Gegenstand nicht vom Standpunkte des Privatrechtes, sondern von dem des öffentlichen Rechtes, nach der Gemeindeordnung und den Schulgesetzen geprüft und beurtheilt werden muß, so ist auch für die Lösung dieser Frage die Competenz der Administrativbehörden außer Zweifel.

In der Sache selbst muß Folgendes hervorgehoben werden: Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes sind derartige Verpflichtungen der Gemeinden keineswegs ausgeschlossen, wie dies aus dem Art. 15 des Schulges. vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 250, hervorgeht, welcher sowohl im Eingange, als auch besonders in lit. b zu den Einkünften des Ortsschulfondes alle Leistungen zählt, zu welchen sich *zu welch immer Zeit* Gemeinden, Corporationen ꝛc. ꝛc. zu Gunsten der Ortsschule verpflichtet haben, sowie auch sämmtliche freiwillige Beiträge. Daß die Ausdrucksweise »zu welch immer Zeit« nicht die Bedeutung des Gedankens »*vor* dem Gesetze« haben kann, ergibt sich schon daraus, daß der »*vor* dem Gesetze« übernommenen Verpflichtungen ganz besonders im Art. 16 cit. Gesetzes gedacht ist und zwar in einer vom Art. 15, lit. b, verschiedenen Ausdrucksweise, was doch nicht möglich wäre, wenn das Gesetz an beiden Gesetzesstellen die gleichen Verpflichtungen vor Augen gehabt hätte; im letzteren Falle wäre übrigens auch der 1. Abs. des Art. 16 vollständig überflüssig.

Was ferner die Ingerenz des Bezirkshauptmannes in der Gemeinderathssitzung vom 19. Februar 1874 anbelangt, so ist dieselbe an und für

sich keineswegs geeignet, das Zustandekommen der Verpflichtung in Frage zu stellen, weil diese Ingerenz — wie dies aus einer Abschrift des Sitzungsprotokolles ersichtlich ist — nur auf die Reproducirung der im Erlasse des Landesschulrathes vom 18. April 1883, Z. 3349, an den Gemeinderath der Stadt Ropczyce gestellten Anfrage, ob und mit welchem Beitrage derselbe aus dem Gemeindevermögen zur Ausstattung der Schule beizutragen beabsichtigt — sich beschränkte, durch diese Anfrage aber die freie Willensäußerung des Gemeinderathes in keiner Weise beeinflußt werden konnte.

Es muß schließlich hervorgehoben werden, daß die Verpflichtungsurkunde der Stadt Ropczyce vom 12. Juli 1874 bereits vom Landesschulrathe im Jahre 1875 endgiltig angenommen wurde, es sich also bei der angefochtenen Min.-Entscheidung nicht mehr darum handeln konnte, die seitens der Stadt für die Schule gemachte Schenkung anzunehmen oder auszuschlagen.

Durch die dem V. G. Hofe vorgelegene Verpflichtungsurkunde vom 12. Juli 1874, welche den Erfordernissen des § 54 der galiz. Gem.-Ord. in vollem Maße entspricht, welche auch vom Bezirksausschusse Ropczyce ausdrücklich unter Berufung auf § 36 des Gesetzes über die Bezirksvertretung bestätigt wurde, ist die Verpflichtung der Gemeinde in einer für den Bereich der Unterrichtsverwaltung formell giltigen Weise ausgewiesen.

Die Unterrichtsverwaltung hatte keinen Anlaß, die gegen die Giltigkeit des der Verpflichtungsurkunde zu Grunde liegenden Beschlusses nachträglich erhobenen Bedenken zu berücksichtigen, da es Sache der Interessenten sein muß, Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche aus formellen oder materiellen Gründen angeblich dem Gesetze nicht entsprechen, vor den competenten Organen anzufechten und deren Außerkraftsetzung zu erwirken; insolange aber dieses nicht geschehen ist, einer Verpflichtungsurkunde, welche mit allen formellen gesetzlichen Erfordernissen versehen ist, in Beziehung auf dritte Personen volle Rechtswirkung beigemessen werden muß.

Die angefochtene Entscheidung, welche zu Ungunsten der übrigen gesetzlichen Concurrenten den nach der Urkunde dem Ortsschulfonde zustehenden Beitrag (Art. 15, lit. b, des Schulgesetz. vom 2. Mai 1873) außer Acht ließ, mußte demnach nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 2847.

Der in einer Donationsurkunde, kraft welcher ein bestimmter Betrag zu Gunsten der Schule gewidmet wird, enthaltene, sich ohnehin aus der Anordnung des Art. 2 des Schulgesetz. vom 2. Mai 1873 ergebende Vorbehalt des Lehrerpräsentationsrechtes, ist nicht als eine Bedingung für die Leistung des gewidmeten Betrages anzusehen.

Erkenntniß vom 30. December 1885, Z. 3370.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bezirksvertretung Ropczyce ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 6. August 1884, Z. 11378, betreffend die Beitragsleistung zu den Gehalten der Lehrer an der Volksschule in Ropczyce, nach durchgeführter ö. m.

Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Wolski, dann des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Jacobi, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse der Bezirksrepräsentanz Ropczyce gegen den Erlaß des k. k. galizischen Landesschulrathes vom 18. Jänner 1874, Z. 13065, womit die Bezirksrepräsentanz zur Leistung eines Jahresbeitrages von 500 fl. zu den Gehalten der an der Volksschule in Ropczyce angestellten Lehrer, im Grunde der Donationsurkunde vom 11. December 1873, verpflichtet worden ist, keine Folge gegeben.

Die dagegen gerichtete Beschwerde fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet. — Wenn auch die patriotische Intention, von welcher der Bezirksrath bei Votirung des Jahresbeitrages von 500 fl. für die Schule in Ropczyce ganz zweifellos durchdrungen war und welche in der Plenarsitzung des Bezirksrathes vom 2. December 1873 zur Sprache kam, für die Beschlußfassung des Bezirksrathes bestimmend gewesen zu sein scheint, wie dies sowohl in dem Antrage, jenes patriotische Moment »durch ein ewiges Andenken zu ehren« — als auch in der Donationsurkunde vom 11. December 1873 deutlich zum Ausdrucke gelangt ist, so fand der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse nicht weiter auf die Erörterung jenes Momentes sich einzulassen, sondern auf die Lösung der eigentlichen Streitfrage sich zu beschränken, welche dahin geht: Ist der sowohl im Sitzungsprotokolle vom 2. December 1873 vorkommende, als auch in der Donationsurkunde selbst gemachte Vorbehalt: »in Gemäßheit des Art. 2 des Schulgesetzes an der Präsentation der Lehrer gemeinschaftlich mit dem Ortsschulrathe Theil zu nehmen,« als eine Bedingung aufzufassen oder nicht.

Das Gesetz bezeichnet die Bedingung als »eine Ereignung, wovon ein Recht abhängig gemacht wird« (§ 696 a. b. G. B.). Im gegebenen Falle ist, wie dies sowohl aus dem in der Sitzung vom 2. December 1873 gestellten Antrage, als auch aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß der Schule in Ropczyce gewährte Recht des Jahresbezugs per 500 fl. durch den Willen des Erklärenden nicht von der Theilnahme an der Lehrerpräsentation abhängig gemacht worden, was besonders auch aus dem Absatze des zum Beschlusse erhobenen Antrages hervorgeht, kraft dessen »der gewidmete Beitrag schon mit dem 1. Jänner 1874 in den Voranschlag eingestellt und dem Bezirksausschusse die Berechtigung eingeräumt wird, diesen Beitrag inzwischen (das ist bis zur Eröffnung der Schule) für Unterrichtszwecke zu verwenden.

Aber selbst, wenn man der Ansicht der Beschwerde beipflichten und jenen Vorbehalt als eine Bedingung auffassen wollte, so wäre diese Bedingung den sogenannten gesetzlichen Bedingungen (conditiones juris) anzureihen, bei denen das als Bedingung Ausgedrückte ohnehin schon zur Wesenheit des obwaltenden Rechtsverhältnisses gehört, sich also als eine unnütze Wiederholung dessen, was ohnehin schon zufolge Anordnung des Gesetzes (im gegebenen Falle des Art. 2 des Landesschulgesetzes vom 2. Mai 1873, L. G. B. Nr. 251) gilt, darstellt, daher zu den wahren Bedingungen, von

welchen die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung abhängig wäre, nicht zu zählen ist.

Angesichts dessen ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß die Verpflichtung des Bezirksrathes zur Leistung des Jahresbeitrages per 500 fl. im Grunde der Donationsurkunde vom 11. December 1873 eine unbedingte ist — und begründet jener der Anordnung des Art. 2 des cit. Schulgesetzes entsprechende Vorbehalt des Präsentationsrechtes für die beschwerdeführende Partei bei allen sich ereignenden Fällen einer Lehrerpräsentationsberechtigung den Anspruch auf die Ausübung dieses Rechtes und im Falle der Außerachtlassung desselben ein besonderes Beschwerderecht für die Partei, nicht aber das Recht, die Leistung desjenigen zu verweigern, wozu sie sich unbedingt verpflichtet hat.

Die angefochtene Entscheidung war daher gesetzlich begründet und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 2848.

Gemeindewahlen in Dalmatien.

Erkenntniß vom 31. December 1885, Z. 3437.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Matteo Košćina und Genossen ca. k. k. dalmatinische Statthalterei anläßlich der Entscheidungen derselben vom 5. und 22. December 1884, Z. 22840 und Z. 24942, betreffend die am 27. und 28. October 1884 vollzogenen Gemeinderathswahlen des I. und II. Wahlkörpers von Pago, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Grosser, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die von den Beschwerdeführern gegen das Wahlverfahren bei den am 27. und 28. October 1884 vollzogenen Gemeinderathswahlen des I. und II. Wahlkörpers in Pago erhobenen Einwendungen (§ 33 der dalmatinischen Gem.-Wahl-Ord.) zurückgewiesen.

In der vorliegenden Beschwerde werden diese Einwendungen im Wesentlichen als Beschwerdepunkte wiederholt, über welche zur Begründung des Erkenntnisses des V. G. Hofes Folgendes zu bemerken ist:

I. In den Einwendungen war darauf hingewiesen worden, daß wegen behaupteter Fälschungen der Steuerregister, auf welchen die der Wahl zu Grunde gelegten Wählerlisten beruhten, gegen Steuerbeamte eine strafgerichtliche Anzeige überreicht worden sei und es war darüber Klage geführt worden, daß die Statthalterei sich dadurch nicht zum Aufschub der Wahlen bestimmt gefunden habe. In der Beschwerde wird hiezu bemerkt, daß die

Statthalterei wegen der ohnedem strafgerichtlichen Untersuchung nur kurzer Entscheidung hätte vorbehalten sollen.

Der V. G. Hof erkannte in der Zurückweisung dieser Einwendung keine Gesetzwidrigkeit. Denn abgesehen davon, daß in derselben die Nullität des Wahlactes aus diesem Grunde nicht behauptet wurde, ist zu constatiren, daß weder in der Gem.-Wahl-Ord., noch in einem allgemeinen Gesetze eine Bestimmung enthalten ist, welche den Ausschluß der Vornahme von Gemeindewahlen über der Entscheidung über deren Giltigkeit in Folge der Ueberreichung einer Strafanzeige oder der Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung wegen Fälschung der Daten anordnet, welche der nach § 13 der Gem.-Wahl-Ord. Ges. vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57 erfolgten eingetragenen Wählerlisten zu Grunde gelegt wurden.

II. In den Einwendungen war behauptet worden, daß mehrere Wähler von Seite der ehemaligen Ersteher in Bezug auf den zum zweiten Male aufgelegten Wählerlisten § 13 Gem.-Wahl-Ord., Ges. vom 6. October 1880, gestrichen worden seien, ohne daß die Betreffenden hievon verständigt worden wären, nämlich im II. Wahlkörper:

1. Roberti Stefano. Maria et Sofia minorenn. eredi fu Luigi Bosco. 2. Tasi Giuseppe. 3. Pasini Giorgio. 4. Cerbaro Giovanni. 5. Caravanna Marino. 6. Bressa Antonio. 7. Grasso Antonio. 8. Bossa Giacomo. 9. Pittoni Giuseppe. 10. Costa Giovanni;

im I. Wahlkörper:

1. Pagani Giovanni Battista. 2. Quien Umberto. 3. Basilisco Domenico. 4. Basilisco Francesco. 5. Palma Giuseppe.

In dem hierauf bezüglichen Punkte der Beschwerde werden dieselben Personen, mit Ausnahme des Tizio II, 2. wieder, außerdem aber im II. Wahlkörper noch 9 und im I. Wahlkörper noch 3 Andere genannt, welche letztere jedoch vom V. G. Hofe gemäß § 5, Abs. 3, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, nicht weiter in Betracht zu ziehen waren.

Die Statthalterei bemerkte hiegegen bei Abweisung dieser Einwendung, daß die Wählerlisten, welche der ersten Wahlhandlung im October 1882 zu Grunde lagen, auch die unverrückbare Grundlage der zweiten jetzt in Frage stehenden Wahl zu bilden hatten und daß Einwendungen gegen die Wählerlisten, wie sie im October 1882 vorlagen, schon in den Einwendungen gegen die Giltigkeit jener Wahl hätten geltend gemacht werden sollen. Eine Ausnahme machte die Statthalterei nur bezüglich der Brüder Basilisco, deren Löschung von der Bezirkshauptmannschaft erst nach der Wahl von 1882 verfügt wurde und auf welche sich ein späterer Beschwerdepunkt (VI) bezieht.

Der V. G. Hof vermochte zwar diese Ansicht der Statthalterei nicht als begründet anzuerkennen, weil bei der erfolgten Richtigerklärung der Wahl vom Jahre 1882 aus diesem Wahlacte keinerlei präjudicirliche Folgen für die Rechte der Wähler abgeleitet werden können und weil die Wähler dadurch, daß sie sich nicht veranlaßt fanden, gegen den ersten (annullirten) Wahlact Einwendungen überhaupt oder von bestimmter Art zu erheben, das Recht nicht verwirkt haben, einen späteren Wahlact mit solchen Einwendungen anzufechten.

Es kann jedoch die Legitimation der Beschwerdeführer in diesem Punkte nur bezüglich des Giambattista Pagani und der Brüder Basilisco anerkannt werden, weil nur diese sich an den Einwendungen und an der Beschwerdeführung betheiligt haben und weil die Anderen auch nicht unter jenen Personen genannt sind, welche nach Angabe der Beschwerde bei der Wahl zurückgewiesen worden sind. (Punkte XII und XIII.) Aus der Löschung von in die Wählerliste eingetragenen Personen an sich kann aber, auch wenn diese Löschung gesetzwidrig gewesen wäre, eine Verletzung von Rechten anderer Wähler nicht abgeleitet werden, wenn nicht vorliegt, daß die von der Löschung betroffenen Personen Willens waren, das ihnen entzogene Wahlrecht auszuüben, in welchem Falle außerdem noch die Frage des Einflusses auf das Wahlresultat in Betracht kommt.

Dieser Beschwerdepunkt ist daher zurückzuweisen, soweit er sich nicht auf Pagani und die Brüder Basilisco bezieht, von welchen unter den Punkten VI und XIII die Rede ist.

III. Gegen die Leitung der Wahl durch einen Regierungscommissär an Stelle des Gemeindevorstehers wird in erster Linie eingewendet, daß diese Maßregel angesichts der Bestimmung des § 21 Gem.-Wahl-Ord. überhaupt ungesetzlich war und in zweiter Linie, daß die Verfügung des Min. des Innern vom 3. September 1884, Z. 13027, wodurch nur der frühere Gemeindevorsteher Josef Palcic von der Leitung der Gemeindewahlen enthoben worden sei, auf den nach Rücktritt des Palcic neugewählten Gemeindevorsteher Franz Paro, welcher auch schon früher als Stellvertreter des Vorstehers fungirt habe, nicht angewendet werden durfte. Weiter wird auch behauptet, daß der Gemeindevorstand, beziehungsweise die Beisitzer von der Mitwirkung bei den der Wahl vorausgehenden Acten (Kundmachung § 19 Gem.-Wahl-Ord., Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19) nicht ausgeschlossen werden durften.

Hierüber ist zu bemerken: Mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 9. October 1884, Z. 16774, wurde die Verfügung der dalmatinischen Statthalterei vom 15. Juli 1884, Z. 13806, wodurch der Gemeindevorsteher Josef Palcic von der Leitung der für den II. und I. Wahlkörper vorzunehmenden Gemeinderathswahlen enthoben und die Bestellung eines Regierungscommissärs zur Erlassung der Kundmachung der Wahltermine, zur Leitung der Wahl der Wahlcommission und zur Führung des Vorsitzes in dieser Commission angeordnet worden war, mit der Modification bestätigt, daß die Aufforderungen zur Wahlvornahme von dem Regierungscommissär nicht allein, sondern im Einvernehmen mit den Communalassessoren erlassen werden sollen.

Nachdem die vom Gemeindevorstande von Pago gegen den cit. Min.-Erlaß erhobene Beschwerde mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 17. April 1885, Z. 1034, abgewiesen worden ist, kann die Gesetzmäßigkeit jener Verfügung nicht mehr in Frage gezogen werden. Soferne es sich um die Durchführung dieser Verfügung handelt, deren Richtigkeit in zweiter Linie bestritten wird, ist wohl zuzugeben, daß nach erfolgtem Wechsel in der Person des Gemeindevorstehers sich ein Anlaß ergeben konnte zur Frage, ob jene, nach den Motiven der bezüglichen Statthaltereientscheidung durch das Vorgehen des früheren Vorstehers Palcic veranlaßte Verfügung auch gegenüber seinem Nachfolger aufrecht zu erhalten sei. Die Behauptung

der Beschwerdeführer aber, daß jene Verfügung durch die Thatsache des Rücktrittes von Palcic und der Bestellung eines anderen Gemeindevorstehers ipso jure außer Wirksamkeit trat, kann nicht als begründet angesehen werden, weil mit jener Verfügung nicht blos die Enthebung des Palcic, sondern zugleich die Bestellung eines Regierungscommissärs zur Leitung der Wahlen angeordnet worden war, ohne daß diese Function des Commissärs von der Dauer der Amtsführung des Palcic oder sonst von irgend einer Bedingung abhängig gemacht worden wäre. Die Enthebung des Regierungscommissärs von den ihm vorbehaltlos übertragenen Functionen konnte daher nicht ohne eine neue Verfügung der vorgesetzten Behörde erfolgen. Daß eine solche Verfügung erlassen worden wäre, wird in der Beschwerde nicht einmal behauptet, weshalb der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt als unbegründet erkannte, ohne auf die in den Streitschriften erörterte, nach dem Bemerkten unentscheidende Frage einzugehen, ob der neugewählte Vorsteher Paro zur Zeit der Wahl sein Amt angetreten hatte oder nicht.

Die Ausführungen der Beschwerde, welche sich gegen eine angebliche Ausschließung des Gemeindevorstandes (respective der Beisitzer) von den Verfügungen über die Wahlkundmachung richten, entbehren jeder thatsächlichen Grundlage, da die vorliegenden Kundmachungen nebst der Unterschrift des Regierungscommissärs auch die der zwei Beisitzer tragen, welche hiezu in dem vorliegenden Protocolle vom 14. October 1884 von der Gesammtheit der Beisitzer bestimmt worden sind.

IV. Dieser Beschwerdepunkt ist der einzige, welcher sich gegen die Statth.-Entscheidung vom 22. December 1884, Z. 24942, richtet. Mit dieser Entscheidung wurden mehrere, darunter auch von den derzeitigen Beschwerdeführern überreichte Recurse (Einwendungen) gegen das Wahlverfahren bei dem in Frage stehenden Wahlacte aus formellen Gründen und hauptsächlich deshalb zurückgewiesen, weil dieselben bei dem Gemeindevorsteher Paro überreicht worden waren, welchen die Statthalterei wegen der erfolgten Bestellung des Regierungscommissärs zur Annahme solcher Einwendungen nicht berechtigt erachtete. Da jedoch nach der in der erwähnten Entscheidung enthaltenen, von den Beschwerdeführern nicht bestrittenen Erklärung der Statthalterei die von den Beschwerdeführern durch den Gemeindevorsteher Paro überreichten Einwendungen mit jenen identisch erschienen, welche durch den Regierungscommissär vorgelegt worden waren, und welche durch die Statth.-Entscheidung vom 5. December 1884, Z. 22840, ihre Erledigung gefunden haben, so könnte darin, daß die Statthalterei nicht neuerlich auf eine meritorische Erledigung der zweiten identischen Einwendungen einging, eine Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer auch dann nicht gefunden werden, wenn der Gemeindevorsteher Paro als zur Annahme und Vorlage dieser Einwendungen berechtigt anzusehen gewesen wäre.

Da sonach die im § 2 des Ges. vom 22. October 1875 bestimmte Voraussetzung einer Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe jedenfalls fehlt, war auch die streitige Frage jener Berechtigung des Gemeindevorstehers vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen.

V. Die Einwendung, daß in den Wählerlisten die Rubrik »Alter« nicht ausgefüllt sei, bezieht sich auf das Reclamationsverfahren (§§ 12 und 18 Gem.-Wahl-Ord.) und nicht auf das Wahlverfahren; ist übrigens,

wie die Statthalterei richtig bemerkt, ganz haltlos, da die Angabe des Alters in den Wählerlisten gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

VI. Ueber die wiederholt als gesetzwidrig beanständete Löschung der Brüder Domenico und Francesco Basilisco, von welchen schon unter Punkt II die Rede war, ist zu bemerken:

Die Entscheidung der politischen Expositur in Pago, womit den beiden Genannten ursprünglich das Wahlrecht im I. Wahlkörper zuerkannt worden war, wurde mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 4. Jänner 1883, Z. 38, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben. Hiernach wurde von der Bezirkshauptmannschaft Zara mit Erlaß vom 16. September 1884, Z. 15318, die Löschung derselben in der Wählerliste verfügt, ein hiegegen vom Gemeindevorstande ergriffener Recurs wurde von der dalm. Statthalterei als unstatthaft zurückgewiesen und die gegen diese Statth.-Entscheidung von den Brüdern Basilisco ergriffene Beschwerde wurde mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 17. April 1885, Z. 1033, abgewiesen. — Hieraus ergibt sich, daß die von der Bezirkshauptmannschaft verfügte Löschung der Brüder Basilisco in der Wählerliste aufrecht besteht. Die hierauf bezügliche Einwendung wurde von der Statthalterei mit Recht zurückgewiesen.

VII. Die Art der Kundmachung der Wahlvornahme (§ 19 Gem.-Wahl-Ord., Ges. vom 3. März 1873) wird als nicht gesetzmäßig bezeichnet und in dieser Beziehung angeführt:

1. Auf der Kundmachung fehlte die Geschäftszahl und das Amtssiegel;

2. die Zusendung von individuellen Einladungen und Legitimationskarten an die einzelnen Wähler sei unterblieben;

3. die Angabe des Wahlortes im Schulgebäude sei ungenau, da zwei Schulgebäude, für Knaben und Mädchen, existiren:

4. die Kundmachungen seien nicht durch 8 Tage affigirt gewesen, es fehle die Bestätigung hierüber auf den einzelnen Exemplaren;

5. in den Kundmachungen sei nur die Wahl der Gemeinderäthe und nicht jene der Wahlcommission erwähnt.

Alle diese Einwendungen wurden von der Statthalterei mit Recht zurückgewiesen, wie sich aus folgenden Gründen ergibt:

Zu 1. Geschäftszahl und Amtssiegel sind keine wesentlichen Erfordernisse der Kundmachung, über deren Bedeutung nach ihrem Inhalte und den Unterschriften kein Zweifel obwalten konnte.

Zu 2. Individuelle Einladungen und Legitimationskarten sind gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Zu 3. Nach amtlicher Auskunft besteht in Pago ein eigenes Schulgebäude nur für die Knabenschule, während die Mädchenschule in einem Nonnenkloster untergebracht ist.

Zu 4. Daß die Affigirung der Kundmachungen erfolgt sei, wird von den Beschwerdeführern selbst zugegeben; daß dieselben nicht durch 8 Tage affigirt blieben, ist lediglich eine Behauptung, für welche von den Beschwerdeführern kein Beweis beigebracht wurde und in den Einwendungen auch kein Zeuge namhaft gemacht worden war. Der Mangel einer Affigirungsclausel auf den Kundmachungen kann nicht als ein ausreichender Beweis für eine vorzeitige Abnahme der Kundmachung und an sich auch in Ermanglung einer gesetzlichen Bestimmung nicht als ein Grund der Ungiltigkeit

des Wahlactes angesehen werden. Gegen die Sachlichkeit dieses Argumentes spricht auch die ausgedehnte Betheiligung an der Wahl, bei welcher im II. Wahlkörper von 76 Wählern 72 erschienen sind.

Zu 5. Die besondere Erwähnung der Wahl der Wahlcommission ist im § 19 Gem.-Wahl-Ord. (Ges. vom 3. März 1873) nicht vorgeschrieben und auch durchaus überflüssig, da die Commissionswahl nur einen Bestandtheil des Wahlactes überhaupt bildet. (§ 21 Gem.-Wahl-Ord., Ges. vom 25. October 1881.)

VIII. Die Oeffentlichkeit der Wahl (§ 23 Gem.-Wahl-Ord.) sei in gesetzwidriger Weise beschränkt worden, da nur den Wählern und nicht andern Bürgern der Zutritt gestattet wurde.

Auch dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet. — Es versteht sich von selbst, daß die Ausführung der Vorschrift des § 23 Gem.-Wahl-Ord. durch die Wahrung der Rücksichten auf den verfügbaren Raum und die öffentliche Ordnung bedingt ist. Da nun in der Beschwerde zugegeben ist, daß allen Wählern, und zwar wie nach der Beschwerde angenommen werden muß, gleichzeitig, daß aber insbesondere den Mitgliedern der von den Parteien bestellten Wahlcomités der Zutritt gestattet war, so kann von einer Absicht, die Oeffentlichkeit auszuschließen, nicht die Rede sein.

IX. Die im § 23 Gem.-Wahl-Ord. vorgeschriebene Erinnerung sei vor der Wahl der Wahlcommission unterblieben. — Diese Einwendung streitet gegen den klaren Wortlaut des § 23, wornach die fragliche Erinnerung nach der Wahl der Wahlcommission vor dem Vorsitzenden derselben an die Wähler zu richten ist.

X. Der Regierungscommissär sei bei der Behandlung der ihm bei der Wahl der Wahlcommission übergebenen Proteste gegen die Zulassung vieler Wähler nicht richtig vorgegangen, da er sie nicht laut vorgelesen und nur dem Protocolle beigeschlossen hätte.

Diese Einwendung ist gleichfalls unbegründet. Der Regierungscommissär, welcher die Wahl der Wahlcommission zu leiten berufen war, hatte über die bei diesem Wahlacte gegen die Zulassung einzelner Wähler erhobenen Proteste allein zu entscheiden, er hatte daher keinen Anlaß, den Inhalt dieser Proteste bekannt zu machen. Durch die Aufnahme der Proteste in den Wahlact wurde den Wählern die von ihnen auch benützte Gelegenheit geboten, die Entscheidungen des Commissärs der Ueberprüfung durch die competenten Instanzen zu unterziehen.

XI. Bei der Wahl der Wahlcommission sei sowohl die Stimm-, als die Gegenliste von derselben Person, nämlich dem Bezirkssecretär Drabek geführt worden. — Dieser Beschwerdepunkt wäre, auch wenn thatsächlich begründet, doch ohne Bedeutung, weil in dieser Richtung für die Wahl der Wahlcommission keine bestimmten Vorschriften bestehen. Uebrigens ergibt sich aus dem Wahlacte, daß der im § 27 Gem.-Wahl-Ord. für die Wahl der Gemeinderäthe vorgeschriebene Vorgang auch bei der Wahl der Wahlcommission eingehalten wurde und daß, wie die Schriften deutlich erkennen lassen, die Eintragungen der Abstimmung in die beiden Listen von zwei verschiedenen Personen vorgenommen wurden.

XII. Wahlact des II. Wahlkörpers. Alle Proteste und Einwendungen, welche bezüglich der Stimmabgabe in diesem Wahlkörper erhoben wurden, beziehen sich lediglich auf die Wahl der Wahlcommission und auf die

Entscheidungen des dieselbe leitenden Regierungscommissärs. In dieser Hinsicht wird behauptet:

A. daß zwei Wahlstimmen, 1. Vidulin Giuseppe eredi und 2. Kirche San Luca di Collane, mit Unrecht vom Regierungscommissär zurückgewiesen wurden.

Die erste Behauptung ist thatsächlich unrichtig, weil diese durch Giuseppe Vidulin qu. Francesco geführte Stimme zwar anfänglich unter Nr. 55 der Stimmliste beanständet, zuletzt aber doch unter Nr. 75 für die Wahlcommission und auch bei der Hauptwahl unter Nr. 45 angenommen wurde.

Für die Kirche San Luca di Collane hatten sich bei der Wahl zwei Personen zur Stimmabgabe gemeldet, nämlich der Pfarradministrator Don Antonio Vstaric, welcher auf Grund seiner amtlichen Stellung, und Lorenzo Fabianic, welcher auf Grund einer vom Decan Dr. Vincenzo Segaric und zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung unterschriebenen Vollmacht das Recht zur Vertretung der Kirche in Anspruch nahmen. — Vom Regierungscommissär wurden beide zurückgewiesen. — In der Beschwerde wird nur die Zurückweisung des Lorenzo Fabianic angefochten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in diesem Punkte zu prüfen, weil ihm das von den Beschwerdeführern und von der Statthalterei berufene Regulativ vom 2. Februar 1867 über die kirchliche Vermögensverwaltung in der Erzdiöcese Zara nicht vorlag, weshalb auch nicht beurtheilt werden konnte, ob und in welcher Richtung die Bestimmungen des Regulativs vom Jahre 1819 (Prov. Ges.-Samml. Nr. 33) durch jene neuere Vorschrift eine Abänderung erfahren haben. Die Vorlage der Vorschrift vom Jahre 1867 zu requiriren wurde wegen der Irrelevanz dieser Stimme nicht nothwendig befunden.

B. Ferner wird behauptet, daß die Zulassung folgender Wahlstimmen gesetzwidrig gewesen sei: 1. Witwe Portada Elisa, 2. Kirche San Catterina Novaglio, 3. Zorovic Nicolo di Pietro, 4. Mirkovic Lorenzo qu. Carlo, 5. Raccamarich Pietro qu. Giuseppe, 6. Portada Agnese nata Zorovic, 7. Mirkovic Nicolo qu. Carlo, 8. Deanovic Nicolo qu. Michele, 9. Zorovic Giampaolo qu. Francesco, 10. Deanovic Michele qu. Michele, 11. Portada Arturo qu. Lorenzo, 12. Markovina Giuseppe di Giovanni, 13. Portada Antonia qu. Giuseppe, 14. Smoiver Michele Matteo qu. Giovanni, 15. Custic Nicolo qu. Giovanni Bersic, 16. Mirkovic Catterina Va Carlo, 17. Deanovic Va Laura, 18. Convento di Terra vecchia, 19. Cerljenko Giorgio qu. Valentino, 20. Rakamaric Natale qu. Giuseppe, 21. Budak Giorgio, 22. Mirkovic Maria nata Katnich, 23. Usmiani Girolamo, 24. Benzia Giuseppe qu. Simeone, 25. Cerljenko Giorgio qu. Giorgio Bortolan, 26. Suglich Vito qu. Simeone, 27. Portada Matteo qu. Antonio.

Bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Wähler wurde in den bei der Wahl überreichten Protesten, sowie in den Einwendungen und in der Beschwerde behauptet, daß sie keine Steuerträger seien und daß ihre Eintragung in die Wählerlisten auf unrichtigen Angaben in den Steuerregistern beruhe. In den meisten Protesten wird auch angegeben, daß wegen dieser als Fälschungen bezeichneten Unrichtigkeiten strafgerichtliche Untersuchungen im Zuge seien.

Diese Behauptungen wurden bezüglich der Wähler unter 5, 6, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 26 und 27 ohne irgend einen Nachweis vorgebracht. Bezüglich des Wählers sub 9 (Zorovic Giampaolo) wurde eine Bestätigung des Steueramtes und eine Vertragsabschrift beigebracht, wornach derselbe schon im Jahre 1881 seinen Grundbesitz an einen gewissen Georg Budak verkauft hat, welcher seither auch die Steuer entrichtet haben soll. Bezüglich der Wähler sub 1, 3, 4, 7, 13 und 22 werden Erlässe der Finanz-Landes-Direction aus dem Jahre 1884 beigebracht, aus welchen hervorgeht, daß vom Steueramte bei Erlassung von Zahlungsaufträgen im Juli und August 1883 die auf die Namen der erwähnten Wähler lautenden Eintragungen in den Steuerregistern geändert wurden (und zwar bei Elisa Portada (1), welche übrigens laut eines steueramtlichen Zeugnisses schon früher nicht allein, sondern gemeinschaftlich mit ihren Töchtern eingetragen war, in Portada eredi qu. Lorenzo; bei Zorovic Nicolo di Pietro (3), in Zorovic Pietro qu. Girolamo, Vater des Nicolo; bei Mirkovic Lorenzo und Nicolo qu. Carlo (4 und 7), in Mirkovich eredi qu. Carlo; bei Portada Antonia qu. Giuseppe (13) auf den Namen ihrer Söhne; bei Mirkovich Maria (22) auf den Namen ihres Mannes), und daß diese Aenderungen im Recurswege von der Finanz-Landes-Direction auf Grund der vorgelegten Besitzurkunden, der Erhebungen des Evidenzhaltungsgeometers und der Bestimmungen des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters aufrechterhalten wurden.

Alle diese auf die vorgenannten Personen bezüglichen Proteste und Einwendungen wurden vom Regierungscommissär und von der Statthalterei mit Recht zurückgewiesen, weil sie sich durchaus auf Verhältnisse beziehen, welche schon zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten vorhanden und daher im Reclamationsverfahren (§ 18 Gem.-Wahl-Ord., Ges. vom 6. October 1880) geltend zu machen waren, welche aber auch, wenn die angeführten Unrichtigkeiten nachträglich entdeckt wurden und als erwiesen anzusehen wären, nicht mehr zum Gegenstande von Einwendungen gegen das Wahlverfahren nach § 33 Gem.-Wahl-Ord. (Ges. vom 25. October 1881) gemacht werden durften.

Aber auch die gegen einzelne der vorgenannten Wahlstimmen erhobenen Einwendungen anderer Art sind unbegründet. — Die gegen den für die Kirche S. Catterina di Novaglia (2) erschienenen Bevollmächtigten Peter Skunza erhobene Einwendung, daß er nicht selbst wahlberechtigt sei, findet ihre Widerlegung im § 8 Gem.-Wahl-Ord., wornach der Besitz des Wahlrechtes bei Bevollmächtigten nicht erforderlich ist.

Bezüglich der Stimme Smoiver Michele (14) konnte die Identität des Erschienenen nicht mit Grund bestritten werden, da durch das vorliegende pfarrämtliche Zeugniß bestätigt war, daß dem erschienenen, in Novaglia seit Jahren ansässigen Michele Smoiver der Name Mile Barusic, welcher Name dem Erschienenen im Proteste allein zugeschrieben wurde, als Beiname beigelegt werde.

Convento di Terra vecchia (18).

Die Berechtigung des als Vertreter erschienenen P. Alessandro Dobrilovic konnte angesichts des vorliegenden amtlichen Schreibens des Ordensprovinciales, worin Dobrilovic als Quardian jenes Conventes

bezeichnet und zur Abgabe der Stimme nach seinem Ermessen aufgefordert wurde, nicht in Zweifel gezogen werden.

Cerljenko Giorgio qu. Giorgio Bortolan (25).

Auch hier wurde die Identität des Erschienenen mit dem in der Wählerliste Eingetragenen mit Recht angenommen, weil der Ueberreicher des Protestes, Matteo Coscina, welcher behauptet hatte, daß der Erschienene Kotarac genannt werde, laut des Wahlprotokolles auf die Frage des Regierungs-Commissärs erklärte, nicht leugnen zu können, daß jener auch den Beinamen Bortolan führe.

Ebensowenig begründet sind auch die gegen nachbenannte Vollmachtsstimmen erhobenen Einwendungen: 1. Erben nach Pietro Nimira, 2. Erben nach Battista Latus.

Die Einwendung, daß der Gemeindevorsteher Galzigna von Arbe die Unterschrift seines als Zeuge mitgefertigten Bruders nicht vidimiren durfte, ist schon deshalb ganz bedeutungslos, weil die Vollmachten von den Ausstellern mit ihrem Namen und nicht mit Handzeichen unterschrieben waren, weil dieselben daher einer Mitfertigung von Zeugen und die Unterschriften der letzteren einer Vidimirung nicht bedurften.

3. Lorenzo de Mirkovich qu. Carlo.

Da für die Vidimirung von Vollmachten durch die Gemeindebehörde (§. 8, Gem. Wahl-Ord.) eine bestimmte Formel nicht vorgeschrieben ist, muß die hier gebrauchte, vielfach übliche Formel »Coram me« als vollkommen genügend angesehen werden. Ebenso genügt nach §. 56 Gem.-Ord. bei Vidimirung von Vollmachten die Unterschrift des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters, welcher übrigens auf der vorliegenden Vollmacht überflüssiger Weise noch die Unterschrift eines Besitzers beigefügt ist.

4. Nicolo Deanovic.

Die Behauptung, daß der Bevollmächtigte, Paolo Goles, im III. Wahlkörper als Bevollmächtigter gestimmt habe, war nicht erwiesen und auch nicht durch nähere Angaben unterstützt, welche zur Nachforschung über die Richtigkeit dieser Behauptung führen konnten.

5. Benedetto und Giuseppe Buglietta.

Die Behauptung Benedetto's, seinen Bruder zu vertreten, ist durch die vorliegende gerichtliche Urkunde, laut welcher er zum Curator desselben ernannt wurde, unzweifelhaft dargethan.

6. Commission für die öffentliche Wohlthätigkeit in Arbe.

Für die Annahme dieser Stimme genügte nach §. 6 Gem.-Wahl.-Ord. die vom Vorsitzenden der Commission und vom Secretär unterzeichnete Vollmacht, da diese Personen nach §. 12 des Landesges. vom 26. Februar 1876, L. G. B. Nr. 13, die Commission nach außen zu vertreten hatten. Ob zur Ausstellung dieser Vollmacht ein Sitzungsbeschluß erforderlich war und gefaßt wurde oder nicht, war bei der Wahlhandlnng nicht zu untersuchen.

Bezüglich der gegen die Vidirung der Vollmacht, welche auch die Unterschrift des Secretärs Galzigna trug, durch den Gemeindevorsteher, Bruder Galzigna's, erhobene Einwendung ist zu bemerken, daß es sich hier nicht um eine das Privatinteresse des Secretärs Galzigna berührende Angelegenheit, sondern um einen amtlichen Act desselben handelte, wobei eine Befangenheit im Sinne des §. 46 Gem.-Ord. nicht angenommen werden kann.

Hiernach war die von der Statthalterei ausgesprochene Anerkennung der Giltigkeit der Wahl des II. Wahlkörpers vollkommen begründet, indem (wie schon oben erwähnt) die als zweifelhaft anzusehende Stimme des Fabianic (resp. S. Luca di Colane) bei dem Stimmenverhältnisse von 40 zu 32, resp. 41 zu 31 nicht in Betracht kommt.

XIII. Wahlact des I. Wahlkörpers. A. Die Beschwerdeführer behaupten, daß folgende zwei Stimmen mit Unrecht zurückgewiesen wurden:

1. Vincenzo de Medici, welcher als Bezirksrichter von Pago in die Wählerlisten von 1882 eingetragen, aber im Jahre 1883 als Rathssecretär zum Landesgerichte in Zara versetzt worden und dort zur Zeit der Wahl bei den Schwurgerichtsverhandlungen beschäftigt war, ließ sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Stimme wurde bei der Wahl der Wahlcommission zurückgewiesen, bei der Wahl der Gemeinderäthe aber auf Grund eines Amtstelegrammes, welches seine Function beim Schwurgerichte bestätigte, angenommen.

Die Statthalterei hält die Zurückweisung dieser Stimme bei der Wahl der Wahlcommission deshalb für gerechtfertigt, weil de Medici zwar auf Grund seiner Eintragung in die Wählerliste wahlberechtigt gewesen sei, aber nicht durch Vollmacht abstimmen durfte.

Der V. G. Hof fand sich nicht veranlaßt, die Wahlberechtigung de Medici's zu untersuchen, weil derselbe bei der Wahl der Gemeinderäthe, also bei dem eigentlich entscheidenden Wahlacte zugelassen wurde, wogegen von den Beschwerdeführern keine Einwendung erhoben worden ist, und weil die Annahme seiner Stimme bei der Wahl der Wahlcommission auf das Wahlergebniß keinen entscheidenden Einfluß geübt hat.

2. Collegiatcapitel von Pago.

Die Zurückweisung dieser Stimme wurde auch von der Statthalterei als ungerechtfertigt angesehen und nur deshalb nicht weiter berücksichtigt, weil diese Stimme für das Wahlergebniß nicht entscheidend war.

B. Die Beschwerdeführer behaupten die Ungiltigkeit der folgenden von dem Regierungs-Commissär angenommenen Stimmen:

1. de Mirkovic Giorgio qu. Francesco Lauro, welcher in der Wählerliste als pensionirter Postofficial erscheint. Bezüglich dieses Wählers wird behauptet, daß er mit Unrecht in die Wählerliste eingetragen worden sei.

Daß die hierauf gestützte Einwendung mit Recht zurückgewiesen wurde, ergibt sich aus der zum Wahlacte des II. Wahlkörpers gegebenen Erörterung über die Unanfechtbarkeit endgiltiger Eintragungen in die Wählerliste.

2. Don Francesco Kosule, Deficientenpriester.

Hier gilt ebenfalls das zu 1 bemerkte.

3. Nicoló Disecco, vormals Bezirks-Commissär bei der aufgehobenen Expositur in Pago.

Im Proteste wurde behauptet, daß er als Bezirks-Commissär in Benkovac pensionirt worden sei und das Heimatsrecht in Pago verloren habe. Die Ordnungsmäßigkeit der ursprünglichen Eintragung dieses Wählers in die Liste kann nicht mehr bestritten werden. Auf die Frage, ob er durch die behauptete spätere Aenderung in seiner Stellung, falls dieselbe wirklich stattgefunden hätte, das Recht verloren hatte, bei der Wahl im October 1884

seine Stimme abzugeben, fand der V. G. Hof wegen der Irrelevanz dieser Stimme für das Wahlergebniß nicht einzugehen.

4. Silvis Zorovic, Steueramts-Adjunct.

Die Beschwerdeführer behaupten, daß dieser Wähler in strafgerichtlicher Untersuchung stehe und im Disciplinarwege vom Amte suspendirt worden sei. — Die Statthalterei bemerkt dagegen, daß die Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung gegen diesen Wähler nicht erwiesen sei, daß aber die Suspendirung vom Amte einen wahlberechtigten Beamten an der Ausübung seines Wahlrechtes nicht hindere.

Der V. G. Hof fand diese Ansicht der Statthalterei begründet, da in der Gem.-Wahl-Ord. (§ 3) die Amtssuspension unter den die Ausschließung vom Wahlrechte begründenden Verhältnissen nicht aufgeführt ist.

5. Giuseppe Hamprecht erscheint in der Wählerliste als Beamter »ohne Titel« und

6. Pietro Zorovic als Hafen-Sanitätsagent in Pension.

Die Beschwerdeführer behaupten, daß diese Beiden in die Diener-Kategorie gehören und in die Wählerliste nicht aufzunehmen gewesen wären. Es gilt daher dasselbe wie bei dem Wähler sub 1.

7. Mirkovich Va. Petronilla, Giorgio e Lucia.

Die Eintragung dieser Personen in den Steuerregistern wurde 1883 vom Steueramte in »Mirkovich eredi« geändert und diese Aenderung von der Finanz-Landes-Direction bestätigt. Der Fall ist den beim II. Wahlkörper besprochenen analog. Die Zulassung dieser Wahlstimmen war daher in der Ordnung.

8. Consortio Sali.

In dem bei der Wahl überreichten Proteste, dessen Inhalt für die Frage des richtigen Vorgehens bei der Annahme dieser Stimme allein in Betracht kommen kann, war der rechtliche Bestand und die Wahlberechtigung dieser Gesellschaft bestritten und überdies behauptet worden, daß die Verwaltung seit 12 Jahren nicht gehörig Rechnung gelegt habe.

Es konnte jedoch angesichts der rechtskräftigen Eintragung in die Wählerliste und des dem Wahlacte beiliegenden Statutes von 1847 weder der rechtliche Bestand, noch die Wahlberechtigung des Consorzio mit Grund angefochten werden. Die Behauptung der ordnungswidrigen Gebahrung war für die Frage des Wahlrechtes ganz belanglos. Der Regierungs-Commissär hatte auch mit Rücksicht auf die vorliegenden, dem Statute entsprechenden Legitimationen keinen Grund, das bei der Wahl übrigens nicht bestrittene Vertretungsrecht des Consortial-Präsidenten Giadruleo in Zweifel zu ziehen, und es kann daher die Annahme dieser Wahlstimme nicht beanständet werden.

Auf die später noch weiter ausgeführten Einwendungen, in welchen auch die regelmäßige Constituirung der derzeitigen Verwaltung ohne nähere Begründung angefochten wird, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da diese erst später zur Sprache gebrachten Verhältnisse im entscheidenden Momente der Wahl nicht berücksichtigt werden konnten.

Gemeinde Arbe.

Die im Proteste vorgebrachte Behauptung, daß der Ausdruck »Commune« in der Wählerliste nicht deutlich die Ortsgemeinde Arbe bezeichne, ist offenbar ganz haltlos. Ebenso unbegründet ist die Behauptung,

daß der Gemeindevorstand zur Ausstellung der Wahlvollmacht nicht berechtigt gewesen sei, da dieser Act nicht zu den dem Gemeinderathe vorbehaltenen Beschlüssen gehört und der Gemeindevorsteher hiebei selbst ohne Mitwirkung der anderen Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Gemeinde, somit auch zur Ausstellung der Vollmacht berechtigt war (§§ 33, 36 und 56 Gem.-Ord., § 6 Gem.-Wahl-Ord.).

Wird nun das Ergebniß der Prüfung der einzelnen zur Sprache gebrachten Wahlstimmen mit dem Wahlresultate verglichen, so ergibt sich Folgendes: Wenn von den 19 Stimmen, welche bei der Wahl der Wahlcommission den Gewählten zufielen, die Stimme Nicolo Disecco, deren bestrittene Giltigkeit vom V. G. Hofe nicht untersucht wurde, als zweifelhaft abgezogen wird, so verbleiben zu Gunsten der als gewählt erklärten Candidaten 18 zweifellos giltige Stimmen. Den 12 Stimmen, welche den Gegnern zufielen, wären bei der für den Standpunkt der Beschwerde günstigsten Annahme die Stimmen des Collegiatscapitels Pago, deren Zurückweisung von der Statthalterei selbst als ungerechtfertigt erklärt wurde, dann die zurückgewiesene Stimme de Medici, deren Giltigkeit von den Beschwerdeführern behauptet, von der Statthalterei negirt, vom V. G. Hofe aus den obenangeführten Gründen nicht geprüft wurde, endlich die unter Punkt II erwähnte Stimme des Giambattista Pagani zuzuzählen, die letztere für den Fall, daß Pagani wirklich von seiner Löschung in der Wählerliste nicht verständigt worden und daß diese Löschung gesetzwidrig gewesen wäre, was von der Statthalterei, die sich lediglich an die Wählerliste hielt, nicht untersucht worden ist. Da somit diesen Candidaten unter den ihnen günstigsten Voraussetzungen 15 Stimmen zuzurechnen sind, ergibt sich für die als gewählt erklärten Mitglieder der Wahlcommission noch immer eine Mehrheit von drei Stimmen.

Dasselbe Verhältniß ergibt sich für die Wahl der Gemeinderäthe im I. Wahlkörper, bei welcher den Gewählten 19 und den Gegnern 13 Stimmen zugerechnet wurden. Von der Majorität mit 19 Stimmen ist nämlich wie oben die Stimme Disecco abzurechnen, dagegen sind der Minorität von 13 Stimmen, unter welche die bei diesem Wahlacte angenommene Stimme de Medici bereits begriffen ist, nur die Stimmen: Collegiatcapitel von Pago und G. B. Pagani zuzuzählen.

Es mußte daher der gegen die Anerkennung der Giltigkeit der Wahl im I. Wahlkörper gerichtete Beschwerdepunkt als unbegründet zurückgewiesen werden.

XIV. Der Mangel der Wählbarkeit, welcher von den Beschwerdeführern gegen mehrere Gewählte eingewendet wird, hat keinen Gegenstand der Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§ 33 Gem.-Wahl-Ord.) zu bilden. Die Art der Entscheidung hierüber ist vielmehr im § 32 besonders geregelt, worauf die Statthalterei in der angefochtenen Entscheidung mit Recht verwiesen hat. — Von einer Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer in diesem Punkte ist schon deshalb keine Rede, weil sie durch die vorliegende Statth.-Entscheidung nicht gehindert sind, ihre Behauptungen bei der politischen Bezirksbehörde vorzubringen und weiter zu verfolgen.

XV. Die Behauptung, daß nicht allen Wahlberechtigten gehörig Gelegenheit gegeben worden sei, die Wahlacten in Gemäßheit des §. 32, Abs. 2 Gem.-Wahl-Ord. (Ges. vom 3. März 1873, L. G. B. Nr. 19) durch

acht Tage nach der Wahl einzusehen, kann schon deshalb mit den Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht geltend gemacht werden, weil es sich hiebei um eine der Wahl nachfolgende Function handelt, deren Außerachtlassung auf die Giltigkeit des vorausgegangenen Wahlactes nicht zurückwirken, sondern nur den Gegenstand einer selbstständigen Recursführung bilden und etwa auf den Beginn der Frist zur Einbringung der Einwendungen nach § 33 Einfluß üben kann.

Die Beschwerdeführer selbst können sich aber auch durch die meritorische Abweisung ihrer Klageführung in diesem Punkte nicht beschwert erachten, weil sie selbst zugeben, daß ihnen die Einsichtnahme in den Wahlact gewährt wurde. Den Rechten von anderen Wahlberechtigten, deren Vertretung den Beschwerdeführern nicht zustand, wird aber durch diese Entscheidung in keiner Weise präjudicirt.

Die Beschwerde war daher in allen Punkten theils als unbegründet, theils als unstatthaft zurückzuweisen.

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abfertigung, einmalige Capitalszahlung an den Erben, fällt nicht unter Einkommensteuer II. Classe, Nr. 2704.

— für einen Privilegiumsinhaber, ob bei Ermittlung des Einkommens I. Classe abzugsfähig? Nr. 2352.

Abgabe, besondere, für den Ausschank gebrannter Flüssigkeiten, seitens der lediglich die Concession zum Bier- und Branntweinschanke Besitzenden, Nr. 2490.

— — vom Ausschanke gebrannter, geistiger Getränke, Nr. 2429, 2599.

— einer Naturallieferung, zur Einhebung Landesgesetz erforderlich (Krain), Nr. 2733.

— vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, Maßstab für Bemessung, Nr. 2629.

— vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke im Handelsgewerbe, Nr. 2390.

Abgrenzung eines Grundstückes gegen einen öffentlichen Weg, Nr. 2415.

Ablaßschleußen unterliegen dem Verfügungsrechte des Teichbesitzers, Nr. 2821.

Ableitung von Regen- und Schmutzwässern, Competenz der polit. Behörden zur Entscheidung, Nr. 2533.

Ablösung eines Holzbezugsrechtes, Nr. 2437.

— von an die Gemeinde entrichteten Grundpachtzinsen, verweigerte, Nr. 2820.

Ablösungsgesetze, Feststellung des Vorhandenseins eines emphiteutischen Rechtsverhältnisses, Nr. 2402.

Abort, Frage der Beseitigung eines solchen aus feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten, Nr. 2441.

Abstimmungsvorgang bei Gemeinderathswahlen in Galizien, Nr. 2378.

Abtheilungsplan, wann beizubringen (Böhmen), Nr. 2828.

Abtheilungswerber, wer als solcher zu behandeln (Böhmen), 2828.

Abzugspost, Kosten des Vertragsabschlusses bei der Einkommensteuer nicht als solche zu behandeln, Nr. 2692.

Abzugsposten bei Bemessung der Einkommensteuer, ob als solche Verlust aus dem Verkaufe eines Etablissements, sowie Auszahlung einer Abfertigungssumme an einen Angestellten der Unternehmung, zu behandeln, Nr. 2433.

— bei der Einkommensteuerbemessung, als solche sind aus dem verbleibenden Ueberschusse gezahlte Beträge nicht zu behandeln, Nr. 2641.

— bei Ermittlung des Einkommens I. Classe, Nr. 2352, 2353, 2786.

— bei Feststellung des steuerbaren Reinertrages einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, Nr. 2639.

Actienstempelgebühren bei Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht abzugsfähig, Nr. 2353.

Activitätszulagen von Communalbeamten, auch Lehrern, haben keinen Anspruch auf Steuerbefreiung, Nr. 2642.

Administrativentscheidung, der in einem Erkenntnisse des V. G. Hofes ausgesprochenen Rechtsanschauung zuwiderlaufende, Nr. 2676.
Administrativverfahren, Mängel der Erhebung bei Entscheidung über eine Friedhofsschließung, Nr. 2521.
Aenderungen im Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten, neues gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft, Nr. 2409.
Aequivalent, s. Gebührenäquivalent.
Alimentationsvertrag oder Schenkung einer Rente, Gebühr, Nr. 2374.
Allodnachlaß, Verpflichtung zur Zahlung einer rechtskräftig auferlegten noch ausständigen Gebühr vom Fideicommißerwerbe, Nr. 2609.
Altersversorgung einer Volksschullehrerperson in Tirol, Nr. 2644.
Amtscorrespondenzen, ob Recurse der Notare in Commissionskostenangelegenheiten, als solche aufzufassen, Nr. 2689.
Amtssprache der Gemeinde, Nr. 2504.
Anbot beinhaltende Briefe, gebührenpflichtig, Nr. 2474,
Anbote, Punktationen, Gebührenbehandlung, Nr. 2410, 2411, 2412.
Anrainer eines öffentlichen Weges berechtigt seine Grenze zu versichern, Nr. 2415.
— im Sinne der Gewerbeordnung, Nr. 2403.
Anstalt (Hypothekenbank, böhm.), Gebührenäquivalentpflicht einer solchen, Nr. 2434.
»Antheil« der Gesellschaftsmitglieder am Vermögensstamme der Gemeinschaft, was darunter zu verstehen, Nr. 2574.
Anwärter auf Gemeindegutnutzungen in Vorarlberg, Nr. 2774.
Apotheken nur berechtigt, diätetische Medicamente zuzubereiten und zu verkaufen, Nr. 2447.
— Rumverabfolgung, als Ausschank behandelt, besondere Abgabe, Nr. 2429.
Arme, zugereiste, Unterstützung solcher, durch die Aufenthaltsgemeinde, Ersatz der Heimathgemeinde, Nr. 2420.
Armenfondsgelder, Anlegung im Wege der Darlehensgewährung, hiezu bedarf es nicht der Zustimmung der übergeordneten Behörde, Nr. 2542.
Armenpercent, Verpflichtung zur Zahlung ist eine allgemeine und besteht zu Gunsten der Gemeinde-Localarmeninstitute (Böhmen), Nr. 2519, 2622.
— von Veräußerungsacten (Böhmen), Nr. 2464.
Arzneimittel, Zubereitung und Verkauf Apotheken vorbehalten, Nr. 2447.
Arzt, Besteuerung der Praxis desselben — Feststellung des Reineinkommens Nr. 2431.
— ob diesen Titel die Magister und Patrone der Chirurgie führen können. Nr. 2457.
Aufforderungsverfahren nach Wasserrecht, ohne Begehren der Partei, Nr. 2735.
Aufforstung eines Waldtheiles, Untersagung der Waldweide, Nr. 2428.
Aufhebung, amtswegige, einer rechtskräftigen Entscheidung in einer reinen Parteisache unzulässig, Nr. 2351.
Auflage, besondere, in der Gemeinde Währing für Entlastung der zu Gunsten der Wasserleitung mit dem Bauverbote belegten Gründe, Nr. 2712.
Auflassung einer öffentlichen Communication, Nr. 2376.
Auflösung einer Vereinigung einzelner Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung (Tirol), Nr. 2634.
Aufsichtsrecht der Unterrichtsverwaltung Anstalten gegenüber, welche nicht Privatlehranstalten sind, Nr. 2489.
— des Bezirksausschusses in Betreff der Ordnung im Gemeindehaushalte, Nr. 2371.
Ausgaben für Gemeindezwecke, Haltung nicht amtlicher Zeitung und Auslagen für h. Messen gehören nicht zu solchen, Nr. 2737.
Auskunftsbureau, ob zur Errichtung Concession nothwendig, Nr. 2394.
Ausland, im selben geschlossene Rechtsgeschäfte, Voraussetzungen der Gebührenpflicht im Inlande, Nr. 2688, 2798.
Ausländer im Auslande wohnender, Einkommensteuerpflicht, Nr. 2584.
— welche im Inlande Rechtsgeschäfte geschlossen, die Gebührenpflicht wornach zu beurtheilen, Nr. 2575.

Ausschank gebrannter geistiger Getränke beim Gastgewerbe, ob Haupt- oder Nebengeschäft, Thatfrage, Nr. 2536, 2569, 2599, 2724.
Ausweislosigkeit eines Fremden, Voraussetzung für Erwerbung des Heimathsrechtes, durch »stillschweigende Aufnahme«, Nr. 2579.
Assecuranzgebühr für kirchliche Gebäude, gehört auch zur kirchlichen Baulast, Nr. 2384.

B.

Badecabinen, neue, in einer Schwimmschule, Consentirung solcher, Nr. 2768.
Bahnhoferweiterung, Enteignung eines Friedhofes hiefür, Nr. 2545.
Balconbau, Beurtheilung der Zulässigkeit der Führung, fällt in den Wirkungskreis der competenten Baubehörde, Nr. 2483.
Bankdirector, dessen Functionsgebühr, ob Abzugspost bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 2714.
Bankgeschäft, Erwerbsteuer vom Betriebe, Nr. 2844.
Bau eines Hauses in Märkten nur aus hartem Materiale statthaft (Galizien), Nr. 2646.
— Regulirung von Niveauverhältnissen, Instanzen, Nr. 2581.
— von Häusern, wann als Neuanlage eines Ortstheiles zu behandeln, Nr. 2828.
— von Wirthschaftsgebäuden anstoßend an Wohngebäude, außerhalb Prag, Nr. 2591.
Bauarbeiten auf einer Bahnstrecke, gewinnbringende Beschäftigung, wo erwerbsteuerpflichtig, Nr. 2430.
Baubehörden, deren freies Ermessen bei Feststellung von Bau- und Regulirungslinien, Nr. 2685.
Baubewilligung, verweigerte, für Wirthschaftsgebäude in der Nähe des Friedhofes, Nr. 2377.
Baudemolirung (Galizien), Nr. 2360.
Bauführung, einen nicht öffentlichen Durchgang behindernde, Nr. 2523.
— in Tirol, Nr. 2483.
Baugesuch, sammt Bauplan im Falle wesentlicher Ausbesserung am bestehenden Gebäude nothwendig, nicht aber Vorlage des Situationsplanes zum Zwecke der Bestimmung der Baulinie, Nr. 2544.
Bauherstellung, was Bauführer hiebei vorzulegen hat, Nr. 2544.
Baulast, kirchliche, die gesetzliche Concurrenz betreffende, zu derselben gehört auch die Assecuranzgebühr für die kirchlichen Gebäude, Nr. 2384.
Baulinie, Angemessenheit einer solchen, Nr. 2800.
Baulinien, Festsetzung neuer, bei geänderten Verhältnissen, Nr. 2685.
Bauobject, eigenmächtig aufgeführtes, Beseitigung, Nr. 2747.
Bauplan s. Baugesuch.
Bausache, in solchen obere Instanzen zur selbstständigen Verfügung, ob berechtigt? (Galizien), Nr. 2646.
— Rechtskraft eines vorausgegangenen Judicates, Nr. 2441.
Beamten der Wiener städtischen Versorgungsanstalt gehören als Gemeindebeamten nicht zu den von Gemeindeumlagen befreiten Personen, Nr. 2442.
Bedingung in einer Donationsurkunde, sog. gesetzliche, Nr. 2847.
Befangenheit der Ausschußmitglieder bei Ernennung von Ehrenbürgern, Nr. 2801.
Befreiung von der Hauszinssteuer, ob rückgängig gemacht werden kann, über Ansuchen der Partei, Nr. 2808.
— von der Uebertragungsgebühr für Gemeinden, wann zutrifft, Nr. 2752.
Befund, technischer, dessen Anfechtung in Bezug auf die fachwissenschaftliche Berechtigung in Wasserrechtssachen, Nr. 2480.
Beistellung der competenzmäßigen Unterkunft für die im Gagenbezuge stehenden Militärpersonen, Nr. 2436.
Bemauthung zum Zwecke Heranziehung anderer Interessenten zur Straßenerhaltung, Nr. 2818.
Beneficiat, fruchtgenußberechtigter an einem Kirchenwalde, Nr. 2385.
Beneficium oder Messenstiftung, Gebührenäquivalent, Nr. 2373, 2585.
Benützungsconsens für ein im Feuerrayon der Eisenbahn liegendes Gebäude (Galizien), Nr. 2750.

Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes, Entziehung wegen zu besorgenden Mißbrauches, Instanzenzug, Nr. 2459.
Bergbau, Entschädigung aus Anlaß Devastirung fremden Eigenthums durch denselben, Nr. 2796.
Bergbaubetrieb, die zu selbem nothwendigen Grundstücke ins Eigenthum zu verlangen, steht dem Bergbauunternehmer gegen den Willen des Grundeigenthümers nicht zu, Nr. 2453.
Bergbehörden, deren Competenz zur Entscheidung über den Umfang der Rechte aus einer Bergwerksverleihung, Nr. 2383.
Berufungsfrist gegen die vom Gemeindeausschusse über Jahresrechnungen gefaßten Beschlüsse, Nr. 2499.
Beschlagnahme einer Maschine wegen angeblichen Privilegiumseingriffes während der Annullirungsklage, Nr. 2631.
— zur Sicherstellung von Patentrechten, Nr. 2401.
Beschwerderecht in Sachen der Besteuerung für Landeszwecke, auf die Einhaltung einer Frist nicht beschränkt, Nr. 2605.
Besitzstörungsklage, Gebühr, Nr. 2627.
Besteuerungsgrundlage bei Dienstbezügen, Nr. 2389.
— bei der Einkommensteuer I. Classe und Abzugsposten, Nr. 2786.
Betriebsanlage, Genehmigung mit Bedingungen, Nr. 2573.
— verweigerte Genehmigung aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, Nr. 2744.
Betriebsanlagen, Concessionirung nach der Gewerbeordnung, nicht durchwegs nach freiem Ermessen, Nr. 2403.
Betriebsauslagen und Betriebscapital, Begriff, bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 2641.
— Verluste und Ausgabsposten, bei der Einkommensteuerbemessung geltend gemachte, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben, Nr. 2754.
Betriebseinstellung einer concessionsmäßig bestehend. Fabrik, unzulässig, Nr. 2546.
Bezirksausschuß, dessen Aufsichtsrecht betreffs Ordnung im Gemeindehaushalte, Nr. 2371.
Bezirksbehörden, politische, Vermittlungsorgane für den Verkehr der Militärbehörden mit den Gemeinden, Nr. 2548.
Bezirksrath, Wahl von Mitgliedern in der Gruppe der Landgemeinden, Recht der Besitzer landtäfl. Güter, Nr. 2458.
Bezirksstraße, bei Herstellung solcher besonderer Kostenauftheilungsmodus statt der Bezirksconcurrenz, Nr. 2648.
— wann einem Bezirke der Bau einer Straße als Bezirksstraße auferlegt werden kann? (Böhmen), Nr. 2618.
Bezirksstraßen-Conservirung, Pauschalzahlung zu diesem Zwecke von Besitzern großer Industrien, Nr. 2357, 2426.
Bezirksstraßenfond, Bemessung des außerordentlichen Beitrages für einen solchen (Mähren), Nr. 2672.
Bezirksstraßentheil, Kosten der Erhaltung nach einem durch rechtskräftige Entscheidung geschaffenen besonderen Titel, Nr. 2563.
Bezirksumlagen, von Bediensteten einer Gemeinde eingehobene und unterschlagene, ob Gemeinde haftpflichtig, Nr. 2687.
Bezirksvertretung, Constituirung und Prüfung des Wahlactes, Nr. 2785.
— Wahlen (Böhmen), Nr. 2388.
Bezirksvertretungsbeamte gehören nicht zu den von den Gemeindeumlagen befreiten Personen (Steiermark), Nr. 2395.
Bezirksvertretungsbeschluß, Berufung gegen solche, Nr. 2771.
Bier, ausländisches, Gemeindeabgabe auf Grund Specialgesetze, Nr. 2520.
Bierkreuzer-Einhebung, Nr. 2370.
Bierschankrechte, neue, können nur noch auf Grund Gewerbeordnung erworben werden (Böhmen), Nr. 2369.
Börsengeschäfte (Effectenkäufe an der Börse zu Capitalsanlagen (steuerpflichtig), Nr. 2469.
— Erwerbsteuer von solchen, Nr. 2381.
— (Verwerthung von Devisen und Valuten an der Börse), Erwerbsteuer, Nr. 2690, 2731.

Branntweinschank beim Gastgewerbe, wann als Hauptgeschäft anzusehen, Nr. 2724.
Brücke als Bezirksstraßentheil, Verpflichtung zur Erhaltung nach dem besonderen durch eine rechtskräftige Entscheidung geschaffenen Titel, Nr. 2563.
Bürgerrechte, Ausübung ohne Erwerbung der Bürgerqualität, Nr. 2380.
Bürgerrechtsverleihung nach dem Gemeindegesetze v. J. 1849 schloß die Gemeindeangehörigkeit nicht in sich, Nr. 2496.
Bürgerschule, öffentliche, Uebertragung der Leitung einer solchen, Nr. 2416.
Bürgervermögen, Theilnahme an den Nutzungen eines solchen, Nr. 2380.
— (Hohenems), Naturalnutzung am selben, Nr. 2805.

C.

Canaleinmündungsgebühr »bei Herstellung des Hauptcanales« (N.-Oest.), Nr. 2543.
Capitalsbeträge, aus der Unternehmung gezogene, keine Abzugsposten bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 2641.
Cassirung seitens des V. G. Hofes und Folgen der bei einer solchen ausgesprochenen Rechtsanschauung, Nr. 2676.
Cession, Gebühr, Ermittlung des Werthes des Entgeltes für cedirte Rechte und Forderungen, Nr. 2626.
Classification der Gebäude, die mit einem gemeinschaftlichen Dache eingedeckt sind, Nr. 2643.
— eines Wohngebäudes; »Küchenzimmer« Wohnbestandtheil, Nr. 2556.
— zum Behufe der Bemessung der Hausclassensteuer, Nachtragssteuer von neuen bewohnbaren Bestandtheilen, Nr. 2525.
Collaudirung eines aufgeführten Wasserwerkes, Nr. 2647.
Commissär, l. f., bei einem Vereine, wann dessen Aufgabe zu Ende ist, Nr. 2769.
Commissions- und Vertretungskosten in Wasserrechtssachen, Nr. 2397.
Communication, öffentliche, Aufrechterhaltung, Nr. 2506.
— — die autonomen Behörden können nicht die hinsichtlich einer solchen bereits eingetretenen Besitzverhältnisse ändern oder aufheben, Nr. 2438.
Communicationsweg, dessen Oeffentlichkeit und Auflassung, Nr. 2376.
Competenz der Bezirkshauptmannschaft zur Ertheilung des Benützungsconsenses für ein im Feuerrayon der Eisenbahn liegendes Gebäude (Galizien), Nr. 2750.
— der politischen Behörden zur Entscheidung in Sachen betreffs Ableitung von Regen und Schmutzwässern, Nr. 2533.
— des V. G. Hofes zur Entscheidung der Frage, ob und inwieweit einzelne gegen eine Unterrichtsanstalt gerichtete Maßregeln in eine, dem Ermessen der Schulverwaltung anheimgegebene Schuldisciplin fallen, 2489.
Concurrenz eines Gutsgebietes zum Schulhausbaue, Nr. 2804.
— gesetzl., für die Herstellung der pfarrlichen Gebäude an dem zu Recht bestehenden Pfarrsitze, Nr. 2760.
— kirchliche, für Erhaltung und Erweiterung eines confessionellen Friedhofes, Nr. 2375, 2695, 2696.
— speciell vereinbarte in Bezug auf Erhaltung einer Straße, wenn aufhört, Nr. 2841.
— zur Herstellung eines Wasserwehres, Nr. 2467.
— zur Herstellung und Erhaltung öffentl. Communicationen nach constituirten besonderen Verpflichtungstiteln, Nr. 2794.
— zur kirchlichen Baulast, Nr. 2384.
— zur Straßenerhaltung, ob fremde Interessenten dazu herangezogen werden können, Nr. 2818.
Concurrenzbeitrag bei außerordentlicher Benützung der Bezirkstraße in Mähren, Nr. 2672.
— zu den Kosten der Pfarrbaulichkeiten, Nr. 2709.
Concurrenzleistung mehrerer eingepfarrten Gemeinden zur Friedhofserrichtung, Nr. 2375.
Concurrenzpflicht der Insassen einer Ortschaft zur Schule, zu welcher die Ortschaft eingeschult, Nr. 2772.

Concurrenzstreit bei Erweiterung eines confessionellen Friedhofes entscheiden adm. Behörden im Instanzenzuge, Nr. 2696.
Concursausschreibung nur bei Besetzung der Lehrstellen an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule, nicht bei Uebertragung der Leitung einer solchen, erforderlich, Nr. 2416.
Congrua des Kirchenvorstehers, Frage der Einrechnung in dieselbe der bei der Kirche gestifteten Messen, Nr. 2806.
Conscriptionspatent, Heimathrecht minderj. ehelicher Kinder nach jenem Patente Nr. 2602.
— Heimathrechterwerbung nach solchem, im Grunde zehnjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde, Nr. 2571.
Consens für eine Wasserbenützungsanlage bei erhobenen privatrechtlichen Einwendungen, Nr. 2768.
Conservirung von Bezirksstraßen nach dem böhm. Mauthgesetze, Nr. 2357, 2426.
Consumverein, der den Wein an eigene Mitglieder abgibt, Verzehrungssteuer vom Kleinverkaufe, Nr. 2486.
Contributionsvorschußcasse in Mähren nur zur Abfuhr jener Beträge an das Steueramt verpflichtet, rücksichtlich welcher eine aufrechte Rechtsverbindlichkeit besteht, Nr. 2481, 2482.
Contributionsvorschußcassen, Leistung der an Aerzte entrichteten Emolumente. Nr. 2522.
Concession, eigene, für ein außerhalb der Gemeinde des Standortes des Gewerbetreibenden zu errichtendes Zweigetablissement, Nr. 2478.
— für Auskunfts- und Informationsbureau, ob nothwendig? Nr. 2394.
— s. auch Berechtigung.
Concessionirung von Betriebsanlagen, ob freies Ermessen und inwieweit platzgreift, Nr. 2403.
Concessionsurkunde der k. k. österr. Nordwestbahn, welche Befreiungen von Gebühren gewährt, Nr. 2799.
Concessionsverweigerung zum Betriebe der im § 15 Gew.-Ord. angeführten Gewerbe, freies Ermessen, Nr. 2447.
Coupons und Pfandbriefe, Kosten der Beschaffung, ob abzugsfähige Betriebsauslagen bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 2714.
— von Collectiv-Actien, Gebühr von solchen, Nr. 2364.
Cultusbeitrag kann einem Israeliten, dessen Beitritt zur Cultusgemeinde nicht nachweisbar, rechtswirksam nicht auferlegt werden, Nr. 2682.
Cultusgemeinde, israel., ob gezwungen werden kann, einen eigenen Rabbiner zu bestellen? Nr. 2406.
Cultuszweck, für einen solchen dürfen Einkünfte des Gemeindevermögens nicht verwendet werden, Nr. 2448.
Curort, Behandlung des im selben vom Curcomite aufgenommenen Darlehens, als einer Gemeindeangelegenheit, Nr. 2494.
— Beurtheilung curortlicher Rücksichten steht den l. f. Behörden zu, Nr. 2568.

D.

Dach, dejolirtes, feuersichere Herstellung, Nr. 2748.
— gemeinschaftliches, über einem Gebäude, Bedeutung für die Gebäudeclassification, Nr. 2643.
Demolirung eines baufälligen Gebäudes, Nr. 2360.
Devastirung fremden Eigenthums durch den Bergbau, Nr. 2796.
Dienstbote, Verpflegung eines erkrankten, nach der Dienstbotenordnung für Prag, Nr. 2620.
Director, Bestellung eines solchen an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule, Nr. 2416.
Dividendenbezug, dem Erben eines Rentenscheinbesitzers zukommender, wenn nicht einen stehenden Jahresbezug darstellt, unterliegt nicht der Einkommensteuer II. Classe, Nr. 2704.
Drittelsteuer-Entschädigungsrente, Einkommensteuer vom Bezuge, Nr. 2825.

Druckschrift, periodische, welches Blatt als Hauptblatt zu behandeln, bei der Stempelbehandlung, Nr. 2354.
Durchgang, nicht öffentlicher, Frage ob aufrechtzuerhalten, gehört auf den Rechtsweg, Nr. 2523.

E.

Eigenjagdrecht auf einer erst angekauften Grundparcelle, Nr. 2727.
Ehe-Abtretungs- und Erbvertrag, verschiedene gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte, Nr. 2516.
Ehegatten, zwischen denselben unentgeltliche Einräumung des Miteigenthums von Realitäten, Gebühr, Nr. 2838.
Ehepacte, Bestimmungen über Vermögen in Absicht auf das eheliche Zusammenleben, und solche über Anfall des Vermögens für den Fall des Ablebens, verschiedene gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte, Nr. 2516.
Ehepacten im Inlande von Ausländern geschlossene, Gebühr, Nr. 2575.
Ehrenbürgerrecht Verleihung, formelle gesetzliche Erfordernisse für die Giltigkeit des Gemeindevertretungs-Beschlusses, Nr. 2801.
Einfriedung, vollständige, einer Grundfläche, Nr. 2703.
Eingabegebühr vom Gesuche um Einbringung von Stolagebühren im politischen Executionswege, Nr. 2470.
Eingriff in das Markenrecht, 2439.
— in ein Privilegium, wenn darüber Beweis erbracht, hinreichender Grund zur Bewilligung des Augenscheines zu Zwecken der Beschlagnahme, Nr. 2401.
Einkommen, reines, aus einer kaufmännischen Bilanz nicht identisch mit jenem, welches nach dem Einkommensteuerpatente die Grundlage der Steuerbemessung zu bilden hat, Nr. 2668.
— steuerbares, Berechnung für die einzelnen Steuerjahre, Nr. 2502.
— — einer Bank, Nr. 2671.
Einkommen I. Classe, nicht abzugsfähige Posten bei dessen Ermittlung, Nr. 2352, 2353, 2362.
— — steuerpflichtiges, Nr. 2668.
— II. Classe, vom Gehalte, Remuneration oder vom Wochenlohne der Privatbediensteten, Besteuerung, Nr. 2753.
— III. Classe, das eine steuerpflichtige Person bezieht, kann für das Jahr, in welchem letztere existent wird, zur Steuerzahlung nicht herangezogen werden, Nr. 2527.
Einkommenbesteuerung bei Vorschußcassen, Nr. 2484, 2793.
Einkommensteuer, amtswegige Richtigstellung, Nr. 2613.
— bei Feststellung des Reineinkommens, ob Verlust beim Verkaufe eines Etablissements der Unternehmung, sowie Auszahlung einer Abfertigungssumme an einen Angestellten der Unternehmung, als Abzugsposten zu behandeln, Nr. 2433.
— bei neuerstandenen Geschäftsunternehmungen, Nr. 2671.
— bei Uebergang eines erwerbsteuerpflichtigen Geschäftes im Laufe des Steuerjahres auf einen anderen Unternehmer, Nr. 2612.
— für eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, Nr. 2484, 2528, 2529, 2614, 2615, 2638, 2639, 2652 und 2653.
— für einen Vorschußverein; Einlage ob »Geschäftsantheil« oder »fremdes Capital«, Nr. 2528, 2529.
— vom Bezuge einer »Drittelsteuer-Entschädigungsrente«, Nr. 2825.
— vom Holzgeschäfte, über Einwendungen (Ergänzung des Einkommensbekenntnisses), neuerliche Erhebungen zu pflegen, 2610.
— von der ärztlichen Praxis, Feststellung des steuerbaren Reineinkommens, auf Grund von einander abweichender Gutachten der Vertrauensmänner, Nr. 2431.
— von Dienstbezügen, welche nur einen Theil des Jahres andauern, Nr. 2389.
— von Pachtung eines Mauthertrages, Kosten des Vertragsabschlusses, nicht Abzugsposten, Nr. 2692.
— von Zinsen der Spareinlagen der Vereinsmitglieder eines Vorschußcassevereines, Nr. 2614, 2615.

Einkommensteuer von versicherten Satzcapitalien, Umfang des demselben zur Hypothek dienenden Eigenthums nach dem bücherlichen Besitzstande zu beurtheilen, Nr. 2679.
— I. Classe Bemessung auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner, Nr. 2362, 2485, 2740, 2823.
— — Feststellung der Grundlage zur Bemessung, Nr. 2423, 2738.
— — vom Pachtschilling, welchen eine Gesellschaft aus der Fabriksunternehmung bezieht, Nr. 2786.
— II. Classe, vom Gehalte, Remuneration oder vom Wochenlohne der Privatbediensteten, Nr. 2753.
— — vom stehenden Jahresbezuge, unter selbe fällt nicht ein dem Erben eines Rentenscheinbesitzers zukommender Dividendenbezug (Abfertigung), Nr. 2704.
— III. Classe, Abfälle am Einkommen im Laufe des Steuerjahres können eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr nicht verursachen, Nr. 2527.
— — maßgebender Zeitpunkt für Verpflichtung zur Zahlung und für das Ausmaß, Nr. 2566, 2824.
— — von Zinsen der auf zeitlich zinssteuerfreiem Hause sichergestellten Darlehensforderungen, Nr. 2588.
— — von Zinsen der Pfandbriefe der steierm. Pfandbriefanstalt, Nr. 2691.
Einkommensteuerbemessung auf Grund der im Gutachten der Vertrauensmänner angeführten Daten, Nr. 2435.
— Erhebungen bei widersprechenden Gutachten der Sachverständigen und Vertrauensmänner, Nr. 2788.
— Mitwirkung der Vertrauensmänner und Sachverständigen bei Erhebung und Richtigstellung, Nr. 2754.
— unangefochtene, amtswegige Richtigstellung, Nr. 2671.
— Verjährungsfrage, Nr. 2813.
Einkommensteuer-Minimum vom Einkommen I. Classe, Nr. 2552, 2669.
Einkommensteuerpflicht der böhm. Hypothekenbank, Nr. 2714.
— des im Auslande wohnenden Ausländers in Ansehung seines Rentenbezuges aus einem hierlands verwendeten Vermögen, Nr. 2584.
— vom Zinsenbezugsrechte, Nr. 2600.
Einkommensteuersachen, in solchen dürfen die innerhalb der bewilligten Frist eingebrachten Recursausführungen nicht unberücksichtigt gelassen werden, Nr. 2399.
Einkommensteuerstrafe, Voraussetzung für solche und Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, Nr. 2753, 2754.
Einkommen- und Erwerbbesteuerung einer Gewerbsunternehmung am Orte, wo sie ausgeübt wird, Nr. 2502.
Einquartierung, bleibende, eine vom ganzen Lande zu tragende Last, Nr. 2548.
— Voraussetzung für die Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung einer solchen, Nr. 2436.
Einquartierungsgesetz, Voraussetzung für die Anwendung der günstigeren Bestimmungen, betreffend die Vergütung für Benützung einer Kaserne, Nr. 2706.
Eintragungsgebühr, für den Umfang und Tragweite der gebührenpflichtigen Amtshandlungen, gerichtl. Behelfe maßgebend, Nr. 2775.
— für ein Gesuch um Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers, Nr. 2541.
— wer zur Entrichtung solcher verpflichtet, Nr. 2839.
Eisenbahnbegehungs-Commission, deren Erhebungen über den Bau einer Eisenbahnzufahrtsstraße bilden Grundlage der Entscheidung über Nothwendigkeit und Richtung, Nr. 2678.
Eisenbahnsachen-Expropriationsverfahren, Nr. 2452.
Eisenbahnzufahrtsstraße, als solche kann eine dem Stadtgebiete angehörende Straße nicht reconstruirt werden; Verfahren (Galizien), Nr. 2678.

»Eltern«, nach dem prov. Gemeindegesetze v. 1849, sowohl Vater als Mutter zu verstehen, Nr. 2702.
Empfangsbestätigung einer Zahlung seitens mehrerer Personen, Bemessung der Gebühr, Nr. 2491.
Empfangsbestätigungen, in Briefform ausgestellte, Gebühr von solchen, Nr. 2364.
Emphyteuse oder Zeitpachtverhältniß, Frage privatrechtl. Natur, Nr. 2820.
— Feststellung des Vorhandenseins einer solchen nach dem factischen Besitzstande, Nr. 2402.
Enclaven, Jagdgebiet-Zuweisung, Voraussetzungen, Nr. 2728, 2757.
Enteignung eines Friedhofes zur Erweiterung eines Bahnhofes, Nr. 2545.
Enteignungsverfahren in Eisenbahnsachen, Nr. 2452.
Entschädigung aus Anlaß Devastirung fremden Eigenthums durch den Bergbau, Nr. 2796.
— für eine Wasserableitung, im Verwaltungswege ermittelte, Nr. 2686.
Erbsteuer, sächliche Haftung eines Fideicommißinhabers, Nr. 2717.
Ergreifer und Ergreifersantheil nach der gesetzl. Vorschrift betreffs Anordnung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, Nr. 2475.
Erinnerung, in der Gem.-Wahlordnung vorgeschriebene, ob vor oder nach der Wahl der Wahlcommission vorzunehmen, Nr. 2848.
Ermessen, freies, bei einer Concessionsverweigerung, Nr. 2447.
— — bei Concessionirung von Betriebsanlagen, ob platzgreift, Nr. 2403.
— — bei der Frage der gewerbepolizeilichen Zulässigkeit einer Betriebsanlage aus Sanitätsrücksichten, Nr. 2744.
— — bei Entscheidung über Zweckmäßigkeitsgründe, Nr. 2771.
— — bei Feststellung von Bau- und Regulirungslinien, Nr. 2685.
— — der Baubehörden bei Bestimmung der Angemessenheit einer Bau- und Regulirungslinie, Nr. 2800.
— — der Gewerbebehörde bei Ausschließung vom Antritte eines Gewerbes, wegen strafger. Verurtheilung nach der Gewerbenovelle, Nr. 2755.
— — der Steuerbehörde in Betreff wiederholter Vernehmung der Vertrauensmänner, Nr. 2788.
Ersatzanspruch an einen Gemeindevorsteher aus der Ueberprüfung von Gemeinderechnungen, Nr. 2421.
Ersatzmann, Einrückung eines solchen in eine durch Tod erledigte Gemeinderathsstelle (Galizien), Nr. 2749.
Erwerbsgenossenschaft, welche die Creditgewährung auch auf Nichtmitglieder ausdehnt, deren Erwerbsteuerpflicht, Nr. 2443.
Erwerbsteuer, auf Befreiung von derselben hat die Genossenschaft, welche sich mit Verarbeitung landwirthschaftlicher Producte beschäftigt, keinen Anspruch, Nr. 2513.
— Ausmaß, Nr. 2422.
— nachträgliche Erhöhung, Verjährung derselben, Nr. 2787.
— Prüfung des Verfahrens, Nr. 2524, 2640, 2693, 2787.
— Richtigstellung innerhalb der Verjährungsfrist, Nr. 2432.
— und Strafe von einem unbefugt ausgeübten Gewerbe, Nr. 2680.
— verweigerte Abschreibung wegen Zurücklegung des Gewerbes, das aber weiter betrieben wurde, Nr. 2611.
— vom Betrieb des Export aus und des Import nach Rumänien, Nr. 2553.
— vom Betriebe einer Privatagentur, Nr. 2715.
— vom Betriebe eines Bankgeschäftes, Nr. 2844.
— vom Pulververschleiße, Nr. 2372.
— von Börsegeschäften, Nr. 2381,
— — (Verwerthung von Devisen und Valuten an der Börse), Nr. 2690, 2731.
— von einer Eisenbahnbau-Unternehmung, Ort der Besteuerung, Nr. 2430.
— von einer Handelsunternehmung und Bestimmung des Steuersatzes, Nr. 2598.
— von einer von der Gemeinde unterhaltenen öffentl. Wägeanstalt, Nr. 2511, 2512.
— von Unternehmungen mit mehreren Etablissements, ob nach dem Specialgesetze v. 1871 zu beurtheilen, entscheidet in letzter Instanz das Fin.-Min., Nr. 2664.

Erwerbsteuerabschreibung bei einem bisher betriebenen Milchverschleiße, Voraussetzung, Nr. 2669.
— verweigerte, von einem in eingeschränktem Maße fortbetriebenen Bank- und Commissionsgeschäfte, Nr. 2469.
— wegen Gewerbsniederlegung, Nr. 2468.
Erwerbsteuerausmaß, Prüfung des Verfahrens, Nr. 2693.
Erwerbsteuererhöhung und Richtigstellung, Erhebungen, Nr. 2694.
Erwerbsteuerherabsetzung, Prüfung des Verfahrens, Nr. 2640.
Erwerbsteuerpflicht der Filialen von Erwerbsunternehmungen, Nr. 2550, 2551.
— eines Handels mit Lebensmitteln, Nr. 2587.
— eines Steinbruchgewerbes, Nr. 2487.
— von Lebensmittelmagazinen, Nr. 2564.
Erwerbsteuerstrafe, Nr. 2715.
Erwerbsteuervorschreibung einer Vorschußcasse, Nr. 2443.
Erwerb- und Einkommensteuer von einer Gewerbsunternehmung am Orte, wo sie ausgeübt wird, Nr. 2502.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, Voraussetzung für Anwendung des Ges. v. 27. December 1880, Einkommensteuer, Nr. 2513, 2652, 2653, 2814, 2843.
Excurrendo-Unterricht, Nr. 2723.
Expropriation der Grundstücke zu Bergbauzwecken, Nr. 2453.
Expropriationsrecht zu Eisenbahnzwecken, Nr. 2452.
Excindirung einer auf Schule lautenden Obligation zu Gunsten der Kirche, Nr. 2462.

F.

Fabrik, concessionsmäßig bestehende, Unzulässigkeit der Sperrung einer solchen, Nr. 2546.
— mit Zweigetablissements, ob Specialges. v. 1871 bei der Erwerbbesteuerung anzuwenden, letzte Instanz Fin.-Min., Nr. 2664.
Familienfideicommiß, Gebühr für Widmung von Realitäten zu einem solchen, Nr. 2790.
Familienverband, im selben lebendes minderj. Kind nach Ableben des Vaters, wessen Gemeindeangehörigkeit zu folgen hat? Nr. 2702.
Fassion, Einvernahme des Steuerpflichtigen, über Bedenken gegen solche, Nr. 2754.
Fassionsänderung, amtswegige, in Absicht auf die Hauszinssteuerbemessung, Nr. 2501.
Feilbietung, öffentliche, auch nur einzelner Bestandtheile einer Realität, begründet die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercentes (Böhmen), Nr. 2464.
Fensteröffnung, eigenmächtige, in einer Realität, Beseitigung, Nr. 2747.
Feuergefährlichkeit, wenn solche nachgewiesen, kann den Gewerbe-Etablissements eine isolirte Lage vorgeschrieben werden, Nr. 2573.
Feuerlöschordnung für Galizien in Betreff Hausbaues aus hartem Materiale, Nr. 2646.
— für Lemberg, Nr. 2748.
— für Tirol, für Bauführungen daselbst maßgebend, Nr. 2483.
Feuermauern sind nur zwischen zwei Häusern aufzuführen, Nr. 2748.
Feuerrayon der Eisenbahn, Benützungsconsens für ein im selben liegendes Gebäude (Galizien), Nr. 2750.
Fideicommiß, wenn mit der Erbsteuer unbelastet auf den Fideicommißinhaber übergeht, ob letzterer zur Zahlung des Erbsteuerrückstandes herangezogen werden kann? Nr. 2717.
Fideicommißerwerb, Gebühr dem Allodnachlasse auferlegte, Nr. 2609.
Finanzwache, Stationsort gilt als »ständiger Aufenthalt« im Sinne des Gem.-Ges. v. 1849, Nr. 2425.
Fischereirecht, Verpachtung seitens einer Gemeinde, Sistirung der politischen Behörde, Nr. 2449.
Fleischhauer, deren Verabredung mit dem Rabbiner wegen ritueller Besichtigung des Schlachtviehes, Privatsache, Nr. 2829.

Flügelbahn, von der Nordwestbahn hergestellte, Einlösung der erforderlichen Grundstücke, ob gebührenfrei? Nr. 2799.
Fond, öffentlicher, zum Begriffe desselben im Sinne des Heimathgesetzes, Nr. 2725.
Fondsbeamte, ob die Beamten der Wiener städtischen Versorgungsanstalt als solche bezüglich der Gemeindeumlagen zu behandeln? Nr. 2442.
Frachtbriefe, Gebühr für solche, Nr. 2407.
Freies Ermessen s. Ermessen, freies.
Freischurfbesitzer, wenn selbst Verleihungswerber, ob dem jüngeren Freischürfer gegenüber Vorbehaltmaß strecken kann? Nr. 2751.
Friedhof, Bestimmungen betreffs Erbauung von Wohngebäuden in angemessener Entfernung von solchen, Nr. 2377.
— confessioneller, Kosten der Erhaltung und Erweiterung, Nr. 2695, 2696.
— Kosten für Errichtung, Vertheilung unter die Concurrenzpflichtigen, Nr. 2367.
— nicht nur auf die Neuanlage, sondern auch auf die Erweiterung solcher hat das Hofdecret v. 23. Aug. 1784 Anwendung, Nr. 2537.
— ob als Communalanstalt anzusehen, Nr. 2375.
— Schließung, zur Frage der Behebung der Mängel des Administr.-Verfahrens (§ 6 Octobergesetz 1875), Nr. 2521.
— wenn Eigenthum der Kirchengemeinde, auch in einem von eingepfarrten Gemeinden erweiterten Theile, als confessionell anzusehen, Nr. 2832.
— Zulässigkeit der Enteignung zur Erweiterung eines Bahnhofes, Nr. 2545.
Fristberechnung für Recurse in Wasserrechtssachen, Nr. 2583.

G.

Garantie seitens der Gemeinde Arco für ein vom Curcomité daselbst aufgenommenes Darlehen, Nr. 2494.
Gaskraftmaschinen, Beschlagnahme wegen Eingriffes in ein Privilegium, Nr. 2401.
Gastgewerbe, Aufhebung der Concession seitens der zweiten Instanz, Nr. 2387.
Gebäude, Einreihung in den neuen Hausclassensteuertarif, Nr. 2666.
— zur Wohnung und Aufenthalt des Kaisers und des A. h. Hofes, welche hiezu bestimmt, im Wege des Obersthofmeisteramtes festzustellen, Nr. 2370.
Gebäudeclassensteuer, Aenderungen im Objecte derselben, wann nur mit Genehmigung der Steuerlandesbehörde vorgenommen werden können, Nr. 2835.
Gebäudesteuer, Ausmaß der Hausclassensteuer für die nicht befreiten Wohnbestandtheile des theilweise von derselben befreiten Hauses, Nr. 2576.
Gebäudesteuerbemessung von mit drei Hausnummern versehenen Gebäuden, Nr. 2835.
Gebühr, besondere, von einer Liegenschaft in Währing zu Gunsten der Wasserleitung, Nr. 2712.
— für die Eintragungen eines Pfandrechtes, Nr. 2775.
— für die Stipulation einer Conventionalstrafe, Nr. 2492.
— für die Wahl zum Gemeindevorsteher, Nr. 2637.
— für ein Gesuch um executive Einbringung rückständiger Stolagebühren, Nr. 2470.
— für eine Abschrift einer kaufmännischen Rechnung, Nr. 2589.
— für eine Besitzstörungsklage, Nr. 2627.
— für einen Wechsel mit nicht deutlich erkennbarer Laufzeit, Nr. 2762.
— für Frachtbriefe, Nr. 2407, 2791.
— für in Briefform ausgestellte Empfangsbestätigungen, Nr. 2363.
— für Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude, wann Herabgehen unter den sog. Steuerwerth zulässig, Nr. 2663.
— für Versicherung der in einem Lagerhause eingelagerten Waaren, Nr. 2764.
— für Widmung von Realitäten zu einem Familienfideicommisse, Nr. 2790.
— kaufmännischer Rechnungen, Nr. 2650.
— nicht auf Grund eines Recurses rückerstattete, Vergütungszinsen, Nr. 2445.
— Rechtsanspruch auf Rückstellung, ob bei Stornirung eines Vertrages begründet, Nr. 2473, 2517.
— vom Ehe-Abtretungs- und Erbvertrag, als verschiedenen Rechtsgeschäften, Nr. 2516.

Gebühr vom Erbvertrage unter einer Bedingung, Nr. 2767.
— vom Fideicommißerwerbe, rechtskräftig auferlegte noch ausständige, ob Allodnachlaß zur Zahlung verpflichtet, Nr. 2609.
— vom Gesellschaftsvertrage, beziehungsweise v. der Anmeldung desselben beim Handelsgerichte, Nr. 2719.
— vom Gesellschaftsvertrage mit remuneratorischer Schenkung, Nr. 2729.
— vom Gesellschaftsvertrage, Werthbestimmung einer Realität nach der »letzten« gerichtl. Schätzung, Nr. 2810.
— vom Kaufe, Preis besonderer Vorliebe, Nr. 2681.
— vom Kaufvertrage eines Hauses, Werthermittlung nach der Hauszinssteuer und Bewerthung nach Uebereinkommen, Nr. 2530.
— — in Betreff eines Theaters, Zugehörsfrage, Nr. 2797.
— — unter einer Bedingung, Nr. 2515.
— vom lebenslänglichen Wohnungsrechte, Nr. 2455.
— vom Lieferungsgeschäfte, Nr. 2409.
— vom Nachlasse des Ehegatten, Gütergemeinschaft auf den Todesfall, Nr. 2526.
— — Werthannahme, Nr. 2789.
— vom Urtheile, wenn es sich um Verpflichtung zu einer zugesprochenen Leistung, aber nicht an den Kläger handelt, Nr. 2777.
— von Cession der Bestandrechte, Nr. 2624.
— von Cessionen, Ermittlung des Werthes des Entgeltes für cedirte Rechte und Forderungen, Nr. 2626.
— von Collectivactien-Coupons, Nr. 2364.
— von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen, wie von einer Schenkung zu entrichten, Nr. 2456.
— von der Einräumung des Miteigenthums einer Realität seitens eines Ehetheiles an den anderen, Nr. 2586.
— von der Empfangsbestätigung einer Zahlung seitens mehrerer Personen, Nr. 2491.
— von der Schenkung einer Rente, Nr. 2374.
— von einem die Gütergemeinschaft zw. Ehegatten begründenden Acte, Nr. 2838.
— von einem Gegenschlußbrief wegen einer Lieferung, Nr. 2705.
— von einem Gesellschaftsvertrage, Nr. 2391.
— von einem Gesellschaftsvertrage zwischen den bisherigen und neu eintretenden Gesellschaftern; Abnahme der Percentualgebühr, Nr. 2510.
— von einer Vermögungsübertragung, sächliche Haftung, Nr. 2454.
— von Legaten, Nr. 2720.
— vom Lieferungsvertrage mit nicht bestimmter Lieferungsmenge, Nr. 2752.
— von Offerten über Kauf von Nähmaschinen, Nr. 2474.
— von Punctationen, wenn zufällig eine andere Person als Käufer angeführt erscheint, Nr. 2667.
— von Recursen der Notare in Commissionskosten-Angelegenheiten, Nr. 2689.
— von remuneratorischen Schenkungen, bei denen dem Beschenkten ein Klagerecht nicht zusteht, Nr. 2729, 2730.
— von schriftlichen Punctationen, Nr. 2763.
— von Schuldscheinen, auch bei Vorhandensein von Merkmalen einer kaufmännischen Correspondenz, Nr. 2590.
— von zwischen Ausländern im Inlande geschlossenen Ehepacten, Nr. 2575.
— vom Versteigerungsprotokolle, das lediglich ein nicht angenommenes Anbot enthält, Nr. 2472.
— von Versteigerungsprotokollen, Nr. 2410, 2411, 2412.
— Zahlungs- und Haftungspflicht bei Stiftung einer Pfarre, Nr. 2839.
Gebührenäquivalent, Befreiung von solchem kommt einer Stiftung »für Anschaffung von Kirchenerfordernissen« nicht zu, Nr. 2540.
— bei einem Vereine mit humanitären Zwecken, der nicht als eine Erwerbsgesellschaft zu behandeln ist, Nr. 2565.
— dabei Werthermittlung des Vermögens wie bei der ord. Vermögensübertragungs-Gebühr, Nr. 2766.
— dabei zwischen Vermögen und Vermögensstamme kein Unterschied, Nr. 2765.
— eines auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Vereines, Nr. 2718.

Gebührenäquivalent eines Steuergeldfondes, welcher im Laufe des Decenniums aufgelöst wurde, Nr. 2392.
— Ermittlung des Pfarreinkommens, bei Bemessung eines solchen, Nr. 2837.
— für eine Liegenschaft, die nicht einer Gemeinschaft, sondern einer Anzahl von physischen Personen gehört, ob gebührt? Nr. 2628.
— vom Rechte zum Bezuge einer Getreideabmaßgebühr, Nr. 2670.
— vom unbewegl. Vermögen einer Lebensversicherungs-Gesellschaft, Nr. 2574.
— vom Vermögen einer »Anstalt« (Hypothekenbank, böhm.), wenn dieser ein gesetzl. Befreiungsgrund nicht zur Seite steht, Nr. 2434.
— vom Vermögen einer Versicherungsanstalt, Nr. 2765.
— vom Vermögensverwalter aus den Interessen des von ihm verwalteten Vermögens zu berichtigen, Nr. 2651.
— von bewegl. Sachen, bei deren Erwerb keine Uebertragungsgebühr entrichtet wurde, Nr. 2662.
— von einem Bisthumsvermögen; Feststellung des Werthes des äquivalentpflichtigen Gegenstandes, Nr. 2540.
— von einer Stiftung (Beneficium oder Messenstiftung), Nr. 2373, 2585.
— welcher Aufwand, dabei als Passivpost behandelt werden kann, Nr. 2514 und 2766.
— Werthannahme der Sache nach der Fassion, Nr. 2651, 2765, 2766.
— zur Frage der persönlichen Befreiung eines Pfarrers, Nr. 2776.
Gebührenäquivalentpflicht eines Pensionsinstitutes, einer auf unbestimmte Dauer geschlossenen Gesellschaft, deren Mitgliedern ein Antheil am Vermögensstamme nicht zusteht, Nr. 2382.
Gebührenbehandlung der »Mehrerwerbung« seitens einzelner Erben, Nr. 2539.
— eines Gesuches um Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers, Nr. 2541.
— von Punktationen, Nr. 2492.
Gebührenbemessung der Unterbehörden, Abänderung in pejus der Partei, Nr. 2670.
— in Absicht auf diese sind die Finanzbehörden berechtigt die von der Verlassenschaftsbehörde anerkannte Rechtslage selbstständig zu prüfen, Nr. 2526.
— nach dem Hundertfachen der ord. Hauszinssteuer, Nr. 2555.
Gebührenfreiheit, bedingte, kommt den Schuldscheinen, auch bei vorhandenen Merkmalen einer kaufmännischen Correspondenz nicht zu, Nr. 2590.
— bei Rechtsgeschäften, welche eine Vermögensübertragung beinhalten, kommt den Gemeinden nicht zu, Nr. 2531.
— einer Versicherungs- oder Versorgungsanstalt, Nr. 2625.
Gebührennachlaß, Bedingungen und Berechnung der Dauer des Vorbesitzes, Nr. 2400.
— bei einer Eigenthumsübertragung, wenn die Sache vor Einantwortung des Nachlasses durch das Gericht veräußert wird, Nr. 2554.
— bei einer Percentualgebühr, Nr. 2557.
— bei gerichtlicher Veräußerung noch nicht eingeantworteter Verlassenschafts-immobilien, Nr. 2812.
— von der bücherlichen Eintragung des Vorbesitzes abhängig, Nr. 2555, 2720.
Gebührennachtragsvorschreibung und Verjährungsfrist, Nr. 2623.
Gebührenpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, beziehungsweise der dortselbst geschlossenen Rechtsgeschäfte, Bedingungen, Nr. 2798.
— einer Stiftung tritt ein durch Annahme derselben und die Errichtung des Stiftbriefes, Nr. 2456.
— gerichtlicher Klagen auf Schadenersatz und für Werthverminderung, welche Grundstücke aus Anlaß eines Eisenbahnbaues erlitten, Nr. 2424.
— im Inlande der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunde und des daselbst geschlossenen Rechtsgeschäftes, Nr. 2688.
— mündlicher Kaufverabredungen, Nr. 2778.
Gebührenrichtigstellung, nachträgliche, Nr. 2729.
Gehaltszulage an einen Volksschullehrer aus den Gemeinderenten, ob zulässig? Nr. 2815.
Geldunterstützungen für zugereiste Arme, Nr. 2420.

Gemeinde als Wähler gibt die Stimme durch den Gemeindevorsteher ab, ohne Ermächtigung der Gemeindevertretung, Nr. 2711.
— Verpflichtung zur Einquartierung, Voraussetzung, Nr. 2436.
— Verpflichtungen solcher zu Gunsten der Ortsschule, Nr. 2846.
Gemeindeabgabe, nachträgliche Erhöhung von noch nicht consumirten Weinvorräthen, Nr. 2710.
— von in eine Stadt eingeführtem ausländischen Bier, auf Grund eines Specialgesetzes, Nr. 2520.
Gemeindeausschuß, Voraussetzungen für Stimmenthaltung oder Abtretung bei Berathung und Schlußfassung, Nr. 2635.
Gemeindeausschußbeschlüsse, Voraussetzung für das Sistirungsrecht der polit. Behörden, Nr. 2449.
Gemeindeausschußmitglieder, ob zur Anfechtung eines Gemeindeausschußbeschlusses berechtigt, Nr 2635.
Gemeindecassier, dessen Wählbarkeit zur Gemeindevertretung, Nr. 2773.
Gemeindeeigenthum, Benützung durch Gemeindemitglieder, Nr. 2359.
— Verwendung zur Entlohnung von Diensten, Nr. 2418.
Gemeindegrenzen, Aenderung solcher auf Ansuchen einer Gemeinde, Nr. 2414.
Gemeindegründe, Entscheidung in Betreff Benützung, die Ansprüche der Anwärter präjudicirende (Vorarlberg), Nr. 2774.
Gemeindegutnutzungen, als solche sind Nutzungen von einer als Privateigenthum sich darstellenden Realität nicht anzusehen, Nr. 2781.
— bisherige Uebung in Bezug auf das Recht der Theilnahme, Nr. 2708.
— einem Gesetze zuwiderlaufende, Nr. 2697.
— in Vorarlberg, Nr. 2774.
— ob als solche die Verwendung des Gemeindeeigenthums zur Entlohnung von Diensten angesehen werden kann? Nr. 2418.
— Theilnahme an denselben, Nr. 2827.
— Theilnahme an denselben der Trennstücke einer Wirthschaft, Nr. 2358, 2603.
— Theilnahme auf einer »bisherigen Uebung« basirte, Nr. 2463.
— und Entlohnung von Diensten aus dem Gemeindeeigenthum, Nr. 2817.
— s. auch »Hauswesen«.
Gemeindehaushalt, Ordnung im selben herzustellen, Aufsichtsrecht des Bezirksausschusses, Nr. 2371.
Gemeinden für Unterschlagung der von ihren Bediensteten eingehobenen Bezirksumlagen, ob und wann im Verwaltungswege haftpflichtig, Nr. 2687.
— Befreiung von Uebertragungsgebühren, wann zukommt, Nr. 2531.
Gemeinden mit Statuten, Unterordnung derselben unter die obersten autonomen Organe, als Berufungsinstanzen, Nr. 2504.
— ob oder wann Befreiung v. Uebertragungsgebühr genießen, Nr. 2752.
Gemeindenutzungen in Betreff des Bürgervermögens (Böhmen), Nr. 2380.
— übungsgemäße, Nr. 2359.
Gemeindenutzungsrechte, Nichtanerkennung und Verpachtung zu Gunsten der Gemeinderenten durch den Gemeindeausschuß, Nr. 2758, 2759.
Gemeindepräliminare, Bewilligung einer Gemeindeumlage auf Grund eines solchen, Nr. 2802.
— in dieses gehört nicht Auslage für nichtamtliche Zeitung und für Messen, Nr. 2737.
Gemeinderathsbeschluß, Sistirung, Nr. 2608.
Gemeinderathsstelle, durch Tod erledigte, Einrückung des Ersatzmannes (Galizien), Nr. 2749.
Gemeinderechnungen, deren Ueberprüfung durch den Gemeindeausschuß, Ersatz des Gemeindevorstehers, Nr. 2421.
— Prüfung solcher und Frist zur Berufung gegen erfolgte Prüfung, Nr. 2499.
— welche Auslagen dahin gehören, Nr. 2737.
Gemeindeschulumlagen von der Ortsgemeinde aufzubringen, Nr. 2736.
Gemeindestraße (Brücke) Herstellung und Erhaltung, wem obliegt, Nr. 2840.
— oder ein das Interesse Einzelner berührender Weg (Tirol), Nr. 2819.
Gemeindestraßen, Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten für solche, Nr. 2807.
— stehen im Eigenthume der Gemeinde und sind Gemeingut, Nr. 2607.

Gemeindestraßen s. auch Gemeindeweg.
Gemeindeumlage, Bewilligung auf Grund des unbeanständet gebliebenen Gemeindepräliminares, Nr. 2802.
Gemeindeumlagen, ob solche von Beamten der Wiener städtischen Versorgungsanstalt einzuheben, Nr. 2442.
Gemeindeverband, Aufnahme in solchen und amtliche Mittheilung an die politischen Behörden, wenn für die Heimathrechterwerbung von Bedeutung, Nr. 2616.
Gemeindevermögen, Einkünfte eines solchen, ob für einen Cultuszweck verwendet werden können? Nr. 2448.
Gemeindevertretung nimmt namens der Gemeinde die Rechtshandlungen vor, auch die Wahl eines Stiftungsverwalters, Nr. 2561.
Gemeindevorsteher, dessen Ersatzleistung an die Gemeinde, Nr. 2371.
— Ersatzansprüche an solchen aus Gemeinderechnungen, Nr. 2421.
— Wahl und Uebernahme des Amtes gebührenpflichtig, Nr. 2637.
Gemeindewahlen, Abstimmungsvorgang in Galizien, Nr. 2378.
— Annullirung und Neuwahlen auf Grund neuer Wählerverzeichnisse und neuer Wählerlisten wegen Angabe einer unrichtigen Zahl der zu Wählenden in der Kundmachung, Nr. 2596.
— Annullirung wegen Einschränkung der Befugniß der Wähler zur eigenhändigen Einlegung der Stimmzettel in die Wahlurne, Nr. 2601.
— Annullirung wegen Verweigerung der Einsichtnahme in die Wählerlisten, Nr. 2580.
— auf Grund nicht richtiger Wählerlisten ungiltig (Galizien), Nr. 2488.
— bei solchen ist klarzustellen, in welcher Eigenschaft sich eine für die Erben eintretende Person an der Stimmenabgabe betheiligt, Nr. 2597.
— in Böhmen, Einwendungen gegen Eintragungen in die Wählerlisten und Vornahme der Stimmenzählung an einem späteren Tage, Nr. 2450.
— in Dalmatien, Nr. 2848.
— in Galizien, Nr. 2577.
— Schluß der Stimmgebung (Galizien), Nr. 2560.
— übertragener Wirkungskreis der Gemeinde, Regierung berechtigt, die Wahlgeschäfte durch eigene Organe versehen zu lassen, Nr. 2508.
— vorzeitig geschlossene Wahlhandlung (Galizien), Nr. 2368.
Gemeindewählerlisten, Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Betreff der Berichtigungen endgiltig, Nr. 2509.
Gemeindeweg, anerkannter, Pflicht der Ortsgemeinde zur Herstellung, Nr. 2713.
— Constatirung der »Nothwendigkeit« eines solchen (Steiermark), Nr. 2572.
— Herstellung (Steiermark), Nr. 2656, 2657.
— nach Anerkennung seiner Oeffentlichkeit und Nothwendigkeit, ist als solcher definitiv zu erhalten (Steiermark), Nr. 2617.
Gemeindewirthschaft, Competenz der autonomen Organe zu Anordnung von amtswegen, Nr. 2358, 2603.
— in Angelegenheit einer solchen entscheiden autonome Organe im Instanzenzuge nach freiem Ermessen, Nr. 2805.
Gemeindezuschlag zur Erwerbsteuer, individuelle Repartition und Entscheidung über den gesetzlichen Befreiungstitel, wann anfechtbar? Nr. 2466.
Gendarmerie, Officierswitwen Pensionsbehandlung, Nr. 2661.
Genossenschaft, welche sich mit Verarbeitung landwirthschaftlicher Producte und Veräußerung der erzeugten Waaren beschäftigt, nicht erwerbsteuerfrei, Nr. 2513.
Genossenschaftsbeitrag kann von einem Wasserwerke, dessen Beitritt zur Wassergenossenschaft nicht nachgewiesen, nicht verlangt werden, Nr. 2700.
Genossenschaftsstatut mit einem Verbote, Gesellen oder Arbeiter außerhalb der Werkstatt zu beschäftigen, Nr. 2558.
Gepflogenheit betreffs Ausübung des Propinationsrechtes in einem bestimmten Theile des Gemeindegebietes, Nr. 2761.
Geschäftsvermittlung, zum Begriffe solcher, Nr. 2567.
Gesellschaft, bestehende, Beitritt eines neuen offenen Gesellschafters ohne Vermögenseinlage, Gebührenbehandlung, Nr. 2719.

Gesellschaftsvertrag, Uebertragung mittelst eines solchen des unbeweglichen Eigenthums an die Gesellschaft, Percentual-Gebühr, Nr. 2391.
— zwischen den bisherigen und den neu eintretenden Gesellschaftern, Gebühr und Percentualgebühr, Nr. 2510.
Getränkeumlage von Weinvorräthen, Nr. 2710.
Getreideabmaßgebühr, Gebührenäquivalent vom Rechte zum Bezuge einer solchen, Nr. 2670.
Gewerbe, angemeldetes, die Berechtigung zum Betriebe ist nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der Anmeldung zu beurtheilen, Nr. 2419.
— Ausschließung vom Antritte wegen strafgerichtlicher Verurtheilung nach der Gewerbenovelle, freies Ermessen, Nr. 2755.
— Realeigenschaft, Constatirung nach der Eintragung im Grundbuche, Nr. 2393.
Gewerbeantritt, Wirkung strafger. Verurtheilungen in Bezug auf das Recht zu einem solchen, Nr. 2419.
Gewerbegesetznovelle, zur Frage der Rückwirkung derselben, Nr. 2387, 2419, 2570.
Gewerbeschein, Verweigerung wegen strafger. Verurtheilung, Nr. 2419.
Gewerbsanlagen, concessionsmäßig ausgeführte und betriebene, ob außer Betrieb gesetzt werden dürfen, Nr. 2546.
Gewerbsberechtigung, Entziehung wegen eines zu besorgenden Mißbrauches gewöhnlicher Instanzenzug, Nr. 2459.
Gewerbsgehilfen, Unterschied zwischen ihrem Wohnorte und dem Orte, wo sie in Arbeit stehen, nach den Meldungsvorschriften, Nr. 2707.
Grabstellenfond, in erster Reihe zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung des bezüglichen Friedhofes bestimmt, Nr. 2832.
Gratificationen bei Einkommensvermittlung, ob abzugsfähig? Nr. 2352.
Grenzregulirung auf Ansuchen einer Gemeinde, Nr. 2414.
»Großhandel, türkischer«, unter diesen Begriff fällt nicht der Handel mit Waaren von und nach Rumänien, Nr. 2553.
Grubenfeld, Verleihung, Nr. 2751.
Grubenwässer, erschrottene, Disposition über selbe, Nr. 2383.
Grundbesitz, fremder, ob den Zusammenhang des Grundcomplexes in Absicht auf Bildung des Jagdgebietes aufheben, Nr. 2532.
Grundentlastungsverfahren und Schöpfung des Entschädigungserkenntnisses, Nr. 2402.
Gründungskosten einer Actiengesellschaft, ob bei Einkommensermittlung abzugsfähig, Nr. 2353.
Gutachten mehrerer Sachverständiger in Wasserrechtssachen über ein und dasselbe technische Moment, ob nothwendig? Nr. 2480.
Gutsgebiet, dessen Concurrenz für die materiellen Schuldbedürfnisse, Nr. 2804.
— dessen Qualität haftet am Grund und Boden und kann durch Theilung und Abverkauf nicht verloren gehen (Galizien), Nr. 2677.
— ob irgendwo besteht, darüber hat die polit. Behörde die competente Auskunft zu ertheilen, Nr. 2498.
Gütergemeinschaft unter Ehegatten auf den Todesfall, selbstständige Prüfung seitens der Finanzbehörde der von der Verlassenschaftsbehörde anerkannten Rechtslage, Nr. 2526.
— zwischen Ehegatten, Gebühr, Nr. 2838.

H.

Haftung der Abzugsberechtigten für Bemessung, Einhebung und Abfuhr der Einkommensteuer II. Classe, Nr. 2753.
— der Gemeinde für unterschlagene Bezirksumlagen, ob und wann platzgreifen kann? Nr. 2687.
— für Entrichtung der Stempelgebühr, Nr. 2590.
— sächliche, eines Realfideicommiß-Inhabers für einen Erbsteuerrückstand, Nr. 2717.
— — für eine Uebertragungsgebühr, Nr. 2454.

Handelscorrespondenz, kaufm., bedingte Stempelbefreiung, Nr. 2474.
— stempelfreie, wenn eine solche angenommen werden kann? Nr. 2705.
Handelskammer, neugewählte, noch nicht constituirte, Auflösung, 2582.
Handelskammerwahl, von der Wahlcommission giltig anerkannte, ob vom Handelsmin. annullirt werden kann? Nr. 2721.
Hausapotheke, wer und unter welchen Voraussetzungen zur Führung einer solchen berechtigt, Nr. 2404.
Hausclassensteuer, Einclassirung der Häuser, Nr. 2643.
— für die nicht befreiten Wohnbestandtheile des theilweise von der Gebäudesteuer befreiten Hauses, Nr. 2576.
— nachträgliche, von bei der Classification constatirten neu bewohnbaren Bestandtheilen, Nr. 2525.
— Rückvergütung der zu viel bezahlten, Nr. 2665.
— s. auch Gebäudeclassensteuer.
— Verjährung der Bemessung, wann zu laufen beginnt, Nr. 2743.
— — des Nachtragsbemessungsrechtes, Nr. 2493, 2716.
Hausclassensteuerobjecte, Einreihung auf Grund des Hausclassensteuerkatasters, Nr. 2835.
Hausclassensteuertarif, Einreihung der Gebäude in denselben, Nr. 2666, 2741.
»Hauswesen«, Beschränkung der Antheile an den Gemeindenutzungen auf den Bedarf eines solchen ohne Unterschied, ob der Bezugsberechtigte Hauseigenthümer ist, Nr. 2708.
Hauszinssteuer, Entrichtung nach dem Hausclassentarifsatze (zum § 5 des Gesetzes v. 9. Februar 1882), Nr. 2835.
— Fassionsänderung, amtswegige, Nr. 2834.
— gewährte zeitliche Befreiung, ob über späteres Ansuchen der Partei rückgängig gemacht werden kann? Nr. 2808.
— ideale, vom zeitlich steuerfreien Hause, für das ganze Steuerjahr nicht von einem geringeren, als dem ganzjährigen wirklichen oder möglichen Zinsertrage zu bemessen, Nr. 2500.
— in Folge irriger Fatirung zu viel bezahlte, wann rückzuvergüten, Nr. 2836.
— unrichtige Intimation der höheren Entscheidung, Nr. 2636.
Hauszinssteuerbemessung, amtswegige Fassionsänderungen, Nr. 2501.
— Zuziehung des Hauseigenthümers zur Localerhebung über Zinsfassionen, Nr. 2742.
Hauszinssteuerfreiheit, Dauer für im Jahre 1872 vollführte Umbauten, Nr. 2605.
Heimathgemeinde, deren Verpflichtung zum Ersatze der von den Aufenthaltsgemeinden zugereisten Armen erfolgten Unterstützungen, 2420.
— ob und wann zum Ersatze des Schulgeldes für ihre Angehörigen an die Schulgemeinde verpflichtet? Nr. 2350, 2418.
Heimathrecht, Begründung durch Ausfolgung eines Heimathscheines, Nr. 2734.
— eines Beamten einer Stiftsherrschaft, eines »öffentlichen Fondes«, Nr. 2725.
— eines ehelichen Kindes, Taufmatrik als Nachweis der Ehelichkeit, Nr. 2460.
— eines Finanzwachmitgliedes, nach dessen ständigem Aufenthalte, Nr. 2425.
— eines israelitischen Religionslehrers nicht nach § 10 Heimathgef. zu beurtheilen, Nr. 2745.
— eines unehelichen Kindes nach § 6 Heimathgef., Nr. 2745.
— Erwerbung auf Grund amtl. Mittheilung über eine erfolgte Aufnahme in den Gemeindeverband, Nr. 2616.
— — durch einen vierjährigen ausweislosen Aufenthalt in einer Gemeinde (minderjährig außerhalb des Familienverbandes), Nr. 2505.
— — durch stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband, Ausweislosigkeit des Fremden (§ 12 lit. b Gemeindegef. v. 1849), Nr. 2379, 2496, 2579, 2707.
— — nach dem Conscriptionspatente auf Grund eines zehnjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde, Nr. 2571.
— — stillschweigende, nach dem Statut der Stadt Trient, Nr. 2782.
— — stillschweigende, nach § 12, b des Gemeindegef. v. 1849 durch den Besitz eines Wanderbuches nicht ausgeschlossen, Nr. 2699.

Heimathrecht minderj. ehelicher Kinder; diese hatten nach dem Conscriptionspatente nach dem Tode des Vaters in die Zuständigkeit der Mutter zu folgen, Nr. 2602.
— s. auch Zuständigkeit.
Heimathszuständigkeit, nach § 14 des Gemeindegef. v. 1849, Nr. 2365, 2497, 2702.
Heimfallsrecht des Religionsfondes in Ansehung des Vermögens einer aufgelösten kirchlichen Anstalt, Nr. 2630.
Hilfsarbeiter, zum Begriffe desselben im Sinne des Erwerbsteuerpatentes, Nr. 2753.
Holzbeitragleistung für Gemeindestraßen zu gleichen Theilen seitens mehrerer Gutsgebiete (Galizien), Nr. 2677.
— für Straßenherstellung seitens einer Gutsherrschaft, die als Gutsgebiet nicht besteht (Galizien), Nr. 2498.
Holzbezug eines Beneficiaten aus einem Kirchenwalde, Nr. 2385.
Holzbezugsrecht, eine Reallast, Ablösung, Nr. 2437.
Holzmauthgebühr, Nr. 2818.

J.

Jagd, genossenschaftl, Verpachtung; Licitationsbedingnisse, wenn der Anordnung des Jagdgef. entgegenstehende Bestimmung enthalten, Nr. 2440.
Jagdausschußwahl, Verlautbarung, wie zu erfolgen hat, Nr. 2465.
Jagdgebiet, fremdes, Unzulässigkeit der Zuweisung der Grundstücke, welche Bestandtheile eines zusammenhängenden genossenschaftl. Jagdgebietes der Ortschaft, in welcher die Besitzer behaust sind, bilden, Nr. 2674.
— genossenschaftliches, aus demselben dürfen dauernd und vollständig eingefriedete Grundstücke ausgeschieden werden, Nr. 2703.
— — Bildung, fremder Grundbesitz und Wege, ob und wann den Zusammenhang aufheben, Nr. 2532.
— — Zuweisung eines solchen, Nr. 2770.
— öffentliche Wege unterbrechen nicht den Zusammenhang, Nr. 2757.
— selbstständiges, Constituirung, auch wenn der Grundcomplex mit dem genossenschaftl. Jagdgebiete verpachtet ist, Nr. 2593.
— — für die Bildung eines solchen nothwendig, daß der zusammenhängende Grundcomplex v. 200 Joch Einem Besitzer gehört, Nr. 2538.
— — ob dessen Besitzer berechtigt, Vereinigung mit dem genossenschaftlichen zu begehren (Böhmen), Nr. 2592.
— Zuweisung als Enclaven, Voraussetzungen, Nr. 2728.
— — an dasselbe einer 200 Joch nicht erreichenden Grundarea, Nr. 2461.
— — der Grundstücke an das zumeist angrenzende; Begriff »Grundbesitzer einer Ortschaft«, Nr. 2831.
Jagdgebiete, neue Begrenzung in Folge eingetretener Eigenthumsveränderungen, Nr. 2507.
— selbstständige nach Ortschaften zu bilden, ohne Rücksicht, ob letztere eine selbstständige Vertretung haben oder nicht, Nr. 2461.
Jagdpachtschilling, Nichteinhaltung des Termines der Zahlung, Folgen, Nr. 2355.
Jagdpachtvertrag, Rechtskraft eines solchen, Nr. 2822.
— Auflösung im Verwaltungswege wegen Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung des Zinses, ob zulässig? Nr. 2606.
Jagdpachtzins, Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung kann nicht die Auflösung des Jagdvertrages im Verwaltungswege zur Folge haben, Nr. 2606.
Jagdrecht s. auch Eigenjagdrecht.
Jagdverpachtung, Rechtskraft einer solchen, Nr. 2842.
Immobiliargebühr bei gerichtl. Veräußerung der Sache vor Einantwortung des Nachlasses, Nr. 2720.
Industrie, landwirthschaftliche, wann erwerbsteuerfrei, Nr. 2513.
Industrien, große, Besitzer von solchen zur Zahlung eines Pauschalbetrages nach dem böhmischen Mauthgef. zur Bezirksstraßen-Conservirung verpflichtet, Nr. 2357, 2426.

Informationsbureau, ob zur Errichtung Concession nothwendig, Nr. 2394.
Instanz, letzte, seitens dieser unterlassene Entscheidung in merito, nachdem die unteren Instanzen bereits entschieden, Nr. 2673.
Instanzen, wo es sich nicht um Anlage eines neuen Stadttheiles, sondern um Regulirung von Niveauverhältnissen handelt (Böhmen), Nr. 2581.
Instanzenzug in Erwerbsteuersachen der Unternehmungen mit mehreren Etablissements, wo Anwendung des Specialgesetzes v. 1871 fraglich, Nr. 2664.
Interimsquittungen, Gebühr, Nr. 2363.
Intimation einer höheren Entscheidung an den Magistrat gilt als Zustellung an die Gemeinde, Nr. 2562, 2583, 2659.
— vollständige und richtige einer höheren Entscheidung gehört zu den wesentlichen Formen des Administrativverfahrens, Nr. 2636.
Israelit, dessen Beitritt zur Cultusgemeinde nicht nachweisbar, kann mit einem Cultusbeitrage rechtswirksam nicht belegt werden, Nr. 2682.

K.

Kaserne, Vergütung für Benützung einer solchen, nach dem Einquartierungsges., Nr. 2706.
Kaufvertrag, Gebühr, Nr. 2667.
Kind, durch nachgefolgte Ehe legitimirtes, als ehelich zu betrachten, auch ohne Matrikenberichtigung, Nr. 2745.
Kinder, minderj. eheliche nach dem Tode des Vaters, folgen der Zuständigkeit der Mutter, nach dem Conscriptionspatente, Nr. 2602.
— uneheliche, minderj., im Familienverbande lebende, folgen der Gemeindeangehörigkeit der Mutter, Nr. 2497, 2702.
— minderj., im Familienverband lebend, Heimathrechterwerbung, Nr. 2496.
— — außerhalb des Familienverbandes, Nr. 2505.
Kirchenkämmerer, Ernennung derselben, von wem zu erfolgen hat? Nr. 2793.
Kirchensammlungen für Besserung der Einkünfte der Geistlichen, ob staatliche Ingerenz platzgreift, Nr. 2398.
Kirchenvermögensverwaltung, Bestellung der Pfarrgemeindevertretung für dieselbe, Nr. 2793.
Klaglosstellung, Bedeutung und Rechtsfolge, Nr. 2502.
Kosten der Commission und Vertretung und des Verfahrens in Wasserrechtssachen, Nr. 2397, 2595, 2647.
— des Administrativverfahrens in Wasserrechtssachen, Nr. 2821.
— für Errichtung eines Friedhofes, wem die Vertheilung auf die Concurrenzpflichtigen obliegt? Nr. 2367.
— für Renovirung einer Kapelle, Nr. 2448.
Krankenhaus-Verpflegskosten für einen Dienstboten, Nr. 2620.
Krankheitsanzeigen, in welcher Sprache von Sanitätspersonen, die nicht im Dienstverbande zur Gemeinde stehen, zu erstatten, Nr. 2504.
Kundmachung der Wahlvornahme, Nr. 2848.
»Küchenzimmer« bei Classification eines Wohngebäudes, als Wohnbestandtheil anzunehmen, Nr. 2556.

L.

Landesausschuß, berechtigt über Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung nach der Sach- und Rechtslage zu entscheiden, Nr. 2771.
— ist in Jagdsachen zur Ueberprüfung und Correctur der Entscheidung der autonomen Organe berechtigt, Nr. 2440.
— letzte Instanz in Gemeindeangelegenheiten, Nr. 2376.
Landesschulrath in Galizien, nicht letzte Instanz in Schulsachen, Nr. 2845.
Landesumlagen, ob zur Zahlung solcher Bezirksvertretungsbeamte verpflichtet, Nr. 2395.
Landeszuschläge vom hauszinssteuerfreien Hause, Nr. 2605.
Landeszwecke, Besteuerung für solche fällt in den Wirkungskreis der Landesausschüsse, Nr. 2605.

Landwirthschaft, Industrie, wann erwerbsteuerfrei, Nr. 2513,
Lebensmittel, Handel mit solchen, Erwerbsteuer, Nr. 2587.
Lebensmittelmagazin, Erwerbsteuer, Nr. 2564.
Lebensversicherungsgesellschaft, Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen, Nr. 2574.
Legate, Gebühr von solchen erfolgt nach deren vollem Werthe, Nr. 2720.
Legitimation, Anerkennung im Administrativverfahren, Nr. 2701.
— der Gemeindevertretung zur Beschwerde betreffs Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Nr. 2801.
— eines Wählerclubs zur Beschwerdeführung in Wahlsachen, Nr. 2792.
— zur Beschwerdeführung gegen Löschung von in die Wählerliste eingetragenen dritten Personen, Nr. 2848.
Lehrbefähigungsnachweis für den Religionsunterricht, Nr. 2476.
Lehrer s. Volksschullehrer.
Lehrerdotation, ob zur solchen Naturalleistungen neben der gesetzlichen Schulumlage von der Gemeinde gefordert werden können, Nr. 2451.
Lehrergehalte, Bedeckung, ob den Abgang die Stadtgemeinde allein oder alle Concurrenzparteien zu tragen haben, Nr. 2845.
— Beitragsleistung aus dem Titel der Widmung, Nr. 2847.
— Revision nach Aenderung des Bevölkerungsstandes, Fristberechnung, Nr. 2803.
Lehrerpräsentationsrecht, Vorbehalt in einer Donationsurkunde zu Gunsten der Schule, Nr. 2847.
Lehrerstelle an einer öffentlichen Volksschule, Besetzung, Nr. 2416.
— Einreihung in eine Gehaltsclasse, Nr. 2683.
Leichenbestattungs-Unternehmungen nach der Gewerbeordnung zu behandeln, Nr. 2567.
Lieferungsgeschäft, Gebührenbehandlung als Kaufvertrag und Basis der Gebührenbemessung, Nr. 2409.
Licitationsprotokolle, Gebührenbehandlung, Nr. 2410, 2411, 2412.

M.

Magister und Patrone der Chirurgie, ob den Titel »Arzt« führen können? Nr. 2457.
Magistrate, Vermittlungsorgane für den Verkehr der Militärbehörden mit den Gemeinden, Nr. 2548.
Mangel des Administrativverfahrens, mit einem § 6-Erkenntnisse constatirter, Art der Behebung eines solchen, Nr. 2521.
Markenrecht, strafbarer Eingriff, Instanzenzug, Thatbestand 2c., Nr. 2439.
Marketender, freier Bezug der Propinationsgetränke für die Militär-Cantine, Nr. 2477.
Marktgeschäfte in Badeorten, welche für die Curzeit den Märkten gleichgestellt sind, Nr. 2568.
Marktordnung, Feststellung oder Abänderung, Erforderniß der Genehmigung der politischen Landesstelle, Nr. 2568.
Mauer, Aufführung, zur Hintanhaltung einer Communication, Nr. 2523.
Mauth s. auch Bemauthung.
Mauthfreiheit der Bewohner der sog. mauthumschlossenen Orte, worin besteht, Nr. 2413, 2809.
Mauthgebühr, Befreiung, bezüglich jeder Straßengattung der Entscheidung der Staatsverwaltung vorbehalten, Nr. 2698.
— in den sog. mauthumschlossenen Orten, Nr. 2413, 2444, 2809.
Mauthgesetz böhm., Zahlung eines Pauschalbetrages zur Conservirung von Bezirksstraßen, Nr. 2357, 2426.
Mauthpflicht der Nachsichtsfuhren, Nr. 2444.
Medicament, diätetisches, Zubereitung und Verkauf Apotheken vorbehalten, Nr. 2447.
— wann als solches die in Apotheken vorkommende Rumverabfolgung, von besonderer Abgabe befreit, Nr. 2429.

Meldungsvorschriften für Wien, Nr. 2707.
Messe, Auslage für Lesen gehört nicht in die Gemeinderechnung, Nr. 2737.
Messen, bei der Kirche gestiftete, Frage der Einrechnung derselben in die Congrua des Kirchenvorstehers, Nr. 2806.
Messenstiftung oder Beneficium, Gebührenäquivalent, Nr. 2373, 2585.
Milchverschleiß, bisher betriebener, Voraussetzung für die Erwerbsteuerabschreibung, Nr. 2669.
Militäreinquartierungs-Angelegenheiten, Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung, Nr. 2706.
Militärtaxe, Befreiung aus dem Grunde des durch die active Militärdienstleistung herbeigeführten Gebrechens, wann nicht zutrifft, Nr. 2675.
Militärtaxpflicht, subsidiäre der Eltern, für einen wehrpflichtigen Doctor der Rechte und unabstutirten Auscultanten, Nr. 2547.
Militär-Thierarznei-Institut, inwieweit Stiftungen an Frequentanten eines solchen verliehen werden können, Nr. 2386.

N.

Nachlaßgebühr, nach dem Erbanfalle erfolgte Werthsminderung des Nachlasses Nr. 2811.
— nicht zu bemessen, wo kein reiner Nachlaß, Nr. 2720.
Nachlaßvermögen, was als solches in Absicht auf die Gebührenbemessung anzusehen ist? Nr. 2767.
Nachsichtsfuhren, deren Mauthpflicht, Nr. 2444.
Nachtrag zu einem Rechtsgeschäfte, Gebührenbehandlung, Nr. 2409.
Naturalleistungen, ob als Beiträge zu Schul- oder Kirchenzwecken sich darstellen, Nr. 2462.
— zur Lehrerdotation, ob neben der gesetzlichen Schulumlage von der Gemeinde gefordert werden können? Nr. 2451.
Naturallieferung, im Gegensatze zur Naturalarbeitsleistung (Krain), Nr. 2733.
Neujahrsgelder, bei Einkommens-Ermittlung, ob abzugsfähig, Nr. 2352, 2362.
Niederschlagswässer, Aenderung des natürlichen Abflusses durch künstliche Vorrichtung, Nr. 2783.
Niveauverhältnisse, Regulirung, Magistrat I. Instanz, Statthalterei II. Instanz (Böhmen), Nr. 2581.
Notare, deren Recurse in Commissionskosten-Angelegenheiten, gebührenpflichtig wie Eingaben, Nr. 2689.
Nothwendigkeit einer Gemeindecommunication, Constatirung einer solchen (Steiermark), Nr. 2572.
Nutzungen eines Gemeindewaldes, Theilnahme auf einer »bisherigen Uebung« basirte, Nr. 2463.
— vom Bürgervermögen, Theilnahme an solchen, Nr. 2380.
Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder beim Gemeindeeigenthum, Nr. 2359.
Nutzungsverhältnisse in einer Gemeinde einem Gesetze widerstreitende, Nr. 2697.

O.

Oeffentlichkeit der Wahleinschränkung, Nr. 2848.
— eines Communicationsweges, Nr. 2376.
— eines Weges, Nr. 2438.
— — Aufrechthaltung der öffentlichen Communication, auch wenn die Eigenthumsfrage in Betreff des Wegegrundes im Zweifel, Nr. 2506.
— — bei widersprechenden Angaben der Interessenten, durch Gedenkmänner außer Zweifel zu stellen, Nr. 2833.
Ort der Erwerbbesteuerung einer Eisenbahnbau-Unternehmung, Nr. 2430.
— mauthumschlossener, Mauthbefreiung, Nr. 2413.
Ortschaft, Größe deren Bevölkerung, Maßstab für Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, Nr. 2629.
— Grundbesitzer einer solchen, nach dem Jagdgesetz für Böhmen, Nr. 2831.
— im Sinne des böhm. Jagdgesetzes, nicht Catastralgemeinde, Nr. 2461.

Ortsgemeinde, von dieser ausgenommen Gebäude zum Aufenthalte des Kaisers und des A. h. Hofes, Nr. 2370.
Ortsschulfond, Abgang ob solchen Stadtgemeinde allein, oder ob alle Concurrenzparteien zu tragen haben, Nr. 2845.
— Sicherung der Einkünfte eines solchen fällt in den Wirkungskreis der Schulbehörden, Nr. 2846.
Ortsschulrath für eine Gemeinde und die in derselben bestehenden Schulen bestellter, präjudicirt dem Ausspruche, daß die betreffenden Schulen einer einzigen Schulgemeinde angehören, Nr. 2683.
Ortstheil, Betheiligter an der Neuanlage, Abtheilungswerber, Nr. 2828.
— Neuanlage oder Wiederherstellung und Feststellnng von Regulirungslinien, Nr. 2800.

P.

Pachtschillingseinkommen aus einer Fabriksunternehmung einkommensteuerpflichtig, Nr. 2786.
Parcellirungsplan, wann beizubringen (Böhmen), Nr. 2828.
Parificationsprotokoll, Verweigerung der Ausfolgung einer Abschrift desselben an den Steuerpflichtigen, Nr. 2501.
Parteikosten aus Anlaß einer Wildschadenersatzverhandluug, Nr. 2495.
Passivpost bei Bemessung des Gebührenäquivalentes, Nr. 2514, 2765, 2766.
Patentrechte, nachgesuchte Beschlagnahme zur Sicherstellung, Nr. 2401.
Patronat über eine Schule, Heimsagung, Nr. 2518.
Patronatsbeitrag, persönliche Verpflichtung zur Leistung eines solchen, trotz erfolgten Patronatsgutsverkaufes, Nr. 2709.
Pensionsbehandlung der Gendarmerie-Officierswitwen, Nr. 2661.
Pensionsinstitut, eine auf unbestimmte Dauer geschlossene Gesellschaft, deren Mitgliedern ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, Gebührenäquivalent, Nr. 2382.
Percentualgebühr von der Uebertragung unbeweglichen Eigenthums an die Gesellschaft mittelst eines Gesellschaftsvertrages, Nr. 2391, 2510.
Pfandbriefanstalt, steierm., Zinsen der Pfandbriefe derselben zur Einkommensteuer nach der III. Classe einzubekennen, Nr. 2691.
Pfandbriefe und Coupons, Kosten der Beschaffung, ob abzugsfähige Betriebsauslagen bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 2714.
Pfarrbaulichkeiten, Concurrenz und Patronatsbeitrag für solche, Nr. 2709.
Pfarrconcurrenzbeiträge, juristische Person zu solchen nicht verpflichtet, Nr. 2695.
Pfarreinkommen, Ermittlung in Absicht auf Bemessung des Gebührenäquivalentes, Nr. 2837.
Pfarrer, Anspruch auf persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente, Nr. 2837.
— dessen Fruchtnießungsrecht an einem Kirchenwalde, Nr. 2385.
Pfarrgebäude-Concurrenz an dem zu Recht bestehenden Pfarrsitze, Nr. 2760.
Pfarrgemeinde, Vertretung in der Kirchenvermögensverwaltung wie zu bestellen? Nr. 2793.
Pfarrpatronat, ob der Pfarr- oder einer einzelnen in den Pfarrverband gehörenden Ortsgemeinde zukomme, Nr. 2384.
Pferdebahn, Benützung der Gemeindestraßen durch dieselbe, Nr. 2607.
Pferdebahnbau consentirter, Beschluß der Gemeindevertretung auf Inhibirung, ist gesetzwidrig, Nr. 2608.
Prämienreserve und Reservefond einer Versicherungsanstalt bei der Gebührenäquivalentbemessung nicht als Passivstand anzusehen, Nr. 2765.
Preis besonderer Vorliebe bei der Gebührenbemessung, Nr. 2681.
Privatgeschäftsvermittlung, ob diese Eigenschaft einem Auskunftsbureau zukommt, Nr. 2394.
Privatgeschäftsvermittlungen, zum Begriffe solcher, Nr. 2567.
Privilegiensachen, Verfahren in solchen, Nr. 2401.
Privilegium, Beschlagnahme wegen angeblichen Eingriffes, während der Annullirungsklage, Nr. 2631.

Propinationsgetränke für die Militärcantine, freier Bezug der Marketender, Nr. 2477.
Propinationsrecht, Gepflogenheit betreffs Ausübung desselben in einem bestimmten Theile des Gemeindegebietes, Nr. 2761.
Provision für Auszahlung der Coupons, ob Betriebsausgabe bei der Einkommenbesteuerung, Nr. 2714.
Provisorialverfügungen verfügt jene Behörde, die in der Sache selbst competent ist, Nr. 2383.
Pulververschleiß. Erwerbsteuer hievon, Nr. 2372.
Punktationen, Gebührenbehandlung, Nr. 2410, 2411, 2412, 2492, 2763.

Qu.

Quabriennirung nach dem Gemeindegesetze v. 1848, Nr. 2707.
Quartierforderung von Militärbehörden an Hausbesitzer und Gemeinde gestellte, ist von diesen zur Vollziehung zu bringen, Nr. 2548.
Quartiergeldentschädigung an den Schulleiter, Voraussetzungen, Nr. 2826.
Quellen, Messung deren Ergiebigkeit durch Unterfahrung, Nr. 2795.
Quittungsstempel, Antheile einzelner Empfänger dürfen zur Bemessung eines solchen Stempels nicht zusammengerechnet werden, 2491.

R.

Rabbiner oder Religionsweiser, Verpflichtung einer israel. Cultusgemeinde zur Bestellung eines solchen, Nr. 2406.
— Verabredung zwischen demselben und den Fleischhauern, betreffs ritueller Besichtigung des Schlachtviehes, Nr. 2829.
Realeigenschaft eines Schankrechtes, Voraussetzung für die Constatirung einer solchen, Nr. 2393, 2780.
Realgebühr für Erwerbung der mit Fruchtgenußrechten belasteten Nachlaßrealitäten, Nr. 2455.
Realgewerbe, Erhebungen über Voraussetzungen des Bestandes, Nr. 2780.
Reallasten, deren Ablösbarkeit nach dem u.-ö. Landesges. vom 22. Jänner 1875, Nr. 2437.
Rechnung, kaufmännische, Gebühr von der Abschrift einer solchen, Nr. 2589.
Rechnungen, kaufmännische, Gebühr, 2650.
Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes, eine derselben zuwiderlaufende Administrativentscheidung, Nr. 2676.
— im § 6-Erkenntnisse wird nicht ausgesprochen, Nr. 2441.
Rechtsgeschäft, durch welches bestandene Rechte und Verbindlichkeiten geändert werden, Gebührenbehandlung, Nr. 2409.
Rechtskraft der Entscheidung in Betreff der Verpflichtung zur Straßenherstellung, Nr. 2816.
— der in einer reinen Parteisache erflossenen Entscheidung; Unzulässigkeit der Aufhebung von Amtswegen, Nr. 2351.
— einer Entscheidung, ein durch diese geschaffener Rechtszustand kann nicht mehr in Frage gestellt werden, Nr. 2441.
Rechtsurkunde, zur Gebührenpflicht solcher, nicht erforderlich, daß sie die zur Klagfähigkeit erforderlichen Förmlichkeiten besitze, Nr. 2374
Rechtsurkundengebühr aus T. P. 101 II b, ob Anwendung auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche bestandene Rechte und Verbindlichkeiten geändert werden, Nr. 2409.
Reclamation eines Wählers, wenn die politische Behörde im Sinne § 18 böhm. Gemeindewahlordnung entscheiden kann, Nr. 2779.
— gegen die Wählerlisten-Fristberechnung, Nr. 2830.
Reclamationscommission, wenn über Reclamation eines Wählers nicht entschieden, kann auch die politische Behörde nach § 18 böhm. Gemeindewahlordnung nicht entscheiden, Nr. 2779.
Reclamations- und Wahlverfahren, Nr. 2450.

Recursausführungen in Einkommensteuersachen innerhalb der bewilligten Frist eingebrachte, dürfen nicht unberücksichtigt gelassen werden, Nr. 2399.
Recurse der Notare in Commissionskosten-Angelegenheiten, gebührenpflichtig wie Eingaben, Nr. 2689.
Recursentscheidung, specielle, schließt nicht aus die Verfolgung ähnlicher Ansprüche seitens anderer Parteien, Nr. 2708.
Recursfrist, Berechnung von der Zustellung an den Magistrat, auch wenn die Gemeinde Partei ist, Nr. 2562.
— s. auch Berufungsfrist.
Regen- und Schmutzwässer-Ableitung, Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung, Nr. 2533.
Regierungscommissär, l. f., beim aufgelösten Verein, Nr. 2769.
Regulirung von Niveauverhältnissen, Instanzen (Böhmen), Nr. 2581.
Regulirungslinie, Feststellung und Angemessenheit derselben, Nr. 2800.
Regulirungslinien, Festsetzung neuer bei geänderten Verhältnissen, Nr. 2685.
Reineinkommen, steuerbares, aus einer ärztlichen Praxis, dessen Ermittlung, Nr. 2431.
— — welche Ausgaben bei Ermittlung eines solchen in Absicht auf die Einkommensteuer I. Classe, abzugsfähig, Nr. 2433.
Reisevorschüsse für zugereiste Arme, Nr. 2420.
Religionsfond, Heimfallsrecht desselben in Ansehung des Vermögens einer aufgelösten kirchlichen Anstalt, Nr. 2630.
Religionslehrer, israelitischer, von der Cultusgemeinde bestellter, keine Anstellung im Sinne § 10 Heimathgesetzes, Nr. 2726.
Religionsunterricht an einer Privatvolksschule, Nr. 2476.
Religionsweiser, s. Rabbiner.
Relicitation der Jagdpacht und Eintreibung des Pachtschillings bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines, Nr. 2355.
Remuneration an einen Volksschullehrer aus den Gemeinderenten, ob zulässig, Nr. 2815.
Revision der Lehrergehalte, mit Rücksicht auf Aenderung des Bevölkerungsstandes, zehnjährige Frist, von welchem Tage zu berechnen, Nr. 2803.
Ruhegehalt eines Volksschullehrers, Militärdienstzeit nicht anrechenbar, Nr. 2559.
Rumverabfolgung in Apotheken, wann besonderer Abgabe unterliegt, Nr. 2429.
Rückvergütung der in Folge irriger Fatirung zu viel bezahlten fünfperc. Steuer, Nr. 2836.
Rückversicherung der im Lagerhause eingelegten Waaren, Gebührenbehandlung, Nr. 2764.
Rückversicherungsgesellschaften, s. Versicherungsgesellschaften.
Rückwirkung der Gewerbegesetznovelle von 1883, Nr. 2387.

S.

Sachverständige, dessen Wahl in Wasserrechtssachen steht der politischen Behörde zu, Nr. 2480.
Sammlungen, freiwillige in der katholischen Kirche zur Besserung der Einkünfte der Geistlichen, ob staatliche Ingerenz platzgreift? Nr. 2398.
Sanitätspersonen, Sprache, in welcher die sanitätspolizeilichen Anzeigen zu erstatten sind, Nr. 2504.
Sanitätswidrigkeit einer gewerblichen Anlage, Nr. 2573.
Schadenersatzpflicht der Triftunternehmung für Umstaltungen eines Wehres, Nr. 2594.
Schankgewerbe, Errichtung nur auf Grund Gewerbeordnung möglich, Nr. 2369.
Schankrecht, Constatirung der Realeigenschaft; für solche Eintragung im Grundbuche maßgebend, Nr. 2393.
Schätzung, gerichtliche, in Absicht auf die Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage, Nr. 2810.
Schenkung einer Rente, oder Alimentationsvertrag, Gebühr, Nr. 2374.
— remuneratorische, Gebühr, Nr. 2729, 2730.

Schenkungsgebühr von einem im Auslande geschlossenen Vertrage, Nr. 2688.
— wann vom Abschlusse des Rechtsgeschäftes einer Schenkung gesprochen werden kann, Nr. 2539.
Schlachtvieh, Besichtigung, rituelle, Entlohnung des Rabbiners, Privatsache, Nr. 2829.
Schulaufsicht, Anstalten gegenüber, die keine Privatlehranstalten sind, Nr. 2489
Schulauslagen, Auftheilung in einer Gemeinde, Nr. 2673.
Schulbedürfnisse, materielle, Beistellung von den Gemeinden, Nr. 2804.
Schulconcurrenzbeitrag der Insassen einer Ortschaft zur Schule, zu welcher die Ortschaft eingeschult ist, Nr. 2772.
Schuldienst, Naturalleistungen für solchen, Nr. 2451.
Schuldirector, s. Director.
Schule, Donationsurkunde für Lehrergehalte, mit einer gesetzlichen Bedingung, Nr. 2847.
— Verpflichtungen der Gemeinde zu Gunsten solcher, Nr. 2846.
Schulerrichtung in einem Stadtbezirke, Erforderniss für eine solche, Nr. 2655.
Schulgeldbefreiung, nachträgliche, Nr. 2350, 2417.
Schulgeldersatz der Heimathgemeinde für ihre zahlungsunfähigen Angehörigen, Nr. 2350, 2417.
Schulgemeinde, ob zur Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache, verpflichtet, Nr. 2356.
— Zugehörigkeit der Schulen zu einer solchen, durch Bestellung des Ortsschulrathes für dieselben präjudicirt, Nr. 2683.
Schulleiter, Quartiergeldentschädigung, Nr. 2826.
Schulpatronat, Recht der Verzichtleistung auf dasselbe, Nr. 2518.
Schulsache, administrative, Instanzenzug in solcher reicht bis zum k. k. Ministerium, Nr. 2845.
Schulumlage, trifft auch den unbehausten Besitz in der Gemeinde (Ueberländgrundstücke), Nr. 2549.
Schulumlagen auf der neugeschaffenen gesetzlichen Steuergrundlage, Nachzahlung oder wie aufzubringen, Nr. 2736.
Schulunterricht, Excurrendo, wo einzuführen, Nr. 2723.
Schulzwecke, ob gewisse Naturalleistungen als Beiträge zu solchen zu behandeln sind, darüber Ausspruch kann in höherer Instanz von Amtswegen reformirt werden, Nr. 2462.
Schutzbau, eigenmächtig vorgenommener, Rechte Dritter gefährdender Beseitigung, Nr. 2647.
Schutzmaßregeln gegen Wildschaden, Nr. 2701.
Schwend- und Mahdrecht, Nr. 2351.
Schwimmschule, Consentirung neuer Badecabinen, Nr. 2768.
Seifensiederei, verweigerte Genehmigung einer Betriebsanlage, Nr. 2744.
Sistirung eines Gemeinderathsbeschlusses auf Inhibirung eines in letzter Instanz consentirten Baues, Nr. 2608.
Sistirungsrecht der politischen Behörden, Beschlüssen eines Gemeindeausschusses gegenüber, Nr. 2449.
Sparcasse in Liquidation, Uebernahme durch die Gemeinde, 2635.
Spareinlagen der Vereinsmitglieder einer Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaft, ob als »fremde Capitalien« anzusehen? Nr. 2614, 2615, 2638, 2639.
Sprache, s. Unterrichtssprache.
Sprachen, landesübliche, Erstattung der Sanitätsberichte in solchen, Nr. 2504.
Stadtgemeinde, Beitragsleistung einer solchen zu den Lehrergehalten, Nr. 2845, 2846.
Stadtgemeinden mit Statuten, oberste autonome Organe, Berufungsinstanzen, Nr. 2504.
Stauhöhe, Vermehrung oder die hiezu nöthigen Anlagen erfordern Bewilligung der politischen Behörde, Nr. 2821.
Stauwerk, Besitzer eines solchen, ob zur Räumung natürlich fließender Gewässer verpflichtet, Nr. 2405.
Steinbruchgewerbe, wann erwerbsteuerpflichtig, Nr. 2487.
Stempelbehandlung einer periodischen Druckschrift; was Haupt-, was Nebenblatt? Nr. 2354.

Stempelpflicht gerichtlicher Klagen auf Schadenersatz für Werthverminderung, welche Grundstücke aus Anlaß eines Eisenbahnbaues erlitten, Nr. 2424.
Steuer, fünfperc., in Folge irriger Fatirung zu viel bezahlte, Rückvergütung, Nr. 2836.
Steuerbefreiung, die sich auf l. f. Steuern beschränkt, begründet keinen Anspruch auf Befreiung von anderen öffentlichen Gemeindelasten, speciell von Landesumlagen, Nr. 2605.
Steuerbefreiungsgesuch ist für jedes für sich vollendete Object abgesondert einzubringen, Nr. 2408.
Steuerentrichtung zur Ausübung des Wahlrechtes (Prag), Nr. 2792.
Steuergeldfond, aufgelöster, Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen, Nr. 2392.
Steuerlocalcommissionen ersetzt durch Steuerbehörden I. Instanz, Nr. 2788.
Steuerwerth bei Bemessung der Gebühr für Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude, Nr. 2663.
Steuerzuschlag, individuelle Repartition und Entscheidung über den Befreiungstitel, wann anfechtbar? Nr. 2466.
Steuerzuschläge, wie aufzutheilen und umzulegen (Tirol), Nr. 2645.
— verschiedene Auftheilung in der Gemeinde (Vorarlberg), Nr. 2676.
Stiftung als solche wird durch Annahme und Errichtung des Stiftbriefes, gebührenpflichtig, Nr. 2456.
— der Pfarre, Gebühren-, Zahlungs- und Haftpflicht bei solcher, Nr. 2839.
— ob Beneficium oder Messenstiftung, Gebührenäquivalent, Nr. 2373.
Stiftungsanordnungen, Abänderung, richtige Erfüllung, Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens; Statthalterei erste Instanz, Nr. 2534.
Stiftungsmessen, Frage der Einrechnung derselben in die Congrua des Kirchenvorstehers, Nr. 2806.
Stiftungsurkunde, Auslegung, Wahl des Stiftungsverwalters, Nr. 2561.
Stimmabgabe, Mißbrauch, Nr. 2784.
Stimmenthaltung bei Berathung und Schlußfassung im Gemeindeausschusse, Nr. 2635.
Stimmgebung bei Wahlen, vorzeitiger Abschluß, Nr. 2577.
Stimmzettel, Betheilung der Wähler mit solchen, ob vorgeschrieben, Nr. 2621.
— Einlegung in die Wahlurne durch die Wähler, Nr. 2601, 2632.
— Verwahrung während der Unterbrechung der Wahlhandlung, Nr. 2577.
— von Wählern abgegebene, ob ein Mitglied der Wahlcommission in die Wahlurne einlegen kann? Nr. 2378.
— Zurückziehung und Abgabe nach Ablauf der Schlußstunde des Wahlactes, unzulässig, Nr. 2711.
Stornirung eines Vertrages begründet keinen Anspruch auf Rückstellung der Gebühr, Nr. 2473, 2517.
Straße, Frage des Eigenthums an der Grundfläche, behindert die Verwaltung nicht, die Aufrechthaltnng des öffentlichen Verkehres zu verfügen, Nr. 2840.
— Nothwendigkeit der Einreihung einer solchen in eine der Kategorien des Straßengesetzes, Nr. 2427.
— öffentliche, bisher durch specielle vereinbarte Concurrenz erhaltene, Verfügungen des Landesausschusses beim Widerstreite concurrenzpflichtiger Parteien, Nr. 2841.
— Oeffentlichkeit im Zweifel, wie festzustellen, Nr. 2833.
— s. auch Gemeindeweg oder Weg.
Straßenabnützung, außerordentliche, seitens einer Fabrik, außerordentlicher Beitrag zum Bezirksstraßenfonde (Mähren), Nr. 2672.
Straßenbahnen, auch bei solchen ist mit der Concession noch kein Recht auf die erforderliche Grundarea, beziehungsweise auf die Straßenbenützung erlangt, Nr. 2607.
Straßenbau, Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten für einen solchen, Nr. 2807.
Straßenbauanlage, wenn durch solche angrenzende Grundstücke gefährdet werden, sind politische Behörden berufen, Sicherstellung zu verfügen (Steiermark), Nr. 2657.

Straßenconcurrenz, provisorische, nach dem steiermärkischen Straßengesetze, Nr. 2617.
Straßenconcurrenzfactoren, dermalige, können die Mauthbefreiung vormals bestandener nicht in Anspruch nehmen, Nr. 2698.
Straßenconservirung nach dem böhmischen Mauthgesetze, Nr. 2357.
Straßenerhaltung, besondere Rechtstitel, Nr. 2713.
— im Wege Concurrenz der verpflichteten Factoren oder Bemauthung, Nr. 2818.
Straßenherstellung, Aufforderung der autonomen Behörde an die Gemeinde zum Ersatze der Kosten für solche, keine Executionsverordnung, Nr. 2816.
— Holzbeitragsleistung für solche, von Seite einer Gutsherrschaft, die als Gutsgebiet nicht besteht (Galizien), Nr. 2498.
— Holzbeschaffung für diese Seitens mehrerer Gutsgebiete (Galizien), Nr. 2677.
— Kosten, ob für solche Gemeinde oder einzelne Privatinteressenten aufzukommen haben (Tirol), Nr. 2819.
— nach einem zwischen den Interessenten constituirten besonderen Verpflichtungstitel, Nr. 2794.
— Verwendung fremden Grundstückes gegen den Willen des Besitzers, Eingriff in den Privatbesitz, Competenz des ordentlichen Richters (Steiermark), Nr. 2656.
Straßenherstellungskosten, wenn Leistungspflicht an eine Bedingung geknüpft, Nr. 2649.
Straßenverkehr, öffentlicher, autonome Behörden haben für Aufrechthaltung des bestehenden zu sorgen, dürfen nicht die hinsichtlich eines solchen eingetretenen Besitzverhältnisse ändern, Nr. 2438.
Studentenstiftung, ob und inwieweit an Frequentanten des Militär-Thierarznei-Institutes in Wien verliehen werden können, Nr. 2386.

T.

Talgschmelzerei, verweigerte Genehmigung der Betriebsanlage, Nr. 2744.
Taufmatrik dient als Nachweis der ehelichen Geburt eines Kindes, auf Grund deren die Zuerkennung des Heimathrechtes erfolgen soll, Nr. 2460.
Teichanlage, regelnde Vorrichtungen, Nr. 2821.
Teiche gehören zu jagdbaren Gründen, brechen nicht den Zusammenhang eines Complexes, Nr. 2538.
Theaterbetrieb, der zu demselben bestimmte fundus, ob als Zugehör des Theatergebäudes anzusehen, Nr. 2797.
Theatergebäude, Zugehörsfrage, Nr. 2797.
Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen, seitens der Besitzer von Trennstücken einer Realität, Nr. 2479, 2603.
— an den Nutzungen eines Gemeindevermögens (Bürgervermögens), Nr. 2805
— an den Gemeindenutzungen, Nr. 2358, 2603.
— an den Nutzungen eines Bürgervermögens (Böhmen), Nr. 2380.
— an den Nutzungen eines Gemeindewaldes, auf einer »bisherigen Uebung« basirte, Nr. 2463.
Thierarznei-Institut, s. Militär-Thierarznei-Institut.
Titel, besonderer, für Bezirksstraßenerhaltung, geschaffen durch rechtskräftige Entscheidung, Nr. 2563.
Töpferei, Vorschreibung isolirter Lage für solche, 2573.
Tramway, s. Straßenbahnen, Pferdebahnbau.
Trennstücke einer Wirthschaft (eines Ganzen), deren Theilnahme an den Gemeindenutzungen, Nr. 2358, 2603.
Triftbauten und Triftanlagen, Mitbenützung von Triftberechtigten, Nr. 2349.
Triftconcession betreffs Benützung von Triftanlagen, Nr. 2349.
Triftschaden, Ersatz, Nr. 2594.

U.

Uferschutzbau, Beseitigung der Neuerung, Nr. 2647.
Ueberländgrundstücke, diese werden auch von der Schulumlage getroffen, Nr. 2549.

Uebertragungsgebühr, Befreiungen aus der Concessionsurkunde der k. k. Nordwestbahn, Nr. 2799.
— Befreiung von Gemeinden, wann eintreten kann, Nr. 2752.
— wann Gemeinden die Befreiung zukommt, Nr. 2531.
Umbau, zum Begriffe eines solchen im Sinne der Steuergesetze, Nr. 2408.
Unterfahrung von Quellen zum Zwecke der Messung ihrer Ergiebigkeit, Nr. 2795.
Unterrichtssprache, bestimmte, Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit einer solchen, Nr. 2356, 2503, 2604.
— Theilung einer bestehenden Volksschule, nach solcher, Nr. 2722.
Unterrichtsverwaltung, Umfang des Aufsichtsrechtes derselben Anstalten gegenüber, welche nicht Privatlehranstalten sind, Nr. 2489.
Unterstützungen zugereifter Armen und Ersatzpflicht der Heimathgemeinde, Nr. 2420.
Urtheilsgebühr, wenn es sich um die Verpflichtung zu einer zugesprochenen Leistung, aber nicht an den Kläger handelt, Nr. 2777.

V.

Verbindungsweg zwischen zwei Gassen, wenn nicht als ein öffentlicher Weg qualificirter Durchgang, Aufrechthaltung gehört auf den Rechtsweg, Nr. 2523.
Verdämmungsanlage, Zweckmäßigkeit einer solchen, Nr. 2821.
Verein auf Leistung und Gegenleistung gegründet, hat keinen Anspruch auf Befreiung vom Gebührenäquivalente als Wohlthätigkeitsanstalt, Nr. 2718.
— aufgelöster, bei solchem entfällt auch die Einrichtung des l. f. Commissärs, Nr. 2769.
— mit humanitären Zwecken, keine Erwerbsgesellschaft, Gebührenäquivalent, Nr. 2565.
Vereinigung einzelner Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, Beseitigung kann nicht ohne Zustimmung der Staatsverwaltung erfolgen, (Tirol), Nr. 2634.
Vereinsbeiträge, bei Einkommensermittlung, ob abzugsfähig? Nr. 2352.
Vergütungszinsen von einer rückerstatteten Gebühr, Nr. 2445.
Verjährung bei Bemessung einer Nachtragsgebühr, Nr. 2539.
— bei in Folge Pflichtversäumnisses der Partei unterbliebener Bemessung der Gebäudesteuer, wann zu laufen beginnt, Nr. 2743.
— bei Pflichtversäumniß der Partei, in Folge dessen die Gebührenbemessung unterblieben, wann zu laufen beginnt, Nr. 2670.
— des Nachtrags-Bemessungsrechtes bei einer Hausclassensteuer, Nr. 2493, 2716.
Verjährungseinwendung, bei einer instanzmäßigen Recursentscheidung in Steuersachen, Nr. 2502.
Verjährungsfrage bei einer Einkommensteuer-Richtigstellung, Nr. 2671.
— des Bemessungsrechtes von den Behörden von Amtswegen zu berücksichtigen, Nr. 2787.
— des Steuerbemessungsrechtes, Nr. 2813.
Verjährungsfrist, dreijährige, wann bei Nachtragsverschreibung einer Gebühr platzgreift? Nr. 2623.
Vermögensübertragung, vom Ersteher einer Realität, an die als Machthaber bezeichnete Person, Gebühr, Nr. 2454.
Vermögensverwalter, ein demselben vorgeschriebenes Gebührenäquivalent, Nr. 2651.
Versicherung der Grenze eines Grundstückes gegen einen öffentlichen Weg, Nr. 2415.
Versicherungs-Gesellschaften, ausländische, Verpflichtung zur Veröffentlichung des Gewinn- und Verlustcontos, Nr. 2660.
Versicherungs-Geschäfte, im Auslande geschlossene, Gebührenfrage, Nr. 2798.
Versicherungs-Prämie, höhere von Viehbesitzern nach dem mährischen Landesgesetze von 1883, Nr. 2578.
Versicherungs-Vermittlung, bei der Waarenassecuranz in einem Lagerhause, Nr. 2764.

Versteigerungs-Protokoll, Gebührenbehandlung, Nr. 2410, 2411, 2412.
Versteigerungsurkunde, mit welcher Jemand erklärt, die Realität im Vollmachtsnamen erworben zu haben (Gebühr), Nr. 2454.
Vertretungskosten, rechtsfreundliche im Administrativverfahren, Nr. 2495.
Verurtheilung, strafger., Wirkung in Bezug auf das Recht zum Antritte von Gewerben, Nr. 2419.
Verzehrungssteuerpflicht eines Consumvereines vom Kleinverkaufe des Weines, Nr. 2486.
Verzugszinsen bei Gebührenentrichtung, Nr. 2663.
Viehversicherungs-Prämie, Voraussetzung für die Entrichtung einer höheren nach dem mährischen Landesgesetze von 1883, Nr. 2578.
Volksschule, öffentliche, mit einer bestimmten Unterrichtssprache, Nr. 2356, 2503, 2604.
— — Uebertragung der Leitung einer solchen, Nr. 2416.
— selbstständige öffentl., mit einer bestimmten Sprache, Erforderniß der Feststellung der für die Errichtung maßgebenden Momente, Nr. 2655.
— sprachliche Theilung einer solchen, Nr. 2722.
Volksschullehrer, dessen Militärdienstzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes nicht anrechenbar, Nr. 2559.
— in Tirol, Altersversorgung, Nr. 2644.
— Zuwendung einer Gehaltszulage an einen solchen aus den Gemeinderenten, ob zulässig? Nr. 2815.
Volkszählung für die Fristberechnung zur Revision der Lehrergehalte nicht maßgebend, Nr. 2803
Vorbehaltsmaß, Streckung durch einen Freischurfbesitzer, der selbst Verleihungswerber, Nr. 2751.
Vorladung zur Jagdausschußwahl, wie zu erfolgen hat? Nr. 2465.
Vorschußcassen, Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes v. 27. December 1880 auf dieselben, Nr. 2814.
Vorschußverein, Feststellung des steuerbaren Reinertrages: Einlage ob »Geschäftsantheil« oder »fremdes Capital«? Nr. 2528, 2529.

W.

Wägeanstalt einer Gemeinde, Erwerbsteuer, Nr. 2511, 2512.
Wahl der Reclamations-Commission unterlassen, Nr. 2577.
— der Wahlcommission, ob vor oder nach derselben die vorgeschriebene Erinnerung zu machen, Nr. 2848.
— eines Stiftungsverwalters durch die Gemeindevertretung und nicht durch die Gesammtgemeinde, Nr. 2561.
— Einschränkung der Oeffentlichkeit, 2848.
— Leitung derselben durch einen Regierungscommissär, Nr. 2848.
— von Mitgliedern des Bezirksrathes in der Gruppe der Landgemeinden, steht grundbücherlichen Besitzern von individuellen, je einen besonderen Landtafelkörper bildenden Antheilen einer ehemaligen Dominical-Besitzung zu, Nr. 2458.
— zum Gemeinderathe auf Grund unrichtiger Wählerlisten, ungiltig (Galizien), Nr. 2488.
Wahlact, abgeschlossener, Gestattung der Einsicht in solchen nicht vorgeschrieben, Nr. 2711.
— Fortsetzung an einem anderen, als dem hiezu kundgemachten Tage, zur Kenntniß der Wähler zu bringen, Nr. 2450.
— zur Bezirksvertretung, Prüfung und Constituirung, Nr. 2785.
— zur Gemeindevertretung, Unzulänglichkeit des Wahllocales, Beschränkung der Wahlfreiheit, Mißbrauch bei Stimmabgabe, bedürfen zur Prüfung Angabe positiver Anhaltspunkte, Nr. 2784.
Wahlangelegenheit, übertragener Wirkungskreis der Gemeinde, Nr. 2508.
Wahlannullirung früher zur Wahl gelangter Wahlkörper in ihrer Gänze, rechtfertigt die Annullirung des später zur Wahl gelangten Wahlkörpers, Nr. 2732.

Wählbarkeit eines Gemeindecassiers zur Gemeindevertretung, Nr. 2773.
Wahlberechtigung einer Gesellschaft und Ausübung durch einen Vertreter, Nr. 2848.
Wahlcommission, deren Entscheidung über Giltigkeit und Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen, ob anfechtbar, Nr. 2684.
— Wahl derselben, Nr. 2848.
Wahlen, Angabe einer unrichtigen Zahl der zu Wählenden in der Kundmachung, Nr. 2596.
— in den Gemeinderath, Schluß der Stimmgebung (Galizien), Nr. 2560.
Wähler, Befugniß zur eigenhändigen Einlegung der Stimmzettel in die Wahlurne, Nr. 2601, 2632.
— die Gemeinde als solcher gibt die Stimme durch den Gemeindevorsteher ab, Nr. 2711.
— individuelle Ladung solcher, Versehung mit Wahllegitimationen und mit Stimmzetteln nicht vorgeschrieben, Nr. 2621.
— können ihre Stimmzettel auch durch ein Mitglied der Wahlcommission in die Wahlurne einlegen, Nr. 2378.
— ob Beschwerderecht haben gegen Löschung von in die Wählerliste eingetragenen dritten Personen, Nr. 2848.
Wählerclub, dessen Legitimation zur Beschwerdeführung in Wahlangelegenheiten, Nr. 2792.
Wählerliste, Vornahme einer Veränderung in der letzten Woche vor der Wahl, Nr. 2488.
Wählerlisten, Berichtigung, Entgiltigkeit der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung, Nr. 2509.
— Berichtigung, wenn durch die Reclamations-Commission nicht erfolgt, kann auch die politische Behörde nicht entscheiden, Nr. 2779.
— Eintragungen in solche können nur im Reclamationsverfahren angefochten werden, Nr. 2450.
— Einwendung, daß die Rubrik »Alter« nicht ausgefüllt ist, gehört in das Reclamationsverfahren, Nr. 2848.
— Einwendungen gegen dieselben wegen Fälschung der Steuerregister, Nr. 2848.
— Reclamation gegen dieselben, Fristberechnung, Nr. 2830.
— Rectificirung und deren Bekanntmachung, 2792.
— Verweigerung der Einsichtnahme, 2580.
Wählerverzeichniß und Wählerlisten, Nichtfertigung vom Gemeindevorsteher, Nr. 2577.
Wahlfreiheit bei Gemeindewahlen, Nr. 2577, 2633, 2784.
Wahlhandlung vorzeitig geschlossen, involvirt bei Gemeinderathswahlen die Ungiltigkeit des Wahlactes, Nr. 2368.
Wahlkörper, wie die Annullirung der Wahl des einen, die Ungiltigkeit der Wahl des anderen nach sich zieht, Nr. 2732.
Wahllegitimation, Mangel einer solchen, begründet Ungiltigkeit der Wahl in eine Bezirksvertretung (Böhmen), Nr. 2388.
— Versehung der Wähler mit solcher, ob vorgeschrieben? Nr. 2621.
Wahllocale, Unzulänglichkeit, Nr. 2784.
Wahlrecht, zur Ausübung desselben nach der Prager Gemeindeordnung, Steuerentrichtung in welchem Umfange erforderlich, Nr. 2792.
— Ausschließung eines Beamten vom selben wegen Amtssuspension, ob begründet? Nr. 2848.
Wahlstimmen, Annahme oder Ablehnung solcher durch die Wahlcommission, ob anfechtbar? Nr. 2684.
Wahlverfahren, Einwendungen gegen dasselbe, inwieferne meritorisch zu prüfen, Nr. 2597, 2654.
Wahlvollmachten, Nr. 2848.
Wahlvornahme, Kundmachung derselben und was dazu gehört, Nr. 2848.
Waldweide muß untersagt werden in einem zur Aufforderung bestimmten Waldtheile, Nr. 2428.
Wanderbuch kann nicht als Heimathsdocument gelten, Nr. 2699.
Wasserabfluß der Niederschläge, Aenderung durch künstliche Vorrichtung, Nr. 2783.

Wasseranlage, welche eine Aenderung der Verhältnisse des Wasserstandes für concrete Wasserbenützungsrechte nicht bewirkt, Zulässigkeit der Ausführung, Nr. 2795.
Wasserbenützung, über Maß und Art einer solchen nach dem Wasserrechtsgesetze für Steiermark, Nr. 2366.
Wasserbenützungs-Anlage, Beitragsleistung zur Instandhaltung, Nr. 2467.
— Consentirung einer solchen bei erhobenen privatrechtlichen Einwendungen, Nr. 2768.
— neue, Sicherung Rechte dritter Berechtigter durch den Concessionswerber, Nr. 2658.
— neue, wenn gegenüber einer solchen ein concessionsmäßiger Bestand von Wasserbenützungsrechten nicht nachweisbar, § 93 Wasserrechtsgesetz, Nr. 2619.
— provisorische Bewilligung zur Ausführung solcher, ob und wann zulässig, Nr. 2756.
— wann Eigenthümer zur Herstellnng und Erhaltung verpflichtet, Nr. 2361.
Wasserbenützungs-Anlagen, concessionsmäßige, behördliche Baubewilligung zur Herstellung, Nr. 2735.
Wasserbenützungs-Berechtigungen, der Altersvorzug bei entgegenstehenden Ansprüchen von Unternehmungen, Erhebung desselben, Nr. 2756.
Wasserbenützungsrecht, Ermittlung des Entschädigungsbetrages im Verwaltungswege, Nr. 2686.
Wasserbenützungsrechte, concessionsmäßiger Bestand solcher, wenn gegenüber einer neu zu errichtenden Wasseranlage nicht nachweisbar, § 93 Wasserrechtsgesetz, Nr. 2619.
Wasserbezug aus einem Teiche, Nr. 2821.
Wassergenossenschaft, zu welcher ein Wasserwerk nicht erweislich beigetreten, kann von diesem den Genossenschaftsbeitrag nicht verlangen, Nr. 2700.
Wasserrecht, Aufforderungsverfahren nach demselben, ohne Begehren der Partei, Nr. 2735.
Wasserrechtssachen, Commissions-, Verfahrens- und Vertretungskosten, Nr. 2397, 2595.
— Kosten des Administrativverfahrens, Nr. 2821.
— Verfahren in solchen, Nr. 2480.
Wasserrückstau, den Grundbesitz beeinflussender und Beschädigungen durch Wasserwerk, Nr. 2366.
Wassertheilung nach dem Vorarlberger Wasserrechtsgesetze, Nr. 2535.
Wasserwerkbesitzer hat für amtliche Collaudirung des Werkes zu sorgen, Nr. 2647.
Wasserwerke, Erhaltungspflicht solcher seitens der Interessenten, nach Maßgabe des Nutzens, Nr. 2396.
— mit solchen verbundene Befugnisse und Verpflichtungen haften an der Liegenschaft (Niederösterreich), Nr. 2405.
Wechselstempelgebühr, derselben unterliegen Urkunden, denen alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels zukommen, Nr. 2471.
— Erhöhung, Nr. 2762.
Weg, Frage der Oeffentlichkeit eines solchen, Nr. 2376.
— öffentlicher, gegen einen solchen, ob Eigenthümer des angrenzenden Grundstückes berechtigt, das letztere abzusperren, Nr. 2415.
— Oeffentlichkeit eines solchen im Zweifel, wie festzustellen, Nr. 2833.
— s. auch Straße.
Wegbau, Verwendung fremden Besitzes zu demselben ohne Berechtigung, Entscheidung gehört zur Competenz des ordentlichen Richters (Steiermark), Nr. 2656.
Wege, welche den Zusammenhang des Grundcomplexes, in Absicht auf Bildung des Jagdgebietes, unterbrechen, Nr. 2532.
Wegegrund, auch wenn die Eigenthumsfrage in betreff eines solchen in Frage, ist die öffentliche Communication aufrecht zu erhalten Nr. 2506.
Wehre, Erhaltungspflicht einer solchen von den Interessenten nach Maßgabe des Nutzens, Nr. 2396, 2467.
Weinvorrath, Verbrauchsabgabe, Nr. 2710.

Werthannahme bei einer Gebühr vom Nachlasse, Nr. 2789.
Werthbestimmung in Absicht auf die Gebührenbemessung nach der »letzten« gerichtlichen Schätzung, Nr. 2810.
Werthermittlung bei Bemessung einer Immobiliargebühr, Nr. 2720.
— bei der Gebührenbemessung von einem Kaufvertrage, Nr. 2530.
Werthminderung des Nachlasses nach erfolgtem Erbanfalle, bei Bemessung der Gebühr nicht in Anschlag zu bringen, Nr. 2811.
Wetterläutgebühren, Einkünfte des Schuldienstes, Nr. 2462.
Wildschaden, Ersatzanspruch kann begehrt werden, wenn an den Bäumen Vorkehrungen gegen Wildschäden getroffen (Steiermark), Nr. 2701.
Wildschadenersatz, Verhandlung- und Parteikosten, Nr. 2495.
Wirkungskreis, übertragener, der Gemeinde, Wahlangelegenheiten fallen in denselben, Nr. 2508.
Wirthschaftsgebäude, deren Bau anstoßend an Wohngebäude, außerhalb Prag, Nr. 2591.
— in der Nähe von Friedhöfen, Erbauung ob statthaft, Nr. 2377.
Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder ausdehnen können, Einkommensteuer, Nr. 2513, 2652, 2653, 2814.
Wohlthätigkeits-Anstalt, ob eine Anstalt als solche anzusehen, Auskunft von der politischen Behörde einzuholen, Nr. 2638.
Wundarzt, ob den Titel »Arzt« führen kann? Nr. 2457.

Z.

Zeitung, nichtamtliche, Auslage für solche gehört nicht in die Gemeinderechnung, Nr. 2737.
Zeugen, im Administrativverfahren nicht genannte, Unterlassung der Vernehmung, Nr. 2708.
Zinsen der Pfandbriefe der vom steiermärkischen Sparcassenvereine gegründeten Pfandbrief-Anstalt sind zur Einkommensteuer nach der III. Classe einzubekennen, Nr. 2691.
— von hypothezirten Forderungen, bei der Einkommenbesteuernng ist der Umfang des zur Hypothek dienenden Eigenthums nach dem bücherlichen Besitzstande festzustellen, Nr. 2679.
Zinsenbezugsrecht einer Gemeinde, Einkommensteuerpflicht, Nr. 2600.
Zinseneinkommen, welches die Bank von Personen bezieht, die nicht erwerbssteuerpflichtig sind, ist als steuerbares Einkommen zu veranschlagen, Nr. 2671.
Zinsfassion, zur Erhebung über solche, Hauseigenthümer zuzuziehen, Nr. 2742.
Zinssteuerbemessung bei zeitlich steuerfreien Gebäuden, Nr. 2500.
Zinsverheimlichung und Strafe, Nr. 2446.
Zugehör einer Dampfsäge, Gebühr, 2557.
— zum Theaterbetriebe, verschieden von einem solchen zum Theatergebäude, Nr. 2797.
Zuschlag, außerordentlicher, zur Erwerbsteuerstrafe, Nr. 2715.
— — und dessen Einbeziehung in die Einkommensteuerstrafe, Nr. 2753.
Zuschläge zu den directen Steuern, wie aufzutheilen und umzulegen (Tirol), Nr. 2645.
Zuständigkeit des Vaters, dieser folgt ein zur Zeit der Legitimation noch nicht eigenberechtigtes Kind, Nr. 2745.
— durch »häusliche Niederlassung« in einer Gemeinde, Nr. 2746.
— s. Heimathzuständigkeit und Heimathrecht.
Zuständigkeitserwerbung, stillschweigende, nach dem Statute der Stadt Trient, Nr. 2782.
Zustellung an den Magistrat, auch wenn Gemeinde Partei ist, Nr. 2562, 2583, 2659.
Zweig-Etablissement, gewerbliches, zum Begriffe eines solchen, Nr. 2478.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

Absam, Gemeinde, 2427.
Achenthal, Unterfperger'fche Stiftung, Gebührenäquivalent, 2373.
Ader Michael, 2610.
Adlerfluß, Fifchereirecht, 2449.
Aehrenthal Johann, Freih. v., 2665.
Aggsbacher Holzftraße, Holzmauthgebühr, 2818.
Aift, Triftrecht, 2349.
Alpine Montangefellfchaft, öfterreichifche, 2751.
Altmann Wenzel, Jofef und Karl, Heimathrecht. 2579.
»Anker«, Gefellfchaft für Lebens- und Rentenverficherung, 2798.
Anlauf Jofef, 2720.
Anthony Johann, 2820.
Antfcherl Hermann, 2613.
Arco, Gemeinde, 2494.
Attems Friedrich, Graf, 2701.
Augsburg, Gasgefellfchaft »Klagenfurt«, 2612.
Aujezd, Jagdausfchuß, 2538.
Aufinowes, Domäne, 2757.
Auspitzer Julius, 2844.
Auffig-Teplitzer Eifenbahngefellfchaft, 2564.
»Azienda«, Lebens- und Renten-Verficherungsgefellfchaft, 2527.

B.

Bacilek Jofef, Reifekoften, 2420.
Bächer B. W., 2660.
Bärringen Jagdausfchuß und Gemeinde, 2465.
Barfan Dr. Anton, 2637.
Baſelli Albert, Baron, 2675.
Baſetti, Dr. Roberto de, 2636.
Baſilisco Dominik und Franz, 2509.
Battiſta Wenzel, 2563.
Bauer Iſidor, 2753.
Bayer J. L., 2478,
Bekersdorf, Gemeinderathswahlen, 2597.
Beer Guſtav, 2502.
Belcredi Egbert, Graf, 2582.
Berezowka, Gemeindeſtraßen und Brücken, Holzmaterialliefernng, 2677.
Berghauptmannſchaft Prag, 2796.
Bergreichenſtein, Gemeindewälder, Klaubholzbezug, 2708.
Berl, Eheleute, 2761.
Bertoldi Andreas, Balconherſtellung an deſſen Hauſe, 2483.
Bezirkshauptmannſchaft Ungariſch-Hradiſch, 2830.
Biach & Comp., Firma, 2756.
Bikos, Gemeindeeigenthum-Benützung, 2359.
Bilin, Gemeinde, 2622.
Biſtritz, Domäne, 2499.
Blaſek, Dr. Gabriel, 2792.
Blaſutič Johann, 2585.
Blatec, genoſſenſchaftliches Jagdgebiet, 2532
Blatna, Stadtgemeinde 2570.
Blatt Iſaak, 2596.
Blechinger Martin, 2454.
Blumenthal Simon, 2632.
Bobrek, Gemeinde, 2707.
Bodenbach, Wegeerhaltung, 2841.
Bodencredit-Geſellſchaft, böhm., 2769.
Böhm Jofef, 2385.
Böhmiſche Bodencredit-Geſellſchaft, 2769.
Böhmiſch-Kamnitz, Bezirksvertretung, 2618.
Bohnovic, Gemeinde, 2448.
Bolechow, Gemeinderathswahlen, 2632.
Bonfioli, Vincenzo de, 2635.

Borelli Manfredo Conte, 2534.
Borkowec Franz, 2697.
Borstendorf, Gemeinde, 2745.
Borysław, Erdwachsproduction, Erwerbsteuer, 2468.
Brand Laaben, Gemeinde, 2602.
Brandeis, Bezirksvertretungswahlen, 2388.
— Bierschank-Errichtung, 2369.
Braunsberg, Gemeinde, 2533.
Brebrovnik, Gemeinde, 2657.
Breitenau, Gemeinde, 2795.
Brenner Wolf, 2410, 2412.
Brettschneider Edler v. Rechttreu, Dr. Johann, 2717.
Breuer Ferdinand, 2435.
Brodek, landwirthschaftl. Actien-Zuckerfabrik, 2466.
Brožek Johann, 2450.
Brüll Salomon, 2646.
Brünn, Stadtgemeinde, 2655.
— Handelskammerwahlen - Annullirung, 2582.
Brünner Kammgarnspinnerei, 2353.
— Schuhmachergenossenschaft, 2558.
— erste Maschinenfabriks-Gesellschaft, 2352.
Brunn Wilhelm & Söhne, Firma, 2729.
— Sigmund, 2430.
Buchmann Gregor, 2753.
Budischowsky Karl & Söhne, Firma, 2788.
Budweis, Stadtgemeinde, 2537.
Burger Lea, 2423.
Burian Anton, 2753.
Bursik Adalbert und Katharina, 2506.
Buquoy Karl, Graf, 2384.

C.

Canale S. Bovo, Gemeinde, 2634.
Capek Clemens, Erbauung einer Scheuer, 2591.
— Dr. Franz, 2638.
Carl Ludwigs-Bahn, 2678.
Carlsbad, landwirthschaftl. Bezirksvorschußcasse, 2739.
Casari Anna Maria, Lehrerin, Altersversorgung, 2644.
Celio Cega, Hieronymus und Doimus, 2473.
Cerma (Groß- und Klein-), Gemeinden, 2840.
Cernembl, Stadtplatz-Beschotterung, 2733.
Cernotin, Gemeinde und Pfarramt, 2839.
Chotieschau, Pfarrgemeinde, 2696.
Chotusic, Jagdausschuß, 2593.
Chotzen, Gemeinde, 2695.
Chrzanow, Gemeinde, Abgabe vom eingeführten Bier, 2520.
Chwalkovic, Gemeinde, 2497.
Chvojno, Gemeindeausschußwahl, 2580.
Cormons Beneficium, Gebührenäquivalent, 2585.
Cramer Gustav, 2584.
Czapek Peter, Studentenstiftung, 2386.
Czartoryska, Fürstin Maria Helene, 2575.
Czernin Theobald, Graf, 2595.

D.

Damm Friedrich und Rudolf, 2568.
Danner Otto, Verleihung der Czapekschen Stiftung, 2386.
Danzinger Ignaz, 2812.
David Naftali, 2624.
Davidsohn M., 2577.
Davle, Gemeinde, 2702.
Dekleva Anton, 2692.
Denk Anton, 2716.
Dessendorf, Gemeinde, 2771.
Deutz, Firma, 2401, 2631.
Diamant Peretz, 2611.
Dippelt Josef, 2461.
Dobczyce, Gemeinde, 2761.
Dobromeric, Gemeinde, 2648.
Donath Karl, 2578.
Doren, Kirchenvorstehung, 2456.
Došek Franz, 2755.
Drahnětic, Gemeinde, 2734.
Drasche, Richard Freiherr v., 2361.
Dub, Johann, 2718.
Dub, Ortsschulrath, 2518.
Dubsky Guido Graf und Mathilde, Ulrika, Wiga und Maria Gräfinnen, 2455.
Dubek Johann, 2575.
Dunst Michael und Josefa, 2763.
Dwaržak Jakob, 2514.

E.

Ebstein Jakob, 2439.
Eder Ignaz, 2549.
Eger, Stadtgemeinde, 2686, 2705.
Egger und Lüthi, Fabriksfirma, 2619.
Ehrenfels Leopold Freiherr v., 2825.
Eibenschitz, Stadtgemeinde, 2801.
Eichler Sigmund, 2554.
Eichmann Karl, 2377.
Eigel Theodor, 2753.
Eisenstein Rosalia, 2555.
Eisler Josias u. Söhne, Firma, 2557.
Elbogen Seligmann, 2357.
Eppler Crescentia, 2680.

Erlaufffluß, Wasserbenützungsanlage, 2756.
Erler Friedrich, 2442.
Eywanowitz, Vorstand der israelit. Cultusgemeinde, 2682.

F.

Fanta Josef, 2738.
Fécamp, Société anonyme de la Destillerie de la liqueur Bénédictine de l'Abbaye de, 2439.
Felderer Dr. Karl, 2424, 2495.
Fenkart H., 2676.
Feyrer Jakob, 2599.
Fiecht, Benedictiner-Stift, 2373.
Fiera, Gemeinde, 2634.
Finanz-Direction in Klagenfurt, 2528, 2612.
— in Laibach, 2639.
— in Linz, 2641.
— in Triest, 2552, 2835.
— in Troppau, 2600, 2693.
Finanzlandesdirection in Brünn, 2352, 2353, 2399, 2550, 2652, 2653, 2664, 2740, 2753, 2788, 2814.
— in Graz, 2389, 2433, 2614, 2691, 2692, 2715, 2754.
— in Innsbruck, 2513, 2636, 2680.
— in Lemberg, 2430, 2435, 2468, 2485, 2502, 2588, 2610, 2611, 2671, 2704, 2823.
— in Prag, 2422, 2423, 2443, 2446, 2484, 2511, 2512, 2524, 2529, 2551, 2564, 2587, 1598, 2613, 2615, 2638, 2642, 2714, 2738, 2739, 2742, 2786, 2787, 2813, 2843.
— in Wien, 2362, 2372, 2381, 2431, 2432, 2469, 2487, 2500, 2501, 2527, 2553, 2566, 2584, 2669, 2679, 2690, 2694, 2731, 2824, 2825, 2834, 2844.
— in Zara, 2668.
Fischer Anton, 2438.
Fischer Johann Michael und Margarethe, 2566.
Fleischmann Theodor, 2502.
Flemmich Anton Witwe und Söhne, 2664.
Fondo, Gemeinde, 2483.
Franzensdorf, Häusler, Ablösung des Zinses von in deren Genusse befindlichen obrigkeitlichen Gründen, 2402.
Franzl Karl, 2740.
Freigraben-Straße, Herstellung, 2617.
Frey, Simon, 2400.
Fried Adalbert, 2643.
Fried Moriz, 2741.
Friedau, Gemeindeweg, Reconstruction, 2656.
Frischau, Contributionsfonds-Vorschußcassa, 2482.
Fritz Johann, Heimathrecht, 2725.
Fuchs Karl, 2567.
Fuchspaß-Quellen, Unterfahrung, 2795.
Fürstenberg Max Fürst zu, 2790.
Fuxa Eduard und Marie, 2591.

G.

Ganduglio Anton, 2836.
Gastgeb Jakob, 2482.
Georgen, St., am Tabor, Gemeinde, 2723.
Gerson G. A., 2553.
Getzner & Comp., Firma, 2535.
Giacomuzzi Brüder, Ditta, 2407.
Ginzelmayer Josef, 2605.
Giorgi Franz, 2388.
Giorgi Franz de, 2369.
Girsch, Gemeinde, 2418.
Glaser Salomon, 2547.
Glaser Samuel, 2810.
Gnadenwald, Gemeinde, 2427.
Götzitz, Gemeinde, 2774.
Golmayer Urban, 2776.
Gologory, Gemeinderathswahlen, 2577.
Goluchowski Agenor Graf, 2777.
Gottlieb Leo, 2457.
Gotwald Franz, 2803.
Grab Friedrich, 2598.
Grabczewski Franz, 2458.
Grabisca, Stadtgemeinde, 2670.
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, 2453.
Graz, steierm. Sparcassenverein, 2691.
Greinburg, herzoglich Coburg'sche Güterverwaltung, 2594.
Grenzendorf, Gemeinde, 2673.
Groß- und Klein-Cerma, Gemeinden, 2840.
Grünwald-Alpe, Weiderecht, 2351.
Grulich, Spar- und Vorschußverein, 2529.
Gurtner Theresia, Heimathrecht, 2616.

H.

Haarpuder Leib, 2624.
Haas Johann, 2743.
Haase, Brüder, Firma, 2480.
Hackelberg-Landau, Rudolf Frh. v., 2349.
Hämmerle Franz Martin, Erben, 2539.
Haidenschaft, Actiengesellschaft der priv. mechanischen Spinnerei, 2552.
Halbendorf, Gemeinde, 2519.
Haller-Salzberg-Straße, Erhaltung, 2427.

Handler Peter, 2658.
Hasel Anna, 2661.
Hatzfeld-Wildenburg, fürstl. Gutsverwaltung in Leipnik, 2519.
Heide Julius, 2441.
Heilbrunn, Pfarrconcurrenz, 2384.
Heiligenstadt, Canaleinmündungsgebühr des Dr. E. Mayer, 2543.
Heinrichsthal, Schulerrichtung, 2604.
Helfer F. X., 2710.
Heller Jakob, 2620.
— Moriz, 2464.
Hellrigl, Dr. Adalbert von, 2645.
Hermannseifen, Gemeinde, 2392.
Herrmann Emanuel, 2387.
Hertzka, Dr. Theodor, 2354.
Herzogenburg, Wehrverband, 2396.
Heuer Vincenz, 2544.
Hirschhaut Hersch, 2468.
Hlaváč Michael, 2358.
Hölzel Josef, 2669.
— Dr. W., 2556.
Höpfler Kaspar, 2487.
Hofrath in Trient, 2711, 2773.
Hohenems, Gemeinde, 2805.
Hohenmauth, Gemeindewahlen, 2450.
Hold Josef, 2491.
Hollaus Josef und Marie, 2727.
Holleschau, Domäne, 2737.
Holoubek Josefa, 2744.
Horn Gustav, 2753.
Horodenka, Gemeinderaths-Wahlen, 2368.
Horovitz Naftali, 2829.
Horraky Dr. Friedrich, 2589.
Hotschevar Martin, 2692.
Hovorka Wenzel, 2492.
Hronov, bürgl. Vorschußcasse, 2443.
Hruschau, Erste österreich. Soda- und Thonwaarenfabrik, 2510.
Hudelist Anna und Bertha, 2589.
Hückel J. Söhne, Firma, 2573.
Hütter Franz, 2366.
Hummel F. S., 2362.
Husek Anton, 2580.
Hutter Peter und Angelica, 2495.
Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, 2434.

J.

Jablonow, Gemeinderaths-Wahlen, 2633.
Jaburek Franz, 2822.
Jaglbauer und Genossen, 2713.
Jahn Anton, 2754.
Janicki Ladislaus, 2709.
Janow, Gemeinderathswahlen, 2596.
Jaroměř, Bezirksausschuß, 2563.
Jasinow, Gemeinde, Nr. 2604.
Jeblan, Gemeindewaldbenützung, 2697.
Jedlicka, Ignaz, 2490.
Jemnic, Jagdausschuß, 2831.
Jerusalem Brüder, Firma, 2399.
Jezek Wenzel 2842.
Jicin, Vorschußcassa, 2638.
Jiras Anton, 2359.
Jirovic, Gemeinde, 2376.
Innichen, Schwarz'sche Sennerei-Genossenschaft, 2513.
John Rudolf, Hugo und Alfred, 2391.
Jockl Gottlieb, 2810.
Judenburg, Stadtgemeinde, 2367.
Judenburg, Eisenwerk-Actiengesellschaft, 2751.
Juzna Valentin, 2723.

K.

Kaczowsky Ferdinand, 2429.
Kahler Josef, 2647.
Kahn, Dr. Ludwig, 2811.
Kaindl Leopold, 2679.
Kaiserswerth, Gemeinde, 2571.
Kapral Johann, 2393.
Karincic J. S., 2701.
Karlsbad, Verkaufstische, Aufstellung auf einer Wiese durch die Brüder Damm, 2568.
Karlsberger Contributionsfonds-Vorschußcassa, 2522.
Kascha Josef, 2753.
Katz Herz und Isidor, 2588.
Kauders Markus, 2690.
Kazienko Johann, 2803.
Keberle Josefa, 2603.
Kehrbach, Wasserwerksbesitzer, 2795.
Kemmer Franz, 2688.
Kiebuzinski, Dr. Basil, 2488.
Kinsky, Graf Rudolf, 2349.
Kladno, Stadtgemeinde, 2850.
Klagenfurt, Gasgesellschaft in Augsburg, 2612.
Klamt Franz, 2673.
Klein, Gebrüder, 2623.
Klein-Chyschka, Patronats- und Pfarramt, 2462.
Klement Anton, 2465.
Klobouk, Straßenausschuß, 2698.
Knaika-Wehr, Herstellung, 2467.
Knett Josef, 2808.
Knezovič, Gemeinde, 2604.
Knihinin, Gemeinderathswahlen, 2560.
Kohn Leopold, 2551.
Kohn Philipp, 2394.
Kohn Salomon, 2694.
Kolbinger Johann, 2698.
Količ in, Gemeinde-Präliminar, 2737.
Kolin, Stadtgemeinde, 2420.
Kolin, Creditbank, 2764.

Kolin, Verein »Nächstenliebe«, 2718.
Kolodej, Jagdausschuß, 2757.
Kolowrat Krakowsky, Heinrich Graf, 2609, 2717.
Kolowrat, Philipp R., Graf, Verlassenschaft, 2609.
Königliche Weinberge, Gemeinde, 2752, 2828.
Kopeček Johann, 2505.
Korzelice, Pfarrbau-Beitrag, 2760.
Košćina Matteo, 2848.
Kosman Johann, 2803.
Kotas Johann, 2780,
Kozov-Lenešičer Bezirksstraße, Bau, 2648.
Kralic, Gemeinde, 2355.
Krapf Elise, 2789.
Kraszny Robert, 2536.
Kraus Marie, Krankenverpflegskosten, 2620.
Kraushaar Hermann, 2419.
Krcin, Jagdausschuß, 2703.
Krendl Marie, 2590.
Kretzer Johann, 2404.
Krisch Moriz, 2693.
Křižek, Dr. Wenzel, 2388.
Kroha Johann und Anna, 2402.
Kromau, Contributionsfonds-Vorschußcassa, 2481.
Kühnel Josef, 2753.
Kunratitzer Bezirksstraße, Erhaltungsbeitrag, 2426.
Kupljen Anton, 2733.
Kurtz Sine, 2520.
Kurzwernhart Robert, 2398.
Kynic-Roznotin, Gemeinde, 2725.

L.

Lackenbacher F., 2650.
Ladstätter Jakob, 2783.
Laibach, gewerblicher Aushilfscassenverein, 2639.
Landesausschuß in Böhmen, 2357, 2358, 2359, 2371, 2375, 2376, 2377, 2380, 2415, 2418, 2426, 2438, 2440, 2441, 2448, 2461, 2463, 2464, 2465, 2479, 2499, 2504, 2506, 2507, 2532, 2538, 2542, 2563, 2568, 2591, 2592, 2593, 2603, 2606, 2618, 2622, 2648, 2673, 2674, 2687, 2697, 2703, 2708, 2710, 2728, 2757, 2758, 2759, 2770, 2771, 2772, 2781, 2794, 2800, 2815, 2816, 2817, 2822, 2827, 2828, 2831, 2840, 2841, 2842.
— Galizien, 2360, 2498, 2520, 2521, 2646, 2677, 2747, 2748, (als Beschwerdeführer 2845, 2846).
— Kärnten, 2414.
— Krain, 2733.
Landesausschuß Mähren, 2421, (2451 als Beschwerdeführer), 2466, 2544, 2578, 2672, 2737, 2801, 2802.
— Niederösterreich, 2442, 2543, 2549, 2605, 2712, 2818.
— Oberösterreich (2548 als mitbetheiligt), (2683 als Beschwerdeführer), 2807.
— Steiermark, 2395, 2428, 2572, 2617, 2649, 2713.
— Tirol, 2483, 2494, 2634, 2635, 2645, 2819, 2838.
— Vorarlberg, 2676, 2774, 2805,
Landsinger Samuel, 2731.
Landy Isaak S, Concursmasse, Gebühren, 2412.
Lanna A., Firma, 2581.
Lanz Johanna, Heimathrecht, 2707.
Lebeda Karl, 2772.
Leber Max Edler v., 2834.
Lederer Ignaz, 2546.
Lederer Susman, 2726.
Ledska, Jagdgebiet-Zuweisung, 2770.
Leipnik, fürstl. Hatzfeld-Wildenburg'sche Gutsverwaltung, 2519.
Leitha-Fischa, Wasserverein, 2735, 2795.
Leithner J. G., 2818.
Leitner Katharina, 2351.
Leitner Klara, 2783.
Lemberg, Direction der galiz. Creditbank, 2671.
Lencek Franz, 2791.
Lenert Franz, 2390.
Letowitz, Gemeinde, 2604.
Levi, Dr. Albert, 2835.
Leykam-Josefsthal, Actiengesellschaft für Papier- und Druckindustrie, 2433.
Ležajsk, Stadtgemeinde, 2498.
Libric-Smiřicer Bezirksstraße, Brückenerhaltung, 2563.
Lichtenstern Josef, 2621.
Lieben, israel. Cultusgemeinde, 2545.
Lieben, Vorschußcasse, 2843.
Liebieg Joh. & Comp, Firma, 2560.
Lilgenau Karl Freiherr von, 2507,
Lindenthal Bertha, 2526.
Linz, Stadtgemeinde, 2548.
Lipiński Luzian, 2689.
Lišnic, Gemeinde, 2449.
Liszki, Schulbau, 2804.
Littau, Zuckerfabriks-Actiengesellschaft, 2802.
Lobkowitz, Franz, Fürst, 2376.
Löbel Josef, 2471.
London Louis, 2409.
Lorch Paul, 2559.
Lovrana, Gemeinde (puncto Volksschule sprachliche Theilung), 2722.
Lozińska Sofie, 2748.

Lüftner Karl, 2775.
Lussin piccolo, Gemeinde, 2793.
Lustenau, Consumverein, 2486.
Luštěnic, Gemeinde, 2816.
Lustineč, Wald, Jagdausübung, 2703.
Luterotti Alessandro, 2494.
Lužnic, Gemeinde, Altansässige, 2827.

M.

Mach, Dr. Wenzl, 2742.
Mack Augustin, 2708.
Macourek Anna, Franz und Marie, Heimathrecht, 2702.
Mährisch-Altstadt, Friedhofs-Concurrenz, 2832.
Makow, Bau eines hölzernen Hauses, 2646.
Malowetz, Freiin von, 2351.
Maly Otto, 2428.
Marburg, Aushilfscassenverein, 2614.
Markausch, Spar- und Vorschußverein, 2615.
Martin, St. Schulbaukosten, 2549.
Mauerbach, Versorgungsanstalts-Beamte, 2442.
Mayer Anton, 2469.
Mayer, Dr. Eduard, 2543.
Mehlschüttel, Jagdverpachtung, 2842.
Meistersdorf, Jagdausschuß, 2728.
Mengbach, Wasserbezug des Andrä Schatzmann, 2535,
Meran, Stadtgemeinde, 2645.
Merzdorf, Jagdausschuß, 2592.
Mezzano, Gemeinde, 2634.
Michaluzzi Max, 2753.
Mikosch, Dr. Ignaz, 2606.
Mikula Josef, 2414.
Mikuli Anna, geb. Bogdanovicz, 2704.
Milčic, Lehrer-Remuneration, 2815,
Miller J. M. & Comp. in Wien und Miller & Comp. in Triest, 2510.
Milovcich Josef, 2627.
Ministerium für Ackerbau, 2349, 2351, 2355, 2361, 2366, 2383, 2396, 2397, 2405, 2467, 2480, 2533, 2535, 2562, 2583, 2594, 2595, 2619, 2647, 2658, 2659, 2686, 2700, 2727, 2735, 2751, 2756, 2768, 2783, 2795, 2821.
— für Cultus, 2384, 2385, 2398, 2406, 2534, 2682, 2695, 2696, 2709, 2760, 2793, 2806, 2829, 2832.
— der Finanzen, 2354, 2363, 2364, 2373, 2374, 2382, 2390, 2391, 2392, 2400, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2424, 2429, 2434, 2444, 2445, 2454, 2455, 2456, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2486, 2490, 2491, 2492, 2493, 2514, 2515, 2516, 2517, 2525, 2526, 2530, 2531, 2539, 2540, 2541, 2554, 2555, 2556, 2557, 2565, 2574, 2575, 2576, 2585, 2586, 2589, 2590, 2699, 2609, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2637, 2640, 2643, 2650, 2651, 2662, 2663, 2665, 2666, 2667, 2670, 2681, 2688, 2689, 2705, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2729, 2730, 2741, 2743, 2752, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2775, 2776, 2777, 2778, 2789, 2790, 2791, 2797, 2798, 2799, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2836, 2837, 2838, 2839.
Ministerium für Handel, 2439, 2558, 2582, 2607, 2608, 2721.
— des Innern, 2367, 2369, 2370, 2387, 2388, 2393, 2394, 2402, 2403, 2404, 2413, 2419, 2420, 2425, 2427, 2437, 2447, 2449, 2452, 2453, 2457, 2459, 2477, 2478, 2481, 2482, 2495, 2496, 2508, 2519, 2522, 2523, 2536, 2537, 2545, 2546, 2561, 2567, 2569, 2570, 2571, 2573, 2581, 2616, 2620, 2656, 2657, 2660, 2685, 2698, 2699, 2701, 2702, 2707, 2724, 2726, 2734, 2744, 2749, 2750, 2755, 2761, 2769, 2780, 2782, 2785, 2820.
— für Landesvertheidigung, 2436, 2548, 2661, 2706.
— für Unterricht, 2350, 2356, 2386, 2416, 2417, 2451, 2462, 2476, 2489, 2503, 2518, 2559, 2604, 2630, 2644, 2655, 2683, 2722, 2723, 2736, 2803, 2804, 2826, 2845, 2846 2847.
Misching, Grundnutzgenuß für den Schuldienst, 2451.
Misenec, Friedhof-Errichtung, 2375.
Mlodecki Josef, 2677.
Modřan, Etablissement, Straßenerhaltungsbeitrag 2426.
Möditz, Zuckerfabriks-Actien-Gesellschaft, 2672
Mohren, Gemeinde, 2746.
Mojdl Wenzel, 2479,
Moldau, Fluß, Dammbau bei Krupp, 2480.
Montau, Gemeindeausschuß-Wahlen, 2684.
Morgenstern Karl, 2523.
Morwain'sche Pillen, Erzeugungs- und Verkaufs-Bewilligung, 2447.
Mostowski Sofie und Eduard, Graf, 2663.
Mourek Johann, 2821.
Mühlböck Johann, 2807.
Mühler Johann, 2470.
Mühlstein Aba, 2762.
Müller J., 2561.
— Josef, 2502.
— Karl, 2753.

Müller Rudolf, 2595.
— Valentin, 2803.
Münchengrätz, Gemeinde, 2512.
Musil Franz, Zuständigkeit, 2571.

N.

»Nächstenliebe«, Verein in Kolin, 2718.
Nepomuk, Stadtrath, 2886.
Neuhaus, Ortsschulrath, 2416.
Neuigkeits-Weltblatt, Einkommensteuer, 2362.
Neuland, genossenschaftliches Jagdgebiet, Einbeziehung des Jagdgebietes der Domaine Niemes-Wartenberg, 2592.
Neumarkt, Gemeinde, 2428.
Neu-Ohlisch-Losdorf, Bezirksstraßenbau, 2618.
Neurohlau, Gemeinde, 2438.
Neustadtl, Stadtgemeinde, 2736.
Nevosed, Gemeinde, 2817.
New-York, The Singer Manufacturing Company, Wiener General-Agentur, 2474.
Niemes-Wartenberg, Domäne, 2592.
Niemetz Georg, 2463.
Nitsch Karoline, 2622.
Nops Eduard, 2753.
Nordwestbahn, österreichische, 2545, 2799.
Nový Anna, 2570.
Nusle, Betriebsanlage für Seifensiederei, 2744.
Nykrin Joachim, 2413.

O.

Ober-Rohrbacher Wadlgemeinschaft, Gebühren-Aequivalentpflicht, 2628.
Ohligs L., 2401.
Opočno, Domäne, 2647.
Ořechowa-Lhota, Gemeinde, 2604.
Ostermann Josef, 2381.
Osterfetzer Sigmund, 2430.
Osterwitz, Excurrendo-Unterricht, 2723.
Oswald Johann, 2397.
Oswiecim, Gemeinderathswahlen, 2378.
Otrokovic, Vorschußcasse, 2653.
Ottakring, Gemeinde, 2699.
Otto Johann, 2446.

P.

Paar, Fürst Karl, 2532.
Pago, Gemeindevorstand, 2508.
— Gemeindewahlen, 2848.
Palacky-Brücke, Zufahrt, 2794.
Palčič, Gemeindevorsteher, Enthebung von Durchführung der Gemeindewahlen in Pago, 2508.
Parchanski Josef, 2666.
Pardubitz, Stadtgemeinde, 2361.
— Dechantei-Damm-Herstellung, 2361.
Patria, Lebensversicherungs-Bank, 2574.
Pavlov, Ortsausschußwahl, 2621.
Peisching, Gemeinde, 2795.
Pejska Johann, Zuständigkeit, 2734.
Pelipko, Wasil, 2784.
Perz Josef, 2576.
Perlmoos, Kalk- und Portlandcement-Fabrik, 2619.
Pernau, Gemeinde, 2616.
Perlep, Dr. Franz, 2609.
Perndorfer Paul, 2807.
Peter, St., Gemeinde, 2617.
Pfefferſamen Sigmund, 2578.
Pfeifer Peter, 2597.
Pickerndorf, Religions-Unterricht an der Volksschule, 2476.
Pilgram, Actien-Stärke-Fabrik, 2786.
Pisek, Gemeinde, 2375.
— Mauthgebühr des Markus Spitz, 2809.
Plauschnitz, Gemeinde, 2365.
Pletrowitsch, Gemeinde, Straßenerhaltungskosten, 2649.
Pokorny Martin, 2642.
Pola, Bürgermeisterwahl, Gebührenvorschreibung, 2637.
Pordes Israel, 2459.
Potocki, Graf Alfred, 2498.
Pottschacher Wasserwerk-Erweiterung, 2735.
Prachatitz, Gemeinde, 2503.
Prag, Stadtgemeinde, 2377, 2403, 2531, 2567, 2581, 2583, 2659, 2685, 2752, 2768, 2792, 2794.
— Stadtrath noe der Prager Versicherungs-Anstalt, 2765.
— Ausschuß des Vereines zur Gründung einer deutschen höheren Töchterschule, 2662.
— Neustadt, Ergänzungswahlen, Wählerlisten, 2792.
— Communal-Mittelschule, Lehrpersonal, 2642.
— Pensionsfond des Vereins böhmischer Journalisten, 2625.
— k. k. Privat- und Familien-Fonds-Güter-Direction, 2383.
— böhmische Hypotheken-Bank, 2434, 2714.
— Fahrbahnregulirung am Kronprinz Rudolfs-Quai, 2581.
— Erste böhmische Zuckerraffinerie-Actien-Gesellschaft, 2426.

Prag, Porzellan- und Thonwaaren-Fabrik in Smichov, 2408.
— Eisenindustrie-Gesellschaft, 2383, 2705.
— Localeisenbahn-Gesellschaft, 2452.
Přibyslau, Vorschußcassa, 2484.
Přihoda Josef, 2532.
Primiero, Gemeinde, 2634,
Primör, Comunità generale, Auflösung, 2634.
Probitz, Frischauer Contributionsfonds-Vorschußcassa, 2482.
Protivin, Domäne, Grundstücke, Zuweisung zum genossenschaftl. Jagdgebiete, 2538.
Prucha Karl, 2759.
Przemysl, Stadtgemeinde, 2750.
— Gemeinderathswahlen, 2488.
Puelli Ognibene, Heimathrecht, 2782.
Putzer Paul Ritter v., 2445.

R.

Ragusa, Associazione marittima, 2668.
Rappaport, Eheleute, 2747.
Raschbacher Franz, 2825.
Raswoscheg Heinrich, 2395.
Rattendorf, Gemeinde, 2414.
Raudnitz, Stadtgemeinde, 2687.
— Bezirksausschuß, Nr. 2687.
Reichenberg, Stadtgemeinde, 2356, 2504, 2562.
Reiser Dr. Othmar, 2476.
Richter Gustav und Helene, 2452.
Ritter Ferdinand, 2374.
Ritter Franz, Heimathrecht dessen hinterbliebener Familie, 2497.
Rizzoli Johann B., 2773.
Rodler Dr. Wilhelm, 2363.
Römerstadt, Seidenzeugfabrik, Erwerbsteuererklärung, 2664.
Rokosch Magdalena, 2824.
Rollfs u. Comp., Firma, 2587.
Ropczyce, Bezirksvertretung, 2847.
— Stadtgemeinde, 2846.
Rossaro Georg, 2721.
Roßbacher Johann, 2444.
Rothschild S. Albert Freiherr von, 2756.
Rotter Franz, 2517.
Roveredo, Handelskammerwahl, 2721.
Rožďalovic, Bürgerverein, 2380.
Ruller Fr. X., 2550.
Rumänien, Export und Import einer Firma dahin, Erwerbsteuer, 2553.
Rumel Franz, Zuständigkeit, 2365.
Russo Menachem Abram, 2626.
Rutkowski Heinrich, 2749.

S.

Sacco, Sparcassa, Uebernahme durch die Gemeinde, 2635.
Sacher, Eduard, 2432.
Safrin Israel Herz und Juda, 2677.
Salzburg, Bank für Oberösterreich, 2641.
Samanek Dr., sanitätspolizeiliche Anzeigen, Abfassung in deutscher Sprache, 2504.
Sambor, Gemeinde, 2436.
Sappert A., 2686.
Sava Franz, 2766.
Schantin Johann, 2525.
Schatzmann Andrä, 2535.
Schicha Koloman, 2372.
Schicketanz Stefan, 2569.
Schimitschek Moriz, 2778.
Schinderberg-Wald, Weiderecht, 2428.
Schlackenwerth, Stadtgemeinde, 2630.
Schlaggenwald, Flöß- und Ebmetgraben-Wassergenossenschaft, 2700.
Schlee, Dominik, 2785.
Schlesinger Felix und Simon, 2698.
Schmelkes Osias, 2485.
Schmid Simon, 2651.
Schmidt Moses, 2823.
Schmöllerl Johann, 2628.
Schnabel Johann, 2422.
Schönerer, Alexandrine von, 2797.
Schönfeld, Flöß- und Ebmetgraben-Wassergenossenschaft, 2700.
Schönwald, Jagdausschuß und Gemeinde, 2440.
Schrauff, Ludwig, 2389.
Schrötter, Dr. Leopold Ritter von, 2431.
Schulz Adolf, 2787.
Schumburg, Gemeindeausschußwahlen, 2654.
Schüttenhofen, Stadtgemeinde, 2542.
Schwabe-Waisenfreund, Marie von, 2501.
Schwarz Franz, 2467.
Schwarzafluß, Wasserwerksbesitzer u. Gemeinden, 2795.
Schwarzau, Gemeinde, 2795.
Schwarz'sche Sennerei-Genossenschaft von Hochpusterthal in Innichen, 2513.
Sebanek P. Johann, 2813.
Seckau, Fürstbischof, 2540.
Seidel Leopold, 2753.
Seislawski Michael, 2760.
Selowitz, Bezirksstraßenfonds-Beitrag, 2672.
Senftenberg, Domäne, 2449, 2674.
Senninger Gießbach, Räumung, 2405.
Sernec, Dr. Johann, 2617.

Sieglitz, Firma, 2640.
Sierninghofen, Lehrerstelleeinreihung, 2683.
Silberstein Jakob, 2400.
— Netti, 2761.
Singer, Manufacturing Company, New-York, General-Agentur, 2474.
Siror, Gemeinde, 2819.
Skawina, Stadtgemeinde, 2845.
Skirlinski Johann von, 2804.
Slusarczuk Ivan, 2633.
Smichow, Stadtgemeinde, 2794.
— Prager Porzellan- und Thonwaarenfabrik, 2408.
— Bezirksstraßen-Conservirungs-Pauschale, 2357.
Smisčik Johann, 2830.
Smola Franz, 2493.
Smoljan Don Fausto, 2806.
Smarano, Gemeinde, 2644.
Smoglian Anna, 2730.
Smrček Dr. Franz, 2717.
Sniatyn, Gemeinderathswahlen, 2601.
Soběraz, Grundpachtzinsen, 2820.
Sobotka, Gemeinde, 2460.
Sobotta Josef, 2586.
Söhnler Anton 2826.
Sölkner Ferdinand, 2713.
Soika Franz und Maria, 2838.
Sokal, Eisenbahn-Station-Zufahrtsstraße, 2678.
Sommer Emanuel, 2440.
Sonnbergweg, Frage der Oeffentlichkeit, 2572.
Sonnenberg Philipp, 2649.
Soustova, Gemeinde-Rechnungen-Prüfung, 2499.
Spitz Markus, 2809.
Spitzer Simon, 2530.
Spratzner Wehr-Erhaltung, 2396.
Staatseisenbahngesellschaft, 2364, 2695.
Stadler-Wolfersgrün, Anna von 2366.
Stadlmann Josef, Heimathrecht, 2602.
Stallmach Johann, 2533.
Stanislau, Bruderschaft zum h. Nicolaus, 2489.
Stankowski Thomas, 2601.
Stanzach, Gemeinde, 2833.
Statthalterei in Brünn, 2497, 2505, 2547, 2745.
— in Innsbruck, 2684.
— in Lemberg, 2368, 2378, 2458, 2488, 2560, 2577, 2596, 2597, 2601, 2632, 2633, 2678, 2784.
— in Prag, 2365, 2450, 2460, 2579, 2580, 2621, 2654, 2725, 2746, 2779.
— in Triest, 2675, 2732.
— in Wien, 2379, 2401, 2602, 2631.
Statthalterei in Zara, 2509, 2848.
Steinach Dr. Simon, 2805.
Steiner Franz, 2403.
Steinherz Eduard, 2715.
Stern-Thiergarten bei Prag, Bierkreuzer-Einhebung in der Restauration, 2370.
Stiasny Jakob, Cultusbeitrag, 2682.
Stiastny Karl, 2447.
Stiberc Blasius, 2656.
Stingel P. Josef, 2837.
Stolowsky Josef, 2380.
Strahow, Chorherrenstift, 2514.
Strakosch Brüder, Fabriksfirma und deren Bedienstete, 2753.
Strakosch Rudolf & Comp., Firma, 2719.
Straschitz, Gemeindenutzungen, 2479.
Strasic, Gemeindewald-Nutzungen, 2603.
Střelec, Marie und Wenzel, Heimathrecht, 2745.
Strnad Alois, 2524.
Stubno, Pfarrbaulichkeiten, 2709.
Sundahl Julius Freiherr von, 2807.
Svatek Johann, 2779.
Svet Antonie, Schulgeldbefreiung, 2350.
Svoboda Clara Francisca, Zuständigkeit, 2460.
Svolenoves, Zuckerfabrik, 2383.
Swatek Vincenz, 2753.

T.

Tabor, Stadtgemeinde, 2511.
Tachau, Bezirksvertretung, Constituirung, 2785.
Tannwald, Bezirksgerichts-Gebäude, Zinszahlung, 2771.
Tarnow, Stadtgemeinde, 2477.
Tauchmann Josef, 2541.
Taufkirchen, Gemeinde, 2398.
Tauplitz, Ortsgemeinde, 2713.
Teiberer Juda Hersch, 2667.
Teißler Karl, Heimathrecht, 2425.
Teitler, Osias, 2360.
Tersch, Heinrich, 2768.
Teschen, Stadtgemeinde, 2707.
Thieberg Josef, 2378.
Thun-Hohenstein Franz Graf, 2841.
Thurn-Taxis, fürstliches Beamten-Pensions-Institut, 2382.
Tichy Eduard, 2800.
Tichy W., 2515.
Tiefenthaler Anton, 2684.
Tlumacz, Pfarre, Gebührenäquivalent, 2766.
Tollenstein, Gemeinde, 2425.
Tomašek Anton, 2770.
Tommasoni Bortolo, 2472.

Tonadico, Gemeinde, 2634.
Traisen, Mühlbach, 14 obere Werksbesitzer, 2396.
Tramway-Linie (Wien), Bauconsense und Bauinhibirung, 2607, 2608.
Transäqua, Gemeinde, 2634.
Tregl Anton, Heimathrecht, 2496.
Trieben, Gemeinde, 2572.
Trient, Hofrath, 2711, 2773.
— Stadtgemeinde, 2782.
Troppau, Stadtgemeinde, 2706.
— Sparcassa-Direction, 2600.
Turnau Heinrich, 2761.

U.

Ullmann Johann, 2654.
Ulrichsthal, Jagdausschuß, 2728.
Unter-Liboc, Gemeinde, 2370.
Unterperger'sche Stiftung in Achenthal, Gebührenäquivalent, 2373.

V.

Vancura Josef, 2371.
Vaněk Wenzl, 2758.
Veglia, Gemeindeausschußwahlen, 2732.
Velan Franz, 2753.
Via Macello Vecchio, Hauszinssteuer, 2636.
Villa Agnedo, Gemeindewähler, 2711.
Volarić Dr. Franz, 2732.
Vosecan, Gemeinde, Ersatzforderung an gewesenen Gemeindevorsteher, 2371.
Votvovič, Gemeinde, 2417.
Vysočan, Gemeinde, 2579.

W.

Wagner Johann, 2415.
Währing, Gemeinde, 2712.
Waldburg-Zeil-Hohenems Graf Clemens, 2805.
Waldkirchen, Straßenbau, 2807.
Waldstein-Wartenberg Graf Georg, 2796.
Walter Gustav und Clara, 2402.
Warchalowski Jakob, 2631.
Wawak Wenzel, 2315.
Weber Heinrich, 2753.
Wedrowitz, Gemeinde, 2505.
Weich Alter, 2368.
Weidegg, Gemeinde, 2414.
Weinberg, Gemeindeweg-Herstellung, 2657.
Weinrich R, Concursmasse, 2593.
Weinrich Moriz, Concursmasse, 2606.
Weiß Anna, 2441.
Weiß August, 2753.
Weitzenecker Barbara, Heimathrecht, 2379.
Welspacher Franz, 2658.
Wenisch Simon, 2481.
Weselá, Gemeinde, 2496.
Wessely, Gemeindewählerlisten, 2830.
Wien, Stadtgemeinde, 2607, 2608, 2699, 2735, 2795.
— Vaterländ. Versicherungsbank, Einkommensteuer, Nichtabschreibung, 2527.
— Frauenerwerb-Verein, 2565.
— General-Agentur The Singer Manufacturing Company, New-York, 2474.
Wiener Allgemeine Zeitung, Stempelbehandlung, 2354.
Wiener-Neudorf, Gemeinde, 2379.
Wiener-Neustadt, Stadtrath, 2795.
Winar Marie und Josef, 2523.
Winkler Franz, Heimathrecht, 2699.
Wittawa, Gemeindewald-Nutzungen, 2463.
Wolf, Eheleute, 2423.
Wolfsberg, Vorschußcassenverein, 2528.
Wollein, Vorschußcassa, 2652.
Wolos Agnes, 2748.
Wrtal Anton, 2421.
Wsetin, Vorschußcassa, 2814.
Wurz Alois, 2549.
Wurz Franz, 2500.

Z.

Zabludow, Gemeinde, 2604.
Zahurzok Johann, Erben, 2467.
Zak Johann, 2492.
Zaleski Alexander, 2767.
Zals, Gemeinde-Nutzungen, 2781.
Zang August, 2453.
Zawale, Gemeindewahlen, 2784.
Zawalow, israelitische Cultusgemeinde, 2521.
Zdeněk Mathias und Anna, 2781.
Zecher Chaim, 2411.
Zeisel Josef, 2753.
Zeni Luigi, 2681.
Zilka Dr. Wenzel, 2516.
Zinkauer-Teich, Wasserbezug, 2821.
Zinsberger Josef, 2405.
Zirm Vincenz, Zuständigkeit, 2746.
Zitka Johann, 2724.
Zittov, Gemeinde, 2571.
Zmek Eduard, 2629.
Znaim, israelitische Cultusgemeinde, 2406.
Zuggers, Pfarre und Gemeinde, 2437.
Zweigenthal Naftali, 2578.
Zwerger Dr. Johannes, Fürstbischof, 2540.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

Jahr*)		Nr.**)
1562	Privilegium Kaiser Ferdinands, betr. das Eigenthum der Prager Stadtgemeinde am Moldaufluſſe	2768
1718	v. 12. Auguſt, Paſſarovitzer Friedensvertrag, Art. 13 .	2553
1725	v. 4. April, Cod. austr. Suppl. Pars. II, pag. 268, A. h. Patent, betreff. den Handel der türkiſchen Unterthanen .	2553
1754	General-Polizei-Proceß- und Commercialordnung für die Judenſchaft in Mähren, Art. 1, § 1, Art. 10, § 1, Art. 11, § 3	2406
1761	v. 6. Juni, Pol. G. S. Bd. 4, Nr. 586, Hofreſcript, betreff. Armenpercent bei Licitationen	2519, 2622
1771	v. 30. Jänner, Penſions-Normale, Abſ. 4	2661
1781	v. 26. März, Pol. G. S. 4. Bd., S. 88, Penſionsnormale, Abſ. 6	2661
1783	v. 1. Dec., Hofkzldct., betreff. Friedhofanlage	2377
1784	v. 23. Auguſt, Pol. G. S. Bd. VI, S. 564 (Piller Geſ. S. Nr. LXXV), Hofkzldct., betr. Friedhofsanlage 2377, 2521,	2537
—	v. 13. Sept., Pol. G. S. Bd. VI, S. 567, Hofkzldct., betr. Friedhofsanlage . . .	2377
—	v. 7. October, Pol. G. S. Bd. VI, S. 569, Hofkzldct., betr. Friedhofsanlage . . .	2377
1785	v. 1. Juli, Pol. Geſ. S. Bd. VIII, S. 579, Hofkzldct., betr. Friedhofsanlage . . .	2377
1787	v. 5. März, Juſt. G. S., Nr. 641, Hofdecret, betr. den Vorgang der polit. Behörden bei angemeldeten Neubauten	2646
—	v. 6. September, Hofczldct., betr. Friedhofanlage . . .	2377
1788	v. 9. Juni, Pol. G. S. Bd. 15, S. 26, A. h. Pat., betr. Errichtung der Contributions-Getreidekörnerfonde in Böhmen, Mähren u. Schleſien	2481
1796	v. 19. December, Juſt. G. S. Nr. 329, weſtgaliz. Gerichtsordnung, § 72	2646
1804	v. 25. October, Pol. G. S. Bd. 23, S. 3, Conſcriptionspatent, § 26	2746
	§ 26, Z. 1, Pkt. b	2571
	§ 25, Abſ. 2, § 26, Z. 1a .	2602
1806	v. 28. Juli, Kropatſchek G. S. Bd. 21, Nr. 7059, Normalvorſchrift, betr. den Handel türkiſcher u. griechiſcher Unterthanen in Oeſterreich, § 8 .	2553
1809	v. 30. December, Decret, betr. geſtifteter Meſſen, Pkt. 31 .	2806
1810	v. 15. October, Pol. G. S. Bd. 35, Nr. 18, Erbſteuerpatent, §§ 14, 27, 32, 33, §§ 44, 48. 50—53, 55, 56 .	2717
1811	v. 1. Juni, Juſt. G. S. Nr. 946, allg. bürgl. Geſetzbuch, § 2	2608

*) Jahreszahl der einzelnen Geſetze.
**) Nummer der Erkenntniſſe.

Jahr		Nr.
1811	v. 1. Juni, Just. G. S. Nr. 946, allg. bürgl. Gesetzbuch, § 5	2387
	§ 6	2520
	§ 7	2688
	§ 9	2520
	§ 13	2768
	§ 19	2608
	§§ 127, 128, 129, 130, 131,	
	§§ 132, 133	2406
	§§ 141, 143	2374
	§ 161	2745
	§§ 286, 287	2607
	§ 288	2483, 2607
	§ 290	2607
	§§ 294, 297	2797
	§ 307	2437
	§ 321	2607, 2628
	§ 339	2656
	§§ 362, 364	2507, 2593
	§ 365	2453, 2546
	§§ 449, 451, 467, 469	2717
	§§ 482, 491	2405
	§ 511	2385
	§ 547	2609, 2720
	§ 548	2609
	§§ 555, 557	2576
	§ 629	2534
	§§ 630, 645	2774
	§ 646	2455, 2651
	§ 655	2539
	§ 685	2720
	§ 696	2847
	§§ 801, 820	2720
	§ 839	2467
	§ 861	2410, 2474
	§ 863	2717
	§ 888	2467, 2677
	§ 891	2590
	§ 914	2467
	§ 936	2391
	§§ 940, 941	2729
	§ 1001	2590
	§ 1042	2514, 2612, 2649
	§ 1120	2507, 2593
	§ 1175	2719
	§ 1234	2526
	§§ 1288, 1290, 1291	2764
	§ 1304	2576
	§ 1341	2836
	§ 1444	2717
	§ 1447	2396
	§ 1467	2607
	§§ 1483, 1501	2787
1812	v. 31. December, Pol. G. S. Bd. 39, S. 131, Erwerbsteuerpatent	2469
	§ 1 II	2669
1812	v. 31. December, Pol. G. S. Bd. 39, S. 131, Erwerbsteuerpatent, § 1, Nr. 3	2372
	§ 1 III e	2430
	§ 1 IV	2715
	§ 2, lit. a	2487, 2669
	§ 2, lit a, b, c	2753
	§ 2, lit. d	2372
	§ 3	2629
	§ 4	2629, 2715
	§ 5, 6, 7	2629
	§ 8	2430, 2502, 2564, 2587, 2640, 2690, 2787
	§ 9	2430, 2553, 2564
	§ 10	2664
	§ 11	2629
	§ 14	2690
	§ 16	2502
1813	v. 14. Jänner, Kropatschek Bd. 8, S. 40, böhm. Prov. G. S. Bd. 29, Nr. 37, Centr.-Fin.-Hof-Com.-Dct., Z. 42, betreff. Durchführung des Erwerbsteuerpatentes	2430, 2469
	§ 3	2502
	§ 5	2564
—	v. 27. Febr., böhm. Prov. G. S. Bd. 29, Nr. 37, Centr.-Fin.-Hof-Com.-Dct., Z. 188, betreff. die Auslegung des Erwerbsteuerpatentes	2430
	Beil. I, §§ 5, 15	2629
	Beil. II, § 2	2629
—	v. 10. April, Pol. G. S. Bd. 66, S. 93, Centr.-Fin.-Hof-Com.-Decret, betr. Erwerbsteuerbefreiung f. Tabakverleger, Lotto-Collectanten u. s. w.	2372
1816	v. 11. April, Pol. G. S. Bd. 44, Nr. 38, Hofkzldct., betreff. die Manipulationsverbesserung bei dem Erwerbsteuergeschäfte	2469
	Pkt. 2	2502, 2669
1817	v. 20. Juni, tirol. Prov. G. S. Bd. II, Nr. 18, Erwerbsteuerpatent, § 3 a	2513
—	v. 24. Juni, Just. G. S. Nr. 1339, Hof.-Com.-Decret, betr. Armenpercent bei Licitationen	2519
—	v. 17. Juli, Gubern.-Kundmachung, tirol. Prov. G. S. Nr. 23, tirolische Feuerlöschordnung	2483
1818	v. 19. März, Hofkanzleidecret, Z. 36568, betr. Armenpercent bei Licitationen	2519

Jahr		Nr.
1819	v. 9. März, balm. Prov. G. S. Nr. 33, Regulativ über die kirchl. Vermögensverwaltung in der Erzdiözese Zara . .	2848
—	v. 21. März, Pol. G. S. Bd. 47, Nr. 49, A. h. Entschließ., betr. Bestrafung der Gewerbsbesitzer, welche sich d. Entrichtung der Erwerbsteuer entziehen	2715
1820	v. 23. Febr., n.-ö. Prov. G. S. Nr. 63, Gebäudesteuerpatent, §§ 3, 5, 7	2500
	§ 22, alin. 1	2556
—	v. 18. April, böhm. Prov. G. S. 2. Bd., Nr. 75, Hofkanzleidecret enth. die Instruction zur Classification der Wohngebäude, II. Abschn. . .	2525
	II. Abschnitt, § 9	2556
—	v. 26. Juni, n.-ö. Prov. G. S. Nr. 170, Instruction zum Gebäudesteuerpat., §§ 10, 56	2500
	§§ 38—41 und 43	2501
	§ 44	2835
	Beilage III, § 25	2500
	Beilage III, §§ 25, 26 . .	2501
—	v. 26. Juni, böhm. Prov. G. S. Bd. 2, Nr. 130, Instruction zur Erhebung der Hauszins-Erträgnisse, § 38	2742
1821	v. 17. Mai, Pol. G. S. Nr. 85, Hofkammerdct., enthaltend ein Mauthnormale, § 4 lit. o, Pkt. 3	2444
—	v. 18. Juni, böhm. Prov. G. S. Bd. 3, Nr. 190, Hofkanzleidecret, Z. 1058, betr. Erläuterung der Gebäudesteuer-Verordnung hinsichtlich der unvermiethet gebliebenen Wohnungen, Pkt. 1, 4 . .	2446
—	v. 17. October, Pol. G. S. Nr. 154, Hofkammerdct., betr. Mauthsachen, Pkt. 1 alin. 3	2444
—	v. 26. October, böhm. Prov. G. S. Bd. 3, Nr. 322, Hofkammerdct., betr. die Behandlung der Holz-, Kohlen- und Wirthschaftsfuhren hinsichtlich der Mauthbefreiung . .	2444
1822	v. 5. Sept., Pol. G. S. Nr. 99, A. h. Entschl., betr. Aenderung einiger im Pat. vom 31. Dec. 1812 bestimmten und Einführung neuer Classen bei der Erwerbsteuer	2502
1823	v. 28. Dec., gal. Prov. G. S. Nr. 103, Feuerlöschordnung für Galizien	2646
1824	v. 22. Jänner, Prov. G. S. für Ober-Oesterr. u. Salzburg, VI. Theil, Nr. 51, A. h. Pat., betr. Einführung d. Erwerbsteuer im Salzburger u. Innkreise, § 3 III e	2430
—	v. 17. Juli, Goutta Ges. S. Bd. 49, Nr. 268, Hofkammerdecret, betr. die Wegmauthpflicht der Wirthschaftsfuhren	2444
—	v. 12. August, Pol. G. S. Bd. 52, Nr. 103, Hofkzldct., Z. 1464, Belehrung wegen Evidenthaltung der Gebäudesteuer	2835
1825	v. 4. Jänner, n.-ö. Prov. G. S. Nr. 12, S. 29. A. h. Entschl., betr. Aufhebung der Drittelsteuer	2825
—	v. 20. October, mähr. Prov. G. S. Nr. 50, Hofkanzleidct., betreff. Instandhaltung der Friedhöfe	2832
1826	v. 15 Mai, Hofkanzleidecret, Z. 975, betr. Zinsverheimlichung	2446
—	v. 18. September, Pol. G. S. Nr. 65, Stud.-Hof-Com.-Dct., betr. den Zeitpunkt, von welchem die Lehrer und Professoren als definitiv angestellt zu betrachten seien .	2726
1827	v. 24. Februar, Polit. G. S. Bd. 55, Anhang, n.-ö. Prov. G. S. Nr. 69, S. 198, kais. Patent, betr. Aufhebung der Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe für Handwerksgesellen u. Arbeiter und Einführung der Wanderbücher, Abs. 3	2699
—	v. 13. November, Pol. G. S. Bd. 55, Nr. 124, Hofkzldct. wegen Entrichtung d. Erwerbsteuer von Ausländern . .	2553
1829	v. 25. Mai, tir. Prov. G. S. II. Th., Nr. III, Verzehrungssteuergesetz für Vorarlberg .	2486
—	v. 10. Dec., böhm. Prov. G. S. 1830, Nr. 217, Hofkammerdecret, betr. Mauthbefreiung	2413
1830	v. 7. August, Pol. G. S. Nr. 85, Hofkammerdct., betr. Mauthbefreiung der Fuhren bei Uferschutzbauten	2444

Jahr		Nr.
1830	v. 19. August, tirol. Prov. G. S. Nr. CIII, Gub.-Circ., enthaltend Modificationen des Verzehrungssteuergesetzes für Vorarlberg	2486
—	v. 5. Nov., böhm. Prov. G. S. Nr. 262, Hofkammerdecret Z. 39607, betr. Mauthsachen	2413
1831	v. 1. Februar, Pol. G. S. Nr. 6, Hofkanzleidct., betr. 10jähr. Erwerbsteuerbefreiung der industr. Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Producten gerichtet sind	2466
1832	v. 4. Februar, Pol. G. S. Bd. 60, Nr. 16, A. h. Entschl., betr. die künftige Behandlung der Erwerbsteuerbelegung	2640 2787
1834	v. 23. Juni, mähr. Prov. G. S. Nr. 50, Hofkanzleidct., betr. Instandhaltung d. Friedhöfe	2832
1835	v. 11. Juli, Pol. G. S. Bd. 63, S. 279, Gefällsstrafgesetz, §§ 145, 552, 558	2475
—	v. 24. Mai, Hofkzldct., betr. Friedhofanlage	2377
1836	v. 4. Jänner, Just. G. S. Nr. 113, Hofdecret, betr. die Art der Einbringung der Concurrenzbeiträge u. Ausstände	2794
—	v. 21. Jänner, n.-ö. Prov. G. S. Bd. 18, Nr. 25, Hofkzldct., betr. Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung d. Armen u. Kranken	2602
—	v. 3. März, Pol. G. S. Nr. 48, Hofkam.-Präs.-Dct. Z. 6996, Vorschrift über Anwendung des Gefällsstrafges., §§ 24, 26	2475
—	v. 4. Oct., galiz. Pr. G. S. Nr. 161, Hofkzldct. Z. 24260, betreff. die Marketenderei in Militärkasernen	2477
—	v. 4. November, mähr. Prov. G. S. Bd. 18, S. 597, Gub.-Vdg., betr. Armenpercent bei Licitationen	2519
1837	v. 18. April, steierm. Prov. G. S. Bd. 20, Nr. 138, Hofkanzleidct. Z. 1428, betreff. Erwerbsteuerstrafe	2715
—	v. 19. August, gal. Pr. G. S. Nr. 161, Hofkzldct. Z. 17167 (Gub.-Vdg. vom 31. August), betreff. die Marketenderei in Militärkasernen	2477
1838	v. 29. März, Pol. G. S. Bd. 66, S. 92, Hofkanzleidct. Z. 1226, betr. Erwerbsteuerbefreiung für Tabakverleger, Lottocollectanten u. s. w.	2372
—	v. 18. September, steierm. Prov. G. S. Bd. 20, Nr. 138, Hofkzldct. Z. 3399, betr. Erwerbsteuerstrafe	2715
—	v. 8. November Hofkzldct. (Gub.-Vdg. vom 20. Jänner 1839), gal. Prov. G. S. 1839 Nr. 13, betr. das Verfahren in den das Schankrecht der Dominien berührenden Fällen	2761
—	v. 12. December, Studien-Hof-Com.-Dct. Z. 3515, polit. Schulverfassung, §§ 167, 290, § 292	2644
1841	v. 15. Mai, Pol. G. S. Nr. 60, A. h. Entschl., betr. die Competenz der polit. u. Justizbehörden in Stiftungssachen	2455
—	v. 21. Mai, Pol. G. S. Bd. 69, Nr. 60, Hofdct., betr. Competenz der polit. u. Justizbehörden in Stiftungssachen Abs. 1, 3	2534
—	v. 25. Mai, Hofkzldct., betr. Anleitung z. Evidenzhaltung der Gebäudesteuer, III. Abschn.	2835
—	v. 6. Juli, steierm. Prov. G. S. Bd. 23, Nr. 132, Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer, §§ 16, 17	2743
—	v. 9. Juli, Prov. G. S. für das Laibacher Gouv.-Gebiet, Bd. 23, Nr. 92, Beilage II, Anleitung z. Evidenzhaltung der Gebäudesteuer, § 16	2576
1842	v. 25. August, galiz. Prov. G. S. Nr. 143, Hofkzldct. (Gub.-Vdg. vom 29. Sept.), enthaltend Bauvorschriften	2646
1843	v. 31. März, Hofkanzleidct., betr. Mauthfreiheit	2698
1844	v. 27. Oct., galiz. Pr. G. S. S. 446, Hofkzldct. Z. 31716, betr. Gemeindeabgaben vom eingeführten ausländischen Biere	2520
1848	v. 7. September, Pol. G. S. Bd. 76, S. 285, Grundentlastungspatent	2820
	§ 8 a	2402
1849	v. 4. März, R. G. Bl. Nr. 152, Grundentlastungspatent	2820
	§ 5	2402

Jahr		Nr.
1849	v. 17. März, R. G. B. Nr. 170, provis. Gemeindegesetz . . .	2425, 2505, 2607
	§ 8	2496
	§ 9	2380
	§ 12 b . . .	2379, 2496, 2579, 2699, 2707
	§ 14 .	2365, 2497, 2602, 2702
	§ 16	2496
	§ 68, 79	2561
—	v. 16. Mai, R. G. B. Nr. 250, Min.-Vdg., enthaltend Meldungsvorschriften für Wien, § 7	2707
—	v. 26. Juni, böhm. L. G. B. Nr. 119, Min.-Vdg.. betr. die Durchführung des Grundentlastungsgesetzes v. 4. März 1849, §§ 49 b, 98, 102, 113	2402
	§ 129	2402, 2820
—	v. 26. Juni, R. G. B. Nr. 295, A. h. Entschl. enthalt. Grundsätze über den Organismus der polit. Verwaltung . . .	2845
—	v. 10. October, R. G. B. Nr. 412, kais. Pat., womit die directen Steuern pro 1850 in einem abgeänderten Ausmaße ausgeschrieb. werden ꝛc. §§ 5, 6	2641, 2786
—	v. 29. October, R. G. B. Nr. 439, Einkommensteuerpat.,	
	§ 2 .	2584, 2641, 2691, 2786
	§ 3	2584, 2641, 2668
	§ 4 .	2527, 2584, 2668, 2692, 2704, 2714, 2786, 2825
	§ 4 I	2669
	§ 4 II a, Z. 1, 4	2753
	§ 4 III	2600
	§§ 5, 6, 7, 8	2584
	§ 9	2584, 2612, 2692
	§ 10 .	2433, 2502, 2610, 2641, 2668, 2671, 2692
	§ 11 .	2352, 2433, 2584, 2641, 2692, 2786
	§ 11, Z. 2	2671
	§ 11, Z. 2 u. 3	2714
	§ 12	2584, 2753
	§ 13	2584, 2691
	§ 14	2584, 2753
	§ 15	2754, 2788
	§ 20 .	2552, 2671, 2669, 2754
	§ 22	2584, 2753
	§ 23	2671, 2691, 2786
	§ 24	2584, 2600
	§ 25	2431, 2502, 2610, 2754, 2788
	§ 26	2431
	§ 33	2753, 2754

Jahr		Nr.
1850	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente,	
	§ 1 lit. b, Z. 7 u. 17 . . .	2753
	§ 1 lit. c, Z. 9	2527
	§ 6	2431, 2433, 2610, 2668, 2692
	§ 7	2433, 2641, 2668
	§ 8	2352, 2433
	§ 9	2433
	§ 10	2433, 2668
	§ 11	2433
	§ 12	2527, 2600
	§ 14	2671
	§ 17	2584
	§ 21	2527, 2612
—	v. 18. Jänner, R. G. B. Nr. 19, Min.-Vdg. über die Organisirung der Gensdarmerie, § 77	2661
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz, § 1	2409, 2474, 2839
	§ 1 A	2688
	§ 1 A 1	2391, 2798
	§ 1 A 3 . .	2368, 2374, 2798
	§ 5	2839
	§ 5 B b	2407
	§ 6	2609
	§ 9	2454
	§ 23	2575, 2688, 2798
	§ 35	2409, 2510
	§ 37	2410, 2667
	§ 38	2409
	§ 39	2626
	§ 40	2410
	§ 43	2626, 2688
	§ 44	2391, 2575, 2798
	§ 44, Abs. 2 u. 3	2688
	§ 46	2526, 2811
	§ 49	2663, 2766
	§ 50	2530, 2663
	§ 50, Pkt. 1 u. Pkt. 2 lit. a und lit. b	2810
	§§ 51, 52	2766
	§ 56	2540
	§ 57	2609
	§ 57, Alinea 7	2811
	§ 60	2609
	§ 64	2410, 2590
	§ 68, Z. 2	2609
	§ 68, Z. 2 u. 4	2839
	§ 71	2590
	§ 71, Z. 1 a	2589
	§ 72	2454, 2609, 2717
	§ 73, Z. 3	2839
	§ 77	2836
	§ 79	2410
	§ 79, Z. 4	2689

Jahr		Nr.
1850	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz. Vorerinnerungen zum Tarife:	
	Pkt. 1 . 2363, 2382, 2526, 2626,	2589, 2729
	Pkt. 6	2454
	T. P. 9	2470, 2689
	T. P. 10	2410, 2474
	T. P. 20	2589
	T. P. 25	2410
	T. P. 30	2363
	T. P. 36	2590
	T. P. 43 ad 2	2470
	T. P. 43 g, h	2689
	T. P. 44 s, q, z u. bb	2689
	T. P. 45, Anm. 3	2839
	T. P. 47 a	2363, 2491
	T. P. 57, Anm. E. F.	2625
	T. P. 60	2663
	T. P. 65	2454
	T. P. 69	2409
	T. P. 75, lit. b	2531
	T. P. 75 lit. s, 79	2470
	T. P. 83 B	2589
	T. P. 91	2729
	T. P. 91 A a und Anm. 3 und B III	2688
	T. P. 91 B III u. Anm. 3	2839
	T. P. 96	2455, 2839
	T. P. 101 II	2575
	T. P. 106	2454, 2839
	T. P. 106 B 1	2554
	T. P. 106 B e 1	2651
	T. P. 106 B e, Z. 1 u. 2	2565
	T. P. 115, Alinea 2	2491
	Schlagwort:	
	Interimsquittungen	2363
	Recurse	2689
—	v. 25. Februar R. G. B. Nr. 51, Wechselordng., Art. 4	2471
—	v. 20. März, n.-ö. L. G. B. Nr. 21, Gemeindestatut f. Wien, §§ 30, 62, 64, 83 u. 107	2607
	§§ 64, 66, 107	2608
—	v. 26. März, R. G. B. Nr. 122, Vdg., betr. Kundmachung des prov. Gesetzes über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, §§ 24, 26	2582
—	v. 3. April, böhm. L. G. B. Nr. 72, Fin.-Min.-Erl., betr. nachträgliche Bestimmungen in Bezug auf die Einkommensteuer	2786
—	v. 18. April, R. G. B. Nr. 142, Fin.-Min.-Erl, betr. die Einbringung ꝛc. der Einkommensteuerbekenntnisse	2754
1850	v. 1. Mai, L. G. G. Nr. 85, Gemeindestatut für Prag, § 38, Z. 2 lit. a, § 40 d, § 46 u. § 92	2792
	§§ 36, 139	2583
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 181, Fin.-Min.-Vdg., betreff. Gebühren von Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen	2392
	Abs. 8, 9	2554
	Abs. 14	2454
	IX. Abschnitt	2720
—	v. 13. November, R. G. B. Nr. 445, Fin.-Min.-Erl., betr. Vollziehung des Patentes von 10. October 1850, betr. die Einkommensteuer f. das Jahr 1851	2431, 2502
	Abs. 5	2754, 2788
—	v. 2. December, R. G. B. Nr. 470, Fin.-Min.-Vdg., betreff. die Modalitäten der Anzeige gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte	2626
—	v. 11. December, n.-ö. L. G. B. Nr. 113, Min.-Vdg., betreff. Verwaltung des Gemeindevermögens, § 2, 4, 5	2607
—	v. 21. Dec., böhm. L. G. B. Nr. 202, Gemeindestatut für Reichenberg, § 29	2562
	§ 98, Abs. 2	2504
1851	v. 25. März, R. G. B. Nr. 74, Fin.-Min.-Erl. über das Verfahren in Erwerbsteuerangelegenheiten und über die Besorgung d. in einigen Städten vorkommenden Geschäfte der directen Besteuerung, Pkt. 6	2664
—	v. 29. März, tir. L. G. B. Nr. 61, Statut f. Trient, § 7, Pkt. 2, § 14	2782
—	v. 15. Mai, R. G. B. Nr. 124, kaiserl. Vdg. über die Einquartierung des Heeres	2477
—	v. 9. December, R. G. B. Nr. 250, kaisl. Vdg., betreff. Ausdehnung des Einkommensteuerpatentes auf Dalmatien	2668
1852	v. 23. März, R. G. B., Nr. 84, Min.-Erlaß, btr. Einrichtung der Nachlaßausweise behufs Gebührenbemessung	2526
—	v. 27. Mai, R. G. B. Nr. 117, allg. Strafgesetz, § 460	2459
	§§ 197, 200, 201d u. 461	2419

Jahr		Nr.
1852	v. 15. August, R. G. B. Nr. 184, Privilegiengesetz, §§ 43, 44	2400
	§§ 17, 44, 45	2631
—	v. 19. Sept., R. G. B. ex 1853 Nr. 10, A. h. Entschl. (Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853), über die Einrichtung u. Amtswirksamkeit der politischen Behörden	2845
	§§ 31, 32	2398
—	v. 20. November, R. G. B. Nr. 251, k. Pat., enth. die Civil-Jurisdictionsnorm, § 55	2656
—	v. 26. November, R. G. B. Nr. 253, Vereinsgesetz, §§ 1, 2, 22	2660
	§ 22	2769
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 250, Forstgesetz, § 10, Abs. 2	2428
	§ 21	2697
	§§ 33, 35	2349
	§§ 34, 40	2594
—	v. 15. December, R. G. B. Nr. 257, Jagdgesetz, § 8, 16	2355
	§ 8—16	2606
1853	v. 19. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Min.-Vdg., btr. die Einrichtung u. Amtswirksamkeit der polit. und Gerichtsbehörden, A. § 49, C. § 35	2534
—	v. 17. März, R. G. B., Nr. 52, Min.-Vdg., womit eine neue ämtliche italien. Uebersetzung der Wechsel-Ordnung kundgemacht wird, § 92	2830
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 53, kais. Vdg. über Gebühren v. Vermögens-Uebertragungen, § 1	2720
	§ 2, Abs. 1	2688
	§ 3	2554
	§ 4	2539
	§ 5 . . . . 2554, 2720,	2812
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 81, allg. Gerichts-Instruction, § 52	2785
—	v. 1. Juni, R. G. B. Nr. 105, Fin.-Min.-Vdg., betreffend Gebührenbehandlung der im österreichischen Staate zwischen Ausländern stattfindenden Rechtsgeschäfte . . .	2798
	Abs. 2	2575
1853	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 148, Min.-Erlaß über den Sinn des § 8 der Verordnung. v. 23. März 1852, mittelst welcher mehrere Paragraphe des Gebührengesetzes erläutert wurden, Punkt 3	2526
	Punkt 5 2526,	2811
—	v. 1. August, Z. 23593, Feuerlöschordnung für Lemberg, § 5	2748
1854	v. 20. April, R. G. B. Nr. 96, k. Vdg., btr. Vollstreckung d. Verfügungen ꝛc. der polit. und Polizeibehörden, § 1, 5	2367
	§§ 2, 3	2682
—	v. 30. April, R. G. B. Nr. 112, Min.-Vdg., Uebergangsbestimmungen für die Activirung der neu organisirten polit. Landesbehörden, § 3	2845
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 146, allgem. Berggesetz, §§ 26, 27	2796
	§§ 34, 36, 54 b	2751
	§ 98 2453,	2796
	§ 99	2796
	§§ 100, 101, 102, 103	2453, 2796
	§§ 108, Punkt 7, 128, 129, 131, 132, 133	2383
	§ 170 2453,	2796
	§ 222 . . . . 2383, 2453,	2796
—	v. 3. Juli, R. G. B. Nr. 169, Min.-Vdg, btr. die Tag- u. Meilengelder der Beamten, Zehrgelder der Diener, § 24	2495
—	v. 11. Juli, R. G. B. Nr. 200, Gesetz, betreffend die Wiener Geldbörse, §§ 16, 17, 25, 29	2567
—	v. 16. Juli, N.-Oe. L. G. B. Nr. 20, A. h. Entschl., btr. Steuerfreiheit bei Neubauten	2605
—	v. 9. August, R. G. B. Nr. 208, k. Patent über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen	2812
	IX. Abschnitt	2720
	§ 105 . . . . 2514, 2765,	2766
—	v. 14. September, R. G. B. Nr. 238, Eisenbahn-Concessionsgesetz	2607
	§§ 1, 2	2799
—	v. 25. September, Vollzugsvorschrift zum allgem. Berggesetze, § 68	2153
1855	v. 28. Jänner, Gub.-Z. 26454, Bauordnung für Lemberg, § 1, 13	2747
	§§ 1, 18e, 26, 36	2748

Jahr		Nr.
1855	v. 17. März, R. G. B. Nr. 52, Amtsinstruction für die pol. Bezirksämter, § 92	2400
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 94, k. Pat., Tarif der Notariatsgebühren, §§ 28, 98	2689
—	v. 20. August, R. G. B. Nr. 146, Min.-Vdg., btr. d. Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes bei freiwill. Licitationen, §§ 1, 6	2519
1856	v. 6. April, R. G. B. Nr. 50, Verordg., btr. Kundmachung einiger Bestimmungen zu den Gesetzen v. 9. Februar und 2. August 1850	2663
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 204, Min.-Vdg., betr. das Verfahren bei Constatirung der Realeigenschaft der als radicirt eingetragenen Gewerbe, § 1	2393
	§ 6	2780
1857	v. 21. August, Böhm. L. G. B. II, Nr. 42, Dienstboten-Ordnung für Prag, § 21, § 23	2620
—	v. 23. October, R. G. B. Nr. 207, k. Vdg., btr. Aenderung des Ges. v. 6. September 1850 über Ankündigungen und Zeitschriften, § 2	2354
—	v. 14. November, R. G. B. Nr. 221, Vollzugsvorschrift zum k. Patente v. 23. October 1857, btr. Ankündigungen u. Zeitschriften, Abs. 3	2354
1859	v. 24. April, R. G. B. Nr. 58, Gemeinde-Gesetz, § 36	2460, 2745
	§§ 44, 45	2602
—	v. 13. Mai, R. G. B. Nr. 88, k. Vdg., womit ein außerordentlicher Zuschlag zu den directen Steuern für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse angeordnet wird,	2715, 2753
—	v. 14. Mai, N.-Oe. L. G. B. Nr. 5, A. h. Entschl., btr. Steuerbefreiung b. Neubauten,	2605
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 196, Min.-Vdg. über Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden	2830
1859	v. 20. December, R. G. B. Nr. 227, Gewerbeordnung	2607
	Kundmachungspat., Abs. IV f	2567
	Abs. 5a	2669
	Abs. V, lit. f	2394
	III. Hauptstück	2403
	§ 7	2419, 2459, 2755
	§§ 13, 15	2419
	33	2573
	36	2546
	44	2669
	58	2786
	§§ 65, 68	2568
	69	2670
	70	2568, 2670
	138, lit. a	2459
	146	2387
	§ 150	2439, 2459
1860	v. 31. Jänner, R. G. B. Nr. 31, Min.-Vdg., enthaltend Bestimmungen über den Recurs und das Strafmilderungsrecht in den zur pol. Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen, § 3	2439
—	v. 26. Februar, R. G. B. Nr. 58, Gesetz, betreff. die Waarenbörse und Sensale §§ 14, 23, 24	2567
—	v. 6. October, R. G. B. Nr. 268, A. h. Entschl., btr. Grundzüge des Staatsbaudienstes, § 2, 5g	2480
1861	v. 26. Februar, R. G. B. Nr. 20, Seite 75, nied.-öst. Landesordnung, § 18 ad 4, § 22	2605
1862	v. 5. März, R. G. B. Nr. 18, Ges., enth. grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung d. Gemeindewesens, Art. 4	2520
	Art. 5	2607
	Art. 18	2508
	Art. 5, 22, Abs. 2, 23, 24, Abs. 3	2504
—	v. 22. Mai, R. G. B. Nr. 42, Handelsvertrag m. d. Türkei, Art. 18	2553
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 88, Gesetz zum Schutze des Hausrechtes	2400
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 89, Gesetz, btr. Abänderung des Gebührengesetzes	
	§ 1	2392
	§ 1a	2667
	§ 1, A 3	2539

Jahr		Nr.
1862	v. 3. December, R. G. B. Nr. 89, Gesetz, betr. Abänderung des Gebührengesetzes	
	§ 1, D 2	2775
	§ 4	2539
	§ 5	2798
	§ 6 B	2410, 2590
	§ 8	2766
	§ 16	2670
	§ 35	2719
	§ 39	2516
	§ 44	2392, 2539, 2667
	§ 50	2540, 2720
	§ 58	2720
	§§ 64, 79	2474
	T. P. 3	2720
	T. P. 8	2374
	T. P. 10	2474
	T. P. 11, 2 d	2364
	T. P. 32 f, 36	2626
	T. P. 40 b, d	2623
	T. P. 42	2516
	T. P. 43 a, 1	2627
	T. P. 43 h	2689
	T. P. 43 K, Anm. 1	2541
	T. P. 45 D, lit. c c	2775
	T. P. 52	2516
	T. P. 53	2539
	T. P. 55, Anm. 4,	2391, 2510
	T. P. 55, Anm. 5	2364
	T. P. 55 B 1 u. 2 c und Anm. 2	2719
	T. P. 55 B 2 c	2510
	T. P. 57 F	2764
	T. P. 60	2474
	T. P. 65	2409, 2516
	T. P. 65 B	2667
	T. P. 65 B und Anm. 1	2720
	T. P. 89	2627
	T. P. 91	2374, 2455
	T. P. 91 B	2539
	T. P. 96	2455
	T. P. 101 A n	2410
	T. P. 101, I A 1	2516
	T. P. 101 I A, b	2407
	T. P. 101 I A m	2409
	T. P. 101 II b	2409
	T. P. 106	2455
	T. P. 106 A 2	2391, 2510
	T. P. 106 A 2 a und B a	2720
	T. P. 106 B e 2540.	2765, 2766
	T. P. 106 B e Z 1.	2434, 2514
	T. P. 106 B e Z 1, lit. b	2670
	T. P. 106 B e Z 1, 2	2382, 2574
	T. P. 106 B e, Anm. 2 a	2628
	T. P. 106 B e, Anm. 2 d	2718
	T. P. 106 B e, Anm. 2 e	2373, 2585
	T. P. 106 Be, Abs. I 4 u. Anm. 5	2392
	Schlagwort: Erbtheilungen	2720
1862	v. 13. December, R. G. B. Nr. 102, Vollzugsvorschrift zum Gebührengesetze vom J. 1862, Pkt. 10	2670, 2766
	Pkt. 10, alin. 8	2392
—	v. 17. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, Handelsgesetzbuch, Art. 66, 69 Z 1	2567
	Art. 91	2391, 2510
	Art. 107, 109	2719
	Art. 112	2510, 2719
	Art. 113	2719
	Art. 123	2382
	Art. 131, 143	2510
	Art. 170, 200 242	2382
	Art. 242, Z. 4	2769
	Art. 271	2474, 2564, 2587
	Art. 271, Z. 1	2513
	Art. 271, Z. 2	2650
	Art. 273, 277	2474
	Art. 390, 391, 392	2407
1863	v. 10. Juli, Küstl. L. G. B. Nr. 13, Gemeindewahl-Ordnung für Istrien, §§ 21, 30	2732
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 105, Heimathsgesetz	2509
	§ 6	2745
	§ 10	2725, 2726
	§ 13	2602
	§ 28	2420
	§ 35	2496, 2579, 2602
1864	v. 29. Febr., R. G. B. Nr. 20, Ges., enthaltend Aenderungen der Gebührengesetze v. 1850, 1854 u. 1862, § 9	2474, 2590
	§ 10, alin. 3	2589
	§ 14	2407
	§ 19 a und c	2627
	§ 22	2574
—	v. 15. März, L. G. B. Nr. 4, Gemeindeordnung f. Mähren, §§ 43, 65	2421
	§ 27 ad 8 u. § 84	2519
	§§ 20, 27, 67, 71	2737
	§§ 9, 33, 41, 42, 98	2801
	§§ 65, 71, 98	2802
	§§ 17, 33	2830
—	v. 15. März, L. G. B. Nr. 5, Gemeindeordnung f. Kärnten, §§ 2—4, 83, 87	2414
—	v. 31. März, L. G. B. Nr. 5, Gemeindeordnung f. Niederösterreich, §§ 62, 95	2607
	§ 75	2442
	§§ 71, 72, 76, 87	2549
—	v. 7. April, Küstl. L. G. B. Nr. 8, Gemeindeordnung f. Görz-Gradiska, § 60	2670

Jahr		Nr.
1864	v. 16. April, L. G. B. Nr. 7, Gemeindeordnung f. Böhmen,	
	§ 5	2370
	§ 13	2785, 2828
	§§ 14—16	2785
	§ 28	2438, 2542
	§ 28 ad 1	2371
	§ 28, Pkt. 10	2815
	§ 31	2449, 2542, 2697
	§ 31 ad 1 und 2	2758
	§ 31 ad 4	2371
	§ 43	2371, 2785
	§ 44	2785
	§ 45	2371, 2785
	§ 46	2785
	§ 49	2371
	§ 65	2828
	§ 66	2371, 2828
	§ 67	2449, 2828
	§ 69 ad 1	2542
	§ 70 . 2358, 2359, 2380, 2463 2603, 2697, 2708, 2758, 2817,	2781 2827
	§ 72	2499
	§ 73	2466
	§ 74	2375, 2542, 2673
	§ 78	2673
	§ 81	2466
	§ 82, Abs. 2	2673
	§ 84	2645
	§ 91	2466
	§ 92	2772
	§ 95	2375
	§ 96	2371, 2542
	§ 97	2542
	§ 99 . . 2371, 2376, 2499,	2542
	§ 102	2371, 2449, 2779
	§ 103	2779
	§ 103, Abs. 2	2568
	§ 104	2816
	§ 107	2461
	Gemeindewahlordnung, § 4	2450
	§ 18	2450, 2580, 2779
	§ 19	2450, 2621
	§ 22	2450
	§§ 23, 24, 25	2621
	§§ 26, 27, 31	2450
	§ 32	2450, 2580
	§§ 37, 38	2785
—	v. 22. April, Tiroler L. G. B. Nr. 22, Gemeindeordnung f. Vorarlberg, §§ 29, 33, 76	2561
	§§ 67, 71, 72, 74, 75	2676
	§§ 9, 48, 63	2805
—	v. 28. April, O.-Oe. L. G. B. Nr. 6, Gemeindeordnung f. Oberösterreich, § 25, Abs. 3,	
	§§ 74, 77	2807
1864	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 5, Gemeindeordn. für Steiermark, § 8, alin. 4	2428
	§ 24, Abs. 3	2617
	§ 24, lit. e	2572
	§ 58	2607
	§ 60	2428
	§ 68	2572
	§ 71	2395
	§ 72	2617
	§ 86	2428
	§ 92	2367
—	v. 11. Mai, L. G. B. Nr. 20, Bauordnung für Böhmen,	
	§ 4, Abs. 2	2800
	§§ 5, 6	2685
	§ 13	2591
	§ 14, Abs. 4	2523
	§ 48	2591
	§ 61	2441
	§ 62	2441, 2483
	§§ 66, 70, 71	2685, 2800
	§ 76	2591
	§ 81	2556
	§ 88	2581
	§ 89	2523, 2581
—	v. 4. Juli, Fin.-Min.-Erlaß, Z. 31748, Vdgs.-Bl. Nr. 33, betr. Befreiung des beweglichen Vermögens der Wohlthätigkeits- 2c. Anstalten vom Gebührenäquivalente	2718
—	v. 25. Juli, L. G. B. Nr. 27, Bezirksvertretungsgesetz für Böhmen §§ 10, 17, 23, 30, 35	2785
	§ 36	2388
	§ 39	2785
	§ 50	2771, 2816
	§ 51	2771
	§ 54	2687
	§ 77	2376, 2771
—	v. 30. Juli, balm. L. G. B. Nr. 1, ex 1865, balm. Gemeinde-Ordnung, Art. 103 und 107, Abs. 2, §§ 29, 30, 31, 60, Abs. 1 und 4 § 61	2508
	§§ 33, 36, 46, 56	2848
	Gem.-Wahlordnung, §§ 3, 6, 8, 12, 18, 23, 47	2848
—	v. 4. August, böhm. L. G. B. Nr. 37, Statut der böhm. Hypothekenbank §§ 1—3, 49	2434
	§§ 1, 2, 4, 17, 48, 49, 50	2714

Jahr		Nr.
1864	v. 12. August, L. G. B. Nr. 46, Ges. für Böhmen, betrffd. die Vertheilung der Leistungen u. die Competenz bei öffentl. nicht ärarischen Straßen und Wegen	2816
	§ 4	2840
	§ 5	2563, 2840
	§ 12	2438
	§ 13	2563, 2794, 2840, 2841
	§ 14	2618
	§ 16	2618, 2841
	§ 20	2376
	§ 28, ad 3	2506
—	v. 15. August, mähr. L. G. B. Nr. 32, Ges., betr. die Contributionsfonde, § 11	2481
—	v. 13. September, böhmisch. L. G. B. Nr. 33, Ges., betr. das Schulpatronat und die Kosten für die Localitäten der Volksschulen, § 1	2518
1865	v. 28. Februar, mährisches L. G. B. Nr. 9, Ges. betr. Herstellung und Erhaltung der nicht ärar. öffentlichen Straßen und Wege, §§ 16, 34	2698
—	v. 16. Mai, R. G. B. Nr. 74, Ges. betr. Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten	2605
—	v. 10. Juli, R. G. B. Nr. 55, Ges. betr. Begünstigungen für Creditanstalten hinsichtl. der Gebührenpflicht, Art. IV, lit. c	2364
—	v. 29. November, R. G. B. Nr. 127, kais. Verordnung, betr. die Zulassung ausländ. Actiengesellschaften in Oesterreich, Art. V, lit. c, und Art. VII	2660
1866	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 1, Gemeindeordnung für Tirol,	
	§ 27	2494
	§ 27, Z. 3 und 9	2483
	§ 30	2635, 2711
	§ 32, 39, 42	2635
	§ 43	2494, 2635
	§ 52	2711
	§§ 54, 60	2635
	§§ 61, 63	2483
	§ 70	2819
	§§ 65, 69, 70, 72—74	2645
	§ 75	2494
	§ 83, Abs. 2	2634
	§ 87	2494
	§ 88	2483
	§ 95	2635
	Gemeinde-Wahlordnung:	
	§ 6	2711
	§ 10, Punkt 1	2773
	§ 32	2684
	§ 36	2494
1866	v. 16. Jänner, R. G. B. Nr. 9, Fin.-Min.-Vdg., betr. Gebührenbehandlung d. Creditanstalten und Actiengesellschaften, Art. I	2364
—	v. 18. Jänner, böhm. L. G. B. Nr. 1, Ges. betr. die Gleichberecht. der beiden Landessprachen in den Volks- und Mittelschulen,	2356
—	v. 17. Februar, L. G. B. Nr. 2, Gemeindeordnung für Krain, § 79, 80, 81	2733
—	v. 13. März, kärnt. L. G. B. Nr. 12, Bauordnung für Kärnten, § 64	2483
—	v. 28. März, L. G. B. Nr. 14, Bauordnung für Niederöst. § 72	2483
—	v. 31. Mai, böhm. L. G. B. Nr. 41, Straßen-Administrationsgesetz, § 1	2618
	§ 28	2438, 2840
—	v. 1. Juni, böhm. L. G. B. Nr. 49, Jagdges. für Böhmen,	
	§ 1	2507, 2592, 2593, 2606
	§ 2	2507, 2532, 2538, 2592, 2728
	§ 3	2592, 2703
	§ 4	2461, 2507, 2538, 2593, 2728 2831
	§ 5	2461, 2465, 2507, 2532, 2592 2593, 2728
	§ 6	2507
	§ 7	2538
	§ 9	2465
	§ 13	2440, 2822
	§ 15	2822
	§ 16	2606
	§ 17	2507, 2822
	§ 18	2440, 2507
	§ 19	2606
	§ 21	2592
	§ 23	2606, 2822
	§§ 32, 38	2703
—	v. 19. Juni, R. G. B. Nr. 85, Gesetz über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten, § 2, 9, 11, 13	2511 2512
—	v. 19. Juni, R. G. B. Nr. 86, Min.-Vdg. betr. Ertheilung von Concessionen für öffentl. Lagerhäuser, § 9, 10	2764

Jahr		Nr.
1866	v. 23. Juni, L. G. B. Nr. 22, Straßengesetz für Steiermark, §§ 1, 11	2617
	§§ 11, 12	2713
	§§ 3, 11, 12	2572
—	v. 12. August, galiz. L. G. B. Nr. 20, Gesetz über die Gutsgebiete, § 1	2677
	§ 1, letzter Abs. u. § 2	2498
—	v. 12. August, galiz. L. G. B. Nr. 21, Ges. über die Bezirksvertretungen, § 49	2646
	Wahlordnung: §§ 8, 22	2458
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 19, gal. Gemeindeordg., § 22	2749
	§ 27, lit. k, § 48	2646
	§ 54	2846
	§ 55	2646
	§ 81	2520
	§ 85	2645
	§ 101	2646
	Galiz. Gemeindewahlordg.: §§ 4, 8	2597
	§ 13	2488
	§ 14	2596
	§ 16	2577
	§ 16, Abs. 2	2488
	§ 17	2368, 2596
	§ 20	2368
	§ 23	2378, 2596, 2601
	§ 24	2378, 2577, 2601
	§ 25	2560
	§ 27	2749
	§ 29	2368
	§ 31	2577
	§ 109	2596
—	v. 18. August, galizisches L. G. B. Nr. 15 ex 1867, Straßengesetz, § 12, Abs. 3	2498
	§§ 11, 12, 14	2677
1867	v. 2. April, böhm. L. G. B. Nr. 32, böhm. Mauthgesetz, § 3	2357, 2426
	§ 10	2413
—	v. 25. Juni, galiz. L. G. B. Nr. 12, A. h. Entschl., Regulativ, betr. Einsetzung des Landesschulrathes, Art. II, III, Abs. 1	2845
—	v. 14. November, R. G. B. Nr. 137, Ges. betr. Steuerfreiheit b. Neu-, Um- u. Zubauten	2605
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 131, Strafgesetznovelle, § 6, Abs. 4	2419, 2755
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 134, Vereinsgesetz, § 2	2660
1867	v. 21. December, R. G. B. Nr. 142, Staatsgrundgesetz über die allgem. Rechte der Staatsbürger, Art. 9	2400
	Art. 15	2406, 2545
	Art. 17, alin. 2 und 4	2476
	Art. 17, alin. 5	2489
	Art. 19	2722
	Art. 19, alin. 1 und 2	2504
	Art. 19, alin. 3	2356
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 146, Ges. betr. die allen Ländern der österr. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, § 1, b, u. § 2	2706
1868	v. 3 März, R. G. B. Nr. 16, Ges. betr. Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten	2605
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 44, Ges. betr. die Einrichtung der polit. Verwaltungsbehörden	2845
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 48, Ges., enthaltend grundsätzl. Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zur Schule, § 1	2489
	§ 2	2726
	§ 6	2476
	§ 10, ad c	2683
	§§ 9, 10, 11, 14	2845
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 49, Ges. betr. Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, Art. 9	2448, 2737
—	v. 1. Juni, R. G. B. Nr. 56, Ges. betr. Bedingungen und Zugeständnisse für die österr. Nordwestbahn, 2c. Art. I, II, Punkt 2, III, IV	2799
—	v. 26. Juni, R. G. B. Nr. 72, Ges. betr. Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern	2715, 2753
—	v. 29. Juni, R. G. B. Nr. 85, Handelskammerges., §§ 9, 12, 13, 23	2582
	§§ 9, 10, 26, 28	2721
—	v. 8. September, R. G. B. Nr. 143, Concessionsurkunde der Nordwestbahn, §§ 1, 3, 4, 21	2799
—	v. 27. October, böhmisches L. G. B. Nr. 38, Ges. betr. grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in den böhmischen Bädern, § 2	2568

Jahr		Nr.
1868	v. 31. October, Kärntner. L. G. B. Nr. 28, Ges. betr. Abänderung des § 2 der Gemeindeordnung und Bestimmungen über zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden, Art. 1	2414
—	v. 3. November, niederöst. L. G. B. Nr. 17, Straßengef., § 16	2818
—	v. 3. December, böhmisches L. G. B. Nr. 59, Ges. über die Armenpflege, § 21	2464, 2622
	§§ 17, 19, 33, 35	2542
—	v. 5. December, R. G. B. Nr. 151, Wehrgesetz, § 55,	2675
—	v. 25. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1869, Concursordn., § 1	2769
1869	v. 13. Jänner, o.-ö. L. G. B. Nr. 5, Ges. betr. Aenderung der Gemeindeordnung für Ob.-Oesterreich	2807
—	v. 6. Febr., R. G. B. Nr. 18, Ges. betr. die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft, § 13—15	2541
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 67, Gesetz über die Volkszählung	2803
—	v. 13. April, böhm. L. G. B. Nr. 55, Ges. betr. die Aufhebung des Propinationsrechtes, §§ 1, 2, 6	2369
—	v. 29. April, mähr. L. G. B. Nr. 23, Ges. betr. Propinationsablösung, § 43	2780
—	v. 8. Mai, R. G. B. Nr. 61, Ges. betr. die Erwerb- und Einkommensteuer bei Eisenbahnunternehmungen	2502
—	v. 11. Mai, böhm. L. G. B. Nr. 87, Ges. betr. Durchführung der Grundentlastung	
	§ 16	2402
	§ 21	2820
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 62, Reichsvolksschulgesetz, § 5	2726
	§ 5, Abs. 6 u. 7	2476
	§ 6	2722
	§§ 12, 19	2416
	§ 48	2815
	§ 50	2726
	§ 56	2559, 2644
	§ 57	2644
	§ 62	2673
	§ 70	2476
	§§ 76, 77	2644

Jahr		Nr.
1869	v. 20. Mai, R. G. B. Nr. 89, Ges. über die Besteuerung des Wein- und Mostverbrauches in Vorarlberg	2486
—	v. 22. Juni, R. G. B. Nr. 116, Min.-Vdg., wodurch die Frist zum Recurse gegen landesbehördliche Verfügungen und Entscheidungen an den Minister des Innern abgekürzt wird	2583
—	vom 7. Dec., buk. L. G. B. Nr. 1, Bauord. für Czernowitz, § 57	2483
—	v. 11. Dec., o.-ö. L. G. B. Nr. 31, Straßengesetz für Oberösterreich, § 10	2807
—	v. 20. Dec., L. G. B. Nr. 1 ex 1870, Bauordnung für Mähren, §§ 1, 2, 4—6	2544
	§§ 46, 69, 74	2573
1870	v. 9. Jän., L. G. B. Nr. 20, Straßengef. für Steiermark,	
	§ 1	2656
	§ 3	2656, 2657
	§ 22, Abs. 3	2617
—	v. 23. Jänner, o.-ö. L. G. B. Nr. 10, Ges. betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen, §§ 15, 74	2683
—	v. 24. Jän., mähr. L. G. B. Nr. 17, Schulerrichtungsges. für Mähren, §§ 1, 6, 10	2604
	§§ 4, 7, 8, 9	2655
	§§ 37, 46	2451
	§ 47	2736
	§ 49	2737
	§ 52	2802
—	v. 24. Jän., mähr. L. G. B. Nr. 18, Ges. betr. Regelung d. Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentl. Volksschulen, § 28	2451
—	v. 3. Febr., tirol. L. G. B. Nr. 12, Ges. betr. die tirol. Gemeindewahlordnung, § 26,	2684, 2711
—	v. 4. Febr., L. G. B. Nr. 15, Schulgesetz für Steiermark, §§ 2, 8	2723
—	v. 19. Febr., böhm. L. G. B. Nr. 22, Volksschulges., § 1	2356
—	v. 21. Febr., o.-ö. L. G. B. Nr. 9, Ges. betr. Schulaufsicht, § 1, § 6, Abs. 2	2683
—	v. 21. Februar, L. G. B. Nr. 16, tirol. Straßengesetz, §§ 4, 11	2819

Jahr		Nr.
1870	v. 5. April, n.-ö. L. G. B. Nr. 34, Volksschulgesetz für Niederösterreich, §§ 9, 34	2549
—	v. 30. April, R. G. B. Nr. 68, Ges. betr. die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes	2457, 2696
	§ 3 d	2367, 2521
—	v. 18. Mai, R. G. B. Nr. 76, Fin.-Min.-Erlaß über die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden Vermögens für das III. Decennium	2670
—	v. 28. Aug., L. G. B. Nr. 51, Wasserrechtsges. für Schlesien, § 43	2467
—	v. 28. Aug., L. G. B. Nr. 65, mähriſch. Wasserrechtsgesetz, §§ 16, 75	2533
—	v. 28. Aug., L. G. B. Nr. 56, nied.-öſt. Wasserrechtsgesetz, §§ 41, 42, 44	2396
	§§ 20, 21, 25, 41	2405
	§§ 20, 21, 22, 24, 89	2658
	§§ 18, 26, 27, 75 a, 78, 79 Abſ. 2, 80, 82	2735
	§§ 19, 75 c, 89 a, 91 u. 93,	2756
	§§ 16, 17, 74, 75, 80	2795
—	v. 28. Aug., L. G. B. Nr. 71, böhmiſch. Wasserrechtsgesetz, § 4	2383
	17	2647, 2686
	17, Abſ. 1	2383
	§§ 18, 20	2647
	21	2647, 2821
	22	2647
	23	2647, 2821
	24	2821
	30	2383
	33	2361
	§§ 37, 38	2686
	42	2480, 2647
	42, Abſ. 2	2383
	43	2647
	44	2361, 2821
	§§ 54, 57, 62	2700
	72	2647
	76	2583
	84	2480
	88	2686, 2768
	89	2361, 2480, 2647
	95	2562, 2583
	97	2647
	99	2595, 2647
—	v. 28. Aug., L. G. B. Nr. 65, Wasserrechtsges. für Vorarlberg, §§ 19, 93	2535
1870	v. 28. Aug., L. G. B. Nr. 64, Wasserrechtsgesetz für Tirol, § 93	2619
	§§ 11, 75, 98, Abſ. 2	2783
1871	v. 15. Juni, R. G. B. Nr. 57, Ges. betr. Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten	2605
—	v. 5. Juli, R. G. B. Nr. 76, Ges. betr. die notarielle Errichtung von Rechtsgeſchäft.	2374
—	v. 21. Juli, R. G. B. Nr. 77, Gesetz über die Errichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, §§ 4, 7	2796
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 95, allgemein. Grundbuchsgesetz, §§ 3, 5	2679
	§ 40	2775
	§ 74	2541
—	v. 29. Juli, R. G. B. Nr. 91, Ges. betr. Vorschreibung und Einhebung der Erwerbs- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen	2664
	§ 1	2502
1872	v. 18. Jän., L. G. B. Nr. 8 steierm. Wasserrechtsgesetz, §§ 18, 19, Abſ. 2, §§ 22, 23,	2366
	§ 91	2397
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 33, Ges. betr. die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen ꝛc.	2392
—	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 86, Gesetz betr. den Religionsunterricht an Volksschulen,	2726
1873	v. 17. Febr., R. G. B. Nr. 25, Gesetz betr. die Praxis der Wundärzte, §§ 1, 2	2457
—	v. 24. Febr., böhm. L. G. B. Nr. 16, Ges. betr. Abänderung mehrerer Paragraphe des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, Erhaltung ꝛc. der öffentl. Volksschulen	2815
	§§ 1, 2	2772
	§§ 2, 10, 11	2772
	§ 8	2518
	§§ 11, 12	2673
	§§ 17—22	2350
—	v. 24. Febr., böhm. L. G. B. Nr. 17, Gesetz betreff. die Schulaufſicht, § 26 ad 10,	
	§ 42	2815

Jahr		Nr.
1873	v. 3. März, dalm. L. G. B. Nr. 19, Ges. betr. die Gemeindewahlordnung für Dalmatien, § 19	2508
	§§ 19 u. 32, Abs. 2	2848
—	v. 23. März, mähr. L. G. B. Nr. 30, Ges. betr. die Contributionsfonde, § 11	2481
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 42, Gesetz betr. die Zulassung ausländ. Versicherungsgesellschaften in Oesterreich	2660
—	v. 9. April, R. G. B. Nr. 70, Gesetz betr. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, § 13	2814
—	v. 11. April, mähr. L. G. B. Nr. 39, Ges. womit Zusätze zu den §§ 47 und 49 des Ges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17, betreffs Einbringung v. Geldsummen zur Bestreitung der Lehrerbezüge und des Schulgeldes erlassen werden, Art. 1	2736
—	v. 15. April, R. G. B. Nr. 47, Gesetz über die Bezüge der activen Staatsbeamten, § 4,	2661
—	v. 2. Mai, galiz. L. G. B. Nr. 250, Ges. betr. Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen und über die Verpflichtung zum Schulbesuche, Art. 15, 16	2846
	Art. 14, 18, 19	2845
	Art. 18, 24	2804
—	v. 2. Mai, galiz. L. G. B. Nr. 251, Ges. betr. die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an Volksschulen, Art. 2	2847
	Art. 11	2803
	Art. 38	2559
—	v. 12. Mai, R. G. B. Nr. 94, Ges. betr. die Geschäftsordnung für den Reichsrath, § 3, Abs. 4	2785
—	v. 25. Juni, galiz. L. G. B. Nr. 255, Schulaufsichtsges.,	2846
1874	v. 24. April, R. G. B. Nr. 48, Ges. betr. die Wahrung der Rechte der Pfandbriefbesitzer, §§ 1, 3, 5, 6	2769
—	v. 24. April, R. G. B. Nr. 49, Ges. betr. die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden ꝛc. Theilschuldverschreibungen, §§ 3, 7, 10, 11, 14	2769
1874	v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 50, Gesetz betr. Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kathol. Kirche, § 23	2470
	§ 35 . . 2384, 2414, 2484,	2709
	§ 36 2414,	2709
	§ 40 lit. c	2832
	§§ 41, 42 2793,	2839
	§§ 43, 52	2793
	§ 53	2630
	§§ 55, 56	2398
	§ 57	2832
	§ 57, Abs. 4	2696
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 78, Gesetz betr. Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Erkammerirung der über den Donaucanal führenden ärar. Brücken und der ärar. Straßen inner den Linien Wiens, Art. 1, Punkt 4 der Punktationen	2607
—	v. 2. Juni, R. G. B. Nr. 88, Ges. betr. Regelung der Anlegung neuer Grundbücher in Niederösterr., § 2, Abs. 2, § 33, Abs. 4	2607
—	v. 2. Juni, R. G. B. Nr. 98, Ges. über die vom schlesischen Landtage der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlage neuer Grundbücher und der innern Einrichtung derselben	2393
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 93, Einquartierungsges., Art. III u. V, §§ 20, 28 u. 33, Abs. 4	2706
—	v. 15. August, o.-ö. L. G. B. Nr. 16, Ges. betr. Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe, § 2	2398
—	v. 3. Nov., küstl. L. G. B. Nr. 29, Abänderung des Volksschulgesetzes für Istrien, § 1	2722
—	v. 29. Dec., n.-ö. L. G. B. 1875, Nr. 7. n.-ö. Straßengesetz, §§ 12, 16	2818
	§ 23	2607
1875	v. 22. Jänner, n.-ö. L. G. B. Nr. 38, Ges. betr. Durchführung der Grundentlastung bezügl. der unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren ꝛc., §§ 1, 2	2437

Jahr		Nr.
1875	v. 6. März, galiz. L. G. B. Nr. 32, Ges. betr. Abänderung der Art. 11—13 des Ges. v. 2. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentl. Volksschulen, Art. 11 . . .	2803
—	v. 1. April, R. G. B. Nr. 67, Ges. betr. die Organisirung der Börsen, §§ 12, 14 .	2469, 2690
—	v. 27. Juni, kärnth. L. G. B. Nr. 25, Ges. betr. die Regulirung des Gailflusses, § 3	2414
—	v. 22. Oct. R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Ges. über den Verwaltungsgerichtshof, § 2 .	2355
	2386, 2414, 2428, 2429, 2494	
	2548, 2573, 2670, 2720, 2748	
	2795, 2848	
	§ 3 a	2686
	§ 3 b	2400
	§ 3 d	2706
	§ 3 e . 2349, 2414, 2447,	2452
	2537, 2567, 2582, 2618,	2644
	2646, 2660, 2744, 2771,	2795
	2800, 2801, 2805,	2821
	§ 5 . . 2369, 2443, 2450,	2466
	2469, 2499, 2539, 2617,	2639
	2786, 2795, 2696, 2816,	2828
	§ 5, Abs. 1	2607
	§ 5, Abs. 2 . 2392, 2400,	2444
	§ 5, Abs. 3 . 2547, 2560,	2577
	2605,	2848
	§ 6 . 2359, 2363, 2426,	2429
	2431, 2433, 2439, 2441,	2469
	2477, 2480, 2498, 2521,	2525
	2556, 2571, 2593, 2604,	2621
	2672, 2679, 2701, 2745,	2772
	2786, 2837,	2840
	§ 7 2441,	2676
	14 2626,	2786
	17	2608
	18 . 2400, 2509, 2583,	2649
	18, Abs. 1	2785
	21 . 2607, 2649, 2714,	2786
	23	2583
	26	2649
	43	2649
	44	2502
	48 2400,	2459
	49 2502,	2607
—	v. 25. October, galizisches L. G. B. Nr. 81, Minist.-Verordnung, betr. Ernennung und Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer an den staatlichen Mittelschulen	2845

Jahr		Nr.
1875	v. 7. December, R. G. B. Nr. 230, Markenschutzgesetz, § 6, 15—17, 23, 25 . . .	2439
—	v. 19. December, böhmisch. L. G. B. Nr. 86, Ges. betr. Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den Volksschulen	2815
	§ 1, 5, 15, 42	2416
1876	v. 26. Februar, dalmatin. L. G. B. Nr. 13, Ges. betr. die Gemeindewahlordn., § 12	2848
—	v. 26. Februar, R. G. B. Nr. 19, Gensdarmeriegesetz § 42, 49	2661
—	v. 8. März, R. G. Bl. Nr. 26, Ges. betr. Abänderung der Verordnung vom 6. April 1856 und der Gebührengef. vom 13. December 1862 u. 26. Februar 1864	2663
	§ 8, lit. a, §§ 10, 13 . . .	2471
	§ 20	2407
	§ 19, alin. 1, 4 und 6, u. § 20	2589
	§§ 19, 20 lit. f, Z. 1 . . .	2650
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 28, Ges. betr. die Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Finanzverwaltung, § 1	2399
	2605, 2609,	2836
	§ 2	2609
—	v. 21. März, R. G. B. Nr. 49, Ges. betrd. Exkammerirung d. ärar. Straße an d. Taborlinie ꝛc., § 1, a	2607
—	v. 27. April, Gensdarmerie-Verordgs.-Bl. Nr. 3, Durchführungs-Vdg. zum Gensdarmeriegef. v. 26. Febr. 1876	2661
—	v. 29. Mai, R. G. B. Nr. 76, Verordg., betr. die Ehen der Israeliten, welche außerhalb des Verbandes der israelit. Cultusgem. leben, § 1 . .	2682
1877	v. 15. Februar, R. G. B. Nr. 98, Ges. betr. die Abänderung der T. P. 106, B e, Anm. 2 e des Gesetzes vom 13. December 1862 . 2373,	2585
—	v. 2. April, A. h. Entschl., betr. das Statut für die Gemeinde Arco, §§ 1, 3, 20, 21, 24	2494
—	v. 30. September, mährisch. L. G. B. Nr. 38, Straßengef., § 7	2698
	§ 14	2672

Jahr		Nr.
1877	v. 31. December, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, Min.-Vdg., betr. Besorgung d. Angelegenheiten d. kath. Pfarrgemeinden durch die Ortsvertretungen	2561
1878	v. 18. Febr., R. G. B. Nr. 30, Eisenbahn-Expropriationsges., §§ 1, 47	2607
	§§ 1, 2, 3, 10 c	2545
	§§ 4, 6	2424
	§§ 3, 16, Abs. 3, und § 17	2452
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 31, Ges. betr. die Steuer- und Gebührenverjährung, § 1	2623, 2743, 2787
	§ 2	2493, 2743
	§ 3	2539, 2623, 2670, 2671, 2729, 2787
	§ 4	2671, 2787
	§§ 5, 6	2609
	§ 7	2609, 2787
	§ 9	2502, 2623, 2670, 2671
—	v. 27. Juni, R. G. B. Nr. 84, Ges. über Besteuerung von Wein, Weinmaische u. Most in Vorarlberg, Art. 1	2486
—	v. 13. Juli, R. G. B. Nr. 43, ex 1879, Berliner Staatsvertrag, Art. 3, 11	2553
—	v. 17. September, steierm. L. G. B. Nr. 10, Ges. über den Jagdschadenersatz, § 4	2701
1879	vom 25. Jäuner, R. G. B. Nr. 19, Min.-Verordg., betr. die Verfassung der auf Eisenbahnen bezüglichen Projecte und die damit zusammenhängenden Amtshandlungen	2607, 2678
—	v. 17. Februar, galizisches L. G. B. Nr. 73, Ges. betr. Einhebung von Abgaben von Bier und Spirituosen in Chrzanow	2520
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 93, Einquartierungsgesetz, Art 4 und § 17	2477
	§ 25, Abs. 2, § 28	2436
	§§ 8, 12, 13, 20, 23	2548
—	v. 1. Juli, R. G. B. Nr. 94, Min.-Vollzugs-Verordnung zum Einquartierungsgesetze, Abs. 2, ad § 17	2477
	ad Art. III	2706
1880	v. 25. März. R. G. B. Nr. 39, Ges. betr. Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten	2544
	§ 1, c und d	2576
	§ 2	2576, 2808
1880	v. 25. März, R. G. B. Nr. 39, Ges., betr. Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten, § 4	2408
—	v. 28. März, R. G. B. Nr. 34, Ges. betr. Abänderung des Gesetz vom 6. April 1879 über die Regelung der Grundsteuer	2736
—	v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 48, Ges. betr. den Bau der Arlbergbahn, Art. 2	2424
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 56, Ges. betr. die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, Art. VI	2607
—	v. 13. Juni, R. G. B. Nr. 70, Militärtaxgesetz, § 1, Pkt. 3	2675
	§ 4, Abs. 2 und 3	2547
—	v. 26. Juli, R. G. B. Nr. 102, Fin.-Min.-Erlaß, betr. Einbekennung des dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Vermögens, Pkt. 1	2392
	Pkt. 6	2540
	Pkt. 11	2651
	Pkt. 12	2540
	Pkt. 13	2670
	Pkt. 14	2392, 2514, 2765, 2766
	Pkt. 17	2765, 2766
	Pkt. 18	2765
	Pkt. 19	2540
	Pkt. 20, 26, 27	2392
—	v. 18. August, R. G. B. Nr. 110, Min.-Verdg., enthaltend Bestimmungen für die Concessionirung u. staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten, § 27, § 33	2660
—	v. 6. October, dalm. L. G. B. Nr. 57, Ges. betr. die Gemeindewahlordnung f. Dalmatien, § 18	2508, 2509, 2848
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 151, Ges. betr. Abänderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften	2668
—	v. 1. December, R. G. B. Nr. 140, Fin.-Min.-Verordg. betr. Vollzug des Ges. vom 25. März 1880, pto. Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten, § 1 lit. b und § 4 alin. 1	2408

Jahr		Nr.
1880	v. 27. December, R. G. B. Nr. 151, Ges. btr. Aenderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, 2484, 2528, 2529, 2614,	2615
	2638, 2652, 2753, 2814,	2843
	§§ 1, 13	2443
	§§ 1, 4	2513
	§ 2, I e, und II a	2639
	§ 2, I a bis e	2739
1881	v. 15. April, galiz. L. G. B. Nr. 46, Eisenbahn-Zufahrtsstraßengesetz, §§ 5, 6	2678
—	v. 7. Juni, R. G. B. Nr. 49, Gesetz, betreffend die Feststellung d. Grundsteuer-Hauptsumme	2736
—	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 62, Ges. betr. den Handel mit gebrannten geist. Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, § 1	2429
	§ 2	2429, 2490
	§ 9	2629
	§ 10, alin. 2	2599
	§ 11, Z. 1	2599, 2629
	§ 11, lit. B	2429
	§ 11, IV	2490
	§§ 13, 14	2599
—	v. 2. Juli R. G. B. Nr. 74, Fin.-Min.-Verordg. zur Vollziehung der Abgabebestimmungen des Ges. v. 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, betr. den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, § 1	2429
—	v. 25. Octob., dalmatinisches L. G. B. Nr. 32, Ges. betr. die Gemeindewahlordnung f. Dalmatien, §§ 12, 13, 17, 21, 32, 33	2508
	§§ 21, 33	2848
—	v. 8. December, mährisches L. G. B. Nr. 1 ex 1882, Ges. betr. Auftheilung der Bezirksstraßen- u. Gemeindezuschläge zu den directen Steuern 2c. Art. II	2736
—	v. 30. December, mährisch. L. G. B. Nr. 13 ex 1882, Landesausschuß-Erlaß, womit der Landes- und Grundentlastungszuschlag pro 1882 verlautbart wird	2736
1882	v. 18. Jänner, tir. L. G. B. Nr. 2, Ges. enthaltend Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindeeigenthums	2645
	§ 27	2494
	§ 28	2773
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 17, Ges. betrd. Aenderungen der Gebäudesteuerges. 2576, 2666,	2741
	§ 6	2500
	§ 8	2743
	§ 13	2530
	§ 5, letzter Absatz, und § 9	2835
—	v. 2. März, galiz. L. G. B. Nr. 55, Ges. betr. Einhebung von Abgaben von Bier und Spirituosen in Chrzanow	2520
—	v. 22. März, böhm. L. G. B. Nr. 26, Ges. betr. Errichtung von landwirthschaftl. Bezirksvorschußcassen, § 31, 32	2739
—	v. 28. April, galiz. L. G. B. Nr. 77, Ges. betr. die Bauordnung für mehrere Stadtgemeinden § 66	2750
	§ 71	2360
—	v. 30. September, Statuten der Pfandleihanstalt des steierm. Sparcassenvereins, §§ 14, 15, 24, 27, 31, 32 u. 40	2691
—	vom 10. October, niederöst. L. G. B. Nr. 58, Statthalterei-Kundm., betr. Canaleinmündungs-Gebühren in Heiligenstadt	2543
—	v. 12. October, L. G. B. Nr. 30, tir. Straßengesetz, § 1, 25	2427
—	v. 8. November, mährisch. L. G. B. Nr. 141, Ges. betr. die Abfuhr der Sanitätsauslagen der Contributionsvorschußcassen an die Steuerämter	2522
	§ 1	2481
—	v. 26. December, galizisch. L. G. B. Nr. 3 ex 1883, Ges. betr. die Competenz der polit. Behörden, rücksichtlich Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen, Art. I	2750
—	v. 28. December, galizisches L. G. B. Nr. 2 ex 1883, Ges. über die Kosten der Erhaltung und Errichtung der Volksschulen und über die Schulfonde	2804
	Art. 14	2845

Jahr		Nr.
1883	v. 11. Jänner, niederösterr. L. G. B. Nr. 25, Ges. betr. Aenderung des § 17 des Straßengef. v. 29. Decemb. 1874	2607
—	v. 17. Jänner, niederösterr. L. G. B. Nr. 35, Bauordg. für Wien, § 9, 10	2607
	§ 60, Abs. 2	2483
—	v. 15. März, R. G. B. Nr. 39, Gewerbenovelle	2570
	§ 1	2567
	§ 5 2419, 2459,	2755
	§ 15 2394, 2478,	2567
	§ 15, Abs. 14	2447
	§ 18	2387
	§ 22	2478
	§ 23 2447,	2478
	§ 24	2567
	§ 25	2744
	§ 27	2573
	§§ 29, 30, 32	2744
	§§ 39, 40, 41	2478
	§ 54	2447
	§ 55	2786
	§ 59	2478
	§§ 110, 113	2558
—	v. 23. März, mähr. L. G. B. Nr. 43, Ges. betr. Viehversicherung, § 24	2578
—	v. 2. Mai, R. G. B. Nr. 53, Volksschulgesetznovelle, § 38, Abs. 5, § 48	2476
1883	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 83, Ges. betr. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters	2848
—	v. 17. Sept., R. G. B. Nr. 148, Min.-Vdg., betr. die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe	2567
—	v. 17. September, R. G. B. Nr. 152, Min.-Vdg., betr. die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwaarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, § 1, 2	2447
—	v. 26. September, böhmisch. L. G. B. Nr. 49, Ges. betr. Abänderung der Prager Gemeindeordnung	2792
1884	v. 10. Februar, mährisches L. G. B. Nr. 28, Ges. betr. die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeind. § 21	2481
—	v. 21. Mai, tirol. L. G. B. Nr. 15, Statthalterei-Vdg., betr. Wahlordnung für die Handelskammern, § 7, Abs. 7, § 12	2721
1885	v. 15. April, R. G. B. Nr. 51, Ges. betr. Steuer- und Gebührenfreiheit der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine, § 3	2574

Inhalt.

	Seite
Erkenntnisse Nr. 2349—2848	3—781
I. Alphabetisches Sachregister	783—814
II. Alphabetisches Namenregister	815—824
III. Register der citirten Gesetzesstellen	825—843

Im Verlage der **Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung** in **Wien**, I. Kohlmarkt 7, erschienen ferner:

Das Judicatenbuch

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes,

enthaltend

sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze

in übersichtlich-organischer Zusammenstellung.

Hand- Hilfs- und Nachschlagebuch

für

das rechtssuchende Publicum, für Gemeinden, politische, Finanz- und autonome Behörden und Beamte, Advocaten, Notare, sowie zum Selbststudium des Verwaltungsrechtes

bearbeitet

von

Dr. Ludwig Wolski,

Hof- und Gerichtsadvocat in Wien.

XXII und 453 Seiten gr. 8° 1884. — Preis fl. 4.20, gebunden in Leinen fl. 4.80.

Das Verfahren

vor dem

k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Herausgegeben

von

Theodor Exel,

Hilfsämter-Oberdirector und Bibliotheksleiter beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

VI und 344 Seiten gr. 8°. 1885. — Preis fl. 2.80, gebunden in Leinen fl. 3.40.

Im Verlage der **Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien**, I. Kohlmarkt 7, erschienen ferner:

Erkenntnisse
des
k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung
von
Dr. Adam Freiherrn von Budwinski,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Band	I.	(2. Auflage.)	Die Erkenntnisse der Jahre			1876—77	enthaltend	fl.	4.—	geb. fl. 4.60
„	II.	„	„	„	„	1878	„	„	4.—	„ „ 4.60
„	III.	„	„	„	„	1879	„	„	4.—	„ „ 4.60
„	IV.	„	„	„	„	1880	„	„	3.60	„ „ 4.20
„	V.	„	„	„	„	1881	„	„	3.40	„ „ 4.—
„	VI.	„	„	„	„	1882	„	„	4.—	„ „ 4.60
„	VII.	„	„	„	„	1883	„	„	4.—	„ „ 4.60
„	VIII.	„	„	„	„	1884	„	„	4.—	„ „ 4.60

welchen sich dieser Band IX anschließt.

Der laufende **Band X — Jahrgang 1886** — der

Erkenntnisse
des
k. k. Verwaltungsgerichtshofes

gelangt auch wie bisher üblich, in **einzelnen Bogen** zur bequemen Benützung für die interessirenden Kreise sofort nach Ausgabe zur Versendung und nimmt der obige Verlag, sowie alle Buchhandlungen darauf Bestellungen entgegen.

Abonnements-Preise:

10 Bogen	fl. 1.—	30 Bogen	fl. 3.—
20 »	» 2.—	40 »	» 4.—
50 Bogen	fl. 5.—.		

General-Index zur amtlichen Ausgabe der **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Band I bis V** . . . . . fl. 1.60.

Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse nach § 6 des Ges. v. 22. October 1875, ex R. G. B. 1876, Nr. 36, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung. Zusammengestellt von Dr. Adam Freih. von Budwinski.
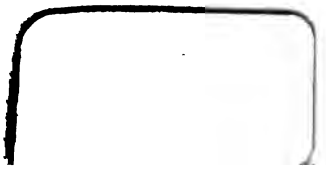
I.	Heft, Jahrgang	1876—1878	fl. 1.—
II.	» »	1879—1880	» 1.—
III.	» »	1881—1882	» 1.—
IV.	» »	1883—1884	» 1.—